This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 192 597

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 20 1908

Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher

K. Landgerichtsrath in München

Band II

München 1901

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

GER VI

MAY 20 1908

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

Inhalts-Verzeichniß.

Band I.

	Seite
Vorwort	III
Inhalts-Verzeichniß	V—XV
I. Herzogthum Anhalt.	
1. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1899	1—5
2. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 21. März 1899	5—7
3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. April 1899	8—31
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. April 1899	31—50
5. Gesetz vom 20. April 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898	51—52
6. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. April 1899	53—58
7. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 20. April 1899	59—60
8. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 20. April 1899	60—63
9. Gesindeordnung vom 21. April 1899	64—75
10. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 21. April 1899	76—79
II. Großherzogthum Baden.	
1. Landesherrliche Verordnung, die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend, vom 11. September 1897	1—2
2. Landesherrliche Verordnung, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, vom 22. Oktober 1897	2
3. Gesetz, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, vom 14. April 1898	3—4
4. Gesetz, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend, vom 14. April 1898	4—6
5. Gesetz, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend, vom 9. August 1898	6—8
6. Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898	9—13
7. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, vom 20. August 1898	14—16
8. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899	16—18
9. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899	18—36
10. Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 17. Juni 1899 (Rechtspolizeigesetz)	36—51
11. Gesetz vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend	51—56
12. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899	56—64
13. Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Allgemeine Ausführungsverordnung), vom 11. November 1899	65—82
14. Gesetz, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, vom 16. August 1900	83—85
15. Gesetz, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900	85—89

III. Königreich Bayern.

	Seite
1. Gesetz, das Unschädlichkeitszeugniß betreffend, vom 15. Juni 1898	1—6
2. Gesetz, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, vom 18. Juni 1898	6—8
3. Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898	9—14
4. Königlich Allerhöchste Verordnung, die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke betreffend, vom 1. Juli 1898	15
5. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betr., vom 23. Juli 1898	16—21
6. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend, vom 28. August 1898	22—28
7. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899	28—99
8. Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899	100—133
9. Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899	133—141
10. Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899	142—166
11. Königlich Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung), vom 18. Dezember 1899	166—176
12. Königlich Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899	177—181

IV. Herzogthum Braunschweig.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899	1—33
2. Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899	33—38
3. Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899	39—48
4. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899	49—51
5. Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 12. Juni 1899	51—66
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 12. Juni 1899	67—69
7. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Proceßordnungen betreffend, vom 1. April 1879 Nr. 12 vom 12. Juni 1899	70
8. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 9. April 1888 Nr. 16 vom 12. Juni 1899	71—74
9. Gesetz, betreffend Abänderung des Berggesetzes vom 15. April 1867 Nr. 23 vom 12. Juni 1899	74—76
10. Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung vom 12. Juni 1899	77—82
11. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899	83—85
12. Verordnung, betreffend die Ausführung der Reichs-Grundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 12. Juni 1899	86—88
13. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. August 1899	88—89

V. Freie Hansestadt Bremen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899	1—19
2. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899	19—29
3. Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899	29—57
4. Hinterlegungsordnung vom 18. Juli 1899	57—62
5. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 18. Juli 1899	62—64

Seite

6. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 18. Juli 1899 . 65—66
7. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 18. Juli 1899 . . . . . 66—67
8. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899 68—79
9. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 18. Juli 1899 . 79—81
10. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 18. Juli 1899 . 82—83
11. Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen, vom 18. Juli 1899 84
12. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 18. Juli 1899 85
13. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher, vom 19. Dezember 1899 . . . . . 85—95
14. Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters vom 19. Dezember 1899 . 95—96
15. Verordnung, betreffend 1. die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2. die Anlegung des Grundbuchs, 3. die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke, vom 19. Dezember 1899 . . . . 96—104

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 . . . . . 1—31
2. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899 31—46
3. Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, vom 6. November 1899 . . . . . 46—51
4. Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, vom 1. November 1899 . . . . 52—56
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie das Rechtsmittel der Kassation, vom 13. November 1899 . . . . . 56—60
6. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 13. November 1899 . . . . . 60—69
7. Verordnung, betreffend die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. November 1899 . . . . . 69—70
8. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Landesgesetzen, vom 29. November 1899 . . . . . 70—78
9. Verordnung, betreffend die Vereine und die Stiftungen, vom 6. Dezember 1899 . . . . . 79—80
10. Verordnung, betreffend die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke, vom 11. Dezember 1899 80
11. Verordnung, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, vom 18. April 1900 . . . . . 81—87
12. Verordnung, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 2. Mai 1900 88—90

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899 . . . . . 1—16
2. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899 17—23
3. Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899 24—29
4. Gesetz, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 . . . . . 29—36
5. Gesetz, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 14. Juli 1899 . . 36—41

Seite

6. Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 . . . . . 42—48
7. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 49
8. Gesetz, betreffend Ausführung der abgeänderten Civilprozeßordnung, vom 22. Dezember 1899 . . . . . 49—52
9. Gesetz, betreffend Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 29. Dezember 1899 . . . . . 52—53
10. Gesetz, betreffend das Notariat, vom 29. Dezember 1899 . . . 54—64
11. Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Dezember 1899 . . . . . 65—71

VIII. Großherzogthum Hessen.

1. Gesetz, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 . . . . . 1—14
2. Gesetz, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 14—28
3. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 . . . . . 29—124
4. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 . . . 124—153
5. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879, vom 19. Juli 1899 . . . . . 153—156
6. Gesetz, die Ausführung des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung betreffend, vom 20. Juli 1899 . . . . . 156—158
7. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879, vom 21. Juli 1899 . . . . . 158—163
8. Gesetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 . . . . . 164—167
9. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1899 . . 167—175
10. Gesetz, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24. Juli 1899 . . . . . 175—182
11. Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 . 183—187
12. Verordnung, die Behandlung von Fundsachen betreffend, vom 9. August 1899 . . . . . 188—192
13. Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 . . . . . 192—199
14. Verordnung zur Ausführung des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899, vom 14. Oktober 1899 . . . . . 199—200
15. Verordnung vom 23. Dezember 1899 über das Verfahren bei Berufungen nach Artikel 6 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 201
16. Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Januar 1900 . . . 202—213
17. Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900 214
18. Gesetz, die Legitimation durch nachfolgende Ehe betreffend, vom 7. Juli 1900 215
19. Gesetz, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, vom 14. Juli 1900 . . . . . 216—217

IX. Fürstenthum Lippe.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899 . . . . . 1—13
2. Gesetz, vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898 . . . . . 13—23

Seite

3. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 24—25
4. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 . . . . . 26—27
5. Gesetz vom 27. November 1899, zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 10. Mai 1897 28
6. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 24. März 1897 . . . . . 29—30
7. Gesindeordnung vom 17. November 1899 . . . . . 31—37
8. Verordnung zur Ausführung des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 2. Dezember 1899 . . . . . 37—38
9. Berichtigung eines Druckfehlers im § 21 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. November 1899 (Nr. 29 der Gesetz-Sammlung) 38
10. Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 15. März 1900 39

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Gesindeordnung vom 19. Juli 1899 . . . . . 1—14
2. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 20. März 1899 . . . . . 14—24
3. Hinterlegungsordnung . . . . . 24—29
4. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung . . . . . 30—31
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . 31—40
6. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung . . . . . 40—69
7. Leihhausordnung . . . . . 69—74
8. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe . . . . . 74—77
9. Verordnung, betreffend das Pfandleihgewerbe . . . . . 78—80
10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung . . . . . 81—93
11. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . . . . 93—96
12. Verordnung über die Einrichtung der Grundbücher und über andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände vom 24. Januar 1900 . . . . . 96—103
13. Jagdgesetz . . . . . 104—117
14. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung, vom 17. März 1900 . . . . . 117—118
15. Nachtrag zum Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vom 18./22. Dezember 1899 118
16. Notariatsordnung . . . . . 119—123

XI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Verordnung vom 15. Februar 1898, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine . . . . . 1—2
2. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 2—83
3. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung . . . . . 84—96
4. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen . . . . . 96—103
5. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger . . . . . 104—107
6. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 107—126
7. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . 127—130

Seite

8. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung . . . . . 130—140
9. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Konkursordnung . . . . . 140—142
10. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs . . . . . 142—147
11. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) . . . . . 148—160
12. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden . . . . . 161—169
13. Gesindeordnung vom 9. April 1899 . . . . . 169—181
14. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege . . . . . 181—188

XII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 . . . . . 1—69
2. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 . . . . . 69—81
3. Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, vom 9. April 1899 . . . . . 81—88
4. Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. April 1899 . . . . . 88—91
5. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 9. April 1899 . . . 92—94
6. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 . . . 95—113
7. Verordnung zur Ausführung der Concursordnung vom 9. April 1899 . . . . . 113—115
8. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 9. April 1899 . . . . . 115—124
9. Gesindeordnung vom 9. April 1899 . . . . . 125—136
10. Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) vom 9. April 1899 . . . . . 137—146
11. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 9. April 1899 . . . . . 147—149
12. Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden, vom 18. Dezember 1899 . . . . . 150—158

XIII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht, vom 19. April 1899 . . . . . 1—5
2. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899 6
3. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 7—18
4. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 19—23
5. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . 24—25
6. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . 25—32
7. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 . . . . . 32—45
8. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 46—51
9. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . 51—53

Seite

10. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . 53—61
11. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 . . . . . 61—70
12. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 71—75
13. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, vom 15. Mai 1899 . . . . . 76—77
14. Verordnung für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vom 15. Mai 1899 . . 77—84
15. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899 84
16. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, vom 14. Juni 1899 . . . . . 85—88
17. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899 . . . . . 89—97
18. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, vom 15. Mai 1899 98—113
19. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 . . . . . 113—116

Band II.

XIV. Königreich Preußen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 . . . . . 1—62
2. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 . . . . . 63—92
3. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 22. September 1899 . 93—98
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 . . . . 99—109
5. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 110—113
6. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 113—121
7. Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 122—137
8. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 . . . 138—150
9. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899 . . . . . 151—153
10. Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 . 154—161
11. Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen, vom 20. Dezember 1899 . . . . . 162—191
12. Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 . . . . . 191—195
13. Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland, vom 10. April 1900 . . . . . 196—201
14. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900 202—207

XV. Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1. Gesetz vom 26. Oktober 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend . . . . . 1—30

Seite

2. Gesetz vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . . 31—45
3. Gesetz vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . . . 45—49
4. Gesetz vom 30. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . . 49—53
5. Gesetz vom 1. November 1899 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung . . . . . 53—56
6. Gesetz vom 2. November 1899 zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutsche Reich . . . . . 57—58
7. Gesetz vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend . . . . . 58—63
8. Gesetz vom 4. November 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 64—65
9. Gesetz vom 6. November 1899, betreffend das gerichtliche Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) . . . . . 65—76
10. Landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 77—103

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend . . . . . 1—33
2. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 33—57
3. Notariatsordnung vom 10. August 1899 . . . . . 57—66
4. Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899 . . . . . 67—78
5. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung . . . . . 79—82
6. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Konkursordnung 83—84
7. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 84—86
8. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . 87—93
9. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung 93—96
10. Gesetz vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend . . . . . 96—100
11. Landesherrliche Verordnung vom 30. November 1899, die Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend . . . . . 101—109

XVII. Königreich Sachsen.

1. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 . . . . . 1—11
2. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 . . . . . 11—24
3. Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 . . 25—50
4. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 25. Juli 1899 . . . . . 51—63
5. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 . . . . . 63—93
6. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes vom 10. November 1899 94—96

Seite

7. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. November 1899 . . . . . 96—101
8. Verordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 5. Dezember 1899 . . . . . 102—107
9. Gesetz, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, vom 22. Dezember 1899 . . . . . 107—108

XVIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1899 1—31
2. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 4. Mai 1899 . 32—35
3. Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 4. Mai 1899 . . 36—37
4. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 4. Mai 1899 . . 37—41
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 4. Mai 1899 . . . . . 41—47
6. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 . . . . . 48—64
7. Höchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1894 . . . . . 65—80
8. Höchste Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 5. September 1899 . . . . . 81—108
9. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 20. Dezember 1899 108—110

XIX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Gesetz, betreffend die Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. April 1879, vom 23. Oktober 1899 . . . . . 1—2
2. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, vom 23. Oktober 1899 3—6
3. Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899 . . . . . 6—11
4. Coburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899 . . . . . 12—30
5. Hinterlegungsordnung vom 23. Oktober 1899 . . . . . 31—40
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 23. Oktober 1899 41—42
7. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 23. Oktober 1899 43—45
8. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. November 1899 . . . . . 46—87
9. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. November 1899 . . . . 88—92
10. Gesindeordnung vom 8. Dezember 1899 . . . . . 92—114
11. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 1. Dezember 1899 . . . . . 115—120
12. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, vom 28. Dezember 1899 . . . . 121—125

XX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 1—24
2. Gesetz vom 10. August 1899, über das Ehegüterrecht . . . . 24—42
3. Gesetz vom 12. August 1899, betreffend die öffentlichen Lasten . 42—43
4. Gesetz vom 13. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs 44—45
5. Gesetz vom 14. August 1899 zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . . . 45—49
6. Gesetz vom 15. August 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit . 50—69
7. Gesetz vom 16. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung 70—74
8. Gesetz vom 17. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . 74—79
9. Gesetz vom 18. August 1899, betreffend die religiöse Erziehung . 80—81
10. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Zwangserziehung . . 81—84
11. Verordnung vom 16. Dezember 1899, betreffend das Grundbuch 85
12. Gesetz vom 27. Dezember 1899, betreffend das Hinterlegungswesen 86—90

Seite

XXI. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

1. Gesetz vom 29. März 1899, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 . . . . . 1—2
2. Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern, vom 1. April 1899 . . . . 3—4
3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 4—50
4. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, vom 8. April 1899 . . . . . 51—54
5. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, vom 10. April 1899 . 55—56
6. Gesetz vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 betreffend . . . . . 56—69
7. Gesindeordnung für das Großherzogthum Sachsen, vom 11. Oktober 1899 . . . . . 70—91
8. Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899 . . . . . 92—98
9. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. Dezember 1899 . . . . . 99—134
10. Gesetz über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 8. Dezember 1899 . . . . . 135—152

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. Gesetz, betreffend die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen, vom 4. Mai 1899 . . . . . 1—3
2. Gesetz, betreffend die Hinterlegungsordnung, vom 20. Juni 1899 3—15
3. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, vom 23. Juni 1899 . . . . . 16—17
4. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 30. Juni 1899 . . . . . 18—21
5. Gesetz vom 5. Juli 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 21—26
6. Gesetz, betreffend die Gesindeordnung für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, vom 14. August 1899 . . . . . 26—42
7. Ausführungsgesetz vom 16. August 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . . 43—55
8. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 . . . 56—60
9. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 23. August 1898 . . . . . 61—73
10. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 2. Dezember 1899 . . . 73—88
11. Verordnung vom 11. September 1899 über Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, betreffend die §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879 . . . . . 89—90

XXIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 11. Juli 1899 1—4
2. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 5—34
3. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899 . . . . . 34—46
4. Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 11. Juli 1899 . . . . . 47—52
5. Gesetz vom 11. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 52—53
6. Hinterlegungsordnung vom 11. Dezember 1899 . . . . . 54—64
7. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899 . . . . . 65—100

Seite

8. Gesetz vom 21. Dezember 1899, über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen . . . . . 101—106
9. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 28. Februar 1900 . . . . . 107—110
10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 28. Februar 1900 110—114
11. Gesindeordnung vom 28. Februar 1900 . . . . . 115—126
12. Verordnung vom 11. April 1900, betreffend die Eintragung von Namensänderungen in die Standesregister 127

XXIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899 1—31
2. Gesetz, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 19. Juli 1899 . . . . . 32—36
3. Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 19. Juli 1899 36—44
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 19. Juli 1899 . . . . . 44—46
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1899 . . . . . 47—58
6. Enteignungsgesetz vom 29. Juli 1899 . . . . . 59—72
7. Gesetz, betreffend Ortsschätzer und Handelsmäkler, vom 29. Juli 1899 73—75
8. Gesindeordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 76—85
9. Zwangserziehungsgesetz vom 29. Juli 1899 . . . . . 86—88
10. Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung vom 29. Juli 1899 89—94
11. Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 95—106
12. Notariatsordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 106—110
13. Gesetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer, vom 30. Juli 1899 111—118

XXV. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Dezember 1899 . . . . . 1—20
2. Waldeckisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dezember 1899 . . . . . 21—34
3. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 11. Dezember 1899 35—39
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 11. Dezember 1899 . . . . 39—43
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 11. Dezember 1899 . 43—45
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 11. Dezember 1899 45—46
7. Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 11. Dezember 1899 . . 47—59
8. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 20. Dezember 1899 60—66
9. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 20. Dezember 1899 . . . . . 67—71

XXVI. Königreich Württemberg.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen, vom 28. Juli 1899 . . . . . 1—80
2. Königliche Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 . . . . . 81—83
3. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. Dezember 1899 . . . . . 84—90

Gesammt-Register . . . . . 1—19

XIV

Königreich Preussen

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 . . . . . 1—62
2. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 . . . . . 63—92
3. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 22. September 1899 . 93—98
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 . . . . 99—109
5. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 110—113
6. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 113—121
7. Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 122—137
8. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 . . . 138—150
9. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899 . . . . . 151—153
10. Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 . 154—161
11. Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen, vom 20. Dezember 1899 . . . . . 162—191
12. Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 . . . . . 191—195
13. Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland, vom 10. April 1900 . . . . . 196—201
14. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900 202—207

XIV. Königreich Preussen.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 31 Seite 177 bis 249.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Stiftungen.

Art. 1. §. 1. Für die Genehmigung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Wird in Ansehung einer Familienstiftung, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung nach der Stiftungsurkunde von dem Gericht geführt werden soll, das Landgericht oder das Oberlandesgericht durch den Justizminister mit der Verwaltung oder der Beaufsichtigung beauftragt, so ist das beauftragte Gericht auch für die Genehmigung der Stiftung zuständig.

§. 2. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist und ob sie ausreichende Bestimmungen über die Bestellung eines Vorstandes enthält.

Stehen der Genehmigung der Stiftung Bedenken entgegen, so ist die Genehmigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung nach dem Ablaufe der Frist zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Genehmigung ertheilt oder versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Genehmigung die Mitglieder der berufenen Familie öffentlich aufzufordern, sich in einem hierfür bestimmten Termine zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zustehe. Die Beschwerde steht jedem Erben, dem

*) Ausgegeben zu Berlin am 10. Oktober 1899.

Testamentsvollstrecker und den in dem Termin erschienenen Mitgliedern der berufenen Familie zu.

Art. 2. Für die Verfassung einer Familienstiftung gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Aenderung der Verfassung sowie die Aufhebung der Stiftung kann durch Familienschluß erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß verboten ist.

§. 2. Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Die Errichtung des Familienschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein berechtigtes Familienmitglied vorhanden ist.

§. 3. Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und der Genehmigung durch das Gericht, dem die Verwaltung oder Beaufsichtigung der Stiftung zusteht.

§. 4. Zu der Errichtung des Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die entweder ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs haben oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Stiftungsangelegenheiten einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorstande oder dem Gerichte nachgewiesen haben.

§. 5. Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Familienmitglied ist sein gesetzlicher Vertreter zuzuziehen. Dies gilt auch von solchen Familienmitgliedern, welche vor dem Ablaufe des dreihundertundzweiten Tages nach dem Tage geboren werden, an welchem ihr Vater und, wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die Zustimmung zu dem Familienschluß erklärt haben.

Die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 6. Steht die Vertretung geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Familienmitglieder Vormündern oder Pflegern zu, welche der Aufsicht verschiedener Vormundschaftsgerichte unterworfen sind, oder würde die Bestellung von Vertretern solcher Familienmitglieder verschiedenen Vormundschaftsgerichten obliegen, so kann auf Antrag des Vorstandes der Stiftung der Justizminister einem Vormundschaftsgerichte die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und die Genehmigung der Erklärung des Vertreters übertragen, soweit die Interessen der betheiligten Familienmitglieder nicht im Gegensatze zu einander stehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Genehmigung von Erklärungen der kraft elterlicher Gewalt berufenen gesetzlichen Vertreter entsprechende Anwendung.

§. 7. Der Vorstand der Stiftung hat mit dem Gesuch um Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf des letzteren sowie ein Verzeichniß der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen.

Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken erledigt, so hat das Gericht einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses zu bestimmen.

§. 8. Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Zugehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande der Stiftung als berechtigt anerkannt wird.

§. 9. Wer außer den Fällen des §. 8 die Berechtigung zur Theilnahme in Anspruch nimmt, ist von dem Gericht aufzufordern, binnen drei Monaten seine Berechtigung oder die Erhebung der Klage gegen diejenigen, welche die Berechtigung bestreiten, nachzuweisen, widrigenfalls der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Die Genehmigung des Familienschlusses darf erst erfolgen, wenn die Frist abgelaufen und im Falle rechtzeitiger Klageerhebung über die Berechtigung rechtskräftig entschieden ist.

§. 10. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den angezeigten noch andere nach §. 4 zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind.

Anderenfalls darf der Familienschluß nicht genehmigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind.

§. 11. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung.

In dem Aufgebote sind die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes des Familienschlusses aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine gegen den Familienschluß Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruch ausgeschlossen werden würden.

§. 12. Die Zustimmung zu dem Familienschluß ist in dem zur Aufnahme bestimmten Termin oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erklären.

Erklärt sich ein nach den §§. 4, 5 zuzuziehendes Familienmitglied oder sein Vertreter auf die Aufforderung des Vorstandes nicht, so ist er auf Antrag des Vorstandes von dem Gericht unter Mittheilung des Entwurfes des Familienschlusses zu dem im §. 7 Abs. 2 bezeichneten oder einem besonderen Termine mit dem Hinweise zu laden, daß er als dem Familienschlusse zustimmend angesehen werden würde, wenn er nicht spätestens im Termine dem Gerichte gegenüber seinen Widerspruch erkläre.

§. 13. Die Genehmigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 4 bis 12 genügt, insbesondere auch die im §. 5 Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§. 14. Die Vorschriften der §§. 2 bis 13 finden keine Anwendung, soweit durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Art. 3. Auf eine Familienstiftung, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs im bisherigen Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts besteht, finden die Vorschriften über rechtsfähige Stiftungen sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über Familienstiftungen Anwendung. Ist über die Bestätigung einer Familienstiftung vor der bezeichneten Zeit noch nicht endgültig entschieden, so gelten für die Entscheidung die Vorschriften des Artikel 1 §. 2.

Ist bei der vom König ertheilten Bestätigung der Familienstiftung die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung ausgeschlossen worden, so bedarf ein die Verfassung ändernder oder die Stiftung aufhebender Familienschluß der Genehmigung des Königs.

Art. 4. Die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Art. 5. §. 1. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2. Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Art. 6. §. 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Art. 7. §. 1. Juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§. 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Werth.

§. 3. Die in den §§. 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikel 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Art. 8. §. 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte;
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

§. 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des §. 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im §. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im §. 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die im §. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unter-

brochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Art. 9. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) werden, soweit sie sich auf öffentliche, zu den Staatskassen fließende Verkehrsabgaben der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Art beziehen, unbeschadet abweichender reichsgesetzlicher Vorschriften, auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf sonstige öffentliche Gebühren entsprechende Anwendung, sofern nicht abweichende besondere Bestimmungen bestehen.

Gesetzliche Zinsen.

Art. 10. Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als vier vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 11. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Art. 12. §. 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.

Das Gleiche gilt für den in den §§. 16, 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigenthum.

§. 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§. 3. In dem vormaligen Herzogthume Nassau sind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirkes zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Werth der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt.

§. 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§. 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des §. 168 Satz 2 und der

§§. 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des §. 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften.

Art. 13. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird für Orte innerhalb des Bezirkes einer Handelskammer oder einer kaufmännischen Körperschaft durch diese vorbehaltlich der Bestätigung des Regierungspräsidenten, für andere Orte durch den Regierungspräsidenten ertheilt.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat. Die Beeidigung kann auch von der Handelskammer oder der kaufmännischen Korporation vorgenommen werden, welche die Ermächtigung ertheilt hat.

Auf die Rücknahme der Ermächtigung findet die Vorschrift des §. 120 Nr. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) Anwendung.

Gesinderecht.

Art. 14. §. 1. Die Vorschrift des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gesindeverhältniß Anwendung.

Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten außer Kraft.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältniß nicht begründet.

§. 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gesindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften über das Gesinderecht die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gesinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus §. 1 ergebenden Aenderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

§. 3. In denjenigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel, in welchen besondere Vorschriften über das Gesinderecht nicht bestehen,

werden die Vorschriften des §. 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachtheile an den Vertragsbruch knüpfen.

Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des §. 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr zu verstehen.

Leibgedingsvertrag.

Art. 15. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§. 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§. 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§. 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§. 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§. 10. Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Staatsschuldbuch.

Art. 16. Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) wird dahin geändert:

I. Der §. 9 erhält folgende Fassung:

Eine Ehefrau wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 97 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

II. Der §. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

III. Der §. 24 wird gestrichen.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Art. 17. §. 1. Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staates den Königlich Preußischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß.

§. 2. Bei Zinsscheinen, die für Schuldverschreibungen der im §. 1 bezeichneten Art oder für Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken ausgegeben sind, ist der im §. 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Das Gleiche gilt für Zinsscheine von Pfandbriefen einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt.

Art. 18. §. 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§. 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs hat, kann nicht verlangt werden.

§. 3. In den Fällen des §. 1667 Abs. 2, des §. 1815 und des §. 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§. 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§. 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§. 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§. 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im §. 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§. 8. Ist den nach Maßgabe des §. 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§. 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und der §§. 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§. 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Unschädlichkeitszeugniß.

Art. 19. Die bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.
2. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Art. 20. Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und auf der Insel Helgoland treten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend

die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25 März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) mit den im Artikel 19 bestimmten Aenderungen in Kraft; auf das Verfahren und das Kostenwesen finden ergänzend die allgemeinen Vorschriften, die für Gemeinheitstheilungen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und in der Provinz Schleswig-Holstein gelten, entsprechende Anwendung.

Die Unschädlichkeitszeugnisse, die bezüglich der im §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1889 bezeichneten Geschäfte ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

Landeskulturrenten.

Art. 21. Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 367) wird dahin geändert:

I. Im §. 14 Abs. 1 werden die Worte „Der Darlehnssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern" ersetzt durch die Worte:

„Der Darlehnssucher hat eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung der Rente in das Grundbuch eintragen zu lassen".

II. Der §. 24 erhält folgenden Abs. 3:

Bei der Eintragung der Rente ist zugleich auf Grund des Beschlusses der Auseianderſetzungsbehörde (§. 22) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung des Vorzugsrechts für die Rente einzutragen.

III. An die Stelle des §. 25 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grundbuch erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

IV. An die Stelle des §. 27 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Eintragung der im §. 24 Abs. 3 bezeichneten Vormerkung und des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden. Wird eine solche Urkunde nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf ihr zu vermerken.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Art. 22. Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebs bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§. 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;
3. die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domänen-Amortisationsrenten; die für die Provinz Hannover bisher geltenden entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums.

Art. 23. §. 1. Werden im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der sich aus der Vorschrift des Abs. 1 ergebende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

§. 2. Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Das Verbietungsrecht erlischt durch Einigung der Eigenthümer.

§. 3. Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nach §. 2 zu ersetzende Betrag der gesammten Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Art. 24. Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Artikel 663 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Errichtung einer Scheidemauer beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung der Mauer die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken.

Art. 25. Steht im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes dem früheren Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts, durch welches das Grundstück veräußert worden ist, ein Recht zu, vermöge dessen bei dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum an dem Grundstücke mit rückwirkender Kraft an ihn zurückfällt, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums und Befreiung des Grundstücks von den dem Rückfallsberechtigten gegenüber nicht wirksamen Belastungen. Diejenigen, gegen welche sich der Anspruch richtet, sind verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs zu bewilligen.

Die vor der im Abs. 1 bezeichneten Zeit erfolgte Eintragung des Rückfallsrechts gilt als Eintragung einer Vormerkung.

Form der Auflassung.

Art. 26. Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen Preußischen Amtsgericht oder vor einem Preußischen Notar erklärt werden. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Theil ist berechtigt, zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§. 2. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken.

Art. 27. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; wird einer der Betheiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Artikel 12 §. 2 für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags zuständigen Beamten.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten.

Art. 28. Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wenn die Grunddienstbarkeit in einem über das Grundstück geführten gerichtlichen Buche eingetragen ist, die Vorschriften des §. 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, anderenfalls die Vorschriften des Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Wiederkaufsrecht bei Rentengütern.

Art. 29. §. 1. Ein Grundstück, welches gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu Eigenthum übertragen ist (Rentengut), kann zu Gunsten des Veräußerers in der Weise belastet werden, daß dieser dem Eigenthümer gegenüber zum Wiederkaufe berechtigt ist.

Das Wiederkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks des Veräußerers bestellt werden.

§. 2. Ein Bruchtheil eines Rentenguts kann mit dem Wiederkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§. 3. Das Wiederkaufsrecht beschränkt sich auf die Fälle, daß der

Eigenthümer das Rentengut verkauft oder sich durch einen sonstigen Vertrag zur Uebertragung des Eigenthums verpflichtet oder daß das Rentengut im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird; es kann auch für die Fälle bestellt werden, daß der Eigenthümer stirbt oder eine im Rentengutsvertrage festgesetzte Verpflichtung nicht erfüllt.

§. 4. Das Wiederkaufsrecht erstreckt sich auf das zur Zeit der Ausübung vorhandene Zubehör.

§. 5. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 497 Abs. 1 und der §§. 498 bis 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dritten gegenüber hat das Wiederkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums.

§. 6. Das Wiederkaufsrecht kann nur bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in welchem der Berechtigte von dem Eintritte des zum Wiederkaufe berechtigenden Falles Kenntniß erhält. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§. 7. Gelangt das Rentengut in das Eigenthum eines Dritten, so kann dieser die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Rentenguts verweigern, bis ihm der Wiederkaufspreis soweit ausgezahlt wird, als er oder sein Rechtsvorgänger für den Erwerb des Rentenguts Aufwendungen gemacht hat. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigenthümer, so kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erstattung der für den Erwerb des Rentenguts gemachten Aufwendungen bis zur Höhe des Wiederkaufspreises gegen Herausgabe des Rentenguts fordern.

§. 8. Soweit der Berechtigte nach §. 7 den Dritten zu entschädigen hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Wiederkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§. 9. Verliert der neue Eigenthümer in Folge der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts das Eigenthum, so wird er, soweit die für den Erwerb des Rentenguts von ihm geschuldete Gegenleistung noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; die für den Erwerb bereits gemachten Aufwendungen kann er soweit zurückfordern, als sie durch den an ihn gezahlten Wiederkaufspreis nicht gedeckt sind.

§. 10. Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehendes Wiederkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Wiederkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

§. 11. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Wiederkaufsrecht.

Auf ein Wiederkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Beschränkung der Reallasten.

Art. 30. Im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogthum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten folgende Vorschriften in Kraft:

Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigenthümer nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

Die Vorschriften über Rentengüter bleiben unberührt.

Vertheilung von Reallasten.

Art. 31. Die Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird, bleiben in Kraft. Die Vertheilung ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Art. 32. §. 1. Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§. 2. Kapitalien, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, sofern nicht nach den bisherigen Gesetzen die Kündbarkeit schon vorher eintritt.

Bestehende Hypotheken.

Art. 33. §. 1. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

§. 2. Im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie in Ostfriesland und Harlingerland, in der

Niedergrafschaft Lingen und in den ehemals Münsterschen Ortschaften der Provinz Hannover steht ein vor dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung gebildetes Hypotheken-Instrument einem später gebildeten Hypothekenbriefe gleich.

In den übrigen Landestheilen erfolgt die nach den geltenden Vorschriften zulässige Ertheilung eines Hypothekenbriefs kostenfrei, wenn sie vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, beantragt wird. Ist wegen Unterlassung des Antrags die Ertheilung eines Briefes ausgeschlossen, so werden im Falle nachträglicher Aufhebung der Ausschließung für die Eintragung der Aufhebung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung des Briefes Kosten nicht erhoben, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

§. 3. Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel ꝛc. vom 29. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 273) gelten für die vor dem 1. Juli 1874 errichteten und nicht in Hypotheken des Preußischen Rechtes umgewandelten Hypotheken folgende Vorschriften:

1. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, wird bei der Hypothek auf Antrag eines Gläubigers, dem eine ihr gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, ein Widerspruch gegen das Bestehen der Hypothek kostenfrei eingetragen. Zur Eintragung genügt der Antrag des Gläubigers.
2. Soweit zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit die Hypothek noch besteht, gilt sie von dieser Zeit an als Sicherungshypothek, auch wenn der Betrag der gesicherten Forderung bestimmt ist.
3. Auf die Hypothek finden in Ansehung der Ausschließung des unbekannten Gläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens die Vorschriften des §. 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch insoweit Anwendung, als die Hypothek zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit nicht mehr besteht. Ein Gläubiger, dem zu dieser Zeit eine der Hypothek gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, kann nach der Erlassung des Ausschlußurtheils die Löschung der Hypothek in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

   Wird das Aufgebotsverfahren vor dem Ablaufe von zwei Jahren nach der bezeichneten Zeit beantragt, so werden für das Verfahren und für die Löschung der Hypothek Gebühren nicht erhoben.
4. Soll die Hypothek nach §. 1186 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt werden, so werden für die Eintragung der Umwandlung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs Gebühren nicht erhoben, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres nach der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit beantragt wird.

§. 4. Die nach den Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Privilegien und Hypotheken, die zu der Zeit, zu

welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden sind, verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek, soweit nicht im Artikel 56 §. 9 ein Anderes bestimmt ist. Gerichtliche Hypotheken dieser Art erlöschen, unbeschadet der dem Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse.

Privilegien und Hypotheken an Nießbrauchsrechten verwandeln sich, wenn sie zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit wirksam geworden sind, in Pfandrechte an dem Nießbrauch, anderenfalls in Ansprüche auf Bestellung eines Pfandrechts; die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Bestehende Grundschulden.

Art. 34. Wird im Falle der Blankoabtretung einer Grundschuld die durch einen Namen ausgefüllte Abtretungserklärung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behufs Sicherstellung der Zeit der Ausfüllung einem Amtsgerichte vorgelegt, so hat das Gericht die Bescheinigung auf der Urkunde gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden.

Art. 35. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Auseinandersetzungen.

Art. 36. In dem vormaligen Herzogthume Nassau tritt das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 325) mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, für den Bezirk in Kraft.

Bei Güterkonsolidationen und Auseinandersetzungen finden die Vorschriften des §. 25 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten ꝛc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 716) entsprechende Anwendung.

Bergrecht.

Art. 37. Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigenthum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben.

Für das Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergiebt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

II. Die §§. 52, 53 werden gestrichen.

III. Der §. 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerkes oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. Im §. 85a Abs. 4 werden

1. im Satz 1 die Worte: „der Vater oder Vormund" ersetzt durch die Worte:

„der gesetzliche Vertreter",

2. im Satz 2 die Worte: „des Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„des gesetzlichen Vertreters".

V. Im §. 85b werden:

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern dieser es verlangen" ersetzt durch die Worte:

„an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",

2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:

„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

VI. Im §. 85c treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

VII. Im §. 85e Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„seines gesetzlichen Vertreters".

VIII. Im §. 85h werden die Worte: „des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters".

IX. Der §. 101 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

X. Der §. 128 erhält folgende Fassung:

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

XI. Der §. 148 erhält folgenden neuen Absatz:

Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

XII. Der §. 228 Abs. 2 wird gestrichen.

XIII. An die Stelle des §. 231 treten folgende Vorschriften:

Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

XIV. Im §. 235a Abs. 1 werden die Worte: „die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben" ersetzt durch die Worte:

„zum beweglichen Vermögen gehören".

XV. Der §. 240 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Art. 38. In dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in den Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 401) treten an die Stelle der §§. 2 bis 8 folgende Vorschriften:

§. 2. Das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau kann von dem Eigenthum an dem Grundstück, in welchem die Stein- oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigenthümer oder für einen Dritten bestellt werden.

§. 3. Zur Bestellung einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit für den Grundeigenthümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des §. 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zur Bestellung der selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit für einen Dritten ist die Einigung des Grundeigenthümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§. 4. Die Eintragung der selbständigen Gerechtigkeit in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamt ein Situationsriß vorgelegt wird; auf den Situationsriß finden die Vorschriften des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, mit Ausschluß der Bestimmung über die Angabe des Fundpunktes, Anwendung.

§. 5. Für die nach §. 1 bestehenden und die später vom Grundeigenthum abgetrennten Kohlenabbau-Gerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§. 6. Die Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das Zeugniß auch dann ertheilt werden darf, wenn die vorhandenen Eintragungen

im Grundbuche nach Abtrennung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit noch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes ländlicher oder der ersten Hälfte des Werthes städtischer Grundstücke versichert sind.

§. 7. Eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit kann nur dann einer anderen als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten mit ihren Feldern an einander grenzen und zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt sind und wenn außerdem die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung mit den Berechtigten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

§. 8. Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenabbau-Gerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche gelöscht werden.

Zur Begründung des Antrags ist ein Zeugniß der Bergbehörde darüber beizubringen, daß das Kohlenfeld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörende unbewegliche Bestandtheile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Ertheilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören.

Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die auf diesem eingetragenen Rechte. Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

Art. 39. Ist in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz in Ansehung einer im Grundbuch eingetragenen Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Recht.

Selbständige Gerechtigkeiten.

Art. 40. Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

Die besonderen Vorschriften über die selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Pfandleihgewerbe.

Art. 41. Das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 265) wird dahin geändert:

I. Der §. 3 Abs. 2, 3 und der §. 9 Abs. 2 werden gestrichen.

II. An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

§. 10. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§. 10a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§. 10b. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

Eheschließung.

Art. 42. Die Vorschriften, nach welchen für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, werden aufgehoben.

Art. 43. §. 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preußen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 3. Die nach den §§. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des §. 2 kann der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§. 5. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 6. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern in Preußen eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen.

Güterstand bestehender Ehen.

Art. 44. Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 45 bis 64 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 45. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Ist für eine Ehe die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§. 980 bis 983, 999 ausgeschlossen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§. 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2. Die Vorschriften über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Uebernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts bleiben unberührt.

Das Gleiche gilt von den besonderen Vorschriften des Ostpreußischen Provinzialrechts über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes.

Art. 46. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach Märkischem Provinzialrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschrift des Artikel 45 §. 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 2. Die nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zustehenden Rechte sind erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes. Die bisherigen Gesetze bleiben für sie mit den in den §§. 3 bis 5 bestimmten Aenderungen maßgebend.

§. 3. Bei der gesetzlichen Erbfolge kann der überlebende Ehegatte bis zum Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist statt der Rechte, die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehen, die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§. 4. Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag eines Miterben eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob er die statutarische Portion oder die Rücknahme des eigenen Vermögens wähle.

Die Frist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den sie bestimmt wird. Sie endigt nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Die Wahl ist nach Maßgabe des §. 3 Abs. 2 zu erklären. Erklärt sich der Ehegatte nicht vor dem Ablaufe der Frist, so geht das Wahlrecht auf die Miterben über. Der Ehegatte ist auf diese Folge in dem Beschlusse hinzuweisen.

Die Fristbestimmung ist unwirksam, wenn der Ehegatte die im §. 3 bezeichnete Erklärung rechtzeitig abgiebt.

§. 5. Soweit der überlebende Ehegatte die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte auch gegenüber einer von dem verstorbenen Ehegatten getroffenen Verfügung von Todeswegen geltend machen kann, finden die Vorschriften des §. 4 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Art. 47. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Tritt für die Ehe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 18 §§. 782 ff. der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§. 2. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§. 379, 386, 392 bis 395, 420 bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Auf die im §. 379 bezeichneten Verfügungen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die in den §§. 1444, 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten.
2. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des §. 420 aufgehoben, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

§. 3. Die Vorschriften über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Uebernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts oder eines Anerbenguts bleiben unberührt.

§. 4. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

Art. 48. §. 1. Für eine Ehe, für welche der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165) besteht, bleiben die Vorschriften des genannten Gesetzes mit den in den §§. 2 bis 7 bestimmten Aenderungen in Kraft.

§. 2. Soweit für die Ehe bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten, treten an deren Stelle nach Maßgabe des Artikel 47 §§. 1 bis 3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Bestimmungen, welche für die im §. 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten, finden auf Verfügungen Anwendung, zu welchen der Mann der Zustimmung der Frau bedarf.

§. 3. An die Stelle des §. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird durch die Frau ausgeübt:

1. wenn der Mann entmündigt ist; die Befugniß kann der Frau von dem Vormundschaftsgerichte schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung übertragen werden;
2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Mann nach §. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten kann oder für den Mann ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist. Die Befugniß der Frau beginnt erst, wenn sie ihr von dem Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag ertheilt wird.

§. 4. An die Stelle des §. 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des §. 17 mit Ausnahme der den Kindern in den Fällen des §. 14 Nr. 2 bis 8 beigelegten Befugniß gleichfalls Anwendung.

§. 5. An die Stelle des §. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Haftung der überlebenden Ehefrau gegenüber denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich haftet, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das bei dem Tode des Mannes vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen.

§. 6. An die Stelle der §§. 14, 15 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

§. 14. Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Schichtung klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist;
3. wenn für den überlebenden Ehegatten ein Abwesenheitspfleger bestellt ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde;
5. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft, welches der Zustimmung der übrigen Antheilsberechtigten bedarf, ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
6. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;

7. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
8. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen durch Verschwendung erheblich gefährdet;
9. wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9 steht das Klagerecht auch dem hinterlassenen Ehegatten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges zu, wenn er nach §. 16 an die Stelle des Abkömmlinges tritt.

§. 15. Bei der Schichtung wird der den Antheilsberechtigten gemäß §. 7 gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen festgesetzt:

1. im Falle des §. 14 Nr. 1 nach dem Vermögensstande zur Zeit der Wiederverheirathung, sofern nicht die Schichtung vorher stattfindet;
2. im Falle des §. 14 Nr. 2 nach dem Vermögensstande bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung;
3. im Falle des §. 14 Nr. 9 nach dem Vermögensstande bei dem Tode des verstorbenen Ehegatten;
4. in den übrigen Fällen nach dem Vermögensstande zur Zeit der Schichtung.

Wird jedoch die Verpflichtung zur Schichtung durch Urtheil ausgesprochen, so erfolgt die Schichtung auf Verlangen der Antheilsberechtigten nach dem Vermögensstande zur Zeit der Erhebung der Klage auf Schichtung.

Jedes Kind muß bei der Schichtung sowohl dem überlebenden Ehegatten als auch den Geschwistern gegenüber das Vorempfangene nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung bringen.

§. 7. An die Stelle des §. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

In den Fällen des §. 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugniß auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

§. 8. Der §. 10 Abs. 4 Satz 2 und der §. 17 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 werden gestrichen.

Art. 49. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 2. Das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathsguts bleiben unberührt.

§. 3. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem im Lande Wursten geltenden Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Die Vorschriften des Artikel 51 §. 2 Abs. 2 und des Artikel 52 §. 2 finden Anwendung.

Art. 50. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Sächsischen oder Lübischen, nach dem im vormals Schauenburgischen Antheile Holsteins geltenden Rechte, nach den in Otterndorf, in Stade mit Brunshausen oder in Buxtehude geltenden Vorschriften oder nach der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 2. Die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn bisher das im vormals Schauenburgischen Antheile Holsteins geltende Recht maßgebend ist, von den Vorschriften des Artikel 46 §§. 4, 5.

§. 3. Die Vorschrift des Artikel 46 §. 3 findet auch Anwendung, wenn eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche vor dem Ablaufe der für den Eintritt der Gütergemeinschaft maßgebenden Frist durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird.

Art. 51. §. 1. Für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande des in der Provinz Pommern geltenden Lübischen Rechtes treten an die Stelle der bisherigen Gesetze, wenn nach diesen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Gütergemeinschaft besteht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht, anderenfalls die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 2. Gilt für die Ehe nach §. 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so tritt mit der Geburt eines Kindes, sofern nach den bisherigen Gesetzen Gütergemeinschaft eingetreten sein würde, allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut wird und inwieweit die Verbindlichkeiten der Frau Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft schon mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten wäre.

§. 3. Die Vorschriften der Statuten der Stadt Stolp über die Rechte, welche der Frau im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens der Ehegatten zustehen (§. 58 des Statutarrechts der Städte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern), bleiben in Kraft.

§. 4. Wird eine Ehe, für die nach §. 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 Anwendung. Sind für den Güterstand der Ehe bisher die für die Städte Anklam und Treptow an der Tollense geltenden Vorschriften maßgebend, so finden, wenn bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist, auch die Vorschriften des Artikel 46 §§. 4, 5 entsprechende Anwendung.

Wird eine Ehe, für die bisher der gesetzliche Güterstand des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Lübischen Rechtes bestanden hat und nach §. 1 oder §. 2 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so sind für die Theilung des Gesammtguts die bisherigen Gesetze maßgebend. Das Gleiche gilt in Ansehung der Rechte, die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheirathung zustehen.

Soweit nach dem bisherigen Rechte der Ehemann befugt ist, für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung auszuschließen, bleibt diese Befugniß unberührt.

§. 5. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach der Bauerordnung vom 16. Mai 1616 oder der Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 oder nach den Statuten der Städte Stettin, Pölitz, Pyritz, Alt-Damm oder Garz an der Oder, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 6. Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten finden, wenn für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 16. Mai 1616 galt, die Vorschriften des §. 4 Abs. 2 Anwendung.

Galt für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anderen Erben des verstorbenen Ehegatten fortgesetzt. Die Vorschriften der §§. 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der antheilsberechtigten Abkömmlinge treten die anderen Erben.

Galten für die Ehe bisher die Statuten der Städte Stettin oder Pölitz und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§. 7. Soweit für die in den §§. 1, 5 bezeichneten Ehen bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§. 379, 386, 392 bis 395, 420 und Titel 18 §§. 782 ff. gelten, finden die Vorschriften des Art. 47 §. 1 Abs. 2, §. 2 Anwendung.

Art. 52. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Diese Vorschrift findet in der Provinz Hannover keine Anwendung auf Ehen, zu deren Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehört.

Ist für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche die für den Eintritt der Gütergemeinschaft bisher maßgebende Frist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs

noch nicht abgelaufen, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dem Ablaufe der Frist an.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Hohenzollernschen Landen gelten, so findet die Vorschrift des §. 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als der Mann nach dem bisherigen Rechte der Einwilligung der Frau zu Verfügungen über Grundstücke bedarf. Tritt nach der Auflösung der Ehe fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so findet die Vorschrift des §. 1445 keine Anwendung.

§. 2. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 Anwendung.

§. 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht maßgebend, so bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen; die Vorschrift des §. 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft bleiben die bisherigen Vorschriften über die Rechte, die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheirathung zustehen, sowie über das Recht der väterlichen Aussage in Kraft. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des Dänischen Rechts und des Nordstrander Landrechts, nach welchen dem überlebenden Ehegatten außer der ihm zufallenden Hälfte noch ein weiterer Bruchtheil des Gesammtguts gebührt.

§. 4. Sind in einer Ehe, deren Güterstand sich nach Fuldischem oder Würzburgischem Rechte bestimmt, vereinkindschaftete Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so finden die Vorschriften der §§. 1437 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten der früheren Ehe aufgelöst, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Kinder für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der Rechte der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend.

§. 5. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem Hechinger Rechte, so erfolgt nach der Beendigung der Gütergemeinschaft außer den Fällen des §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Theilung des Gesammtguts nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft; dem überlebenden Ehegatten gebührt nach Maßgabe der bisherigen Gesetze ein Bruchtheil des zugebrachten Vermögens des verstorbenen Ehegatten.

Die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 finden auch in den Fällen des §. 1483 Abs. 2, des §. 1484 Abs. 3 und des §. 1510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 53. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach einem der Rechte, welche in dem zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Theile der Rheinprovinz oder in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gelten, so treten, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 54, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 2. Das errungenschaftliche Vermögen der Ehegatten wird Gesammtgut, auch soweit es nach den bisherigen Gesetzen nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten ist.

§. 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht maßgebend, so bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück, das er während der Ehe erworben hat, nach den bisherigen Gesetzen.

§. 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Würzburgischen Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Vorschriften des Artikel 51 §. 2 Abs. 2 und des Artikel 52 §. 2 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für eine Ehe, deren Güterstand sich bisher nach dem Nordstrander Landrechte bestimmt. In diesem Falle findet auch die Vorschrift des Artikel 52 §. 3 Anwendung.

§. 5. Die Vorschriften des Mainzer Landrechts, nach welchen bei der Auseinandersetzung der Mann zu zwei Dritteln, die Frau zu einem Drittel an dem Ueberschusse des Gesammtguts Theil nimmt, bleiben in Kraft.

Das Gleiche gilt, soweit im Geltungsbereiche der Nassau-Katzenelnbogenschen Landesordnung eine Theilung nach diesem Maßstabe gewohnheitsrechtlich hergebracht ist.

§. 6. Die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 finden Anwendung.

Art. 54. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach Althessischem oder dem in den vormals Kurhessischen Gebietstheilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel geltenden Solmser oder Mainzer Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 2. Das Vermögen, welches die Ehefrau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Ehe erworben hat, wird eingebrachtes Gut.

§. 3. Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Vertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen nach Maßgabe der bisherigen Gesetze Ausgleichung des Ehegewinns verlangen, wie wenn die im §. 1 bestimmte Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in

einem Jahre; die Vorschrift des §. 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§. 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Solmser oder dem Mainzer Rechte, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 Anwendung.

Art. 55. §. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nach einem der Rechte, welche in den zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Theilen der Rheinprovinz oder in der Provinz Schleswig-Holstein gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

Tritt für eine Ehe, für welche die Vorschriften des Jütischen Low maßgebend sind, der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§. 2. Bei dem Güterstande der Kur-Cölnischen Rechtsordnung oder des Kur-Trierschen Landrechts bleiben statt des §. 1551 Abs. 2, bei dem Güterstande des Jütischen Low bleiben statt der §§. 1551, 1554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bisherigen Gesetze für den Umfang des eingebrachten Gutes maßgebend.

§. 3. Die Vorschriften des Artikel 46 §§. 2, 3 und des Artikel 53 §. 3 finden Anwendung.

Art. 56. Für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

§. 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

§. 4. In den Fällen der §§. 1 bis 3 bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

§. 5. Ist bei einem der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft

ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.

§. 6. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des §. 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 7. Ist in den Fällen der §§. 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§. 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§. 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Aenderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Aenderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§. 10. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Art. 57. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Artikel 45, 49, 50, 52, 53, 56 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

Art. 58. Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt, finden die Vorschriften dieser Artikel ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§. 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 59. Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Aenderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49

§. 2, des Artikel 53 §. 2 und des Artikel 54 §. 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesammtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesammtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des §. 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 2. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§. 3. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesammtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Antheils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.

§. 4. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§. 6. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§. 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des §. 1933 und der §§. 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§. 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§. 352, 353, 425 treten jedoch außer Kraft.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Art. 60. Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Gegenstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Art. 61. §. 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§. 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§. 2. Für Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des §. 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

§. 3. Auf die nach Maßgabe der §§. 1, 2 eintretende Aenderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

Art. 62. Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 60 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Art. 63. Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Art. 64. Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 65. Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

Art. 66. Bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, finden auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des §. 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 67. §. 1. Ist eine Ehe, für welche allgemeine Gütergemeinschaft nach Fuldischem Rechte bestanden hat, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so tritt im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten Einkindschaft nicht ein. Der Ehegatte ist zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen verpflichtet.

Den Abkömmlingen gebührt die Hälfte des Werthes des Gesammtguts zur Zeit der Wiederverheirathung; die Forderung wird zur Hälfte sofort, bei minderjährigen Abkömmlingen mit dem Eintritte der Großjährigkeit, zur Hälfte mit dem Tode des überlebenden Ehegatten fällig. Die Abkömmlinge können für ihre Forderung die Bestellung einer Sicherungshypothek verlangen. Auf das Verhältniß der Abkömmlinge unter einander finden die Vorschriften des §. 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Abschichtung abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 geregelt wird, bedarf, wenn ein Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 2. Ist eine Ehe mit dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Verdener Rechte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod der Frau aufgelöst, so ist der Mann im Falle der Wiederverheirathung zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen nach Maßgabe der Vorschriften des bisherigen Rechtes verpflichtet.

§. 3. In den Fällen der §§. 1, 2 finden die Vorschriften des §. 1314 Abs. 2 und des §. 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

Art. 68. §. 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Preußischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preußischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Preußischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken

§. 3. Die Befugniß des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens.

Elterliche Gewalt.

Art. 69. §. 1. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§. 2. Der Mutter steht die Nutznießung an dem Fideikommißvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Nießbrauch zustehen würde. Die im §. 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Uebertragung der Vermögensverwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch

ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Maßgabe des §. 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet worden ist.

§. 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung nach §. 67 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung dem Kinde Rechenschaft abzulegen.

§. 4. Soweit in öffentlichrechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten insoweit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen, so kann sich die Mutter nach den für die Vertretung solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

Anerkennung der Vaterschaft.

Art. 70. Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht oder einem Notar erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes im Geburtsregister, so hat das Gericht oder der Notar die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen.

Art. 71. §. 1. Sind für die persönlichen Verhältnisse eines unehelichen Kindes die Vorschriften des Rheinischen Rechtes maßgebend, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn der Vater die Mutter geheirathet und das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Dies gilt für ein Kind, das zur Zeit der Anerkennung volljährig ist, nur dann, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde seine Zustimmung zu der Anerkennung erklärt.

§. 2. Eine nach §. 1 erfolgte Anerkennung gilt als von der Zeit der Eheschließung an wirksam. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Art. 72. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten

Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beiſtandes.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Notare bedürfen der Erlaubniß nicht.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 73. §. 1. Eine Hypothek, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld an einem in Preußen belegenen Grundſtück iſt für die Anlegung von Mündelgeld als ſicher anzuſehen, wenn ſie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, ſofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichſteht, innerhalb des Zwanzigfachen des ſtaatlich ermittelten Grundſteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundſtück innerhalb der erſten zwei Drittel, bei einem ſtädtiſchen Grundſtück innerhalb der erſten Hälfte des Werthes zu ſtehen kommt.

Der Werth iſt bei ländlichen Grundſtücken durch Taxe einer Preußiſchen öffentlichen Kreditanſtalt, die durch Vereinigung von Grundbeſitzern gebildet iſt und durch ſtaatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußiſchen provinzial-(kommunal-)ſtändiſchen öffentlichen Grundkreditanſtalt oder durch gerichtliche Taxe, bei ſtädtiſchen Grundſtücken in gleicher Weiſe oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerverſicherungsanſtalt feſtzuſtellen.

§. 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundſteuerreinertrags iſt bei Grundſtücken, die von einer Kreditanſtalt der im §. 1 Abſ. 2 bezeichneten Art ſatzungsgemäß ohne beſondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, ſofern es jedoch den dreißigfachen Betrag überſteigt, dieſer Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung ſtatt des Zwanzigfachen des Grundſteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht überſteigendes größeres Vielfaches beſtimmt werden.

Art. 74. Zur Anlegung von Mündelgeld ſind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablöſung von Renten in Preußen beſtehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverſchreibungen, welche von einer Deutſchen kommunalen Körperſchaft oder von der Kreditanſtalt einer ſolchen Körperſchaft oder mit Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder von einem kirchlichen Verband ausgeſtellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar ſind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit ſtaatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverſchreibungen einer Kreditanſtalt der im Artikel 73 §. 1 Abſ. 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverſchreibungen, welche von einer Preußiſchen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußiſche Körperſchaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine ſolche Körperſchaft die Gewährleiſtung übernommen hat, ausgegeben ſind.

Art. 75. §. 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Art. 76. Im Falle des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt, (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Gemeindewaisenrath.

Art. 77. §. 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte.

§. 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Art. 78. §. 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§. 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§. 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§. 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des §. 1 Abs. 2, des §. 2 Abs. 1 und, wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des §. 2 Abs. 2 und des §. 3 entsprechende Anwendung.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Art. 79. Die Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im §. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll, treten außer Kraft.

Nothtestament.

Art. 80. Für die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form stehen die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich.

An Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher einer Gemeinde kann von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung des Testaments zu erfolgen hat. In diesem Falle werden die Gebühren für die Errichtung des Testaments durch den Justizminister bestimmt.

Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch die Person, vor welcher die Errichtung des Testaments stattfindet, erfolgen.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 81. §. 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Das Gericht, welches das Testament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1, 2 und der Abs. 2, 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§. 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 82. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

Art. 83. Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch allgemeine Anordnung des Justizministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt werden.

Hinterlegung.

Art. 84. Die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) wird dahin geändert:

I. Der §. 4 erhält folgende Fassung:

Die nach den §§. 1, 2 bestimmten Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

II. An die Stelle der §§. 18, 19 treten folgende Vorschriften:

§. 18. Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach §. 14 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§. 19. In den Fällen des §. 1171 und des §. 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der nach §. 14 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

III. Der §. 30 erhält folgenden Abs. 2:

Geht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

IV. Der §. 31 Abs. 1 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Die Vorschrift des §. 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

V. Im §. 33 Abs. 2 wird die Nr. 2a dahin geändert:

a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt.

VI. Der §. 37 wird gestrichen.

VII. Der §. 39 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 12 bis 18, 20 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

VIII. Der §. 46 Satz 1 wird dahin geändert:

Die Vorschriften des §. 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung.

IX. An die Stelle der §§. 47, 48 treten folgende Vorschriften:

§. 47. Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder

Kostbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die besonderen Vorschriften der §§. 47 a bis 51.

§. 47 a. Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. Es genügt die Beobachtung der §§. 14, 15 und 40.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.

§. 48. Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach §. 47 a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung.

X. An die Stelle des §. 52 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorschriften der §§. 48 bis 51 entsprechende Anwendung.

XI. Hinter §. 58 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 58 a. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des §. 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§. 58 b. Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

XII. Der §. 61 erhält folgenden Zusatz:

4. im Falle des §. 58a Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,

in den Fällen des §. 58a Abs. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsstelle mitgetheilte Ausschlußurtheil,

in den Fällen des §. 58b Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten ist, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.

XIII. Der §. 64 wird dahin geändert:

Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeschadet der Vorschriften der §§. 58a, 58b nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

XIV. Der §. 67 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§. 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

XV. Der §. 72 erhält folgende Fassung:

Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

XVI. Im §. 74 wird die Nr. 2 dahin geändert:

2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;

XVII. Im §. 77 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgender Abs. 2:

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des §. 18 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

XVIII. Im §. 82 Abs. 2 werden die Worte „binnen sechs Wochen" ersetzt durch die Worte:

„binnen sechs Monaten".

XIX. Der §. 86 wird aufgehoben.

XX. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§. 87. Für die Hinterlegung anderer als der im §. 1 bezeichneten Werthpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.

§. 87a. Die Vorschriften der §§. 12, 14 bis 18, 20 bis 33, 35, 40, 43 bis 52, 63 bis 69 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.
2. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

§. 88. Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.

§. 89. Andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.

XXI. Die §§. 90, 91 werden aufgehoben.

Art. 85. Für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§. 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse oder eine sonstige Preußische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse u. s. w.) sowie die von Kreditanstalten der im Artikel 17 §. 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete Preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Gerichtskosten.

Art. 86. §. 1. Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) wird dahin geändert:

I. Die §§. 9 Abs. 1 Satz 2, 28, 31 Abs. 3, 40, 46 Abs. 8, 74 Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 5, 86, 87, 126, 131 Abs. 2 werden gestrichen. Ferner fallen fort die Worte „von Sachverständigen oder" im §. 7 Abs. 1 Satz 2, „oder Handlungsvollmacht" im §. 74 Nr. 4 und „insbesondere einem überlebenden Ehegatten" im §. 84 Abs. 2.

II. In der Ueberschrift des ersten Theiles, im §. 15 und im §. 124 Abs. 1 werden die Worte „nicht streitigen Gerichtsbarkeit" ersetzt durch die Worte „freiwilligen Gerichtsbarkeit".

In der Ueberschrift des zweiten Abschnitts des ersten Theiles und im §. 33 werden die Worte „gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen" ersetzt durch die Worte „gerichtliche Urkunden".

Im §. 17 Abs. 4, sowie in den §§. 34, 35, 37, 41, 43, 44, 54, 57, 77 Nr. 1 werden die Worte „Aufnahme", „aufgenommen" ersetzt durch die Worte „Beurkundung", „beurkundet". In den §§. 35, 39, 42 ist statt des Wortes „gegenseitig" das Wort „zweiseitig" zu setzen.

Die Worte „Ablaufe des letzten Dezembers" in den §§. 44 Abs. 6, 114 Abs. 2 werden ersetzt durch das Wort „Schlusse".

In den §§. 81 Abs. 1, 82, 92 ist statt „Sicherstellung" zu setzen „Sicherung".

An die Stelle des Wortes „Mündel" in den §§. 91, 92 treten die Worte „Mündel, Pflegebefohlener oder unter elterlicher Gewalt stehendes Kind".

III. Im §. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Soweit ein Betheiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

IV. Der §. 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesammtschuldner.

Die einem Erben oder einem Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Gebühren.

V. Am Schlusse des §. 7 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Vorschriften des §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

VI. Im §. 8 Abs. 1 treten an die Stelle der Nr. 6 folgende Nr. 6, 7:

6. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;

7. andere als die in Nr. 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht

auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Zwischen dem Abs. 1 und dem bisherigen Abs. 2, welcher Abs. 5 wird, werden folgende Vorschriften eingestellt:

Dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Nr. 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Ueber die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheiden die Minister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

VII. Im Eingange des §. 10 werden die Worte „tauben, stummen, blinden, oder geisteskranken" ersetzt durch die Worte:

„geisteskranken oder geistesschwachen".

Die Nr. 4 wird gestrichen.

Als Abs. 2 werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Personen, für die eine Pflegschaft oder Beistandschaft im Sinne des §. 91 eingeleitet ist. Wird die Angabe des Vermögens von dem Inhaber der elterlichen Gewalt verweigert, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Gewalthabers sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Nr. 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Nr. 2 sofort zu erheben.

VIII. Der §. 13 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird, bezüglich der

Kosten, welche von den im §. 10 bezeichneten Personen zu entrichten sind, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft beendigt wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

IX. Im §. 26 Satz 2 werden hinter dem Worte „vorliegt" folgende Worte eingeschaltet:

„oder die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt".

X. Im §. 31 wird der Abs. 1 Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Dasselbe gilt, wenn Verfügungen von Todeswegen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Uebergabe einer Schrift errichtet werden, hinsichtlich des für Testamente und andere Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung, Genehmigung oder Bestätigung überreicht werden.

XI. Im §. 34 treten an die Stelle der Worte „einseitiger Rechtsgeschäfte" die Worte:

„einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge".

XII. Als §. 35a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Wird zum Zwecke der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so werden hierfür fünfzehn Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Auf die Beurkundung der Annahme eines Vertragsantrags findet die Vorschrift des §. 37 Nr. 1 bei einseitigen und bei zweiseitigen Verträgen Anwendung.

XIII. Im §. 41 Abs. 1 werden zwischen den Worten „Erklärung" und „werden" folgende Worte eingefügt:

„(§. 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)".

XIV. Im §. 43 treten an die Stelle der Nr. 1 folgende Nr. 1, 2:

1. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach §. 27 der Grundbuchordnung oder nach §. 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleich-

zeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt wird;

2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach §. 57 Gebührenfreiheit eintritt.

Die Nr. 2, 3 werden in 3, 4 geändert. Die bisherige Nr. 4 fällt fort.

XV. Im §. 44 erhalten die Abs. 1 bis 4 folgende Fassung:

Für die Errichtung eines Erbvertrags vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrags.

Zwischen Abs. 4 und 5 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so finden die Vorschriften des §. 39 Anwendung.

XVI. Im §. 46 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Die Gebühr für die Vorbereitung der Versteigerung wird auch für die gerichtliche Verfügung erhoben, durch welche nach Artikel 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Versteigerung einer Ortsbehörde aufgetragen wird.

Im Abs. 1 und 4 werden die Worte „oder anderen (sonstige) Gegenständen des unbeweglichen Vermögens" ersetzt durch die Worte:

„oder anderen (andere) Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen".

Im Abs. 4 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

XVII. Im §. 49 Nr. 2 werden die Worte:

„im Erbbescheinigungsverfahren" ersetzt durch die Worte:

„behufs Erlangung eines Erbscheins".

Die Nr. 3, 4 erhalten folgende Fassung:

3. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;
4. für die Aufnahme von Verklarungen, von Protesten und ähnlichen Urkunden;

XVIII. Im §. 51 Satz 1 werden die Worte „sowie für die Erneuerung von Urkunden" gestrichen; hinter dem Worte „Gebühr" werden die Worte „bis zum Höchstbetrage von 10 Mark" eingeschoben.

Im Satz 2 werden hinter „aufgenommen hat" die Worte eingeschaltet:

„einschließlich der Ertheilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften".

XIX. An die Stelle der Nr. 1, 2 des §. 52 treten folgende Worte: „für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist".

XX. Als §. 54 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Gebühren für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts werden um ein Viertheil erhöht, wenn sich ein Betheiligter in fremder Sprache erklärt.

Die Gebührenerhöhung sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Betheiligten zur Last, welcher die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in fremder Sprache veranlaßt hat.

XXI. Der §. 55 erhält folgenden Zusatz:

Der auf dem Geschäfte ruhende Stempel wird für die Urschrift erhoben; die erste Ausfertigung ist stempelfrei, für weitere Ausfertigungen wird der Stempel nach der Tarifstelle „Duplikate" erhoben. Im Uebrigen finden auf die Besteuerung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die Vorschriften des §. 109 Abs. 3 Anwendung.

XXII. Im §. 76 werden folgende Vorschriften als Abs. 3, 4 hinzugefügt:

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung einer Bescheinigung, einer Abschrift oder eines Auszugs wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des §. 51 Anwendung.

XXIII. Im §. 77 treten an die Stelle der Nr. 4 folgende Nr. 4 bis 6:

4. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§. 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;

6. für das Löschungsverfahren nach §. 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung in Folge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

XXIV. Hinter §. 77 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 77a. Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

a) für alle Eintragungen mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Eintragungen der Gebührensatz B des §. 56;
b) für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache des Satzes zu a;
c) für Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins die Hälfte des Satzes zu a.

Die Vorschriften der §§. 75 Abs. 2, 76, 77 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im §. 76 erwähnten Satzes 1a des §. 74 der im Abs. 1 bestimmte Satz a tritt.

§. 77b. Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird der nach §. 22 Abs. 1 zu berechnende Gebührensatz B des §. 56 erhoben.

Die Vorschriften der §§. 76, 77 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im §. 76 erwähnten Satzes 1a des §. 74 der im Abs. 1 bestimmte Satz tritt.

XXV. Im §. 78 Abs. 3 werden die Worte „Certifikats über die Eintragung in das Schiffsregister", „dem Certifikate" ersetzt durch die Worte „des Schiffscertifikats oder des Schiffsbriefs", „dem Schiffscertifikate oder dem Schiffsbriefe".

XXVI. Im §. 81 Abs. 1 werden die Worte „Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§. 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473), erwähnten Bescheinigungen" ersetzt durch die Worte:

„Für die Ertheilung eines Erbscheins".

Zwischen Abs. 2 und 3 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden, sofern nicht ein neuer Erbschein ertheilt ist, drei Zehntheile des im §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittelungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Der bisherige Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben ertheilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Hinter dem bisherigen Abs. 3 werden folgende neue Absätze eingeschoben:

Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Abs. 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrags nachzuentrichten.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Der bisherige Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§. 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gericht aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.

XXVII. An die Stelle des §. 82 Abs. 1 Satz 2 treten als §. 82a folgende Vorschriften:

Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach §. 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des

Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und bei der Nachlaßverwaltung ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im §. 82 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

XXVIII. Der §. 83 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes wird die im §. 81 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein ertheilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

XXIX. Im §. 84 Abs. 1 werden die Worte „durch Rezeß" ersetzt durch die Worte:

„durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung".

Als Abs. 5 wird hinzugefügt:

Auf die in den Abs. 1, 3 bestimmten Gebühren finden die Vorschriften des §. 54 a entsprechende Anwendung.

XXX. Hinter §. 84 wird folgende Vorschrift als §. 84 a eingefügt:

Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so wird ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesammtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

Das Gericht kann, wenn der im Artikel 21 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnete Antrag nach dem ersten Verhandlungstermine gestellt wird, von Amtswegen die Erhebung einer besonderen Gebühr beschließen; die Gebühr beträgt ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, kann aber vom Gerichte bis auf zwei Hunderttheile dieser Sätze herabgesetzt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt.

XXXI. Im §. 88 werden die Worte „Für die Aufnahme oder Niederlegung von Erklärungen, welche den Antritt oder die Entsagung einer Erbschaft, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars,

die Annahme der Gütergemeinschaft oder den Verzicht auf dieselbe betreffen, für die Bestimmung oder Verlängerung von Fristen zu solchen Erklärungen, sowie für die Niederlegung eines Vermögensverzeichnisses" ersetzt durch die Worte:

„Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen, sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im §. 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseids".

An die Stelle des Abs. 1 Satz 3 tritt folgende Vorschrift:

„Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben".

Im Abs. 2 werden hinter dem Worte „wird" folgende Worte eingeschaltet:

„sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt".

XXXII. Im §. 89 Abs. 2 Satz 3 wird zwischen „in" und „Gütergemeinschaft" das Wort „einer" eingeschaltet.

XXXIII. Der sechste Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts".

XXXIV. Im §. 90 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde" die Worte:

„oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§. 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des §. 91 Anwendung finden.

Der Abs. 3 fällt weg.

XXXV. Im §. 91 Nr. 1 ist hinter „Pflegschaften" einzuschalten „oder Beistandschaften", statt der Worte „oder Pflegschaft" zu setzen „Pflegschaft oder Beistandschaft". Die Worte „mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft" sind zu streichen.

Die Nr. 3 wird gestrichen.

Hinter der bisherigen Nr. 4 werden folgende neue Vorschriften hinzugefügt:

4. Die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

XXXVI. Hinter §. 91 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 91 a. Bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde darf der Gesammtbetrag der nach dem §. 90 und dem §. 91 Nr. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag übersteigen, der nach §. 91 Nr. 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

§. 91 b. Drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach §. 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§. 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach den §§. 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des §. 91 Nr. 2 erhoben.

XXXVII. Im §. 92 Abs. 1 werden vor den Worten „baare Auslagen" die Worte eingeschaltet „die im §. 91 b bestimmten Gebühren". Die Worte „oder Pflegschaft", und „Pflegschaften" werden durch die Worte „Pflegschaft oder Beistandschaft", „Pflegschaften und Beistandschaften" ersetzt.

An die Stelle des Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132) bleibt unberührt.

XXXVIII. An die Stelle der §§. 95 bis 97 treten folgende Vorschriften:

§. 95. Für die gerichtliche Bewilligung der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung, für die gerichtliche Bewilligung von sonstigen Befreiungen, sowie für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 96. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§. 97. Für die Genehmigung einer Familienstiftung wird die im §. 33 bestimmte Gebühr erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn die Stiftungsurkunde von dem genehmigenden Gericht aufgenommen ist.

XXXIX. Im §. 98 werden eingeschaltet im Satz 1 hinter dem Worte „Gegenständen" die Worte „sowie für die Bestellung eines Dispacheurs oder eines Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung", im Satz 2 hinter dem Worte „Zustandes" die Worte „oder Werthes".

XXXX. Hinter §. 98 werden folgende Vorschriften als §. 98a eingestellt:

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesammte Verfahren drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Als Werth des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Betheiligten für die Kosten als Gesammtschuldner.

XXXXI. Im §. 99 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

In dem nach den §§. 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach §. 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Der Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Als Abs. 5 wird hinzugefügt:

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach §. 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

XXXXII. Im §. 100 werden die Worte „und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie" gestrichen. Hinter dem Worte „erfordern" werden folgende Worte eingefügt „sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art".

XXXXIII. Der §. 101 erhält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft, sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen nach Artikel 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Der §. 101 ist in den Abschnitt 9, der die Ueberschrift „Gemeinschaftliche Bestimmungen" für die Abschnitte 2 bis 8 erhält, hinter §. 107 einzustellen.

XXXXIV. Im §. 103 Abs. 2 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

XXXXV. Im §. 106 Nr. 1 ist statt „In Grundbuchsachen" zu setzen „In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen". Am Schlusse der Nr. 1 ist hinzuzusetzen:

Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach §. 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaats zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

Am Schlusse der Nr. 3 ist hinzuzusetzen:

Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Landgerichts nach Artikel 51 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit anzusehen.

Im Satz 2 ist statt „Anwendung" zu setzen:

„mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 Mark, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 Mark nicht übersteigen darf".

XXXXVI. Hinter §. 106 werden als §. 106a folgende Vorschriften eingestellt:

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des §. 51 Anwendung.

Soweit für die Ertheilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr

nicht bestimmt ist, wird neben den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel erhoben.

XXXXVII. Im §. 111 werden die Worte „Aufnahme oder Annahme einer letztwilligen Verfügung" ersetzt durch die Worte:
„Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags".

XXXXVIII. Hinter §. 122 wird folgende Vorschrift eingestellt:
§. 122a. Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Artikel 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau finden die Vorschriften über ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehntheil der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesammtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesammtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

XXXXIX. An die Stelle des §. 124 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Unberührt bleiben die nach dem 25. Juni 1895 erlassenen Vorschriften über das Kostenwesen.

L. Im §. 132 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Oktober 1895" ersetzt durch die Worte „Bürgerlichen Gesetzbuche"; im Satz 2 werden die Worte „am 1. Oktober 1895" gestrichen.
Als Abs. 2, 3 werden folgende Vorschriften hinzugefügt:
Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften über die Kosten der ersten Anlegung der Grundbücher bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.
Die Vorschriften der §§. 12 bis 17, 23 bis 27 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften im Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§. 2. Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Preußischen Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus den im §. 1 sowie in dem Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vorgesehenen Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Hierbei ist den Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung dieses Gesetz in der Fassung des vom Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte für 1898 Seite 410 veröffentlichten Textes, den Verweisungen auf die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dieses Gesetz in der endgültig festgestellten Fassung zu

Grunde zu legen. Als besondere Paragraphen sind einzuschalten die Bestimmungen des §. 17 Abs. 4 hinter §. 21, die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 81 hinter §. 81.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Justizminister bekannt gemachten Textes an die Stelle.

Schlußbestimmungen.

Art. 87. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 88. Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 89. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

1. folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen:
   a) die Einleitung mit Ausnahme der §§. 74, 75;
   b) der erste Theil mit Ausnahme
      des §. 24 des 1. Titels,
      der §§. 29 bis 69, 71 bis 82, 96 bis 117, 125 bis 131, 133, 137 bis 140, 142 bis 144, 146 bis 148, 152, 153, 155, 156, 162 bis 167, 169 bis 174, 185, 186 des 8. Titels,
      der §§. 94 bis 96, 111 bis 120, 126, 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155 bis 157, 170 bis 208, 210 bis 219, 223 bis 258, 261 bis 274, 348, 655 bis 659 des 9. Titels sowie der sonstigen Vorschriften des neunten Abschnitts dieses Titels, soweit sie auf Grund der im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte in Kraft bleiben,
      der §§. 4 bis 11, 651, 652, 676, 677, 996 bis 1019, 1021 bis 1023 des 11. Titels,
      der §§. 176, 475, 476 des 12. Titels,
      der §§. 41 bis 45 des 13. Titels,
      der §§. 362 bis 371 des 17. Titels,
      der §§. 1 bis 679 des 18. Titels,
      der §§. 458 bis 465 des 20. Titels,
      der §§. 45, 46 des 21. Titels und
      der §§. 55 bis 242 des 22. Titels;
   c) aus dem zweiten Theile:
      der 1. Titel mit Ausnahme der §§. 34, 35, des Anhangs-§. 65, der §§. 193, 738 bis 740 und des neunten Abschnitts, soweit dieser auf Grund einer nach den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschrift der Hausverfassung gilt;

der 2. Titel mit Ausnahme der §§. 17, 18, 59, 77, 78, 81 bis 84, 150, 603, 641, 642, 683 bis 685;
der 3. Titel;
die §§. 1 bis 22, 27 bis 47, 227 bis 250 des 4. Titels, soweit sie nicht für Familienfideikommisse gelten;
der 5. Titel;
der 6. Titel, soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht, für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit erlangen;
die §§. 80 bis 85 des 7. Titels;
die §§. 444 bis 455 des 8. Titels;
die §§. 1199 bis 1209 des 11. Titels;
die §§. 1 bis 4, 7 bis 18, 21, 23 bis 29 des 16. Titels;
die §§. 48 bis 52, 54, 56 bis 60 des 17. Titels;
der 18. Titel mit Ausnahme der §§. 344, 810, 996 bis 1002;
die §§. 45 bis 48 des 19. Titels;
die §§. 1271, 1272 des 20. Titels;

2. das Rheinische Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme der Artikel 538, 556 bis 563, 640 bis 643, 645, des Artikel 648, soweit er sich auf das Weiderecht innerhalb der Gemeinde bezieht, des Artikel 671, des Artikel 672 Abs. 1 und der Artikel 674 bis 681, 714 und des Artikel 1384, soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet;
3. die Vorschriften des gemeinen Rechtes über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und über die Privatpfändung;
4. die Vorschrift des revidirten Statuts der Stadt Lübeck Buch 2 Titel 2 Artikel 10;
5. die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Schuldverhältniß aus einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks verbundenen Leibgedingsvertrag und die Fuldische Verordnung vom Auszug oder der Leibzucht ꝛc. vom 16. Februar 1773;
6. das Rheinische Gesetz über die Führung der Namen und Vornamen vom 23. August 1794 (6. Fructidor II.);
7. die Verordnung wider die Veräußerung unbeweglicher Güter in die todte Hand vom 17. Mai 1799 (Chronologische Sammlung der Verordnungen ꝛc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 27);
8. das Ausschreiben, die Auf- und Annahme von Testamenten auf den Inseln der Provinz Ostfriesland betreffend, vom 24. November 1817 (Samml. der Hannoverschen Landesverordnungen ꝛc. des Jahres 1817 II S. 521);
9. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 249);
10. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;

11. das Gesetz, betreffend die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz, vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 25), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
12. die Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 483);
13. das Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes vom 4. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 235);
14. das Nassauische Gesetz, betreffend die Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse Arten von Forderungen, vom 5. April 1849 (Nass. Verordnungs-Blatt S. 75);
15. der §. 92 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77);
16. das Hannoversche Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, vom 22. September 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 187);
17. das Großherzoglich Hessische Gesetz, betreffend die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, vom 19. März 1853 (Großherzogl. Hess. Reg.-Bl. S. 117);
18. das Kurhessische Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen bei Klagen aus Schuldverhältnissen vom 14. Juli 1853 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 99);
19. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Verjährung der persönlichen Klagen betreffend, vom 15. August 1854 (Reg.-Blatt f. d. ehemal. Landgrafschaft Hessen-Homburg S. 748);
20. das Gesetz, betreffend die Abschätzung der Landgüter zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juni 1856 (Gesetz-Samml. S. 550);
21. das Bayerische Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen, vom 26. März 1859 (Bayer. Gesetzbl. S. 26);
22. der §. 19 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen, vom 28. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 221);
23. der im §. 3 des Frankfurter Gesetzes, die Erwerbung von Grundeigenthum und Insätzen durch Nichtverbürgerte betreffend, vom 29. September 1863 (Frankf. Gesetz- und Statutensammlung Bd. XVI. S. 55);
24. das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktiengesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, vom 2. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 385);
25. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 341);
26. das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen

Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 118);

27. der §. 14 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165);
28. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433);
29. der §. 55 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3);
30. die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431);
31. der §. 26 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357).

Art. 90. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 33 §. 2 Abs. 2, §. 3 Nr. 1, der Artikel 34, 71, 73, 74 und des Artikel 86 §. 2 treten mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Snogeholm, den 20. September 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

2.

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 31 Seite 249 bis 284.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Die §§. 3, 4, 6, 7, 14, der §. 16 Abs. 2, 3 sowie die §§. 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§. 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind. von den Vorschriften der §§. 13, 15, des §. 16 Abs. 1 und der §§. 17, 34.

Art. 2. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist.

Art. 3. Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 7. Die Vorschriften des Grundbuchrechts und des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen ꝛc., vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 499) bleiben unberührt.

Art. 4. Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht

*) Ausgegeben zu Berlin am 10. Oktober 1899.

ſtatt, ſoweit ſie durch beſondere geſetzliche Vorſchrift ausgeſchloſſen iſt. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben ſind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Art. 5. Soweit nach beſonderen geſetzlichen Vorſchriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entſcheidung erſter Inſtanz an eine Friſt gebunden iſt, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Art. 6. Die Vorſchriften der §§. 20 bis 27, 29 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entſprechende Anwendung.

Ueber die Beſchwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlaſſen hat, entſcheidet das Landgericht, über die Beſchwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erſter Inſtanz erlaſſen hat, entſcheidet das Oberlandesgericht, über die Beſchwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erſter Inſtanz erlaſſen hat, der Juſtizminiſter.

Die Entſcheidungen über Beſchwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch einen Civilſenat.

Eine weitere Beſchwerde findet nur ſtatt, wenn das Amtsgericht die erſte Inſtanz bildet.

Art. 7. Für die Entſcheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beſchwerde iſt das Kammergericht zuſtändig. Hängt die Entſcheidung nach der Auffaſſung des Kammergerichts von der Auslegung eines in ſeinem Bezirke nicht geltenden Geſetzes ab, ſo kann es die weitere Beſchwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entſcheidung überweiſen, zu deſſen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entſcheidung erlaſſen hat. Der Ueberweiſungsbeſchluß iſt dem Beſchwerdeführer bekannt zu machen.

Art. 8. Die Vorſchriften des Artikel 7 gelten, unbeſchadet der Zuſtändigkeit des Reichsgerichts, auch für Grundbuchſachen ſowie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgeſetz den Gerichten übertragen ſind.

Art. 9. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Perſonen betheiligt, ſo kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entſcheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Koſten des Verfahrens ganz oder theilweiſe zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Geſuch, einen unbegründeten Widerſpruch oder eine unbegründete Beſchwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Verſäumung oder durch grobes Verſchulden veranlaßt hat.

Zu den nach Abſ. 1 zu erſtattenden Koſten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entſtanden ſind, nur inſoweit, als die Zuziehung nach dem Ermeſſen des Gerichts zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

Art. 10. Wird eine gerichtliche Feſtſetzung des Betrags der Koſten erforderlich, zu deren Erſtattung ein Betheiligter auf Grund der Artikel 9, 16 verurtheilt worden iſt, ſo erfolgt ſie durch das Gericht erſter Inſtanz. Im

Falle des §. 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienraths.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Art. 11. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Art. 12. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Art. 13. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Art. 14. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung der ihm zu viel gezahlten Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Art. 15. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

Art. 16. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Art. 17. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts auch Gewalt gebraucht werden; der Verfügung hat in der Regel eine Androhung vorauszugehen. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden; die Vorschriften des §. 883 Abs. 2, 3, des §. 900 Abs. 1 und der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 18. Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 19. Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

Art. 20. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Art. 21. Wird auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vermittelung der Auseinandersetzung nachgesucht, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines Betheiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen, der seinen Amtssitz in dem Bezirke des vorgeordneten Landgerichts hat.

Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermine von allen Betheiligten oder in diesem Termine von allen erschienenen Betheiligten gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termin alle Betheiligten oder in dem Termin alle erschienenen Betheiligten über einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung diesem Notar zu überweisen, es sei denn, daß er an der Vermittelung rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen über die Ueberweisung entschieden wird, steht den Betheiligten die sofortige Beschwerde zu.

Ist der Ueberweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, dem Notar zu übersenden.

Art. 22. Ist der von dem Gericht ernannte Notar an der Vermittelung der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so finden auf die Ueberweisung an einen anderen Notar die Vorschriften des Artikel 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ueberweisung auch ohne Antrag erfolgen kann und daß als erster Verhandlungstermin der erste von dem Gerichte zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Termin gilt.

Lehnt der Notar die Vermittelung der Auseinandersetzung ab, weil der ihm zustehende Vorschuß nicht gezahlt wird, so ist die Ueberweisung erledigt; die Ueberweisung an einen anderen Notar ist unzulässig.

Art. 23. Durch den Ueberweisungsbeschluß gehen auf den Notar die Verrichtungen über, die nach dem §. 87 Abs. 2, den §§. 89 bis 91, dem §. 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie nach den §§. 94, 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgerichte zustehen.

Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht. Die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen kann von dem Notar nur dann angeordnet werden, wenn die erschienenen Betheiligten über seine Vernehmung einverstanden sind. Auch ist nur das Gericht zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Verurtheilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten, von der Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen sowie von der Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen.

Art. 24. Soweit nach Artikel 23 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

Art. 25. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder dem Notar gestellt werden.

Art. 26. Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der §. 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der §. 174 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Be-

willigung einer öffentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Gerichtsschreiber besorgt.

Art. 27. Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

Art. 28. Die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor dem Notar fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen.

Art. 29. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Justizminister getroffen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Art. 30. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet; die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der an dem Verfahren Betheiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 9, von den an dem Verfahren Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der Artikel 10 bis 14 dieses Gesetzes und des §. 158 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Erster Titel.

Zuständigkeit.

Art. 31. Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Die Notare sind auch zuständig, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden. Die Zustellungsurkunden der Notare sind stempelfrei.

Der Justizminister kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.

Art. 32. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Artikel 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern sollen die Notare in der Regel nicht ertheilen.

Art. 33. Die Amtsgerichte und die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht sowie jeder Notar, in dessen Amtsbezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist; hat das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so ist an Stelle des Gerichts der Notar zuständig.

Art. 34. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Art. 35. Zur Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber befugt. Die Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch und dem Schiffsregister bleiben unberührt.

Art. 36. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

Art. 37. Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats ertheilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

Art. 38. Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Artikel 31 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. In gleicher Weise kann, soweit für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen sowie die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden die im siebenten Abschnitte bezeichneten Behörden oder Beamten zuständig sind, diesen die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme das Amtsgericht ersucht wird, übertragen werden.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden.

Der Justizminister kann für solche Bezirke, in denen dazu ein Bedürfniß besteht, die Amtsgerichte ermächtigen, in den ihnen geeignet scheinenden Fällen mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, einen Gerichtsschreiber zu beauftragen; der Gerichtsschreiber soll nur mit Zustimmung der Betheiligten beauftragt werden.

Art. 39. Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

Zweiter Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Art. 40. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel

an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

Art. 41. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Art. 42. Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

Art. 43. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

Art. 44. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf mit Zustimmung derjenigen, welche nach Artikel 49 Abs. 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Art. 45. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Art. 46. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

Art. 47. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Art. 48. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen; die Beifügung erfolgt nur auf Antrag.

Art. 49. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Art. 50. Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Personen. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

Art. 51. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat.

Art. 52. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in den Artikeln 49, 50 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Dritter Titel.

Sonstige Urkunden.

Art. 53. Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der Artikel 54 bis 62. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

Art. 54. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Art. 55. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

Art. 56. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Art. 57. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikel 47 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

Art. 58. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 57 Abs. 2 finden Anwendung.

Art. 59. Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt,

so finden die Vorschriften der Artikel 54, 57, 58 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des Artikel 47 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Art. 60. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Art. 61. Die Urschriften der im Artikel 53 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 43 bis 48 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des §. 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des Artikel 52 findet entsprechende Anwendung.

Art. 62. Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt. Die beglaubigten Abschriften der Wechselproteste für das Protestregister sind stempelfrei.

Vierter Titel.

Aeußere Form und Vernichtung der Urkunden.

Art. 63. Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des

zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Art. 64. Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen beurkundet werden. Auf Aenderungen geringfügiger Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Wird eine Schrift nach §. 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Art. 65. Gerichtliche und notarielle Urkunden können nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers vernichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 66. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 67 bis 74 verfahren.

Art. 67. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigebracht worden ist. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Art. 68. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 69. Die Terminsbestimmung ist durch einmalige Einrückung in ein vom Gerichte zu bestimmendes Blatt öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des §. 39 Abs. 2 und §. 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

Art. 70. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Art. 71. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Art. 72. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Art. 73. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Art. 74. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Art. 75. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischer Personen zu beobachten sind.

Art. 76. Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums, eines unbeweglichen Bergwerksantheils sowie einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit finden außer den Artikeln 33, 66 bis 75 dieses Gesetzes die Artikel 18, 20 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Amtsstellung der Notare.

Art. 77. Zur Bekleidung des Amtes eines Notars ist befähigt, wer in einem Deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

Art. 78. Die Notare werden von dem Justizminister auf Lebenszeit ernannt.

Die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Art. 79. Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen. Innerhalb des Amtssitzes hat er seine Geschäftsräume zu halten; mehrere Geschäftsstellen darf er nicht halten.

In Orten, die in mehrere Amtsgerichtsbezirke getheilt sind, wird dem Notar innerhalb des Ortes einer dieser Bezirke als Amtssitz angewiesen. Erfolgt die Theilung erst nach der Ernennung des Notars, so gilt innerhalb des Ortes derjenige Amtsgerichtsbezirk, in welchem der Notar seine Geschäftsräume hält, als Amtssitz; in diesem Falle ist der Notar befugt, innerhalb des Ortes den Amtssitz zu wechseln.

In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar eine bestimmt begrenzte Gegend der Stadt als Amtssitz angewiesen werden.

Art. 80. Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen ist.

Art. 81. Der Notar hat, sofern er nicht schon bei seiner Ernennung Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk ihm der Amtssitz angewiesen ist, oder vor einem von diesem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen.

Der Notar hat seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Art. 82. Der Notar bedarf zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevertretung nicht der Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde.

Das Gleiche gilt von der Uebernahme der Mitgliedschaft in dem Vorstand oder in dem Aufsichtsrath einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer eingetragenen Genossenschaft oder in dem Aufsichtsrath einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Art. 83. Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Hat Jemand nach §. 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 dieses Gesetzes

Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so hat ihm der Notar seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

Art. 84. Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in den §§. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugniß, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Art. 85. In einer Sache, in der mehrere Personen betheiligt sind, soll der Notar, der in dieser Sache für einen der Betheiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder gewesen ist, keine Amtshandlungen vornehmen, wenn einer der Betheiligten widerspricht. Der Notar soll den Betheiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mittheilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mittheilung erfolgt.

Art. 86. Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat oder die Thätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll. In dringenden Fällen kann die Beeidigung auch durch den Notar erfolgen; die Beeidigung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Fall nicht dringlich war.

Art. 87. Die Notare sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Art. 88. Die Vorschriften, nach denen die Notare noch zu anderen als den in diesem und in dem zweiten und vierten Abschnitte bezeichneten Geschäften zuständig sind, bleiben unberührt.

Art. 89. Der Notar soll in Ansehung von Geschäften, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

Notare, die ihren Amtssitz in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück haben, dürfen die Gewähr für die von ihnen auf Grund einer Versteigerung zu erhebenden Kauf- oder Pachtgelder übernehmen, falls es sich um Gegenstände handelt, die sich in diesen Landestheilen befinden.

Art. 90. Der Notar hat, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Betheiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden.

Art. 91. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich aller Notare;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirkes;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare, welche ihren Amtssitz in dem Landgerichtsbezirke haben.

Art. 92. Die Notare sind verpflichtet, den Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, sowie den von diesen beauftragten richterlichen Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

Art. 93. Die Vorschriften des §. 21 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) werden auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die Vorschriften des §. 13 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter ꝛc., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und der §§. 23, 24 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, finden bei der Aufsicht über die Notare entsprechende Anwendung.

Art. 94. Die Strafen, auf die das Disziplinargericht zu erkennen befugt ist, sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, allein oder in Verbindung mit einem Verweise;
4. Verlust des Amtes oder Dienstentlassung; auf den Verlust des Amtes ist zu erkennen, wenn das Gericht den Verurtheilten nicht für unwürdig erachtet, an einem anderen Orte wiederangestellt zu werden.

Art. 95. Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in ververschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie eine Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

Art. 96. Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

Art. 97. Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register ꝛc.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines

Amtssitzes Mittheilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

Art. 98. Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im Artikel 97 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Ertheilung einer Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

Art. 99. Der Justizminister kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch die Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach §. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein. Er hat vor dem Beginne der Vertretung seine bei den Notariatsverhandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen und, sofern er nicht schon Preußischer Staatsbeamter ist, vor dem Landgerichtspräsidenten oder einem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 100. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Vertreter zu vermerken; die Beendigung der Vertretung ist dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

Art. 101. Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Amtshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach Artikel 99 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

Art. 102. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode sowie bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das

Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register ꝛc.) in Verwahrung zu nehmen. Dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, ist hiervon Anzeige zu machen.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das im Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht das Dienstsiegel des Notars zum Zwecke der Vernichtung an sich zu nehmen; dasselbe gilt von Dienstsiegeln, die in Folge einer Versetzung des Notars unbrauchbar geworden sind.

Art. 103. Wird ein Notar vom Amte vorläufig enthoben, so hat der Präsident des Landgerichts zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht oder behufs der Ertheilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Gerichte. Mitwirkung der Gemeindebeamten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 104. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts ist für die im §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses außer den Amtsgerichten das Dorfgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet.

Zum Zwecke der Sicherung kann das Dorfgericht insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen. Ein auf Grund dieser Vorschrift aufgenommenes Verzeichniß kann nicht nach §. 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Nachlaßinventar benutzt werden. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

Art. 105. Das Dorfgericht soll von den Maßregeln, die es zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, Mittheilung machen. Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten, die das Dorfgericht an sich genommen hat, hat es unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In zweifelhaften Fällen hat das Dorfgericht, wenn es keine Sicherungsmaßregeln trifft, dem Amtsgerichte den Sachverhalt anzuzeigen.

Art. 106. Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts ist bei dem im Artikel 105 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen. Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Dorfgerichts, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amtswegen zu ändern.

Hat das Dorfgericht Siegel angelegt, so soll die Abnahme der Siegel in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Art. 107. Die Dorfgerichte können von den Amtsgerichten mit der Ausführung der auf Grund des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Maßregeln beauftragt werden.

Art. 108. Die Dorfgerichte sind zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, aufzunehmen.

Die Dorfgerichte sind zuständig, im Falle des §. 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) im Auftrage der Generalkommission Nachlaßinventare aufzunehmen.

Art. 109. Die Dorfgerichte sind zuständig, freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen diese Geschäfte nur im Auftrage des Amtsgerichts vornehmen; eines besonderen Auftrags für jedes einzelne Geschäft bedarf es nicht.

Art. 110. Die Dorfgerichte sind gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Für die Aufnahme von Taxen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Den Amtsgerichten steht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Dorfgerichte ihres Bezirkes das Recht der Aufsicht zu.

Art. 111. Die Vorschriften der Artikel 104 bis 109 finden entsprechende Anwendung auf die Ortsvorsteher in den Hohenzollernschen Landen, auf die Bürgermeister in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau sowie der vormals freien Stadt Frankfurt mit Ausnahme des Gebiets der jetzigen Stadtgemeinde Frankfurt und auf die Ortsgerichtsvorsteher in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Art. 112. Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden. Sie sollen hiermit nur auf Antrag der Betheiligten beauftragt werden.

Art. 113. Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, auf Antrag eines Betheiligten die Theilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch welche Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Eheverträge und Erbverträge vorzubereiten. Sie haben insbesondere, falls ein Betheiligter die Vermittelung einer Auseinandersetzung nach den §§. 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragen will, den Antrag aufzunehmen und dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

Art. 114. Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, Gesindedienstverträge zu beurkunden sowie auf Antrag eines Betheiligten einseitige Willenserklärungen an Personen, die in ihrem

Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben, bekannt zu machen und die Bekanntmachung zu beurkunden.

Art. 115. Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind zuständig, Unterschriften zu beglaubigen. Die Unterschrift einer Person, die in ihrem Amtsbezirke weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sollen sie nicht beglaubigen.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten erfolgt ist.

Art. 116. Die im Artikel 111 bezeichneten Beamten sind verpflichtet, die Gerichte bei der Beurkundung einer Theilung oder eines Uebergabevertrags sowie bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung auf Ersuchen zu unterstützen.

Auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können sich die Gerichte ihrer Beihülfe bedienen, insbesondere die Ertheilung von Auskunft oder Zeugnissen über persönliche Verhältnisse und über Besitzverhältnisse sowie die Abgabe von Gutachten verlangen.

Art. 117. Die Vorschriften der Artikel 111 bis 116 gelten nicht für Orte, die Sitz eines Amtsgerichts sind.

Art. 118. Die Vorschriften der Artikel 104 bis 106 finden entsprechende Anwendung auf die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Dorfschaftsvorsteher, Bauerschaftsvorsteher, Gutsvorsteher) in Schleswig-Holstein.

Art. 119. Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach denen die Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, sowie die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1868 über die Zuständigkeit der Rathmänner in der Landschaft Eiderstedt werden aufgehoben. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach welchen in den Hohenzollernschen Landen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen ꝛc.) befugt sind, selbständig oder als gerichtliche Hülfsbeamte Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von Taxen sowie die Vorschriften derjenigen Gesetze, deren Geltungsbereich sich nicht auf die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietstheile beschränkt, sondern sich über diese Gebietstheile hinaus erstreckt.

Art. 120. Der Justizminister ist befugt, über die Aufsicht, welcher die im Artikel 111 und im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Behörden und Beamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen, Bestimmung zu treffen.

Art. 121. In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen sind nur die Amtsgerichte zuständig, auf Grund des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

Art. 122. Durch Königliche Verordnung können in den im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietstheilen sowie in den vormals Kurhessischen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt Ortsgerichte errichtet werden. Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig; die im Artikel 111 genannten Beamten verlieren mit der Errichtung der Ortsgerichte ihre Zuständigkeit für diese Angelegenheiten. Im vormaligen Herzogthume Nassau gehen auf die Ortsgerichte auch die im Artikel 12 §. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verrichtungen über.

Die Einrichtung sowie die dienstliche Stellung der Ortsgerichte wird durch Königliche Verordnung geregelt. Für Orte, in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit der im Artikel 111 genannten Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden.

Art. 123. Durch Königliche Verordnung können für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein Ortsgerichte errichtet werden.

Die Ortsgerichte sind für die in den Artikeln 104 bis 109, 112 bis 116 bezeichneten Angelegenheiten zuständig. Mit der Errichtung der Ortsgerichte hören die Befugnisse auf, welche zu dieser Zeit in dem Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein den Feldgerichten, den Schultheißen, den Schöffen, den Bürgermeistern und den Ortsvorstehern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen. Für Orte, an denen oder in deren Nähe sich ein Amtsgericht befindet, kann die Zuständigkeit dieser Beamten aufgehoben werden, ohne daß diese Orte in die Bezirke der neuen Ortsgerichte einbezogen werden. Die Vorschriften des Artikel 119 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 124. Den Ortsgerichten (Artikel 122, 123) können durch Königliche Verordnung unter Aufhebung der geltenden Bestimmungen solche durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht betroffene Angelegenheiten übertragen werden, welche in dem einzelnen Rechtsgebiete den jetzt bestehenden Ortsbehörden obliegen.

Für Orte, die in die Bezirke der neuen Ortsgerichte nicht einbezogen werden, können die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten durch Königliche Verordnung in anderer Weise als im Wege der Uebertragung auf Ortsgerichte neu geregelt werden.

Mit dem Ortsgerichte kann unter Zustimmung des Kommunallandtags, im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein unter Zustimmung des Provinziallandtags, durch Königliche Verordnung

das Amt des Gemeindewaisenraths sowie das Amt des Schiedsmanns verbunden werden.

Art. 125. In Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück können zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen besondere Beamte (beeidigte Auktionatoren) angestellt werden.

Art. 126. Der Justizminister kann über das Verfahren, welches die in diesem Abschnitte bezeichneten Behörden und Beamten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachten haben, allgemeine Bestimmungen treffen.

Die Vorschriften über die dienstliche Stellung der im Artikel 125 bezeichneten beeidigten Auktionatoren, über das von ihnen zu beobachtende Verfahren sowie über die Höhe ihrer Gebühren werden von dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe getroffen.

Art. 127. Für die Landestheile, in welchen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Aufnahme gerichtlicher Taxen nicht gelten, kann durch Königliche Verordnung die Aufnahme von Taxen einer Behörde übertragen, für die Abschätzung von Grundstücken auch bestimmt werden, daß sie durch staatlich anzustellende Sachverständige zu erfolgen hat. Das Verfahren sowie die Höhe der Gebühren ist von den zuständigen Ministern zu regeln.

Eine in Gemäßheit der Vorschriften des Abs. 1 aufgenommene Taxe steht einer gerichtlichen Taxe gleich.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 128. Der Justizminister kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

Art. 129. In dem Gesetze, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc., vom 8. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 240) werden der §. 3 Abs. 2 und der §. 11 Satz 2 gestrichen.

Art. 130. Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) wird dahin geändert:

I. Die §§. 25, 28, 30 bis 32, 40, 51 bis 56, 69, der §. 70 Abs. 2, der §. 74 Abs. 2 und die §§. 75, 106 bis 109 fallen weg.

II. Der §. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

> Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur

Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

III. Der §. 20 erhält folgende Fassung:

In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört.

IV. Der §. 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

V. Im §. 39 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer oder einer Stempelabgabe.

VI. Der §. 43 erhält folgende Fassung:

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenen Richter übertragen werden.

VII. Der §. 49 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörigen Familienfideikommißsachen und die Lehnssachen in Schleswig;

VIII. Im §. 57 fällt der Hinweis auf die §§. 24, 32, 51 weg.

IX. Im §. 74 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;
5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

X. Als §. 86 werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

Sachverſtändige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, iſt Sache der Juſtizverwaltung. Das Gleiche gilt für die Ausſtellung von Zeugniſſen über das in Preußen geltende Recht.

XI. Der §. 87 erhält folgenden Abſ. 2:

Ueber Beſchwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beiſtandsleiſtung entſcheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieſer Entſcheidungen findet nicht ſtatt.

Art. 131. Der §. 5 des Geſetzes, betreffend die Dienſtverhältniſſe der Gerichtsſchreiber, vom 3. März 1879 (Geſetz-Samml. S. 99) erhält folgende Faſſung:

Die Gerichtsſchreibergehülfen ſind zur Wahrnehmung der Gerichtsſchreibergeſchäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollſtreckbaren Ausfertigungen und von Zeugniſſen, welche ſich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, zur Aufnahme eines Protokolls über Reviſionsanträge und ihre Begründung in Strafſachen, ſowie über weitere Beſchwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Aufnahme von Wechſelproteſten und Vermögensverzeichniſſen, zur Vornahme von Siegelungen und Entſiegelungen, ſowie zu den Geſchäften, welche dem Gerichtsſchreiber bei der Führung des Grundbuchs und des Schiffsregiſters obliegen, ſollen jedoch außer in den Fällen einer nothwendigen Aushülfe oder Vertretung nur ſolche Gerichtsſchreibergehülfen verwendet werden, welche, abgeſehen von der Erledigung der aktiven Dienſtpflicht, die Vorbedingungen für die Anſtellung als Gerichtsſchreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zu dem Vereinsregiſter, Güterrechtsregiſter, Handelsregiſter, Genoſſenſchaftsregiſter, Muſterregiſter und Börſenregiſter.

Art. 132. Der §. 154 Abſ. 2 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguſt 1883 (Geſetz-Samml. S. 237) wird aufgehoben.

Art. 133. In dem bisherigen Geltungsbereiche des Rheiniſchen Rechtes bleiben für die Geſchäfte, die den Gerichten in Anſehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregiſter obliegen, die Landgerichte zuſtändig. Der Juſtizminiſter kann jedoch anordnen, daß dieſe Geſchäfte auf die Amtsgerichte übergehen.

Art. 134. Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 (Geſetz-Samml. S. 256) wird dahin geändert:

I. Der §. 3 Abſ. 1 erhält folgenden Zuſatz:

Bei Verſteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuſchlags nur dann auf den Mindeſtbetrag

erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren 1 Mark 50 Pf. nicht erreicht.

II. Der §. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles, der §. 65 Nr. 1 und der §. 81 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

III. Der §. 6 wird gestrichen.

IV. Im §. 9 werden die Worte „Aufnahme", „aufgenommen" ersetzt durch die Worte „Beurkundung", „beurkundet".

V. Im §. 10 werden die Worte „sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern" gestrichen. Hinter dem Worte „Legalisationen" wird das Wort „sowie" eingeschaltet.

VI. Der §. 11 erhält folgende Fassung:

Für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder von den Betheiligten übertragen ist, erhält er das Zweifache des im §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittelung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittelung dem Notar von den Betheiligten übertragen wäre.

VII. Der §. 18 erhält folgende Fassung:

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln erhält der Notar für die Vermittelung eines hypothekarischen Darlehens, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7 500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage bis 30 000 Mark $^1/_2$ Prozent und von dem Mehrbetrage darüber hinaus $^1/_4$ Prozent. Steht dem Notar die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§. 14) in Wegfall.

VIII. Der §. 23 wird gestrichen.

IX. Im §. 27 Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Worte „vorliegt" die Worte „oder die Beschwerdesumme fünfzig Mark nicht übersteigt" eingeschaltet. Im Abs. 3 wird das Wort „Wohnsitz" durch das Wort „Amtssitz" ersetzt.

X. Im §. 28 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

3. um eine von den Betheiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung;

XI. Der §. 30 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem 1. Oktober 1895 aufgenommenen Urkunden, für ein nach den bisherigen Vorschriften zu erledigendes gerichtliches Theilungsverfahren oder Gütertrennungsverfahren, sowie in Ansehung der dem Grundbuchrechte noch nicht unterliegenden Grundstücke für die Anzeige der Hypothekenbestellung an den Versicherer, für Schuld- und Pfandverschreibungen, für die Anfertigung des Bordereau und für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszugs die bisherigen Kostenvorschriften in Kraft.

Art. 135. Der Justizminister wird ermächtigt, den Text der Gebührenordnung für Notare, wie er sich aus den im Artikel 134 bestimmten Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetz-Sammlung in der Weise bekannt zu machen, daß die Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Preußischen Gerichtskostengesetzes durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler und den Justizminister bekannt gemachten Texte ersetzt werden.

Art. 136. Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 137. Für die Geschäfte, die in Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses den Gerichten obliegen, sind die Civilsenate der Oberlandesgerichte zuständig; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 138. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 139. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleiben in den im Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebietstheilen die Vorschriften unberührt, welche die Mitwirkung der Ortsbehörden bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, insbesondere die Zuständigkeit zur Beurkundung der darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte, betreffen.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, wonach die Amtsgerichte und die Notare in Bezug auf die Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden einander gleichstehen.

Soweit nach den Uebergangsvorschriften die Zuständigkeit von Ortsbehörden begründet bleibt, kann der Justizminister die Zuständigkeit auf andere Behörden oder Beamte übertragen. In diesem Falle findet die Vorschrift des Artikel 126 Abs. 1 entsprechende Anwendung; der Justizminister kann über die zu erhebenden Kosten Bestimmungen treffen.

Art. 140. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Art. 141. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den Artikeln 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) finden die Vorschriften des §. 135 Abs. 2 Satz 2 und des §. 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Art. 142. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister erfolgt auch dann nach den Vorschriften des neuen Rechtes, wenn die Eintragung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 herrührt.

Art. 143. In dem Oberlandesgerichtsbezirke Cöln gelten für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Notare die Vorschriften des Artikel 102 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

Der aus dem Amte ausscheidende oder in einen anderen Amtsgerichtsbezirk versetzte Notar kann bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage des Ausscheidens oder der Versetzung dem Amtsgerichte seines bisherigen Amtssitzes zur weiteren Aufbewahrung der Papiere einen Notar bezeichnen, der in dem Bezirke dieses Gerichts seinen Amtssitz hat. Die gleiche Befugniß steht im Falle des Todes eines Notars den Erben zu. Das Amtsgericht hat die Papiere dem ihm bezeichneten Notar zu übergeben.

Auf Grund der Vorschriften des vorigen Absatzes kann die Uebergabe der Papiere an einen anderen Notar nur einmal verlangt werden. Im Falle des Ausscheidens, der Versetzung oder des Todes des anderen Notars findet die Abgabe der diesem auf Grund der Vorschriften des vorigen Absatzes übergebenen Papiere an einen anderen Notar nicht statt.

Art. 144. Die nachſtehenden Vorſchriften werden, ſoweit ſie nicht ſchon in Folge Reichsgeſetzes außer Kraft treten, unbeſchadet der Uebergangsvorſchriften, aufgehoben:

1. Theil 1 Titel 44 bis 46, 52, Theil 2 Titel 1 bis 5, Theil 3 Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten, Theil 1 Titel 46 jedoch nur inſoweit, als er ſich nicht auf die Auseinanderſetzung zwiſchen einem Lehns- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben ſeines Vorbeſitzers bezieht;
2. die Artikel 203, 812 bis 818, 839 bis 853, 855 bis 864, 907 bis 944, 986 bis 1002, 1040 des code de procédure civile, die Artikel 844, 845, 1040 jedoch nur für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. die Artikel 16 bis 19, 37 bis 46 des Franzöſiſchen Dekrets über die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geiſtlichkeit vom 6. November 1813;
4. die Vorſchriften des gemeinen Rechtes über die Exemplifikation oder Innovation von Urkunden;
5. die §§. 1 bis 8, 10 bis 31 der Hannoverſchen Verordnung über das Verbot aller Privateide ꝛc. vom 28. Dezember 1821 (Hannov. Geſetz-Samml. 1822 Abth. I S. 43), die §§. 17 bis 20 und die §§. 28 bis 31 jedoch nur inſoweit, als ſie ſich nicht auf Lehen oder Fideikommiſſe beziehen;
6. die Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheiniſchen Provinzen vom 25. April 1822 (Geſetz-Samml. S. 109) ſowie der §. 67 des Geſetzes, betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 (Geſetz-Samml. S. 465);
7. die Vorſchriften des Rheiniſchen Rechtes über die Einregiſtrirung von Urkunden;
8. für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt die ſich auf die Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehenden Vorſchriften der Gerichtsordnung für das gemeinſame Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands (Bekanntmachung vom 23. Auguſt 1831; Frankf. Geſetz- und Statuten-Samml. Bd. 4 S. 229, 231) und des Geſetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen vom 7. November 1848 (Geſetz- und Statuten-Samml. Bd. 8 S. 282) ſowie der §. 11 des Geſetzes über das Fiskalat vom 3. Dezember 1861 (Geſetz- und Statuten-Samml. Bd. 15 S. 79);
9. die Kabinetsorder über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schuldokumente vom 6. November 1834 (Geſetz-Samml. S. 180);
10. die Verſteigerungsordnung für Oſtfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 (Hannov. Geſetz-Samml. Abth. III S. 245) ſowie die ergänzenden und abändernden Geſetze vom 10. Januar 1840 (Hannov. Geſetz-Samml. Abth. III S. 51), vom 26. Juli 1841 (Hannov. Geſetz-Samml. Abth. III. S. 79), vom 27. Dezember 1842 (Hannov. Geſetz-Samml. Abth. III S. 115) und vom 24. März 1897 (Geſetz-Samml. S. 103);

11. die Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. III S. 149) mit Ausnahme des Artikel 3 Abs. 3, soweit er sich auf die Befugniß der Magistrate bezieht, Sachen der Stadt oder des Fleckens an den Meistbietenden zu verkaufen oder zu verpachten;
12. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 125);
13. die Kabinetsorder, betreffend Siegelanlage bei dem Ableben eines Beamten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, vom 14. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 321);
14. für das Jadegebiet die Oldenburgische Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 (Oldenb. Gesetz-Samml. 1845 S. 278);
15. das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487);
16. die §§. 457, 458 der Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 341);
17. die Hannoversche Notariatsordnung vom 18. September 1853 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 345);
18. die §§. 6 bis 8 und der §. 11 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 389), die §§. 6 bis 8 jedoch nur insoweit, als es sich um ihre Anwendung auf die ordentlichen Gerichte handelt;
19. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 177);
20. das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) sowie der §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 109);
21. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes, vom 13. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 72);
22. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229).

Art. 145. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 135 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Snogeholm, den 21. September 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

3.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 22. September 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 31 Seite 284 bis 290).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Das Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) wird dahin geändert:

I. Die §§. 1, 4 bis 7, 11 bis 13, 16 bis 19, 23 bis 26, 29, 31, 32 fallen weg.

II. Der §. 3 erhält folgenden Abs. 2:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

III. An die Stelle des §. 8 tritt folgende Vorschrift:

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

IV. An die Stelle der §§. 20 bis 22 treten folgende Vorschriften:

§. 20. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im §. 1017 Abs. 2, 3 und in den §§. 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des §. 1009 Abs. 3 und des §. 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Die Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des §. 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

§. 21. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des §. 765 des Handelsgesetzbuchs und des §. 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der im §. 20 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des §. 20 Abs. 3 Satz 1 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts.

§. 22. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im §. 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im §. 20 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§. 1014, 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des §. 20 Abs. 3 finden Anwendung.

V. Der §. 27 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

In den im Abs. 1 bezeichneten Aufgebotsfällen kann nach §. 972 der Civilprozeßordnung verfahren werden.

Ist in diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen erforderlich, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§. 175, 213 der Civilprozeßordnung) erfolgen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

VI. An die Stelle des §. 28 tritt folgende Vorschrift:

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des Artikel 29 §. 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergehen, finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Falle des §. 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

VII. Der §. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren bei den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses, über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Art. 2. Der §. 59 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Samml. S. 376) wird aufgehoben.

Art. 3. Der §. 32 Abs. 3 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 321) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des §. 726 Abs. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abs. 2 und des §. 749 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Art. 4. Das Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) wird dahin geändert:

I. Im §. 1 Abs. 2 ist hinter den Worten: „und des Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877" einzuschalten:

„in der Fassung des Artikel II des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898".

II. Im §. 6 ist hinter den Worten: „(Gesetz-Samml. S. 281)" einzuschalten:

„in der Fassung des Artikel 1 Nr. II des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung".

III. Als §. 10a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Für die erste und die zweite Instanz kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in den Instruktionsterminen einer der bei der Auseinandersetzungsbehörde beschäftigten Beamten, der nicht als Richter angestellt ist, auf Antrag beigeordnet werden, soweit die Instruktionstermine nicht an dem Wohnort oder regelmäßigen Aufenthaltsorte der Partei stattfinden. Die in Folge dessen erwachsenden baaren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Prozeßkosten in Ansatz gebracht.

IV. Der §. 19 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Auf die Verhandlung mit tauben, blinden, stummen oder sonst am Sprechen verhinderten und mit schreibensunfähigen Personen finden die für die Aufnahme gerichtlicher Urkunden gegebenen Vorschriften der §§. 169, 174, des §. 177 Abs. 2, 3, des §. 178 und, soweit sie sich auf den Gerichtsschreiber und die Zeugen beziehen, der §§. 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Das Gleiche gilt von dem Artikel 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt ein vereideter Protokollführer.

V. Der §. 21 erhält folgende Fassung:

Zur Bewirkung von Zustellungen können sich die Auseinandersetzungsbehörden und ihre Kommissare an Stelle der Gerichtsdiener auch vereideter Boten und anderer Beamten bedienen.

Die in den §§. 211, 213 der Civilprozeßordnung erwähnten Obliegenheiten des Gerichtsschreibers können an Stelle des Kommissars durch einen von diesem hierzu bestellten Beamten wahrgenommen werden.

VI. Der §. 24 fällt weg.

VII. Im §. 54 tritt an die Stelle des Abs. 5 folgende Vorschrift:

Erscheint in dem ersten zur Leistung eines Eides bestimmten Termine der Schwurpflichtige nicht, so darf ein Urtheil erst erlassen werden, wenn innerhalb einer Nothfrist von einer Woche nach dem Termin ein Antrag auf nachträgliche Abnahme des Eides nicht gestellt worden ist.

VIII. Der §. 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

War das Versäumnißurtheil vom Reichsgericht erlassen, so sind die Akten mit dem Einspruche diesem Gerichte zu übersenden.

IX. Der §. 65 erhält folgende Fassung:

Ein Versäumnißurtheil ist in der Berufungsinstanz nicht zu erlassen.

X. Der §. 76 erhält folgenden Zusatz:

„gegen Entscheidungen in Betreff der Prozeßkosten, unbeschadet der Vorschrift des §. 96 Abs. 2 nur, wenn außerdem die Beschwerdesumme den Betrag von einhundert Mark übersteigt."

XI. Als §. 83a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Bestimmung des §. 711 der Civilprozeßordnung findet auf die Urtheile des Oberlandeskulturgerichts entsprechende Anwendung.

Wenn auf Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§. 710 bis 719 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 22. November 1844.

XII. Im §. 84 wird der letzte Absatz gestrichen.

XIII. Im §. 88 werden die Worte: „oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners" ersetzt durch die Worte:

„oder handelt es sich in den Fällen, wo solches zulässig ist, um die Vollstreckung des Urtheils für oder gegen eine andere als die in dem Urtheile bezeichnete Person".

XIV. Im §. 96 wird

a) im Abs. 3 hinter den Worten: „neben den §§. 9", eingeschaltet: „9a, 10a",

b) die Verweisung „(§. 43 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879)" gestrichen,

c) als Abs. 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die §§. 5, 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sowie die §§. 16, 17, 129 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

XV. Im §. 99 wird hinter dem Worte „ist" eingeschaltet:

„ , unbeschadet der Vorschrift des §. 9a des Deutschen Gerichtskostengesetzes,".

XVI. In dem Gesetze werden die angezogenen Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch folgende Vorschriften der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 ersetzt und zwar:

im §. 8 Abs. 3 die §§. 97 bis 100 durch die §§. 102, 104 bis 107;

im §. 12 Abs. 1 die §§. 133 bis 144 durch die §§. 142 bis 158;

im §. 23 Abs. 1 die §§. 165 bis 172 durch die §§. 180 bis 184, 186 bis 189;

im §. 35 Abs. 1 die §§. 217 bis 219, 222 durch die §§. 239 bis 242, 245;

im §. 88 die §§. 664, 665 durch den §. 726 Abs. 1, die §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, den §. 745 Abs. 2 und den §. 749;

im §. 89 Abs. 2 die §§. 678, 681, 685, 693, 698, 699, 771 durch die §§. 758, 761, 765, 766, 779, 787, 789, 790, 885.

Art. 5. Der §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 388) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des §. 726 Abs. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abs. 2 und des §. 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke die Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 7. Der Justizminister wird ermächtigt, schon vor dem im Artikel 6 bezeichneten Zeitpunkte den Text des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879, wie er sich aus den Aenderungen im Artikel 1 ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Hierbei ist der §. 33 des Gesetzes wegzulassen.

Bezüglich des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880, wie er sich aus den Aenderungen im Artikel 4 ergiebt, wird dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Justizminister die gleiche Ermächtigung ertheilt. Bei der Bekanntmachung sind diejenigen Worte des Gesetzes, welche sich nur auf die die Stelle von Generalkommissionen einnehmenden Regierungen und auf die Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beziehen, sowie die §§. 30, 104 bis 111 des Gesetzes wegzulassen.

In den bekannt zu machenden Texten ist den Verweisungen auf Vorschriften der Civilprozeßordnung das Gesetz in der Fassung des durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte für 1898 S. 410 veröffentlichten Textes, den Verweisungen auf Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes das Gesetz in der Fassung des durch den Justizminister in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Textes zu Grunde zu legen.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der nach den vorstehenden Bestimmungen bekannt gemachten Texte an ihre Stelle.

Art. 8. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften einer dieses Verfahren anderweit regelnden Königlichen Verordnung an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skabersjö, den 22. September 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

4.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 31 Seite 291 bis 303.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Abs. 1 Nr. 3 und des §. 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

1. die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen;
2. die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten).

Die im Abs. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Art. 2. Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich:

1. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind;
2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen;
3. Beiträge, die an öffentliche Meliorationsgenossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind;

*) Ausgegeben zu Berlin am 10. Oktober 1899.

4. diejenigen Beiträge zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen, welche nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegt sind.

Art. 3. In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten gleich:

1. die an die Rentenbanken oder die Tilgungskassen abgetretenen Renten sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten;
2. wenn das Grundstück bei einer Auseinandersetzung betheiligt ist, die im §. 7 Nr. 6 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 397) bezeichneten Kosten und Terminalvorschüsse auch außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs des genannten Gesetzes.

Die Renten, Kosten und Vorschüsse haben den Rang zwischen den im Artikel 1 Abs. 1 unter Nr. 1 und den daselbst unter Nr. 2 bezeichneten Lasten.

Art. 4. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigefügt werden, soweit er nach Lage der Rollen ertheilt werden kann.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners.

Art. 5. Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung wird der Anzeiger des Amtsblatts bestimmt.

Art. 6. Die Rechte an dem Grundstücke, die nach Artikel 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des §. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten, sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Art. 7. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

Weitergehende Rechte eines Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

Art. 8. In den Fällen der §§. 64, 112 des Reichsgesetzes ist der Werth der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen. Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung oder sind die Grundstücke nicht zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer staatlich veranlagt, so hat das Gericht den Werth nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, zu bestimmen.

In den Hohenzollernschen Landen ist an Stelle des nach der Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Werthes der Steueranschlag maßgebend.

Art. 9. Für ein Gebot einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer landschaftlichen, ritterschaftlichen, städtischen oder provinzialen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Art. 10. Im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes darf die Sicherheit für ein Gebot auch durch Stellung eines Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des §. 132 des Reichsgesetzes gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 11. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so erfolgt die Uebersendung des Betrags nach Maßgabe der §§. 25, 26 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) durch die Post; Beträge von nicht mehr als dreihundert Mark können innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs dem Berechtigten auch ohne Antrag übersandt werden. Die nach §. 25 Abs. 2 erforderliche Beglaubigung der Unterschrift des Berechtigten ist stempelfrei; geschieht sie durch ein Gericht oder einen Notar, so ist dafür eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

Art. 12. Im Falle des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 388) findet die Vorschrift des §. 155 Abs. 1 des Reichsgesetzes auch auf die Ausgaben und Kosten der durch die Kreditanstalt eingeleiteten Zwangsverwaltung Anwendung.

Der Kreditanstalt steht wegen ihrer Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks ein Recht auf Befriedigung nach §. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes auch insoweit zu, als sie die Ausgaben während der von ihr eingeleiteten Zwangsverwaltung aufgewendet hat. Im Falle der Zwangsversteigerung gilt dies auch dann, wenn die von der Kreditanstalt eingeleitete Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fortdauert.

Die Kreditanstalt ist berechtigt, von den im Abs. 2 bezeichneten Ausgaben seit der Zeit der Aufwendung Zinsen mit dem Range des Anspruchs auf Ersatz der Ausgaben in Ansatz zu bringen.

Art. 13. Ist bei der Vertheilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Theilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Art. 14. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum, unbeweglichen Bergwerksantheilen und selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 15. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums, eines unbeweglichen Bergwerksantheils oder einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit in den vormals Sächsischen Landestheilen gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 16 bis 21.

Art. 16. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Art. 17. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Die Beiträge, die der Werksbesitzer nach §. 174, §. 175 Abs. 2 oder §. 176 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten hat, gelten als gemeine Lasten im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Art. 18. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch den die Gerechtigkeit vom Eigenthum an dem Grundstücke getrennt worden ist.

Art. 19. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 20. Ist ein Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Bergwerksantheil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Kreises, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten. Diese Vorschrift findet auf Kohlenabbau-Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 21. Ist der Werth des Gegenstandes des Verfahrens fest zustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Art. 22. Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten.

Art. 23. Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes oder eines Bergwerksantheils nach den §§. 159, 161, 162, 234, 235g des Allgemeinen Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 24 bis 27 ein Anderes ergiebt.

Art. 24. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag von einem nach §. 159 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 25. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Art. 26. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Zwangsversteigerung eines Bergwerksantheils auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§. 161, 162 des Allgemeinen Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 27. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Art. 28. Auf den Verkauf eines Grundstücks nach den §§. 40, 58, 60 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 29 bis 32 ein Anderes ergiebt.

Art. 29. Antragsberechtigt ist die Ortspolizeibehörde.

Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und die Thatsachen bezeichnen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Die Vorschriften des Artikel 24 finden entsprechende Anwendung.

Art. 30. Der Anspruch auf Ersatz der im §. 43 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Verwendungen gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke vor allen anderen Ansprüchen.

Art. 31. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung.

Das Gericht hat die Uebernahme der Wiederherstellung des Gebäudes von Amtswegen als Versteigerungsbedingung zu bestimmen.

Art. 32. Angebote nach den §§. 45 bis 47 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Versteigerungstermine geltend gemacht werden.

Bleibt die Versteigerung ergebnißlos, so ist der Zuschlag nach Maßgabe der §§. 45 bis 48 des bezeichneten Titels zu ertheilen. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag kann auch auf die Verletzung einer dieser Vorschriften gestützt werden.

Vierter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 33. Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Bezirke des Apellationsgerichts zu Cassel ꝛc. vom 29. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 273) ist eine vor dem 1. Juli 1874 entstandene Hypothek, die nicht in eine Hypothek des Preußischen Rechtes umgewandelt ist, bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig angemeldet wird.

Art. 34. Die Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und der provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Art. 35. Ist im Falle der Enteignung eines mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteten Grundstücks die für den Eigenthümer vereinbarte oder durch Beschluß oder Urtheil endgültig festgestellte Entschädigungssumme nach §. 37 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hinterlegt und sind die Wirkungen der Enteignung eingetreten, so haben die Realberechtigten an dieser Entschädigung, unbeschadet der Vorschriften der §§. 38, 49 des genannten Gesetzes, dieselben Rechte, welche ihnen im Falle des Erlöschens ihres Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Der Eigenthümer und jeder der im Abs. 1 bezeichneten Realberechtigten kann die Eröffnung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens beantragen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 36 bis 41.

Art. 36. Das Vertheilungsverfahren ist auf Antrag des Eigenthümers aufzuheben, wenn dieser bis zum Schlusse des ersten Termins nachweist, daß er nach §. 38 des Enteignungsgesetzes über die Entschädigungssumme verfügen kann.

Art. 37. Nimmt der Eigenthümer die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde wegen Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungssumme in Anspruch, so hat die Auseinandersetzungsbehörde von der Einleitung des Vermittelungsverfahrens und nach dessen Beendigung von der Art der Erledigung dem für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte Mittheilung zu machen.

Solange diesen Mittheilungen zufolge ein Vermittelungsverfahren bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig ist, hat das Gericht Anträge auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens abzulehnen.

Art. 38. Erlangt das Gericht in einem anhängigen Vertheilungsverfahren vor dem Schlusse des ersten Termins von der Einleitung eines

Vermittelungsverfahrens Kenntniß, so ist das Vertheilungsverfahren bis zur Erledigung dieses Verfahrens einstweilen einzustellen..

Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer vor dem Schlusse des ersten Termins die Bestimmung einer Frist nachsucht und vor dem Ablaufe der Frist die Einleitung des Vermittelungsverfahrens zur Kenntniß des Gerichts gelangt.

Endigt das Vermittelungsverfahren mit der vollständigen Freigabe oder Vertheilung der Entschädigungssumme, so ist das Vertheilungsverfahren aufzuheben.

Art. 39. Erlangt das Gericht erst nach dem Schlusse des ersten Termins oder nach dem Ablaufe der im Artikel 38 Abs. 2 bezeichneten Frist von der Einleitung des Vermittelungsverfahrens Kenntniß, so ist hiervon der Auseinandersetzungsbehörde Mittheilung zu machen; diese hat das bei ihr anhängige Verfahren aufzuheben.

Art. 40. In den Fällen des Artikel 36, des Artikel 37 Abs. 2 und des Artikel 38 Abs. 3 werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Art. 41. Auf das Vertheilungsverfahren finden die für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Als Betheiligte gelten der Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht der im Artikel 35 bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vertheilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.
2. Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sind die zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

Im Falle der Enteignung eines Grundstückstheils kann, wenn die Zwangsversteigerung des Hauptgrundstücks angeordnet ist, das Vertheilungsverfahren mit dem bei der Zwangsversteigerung stattfindenden Vertheilungsverfahren verbunden werden.

Art. 42. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze nicht unterliegt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Art. 43. In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich die Rechte und die

Pflichten des Verwalters von der bezeichneten Zeit an nach den Vorschriften des Reichsgesetzes.

Von derselben Zeit an sind die Vorschriften des Reichsgesetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Bestimmung bleibt, unbeschadet der Vorschriften des §. 159 des Reichsgesetzes, in Kraft. Auch behält ein Anspruch seinen bisherigen besseren Rang, wenn für ihn vor dem bezeichneten Zeitpunkt eine Beschlagnahme erfolgt war.

Art. 44. Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 189) wird dahin geändert:

I. In den §§. 3, 6 und 9 ist statt des Wortes „Urtheil" das Wort „Beschluß" zu setzen. Im §. 5 werden die Worte „durch das Urtheil" gestrichen.

II. An die Stelle des §. 1 treten folgende Vorschriften:

Zwei Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation berechnet. Bei Gegenständen, welche der Grundsteuer oder der Gebäudesteuer unterliegen, ist der Werth auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen. In den Hohenzollernschen Landen ist an Stelle des nach der Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Werthes der Steueranschlag maßgebend.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehntheil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer theilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die im Abs. 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

III. Im §. 2 werden die Worte „Interessenten", „Kaufbedingungen" ersetzt durch die Worte „Betheiligten", „Versteigerungsbedingungen". Als letzter Absatz werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

Findet nach §. 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Vertheilungsverfahren nicht statt oder wird nach §. 143 desselben Gesetzes ein Vertheilungsverfahren nach der Zustellung der Be-

stimmung des Vertheilungstermins, aber vor dem Beginne des Vertheilungstermins eingestellt, so werden zwei Zehntheile der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Nr. 4 von verschiedenen Theilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesammtbetrag die nach Nr. 4 von dem Gesammterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

IV. Im §. 3 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft findet bei der Berechnung der Gebühren, Stempel und Abgaben die Vorschrift im Abs. 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) Anwendung.

V. Im §. 4 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Auf die Berechnung des Werthes finden die Vorschriften des §. 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Anwendung.

Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sind nach §. 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Vertheilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

Der Abs. 5 wird gestrichen.

VI. Der §. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die im §. 2 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag ertheilt ist und ein Vertheilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

VII. Im §. 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „und der im §. 148 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bezeichneten laufenden Leistungen" ersetzt durch die Worte: „und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten".

Der Abs. 3 wird gestrichen.

VIII. Im §. 10 werden die Worte „Grundbuch oder Hypothekenrichters" ersetzt durch das Wort „Grundbuchamts". An die Stelle der Worte: „Eintragung rückständigen Kaufgeldes" treten die Worte: „Eintragung der Sicherungshypothek oder des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher".

IX. An die Stelle des §. 11 Abs. 1, 2 treten folgende Vorschriften:

Zur Zahlung der im §. 1 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im §. 3 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben ist der Ersteher verpflichtet. Für die nach den §§. 2, 7 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können.

Art. 45. Die §§. 117 bis 121a und der §. 122 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml.

S. 203) fallen weg. Im §. 122 Abs. 2 werden die Worte „oder Genehmigung" gestrichen und die Worte „der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen" durch die Worte „der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation" ersetzt. Der §. 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> Die Vorschriften der §§. 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 110 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sowie der Zwangsliquidation einer Bahneinheit finden alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnitts des ersten Theiles Anwendung.

Art. 46. Der Justizminister wird ermächtigt, bei der Bekanntmachung des neuen Textes des Preußischen Gerichtskostengesetzes die §§. 1 bis 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 und die §§. 121 b, 122 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in den zweiten Theil des letzteren Gesetzes als zweiten Abschnitt unter der Ueberschrift „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit." aufzunehmen. Hierbei sind die §§. 121 b, 122 des Preußischen Gerichtskostengesetzes hinter den §§. 1 bis 8, 10, 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 und der §. 9 des letzteren Gesetzes am Schlusse des Abschnitts einzustellen. Die §§. 114 bis 116, 122 a, 123 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhalten als erster Abschnitt des zweiten Theiles die Ueberschrift: „Allgemeine Bestimmungen."

Art. 47. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 46 treten mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skabersjö, den 23. September 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

5.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 31 Seite 303 bis 306.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des §. 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, sind der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe gemeinschaftlich zuständig. Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach §. 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Ist auf Grund des bisherigen Landesrechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen, soweit nicht das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Das Gericht hat den Betheiligten, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 141 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

Die Löschung erfolgt gebührenfrei. Wird jedoch der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

Eintragungen, die den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe betreffen, bleiben unberührt.

Art. 3. Die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare haben von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen

*) Ausgegeben zu Berlin am 10. Oktober 1899 Seite 303 bis 306.

oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergericht über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

Art. 4. Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.

Ueber die Auflösung entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß in erster Instanz. Für die Erhebung der Klage ist der Regierungspräsident zuständig.

Von der Auflösung hat der Regierungspräsident dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Art. 5. Versicherungsverträge und Verlagsverträge bedürfen, wenn sie Handelsgeschäfte sind, zu ihrer Gültigkeit nicht der schriftlichen Form.

Art. 6. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach §. 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Polizeibehörden auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Art. 7. Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten:

1. die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens auszudehnen (Handelsgesetzbuch §. 480 Abs. 2);
2. zu bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) die Führung eines Tagebuchs nicht erforderlich ist (Handelsgesetzbuch §. 521);
3. zu bestimmen, daß die Vorschrift des §. 566 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit sie die Beladung des Verdecks betrifft, auf die Küstenschiffahrt keine Anwendung findet.

Bis zur anderweitigen Regelung durch eine solche Verordnung bleiben

1. die §§. 32, 33, 34 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche für das vormalige Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I S. 213),
2. die §§. 67, 68 der Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 5. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1133),
3. der §. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet, vom 9. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 248)

für ihr Geltungsgebiet mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der darin in Bezug genommenen Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die entsprechenden Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs treten.

Art. 8. Die nachstehenden Gesetze und Verordnungen sowie die zu ihrer Ergänzung, Ausführung oder Abänderung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften werden, soweit sie noch in Geltung sind und nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes und der Uebergangsvorschriften anderer Gesetze, aufgehoben:

1. das Preußische Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449);
2. das Einführungsgesetz für das Herzogthum Nassau vom 2. Oktober 1861 (Verordnungs-Blatt S. 121);
3. das Einführungsgesetz für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 (Gesetzblatt S. 425);
4. das Einführungsgesetz für das Großherzogthum Hessen vom 1. August 1862 (Regierungs-Blatt S. 627);
5. das Einführungsgesetz für die freie Stadt Frankfurt vom 17. Oktober 1862 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 15 S. 113);
6. das Einführungsgesetz für das Landgrafthum Hessen vom 25. August 1863 (Regierungs-Blatt Nr. 7);
7. das Einführungsgesetz für das Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864 (Gesetz-Samml. Abth. 1 S. 213);
8. das Einführungsgesetz für das Kurfürstenthum Hessen vom 3. Mai 1865 (Gesetz-Samml. Bd. 17 S. 55);
9. die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover, vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1165);
10. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 5. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1133);
11. die Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 24. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1645);
12. das Einführungsgesetz für das Herzogthum Lauenburg vom 21. Oktober 1868 (Offiz. Wochenblatt S. 473);
13. das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe, vom 9. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 248);
14. der §. 1 Nr. IV der Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 (Gesetz-Samml. S. 39).

Unberührt bleiben jedoch diejenigen Vorschriften der vorbezeichneten

Gesetze und Verordnungen, welche die vor ihrem Erlaß entstandenen Rechtsverhältnisse betreffen.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skabersjö, den 24. September 1899.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

6.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 31 Seite 307 bis 316.*)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Art. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Art. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

*) Ausgegeben zu Berlin am 10. Oktober 1899.

Art. 4. Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten, und zwar sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber, zuständig.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Art. 5. Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Art. 6. Die Eintragungen sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Art. 7. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Auch die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Art. 8. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit. Die im §. 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem dem Verletzten gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 9. Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Art. 10. Soll bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so finden die Vorschriften der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Auflassung bleiben unberührt.

Art. 11. Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des §. 17 Abs. 4 und des §. 39 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416).

Art. 12. Die Rentenbankrenten und die Domänen-Amortisationsrenten werden im Geltungsbereiche des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) nach dessen Vorschriften eingetragen. Diese Vorschriften treten statt der entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen auch für die Provinz Hannover in Kraft. Die Vorschriften des §. 6 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) und des §. 23 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) bleiben unberührt.

Im Uebrigen ist der Inhalt der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse nur in folgenden Fällen in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuche vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn für ein mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenes Recht eine Entschädigung durch ein baar oder in Rentenbriefen zu zahlendes Kapital von mehr als sechszig Mark gewährt wird;
3. wenn das Grundstück mit einem Rechte, das zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf, neu belastet wird.

Art. 13. Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über die Vorschriften des Artikel 12 hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigenthümers hat sie die Löschung herbeizuführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Art. 14. Die Auseinandersetzungsbehörden sind in einem vor ihnen anhängigen Verfahren befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers zu ersuchen und den Eigenthümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigenthums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Art. 15. Lehns-, Meier-, Erbzins- und Erbleihegüter sowie sonstige Güter, an denen ein Obereigenthum besteht, Erbpacht- und Familienfideikommißgüter sowie die nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 537) errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eigenschaft des Gutes ist als Verfügungsbeschränkung einzutragen.

Gehört zu dem Verband eines Gutes der bezeichneten Art eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung; gehört das Recht zu einem Familienfideikommisse, so findet außer den Vorschriften des Abs. 1 auch die Vorschrift des §. 41 Abs. 1 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Art. 16. Bei Familienfideikommissen, die unter Aufsicht einer Fideikommißbehörde stehen, erfolgt die Eintragung der Fideikommißeigenschaft auf Ersuchen dieser Behörde, die Eintragung des Fideikommiß-

folgers auf Grund einer Bescheinigung der Behörde über seine Berechtigung, die Löschung der Fideikommißeigenschaft auf Grund einer Bescheinigung der Behörde über das Erlöschen oder auf Grund eines von der Behörde bestätigten Familienschlusses über die Aufhebung der Eigenschaft.

Auf die Bescheinigung über die Berechtigung des Fideikommißfolgers finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 17. Fideikommißbehörde im Sinne des Artikel 16 ist die Behörde, welche gesetzlich als solche bestellt oder welcher das Fideikommiß stiftungsmäßig zur Beaufsichtigung unterstellt ist.

Ein Fideikommiß kann fortan stiftungsmäßig nur dem Oberlandesgerichte zur Beaufsichtigung unterstellt werden. Die Bestimmung bedarf der Genehmigung des Justizministers, sofern nicht die Verfügung, durch die sie getroffen wird, der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

Art. 18. In Ermangelung einer Fideikommißbehörde erfolgt die Eintragung sowie die Löschung der Fideikommißeigenschaft auf Grund des Nachweises ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Fideikommißfolgers auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über die Berechtigung des Fideikommißfolgers.

Auf die Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zuständig für die Ertheilung ist das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird. Umfaßt das Fideikommiß Gegenstände, über die das Grundbuch von verschiedenen Amtsgerichten geführt wird, so ist das örtlich zuständige Gericht nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Art. 19. Auf die Eintragung eines Lehnsfolgers und die Löschung der Lehnseigenschaft finden die Vorschriften des Artikel 16, auf die Eintragung sowie die Löschung der Stammgutseigenschaft und die Eintragung des Stammgutsnachfolgers finden die Vorschriften des Artikel 18 entsprechende Anwendung.

Bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrechte kann die Eintragung sowie die Löschung auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7 des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1874) erfolgen.

Art. 20. Im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks, das im Lehns-, Fideikommiß-, Erbstammguts-, Stammguts- oder Leiheverbande steht oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann der Theil auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses der zuständigen Behörde frei von allen oder einzelnen Belastungen des Hauptgrundstücks von diesem ohne die Bewilligung der Berechtigten unter folgenden Voraussetzungen abgeschrieben werden:

1. Wird der Grundstückstheil gegen Auferlegung einer Rente veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Rente auf dem Grundstückstheile mit dem Vorrange vor sonstigen Belastungen als Reallast zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Hauptgrundstücks eingetragen und auf dem Blatte des Hauptgrund-

stücks vermerkt wird. Zu den Belastungen, denen die Rente vorzugehen hat, gehören nicht die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) festgestellten Rentenbankrenten.

2. Wird der Grundstückstheil gegen ein anderes Grundstück vertauscht, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstück als Bestandtheil zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so finden auf dieses die unter Nr. 3 für ein vereinbartes Kaufgeld gegebenen Vorschriften Anwendung.
3. Ist der Grundstückstheil verkauft, so kann die Abschreibung nur erfolgen:
   a) wenn gleichzeitig auf dem Grundstückstheil eine Hypothek für die Kaufgeldforderung zur ersten Stelle und die Zugehörigkeit dieser Forderung zu dem Verbande, dem das Hauptgrundstück angehört, oder ein Pfandrecht an der Forderung für diejenigen Reallastberechtigten, Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger eingetragen wird, deren Bewilligung durch das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt wird;
   b) wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sichergestellt oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt oder nicht erforderlich ist.
4. Wird der Grundstückstheil zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen ist.

Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, finden die Vorschriften der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

Art. 21. Die satzungsmäßigen Vorschriften, welche für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten über die Aufnahme, Eintragung oder Löschung der Pfandbriefdarlehen sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehen und die Umwandlung der Pfandbriefe ergangen sind, bleiben in Kraft.

Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne des Abs. 1 gelten auch die provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

Art. 22. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 23. Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt

unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Art. 24. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

Art. 25. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch eingetragen.

Art. 26. Soweit in den Fällen der Artikel 23 bis 25 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des §. 62 Abs. 1, des §. 69 und des §. 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 27. Auf die Anlegung eines Grundbuchblatts für eine selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeit finden die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des §. 7 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Für andere selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt, soweit sich nicht aus den für die Anlegung der Grundbücher geltenden Vorschriften ein Anderes ergiebt.

Art. 28. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des §. 20 und des §. 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigenthum, auf unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 29. Landesgesetzliche Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher, die neben der Grundbuchordnung in Kraft bleiben, können durch Anordnung des Justizministers geändert werden.

Art. 30. Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) wird dahin geändert:

I. Der §. 65 Nr. 4 und die §§. 69 bis 72 werden, unbeschadet der weiteren Anwendung bis zur Anlegung des Grundbuchs, gestrichen.

Soweit in dem Gesetze neben dem Grundbuchblatte der Artikel erwähnt ist, ist diese Erwähnung zu streichen.

II. In der Ueberschrift des dritten Abschnitts des ersten Theiles, im §. 16, im §. 21 Nr. 3 und im §. 56 ist statt „Grundbuch- und Hypothekensachen", „Grund- oder Hypothekenbuche" zu setzen „Grundbuchsachen", „Grundbuche".

Im §. 21 Nr. 3 und im §. 36 wird das Wort „Vorrechtseinräumungen" ersetzt durch das Wort „Vorrangseinräumungen".

III. Im §. 57 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „Im Falle des §. 59 der Grundbuchordnung" die Worte „Wenn nach §. 90 der Grundbuchordnung ein Eigenthumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuche stattfindet".

IV. Im §. 58 treten an die Stelle der Worte „jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung" die Worte „jede Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte". Als Satz 2 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Lehns- oder Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigenthumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft, einer Bahneinheit oder einer sonstigen mit Beschränkungen des Eigenthümers verbundenen Vermögensmasse und die nach §. 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

V. Im §. 59 wird hinter dem Worte „Vormerkungen" das Wort „Widersprüchen" eingeschaltet.

VI. Im §. 60 werden Satz 2, 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Gebührenfrei ist die nach §. 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

Als Abs. 2 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach §. 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

VII. Im §. 61 werden hinter dem Worte „Erwerbspreises" die Worte eingeschaltet: „für die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigenthumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigenthümer zustehen". Als Abs. 2 wird hinzugefügt:

Auf die Berechnung des Werthes findet die Vorschrift des §. 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

VIII. Im §. 64 werden hinter dem Worte „Forderung" folgende Worte eingeschaltet: „oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme"; an die Stelle der Worte „bei den in §. 63 Abs. 1 bezeichneten Eintragungen oder Löschungen" treten die Worte „soweit nach §. 63 Abs. 1 nur fünf Zehntheile der Gebühr zu erheben sind".

IX. Im §. 65 Nr. 1 und 3 werden die Worte „oder Grundschuldbriefes", „oder Grundschuldbriefe" ersetzt durch die Worte

„Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs", „Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe".

In Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „für die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes an Stelle einer anderen Urkunde über die Hypothek oder Grundschuld" die Worte „für die Ertheilung eines neuen Briefes, einschließlich des über die Ertheilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche sowie für die Herstellung eines Theilbriefs".

X. Im §. 66 Abs. 1 werden die Worte „selbständige Gerechtigkeiten" ersetzt durch die Worte „andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten".

XI. Im §. 66a erhält der Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

Es werden erhoben für die Anlegung und für die Schließung des Bahngrundbuchs der Satz des §. 61 und für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung des Vermerkes der Satz des §. 59.

Art. 31. Im §. 25 des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 499) treten an die Stelle des Abs. 3 Satz 2 folgende Vorschriften:

Der Inhaber des Zinsscheins kann gegen Aushändigung des Scheines den Betrag in Empfang nehmen. Sein Recht erlischt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Eintritte der Verjährung; der Hinterleger ist zur Zurücknahme berechtigt. Ein Aufgebot der Zinsscheine findet nicht statt.

Art. 32. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 33. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten oder nach der zu erlassenden Königlichen Verordnung für die Anlegung der Grundbücher maßgebend bleiben, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

1. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446);
2. das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 111);
3. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 229) mit Ausnahme des §. 26 und des §. 28 Nr. 4;
4. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 241);
5. das Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover ꝛc. vom 28. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 253) mit Ausnahme des §. 8 und des §. 14 Abs. 1;

6. das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel ꝛc. vom 29. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 273) mit Ausnahme der §§. 45, 47;
7. das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 287) mit Ausnahme des §. 10;
8. das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 301);
9. das Gesetz, betreffend die Abänderungen der unter Nr. 2 und 7 genannten Gesetze, vom 3. Februar 1879 (Gesetz-Samml. S. 17);
10. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) mit Ausnahme des §. 1, soweit er sich auf das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 bezieht, sowie der §§. 29, 31, 76;
11. das Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) mit Ausnahme des §. 1, soweit er sich auf das Gesetz vom 26. Juni 1875 bezieht, sowie der §§. 4, 7, 8, des §. 21 Abs. 2, des §. 22, des §. 72 Abs. 2 und der §§. 74 bis 76;
12. das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 109) mit Ausnahme des §. 1, soweit er sich auf das Gesetz vom 26. Juni 1875 bezieht, des §. 59 Abs. 2 und des §. 61.

Soweit die aufrecht erhaltenen Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind, treten sie gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Auf Bergwerke, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes sofort Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neufahrwasser, den 26. September 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

7.

Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899.

(Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 38 Seite 519 bis 543.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der §§. 2, 86, 87, 90, 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

Art. 1. Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten.

Art. 2. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher.

Art. 3. Für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke und zur Anlegung des Grundbuchs gebildeten Theile von Grundbuchbezirken (Anlegungsbezirke) ist das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen; die bisher geführten Bücher gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

Art. 4. In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) durch besondere Gesetze eingeführt ist, finden die Vorschriften des Artikel 3 auch auf diejenigen in der Anlage nicht aufgeführten Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke Anwendung, in Ansehung deren vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen sei. Ausgenommen sind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen, aber noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Die Bekanntmachung erfolgt nach der Anweisung des Justizministers.

Art. 5. Für die übrigen Bezirke der im Artikel 4 bezeichneten Landestheile bestimmt sich das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher nach den für die einzelnen Landestheile erlassenen bisherigen Vorschriften, soweit nicht in den Artikeln 6 bis 14 Aenderungen vorgesehen sind.

*) Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1899.

Art. 6. Soweit in den bisherigen Gesetzen auf die Bestimmungen der durch sie eingeführten Gesetze über das Grundbuchwesen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des zugehörigen Einführungsgesetzes und der Grundbuchordnung sowie die entsprechenden zur Ausführung und Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

Art. 7. Wer die ihm obliegende Anmeldung versäumt, verliert nach Maßgabe der bisherigen Gesetze sein Vorzugsrecht vor anderen Berechtigten. Im Uebrigen erleidet er den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Der Wiederholung einer vor der Verkündigung dieser Verordnung erfolgten Bekanntmachung der Ausschlußfrist bedarf es nicht.

Art. 8. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Gesetzen eine Vormerkung einzutragen ist, wird ein Widerspruch eingetragen.

Art. 9. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Art. 10. Ist nach den bisherigen Gesetzen auf Grund einer Anmeldung weder das angemeldete Recht noch eine Vormerkung einzutragen, so hat der Anmeldende dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage zur Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls das Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchblatts die Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtsstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Anmeldenden ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Anmeldende zu tragen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein angemeldetes Recht nicht in vollem Umfange nach Maßgabe der Anmeldung eingetragen wird.

Art. 11. Soweit zur Eintragung des Eigenthümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigenthumsbesitzes genügt, muß bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Eintragung auf Grund der Ersitzung erfolgen soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als vor der Verkündigung dieser Verordnung der Beginn der Ausschlußfrist schon bestimmt ist.

Art. 12. Das Grundbuchblatt wird auch dann angelegt, wenn nach den bisherigen Gesetzen wegen eines Streites um das Eigenthum

oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht die Anlegung zu unterbleiben hat. In diesem Falle ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen; ebenso bestimmt sich nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigenthumsbeschränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigenthumsbeschränkung einzutragen ist.

Art. 13. Wird für eine in das Grundbuch aufzunehmende Hypothek die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht beantragt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.

Art. 14. Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies nach Anweisung des Justizministers im Amtsblatte bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen, aber noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Eine Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln nach Maßgabe der bisherigen Gesetze findet nicht mehr statt.

Art. 15. Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden in den im Artikel 4 bezeichneten Landestheilen, mit Ausnahme der im Artikel 16 Abs. 2 genannten Bezirke, die Vorschriften der Artikel 5 bis 13 entsprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes sowie die wiederholte Bestimmung einer Ausschlußfrist findet nicht statt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Zeit, zu welcher das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Art. 16. Ergiebt sich im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, daß ein Grundstück ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten hat, so erfolgt die Anlegung des Blattes von Amtswegen, soweit nicht nach Artikel 1 ein Antrag erforderlich ist; für die Anlegung sind die Vorschriften der Artikel 17 bis 33 maßgebend.

Das Gleiche gilt für Ostfriesland und Harlingerland, für die Niedergrafschaft Lingen und für die ehemals Münsterschen Ortschaften der Provinz Hannover.

Art. 17. Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Ertheilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

Art. 18. Ueber Besitz und Eigenthum sind zu vernehmen:

1. der im Steuerbuch eingetragene Besitzer oder dessen Erben,

2. diejenigen, welche von den unter 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigenthümern ist mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

Art. 19. Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Art. 20. Als Eigenthümer ist in das Grundbuch einzutragen:

1. wer das Grundstück in einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erstanden hat;
2. wer das Grundstück im Eigenbesitze hat und entweder
   a) durch Urkunden, Verfügungen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers das Grundstück schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit vierundvierzig Jahren oder auf Grund eines nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 9 §. 579 zur Erlangung des Eigenthums geeigneten, wenngleich dem Inhalt oder der Form nach ungültigen, Titels seit zehn Jahren im Eigenbesitze gehabt hat, oder
   b) nachweist, daß er vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eigenbesitz des Grundstücks auf Grund eines zum Erwerbe des Eigenthums nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach gültigen Titels erlangt hat, und außerdem
      entweder darthut, daß schon sein unmittelbarer Vorbesitzer einen zum Erwerbe des Eigenthums nach den damals geltenden Gesetzen an sich geeigneten Titel für sich gehabt hat,
      oder durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft macht, daß er und sein Vorbesitzer das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon im Ganzen zehn Jahre lang besessen haben;
      die Vorschriften des Artikel 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung;
3. wer nach Maßgabe der Artikel 21 bis 27 ein Ausschlußurtheil erwirkt hat.

Art. 21. Personen, die, ohne sich im Besitze des Grundstücks zu befinden, das Eigenthum für sich in Anspruch nehmen, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Rechte ausgeschlossen werden.

Art. 22. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Art. 23. Antragsberechtigt ist der Eigenbesitzer des Grundstücks.

Art. 24. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, daß er das Grundstück im Eigenbesitze hat, oder den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urkunde zu bescheinigen;
2. einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerbuch über das Grundstück beizufügen;
3. ein Verzeichniß der ihm bekannten Personen, die das Eigenthum an dem Grundstücke für sich in Anspruch nehmen, mit Angabe ihres Wohnorts vorzulegen und zu versichern, daß ihm andere Personen der bezeichneten Art nicht bekannt sind.

Art. 25. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Lage, der Beschaffenheit und der Größe des Grundstücks nach dem Steuerbuche;
2. die Aufforderung an die Personen, welche das Eigenthum in Anspruch nehmen, ihr Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

Art. 26. Das Aufgebot soll den vom Antragsteller angezeigten Personen, deren Wohnort bekannt ist, von Amtswegen mitgetheilt werden.

Art. 27. In dem Ausschlußurtheile sind die Rechte der vom Antragsteller angezeigten Personen vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

Art. 28. Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 29 Abs. 2, wenn der nach Artikel 20 zur Eintragung des Eigenthums erforderliche Nachweis geführt ist.

Im Falle des Artikel 20 Nr. 3 hat das Grundbuchamt, wenn in dem Ausschlußurtheil ein Recht vorbehalten ist, demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorbehalt gemacht ist, eine Frist zu bestimmen. Die Anlegung des Blattes erfolgt nach dem Ablaufe der Frist ohne Rücksicht auf das Recht, wenn derjenige, welchem die Frist bestimmt ist, nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

Eine Bekanntmachung der Anlegung des Blattes findet nicht statt.

Art. 29. Außer dem Falle des Artikel 28 Abs. 2 werden Rechte an dem Grundstücke bei der Anlegung des Grundbuchblatts nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind. Zur Eintragung eines Rechtes ist erforderlich, daß es sich auf eine von dem Eigenthümer ausgestellte öffentliche Urkunde gründet oder von dem Eigenthümer anerkannt wird.

Der Eigenthümer ist über die Anerkennung zu vernehmen. Bestreitet er das angemeldete Recht, so hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist erfolgt die Anlegung des Blattes ohne Rücksicht auf das Recht, wenn der Anmeldende

nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

Art. 30. Für die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte bleiben, soweit sie durch besondere für einzelne Landestheile erlassene Gesetze bestimmt ist, diese Gesetze maßgebend. Im Uebrigen regelt sich die Rangordnung nach den zur Zeit der Entstehung der Rechte geltenden Gesetzen und, wenn sie hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Zeitfolge der Anmeldungen.

Art. 31. Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

Art. 32. Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung sowie die Erfüllung jeder dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfünfzig Mark erzwingen, auch die im Artikel 20 bezeichneten Nachweisungen auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Art. 33. Die für das Bergrecht erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 34. Für die nach dieser Verordnung dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen ist bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht zuständig, welches nach der bezeichneten Zeit als Grundbuchamt zuständig sein wird.

Art. 35. Die Anlegung der Grundbücher für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die Insel Helgoland wird durch besondere Verordnung geregelt.

Art. 36. Solange nicht für alle Grundbuchbezirke der Monarchie das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, hat der Justizminister alljährlich im Monat Januar die Bezirke, für die während des vorhergehenden Kalenderjahrs die Anlegung erfolgt ist, in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind die Bezirke bekannt zu machen, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke nach Artikel 15 Abs. 2 als angelegt gilt.

Art. 37. Die Vorschrift des §. 4 der Grundbuchordnung findet auf mehrere zu einem Familienfideikommisse gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage.

Verzeichniß

der unter Artikel 3 der Verordnung fallenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg;
II. Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder;
III. Kammergerichtsbezirk;
IV. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin;
V. Oberlandesgerichtsbezirk Posen;
VI. Oberlandesgerichtsbezirk Breslau:
zu I bis VI sämmtliche Grundbuchbezirke.
VII. Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg:
sämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preußische Grundbuchbezirke.
VIII. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel:

A. Landgerichtsbezirk Altona:

1. sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
Ahrensburg; Bargteheide; Blankenese; Eddelak; Elmshorn; Glückstadt; Itzehoe; Krempe; Marne; Meldorf; Pinneberg; Rantzau; Reinbeck; Reinfeld; Trittau; Uetersen; Wilster;
2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
Altona mit Ausnahme der Insel Helgoland;
Kellinghusen mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Mühlenbek;
Oldesloe mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Oldesloe;
Schwarzenbek mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Wentorf;
Wandsbek mit Ausnahme der Gemeindebezirke Steilshoop, Wandsbek;
3. in den Amtsgerichtsbezirken:
Mölln die Gemeindebezirke Alt-Mölln, Anker, Bälau, Bergrade, Besenthal, Borstorf, Brunsmark, Grambek, Gretenberge, Hollenbek, Hornbek, Koberg, Kühsen, Lankau, Lehmrade;
Ratzeburg die Gemeindebezirke Buchholz, Dargow, Groß-Disnack, Groß-Grönau, Hakendorf, Holstendorf, Hornstorf, Klein-Disnack, Klein-Sarau, Klein-Thurow, Lassahn, Pogeez, Techin,
die Gutsbezirke Groß-Thurow, Groß-Zecher, Niendorf a. S., Stintenburg, Tüschenbek;

B. Landgerichtsbezirk Flensburg:

sämmtliche Grundbuchbezirke;

C. Landgerichtsbezirk Kiel:

sämmtliche Grundbuchbezirke;
jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:
Heide mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Heide;
Kiel mit Ausnahme der Gemeindebezirke Kiel, Pries, Schilksee und des Gutsbezirkes Marutendorf;

Neuſtadt mit Ausnahme der Gutsbezirke Manhagen, Mönch-Neversdorf, Sievershagen, Stendorf, Wahrendorf;

Segeberg mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Blunk;

Weſſelburen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Büſum, Weſſelburen.

IX. Oberlandesgerichtsbezirk Celle:

A. Landgerichtsbezirk Aurich:

ſämmtliche Grundbuchbezirke;

B. Landgerichtsbezirk Göttingen:

1. ſämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
   Einbeck; Moringen; Northeim; Reinhauſen; Zellerfeld;
2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
   Göttingen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Ebergötzen, Ellershauſen, Göttingen, Gladebeck, Hetjershauſen, Landolfshauſen, Mengershauſen, Reyershauſen, Settmarshauſen;
   Herzberg mit Ausnahme der Gemeindebezirke Elbingerode, Hattorf, Lauterberg, Lütjenhauſen, Pöhlde, Scharzfeld, Sieber;
   Münden mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bühren, Dankelshauſen, Dransfeld, Hemeln, Imbſen, Münden, Niederſcheden, Oberſcheden;
   Oſterode mit Ausnahme der Gemeindebezirke Eisdorf, Lasfelde, Oſterode, Schwiegershauſen;
   Uslar mit Ausnahme der Gemeindebezirke Adelebſen, Lauenförde, Lödingſen, Wahmbeck;
3. in den Amtsgerichtsbezirken:
   Duderſtadt die Gemeindebezirke Hilkerode, Langenhagen, Seulingen;
   Gieboldehauſen die Gemeindebezirke Bernshauſen, Renshauſen;

C. Landgerichtsbezirk Hannover:

ſämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preußiſche Grundbuchbezirke, jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Calenberg mit Ausnahme der Gemeindebezirke Geſtorf, Jeinſen, Pattenſen, Schliekum, Schulenburg, Sorſum, Wülfingen;

Coppenbrügge mit Ausnahme der Gemeindebezirke Hemmendorf, Oldendorf, Oſterwald;

Neuſtadt a. R. mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bockeloh, Cronboſtel;

Oldendorf mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Fiſchbeck;

Springe mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Völkſen;

Wennigſen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Gehrden, Groß-Goltern, Kirchdorf, Nordgoltern;

D. Landgerichtsbezirk Hildesheim:

ſämmtliche Grundbuchbezirke:

E. Landgerichtsbezirk Lüneburg:

ſämmtliche Grundbuchbezirke;

F. Landgerichtsbezirk Osnabrück:

sämmtliche Grundbuchbezirke, jedoch

1. in den Amtsgerichtsbezirken:

Meppen mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Wesuwe;

Papenburg mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bokel, Dersum, Lehe, Nenndorf, Papenburg, Steinbild, Tinnen;

Quakenbrück mit Ausnahme der Gemeindebezirke Groß-Mimmelage, Herbergen, Menslage;

Sögel mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bockhorst, Lorup;

2. in den Amtsgerichtsbezirken:

Bersenbrück nur die Gemeindebezirke Ahausen-Sitter, Ankum, Basum-Sussum, Bersenbrück, Bockraden, Bokel, Brickwedde, Döthen, Groß-Drehle, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Hastrup, Helle, Holsten, Klein-Drehle, Priggenhagen, Restrup, Rüsfort, Rüssel, Talge, Tütingen;

Neuenhaus nur die Gemeindebezirke Adorf, Agterhorn, Altendorf, Alte-Piccardie, Backelde, Bimolten, Binnenborg, Bischofspool, Bookholt, Brecklenkamp, Buitenborg, Eschebrügge, Frenswegen, Georgsdorf, Grasdorf, Gölenkamp, Hastenkamp, Halle, Hardinghausen, Heesterkante, Laar, Lage, Lemke, Neu-Ringe, Teich, Thesingfeld, Tinholt, Volzel, Veldgaar, Wielen, Wietmarschen;

G. Landgerichtsbezirk Stade:

sämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Stade mit Ausnahme der Gemeindebezirke Agathenburg, Brobergen, Campe, Engelschoff, Hammahermoor, Himmelpforten, Mittelsdorf, Mulsum;

Zeven mit Ausnahme der Gemeindebezirke Buchholz, Dipshorn, Rhade, Tarmstedt, Zeven;

H. Landgerichtsbezirk Verden;

sämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Bassum mit Ausnahme der Gemeindebezirke Freidorf, Heiligenloh, Hollwedel, Rüssen, Twistringen;

Bruchhausen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Schwarme, Süstedt, Uenzen.

X. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:

sämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preußische Grundbuchbezirke.

XI. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel:

A. Landgerichtsbezirk Cassel:

sämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preußische Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Abterode mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Bockerode;

Bischhausen mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Bischhausen und der Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen, Domanialgut Bischhausen;

Caſſel mit Ausnahme der Gemeindebezirke Oberzwehren, Rothenditmold;

Friedewald mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Friedewald;

Hofgeismar mit Ausnahme der Gemeindebezirke Eberſchütz, Haueda, Hombreſſen, Hümme, Sielen;

Oberkaufungen mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Oberkaufungen;

Sontra mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Heyerode und des Anlegungsbezirkes Rittershain im Gemeindebezirke Rockenſüß;

Witzenhauſen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Ermſchwerd, Kleinalmerode, Wendershauſen, Witzenhauſen und des Gutsbezirkes Freudenthal;

Zierenberg mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Zierenberg;

B. Landgerichtsbezirk Hanau:

ſämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Bergen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bergen-Enkheim, Biſchofsheim, Gronau, Fechenheim;

Birſtein mit Ausnahme der Gemeindebezirke Unterreichenbach, Unterſotzbach;

Orb mit Ausnahme der Gemeindebezirke Mernes, Neudorf, Oberndorf;

Salmünſter mit Ausnahme der Gemeindebezirke Salmünſter, Sarrod;

Schlüchtern mit Ausnahme der Gemeindebezirke Hinterſteinau, Schlüchtern;

Schwarzenfels mit Ausnahme der Gemeindebezirke Altengronau, Weichersbach;

C. Landgerichtsbezirk Marburg:

1. ſämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
   Amöneburg; Borken; Frankenberg; Fronhauſen; Jesberg; Kirchhain; Marburg; Neukirchen; Neuſtadt; Oberaula; Rauſchenberg; Wetter;
2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
   Homberg mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Homberg;
   Roſenthal mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Hüttenrode;
   Treyſa mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Gilſerberg;
   Ziegenhain mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Roppershauſen;
3. in den Amtsgerichtsbezirken:
   Battenberg die Gemeindebezirke Berghofen, Biebighauſen, Eiſa, Frohnhauſen, Holzhauſen, Laiſa, Oberasphe;
   Biedenkopf die Gemeindebezirke Derbach, Engelbach, Herzhauſen, Niederhörlen, Quotshauſen, Weifenbach, Wolzhauſen;
   Gladenbach die Gemeindebezirke Friebertshauſen, Frohnhauſen, Rüchenbach;

Böhl die Gemeindebezirke Buchenberg, Deisfeld, Dorf-Itter, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Obernburg, Oberwerba, Thal-Itter.

XII. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt:

A. Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.:

in den Amtsgerichtsbezirken:

Frankfurt a. M. die zum Bezirke des vormaligen Amtsgerichts Bockenheim gehörigen Gebietstheile, die Gemeindebezirke Hausen, Niederrad, Niederursel (Frankfurter und Hessischen Antheils), Oberrad, Rödelheim,

die Anlegungsbezirke 2, 3, 4, 6, 7, 8 der Stadt Frankfurt a. M.;

Homburg vor der Höhe die Gemeindebezirke Dillingen, Dornholzhausen, Friedrichsdorf, Homburg vor der Höhe, Kirdorf;

B. Landgerichtsbezirk Hechingen:

sämmtliche Grundbuchbezirke;

C. Landgerichtsbezirk Limburg a. d. L.:

sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Braunfels; Ehringshausen; Wetzlar;

D. Landgerichtsbezirk Neuwied:

sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Altenkirchen; Asbach; Daaden; Dierdorf; Ehrenbreitstein; Kirchen; Linz; Neuwied; Wissen.

XIII. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln:

A. Landgerichtsbezirk Aachen:

1. sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
   Eschweiler; Stolberg;
2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
   Blankenheim mit Ausnahme der Bezirke Ahrdorf, Baasem, Berk, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dahlen, Freilingen, Lindweiler, Lommersdorf, Marmagen, Mülheim, Nettersheim, Ripsdorf, Rohr, Schmidtheim, Udenbrett, Wahlen;

   Düren mit Ausnahme der Bezirke Binsfeld, Birkesdorf, Boich-Leversbach, Düren, Ellen, Frangenheim, Froitzheim, Füßenich, Gey, Ginnick, Girbelsrath, Gürzenich, Hochkirchen, Jüngersdorf-Stütgerloch, Kettenheim, Krenzau, Lamersdorf, Lendersdorf-Krauthausen, Mariaweiler-Hoven, Merzenich, Niederau, Niederzier, Nörvenich, Oberzier, Rath, Rölsdorf, Schophoven, Sievernich, Straß, Vettweiß, Wenau, Winden, Wollersheim, Disternich, Gladbach, Golzheim, Jakobwüllesheim, Kelz, Lürheim, Soller;

   Erkelenz mit Ausnahme der Bezirke Doveren, Hückelhoven, Kleingladbach, Kückhoven;

   Eupen mit Ausnahme der Bezirke Eupen, Eynatten, Kettenis, Lontzen, Raeren;

   Geilenkirchen mit Ausnahme der Bezirke Beggendorf, Brachelen Gangelt, Geilenkirchen, Immendorf, Puffendorf, Uebach;

Jülich mit Ausnahme der Bezirke Broich, Gevelsdorf, Hambach, Jülich, Krauthauſen, Roedingen, Tetz, Titz, Selgersdorf, Welldorf;

Malmedy mit Ausnahme der Bezirke Belleraux, Büllingen, Bütgenbach, Faymonville, Geromont, Malmedy, Orifat, Weismes, Weywertz, Xoffrair;

Montjoie mit Ausnahme der Bezirke Ruhrberg und Schmidt;

St. Vith mit Ausnahme der Bezirke Crombach, Manderfeld, Recht, Reuland, Schoppen, Thommen, Wallerode;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Aachen die Bezirke Bardenberg, Brand, Laurensberg, Merkſtein, Rimburg, Weiden;

Aldenhoven die Bezirke Bettendorf, Bourheim, Dürwiß, Floßdorf, Freialdenhoven, Inden, Pattern, Setterich;

Gemünd die Bezirke Berg, Breitenbenden, Broich, Bronsfeld, Eicks, Floisdorf, Glehn, Golbach, Harperſcheid, Harzheim, Hergarten, Hoſtel, Lorbach, Oberhauſen, Rinnen, Roggendorf, Schöneſeiffen, Sätenich-Kall, Strempt;

Heinsberg die Bezirke Aphoven, Braunsrath, Breberen, Dremmen, Millen, Myhl;

Wegberg der Bezirk Elmpt;

B. Landgerichtsbezirk Bonn:

ſämmtliche Grundbuchbezirke

mit Ausnahme der Bezirke Enzen, Piſſenheim, Schwerſen, Seelſcheid;

C. Landgerichtsbezirk Cleve:

1. ſämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Cleve; Lobberich;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Dülken mit Ausnahme der Bezirke Amern St. Anton, Amern St. Georg, Born, Bracht, Brüggen, Burgwaldniel, Dilkrath, Dülken Land, Kirspelwaldniel, Süchteln;

Geldern mit Ausnahme der Bezirke Eyll, Geldern, Kevelaer, Nieukerk, Straelen, Walbeck, Weeze;

Goch mit Ausnahme der Bezirke Appeldorn, Asperden, Calcar, Pfalzdorf;

Kempen mit Ausnahme der Bezirke Benrad, Kempen, Oert, St. Tönis, Vorſt, Wachtendonk;

Moers mit Ausnahme der Bezirke Baerl, Bergheim, Hochemmerich, Homberg, Bluyn;

Rheinberg mit Ausnahme der Bezirke Bönninghardt, Horſtgen, Orſoy;

Xanten mit Ausnahme der Bezirke Obermörmter, Veen, Xanten;

D. Landgerichtsbezirk Koblenz:

1. ſämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Kirn; Kreuznach; Münſtermaifeld; Sobernheim; Stromberg;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Adenau mit Ausnahme der Bezirke Acht, Antweiler, Arbach, Arenberg, Berenbach, Blindert, Bodenbach, Bongart, Borler, Brück

(Ahr), Brück (Kehlberg), Dorfel, Eichenbach, Gelenberg, Hannebach, Herresbach, Herschbach, Herschbroich, Hühnerbach, Insul, Jammelshofen, Kaltenborn, Kempenich, Kolverath, Lederbach, Liers, Lierstall, Lükkenbach, Müllenbach, Müsch, Nohn, Nürburg, Nürburg-Brück, Oberbaar, Niederbaar, Oberelz, Pittscheid, Pomster, Reimerath, Retterath, Sassen, Senscheid, Staffel, Ueß, Virneburg, Weibern, Weidenbach, Welcherath, Wiesenscheid, Wirbach, Wirft, Wüstleimbach;

Ahrweiler mit Ausnahme der Bezirke Ahrweiler, Altenahr, Blasweiler, Gelsdorf, Kirchsahr, Maischoß, Neuenahr;

Andernach mit Ausnahme der Bezirke Glees, Kell, Krust, Nickenicht, Plaidt, Wehr;

Boppard mit Ausnahme der Bezirke Alken, Burgen, Halsenbach, Mermuth, Oberfell, Obergondershausen, Salzig, Weiler;

Castellaun mit Ausnahme der Bezirke Altercülz, Bell (Rothenberg), Bubach, Budenbach, Castellaun, Ebschied, Hasselbach, Horn, Kisselbach diesseits, Kisselbach jenseits, Klosterchumbd, Laubach, Mörsdorf, Moerz, Riegenroth, Spesenroth, Steinbach, Zilshausen;

Coblenz mit Ausnahme der Bezirke Bisholder, Capellen, Cobern, Coblenz, Dieblich, Güls, Kärlich, Lay, Metternich, Mülheim, Rhens, Rübenach, Urmitz;

Cochem mit Ausnahme der Bezirke Alflen, Anderath, Brachtendorf, Bremm, Büchel, Clotten, Düngenheim, Ediger, Ellens-Poltersdorf, Eller, Eppenberg, Hamroth, Kaisenheim, Kaiserseſch, Kalenborn, Landkern, Laubach, Lütz, Lutzerath, Masburg, Meiserich, Müllenbach, Uelmen, Urmersbach, Valwig;

St. Goar mit Ausnahme der Bezirke Bacharach, Dudenroth, Engehöll, Henschhausen, Medenscheid, Nauheim, Neurath, Niederbach, Niederheimbach, Oberdiebach, Perscheid, Rheindiebach, Trechtingshausen, Weiler-Boppard, Winzberg;

Kirchberg mit Ausnahme der Bezirke Gemünden, Kirchberg;

Meisenheim mit Ausnahme der Bezirke Breitenheim, Hundsbach;

Simmern mit Ausnahme der Bezirke Liebshausen, Neuerkirch jenseits, Simmern;

Sinzig mit Ausnahme des Bezirkes Bodendorf;

Trarbach mit Ausnahme der Bezirke Enkirch, Ravensbeuren, Sohren, Traben, Trarbach, Würrich;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Mayen die Bezirke Allenz, Bermel, Hirten, Kehrig, Luxem, Reudelsterz, St. Johann, Volkesfeld, Waldesch;

Zell die Bezirke Alt-Strimmig, Haserich, Hesweiler, Kaimt, Liesenich, Mastershausen, Merl, Mittel-Strimmig, Moritzheim, Pünderich, Schauren, Sosberg, Tellig, Walhausen;

E. Landgerichtsbezirk Cöln;

1. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Bensberg mit Ausnahme der Bezirke Bleifeld, Forsbach, Heiliger, Loederich, Miebach, Oberscheid, Roesrath, Unter-Odenthal, Vilkerath, Volberg;

Bergheim mit Ausnahme der Bezirke Angelsdorf, Bedburg, Caſter, Elsdorf, Niederembt, Tollhauſen;

Cöln mit Ausnahme der Bezirke Bachem, Buſchbell, Cöln, Deutz, Ehrenfeld, Fiſchenich, Frechen, Freimersdorf, Gleuel, Hermülheim, Kalk, Kriel, Loevenich, Longerich, Müngersdorf, Nippes, Rondorf (Stadt), Rondorf (Land), Worringen;

Lindlar mit Ausnahme der Bezirke Breun, Oberengelskirchen, Unterengelskirchen;

Mülheim am Rhein mit Ausnahme des Bezirkes Mülheim am Rhein;

Wiehl mit Ausnahme der Bezirke Marienberghauſen, Weiershagen, Wiehl;

Wipperfürth mit Ausnahme der Bezirke Bechen, Breibach, Engeldorf, Wipperfürth;

2. in den Amtsgerichtsbezirken:

Gummersbach der Bezirk Marienheide;

Kerpen die Bezirke Buir, Heppendorf, Mödrath;

F. Landgerichtsbezirk Düſſeldorf:

1. ſämmtliche Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes:

Ratingen;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Crefeld mit Ausnahme des Bezirkes Crefeld;

Düſſeldorf mit Ausnahme der Bezirke Düſſeldorf-Flehe, Düſſeldorf-Pempelfort, Düſſeldorf-Volmerswerth, Bockum;

Gerresheim mit Ausnahme der Bezirke Eller, Erkrath, Gerresheim, Urdenbach;

M. Gladbach mit Ausnahme der Bezirke M. Gladbach, Hardtalte, Obergeburt;

Neuß mit Ausnahme des Bezirkes Neuß;

Opladen mit Ausnahme der Bezirke Bürrig, Opladen, Rheindorf, Wiesdorf;

Uerdingen mit Ausnahme der Bezirke Bockum, Hohenbudberg-Caldenhauſen, Langſt-Kirſt, Lank, Latum, Nierſt, Oſterath, Rumeln, Uerdingen;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Grevenbroich die Bezirke Allrath, Barrenſtein, Broich, Grevenbroich, Höningen, Hoiſten, Neuenhauſen, Neurath, Oekoven;

Odenkirchen die Bezirke Liedberg, Wanlo;

G. Landgerichtsbezirk Elberfeld:

ſämmtliche Grundbuchbezirke mit Ausnahme der Bezirke Cronenberg, Elberfeld-Stadt, Elberfeld-Land, Langenberg, Millrath, Neviges;

H. Landgerichtsbezirk Saarbrücken:

1. ſämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Neunkirchen; Saarbrücken;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Baumholder mit Ausnahme der Bezirke Frohnhauſen, Leitzweiler, Mambacohel;

Grumbach mit Ausnahme der Bezirke Kirchenbollenbach, Martin-Weiersbach, Niederalben, Oberreidenbach, Offenbach, Sienerhöfe, Wiesweiler;

Lebach mit Ausnahme der Bezirke Außen-Diefflen, Bettingen, Greſaubach, Hüttersdorf-Bupprich, Limbach, Nalbach, Saarwellingen, Schwarzenholz;

Ottweiler mit Ausnahme der Bezirke Hangard, Hirzweiler, Illingen-Gennweiler, Ottweiler, Welſchbach;

Saarlouis mit Ausnahme der Bezirke Beaumarais-Picard, Berus, Biſten, Bous, Büren, Dillingen, Differten, Ensdorf, Felsberg, Fraulautern, Großhemmersdorf, Guerlfangen, Hoſtenbach, Hülzweiler, Ihn, Knaushol, Leidingen, Lisdorf, Neuforweiler, Obereſch, Pachten, Rehlingen, Roden, Saarlouis, Schaffhauſen, St. Barbara, Ueberherrn, Wadgaſſen, Wallerfangen;

Sulzbach mit Ausnahme des Bezirkes Friedrichsthal;

Tholey mit Ausnahme der Bezirke Bergweiler, Bubach-Cahnesweiler, Eppelborn, Habach, Lindſcheid, Satzweiler, Theley, Wiesbach;

Völklingen mit Ausnahme der Bezirke Fürſtenhauſen, Geislautern, Großroſſeln, Ludweiler, Püttlingen, Völklingen, Wehrden;

St. Wendel mit Ausnahme der Bezirke Bliesen, Roſchberg, St. Wendel;

J. Landgerichtsbezirk Trier:

1. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Berncaſtel. mit Ausnahme der Bezirke Berncaſtel, Cues, Graach, Keſten, Lieſer, Maring-Noviand, Wehlen, Winterich, Zeltingen-Rachtig;

Bitburg mit Ausnahme der Bezirke Bettingen, Bitburg, Bollendorf, Brecht, Dudeldorf, Echternacherbrück, Echtershauſen, Ehlenz, Ernzen, Ferſchweiler, Fließem, Gondorf, Herforſt, Hermesdorf, Holſthum, Hüttingen, Idenheim, Irrel, Maßholder, Matzen, Meſſerich, Mötſch, Neidenbach, Niederſtedem, Niederweiler, Oberecken, Oberweiler, Oberſtedem, Ordorf, Peffingen, Pickliesſem, Preiſt, Rittersdorf, Röhl, Schankweiler, Schleid, Speicher, Wettlingen, Wolfsfeld;

Hillesheim mit Ausnahme der Bezirke Bernsdorf, Betteldorf, Hillesheim, Hohenfels, Leudersdorf, Niederehe, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm, Uexheim-Ahütte, Walsdorf;

Merzig mit Ausnahme der Bezirke Ballern, Beckingen, Brotdorf, Büdingen, Düppenweiler, Fickingen, Hargarten, Hauſtadt, Honzrath, Keuchingen, Merzig, Reimsbach, Rimlingen, Riſſenthal, Wahlen;

Neuerburg mit Ausnahme der Bezirke Bauler, Bauſtert, Biesdorf, Bierendorf, Brimingen, Cruchten, Falkenſtein, Freilingen, Gentingen, Halsdorf, Hüttersſcheid, Keppeshauſen, Körperich, Lahr, Leimbach, Mettendorf, Nusbaum, Niedergeckler, Oberraden, Outſcheid, Roth, Sinspelt, Uebereiſenbach, Wallendorf;

Perl mit Ausnahme der Bezirke Beuren, Eſingen, Hellendorf, Nennig, Niederperl, Nohn, Oberlenken, Oberperl, Orſcholz, Sehndorf, Sinz, Tünsdorf, Wehingen-Bethingen, Weiten, Wochern;

Prüm mit Ausnahme der Bezirke Bleialf, Buchet, Büdesheim, Duppach, Gondenbrett, Hallschlag, Niederprüm, Oberlascheid, Ormont, Prüm, Reuland, Schlausenbach, Schönecken, Schüller, Sellerich, Seiwerath, Stadtkyll, Steffeln, Weinsfeld, Weinsheim, Wetteldorf, Winterscheid, Winterspelt;

Rhaunen mit Ausnahme der Bezirke Allenbach, Horxel, Hausen, Kempfeld, Oberkirn, Odert, Rhaunen, Wederath;

Saarburg mit Ausnahme der Bezirke Ayl, Beurig, Canzem, Faha, Irsch, Kirf, Littdorf-Fisch, Mannebach, Niederlenken, Nittel, Saarburg, Serrig, Tawern, Temmels, Wellen, Wiltingen, Wincheringen, Zerf;

Trier mit Ausnahme der Bezirke Becond, Butzweiler, Conz, Cordel, Corlingen, Ehrang, Euren, Fastran, Fell, Föhren, Gusterath, Gutweiler, Hockweiler, Ittel-Kyll, Kenn, Kernscheid, Kürenz, Lampaden, Longen, Mehring, Oberbillig, Olewig, Orenhofen, Pallien, Pluwig, Riol, Riveris, Rodt, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Schleidweiler, Schweich, Sommerau, St. Mathias, Tarforst, Trier, Welschbillig, Wasserliesch, Zemmer;

Wadern mit Ausnahme der Bezirke Büschfeld-Biel, Gehweiler, Krettnich, Lockweiler, Niederlosheim, Niederlöstern, Noswendel, Nunkirchen, Obermorscholz, Rappweiler-Zwalbach, Scheiden, Steinberg, Wadern, Wadrill, Wedern, Weierweiler;

2. in den Amtsgerichtsbezirken:

Daun die Bezirke Brockscheid, Demerath, Ellscheid, Gefell, Katzwinkel, Kirchweiler, Kradenbach, Mückeln, Nerdlen, Saxler, Schönbach, Steinberg, Steiningen, Strohn, Tettscheid, Trittscheid, Utzerath, Weiersbach;

Hermeskeil die Bezirke Beschеid, Bierfeld, Damflos, Farschweiler, Gusenburg, Heddert, Herl, Hinzert, Höfchen, Naurath, Nonnweiler, Pöhlert, Prostrath, Rascheid, Sauscheid, Thomm;

Neumagen die Bezirke Bäsch, Etgert, Immert, Merschbach, Neunkirchen, Talling;

Waxweiler die Bezirke Dackscheid, Eilscheid, Euscheid, Greimelscheid, Habscheid, Heilhausen, Herzfeld, Hickeshausen, Houf, Kesfeld, Kinzenburg, Kopscheid, Leidenborn, Lierfeld, Masthorn, Merkeshausen, Merlscheid, Nieder-Uettfeld, Ober-Uettfeld, Pintesfeld, Reiff, Sengerich, Staudenhof, Strickscheid;

Wittlich die Bezirke Arrenrath, Bombogen, Gipperath, Greverath, Hasborn, Hupperath, Karl, Lüxem, Manderscheid, Schladt, Schwarzenborn, Steinborn, Wallscheid.

XIV. Oberlandesgerichtsbezirk Jena:

sämmtliche zu Preußen gehörende Grundbuchbezirke des Bezirkes.

8.

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 39 Seite 545 bis 560.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung an Stelle der Verordnungen vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) und vom 4. August 1884 (Gesetz-Samml. S. 321), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2. Inwieweit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg stattfindet, richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 3. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Dritte, insbesondere Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher, kraft Gesetzes zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, kann das Zwangsverfahren auch gegen diese Personen angeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 735 bis 749, 778, 779, 781 bis 784, 786 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des nach den §§. 735 bis 749 zur Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels tritt.

Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§. 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird die Zwangs-

*) Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1899.

vollſtreckung in den Nachlaß nicht gehemmt, wenn der beizutreibenden Forderung das im §. 61 Nr. 2 oder 3 der Konkursordnung bezeichnete Vorrecht zuſteht.

Wird ſeitens einer der im Abſ. 1 benannten Perſonen die Verpflichtung zu der Leiſtung oder zur Duldung der Zwangsvollſtreckung beſtritten oder werden auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, ſo entſcheidet hierüber derjenige, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung ſtattfindet. Gegen die den Widerſpruch oder die erhobene Einwendung zurückweiſende Entſcheidung ſteht entweder die Beſchwerde bei der vorgeſetzten Aufſichtsbehörde oder innerhalb einer Ausſchlußfriſt von einem Monate nach der Zuſtellung die gerichtliche Klage zu. Die Anbringung des einen Rechtsmittels ſchließt das andere aus. Die Klage iſt gegen denjenigen, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung ſtattfindet, zu richten. Auf die Einſtellung der Zwangsvollſtreckung und die Aufhebung bereits erfolgter Vollſtreckungsmaßregeln finden die Vorſchriften der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

§. 4. Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zuſteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuſtändigen Vollſtreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorſchriften zur eigenen Zwangsvollſtreckung nicht berechtigt ſind, findet dieſe Beſtimmung nicht Anwendung.

Die Behörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldſtrafe obliegt, iſt zugleich Vollſtreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Koſten. Dieſe Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der Strafe geltenden Vorſchriften.

Fehlt es an einer nach den vorſtehenden Vorſchriften zuſtändigen Vollſtreckungsbehörde, ſo hat die Bezirksregierung (Polizeipräſidium in Berlin) eine ſolche zu beſtimmen.

Den zuſtändigen höheren Verwaltungs- und den Aufſichtsbehörden iſt es geſtattet, die Funktionen der Vollſtreckungsbehörde ſelbſt zu übernehmen.

§. 5. Muß eine Vollſtreckungsmaßregel außerhalb des Geſchäftsbezirkes der Vollſtreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, ſo hat die entſprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Ausführung erfolgen ſoll, auf Erſuchen der Vollſtreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Inſoweit von der erſuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Verſteigerung ausgeführt wird, tritt dieſe an die Stelle der Vollſtreckungsbehörde.

§. 6. Die Vollſtreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren ſie ſich als ſolcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derſelben an ſolchen Beamten, ſo kann die Bezirksregierung (Polizeipräſidium in Berlin) eine andere Vollſtreckungsbehörde beſtimmen.

Die Vollziehungsbeamten müſſen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung der Zwangsvollſtreckung wegen der in Angelegenheiten der Juſtizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge findet durch die

Gerichtsvollzieher statt; den Gerichtsvollziehern kann die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden. Die Gerichtsvollzieher haben an Stelle der Vorschriften der §§. 9, 10, 14, 15, 22 bis 31 die für den Civilprozeß geltenden Vorschriften zu beobachten.

§. 7. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.

§. 8. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 9. Auf die Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, die von Amtswegen erfolgen, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 10. Die Beglaubigung einer bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift (§ 210 der Civilprozeßordnung) ist nicht erforderlich.

Die für Zustellungen zur Nachtzeit und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nothwendige Erlaubniß (§. 188 a. a. O.) wird von der Vollstreckungsbehörde ertheilt. Die Niederlegung des Schriftstücks im Falle des §. 182 a. a. O. findet bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsorts statt.

Die dem Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener obliegenden Geschäfte werden von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen.

§. 11. In den Fällen der §§. 199 bis 201 der Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 12. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehen-

den Vorſchriften unausführbar iſt oder keinen Erfolg verſpricht oder wenn die Zuſtellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§. 18, 19 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Perſon der Ort der Zuſtellung iſt.

§. 13. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollſtreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Perſon vorzuzeigenden ſchriftlichen Auftrag der Vollſtreckungsbehörde ermächtigt.

§. 14. Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 758, mit Ausnahme des Schlußſatzes, ſowie in den §§. 759, 762 der Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Beſtimmungen des §. 761 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollſtreckungshandlung zuſtändig iſt.

§. 15. Die Aufforderungen und ſonſtigen Mittheilungen, welche zu den Vollſtreckungshandlungen gehören, ſind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlaſſen, und vollſtändig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, ſo hat die Vollſtreckungsbehörde demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten iſt, eine Abſchrift des Protokolls zu überſenden.

§. 16. Die Koſten der Mahnung und der Zwangsvollſtreckung fallen dem Schuldner zur Laſt; ſie ſind zugleich mit dem zur Zwangsvollſtreckung ſtehenden Anſpruche beizutreiben.

II. Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 17. Die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Koſten der Zwangsvollſtreckung erforderlich iſt.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn ſich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenſtände ein Ueberſchuß über die Koſten der Zwangsvollſtreckung nicht erwarten läßt.

§. 18. Gegen die Pfändung kann ſich der Schuldner nur ſchützen, wenn derſelbe entweder eine Friſtbewilligung vorzeigt oder die vollſtändige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags durch Quittung oder durch Vorlegung eines Poſtſcheins nachweiſt, aus welchem ſich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuſtändige Stelle eingezahlt iſt.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen iſt der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten ſchriftlichen Auftrags ermächtigt.

§. 19. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenſtand ein die Veräußerung hinderndes Recht zuſtehe oder werden

nach Maßgabe der §§. 772, 773 oder 774 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den im Abs. 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 20. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§. 21. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Für die Abnahme des Offenbarungseids ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 900 bis 915 der Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseids wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 22. Die Pfändung der im Gewahrsame des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere sind im Gewahrsame des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsame des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 24. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 19 Abs. 1 dieser Verordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§. 25. Die in dem §. 811 der Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

Die Vorschriften der §§. 812 und 813 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 26. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 27. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 18 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§. 28. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 816 Abs. 4, 817 Abs. 1 bis 3, 818 der Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 29. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes

Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 30. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 31. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 32. Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 33. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 34. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 35. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung

erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 873 bis 882 der Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 36. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 37. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Vorschriften des §. 830 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 38. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 39. Die gepfändete Geldforderung ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 40. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Ueberweisung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, findet der §. 837 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Ueberweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind die Urkunden auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseids dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 21 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 39 zu überweisen.

§. 41. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 36 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 841 bis 843 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 42. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 930 der Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 43. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 36 bis 42 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 44. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 45. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 46. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten sowie die Unterstützungen an Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59);
5. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Civilbeamten, der Geistlichen sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten nicht Anwendung.

Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

§. 47. Die Vorschriften der §§. 851 und 852 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 48. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 853 bis 856 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§. 853, 854 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 49. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zwangsverwaltung und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

§. 50. Die Bestimmungen der §§. 858 bis 863 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 51. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften. Die erforderlichen Anträge sind durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen.

Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung des Geldbetrags nicht erfolgen kann.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Abs. 2 unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

§. 52. Ist eine Sicherungshypothek eingetragen, so ist im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger zulässig. Die Vorschriften des §. 3 Abs. 3 finden Anwendung.

IV. Arrest.

§. 53. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 54. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge, einschließlich der rückständigen Kosten, bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf Gebühren begründet, sobald der Vollziehungsbeamte die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat.

c) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet der Ansatz von Reise- und Zehrungskosten für den Vollziehungsbeamten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten kommen auch für andere, mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragte Beamte in Ansatz.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

§. 55. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht anderweite Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 56. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

9.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 39 Seite 562 bis 564.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, des zugehörigen Einführungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177), was folgt:

Art. 1. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie die Ertheilung der zu einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 22, 33) erfolgt durch die zuständigen Minister.

Art. 2. In den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Art. 3. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 61, 71) ist der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Ueber die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß.

Art. 4. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 80) ist, unbeschadet der für Familienstiftungen geltenden Vorschriften des Artikel 1 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Genehmigung des Königs erforderlich.

Das Gesuch um die Genehmigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Art. 5. In den Fällen des Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Genehmigung des Königs erforderlich, wenn durch den Beschluß des Vorstandes der Stiftung die Verfassung in Ansehung des Zweckes geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll. Sonstige Aenderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

*) Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1899.

In den Fällen des §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Umwandlung des Zweckes, die Aenderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung der König, bei Familienstiftungen der Justizminister.

Art. 6. Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 7 §. 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hülfskassen, rechtsfähigen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften, die außerhalb Preußens in einem deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben, von den zuständigen Ministern ertheilt.

Art. 7. In den Fällen des §. 525 Abs. 2 und des §. 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer preußischen Behörde obliegt, der Minister zuständig, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird. Er kann mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen.

Art. 8. Die nach §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund eingeholter Königlicher Ermächtigung von den zuständigen Ministern ertheilt.

Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Aenderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Aenderungen der Ausgabebedingungen.

Art. 9. Nicht eingetragene Mieth- und Pachtrechte, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Rechte an einem Grundstücke bestehen (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 188 Abs. 2) bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Art. 10. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1303, 1312, 1322), ertheilt der Justizminister.

Art. 11. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1313, 1322), ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, und, wenn die Ehe nicht in Preußen geschlossen werden soll, das Amtsgericht I Berlin die Befreiung.

Art. 12. Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1316, 1322) ertheilt der Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§. 46, 47) gestatten.

Art. 13. Zu einer Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1723) ist, wenn es sich um die Annahme eines adeligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen.

In anderen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung von dem Justizminister ertheilt.

Art. 14. Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1744, 1745) wird von dem Justizminister ertheilt.

Art. 15. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Graf v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

10.

Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 43 Seite 595 bis 604).*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

Art. 1. Die Grundbücher werden durch die Grundbuchämter angelegt.

Art. 2. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen. Dies gilt auch für die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind.

Art. 3. Die Bestimmung und Abgrenzung der Bezirke, für die mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist (Anlegungsbezirke), erfolgt nach Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Art. 4. Für den Anlegungsbezirk ist dem Grundbuchamte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle sowie des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.

Art. 5. Das Grundbuchamt kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und anderen bei der Katasterbehörde vorhandenen Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke für nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.

Art. 6. Die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden die im Stockbuch (Originalstockbuch und dessen Anlagen) enthaltenen Angaben über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke.

*) Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1899.

Art. 7. Ueber Besitz, Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen:

1. die in den Steuerbüchern als Besitzer Eingetragenen oder deren Erben;
2. die im Stockbuch als Eigenthümer Eingetragenen oder deren Erben;
3. die Personen, welche von den unter Nr. 1 oder Nr. 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann von der Vernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In diesem Falle ist den nicht vernommenen Miteigenthümern mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Bucheinträge und der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

Art. 8. Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat nach dem Ermessen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, nebst der Person des Berechtigten anzuzeigen und, wenn er das Bestehen solcher im Stockbuch eingetragener Rechte bestreitet, den Grund ihres Nichtbestehens anzugeben und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen.

Auf Erfordern des Grundbuchamts hat er auch ein Zeugniß des Feldgerichts über das Eigenthum und die Belastung beizubringen.

Art. 9. In Ansehung der im Artikel 2 Satz 2 bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des Artikel 8 nicht entspricht.

Art. 10. Von den nach Artikel 8 Abs. 2 angezeigten oder im Stockbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechten erhalten, soweit nicht in den Artikeln 11, 12 ein Anderes bestimmt ist, die dem Grundbuchamte bekannten Berechtigten mit dem Eröffnen Mittheilung, daß es deren Anmeldung nicht bedürfe. Das Gleiche gilt von Grunddienstbarkeiten, die im Stockbuche nicht eingetragen, aber von dem Eigenthümer angezeigt sind.

Art. 11. Hat der Eigenthümer das Bestehen eines im Stockbuch eingetragenen Eigenthumsvorbehalts bestritten und sind seit der Fälligkeit des durch den Vorbehalt gesicherten Kaufpreises oder, wenn dieser in mehreren Theilen zu zahlen ist, seit der Fälligkeit des letzten Theiles zehn Jahre verstrichen, so erhält der eingetragene Berechtigte oder sein Erbe von dem

Bestreiten mit der Aufforderung Mittheilung, das bestrittene Recht vor dem Ablaufe der nach Artikel 15 anzuordnenden Ausschlußfrist anzumelden, widrigenfalls dessen Eintragung im Stockbuche bei der Anlegung des Grundbuchs nicht werde berücksichtigt werden.

Das Grundbuchamt hat den Berechtigten oder dessen Erben soweit thunlich zu ermitteln. Kann die Mittheilung nicht zugestellt werden, weil der Berechtigte oder sein Erbe nicht ermittelt ist, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt. Das Grundbuchamt kann bestimmen, daß die Mittheilung noch in ein anderes geeignetes Blatt einzurücken ist.

Art. 12. Hat der Eigenthümer das Bestehen einer im Stockbuch eingetragenen Hypothek bestritten, so finden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Stockbuch zehn Jahre verstrichen sind und der Eigenthümer glaubhaft macht, daß das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer oder seinem Rechtsvorgänger durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise dem Gläubiger gegenüber anerkannt worden ist, die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Forderung, für welche die Hypothek besteht, unverzinslich ist, es sei denn, daß seit der Fälligkeit der Forderung oder seit dem Zeitpunkte, zu welchem dem Eigenthümer frühestens die Kündigung gestattet war, zehn Jahre verstrichen sind.

Art. 13. Die in den Artikeln 10 bis 12 vorgeschriebenen Mittheilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und dem Stockbuche beigelegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag unter Benennung des eingetragenen Berechtigten angeben.

Art. 14. Die Ermittelungen des Grundbuchamts sind auch auf das Bestehen von Verfügungsbeschränkungen zu richten, die nach Artikel 32 Satz 1 in das Grundbuch aufzunehmen sind.

Art. 15. Sobald die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 für den Anlegungsbezirk im Wesentlichen durchgeführt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.

Art. 16. Vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist sind bei dem Grundbuchamt anzumelden:

1. Ansprüche auf das Eigenthum an einem im Anlegungsbezirke belegenen Grundstücke, sofern sie nicht bereits Gegenstand des Anlegungsverfahrens geworden sind;
2. Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek oder ein anderes Recht, welches zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, sowie auf derartige Verfügungsbeschränkungen, es sei denn, daß die An-

meldung zufolge der dem Berechtigten nach Artikel 10 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;

3. Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor- oder gleichstehender Eigenthumsvorbehalte oder Hypotheken, sofern sie auf Grund eines bei der Anlegung des Grundbuchs zu berücksichtigenden Rechtes erhoben werden.

In der Anmeldung sollen der Anspruch, die Verfügungsbeschränkung oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und dem Stockbuche sowie die Person desjenigen angegeben werden, gegen welchen sich der Anspruch, die Verfügungsbeschränkung oder die Einwendung richtet.

Art. 17. Ueber jede Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 18. Wer die nach Artikel 16 Abs. 1 erforderliche Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Art. 19. Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die Vorschriften der Artikel 16, 18 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Grundbuchamt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor dem Beginne, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor dem Ablaufe der Frist, veröffentlicht werden.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, von denen mindestens das eine in dem Regierungsbezirk erscheint, hingewiesen werden.

Art. 20. In der Bekanntmachung sollen die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke, die im Stockbuche nicht eingetragen sind, unter Angabe des Eigenbesitzers und der Bezeichnung im Steuerbuche, nach Ermessen des Grundbuchamts auch der Feldlage und sonstiger Merkmale besonders aufgeführt werden.

Art. 21. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auch auf Grundstücke, die zu einem Bergwerke gehören, und auf selbständige Gerechtigkeiten erstreckt.

Art. 22. Nach dem Ablaufe der im Artikel 15 bezeichneten Frist wird das Grundbuch nach den für die Einrichtung der Grundbücher geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung und den sie ergänzenden Vorschriften angelegt.

Art. 23. Die Eintragungen in das Grundbuch erfolgen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften, welche für die nach der Anlegung des Grundbuchs zu bewirkenden Eintragungen gelten. Soweit nach diesen Vorschriften eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Art. 24. Als Eigenthümer wird, wenn seiner Eintragung nicht nach Artikel 25 widersprochen ist, eingetragen:

1. wer im Stockbuch als Eigenthümer eingetragen ist, oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
2. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthums erbracht hat;
3. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Feldgerichts, eidliche oder eidesstattliche Bekundung von Zeugen und zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung seinen Eigenbesitz nachgewiesen hat.

Art. 25. Wird der Eintragung des nach Artikel 24 Nr. 1 Berechtigten, der das Eigenthum in Anspruch genommen hat, von einem Anderen widersprochen, der die Eintragung für sich verlangt, so hat der Andere dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechtes nachzuweisen. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Anderenfalls ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des anderen Theiles ein Widerspruch einzutragen.

Wird auf Grund des Artikel 24 Nr. 2, 3 von Mehreren die Eintragung beansprucht, so bestimmt das Grundbuchamt, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

Art. 26. Die im Stockbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte werden, vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 27, 28 in das Grundbuch übernommen, soweit nicht die Tilgung durch die zur Löschung dienenden Urkunden nachgewiesen wird.

Art. 27. In den Fällen der Artikel 11, 12 werden die bestrittenen Eigenthumsvorbehalte und Hypotheken nicht in das Grundbuch übernommen, wenn sie nicht von den Berechtigten vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist angemeldet sind.

Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat der Eigenthümer dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Löschung des Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls sein Bestreiten bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchs die im Abs. 2 bezeichnete Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtsstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Eigenthümers ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Gegner zu tragen.

Art. 28. Persönliche unvererbliche Berechtigungen werden in das Grundbuch nicht übernommen, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder durch eidesstattliche Versicherung von Zeugen und zugleich durch eigene

eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht von dem Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Art. 29. Ueber die im Stockbuche nicht eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, hat das Grundbuchamt den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (Artikel 8 Abs. 2, 10) gemacht ist. Das Gleiche gilt von Grunddienstbarkeiten, die im Stockbuche nicht eingetragen, aber von dem Berechtigten vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist angemeldet sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig entstanden und von dem Eigenthümer anerkannt sind.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, welcher es in Anspruch nimmt, dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls sein Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein beanspruchtes Vorrecht, das sich nicht aus dem Stockbuch ergiebt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten wird.

Art. 30. In den Fällen des Artikel 29 Abs. 3 finden die Vorschriften des Artikel 27 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Widerspruch zu Gunsten desjenigen einzutragen ist, welcher das Recht oder das Vorrecht beansprucht hat.

Art. 31. Macht der Eigenthümer glaubhaft, daß ein im Stockbuch eingetragenes, den Vorschriften der Artikel 11, 12 nicht unterliegendes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, ohne die für die Löschung erforderlichen Urkunden beibringen zu können, oder macht ein im Stockbuch eingetragener Berechtigter glaubhaft, daß ein seinem Rechte vorgehendes oder gleichstehendes eingetragenes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, so finden die Vorschriften des Artikel 27 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Art. 32. Verfügungsbeschränkungen werden eingetragen, wenn sie im Stockbuche vermerkt oder dem Amtsgerichte durch Zustellung oder dem Feldgerichte durch Zustellung oder amtliche Mittheilung bekannt gemacht sind. Werden Verfügungsbeschränkungen geltend gemacht, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so finden die Vorschriften der Artikel 29, 30 entsprechende Anwendung.

Art. 33. Soweit bei der Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthumsrecht oder anderes Recht oder Vorrecht, eine Verfügungsbeschränkung oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Grundbuchamt davon demjenigen, welcher die Berücksichtigung verlangt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen.

Art. 34. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind Veränderungen, die im Stockbuche vermerkt werden, von Amtswegen in das Grundbuch zu übertragen.

Art. 35. Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung und die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle des Artikel 8 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.

Art. 36. Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts, insbesondere auch der angeordneten Mittheilungen, erfolgt durch Zustellung. Die Zustellung wird durch Eröffnung zu Protokoll ersetzt.

Bei der Zustellung unterbleibt die Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Soweit nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach dem Ermessen des Grundbuchamts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Hält sich die Person, der zugestellt werden soll, außerhalb des Deutschen Reichs auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Vorschriften der §§. 180 bis 184, 186 bis 189 der Civilprozeßordnung sowie des §. 23 und des §. 24 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 403) entsprechende Anwendung.

Art. 37. Für Bezirke, in welchen ein Konsolidations- oder Güterregulirungsverfahren anhängig ist, erfolgt die Anlegung des Grundbuchs (Artikel 22) nicht, bevor nach beendigter Konsolidation die im §. 6 der Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums, die Fortführung der Stockbücher ꝛc. betreffend, vom 4. Juni 1855 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 61) vorgeschriebenen Einträge und Berichtigungen im Stockbuche durchgeführt sind. Die im §. 7 daselbst angeordnete Neuausfertigung des Stockbuchs unterbleibt.

Die in den Artikeln 7 ff. vorgeschriebenen Ermittelungen haben sich auf die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse nur zu erstrecken, soweit es das Grundbuchamt nach Lage des Falles für geboten hält.

Art. 38. Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, welche ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Art. 39. Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht

erhalten haben, finden die Vorschriften der Artikel 2 ff. entsprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes sowie die wiederholte Bestimmung einer Ausschlußfrist findet nicht statt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Zeit, zu welcher das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Art. 40. Die Vorschriften der Artikel 1 bis 39 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 41. In der Bekanntmachung, welche für die Bergwerke eines Bezirkes erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf die zu den Bergwerken gehörenden Grundstücke nicht erstreckt.

Art. 42. Für ein Bergwerk, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anlegung des Grundbuchs für die sonstigen Bergwerke des Bezirkes ein Grundbuchblatt sofort anzulegen.

Art. 43. Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des §. 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 175) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

Art. 44. Der Justizminister wird ermächtigt, über die Anlegung des Grundbuchs für die Hauberge im Dillkreis und im Oberwesterwaldkreise (Haubergordnung vom 4. Juni 1887, Gesetz-Samml. S. 289) besondere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 45. Das Anlegungsverfahren bei dem Grundbuchamte, mit Einschluß der Anlegung des Grundbuchs, ist kosten- und stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auf die baaren Auslagen sowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragungsbewilligungen und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Art. 46. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1899.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

11.

Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen, vom 20. Dezember 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 44 Seite 607 bis 640).*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 61 §. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177), was folgt:

Artikel 1.

Bestimmt sich der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach einem der in dieser Verordnung genannten Rechte eines anderen Deutschen Bundesstaats und haben die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz, so treten für den Güterstand von dieser Zeit an, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 61 §. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach Maßgabe dieser Verordnung an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bayerische Güterrechte.

Artikel 2.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in den rechtsrheinischen Landestheilen des Königreichs Bayern geltenden Rechte, so finden die Vorschriften der Artikel 3 bis 6 Anwendung.

Artikel 3.

§. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, so treten, unbeschadet der für den Güterstand des Fuldischen und des Würzburgischen Rechtes geltenden Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Soweit der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Vorschriften von der ehelichen Beiwohnung oder nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe von dem Ablauf einer Frist abhängt, gilt er mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfolgt.

*) Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1899.

Tritt die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§. 2. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so behält jeder Ehegatte das Recht, sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eingehung der Ehe aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein.

§. 3. Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Ehegatte berechtigt ist, wegen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft mit der Wirkung zu klagen, daß das Gesammtgut für diese Verbindlichkeiten nicht haftet, bleibt das Recht in Ansehung der Verbindlichkeiten bestehen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind.

Die Vorschriften der §§. 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 4. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt, so können im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft die Abkömmlinge die Erstattung des Werthes ihres in das Gesammtgut gefallenen Vermögens verlangen, jedoch nur bis zu dem Betrage von zwei Dritteln des Werthes des Gesammtguts. Tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so kann die Erstattung erst bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und, falls der überlebende Ehegatte bei der Beendigung noch am Leben ist, diesem gegenüber nur bis zu dem Betrag eines Sechstels des Werthes des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangt werden. Der Werth des zu erstattenden Vermögens bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Vermögen in das Gesammtgut gefallen ist.

Sind gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden, so steht jedem der Ehegatten bei der Aufhebung der Gütergemeinschaft das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

§. 5. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich der Antheil der Abkömmlinge nach dem Antheile des verstorbenen Ehegatten.

§. 6. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Bayreuth, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Erbach, Lindau, Mindelheim, Eichstätt, Ingolstadt, Oettingen, Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so geht im Falle des Todes des einen Ehegatten, wenn Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dessen Antheil an dem Gesammtgut auf den überlebenden Ehegatten über. Die Vorschriften des §. 1483 Abs. 1 Satz 2, des §. 1484, des §. 1488, des §. 1489 Abs. 1,

2 und der §§. 1506 bis 1508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Uebergang auf den überlebenden Ehegatten kann durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Erbach, Oettingen, Wallerstein oder der Mönchsrother Observanz, so finden auf die Ausschließung die Vorschriften der §§. 1509, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bayreuth, so steht dem ausgeschlossenen Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowie ein Pflichttheilsrecht zu. Macht der ausgeschlossene Ehegatte von dem im §. 1478 bezeichneten Rechte Gebrauch, so gilt das Gesammtgut insoweit, als es nicht zur Erstattung des Werthes des von der Frau in die Gütergemeinschaft Eingebrachten zu verwenden ist, als Antheil des Mannes; auf das Pflichttheilsrecht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

§. 7. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe oder des Fürstenthums Kempten, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten, so bestimmt sich das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 8. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, des Fürstenthums Kempten oder der Stadt Kempten oder nach dem Rechte von Dinkelsbühl oder Lindau, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht zu, sofern er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Kempten besteht, das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so gilt das Gleiche, wenn die Frau überlebt oder wenn bei dem Tode der Frau ein aus

einer früheren Ehe der Frau stammender Abkömmling vorhanden ist, andernfalls gebührt das Gesammtgut insoweit dem überlebenden Manne.

Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so bestimmt sich sein Recht in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet er auf das Recht des Beisitzes, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 9. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach einem der im §. 8 genannten Rechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowohl dem überlebenden Ehegatten als den Abkömmlingen zu. Die Vorschriften des §. 8 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, der gesetzliche Erbtheil beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten zusammen, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten gegenüber diesen nach den Vorschriften des Abs. 1, auch wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ablehnt oder auf den Besitz nicht verzichtet.

§. 10. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Kaufbeuren, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser den Werth des von ihm eingebrachten Vermögens als Voraus. Die Vorschriften des §. 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Nördlingen, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth des von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Vermögens erhalten. Die Vorschriften des §. 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Weißenburg, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth der Hälfte des im Abs. 2 bezeichneten Vermögens erhalten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Windsheim, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser von der den antheilsberechtigten Abkömmlingen zufallenden Hälfte des Gesammtguts einen Kopftheil.

§. 11. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell, Schweinfurt, Bamberg oder Lindau, so finden, wenn vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden sind, nur die Vorschriften der §§. 1438 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die

Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der die vereinkindschafteten Abkömmlinge in die Ehe gebracht hat, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Abkömmlinge für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft und der §§. 4, 8.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der rechtlichen Stellung der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend. Die Vorschrift des §. 4 findet außer dem Falle des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

Artikel 4.

§. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, so treten, unbeschadet der für den Güterstand des Würzburgischen Rechtes geltenden Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und vorbehaltlich der Vorschriften des §. 9 dieses Artikels, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vorschriften des Artikel 3 §. 1 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 2. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt, so tritt mit der Geburt eines Kindes die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell, so finden die Vorschriften des Artikel 3 §. 3 Anwendung.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut und die Verbindlichkeiten der Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft; die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft werden jedoch im Verhältnisse zu den Gläubigern Gesammtgutsverbindlichkeiten der allgemeinen Gütergemeinschaft, auch soweit sie es nach diesen Vorschriften nicht sein würden.

Im Falle der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft steht, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, jedem der Ehegatten das im §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

§. 3. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte des Deutschordens an der Tauber, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren.

§. 4. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe. Das Erbrecht ist im Falle des §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so finden auf das Erbrecht die Vorschriften der §§. 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemein-

ſchaft nach dem Rechte von Rothenburg oder Coburg, ſo kann das Erbrecht durch letztwillige Verfügung ausgeſchloſſen werden; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten beſtimmt ſich ausſchließlich nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach der Rettenbergiſchen Landesordnung oder dem Rothenfelſer Landesbrauche, ſo beſtimmt ſich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieſes Ehegatten nicht vorhanden ſind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Anſehung des Nachlaſſes des verſtorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorſchriften; an die Stelle der nach dem Rothenfelſer Landesbrauche dem überlebenden Ehegatten gebührenden Ausfahrt, Ausfertigung und Fahrniß tritt jedoch der im §. 1932 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmte Voraus. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorſchriften zuſtehenden Nießbrauch, ſo beſtimmt ſich ſein Erbrecht nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausſchlagung der Erbſchaft geltenden Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſprechende Anwendung.

Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Rechte von Regensburg, ſo gebührt bei dem Tode der Frau, wenn Abkömmlinge der Frau nicht vorhanden ſind, die ganze Errungenſchaft dem Manne.

Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Württembergiſchen Landrechte, ſo ſteht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieſes Ehegatten nicht vorhanden ſind, dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorſchriften beſtimmte Nutznießung an den Erbtheilen der Seitenverwandten der zweiten Ordnung zu.

§. 5. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach der Rettenbergiſchen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, ſo verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinſchaftliche Abkömmlinge vorhanden ſind, in Anſehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorſchriften. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Coburgiſchen Rechte, ſo beſtimmen ſich die Rechte des überlebenden Ehegatten ſo, wie wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hätte, auch wenn die Auflöſung früher erfolgt. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach der Rettenbergiſchen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenfels oder Coburg, ſo beſtimmt ſich, wenn der überlebende Ehegatte auf das Recht des Beſitzes verzichtet, ſein Erbrecht nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs, ſoweit dieſe ihm günſtiger ſind. Auf den Verzicht finden die für die Ausſchlagung der Erbſchaft geltenden Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſprechende Anwendung. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach der Rettenbergiſchen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg oder Coburg, ſo verbleibt es im Falle des Verzichts auch in Anſehung der Antheile an der Errungenſchaft ſowie des eingebrachten Gutes des überlebenden Ehegatten bei den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Württembergiſchen Landrechte, ſo ſteht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der

gemeinſchaftlichen Abkömmlinge die Nutznießung nach den bisherigen Vorſchriften zu.

§. 6. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach der Rettenbergiſchen Landesordnung oder nach dem Rechte von Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, ſo verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieſes Ehegatten als gemeinſchaftliche vorhanden ſind, in Anſehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorſchriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindeſtens ein Viertel.

Die im Abſ. 1 beſtimmte Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten tritt, ſoweit dieſem ein Recht des Beiſitzes zuſteht, nur ein, wenn er auf den Beiſitz in Gemäßheit des §. 5 Abſ. 2 Satz 2 verzichtet.

Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Rechte von Coburg, ſo findet die Vorſchrift des §. 5 Abſ. 1 Satz 2 Anwendung. In Anſehung des eingebrachten Vermögens des überlebenden Ehegatten verbleibt es bei den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs, bei dem Vorhandenſein von weniger als drei Abkömmlingen des verſtorbenen Ehegatten aber nur, wenn der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorſchriften zuſtehenden Erbtheil, ſoweit dieſer mehr als ein Viertel beträgt, in Gemäßheit des §. 5 Abſ. 2 Satz 2 verzichtet.

Treffen gemeinſchaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinſchaftlichen zuſammen, ſo ſtehen dem überlebenden Ehegatten gegenüber den nicht gemeinſchaftlichen Abkömmlingen die in den Abſ. 1 bis 3 beſtimmten Rechte zu, auch wenn es im Verhältniſſe zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen bei den bisherigen Vorſchriften verbleibt.

Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Regensburger Rechte, ſo verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode der Frau lediglich nicht gemeinſchaftliche Abkömmlinge der Frau vorhanden ſind, in Anſehung der Rechte des überlebenden Ehemanns bei den bisherigen Vorſchriften. Verzichtet der überlebende Ehemann auf den die Hälfte überſteigenden Antheil an der Errungenſchaft, ſo beſtimmt ſich ſein Erbrecht nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Auf den Verzicht findet die Vorſchrift des §. 5 Abſ. 2 Satz 2 Anwendung.

§. 7. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Rechte von Memmingen, ſo beſtimmt ſich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieſes Ehegatten vorhanden ſind, der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorſchriften, ſoweit dieſe für den überlebenden Ehegatten günſtiger ſind.

§. 8. Beſteht die Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem Bamberger Landrechte, ſo verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieſes Ehegatten vorhanden ſind, in Anſehung des Rechtes des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorſchriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach dieſen Vorſchriften zuſtehende Recht, ſo beſtimmt ſich ſein Erbrecht nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausſchlagung einer Erbſchaft geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

§. 9. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen oder dem Mainzer Landrechte, nach dem Rechte von Ansbach, Nürnberg, Solms oder der Stadt Augsburg oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so tritt an ihre Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Ehevertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen Ausgleichung des Ehegewinns nach den bisherigen Vorschriften verlangen, wie wenn eine Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des §. 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so gebühren von dem Ehegewinne dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel.

Ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landrechts wegen Gefährdung des Vermögens der Frau für die Frau eine Pflegschaft angeordnet, so tritt Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Frau kann auf Herstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes klagen. Mit der Herstellung der Verwaltung und Nutznießung treten die im Abs. 2 bestimmten Wirkungen ein; die Vorschriften des §. 1425 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 10. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen Landrechte, so stehen im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmten Rechte zu, wenn der überlebende Ehegatte die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbfolge ausschlägt.

Gelten für die Ehe die besonderen Vorschriften des Oberpfälzischen Rechtes, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Beisitz und, sofern ihm nach den bisherigen Vorschriften auch der Antheil des verstorbenen Ehegatten aus der Hausfahrniß und der Errungenschaft zufällt, auch auf diesen Antheil, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die überlebende Frau behält die Hälfte der Hausfahrniß und der Errungenschaft, auch wenn Abkömmlinge des verstorbenen Mannes vorhanden sind. Im Falle des Abs. 2 verbleibt es jedoch auch in Ansehung der Hausfahrniß und der Errungenschaft bei den bisherigen Vorschriften, sofern nicht die Frau auf den Beisitz verzichtet.

§. 11. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Ansbacher Rechte oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte auch zu den Erbtheilen berufen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Seiten-

verwandten zufallen würden. Die Vorschriften des §. 4 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Sind Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so bestimmt sich der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind. Der überlebende Ehegatte behält die Hälfte der Errungenschaft, auch wenn andere als gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind.

§. 12. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Nürnberger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertel.

Gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber tritt die Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten nur ein, wenn der überlebende Ehegatte auf das ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehende Recht des Besitzes verzichtet. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 13. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Augsburg, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften, soweit diese dem überlebenden Ehegatten günstiger sind.

§. 14. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sind vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften über die Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten und über die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge an dem vereinigten Vermögen.

§. 15. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Solmser Rechte, so steht im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Nachlasse zu. Die Vorschriften des §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 14 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch kann für den Fall, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden.

Sind andere Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden, so erstreckt sich der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten auf deren Erbtheile nicht; ihnen gegenüber steht dem überlebenden Ehegatten das im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbrecht zu, auch wenn er den übrigen Erben gegenüber auf den Nießbrauch nicht verzichtet.

Artikel 5.

§. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des vorderösterreichischen oder des österreichischen Rechtes, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften des Artikel 49 §. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden Anwendung.

§. 2. Bei dem Güterstande des vorderösterreichischen Rechtes bleiben, wenn die Frau stirbt, für die Rechte des überlebenden Mannes die bisherigen Gesetze maßgebend. Die Vorschriften des Artikel 4 §. 13 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

§. 1. Die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 finden auch Anwendung, wenn für eine Ehe einer der dort genannten Güterstände kraft Ehevertrags gilt.

§. 2. Besteht der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Castell oder Schweinfurt kraft einer Kondonation oder würde er bei dem Wegfallen der Kinder kraft einer Kondonation fortbestehen, so finden die Vorschriften des Artikel 3 §. 6 Anwendung.

§. 3. Besteht kraft Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft des gemeinen Rechtes, des Bayerischen Landrechts oder des Preußischen Landrechts, so tritt an deren Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Bayerischen oder des Preußischen Landrechts, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie vereinbart ist.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Preußischen Landrechts, so finden die Vorschriften des Artikel 3 §. 3 Anwendung.

Hessische Güterrechte.

Artikel 7.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Rechte, die in den Artikeln 8, 9 genannt sind, so finden die Vorschriften dieser Artikel Anwendung.

Artikel 8.

§. 1. Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach oder der Stadt Wimpfen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Vorschriften, nach welchen der Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von anderen Voraussetzungen als der Eheschließung abhängt, treten auch für die bestehenden Ehen außer Kraft.

§. 2. Soweit ein Ehegatte nach dem bisherigen Rechte befugt ist, wegen Verheimlichung voreheliche Schulden des anderen Ehegatten die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen, kann er bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in welchem er von der verheimlichten Schuld Kenntniß erhalten hat, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Ist die Klage erhoben, so kann für eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene Verbindlichkeit eines Ehegatten Befriedigung aus dem Gesammtgute nur so lange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze verlangt werden, als der Klaganspruch nicht rechtskräftig abgewiesen ist. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der Klage aufgehoben, so finden die Vorschriften der §§. 1470, 1478, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 3. Wird eine Ehe, für die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach gilt, durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein unabgefundener Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte zur Erbschaft allein berufen.

Das Erbrecht kann dem überlebenden Ehegatten nur aus den Gründen entzogen werden, welche zur Entziehung des Pflichttheilsanspruchs des Ehegatten berechtigen. Die Vorschrift des §. 2335 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§. 4. Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft, die sich nach dem Rechte der Stadt Wimpfen bestimmt, steht dem überlebenden Ehegatten, sofern ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist, der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu.

Als Nachlaß gilt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe, das Vorbehaltsgut des Verstorbenen sowie die Hälfte des zur Zeit seines Todes vorhandenen Gesammtguts.

Die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 findet Anwendung.

Der überlebende Ehegatte kann den ihm zufallenden Nießbrauch ablehnen; auf die Ablehnung finden die Vorschriften des §. 1484 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Lehnt der Ehegatte den Nießbrauch ab, so erhält er dasjenige, was ihm nach den Vorschriften der §§. 1931, 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufallen würde.

§. 5. Für die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten, der nach den §§. 3, 4 zur güterrechtlichen Erbfolge berufen ist, sind, soweit in diesen Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Artikel 9.

§. 1. Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, dem Solmser Landrechte, dem Pfälzer Landrechte, dem Kurhessischen Rechte, dem Butzbacher Stadtrechte, dem Nassauischen Rechte, der Frankfurter Reformation oder dem Württembergischen

Landrechte, ſo treten an die Stelle der bisherigen Geſetze die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Errungenſchaftsgemeinſchaft.

Die Vorſchrift des Artikel 8 §. 1 Abſ. 2 findet Anwendung.

§. 2. Bei einer Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrechte beſtimmt, gebühren bei der Auseinanderſetzung von dem nach der Berichtigung der Geſammtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberſchuſſe dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel.

§. 3. Iſt auf Grund des §. 1 Abſ. 1 eine Geſammtgutsverbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute des Mannes allein befriedigt worden, ſo muß dem Gute des Mannes aus dem der Frau inſoweit Erſatz geleiſtet werden, als nach den bisherigen Geſetzen die Verrungenſchaft von den beiden Ehegatten gemeinſam zu tragen war.

§. 4. Bei einer Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſich nach dem Solmſer Landrechte, nach dem Naſſauiſchen Rechte, oder nach dem Butzbacher Stadtrechte beſtimmt oder auf welche die Iſenburger Verordnung vom 15. November 1769 oder der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch Anwendung findet, ſteht dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlaſſe des verſtorbenen Ehegatten zu, ſoweit der Nachlaß nicht an einſeitige Abkömmlinge des Verſtorbenen fällt. Das Gleiche gilt bei einer Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrechte beſtimmt, inſoweit, als der Nachlaß gemeinſchaftlichen Abkömmlingen zufällt.

Die Vorſchrift des Mainzer Landrechts, nach welcher der überlebende Ehegatte im Falle des Uebertritts zur weiteren Ehe den Kindern, wenn ſie volljährig werden oder einen eigenen Hausſtand begründen oder in den geiſtlichen Stand eintreten, ihren Antheil auszuliefern hat, bleibt unberührt.

Die Vorſchrift des Artikel 8 §. 4 Abſ. 4, 5 findet in den Fällen des Abſ. 1 entſprechende Anwendung.

§. 5. Bei einer Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſich nach der Frankfurter Reformation oder nach dem Württembergiſchen Landrechte beſtimmt, fällt dem überlebenden Ehegatten derjenige Theil der Erbſchaft, der ihm nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuſtehen würde, ſowie der im §. 4 Abſ. 1 Satz 1 bezeichnete Nießbrauch an dem übrigen Nachlaſſe zu.

Das Gleiche gilt bei einer Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſich nach dem Pfälzer Landrechte beſtimmt, inſoweit, als Abkömmlinge des erſtverſtorbenen Ehegatten nicht zu Erben berufen ſind.

§. 6. Bei einer Errungenſchaftsgemeinſchaft, die ſich nach dem Naſſauiſchen Rechte oder nach der Frankfurter Reformation beſtimmt, kann dem überlebenden Ehegatten das ihm zuſtehende Erbrecht nur nach dem Artikel 8 §. 3 Abſ. 2 entzogen werden.

In den im Abſ. 1 nicht bezeichneten Fällen kann das dem überlebenden Ehegatten nach den §§. 4, 5 zuſtehende Recht durch Verfügung von Todeswegen aufgehoben oder beſchränkt werden.

Wird in den Fällen des Abs. 2 dem überlebenden Ehegatten das Erbrecht entzogen, so kann der Ehegatte, falls nicht in einer letztwilligen Verfügung ein Grund für die Entziehung angegeben ist, der nach dem §. 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt, von dem Erben des verstorbenen Ehegatten die Herausgabe des Betrags verlangen, den er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Pflichttheil beanspruchen könnte. Im Falle einer Beschränkung seines Rechtes steht ihm ein Anspruch auf Ergänzung dieses Betrags zu.

§. 7. Ein Ehegatte, dem nach den §§. 4, 5 der Nießbrauch an dem Vermögen von Abkömmlingen zusteht, hat, soweit er nicht nach dem §. 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aussteuer verpflichtet ist, aus dem seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögen den Abkömmlingen im Falle ihrer Verheirathung eine angemessene Aussteuer zu gewähren, falls diese ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht haben und nicht ein Anderer zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet und im Stande ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Ehegatte verpflichtet, den Abkömmlingen aus dem seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögen eine angemessene Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu gewähren.

§. 8. Für die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten der nach den §§. 4, 5 zur güterrechtlichen Erbfolge berufen ist, sind, soweit nicht in den §§. 4 bis 7 ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Oldenburgische Güterrechte.

Artikel 10.

Ist für eine Ehe das gesetzliche Güterrecht nach den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen, betreffend das eheliche Güterrecht, vom 24. April 1873 und vom 10. Januar 1879 maßgebend, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Sachsen-Meiningische Güterrechte.

Artikel 11.

Bestimmt sich der Güterstand nach einem der in dem Herzogthume Sachsen-Meiningen geltenden Rechte, die in den Artikeln 12, 13 genannt sind, so finden die Vorschriften dieser Artikel Anwendung.

Artikel 12.

§. 1. Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte der zur ehemaligen Pflege Coburg gehörig gewesenen Landestheile, so treten ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer der Ehe an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 2. Besteht für eine Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der im §. 1 bezeichneten Landestheile, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 3. Im Falle des §. 2 wird das vorhandene Vermögen der Frau, das nach den Vorschriften der §§. 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorbehaltsgut geworden sein würde, Vorbehaltsgut der Frau; das sonstige vorhandene Vermögen der Frau wird eingebrachtes Gut der Frau.

Ist bei einer Ehe von längerer als einjähriger Dauer Errungenschaftsvermögen vorhanden, so wird es zum halben Antheil eingebrachtes Gut der Frau, zum halben Antheile Vermögen des Mannes. Als Errungenschaftsvermögen im Sinne dieses Absatzes ist anzusehen, was nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft geworden sein würde. Die Vorschriften der §§. 1527, 1539, 1540 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das vorhandene Vermögen Anwendung.

Jedem Ehegatten stehen in Ansehung des vorhandenen eingebrachten Gutes, mit Einschluß des nach Abs. 2 hierzu gehörenden Vermögens, die im §. 1528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Rechte zu.

§. 4. Wird in den Fällen der §§. 1, 2 die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger gesetzlicher Erbe des Verstorbenen.

Hinterläßt der Verstorbene jedoch Verwandte aufsteigender Linie, so sind diese neben dem überlebenden Ehegatten zu einem Drittel der Erbschaft als gesetzliche Erben berufen. Verwandte näheren Grades schließen hierbei alle Verwandte entfernterer Grade aus. Sind erbberechtigte Verwandte sowohl aus der väterlichen als auch aus der mütterlichen Linie vorhanden, so fällt auf jede dieser Linien je die Hälfte des Drittels; Verwandte derselben Linie und gleichen Grades haben Antheil nach Köpfen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft bestimmt sich der Nachlaß nach der Vorschrift des §. 1482 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 5. Die im §. 4 bestimmten Erbrechte können durch die in den §§. 1937 bis 1941 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Verfügungen des Erblassers auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten entzogen, beschränkt oder beschwert werden.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden jedoch die Vorschriften des §. 2303 Abs. 2 und die übrigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pflichttheilsrecht entsprechende Anwendung.

§. 6. War in dem im §. 4 bezeichneten Falle für den Güterstand der Ehe das statutarische Recht der Stadt Eisfeld maßgebend, so ist der überlebende Ehegatte als Erbe mit der Verpflichtung beschwert, daß im Falle seiner Wiederverheirathung die Hälfte der Erbschaft, nach seinem Tode die ganze Erbschaft an diejenigen Verwandten des Verstorbenen, welche bei dessen Tode ohne das Vorhandensein des überlebenden Ehegatten erbberechtigt gewesen sein würden, oder deren Erben herausgegeben werde. Die Antheile mehrerer Empfangsberechtigter bestimmen sich nach Maßgabe

der Antheile, zu welchen bei dem Tode des erſtverſtorbenen Ehegatten deſſen Verwandten die Erbſchaft angefallen ſein würde.

Zur Erbſchaft iſt auch dasjenige zu rechnen, was der überlebende Ehegatte auf Grund eines zur Erbſchaft gehörenden Rechtes oder als Erſatz für die Zerſtörung, Beſchädigung oder Entziehung eines Erbſchaftsgegenſtandes oder durch ein Rechtsgeſchäft mit Mitteln der Erbſchaft erworben hat, ſofern nicht der Erwerb zu den Nutzungen der Erbſchaft im Sinne des §. 100 des Bürgerlichen Geſetzbuchs gehört.

Hat der überlebende Ehegatte einen Erbſchaftsgegenſtand unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belaſtet oder in der Abſicht, die Verwandten des Verſtorbenen zu benachtheiligen, veräußert, verpfändet, zerſtört, bei Seite geſchafft oder beſchädigt, ſo hat er bei der Vermögensauseinanderſetzung den Werth des veräußerten, zerſtörten oder bei Seite geſchafften Gegenſtandes, im Falle der Belaſtung oder Beſchädigung die Werthminderung zu erſetzen. Die Erſatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Veräußerung oder Belaſtung auf einer Schenkung beruhte, die einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprach. Im Uebrigen ſind die Verwandten des verſtorbenen Ehegatten nicht berechtigt, wegen Veräußerung, Belaſtung, Verſchlechterung, Unterganges, Verbrauchs oder wegen einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbſchaftsgegenſtandes Erſatz zu fordern.

§. 7. In dem im §. 6 bezeichneten Falle kann der überlebende Ehegatte ſtatt des ihm nach §. 6 zuſtehenden Erbrechts die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche wählen.

Die Wahl kann nur innerhalb einer Friſt von ſechs Monaten erfolgen; die Friſt iſt nach den Vorſchriften des §. 1944 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu berechnen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung iſt in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§. 8. Wird im Falle des §. 2 die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöſt und hinterläßt der Verſtorbene Abkömmlinge, ſo hat der überlebende Ehegatte bis zu dem Ablaufe der im Bürgerlichen Geſetzbuche vorgeſchriebenen Ausſchlagungsfriſt die Wahl, den Verſtorbenen zu einem Kindestheil oder nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu beerben.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung iſt in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der Ausſchlagungsfriſt, ſo iſt der überlebende Ehegatte Erbe des Verſtorbenen zu einem Kindestheile.

Auf das Erbrecht zu einem Kindestheile finden die Vorſchriften des §. 5 Anwendung.

§ 9. Der überlebende Ehegatte hat im Falle des §. 8 an dem auf die gemeinſchaftlichen Abkömmlinge vererbten Theile des Vermögens des Verſtorbenen bis zu ſeiner Wiederverheirathung und, falls dieſe nicht erfolgt, auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung in gleicher Weiſe wie während der Ehe der Mann in Anſehung des eingebrachten Gutes der Frau; die Vorſchriften der §§. 1372 bis 1404, des

§. 1406 Nr. 3, des §. 1407 Nr. 2 bis 4 und der §§. 1408 bis 1425 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden auf das Verhältniß zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen in der Art Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau erhalten, und an die Stelle der Eingehung der Ehe der Tod des verſtorbenen Ehegatten tritt. Soweit hiernach die Zuſtimmung der Abkömmlinge zu Rechtsgeſchäften des überlebenden Ehegatten erforderlich iſt, gilt ſie nur dann als ertheilt, wenn ſie ſeitens ſämmtlicher Abkömmlinge erfolgt oder in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 1379 des Bürgerlichen Geſetzbuchs erſetzt iſt.

§. 10. Ein Ehegatte kann das im §. 9 beſtimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten ohne deſſen Zuſtimmung durch letztwillige Verfügung nur dann ausſchließen, wenn er berechtigt iſt, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu klagen. Auf die Ausſchließung finden die Vorſchriften über die Entziehung des Pflichttheils entſprechende Anwendung.

§. 11. Verheirathet ſich der die Gütergemeinſchaft mit den Abkömmlingen fortſetzende überlebende Ehegatte wieder, ſo finden die Vorſchriften der §§. 1493, 1497 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge ſind ſich in dieſem Falle gegenſeitig zur Auseinanderſetzung in Anſehung des Geſammtguts nach dem Maßſtabe verpflichtet, daß der Ehegatte die Hälfte des Geſammtguts und von der anderen Hälfte nach ſeiner Wahl entweder das im §. 1931 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmte Viertel oder einen Kindestheil, die Abkömmlinge den hiernach verbleibenden Theil der anderen Hälfte erhalten. Der Beſtand des Geſammtguts und die Anzahl der Kindesſtämme ſind nach dem Zeitpunkte der Wiederverheirathung zu bemeſſen.

Für das Recht zu einem Kindestheile gelten die Beſtimmungen des §. 5.

Auf die Auseinanderſetzung finden die Vorſchriften des §. 1498 des Bürgerlichen Geſetzbuchs nebſt den dort angezogenen Vorſchriften mit Ausnahme des §. 1476 Abſ. 1 und des §. 1479, ferner die Vorſchriften der §§. 1499 bis 1501, des §. 1502 Abſ. 1 und der §§. 1503 bis 1506, 1515, 1516 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung, die Vorſchrift des §. 1501 Abſ. 1 mit der Abänderung, daß die Abfindung auf den den Abkömmlingen gebührenden Antheil angerechnet wird.

§. 12. Durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten endigt das im §. 9 beſtimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Die Vorſchriften der §§. 1421, 1423 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden Anwendung.

§. 13. Die in dieſem Artikel beſtimmten Erbrechte des überlebenden Ehegatten ſowie das im §. 11 Abſ. 1 beſtimmte Recht zu einem Kindestheile ſind in den Fällen des §. 1933 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ausgeſchloſſen.

§. 14. Auf die in dieſem Artikel beſtimmten Erbrechte des überlebenden Ehegatten und der Verwandten aufſteigender Linie finden die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſprechende Anwendung.

Artikel 13.

§. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach der Hennebergischen Landesordnung oder nach dem im Bezirke des früheren Amtes Römhild geltenden Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 2. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Rechte der Städte Salzungen, Gräfenthal oder Pößneck, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze nach Maßgabe der §§. 3 bis 6 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§. 3. Ist bisher das Recht der Stadt Salzungen maßgebend, so finden die Vorschriften des Artikel 12 §. 3 Abs. 1, §§. 4, 5, 9, 10, 12 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so sind dessen gesetzliche Erben, falls nur Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse vorhanden ist, die Abkömmlinge, falls Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse nicht vorhanden ist, der überlebende Ehegatte mit Ausschluß der Abkömmlinge, falls außer Grund- oder Kapitalvermögen noch Vermögen anderer Art im Nachlasse vorhanden ist, der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge. Im letzteren Falle sind sich die Erben gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Abkömmlinge das Grund- und Kapitalvermögen, der überlebende Ehegatte den übrigen Nachlaß erhält, und jeder Erbe zur Bestreitung der Nachlaßverbindlichkeiten den Antheil beiträgt, der dem Verhältnisse des Werthes des Erhaltenen zum Werthe des ganzen Nachlasses entspricht.

Als Grundvermögen werden die im §. 1551 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gegenstände, als zum Kapitalvermögen gehörend auch Grundstückskaufgeldforderungen angesehen.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften des Artikel 12 §§. 5, 7 entsprechende Anwendung.

§. 4. Ist bisher das Recht der Stadt Gräfenthal maßgebend, so finden die Vorschriften des Artikel 12 §§. 3, 8 bis 10, 12 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist

1. der überlebende Ehegatte neben den durch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Erben gesetzlicher Miterbe des Verstorbenen und sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der überlebende Ehegatte diejenigen Gegenstände, welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach Maßgabe des §. 1519 Abs. 1 und der §§. 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würden, die anderen Erben nach Maßgabe ihrer Erbantheile den übrigen Nachlaß erhalten und daß von den Nachlaßverbindlichkeiten der überlebende Ehegatte diejenigen, für welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach den Bestimmungen der §§. 1529 bis 1534

des Bürgerlichen Geſetzbuchs das Geſammtgut haften würde, die anderen Erben die übrigen übernehmen.

2. Der überlebende Ehegatte hat an den nicht auf ihn vererbten Theilen des Vermögens des Verſtorbenen auf Lebenszeit das Recht des Nießbrauchs.
3. Auf die unter 1 und 2 beſtimmten Rechte des überlebenden Ehegatten finden die Vorſchriften des Artikel 12 §. 10 Anwendung.
4. Der überlebende Ehegatte kann an Stelle der ihm nach den Vorſchriften unter 1 und 2 zuſtehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche wählen. Die Vorſchriften des Artikel 12 §. 7 Abſ. 2, 3 finden auf die Wahl Anwendung.

§. 5. Iſt bisher das Recht der Stadt Pößneck maßgebend, ſo findet die Vorſchrift des Artikel 12 §. 3 Abſ. 1 Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöſt und hinterläßt der Verſtorbene keine Abkömmlinge, ſo ſind

1. bei dem Tode des Mannes deſſen geſetzliche Erben, falls nur errungenes Vermögen im Sinne des §. 1519 Abſ. 1 und der §§. 1520 bis 1524, 1527 des Bürgerlichen Geſetzbuchs im Nachlaſſe vorhanden iſt, die Frau, falls nur eingebrachtes Vermögen im Nachlaſſe vorhanden iſt, die nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs erbberechtigten Verwandten des Mannes, falls beide Vermögensarten im Nachlaſſe vorhanden ſind, die Frau und die bezeichneten Verwandten. Im letzteren Falle ſind die Erben ſich gegenſeitig zur Auseinanderſetzung in der im §. 4 Abſ. 2 Nr. 1 bezeichneten Weiſe verpflichtet.

   Auf die Erbrechte der Frau finden die Vorſchriften des Artikel 12 §. 5 Anwendung.
2. Der überlebende Ehegatte hat an dem auf die Verwandten des Verſtorbenen vererbten Vermögen auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung; auf das Recht finden die Vorſchriften des Artikel 12 §§. 9, 10 Anwendung.
3. Der überlebende Ehegatte kann ſtatt der ihm nach den Vorſchriften unter 1 und 2 zuſtehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche wählen. Die Vorſchriften des Art. 12 §. 7 Abſ. 2, 3 finden auf die Wahl Anwendung.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöſt und hinterläßt der Verſtorbene Abkömmlinge, ſo ſind

1. geſetzliche Erben des Verſtorbenen der überlebende Ehegatte zu einem Drittel, die Abkömmlinge des Verſtorbenen zu zwei Dritteln.
2. Iſt im Nachlaſſe des Mannes errungenes Vermögen im Sinne der Vorſchrift des Abſ. 2 Nr. 1 vorhanden, ſo ſind ſich die Erben gegenſeitig zur Auseinanderſetzung in der Weiſe verpflichtet, daß die Wittwe den halben Antheil desjenigen Vermögens, welches im Falle beſtehender Errungenſchaftsgemeinſchaft nach Maßgabe des §. 1519 Abſ. 1 und der §§. 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zur Errungenſchaft gehören würde, im Voraus erhält und diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche nach den Vorſchriften der §§. 1535

bis 1538 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bei der Auseinanderſetzung ihr zur Laſt fallen würden, ſowie die Hälfte derjenigen übrigen Verbindlichkeiten, für welche nach den Vorſchriften der §§. 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Geſetzbuchs das Geſammtgut haften würde, zur ausſchließlichen Tragung übernimmt und erſt der übrige Nachlaß ſowie die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten nach Maßgabe der Erbtheile vertheilt werden.

3. Die Vorſchriften des Artikel 12 §. 5 finden auf dieſes Erbrecht der Ehegatten Anwendung.
4. Der überlebende Ehegatte hat an den auf die gemeinſchaftlichen Abkömmlinge vererbten Theilen des Vermögens des Verſtorbenen je bis zur Begründung der wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit eines Abkömmlinges die im Artikel 12 §. 9 bezeichneten Rechte. Auf dieſe Rechte finden die Vorſchriften des Artikel 12 §. 10 Anwendung.

§. 6. Die Vorſchriften des Artikel 12 §§. 13, 14 finden entſprechende Anwendung.

§. 7. Die Vorſchriften dieſes Artikels gelten auch für Ehen, für die eines der in den §§. 1, 2 genannten Güterrechte kraft Ehevertrags beſteht.

Sachſen-Coburgiſche Güterrechte.

Artikel 14.

Beſteht für eine Ehe kraft Geſetzes oder Ehevertrags der Güterſtand der allgemeinen Gütergemeinſchaft oder der Errungenſchaftsgemeinſchaft nach dem im Herzogthume Coburg geltenden Rechte, ſo finden die Vorſchriften des Artikel 12 Anwendung.

Schwarzburg-Rudolſtädtiſche Güterrechte.

Artikel 15.

Beſteht für eine Ehe kraft Geſetzes oder Ehevertrags der Güterſtand nach den im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt geltenden Rechten der Städte Rudolſtadt, Blankenburg, Frankenhauſen und Heringen, ſo treten an die Stelle der bisherigen Geſetze die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das geſetzliche Güterrecht.

Lübeckiſches Güterrecht.

Artikel 16.

Iſt für eine Ehe das Lübeckiſche geſetzliche Güterrecht maßgebend, ſo treten an die Stelle der bisherigen Geſetze die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das geſetzliche Güterrecht mit Ausnahme der Vorſchrift des §. 1364.

Bremiſches Güterrecht.

Artikel 17.

§. 1. Beſteht für eine Ehe der Güterſtand der ehelichen Gütergemeinſchaft nach Bremiſchem Rechte, ſo treten an die Stelle der bisherigen Geſetze die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinſchaft.

Die bisherigen Geſetze bleiben inſoweit in Kraft, als in dieſem Artikel ausdrücklich auf ſie verwieſen wird. Nach dem bisherigen Rechte beſtimmt ſich insbeſondere, was unter Kopftheil und Kopftheilsrecht zu verſtehen iſt.

§. 2. Betheiligte Abkömmlinge im Sinne dieſes Artikels ſind die gemeinſchaftlichen Abkömmlinge beider Ehegatten und, ſofern für den Güterſtand einer früheren Ehe des Mannes das Bremiſche Recht der Gütergemeinſchaft maßgebend geweſen iſt, auch die Abkömmlinge aus dieſer früheren Ehe.

Unter den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen beider Ehegatten ſind die von dem Manne nach bisherigem Rechte in Einkindſchaft aufgenommenen Abkömmlinge der Frau ſowie diejenigen mitzuverſtehen, welche von beiden Ehegatten an Kindesſtatt angenommen ſind oder aus anderen Gründen die rechtliche Stellung ehelicher Abkömmlinge beider Ehegatten erlangt haben.

Unter den betheiligten Abkömmlingen aus einer früheren Ehe des Mannes iſt mitzuverſtehen, wer nach der Vorſchrift des Abſ. 2 zu den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen der früheren Ehe gehört hatte.

Ein Abkömmling entfernteren Grades gilt nicht als Betheiligter, ſo lange der Abkömmling näheren Grades, von welchem er abſtammt, noch lebt.

§. 3. Die Vorſchriften der §§. 1445, 1446 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden keine Anwendung.

§. 4. Der Antheil, der einem Ehegatten nach bisherigem Rechte an einer Beiſitzmaſſe zuſteht, gehört zum Geſammtgute, ſofern durch Ehevertrag nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

§. 5. Schenkungen, die der Mann mit Zuſtimmung der Frau aus Mitteln des Geſammtguts macht, gelten als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht.

Für Schenkungen und Schenkungsverſprechen, die der Mann ohne Zuſtimmung der Frau aus Mitteln des Geſammtguts macht oder aus ſolchen Mitteln erfüllt, hat der Mann für den Fall, daß die Gütergemeinſchaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben wird, zum Geſammtgut Erſatz zu leiſten. Ausgenommen ſind die üblichen Gelegenheitsgeſchenke, ſowie Schenkungen, durch die einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprochen wird.

§. 6. Wird die Gütergemeinſchaft bei Lebzeiten beider Ehegatten aufgehoben, ſo erlöſchen mit dem Zeitpunkte der Aufhebung die Wirkungen der Gütergemeinſchaft auch bezüglich der betheiligten Abkömmlinge.

Betheiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes ſind jedoch bei der Auseinanderſetzung von der Frau aus deren Antheil am Geſammtgut abzufinden.

Die Abfindung beſteht in der Hälfte des Betrags, der dieſen Abkömmlingen bei einer Abſchichtung vom Geſammtgut als Kopftheil gebühren würde. Wird die Auseinanderſetzung in Anſehung des Geſammtguts auf andere Weiſe als durch Halbtheilung bewirkt und erhält die

Frau in Folge deſſen mehr als die Hälfte des Geſammtguts, ſo ſind die Abkömmlinge von ihr ſtatt mit der Hälfte des ihnen gebührenden Kopftheils mit demjenigen Bruchtheil ihres Kopftheils abzufinden, welcher dem Werthverhältniſſe zwiſchen dem der Frau aus dem Geſammtgute Zugewieſenen und dem ganzen Geſammtgut entſpricht. Erhält die Frau dagegen weniger als die Hälfte des Geſammtguts, ſo ſind gleichwohl die Abkömmlinge mit der Hälfte ihres Kopftheils abzufinden; die Abfindung fällt jedoch im Verhältniſſe der Ehegatten zu einander zu demjenigen Bruchtheile dem Manne zur Laſt, um den der ihm bei der Auseinanderſetzung zufallende Antheil die Hälfte des Geſammtguts überſteigt.

Erfolgt in den Fällen der §§. 1478, 1345 des Bürgerlichen Geſetzbuchs die Auseinanderſetzung der Ehegatten derart, daß jedem ſein eingebrachtes Vermögen zurückerſtattet und nur ein nach der Zurückerſtattung verbleibender Ueberſchuß nach Hälften getheilt wird, ſo beſchränkt ſich der Abfindungsanſpruch der Abkömmlinge auf die Hälfte desjenigen, was ihnen bei einer Abſchichtung von dieſem Ueberſchuß als Kopftheil gebühren würde.

An dem nach den vorſtehenden Vorſchriften den Abkömmlingen als Abfindung gebührenden Betrage, welcher auszuſondern und mündelſicher anzulegen iſt, ſteht der Frau bis zum Tode des Mannes, wenn aber die Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöſt wird, nicht über den Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheirathung hinaus, der Nießbrauch zu. Das Nießbrauchsrecht ſteht nicht der Frau, ſondern bis zu ſeinem Tode dem Manne zu, wenn die Aufhebung der Gütergemeinſchaft aus Gründen erfolgt iſt, die ein Verſchulden der Frau einſchließen.

§. 7. Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinſchaft durch den Tod eines Ehegatten keine betheiligten Abkömmlinge vorhanden (unbeerbte Ehe), ſo verwandelt ſich das Geſammtgut in Vermögen des überlebenden Ehegatten.

§. 8. Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinſchaft durch den Tod eines Ehegatten betheiligte Abkömmlinge vorhanden (beerbte Ehe), ſo gelten folgende Beſtimmungen:

1. Iſt der Mann der überlebende Theil, ſo verwandelt ſich das Geſammtgut in Vermögen des Mannes; jedoch behalten die betheiligten Abkömmlinge ihr Kopftheilsrecht; dieſes Recht ergreift auch den künftigen Erwerb des Mannes ſowie ſein bisheriges Vorbehaltsgut (Geſammtgut des beerbten Wittwers).
2. Iſt die Frau der überlebende Theil, ſo gehört das Geſammtgut ihr und den betheiligten Abkömmlingen nach Kopftheilsrecht gemeinſchaftlich.

   Die Wittwe bleibt mit den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen im Beſitze; betheiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes ſind von ihr abzuſchichten.

§. 9. Hinterläßt der zuerſt verſterbende Ehegatte erbberechtigte Abkömmlinge, die nicht zu den betheiligten gehören, ſo beſtimmen ſich ihre Erbtheile ſo, wie wenn der Antheil, der ihrem Erblaſſer am ehelichen Geſammtgute zuſtand, zu ſeinem Nachlaſſe gehörte. Soweit dieſe Abkömmlinge

bei der Erbtheilung nicht aus dem sonstigen Nachlasse befriedigt werden, sind sie wegen des Fehlbetrags aus dem Gesammtgut abzufinden.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn sich der verstorbene Ehegatte sein ganzes Vermögen einschließlich des nach Eingehung der Ehe erworbenen, dem Eigenthume nach als Sondergut vorbehalten hatte.

Auf abgeschichtete Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten sowie auf Abkömmlinge aus einer früheren Gesammtgutsehe der Frau findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§. 10. Der überlebende Ehegatte haftet für Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die er bis zur Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, nur insoweit persönlich und nur insoweit unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, als ein Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Nachlaßverbindlichkeiten haftet; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut in dem Bestande, den es beim Tode des verstorbenen Ehegatten hatte. Die Vorschriften des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781 bis 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Die Wittwe hat das besondere Recht, sich durch Verzicht auf das Gesammtgut der Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die sie während der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete, gänzlich zu entschlagen. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1943 bis 1945, 1947, 1950, 1952, des §. 1953 Abs. 3 und der §§. 1954 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Gesammtgut fällt denjenigen an, die zur Erbfolge berufen sein würden, wenn die Frau vor ihrem Manne gestorben wäre; der Anfall gilt als mit dem Tode des Mannes erfolgt. Für die im §. 9 bezeichneten Abkömmlinge des Mannes tritt an die Stelle des dort vorgesehenen Abfindungsanspruchs das Erbrecht des §. 21 Abs. 2.

Die Wittwe ist berechtigt, den Verhältnissen angemessen für Rechnung des Gesammtguts die Beerdigung zu besorgen, für sich und ihre Hausgenossen Trauerkleider anzuschaffen und, soweit ihr dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, bis zur Erklärung des Verzichts die Kosten des Haushalts zu bestreiten. Sie behält von dem Gesammtgute diejenigen Kleidungsstücke, die zum Bedarfe für sie und die von ihr zu unterhaltenden Abkömmlinge erforderlich sind. Auf ihre Verpflichtung, Auskunft zu ertheilen und den Offenbarungseid zu leisten, findet auch zu Gunsten der Gesammtgutsgläubiger die Vorschrift des §. 2028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes über das Abdikationsrecht der Wittwe werden aufgehoben.

§. 12. Der Beisitz der Wittwe und die bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eintretenden rechtlichen Verhältnisse (Gesammtgut des beerbten Wittwers) bestimmen sich nach dem bisherigen Rechte, soweit sich aus diesem Artikel nicht ein Anderes ergiebt.

§. 13. Eine persönliche Haftung der betheiligten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes oder der Wittwe wird durch das Beisitzverhältniß nicht begründet. Die betheiligten Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten des Mannes persönlich nach Verhältniß ihrer Antheile. Ihre Haftung beschränkt sich auf ihren Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen und im Falle der Abschichtung auf die ihnen bei derselben zugetheilten Gegenstände. Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. In derselben Weise bestimmt sich, wenn das Beisitzverhältniß durch Abschichtung sämmtlicher Abkömmlinge oder durch den Tod der Wittwe aufgelöst ist, auch die Haftung der bis dahin im Beisitze verbliebenen Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten der Beisitzmasse, sofern die Abkömmlinge nicht als Erben der Wittwe in weiterem Umfange haften. Die Vorschriften des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781, 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Beisitzmasse besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit es nicht durch Abschichtung betheiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, durch Abfindung nicht betheiligter Abkömmlinge oder durch Verfügungen des Mannes von Todeswegen vermindert ist, und aus dem Vermögen, das die Wittwe auf Grund eines zur Beisitzmasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zur Beisitzmasse gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Beisitzmasse bezieht. Zur Beisitzmasse gehört insbesondere, was die Wittwe durch Fortsetzung eines von dem Manne betriebenen Erwerbsgeschäfts oder durch ein aus Mitteln der Beisitzmasse von ihr begründetes Erwerbsgeschäft erwirbt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Erwerb, den die Wittwe durch entgeltliches Rechtsgeschäft erzielt, zur Beisitzmasse gehört, vorbehaltlich ihres Anspruchs aus Verwendung von Vorbehaltsgut für solchen Erwerb.

§. 15. Stirbt während des Beisitzes ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an der Beisitzmasse, unbeschadet des Beisitzrechts der Wittwe, zu seinem Nachlasse, sofern sich aus der Vorschrift des §. 4 nicht ein Anderes ergiebt.

§. 16. Ein an der Beisitzmasse antheilsberechtigter Abkömmling kann unter denselben Voraussetzungen auf Abschichtung von der Beisitzmasse klagen, unter denen nach §. 1495 Nr. 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft geklagt werden kann.

§. 17. Auf die Anzeige- und Abschichtungspflicht der Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung finden die Vorschriften des §. 1314 Abs. 2 und des §. 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 18. Im Falle seiner Wiederverheirathung hat der Wittwer die betheiligten Abkömmlinge wegen ihrer Kopftheilsrechte vorab dadurch abzufinden, daß er ihnen nach seiner Wahl entweder den halben Werth ihrer

Kopftheile oder den Werth des von ihrer verſtorbenen Mutter in das Geſammtgut etwa eingebrachten Vermögens erſtattet.

Wenn betheiligte Abkömmlinge minderjährig ſind oder bevormundet werden, hat der Wittwer die Abſicht ſeiner Wiederverheirathung dem Vormundſchaftsgericht anzuzeigen und je nach ſeiner Wahl entweder ein Verzeichniß des Geſammtguts oder des von der verſtorbenen Frau eingebrachten Vermögens einzureichen. Das Vormundſchaftsgericht kann geſtatten, daß die Feſtſtellung der Abfindung bis zur Eheſchließung unterbleibt und daß die Abfindung in anderer Weiſe als durch Baarzahlung oder erſt ſpäter erfolgt. Die Vorſchrift des §. 1314 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs findet entſprechende Anwendung.

Mit der Wiederverheirathung des Wittwers erliſcht, vorbehaltlich des Abfindungsanſpruchs, das Kopftheilsrecht der betheiligten Abkömmlinge; an ſeine Stelle treten das geſetzliche Erbrecht und das Pflichttheilsrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

§. 19. Will der Wittwer im Falle des §. 18 die betheiligten Abkömmlinge dadurch abfinden, daß er ihnen den Werth des von ihrer Mutter in das Geſammtgut Eingebrachten erſtattet, ſo hat er den betheiligten Abkömmlingen gegenüber dieſen Werth feſtzuſtellen. In Ermangelung anderer genügender Beweismittel hat er auf Antrag die Richtigkeit ſeiner Angaben und daß ihm außer den etwa beigebrachten keine anderen urkundlichen Beläge zur Verfügung ſtehen, eidlich zu erhärten. Für die Abnahme des Eides iſt, wenn der Eid nicht vor dem Prozeßgerichte zu leiſten iſt, das Amtsgericht des Ortes zuſtändig, an welchem der Wittwer ſeinen Wohnſitz hat. Die Vorſchrift des §. 79 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entſprechende Anwendung.

Sollen Abkömmlinge aus verſchiedenen Ehen des Mannes durch Herausgabe des Eingebrachten abgefunden werden, ſo iſt für jede Ehe der Werth des Eingebrachten beſonders nachzuweiſen.

Als eingebracht iſt anzuſehen, was eingebrachtes Gut geweſen wäre, wenn Errungenſchaftsgemeinſchaft beſtanden hätte. Der Werth des Eingebrachten beſtimmt ſich für das noch Vorhandene nach dem Zeitpunkte der Auseinanderſetzung, im Uebrigen nach der Zeit der Einbringung.

Würde dem Wittwer nach Erſtattung des Eingebrachten vom Geſammtgute weniger verbleiben, als er ſelbſt nachweislich während oder nach Auflöſung der Ehe eingebracht hat, ſo iſt die den Abkömmlingen gebührende Abfindung um die Hälfte des Fehlbetrags zu kürzen.

Mehrere betheiligte Abkömmlinge theilen die Abfindung nach dem Verhältniſſe der Antheile, zu denen ſie als Erben ihrer verſtorbenen Mutter berufen wären, wenn dieſe erſt zur Zeit der Wiederverheirathung des Wittwers geſtorben wäre.

§. 20. Der Wittwer iſt im Falle ſeiner Wiederverheirathung zur Abfindung der betheiligten Abkömmlinge nicht verpflichtet, wenn er nachweiſt, daß von ihrer verſtorbenen Mutter in das Geſammtgut im Sinne des §. 19 Abſ. 3 nichts eingebracht worden iſt. Für den Nachweis gelten die Vorſchriften des §. 19 Abſ. 1, 2.

§. 21. Die Beerbung des Wittwers richtet sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesem Artikel, insbesondere aus den §§. 21 bis 24, 26, 27, ein Anderes ergiebt.

Treffen bei der Beerbung des Wittwers mit betheiligten Abkömmlingen andere Abkömmlinge des Wittwers zusammen, so haben sie gleiches Erbrecht mit den betheiligten. Wenn aber bei gleichmäßiger Theilung des Gesammtguts den betheiligten Abkömmlingen weniger verbleiben würde, als unmittelbar vor dem Tode des Wittwers ihr Kopftheil betrug, so mindert sich der Erbtheil der nicht betheiligten Abkömmlinge entsprechend, jedoch höchstens bis auf die Hälfte. Für die Berechnung des Pflichttheilsanspruchs der nicht betheiligten Abkömmlinge ist in allen Fällen der Werth ihres unverminderten Erbtheils maßgebend.

Diese Vorschriften finden auf abgeschichtete Abkömmlinge des Wittwers keine Anwendung.

§. 22. Die für die Abschichtung betheiligter Abkömmlinge und ihre Wirkung geltenden Vorschriften des bisherigen Rechtes bleiben nach Maßgabe dieses Artikels in Kraft; insbesondere wird auch das Recht der Ehegatten, während oder nach Auflösung der Ehe betheiligte Abkömmlinge vom Gesammtgut oder der Beisitzmasse abzuschichten, durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Die Abschichtung kann in allen Fällen in Geld geschehen.

Ist die Abschichtung während der Ehe erfolgt und wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben, so verliert die Abschichtung ihre Wirkung. Die dem abgeschichteten Abkömmlinge gewährte Abfindung gilt in diesem Falle wie eine Zuwendung aus dem Gesammtgute, die von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht ist.

§. 23. Für die Ausgleichungspflicht der Ehegatten und der betheiligten Abkömmlinge bei Feststellung der Kopftheile gelten folgende Vorschriften:

1. Jeder Ehegatte hat sich auf seinen Kopftheil anrechnen zu lassen, was er dem Gesammtgut oder der Beisitzmasse durch Schenkungen entzogen hat.

   Schenkungen an Abkömmlinge werden dem Ehegatten nur insoweit angerechnet, als sie nicht durch Verrechnung mit diesen Abkömmlingen oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausgleichung kommen.

   Die Frau hat sich im Falle des §. 6 sowie bei einer von ihr als Wittwe vorzunehmenden Abschichtung betheiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes außerdem auf ihren Kopftheil anrechnen zu lassen, was ihr von dem Manne aus Mitteln des Gesammtguts geschenkt oder als Vorbehaltsgut überwiesen ist, soweit der Mann durch die Zuwendung seinen Kopftheil überschritten hat.
2. Abkömmlinge oder bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse auch deren Erben haben sich anrechnen zu lassen, was sie selbst oder Abkömmlinge, von denen sie abstammen oder die sie beerbt haben, als Ausstattung oder sonstige unentgeltliche Zuwendung aus dem Gesammtgut oder der Beisitzmasse erhalten haben. Zuwendungen der im §. 2050 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art sind

nur insoweit anzurechnen, als sie das Gesammtgut oder der Beisitzmasse entsprechende Maß überstiegen haben.

Von der Ausgleichungspflicht sind ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde.

Uebersteigt der einem Ehegatten oder einem Abkömmling anzurechnende Betrag den Werth seines Kopftheils, so bleibt sein Kopftheil und der anzurechnende Betrag für die Berechnung der Kopftheile außer Ansatz.

Was nach den vorstehenden Vorschriften zur wirksamen Anrechnung gelangt, vergrößert die Theilungsmasse.

§. 24. Die Vorschriften des §. 23 über die Ausgleichungspflicht der betheiligten Abkömmlinge finden bei einer nach dem Tode des Wittwers oder der Wittwe in Ansehung des Gesammtguts oder der Beisitzmasse erfolgenden Auseinandersetzung, auch auf das Verhältniß der Abkömmlinge zu einander, Anwendung. Das Gleiche gilt bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse für die Erben eines während des Beisitzes verstorbenen Abkömmlinges.

§. 25. Während der Ehe sowie, wenn betheiligte Abkömmlinge vorhanden sind, auch nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau kann der Ehemann nur über seinen Kopftheil vom Gesammtgute von Todeswegen verfügen. Der Frau steht ein entsprechendes Verfügungsrecht während der Ehe nur mit Zustimmung des Mannes zu. Die Größe des Kopftheils bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Erbfall eintritt.

Sind nicht betheiligte Abkömmlinge eines Ehegatten nach Maßgabe des §. 9 vom Gesammtgute abzufinden, so berechnet sich der Kopftheil dieses Ehegatten nach dem um den Betrag der Abfindung verminderten Bestand des Gesammtguts. Im Falle des §. 21 Abs. 2 ist der Werth des den nicht betheiligten Abkömmlingen zufallenden Erbtheils oder Pflichttheils von dem Gesammtgut abzusetzen und der Kopftheil des Wittwers nach dem so verminderten Gesammtgutsbestande zu berechnen.

Die Verfügungen eines Ehegatten können bestimmte Bestandtheile des Gesammtguts nur insoweit zum Gegenstande haben, als diese von ihm im Sinne des §. 19 Abs. 3 in die Gütergemeinschaft eingebracht sind oder zu seinem persönlichen Gebrauche dienen oder den Bestand eines von ihm betriebenen, nicht von dem anderen Ehegatten herrührenden Erwerbsgeschäfts bilden; übersteigt der Werth dieser Gegenstände seinen Kopftheil, so ist die Erfüllung der Verfügung von der Erstattung des Mehrwerthes durch den Bedachten abhängig.

Wird durch den Tod des verfügenden Ehegatten die eheliche Gütergemeinschaft beendigt, so gelten seine den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen als Vermächtnisse und sind, soweit der Erblasser nicht Anderes angeordnet hat, nach seinem Tode aus dem Gesammtgute zu erfüllen; doch sind Verfügungen des Mannes zu Gunsten seiner Frau oder eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges im Zweifel dahin auszulegen, daß dadurch ihr Antheil an der Beisitzmasse entsprechend vergrößert werden soll.

§. 26. Die im Beisitzverhältnisse lebende Wittwe kann über ihren Antheil an der Beisitzmasse einschließlich dessen, was der Mann ihr zur Vergrößerung ihres Antheils zugewandt hat, von Todeswegen verfügen. Auf den Inhalt der Verfügung findet die Vorschrift des §. 25 Abs. 3 Anwendung.

Die Pflichttheilsrechte erbberechtigter Abkömmlinge der Wittwe, welche nicht zu den Betheiligten gehören, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 27. Der Ehemann ist berechtigt, durch letztwillige Verfügung den Kopftheil eines betheiligten Abkömmlinges einer der Beschränkung des Pflichttheilsrechts entsprechenden Beschränkung zu unterwerfen, wenn er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen oder das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken; die Vorschriften des §. 2336 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Die Beschränkung des Kopftheils hat für den Fall, daß nach dem Tode des Mannes zwischen dem betheiligten Abkömmling und der Wittwe das Beisitzerverhältniß eintritt, eine entsprechende Beschränkung des dem Abkömmlinge nach der Beendigung des Beisitzes gebührenden Antheils an der Beisitzmasse zu Folge.

§. 28. Hat ein Ehegatte durch Schenkungen aus dem Gesammtgut oder aus der Beisitzmasse den seiner letztwilligen Verfügung unterliegenden Kopftheil überschritten, so haftet der Beschenkte den überlebenden Betheiligten nach den für das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils geltenden Vorschriften der §§. 2325, 2329 und 2330 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der den überlebenden Betheiligten gebührende Kopftheil gilt als Pflichttheil.

Hamburgisches Güterrecht.

Artikel 18.

§. 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Hamburgischem Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 2. Die Vorschriften, nach welchen in der ehelichen Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des Mannes die Zustimmung der Frau oder in der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des überlebenden Mannes die Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge erforderlich ist, bleiben von der Anwendung ausgeschlossen.

In dem auf Antrag des überlebenden Mannes zu ertheilenden Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1507) ist der Wegfall der Verfügungsbeschränkungen anzugeben.

§. 3. Vermögen, welches vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag als Sondergut der Frau der Verwaltung des Mannes entzogen ist, wird Vorbehaltsgut der Frau.

§. 4. Die zum gewöhnlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, sind Vorbehaltsgut der Frau.

§. 5. Vorbehaltsgut der Frau ist ferner Alles, was sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§. 6. Vorbehaltsgut der Frau wird auch, was die Frau

1. vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes erworben hat (Hamburgisches Gesetz, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 §. 7 zu 1);
2. aus einem innerhalb fünf Jahre nach der Eingehung der Ehe eröffneten Konkurse des Mannes oder aus einem in solchem Konkurse geschlossenen Zwangsvergleich auf Grund des §. 1 des Hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 erhalten hat oder noch erhält.

§. 7. Den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Sinne der Vorschriften über allgemeine Gütergemeinschaft stehen diejenigen Abkömmlinge aus früheren Ehen gleich, mit denen die Ehegatten einen Einkindschaftsvertrag geschlossen haben.

Die Vorschriften der §§. 1465, 1505, 2054, 2331 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Zuwendungen aus dem Gesammtgut an einen nur von einem der Ehegatten abstammenden Abkömmling werden durch diese Gleichstellung nicht berührt.

Ein in einem Einkindschaftsvertrag ausbedungener Voraus vererbt sich nach bisherigem Rechte (Hamburgische Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 Artikel 33 zu 4).

§. 8. Wird die nach dem Tode der Frau von dem Manne fortgesetzte Gütergemeinschaft durch die Wiederverheirathung des Mannes beendigt, so hat dieser die Wahl, ob er die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vornehmen oder ob er den antheilsberechtigten Abkömmlingen den Werth desjenigen zurückerstatten will, was die verstorbene Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Der Umfang und der Werth des Eingebrachten bestimmen sich nach §. 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Mann hat in der vor der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgerichte zu erstattenden Anzeige (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1493 Abs. 2) anzugeben, für welche Art der Auseinandersetzung er sich entscheidet.

Gehören zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen solche, welche aus einer früheren Ehe des Mannes abstammen oder mit welchen der Mann bereits bei Eingehung einer früheren Ehe einen Einkindschaftsvertrag geschlossen hat, so hat der Mann, wenn er sich für die Rückerstattung des von der Frau Eingebrachten entscheidet, auch den Werth desjenigen zurückzuerstatten, was die frühere Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat.

Der Gesammtbetrag desjenigen, was der Mann zurückzuerstatten hat, wird unter mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge auch dann, wenn sie

aus verſchiedenen Ehen abſtammen, in Gemäßheit des §. 1503 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vertheilt. Ein Voraus, den ein Abkömmling auf Grund eines Einkindſchaftsvertrags empfangen hat, kommt bei der Theilung nicht zur Ausgleichung.

§. 9. Der Mann kann für den Fall, daß die Ehe durch ſeinen Tod aufgelöſt wird, die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft durch letztwillige Verfügung ausſchließen, auch wenn die Vorausſetzungen des §. 1509 des Bürgerlichen Geſetzbuchs nicht vorliegen.

Der Mann kann für den Fall, daß mit ſeinem Tode die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft eintritt, die Frau durch letztwillige Verfügung in der Verwaltung des Geſammtguts und in der Verfügung über das Geſammtgut beſchränken, auch anordnen, daß die Verwaltung und das Verfügungsrecht auf einen oder mehrere Verwalter des Geſammtguts übergehen ſollen. Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten, die nach dem bisherigen Hamburgiſchen Rechte für einen Teſtamentsvollſtrecker beſtanden, ſoweit nicht in der letztwilligen Verfügung abweichende Beſtimmungen getroffen ſind. In dem der Frau auf deren Antrag zu ertheilenden Zeugniß über die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft iſt die Beſchränkung oder die Ernennung eines Verwalters zu vermerken.

Zur Wirkſamkeit der in den §§. 1511 bis 1514 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Verfügungen iſt, wenn dieſe von dem Manne errichtet werden, die Zuſtimmung der Frau nicht erforderlich.

§. 10. Sind in einem von dem Ehemann oder den Ehegatten gemeinſchaftlich errichteten Teſtamente für die Dauer der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft Teſtamentsvollſtrecker zur Verwaltung des Geſammtguts ernannt, ſo gilt die Ernennung des Teſtamentsvollſtreckers als Beſtellung eines Verwalters in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 9 Abſ. 2.

§. 11. Die Ernennung der im §. 9 Abſ. 2 und im §. 10 bezeichneten Verwalter erfolgt auf Antrag eines Betheiligten durch das Nachlaßgericht:

1. wenn der Erblaſſer einen beſtimmten Verwalter nicht ernannt hat;
2. wenn der vom Erblaſſer ernannte Verwalter verſtorben iſt oder die Annahme des Amtes ablehnt oder wenn die von dem Erblaſſer mit der Ernennung betraute Stelle die Ernennung nicht vornimmt, ſofern nicht ein von dem Erblaſſer für dieſen Fall ernannter Erſatzmann eintritt;
3. ſofern ein Verwalter ſtirbt oder ſein Amt niederlegt und die den Verwaltern von dem Erblaſſer übertragenen Geſchäfte noch nicht beendet ſind, ſofern nicht ein von dem Erblaſſer ernannter Erſatzmann eintritt;
4. wenn ein Verwalter nach den Vorſchriften des Abſ. 3 und des §. 2227 des Bürgerlichen Geſetzbuchs entlaſſen wird.

Vor der Ernennung ſollen die etwa im Amte befindlichen Verwalter und die übrigen Betheiligten ſoweit thunlich gehört werden. Wird von den Betheiligten eine beſtimmte Perſon in Vorſchlag gebracht, ſo iſt dieſe zu ernennen, wenn keine Bedenken entgegenſtehen.

Die Vorschriften des §. 2216 Abs. 1, des §. 2224 Satz 1, 3, des §. 2227 und des §. 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

12.

Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1899 Nr. 44 Seite 640 bis 645.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Artikel 122 bis 124 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249), was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Ortsgerichte und Begrenzung ihrer Bezirke.

§. 1. Im Landgerichtsbezirke Neuwied, soweit er zum vormaligen Justizsenate zu Ehrenbreitstein gehört hat, werden Ortsgerichte gemäß der Anlage A**) für die dort aufgeführten Gemeinden mit den bezeichneten Sitzen errichtet.

§. 2. In den übrigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel wird ein Ortsgericht für jede Gemeinde und zwar, wenn diese mehrere Ortschaften umfaßt, am Sitze des Vorstehers der Gemeinde errichtet.

---

*) Ausgegeben zu Berlin am 23. Dezember 1899.

**) Ist hier nicht abgedruckt.

Ausgenommen werden die Gemeinden, in denen ſich der Sitz eines Amtsgerichts befindet, ſowie

1. im Bezirke des Amtsgerichts zu Braunfels die Fürſtliche Schloßgemeinde Braunfels,
2. im Bezirke des Amtsgerichts zu Gladenbach die Gemeinde Ammenhauſen,
3. im Bezirke des Amtsgerichts zu Hachenburg die Gemeinde Altſtadt,
4. im Bezirke des Amtsgerichts zu Höchſt die Gemeinde Unterliederbach,
5. im Bezirke des Amtsgerichts zu Höhr-Grenzhauſen die Gemeinde Höhr,
6. im Bezirke des Amtsgerichts zu Homburg die Gemeinden Kirdorf und Gonzenheim,
7. im Bezirke des Amtsgerichts zu Sigmaringen die Gemeinde Burgau.

Gemeinſame Ortsgerichte werden für die in der Anlage B zuſammengefaßten Gemeinden mit den dort bezeichneten Sitzen errichtet.

§. 3. Für die Gemeinden im Gebiete des vormaligen Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein, die nicht in die Ortsgerichtsbezirke einbezogen ſind, wird die bisherige Zuſtändigkeit der Feldgerichte, Schultheißen, Schöffen, Bürgermeiſter und Ortsvorſteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgehoben, vorbehaltlich ihrer Zuſtändigkeit zur Aufnahme von Taxen und zu Verrichtungen in Gemäßheit der Geſetze, deren Geltungsbereich ſich über das Gebiet des vormaligen Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein hinaus erſtreckt.

Ebenſo wird für die im §. 2 Abſ. 2 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Gemeinden die in den Artikeln 111 bis 116 des Preußiſchen Geſetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit beſtimmte Zuſtändigkeit der im Artikel 111 dieſes Geſetzes bezeichneten Beamten aufgehoben.

§. 4. Dem Juſtizminiſter bleibt vorbehalten, ſoweit ſich im Einzelnen ein Bedürfniß zur Abweichung von den Vorſchriften der §§. 1, 2 herausſtellt, die Bildung oder Begrenzung der Ortsgerichtsbezirke oder den Sitz der Ortsgerichte anderweit zu beſtimmen. Die anderweitige Beſtimmung iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Zweiter Abſchnitt.

Einrichtung und dienſtliche Stellung der Ortsgerichte.

§. 5. Die Ortsgerichte beſtehen aus dem Ortsgerichtsvorſteher und drei Gerichtsmännern. Für größere, insbeſondere aus mehreren Gemeinden gebildete Ortsgerichtsbezirke kann der Landgerichtspräſident nach Benehmen mit der Gemeindeaufſichtsbehörde die Zahl der Gerichtsmänner bis auf fünf erhöhen und erforderlichenfalls die Beſtellung eines oder mehrerer Erſatz-Gerichtsmänner anordnen.

§. 6. Der Ortsgerichtsvorſteher wird vom Landgerichtspräſidenten, die Gerichtsmänner werden vom Amtsgericht ernannt. Die Ernennung erfolgt ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Zeit. Vor der Ernennung hat ſich der Landgerichtspräſident oder das Amtsgericht mit der Gemeinde-

aufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen und, wenn es sich um die Ernennung eines Staats- oder Gemeindebeamten handelt, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sofern nicht der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher) oder der Bürgermeister (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, Gesetz-Samml. S. 523 §. 7) zum Ortsgerichtsvorsteher bestellt wird, hat die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindeversammlung, Gemeinderath, Bürgerausschuß) durch Wahl zwei für dieses Amt geeignete Personen, die zu dessen Uebernahme bereit sind, zu bezeichnen.

In gleicher Weise sind für jeden zu ernennenden Gerichtsmann zwei Gemeindemitglieder zu bezeichnen, welche mit den Verhältnissen des Ortes, namentlich den Grundstücksverhältnissen, bekannt sind.

Umfaßt der Bezirk des Ortsgerichts mehrere Gemeindebezirke, so hat der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu bestimmen, wieviel Personen aus jeder Gemeinde zwecks Ernennung eines Ortsgerichtsvorstehers und der Gerichtsmänner zu bezeichnen sind.

§. 7. Für den Fall der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers ernennt der Landgerichtspräsident aus der Zahl der Gerichtsmänner nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde einen Stellvertreter.

§. 8. Vater und Sohn sowie Brüder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ortsgerichts sein.

§. 9. Die Mitglieder des Ortsgerichts haben, sofern sie nicht schon als Beamte beeidigt sind, den Diensteid vor dem Amtsgerichte zu leisten.

§. 10. Die Geschäfte des Ortsgerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden durch den Vorsteher erledigt, soweit nicht in den Abs. 2, 3 und im §. 11 ein Anderes bestimmt ist.

Zur Ausführung von Maßregeln der Sicherung eines Nachlasses sowie zur Aufhebung solcher Maßregeln (Artikel 104 bis 107 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) soll der Vorsteher einen Gerichtsmann als Gehülfen zuziehen.

Bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (Artikel 108) sowie bei der Vorbereitung von Theilungen, Vermögensübergabe-, Ehe- und Erbverträgen (Artikel 113 Satz 1) sollen zwei Gerichtsmänner mitwirken.

§. 11. Bei der Ertheilung eines Auftrags, dessen Erledigung nach der Regel des §. 10 Abs. 1 dem Ortsgerichtsvorsteher obliegen würde, kann das Amtsgericht anordnen, daß der Vorsteher einen oder zwei Gerichtsmänner zuzieht, oder daß der Auftrag durch einen oder zwei bestimmte oder von dem Vorsteher zu bestimmende Gerichtsmänner erledigt wird.

Ebenso kann das Amtsgericht oder die Generalkommission, von welchen das Ortsgericht mit der Vornahme eines Geschäfts der im §. 10 Abs. 2, 3 bezeichneten Art beauftragt wird, anordnen, daß der Vorsteher allein oder im Falle des §. 10 Abs. 3 unter Zuziehung nur eines Gerichtsmanns das Geschäft vornimmt.

§. 12. Außer den ihnen durch das Gesetz vom 21. September 1899 zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Orts-

gerichte in den Hohenzollernschen Landen, dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen zuständig, bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke und der Gemeindebezirke in dem gesetzlich erforderlichen Umfange mitzuwirken. Für diese Thätigkeit werden die Vorschriften über die Besetzung des Ortsgerichts, über das Verfahren und die Gebühren von dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister des Innern getroffen; bis zum Erlasse solcher Vorschriften finden die hierüber für die Feldgerichte und die Feldgeschworenen bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau sind die Ortsgerichte ferner verpflichtet, sich auf Ersuchen der Ortspolizeibehörden über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei gutachtlich zu äußern. Zu solchen Aeußerungen soll der Ortsgerichtsvorsteher zwei Gerichtsmänner zuziehen.

Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach denen die Feldgerichte und die Feldgeschworenen in den bezeichneten Gebietstheilen zu Geschäften der in den Abs. 1, 2 angegebenen Art befugt sind, werden für diejenigen Orte, welche in die Bezirke der Ortsgerichte einbezogen werden, aufgehoben. Für die übrigen Orte können der Finanzminister, der Justizminister und der Minister des Innern die Zuständigkeit der Feldgerichte und der Feldgeschworenen für diese Geschäfte auf andere Behörden oder Beamte übertragen oder aufheben; auf das Verfahren und die Gebühren in den Angelegenheiten des Abs. 1 finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§. 13. Die Mitglieder des Ortsgerichts stehen unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß:

1. die ordnungswidrige Ausführung eines einzelnen Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines solchen durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen; der Festsetzung einer Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorausgehen;
2. bei pflichtwidrigem oder unwürdigem Verhalten im Amte Verweise zu ertheilen und Disziplinarstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark zu verhängen; bekleidet das Ortsgerichtsmitglied sein Amt als Nebenamt, so ist die Ertheilung des Verweises oder die Verhängung der Disziplinarstrafe nur nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde des Hauptamtes zulässig.

Im Uebrigen findet ein Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Ortsgerichts als solche nicht statt.

§. 14. Die Anstellungsbehörde kann die Ernennung eines Ortsgerichtsmitglieds widerrufen. Vor dem Widerrufe hat sie das Mitglied zu hören. Bekleidet das Mitglied sein Amt nur als Nebenamt, so hat sie sich zuvor mit der Behörde, der die Dienstaufsicht für das Hauptamt zusteht, ins Benehmen zu setzen.

§. 15. Die Anordnungen des Amtsgerichts- und des Landgerichtspräsidenten können im Aufsichtswege geändert werden. Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet endgültig.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsgerichts beziehen, unbeschadet der Bestimmung des §. 12 Abs. 1 Satz 2, Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Justizministers. Im Uebrigen werden die Kosten der Geschäftsführung des Ortsgerichts (für Dienstraum, Dienstgegenstände, Boten u. dergl.) von der Gemeinde getragen. In Ortsgerichtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird der Betrag der Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 17. Die für die Gerichtsmänner getroffenen Vorschriften gelten auch für die Ersatzmänner. Die Ersatzmänner sollen zur Mitwirkung nur zugezogen werden, wenn die Zuziehung eines Gerichtsmanns nicht thunlich ist.

§. 18. Soweit gemäß Artikel 139 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Ortsbehörden auf die Ortsgerichte übertragen wird, kann der Landgerichtspräsident während der Uebergangszeit die Zahl der Gerichtsmänner bis auf die bisherige Zahl von Beisitzern der Ortsbehörden erhöhen. Nach dem Ablaufe dieser Zeit, oder wenn vorher das Bedürfniß zur Erhöhung wegfällt, hat er die Zahl anderweit festzusetzen und zu bestimmen, welche Gerichtsmänner auszuscheiden haben.

Vor dem Erlasse der im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen hat sich der Landgerichtspräsident mit der Gemeindeaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

§. 19. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

13.

Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland, vom 10. April 1900.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1900 Nr. 16 Seite 111 bis 118.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der §§. 2, 91 der Grundbuchordnung für die Insel Helgoland, was folgt:

Art. 1. Das Grundbuch wird durch das Grundbuchamt angelegt.

Art. 2. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen. Die Vorschrift des Artikel 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bleibt unberührt.

Art. 3. Als amtliches Verzeichniß der Grundstücke dienen die von der Katasterverwaltung hergestellten Bücher (Flurbuch, Mutterrolle, Artikelverzeichniß).

Art. 4. Dem Grundbuchamt ist von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs, der Mutterrolle und des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.

Art. 5. Das Grundbuchamt kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung vergleichender Auszüge aus der Mutterrolle und den bei der Katasterbehörde vorhandenen Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere, soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke für nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Bücher der Katasterverwaltung ersuchen.

Art. 6. Ueber Besitz, Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen:

1. die im Flurbuch als Eigenthümer Eingetragenen oder deren Erben;
2. diejenigen, welche nach dem sogenannten Helgoländer Hypothekenbuch und Register zuletzt eine Hypothek an dem Grundstücke bestellt haben, oder deren Erben;
3. diejenigen, welche von den unter Nr. 1 oder Nr. 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

*) Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1900.

Iſt der Aufenthalt einer dieſer Perſonen unbekannt oder außerhalb des Deutſchen Reichs, ſo kann von der Vernehmung Abſtand genommen werden. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter iſt zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abſtand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In dieſem Falle iſt den nicht vernommenen Miteigenthümern mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Ausſicht genommen ſind.

Art. 7. Wer das Eigenthum in Anſpruch nimmt, hat nach dem Ermeſſen des Grundbuchamts ſeinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge deſſen er das Eigenthum erworben hat, und die darauf ſich beziehenden Urkunden vorzulegen, ſowie andere Beweiſe anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundſtücke haftenden Eigenthumsbeſchränkungen, Hypotheken und ſonſtigen Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, nebſt der Perſon des Berechtigten anzuzeigen.

Art. 8. In Anſehung der im Artikel 1 der Verordnung vom 13. November 1899 bezeichneten Grundſtücke iſt die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur inſoweit zu vernehmen, als eine von ihr ſchriftlich abgegebene Erklärung den Erforderniſſen des Artikel 7 nicht entſpricht.

Art. 9. Von den nach Artikel 7 angezeigten Eigenthumsbeſchränkungen, Hypotheken und ſonſtigen Rechten erhalten die dem Grundbuchamte bekannten Berechtigten mit dem Eröffnen Mittheilung, daß es deren Anmeldung nicht bedürfe. Das Gleiche gilt von Grunddienſtbarkeiten, die von dem Eigenthümer angezeigt ſind.

Sind Rechte, die ſich aus dem ſogenannten Helgoländer Hypothekenbuch und Regiſter ergeben, nicht nach Artikel 7 angezeigt, ſo iſt dies den eingetragenen Berechtigten oder deren Erben, ſofern die Perſon und der Aufenthalt der Erben dem Grundbuchamte bekannt ſind, mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß das Recht der Anmeldung bedürfe.

Die in den Abſ. 1, 2 vorgeſchriebenen Mittheilungen ſollen das belaſtete Grundſtück nach der ihm in dem Flurbuche beigelegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenbeſitzer und die im Range vorgehenden oder gleichſtehenden Berechtigungen nach Gegenſtand und Kapitalbetrag, ſoweit möglich auch unter Benennung des Berechtigten, angeben.

Art. 10. Sobald die Vorſchriften des Artikel 6 bis 9 im Weſentlichen durchgeführt ſind, beſtimmt der Juſtizminiſter durch eine in der Geſetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausſchlußfriſt von ſechs Monaten beginnt.

Art. 11. Vor dem Ablaufe der Ausſchlußfriſt ſind bei dem Grundbuchamt anzumelden:

1. Anſprüche auf das Eigenthum an einem in dem Bezirke belegenen Grundſtücke, ſofern ſie nicht bereits Gegenſtand des Anlegungsverfahrens geworden ſind;

2. Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek oder ein anderes Recht, welches zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, sowie auf derartige Verfügungsbeschränkungen, es sei denn, daß die Anmeldung zufolge der dem Berechtigten nach Artikel 9 Abs. 1 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;
3. Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor- oder gleichstehender Rechte, sofern sie auf Grund eines bei der Anlegung des Grundbuchs zu berücksichtigenden Rechtes erhoben werden.

In der Anmeldung sollen der Anspruch, die Verfügungsbeschränkung oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das belastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Flurbuche sowie die Person desjenigen angegeben werden, gegen welchen sich der Anspruch, die Verfügungsbeschränkung oder die Einwendung richtet.

Art. 12. Ueber jede Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 13. Wer die nach Artikel 11 Abs. 1 erforderliche Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Art. 14. Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die Vorschriften der Artikel 11, 13 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Grundbuchamt bekannt gemacht. Die Bekanntmachung soll durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor dem Beginne, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor dem Ablaufe der Frist, veröffentlicht werden.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in dem Kreisblatte für Süderdithmarschen, einer in Hamburg und einer in Altona erscheinenden Zeitung hingewiesen werden.

Art. 15. Nach dem Ablaufe der im Artikel 10 bezeichneten Frist wird das Grundbuch nach den für die Einrichtung der Grundbücher geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung und den sie ergänzenden Vorschriften angelegt.

Art. 16. Die Eintragungen in das Grundbuch erfolgen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften, welche für die nach der Anlegung des Grundbuchs zu bewirkenden Eintragungen gelten. Soweit nach diesen Vorschriften eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Art. 17. Als Eigenthümer ist in das Grundbuch einzutragen, wer im Flurbuch als Eigenthümer eingetragen ist und entweder selbst das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat oder sich als Rechtsnachfolger des Erwerbers ausweist.

Art. 18. Ist ein nach Artikel 17 zur Eintragung Berechtigter nicht vorhanden, so wird der im Flurbuche Verzeichnete als Eigenthümer

in das Grundbuch eingetragen, wenn er entweder seinen Eigenbesitz durch Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt oder durch Urkunden, durch eidliche oder eidesstattliche Bekundung von Zeugen und zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren im Eigenbesitze gehabt hat.

Art. 19. Hat der im Flurbuch Eingetragene (Artikel 17, 18) einem Anderen gegenüber in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde die Einwilligung zur Eintragung in das Grundbuch erklärt oder ist er zur Ertheilung dieser Einwilligung rechtskräftig verurtheilt, so tritt der Andere an seine Stelle.

Art. 20. Wird der Eintragung des nach Artikel 17 Berechtigten von einem Anderen widersprochen, der die Eintragung für sich verlangt, so hat der Andere dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechtes nachzuweisen. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Anderenfalls ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des anderen Theiles ein Widerspruch einzutragen.

Ist der Widerspruch gegen die Eintragung des nach Artikel 18 Berechtigten erhoben, so bestimmt das Grundbuchamt, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

Art. 21. Ueber Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, hat das Grundbuchamt den Eigenthümer und, wenn es sich nicht um eine in das sogenannte Helgoländer Hypothekenbuch eingetragene Hypothek handelt, auch diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9) gemacht ist. Das Gleiche gilt von Grunddienstbarkeiten, die von dem Berechtigten vor dem Ablaufe der Ausschlußfrist angemeldet sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig entstanden und von dem Eigenthümer anerkannt sind. Ein Recht, das von keinem der dadurch betroffenen Berechtigten bestritten wird, ist als gültig entstanden anzusehen.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, welcher es in Anspruch nimmt, dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls sein Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein beanspruchtes Vorrecht von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten wird.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Verfügungsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

Art. 22. Ist bei der Anlegung des Grundbuchs die nach Artikel 21 Abs. 3, 4 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtsstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten desjenigen, welcher das Recht oder das Vorrecht beansprucht hat, ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Gegner zu tragen.

Art. 23. Behauptet der Eigenthümer, daß ein Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht und, wenn die Tilgung glaubhaft gemacht ist, zugleich ein Widerspruch einzutragen.

Art. 24. Soweit bei der Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthumsrecht oder anderes Recht oder Vorrecht, eine Verfügungsbeschränkung oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Grundbuchamt hiervon demjenigen, welcher die Berücksichtigung verlangt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen.

Art. 25. Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung und die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle des Artikel 7 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.

Art. 26. Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts, insbesondere auch der angeordneten Mittheilungen, erfolgt durch Zustellung. Die Zustellung wird durch die Eröffnung zu Protokoll ersetzt.

Bei der Zustellung unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Soweit nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach dem Ermessen des Grundbuchamts durch Umlauf.

Art. 27. Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Hält die Person, der zugestellt werden soll, sich außerhalb des Deutschen Reiches auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Vorschriften der §§. 180 bis 184, 186 bis 189 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Im Uebrigen gelten für sie die nachfolgenden Vorschriften.

Das zuzustellende Schriftstück ist den Personen, denen es zuzustellen ist, zur Kenntnißnahme vorzulegen oder vorzulesen; eine beglaubigte Abschrift des Schriftstücks ist bei einer in diesem zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an die der Umlauf gerichtet ist.

Erfolgt die Zuſtellung durch Umlauf nicht an die Perſon ſelbſt, der zugeſtellt werden ſoll, ſo iſt der Perſon, welcher zugeſtellt iſt, eine ſchriftliche Anzeige über die nach Abſ. 3 zu bewirkende Niederlegung des zuzuſtellenden Schriftſtücks zu übergeben.

Im Falle des §. 182 der Civilprozeßordnung iſt die im Abſ. 3 vorgeſchriebene Niederlegung durch eine an die Thür der Wohnung zu befeſtigende ſchriftliche Anzeige und, ſoweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere im Umlaufe genannte Perſonen bekannt zu machen.

Der Vorgang iſt in der Zuſtellungsurkunde zu erwähnen. Im Falle verweigerter Kenntnißnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

Art. 28. Iſt die Anlegung des Grundbuchs im Weſentlichen vollendet, ſo wird dies nach Anweiſung des Juſtizminiſters durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts iſt das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzuſehen. Ausgenommen ſind die zu dem Bezirke gehörenden Grundſtücke, welche ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müſſen, aber noch nicht erhalten haben; dieſe Grundſtücke ſind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Art. 29. Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundſtücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden die Vorſchriften der Artikel 2 ff. entſprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes ſowie die wiederholte Beſtimmung einer Ausſchlußfriſt findet nicht ſtatt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren ſeit der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, gilt, unbeſchadet der Vorſchriften des Abſ. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundſtücke auch dann als erfolgt, wenn ſie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Art. 30. Das Anlegungsverfahren bei dem Grundbuchamte, mit Einſchluß der Anlegung des Grundbuchs, iſt koſten- und ſtempelfrei. Die Befreiung erſtreckt ſich auf die baaren Auslagen ſowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugniſſe, Eintragungsbewilligungen und ſonſtigen Nachweiſungen. Koſten und Stempel ſind jedoch zu erheben, ſoweit mit der Anlegung des Grundbuchs koſten- und ſtempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältniſſen eines Grundſtücks eingetragen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. April 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürſt zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerſtein. Schönſtedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Poſadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

14.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1900 Nr. 29, Seite 264 bis 269.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des §. 1666 oder des §. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§. 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§. 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in den nach §. 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beſchlußfaſſung ſoll das Vormundſchaftsgericht, ſoweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geſchehen kann, die Eltern, den geſetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorſtand, den zuſtändigen Geiſtlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige beſucht, hören, auch hat, wenn die Beſchlußfaſſung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundſchaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorſtande, Vorſteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beſchluß iſt dem geſetzlichen Vertreter des Minderjährigen, dieſem ſelbſt, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorſtande, Vorſteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14) zuzuſtellen.

Gegen den Beſchluß ſteht den im Abſ. 3 Genannten die ſofortige Beſchwerde zu, dem geſetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder dieſem ſelbſt jedoch nur dann, wenn der Beſchluß auf Unterbringung zur Fürſorgeerziehung lautet. Die Beſchwerde hat aufſchiebende Wirkung.

§. 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundſchaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in dieſem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anſtalt oder in einer geeigneten Familie zu ſorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachſenden Koſten fallen, ſofern die Ueberweiſung zur Fürſorgeerziehung demnächſt endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14), anderenfalls demjenigen zur Laſt, welcher die Koſten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entſtehenden Koſten vorzuſchießen.

Streitigkeiten über die Angemeſſenheit der dem Erſtattungspflichtigen in Rechnung geſtellten Vorſchüſſe der Polizeibehörde entſcheidet der Bezirksausſchuß im Beſchlußverfahren. Der Beſchluß des Bezirksausſchuſſes iſt endgültig.

§. 6. Hat die im §. 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des geſetzlichen Vertreters nicht ſtattfinden können, ſo ſind dieſelben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 7. Soweit nicht in dieſem Geſetz ein Anderes beſtimmt iſt, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorſchriften über die durch Landesgeſetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 8. Die gerichtlichen Verhandlungen ſind gebühren- und ſtempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskaſſe zur Laſt. Iſt nach dem Ermeſſen des Vormundſchaftsgerichts die Vernehmung der nach §. 4 Abſ. 2 zu hörenden Perſonen erforderlich geweſen, ſo haben ſie Anſpruch auf Erſtattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskaſſe; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen ſind ſtempelfrei.

§. 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§. 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglinges Mittheilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglinges liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§. 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§. 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§. 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach §. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§. 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§. 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§. 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§. 15. Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§. 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen

Verwaltung der Fürſorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anſtalten bleiben hierbei außer Anſatz.

Wird gegen den Erſtattungsanſpruch Widerſpruch erhoben, ſo beſchließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausſchuß.

Der Beſchluß iſt vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erſtattungspflichtigen eingezogenen Beträge ſind auf den Beitrag des Staates (§. 15 Abſ. 2) anzurechnen.

§. 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürſorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Beſſerungsanſtalten Reglements zu erlaſſen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Miniſter des Innern und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Betreff derjenigen Beſtimmungen, welche ſich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlaſſung der Zöglinge beziehen.

Hinſichtlich der Privatanſtalten behält es bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden.

§. 18. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürſorgeerziehung Anwendung.

§. 19. Wenn ſchulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksſchule ohne ſittliche Gefährdung der übrigen die Schule beſuchenden Kinder nicht zugewieſen werden können, ſo hat der Kommunalverband dafür zu ſorgen, daß dieſen Zöglingen während des ſchulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entſcheidet der Oberpräſident.

§. 20. Die zuſtändigen ſtaatlichen Aufſichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Inſtanz der Miniſter des Innern haben die Oberaufſicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranſtaltungen zu führen; ſie ſind befugt, zu dieſem Zwecke Reviſionen vorzunehmen.

§. 21. Wer, abgeſehen von den Fällen der §§. 120, 235 des Strafgeſetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich deſſen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürſorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürſorgeerziehung angeordnet iſt, dem Verfahren oder der angeordneten Fürſorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, ſich dem Verfahren oder der Fürſorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorſätzlich behülflich iſt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldſtrafe bis zu Eintauſend Mark oder mit einer dieſer Strafen beſtraft.

Der Verſuch iſt ſtrafbar.

§. 22. Der Miniſter des Innern iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

§. 23. Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Geſetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloſter Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes über geeignete Anſtalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, ſollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge der im §. 10 Abſ. 1 dieſes Geſetzes ausgeſprochenen Beſchränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

L. S.

Wilhelm.

Fürſt zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerſtein. Schönſtedt. Breſeld. v. Goßler. Gr. v. Poſadowsky. Gr. v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

XV

Fürstenthum Reuss älterer Linie

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz vom 26. Oktober 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend . . . . . 1—30
2. Gesetz vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . . 31—45
3. Gesetz vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . . . 45—49
4. Gesetz vom 30. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . . 49—53
5. Gesetz vom 1. November 1899 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung . . . . . 53—56
6. Gesetz vom 2. November 1899 zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutsche Reich . . . . . 57—58
7. Gesetz vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend . . . . . 58—63
8. Gesetz vom 4. November 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 64—65
9. Gesetz vom 6. November 1899, betreffend das gerichtliche Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) . . . . . 65—76
10. Landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 77—103

XV. Fürſtenthum Reuss Aelterer Linie.

1.

Geſetz vom 26. Oktober 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs vom 18. Auguſt 1896 und des Einführungsgeſetzes von demſelben Tage betreffend.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 7 Seite 25 bis 64).*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigſte** von Gottes Gnaden Aelterer Linie ſouveräner Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit unter Zuſtimmung des Landtags was folgt:

Abſchnitt I.

Vorſchriften zum allgemeinen Theil des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Bedeutung des Wortes Geſetz.

§ 1. Geſetz im Sinne dieſes Geſetzes iſt jede Rechtsnorm.

Erſatz aufgehobener Vorſchriften.

§ 2. Soweit in den bisherigen Geſetzen auf Vorſchriften verwieſen iſt, die durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt werden, treten an deren Stelle die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes.

Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

§ 3. Die Beſtimmung der ſtaatlich anerkannten allgemeinen Feiertage erfolgt im Verordnungswege.

Volljährigkeitserklärung.

§ 4. Die Volljährigkeitserklärung ſteht Unſerer Landesregierung zu.

Namensänderung.

§ 5. Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregiſter eingetragenen Vornamens iſt die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Als Aenderung eines Namens iſt auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines ſonſtigen Zuſatzes zum Namen anzuſehen.

*) Ausgegeben am 30. Oktober 1899.

Auf beabſichtigte Aenderungen des Namens bezügliche Geſuche ſind an Unſere Landesregierung zu richten.

Genehmigte Namensänderungen ſind im Amts- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen und dem Standesamt, rückſichtlich der vor Einführung der Standesregiſter Geborenen aber dem Pfarramte behufs Eintragung am Rand des in Frage kommenden Geburtseintrags mitzutheilen.

Juriſtiſche Perſonen. 1. Vereine.

§ 6. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſteht dem Landesherrn, die Genehmigung der Aenderung der Satzung eines Vereins nach § 33 al. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſteht Unſerer Landesregierung zu.

Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung in der Geſetzſammlung, die Genehmigung mit der Bekanntmachung an den Vorſtand des Vereins in Wirkſamkeit.

§ 7. Eine Religionsgemeinſchaft oder eine geiſtliche Geſellſchaft erlangt die Rechtsfähigkeit nur durch Landesherrliche Verleihung. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch die Geſetzſammlung in Wirkſamkeit.

§ 8. Ueber die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§§ 43, 44 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs), ſowie über den Rekurs gegen den nach Maßgabe der §§ 61, 62 und 71 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs erhobenen Einſpruch entſcheidet in erſter Inſtanz als höhere Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung ein aus drei Mitgliedern, von denen eines zum Vorſitzenden beſtimmt wird, zuſammengeſetztes Kollegium mit der Bezeichnung „Fürſtliche Kommiſſion für das Vereinsweſen".

Dieſe Kommiſſion hat ihren Sitz in Greiz.

§ 9. Die Stellung des Antrags auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Geſetzbuchs liegt einem Staatskommiſſar ob.

Derſelbe hat auch die in den §§ 61 und 74 Abſ. 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs der zuſtändigen Verwaltungsbehörde zugewieſenen Verrichtungen auszuüben.

§ 10. Die Mitglieder der Kommiſſion und der Staatskommiſſar werden durch Landesherrliche Entſchließung zu ihren bezüglichen Stellungen je auf drei Jahre beſtimmt.

§ 11. Den Mitgliedern der Kommiſſion und dem Staatskommiſſar werden für den Fall der Behinderung Vertreter beſtellt.

§ 12. Die Entſcheidung in zweiter Inſtanz erfolgt durch Unſere Landesregierung.

§ 13. Auf das Verfahren finden die Vorſchriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung und des Art. II der Landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund vom 27. September 1869 entſprechende Anwendung.

2. Stiftungen.

§ 14. Zur Entſtehung einer rechtsfähigen Stiftung, zur Umwandlung des Zwecks und zur Aufhebung einer ſolchen iſt Landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Die Vorſchrift des § 51 al. 2 der Landesverfaſſung bleibt in Kraft.

Die Genehmigung und die Aufhebung treten mit der Bekanntmachung durch die Geſetzſammlung, die Umwandlung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorſtand der Stiftung in Wirkſamkeit.

Die Verfaſſung einer Stiftung wird, ſoweit ſie nicht durch das Stiftungsgeſchäft beſtimmt worden iſt, durch Unſere Landesregierung geregelt. Die von ihr getroffenen Beſtimmungen können geändert, ſowie neue Beſtimmungen erlaſſen werden.

Mit dem Erlöſchen einer Stiftung fällt deren Vermögen an den Fiskus, ſoweit die Verfaſſung der Stiftung nicht ein Anderes beſtimmt.

§ 15. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Vereine und Stiftungen finden die §§ 6 und 14 entſprechende Anwendung.

Friſten.

§ 16. Für die Berechnung einer Friſt, die in einem neben dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleibenden Geſetz beſtimmt iſt, gelten die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Verjährung.

§ 17. Die Vorſchriften der §§ 194 bis 225 des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Anſpruchs-Verjährung finden, ebenſo wie die Vorſchriften des Art. 169 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch — unbeſchadet der für die Verjährung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilſcheinen in den Art. 174 und 175 daſelbſt gegebenen beſonderen Vorſchriften — auch auf Anſprüche Anwendung, für welche das Bürgerliche Geſetzbuch nicht gilt, ſoweit nicht in den §§ 18—20 dieſes Geſetzes für einzelne beſtimmte Anſprüche abweichende Vorſchriften gegeben ſind.

§ 18. In vier Jahren verjähren:

1., die Anſprüche auf Zahlung von Koſten in Gerichts- und Verwaltungsſachen,
2., die Anſprüche der Kirchgemeinden, Geiſtlichen und ſonſtigen Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen und ähnlicher Dienſtbezüge (Accidenzgebühren),
3., die Anſprüche der Ortsgerichtsperſonen wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4., die Anſprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an die Staatskaſſe, ingleichen an Gemeinden oder andere Kommunalverbände, an Kirchen, Pfarreien, Schulen, ſowie andere öffentliche Anſtalten und Körperſchaften des Fürſtenthums zu entrichten ſind, einſchließlich ſolcher Abgaben, welche infolge einer vom Staate beſonders verliehenen Berechtigung an Privatperſonen zu leiſten ſind, wie Wegegeld, Brückengeld und dergleichen,

5., die Anſprüche auf Rückerſtattung öffentlicher Abgaben und Koſten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht beſtanden hat.

Sofern wegen des Anſpruchs auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben und Gefälle beſondere Beſtimmungen beſtehen, kommen dieſe zur Anwendung.

§ 19. Die Verjährung der in § 18 bezeichneten Anſprüche beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anſpruch entſtanden iſt.

Kann die Leiſtung erſt nach dem Ablauf einer über dieſen Zeitpunkt hinaus reichenden Friſt verlangt werden, ſo beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in welchem dieſe Friſt abläuft.

§ 20. Soweit die geſchuldete Leiſtung einer Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegt, wird die Verjährung auch:

1., durch eine an den Zahlungspflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung,
2., durch Vornahme einer Vollſtreckungshandlung und, ſoweit die Zwangsvollſtreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewieſen iſt, durch die Stellung des Antrags auf Zwangsvollſtreckung,
3., durch Bewilligung einer Stundung

unterbrochen.

Eine neue Verjährung des Anſpruchs auf eine ſolche Leiſtung kann erſt mit dem Schluß des Jahres beginnen, in welchem die Unterbrechung beendet (die letzte Aufforderung zugeſtellt, die letzte Vollſtreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Friſt abgelaufen) iſt.

§ 21. Das Geſetz vom 30. November 1856, betr. die Abkürzung der Verjährungsfriſten für beſtimmte Forderungen, wird aufgehoben.

Aufhebung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§ 22. Die Vorſchriften über die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſind aufgehoben.

Soweit jedoch der Anſpruch auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs bereits begründet war, behält es in Bezug auf dieſen Anſpruch bei dem bisherigen Recht ſein Bewenden.

Sicherheitsleiſtung.

§ 23. In allen Fällen, in denen nach den bisherigen neben dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleibenden Geſetzen eine Sicherheitsleiſtung geſchuldet wird oder zur Abwendung von Rechtsnachtheilen nachgelaſſen iſt, finden, ſoweit nicht beſondere Vorſchriften getroffen ſind, diejenigen der §§ 232—240 des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Sicherheitsleiſtung Anwendung.

Abſchnitt II.

Vorſchriften zum Recht der Schuldverhältniſſe.

Geſetzliche Zinſen.

§ 24. Soweit in Geſetzen, die neben dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinſung einer Schuld mit fünf vom Hundert für das Jahr vorgeſchrieben iſt, tritt an Stelle dieſer Verzinſung die

Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlung aus öffentlichen Kassen.

§ 25. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Hinterlegung.

§ 26. Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.

§ 27. Gegenstand der Hinterlegung sind lediglich Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 28. Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen des Fürstenthums nicht statt.

§ 29. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm in Bezug auf die Hinterlegung obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Der Staat ist berechtigt, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem anerkannt, oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner. Den durch Zufall entstehenden Schaden hat der Eigenthümer des hinterlegten Gegenstandes zu tragen.

Nichtstaatsangehörigen gegenüber finden die Bestimmungen des Abs. 1 nur Anwendung, wenn in dem Heimathsstaate des Geschädigten eine entsprechende Haftung des Staats diesseitigen Staatsangehörigen gegenüber anerkannt wird.

§ 30. Im Uebrigen werden die sachliche und örtliche Zuständigkeit, die Einrichtung und die Dienstverhältnisse der Hinterlegungsstellen, die Voraussetzungen einer rechtlich wirksamen Hinterlegung, soweit sie nicht reichsgesetzlich bestimmt sind, ferner die Verpflichtung der Amtsgerichte zur Annahme hinterlegbarer Sachen behufs vorläufiger Verwahrung mit den Wirkungen einer Hinterlegung, ferner die Berechtigung der Hinterlegungsstellen, im Wege des Aufgebotsverfahrens die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen und mit ihren Ansprüchen an die Staatskasse herbeizuführen, sowie die für die Hinterlegungen geltende Geschäftsordnung, einschließlich des Nachweises der Empfangsberechtigung, durch die gleichzeitig mit diesem Gesetz zu erlassende Hinterlegungsordnung bestimmt.

Aufrechnung.

§ 31. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen, auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt,

Wittwen- und Waiſengeld findet nur ſtatt, ſoweit dieſe Anſprüche der Pfändung unterworfen ſind.

Geſammtſchuld.

§ 32. Wo in den bisherigen neben dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleibenden Geſetzen eine Solidar- oder Geſammthaftung Mehrerer beſtimmt iſt, finden die Vorſchriften der §§ 421—426 des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das Geſammtſchuldverhältniß Anwendung.

Auszugsverträge.

§ 33. Das aus einem mit der Ueberlaſſung eines Grundſtücks in Verbindung ſtehenden Auszugs- (Leibgedings-, Leibzucht-, Altentheils-) Verträge ſich ergebende Schuldverhältniß regelt ſich, ſoweit nicht beſondere Vereinbarungen getroffen werden, nach Maßgabe der §§ 34 bis 48.

§ 34. Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leiſtungen gerichtet iſt, iſt der Erwerber des Grundſtücks verpflichtet, eine entſprechende Reallaſt an dem Grundſtücke zu beſtellen. Iſt in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundſtück befindliches Gebäude oder einen Theil eines ſolchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder ſonſt einen Theil des Grundſtücks zu benutzen, ſo hat der Erwerber eine entſprechende perſönliche Dienſtbarkeit an dem Grundſtücke zu beſtellen.

§ 35. Der Auszug iſt für die Lebensdauer der berechtigten Perſon zu gewähren. Die Auszugsleiſtungen ſind Jahresleiſtungen.

Läßt ſich Jemand einen Auszug für ſeinen Ehegatten verſprechen, ſo bezieht ſich dies nur auf den Ehegatten, mit welchem er zur Zeit der Beſtellung des Auszuges verheirathet iſt.

§ 36. Hat ſich Jemand einen Auszug für ſeinen Ehegatten verſprechen laſſen und wird die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge von Anfechtung aufgehoben, oder wird auf Eheſcheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft erkannt, ſo fällt, von Rechtskraft des Urtheils an, das Recht des Ehegatten, für welchen der andere den Auszug ausbedungen hat, weg. Der Auszugspflichtige bleibt jedoch verbunden, den Auszug oder den verhältnißmäßigen Theil des Auszuges auf ſo lange, als der Ehegatte lebt, für welchen der Auszug ausbedungen worden iſt, an den Auszugsbeſteller oder deſſen Erben zu leiſten.

§ 37. Iſt für zwei Ehegatten, welche bis zum Tode des einen in ungetrennter Ehe gelebt haben, zuſammen ein Auszug auf deren Lebenszeit beſtellt worden, ſo erhält der überlebende Theil von theilbaren Gegenſtänden die Hälfte, von untheilbaren das Ganze.

Doch erhält der überlebende Ehegatte das Ganze der an ſich theilbaren Gegenſtände, wenn ſolches zur Erhaltung oder Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenſtandes beſtimmt iſt.

§ 38. Beſteht der Auszug in jährlicher Lieferung von Erzeugniſſen eines beſtimmten Grundſtücks, ſo tritt die Verfallzeit bei Erzeugniſſen, welche zu gewiſſen Jahreszeiten gewonnen werden, zu der Zeit ein, wo die ausbedungenen Früchte je nach ihrer Art auf dieſem Grundſtücke, oder, wenn auf demſelben dergleichen Früchte nicht erzeugt werden, in derſelben

Flur, oder, wenn ſie auch hier nicht erzeugt werden, in der nächſten Umgegend geerntet und die etwa vor der Verabreichung daran nöthigen Arbeiten verrichtet worden ſind. Die Einbringung aller Fruchtarten ſowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen iſt ſpäteſtens als bis zum 25. Dezember jeden Jahres erfolgt anzunehmen.

§ 39. Von Erzeugniſſen der Landwirthſchaft, welche nicht blos zu gewiſſen Zeiten des Jahres erzeugt werden und ſtets gewährt werden können, iſt der auf das ganze Jahr oder gewiſſe Zeitabſchnitte deſſelben ausgeſetzte Betrag nach Beſchaffenheit der Erzeugniſſe in angemeſſenen Friſten zu leiſten.

§ 40. Alle übrigen Leiſtungen von Erzeugniſſen werden mit Ablauf des von Beginn des Auszuges an zu rechnenden Jahres fällig, wenn nicht der Zweck des zu leiſtenden Gegenſtandes eine Ausnahme begründet.

§ 41. Wirthſchaftliche Verrichtungen ſind zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher der Verpflichtete in ſeiner Wirthſchaft Verrichtungen derſelben Art vorzunehmen pflegt oder, wenn dies nicht der Fall iſt, zu der Zeit, zu welcher ſie nach den Grundſätzen einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft vorzunehmen ſind.

§ 42. Wenn der Berechtigte auf dem mit dem Auszuge beſchwerten Grundſtücke oder in einem dabei befindlichen Auszugshauſe wohnt, ſo iſt der Verpflichtete gehalten, die Erzeugniſſe oder Geldleiſtungen dem Berechtigten zu überbringen.

Hält ſich der Berechtigte außerhalb des Grundſtücks auf, von welchem er den Auszug zu beziehen hat, ſo hat derſelbe die Auszugsleiſtungen aus dieſem Grundſtücke abzuholen.

§ 43. Hat der Berechtigte die Wahl, zur Verfallzeit entweder die Sache oder den Geldwerth derſelben zu fordern, und muß die Sache zum Zweck der Leiſtung erſt angeſchafft oder in Stand geſetzt werden, ſo geht das Wahlrecht auf den Verpflichteten auch dann über, wenn der Berechtigte ſich über die Wahl nicht ſo rechtzeitig erklärt, als nach wirthſchaftlichem Ermeſſen erforderlich iſt, damit der Verpflichtete die Sache ohne beſondere Beſchwerung herbeiſchaffen oder in Stand ſetzen kann.

§ 44. Wird das Gebäude, in welchem der Berechtigte die Mitbewohnung oder alleinige Wohnung hat, durch einen Unglücksfall zerſtört oder ſonſt unbewohnbar, ſo tritt nach deſſen Wiederherſtellung das Wohnungsrecht des Berechtigten wieder ein.

Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete die Auszugswohnung alsbald wieder herſtellt, wenn dies einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft entſpricht, ingleichen, daß ihm der Letztere, wenn demſelben eine eigene Wohnung auf dem Grundſtücke übrig geblieben iſt, dafern es die Umſtände geſtatten, den Aufenthalt in derſelben in der Zwiſchenzeit mit einräumt. Wenn die Wiederherſtellung der Wohnung unterbleibt, weil dies einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft nicht entſpricht, hat der Verpflichtete dem Berechtigten ein anderweites, dem früheren Wohnungsunter-

kommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entsprechendes Wohnungsunterkommen auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 45. Die als Auszug bedungenen jährlichen Geldleistungen sind in vierteljährlichen Raten nachzahlungsweise abzuentrichten.

§ 46. Das Recht der Herberge besteht in der Mitbewohnung und Mitbenutzung der zur Wohnung und Haushaltung dienenden Räume, Anlagen und Einrichtungen des überlassenen Grundstücks und giebt dem Berechtigten die Befugniß, auch den zur Zeit der Bestellung des Rechtes mit ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche aus einer vor jener Zeit geschlossenen Ehe erzeugt, oder vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind, oder vor dieser Zeit durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kinderstatt die rechtliche Stellung ehelicher Kinder des Berechtigten oder seines Ehegatten erlangt haben. Ist die berechtigte Person weiblichen Geschlechts, so kann sie auch ihre unehelichen Kinder mit aufnehmen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Entstehung des Herbergsrechtes geboren sind. Jedoch haben Kinder den Anspruch auf Mitgenuß des Herbergsrechtes nur bis zur Verheirathung oder Gründung einer besonderen Haushaltung. Einem Berechtigten männlichen Geschlechts steht das Recht der Aufnahme seiner außerehelichen Kinder in die Herberge nicht zu. Der Verpflichtete hat die nothwendige Herbeiziehung dritter Personen zur Pflege des Berechtigten zuzulassen.

§ 47. Ist in dem Vertrage vollständiger Unterhalt oder dergleichen ohne nähere Bestimmung bedungen, so ist darunter das Recht auf Herberge, Kleidung, Nahrung an ungesondertem Tische, Heizung, Beleuchtung, Wartung in Krankheitsfällen, sowie Bestreitung der Heilungskosten, für schulpflichtige Kinder auch Bestreitung des üblichen Aufwandes an Schulgeld und für Schulbedürfnisse zu verstehen.

§ 48. Ein Rücktrittsrecht wegen Nichtgewähr oder nicht gehöriger Gewähr der Auszugsleistungen findet nicht statt.

§ 49. Bereits eingetragene Auszugsrechte gelten, soweit es sich dabei um Gewährung wiederkehrender Leistungen handelt, als Reallast, soweit in dem Vertrage das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstückes zu benutzen, als persönliche Dienstbarkeit.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

§ 50. Die Vorschriften des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung, soweit nicht der Anspruch aus diesen Schuldverschreibungen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits verjährt war. Das Gleiche gilt für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden.

Die Berechnung der Vorlegungsfristen erfolgt für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze über den Beginn, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung. Die Vorschriften in Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Aufgebot.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 799 Abs. 1 und 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die Vorschriften des § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Erneuerungsscheine auch dann, wenn die Scheine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind, oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern.

§ 52. Die Kraftloserklärung der Schuldbücher (Einlagebücher, Sparbücher), welche von einer im Fürstenthum bestehenden öffentlichen Sparkasse mit der Bestimmung ausgegeben worden sind, daß die Auszahlung des in dem Schuldbuche verbrieften Guthabens an jeden Inhaber bewirkt werden kann, erfolgt in dem in den §§ 53 bis 66 geregelten Verfahren.

§ 53. Die Kraftloserklärung ist bei dem Vorstande der Sparkasse zu beantragen.

Berechtigt zu dem Antrage ist Derjenige, welcher das Recht aus dem Schuldbuche geltend machen kann.

§ 54. Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags:

1., den Verlust des Schuldbuchs, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt,
2., sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten.

§ 55. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so hat der Vorstand das Aufgebot zu erlassen und die Sperre des Guthabens anzuordnen.

§ 56. Das Aufgebot muß enthalten:

1., die Bezeichnung des Antragstellers und des Schuldbuchs,
2., die Aufforderung an den Inhaber des Schuldbuchs, binnen 3 Monaten seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden und das Schuldbuch vorzulegen,
3., die Androhung, daß, wenn die Vorlegung unterbleibt, die Kraftloserklärung des Schuldbuchs erfolgen werde.

Die Bezeichnung des Schuldbuchs soll die Angabe enthalten, für wen und unter welcher Nummerbezeichnung dasselbe bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

§ 57. Das Aufgebot ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse und durch einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Das Aufgebot soll während der Anmeldefrist (§ 56 Abs. 1 No. 2) ausgehängt bleiben. Auf die Giltigkeit

der Bekanntmachung hat es jedoch keinen Einfluß, wenn das Schriftſtück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt iſt.

Iſt in der Satzung der Sparkaſſe für öffentliche Bekanntmachungen ein anderes Blatt beſtimmt, ſo muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch durch einmalige Einrückung in dieſes Blatt erfolgen.

Der Vorſtand kann anordnen, daß die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.

Die Einrückung in wenigſtens zwei Blätter ſoll erfolgen, wenn das verbriefte Guthaben die Summe von 300 Mark überſteigt.

Die Anmeldefriſt (§ 56 Abſ. 1 No. 2) läuft von dem Tage ab, an welchem die Einrückung, oder die erſte Einrückung des Aufgebots in das in Abſ. 1 bezeichnete Blatt erfolgt iſt.

§ 58. Meldet der Inhaber des Schuldbuchs vor Ablauf der Anmeldefriſt oder nach deren Ablauf, aber vor Erlaſſung der Kraftloserklärung, ſeine Rechte unter Vorlegung des Schuldbuchs an, ſo hat der Vorſtand den Antragſteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einſicht des Schuldbuchs innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt zu geſtatten. Auf Antrag des Inhabers des Schuldbuchs hat der Vorſtand zu deſſen Vorlegung einen Termin zu beſtimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erſt aufgehoben werden, nachdem dem Antragſteller die Einſicht nach Maßgabe des Abſ. 1 geſtattet worden iſt.

§ 59. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragſteller zur Begründung ſeines Antrags behauptete Recht beſtritten wird, ohne daß jedoch das Schuldbuch vorgelegt wird, ſo hat der Vorſtand nach Beſchaffenheit des Falles entweder die Kraftloserklärung bis zur endgültigen richterlichen Entſcheidung über das angemeldete Recht auszuſetzen oder aber die Kraftloserklärung abzulehnen.

§ 60. Erfolgt keine Anmeldung der in § 59 bezeichneten Art und wird auch das Schuldbuch nicht vorgelegt, ſo iſt es durch Beſchluß des Vorſtandes für kraftlos zu erklären.

Vor Erlaſſung des Beſchluſſes kann der Vorſtand anordnen, daß der Antragſteller die Wahrheit einer von ihm aufgeſtellten Behauptung an Eidesſtatt verſichert. Die Abnahme der Verſicherung an Eidesſtatt erfolgt auf Antrag des Vorſtandes durch das Amtsgericht, in deſſen Bezirk die Sparkaſſe ihren Sitz hat.

Der Beſchluß, durch welchen das Schuldbuch für kraftlos erklärt wird, iſt nach Maßgabe des § 57 öffentlich bekannt zu geben.

§ 61. Iſt das Schuldbuch für kraftlos erklärt, ſo kann Derjenige, welcher die Kraftloserklärung erwirkt hat, von der Sparkaſſe, unbeſchadet der Befugniß, den Anſpruch aus dem Schuldbuche geltend zu machen, die Ausſtellung eines neuen Schuldbuchs an Stelle des für kraftlos erklärten verlangen.

§ 62. Der Beſchluß, durch welchen das Schuldbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur mittels einer gegen den Antragſteller zu erhebenden Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Für die Klage iſt das Landgericht ausſchließlich zuſtändig. Die

in § 958 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil ist, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, nach dem Eintritte der Rechtskraft nach Maßgabe des § 57 zu veröffentlichen. Die Vorschrift des § 1018 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 63. Wird der Antrag auf Einleitung des in den §§ 55 fg. geordneten Verfahrens zurückgewiesen oder die Kraftloserklärung ausgesetzt oder abgelehnt, so kann das (gerichtliche) Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften beantragt werden, welche in Bezug auf Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Art bestehen.

§ 64. Das Verfahren vor dem Sparkassevorstand — einschließlich der Kraftloserklärung — ist gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 65. Die Vorschriften der §§ 52 bis 64 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldbücher der in § 52 bezeichneten Art Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung eines solchen Schuldbuchs zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Als anhängig gilt ein Verfahren, wenn die öffentliche Aufforderung zum ersten Male ergangen ist.

§ 66. Die Anwendung der in den §§ 52 bis 65 enthaltenen Bestimmungen kann durch die Satzungen der Sparkassen nicht ausgeschlossen werden.

Die bisher in den Satzungen über die Kraftloserklärung der Schuldbücher getroffenen Vorschriften treten außer Kraft.

Haftung des Unternehmers eines Eisenbahnbetriebes.

§ 67. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet — unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen — für die aus dem Betriebe entstehenden Beschädigungen von Sachen, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist.

Das Verschulden eines Dritten, der die thatsächliche Gewalt über die Sache von dem Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den auf die Sache sich beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat, steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in 2 Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses ab.

Die nach Abs. 1 und 2 dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 68. Soweit für einzelne der im Fürstenthume bestehenden Eisenbahnen in den über deren Anlegung und Betrieb zwischen dem Fürsten-

thume und anderen Staaten geschlossenen Staatsverträgen die Haftpflicht des Unternehmers abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt ist, behält es bei den Bestimmungen der Staatsverträge sein Bewenden.

Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für einen von einem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden.

§ 69. Im Falle der Ersatzpflicht nach den Vorschriften der §§ 839, 1674, 1848 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haften der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden wie ein Bürge.

Die Vorschriften über die Haftung des Staates in Grundbuchs- und Hinterlegungs- bezgw. Depositensachen bleiben unberührt.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des Verletzten eine der Vorschrift des Absatz 1 entsprechende Haftung gegenüber Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten anerkannt wird.

Die Vorschriften des Art. 143 der Strafprozeßordnung vom 12. September 1868 treten außer Kraft.

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrechte.

Landesrechtliche Eigenthumserwerbsarten.

§ 70. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers, zur Belastung eines solchen Grundstücks mit einer Dienstbarkeit die Einigung des Bestellers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung erforderlich.

Die Erklärungen sind vor dem Grundbuchamte zu Protokoll zu geben oder bei diesem in Form einer öffentlichen Urkunde einzureichen; getrennte Abgabe der Erklärungen ist zulässig.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Enteignung.

§ 71. Wird im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstücke entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet oder aufgehoben, so tritt die Rechtsänderung ein, sobald die dieselbe aussprechende Entscheidung der für das Verfahren zuständigen Behörde endgültig ergangen ist; zum Eintritt der Rechtsänderung ist die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich.

Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Das Grundbuch ist auf das Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde zu berichtigen. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Abschluß des Verfahrens, auf Verlangen eines Betheiligten schon vorher

zu stellen, sobald die Entziehung, Begründung oder Aufhebung endgültig feststeht und auch die sonstigen zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 72. Die Einleitung eines Verfahrens, durch das im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück oder ein Recht, für welches die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entzogen oder ein Recht an einem Grundstück begründet werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Der Vermerk wird auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Begründung gelöscht.

§ 73. Ist ein Verfahren der im § 71 bezeichneten Art eingeleitet, so kann in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke durch die für das Verfahren zuständige Behörde auch die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen erfolgen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhange stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

§ 74. Die Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden in Bezug auf die auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift wegen Rechtsveränderungen der in § 71 oben gedachten Art zu gewährende Entschädigung entsprechende Anwendung.

Bergbaurecht.

§ 75. Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Abbaurechte.

§ 76. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß Demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht. (Abbaurecht.)

§ 77. Die Bestellung, Uebertragung und die Aufhebung eines Abbaurechts bestimmt sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken.

Die zur Bestellung oder Uebertragung des Rechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor einem Amtsgericht oder vor einem Notar erklärt werden. Das Recht erlischt, wenn das Mineral abgebaut ist.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen in Artikel 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in § 84 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Vereinigung und Zuſchreibung von Grundſtücken.

§ 78. Die Vereinigung mehrerer Grundſtücke nach § 890 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs oder die Zuſchreibung eines Grundſtücks zu einem anderen Grundſtück nach § 890 Abſ. 2 daſelbſt iſt nur zuläſſig, wenn die nachſtehend in §§ 79 bis 83 beſtimmten Vorausſetzungen erfüllt ſind.

§ 79. Reallaſten, Hypotheken, Grundſchulden oder Rentenſchulden, mit denen das eine der Grundſtücke belaſtet iſt, müſſen auf das andere Grundſtück erſtreckt werden. Sind beide Grundſtücke mit Reallaſten, Hypotheken, Grundſchulden oder Rentenſchulden belaſtet, ſo muß das Rangverhältniß ſo geordnet werden, daß jede dieſer Belaſtungen für beide Grundſtücke den gleichen Rang hat.

§ 80. Iſt das eine der Grundſtücke mit einem Vorkaufsrechte belaſtet, oder iſt zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes auf dem Grundbuchblatt eines der Grundſtücke ein Vorkaufsrecht oder ein Wiederkaufsrecht als Verfügungsbeſchränkung eingetragen, ſo kann die Vereinigung oder Zuſchreibung nur mit Zuſtimmung des Vorkaufsberechtigten oder des Wiederkaufsberechtigten erfolgen. Haftet das Vorkaufsrecht oder das Wiederkaufsrecht in der vorbezeichneten Weiſe zugleich auf dem anderen Grundſtücke, ſo iſt die Zuſtimmung nicht erforderlich.

§ 81. Gehört das Grundſtück, das hinzugeſchlagen werden ſoll, nach Ausweis des Grundbuchs zu einer Vorerbſchaft oder zu einem Familienfideikommiſſe, ſo iſt die Vereinigung oder Zuſchreibung nur mit Zuſtimmung des Nacherben oder Fideikommißanwärters zuläſſig. Gehört das andere Grundſtück nach Ausweis des Grundbuchs zu derſelben Vorerbſchaft oder zu demſelben Fideikommiß, ſo iſt die Zuſtimmung nicht erforderlich.

§ 82. Iſt zur Sicherung des Anſpruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundſtücke eine Vormerkung eingetragen, ſo bedarf die Vereinigung oder Zuſchreibung der Zuſtimmung Desjenigen, zu deſſen Gunſten die Vormerkung beſteht.

§ 83. Die Vorſchriften des Geſetzes vom 20. Februar 1875 über Theilbarkeit des Grundeigenthums bleiben unberührt.

Feſtſtellung der Unſchädlichkeit.

§ 84. Der Eigenthümer kann einen Theil des Grundſtücks frei von den Belaſtungen des Grundſtücks veräußern, wenn von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt wird, daß die Veräußerung für den Berechtigten unſchädlich iſt.

§ 85. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundſtücks an einem anderen Grundſtücke zuſtehendes Recht kann ohne Zuſtimmung Derjenigen, zu deren Gunſten das erſtere Grundſtück belaſtet iſt, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unſchädlich iſt.

§ 86. Der Eigenthümer eines mit einer Reallaſt belaſteten Grundſtücks kann im Falle der Theilung des Grundſtücks die Reallaſt ohne die

Zuſtimmung des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundſtücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt wird, daß die Vertheilung für die Berechtigten unſchädlich iſt.

§ 87. In den Fällen des Artikels 52 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch, ſowie in den Fällen des § 71 dieſes Geſetzes wird der Entſchädigungsanſpruch von den einem Dritten an dem Anſpruche zuſtehenden Rechten frei, wenn von der für die Feſtſtellung der Entſchädigung zuſtändigen Behörde feſtgeſtellt wird, daß die Befreiung für den Dritten unſchädlich iſt.

§ 88. Iſt ein verſichertes Gebäude von einem Schaden betroffen worden, ſo wird der Entſchädigungsanſpruch des Eigenthümers von den Rechten Derjenigen daran, zu deren Gunſten das Gebäude belaſtet iſt, befreit, wenn von dem Grundbuchamt feſtgeſtellt wird, daß die Auszahlung der Entſchädigungsſumme an den Eigenthümer für die Berechtigten unſchädlich iſt.

§ 89. Die Feſtſtellung der Unſchädlichkeit ſoll nur erfolgen:

1., in den Fällen der §§ 84 und 85, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechtes oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Theiles oder des aufzuhebenden Rechtes ein Nachtheil nicht zu beſorgen iſt,
2., in den Fällen der §§ 86, 87, 88, wenn durch die Vertheilung oder die Befreiung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 90. Der Beſchluß, durch den die Unſchädlichkeit feſtgeſtellt wird, kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden.

§ 91. Durch die Feſtſtellung der Unſchädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung erſetzt.

Die Anwendung der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung iſt ausgeſchloſſen.

§ 92. Die Vorſchriften der §§ 84 bis 88 finden keine Anwendung auf Abgaben und Laſten des öffentlichen Rechts, ſowie auf Renten der Landrentenbank.

Realgerechtſame.

§ 93. Für die beſtehenden Realgewerbeberechtigungen ſowie für vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundſtücken, insbeſondere auch Fiſchereirechte, gelten, wenn für dieſe Rechte ein beſonderes Grundbuchblatt angelegt iſt, die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften; insbeſondere finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Anſprüche aus dem Eigenthum an Grundſtücken geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Iſt für ſie ein beſonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, ſo gelten für ſolche Rechte die entſprechenden Vorſchriften über Rechte an Grundſtücken.

Hinſichtlich der Abbaurechte bewendet es bei den für ſie getroffenen Beſtimmungen.

§ 94. Soll ein Recht der im § 93 Abs. 1 gedachten Art einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder hierfür ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden, so ist dies nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung zulässig.

Erbpachtrechte.

§ 95. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig.

Grund- und Rentenschulden.

§ 96. Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekarische Forderungen, hypothekarische Schulden, hypothekarische Gläubiger getroffenen Vorschriften finden, soweit sie neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft bleiben, auf Grundschulden und Rentenschulden, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger entsprechende Anwendung.

Nachbarrecht.

§ 97. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerkes nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüst auf oder über dem Nachbargrundstück errichtet wird oder Baumaterialien auf demselben herbeigeführt oder niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung des Bauwerks nothwendigen Umfange und zu angemessener Zeit dem Eigenthümer zu gestatten. Der Nachbar kann Ersatz des entstehenden Schadens verlangen. Auch kann derselbe, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, insoweit die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern bis ihm Sicherheit geleistet ist.

§ 98.

a.) Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

b.) Weder der Eigenthümer des höherliegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbars verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.

c.) Jeder hat auf seinem Grund und Boden die Wegräumung solcher durch dritte Personen oder durch Zufall entstandener Hindernisse und Aenderungen, welche dem natürlichen Abflusse des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachtheile des höher liegenden entgegenstehen, oder dem Wasserlaufe zum Nachtheile des niedriger liegenden größere Stärke oder eine andere Richtung geben, dem Nachbar, welcher dadurch Schaden erleidet, gegen Entschädigung zu gestatten.

§ 99. Die in hierländischen Gesetzen und Verordnungen, sowie in den zu Recht bestehenden Ortsstatuten getroffenen Bestimmungen, welche das Eigenthum an Grundstücken noch anderen als den vorstehenden Beschränkungen unterwerfen, bleiben unberührt, wie auch Vorschriften solcher Art durch Gesetz, Verordnung oder Ortsstatut ferner gegeben werden können.

Dagegen tritt das gemeine Recht, inſoweit daſſelbe Beſchränkungen des Eigenthums zu Gunſten des Nachbars betrifft, außer Kraft.

Dienſtbarkeiten.

§ 100. Für die Grunddienſtbarkeiten, und zwar auch für die bereits beſtehenden, gelten, ſoweit nicht zwiſchen den Betheiligten etwas Anderes beſtimmt iſt, folgende Vorſchriften:

1., In der Dienſtbarkeit, Balken oder andere Bauſtücke in die Wand oder Mauer des benachbarten Grundſtücks einzulegen, iſt das Recht enthalten, die ſchadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Bauſtücke wieder herzuſtellen oder durch neue zu erſetzen.

2., Beſteht eine Grunddienſtbarkeit in dem Rechte, Flüſſigkeiten auf das belaſtete Grundſtück abzuleiten, oder durch daſſelbe zu leiten oder von dem belaſteten Grundſtück auf das Grundſtück des Berechtigten hinzuleiten, ſo muß der Berechtigte die dazu beſtimmten Gräben, Kanäle, Schleußen, Röhren und Rinnen in Stand erhalten, insbeſondere erforderlichen Falles decken und reinigen.

3., Bei der Dienſtbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwiſchen dem Herabfallen des Regenwaſſers in Tropfen und der Leitung desſelben in Röhren oder Rinnen zu wählen und, ſofern dadurch das belaſtete Grundſtück nicht mehr beläſtigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen und die Bauart ſeines Daches zu ändern, ſelbſt wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden iſt.

4., Das Lichtrecht beſteht darin, daß auf dem belaſteten Grundſtücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch das für die Oeffnung oder den Raum, worauf ſich die Dienſtbarkeit bezieht, bezweckte Licht entzogen oder geſchmälert wird.

5., Iſt das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenſter ohne nähere Beſtimmung geſtattet, ſo darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fenſters aufwärts entzogen werden. Wenn das Lichtrecht einem Gebäude im Allgemeinen geſtattet worden iſt, ſo iſt die Höhe des halben rechten Winkels lediglich nach den Lichtöffnungen im Erdgeſchoſſe zu bemeſſen.

6., Das Recht der Ausſicht giebt die Befugniß, auf dem belaſteten Grundſtücke jede neue Anlage zu verwehren, durch welche die bezweckte Ausſicht entzogen oder geſchmälert wird.

7., Das Recht, ein Fenſter in fremder oder gemeinſchaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, das Recht zur Ausſicht aber nur, wenn es beſonders erworben worden iſt.

8., Das Recht des Fußſteiges umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und, ſoweit es die Oertlichkeit geſtattet, darauf Laſten zu tragen und für ſich von Menſchen tragen zu laſſen.

9., Das Recht des Fahrweges enthält zugleich das Recht des Fußſteiges. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber ſchwere Laſten ſchleifen oder freigelaſſenes Vieh treiben.

10., Das Recht des Viehtriebes umfaßt nicht das Recht zum Fahren. Der Berechtigte muß für den Schaden haften, welcher durch das Uebertreten des Viehes verurſacht wird.

11., Wenn das Recht des Fußſteiges, des Viehtriebes oder des Fahrweges ohne nähere Bezeichnung der Richtung oder Breite beſteht, ſo kann der Berechtigte oder Verpflichtete verlangen, daß derjenige Theil des belaſteten Grundſtücks, auf welchem die Dienſtbarkeit ausgeübt werden ſoll, mit Berückſichtigung des Zweckes der Dienſtbarkeit, der Oertlichkeit der betreffenden Grundſtücke und mit möglichſter Schonung des belaſteten feſtgeſtellt werde; es hat jedoch dieſe Feſtſtellung nicht die Befreiung der übrigen Theile des belaſteten Grundſtücks von der Dienſtbarkeit zur Folge, vielmehr kann, wenn ſich die für die Anweiſung der Richtung oder Breite maßgebenden Verhältniſſe ändern, oder der angewieſene Theil des belaſteten Grundſtücks untergeht, der Berechtigte oder Verpflichtete die Verlegung der Dienſtbarkeit auf andere Theile des belaſteten Grundſtücks verlangen.

12., Giebt für die Breite des Fußſteiges oder des Fahrweges weder die Abſicht der Betheiligten, noch der Zweck des Weges, noch das Bedürfniß des betheiligten Grundſtücksbeſitzers einen Anhalt, ſo iſt anzunehmen, daß der Fußſteig eine Breite von 1 Meter und der Fahrweg von $2^1/_2$ Meter haben ſoll.

13., Des Fußſteiges oder Fahrweges darf ſich, wenn es im Zwecke der Dienſtbarkeit liegt, neben dem Berechtigten auch jeder Andere bedienen, welcher entweder auf das Grundſtück des Berechtigten oder von da zurückgelangen will.

§ 101. Für Grunddienſtbarkeiten, auf welche das Bürgerliche Geſetzbuch keine Anwendung findet, gelten die §§ 1019 bis 1029 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, Artikel 184, Artikel 187 Abſatz 1 und Artikel 191 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch, ſowie § 100 dieſes Geſetzes gleichfalls.

Oeffentliche Laſten.

§ 102. Die auf einem Grundſtücke aufhaftenden öffentlichen Laſten werden in das Grundbuch nicht eingetragen. Dieſes gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leiſtungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundſtücken oder ganzen Klaſſen derſelben gemeinſamen Verbindlichkeiten.

Reallaſten.

§ 103. Die am 1. Januar 1900 nach Maßgabe des § 170 des Geſetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenweſen betreffend, eingetragenen Reallaſten, insbeſondere auch die Ablöſungsrenten behalten den Vorrang vor allen privatrechtlichen Belaſtungen des Grundſtücks. Eine Ablöſungsrente, welche erſt nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs zur Eintragung gelangt, tritt an die Rangſtelle der durch dieſelbe abgelöſten Verbindlichkeit.

§ 104. Der Staatsfiskus, eine Körperſchaft, Stiftung oder Anſtalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen

Behörde stehende Stiftung haben das Recht, an den unbeweglichen Gütern ihrer zur Administration angestellten Diener, Verwalter oder Einnehmer zur Sicherung der Ansprüche, welche aus deren Verwaltung oder Einnahme gegen sie entstehen könnten oder bereits entstanden sind, die Eintragung einer Sicherungshypothek zu verlangen.

Die Dienst- und Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, das Grundbuchamt um Eintragung der Sicherungshypothek zu ersuchen.

Schutz von Verkehrsunternehmungen; Ausdehnung des § 26 der Reichsgewerbeordnung.

§ 105. Die Vorschrift des § 26 der Reichsgewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen sollen, entsprechende Anwendung.

Fund.

§ 106. Erfolgt die in § 965 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige eines Fundes an eine andere Polizeibehörde als an diejenige des Fundorts, so hat diese Behörde die Anzeige sofort der Polizeibehörde des Fundorts mitzutheilen.

Das Gleiche gilt von der nach § 966 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Anzeige.

Die Polizeibehörde des Fundortes hat den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Werthe der Sache entsprechenden Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 107. Wird die gefundene Sache an eine andere Polizeibehörde als an diejenige des Fundortes abgeliefert, so hat diese Behörde die Sache der Polizeibehörde des Fundortes zu übersenden.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so kann die Behörde, welche die Sache verwahrt, solche öffentlich versteigern lassen und hat alsdann den Erlös der Polizeibehörde des Fundortes zu übersenden.

Die Sache ist nur gegen Erstattung der erwachsenen Kosten, der Erlös nur unter Abzug derselben an den Empfangsberechtigten herauszugeben.

§ 108. Als Polizeibehörde im Sinne der §§ 106 und 107 gilt der Gemeindevorstand.

§ 109. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder Verkehrsanstalt zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle, die Bekanntmachungen einer Verkehrsanstalt, die durch Privatpersonen betrieben wird, durch Aushang an der am Sitze der Anstalt befindlichen Geschäftsstelle, oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle.

Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Verkehrsanſtalt kann weitere Bekanntmachungen erlaſſen, insbeſondere durch Einrücken in öffentliche Blätter.

§ 110. Die in der Bekanntmachung zu beſtimmende Friſt muß mindeſtens 6 Wochen betragen.

Die Friſt beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrücken in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Abſchnitt IV.

Vorſchriften zum Familienrecht.

Befreiung von Ehehinderniſſen.

§ 111. Die Bewilligung einer Befreiung von Ehehinderniſſen in den Fällen der §§ 1303, 1312, 1313 und vom Aufgebot im Fall des § 1316 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſteht dem Landesherrn zu.

Die Geſuche um Befreiung ſind in allen Fällen Unſerer Landesregierung zu überreichen.

Eheliches Güterrecht.

§ 112. Iſt für den Güterſtand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Ehe das im Fürſtenthum ſeither geltende geſetzliche Güterrecht maßgebend, ſo treten die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das geſetzliche Güterrecht, einſchließlich der auf die Geſchäftsthätigkeit der Frau und auf die erbrechtlichen Wirkungen dieſes Güterſtandes bezüglichen, an die Stelle der bisherigen Vorſchriften.

Als Vorbehaltsgut gilt auch, was nach ſeitherigem Recht die Frau ſich rechtsverbindlich zu ihrer ausſchließlichen Verfügung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 113. Iſt für den Güterſtand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Ehe nach Geſetz oder Ehevertrag ein anderes Güterrecht maßgebend, als das im Fürſtenthum ſeither geltende, ſo findet dieſes mit den bis zum 1. Januar 1900 für den Bezirk, in welchem der Güterſtand begründet iſt, hierfür erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen Anwendung.

§ 114. Der Güterſtand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Ehe kann durch Ehevertrag nur nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 115. Die Wirkſamkeit eines nach § 113 zur Anwendung gelangenden Güterrechts, ſowie jede Aenderung des Güterſtandes beſtimmt ſich Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Geſetzbuchs; ein von dem geſetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs abweichender Güterſtand ſteht hierbei einem vertragsmäßigen gleich.

Gleiches gilt für den Fall, daß der Wohnſitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs in das Fürſtenthum verlegt wird.

§ 116. In Anſehung der vor dem 1. Januar 1900 entſtandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten beſtimmt ſich die Haftung des eingebrachten

Gutes und des Vorbehaltsgutes, sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach dem bisherigen Recht. Dies gilt auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander.

Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

§ 117. Soweit auf Grund der §§ 112—114 für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und Konkursordnung Anwendung.

Erklärung über den Familiennamen.

§ 118. Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung der geschiedenen Frau über die Wiederannahme eines früheren Namens (§ 1577 al. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie der Erklärung des geschiedenen Mannes, durch welche er seiner Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 al. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig.

Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mitzutheilen.

Die Erklärung ist am Rand der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 119. Für die Entgegennahme und Aufnahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem solchen erfolgt, auch dieser Standesbeamte zuständig.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist diejenige Behörde zuständig, bei welcher nach Abs. 1 die Erklärung über Ertheilung des Namens erfolgt ist.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber oder vor dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie nach Eingang der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen diesem Standesbeamten mittheilen.

Diese Erklärung ist am Rand der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§ 120. Soweit in den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Ertheilung der Ehelichkeitserklärung.

§ 121. Die Ehelichkeitserklärung nach § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt der Landesherrlichen Entschließung vorbehalten.

Befreiung von den Altersvorschriften bezüglich eines an Kindesstatt Annehmenden.

§ 122. Die Bewilligung der in § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Befreiung von den gesetzlichen Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt steht dem Landesherrn zu.

Kinder aus nichtigen oder ungiltigen Ehen. Legitimirte Kinder. An Kindesstatt angenommene Kinder.

§ 123. Die rechtliche Stellung der Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungiltigen Ehe, ingleichen die rechtliche Stellung der vor diesem Zeitpunkt durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.

Das Gleiche gilt bezüglich der rechtlichen Stellung der vor dem in Abs. 1 gedachten Zeitpunkt an Kindesstatt angenommenen Kinder, soweit nicht in dem Wahlkindschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist.

Die rechtliche Stellung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesherrliches Reskript legitimirten Kinder bestimmt sich vom 1. Januar 1900 an nach den Vorschriften, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für ein auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärtes Kind Geltung haben, soweit nicht durch die Legitimationsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend.

Ersatz für Unterhalt.

§ 124. Der Staat, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, können Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von Denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts unterhaltspflichtig waren.

Hinsichtlich der aus Anlaß eines Strafverfahrens für den Unterhalt eines Gefangenen gemachten Aufwendungen besteht der Anspruch jedoch nur für den Fall, daß der Unterhaltene rechtskräftig zu den Kosten verurtheilt ist.

Der Anspruch entfällt, wenn die Verurtheilung zu den Kosten im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird; der etwa bereits geleistete Ersatz ist solchen Falles zurückzugewähren.

Die Einziehung des Ersatzes erfolgt — vorbehaltlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung — im Verwaltungszwangsverfahren.

Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 125. Ein Minderjähriger kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1., wenn derſelbe nach Vollendung des ſechsten und vor Vollendung des zwölften Lebenjahres eine ſtrafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer ſittlicher Verwahrloſung erforderlich iſt,
2., wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen ſittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig iſt.

§ 126. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundſchaftsgericht durch Beſchluß den Eintritt der Vorausſetzungen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Geſetzbuchs oder des § 125 dieſes Geſetzes unter Bezeichnung der für erwieſen erachteten Thatſachen feſtgeſtellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 127. Das Vormundſchaftsgericht beſchließt von Amtswegen oder auf Antrag. Dasſelbe ſoll vor der Beſchlußfaſſung die Eltern oder nach Befinden noch andere Verwandte, ſowie den Vormund und Pfleger, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, ſowie in allen Fällen den Gemeindewaiſenrath und den Gemeindevorſtand hören.

Der Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts iſt den Eltern, dem Vormund, dem Gemeindewaiſenrath und dem Gemeindevorſtand, ſowie dem Antragſteller bekannt zu machen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundſchaftsgericht die Unterbringung zur Zwangserziehung ſchon vor der endgiltigen Beſchlußfaſſung anordnen.

§ 128. Gegen den Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts ſteht den in § 127 Abſ. 2 genannten Perſonen und Behörden das Recht der Beſchwerde zu.

Iſt die Unterbringung angeordnet, ſo hat auch der Minderjährige ſelbſt, ſofern er geſchäftsfähig iſt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung ſeines geſetzlichen Vertreters das Beſchwerderecht.

Die Beſchwerde hat unbeſchadet der Vorſchrift des § 127 Abſatz 3 aufſchiebende Wirkung, wenn ſie innerhalb 2 Wochen, von Zuſtellung des Beſchluſſes an gerechnet, bei dem Vormundſchaftsgerichte eingereicht wird.

§ 129. Das Vormundſchaftsgericht überſendet ſeinen auf Unterbringung lautenden Beſchluß entweder dem Landrathsamt, ſofern der Minderjährige ſeinen Wohnſitz auf dem platten Land, oder dem ſtädtiſchen Gemeindevorſtand, ſofern der Minderjährige in einer Stadt ſeinen Wohnſitz hat.

Dieſe Behörde hat, ſofern nicht die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus deſſen Mitteln oder aus den Mitteln ſeiner Angehörigen erfolgt, — auf Grund dieſes Beſchluſſes — darüber zu entſcheiden, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt zu bewirken iſt.

In jedem Falle hat ſie die zur Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln anzuordnen, auch ſoweit nöthig, ein angemeſſenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§ 130. Das Vormundſchaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben. Das Antragsrecht ſteht den nach § 128 zur Beſchwerde berechtigten Perſonen und Behörden

zu. Vor der Beſchlußfaſſung iſt das Landrathsamt bezw. der ſtädtiſche Gemeindevorſtand (cf. § 129) zu hören.

Die Entſcheidung iſt dem Antragſteller und der Verwaltungsbehörde zuzuſtellen. Gegen den abweiſenden Beſchluß des Gerichts ſteht dem Antragſteller die einfache Beſchwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden der Verwaltungsbehörde die ſofortige Beſchwerde zu; letztere hat aufſchiebende Wirkung. Ein abgewieſener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Die Verwaltungsbehörde kann im Einverſtändniß mit der Vormundſchaftsbehörde die widerrufliche Entlaſſung aus der Zwangserziehung bewirken.

Für den Fall, daß ein Einverſtändniß nicht erzielt wird, kann die Verwaltungsbehörde die Entſchließung Unſerer Landesregierung einholen.

§ 131. Die behördlichen Verhandlungen und Beſchlüſſe ſind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat die Staatskaſſe zu tragen.

§ 132. Die Koſten der Zwangserziehung, deren Feſtſtellung durch die Verwaltungsbehörde geſchieht, ſind aus der Kaſſe des Landarmenverbandes zu beſtreiten. Die Koſten ſind von demjenigen Ortsarmenverband, der zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung zur Unterſtützung des Zöglings gemäß § 30 Abſ. 1 Ziffer a des Geſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 bezw. 12. März 1894 verpflichtet iſt, dem Landarmenverband zu erſtatten.

Die Beitreibung dieſer Koſten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren; entſtehende Streitigkeiten werden von der zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Armenverbänden landesgeſetzlich beſtellten Behörde endgiltig im Verwaltungswege entſchieden.

Der Ortsarmenverband kann wiederum Erſatz der Koſten von dem Zögling oder den zum Unterhalt deſſelben nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs verpflichteten Perſonen verlangen. Die Einziehung erfolgt vorbehaltlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 133. Die vorſtehenden Beſtimmungen der §§ 125 bis 132 finden auch auf diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abſ. 2 des Reichsſtrafgeſetzbuchs der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt gebracht werden ſoll, entſprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier den in § 126 dieſes Geſetzes erwähnten Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts. Die Art der Unterbringung beſtimmt in jedem Falle das Landrathsamt bezw. der ſtädtiſche Gemeindevorſtand.

Ueber die endgiltige oder widerrufliche Entlaſſung aus der Zwangserziehung beſchließt Unſere Landesregierung nach Gehör des Vorſtandes der Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt und der Verwaltungsbehörde.

§ 134. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in dem Rettungshaus Carolinenfeld oder in einer unter ſtaatlicher Verwaltung oder Aufſicht ſtehenden Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt oder unter der Aufſicht des Vorſtandes derſelben oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, ſtehen unbeſchadet der Befugniß des Vor-

mundſchaftsgerichts, einen anderen Vormund zu beſtellen, bis zur Volljährigkeit auch nach Beendigung der Zwangserziehung unter der Vormundſchaft des Anſtaltsvorſtandes bezw. des betreffenden Beamten. Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieſelben unter der Aufſicht des Anſtaltsvorſtandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen werden.

Tritt nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen eine Vormundſchaft ein, ſo endigt das Amt des bisherigen Vormundes von ſelbſt. Dem Anſtaltsvorſtand oder dem Beamten ſtehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuläſſigen Befreiungen zu.

§ 135. Mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird beſtraft, wer eine in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt oder in einer mit der Erziehung betrauten Familie untergebrachte minderjährige Perſon eigenmächtig der Zwangserziehung entzieht oder zum eigenmächtigen Verlaſſen der Anſtalt oder der Familie verleitet.

§ 136. **Religiöſe Erziehung der Kinder.**

1. Für das Recht, zu beſtimmen, in welchem religiöſen Bekenntniß ein Kind zu erziehen iſt, ſind, ſoweit nicht nachſtehend andere Beſtimmungen getroffen worden ſind, die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes zu ſorgen, maßgebend.
2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes zu ſorgen, neben einem dem Kind beſtellten Vormund oder Pfleger zu, ſo geht bei einer Meinungsverſchiedenheit über die Beſtimmung des religiöſen Bekenntniſſes die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.
3. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöſe Bekenntniß eines gemeinſchaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn derſelbe nicht die Sorge für die Perſon des Kindes hat, nicht ändern; es ſei denn:
   a., daß ihr die elterliche Gewalt zuſteht,
   b., daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der elterlichen Gemeinſchaft der Vater allein für ſchuldig erklärt worden iſt,
   c., daß der Vater wegen Geiſteskrankheit entmündigt und nach Feſtſtellung des Vormundſchaftsgerichts die Ausſicht auf Wiedergeneſung ausgeſchloſſen iſt.
4. Der Vormund oder Pfleger können das religiöſe Bekenntniß des Kindes nicht ändern.
5. Zur Aenderung eines Religionsbekenntniſſes eines Kindes iſt die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts nothwendig:
   a., wenn während beſtehender Ehe die Mutter des Kindes über deſſen religiöſe Erziehung nach der Vorſchrift unter 3 zu beſtimmen hat,
   b., wenn dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes zu ſorgen, neben einem dem Kind beſtellten Vormund oder Pfleger zuſteht.

6. Die Beſtimmung, daß ein Kind in einem anderen religiöſen Bekenntniß als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen als dem bisherigen Bekenntniß erzogen werden ſoll, iſt gerichtlich zu beurkunden.
7. Das religiöſe Bekenntniß eines Kindes, welches confirmirt iſt oder welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann nur mit Genehmigung des Kindes geändert werden.
8. Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 24. Dezember 1875, den Austritt aus der Landeskirche betr., bleiben bis auf die durch die vorſtehenden Beſtimmungen bewirkte Abänderung des § 6 l. c. unberührt.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 137. Die verzinsliche Anlegung von Geldern Bevormundeter kann, abgeſehen von der in § 1807 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Art der Anlegung vorbehältlich des jederzeitigen Widerrufsrechts Unſerer Landesregierung noch erfolgen:

a., bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Greiz und Zeulenroda,
b., in Schuldverſchreibungen, welche von kommunalen Körperſchaften der Bundesſtaaten des Deutſchen Reichs (Provinzen, Kreiſen, Bezirken, Gemeinden ꝛc.) oder deren Kreditanſtalten ausgeſtellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar ſind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
c., in den von der Mitteldeutſchen Bodenkreditanſtalt zu Greiz auf Grund ihres genehmigten Statuts ausgegebenen und noch auszugebenden Pfandbriefen, Kommunalobligationen und Grundrentenbriefen,
d., in Pfandbriefen anderer Hypothekenbanken in Bundesſtaaten des Deutſchen Reichs, ſofern die Anlegung von Mündelgeld in ſolchen Pfandbriefen durch Regierungsverordnung für zuläſſig erklärt wird.

§ 138. Eine Hypothek, eine Grund- oder Rentenſchuld im Sinne des § 1807 No. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt nur als ſicher zu betrachten, wenn das beliehene Grundſtück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt und die Hypothek, Grund- oder Rentenſchuld allein oder unter Hinzurechnung der vorgehenden verbrieften Forderungen innerhalb der erſten drei Fünftheile des ermittelten Werthes zu ſtehen kommt.

Für die Höhe einer Rentenſchuld iſt dabei die Ablöſungsſumme maßgebend.

Hinſichtlich der Werthsermittelung der zu beleihenden Grundſtücke bleiben die Beſtimmungen der §§ 10 und 11 der Regierungsverordnung vom 9. Juni 1884 maßgebend.

§ 139. Unſerer Landesregierung wird die Befugniß eingeräumt, im Wege der Verordnung andere Werthpapiere, als die in § 137 sub b, c und d erwähnten, und andere inländiſche öffentliche Sparkaſſen, als die in § 137 sub a genannten, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Gemeindewaiſenrath.

§ 140.

a., Für jede Gemeinde ſind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaiſenrath zu beſtellen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

b., Jeder Gemeindewaisenrath erhält einen Stellvertreter; die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Gemeindewaisenräthe sich wechselseitig vertreten.

c., Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein Ehrenamt.

Dem Gemeindewaisenrath wird jedoch für die mit seiner Mühewaltung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus der Gemeindekasse gewährt.

Dieselbe kann alljährlich in Pauschalsätzen gezahlt werden.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Gemeindewaisenraths sind kostenfrei.

d., Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Vormund nicht bestellt werden können, oder nicht bestellt werden sollen, finden auf die Bestellung von Gemeindewaisenräthen entsprechende Anwendung.

e., Die Bestellung dazu geeigneter Persönlichkeiten erfolgt durch das Amtsgericht, welches zunächst die Gemeindevorstände zu hören hat.

Die Bestellung erfolgt auf 6 Jahre; bis zum Antritt des Neugewählten bleibt der bisherige Gemeindewaisenrath in Thätigkeit.

f., In Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung können die Gemeinden das Amt eines Gemeindewaisenraths als ein ständiges Gemeindeamt errichten, auch dasselbe mit bereits bestehenden Gemeindeämtern verbinden. Solchen Falls kann eine ständige Remuneration aus Gemeindemitteln bewilligt werden.

g., Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths werden vor Antritt ihres Amtes von dem Amtsgericht mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet.

h., Unsere Landesregierung, sowie das Amtsgericht können den Gemeindewaisenräthen Weisungen für die Wahrnehmungen ihrer Verrichtungen ertheilen.

i., Das Amt eines Gemeindewaisenraths kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn Gründe vorhanden sind, welche nach Artikel 76 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als Mitglied des Gemeinderaths berechtigen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung bezw. Niederlegung wird von Unserer Landesregierung endgiltig entschieden.

k., Die Mitglieder der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenräthe sind bereits vor diesem Zeitpunkt nach Maßgabe vorstehender Vorschriften zu bestellen.

Abschnitt V.

Vorschriften zum Erbrecht.

Pflichttheilsanspruch der Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 141. Ist ein Erblasser von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer rechtsfähigen Stiftung unentgeltlich in eine

Verpflegungsanſtalt aufgenommen oder in einer ſolchen untergebracht worden und in dieſer nach mindeſtens 3 monatiger Verpflegung verſtorben, ſo ſteht der juriſtiſchen Perſon oder der Stiftung ein Pflichttheilsanſpruch den Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten gegenüber auf ein Drittheil, anderen Erbberechtigten gegenüber auf die Hälfte des Werthes des Nachlaſſes zu. Die Zahlung eines mit den entſtehenden Aufwendungen in keinem Verhältniß ſtehenden Eintrittsgeldes ſchließt die Annahme der Unentgeltlichkeit nicht aus.

Ein gleicher Anſpruch ſteht der Gemeinde zu, welche den ganzen Verpflegungsaufwand für den Erblaſſer bis zu deſſen Tode beſtritten hat.

§ 142. Iſt einem Erblaſſer von einer juriſtiſchen Perſon des öffentlichen Rechts oder von einer rechtsfähigen Stiftung die zwei letzten Lebensjahre hindurch der weſentliche Lebensunterhalt oder doch ein weſentlicher Unterhaltsbeitrag gewährt worden, ſo ſteht der juriſtiſchen Perſon oder der Stiftung ein Pflichttheilsanſpruch in Höhe aller ihrer Aufwendungen für den Erblaſſer inſoweit zu, als die Aufwendungen nicht durch eine Gegenleiſtung ſich als bereits vergütet darſtellen.

Haben mehrere juriſtiſche Perſonen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen weſentliche Unterhaltsbeiträge geleiſtet, ſo ſteht jeder ein ſolcher Pflichttheilsanſpruch, und zwar bei unzureichendem Nachlaß nach dem Verhältniß ihrer Aufwendungen zu.

Der Pflichttheilsanſpruch geht den Pflichttheilsanſprüchen der Abkömmlinge und Eltern ſowie des Ehegatten des Erblaſſers vor.

§ 143. Der Pflichttheilsanſpruch (§ 141 und 142) kann durch Vertrag ausgeſchloſſen werden.

Der Vertrag bedarf der ſchriftlichen Form. Die Vorſchriften des § 2347 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden Anwendung.

Aufhebung des Geſetzes vom 22. Januar 1841.

§ 144. Das Geſetz vom 22. Januar 1841 über die Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag und über die damit in nächſter Verbindung ſtehenden Rechtsverhältniſſe iſt mit der Maßgabe aufgehoben, daß, ſoweit nach den Uebergangsvorſchriften des Artikel 213 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch die bisherigen Geſetze maßgebend bleiben, die entſprechenden Vorſchriften des Geſetzes vom 22. Januar 1841 auch fernerhin zur Anwendung kommen.

Fürſorge des Nachlaßgerichts.

§ 145. Das Nachlaßgericht kann auch unter anderen als den in § 1960 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Vorausſetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichniſſes anordnen, wenn bei einem Nachlaſſe Perſonen betheiligt ſind, welche unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen, oder für welche aus Anlaß des Anfalls der Erbſchaft ein Vormund oder Pfleger zu beſtellen iſt.

Auch kann dasſelbe bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichniſſes die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbeſondere die Anlegung von Siegeln, verfügen.

Feſtſtellung des Ertragswerthes eines Landgutes.

§ 146. Als Ertragswerth eines Landguts gilt in den Fällen der §§ 1515 Abſ. 2 und 3, 2049 und 2312 des Bürgerlichen Geſetzbuchs

vorbehaltlich der Berückſichtigung beſonderer Umſtände der 25fache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 al. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Durch Landesherrliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl beſtimmt werden.

Die Grundſätze, nach welchen der Reinertrag feſtzuſtellen iſt und die bei der Feſtſtellung des Ertragswerths zu berückſichtigenden beſonderen Umſtände, ſowie das Feſtſtellungsverfahren können durch Unſere Landesregierung im Wege der Verordnung beſtimmt werden.

Vollziehung einer Auflage im öffentlichen Intereſſe.

§ 147. Zuſtändige Behörde im Sinn des § 525 al. 2 und § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt Unſere Landesregierung.

Dieſelbe kann das Recht, die Vollziehung der Auflage zu verlangen, für den einzelnen Fall einer anderen Behörde übertragen.

Erhält das Nachlaßgericht aus Anlaß der ihm hinſichtlich des Nachlaſſes obliegenden Verrichtungen Kenntniß von einer Auflage, deren Erfüllung im öffentlichen Intereſſe liegen kann, ſo hat es Unſerer Landesregierung Bericht zu erſtatten, ſofern ſich nicht ergiebt, daß die Vollziehung der Auflage bereits erfolgt iſt.

Zuſtändigkeit für die Beurkundung von Teſtamenten und Erbverträgen.

§ 148. Für die Beurkundung von Teſtamenten in ordentlicher Form und von Erbverträgen ſind nur die Gerichte, und zwar die Amtsgerichte zuſtändig.

Mitwirkung von Ortsgerichtsperſonen bei letztwilligen Verfügungen.

§ 149. Der Richter kann bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen an Stelle des Gerichtsſchreibers oder der 2 Zeugen eine Ortsgerichtsperſon zuziehen.

Auf die Ortsperſonen finden die Vorſchriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung.

Nothteſtament.

§ 150. Für die Errichtung eines Teſtaments im Fall des § 2249 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt neben dem Vorſteher der Gemeinde der Ortsrichter (Amtsſchulze) der Gemeinde, in der ſich der Erblaſſer aufhält, zuſtändig.

Amtliche Verwahrung von Teſtamenten und Erbverträgen.

§ 151. Die amtliche Verwahrung von Teſtamenten und Erbverträgen erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuſtändig iſt bei Teſtamenten:

1., wenn das Teſtament vor einem Amtsgericht errichtet iſt, dieſes Gericht;
2., wenn das Teſtament vor dem Vorſteher einer Gemeinde oder eines ſelbſtändigen Gutsbezirks oder vor einem Ortsrichter (Amtsſchulzen) einer Gemeinde errichtet worden iſt, das Amtsgericht, zu deſſen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört,
3., wenn das Teſtament nach § 2231 No. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs errichtet iſt, jedes Amtsgericht.

Der Erblaſſer kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

Erfolgt die Verwahrung nicht bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hat, so ist die Annahme zur Verwahrung diesem Gericht mitzutheilen.

Die Vorschriften des Abs. 2 No. 1 und der Absätze 3 und 4 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 152. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse zweier Gerichtsbeamten.

§ 153. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt.

Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§ 154. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§ 155. Die in den Art. 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 156. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder durch dessen Vorschriften ersetzten Landesgesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben, unbeschadet jedoch der Uebergangsvorschriften der Art. 153—217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 157. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen beziehen und ebenso der § 137 dieses Gesetzes (betr. die zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten Werthpapiere) treten mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Im Uebrigen tritt das Gesetz gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

§ 158. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt Unsere Landesregierung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Schloß Burgk, den 26. Oktober 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gez.) v. Dietel.

2.

Geſetz vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 8 Seite 65 bis 83).*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigſte** von Gottes Gnaden Aelterer Linie ſouveräner Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit mit Zuſtimmung des Landtags was folgt:

I. Abſchnitt.

Zum erſten Abſchnitt des Reichsgeſetzes.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1. Die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 10, 14, 16 Abſ. 2 und 3; 31 bis 33 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, unbeſchadet der Vorſchriften des Grundbuchrechts über die Ausſchließung und Ablehnung der Gerichtsperſonen in der Beſchwerdeinſtanz, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgeſetz den ordentlichen Gerichten übertragen ſind. Das Gleiche gilt von den Vorſchriften der §§ 8, 9 über die Gerichtsſprache und die Dolmetſcher und, ſoweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, von den Vorſchriften der §§ 13, 15, 16 Abſ. 1; 17, 34.

§ 2. Die §§ 6, 7 und 9 des Reichsgeſetzes, ſowie die Vorſchriften des § 8 über die Gerichtsſprache finden, ſoweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, auf den Notar entſprechende Anwendung.

§ 3. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts beſteht, ein Gerichtsſchreiber mit, ſo finden auf ihn die Vorſchriften der §§ 6 und 7 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 4. Die Amtsgerichte ſind in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unbeſchadet der durch Reichsgeſetze oder landesgeſetzliche Vorſchriften begründeten weiteren Zuſtändigkeiten, zuſtändig für

*) Ausgegeben am 4. November 1899.

1., die Beurkundung von Rechtsgeſchäften und Willenserklärungen, die vor ihnen vorgenommen werden, und von rechtlich erheblichen Thatſachen, zu deren Feſtſtellung ſie aufgefordert werden,
2., die Aufnahme von Proteſten,
3., die Beglaubigung von Unterſchriften, Handzeichen und Abſchriften,
4., die Ertheilung von Beſcheinigungen über Thatſachen und Verhältniſſe,
5., die Beglaubigung der für den Gebrauch im Auslande beſtimmten Zeugniſſe der Standesämter und der Pfarrämter,
6., die Abnahme von Eiden und Verſicherungen an Eidesſtatt,
7., die Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens,
8., Verpflichtungen und
9., Verſteigerungen, Verſiegelungen, Entſiegelungen, Verloſungen ſowie für die Verzeichnung von Vermögensmaſſen.

Zur Abnahme von Eiden und zur Beeidigung der außerhalb eines behördlichen Verfahrens vernommenen Zeugen und Sachverſtändigen ſind die Amtsgerichte nur dann befugt, wenn die Eidesabnahme oder die Beeidigung nach einer außerhalb des Deutſchen Reichs geltenden Vorſchrift oder nach Beſtimmung einer nichtdeutſchen öffentlichen Behörde vorzunehmen iſt und nach dem einſchlagenden auswärtigen Rechte vor Gericht oder einem Notar vorgenommen werden kann.

Das Amtsgericht kann aber für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverſtändigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieſer Angelegenheit betheiligten Perſonen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermeſſen des Gerichts angemeſſen erſcheint.

Unberührt bleiben die beſonderen Vorſchriften, nach denen Geſchäfte der im Abſ. 1 bezeichneten Art den Gerichten oder anderen Behörden oder öffentlichen Beamten ausſchließlich zugewieſen ſind, oder nach denen ſie außer von den Amtsgerichten auch von anderen Behörden oder öffentlichen Beamten vorgenommen werden können.

§ 5. In Anſehung der Zuſtändigkeit der Notare für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Geſetzen. Zur Abnahme von Eiden ſowie zur Ertheilung von beglaubigten Abſchriften oder Beſcheinigungen aus den bei Gericht geführten und verwahrten Akten und öffentlichen Büchern ſind die Notare nicht befugt.

§ 6. Für die öffentliche Beglaubigung von Abſchriften, ſowie zur Beglaubigung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden iſt, und zur Aufnahme von Proteſten ſind, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, auch die Gerichtsſchreiber zuſtändig. Die Amtsgerichte können dieſe Geſchäfte durch den Gerichtsſchreiber vornehmen laſſen.

Die Gerichtsſchreiber ſollen dieſe Geſchäfte nicht vornehmen, wenn oder ſoweit ihnen dies im Dienſtaufſichtswege unterſagt iſt.

§ 7. Eine Beurkundung, für die das Landgericht zuſtändig iſt, kann durch einen beauftragten Richter erfolgen.

§ 8. Die Amtsgerichte können Verſteigerungen beweglicher Gegenſtände, Verſiegelungen und Entſiegelungen, ſowie die Aufnahme von Ver-

mögensverzeichniſſen und Inventaren durch die Gerichtsſchreiber vornehmen laſſen.

Die Amtsgerichte, ſowie die Konkursverwalter ſind berechtigt, dieſe Geſchäfte, ſowie die freiwillige Verſteigerung oder Verpachtung von Grundſtücken an den Meiſtbietenden, einem Notar, einem nach § 42 Abſ. 1 des Ausführungs-Geſetzes zum Gerichtsverfaſſungs-Geſetz vom 16. April 1879 hierzu befugten Gerichtsvollzieher oder einer Ortsgerichtsperſon zur ſelbſtändigen Erledigung zu übertragen.

§ 9. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorgeſehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterſchaft iſt der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheſchließung der Eltern desſelben beurkundet hat, auch dann zuſtändig, wenn die Anerkennung der Vaterſchaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder der Eheſchließung erfolgt.

§ 10. In einer Angelegenheit, bei der mehrere Perſonen betheiligt ſind, darf der Notar, der in dieſer Angelegenheit für einen der Betheiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig iſt oder geweſen iſt, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn einer der Betheiligten widerſpricht.

§ 11. Bei Rechtsgeſchäften, die nach dem Geſetze nichtig ſind, ſoll das Gericht oder der Notar nicht mitwirken.

§ 12. Das Gericht kann bei Anſtellung von Ermittelungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Betheiligten unter Androhung einer Strafe laden laſſen. Die Feſtſetzung der Strafe unterbleibt, wenn das Ausbleiben genügend entſchuldigt wird. Erfolgt nachträglich genügende Entſchuldigung, ſo wird die Feſtſetzung wieder aufgehoben.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreißig Mark nicht überſteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwiſchenräumen von mindeſtens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

Gerichtliche Ladungen ſind vom Gerichtsſchreiber unter Bezugnahme auf den Beſchluß des Gerichts auszufertigen und, ſofern ſie Androhung einer Strafe oder eines Rechtsnachtheils enthalten, von Amtswegen zuzuſtellen.

Die Vorſchriften in Abſatz 1 und Abſ. 2 Satz 2 und 3 finden, ſoweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, entſprechende Anwendung, wenn das Gericht Jemanden zur Erfüllung einer durch Geſetz oder Verordnung begründeten Verpflichtung anzuhalten, oder für die Durchführung einer Anordnung zu ſorgen hat. Die einzelne Strafe darf den Betrag von Hundert Mark nicht überſteigen.

Iſt eine durch Ordnungsſtrafen erzwingbare Anordnung des Gerichts ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausführbar, oder ſoll eine Perſon oder eine Sache herausgegeben werden, ſo kann unmittelbarer Zwang angewendet werden. Die Vorſchriften im achten Buche der Civilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung. Der Verpflichtete kann,

wenn eine Person oder eine Sache nicht vorgefunden wird, zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden.

§ 13. Bei der Feststellung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 14. Gegen einen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen findet, sofern nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

§ 15. In Bezug auf die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der folgenden §§ 16—19. Die Vorschriften des Grundbuchrechts bleiben unberührt.

§ 16. Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

§ 17. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 18. Die §§ 20 bis 27 und der § 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, Unsere Landesregierung.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei dem Landgericht durch eine Civilkammer, bei dem Oberlandesgericht durch einen Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

§ 19. Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 20. Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen eines Betheiligten zur Bestreitung von Kosten ausgestellt wird, ist für sämmtliche Landorte des Fürstenthums das Landrathsamt, für die Städte Greiz und Zeulenroda der Gemeindevorstand.

§ 21. Gerichtliche Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die weder durch Zustellung noch durch Verkündung zu Protokoll bekannt gemacht werden, sind, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, durch Uebermittelung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 175,

192 Civilprozeßordnung oder im Wege der Behändigung, durch einen geeigneten Boten bekannt zu machen; Letzterer hat dabei die Vorſchriften der §§ 171 bis 173, 180 Abſ. 1, 181 bis 184 der Civilprozeßordnung zu beobachten. In den Akten iſt zu vermerken, in welcher Weiſe, an welchem Ort und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht iſt.

§ 22. Kann die Bekanntmachung nicht nach Maßgabe des § 21 bewirkt werden, ſo erfolgt ſie, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts beſtimmte Blatt. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Veröffentlichungen veranlaſſen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erſte Einrückung enthaltenden Blattes. Dieſe Vorſchriften finden insbeſondere Anwendung auf die Bekanntmachung an einen Betheiligten, deſſen Perſon oder Aufenthalt unbekannt iſt. Auf eine Bekanntmachung, mit welcher der Lauf einer Friſt beginnt, finden die Vorſchriften der Civilprozeßordnung über die öffentliche Zuſtellung Anwendung.

§ 23. Auf die Bekanntmachung einer Verfügung im Auslande finden die Vorſchriften des § 16 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 21 und 22 dieſes Geſetzes nur inſoweit Anwendung, als nicht durch Unſere Landesregierung ein Anderes beſtimmt wird.

§ 24. Sind in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Perſonen betheiligt, ſo kann das Gericht bei den von ihm zu treffenden Entſcheidungen einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Koſten des Verfahrens ganz oder theilweiſe zu tragen, welche er durch unbegründete Geſuche, Widerſprüche oder Beſchwerden, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Verſäumung oder durch grobes Verſchulden veranlaßt hat.

§ 25. Wird eine gerichtliche Feſtſetzung des Betrags der Koſten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund des § 24 dieſes Geſetzes oder auf Grund des § 1875 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs verurtheilt iſt, ſo erfolgt ſie durch das Gericht erſter Inſtanz.

Zur Berückſichtigung eines Anſatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht iſt.

§ 26. Findet gegen die Entſcheidung in der Hauptſache die ſofortige Beſchwerde ſtatt, ſo kann auch die Entſcheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten, ſowie die Koſtenfeſtſetzung nur mit der ſofortigen Beſchwerde angefochten werden.

Gegen die Koſtenfeſtſetzung findet eine weitere Beſchwerde nur ſtatt, wenn die Beſchwerdeſumme den Betrag von fünfzig Mark überſteigt.

§ 27. Ergeht nach der Koſtenfeſtſetzung eine Entſcheidung, die den Werth des Gegenſtandes des Verfahrens feſtſetzt, ſo iſt, falls dieſe Entſcheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Koſtenfeſtſetzung

zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§ 28. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der auf Grund der Entscheidung gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§ 29. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung, sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

II. Abschnitt.

Zum zweiten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Vormundschaftssachen.

§ 30. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§ 31. Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, vor der Entscheidung auch in anderen, als den in § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten, wichtigen und zweifelhaften Fällen hören.

III. Abschnitt.

Zum vierten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Personenstand.

§ 32. Beglaubigte Auszüge (§ 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875) aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Registern sind von dem Gerichtsschreiber zu ertheilen.

IV. Abschnitt.

Zum fünften Abschnitt des Reichsgesetzes.

Nachlaß- und Theilungssachen.

§ 33. Der Standesbeamte hat unbeschadet der Vorschriften in § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit alle bei ihm angezeigten Sterbefälle dem Amtsgerichte seines Be-

zirkes anzuzeigen. Ausgenommen sind die Fälle des Todes von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben, und die kein Kind hinterlassen haben.

§ 34. Für die Einleitung und Durchführung des Erbtheilungsverfahrens in erster Instanz bleiben, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 35. Die Ortsrichter haben bei Gefahr im Verzug die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem örtlich zuständigen Nachlaßgericht zur weiteren Verfügung Mittheilung zu machen.

§ 36. Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens mit Einschluß derjenigen Kosten, welche zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich sind, fallen der Masse zur Last. Ist die Masse vertheilt, so werden sie von den Betheiligten nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung getragen. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen Entscheidung.

Die Vorschriften der §§ 24—28 oben finden keine Anwendung.

V. Abschnitt.

Zum siebenten und achten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Handelssachen. Vereinssachen. Güterrechtsregister.

§ 37. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters, sowie des Handelsregisters werden durch Unsere Landesregierung getroffen.

VI. Abschnitt.

Zum zehnten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 38. Für die gerichtliche und notarielle Beurkundung und für die gerichtliche und notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens gelten die §§ 169 bis 183 und § 200 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 auch insoweit, als die Landesgesetze maßgebend sind und nicht etwas Anderes bestimmt ist. Als bei der Beurkundung betheiligt im Sinne dieser Vorschriften ist Derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll.

§ 39. Der Richter kann bei der Beurkundung in den Fällen, in denen § 169 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden hat, an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§ 170 bis 172 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 40. Der Richter kann sich bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts der Hülfe eines Gerichtsschreibers auch in dem Falle bedienen, daß die Voraussetzungen des § 169 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

§ 41. Beurkundet der Richter oder Notar in der Versammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins den Gang und den Inhalt der Verhandlung, so gelten die Theilnehmer der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnortes aufzustellen.

Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Das Theilnehmerverzeichniß, sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen, die Beifügung der Belege kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden, es soll auch von dem Vorsitzenden vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 42. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung ergeben, sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte, auf den Inhaber lautende Aktie.

§ 43. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter und dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob die Betheiligten die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, so soll dies in dem Protokoll festgestellt werden. Bestehen sonstige Zweifel an der Giltigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokoll festgestellt werden.

§ 44. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§ 45. Den Protokollen über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

§ 46. Die Urkunde, welche nicht in Form eines Protokolles aufgenommen wird, muß den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 47. Bei Bescheinigungen, insbesondere der Beglaubigung von Abschriften, der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, Lebensbescheinigungen und ähnlichen einfachen Zeugnissen bedarf es der Aufnahme eines Protokolles nicht.

§ 48. Das Gericht und der Notar hat die über Beurkundungen aufgenommenen Protokolle unbeschadet der Vorschrift in § 2256 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dauernd zu verwahren.

Das Gericht und der Notar kann aber dem Antrag auf Aushändigung der urschriftlichen Protokolle an den Auftraggeber oder nach dessen Weisung an andere Personen ausnahmsweise stattgeben, wenn der Auftraggeber ein besonderes Interesse an der Erlangung jener Vorschriften glaubhaft macht. Vor Aushändigung derselben ist beglaubigte Abschrift davon zu nehmen, und ist diese zu verwahren.

Andere in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichtete Urkunden werden in Urschrift an den Auftraggeber oder nach dessen Weisung an andere Personen ausgehändigt. An dieselben Personen dürfen **Protokolle über Ertheilung oder Widerruf von Vollmachten ausgehändigt werden.**

§ 49. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sind in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des § 57 Satz 1 und 2 unten Anwendung.

§ 50. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar, bezugsweise der Gerichtsschreiber den Zeitpunkt der Vorlegung bezeugt. Die Vorschriften des § 49 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 51. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll der Richter oder der Notar von dem Inhalte der Urkunde nur Kenntniß nehmen, wenn keiner der Betheiligten widerspricht.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden.

Der Beglaubigungsvermerk soll außerdem eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Person kennt, oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und Dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in dem Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.

Absatz 1 bis 3, sowie § 183 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Gerichtsschreiber (vergl. § 6 oben) entsprechende Anwendung.

§ 52. Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten.

§ 53. Falls eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellende Willenserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet oder beglaubigt oder beim Amtsgericht zum Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben worden ist, gilt der Gerichtsschreiber, bei notariellen Beurkundungen oder Beglaubigungen der Notar als ermächtigt, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Zustellung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu vermitteln.

§ 54. Ausfertigungen der Protokolle können nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet. Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt ist.

§ 55. Die Ausfertigung besteht in einer wortgetreuen Abschrift der betreffenden Urkunde unter Beifügung des Ausfertigungsvermerks, welcher mit dem Siegel des Gerichts bezugsweise des Notars zu versehen ist.

Dieſer Vermerk ſoll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Perſon enthalten, der ſie ertheilt wird.

Auf der Urſchrift ſoll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden ſind.

§ 56. Anlagen des Protokolls ſind, ſoweit ſie nicht nach § 176 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls ſelbſt bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abſchrift beizufügen.

§ 57. Soll ein Protokoll auszugsweiſe ausgefertigt werden, ſo ſind in die Ausfertigung außer ſolchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nachweiſen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, zu deren Nachweiſe die Ausfertigung dienen ſoll. In dem Ausfertigungsvermerke muß die Angelegenheit, zu deren Nachweiſe die Ausfertigung dienen ſoll, angegeben und bezeugt werden, daß weitere Beſtimmungen, welche auf dieſe Angelegenheit Bezug haben, in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten ſind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsſchreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 58. Von den Protokollen können, ſofern nicht in der Urkunde oder durch eine beſondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Beſtimmung getroffen iſt, eine Ausfertigung fordern:

1., Diejenigen, welche ſelbſt das Rechtsgeſchäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeſchäft von Anderen vorgenommen worden iſt,
2., die Rechtsnachfolger der unter Nr. 1 bezeichneten Perſonen.

Die im Abſ. 1 bezeichneten Perſonen ſind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abſchrift zu verlangen und die Urſchrift einzuſehen.

Hat Derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, ſein Rechtsvorgänger oder ſein Rechtsnachfolger ſchon eine Ausfertigung erhalten, ſo iſt die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenſtehen.

§ 59. Die Einſicht der notariellen Protokolle kann Denjenigen geſtattet werden, in deren Intereſſe die Urkunde errichtet worden iſt. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abſchrift.

Auf Teſtamente und Erbverträge findet dieſe Vorſchrift während der Lebenszeit der Verfügenden und reſp. Vertragsſchließenden keine Anwendung.

§ 60. Der Gerichtsſchreiber ſoll Ausfertigungen oder Abſchriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert ſich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abſchrift zu ertheilen oder die Einſicht der Urſchrift zu geſtatten, ſo entſcheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts.

§ 61. Die Rechte, welche Behörden und Beamten, ſowie anderen als den in den §§ 58 und 59 dieſes Geſetzes bezeichneten Perſonen in

Bezug auf die Aushändigung oder Einſicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zuſtehen, werden durch die vorſtehenden Vorſchriften nicht berührt.

§ 62. Umfaßt die Urſchrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, ſo ſollen dieſe entweder mit fortlaufenden Zahlen verſehen oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abſchrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urſchrift einer unter die Vorſchriften des § 38 oben fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, ſo ſollen dieſe durch Schnur und Siegel verbunden ſein.

§ 63. Die von den Notaren ausgeſtellten Urkunden und die Eintragungen in die Regiſter der Notare, ſowie die unter die Vorſchriften des § 38 oben fallenden gerichtlichen Urkunden ſollen deutlich und ohne Abkürzungen geſchrieben, es ſoll in ihnen nichts radirt oder ſonſt unleſerlich gemacht werden.

Zuſätze ſollen, ſofern ſie nicht geringfügiger Art ſind, am Schluſſe oder am Rande beigefügt und in letzterem Falle von den mitwirkenden Perſonen beſonders unterzeichnet werden. In entſprechender Weiſe ſollen auch andere Änderungen, ſofern ſie nicht geringfügiger Art ſind, beurkundet werden.

Wird eine Urkunde nach § 176 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, ſo bedarf es einer Unterzeichnung der in den eingereichten Urkunden ſich findenden Änderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Änderungen genehmigt worden ſind.

§ 64. Zu den Protokollen, den Ausfertigungen derſelben und den Regiſtern können durch Druck oder ſonſtige mechaniſche Vervielfältigung hergeſtellte Formulare verwendet werden. Es ſollen jedoch in dieſem Falle die in letzteren vorhandenen, zur Ausfüllung beſtimmten Zwiſchenräume, inſofern dieſelben durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, ſofort, und inſofern eine Unterzeichnung erforderlich iſt, jedenfalls bevor dieſe erfolgt, durch Striche mit Tinte zu weiteren Eintragungen ungeeignet gemacht werden.

VII. Abſchnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen oder notariellen Verſteigerung von Grundſtücken.

§ 65. Die Amtsgerichte und die Notare ſollen die freiwillige Verſteigerung eines Grundſtücks (§ 66 ff.) nur vornehmen, wenn das Grundſtück in ihrem Amtsbezirke gelegen iſt. Liegt das Grundſtück in verſchiedenen Amtsbezirken des Fürſtenthums oder ſollen mehrere inländiſche Grundſtücke, die in verſchiedenen Amtsbezirken liegen, zuſammen verſteigert werden, ſo iſt jedes Amtsgericht und jeder Notar, in deſſen Bezirk ein

Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder bei einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Gesammtgute, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

§ 66. Wer die freiwillige gerichtliche oder notarielle Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte oder dem Notar nachzuweisen.

Der Richter und der Notar soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§ 67 bis 73 verfahren.

§ 67. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus dem Flurbuch beigebracht worden ist. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes beigebracht werden. Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 68. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1., die Bezeichnung des Grundstücks,
2., Zeit und Ort des Versteigerungstermins,
3., die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,
4., die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers und des Grundbuchblatts, sowie Angaben über die Größe des Grundstücks, die Zahl der nach dem Flurbuchsauszug aufhaftenden Steuereinheiten, den Werth des Grundstücks, den Werth des mit zur Versteigerung gelangenden Zubehörs, bei Gebäuden auch die Angabe der Brandversicherungssumme.

§ 69. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die entsprechenden Vorschriften über die Zwangsversteigerung Anwendung.

§ 70. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

§ 71. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblattes sowie der Auszüge aus dem Flurbuch ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§ 72. In dem Versteigerungstermin werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese, sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§ 73. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernden Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis, der Aufforderung des Gerichts oder des Notars ungeachtet, ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht und der Notar hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Ausrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Wird der Zuschlag vom Antragsteller nicht ertheilt, so hat das Gericht die Versteigerung zu schließen.

VIII. Abschnitt.

Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

§ 74. Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 16. April 1879 wird dahin abgeändert:

1., Die §§ 7 Nr. 1 und 2; 9, 13, 37, 38 werden aufgehoben.

2., Nach § 3 ist folgende Bestimmung einzustellen:

§ 3a. Die an Stelle des § 2 getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1893, eine Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich betreffend, und des § 3 finden auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

3., In § 11 Abs. 1 Satz 3 ist nach den Worten „in Angelegenheiten" einzuschalten: „der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Angelegenheiten".

In Absatz 2 desselben § kommt das Wort: „Reichsprozeßordnungen" in Wegfall und es treten an dessen Stelle die Worte: „Reichsgesetze und des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898."

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 75. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 76. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze aufgehoben.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§ 77. Die Vorbehalte der Art. 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes und zwar bleiben in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder der Landesherrlichen Familie die bestehenden Landesgesetze in Kraft.

§ 78. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als für diese nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Die Zuständigkeit Unserer Landesregierung als Lehnscurie wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 79. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

§ 80. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt Unsere Landesregierung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Schloß Burgk, den 27. Oktober 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**
(ggez.) v. Dietel.

3.

Gesetz vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 9 Seite 85 bis 90.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags das Folgende:

Grundbuchämter.

§ 1. Grundbuchämter sind die Amtsgerichte.

Die Geschäfte der Grund- und Hypothekenbehörden gehen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Grundbuchämter über.

*) Ausgegeben am 9. November 1899.

Zuſtändigkeiten.

§ 2. Die Grundbuchämter ſind zuſtändig für die Grundſtücke ihres Bezirkes.

Die Zuſtändigkeit eines Grundbuchamts erſtreckt ſich auf ein in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegendes Grundſtück, das einem Grundſtück des eigenen Bezirks als Beſtandtheil zugeſchrieben oder mit ihm auf deſſen Blatt vereinigt iſt. Das Grundbuchamt entſcheidet auch über den Antrag, eine ſolche Zuſchreibung oder Vereinigung vorzunehmen.

Beamte des Grundbuchamts.

§ 3. Die Geſchäfte des Grundbuchbeamten werden durch einen oder mehrere richterliche Beamte, die Geſchäfte des Grundbuchführers durch einen oder mehrere Gerichtsſchreiber wahrgenommen.

Beurkundungen in Grundbuchſachen.

§ 4. Die Beurkundung einer Erklärung, welche gemäß § 29 der Grundbuchordnung vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben wird, erfolgt durch den Grundbuchrichter, der zu der Beurkundung den Gerichtsſchreiber zuziehen kann.

§ 5. Für die Beurkundung von Anträgen und Erklärungen, auf welche die Vorſchriften des § 29 der Grundbuchordnung keine Anwendung finden, iſt auch der Gerichtsſchreiber zuſtändig. Dies gilt insbeſondere von der Beurkundung der Einlegung der Beſchwerde und der weiteren Beſchwerde.

Eingang und Zeit der Anträge.

§ 6. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag auf Eintragung in das Grundbuch eingeht, beſtimmt ſich nach den für den Eingang von Schriftſtücken bei dem Amtsgerichte geltenden Vorſchriften. Wird bei dem Amtsgericht ein Antrag auf Eintragung zu Protokoll gegeben, ſo gilt er mit der vollendeten Aufnahme des Protokolls als eingegangen; die Zeit der Aufnahme ſoll in dem Protokolle genau vorgemerkt werden. Melden ſich Mehrere gleichzeitig zur Stellung von Anträgen bei einem zur Aufnahme des Protokolls zuſtändigen Beamten, ſo gelten die Anträge als gleichzeitig geſtellt; in dem Protokolle ſoll das Erforderliche hierüber vermerkt werden.

Erleichterte Form für Eigenthumseintragung in Nachlaßſachen ꝛc.

§ 7. Sollen für ein zu einem Nachlaſſe gehörendes Grundſtück oder für ein zu einem Nachlaſſe gehörendes Recht, für das die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften gelten, einer oder mehrere der Erben als Eigenthümer oder Berechtigte eingetragen werden, ſo genügt zum Nachweiſe der hierauf gerichteten Einigung der Erben und der Erbfolge ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgeſtellt werden, wenn die Vorausſetzungen für die Ertheilung eines Erbſcheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewieſen ſind.

Gegen einen Beſchluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beſchwerde nicht ſtatt.

Vorſtehende Vorſchriften finden entſprechende Anwendung, wenn in Anſehung eines zu dem Geſammtgut einer ehelichen Gütergemeinſchaft oder

einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Betheiligter, auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

Hypotheken des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen.

§ 8. Bei der Eintragung von Forderungen des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen aus Darlehen der im § 18 unter 1 und §§ 19 bis 26 der mittelst Königlich sächsischen Dekrets vom 29. Mai 1899 bestätigten Satzungen dieses Vereins vom 15. Mai 1899 näher bezeichneten Art, die in Pfandbriefen dieses Vereines und zwar in nicht kündbaren, aber verloosbaren Pfandbriefen einer bestimmten Serie nach dem Nennwerth zurückzahlbar sind, soll diese Rückzahlungsbestimmung, sowie bei der Eintragung der Abtretung von Hypotheken an den genannten Verein das Versprechen des Eigenthümers, die Rückzahlung in solchen Pfandbriefen nach dem Nennwerth zu leisten, auf Antrag verlautbart werden, nachdem Unsere Landesregierung die Statuten des Vereins oder einen Auszug derselben öffentlich bekannt gemacht haben wird.

Anwendbarkeit der Grundbuchordnung in besonderen Fällen.

§ 9. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung auf verliehene Bergwerke (Bergwerkseigenthum), sowie auf Abbaurechte, auf die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realgerechtsame, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist.

§ 10. Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Enteignung.

§ 11. Soweit sich auf Grund der Enteignung, der Zusammenlegung von Grundstücken oder der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten Eintragungen in das Grundbuch erforderlich machen, finden die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

Ersatzansprüche des Staates.

§ 12. Der Staat ist berechtigt, wenn er an Stelle des Beamten nach § 12 Satz 1 der Grundbuchordnung hat Schadenersatz leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Wegfall der Sperrung des Grundbuchs.

§ 13. Eine Sperrung des Grundbuchs nach § 22, 23, 54, 149 bis 152 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, sowie anläßlich eines eingetragenen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechtes und nach § 54 des Gesetzes vom 3. Mai 1879, Bestimmungen zur Ausführung der Reichscivilprozeß-

ordnung und des dazu bestehenden Einführungsgesetzes betreffend, findet vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr statt. Im Uebrigen bleiben die Wirkungen der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Verwahrungen und Verfügungsbeschränkungen unberührt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Vormerkung.

§ 14. Eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Vormerkung hat die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gleiche Wirkung kommt insbesondere auch einer vor dem 1. Januar 1900 bewirkten Eintragung eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechtes zu.

Hilfspfandrecht.

§ 15. Eine Hypothek, die nach § 39 des obenangezogenen Gesetzes vom 3. Mai 1879 eingetragen worden ist, gilt vom 1. Januar 1900 ab als eine Sicherungshypothek im Sinne von § 866 Abs. 1 der Civilprozeßordnung.

Der in Gemäßheit des § 54 des cit. Gesetzes vom 3. Mai 1879 in ein Grundstück vor dem 1. Januar 1900 vollzogene und bis dahin noch bestehende Arrest hat die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der Sicherungshypothek im Sinne von § 932 Abs. 1 der Civilprozeßordnung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 16. Anträge in Grundbuchsachen, die vor dem 1. Januar 1900 noch unerledigt sind, werden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und der zur Ausführung der Grundbuchordnung erlassenen Vorschriften behandelt. Soweit Eintragsbewilligungen und sonstige zu einer Eintragung erforderliche Erklärungen dem Grundbuchamte zu dieser Zeit vorliegen, sind sie hinreichend nachgewiesen, wenn der Nachweis dem bisherigen Recht genügt.

Ist vor dem 1. Januar 1900 Beschwerde eingelegt, so bestimmen sich die Zulässigkeit der Beschwerde und die Zuständigkeit, sowie das Verfahren nach bisherigem Rechte.

Schlußbestimmungen.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt, mit Ausnahme der Vorschriften des § 8, welche mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten, mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch für angelegt anzusehen ist.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden, soweit dies nicht schon nach Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Fall ist und soweit nicht in diesem Ausführungsgesetz, sowie in den Ausführungsgesetzen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Reichsgesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entgegenstehende Bestimmungen getroffen sind, das Gesetz vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, sowie die zu diesem Gesetze ergangenen Nachtrags- und resp. Abänderungsgesetze vom 27. Februar 1875, vom 10. Dezember 1880, vom 8. Januar 1886,

vom 20. Dezember 1886 und vom 16. April 1887 nebſt den zu dieſen Geſetzen erlaſſenen Ausführungsverordnungen, ſowie alle entgegenſtehenden Beſtimmungen aufgehoben.

Soweit für ein Rechtsverhältniß nach den dafür geltenden Uebergangsbeſtimmungen die Vorſchriften des bisherigen Rechtes noch künftig maßgebend bleiben und nicht etwas Anderes beſtimmt iſt, bleiben dafür auch die durch dieſes Geſetz aufgehobenen oder abgeänderten früheren Vorſchriften maßgebend.

Soweit in den bisherigen landesgeſetzlichen Vorſchriften auf Beſtimmungen verwieſen iſt, die durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt werden, treten an deren Stelle die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Höchſteigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrücken laſſen.

Gegeben Schloß Burgk, den 28. Oktober 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**
(ggez.) v. Dietel.

4.

Geſetz vom 30. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 9 Seite 90 bis 94.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigſte** von Gottes Gnaden Aelterer Linie ſouveräner Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung unter Zuſtimmung des Landtages das Folgende:

§ 1. Dem Erſuchen einer mit der Verwaltungszwangsvollſtreckung betrauten Behörde des Fürſtenthums um Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundſtückes iſt, ſofern im Uebrigen die geſetzlichen Vorausſetzungen vorhanden ſind, ſtattzugeben ohne Prüfung des Beſtehens und der Vollſtreckbarkeit der Forderung.

*) Ausgegeben am 9. November 1899.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften im § 16 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

Der Bezeichnung des vollstreckbaren Titels bedarf es nicht; dagegen ist der Betrag der Forderung mit allen Nebenforderungen in dem Ersuchen anzugeben.

§ 2. Oeffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 sind die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Ortsstatut haften, namentlich die in § 102 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Abgaben und Leistungen, wozu auch die Abgaben vom Einkommen aus Grundbesitz und beziehungsweise vom Ackergewerbe und die Abgaben zur Staatskasse von Collateralerbanfällen gehören, insoweit das Grundstück zu dem Immobilarnachlaß gehört, von welchem die Abgaben zu erheben sind, sowie die Bergwerksabgaben.

§ 3. In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten gleich:

1., die der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten,
2., Grundzinsen (Erbzinsen), und Naturalabgaben aller Art im Sinne der im § 15 sub Nr. 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, aufgeführten Lasten und Beschwerungen,

unbeschadet der Bestimmung im Artikel 116 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 4. Feuerversicherungsgelder, die ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger zur Erlangung oder Erhaltung einer Versicherung der verpfändeten Gebäude aufgewendet hat, haben in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke den Rang nach Ziffer 3 und vor Ziffer 4 des § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

§ 5. Rechte, deren Inhalt sich nach den Landesgesetzen bestimmt, erstrecken sich, soweit sie aus dem Grundstücke zu befriedigen sind, auf alle Gegenstände, die von der Beschlagnahme umfaßt werden.

Die Vorschrift in § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 findet Anwendung.

§ 6. Die Vorschrift in § 12 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 gilt auch für solche Rechte, deren Rang sich nach den Landesgesetzen bestimmt.

§ 7. Eine zur Sicherung von Kosten vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Hypothek wird nicht berücksichtigt. Dies gilt auch insoweit, als sich die Hypothek auf andere als die im § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 bezeichneten Kosten erstreckt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Hauptforderung nicht auf demselben Grundbuchblatte eingetragen steht, oder wenn die Hypothek für eine schon entstandene Kostenforderung von bestimmtem Betrage eingetragen ist.

§ 8. Grunddienstbarkeiten, soweit sie nach Art. 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Wirksamkeit gegen Dritte

der Eintragung nicht bedürfen, und im Grundbuch als Auszug (Herberge), Leibzucht, Leibgedinge oder Altentheil eingetragene Lasten bleiben — jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 24. März 1897 — von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind.

§ 9. Die Vorschrift in § 57 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 ist auch dann anzuwenden, wenn das Grundstück dem Miether oder Pächter vor dem 1. Januar 1900 überlassen worden ist.

§ 10. Ein nach den Landesgesetzen begründetes Recht, dessen Begründung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücksabtrennungen zu beurtheilen ist, wird von der Zwangsversteigerung des Grundstücks nicht berührt. Dies gilt insbesondere von den bestehenden Bau- und Kellerrechten und Abbaurechten.

§ 11. Besteht an einem Grundstücke ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht, das vor dem 1. Januar 1900 unter Angabe eines bestimmten Vorkaufspreises eingetragen worden ist, so kann bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks der Berechtigte das Recht, auch wenn die Ausübung desselben von einem noch nicht beendigten Zeitablauf oder von dem Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse abhängig gemacht ist, ohne Rücksicht darauf ausüben, jedoch in allen Fällen nur durch Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin. Wird dem Berechtigten als Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und übersteigt das Meistgebot den im Voraus bestimmten festen Preis, so tritt an die Stelle der Vormerkung über das Vorkaufs- resp. Wiederkaufsrecht (vergl. §§ 13 und 14 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) mit gleichem Range wie diese der dingliche Anspruch des Berechtigten auf Zahlung des Unterschiedes zwischen Meistgebot und Vorkaufs- oder Wiederkaufspreis.

Im Uebrigen ist die Ausübung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte im Zwangsverfahren ausgeschlossen.

§ 12. Für Gebote kommunaler Körperschaften und der städtischen Sparkassen zu Greiz und Zeulenroda kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das Gleiche kann durch Verfügung Unserer Landesregierung für andere Creditanstalten bestimmt werden.

§ 13. Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommisse gehörigen Grundstücks sind die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zu berücksichtigen.

§ 14. Unsere Landesregierung ist ermächtigt, für die Zwangsversteigerung im Verordnungswege Grundsätze aufzustellen, welche unbeschadet des § 112 Abs. 2 Satz 4 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 für die Werthsermittelung maßgebend zu sein haben.

Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung soll vor Anberaumung des Versteigerungstermins die Abschätzung des Grundstücks durch einen für derartige Schätzungen verpflichteten Sachverständigen, bei Landgrundstücken

durch Ortsgerichtsperſonen erfolgen, es ſei denn, daß die Abſchätzung beſondere gewerbliche oder ſonſtige Fachkenntniſſe erfordert.

Die Abſchätzung kann unterbleiben, wenn eine ſolche innerhalb des letzten Jahres erfolgt und nach dem Ermeſſen des Gerichts eine Aenderung des Werthes nicht anzunehmen iſt.

§ 15. Wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausſchließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage erforderlich, ſo iſt das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Die Aufgebotsfriſt muß mindeſtens drei Monate betragen, ſie beginnt mit der Einrückung in das Amtsblatt.

§ 16. Iſt ein Bergbaurecht oder eine ſonſtige Berechtigung, für welche die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften gelten, Gegenſtand der Zwangsverſteigerung oder der Zwangsverwaltung, ſo finden die Vorſchriften dieſes Ausführungsgeſetzes entſprechende Anwendung.

§ 17. Iſt in dem Termin zur Vertheilung des Verſteigerungserlöſes oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberſchuſſes der Berechtigte, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt iſt, nicht erſchienen, ſo erfolgt die Auszahlung des Betrags, wenn der Berechtigte es beantragt hat, und ſoweit die Poſteinrichtungen es geſtatten, mittelſt Ueberſendung des Betrags unter Werthangabe durch die Poſt reſp. im Wege der Poſtanweiſung. Wenn der zu überſendende Betrag die Summe von 3000 Mark überſteigt oder die Ueberſendung nach dem Auslande zu erfolgen hat, muß die Unterſchrift des Berechtigten im Antrage öffentlich beglaubigt und eine öffentliche Beglaubigung im Auslande legaliſirt ſein.

Auf Antrag des Berechtigten kann auch die Auszahlung an ihn durch ein erſuchtes inländiſches Gericht bewirkt werden.

Die Koſten und die Gefahr der Ueberſendung trägt der Berechtigte.

§ 18. Ein vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragtes Verfahren der Zwangsverſteigerung oder der Zwangsverwaltung iſt ausſchließlich nach den bisherigen Vorſchriften zu erledigen, ſoweit ſich nicht aus Abſ. 2 etwas Anderes ergiebt.

In einem anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren beſtimmen ſich jedoch die Rechte und Pflichten des Verwalters von dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes an nach den Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897. Von dem gleichen Zeitpunkt an ſind die Vorſchriften des Reichsgeſetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen des Grundſtücks maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Beſtimmung bleibt jedoch, unbeſchadet der Vorſchriften des § 159 des Reichsgeſetzes, in Kraft. Auch behält ein Anſpruch ſeinen bisherigen beſſeren Rang, wenn derſelbe nach Maßgabe des ſeitherigen Landesrechts rechtsverbindlich begründet iſt.

§ 19. Dieſes Geſetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch für angelegt anzuſehen iſt.

Mit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes werden alle entgegenſtehenden Beſtimmungen, unbeſchadet deren fortdauernder Geltung nach Maßgabe

des § 18 dieſes Geſetzes für ein vor dem Inkrafttreten des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897 beantragtes Verfahren, aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Höchſteigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrücken laſſen.

Gegeben Schloß Burgk, den 30. Oktober 1899.

(gez.) **Heinrich XXII.**

L. S.

(ggez.) v. Dietel.

5.

Geſetz vom 1. November 1899 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 9 Seite 95 bis 99.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigſte** von Gottes Gnaden Aelterer Linie ſouveräner Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung im Anſchluß an das Reichsgeſetz vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, mit Zuſtimmung des Landtags das Folgende:

§ 1. Das Kammervermögen Unſeres Fürſtlichen Hauſes [cf. § 17 des Landesverfaſſungsgeſetzes] und Unſer Schatullvermögen [cf. § 20 ibid.] wird in Bezug auf alle bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten im Sinne der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich durch diejenigen Perſonen vertreten, welche durch von Zeit zu Zeit Unſererſeits zu erlaſſende Verordnung als zur Vertretung beſtellt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 2. Die für die Verwaltung des Vermögens anderer Deutſcher Landesherrn und Mitglieder der Deutſchen Regentenhäuſer beſtehenden Behörden gelten für alle zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Gegenſtände als geſetzliche Vertreter der ihrer Verwaltung unterſtellten Vermögensmaſſen mit den Rechten und Pflichten der geſetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei im Sinne der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich.

§ 3. So oft der Landesfiskus oder eine unter Verwaltung einer Staatsbehörde ſtehende Kaſſe als Kläger in einem bürgerlichen Rechtsſtreite auftritt oder in irgend welcher Stellung an einem ſolchen betheiligt wird, erfolgt die bezügliche Vertretung im Sinne der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich nach der Beſtimmung Unſerer Landesregierung entweder durch dieſe ſelbſt oder durch diejenige ſtaatliche Behörde oder

*) Ausgegeben am 9. November 1899.

Kaſſenverwaltung, deren Verfügung oder Handlung den Anlaß zu dem betreffenden Rechtsſtreite darſtellt, bezugsweiſe deren Geſchäftsbereich durch den den Grund des verhandelten Anſpruchs bildenden Vorgang berührt wird, oder endlich durch einen einzelnen Staatsbeamten.

Es iſt daher jede erſte, in einer bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit dem Landesfiskus oder einer unter ſtaatlicher Verwaltung ſtehenden Kaſſe zu machende Zuſtellung an Unſere Landesregierung zu richten.

Jede durch eine Behörde oder durch einen Staatsbeamten erfolgende Vertretung des Landesfiskus in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten handelt in demſelben durch einen nach der Entſchließung Unſerer Landesregierung zu bevollmächtigenden Anwalt (Actor).

§ 4. In Bezug auf die Leiſtung eines Partei-Eides wird der Fiskus und jede ſtaatlich verwaltete Kaſſe, falls in dem bezüglichen Rechtsſtreite die Vertretung einem einzelnen Beamten obliegt, auch durch dieſen vertreten. Andernfalls hat die Eidesleiſtung durch einen Beamten der betreffenden Verwaltung zu geſchehen.

Iſt Unſere Landesregierung Vertreterin des Landesfiskus oder einer ſtaatlich verwalteten Kaſſe in dem Rechtsſtreite, in welchem die Eidesleiſtung für den Fiskus beziehungsweiſe die Kaſſe erfolgen ſoll, ſo hat ein Mitglied der Landesregierung oder der erſte Beamte der Landeskaſſenverwaltung den Eid zu leiſten.

Zwei Beamte aus der Mitte der alſo geordneten Vertretung des Fiskus beziehungsweiſe der ſtaatlichen Kaſſe werden zur Eidesleiſtung vorgeſchlagen. Aus dieſen wählt der Prozeßgegner den Schwurpflichtigen aus.

Dieſe Beſtimmungen finden in den Fällen, in welchen das Kammervermögen Unſeres Fürſtlichen Hauſes oder Unſer Schatullgut in Rechtsſtreitigkeiten durch Unſere Kammer vertreten wird und in dem durch § 2 dieſes Geſetzes betroffenen Fall entſprechende Anwendung.

§ 5. Als die obrigkeitliche Behörde, welche im Fürſtenthume zur Ausſtellung der behufs der Begründung des Armenrechtsgeſuchs erforderlichen Zeugniſſes zuſtändig iſt, hat für ſämmtliche Landorte des Fürſtenthums das Landrathsamt, in den Städten Greiz und Zeulenroda rückſichtlich der Einwohner derſelben der ſtädtiſche Gemeindevorſtand zu gelten.

§ 6. Die Zuſtellungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, für welche die Zuſtändigkeit einer Verwaltungsbehörde begründet iſt, ſowie in Ablöſungsſachen erfolgen, ſofern ſie beurkundet werden ſollen, unter entſprechender Anwendung der für Zuſtellung von Amtswegen geltenden Vorſchriften der Civilprozeßordnung.

§ 7. Auch in den bei den Gerichten des Landes zur Verhandlung kommenden Rechtsangelegenheiten, welche von den Reichsgeſetzen nicht betroffen werden, ſowie in denjenigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, für welche die Zuſtändigkeit einer Verwaltungsbehörde begründet iſt, finden die Vorſchriften der Reichscivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme im Allgemeinen, über den Beweis durch Augenſchein, Zeugen, Sachverſtändige im Beſonderen (§§ 355—414) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478—484) entſprechende Anwendung.

§ 8. Die Entmündigung wegen Verschwendung und wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstand des Ortes beantragt werden, an welchem der zu Entmündigende den Wohnsitz oder den Unterstützungswohnsitz hat.

§ 9. Gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung ist die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erst dann zulässig, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die Höhe des geschuldeten Betrags angezeigt hat und seit dem Empfang dieser Anzeige 2 Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ueber desfallsige Einwendungen entscheidet Unsere Landesregierung.

§ 10. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der in § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll der Ortsrichter des Orts, an welchem die Pfändung erfolgt, und wenn ein solcher nicht vorhanden oder behindert ist oder der vorhandene nicht Landwirth ist, einer der benachbarten Ortsrichter, welcher Landwirth ist, oder ein anderer geeigneter Oekonom als landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der gepfändeten Gegenstände den Betrag von 300 M. übersteigt.

§ 11. Für das Aufgebot zum Zweck der Todeserklärung eines verschollenen Staatsangehörigen des Fürstenthums, der im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hatte, ist das Amtsgericht Greiz zuständig.

§ 12. Sind mehrere gleichartige Aufgebote von verschiedenen Amtsgerichten zu erlassen, so kann die Erledigung der Aufgebotsanträge von dem Landgericht Greiz einem der Amtsgerichte übertragen werden.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13. Für das Verfahren bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, werden die Vorschriften der §§ 948 bis 950 der Civilprozeßordnung durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen ersetzt:

Die Veröffentlichung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolgt.

Die Aufgebotsfrist läuft von dem Tage an, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt erfolgt ist.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt anordnen.

Bei einem auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Aufgebot muß die Aufgebotsfrist mindestens 3 Monate betragen.

§ 14. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung ist bei den Staatsschuldscheinen und Landrentenbankbriefen des Fürstenthums das Amtsgericht Greiz, bei den Schuldverschreibungen, welche von einer dem Fürstenthum angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt worden sind, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§ 15. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes, so genügt für die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils, in Fällen der ersteren Art auch für die Veröffentlichung der in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen die einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens 3 Monate betragen.

Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 16. Als anhängig im Sinne der art. 161 und 178 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt ein Aufgebotsverfahren dann, wenn die öffentliche Aufforderung zum ersten Male ergangen ist.

§ 17. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Mai 1879, die Ausführung der Reichscivilprozeßordnung betr.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Schloß Burgk, am 1. November 1899.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(ggez.) v. Dietel.

6.

Gesetz vom 2. November 1899 zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutsche Reich.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 9 Seite 99 bis 101.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutsche Reich unter Zustimmung des Landtages das Folgende:

§ 1. Die in den §§ 48 und 49 Absatz 1 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger können auch außerhalb des Konkurses abgesonderte Befriedigung aus den ihrem Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte unterliegenden Gegenständen erlangen.

§ 2. Die Vorschriften des § 61 der Konkursordnung finden auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkurses eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat, entsprechende Anwendung.

Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen stehen in dem in Absatz 1 gedachten Falle allen übrigen Forderungen nach.

§ 3. Auf Grund der der Registerbehörde mitgetheilten beglaubigten Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses (§ 112 der Konkursordnung) ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines eingetragenen Vereines in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister einzutragen.

Wird in einem solchen Konkurse das Verfahren eingestellt, so ist auch dies und der Grund der Einstellung von der Registerbehörde einzutragen und dieser zu solchem Zweck von dem Konkursgericht eine beglaubigte Abschrift des Einstellungsbeschlusses mitzutheilen.

§ 4. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen ist, ist von dem Konkursgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mitzutheilen.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses ist zugleich der Konkursverwalter zu bezeichnen.

Ergiebt sich im Laufe des Konkursverfahrens der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Konkursordnung, so soll das Konkursgericht der Staatsanwaltschaft hiervon Mittheilung machen.

Ausgegeben am 9. November 1899.

§ 5. In Anſehung der in das Vorrechtsregiſter eingetragenen Vorrechte behält es bei den Vorſchriften der §§ 26—32 und § 33 Abſ. 2 des Geſetzes vom 5. Mai 1879 zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutſche Reich ſein Bewenden.

§ 6. Gegenwärtiges Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

Das Geſetz vom 5. Mai 1879 zur Ausführung der Konkursordnung wird unbeſchadet der Beſtimmung in Abſatz 1 des § 18 deſſelben und der Vorſchrift des § 5 des gegenwärtigen Geſetzes aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Höchſteigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrücken laſſen.

Gegeben Schloß Burgk, am 2. November 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**

(ggez.) v. Dietel.

7.

Geſetz vom 3. November 1899, die Zwangsvollſtreckung wegen gewiſſer Geld- und Naturalleiſtungen im Verwaltungswege betreffend.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 9 Seite 101 bis 107.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigſte** von Gottes Gnaden Aelterer Linie ſouveräner Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit unter Zuſtimmung des Landtags was folgt:

§ 1. Die zwangsweiſe Beitreibung im Verwaltungswege nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes kann angewendet werden in Bezug

1., auf alle an den Staat zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Gefälle,
2., auf die Gebühren und Auslagen der Staatsbehörden,
3., auf die Landrenten,
4., auf die ſtändigen an Unſere Generalkaſſe beziehungsweiſe an Unſere Rentkaſſen abzuführenden Rentgefälle (Geld- und Naturalabgaben), mit Einſchluß von Ablöſungsrenten und Rentennachzahlungen,
5., auf die feſtſtehenden Leiſtungen an die Kaſſen der öffentlichen Lehranſtalten des Landes, namentlich auf die Schulgelder,

*) Ausgegeben am 9. November 1899.

6., auf die an die politischen Orts-, die Kirchen- und Schulgemeinden zu entrichtenden direkten Abgaben (ausgeschriebenen Umlagen) und auf die Gebühren und Auslagen der Gemeindebehörden,
7., auf die Kosten der Zwangserziehung, welche dem Landarmenverbande von einem Ortsarmenverbande und einem Ortsarmenverbande von dem Zöglinge oder den zum Unterhalte desselben gesetzlich verpflichteten Personen zu ersetzen sind,
8., auf die Unterhaltskosten, welche von dem Staate, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Anstalt auf Grund der Vorschriften des öffentlichen Rechts für eine Person aufgewendet und von letzterer zu ersetzen sind.

§ 2. Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung sind:
1., hinsichtlich der direkten Staatsabgaben, ferner bezüglich der unter Ziffer 4 in § 1 gedachten Rentgefälle, Renten und Rentennachzahlungen, rücksichtlich der in den Landorten zur Erhebung kommenden Abgaben und Gefälle der unter Ziffer 6 von § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art, sowie hinsichtlich der an die Schulkassen der Landorte zu entrichtenden Leistungen (§ 1 Abs. 5), endlich rücksichtlich der unter Ziffer 7 und 8 des § 1 bezeichneten Kosten das Landrathsamt,
2., hinsichtlich der staatsfiskalischen Gebühren und Auslagen diejenigen Behörden, bei denen die Gebühren und Auslagen liquidirt worden sind oder denen die Beitreibung von Unserer Landesregierung übertragen worden ist,
3., hinsichtlich der Landrenten die Landrentenbank,
4., rücksichtlich der in den Städten zur Erhebung kommenden Abgaben der unter Ziffer 6 von § 1 dieses Gesetzes angegebenen Gattung, sowie wegen gesetzlich zulässiger Sporteln der städtischen Gemeindebehörden und der ständigen Leistungen zu den städtischen Schulkassen der Gemeindevorstand der betreffenden Stadt.

Unsere Landesregierung kann bestimmen, daß an die Stelle der bezeichneten Behörden andere Verwaltungsbehörden als Vollstreckungsbehörden zu treten haben.

§ 3. Dem Vollzuge der Zwangsvollstreckung hat in jedem Falle eine schriftliche Mahnung des Schuldners durch die zur Beitreibung zuständige Behörde vorherzugehen. Die Mahnung hat nächst der Bezeichnung des Schuldners zu enthalten:
1. Die Berechnung der ihrem Grunde nach zu bezeichnenden Schuld und der mit derselben zu entrichtenden Mahngebühren,
2. die Angabe des Zahlungstages oder einer bestimmten Zahlungsfrist von mindestens einer Woche,
3. die Androhung der sofortigen Zwangsvollstreckung im Falle der Nichtzahlung.

§ 4. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen oder zur Erwirkung der Herausgabe von solchen Seiten der Leistungspflichtigen ist von der zuständigen Vollstreckungsbehörde (vergl. § 2) entweder durch Gerichtsvollzieher oder durch eigene Vollstreckungsbeamte, soweit deren Annahme verstattet oder angeordnet ist, auszuführen.

Die Bestimmung darüber, von welchen Behörden besondere Vollstreckungsbeamte angenommen werden dürfen oder sollen, und beziehungsweise welche Grundsätze bei der Annahme, Verpflichtung und Verwendung von solchen zu beobachten sind, wird durch Unsere Landesregierung getroffen.

§ 5. Die Verfügung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch einen auf das Verzeichniß der beizutreibenden Gefälle gesetzten Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Uebergabe dieser Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten und der Besitz derselben hat die in §§ 754, 755 der Civilprozeßordnung an die Uebergabe und den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils geknüpften Wirkungen.

§ 6. Auf die in Gemäßheit der §§ 4 und 5 vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen finden, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften in den §§ 752, 758—764, 771, 775 unter Ziffer 3, 4, 5; 776—779, 788, 789, 803—827, 899—915 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die in den §§ 758 Abs. 3; 789, 790, 822, 823 und 825 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte und in § 761 der Civilprozeßordnung dem Amtsrichter zugewiesenen Verfügungen stehen der Verwaltungsbehörde zu, von der die Vollstreckungsanordnung ausgegangen ist.

Im Falle des § 790 der Civilprozeßordnung ist von der Vollstreckungsbehörde (vergl. § 2 dieses Gesetzes) die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die etwa auf diesem Wege gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 7. Wird eine bereits im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gepfändete Sache im Verwaltungswege nach Maßgabe dieses Gesetzes oder eine bereits auf letzterem Wege gepfändete Sache im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gepfändet, so liegt die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Zwangsvollstreckungsverfahrens dem Gerichtsvollzieher ob, welchem die gerichtliche Zwangsvollstreckung übertragen ist.

§ 8. Hat der Schuldner Naturalien (vertretbare Sachen) zu leisten (vergl. § 1 Ziffer 4 dieses Gesetzes), so ist die Pfändung durch Entnahme aus dem Vorrathe des Schuldners zu bewirken.

Werden die zu leistenden Naturalien im Besitze des Schuldners nicht vorgefunden, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, den Geldbetrag, welcher zur Zeit der Beitreibung sich nach der letzten amtlichen Bekanntmachung als mittlerer Marktpreis des nächsten Marktortes ergiebt, anstatt der Naturalien beitreiben zu lassen.

§ 9. Leistet der Schuldner an den Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten Zahlung beziehungsweise den in Naturalien geschuldeten Betrag, so kann er nur Quittung, nicht aber Aushändigung der in § 5 gedachten Ausfertigung verlangen.

§ 10. Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten, welchem nach den Vorschriften

dieses Gesetzes die Erledigung des Vollstreckungsverfahrens obliegt, ist in der Regel in einem Jedermann zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale desjenigen Ortes vorzunehmen, in welchem die Pfändung stattgefunden hat.

Es bleibt jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde unbenommen, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen, oder auch den Verkauf an einem benachbarten Orte anzuordnen, sofern sich in Folge dessen eine vortheilhaftere Verwerthung der Pfandstücke ohne unverhältnißmäßige Transportkosten erwarten läßt.

§ 11. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die zur Begründung des Rechtes erforderlichen Thatsachen sind glaubhaft zu machen. Auf die Glaubhaftmachung finden die Vorschriften in § 294 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Erfolgt die Glaubhaftmachung, so hat die Vollstreckungsbehörde den gepfändeten Gegenstand freizugeben oder den Widersprechenden durch eine schriftliche Verfügung auf den Rechtsweg (§ 771 der Civilprozeßordnung) zu verweisen. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Glaubhaftmachung nicht, so ist die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Widerspruch fortzusetzen.

§ 12. Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines solchen durch das in § 23 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht als Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung.

An Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung tritt das schriftliche Ersuchen der nach § 2 zuständigen Behörde.

Für die in § 829 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Zustellung hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt, dies selbst thun zu wollen.

§ 13. Ausgenommen von der Bestimmung des § 12 dieses Gesetzes ist der Fall, wenn die Beitreibung von direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben im Sinne von § 4 al 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869 durch Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen (im Sinne von §§ 1 und 3 des gedachten Bundesgesetzes) oder von den in § 4 desselben unter 4 gedachten festen Dienstbezügen Privatbediensteter bezweckt ist.

In diesem Falle kann, die Statthaftigkeit der Beschlagnahme an sich vorausgesetzt (vergl. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 § 4 Ziffer 2 und 4), die zuständige Verwaltungsbehörde selbst (vgl. § 3 dieses Gesetzes) wegen des beizutreibenden Betrags und bis zu dessen Höhe den Arbeits- oder

Dienstlohn beziehungsweise den Gehalt des Privatbediensteten bei dem Arbeitgeber beziehungsweise der Dienstherrschaft oder dem Principale mittelst schriftlicher Verfügung in Verbot legen und die Ablieferung bei eintretender Fälligkeit der Bezüge anordnen.

Diese Beschlagnahme hat die Wirkung einer gerichtlichen Pfändung nach den Bestimmungen der §§ 804, 829, 832, 833 der Civilprozeßordnung.

§ 14. Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Vermögensstück liegt, als Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Ausführungsgesetzes dazu.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung zulässig.

§ 15. Ueber Einwendungen des Leistungspflichtigen, welche gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung oder den Anspruch selbst gerichtet sind, wegen dessen dieselbe verfügt wurde, entscheidet die Vollstreckungsbehörde.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheiden, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet, falls die Zwangsvollstreckung aber durch einen Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörde erfolgte, die betreffende Vollstreckungsbehörde, ferner im Falle des § 12 dieses Gesetzes das daselbst bezeichnete Vollstreckungsgericht, im Falle des § 14 dieses Gesetzes die Vollstreckungsbehörde.

§ 16. Die Vollstreckungsbehörde, welche die Entscheidung ertheilt hat, kann anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen sei.

Auf die im 2. Absatze von § 15 bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen kommen die Vorschriften der §§ 766 und 793 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

§ 17. Gegen die in den §§ 11, 15 und 16 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen der Vollstreckungsbehörde findet binnen einer ausschließlichen Frist von einer Woche Beschwerde an die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt.

§ 18. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem Schuldner getragen, soweit sie aber von ihm nicht zu erlangen sind, außer Ansatz gelassen.

§ 19. Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt im Verordnungswege.

Bis auf Weiteres finden die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1879 zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Ver-

waltungswege betr., ferner der Regierungsverordnung vom 26. April 1881, Abänderung einiger Bestimmungen der zur Ausführung des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1879 betreffend, und ebenso der Regierungsverordnung vom 17. April 1894 über eine weitere Abänderung des § 2 der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betr., auf vorstehendes Gesetz entsprechende Anwendung.

Wo in der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1879 das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1878 und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 angeführt sind, treten an Stelle der ursprünglichen Fassung dieser Gesetze die Texte nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 659 fg. und 683 fg.)

§ 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Schloß Burgk, den 3. November 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**

(ggez.) v. Dietel.

8.

Geſetz vom 4. November 1899 zur Ausführung des Handelsgeſetzbuchs vom 10. Mai 1897.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 9 Seite 107, 108.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigſte** von Gottes Gnaden Aelterer Linie ſouveräner Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Handelsgeſetzbuchs vom 10. Mai 1897 mit Zuſtimmung des Landtags was folgt:

§ 1. Iſt das Handelsgericht zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Firma oder einer Perſon über den Umfang des Kleingewerbes oder den Handwerksbetrieb hinausgeht (§ 4 des Handelsgeſetzbuchs), ſo iſt zuvörderſt durch die zuſtändige Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch das Landrathsamt, in den Städten durch den Gemeindevorſtand, feſtzuſtellen, ob das Gewerbe in größerem Umfange und in ſolcher Weiſe betrieben wird, daß es der allgemeinen Auffaſſung gemäß als das eines Handwerkers oder eines kleinen Gewerbetreibenden nicht erſcheint.

Die Verwaltungsbehörde kann hierüber Zeugen und Sachverſtändige hören.

§ 2. Iſt auf Grund des bisherigen Rechts eine Eintragung in das Handelsregiſter bewirkt, die nach dem Handelsgeſetzbuch unzuläſſig iſt, ſo kann das Regiſtergericht ſie von Amtswegen löſchen.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabſichtigten Löſchung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemeſſene Friſt zur Geltendmachung eines Widerſpruchs zu beſtimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorſchriften des § 141 Abſatz 3, 4 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

§ 3. Die Beamten der Staatsanwaltſchaft, die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollſtändigen oder unterlaſſenen Anmeldung zum Handelsregiſter dem Regiſtergerichte Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Amtsgerichte haben auf Antrag des Berechtigten den Verluſt eines Inhaberpapiers mit Ausnahme der in § 367 Abſatz 3 des Handelsgeſetzbuchs bezeichneten Papiere, durch den Deutſchen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier

*) Ausgegeben am 9. November 1899.

dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Landesgesetze, insbesondere das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 26. April 1862, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Schloß Burgk, den 4. November 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**
(ggez.) v. Dietel.

9.

Gesetz vom 6. November 1899, betreffend das gerichtliche Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung).

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 10 Seite 109 bis 123.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten werden als Hinterlegungsstellen die Amtsgerichte je für den Bereich ihres Bezirks bestimmt.

§ 2. Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten sind von den Hinterlegungsstellen selbst in Verwahrung zu nehmen.

Hinterlegtes Geld ist von der Hinterlegungsstelle an die Landeskasse abzuführen.

§ 3. Jedes Amtsgericht hat zur Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände einen geeigneten eisernen Schrank mit zwei verschieden eingerichteten Schlössern zu halten, welcher, sofern er selbst nicht feuerfest und diebessicher ist, in einem feuerfesten und diebessicheren Raume aufzubewahren ist.

*) Ausgegeben am 11. November 1899.

§ 4. Verwahrungsbeamte der Hinterlegungsstellen sind der mit dem Hinterlegungswesen beauftragte Richter und ein Gerichtsschreiber.

Sie haben die hinterlegten Gegenstände unter gemeinschaftlichem Verschluß aufzubewahren und die Annahme und Herausgabe gemeinschaftlich zu bewirken.

Die Entscheidungen in Hinterlegungssachen sind vom Richter zu treffen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

§ 5. Die Hinterlegung ist von einer gerichtlichen Anordnung nicht abhängig.

§ 6. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten erfolgt auf Beschluß der Hinterlegungsstelle.

Unberührt bleibt die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen.

§ 7. Das Gesuch um Hinterlegung kann von einer Hinterlegungsstelle wegen mangelnder Zuständigkeit nicht zurückgewiesen werden.

§ 8. Der Verkauf hinterlegter Sachen kann aus erheblichen Gründen von Amtswegen angeordnet werden.

Der Hinterleger ist, wenn thunlich, vorher zu benachrichtigen.

§ 9. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über.

§ 10. Hinterlegtes Geld ist von der Landeskasse nach Maßgabe folgender Vorschriften zu verzinsen:

1. Der Zinssatz wird durch Verordnung Unserer Landesregierung bestimmt. In gleicher Weise kann der Zinssatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.
2. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar und Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind.
3. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden Kalendervierteljahres. Sie endigt, unbeschadet der Vorschrift der §§ 36 ff., in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablaufe des Kalendervierteljahres, welches der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Auszahlung verfügt sei, vorhergeht.
4. Die Zinsen werden mit Ablauf des Rechnungsjahres, wenn aber die Rückzahlung des Kapitals früher erfolgt, mit der Rückzahlung des Kapitals fällig.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 11. Die Staatskasse haftet dem zum Empfange des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§ 12. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung zu nehmen sind.

Anderes als solches (kassenmäßiges) Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, der sich durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und es ist der Staat nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§ 13. Die Hinterlegungsstellen sind nicht verpflichtet,

1., die Ausloosung oder Kündigung oder den Aufruf hinterlegter Werthpapiere zu überwachen,
2., für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

§ 14. Bei jedem Amtsgerichte ist ein besonderes, mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse versehenes Hinterlegungsbuch zu führen, in welchem je die eine Seite zur Buchung der Einnahme, die gegenüberliegende zur Buchung der Ausgabe dient.

Das Hinterlegungsbuch ist nach dem unter A beigefügten Schema*) einzurichten, vor der Anlegung zu binden, mit Blattzahl zu versehen und hinsichtlich der Blattzahl von den Verwahrungsbeamten am Schlusse durch Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen.

Für die ordnungsmäßige Führung des Hinterlegungsbuchs und die Richtigkeit des verwahrten Bestandes haften die Verwahrungsbeamten als Gesammtschuldner.

II. Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 15. Für jede Hinterlegung ist eine schriftliche Erklärung zu bewirken, welche bei der Uebergabe der Sache vorzulegen ist, und welche enthalten muß:

1., Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers oder seines etwaigen Vertreters,
2., die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde, sowie in den Fällen der §§ 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Nachweis, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist,
3., die Bezeichnung der Person, an welche die hinterlegte Sache herausgegeben werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, soweit diese Angabe thunlich ist,
4., den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn nicht kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten,
5., die genaue Bezeichnung hinterlegter Werthpapiere und sonstiger Urkunden nach Gattung, Nennwerth und etwaigen sonstigen Merkmalen,

*) Ist hier nicht abgedruckt.

insbesondere ihrer Nummer, und unter Angabe mitübergebener Erneuerungs-, Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, sowie, falls letztere nachträglich hinterlegt werden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der früheren Hinterlegung der Werthpapiere vorgelegte Erklärung,

6., die Bezeichnung hinterlegter Kostbarkeiten nach Gattung und Stoff, sowie nach sonstigen Merkmalen und besonderen Eigenschaften.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung einer zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, oder hat die in der Sache zuständige Behörde um Annahme zur Hinterlegung ersucht, so ist die Anordnung oder Entscheidung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

Die Hinterlegungserklärung ist in zwei Exemplaren zu überreichen oder einzusenden, sie kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts der Hinterlegungsstelle abgegeben werden.

§ 16. Geschieht die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit, so muß die im § 15 vorgeschriebene Erklärung ferner enthalten:

1., die Bezeichnung des Gläubigers und die Darlegung des die Hinterlegung begründenden Sachverhalts, sowie, falls der Erlös einer zur Hinterlegung nicht geeigneten Sache hinterlegt wird, die Bezeichnung dieser Sache, Ort und Zeit des Verkaufs, sowie die Angabe, ob der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung oder aus freier Hand, und durch welche dazu befugte Person er bewirkt worden ist,

2., die Angabe, ob auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet wird, oder nicht,

3., falls der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet ist, die Angabe dieser Gegenleistung und die Erklärung, ob das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung dieser Gegenleistung abhängig gemacht wird oder nicht.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweise aufzufordern, daß und wann er die in § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

Wird der Nachweis nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen.

In der Aufforderung ist der Schuldner auf diese Folge seiner Unterlassung hinzuweisen.

§ 17. Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der Vorschrift der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte

Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 18. Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahme nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden ist,
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

§ 19. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung mittelst der Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Hinterlegungsstelle als bewirkt.

§ 20. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen ist, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sachen nicht beansprucht werden.

§ 21. Bei der Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches den Grund und den Zweck der Hinterlegung zu enthalten hat.

Das Protokoll ist von den Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

Bei Geld ist der Betrag, bei Werthpapieren der Nennwerth in Zahlen und Buchstaben, gegebenen Falls die Serie und die Nummer, bei Urkunden der Gegenstand, das Datum, die Bezeichnung des Ausstellers, bei Kostbarkeiten der Name der Sache, die Stückzahl, die Qualität und der Werth in dem Protokolle anzugeben.

Eine Bezugnahme auf die Hinterlegungserklärung (vergl. § 15) ist zulässig.

Alle aufgenommenen Protokolle sind zu den einschlagenden Akten zu nehmen; sind solche bei der Hinterlegungsstelle nicht ergangen, so können Sammelakten angelegt werden, zu welchen die einzelnen Protokolle genommen werden; es können aber auch für einzelne Hinterlegungen Spezialakten geführt werden.

§ 22. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Gegenstandes der Hinterlegung zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1., die Angabe, bei welcher Postanstalt, zu welcher Zeit, und an welchen Empfänger die Sendung aufgegeben worden ist,

2., die Bezeichnung des Gegenstandes der Hinterlegung und die Art des Verschlusses in der Verpackung derselben; wenn Aufgabe von Geld in Frage kommt, die Bezeichnung der Summe und der Sorte desselben;
3., eine Abschrift der nach den §§ 15—17 der Hinterlegungsstelle abzugebenden Erklärung;
4., den Ort und den Tag der Ausstellung und die Unterschrift und das Siegel des Gerichtsvollziehers.

Wird eine Geldsumme zur Uebersendung bei der Post durch Einzahlung aufgegeben, so hat die Beurkundung unter Angabe der Summe und unter Beobachtung der vorstehend unter 1, 3 und 4 ersichtlichen Vorschriften zu geschehen.

§ 23. Für jede einzelne Hinterlegung ist im Hinterlegungsbuche ein besonderes Konto nach fortlaufender Nummer anzulegen. Am Kopfe des Konto sind der Gegenstand und die Akten, in welchen sich die einschlagenden Protokolle befinden, zu bezeichnen.

Auf dem Konto sind alle einzelnen, diese Sache betreffenden Einnahmen und Ausgaben einzutragen, so daß sich der Bestand aus dem Hinterlegungsbuche stets sofort ersehen läßt.

Bei jeder Post ist Tag und Jahr der Einnahme oder Ausgabe, bei Urkunden und Kostbarkeiten überdem eine kurze, aber genügende Bezeichnung derselben anzugeben.

§ 24. Bei Kostbarkeiten, ingleichen bei Urkunden, welche, wie Dividendenscheine oder Zinserneuerungsscheine, keinen bestimmten oder keinen selbständigen Werth haben, ist im Hinterlegungsbuche nur deren Anzahl und Beschreibung, nicht aber in der Geldspalte eine Summe dafür einzutragen.

In gleicher Weise ist mit Zinsscheinen zu verfahren.

§ 25. Hinterlegte Kostbarkeiten sind, soweit thunlich, mit den Nummern zu versehen, unter welchen sie auf dem betreffenden Konto eingetragen sind.

Auf Sparkassenbücher ist die Kontonummer mit rother Tinte zu bemerken.

Andere Urkunden und Werthpapiere sind in Umschläge zu legen und es sind die letzteren ebenfalls mit der Kontonummer zu versehen.

Ueber die hinterlegten Werthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, hat der als Verwahrungsbeamter fungirende Gerichtsschreiber ein besonderes, außerhalb des Gebäudes, in welchem der hinterlegte Gegenstand sich befindet, nach Anordnung des Richters — § 4 — aufzubewahrendes Verzeichniß zu führen, in welchem jedes solches Werthpapier nach Emission, Litera, Serie, Nummer ꝛc. mit der Bezeichnung der Sache, zu welcher dasselbe gehört, einzutragen, jedes hinausgegebene Werthpapier aber zu durchstreichen ist.

§ 26. Jedem, der einen Gegenstand hinterlegt, ist ein Hinterlegungsschein auszustellen.

Der Hinterlegungsschein ist auf das zweite Exemplar der Hinterlegungserklärung zu bringen, wenn ein solches überreicht worden ist.

Iſt die Hinterlegungserklärung zu Protokoll des Gerichtsſchreibers des Amtsgerichts der Hinterlegungsſtelle erfolgt, ſo muß der Hinterlegungsſchein ſo ausgeſtellt werden, daß er Alles enthält, was für die Hinterlegungserklärung vorgeſchrieben iſt.

Der Hinterlegungsſchein iſt mit dem Gerichtsſiegel und der Unterſchrift der beiden Verwahrungsbeamten zu verſehen.

III. Abſchnitt.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 27. Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenſtandes iſt bei der Hinterlegungsſtelle ſchriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsſchreibers anzubringen.

Dem Antrage iſt der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 28. Die Empfangsberechtigung iſt nachgewieſen, wenn ſie ſich ergiebt:

1., aus der Hinterlegungserklärung,

2., aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entſcheidung oder aus einer Anordnung, Anweiſung oder ſonſtigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt iſt, zuſtändigen Behörde,

3., aus der übereinſtimmenden Erklärung ſämmtlicher, der Hinterlegungsſtelle bekannten Betheiligten.

Iſt das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenſtandes von der Bewirkung einer Gegenleiſtung abhängig gemacht, ſo iſt zu dem Nachweiſe der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abſ. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis ſeiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenſtand erloſchen und ein Jahr ſeit dieſem Zeitpunkte noch nicht verſtrichen iſt.

Dieſe Vorſchrift findet in den Fällen der §§ 117 Abſ. 2, 120, 121, 124, 126 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers Derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuſchlags Eigenthümer des Grundſtückes war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältniſſes iſt bei der Erbfolge durch einen Erbſchein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen.

Thatſachen, die bei der Hinterlegungsſtelle offenkundig ſind, bedürfen eines Nachweiſes nicht.

Die Hinterlegungsſtelle entſcheidet nach ihrer freien Ueberzeugung, ob den Vorſchriften in Abſatz 1—4 genügt iſt.

Iſt in den Fällen des Abſatzes 1 No. 2 die Entſcheidung oder Verfügung von einem Gericht erlaſſen, ſo iſt deſſen Zuſtändigkeit von der Hinterlegungsſtelle nicht zu prüfen.

§ 29. Ist der Anspruch der Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Partheien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 30. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Die Vorschrift des § 28 letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist dem ersuchenden Gerichte unter Aussetzung der Zurückgabe hiervon Mittheilung zu machen.

Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle stattzugeben.

§ 31. Zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung, oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 32. Die Zurückgabe geschieht bei der Hinterlegungsstelle oder bei der mit Ausgabebeleg zu versehenden Landeskasse.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post erfolgen.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von drei Tausend Mark, oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Gefahr und Kosten der Uebersendung durch die Post trägt der Berechtigte. Bei Uebersendung von Geld ist der Betrag des Portos von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

Die Uebersendung anderer Gegenstände, als Geld, kann von der Leistung eines Vorschusses für die Kosten derselben abhängig gemacht werden.

§ 33. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 34. Bei Herausgabe hinterlegter Gegenstände an einen Konkursverwalter kann die Hinterlegungsstelle die Beibringung einer vom Konkursgericht auszustellenden Bescheinigung über die Berechtigung zur Empfangnahme verlangen, soweit nicht eine Bescheinigung des Konkursgerichts vorgelegt wird, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, oder daß der Verwalter durch einen Beschluß der Gläubigerversammlung von der in § 137 der Konkursordnung enthaltenen Beschränkung entbunden worden ist.

Ist die Zurückgabe in Gemäßheit dieser Vorschriften erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Berechtigung zur Empfangnahme nicht in Anspruch genommen werden.

§ 35. Bei der Entnahme einer hinterlegten Sache aus der Verwahrung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den beiden Hinterlegungsbeamten und dem Empfänger zu unterschreiben ist.

Die Entnahme ist sofort im Hinterlegungsbuche einzutragen und es ist am Rande des darüber aufgenommenen Protokolles mit rother Tinte zu vermerken, daß und an welcher Stelle des Hinterlegungsbuches der Eintrag bewirkt worden ist.

Die Buchung im Hinterlegungsbuche ist von beiden Hinterlegungsbeamten zu unterzeichnen.

Auf dem betr. Konto im Hinterlegungsbuche ist unter Bezugnahme auf die Aktenstelle, an welcher sich das einschlagende Protokoll — § 21 — befindet, zu bemerken, an wen die Aushändigung erfolgt oder die Uebersendung durch die Post geschehen ist.

IV. Abschnitt.

Einstellung der Verzinsung. Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 36. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 37. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des Abs. 1 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Kalendervierteljahres wieder ein.

§ 38. Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die Vorschriften des § 37 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 39. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalenderjahres haben die Hinterlegungsstellen ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Der Aushang soll vor Ablauf eines Monats seit der Anheftung von der Aushangsstelle nicht abgenommen werden.

§ 40. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

§ 41. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Erlassung des Aufgebots nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1., im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Schuldner dem Gläubiger die Hinterlegung angezeigt hat, wenn jedoch die Anzeige der Hinterlegungsstelle nicht nachgewiesen ist, mit dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist,

2., in den Fällen des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheiles, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 42. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1., in den Fällen der §§ 120 und 121 desselben Gesetzes mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung stattgefunden hat. Die Hinterlegungsstelle hat, soweit thunlich, den Eintritt der Bedingung zu ermitteln; ist dieser Eintritt nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;

2., in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 43. Die Vorschrift des § 40 findet keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1., durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2., in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3., in Fideikommiß- oder Stiftungssachen auf Ersuchen oder Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer Vorschrift des Stiftungsgeschäfts.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder die Pflegschaft, die elterliche Gewalt oder die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommiß- oder Stiftungsvermögen aufgehört hat.

Die Vorschrift des § 40 findet ferner keine Anwendung, wenn die hinterlegten Gelder oder Sachen Eigenthum des Fiskus oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts sind.

§ 44. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zu Greiz ausschließlich zuständig.

§ 45. Antragsberechtigt ist die Hinterlegungsstelle.

Dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Die Thatsachen, aus denen sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ergiebt (§§ 40—43), sind glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt ein auf Grund der Akten ausgestelltes Zeugniß der Hinterlegungsstelle.

§ 46. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1., bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus erfolgen werde,

2., bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, die Aufgebotsfrist — § 950 der Civilprozeßordnung — läuft von der ersten Einrückung in das Amtsblatt — § 204 der Civilprozeßordnung —.

§ 47. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheiles erlöschen die Ansprüche der Betheiligten an den Fiskus, bezw. an den Gegenständen, und es erlangt die Staatskasse die freie Verfügung über die Gegenstände.

§ 48. Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als ein Hundert Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften in den §§ 40—43 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind.

In diesem Falle tritt mit der Feststellung die in § 47 bezeichnete Wirkung ein.

V. Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung.

§ 49. Wenn ein Gericht, ohne daß die Voraussetzungen einer Hinterlegung gegeben sind, Geld oder sonstige hinterlegbare Gegenstände in Gewahrsam zu nehmen hat, so ist dasselbe der Hinterlegungsstelle zur vorläufigen Verwahrung zu übergeben.

§ 50. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von beiden Verwahrungsbeamten der Hinterlegungsstelle zu vollziehen.

§ 51. Zu vorläufiger Verwahrung angenommenes Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt, geht in das Eigenthum des Staats nicht über und wird von diesem nicht verzinst.

§ 52. Die Herausgabe erfolgt nur auf Ersuchen des Gerichts, welches das Geld zu vorläufiger Verwahrung eingezahlt hat.

§ 53. Für die vorläufige Verwahrung ist ein Buch nach dem Schema unter B,*) das sogenannte Verwahrungsbuch, zu führen.

*) Hier nicht abgedruckt.

VI. Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§ 54. Die Beſtimmungen der Abſchnitte I—IV finden auf die am 1. Januar 1900 bei den Gerichten in Verwahrung befindlichen — deponirten — Gelder, Werthpapiere und ſonſtigen Urkunden und Koſtbarkeiten Anwendung, ſofern nach den Beſtimmungen der Landesgeſetze und der Reichsgeſetze die Fortdauer der Hinterlegung zuläſſig iſt.

§ 55. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden keine Anwendung auf die amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen, auf die Behandlung der in Strafſachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenſtände und auf Koſtenvorſchüſſe im gerichtlichen Verfahren.

§ 56. Die Hinterlegungsſtellen haben in jedem Kalenderjahre mindeſtens einmal den Beſtand nach den Büchern zu revidiren und die hierüber aufzunehmende Urkunde einem Generalaktenſtücke einzuverleiben.

Beglaubigte Abſchrift dieſer Urkunde iſt dem Präſidenten des Landgerichts einzuſenden.

§ 57. Die Führung der in §§ 14 und 53 erwähnten Bücher liegt dem als Verwahrungsbeamten beſtimmten Gerichtsſchreiber ob.

Die Einträge ſind jedoch von beiden Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

§ 58. Das Landgericht hat die beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes bei ihm hinterlegten oder vorläufig verwahrten Gegenſtände an das Amtsgericht Greiz abzugeben.

Dieſes hat mit den Gegenſtänden ebenſo zu verfahren, wie mit den Gegenſtänden, die bisher bei ihm hinterlegt oder vorläufig verwahrt geweſen ſind.

§ 59. Das Geſetz vom 26. Mai 1875, die Verwaltung der öffentlichen Depoſiten betr., wird, inſoweit ſich dasſelbe auf gerichtliche Depoſiten bezieht (Erſter Abſchnitt), aufgehoben.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Höchſteigenhändig vollzogen und Unſer Fürſtliches Inſiegel beidrücken laſſen.

Gegeben Greiz, den 6. November 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**

(ggez.) v. Dietel.

10.

Landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie 1899 Nr. 13 Seite 201 bis 236.)*)

Wir **Heinrich der Zwei- und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Das Grundbuch gilt mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

§ 2. Grundbücher sind die bisherigen Grund- und Hypothekenbücher.

Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) ist in den Rubriken (Abtheilungen), in denen sich Eintragungen befinden, das Inkrafttreten des neuen Rechtes dadurch ersichtlich zu machen, daß hinter der letzten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei rothe Querstriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden.

Die Querstriche brauchen erst dann gezogen zu werden, wenn sich in einer der Abtheilungen eine neue Eintragung erforderlich macht, sind aber alsdann in allen drei Abtheilungen anzubringen.

§ 3. Grundbuchbezirke sind die Ortschaften und Ortstheile, für welche die bisherigen Grund- und Hypothekenbücher eingerichtet sind. Änderungen der Grundbuchbezirke bedürfen der Genehmigung Unserer Landesregierung.

§ 4. Amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung sind die Flurbücher.

§ 5. Grundstücke des Staates, der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser, Gotteskasten, der Kirchen- und Schulgemeinden, und Grundstücke, welche der gesammten politischen Ortsgemeinde, nicht nur einer Anzahl bevorrechtigter Mitglieder einer solchen gehören, erhalten, soweit sie noch nicht eingetragen sind, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers. Das Grundbuchblatt ist von Amtswegen anzulegen, wenn das Grundstück veräußert oder mit einem anderen Rechte als mit einer Dienstbarkeit belastet werden soll.

§ 6. Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes nach § 4 der Grundbuchordnung findet nicht statt.

*) Ausgegeben am 16. Dezember 1899.

Auf Grundstücke, die nach § 156 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, auf einem Grundbuchblatte zusammengeschrieben worden sind, findet die Vorschrift des § 6 Satz 1 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung. Ist das Recht, womit das eine oder andere der Grundstücke belastet werden soll, eine Dienstbarkeit, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Dasselbe gilt von der Eintragung von Ablösungsrenten, die an Stelle bereits eingetragener Reallasten zur Eintragung gelangen.

§ 7. Ein Grundstück soll nach § 5 der Grundbuchordnung übrigens bei Beobachtung der Vorschriften der §§ 78 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. Oktober 1899 über Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken auch dann nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn die Zuschreibung oder die Vereinigung wegen verschiedener Belastung der Grundstücke in Ansehung anderer Lasten als der in den cit. §§ 78 ff. des obengenannten Ausführungsgesetzes das Grundbuch unübersichtlich machen oder bei der Zwangsvollstreckung zu Verwickelungen führen würde.

§ 8. Die Vereinigung von Grundstücken kann durch Uebertragung des einen Grundstückes auf das Grundbuchblatt des anderen Grundstücks oder durch Uebertragung der Grundstücke auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§ 9. Wird von einem Grundstück ein Theil abgetrennt, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und, sofern er nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt oder nach § 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, als selbständiges Grundstück auf einem neuen Grundbuchblatt einzutragen. Auf die Zuschreibung und Vereinigung finden die Vorschriften der §§ 7, 8 Anwendung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Abtrennung und des auf die Herbeiführung der Abtrennung gerichteten Verfahrens bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 10. Soll ein Theil eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit belastet werden, ohne daß der Theil abgeschrieben wird, so kann die Eintragung von der Beibringung einer die Lage und die Grenzen des Grundstückstheils darstellenden Zeichnung abhängig gemacht werden. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Grundstückstheil eine besondere Nummer im Flurbuche führt.

§ 11. Bei jedem Grundbuche soll sich ein Auszug aus dem Flurbuche befinden. Der Auszug enthält die Nummern der Flurstücke, aus denen die eingetragenen Grundstücke bestehen, die Namen der Eigenthümer, die Gegenstände und die Kulturart, den Flächeninhalt in summarischer Angabe, die definitiven Reinerträge und die Steuereinheiten.

Es ist den einzelnen Flurstücken die Nummer des Grundbuchblattes, auf dem sie eingetragen sind, an der hierfür im Auszuge offen gelassenen Stelle beizufügen und der Auszug durch Nachtragung der eingetretenen

Aenderungen auf Grund der dem Grundbuchamt in tabellarischer Form oder in sonstiger Weise zugehenden Mittheilungen sorgfältig fortzuführen.

Bis zu der Zeit, zu welcher diese Flurbuchsauszüge sich bei dem Grundbuchamte befinden, sind die Besitzstandsverzeichnisse nach Maßgabe der Vorschrift im § 32 der Verordnung vom 25. März 1869 (Bl. 52 der Ges.-S.) und No. 3 der Regierungs-Verordnung vom 16. März 1871 (Bl. 56 der Ges.-S.) fortzuführen.

§ 12. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Die Akten sind mit der Nummer zu versehen, die das Grundbuchblatt führt.

Zu den Grundakten sind alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke zu bringen, insbesondere Anträge, Eintragsbewilligungen und sonstige Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ferner die Entscheidungen und Verfügungen des Grundbuchamts, die Entwürfe der Eintragungen, die Vermerke über Einschreibungen, die Vermerke oder Nachweise über Benachrichtigungen und Bekanntmachungen, die Entwürfe der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie der Zeugnisse.

Ueberreichte Urkunden sind, soweit nöthig, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, zurückzugeben, wenn die Rückgabe beantragt wird oder sich aus besonderen Gründen empfiehlt.

Von der Schuldurkunde, die nach § 58 Abs. 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu bringen.

§ 13. Befinden sich Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen Akten des Amtsgerichts, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts-, Zwangsversteigerungsakten, so sind beglaubigte Abschriften zu den Grundakten nur insoweit zu bringen, als es zur Beurtheilung der Gültigkeit und des Inhalts der Eintragung erforderlich ist. Im Uebrigen ist auf die Akten unter kurzer Angabe des Inhalts zu verweisen.

§ 14. Sind auf Grund derselben Urkunden Eintragungen auf verschiedenen Grundbuchblättern des Grundbuchamts zu bewirken, so werden die Urkunden sammt der die Eintragung anordnenden Verfügung des Grundbuchamts (§ 83 Abs. 1) zu den Grundakten nur eines der Grundbuchblätter, der Entwurf der einzelnen Eintragungen (§ 99 Abs. 1) und die Vermerke über die Einschreibungen (§ 106) dagegen zu den Grundakten je derjenigen Blätter gebracht, auf welche sich die einzelne Eintragung bezieht. In den Grundakten dieser Blätter ist unter dem Entwurfe der Eintragung auf diejenigen Grundakten zu verweisen, in denen die Verfügung sich befindet.

§ 15. Schriftstücke, die eine Grundstücksabtrennung betreffen, werden in der Regel zu den Grundakten des Stammgrundstücks genommen. Besondere Akten sollen nur bei sehr umfänglichen Abtrennungen angelegt werden; Abschriften davon werden zu den Grundakten nicht gebracht, vielmehr ist, soweit erforderlich, auf die besonderen Akten zu verweisen.

stehenden Nachweise, sowie der in den §§ 15 und 16 bezeichneten Schriftstücke offen, und können Abschriften verlangt werden. Insbesondere gilt dies von den Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen worden ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Auf die Ertheilung der Abschriften finden die Vorschriften des § 24 Anwendung.

§ 27. Wird vor dem Grundbuchamt ein Eintragungsantrag zu Protokoll gegeben, so ist am Schlusse des Protokolls, unmittelbar vor der Unterschrift des Beamten, die Zeit des Abschlusses anzugeben.

II. Einrichtung des Grundbuchblatts.

§ 28. Jedes Grundbuchblatt führt eine Nummer.

Die Nummer eines Blattes bleibt unverändert, auch wenn eine vorhergehende Nummer in Folge der Schließung eines Blattes wegfällt.

Wird ein Blatt angelegt, so erhält es die auf die Nummer des letzten Blattes folgende Nummer. Das Blatt hat auf der Vorderseite zu beginnen.

§ 29. Jedes Grundbuchblatt enthält drei Abtheilungen:

1. der Sache,
2. des Eigenthümers,
3. der Lasten.

In der ersten Abtheilung vertritt die Nummer des Blattes die Ueberschrift. Die zweite Abtheilung erhält das Wort „Eigenthümer", die dritte Abtheilung das Wort „Lasten" als Ueberschrift; bei den bereits angelegten Blättern werden diese Ueberschriften („Eigenthümer" resp. „Lasten") unmittelbar unter die rothen Querstriche (§ 2 Abs. 2) gesetzt und von der folgenden Eintragung durch einen Querstrich getrennt.

§ 30. In den beiden ersten Abtheilungen des Grundbuchblattes werden die Seiten durch senkrechte Striche in drei Spalten von ungleicher Breite getheilt. Die erste Spalte ist für die Nummern der Eintragungen, die mittlere, breite, für die Eintragungen, die dritte für Anmerkungen bestimmt.

In der dritten Abtheilung tritt zu den drei Spalten eine vierte für die Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern hinzu; sie findet ihren Platz vor der für die Anmerkungen bestimmten Spalte. Soweit eine Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern nicht stattfindet, wird die Spalte mit kurzen Querstrichen ausgefüllt.

§ 31. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Die laufenden Nummern beginnen mit Eins und werden mit arabischen Ziffern geschrieben. Die Querstriche sollen nicht zu stark sein.

Die Hypothekennummern fallen weg.

§ 32. Bezieht sich eine Eintragung auf eine in derselben Abtheilung befindliche frühere Eintragung, so wird die Eintragungsnummer mit einer

Verweiſung auf die Nummer der früheren Eintragung verſehen (z. B. $\frac{5}{\text{zu No. 2}}$).
Neben der früheren Eintragung iſt in der Spalte der Anmerkungen auf die ſpätere Eintragung durch ein paſſendes Wort unter Angabe ihrer Nummer hinzuweiſen.

§ 33. Reicht der Raum eines Grundbuchblatts nicht mehr aus, ſo ſind die Eintragungen je nach Bedarf für eine Abtheilung oder für alle Abtheilungen auf den am Schluſſe jedes Bandes hierfür offen gelaſſenen Seiten fortzuſetzen. Reicht dieſer Raum nicht aus, ſo erfolgt die Fortſetzung in einem neuen Bande. In dieſem Bande iſt, ſelbſt wenn das Bedürfniß der Fortſetzung zunächſt nur für eine Abtheilung hervortritt, ein zur Fortſetzung der übrigen Abtheilungen beſtimmter Raum unter ausgiebiger Bemeſſung der für jede Abtheilung vorzuſehenden Seiten freizulaſſen; eine Ueberſchreibung des Grundbuchblatts oder der noch wirkſamen Eintragungen findet nur nach § 157 ſtatt.

Die Fortſetzung einer einzelnen Abtheilung ſowie aller drei Abtheilungen zuſammen hat jedesmal auf der Vorderſeite zu geſchehen.

Auf die Fortſetzung wird da, wo das Grundbuchblatt oder die Abtheilung abbricht, durch die in die mittlere Spalte mit rother Tinte zu ſchreibenden Worte: „Fortſetzung (Band .....) Seite .....“ hingewieſen. Die Fortſetzung erhält in rother Tinte die Ueberſchrift: „Zu Blatt ..... (Band .....) Seite ..... gehörig.“

§ 34. Jedes Grundbuch iſt einſchließlich des für ſpätere Eintragungen offen gelaſſenen Raumes mit laufenden Seitenzahlen zu verſehen. Beſteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, ſo beginnt für jeden Band die Seitenzahl von vorn.

§ 35. Für jedes Grundbuch iſt von dem Grundbuchführer ein alphabetiſches Verzeichniß der eingetragenen Eigenthümer zu führen. Beſteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, ſo hat ſich das Verzeichniß auf alle Bände zu erſtrecken.

III. Eintragungen.

§ 36. In die erſte Abtheilung werden eingetragen:

1. die Bezeichnung des Grundſtücks ſeiner Gattung nach (z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Haus, Feld, Wieſe) und, wenn das Grundſtück einen beſonderen Namen hat, der Name;
2. die Nummer, die das Grundſtück im Flurbuche führt, und, wenn das Grundſtück aus mehreren Flurſtücken beſteht, die Nummern dieſer Flurſtücke;
3. die Eigenſchaft des Grundſtücks als Gegenſtand einer Familienanwartſchaft oder als Lehngut, Erbpachtgut;
4. ein das Grundſtück ergreifendes Bergreſervat, ſowie die auf einem nicht mehr zum Bergbau dienenden Grundſtücke befindlichen Halden, aufläſſigen Bergwerksgebäude oder ſonſtigen früher zu Bergbauzwecken gebrauchten Räume;

5. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundſtücks zuſtehen (Grunddienſtbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallaſten u. ſ. w.);
6. die durch Abſchreibung, Zuſchreibung oder Vereinigung eintretenden Aenderungen in dem Beſtande des Grundſtücks.

§ 37. Die Straße, an der ein Gebäude liegt, und die Hausnummer des Gebäudes werden nicht eingetragen. Die Straße und die Hausnummer ſind jedoch, ſobald ſie dem Grundbuchbeamten oder dem Grundbuchführer glaubhaft bekannt werden, auf dem Deckel der Grundakten unter Beifügung des Jahres zu vermerken (z. B. No. 10 der Marktſtraße, 1903). Wird die Bezeichnung der Straße oder die Nummer ſpäter geändert, ſo iſt der Vermerk roth zu durchſtreichen und durch einen entſprechenden neuen Vermerk zu erſetzen.

Zur Beſchaffung von Unterlagen für den Vermerk dürfen Zwangsmittel gegen den Eigenthümer nicht angewendet werden. Tritt in der Bezeichnung der Hausnummern eine umfaſſende Aenderung ein, ſo kann die Verwaltungsbehörde um Auskunft erſucht werden.

§ 38. Sind auf einem Grundſtücke, das bisher unbebaut war, Gebäude als Beſtandtheile des Grundſtücks errichtet oder auf einem bisher bebauten Grundſtücke die eingetragenen Gebäude abgebrochen worden, ſo iſt dies von Amtswegen in die erſte Abtheilung einzutragen.

§ 39. Erhält ein Flurſtück im Flurbuch eine andere Nummer oder werden mehrere auf demſelben Blatte eingetragene Flurſtücke nach den Vorſchriften über die Bildung und Bezeichnung der Flurſtücke zu einer Nummer verſchmolzen, ſo iſt dies von Amtswegen in die erſte Abtheilung einzutragen.

In der bisherigen Eintragung wird die Nummer des Flurſtücks roth unterſtrichen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande dieſer Eintragung vermerkt: „Neue Flurbuchsnummer ſ. Nr.“

§ 40. Iſt ein nach § 36 No. 5 eingetragenes Recht auf dem Blatte des belaſteten Grundſtücks verlautbart, ſo iſt am Rande dieſer Verlautbarung in der Spalte der Anmerkungen auf die Eintragung auf dem Blatte des berechtigten Grundſtücks durch die Worte hinzuweiſen: „Eingetr. auf Bl. dieſes Grd.-B. (des Grd.-Bchs. ſ. . . . . .) Abth. I“.

§ 41. Wird ein Theil eines Grundſtücks abgeſchrieben, ſo iſt in der Eintragung ſoweit möglich, das Grundbuchblatt anzugeben, auf das er übertragen wird.

In der bisherigen Eintragung wird die Flurbuchsnummer des Trennſtücks, falls dieſes nicht blos den Theil eines Flurſtücks bildet, der mit einem anderen Flurſtück vereinigt werden ſoll, roth unterſtrichen und es wird in allen Fällen am Rande dieſer Eintragung in der Spalte der Anmerkungen vermerkt: „Abgetrennt ſ. No“. Das Wort „Abgetrennt“ wird roth unterſtrichen. Geht eine Zertheilung voraus, ſo iſt die Flurbuchsnummer des Trennſtücks in der auf die Zertheilung gerichteten Eintragung roth zu unterſtreichen.

§ 42. Wird ein Grundſtück oder ein Grundſtückstheil auf das Blatt eines anderen Grundſtücks im Wege der Zuſchreibung oder Ver-

einigung übertragen, so ist in der Eintragung, soweit möglich, das Blatt anzugeben, von dem das Grundstück oder der Grundstückstheil übertragen wird. Tritt mit der Uebertragung ein Eigenthumswechsel ein, so ist zugleich der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die Uebertragung erfolgt, und auf Antrag der Erwerbspreis anzugeben.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der ersten Eintragung auf die Zuschreibung oder die Vereinigung durch die Worte: „Zugeschrieben s. No.", „Vereinigt s. No." hingewiesen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt auch für den Fall, daß Grundstücke oder Grundstückstheile zum Zwecke der Vereinigung auf ein neues Blatt übertragen werden.

§ 43. Soll ein Grundstück oder ein Grundstückstheil, dessen Blatt bis dahin von einem anderen Grundbuchamte geführt worden ist, auf das Blatt eines Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen werden, so ist zuvor eine beglaubigte Abschrift des bisherigen Blattes beizubringen.

§ 44. In die zweite Abtheilung werden eingetragen:

1. der Eigenthümer unter Angabe des rechtlichen Vorganges, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt. (Auflassung, Erbgang, Zuschlag, Enteignung u. s. w.);
2. der Verzicht des Eigenthümers auf das Eigenthum;
3. ein an dem Grundstücke bestehendes Vorkaufsrecht;
4. Bestimmungen der in § 1010 Abs. 1, § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art;
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks;
6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers.

Auf Antrag des Eigenthümers ist auch der Erwerbspreis einzutragen.

§ 45. Wird ein neuer Eigenthümer eingetragen, so ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen.

§ 46. Sind Mehrere als Miteigenthümer einzutragen, so werden sie in der Eintragung unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben unter einander aufgeführt.

§ 47. Die Eintragung eines Vorkaufsrechts wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Vorkaufsrecht" besonders ersichtlich gemacht.

§ 48. In die dritte Abtheilung werden eingetragen:

1. Erbbaurechte, Abbaurechte;
2. Dienstbarkeiten;
3. Reallasten;
4. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

Wird die Höhe einer für einen Ueberbau oder für einen Nothweg zu entrichtenden Rente vertragsmäßig festgestellt oder wird auf eine solche Rente verzichtet, so ist dies gleichfalls in die dritte Abtheilung einzutragen.

§ 49. Wird eine Dienſtbarkeit eingetragen, die nach der Eintragungsbewilligung vor dem 1. Januar 1900 entſtanden iſt, ſo iſt dies in der Eintragung hervorzuheben.

§ 50. Geht eine Reallaſt auf regelmäßig wiederkehrende Leiſtungen, ſo iſt deren Fälligkeit in der Eintragung anzugeben, ſofern nicht auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

§ 51. Die Eintragung eines Erbbaurechts, eines Abbaurechts, einer Dienſtbarkeit, einer Reallaſt wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu ſetzende Wort „Erbbau", „Abbau", „Dienſtbarkeit", „Reallaſt" beſonders erſichtlich gemacht. Wenn die Dienſtbarkeit ein Wohnungsrecht, Herberge und wenn die Reallaſt einen Auszug oder eine Leibrente betrifft, ſo iſt ſtatt Dienſtbarkeit „Wohnung" oder „Herberge" und ſtatt Reallaſt in die linke Spalte die Bezeichnung „Auszug", „Leibrente" zu ſetzen.

§ 52. Hypotheken, Grundſchulden und Rentenſchulden ſind in der Eintragung als ſolche zu bezeichnen. Insbeſondere gilt dies auch von der Sicherungshypothek.

§ 53. Bei der Eintragung einer Hypothek iſt der Grund der Forderung anzugeben, wenn er ſich kurz bezeichnen läßt. Anderenfalls iſt in der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen.

§ 54. Der Berechtigte iſt in den Eintragungen der zweiten und dritten Abtheilung in der Regel nach Name, Vornamen, Stand, Gewerbe, Wohnort und, ſoweit erforderlich, ſonſtigen Merkmalen zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Wittwen iſt der Geburtsname beizufügen. Der Name und die Vornamen des Eigenthümers werden mit lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben.

§ 55. Eine juriſtiſche Perſon iſt in der Regel einzutragen mit ihrem Namen und Sitze, eine offene Handelsgeſellſchaft, eine Kommanditgeſellſchaft, eine Aktiengeſellſchaft, eine Kommanditgeſellſchaft auf Aktien, eine Erwerbs- oder Wirthſchaftsgenoſſenſchaft, eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung mit ihrer Firma und ihrem Sitze.

Bei einer juriſtiſchen Perſon des öffentlichen Rechtes iſt der Sitz nur anzugeben, wenn er zu ihrer näheren Kennzeichnung erforderlich iſt.

§ 56. Gehören zu einer Familienanwartſchaft Rechte an Grundſtücken oder Rechte an ſolchen Rechten, ſo können ſie auf den Namen der Familienanwartſchaft eingetragen werden. Auf das Eigenthum findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

§ 57. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundſtücke belaſtet wird, ſind in diejenige Abtheilung einzutragen, in der das belaſtete Recht ſeine Stelle hat.

Das Gleiche gilt von der Uebertragung oder Belaſtung einer Forderung, für die ein Recht an einem Grundſtück als Pfand haftet.

§ 58. Verfügungsbeſchränkungen werden in das Grundbuch nur eingetragen, wenn zu ihrer Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben

des Grundbuchs die Eintragung erforderlich ist. Die Eintragung erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Verfügungsbeschränkung betroffene Recht seine Stelle hat; insbesondere gehören Verfügungsbeschränkungen in Betreff des Eigenthums, soweit sich nicht aus § 36 Nr. 3 etwas Anderes ergiebt, in die zweite Abtheilung.

Wird eine Verfügungsbeschränkung in die zweite Abtheilung eingetragen, so ist sie in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Verfügungsbeschränkung" besonders ersichtlich zu machen. Wird eine Verfügungsbeschränkung in die dritte Abtheilung eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sie sich bezieht, zu vermerken: „Verfügungsbeschr. s. Nr. . . ."

§ 59. Die im § 72 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vorgeschriebene Verlautbarung der Einleitung des Enteignungsverfahrens erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Enteignung betroffene Recht seine Stelle hat.

§ 60. Vormerkungen und Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der die Eintragung, auf die sie sich beziehen, ihre Stelle hat. Wird eine Vormerkung oder ein Widerspruch von Amtswegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

Bei Vormerkungen wird das Wort „Vorgemerkt" an den Anfang der Eintragung unmittelbar hinter die Zeitangabe gesetzt.

Am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sich die Vormerkung oder der Widerspruch bezieht, ist zu vermerken: „Vormerkung s. Nr. . . .", „Widerspruch s. Nr. . . .".

Wird das Recht, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet ist, eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Vormerkung zu vermerken: „Eingetragen s. Nr. . . .".

§ 61. Aenderungen des Inhalts oder des Ranges einer Eintragung, insbesondere Berichtigungen sowie Löschungen werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der sich die Eintragung, die geändert oder gelöscht werden soll, befindet.

Erfolgt eine Berichtigung oder Löschung von Amtswegen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§ 62. Wird ein belastetes Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen, so sind die Belastungen des Grundstücks übrigens unter Berücksichtigung der Vorschriften in §§ 78—83 des Ausf. Gesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch in die entsprechende Abtheilung des Blattes von Amtswegen mitzuübertragen.

Hat nach § 48 die Eintragung einer Belastung in einer anderen Abtheilung als zeither zu erfolgen, so tritt an die Stelle der entsprechenden Abtheilung im Sinne des Abs. 1 die im § 48 bestimmte Abtheilung.

§ 63. Ein Grundstückstheil ist frei von den Belastungen des Grundstücks abzuschreiben:

1. wenn er nach geſetzlicher Vorſchrift frei von den Belaſtungen ausſcheidet,
2. wenn die Betheiligten zugeſtimmt haben oder die Unſchädlichkeit der Veräußerung durch die zuſtändige Behörde feſtgeſtellt worden iſt.

§ 64. Soll auf den Grundſtückstheil in Folge der Einigung der Betheiligten oder auf Grund der Feſtſtellung der Unſchädlichkeit durch die zuſtändige Behörde eine Reallaſt antheilig übergehen, ſo wird der Antheil in die dritte Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übertragen wird, eingetragen und auf dem Blatte des Reſtgrundſtücks, ſofern das Grundſtück nicht aushülfsweiſe verhaftet bleibt, abgeſchrieben.

Die in Anſehung der Renten der Landrentenbank beſtehenden Vorſchriften (vergl. § 92 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch) bleiben unberührt.

§ 65. Wird der Grundſtückstheil von den Belaſtungen des Grundſtücks nicht frei, ſo ſind die Belaſtungen in die entſprechende Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übertragen wird, von Amtswegen mitzuübertragen. Das Gleiche gilt, ſoweit der Grundſtückstheil geſondert belaſtet iſt; die Belaſtung wird ſolchenfalls auf dem bisherigen Blatte von Amtswegen gelöſcht.

Die Vorſchrift des § 62 Abſ. 2 findet Anwendung.

§ 66. Kommt mehreren Eintragungen, die in derſelben Abtheilung zu bewirken ſind, der gleiche Rang zu, weil die Anträge gleichzeitig geſtellt ſind, ſo iſt außer dem nach § 46 Abſ. 1 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk in der Spalte der Anmerkungen am Rande einer jeden der Eintragungen auf das Rangverhältniß durch die Worte: „Gleicher Rang mit No. . . .“ hinzuweiſen.

§ 67. Sind mehrere Rechte, deren Eintragung in einer und derſelben Urkunde bewilligt worden iſt, mit gleichem Range in die dritte Abtheilung einzutragen, ſo werden ſie in einer Eintragung zuſammengefaßt und durch vorgeſetzte kleine lateiniſche Buchſtaben unterſchieden.

Die Gleichheit des Ranges der Rechte iſt am Schluſſe der Eintragung hervorzuheben.

§ 68. Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt worden ſind, in verſchiedenen Abtheilungen unter Angabe deſſelben Tages bewirkt, ſo iſt außer dem nach § 46 Abſ. 2 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk in der Spalte der Anmerkungen am Rande der vorgehenden Eintragung zu vermerken: „Vorrang vor Abth. . . . No. . . .“, am Rande der anderen Eintragung: „Abth. . . . No. . . . geht vor“.

Wird an dem Tage, an dem der Verſteigerungsvermerk in die zweite Abtheilung eingetragen worden iſt, ſpäter noch ein Recht an dem Grundſtück in einer anderen Abtheilung eingetragen, ſo iſt in der Eintragung hervorzuheben, daß die Eintragung nach der Verlautbarung des Vermerks erfolgt iſt.

§ 69. Wird das Rangverhältniß unter mehreren Rechten anders als im Geſetze beſtimmt und kann die abweichende Beſtimmung nicht

ſchon bei der Eintragung durch die Reihenfolge zum Ausdruck gebracht werden, ſo iſt außer der erforderlichen Eintragung in der Spalte der Anmerkungen auf das Rangverhältniß hinzuweiſen. Erhalten die Rechte gleichen Rang, ſo wird nach § 66 verfahren. Erhält ein Recht den Vorrang vor einem anderen Rechte, ſo findet die Vorſchrift des § 68 Abſ. 1 Anwendung; gehören die Rechte derſelben Abtheilung an, ſo iſt in dem Hinweiſe nur die Nummer zu erwähnen.

Das Gleiche gilt, wenn das Rangverhältniß eingetragener Rechte nachträglich geändert wird oder wenn der Eigenthümer von dem bei der Eintragung eines Rechtes gemachten Vorbehalt, ein anderes Recht mit gleichem Range oder mit dem Vorrange vor jenem Rechte eintragen zu laſſen, Gebrauch macht.

§ 70. Der nach § 103 des Ausf. Geſetzes zum Bürgerl. Geſetzbuch einer Reallaſt zukommende Vorrang iſt in der Eintragung hervorzuheben. Im Uebrigen gilt daſſelbe wie im Falle des § 69 Abſ. 1 Satz 3.

§ 71. Werden mehrere Grundſtücke mit einem Rechte belaſtet, ſo iſt in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelaſtung durch die Worte: „Mitbelaſtet Bl. . . . dſs. Grd. B. (des Grd. B. ſ. . .)“ hinzuweiſen. Kann nach Lage des Falles die Mitbelaſtung erſt ſpäter verlautbart werden, ſo iſt ſie außerdem zum Gegenſtand einer beſonderen Eintragung zu machen. In dieſem Falle iſt am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelaſtung durch die Worte: „Mitbelaſtet ſ. No. . . .“ hinzuweiſen.

Erliſcht eine Mitbelaſtung ganz oder theilweiſe, ſo iſt, außer der nach § 49 Abſ. 2 der Grundbuchordnung erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechts zu vermerken: „Mitbelaſtung erloſchen ſ. No. . . .“ „Mitbelaſtung theilweiſe erloſchen“ und dabei das Wort „erloſchen“ roth zu unterſtreichen. In einer nach Abſ. 1 Satz 2 erfolgten Eintragung der Mitbelaſtung ſowie in dem Hinweis auf die Mitbelaſtung iſt das Wort „Mitbelaſtet“ oder, wenn mehrere Grundſtücke als mitbelaſtet bezeichnet ſind, die Nummer des Blattes des freiwerdenden Grundſtücks roth zu unterſtreichen.

§ 72. Liegen Grundſtücke, die mit einem Rechte belaſtet werden, in dem Bezirke verſchiedener Grundbuchämter, ſo hat jedes Grundbuchamt die von ihm bewirkte Eintragung dem anderen mitzutheilen. Die Mitbelaſtung iſt erſt nach Eingang der Mittheilung zu verlautbaren.

Erſtreckt ſich der Eintragungsantrag auf alle Grundſtücke, ſo hat das Grundbuchamt, das zunächſt angegangen wird, nach Vornahme der Eintragung den Antrag ſammt Unterlagen dem anderen Grundbuchamt unmittelbar zu überſenden. Tritt hinſichtlich der Belaſtung in dem Grundbuche des einen Grundbuchamts eine Aenderung ein, ſo hat das Grundbuchamt die Aenderung dem anderen Grundbuchamte mitzutheilen.

§ 73. Die Vorſchriften der §§ 71, 72 finden entſprechende Anwendung, wenn mit einem an einem Grundſtücke beſtehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundſtück belaſtet oder wenn im Falle der

Uebertragung eines Grundſtückstheils auf das Blatt eines anderen Grundſtücks oder auf ein neues Blatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird.

§ 74. Wird der Antheil eines Miteigenthümers oder nur ein Grundſtückstheil (vergl. § 10) belaſtet, ſo iſt in der Eintragung dies erſichtlich zu machen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung im erſteren Falle zu vermerken: „Antheil belaſtet“, im letzteren Falle: „Theil belaſtet“.

§ 75. Wird die Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek beſteht, oder die Abtretung einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld eingetragen, ſo iſt in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld auf die Abtretung durch die Worte: „Abgetreten ſ. No. . .“ hinzuweiſen.

Werden weitere Abtretungen eingetragen, ſo erfolgt der Hinweis auf die neue Abtretung am Rande der vorhergehenden Abtretung durch die Worte: „Weiter abgetreten ſ. No. . .“

Beſchränkt ſich die Abtretung auf einen Theil der Forderung, Grundſchuld oder Rentenſchuld, ſo iſt in dem Hinweiſe der abgetretene Betrag anzugeben.

§ 76. Iſt für eine Hypothek, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld ein Brief ertheilt, ſo ſind, wenn eine Abtretung eingetragen werden ſoll, die Zwiſcheninhaber der Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld nicht einzutragen.

Das Grundbuchamt hat die Abtretungserklärungen ſowie die ſonſt zum Nachweiſe des Gläubigerrechts des Beſitzers des Briefes erforderlichen Urkunden in Urſchrift oder in beglaubigter Abſchrift zu den Grundakten zu nehmen.

§ 77. Wenn die Vorſchriften des § 8 des Ausführungsgeſetzes zur Grundbuchordnung, die zu Gunſten des landwirthſchaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachſen hinſichtlich der den ordentlichen Vereinsmitgliedern gewährten, in nicht kündbaren aber verloosbaren Pfandbriefen einer beſtimmten Serie zurückzuzahlenden Darlehen getroffen ſind, zur Anwendung zu kommen haben, ſo iſt auf Antrag bei der Eintragung einer Hypothek hinter dem Geldbetrag einzuſchalten:

„in verloosbaren Pfandbriefen von Serie (folgt die Nummer der Serie) nach dem Nennwerthe“,

bei der Eintragung einer Abtretung dagegen das Rückzahlungsverſprechen in entſprechender Form zu verlautbaren.

§ 78. Die Eintragung der Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek beſteht, ſowie die Eintragung der Ueberweiſung einer gepfändeten Forderung dieſer Art an Zahlungsſtatt erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Iſt für die Hypothek ein Brief ertheilt, ſo findet die Vorſchrift des § 76 entſprechende Anwendung. Kann die Ueberweiſung gleichzeitig mit der Pfändung eingetragen werden, ſo ſind beide in einer Eintragung zuſammenzufaſſen.

Auf die Pfändung und die Ueberweiſung iſt in der Spalte der Anmerkungen neben der Eintragung der Forderung durch die Worte: „Ge-

pfändet ſ. No. . . .", „Ueberwieſen ſ. No. . . .", „Gepfändet und überwieſen ſ. No. . . ." hinzuweiſen.

Das Gleiche gilt für die Pfändung einer Grundſchuld oder Rentenſchuld und für deren Ueberweiſung an Zahlungsſtatt.

§ 79. Wird eine Hypothek, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld, ohne daß eine Abtretung oder Ueberweiſung an Zahlungsſtatt vorliegt, auf einen Anderen umgeſchrieben, ſo iſt in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld auf die Umſchreibung durch die Worte: „Umgeſchrieben ſ. No. . . ." hinzuweiſen. Das Gleiche gilt für die Umſchreibung einer Hypothek, einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld auf den Eigenthümer.

Die Vorſchriften des § 75 Abſ. 2, 3 finden entſprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von den Vorſchriften des § 76, wenn für die Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld ein Brief ertheilt iſt.

§ 80. Machen ſich auf Grund einer Zwangsverſteigerung mehrere Verlautbarungen in der dritten Abtheilung erforderlich, ſo können ſie unter Vorſetzung kleiner lateiniſcher Buchſtaben in einer Eintragung zuſammengefaßt werden. Der Rang der eingetragenen Rechte iſt dabei erſichtlich zu machen.

§ 81. Soweit in der Grundbuchordnung oder ſonſt die Aufnahme eines Vermerkes in das Grundbuch vorgeſchrieben iſt, gehört der Vermerk in die für die Eintragungen beſtimmte Spalte, es ſei denn, daß er ausdrücklich in die Spalte der Anmerkungen verwieſen worden iſt. Ob der Vermerk als ſelbſtändige Eintragung oder als Theil einer Eintragung zu behandeln ſei, beſtimmt ſich, ſoweit nicht etwas Beſonderes vorgeſchrieben iſt, nach den Umſtänden des Falles.

§ 82. Eine Eintragung iſt nicht deshalb unwirkſam, weil ſie in einer anderen Abtheilung als in der vorgeſchriebenen erfolgt iſt.

IV. Verfahren bei Eintragungen.

§ 83. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Grundbuchamts.

Das Grundbuchamt hat die Entſcheidung über die auf eine Eintragung gerichteten Anträge, ſowie die Eintragungen möglichſt zu beſchleunigen.

§ 84. Das Grundbuchamt darf eine beantragte Eintragung unbeſchadet der Vorſchriften in § 9 Abſ. 2 oben und des § 10 des Geſetzes vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nicht deshalb beanſtanden, weil das der Auflaſſung oder der Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft (Kauf, Darlehen u. ſ. w.) nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts ungiltig oder mangelhaft ſei.

§ 85. Iſt eine Urkunde von einer ausländiſchen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon des Auslandes aus-

geſtellt oder beglaubigt, ſo ſoll, ſoweit nicht durch Staatsvertrag etwas Anderes beſtimmt iſt (vergl. insbeſondere die Staatsverträge mit Oeſterreich und Ungarn vom 25. Februar 1880 und vom 13. Juni 1881, R. G. Bl. 1881 Seite 4 ff. und Seite 253 ff.), die Unterſchrift der Behörde oder der Perſon ſowie deren Befugniß zur Aufnahme der Verhandlung durch einen Konſul oder Geſandten des Deutſchen Reiches beglaubigt ſein.

§ 86. Die Entſcheidung über einen Antrag iſt urſchriftlich unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterſchrift oder des Namenszeichens zu dem Antrag und, wenn die den Antrag enthaltende Urkunde in Urſchrift zurückgegeben wird, unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu den Akten zu bringen.

Beruht die Verfügung einer Eintragung auf weiteren Unterlagen, ſo ſind unter der Verfügung die Aktenſtellen anzugeben, an denen ſie ſich befinden (z. B. „vergl. Bl. 5, 7“).

§ 87. Im Falle der Ablehnung eines Antrags iſt der Antragſteller unter kurzer Angabe der Gründe zu beſcheiden.

§ 88. Stellt ſich heraus, daß eine vom Grundbuchamte zur Hebung eines Hinderniſſes nach § 18 Abſ. 1 der Grundbuchordnung beſtimmte Friſt nicht angemeſſen iſt, ſo iſt das Grundbuchamt nicht behindert, die Friſtbeſtimmung zu ändern.

Das Grundbuchamt ſoll dem Antragſteller bei der Hebung des Hinderniſſes behülflich ſein.

§ 89. Die Eintragungen ſind klar und kurz zu faſſen, ohne daß dadurch die Vollſtändigkeit leidet.

Auf die Eintragungsbewilligung oder auf eine einſtweilige Verfügung ſoll nicht Bezug genommen werden, wenn ſich deren Inhalt mit wenigen Worten wiedergeben läßt.

An Stelle der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung hat in den Fällen, in denen die Eintragung auf Grund des Erſuchens einer Behörde erfolgt, die Bezugnahme auf dieſes Erſuchen oder deſſen Anlagen zu treten.

§ 90. Jeder Eintragung ſind Tag und Jahr der Einſchreibung vorzuſetzen.

Am Schluſſe der Eintragung iſt auf die Stelle der Grundakten zu verweiſen, an der ſich die auf die Eintragung gerichtete Verfügung befindet.

§ 91. Wird ein Grundbuchblatt angelegt, ſo iſt Dasjenige, was in die erſte Abtheilung gehört, in einer Eintragung zuſammenzufaſſen.

Bei der Angabe der einzelnen Gegenſtände iſt jedesmal mit einer neuen Zeile zu beginnen.

Die Vorſchrift des § 90 Abſ. 1 findet keine Anwendung. Am Schluſſe der Eintragung wird vor der Bezeichnung der Aktenſtelle und der Unterſchrift des Grundbuchbeamten auf beſonderer Zeile bemerkt: „Eingetragen am . . .“.

§ 92. Beſteht im Falle des § 91 das Grundſtück aus mehreren Flurſtücken, von denen das eine oder das andere bebaut iſt, ſo werden die

Nummern, die die bebauten Flurstücke im Flurbuche führen, unter Bezeichnung der Gebäude (z. B. Wohngebäude, Wirthschaftsgebäude) an erster Stelle aufgeführt und die Nummern der übrigen Flurstücke angeschlossen. Gehört ein Gebäude nicht dem Eigenthümer des Grundstücks, so ist das Flurstück unter den unbebauten Flurstücken aufzuführen.

§ 93. Sind bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt mehrere Belastungen in die dritte Abtheilung mitzuübertragen, so sind die Belastungen in einer Eintragung zusammenzufassen und durch vorgesetzte kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Die den einzelnen Belastungen vorgesetzte Zeit der Eintragung ist wiederzugeben.

§ 94. Bei Hypotheken und Grundschulden wird die aus dem Grundstücke zu zahlende Geldsumme in der Eintragung mit Buchstaben, in der dafür bestimmten Nebenspalte (§ 30 Abs. 2) mit Ziffern geschrieben. Das Gleiche gilt im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Höchstbetrage des Werthersatzes.

Bei Rentenschulden wird der Betrag der Rentenschuld und der Ablösungssumme in der Eintragung mit Buchstaben geschrieben; in die Nebenspalte wird die Ablösungssumme in Ziffern gesetzt.

Die auf Grund von Reallasten zu entrichtenden Geldbeträge sowie der Zinssatz bei Hypotheken und Grundschulden werden in der Eintragung mit Ziffern geschrieben; eine Wiedergabe der Ziffern der Geldbeträge und des Zinssatzes in der Nebenspalte (§ 30 Abs. 2) findet nicht statt.

§ 95. Nebenbestimmungen werden, soweit sie nicht bei Hypotheken oder Grundschulden die Verzinsung oder die Fälligkeit betreffen, auf eine besondere, etwas eingerückte Zeile geschrieben.

Das Gleiche gilt von Zusätzen, die sich auf eine andere Eintragung beziehen.

§ 96. Sind nach § 46 Mehrere als Miteigenthümer einzutragen oder sind nach § 67 mehrere Rechte in einer Eintragung zusammenzufassen, so erhält die Zeitangabe eine besondere Zeile. Der die einzelnen Miteigenthümer oder die einzelnen Rechte betreffende Inhalt ist um so viel einzurücken, als der vorgesetzte Buchstabe Raum ausfüllt.

Befinden sich unter den Rechten solche, denen nach §§ 47, 51, 58 Abs. 2 Satz 1 ein bezeichnendes Wort in der Spalte der Eintragungsnummern beizufügen ist, so ist das Wort in gleiche Höhe mit dem ihnen vorgesetzten Buchstaben zu bringen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 gelten auch für den Fall des § 93.

§ 97. In einer Eintragung, die gelöscht wird, ist das ihren Gegenstand bezeichnende Wort (z. B. Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit, Auszug, Widerspruch) bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Rechten die Geldsumme roth zu unterstreichen. Eine Geldsumme, welche in die hierfür bestimmte Nebenspalte (§ 30 Abs. 2) geschrieben ist, sowie das den Gegenstand der Eintragung bezeichnende Wort

in der linken Spalte unter der Eintragungsnummer (§§ 47, 51, 58 Abſ. 2 Satz 1) iſt ebenfalls roth zu unterſtreichen.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der gelöſchten Eintragung vermerkt: „Gelöſcht ſ. No. . . .“ und dabei das Wort „Gelöſcht“ roth unterſtrichen. Bei Löſchung von Verfügungsbeſchränkungen, Widerſprüchen, Verpfändungen und Umſchreibungen wird auch der vorgeſchriebene Vermerk in der Anmerkungsſpalte am Rande der Eintragung des Rechts, auf das ſich die zu löſchende Eintragung bezieht, roth unterſtrichen.

§ 98. Wird ein Recht zum Theil gelöſcht, ſo ſind in der Eintragung ſowie in dem Hinweis auf die Eintragung am Rande der urſprünglichen Eintragung nicht die Ausdrücke „Löſchung“, „Gelöſcht“, ſondern die Ausdrücke „Abſchreibung“, „Abgeſchrieben“ zu gebrauchen. Bei Abſchreibung von Hypotheken, Grundſchulden und Rentenſchulden iſt in dem Hinweiſe der abgeſchriebene Betrag anzugeben.

Im Falle der Abſchreibung wird nur das am Rande der urſprünglichen Eintragung auf ſie hinweiſende Wort „Abgeſchrieben“ roth unterſtrichen.

§ 99. Jede Eintragung iſt in ihrem Wortlaute zu den Grundakten zu entwerfen. Der Grundbuchbeamte kann ſich bei der Entwerfung der Eintragungen der Hilfe des Gerichtsſchreibers oder Grundbuchführers bedienen.

Bei der Entwerfung der Eintragung iſt die Eintragungsnummer, das Grundbuchblatt und die Abtheilung anzugeben. Bezieht ſich die Eintragung auf eine frühere Eintragung, ſo iſt die Verweiſung auf deren Nummer der Eintragungsnummer beizufügen.

Für die Angabe der Zeit der Eintragung iſt der erforderliche Raum offen zu laſſen.

§ 100. Die Einſchreibung der Eintragungen geſchieht, ſofern ſie nicht der Grundbuchbeamte vornimmt, durch den Grundbuchführer.

Der Grundbuchführer darf eine Eintragung, die nicht von dem Grundbuchbeamten entworfen iſt, nur einſchreiben, wenn ſie von dem Grundbuchbeamten mit ſeinem Namenszeichen verſehen worden iſt.

§ 101. Gehen dem Grundbuchführer gegen den Entwurf einer Eintragung in der Form oder in der Sache Bedenken bei, glaubt er insbeſondere Grund zu der Annahme zu haben, daß Schreibfehler untergelaufen ſeien, ſo hat er vor der Einſchreibung dem Grundbuchbeamten Mittheilung zu machen und deſſen Weiſung abzuwarten.

§ 102. Die Eintragungen ſind in der für ſie beſtimmten mittleren Spalte über deren volle Breite zu ſchreiben, ſoweit nicht etwas Anderes beſtimmt iſt.

§ 103. Jede Eintragung iſt an demſelben Tage, an dem mit der Einſchreibung begonnen worden iſt, ihrem ganzen Umfange nach einzuſchreiben. Treten beſondere Umſtände ein, die dies unmöglich machen, ſo iſt ein Vermerk hierüber zu den Grundakten zu bringen und die der Eintragung vorgeſetzte Zeitangabe durch eine beſondere Eintragung zu berichtigen.

§ 104. Der Grundbuchbeamte hat jede Eintragung alsbald und spätestens an dem Werktage, der auf den Tag der Einschreibung folgt, mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 105. Die Angabe der Aktenstelle und die Unterschrift des Grundbuchbeamten kommen, jene links, diese rechts, zusammen auf eine besondere Zeile zu stehen.

§ 106. Der Grundbuchführer hat die Zeit der Eintragung und die Unterschrift des Grundbuchbeamten in dem Entwurfe nachzutragen und neben oder über dem Entwurfe die der Eintragung gegebene Stelle nach Band und Seite des Grundbuchs zu bezeichnen. Ist der Entwurf zu der den Grundakten vorgehefteten Abschrift des Grundbuchblattes gebracht, so unterbleibt das letztere, der Grundbuchführer hat aber alsdann zu der auf die Eintragung gerichteten Verfügung kurz zu bemerken, daß und an welchem Tage die Eintragung erfolgt ist (z. B. „Eingetragen den 20./3. 1901 S.").

§ 107. Die Randvermerke in der Spalte der Anmerkungen werden von dem Grundbuchführer oder dem Grundbuchbeamten bewirkt. Sie dürfen in verständlicher Weise abgekürzt werden und erhalten, unbeschadet der Vorschrift in § 109 Abs. 2, keine Unterschrift.

Sind mehrere Rechte nach §§ 67 oder 80 in einer Eintragung zusammengefaßt, so ist das Recht, auf das sich der Vermerk bezieht, mit dem ihm vorgesetzten Buchstaben zu bezeichnen, z. B.:

„Zu a Verpfändet s. No. 9."
„Zu b Vorrang vor c. d. s. No. 11."

Die Vermerke sind am Rande der Eintragung möglichst hoch einzuschreiben. Dies gilt auch im Falle des Abs. 2; der Vermerk wird nicht in gleiche Höhe mit dem das Recht betreffenden Buchstaben gesetzt. Jeder spätere Vermerk hat sich an den vorhergehenden unmittelbar anzuschließen.

Macht sich in Bezug auf eine Eintragung ein gleichartiger Vermerk mehrmals erforderlich, so ist dem früheren Vermerke der spätere Vermerk unter Benutzung seines Inhalts anzufügen, z. B.:

„Vorrang vor No. 5 s. No. 7, vor No. 2 s. No. 12".

§ 108. Das Unterstreichen von Worten oder Summen im Grundbuch ist nur in den Fällen zulässig, in denen es angeordnet ist.

Steht eine Eintragung, auf Grund deren Worte oder Summen mit rother Tinte unterstrichen worden sind, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so sind die rothen Striche, soweit sie sich nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs als nicht mehr zutreffend erweisen, durch kleine schräge schwarze Striche zu durchkreuzen.

§ 109. Radirungen im Grundbuche sind unzulässig.

Sollte wegen eines Versehens während des Einschreibens etwas ausgestrichen, geändert oder eingeschaltet worden sein, so ist dies am Rande der Eintragung in der Spalte der Anmerkungen durch eine von dem Grundbuchbeamten zu unterschreibende und mit der Angabe des Tages zu versehende Bemerkung zu rechtfertigen.

§ 110. Der Grundbuchführer hat über die im Grundbuche vorgenommenen Einschreibungen nach näherer Bestimmung Unserer Landesregierung ein Tagebuch zu führen.

§ 111. Die im § 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an die Betheiligten erfolgt durch Mittheilung einer Abschrift der Eintragung. In der Mittheilung ist zugleich das Grundbuchblatt des Grundstücks, die Abtheilung, in der die Eintragung bewirkt ist, die Eintragungsnummer und der Name des Eigenthümers — bei einem Eigenthumswechsel der Name des bisherigen Eigenthümers — anzugeben. Ein Entwurf wird nicht zu den Akten gebracht.

Die Bekanntmachung wird auf Verfügung des Grundbuchbeamten von dem Grundbuchführer erlassen. Auf deren Vollziehung findet § 24 Abs. 4 Anwendung.

Die Bekanntmachung hat thunlichst vor dem Ablauf einer Woche nach der Einschreibung zu geschehen. Der Tag der Absendung ist zu den Grundakten zu vermerken.

§ 112. Solange auf dem Blatte eines Grundstücks die Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 59 verlautbart ist, hat das Grundbuchamt die für das Verfahren zuständige Behörde von jeder Eintragung, durch welche das von der Enteignung betroffene Grundstück oder Recht berührt wird, kostenfrei zu benachrichtigen.

Von der auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgten Eintragung sind die aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, zu benachrichtigen.

§ 113. Wird von einem Grundstück ein Flurstück abgeschrieben, das in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegt, so hat das Grundbuchamt das andere Grundbuchamt hiervon kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 114. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum, so hat das Grundbuchamt an Unsere Landesregierung Bericht zu erstatten.

§ 115. Von jeder Eintragung eines neuen Eigenthümers ist das Katasterbüreau und, wenn das Grundstück mit einer Landrente belastet ist, die Landrentenbank kostenfrei zu benachrichtigen.

Außerdem ist für die städtischen Kassen und Kirchenärarien, welche in Bezug auf Abgaben von Immobiliar-Uebereignungen bezugsberechtigt sind, den zuständigen Behörden von den Fällen der Uebereignung unbeweglicher Güter, in denen Abgaben bezeichneter Art erhoben werden, kostenfrei schriftliche Benachrichtigung zu geben. Der Erwerbspreis ist, soweit er dem Grundbuchamt bekannt ist und ein Interesse an der Kenntniß besteht, anzugeben.

§ 116. Wird ein mit einer Landrente belastetes Grundstück oder ein Theil eines solchen Grundstücks auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen, so ist die Landrentenbank hiervon sowie von der nach § 64 erfolgten Mitübertragung der Rente kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 117. Wird gegen eine Entscheidung des Grundbuchamts Beschwerde eingelegt, so kann das Beschwerdegericht vor Abgabe der Entscheidung das Grundbuchamt mit der etwa erforderlichen weiteren Aufklärung der Sache beauftragen.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist dem Grundbuchamte zuzufertigen und von diesem dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

V. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

§ 118. Der Hypothekenbrief erhält am Kopfe die Worte: „Fürstenthum Reuß Aelterer Linie" und führt die Ueberschrift: „Hypothekenbrief."

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, in Ziffern anzugeben.

Außerdem soll der Hypothekenbrief auf der ersten Seite in einer aufgedruckten Bemerkung den Hinweis darauf enthalten, daß der Brief sorgfältig aufbewahrt werden muß, da ohne den Brief der Gläubiger über die Hypothek nicht verfügen, auch mit dem Brief von Unbefugten Mißbrauch getrieben werden kann, sowie daß die vorgeschriebenen Benachrichtigungen in Bezug auf das verbriefte Recht nur an die im Grundbuch eingetragenen Berechtigten erfolgen.

§ 119. Der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht im Wortlaut, in den Brief aufzunehmen.

§ 120. Das belastete Grundstück ist in dem Briefe entsprechend dem § 36 No. 1 bis 4 zu bezeichnen.

Bei der Aufführung der der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und Grundschulden ist der Zinssatz nur zu erwähnen, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

§ 121. Der Hypothekenbrief ist alsbald nach der Eintragung der Hypothek auszufertigen.

§ 122. Vermerke über Eintragungen, die nachträglich bei der Hypothek erfolgen, sowie Vermerke über Aenderungen des in den Brief nach § 57 Abs. 2 der Grundbuchordnung aufgenommenen Auszugs aus dem Grundbuche sind auf den Brief oder auf einen mit diesem durch Schnur und Siegel verbundenen Bogen zu setzen.

§ 123. Das Grundbuchamt hat in den Fällen der §§ 84—87 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie in den Fällen des § 11 des Ausf. Gesetzes zur Grundbuchordnung den Besitzer des Briefes nachträglich zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 oder des § 69 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 124. Mindert sich der unter der Ueberschrift in Ziffern angegebene Betrag der Forderung, so sind die Ziffern zu durchstreichen und die des abgeminderten Betrags ihnen zur Seite zu setzen. Die Aenderung ist von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

§ 125. Urkunden, die über Abtretungserklärungen oder sonstige die Aenderung einer Eintragung begründende Vorgänge vorgelegt worden sind, werden nicht mit dem Briefe verbunden.

Tritt an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung, so findet § 58 der Grundbuchordnung Anwendung.

§ 126. Für die Ertheilung eines neuen Briefes ist, unbeschadet der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der Grundbuchordnung, der Stand des Grundbuches zur Zeit der Ertheilung des neuen Briefes maßgebend. Eintragungen, die zur Zeit der Ertheilung für die Wirksamkeit der Hypothek unerheblich sind, werden nicht aufgenommen.

Bestehen Zweifel über den Inhalt, der einem neuen Briefe zu geben ist, so hat das Grundbuchamt auf deren Beseitigung durch Verhandlung mit den Betheiligten hinzuwirken.

§ 127. Werden Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, mit einer Gesammthypothek belastet, so sind die für die einzelnen Grundstücke nach § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu ertheilenden Briefe mit einander sowie mit der Urkunde über die Forderung von demjenigen Grundbuchamte zu verbinden, das zuerst die Hypothek auf das in seinem Bezirke liegende Grundstück eingetragen hat. Die betheiligten anderen Grundbuchämter haben diesem die von ihnen ausgestellten Briefe, nach Befinden mit der Urkunde über die Forderung, zu übersenden. Die einzelnen Briefe sind erst nach der Eintragung der Mitbelastung auszustellen.

Wird nach der Ertheilung des Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegendes Grundstück belastet, so ist die Verbindung der Briefe von diesem Grundbuchamte vorzunehmen.

§ 128. Wird im Falle des § 66 der Grundbuchordnung ein Brief über mehrere Hypotheken ertheilt, so sind unter der Ueberschrift die Beträge der Forderungen, für welche die Hypotheken bestehen, unter Vorsetzung arabischer Ziffern unter einander aufzuführen, z. B.

1. über 1000 Mark,
2. über 1500 Mark.

Ebenso sind unter Vorsetzung der gleichen Ziffern die Angaben über den Inhalt der die einzelnen Hypotheken betreffenden Eintragungen getrennt zu halten. Werden nachträglich Vermerke hinzugefügt, so ist die Ziffer der betreffenden Hypothek, auf die sie sich beziehen, anzugeben.

§ 129. Soweit eine Urkunde mit einem oder mit mehreren Briefen oder mehrere Briefe mit einander zu verbinden sind, geschieht die Verbindung durch Schnur und Siegel.

§ 130. Ein nach § 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemachter Brief wird vernichtet.

§ 131. Die Vorschriften der §§ 118 bis 130 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldurkunde mit dem Briefe ist nicht zulässig.

Bei einer Rentenschuld ist nur deren Betrag, nicht die Ablösungssumme unter der Ueberschrift (§ 118 Abs. 2) anzugeben.

§ 132. Die Grundbuchämter haben es sich angelegen sein zu lassen, die nach bisherigem Rechte ausgestellten Hypothekenbriefe bei sich

bietender Gelegenheit, insbesondere bei der Eintragung einer Abtretung der Hypothek, sich vorlegen zu lassen und, wenn dies geschieht, auf der ersten Seite des Briefes mit rother Schrift unter Beifügung des Stempels zu vermerken: „Kein Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

VI. Schließung von Grundbuchblättern.

§ 133. Das für ein Grundstück angelegte Blatt wird geschlossen:

1. wenn das Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen oder wenn es nach § 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird;
2. wenn das Grundstück untergegangen ist oder sich nicht mehr nachweisen läßt.

Die Schließung erfolgt von Amtswegen.

Die Schließung ist unter Angabe des Grundes in der ersten Abtheilung in Form einer besonderen Eintragung zu verlautbaren.

Außerdem ist in jeder Abtheilung unter die letzte Eintragung in die Mitte der Spalte das Wort „Geschlossen" mit rother Tinte augenfällig zu schreiben. Die Nummer des Blattes ist gleichfalls roth zu unterstreichen.

§ 134. Die nach § 158 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 27. Februar 1873 angelegten Grundbuchblätter (sog. blinde Folien) sind zu schließen. Auf die Schließung finden die Vorschriften des § 133 Abs. 2 Anwendung; in der auf die Schließung gerichteten Eintragung ist auf die gegenwärtige Verordnung Bezug zu nehmen.

In dem Flurbuchsauszuge (§ 11) ist die Nummer eines solchen Blattes zu durchstreichen und durch die Nummer des Blattes zu ersetzen, auf dem das Grundstück als Bestandtheil eingetragen ist.

VII. Grundbuchblätter für Rechte.

§ 135. Für die Grundbuchblätter über Rechte und die Eintragungen auf diesen Blättern gilt das Gleiche wie für Grundbuchblätter über Grundstücke und die Eintragungen auf solchen Blättern, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die zweite Abtheilung erhält die Ueberschrift: „Berechtigter".

§ 136. Wird für ein Erbbaurecht oder ein Abbaurecht ein Blatt angelegt, so ist in der ersten Abtheilung des Blattes unter der Bezeichnung des Rechtes die Eintragung des Rechtes auf dem Blatte des belasteten Grundstücks unter Angabe der Stelle (Nummer des Blattes, Abtheilung, Eintragungsnummer) wörtlich, etwas eingerückt, aufzuführen.

Auf dem Blatte des belasteten Grundstücks ist, außer der nach § 7 Abs. 2, § 84 der Grundbuchordnung zu bewirkenden Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Anlegung des Blattes durch die Worte: „Bes. Blatt s. No. . .", hinzuweisen.

§ 137. Das für ein Erbbaurecht oder ein Abbaurecht angelegte Blatt wird erst geschlossen, wenn das Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks gelöscht worden ist.

VIII. Anlegung von Grundbuchblättern für noch nicht eingetragene Grundstücke.

§ 138. Für ein Grundstück, das weder als selbständiges Grundstück, noch als Theil eines anderen Grundstücks in das Grundbuch eingetragen ist, wird ein Grundbuchblatt nach Maßgabe der §§ 139 bis 155 angelegt.

Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, sofern nicht nach § 5 ein Antrag erforderlich ist.

Auf die Anlegung von Grundbuchblättern für Rechte finden die Vorschriften der §§ 139 bis 155 keine Anwendung.

§ 139. Der Anlegung des Blattes geht ein Ermittelungsverfahren voraus.

§ 140. Ueber die Eigenthumsverhältnisse sind zu vernehmen:

1. der im Flurbuch aufgeführte Besitzer oder dessen Erben;
2. Derjenige, der von dem im Flurbuch aufgeführten Besitzer oder von dessen Erben als Eigenthümer bezeichnet wird, oder für dessen Eigenthum sich sonst Anzeichen geben;
3. wer einmal Anspruch auf das Eigenthum bei dem Grundbuchamte angemeldet hat.

Soll ein eingezogener öffentlicher Weg in das Grundbuch eingetragen werden, so ist Derjenige zu ermitteln und über das Eigenthum zu vernehmen, dem die Unterhaltung des Weges oblag. War der Staat unterhaltspflichtig, so ist die Eintragung von der Verfügung Unserer Landesregierung abhängig zu machen.

§ 141. Jedermann ist verpflichtet, dem Grundbuchamt auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Eigenthumsverhältnisse zu ertheilen und die auf den Erwerb bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Das Grundbuchamt kann den Verpflichteten zur Erfüllung dieser Verpflichtung anhalten.

§ 142. Das Grundbuchamt kann Zeugen und Sachverständige nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen des Grundbuchamts.

§ 143. Das Grundbuchamt hat öffentlich bekannt zu machen, daß für das Grundstück ein Blatt im Grundbuch angelegt werden soll, und in der Bekanntmachung Diejenigen, die das Eigenthum an dem Grundstück, eine Beschränkung des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, ein Vorkaufsrecht oder ein nicht in einer Grunddienstbarkeit bestehendes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte binnen drei Monaten und spätestens bis zur Anlegung des Blattes bei dem Grundbuchamt anzumelden, widrigenfalls sie nach der Anlegung des Blattes den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten zu lassen haben.

Die Bekanntmachung ist an der Gerichtstafel anzuheften und einmal in dem Amtsblatte zu veröffentlichen. Auf die Gültigkeit der Bekannt-

machung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel vorzeitig entfernt wird. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung.

§ 144. Der im § 143 vorgeschriebenen Bekanntmachung und Aufforderung bedarf es nicht bei Grundstücken, die zum Domanial- und Kameraleigenthum, oder die dem Staate oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes gehören oder bis zur Anlegung des Blattes gehört haben.

§ 145. Als Eigenthümer wird eingetragen, wer sein Eigenthum glaubhaft gemacht hat.

Zur Glaubhaftmachung genügt es der Regel nach, wenn Jemand nachweist, daß er oder seine Rechtsvorgänger seit der Anlegung des Flurbuchs als Besitzer des Grundstücks im Flurbuch aufgeführt seien oder daß das Grundstück von jeher in allen Beziehungen als Theil eines ihm gehörenden Grundstücks gegolten habe. In letzter Beziehung reicht das Zeugniß einer Ortsgerichtsperson aus. Die Rechtsnachfolge bedarf nur der Glaubhaftmachung.

Sollen Grundstücke des Staates oder einer Gemeinde, die im Flurbuche bisher nicht verzeichnet sind, eingetragen werden, so genügt die amtliche Versicherung der zur Vertretung befugten Behörden oder Beamten, daß das Grundstück Eigenthum des Staates oder der Gemeinde sei.

§ 146. Werden von verschiedenen Seiten Eigenthumsansprüche erhoben, so hat das Grundbuchamt auf eine gütliche Einigung der Betheiligten hinzuwirken.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist Derjenige als Eigenthümer einzutragen, den das Grundbuchamt nach den vorhandenen Unterlagen und dem Ergebnisse der Ermittelungen für den Eigenthümer hält. Für den anderen Betheiligten wird ein Widerspruch eingetragen.

Der Widerspruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn Derjenige, für den er eingetragen ist, nicht innerhalb einer ihm von dem Grundbuchamt unter Androhung der Löschung zu bestimmenden Frist von drei Monaten nachweist, daß er wegen des Eigenthums Klage erhoben hat.

§ 147. Rechte an dem Grundstücke werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen oder von dem Eigenthümer (§ 145) anerkannt worden sind.

§ 148. Der Eigenthümer ist über die Rechte, die er nicht selbst angemeldet hat, zu vernehmen.

Lehnt der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, so wird bei der Eintragung des Rechtes auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen das Recht eingetragen. Lehnt der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das ohne einen solchen Nachweis angemeldet worden ist, so wird der Anmeldende auf den Rechtsweg verwiesen.

§ 149. Die Vorschriften der §§ 147, 148 gelten auch für Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte.

§ 150. Rechte, die dem Eigenthümer als ſolchem an anderen Grundſtücken zuſtehen, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 151. Die Vernehmung der im § 140 bezeichneten Perſonen ſowie des Eigenthümers im Falle des § 148 erfolgt mündlich oder ſchriftlich. Sie kann unterbleiben, wenn ſie unthunlich iſt. Hat ein Anweſender einen Vertreter, ſo iſt, wenn das Grundbuchamt hiervon Kenntniß hat, dieſer zu vernehmen.

Die zur Vertretung des Domanial- und Kameraleigenthums, oder die zur Vertretung des Staates oder einer anderen juriſtiſchen Perſon des öffentlichen Rechts berufenen Behörden oder Beamten können ihre Erklärungen ſchriftlich abgeben.

§ 152. Bei der Entwerfung des Grundbuchblatts iſt den allgemeinen Vorſchriften nachzugehen.

Die Vorſchriften des § 91 gelten auch für die zweite Abtheilung. Die Eintragung des Eigenthümers erfolgt ohne Angabe der Erwerbsart.

Die Vorſchriften des Abſ. 2 finden keine Anwendung, wenn das Blatt aus Anlaß der Veräußerung des Grundſtücks angelegt wird.

§ 153. Wird für ein ſtaatliches Grundſtück ein Grundbuchblatt angelegt, ſo hat das Grundbuchamt alsbald nach der Anlegung zwei beglaubigte Abſchriften des Blattes an Unſere Landesregierung oder die von dieſer beſtimmte Behörde einzuſenden.

Eine Einſendung des Entwurfes des Blattes an das Landgericht findet nicht mehr ſtatt.

§ 154. Die Vorſchriften der Grundbuchordnung über die Beſchwerde und die weitere Beſchwerde gelten auch für das Anlegungsverfahren.

§ 155. Die auf die Anlegung des Blattes gerichteten Erörterungen und Verhandlungen, die im § 143 vorgeſchriebene Bekanntmachung, ſowie die Anlegung des Blattes ſelbſt erfolgen koſtenfrei. Werden durch eine unbegründete oder unerhebliche Einwendung oder Beſchwerde Koſten veranlaßt, ſo können ſie Demjenigen auferlegt werden, der die Einwendung oder Beſchwerde erhoben hat.

§ 156. An Stelle der Anlegung eines Blattes kann die Uebertragung des Grundſtücks auf das Blatt eines andern Grundſtücks beantragt werden. Die Vorſchriften der §§ 139 bis 155 finden in einem ſolchen Falle entſprechende Anwendung.

IX. Schlußbeſtimmungen.

§ 157. Die Umſchreibung eines Grundbuchs oder einzelner Grundbuchblätter erfolgt nach Anordnung Unſerer Landesregierung.

Bei der Umſchreibung werden von den gelöſchten Eintragungen und den auf deren Löſchung gerichteten Eintragungen nur die Eintragsnummer mit dem Beiſatz: „Gelöſcht", „Löſchung" aufgenommen.

§ 158. Für die Führung der Grundbuchblätter ſind die Anlagen unter A bis F, für die Hypotheken-, Grundſchuld- und Rentenbriefe die Anlagen unter G bis L zum Muſter zu nehmen.

§ 159. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Verweist ein Gesetz oder eine Verordnung die Eintragung eines Rechtes in eine Abtheilung des Grundbuchblattes, in die sie nach dieser Verordnung nicht mehr gehört, so ist sie in der durch diese Verordnung bestimmten Abtheilung zu bewirken.

§ 160. Die für das Verfahren in Grundbuchsachen bei Ablösungen und die hinsichtlich der Eintragung und Löschung von Landrenten geltenden besonderen Vorschriften bleiben, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas Anderes ergiebt und insbesondere unbeschadet der Vorschrift im § 159, Abs. 2 dieser Verordnung, unberührt.

§ 161. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 6. Dezember 1899.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**

(ggez.) v. Dietel.

XVI

Fürstenthum Reuss jüngerer Linie

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend . . . . . 1—33
2. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 33—57
3. Notariatsordnung vom 10. August 1899 . . . . . 57—66
4. Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899 . . . . . 67—78
5. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung . . . . . 79—82
6. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Konkursordnung 83—84
7. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 84—86
8. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . 87—93
9. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung 93—96
10. Gesetz vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend . . . . . 96—100
11. Landesherrliche Verordnung vom 30. November 1899, die Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend . . . . . 101—109

XVI. Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.

1.

Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 580 Seite 1 bis 45.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags Folgendes:

Abschnitt I.

Vorschriften zum Allgemeinen Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bedeutung des Wortes Gesetz.

§ 1. Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Name.

§ 2. Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister, bei den vor dem 1. Januar 1876 geborenen Personen im Kirchenbuche, eingetragenen Vornamens ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Als Aenderung des Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines Zusatzes zu dem Namen anzusehen.

Zu dem Antrage auf Aenderung des Namens eines Bevormundeten bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dasselbe hat den Mündel zu hören, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrage auf Aenderung des Namens darf erst stattgegeben werden, wenn derselbe im Amts- und Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht worden ist und wenn seit dem Tage der Bekanntmachung drei Monate verstrichen sind. Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

enthalten, etwaige Einwendungen gegen die Ertheilung der Genehmigung binnen drei Monaten von der Bekanntmachung ab geltend zu machen.

Die Bekanntmachung kann nach dem Ermessen des Ministeriums auch in weiteren Blättern erfolgen.

Die ertheilte Genehmigung zur Namensänderung ist in den gleichen Blättern bekannt zu machen, in welchen der Antrag auf Namensänderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden war.

§ 3. Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Genehmigung etwas Anderes bestimmt wird, zugleich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das Gleiche gilt, sofern der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

Findelkinder.

§ 4. Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, wird der Name durch das Vormundschaftsgericht beigelegt. Diesen Namen haben sie so lange zu führen, als nicht ihr Personenstand festgestellt worden ist.

Volljährigkeitserklärung.

§ 5. Für die Volljährigkeitserklärung ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zuständig.

Juristische Personen. 1. Vereine.

§ 6. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22, sowie die Genehmigung der Aenderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist durch den Landesherrn auszusprechen.

Die Verleihung ist unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen; die Genehmigung der Aenderung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Wirksamkeit.

§ 7. Zuständig für den Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins — § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — und für den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister — § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — ist das Landrathsamt, in der Stadt Gera der Stadtrath daselbst.

§ 8. In den Fällen des § 43 und des § 61 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften des Art. I Nr. 1 und Art. II des Gesetzes vom 27. Oktober 1870 zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund — Ges.-S. Bd. XVI S. 243 —, jedoch mit der Abänderung, daß für alle diese Fälle der Bezirksausschuß entscheidende Behörde erster Instanz ist und daß der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksausschusses an Stelle des Landraths die Geschäfte des Vorsitzenden dieser Behörde zu erledigen hat, wenn das Landrathsamt Antragsteller ist. Der Landrath hat sich in solchem Falle der Ausübung der Geschäfte als Vorsitzender und als Mitglied des Bezirksausschusses zu enthalten.

§ 9. Wird einem Vereine auf Grund des § 43 des Bürgerlichen Geſetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird ein Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöſt, ſo liegt die nach § 74 Abſatz 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu erſtattende Anzeige dem Landrathsamte ob.

2. Stiftungen.

§ 10. Bezüglich der Stiftungen wird Folgendes beſtimmt:

1. Zur Entſtehung einer rechtsfähigen Stiftung, zur Umwandlung des Zweckes und zur Aufhebung einer ſolchen iſt landesherrliche Genehmigung erforderlich.
2. Die Verfaſſung der Stiftung wird, ſoweit ſie nicht durch das Stiftungsgeſchäft beſtimmt iſt, durch das Fürſtliche Miniſterium geregelt. Dasſelbe kann die von ihm gegebenen Vorſchriften ändern und ergänzen, unbeſchadet der inzwiſchen begründeten Rechte Dritter.
3. Der Vorſtand wird, ſoweit das Stiftungsgeſchäft über die Beſtellung nichts beſtimmt, unbeſchadet der Vorſchrift in § 29 des Bürgerlichen Geſetzbuchs durch die Aufſichtsbehörde beſtellt. Die Beſtellung zum Vorſtande kann durch die Aufſichtsbehörde jederzeit widerrufen werden.
4. Die Aufſicht über die Stiftungen wird, ſoweit nicht das Geſetz oder das Stiftungsgeſchäft ein Anderes vorſchreibt, durch das Fürſtliche Miniſterium ausgeübt.

   Die Aufſichtsbehörde kann die Ausübung der Aufſicht einer anderen Verwaltungsbehörde übertragen, gegen deren Verfügungen Beſchwerde an die nächſtvorgeſetzte Aufſichtsbehörde derſelben ſtattfindet.
5. Mit dem Erlöſchen einer Stiftung fällt das Vermögen, wenn nicht das Stiftungsgeſchäft über die Anfallberechtigung ein Anderes beſtimmt, an den Fiskus.
6. Die Genehmigung und Aufhebung einer Stiftung, ſowie die Veränderung des Zweckes einer ſolchen ſind durch das Fürſtliche Miniſterium im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem die Bekanntmachung in Kraft tritt.
7. Die Anlegung von Stiftungsgeldern regelt ſich nach § 118 dieſes Geſetzes.

Religiöſe Geſellſchaften.

§ 11. Eine Religionsgeſellſchaft oder eine geiſtliche Geſellſchaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erhalten.

Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zu Gunſten juriſtiſcher Perſonen.

§ 12. Schenkungen oder Verfügungen von Todeswegen im Werthe von mehr als fünftauſend Mark zu Gunſten inländiſcher oder ausländiſcher juriſtiſcher Perſonen bedürfen zu ihrer Wirkſamkeit landesherrlicher Genehmigung.

Auf die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leiſtungen finden die Vorſchriften des § 9 der Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beſchränkt werden.

Fortſetzung.

§ 13. Mit Geldſtrafe bis zu eintauſend Mark wird beſtraft:

1. wer für eine juriſtiſche Perſon, die im Fürſtenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang

nimmt und nicht binnen vier Wochen von der Empfangnahme an gerechnet um Genehmigung nachsucht, oder wer vor ertheilter Genehmigung über die empfangene Summe verfügt;

2. wer einer juristischen Person, die nicht im Fürstenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 14. Die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen können nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben.

Realgemeinden und Nutzungsverbände.

§ 15. Auf die in Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Realgemeinden und ähnlichen Verbände finden die Vorschriften der §§ 26—29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Allgemeine Feiertage.

§ 16. Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Verjährung.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 194, 195, 197—225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anspruchsverjährung finden ebenso wie die Vorschriften des Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch auf Ansprüche Anwendung, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht nachstehend, bezüglich in einzelnen Landesgesetzen, für einzelne bestimmte Ansprüche Besonderes geordnet ist.

§ 18. 1. In vier Jahren verjähren:

a) die Ansprüche des Staates auf Zahlung von Kosten in Justiz- und Verwaltungs- insbesondere auch in Ablösungssachen;

b) die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

die Ansprüche der Kirchengemeinden wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

die Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener auf Gebühren für gewisse kirchliche Handlungen;

c) die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an die Staatskassen, Gemeinden oder Gemeindeverbände, Kirchen, Pfarreien und Schulen, sowie an andere öffentliche Anstalten und Körperschaften des Fürstenthums zu entrichten sind;

d) die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Beträge der unter a—c erwähnten Art.

2. In einem Jahre verjähren:

die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

3. In fünfzehn Jahren verjähren:

die Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben und Gefälle der unter 1 c bezeichneten Art.

4. Bezüglich der ohne gesetzlichen Grund erhobenen Einkommensteuern — cfr. Art. 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — verbleibt es bei den Bestimmungen in § 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1898, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend — Ges.-S. Bd. XXII S. 163 ff. —

§ 19. Die Verjährung der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Ansprüche beginnt unbeschadet der Vorschrift in § 201 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die unter 1 a—c aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, und für die unter 1 d, 2 und 3 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden bezüglich die Hinterziehung begangen ist.

Kann die Leistung erst nach dem Ablaufe einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung am Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

§ 20. Soweit die geschuldete Leistung der Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren unterliegt, wird die Verjährung auch:

1) durch eine an den Zahlungspflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung;
2) durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, durch die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung;
3) durch Bewilligung einer Stundung

unterbrochen.

Eine neue Verjährung des Anspruchs auf eine solche Leistung kann erst mit dem Schlusse desjenigen Jahres beginnen, in welchem die Unterbrechung nach Nr. 1 oder 2 erfolgt oder die bewilligte Frist — Nr. 3 — abgelaufen ist.

Fristen.

§ 21. Für die Berechnung einer Frist, die in einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Landesgesetze bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sicherheitsleistung.

§ 22. In allen Fällen, in denen nach den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetzen eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben oder zur Abwendung von Rechtsnachtheilen nachgelassen ist, finden, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die Vorschriften der §§ 232—240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sicherheitsleistung Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Gesetzliche Zinsen.

§ 23. Soweit die Landesgesetze, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld zu einem höheren Zinsfuße als vier vom Hundert vorschreiben, tritt an Stelle dieser Verzinsung eine solche von vier vom Hundert.

Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung bereits vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§ 24. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen. Abweichende Bestimmungen können getroffen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß eine nicht verlangte Uebersendung an den Gläubiger auf Kosten und Gefahr der Kasse geschieht.

Oeffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

§ 25. Zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen sind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Versteigerern zuständig:

1. die auf Grund des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche öffentlich angestellten Handelsmakler;
2. die Amtsschulzen.

Zur öffentlichen Versteigerung von Gegenständen in Nachlaß- und Vormundschaftssachen sind auch die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte zuständig; sie sollen sich einer solchen nur auf Anordnung des Richters unterziehen. Die Gerichtsvollzieher sind für das Fürstenthum Reuß j. L., die Amtsschulzen für ihren Gemeindebezirk zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der öffentlichen Versteigerer, sowie der öffentlichen Handelsmakler bestimmt sich nach Maßgabe ihrer Anstellung. Die Anstellung und Vereidigung der öffentlichen Versteigerer erfolgt durch die Landrathsämter, in der Stadt Gera durch den Stadtrath.

Die Gebühren der Versteigerer sind im Wege der Ministerialverordnung zu regeln.

Aufrechnung.

§ 26. Gegen die Ansprüche der Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 und der im § 2 daselbst genannten Personen, der Geistlichen, der Gemeindebeamten, sowie der Hinterbliebenen derselben auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld findet eine Aufrechnung nur insoweit statt, als diese Ansprüche der Pfändung unterworfen sind.

Gesammtschuld.

§ 27. Soweit in den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetzen eine Solidar- oder Gesammtschuld Mehrerer bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 421—426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Gesammtschuldverhältniß Anwendung.

Gesetzliche Wiederkaufsrechte.

§ 28. Auf gesetzliche Wiederkaufsrechte, die in den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Landesgesetzen geordnet sind, finden die Vorschriften der §§ 497—503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Zuständige Behörde nach den §§ 525 und 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 29. Zuständige Behörde im Sinne des § 525 Absatz 2 und des § 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Ministerium. Dasselbe kann das Recht, die Vollziehung der Auflage zu verlangen, für den einzelnen Fall einer anderen Behörde übertragen.

Auszug.

§ 30. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugs- (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-)Vertrag in Verbindung, so gelten, insoweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 31. Der Auszug ist auf die Lebensdauer des Berechtigten zu gewähren.

Die Auszugsleistungen sind Jahresleistungen.

Der Auszug ist hinsichtlich der zu leistenden Gegenstände auf die Erzeugnisse des damit belasteten Grundstücks nicht beschränkt.

Der Berechtigte hat sich mit Erzeugnissen der Art zu begnügen, wie sie das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung trägt.

§ 32. Ein Rücktritt des Auszugsberechtigten von dem Vertrage, der dem Auszuge zu Grunde liegt, wegen Verzugs oder Nichterfüllung von Seiten des anderen Theils findet nicht statt.

§ 33. Läßt sich Jemand einen Auszug für sich und seinen Ehegatten versprechen, so bezieht sich dies nur auf denjenigen Ehegatten, mit welchem er zur Zeit der Bestellung des Auszuges verehelicht ist.

Hat sich Jemand einen Auszug für seinen Ehegatten versprechen lassen und wird die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben, oder werden die Ehegatten geschieden, oder wird auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kommt von Rechtskraft des die Auflösung der Ehe oder die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft aussprechenden Urtheils ab das Recht des Ehegatten, für welchen der Andere den Auszug ausbedungen hat, in Wegfall.

Der Auszugspflichtige bleibt jedoch verbunden, den Auszug oder den verhältnißmäßigen Theil des Auszugs auf so lange, als der Ehegatte lebt, für welchen der Auszug ausbedungen worden ist, an den anderen Ehegatten oder dessen Erben zu leisten.

§ 34. Ist für zwei Ehegatten, welche bis zum Tode des einen in ungetrennter Ehe gelebt haben, zusammen ein Auszug auf deren Lebenszeit bestellt, so erhält der überlebende Ehegatte von theilbaren Gegenständen die Hälfte, von untheilbaren das Ganze, ebenso das Ganze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

§ 35. Besteht der Auszug in der jährlichen Lieferung von Erzeugnissen des verpflichteten Grundstücks, so tritt die Verfallzeit bei Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, zu der Zeit ein, zu welcher die ausbedungenen Früchte je nach ihrer Art auf diesem Grundstücke oder, wenn auf demselben dergleichen Früchte nicht erzeugt werden, in derselben Flur geerntet und die etwa daran vor der Verabreichung nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind.

Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller zu ihrer Verabreichung etwa noch erforderlichen Arbeiten, ist spätestens bis zum 25. Dezember als erfolgt anzunehmen.

Von Erzeugniſſen der Landwirthſchaft, welche nicht bloß zu gewiſſen Zeiten gewonnen werden und zu jeder Zeit gewährt werden können, iſt der auf das ganze Jahr oder auf gewiſſe Zeitabſchnitte desſelben ausgeſetzte Betrag nach Beſchaffenheit der Erzeugniſſe in angemeſſenen Friſten zu leiſten.

Alle übrigen Naturalabgaben werden mit Ablauf des von Beginn des Auszugs an zu rechnenden Jahres fällig, wenn nicht der Zweck des zu leiſtenden Gegenſtandes eine Ausnahme begründet.

§ 36. Soll der Verpflichtete wirthſchaftliche Verrichtungen leiſten, ſo ſind ſie zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher er in ſeiner eigenen Wirthſchaft Verrichtungen derſelben Art vorzunehmen pflegt, oder, wenn dies nicht der Fall iſt, zu der Zeit, zu welcher ſie nach den Grundſätzen einer ordnungsmäßigen Wirthſchaftsführung vorzunehmen ſind.

§ 37. Sind als Auszug Geldleiſtungen bedungen, ſo finden die Vorſchriften des § 760 des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Leibrente entſprechende Anwendung.

§ 38. Wenn der Auszugsberechtigte innerhalb des Gemeindebezirks wohnt, in welchem das mit dem Auszuge beſchwerte Grundſtück liegt, ſo hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Auszugsleiſtungen zu überbringen.

Im anderen Falle hat der Berechtigte die Auszugsleiſtungen aus dem belaſteten Grundſtücke abzuholen.

§ 39. Das im Auszugsvertrage vorbehaltene Wohnungsrecht beſteht in dem Rechte der Mitbewohnung und Mitbenutzung der Wohnungs- und Haushaltungsräume, nicht auch der Wirthſchaftsräume, und richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen und den Bedürfniſſen des Berechtigten.

Das Bedürfniß des letzteren iſt mit Rückſicht auf deſſen Familienmitglieder zu bemeſſen, die er in die Wohnung berechtigter Weiſe mit aufnimmt.

Der Auszugsberechtigte hat das Recht, den zur Zeit des Vertragsabſchluſſes ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche in einer vor jener Zeit abgeſchloſſenen Ehe erzeugt oder vor dieſer Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden ſind, jedoch, ſoweit die eigenen und zugebrachten Kinder in Frage kommen, nur bis zu ihrer Volljährigkeit oder früher erfolgten Verheirathung oder bis zur Begründung einer eigenen Wirthſchaft von Seiten derſelben.

Dies gilt auch in Anſehung ſolcher Kinder, welche zur Zeit des Vertragsabſchluſſes die rechtliche Stellung ehelicher Kinder des Berechtigten oder ſeines Ehegatten beſitzen.

Falls die auszugsberechtigte Perſon weiblichen Geſchlechts iſt, ſo gelten dieſelben Beſtimmungen hinſichtlich ihrer unehelichen Kinder, gleichgültig, ob dieſe vor oder nach der Begründung des Auszugsrechtes geboren ſind, nicht aber hinſichtlich der durch uneheliche Geburt vermittelten entfernteren Nachkommenſchaft.

Soweit eigene oder Stiefkinder des Auszugsberechtigten in Frage kommen, die außer Stande ſind, ſich ſelbſt zu unterhalten, finden die Beſchränkungen in Abſatz 3 keine Anwendung.

§ 40. Hat der Auszugsberechtigte das Recht, ein Gebäude oder einen bestimmten Theil eines Gebäudes mit Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen, so finden, auch wenn eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit nicht bestellt ist, die Vorschriften des § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 41. Wird das Gebäude, in welchem der Auszugsberechtigte das Recht der alleinigen Wohnung oder Mitbewohnung hat, zerstört oder unbewohnbar, so tritt nach dessen Wiederherstellung das Wohnungsrecht des Berechtigten wieder ein.

Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm der Verpflichtete, wenn diesem eine eigene Wohnung auf dem belasteten Grundstücke übrig geblieben ist, soweit dies thunlich ist, den Aufenthalt in derselben mit einräumt, und daß andernfalls der Verpflichtete auf seine Kosten dem Berechtigten eine anderweite, der früheren Auszugswohnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entsprechende Wohnung beschafft.

§ 42. Wenn in dem Auszugsvertrage freie Verpflegung und freie Ernährung ohne nähere Bestimmung bedungen worden ist, so ist darunter Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Kleidung, Beköstigung am Tische des Verpflichteten, Wartung und Pflege bei Krankheitsfällen und im Alter, freier Arzt und freie Apotheke zu verstehen.

§ 43. Umfang und Maß der einzelnen, weder in dem Vertrage, noch in diesem Gesetze näher angegebenen Leistungen bestimmen sich unter Beschränkung auf das unbedingt Nothwendige nach Maßgabe der Ortsüblichkeit unter Berücksichtigung des Standes des Berechtigten.

§ 44. Wird durch Verschulden des einen Theiles oder seiner bei ihm wohnenden Familienglieder eine solche Störung des Verhältnisses zwischen den Betheiligten verursacht, daß dem anderen Theile nicht zugemuthet werden kann, das Vertragsverhältniß in der vereinbarten Weise fortzusetzen, so kann der andere Theil die Umwandlung der sämmtlichen nicht in Geld bestehenden Leistungen in eine jährliche Geldleistung verlangen.

Die Umwandlung einzelner Leistungen kann nicht verlangt werden.

Die Geldleistung ist nach dem ortsüblichen Werthe der umzuwandelnden Leistungen zu berechnen.

Das Verlangen der Umwandlung ist schriftlich zu stellen und dem anderen Theile zuzustellen.

Die Umwandlung tritt drei Monate nach der Zustellung in Wirksamkeit.

Auf die durch Umwandlung festgestellten Geldleistungen finden die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Wiederherstellung der in Geldleistungen umgewandelten Naturalleistungen kann nicht verlangt werden.

§ 45. Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, liegt dem Erwerber des Grundstücks die Verpflichtung ob, eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen.

Ist in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen zu bewohnen oder

mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks oder das ganze Grundstück zu benutzen, so hat der Erwerber eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstücke zu bestellen. Die Reallast oder Dienstbarkeit erhält den Rang unmittelbar hinter den Belastungen, welche zu der Zeit dem Grundstücke anhaften, zu welcher die Bestellung verlangt wird.

Bereits eingetragene Auszugsrechte gelten, soweit es sich dabei um Gewährung wiederkehrender Leistungen handelt, als Reallast; soweit in dem Vertrage das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks mitzubenutzen, als persönliche Dienstbarkeit.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 46. Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, welche zu Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt, oder welche nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben worden sind, findet eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotes nicht statt.

Dasselbe gilt für Erneuerungsscheine zu den bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Schuldverschreibungen. Der § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf diese Erneuerungsscheine Anwendung.

Die Vorschrift des § 799 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen auch dann, wenn diese vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind. Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Staat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausstellt, ist der in § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 47. Centralbehörde im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Fürstliche Ministerium.

Haftung des Staates, der Gemeinden ꝛc. für den durch Beamte verursachten Schaden.

§ 48. Fügt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten Schaden zu, so trifft den Betheiligten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.

Der Staat ist berechtigt, wenn er nach Absatz 1 Schadensersatz hat leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von letzterem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Angehörigen außerdeutscher Staaten kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate derselben eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Haftung den Angehörigen des Fürstenthums gegenüber anerkannt wird.

Haftung der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes.

§ 49. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet, unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, für die aus dem Betriebe entstehenden Beschädigungen von Sachen, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sachen verursacht ist.

Das Verschulden eines Dritten steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich, wenn der Dritte die thatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Eintritte des schädigenden Ereignisses ab.

Die nach Abs. 1—3 dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche hiermit in Widerspruch stehen, sind nichtig.

Soweit für einzelne im Fürstenthume bestehende Eisenbahnen in den über deren Anlegung und Betrieb zwischen Reuß j. L. und anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen die Schadensersatzpflicht in anderer Weise geregelt ist, bewendet es bei den Bestimmungen dieser Staatsverträge.

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrechte.

Form der Grundstücksauflassung.

§ 50. Die Auflassung eines Grundstücks — § 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts — §§ 1012—1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück im Fürstenthume liegt, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem anderen Amtsgerichte des Fürstenthums oder vor einem Notar des Fürstenthums erfolgen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung, sowie die Bestellung eines Erbbaurechts vor dem Grundbuchamte erfolgt.

Fortsetzung.

§ 51. Bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch das Nachlaßgericht oder einen Notar versteigert worden ist, und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken.

§ 52. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und in Gemäßheit der Vorschrift der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 — § 90 — nach Landesrecht auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich.

Die Erklärungen sind vor dem Grundbuchamt zu Protokoll zu geben oder bei diesem in Form einer öffentlichen Urkunde einzureichen; getrennte Abgabe der Erklärungen ist zulässig.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Theilung von Grundstücken.

§ 53. Zur Theilung eines in einer ländlichen Flur gelegenen Grundstücks ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich, wenn neue Feld- oder Wiesenparzellen von weniger als 12 a oder neue Holz- oder Hutungsparzellen von weniger als 25 a Flächengehalt entstehen.

Auf Antrag des Bezirksausschusses kann das Ministerium, Abtheilung für das Innere, in Bezug auf die Fluren einzelner ländlicher Industrieorte diese Beschränkung der Theilbarkeit aufheben.

Bestehende baupolizeiliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken.

§ 54. Sollen mehrere Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, oder soll ein Grundstück einem anderen Grundstück zugeschrieben werden, so gelten folgende Vorschriften:

1. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, mit denen das eine Grundstück belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden.

   Wenn beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so ist das Rangverhältniß in der Weise zu ordnen, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.
2. Ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte belastetes Grundstück kann zu einem anderen Grundstück, welches nicht demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.
3. Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Vereinigung oder Zuschreibung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung eingetragen ist.

Feststellung der Unschädlichkeit.

§ 55. Im Falle der Veräußerung eines Theils eines Grundstücks wird dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für den Berechtigten unschädlich ist.

Fortsetzung.

§ 56. Der Eigenthümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks kann im Falle der Theilung dieses Grundstücks die Reallast

auch ohne Zustimmung des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Vertheilung für den Berechtigten unschädlich ist.

Fortsetzung.

§ 57. Ist ein versichertes Gebäude beschädigt oder zerstört, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von den Rechten, die dem dinglich Berechtigten an dem Anspruche zustehen, befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für die dinglich Berechtigten unschädlich ist.

Fortsetzung.

§ 58. 1. Ist auf Grund eines Reichsgesetzes oder eines Landesgesetzes dem Eigenthümer eines Grundstücks wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung des Grundstücks oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von dem einem Dritten an dem Anspruch zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

2. Im Falle der Ablösung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehenden Rechts wird der Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

Fortsetzung.

§ 59. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten

1. in dem Falle der §§ 55 und 56 wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder des zu veräußernden Grundstückstheils,
2. in den Fällen der §§ 57 und 58 wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Entschädigungssumme

ein Nachtheil offenbar nicht zu besorgen ist.

Erstreckt sich das Recht, dem gegenüber die Unschädlichkeit festgestellt werden soll, zugleich auch auf andere Grundstücke, so ist bei der Prüfung der Unschädlichkeit die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als ein Grundstück zu behandeln.

Fortsetzung.

§ 60. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung ersetzt.

Die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung finden keine Anwendung.

Fortsetzung.

§ 61. Die Vorschriften der §§ 55—59 finden auch Anwendung auf Lasten des öffentlichen Rechts.

Fortsetzung.

§ 62. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag. Der Grundbuchrichter hat über den Antrag nach Vornahme der noth-

wendigen Erörterungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freier Ueberzeugung Entscheidung zu treffen.

Fortsetzung.

§ 63. Der Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, ist dem Antragsteller zuzustellen.

Der Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, der die Feststellung der Unschädlichkeit ablehnt, findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§ 72 ff. der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

Fortsetzung.

§ 64. Die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgten Eintragungen in das Grundbuch sind den aus dem Grundbuche ersichtlichen Personen, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, bekannt zu machen.

Die Anzeige darf unterbleiben, wenn die Berechtigten nicht im Deutschen Reiche wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist.

Besteht in den Fällen der §§ 55, 58, 59 an dem Grundstück eine mit Brief ausgestattete Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so ist die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgte Eintragung auf dem zu diesem Zwecke einzufordernden Briefe zu vermerken.

Enteignungsverfahren.

§ 65. Im Enteignungsverfahren kann in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke durch die für das Verfahren zuständige Behörde auch die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärung erfolgen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhange stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks, sowie die Einigung, die zur Bestellung oder Ueberlassung eines Rechts, für das die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

Bergrechtliche Bestimmungen.

§ 66. Das Berggesetz für das Fürstenthum vom 9. Oktober 1870 — Ges.-S. Bd. XVI S. 199 ff. — wird in folgender Weise abgeändert:

1. an die Stelle des § 44 tritt folgende Vorschrift:

   Für das Bergwerkseigenthum gelten die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Ausführungsbestimmungen zu solchem, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

2. der § 45 erhält folgende Fassung:

   Das Bergwerkseigenthum ist in dem von dem Bergamte zu haltenden Grundbuche einzutragen.

   Auf das Berggrundbuch finden die Vorschriften der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nebst den darauf bezüglichen

Ein- und Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3. der § 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks, oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine andere Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Es bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

4. der § 85 erhält als Absatz 1 folgende Vorschrift:

Soweit dieser Titel nicht ein Anderes bestimmt, sind die durch Anstellung eines Vertreters entstehenden Rechtsverhältnisse nach den Allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

5. der § 105 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Die Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf diese Wissenschaft in dreißig Jahren von der Entstehung des Schadens an.

Realgerechtsame.

§ 67. Für die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realgerechtsame gelten, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften, soweit nicht für solche ein Anderes bestimmt ist.

Ist für sie ein besonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, so bestimmen sich Erwerb, Uebertragung und Aufhebung solcher Rechte nach den entsprechenden Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Erbpachtrecht.

§ 68. 1. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig.

2. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Erbpachtrechte gelten folgende Vorschriften:

a. eine Vereinbarung, daß der Erwerb oder die Belastung des Erbpachtrechts an die Zustimmung des Erbverpächters gebunden ist, hat Dritten gegenüber nur dann Wirksamkeit, wenn sie ihnen bekannt oder aus dem Grundbuche ersichtlich ist.

b. ist eine Belastung des Erbpachtrechts mit Zustimmung des Erbverpächters erfolgt, so kann derselbe weder der Zwangsvollstreckung des Gläubigers in das Erbpachtrecht widersprechen, noch den Ersteher, falls er die Verpflichtungen aus dem Erbpachtvertrage übernimmt, als Erbpachter zurückweisen.

Nachbarrechtliche Bestimmungen. 1. Hammerschlagsrecht.

§ 69. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüst auf oder über dem Nachbargrundstück errichtet wird, oder Baumaterialien auf demselben herbeigeführt oder niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung des Bauwerks erforderlichen Umfange dem Eigenthümer zu gestatten.

Der Nachbar kann Erſatz des entſtehenden Schadens verlangen. Derſelbe kann, wenn die Entſtehung eines Schadens zu beſorgen iſt, die Geſtattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleiſtet worden iſt.

Die Verweigerung iſt unzuläſſig, wenn mit dem Aufſchube Gefahr verbunden iſt.

2. Anwenderecht.

§ 70. Soweit nach örtlichem Herkommen für den Eigenthümer eines Grundſtücks das Recht begründet iſt, behufs Beſtellung eines Grundſtücks die Grenze des Nachbargrundſtücks zu überſchreiten, bleibt das Recht mit dem ihm bisher zukommenden Inhalte und Maße beſtehen, es erliſcht jedoch mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung.

3. Anbringung von Fenſtern.

§ 71. In den an der Grundſtücksgrenze errichteten Gebäuden oder ſonſtigen Bauwerken dürfen Fenſter nach dem Nachbargrundſtücke zu nur mit Genehmigung des Eigenthümers des letzteren angebracht werden.

4. Abſtandsvorſchriften.

§ 72. Die Gemeinden können durch Ortsſtatut vorſchreiben, daß Bäume und Sträucher nur in einem beſtimmten Abſtande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Schutz von Verkehrsunternehmungen.

§ 73. Die Vorſchrift des § 26 der Reichsgewerbeordnung findet auf Eiſenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, entſprechende Anwendung.

Dienſtbarkeiten an buchungsfreien Grundſtücken.

§ 74. Zur Begründung einer Dienſtbarkeit an einem Grundſtücke, das im Grundbuche nicht eingetragen iſt und in Gemäßheit der Vorſchriften der Grundbuchordnung — § 90 — nach Landesrecht auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, iſt die Einigung des Beſtellers und des Erwerbers und die öffentliche Beurkundung der Einigung erforderlich.

Auf die Beurkundung der Einigung finden die Vorſchriften des § 52 dieſes Geſetzes entſprechende Anwendung.

Zur Aufhebung einer Dienſtbarkeit an einem Grundſtücke der in Abſ. 1 bezeichneten Art genügt die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer, daß er die Dienſtbarkeit aufgebe.

Die Erklärung muß öffentlich beurkundet ſein; die Vorſchriften des § 876 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden entſprechende Anwendung.

Dienſtbarkeiten.

§ 75. Für den Inhalt und das Maß der in den nachſtehenden Paragraphen genannten Grunddienſtbarkeiten gelten, ſoweit nicht beſondere Vereinbarungen getroffen worden ſind, die folgenden Vorſchriften:

§ 76. In der Dienſtbarkeit, Balken oder andere Bauſtücke in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulegen, iſt das Recht enthalten, die ſchadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Bauſtücke wieder herzuſtellen oder durch neue zu erſetzen.

§ 77. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwischen dem Herabfallen des Regenwassers in Tropfen und der Leitung desselben in Röhren oder Rinnen die Wahl und, sofern nicht dadurch das dienende Grundstück mehr belästigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen, sowie die Bauart seines Daches zu ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§ 78. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstück nichts vorgenommen werden darf, wodurch der Oeffnung oder der Räumlichkeit, auf die sich die Dienstbarkeit bezieht, das nöthige Licht entzogen oder geschmälert wird.

Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne eine Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichts vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts entzogen werden.

Ist das Lichtrecht einem Gebäude ohne nähere Bestimmung gestattet, so ist die Höhe des halben rechten Winkels nach den Lichtöffnungen im Erdgeschoß zu bemessen.

§ 79. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, die Herstellung von Anlagen, durch welche die bezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird, auf dem belasteten Grundstücke zu untersagen.

§ 80. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, nicht aber das Recht der Aussicht.

§ 81. Das Recht des Fußsteigs umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und, soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sich von Menschen tragen zu lassen.

§ 82. Das Recht des Fahrwegs umfaßt zugleich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber schwere Lasten schleifen oder freigelassenes Vieh treiben.

Besteht das Recht des Fahrwegs als Durchfahrt durch einen Thorweg, so kann der Berechtigte jede Verengerung oder Erniedrigung der Thore verbieten, es sei denn, daß durch eine solche Veränderung das Interesse des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 83. Das Recht des Viehtreibens umfaßt die Befugniß, freigelassenes Vieh über das Grundstück zu treiben.

Das Recht des Viehtreibens umfaßt nicht das Recht des Fahrwegs oder das Recht des Fußwegs.

Wenn bei der Ausübung der Dienstbarkeit das belastete Grundstück durch das Vieh beschädigt wird, so ist der Berechtigte verpflichtet, dem Eigenthümer den Schaden zu vergüten.

Zur Abwendung des Schadens kann der Berechtigte an dem Viehwege Anlagen herstellen, soweit dies ohne Nachtheil für den Eigenthümer des Grundstücks geschehen kann.

§ 84. Des Fußsteigs oder Fahrwegs kann sich, wenn es im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, neben dem Berechtigten Jeder bedienen, welcher entweder auf das herrschende Grundstück oder von da zurück gelangen will.

§ 85. Für den Fußsteig ist eine Breite von 1 m, für den Fahrweg eine solche von 2,50 m anzunehmen, soweit nicht aus dem Zwecke der Dienstbarkeit etwas Anderes sich ergiebt.

Fortsetzung.

§ 86. Die Vorschriften des § 75 gelten auch für Grunddienstbarkeiten, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden sind.

Fortsetzung.

§ 87. Die Vorschriften der §§ 1090—1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen ein Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, entsprechende Anwendung.

Besteht die beschränkte persönliche Dienstbarkeit in einer Befugniß, die auch den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, so finden auf dieselbe die Bestimmungen des § 75 entsprechende Anwendung.

Alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch diejenigen, welche den Inhalt oder das Maß von einzelnen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten näher bestimmen, werden aufgehoben.

Fortsetzung.

§ 88. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten derselben zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs eingetragen werden müssen.

Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

§ 89. 1. Zur Aufhebung einer Grunddienstbarkeit genügt, so lange die Grunddienstbarkeit nicht im Grundbuche eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe. Die Erklärung muß dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder in schriftlicher Form demjenigen ertheilt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

Die Vorschriften des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

2. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuche eingetragen ist, erlischt, wenn das Eigenthum an dem Grundstücke, dessen jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit zusteht, mit dem Eigenthume an dem belasteten Grundstücke in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, so lange das erstere Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung der Dienstbarkeit nicht berührt wird.

Die Grunddienstbarkeit gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen der Grunddienstbarkeit hat.

3. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, erlischt ferner durch Verjährung mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der letzten Ausübung der Dienstbarkeit.

Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von dem an die Ausübung zulässig war. Bei Grunddienstbarkeiten, auf Grund deren der Berechtigte verlangen kann, daß auf dem belasteten Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden, beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden können, beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte, in welchem sich eine Gelegenheit zur Ausübung geboten hat und nicht benutzt worden ist. Die Verjährung kann nicht vollendet werden, bevor nicht seit dem Anfange der Verjährung noch wenigstens zwei weitere Gelegenheiten zur Ausübung der Dienstbarkeit vorhanden gewesen sind.

Im Uebrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§ 208—212, 216, 217, 219 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und, falls die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen hat, der Art. 169 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Grunddienstbarkeit durch Verjährung wirkt auch gegenüber jedem Dritten, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

Ausdehnung der für Hypotheken getroffenen Vorschriften auf Grundschulden, Rentenschulden.

§ 90. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

§ 91. Bei Hypothekenforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen kann.

Kapitalien, die auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Gläubigers oder des Schuldners unkündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Gläubiger oder Eigenthümer (Schuldner) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Abschnitt IV.

Vorschriften zum Familienrechte.

Befreiung von Ehehindernissen und von Aufgeboten.

§ 92. Die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Landesherrn, die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen oder vom Aufgebote in den Fällen der §§ 1313 und 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zu.

Eheschließung von Ausländern.

§ 93. 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Fürstenthume eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

3. Die nach den Bestimmungen unter 1 und 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Consul oder Gesandten des Reichs mit Bescheinigung versehen sein dahin, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

4. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten der unter 1 und 2 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht im vollen Umfange erfordert werden soll, behält es hierbei sein Bewenden.

5. Von der Vorschrift unter Nr. 1 kann das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, von der Vorschrift unter Nr. 2 kann das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, Befreiung bewilligen und zwar sowohl im einzelnen Falle, als auch für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen.

6. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegen steht.

7. Die für die Eheschließung von Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern und von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Ehelicher Güterstand.

§ 94. Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten folgende Bestimmungen:

1. Besteht für eine Ehe der im Fürstenthume zeither geltende gesetzliche Güterstand des ehemännlichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechts, so tritt an dessen Stelle das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe folgender Vorschriften:
   a) Was in Gemäßheit des bisherigen gesetzlichen Güterstandes eingebrachtes Gut geworden ist, behält diese Eigenschaft auch dann, wenn es nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorbehaltsgut sein würde.

b) Eine von der oder für die Ehefrau auf Grund § 35 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 18. November 1858 erworbene Hypothek bleibt unberührt.

Für die nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Erledigung eines vor diesem Zeitpunkte gestellten Antrags auf Eintragung einer solchen Hypothek bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

c) Rechte, welche dritte Personen auf Grund der für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bisher maßgebend gewesenen Vorschriften an dem Vermögen eines Ehegatten erworben haben, bleiben unberührt.

d) Ist das Recht des Nießbrauchs und der Verwaltung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen, so tritt Gütertrennung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1427—1431 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

2. Ist für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach Gesetz oder infolge eines Vertrags ein anderes Güterrecht maßgebend, als das im Fürstenthume zeither geltende unter 1 bezeichnete gesetzliche, so findet dieses andere Güterrecht mit den für dasselbe aus Anlaß der Ueberleitung des Güterrechts in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Bestimmungen Anwendung.

3. Die Wirksamkeit eines nach Nr. 2 zur Anwendung gelangenden Güterrechts, sowie jede Aenderung des Güterstandes bestimmt sich Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht hierbei einem vertragsmäßigen gleich.

Dieselben Vorschriften gelten für den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Fürstenthume begründet wird.

4. Die Ausführung der Bestimmungen unter 2 und 3 einschließlich etwa erforderlicher Ergänzungen und Beschränkungen bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

5. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmt sich die Haftung der Ehegatten nach dem bisherigen Rechte.

Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten untereinander.

Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

6. Soweit nach diesem Paragraphen für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 95. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Ehefrau ist, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig; andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung, falls mit ihr der Antrag auf Eintragung in das Standesregister verbunden worden ist, zugleich mit diesem von ihm aufzunehmenden Antrag dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Fortsetzung.

§ 96. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt — § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums erfolgt, der betreffende Standesbeamte zuständig.

Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, und ist mit ihr der Antrag auf Eintragung in das Geburtsregister verbunden worden, so soll die zuständige Behörde sie zugleich mit diesem von ihr ebenfalls entgegenzunehmenden Antrag dem Standesbeamten mittheilen, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall verlautbart ist.

Ersatz von Verpflegungskosten.

§ 97. Der Staat, die Gemeinden, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, sind berechtigt, Ersatz der für den Unterhalt einer Person gemachten Aufwendungen von dieser Person, sowie von denjenigen zu verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Die Beitreibung der von den einzelnen unterhaltenen Personen zu ersetzenden Beträge erfolgt im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Elterliche Gewalt.

§ 98. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen die elterliche Gewalt, an Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder die Vertretung durch den

Vater oder Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Religiöse Erziehung der Kinder.

§ 99. 1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormunde oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses die Meinung des Vaters der der Mutter vor.

3. So lange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn derselbe nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn:

a) daß ihr die elterliche Gewalt zusteht,
b) daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der elterlichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt worden ist,
c) daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiedergenesung ausgeschlossen ist.

4. Der Vormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntniß des Kindes nicht ändern.

5. Zur Aenderung des Religionsbekenntnisses eines Kindes ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nothwendig:

a) wenn die Mutter des Kindes über dessen religiöse Erziehung zu bestimmen hat,
b) wenn dem Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zusteht.

6. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, oder wird dasselbe vorher konfirmirt, so ist es mit der Vollendung des 14. Lebensjahres oder bei der Konfirmation berechtigt, das Religionsbekenntniß selbst zu bestimmen.

Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 100. Ein Minderjähriger kann außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

a) wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,
b) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 101. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des vorstehenden Paragraphen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus den Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist.

Hat die Unterbringung des Minderjährigen ganz oder theilweise auf öffentliche Kosten zu erfolgen, so steht die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung vom Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, dem Landrathsamte, in der Stadt Gera dem Stadtrathe zu.

§ 102. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Zur Stellung des Antrags sind berechtigt der Gemeindevorstand und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, der Schulvorstand, sowie die vorgesetzten Dienstbehörden dieser antragsberechtigten Stellen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund, den Gegenvormund, den Pfleger, den Beistand der Mutter, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeit erfolgen kann, sowie in allen Fällen den Gemeindewaisenrath, den Gemeindevorstand und, wenn schulpflichtige Kinder in Frage kommen, den Schulvorstand hören.

Diesen Personen und Behörden, sowie dem Antragsteller ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts zuzustellen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor endgültiger Beschlußfassung anordnen.

§ 103. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 102 Absatz 3 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde hat unbeschadet der Vorschrift in § 102 Absatz 5 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zweier Wochen, von Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§ 104. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Beschluß demjenigen Landrathsamte, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, soweit aber Minderjährige aus der Stadt Gera in Frage kommen, dem Stadtrath daselbst.

Das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera hat die zur Vollziehung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch,

soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen für den Minderjährigen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§ 105. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben.

Das Antragsrecht steht den in § 102 Absatz 3 genannten Personen und Behörden zu; vor der Beschlußfassung ist das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera zu hören.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Landrathsamte bezüglich dem Stadtrath zu Gera zuzustellen. Gegen den abweisenden Bescheid des Gerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden dem Landrathsamt bezüglich dem Stadtrath zu Gera die sofortige Beschwerde zu. Diese letztere hat aufschiebende Wirkung. Ist der Antrag abgewiesen, so kann ein solcher vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite von Neuem gestellt werden, falls nicht erhebliche neue Thatsachen in Frage kommen.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, ohne daß hierdurch das Recht der Zwangserziehung berührt wird.

§ 106. Die Verhandlungen und Entscheidungen sind, soweit die Unterbringung des Minderjährigen nicht aus dessen Mitteln erfolgt, gebührenfrei, die baaren Auslagen hat in gleichem Falle die Staatskasse zu tragen.

§ 107. Die Kosten der Zwangserziehung werden, soweit nöthig, durch das Landrathsamt bezüglich den Stadtrath zu Gera festgestellt und sind aus der Staatskasse zu bestreiten; diese kann jedoch Ersatz derselben von dem Zöglinge, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach sonstigen Reichs- oder Landesgesetzen zum Unterhalte des Zöglings verpflichtet sind.

Die Einziehung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Zahlung, im Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Soweit die Kosten von dem Zögling oder von den zum Unterhalte desselben verpflichteten Personen nicht beitreibbar sind, sind diese der Staatskasse von derjenigen Gemeinde zu ersetzen, in welcher der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Wohnsitz gehabt hat, vorbehältlich des Regreßanspruchs der Gemeinde gegen den Orts- oder Landarmenverband, soweit ein solcher Anspruch ihr nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 Ziffer a des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bezüglich 12. März 1894 zusteht.

Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren; entstehende Streitigkeiten werden von der Deputation für das Heimathswesen endgültig im Verwaltungswege entschieden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann ein Theil der Kosten der Zwangserziehung auf die Staatskasse übernommen werden; die Entschließung hierüber steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

§ 101. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des vorstehenden Paragraphen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus den Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist.

Hat die Unterbringung des Minderjährigen ganz oder theilweise auf öffentliche Kosten zu erfolgen, so steht die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung vom Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, dem Landrathsamte, in der Stadt Gera dem Stadtrathe zu.

§ 102. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Zur Stellung des Antrags sind berechtigt der Gemeindevorstand und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, der Schulvorstand, sowie die vorgesetzten Dienstbehörden dieser antragsberechtigten Stellen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund, den Gegenvormund, den Pfleger, den Beistand der Mutter, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeit erfolgen kann, sowie in allen Fällen den Gemeindewaisenrath, den Gemeindevorstand und, wenn schulpflichtige Kinder in Frage kommen, den Schulvorstand hören.

Diesen Personen und Behörden, sowie dem Antragsteller ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts zuzustellen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor endgültiger Beschlußfassung anordnen.

§ 103. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 102 Absatz 3 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde hat unbeschadet der Vorschrift in § 102 Absatz 5 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zweier Wochen, von Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§ 104. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Beschluß demjenigen Landrathsamte, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, soweit aber Minderjährige aus der Stadt Gera in Frage kommen, dem Stadtrath daselbst.

Das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera hat die zur Vollziehung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch,

soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen für den Minderjährigen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§ 105. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben.

Das Antragsrecht steht den in § 102 Absatz 3 genannten Personen und Behörden zu; vor der Beschlußfassung ist das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera zu hören.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Landrathsamte bezüglich dem Stadtrath zu Gera zuzustellen. Gegen den abweisenden Bescheid des Gerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden dem Landrathsamt bezüglich dem Stadtrath zu Gera die sofortige Beschwerde zu. Diese letztere hat aufschiebende Wirkung. Ist der Antrag abgewiesen, so kann ein solcher vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite von Neuem gestellt werden, falls nicht erhebliche neue Thatsachen in Frage kommen.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, ohne daß hierdurch das Recht der Zwangserziehung berührt wird.

§ 106. Die Verhandlungen und Entscheidungen sind, soweit die Unterbringung des Minderjährigen nicht aus dessen Mitteln erfolgt, gebührenfrei, die baaren Auslagen hat in gleichem Falle die Staatskasse zu tragen.

§ 107. Die Kosten der Zwangserziehung werden, soweit nöthig, durch das Landrathsamt bezüglich den Stadtrath zu Gera festgestellt und sind aus der Staatskasse zu bestreiten; diese kann jedoch Ersatz derselben von dem Zöglinge, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach sonstigen Reichs- oder Landesgesetzen zum Unterhalte des Zöglings verpflichtet sind.

Die Einziehung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Zahlung, im Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Soweit die Kosten von dem Zögling oder von den zum Unterhalte desselben verpflichteten Personen nicht beitreibbar sind, sind diese der Staatskasse von derjenigen Gemeinde zu ersetzen, in welcher der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Wohnsitz gehabt hat, vorbehältlich des Regreßanspruchs der Gemeinde gegen den Orts- oder Landarmenverband, soweit ein solcher Anspruch ihr nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 Ziffer a des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bezüglich 12. März 1894 zusteht.

Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren; entstehende Streitigkeiten werden von der Deputation für das Heimathswesen endgültig im Verwaltungswege entschieden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann ein Theil der Kosten der Zwangserziehung auf die Staatskasse übernommen werden; die Entschließung hierüber steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

§ 108. Die Bestimmungen der §§ 101—107 finden auch auf diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zwangserziehung in Gemäßheit des § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs spätestens mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre endigt.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier den in § 101 erwähnten Beschluß des Vormundschaftsgerichts.

Ueber die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung beschließt das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, nach Gehör des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungsanstalt und des Landrathsamtes bezüglich des Stadtrathes zu Gera.

§ 109. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt, oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen von ihrer Unterbringung an unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes.

Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieselben unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes in der mütterlichen Familie erzogen werden.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen neue Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst.

§ 110. In Betreff der untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrath in gleicher Weise die Aufsicht, wie nach § 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betreff der Mündel.

§ 111. Die Bestimmungen der Paragraphen 103—110 finden auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zwangserziehung bereits unterworfen sind.

Ehelichkeitserklärung.

§ 112. Die Ertheilung der Ehelichkeitserklärung erfolgt durch den Landesherrn.

Befreiung von dem erforderlichen Alter bei Annahme an Kindesstatt.

§ 113. Von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann durch das Fürstliche Ministerium Befreiung bewilligt werden.

Uebernahme einer Vormundschaft von Seiten eines Beamten.

§ 114. Staatsbeamte im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891, die in § 2 ebendaselbst genannten Personen, sowie Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft gegen Entgelt, sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritte in das Amt übernommenen Vormundschaft gegen Entgelt der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amts als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand.

Die Genehmigung kann jeder Zeit zurück genommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 115. Eine Hypothek, eine Grund- oder Rentenschuld an einem im Fürstenthume gelegenen Grundstücke ist nur als sicher zu betrachten, wenn durch dieselbe allein oder mit Hinzurechnung der vorhergehenden Belastungen ein Grundstück nicht über die Hälfte seines Werthes beschwert wird.

Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Der Beleihungswerth ist zu ermitteln durch behördlich bestellte eidlich verpflichtete Grundstücksschätzer.

Die Taxe der Grundstücksschätzer ist in öffentlich beglaubigter Form beizubringen.

Die Beleihung darf nur stattfinden, wenn das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt.

Das Fürstliche Ministerium kann im Verordnungswege weitere Grundsätze aufstellen, welche für die Werthsermittelung von mit Mündelgeldern zu beleihenden Grundstücken maßgebend sein sollen.

Fortsetzung.

§ 116. Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch geeignet die Landrentenbriefe des Fürstenthums, sowie die Werthpapiere, welche von einer kommunalen Körperschaft des Fürstenthums oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbande des Fürstenthums den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Fortsetzung.

§ 117. Mündelgelder können auch bei den Landessparkassen des Fürstenthums angelegt werden.

Stiftungsgelder.

§ 118. Auf die Anlegung solcher Gelder, welche Stiftungen einschließlich derer des öffentlichen Rechts oder Familienfideikommissen angehören, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes über das Mündelvermögen entsprechende Anwendung, soweit nicht stiftungsgemäß ein Anderes bestimmt ist. Die in Ansehung des Mündelvermögens dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen hat die Aufsichtsbehörde und, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Amtsgericht wahrzunehmen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

Gemeindewaisenrath.

§ 119. Für den Gemeindewaisenrath gelten die Bestimmungen der nachstehenden Paragraphen.

§ 120. Für jede Gemeinde ist ein Gemeindewaisenrath zu bestellen; derselbe kann aus einem oder mehreren Gemeindemitgliedern bestehen; für kleine benachbarte Gemeinden von je weniger als dreihundert Einwohnern kann dieselbe Person als Gemeindewaisenrath bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderath; in denjenigen Gemeinden, in welchen ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung.

§ 121. Jedes Mitglied des Gemeindewaisenrathes erhält einen Stellvertreter.

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Mitglieder sich wechselseitig vertreten.

§ 122. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindewaisenrathes und deren Stellvertreter erfolgt je auf sechs Jahre.

Bis zum Amtsantritte der Neugewählten bleiben die bisherigen Mitglieder in Thätigkeit.

Die Verpflichtung derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Bürgermeister mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Bürgermeister hat die erfolgte Wahl und Verpflichtung dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 123. Das Amt des Gemeindewaisenrathes ist ein Ehrenamt.

Den Mitgliedern desselben wird jedoch für die mit ihrer Mühewaltung verbundenen Auslagen und für Wege außerhalb des Gemeindewaisenrathsbezirks bezüglich Wohnortes eine angemessene Vergütung aus der Gemeindekasse gewährt. Dieselbe kann in Pauschalsätzen bestehen.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Gemeindewaisenrathes sind kostenfrei.

§ 124. Die Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Vormunde nicht bestellt werden können oder nicht bestellt werden sollen, finden auf die Wahl der Mitglieder des Gemeindewaisenrathes und deren Bestellung entsprechende Anwendung.

§ 125. Die Vorschriften der Art. 78 und 79 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 — Ges.-S. Bd. XVII S. 225 — finden auf die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindewaisenrathes entsprechende Anwendung.

§ 126. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut das Amt des Gemeindewaisenrathes als ein ständiges Gemeindeamt zu errichten, auch dasselbe mit einem bereits bestehenden Gemeindeamte zu verbinden.

In diesem Falle kann dem betreffenden Beamten eine ständige Vergütung aus Gemeindemitteln bewilligt werden.

§ 127. Besteht der Gemeindewaisenrath aus mehreren Mitgliedern, so ist jedem derselben ein örtlich abgegrenzter Bezirk zu überweisen. In diesem Falle kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Mitglieder ein Kollegium bilden und daß der Bürgermeister, oder in Orten, in welchen der Gemeindevorstand aus mehreren Gemeindebeamten besteht, ein Mitglied des Gemeindevorstandes den Vorsitz in demselben führt, ohne das Amt eines Mitgliedes zu haben.

§ 128. Der Gemeindewaisenrath ist befugt, ehrbare Frauen, welche hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in Vorschlag zu bringen.

Die Bestellung erfolgt durch den Gemeindevorstand und ist jeder Zeit widerruflich.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenrathes bei der Beaufsichtigung der noch nicht schulpflichtigen Mündel und bei Ueberwachung der weiblichen Mündel mitzuwirken.

§ 129. Das Vormundschaftsgericht hat die gesammte Thätigkeit des Gemeindewaisenrathes zu überwachen und bei vorkommenden Pflichtwidrigkeiten und Verzögerungen denselben zur Abstellung solcher zu veranlassen, eventuell deren Abstellung bei der den Mitgliedern des Gemeindewaisenrathes vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu beantragen.

§ 130. In Bezug auf Einrichtung, Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gemeindewaisenrathes können im Wege der Verordnung weitere Bestimmungen von Seiten der Ministerialabtheilungen für das Innere und für die Justiz gegeben werden.

Soweit es sich um die zur Durchführung der ersten Einrichtung erforderlichen Maßnahmen handelt, können die entsprechenden Verfügungen von den genannten Ministerialabtheilungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Abschnitt V.

Vorschriften zum Erbrechte.

Erbrecht des Fiskus, der Gemeinden, Armenverbände und Stiftungen.

§ 131. Stirbt in einer Armen-, Kranken-, Versorgungs- oder Erziehungsanstalt eine Person, deren Aufnahme und Verpflegung auf Kosten des Staates, einer Gemeinde oder eines Bezirksverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung erfolgt ist, ohne Hinterlassung von Erben der ersten Ordnung oder eines Ehegatten, so ist der Fiskus, die Gemeinde, der Bezirksverband oder die rechtsfähige Stiftung, wenn die Person die letzten fünf Jahre vor ihrem Tode in der Anstalt auf deren Kosten zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer, wenigstens einjähriger Dauer des Aufenthalts zu einem Drittheil der Erbschaft gesetzlicher Erbe.

Fortsetzung.

§ 132. Steht einer rechtsfähigen Stiftung an dem Nachlasse von Personen, die in einer ihr gehörigen Anstalt gestorben sind, ein weitergehendes Erbrecht bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, so bewendet es hierbei.

Fortsetzung.

§ 133. Die in § 132 erwähnten Berechtigten haben zugleich einen Pflichttheilsanspruch in Höhe des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils.

Der Pflichttheilsanspruch kann durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form. Die Vorschriften des § 2347 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

§ 134. Das Nachlaßgericht kann auch unter anderen als den in § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die An-

fertigung eines Nachlaßverzeichnisses anordnen, wenn bei einem Nachlasse Personen betheiligt sind, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder für welche aus Anlaß des Anfalls der Erbschaft ein Vormund oder Pfleger zu bestellen ist.

Auch kann dasselbe bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, verfügen.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes.

§ 135. Als Ertragswerth eines Landgutes gilt in den Fällen der §§ 1515, Absatz 2 und 3, 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände der zwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Feststellung des Ertragswerthes zu berücksichtigenden besonderen Umstände, sowie das Feststellungsverfahren können durch das Fürstliche Ministerium im Wege der Verordnung bestimmt werden.

Urkundspersonen bei Verfügungen von Todeswegen.

§ 136. Der Richter kann bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen den Amtsschulzen zuziehen.

Nothtestament.

§ 137. Für die Errichtung eines Testamentes im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist neben dem Vorsteher einer Gemeinde oder einer Gemarkung der Amtsschulze einer Gemeinde und, soweit für einzelne Bezirke einer Gemeinde Amtsschulzen bestellt sind, der Amtsschulze des betreffenden Bezirks (der Gemeinde) zuständig.

Besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§ 138. Die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgerichte errichtet ist, dieses Amtsgericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder Gemarkung oder dem Amtsschulzen einer Gemeinde errichtet worden ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder die Gemarkung gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist, jedes Amtsgericht.

Die Vorschriften des Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

Fortsetzung.

§ 139. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgerichte anzuordnen und von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers.

Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

§ 140. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit länger als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, soweit nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt.

Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Fortsetzung.

§ 141. Zu dem Termine, in welchem die Eröffnung eines Testamentes oder Erbvertrages erfolgt, soll von dem Richter ein Gerichtsschreiber zugezogen werden.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes; Verhältniß zu dem zeitherigen Rechte.

§ 142. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Vorbehalt, der in den Art. 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemacht ist, gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes.

Soweit in den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an die Stelle derselben die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Uebergangsvorschriften der Art. 153—217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle entgegenstehenden Bestimmungen und insbesondere auch die nachstehend bezeichneten Landesgesetze und landesherrlichen Verordnungen, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben und zwar:

1. Die im 2. Anhang zum sogenannten Justizmandat von 1751 11. Abschnitt der Gräflich Reuß-Plauischen Jüngerer Linie Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel, Versicherung der piorum corporum in Erledigung einiger zweifelhaften Fälle unter 1, II aufgeführten Bestimmungen.
2. Gräflich Reuß-Plauisches Lobenstein- und Ebersdorfisches Mandat wegen Gewährleistung beim Viehhandel vom 24. September 1754.
3. Gräflich Reuß-Plauisches Mandat wegen der Gewährleistung beim Viehhandel in der Herrschaft Schleiz vom 5. Juli 1756.
4. Rescript Heinrich XXX. vom 23. März 1798, daß der Pächter eines Feldes dem Käufer weichen soll.

5. § 13 der Verordnung vom 26. Oktober 1822 wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfsbedürftigen — Ges.-S. Bd. I S. 15 —.
6. Verordnung vom 5. Dezember 1825 wegen Wiederaufhebung des Oberappellationsgerichtspräjudices vom 3. Juni 1823 über die Form der in einem Testamente bestätigten Codicille — Ges.-S. Bd. I S. 120 —.
7. a) Verordnung wegen Todeserklärung der aus den Kriegen von 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militärpersonen vom 15. Januar 1823 — Ges.-S. Bd. I S. 79 —.
   b) Erläuterung der Verordnung wegen Todeserklärung nicht zurückgekehrter Militärpersonen vom 15. Oktober 1823 — Ges.-S. Bd. I S. 91 —.
   c) Nachträgliche Höchste Verordnung über Todeserklärung der aus den Feldzügen von 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militärpersonen vom 16. Januar 1827 — Ges.-S. Bd. I S. 127 —.
   d) Höchste Verordnung, die Abkürzung der Fristen zur Todeserklärung gegen verschollene Personen betreffend, vom 3. Oktober 1848 — Ges.-S. Bd. VII S. 97 —.
8. Höchste Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenspersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend, vom 3. Oktober 1848 — Ges.-S. Bd. VII S. 95 —.
9. Das Gesetz, die Intestaterbfolge betreffend, vom 10. Dezember 1853 — Ges.-S. Bd. X S. 133 —.
10. a) Gesetz über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 — Ges.-S. Bd. XI S. 81 —.
    b) Gesetz vom 12. September 1879, die Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1856 über die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend — Ges.-S. Bd. XIX S. 113 —.
    c) Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 auf die Ablösungssachen betreffend, vom 22. Dezember 1859 — Ges.-S. Bd. XII S. 328 —.
    d) Ministerialverordnung, eine Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1859 über Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist auf die Ablösungskosten betreffend, vom 3. März 1860 — Ges.-S. Bd. XII S. 331 —.
11. Die Bestimmungen in § 18 unter 1 des Gesetzes über die Organisation der Justiz vom 28. April 1863 — Ges.-S. Bd. XIII S. 363 —, soweit sie die Volljährigkeitserklärung, die Ehetrennung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und die Genehmigung der Annahme an Kindesstatt betreffen.
12. Höchste Verordnung vom 29. September 1864, betreffend den Familiennamen unehelicher Kinder — Ges.-S. Bd. XIV S. 275 —.
13. Das Gesetz vom 2. Dezember 1871, die Freigabe von Abspaltungen betreffend — Ges.-S. Bd. XVI S. 383 —.

14. § 29 des Nachtragsgesetzes vom 12. April 1897 zum Volksschulgesetz vom 4. November 1870 — Ges.-S. Bd. XXII S. 67 —.

§ 143. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

L. S.

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

2.

Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 580 Seite 46 bis 81.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte,** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Abschnitt.

Zum ersten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Allgemeine Bestimmungen.

Zuständigkeit.

§ 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Amtsgerichte zuständig.

§ 2. Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören insbesondere:

1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften, von sonstigen Rechtshandlungen und von thatsächlichen Vorgängen;

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

2. die Ausstellung von Zeugnissen über selbst wahrgenommene Thatsachen und Verhältnisse;
3. die Beglaubigung der für den Gebrauch im Auslande bestimmten Zeugnisse der Standesämter und der Pfarrämter;
4. die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;
5. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens. Eine Beeidigung derselben ist nur zulässig, wenn eine solche nach einer außerhalb Deutschlands geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nichtdeutschen öffentlichen Behörde vorzunehmen ist und nach dem einschlägigen auswärtigen Recht vor Gericht oder vor einem Notar vorgenommen werden muß; ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens findet gegen den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt;
6. eidliche und nichteidliche Verpflichtungen;
7. freiwillige Versteigerungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, unbeschadet des Rechts der Amtsgerichte, die Vornahme dieser Handlungen durch den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher oder den Amtsschulzen anzuordnen.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden.

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, nach denen Geschäfte der im Absatz 1 bezeichneten Art den Gerichten oder anderen Behörden oder öffentlichen Beamten ausschließlich zugewiesen sind oder nach denen sie außer von den Amtsgerichten auch von anderen Behörden oder öffentlichen Beamten vorgenommen werden können.

R. G. § 1. Tragweite der allgemeinen Vorschriften.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 2—9, 11, 14, 15, 16 Absatz 2, 19—28 Absatz 1, 29, 30 Absatz 1, 31—33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den ordentlichen Gerichten übertragen sind mit der Maßgabe jedoch, daß die Beschwerde nicht stattfindet, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist oder die Abänderung der Verfügung Rechte Dritter beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 13, 16 Absatz 1, 17, 34, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

R. G. §§ 6 u. 7. Gerichtsschreiber.

§ 4. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6 und 7 dieses Reichsgesetzes Anwendung.

R. G. § 14. Armenrecht.

§ 5. Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Vermögen eines Betheiligten zur Bestreitung von Kosten ausgestellt wird, ist das Landrathsamt, in den Städten der Gemeindevorstand.

R. G. § 16. Gerichtliche Verfügungen.

§ 6. Sind in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, die er durch ein unbegründetes Gesuch oder einen unbegründeten Widerspruch, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§ 7. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eines Rechtsmittels hat das Gericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden; § 91 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung.

§ 8. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der §§ 6 und 15 dieses Gesetzes oder auf Grund § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

§ 9. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Gegen die Kostenfestsetzung findet eine weitere Beschwerde nur statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§ 10. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§ 11. Wird eine rücksichtlich der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§ 12. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

R. G. § 16. Zustellungen.

§ 13. Nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen sind auch Ladungen, die Androhung einer Strafe oder eines sonstigen Rechtsnachtheiles enthalten.

Ueber die Art der Zustellungen im Ausland, sowie darüber, in welcher Weise die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen zur Ausführung gebracht werden soll in den Fällen, für die Zustellung nicht vorgeschrieben ist, werden die näheren Anordnungen durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, erlassen werden.

R. G. § 33. Ordnungsstrafen.

§ 14. Ist Jemandem durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

§ 15. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 16. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

§ 17. Das Gericht kann die festgesetzte Ordnungsstrafe wieder aufheben, wenn nachträglich genügende Entschuldigung erfolgt.

§ 18. Aus der gerichtlichen Festsetzung der Ordnungsstrafe findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 19. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last.

Die Vorschriften des achten Buches der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gericht zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Absatz 2, 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904—910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Abschnitt.

Zum zweiten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Vormundschaftssachen.

R. G. § 39. Pflegschaft über einen Abwesenden.

§ 20. Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1911 Absatz 2), so ist dieser von der erfolgten Bestellung eines Pflegers, soweit thunlich, in Kenntniß zu setzen.

R. G. §§ 48, 49. Anzeigen an das Vormundschaftsgericht.

§ 21. Darüber, ob in Vormundschaftssachen auch von den Amtsschulzen Anzeigen an das Vormundschaftsgericht zu erstatten sind, kann das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, Bestimmungen treffen.

R. G.' § 50. Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts durch den Konkursrichter.

§ 22. Der Konkursrichter soll von der Eröffnung eines Konkursverfahrens dem Vormundschaftsrichter Mittheilung machen. Dieselbe soll enthalten Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gemeinschuldners und Zeit der Eröffnung des Verfahrens.

Desgleichen durch die Strafvollstreckungsbehörden.

§ 23. Die Strafvollstreckungsbehörden sollen dem Vormundschaftsgericht Nachricht geben, wenn in einem Strafverfahren rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, und zwar auch dann, wenn sie lediglich von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erhalten. Die Mittheilung soll enthalten Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort des Verurtheilten, den Tag der Rechtskraft des Urtheils und die Dauer des Verlustes.

B. G. B. § 1785.

§ 24. Nichtdeutsche sollen vom Vormundschaftsgericht nur unter ganz besonderen Umständen zu Vormündern ausgewählt werden.

B. G. B. § 1789.

§ 25. Das Gericht soll vor der Verpflichtung des Vormundes thunlichst feststellen, daß ihr nicht Unfähigkeit oder Untauglichkeit desselben entgegensteht.

§ 26. Hält es das Gericht im Einzelfalle für nöthig, so kann es für die Geschäftsführung des Vormunds eine besondere Anweisung geben.

§ 27. Wird der Gegenvormund oder ein Mitvormund erst verpflichtet, nachdem der Vormund bereits verpflichtet und mit Bestallung versehen worden ist, so soll die Bestallung entsprechend vervollständigt oder durch eine neue ersetzt werden.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn nach der Verpflichtung des Vormundes und beziehungsweise des Gegenvormundes ein Familienrath gebildet wird.

§ 28. Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, vor der Entscheidung auch in anderen, als den in § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten wichtigen und zweifelhaften Fällen hören.

§ 29. Die Beschlüsse des Familienrathes sollen vom Vormundschaftsrichter unterschrieben werden.

B. G. B. § 1887.

§ 30. Das Vormundschaftsgericht soll, sobald es davon Kenntniß erhält, daß eine Frau sich verheirathet hat, die zum Vormunde bestellt ist, die Erklärung des Ehemannes darüber, ob er die Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft ertheilt oder versagt, von Amtswegen herbeiführen.

§ 31. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer Fassung ein Anderes ergiebt.

§ 32. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

III. Abschnitt.

Zum vierten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Personenstand.

§ 33. Auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden bei Erledigung der ihnen in den §§ 11 Absatz 2, 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 übertragenen Obliegenheiten finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Amtsgericht die nach den §§ 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt wird, findet die Beschwerde statt.

Gegen die von dem Amtsgericht nach § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erlassenen Strafverfügungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 34. Gegen Verfügungen des Standesbeamten, durch die gemäß § 68 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Geldstrafen angedroht oder ausgesprochen werden, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 35. Beglaubigte Auszüge (§ 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Registern sind von dem Gerichtsschreiber zu ertheilen.

§ 36. Der nach § 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Antrag eines Betheiligten auf Eintragung der durch die Legitimation herbeigeführten Aenderung der Standesrechte eines Kindes kann, wenn die Anerkennung desselben bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt und die Geburt nicht im Register des die Eheschließung und die

Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eingetragen ist, vor dem letzteren zu Protokoll erklärt werden.

§ 37. Für den Fall, daß das eine der Register ganz oder theilweise zerstört worden oder abhanden gekommen ist, während sich das andere erhalten hat, bleibt nach Ermittelung des Sachverhalts durch das Amtsgericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen dem Fürstlichen Ministerium vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Zum fünften Abschnitt des Reichsgesetzes.

Nachlaß- und Theilungs-Sachen.

§ 38. Von dem Ableben jeder Person, deren Erbschaft ganz oder zum Theil auf Seitenverwandte als kraft Gesetzes berufene Erben übergeht oder deren Erben nicht zu ermitteln sind, hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen oder dem von auswärts die Sterbeurkunde mitgetheilt wird, dem Amtsgericht Anzeige zu machen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Amtsschulzen ob rücksichtlich aller derartigen in seinem Bezirk vorkommenden Sterbefälle.

Der Amtsschulze hat außerdem in allen Fällen, in denen ein zur Erbschaft einer verstorbenen Person in seinem Bezirk gelegenes Grundbesitzthum gehört, von dem Tode dem Amtsgericht, dem er unterstellt ist, Mittheilung zu machen.

Die näheren Anordnungen werden im Wege der Instruktion erlassen werden.

§ 39. Erhalten die Ortspolizeibehörden oder die Standesbeamten oder die Amtsschulzen von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Nachlaßgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

R. G. § 75.

§ 40. Auf die Nachlaßpflegschaft finden die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht aus ihrer Fassung ein Anderes sich ergiebt.

R. G. § 76. B. G. B. § 1981

§ 41. Der Nachlaßgläubiger, der eine Nachlaßverwaltung verlangt, hat seine Forderung glaubhaft zu machen.

R. G. § 77 al. 3. B. G. B. § 1994.

§ 42. Wird die Beschwerde gegen eine Verfügung, durch die dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, von einem anderen Gläubiger eingelegt, als von demjenigen, auf dessen Antrag die Verfügung erlassen worden ist, so hat derselbe seine Forderung glaubhaft zu machen.

R. G. § 78.

§ 43. Das Nachlaßgericht soll die Feststellung, daß ein anderer Erbe, als der Fiskus nicht vorhanden ist, dem Fiskus mittheilen.

R. G. § 79. B. G. B. § 2006.

§ 44. Der Nachlaßgläubiger, der von dem Erben die Leistung des Offenbarungseides fordert, hat seine Forderung glaubhaft zu machen.

R. G. § 81. B. G. B. § 2200.

§ 45. Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung eines Testamentsvollstreckers thunlichst feststellen, daß demselben kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund entgegensteht.

R. G. § 81. B. G. B. § 2216. (2113 al. 1.)

§ 46. Im Falle des § 2216 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, wenn zur Verlassenschaft Grundbesitz gehört, insbesondere die etwaigen Nacherben als Betheiligte mit zu hören.

R. G. § 86.

§ 47. Dem Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses ist ein Nachlaßverzeichniß beizufügen, oder es ist mit demselben der im § 2003 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Antrag zu verbinden. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Nachlaßgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

R. G. § 89. B. G. B. § 2113.

§ 48. Das Nachlaßgericht soll, wenn zur Verlassenschaft Grundbesitz gehört, insbesondere auch die etwaigen Nacherben zur Verhandlung mit vorladen.

R. G. § 91.

§ 49. Als nicht erschienen ist ein Betheiligter auch dann anzusehen, wenn er im Termin zwar erscheint, aber eine Erklärung zur Sache verweigert, oder vor deren Abgabe sich freiwillig entfernt oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt wird.

R. G. §§ 91, 93.

§ 50. Ueber die Verhandlungen, die nach §§ 91, 93 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Nachlaßgericht stattzufinden haben, soll ein Protokoll aufgenommen werden.

R. G. §§ 91, 93. B. G. B. §§ 1822 Nr. 2, 1915.

§ 51. Sind bevormundete oder unter Pflegschaft stehende Personen als Miterben betheiligt, so darf die Bestätigung der Vereinbarungen über die Art der Theilung und über die Auseinandersetzung erst erfolgen, nachdem der Vormund oder der Pfleger die durch das Vormundschaftsgericht erklärte Genehmigung der Vereinbarungen nachgewiesen hat.

§ 52. Soll bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Grundstücke einer von mehreren Erben als neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheines vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

Als eine nach § 33 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch rechtswirksame Auflassungserklärung vor dem Nachlaßgericht ist es nicht anzusehen, wenn nach § 91 Absatz 3 und § 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einverständniß des in dem Termin zur Erbauseinandersetzung nicht erschienenen Erben mit der über die Auseinandersetzung des Nachlasses aufgenommenen Urkunde anzunehmen ist.

Gegen einen Beschluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

§ 53. Die Vorschriften des § 52 finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Betheiligter, auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen worden ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

§ 54. Die Vorschriften der §§ 52 und 53 finden auf ein zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Erbbaurecht, sowie auf sonstige Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 55. Wer auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Amtsgerichte die Vermittelung der Auseinandersetzung nachsucht, kann zugleich beantragen, daß die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen werde.

Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn im Bezirke des Gerichts kein Notar wohnt oder die im Bezirke wohnenden Notare an der Vornahme der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert sind.

Eine Ablehnung des Antrags kann auch erfolgen wegen Einfachheit der Sache.

Gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Ist der vom Gericht ernannte Notar an der Vornahme der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat das Gericht einen anderen Notar zu ernennen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 56. Ist der Ueberweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten dem Notar zu übersenden.

§ 57. Infolge des Ueberweisungsbeschlusses gehen im allgemeinen die nach dem § 87 Absatz 2, den §§ 89—91, dem § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, sowie den §§ 94, 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit den im Ausführungsgesetz dazu erlassenen Bestimmungen dem Amtsgerichte übertragenen Berechtigungen und auferlegten Verpflichtungen auf den Notar über.

Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt jedoch durch das Gericht. Auch ist nur das Gericht zuständig, die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen anzuordnen und über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses

oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Verurtheilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten, sowie von der Anordnung, daß ein Zeuge zwangsweise vorgeführt werden soll. Die Abänderung einer Verfügung des Notars ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen.

§ 58. Soweit nach § 57 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

§ 59. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder bei dem Notar gestellt werden.

§ 60. Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der § 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung. Soweit nach Absatz 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der § 174 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Bekanntmachung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Bekanntmachung wird durch den Gerichtsschreiber besorgt.

§ 61. Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so sind die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

§ 62. Die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichte und des Verfahrens vor dem Notar, mit Einschluß derjenigen Kosten, welche zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich sind, fallen der Masse zur Last. Ist die Masse vertheilt, so werden sie von den Betheiligten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Nachlaßmasse getragen. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 6, 8—12 finden keine Anwendung.

§ 63. Zuständig zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, sowie zur Siegelung und Entsiegelung sind die Gerichtsvollzieher und Amtsschulzen.

Das Amtsgericht kann diese Handlungen durch den Gerichtsschreiber vornehmen lassen.

§ 64. Das Fürstliche Ministerium kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, sowie über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses und den aus einer anderen Veranlassung sich nothwendig machenden Siegelungen und Entsiegelungen Bestimmungen treffen.

V. Abschnitt.

Zum siebenten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Handelssachen.

R. G. §§ 126—131.

§ 65. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters, sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

R. G. § 127.

§ 66. Wenn das Registergericht in dem Falle, daß eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzt, soll es den Beschluß den Betheiligten bekannt geben.

R. G. § 145. H. G. B. §§ 146 Abs. 2, 192 Abs. 3, 266 Abs. 2, 268 Abs. 2.

§ 67. Das Gericht soll vor Ernennung eines Liquidators, eines Revisors, eines Vertreters zur Führung eines Rechtsstreites thunlichst feststellen, daß demselben kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund entgegensteht.

§ 68. Auf das Genossenschaftsregister finden die für das Handelsregister gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer Fassung ein Anderes ergiebt.

VI. Abschnitt.

Zum achten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Vereins- und Güterrechtsregister.

§ 69. Auf die Eintragungen in das Vereinsregister und in das Güterrechtsregister findet die Vorschrift in § 66 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 70. Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

VII. Abschnitt.

Zum neunten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Offenbarungseid, Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf.

R. G. § 165.

§ 71. Der Verwahrer wird vom Amtsgericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

VIII. Abschnitt.

Zum zehnten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Für die gerichtliche und für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie für die gerichtliche und für die notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens gelten die §§ 169—183 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 auch insoweit, als die Landesgesetze maßgebend sind und nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 73. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der beglaubigende Beamte oder der Notar ohne Zustimmung des Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten.

Werden von dem beglaubigenden Beamten oder von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden.

§ 74. In gerichtlichen und notariellen Urkunden sind Korrekturen durch Ausstreichen, Ueberschreiben oder Radiren, Zwischenschriften und Randschriften zu vermeiden.

Ist eine Durchstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben.

Etwaige Randvermerke sind in der für die Urkunde selbst vorgeschriebenen Weise (mit vorgelesen, genehmigt) abzuschließen und besonders zu vollziehen.

Diese Vorschriften finden auf die Einträge in die Register der Notare entsprechende Anwendung.

§ 75. Der Ort, wo eine gerichtliche Verhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe vorgenommen wird, ob es an gewöhnlicher Gerichtsstelle oder außerhalb dieser geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Insbesondere ist eine Beurkundung auch nicht ungültig deshalb, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

§ 76. In der Regel soll jede gerichtliche Verhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe an ordentlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden.

§ 77. Ausgenommen sind:

1. Verhandlungen mit Personen, die wegen Krankheit nicht an Gerichtsstelle erscheinen können;
2. diejenigen Geschäfte, deren Natur es mit sich bringt, daß sie nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können (z. B. Aufnahme eines Inventars, Bürgerliches Gesetzbuch § 2003).

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, in Fällen, in denen diese Ausnahmen nicht Platz greifen würden, einzelne Verhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorzunehmen, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 78. Die Zeit der Vornahme einer gerichtlichen oder notariellen Verhandlung und der sich an sie anschließenden Errichtung der Urkunde des Gerichts oder des Notars über dieselbe hat auf deren Gültigkeit keinen Einfluß.

§ 79. An Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen sollen gerichtliche und notarielle Verhandlungen nicht gepflogen werden.

Ausgenommen sind Fälle, für die aus besonderen Gründen Eile geboten erscheint.

§ 80. Wird eine gerichtliche oder eine notarielle Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Umfaßt die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer gerichtlichen oder einer notariellen Urkunde oder die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift einer solchen allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§ 81. Der Richter kann sich bei Errichtung gerichtlicher Urkunden in jedem Falle der Hülfe eines Gerichtsschreibers bedienen.

Er kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 169 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 vorgeschrieben ist, einen Amtsschulzen als Urkundsperson zuziehen.

§ 82. Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts Geschäfte der in diesem Gesetz behandelten Art vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung des Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

§ 83. Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter erfolgen. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

§ 84. Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

II. Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

R. G. § 177.

§ 85. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag.

In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

§ 86. Eine in besondere amtliche Verwahrung gebrachte letztwillige Verfügung darf nur zurückgegeben werden, nachdem sich der Richter Gewißheit über die Persönlichkeit dessen, an den die Zurückgabe erfolgen soll, verschafft hat.

§ 87. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob die Betheiligten die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen sie den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

§ 88. Den Protokollen über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

§ 89. Die Urschriften der gerichtlichen und der notariellen Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleiben in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

III. Titel.

Sonstige Urkunden.

§ 90. Für gerichtliche und notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften dieses Titels, soweit nicht bei den gerichtlichen Urkunden die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§ 91. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters beziehungsweise des beurkundenden Beamten oder des Notars versehen sein.

§ 92. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die bei der Verhandlung sonst mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§ 93. Der Aufnahme eines Protokolls bedarf es insbesondere nicht bei Zustellungen und Bescheinigungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt worden ist, und bei Lebensbescheinigungen.

§ 94. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung ergeben, sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte, auf den Inhaber lautende Aktie.

§ 95. Beurkundet der Richter oder Notar in der Versammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins den Gang und den Inhalt der Verhandlung, so gelten die Theilnehmer der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnortes aufzustellen.

Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben. Das Theilnehmerverzeichniß, sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es soll auch von dem Vorsitzenden vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 96. Die Urschriften der in diesem Titel behandelten Urkunden sind, falls die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen.

§ 97. Daß jemand lebe oder zu einer bestimmten Zeit gelebt habe, darf von dem Richter oder dem Notar nur bezeugt werden, wenn er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat.

Sind für Lebenszeugnisse nach den Satzungen einer Versicherungsgesellschaft, einer Rentenbank oder einer ähnlichen Anstalt geringere Förmlichkeiten, als Absatz 1 vorschreibt, nachgelassen, so darf das Zeugniß in der satzungsgemäßen Form ausgestellt werden, wenn aus dieser erhellt, daß das Zeugniß nur zum Gebrauche bei der in Frage stehenden Anstalt bestimmt ist.

§ 98. Ein gerichtliches Zeugniß muß von dem Richter unter Beifügung von Ort und Tag der Ausstellung unterschrieben werden. Es dürfen nur Thatsachen bezeugt werden, die der Richter wahrgenommen hat. Das Zeugniß soll ergeben, worauf die Kenntniß des Richters von der bezeugten Thatsache beruht.

§ 99. Die Vorschriften in § 98 finden auf die von den Notaren auszustellenden Zeugnisse entsprechende Anwendung.

§ 100. Gerichtliche Zeugnisse sind mit dem Siegel oder dem Stempel des Gerichts zu versehen, wenn sie nicht zu den Akten des Gerichts genommen werden.

B. G. B. § 129. R. G. §§ 167, 191.

§ 101. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften sind neben den Notaren die Gerichtsschreiber zuständig.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte wird ausgeschlossen.

§ 102. Für die Beglaubigung von Abschriften zuständig sind die Gerichtsschreiber; die Befugniß, Abschriften zu beglaubigen, steht auch den Beamten der Justizbehörden zu, die zur Aufnahme von Protokollen befugt sind.

§ 103. Die Gerichtsschreiber sind zuständig, die Zeit zu beglaubigen, zu welcher ihnen eine Privaturkunde vorgelegt worden ist.

§ 104. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sind in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

§ 105. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorhanden gewesen ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der beurkundende Beamte oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschrift des § 104 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 106. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

IV. Titel.

Ausfertigungen und Abschriften.

§ 107. Von Protokollen der in § 89 bezeichneten Art kann eine Ausfertigung nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

§ 108. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§ 109. Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 110. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§ 111. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 112. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, alle diejenigen Theile aufzunehmen, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll. In dem Ausfertigungsvermerk muß die Angelegenheit, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll, angegeben und es muß dazu bezeugt werden, daß weitere Bestimmungen, die auf sie Bezug haben, in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerk die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 113. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung verlangen

1. diejenigen, welche selbst das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der unter 1 bezeichneten Personen.

Wer eine Ausfertigung verlangen kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift zu fordern und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, der eine Ausfertigung verlangt, oder sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 114. Auf die Urkunden der in § 90 bezeichneten Art finden, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist (§ 96), die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und die §§ 107—113 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen verlangen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung verlangen kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift zu fordern und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 115. Das Gericht kann anordnen, daß die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift durch den Gerichtsschreiber erfolgt.

In der Ausfertigung oder Abschrift ist auf diese Anordnung Bezug zu nehmen.

§ 116. Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder einer beglaubigten Abschrift.

§ 117. Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder eine Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urkunden zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

§ 118. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten, sowie anderen als den in diesem Titel als berechtigt bezeichneten Personen auf die Aushändigung oder auf die Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

IX. Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen oder notariellen Versteigerung von Grundstücken.

§ 119. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§ 120—127 verfahren.

§ 120. Der Verſteigerungstermin ſoll erſt beſtimmt werden, nachdem ein das Grundſtück betreffender neueſter Auszug aus dem Kataſter und eine beglaubigte Abſchrift des Grundbuchblattes beigebracht worden iſt.

Der Zeitraum zwiſchen der Anberaumung des Termins und dem Termin ſoll, wenn nicht beſondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ſechs Monate betragen. Zwiſchen der Bekanntmachung der Terminsbeſtimmung und dem Termin ſoll in der Regel ein Zeitraum von mindeſtens ſechs Wochen liegen.

§ 121. Die Terminsbeſtimmung ſoll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundſtücks;
2. Zeit und Ort des Verſteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Verſteigerung eine freiwillige iſt;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, ſowie die Angabe des Grundbuchblattes und der Größe des Grundſtücks;
5. ſofern Verſteigerungsbedingungen feſtgeſtellt ſind, den Ort, wo dieſelben eingeſehen werden können.

§ 122. Auf die Veröffentlichung der Terminsbeſtimmungen finden die §§ 39 und 40 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung entſprechende Anwendung.

§ 123. Die Terminsbeſtimmung iſt dem Antragſteller mitzutheilen.

§ 124. Die Einſicht der Abſchrift des Grundbuchblattes, ſowie des Auszugs aus dem Kataſter iſt jedem geſtattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundſtück betreffenden Nachweiſungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbeſondere von Abſchätzungen.

§ 125. In dem Verſteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Verſteigerungsbedingungen, ſofern ihre Feſtlegung nicht ſchon vorher erfolgt iſt, feſtgeſtellt und dieſe ſowie die das Grundſtück betreffenden Nachweiſungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§ 126. Zwiſchen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich ſämmtlicher zu verſteigernder Grundſtücke die Verſteigerung geſchloſſen wird, ſoll mindeſtens eine Stunde liegen. Die Verſteigerung ſoll ſolange fortgeſetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragſteller über den Zuſchlag zu hören. Wird der Zuſchlag vom Antragſteller nicht ertheilt, ſo hat das Gericht die Verſteigerung zu ſchließen.

§ 127. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leiſten, ſo gilt in dem Verhältniſſe zwiſchen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

§ 128. Auf die freiwillige gerichtliche oder notarielle Verſteigerung eines Bergwerkseigenthums finden außer den vorſtehenden §§ 119—127

die §§ 15—25 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 129. Die §§ 120—127 finden auf notarielle Versteigerungen von Grundstücken entsprechende Anwendung.

X. Abschnitt.

Zum Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 130. Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879 (Ges.-S. Bd. XIX S. 3) wird dahin geändert:

1. Die §§ 10 Nr. 1 und 2, 15, 22, 35, 46, 47 und 49 werden aufgehoben.
2. Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   Zur Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 3 ist nach den Worten: „in Angelegenheiten" einzuschalten:
   „der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Angelegenheiten".
4. Hinter § 39 wird die Ueberschrift „Justizaufsicht" in die Ueberschrift „Justizverwaltung" umgewandelt.
5. Hinter § 45 werden unter der Ueberschrift: „Oeffentlich bestellte Sachverständige" folgende Vorschriften eingeschaltet:
   § 45a. Die Vorstände der Gerichte sind befugt, für bestimmte Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich zu bestellen und im Allgemeinen zu beeidigen.
   Der Eid ist von dem Sachverständigen dahin zu leisten:
   daß er die von ihm zu fordernden Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.
   Soll ein Dolmetscher für Uebertragungen einer bestimmten Art im Allgemeinen beeidigt werden, so hat er den Eid dahin zu leisten:
   daß er die von ihm zu fordernden Uebertragungen treu und gewissenhaft besorgen werde.
   Für das Verfahren bei der Abnahme des Eides sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.
   § 45b. Die auf Grund des § 45a erfolgte Bestellung hat Wirksamkeit für den Geschäftsbereich des Gerichts, durch dessen Vorstand die Bestellung erfolgt ist, und der ihm im Instanzenzuge untergeordneten Gerichte des Fürstenthums.
   § 45c. Ist ein Sachverständiger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bestellt und im Allgemeinen beeidigt worden, so bleibt die Wirksamkeit der erfolgten Bestellung und Beeidigung unberührt. Die räumliche Wirksamkeit der Bestellung und Be-

eidigung bestimmt sich jedoch auch in diesem Falle nach den in § 45b gegebenen Vorschriften.

6. An Stelle des aufgehobenen § 46 tritt folgende Vorschrift:
Im Rechtsverkehr mit Behörden, welche nicht dem Fürstenthum angehören, ist für die Ausstellung von Zeugnissen über das im Fürstenthum geltende Recht das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zuständig. Es kann im Einzelfalle die Befugniß einer ihm untergeordneten Stelle übertragen. Die Uebertragung an ein Gericht hat zu erfolgen, wenn das ausländische Recht gerichtliche Bescheinigung verlangt.

7. An Stelle des aufgehobenen § 47 tritt folgende Bestimmung:
Wer bei gerichtlichen Verhandlungen, die nicht an ordentlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden, den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorcht, kann auf Beschluß des die Verhandlung leitenden Richters von dem Orte oder aus dem Raume, wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet, entfernt werden, auch wenn er Eigenthümer dieses Ortes oder Raumes ist, vorausgesetzt, daß er zur Vornahme der gerichtlichen Verhandlung an diesem Orte oder in diesem Raume seine Genehmigung ertheilt hat, oder daß die Vornahme der gerichtlichen Verhandlung dort auch ohne Genehmigung des Eigenthümers gesetzlich zulässig ist.

XI. Abschnitt.

Ortsgerichtspersonen.

§ 131. Die Ortsgerichtspersonen (Amtsschulzen) sind in erster Linie Organe der Gerichte und treten bei diesen als Hilfsbeamte und Urkundspersonen in Thätigkeit.

Daneben erstreckt sich ihr amtlicher Wirkungskreis auch auf Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind.

§ 132. Der durch Reichsgesetze oder durch landesgesetzliche Vorschriften begründeten Zuständigkeit unbeschadet erstreckt sich der Wirkungskreis der Ortsgerichtspersonen auf Erledigung derjenigen Geschäfte, deren Besorgung ihnen in § 133 zugewiesen oder gestattet ist oder ihnen von den Gerichten besonders übertragen wird.

§ 133.

1. Die Ortsgerichtspersonen sind verpflichtet, die ihnen ein für alle Male vorgeschriebenen Anzeigen und Mittheilungen den Gerichten pünktlich zukommen zu lassen;
2. sie haben den Nachlaß eines Verstorbenen alsbald nach dem Tode zum Zwecke der vorläufigen Sicherung, soweit möglich, zu versiegeln, wenn alle Erben unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden, oder, wenn das nur rücksichtlich eines oder einiger von ihnen der Fall ist und die übrigen die Fürsorge für den Nachlaß ablehnen.

Von den getroffenen Anordnungen ist dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, sofort Anzeige zu erstatten.

Diese Verpflichtung des Amtsschulzen besteht nicht, wenn am Sterbeort ein Amtsgericht seinen Sitz hat. Das Amtsgericht hat über die Beibehaltung oder Aufhebung der Anordnungen des Amtsschulzen Entschließung zu fassen;

3. sie sind Sachverständige für landwirthschaftliche Angelegenheiten, sowie für Würderungen und Begutachtungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern;
4. sie haben die an sie ergehenden Weisungen und Aufträge der Gerichte pünktlich auszuführen, insbesondere auf deren Erfordern
   ihnen über die Identität, den Leumund, die Familien-, Vermögens-, Erwerbs-, Geschäfts- und sonstigen Verhältnisse von Personen ihres Bezirks Auskunft zu ertheilen, gerichtliche Bekanntmachungen in ihrem Bezirk zum Aushang zu bringen, gerichtlichen Verhandlungen jeder Art beizuwohnen und dabei die ihnen gesetzlich zugewiesenen Dienstverrichtungen zu übernehmen beziehungsweise sonst je nach Anweisung die erforderliche Beihülfe zu leisten.

   Die Gerichte sind befugt, gegen säumige und ungehorsame Amtsschulzen Geldstrafen, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen;
5. sie sind verbunden, dem Ersuchen eines Konkursverwalters um Mitwirkung bei der Aufzeichnung der in ihrem Bezirk befindlichen Bestandtheile einer Konkursmasse zu entsprechen, sowie auf dessen Verlangen innerhalb ihrer Zuständigkeit (oben unter 3) bei Ermittelung des Werthes der Konkursmasse als Sachverständige mitzuwirken;
6. sie sollen in den von Gerichtsvollziehern oder sonstigen Vollstreckungsbeamten zu erledigenden Zwangsvollstreckungssachen der Aufforderung der Vollstreckungsbeamten, einer Zwangsvollstreckung als Zeuge beizuwohnen, ungesäumt nachkommen;
   dem Gesuch der gedachten Beamten, bei der Ermittelung des ungefähren Werthes gepfändeter Gegenstände mitzuwirken, unverweilt entsprechen;
   von den Vollstreckungsbeamten für den Fall der Verhinderung des Gemeindevorstandes Pfandstücke gegen angemessene Vergütung in Verwahrung nehmen;
   den Vollstreckungsbeamten auf deren Ansuchen zur Erlangung der zur Unterbringung von Pfandstücken etwa erforderlichen, gegen ortsübliche Entschädigung zu Dienstleistungen erbötigen Arbeitskräfte behilflich sein;
7. sie dürfen auf Ansuchen der Betheiligten deren Verkehr mit dem Amtsgericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermitteln und innerhalb ihrer Zuständigkeit für andere Behörden als Gerichte und für in ihrem Bezirke wohnhafte Privatpersonen in Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind, amtlich thätig werden, insbesondere
   privaten Aufforderungen zur Vornahme von Würderungen und zur Abgabe von anderen Gutachten, soweit hierfür nach Nr. 3 oben ihre Zuständigkeit gegeben ist, entsprechen und sich der Aufnahme

von Vermögensverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und Inventaren unterziehen, ingleichen bei Feststellung von Grenzen, bei Verhandlungen über die Begleichung von Grenzstreitigkeiten, bei Setzung von Grenzsteinen und Aufnahme von Niederschriften hierüber mitwirken, endlich bewegliche Sachen öffentlich versteigern, wenn die öffentliche Versteigerung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht gestattet ist ihnen die Versteigerung von Grundstücken und von Realgewerbeberechtigungen oder sonstigen Rechten, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist.

§ 134. Für jeden Gemeindebezirk werden Ortsgerichtspersonen in der erforderlichen Anzahl bestellt.

Die amtlichen Handlungen der Ortsgerichtspersonen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Ortsgerichtsperson vorgenommen worden sind.

Die Bestimmungen im zweiten Absatz gelten jedoch nur unbeschadet der Vorschrift in § 25 und § 137 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 135. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Amtsgericht. Die bisherigen Ortsgerichtspersonen bleiben im Amte.

§ 136. Die Ortsgerichtspersonen werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Der Eid wird dahin geleistet:

> Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Amtsschulzen getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

§ 137. Zu dem Amte eines Amtsschulzen ist nicht zu berufen, wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach denen bestimmte Personen zum Vormund nicht bestellt werden können oder sollen, auf die Bestellung zur Ortsgerichtsperson entsprechende Anwendung.

§ 138. Die Amtsschulzen sollen als solche nicht thätig werden:

1. in ihren eigenen Angelegenheiten;
2. in den Angelegenheiten ihrer Verlobten, sowie in denen ihrer Ehefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in den Angelegenheiten derjenigen, mit denen sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in den Angelegenheiten derjenigen, deren gesetzliche Pfleger oder Vertreter sie sind.

§ 139. Ein Amtsschulze ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch das Amtsgericht nach Anhörung des Betheiligten.

§ 140. Der Amtsschulze führt ein ihm auf Staatskosten zu beschaffendes Dienstsiegel mit der Inschrift „Amtsschulze zu . . . .".

§ 141. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsschulzen wird von den Amtsgerichten ausgeübt.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Amtsschulzen Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen.

Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen.

§ 142. Im Uebrigen werden die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Ortsgerichtspersonen und das bei Erledigung der Dienstgeschäfte zu beobachtende Verfahren vom Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, durch Verordnung geregelt.

§ 143. Alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen treten außer Kraft.

XII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 144. Die in Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 145. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§ 146. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

§ 147. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend und zwar auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 148. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben:

1. die höchste Verordnung, einige bei den Handlungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachtende Formen und das Verfahren bei der Abfassung gerichtlicher Rekognitionsurkunden betreffend, vom 10. Januar 1833 (Ges.-S. Bd. I S. 215);
2. die §§ 5 und 6 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend (Ges.-S. Bd. XVIII S. 77);

3. das Gesetz, die Besetzung der Gerichtsbank in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 12. September 1879 (Ges.-S. Bd. XIX S. 118).

§ 149. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 150. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:
Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

3.

Notariatsordnung vom 10. August 1899.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 580 Seite 82 bis 95.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte,** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Ernennung der Notare.

Ernennung.

§ 1. Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt.
Die Ernennung erfolgt durch den Landesherrn nach Bedürfniß.

Amtsbezirk.

§ 2. Das Fürstenthum bildet einen ungetheilten Amtsbezirk für sämmtliche Notare.

Amtssitz und Veränderung desselben.

§ 3. Dem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnsitz als Amtssitz von dem Fürstlichen Ministerium angewiesen.
Ohne seine Zustimmung darf dem Notare ein anderer Amtssitz nicht angewiesen werden.
Eine Veränderung des Amtssitzes des Notars ist nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums gestattet.

---

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

Dem Notar ist untersagt, außerhalb des ihm angewiesenen Amtssitzes zu wohnen oder eine ständige Geschäftsstelle zu halten.

Die Befugniß zur Befreiung von diesem Verbote steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

Verpflichtung.

§ 4. Der Notar hat vor dem Antritt seines Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes als Notar obliegenden Pflichten den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen will.

So wahr mir Gott helfe!"

Die Verpflichtung geschieht durch das Fürstliche Ministerium oder nach dessen Anordnung durch die damit beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Beamten.

Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung ist durch das Fürstliche Ministerium unter Bezeichnung des angewiesenen Amtssitzes öffentlich bekannt zu machen.

Amtssiegel.

§ 5. Der Notar hat ein Amtssiegel zu führen, das ihm auf seine Kosten von dem Fürstlichen Ministerium verliehen wird.

Das Amtssiegel hat zu enthalten: in der Mitte das Fürstlich Reußische Wappen und im Kreise um dasselbe den Vor- und Familiennamen des Notars unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft durch die Worte: „Fürstlich Reuß-Pl. j. L. Notar".

Das Siegel ist bei der Vornahme von Versiegelungen zu gebrauchen und jeder vom Notar errichteten Urkunde, die er in Urschrift hinausgiebt, beizudrücken.

Geht das Siegel verloren, so ist sofort Anzeige davon dem Fürstlichen Ministerium zu erstatten; Letzteres hat dem Notar auf seine Kosten ein neues Siegel auszuhändigen.

Namensunterschrift.

§ 6. Der Notar hat der Unterschrift seines Namens in den von ihm errichteten Urkunden seine amtliche Eigenschaft als „Fürstlich Reuß-Pl. j. L. Notar" beizufügen.

Die Namensunterschrift soll mit der im Siegel enthaltenen Wiedergabe seines Namens übereinstimmen.

Der Notar hat nach seiner Verpflichtung seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

II. Urlaubsertheilung, sowie Geschäftserledigung in Abwesenheitsfällen.

Urlaubsertheilung.

§ 7. Der Notar bedarf zur Entfernung von seinem Amtssitze eines Urlaubs, wenn diese Entfernung die Dauer von 2 Monaten übersteigt.

Die Bewilligung des Urlaubs steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

Zum Eintritt in den Reichstag oder in den Landtag des Fürstenthums bedarf der Notar eines Urlaubs nicht.

Wenn der Notar sich über eine Woche hinaus von seinem Amtssitze entfernen will, so muß er für seine Stellvertretung sorgen und dem Präsidenten des Landgerichts, sowie dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, unter Benennung seines Vertreters Anzeige machen.

Geschäftserledigung in Abwesenheitsfällen.

§ 8. Der Notar hat für die Dauer der Abwesenheit von seinem Amtssitze Fürsorge dafür zu treffen, daß diejenigen Personen, welche die Vornahme von Amtshandlungen bei ihm beantragt haben, von seiner Abwesenheit sofort benachrichtigt werden.

Bei Gefahr im Verzuge sind die eingegangenen Anträge unter Benachrichtigung der Antragsteller ohne Verzug an einen anderen Notar oder, insoweit das Amtsgericht zuständig ist, an dieses zur Erledigung abzugeben. Die Anwendung dieser Bestimmung kann durch Anordnung des Auftraggebers ausgeschlossen werden.

Der andere Notar oder das Amtsgericht sind im Falle des Absatz 2 zur Vornahme der beantragten Geschäfte auch dann berechtigt, wenn der Antrag nicht ausdrücklich an sie gerichtet ist.

Fortsetzung.

§ 9. Das Fürstliche Ministerium kann einem Notar für die Dauer einer durch genügende Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von seinem Amtssitze unter Vorbehalt des Widerrufs einen Vertreter bestellen.

Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein.

Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist.

Der Vertreter ist vor dem Beginn der Vertretung von dem Landgerichtspräsidenten oder einem von diesem beauftragten Beamten nach Maßgabe des § 4 zu vereidigen.

Ist er bereits als Beamter des Fürstenthums verpflichtet, so hat derselbe lediglich Handschlag an Eidesstatt auf getreuliche Erfüllung seiner Obliegenheiten zu erstatten.

Nach seiner Verpflichtung hat derselbe seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift — cfr. § 11 — dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Fortsetzung.

§ 10. Der Anfang, sowie die Beendigung der Vertretung ist von dem Notar oder dessen Vertreter im Notariatsregister zu vermerken und dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen; von der Beendigung der Vertretung ist auch dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

Fortsetzung.

§ 11. Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten.

Er hat seiner Unterschrift den Zusatz: „Vertreter des Fürstlich Reuß-Pl. j. L. Notars N. N." beizufügen und das Amtssiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter darf unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe auch insoweit keine Notariatshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

III. Rechte und Pflichten der Notare.

Ausüben der Berufsthätigkeit und Verhalten des Notars.

§ 12. Der Notar ist verpflichtet, seinen Beruf den Gesetzen entsprechend gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in und außer seinem Beruf des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die derselbe erfordert, sich würdig zu zeigen.

Amtsverschwiegenheit.

§ 13. Der Notar und dessen Hülfspersonal sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Amtsenthaltung bezl. Ablehnung des Notars.

§ 14. Ein Notar kann abgelehnt werden:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Verlobten oder Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Von dem Vorhandensein eines der vorstehenden Ablehnungsgründe hat der Notar die Betheiligten unverzüglich und vor Vornahme einer Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

Die Ablehnung ist nur zulässig, wenn sie unverzüglich nach Empfang der Mittheilung erfolgt.

Recht des Notars, bei Geschäften seine Mitwirkung abzulehnen.

§ 15. Der Notar ist nicht verpflichtet, bei Geschäften außerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem er seinen Amtssitz hat, mitzuwirken.

Innerhalb dieses Bezirks kann er seine Mitwirkung aus triftigen Gründen ablehnen, insbesondere, wenn seine Thätigkeit beansprucht wird:

1. an Sonn- und Festtagen und außerhalb der für den geschäftlichen Verkehr an seinem Amtssitze üblichen Geschäftszeit, sofern für die zu erledigende Angelegenheit nicht Gefahr im Verzuge ist;
2. in Angelegenheiten, deren Erledigung mit baaren Aufwendungen für ihn verbunden ist, falls ihm nicht ein ausreichender Vorschuß zu deren Bestreitung zur Verfügung gestellt wird.

Ablehnung der Mitwirkung.

§ 16. Der Notar, dessen Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er seine Mitwirkung ablehnen muß oder will, dies ohne Verzug zu erklären.

Armenrecht.

§ 17. Der Notar hat, soweit die Betheiligten nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 3 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze, dem Gerichte gegenüber auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch haben, seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

Rechtsgeschäfte, bei denen die Mitwirkung einer Behörde vorgeschrieben ist.

§ 18. Wenn die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde abhängt, so soll der Notar, welcher innerhalb seiner Zuständigkeit ein solches Rechtsgeschäft beurkundet, den Betheiligten dieses Erforderniß eröffnen und, daß dies geschehen ist, im Protokoll vermerken.

Sofern nicht ein entgegenstehender Wille des Betheiligten aus dem Protokolle sich ergiebt, ist der Notar zugleich berechtigt und verpflichtet, die erforderliche Genehmigung oder Bestätigung im Namen der Betheiligten zu betreiben.

Dasselbe gilt in den Fällen, in welchen es einer Eintragung in das Grundbuch oder in ein öffentliches Register bedarf, von der Betreibung dieser Eintragung.

Keine Gewährleistung.

§ 19. Der Notar darf für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

IV. Zuständigkeit der Notare.

Zuständigkeit.

§ 20. Die Zuständigkeit der Notare wird bestimmt durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes zu demselben, sowie der weiteren Reichs- und Landesgesetze und der Ausführungsgesetze zu diesen Gesetzen, soweit solche bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit in Kraft treten bezüglich in Geltung verbleiben.

Zur Zuständigkeit der Notare gehören:

1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Erklärungen, die vor ihnen abgegeben werden, sowie von thatsächlichen Vorgängen, zu deren Wahrnehmung sie aufgefordert werden;
2. die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften und Auszügen;
3. die Ausstellung von Zeugnissen über selbst wahrgenommene Thatsachen und Verhältnisse;
4. die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen — § 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, sowie von solchen Eiden und Versicherungen an Eidesstatt, welche nach einer außerhalb Deutschlands geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nicht deutschen öffentlichen Behörde vorzunehmen sind und nach dem einschlagenden auswärtigen Rechte von einem Notar vorgenommen werden können;
5. die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens unter den unter 4 erwähnten Voraussetzungen;

6. die Verſteigerungen und ſonſtigen Ausbietungen, die Verzeichnung von Vermögensmaſſen, die Verſiegelungen und Entſiegelungen;
7. die Vornahme von Kündigungen, die Rechtsverwahrungen und ähnlichen Erklärungen;
8. die Ertheilung einfacher oder vollſtreckbarer Ausfertigungen und Abſchriften der von ihnen errichteten und verwahrten Urkunden;
9. die Aufnahme von Proteſten.

Akteneinſicht und Legitimation.

§ 21. Der Notar iſt berechtigt, zum Zwecke der Vermittelung der ihm aufgetragenen Geſchäfte von den Akten und Regiſtern der Gerichte und Behörden Einſicht zu nehmen inſoweit der jedesmalige Auftraggeber ſelbſt ſolche zu nehmen befugt ſein würde.

Zum Nachweiſe, daß der Notar mit der Vornahme eines Geſchäftes beauftragt iſt, genügt ſeine amtliche Verſicherung.

V. Verfahren.

Verfahren.

§ 22. Unbeſchadet der im Bürgerlichen Geſetzbuch enthaltenen das Verfahren betreffenden Vorſchriften richtet ſich das Verfahren bei den Amtshandlungen des Notars nach den für die Gerichte gegebenen Beſtimmungen des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Ausführungsgeſetzes zu demſelben, inſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

VI. Geſchäftsregiſter und Akten.

Pflicht zur Regiſterführung.

§ 23. Der Notar hat ein Geſchäftsregiſter zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigung von Unterſchriften oder Handzeichen, ſowie die ſonſtigen Zeugniſſe mit Ausnahme der Beglaubigung von Abſchriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen ſind.

Das Regiſter iſt mit fortlaufenden Seitenzahlen zu verſehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgerichte, in deſſen Bezirk der Notar ſeinen Sitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen ſollen in verſchiedenen Spalten den Tag der Ausſtellung und den Gegenſtand der Urkunde, ſowie die Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urſchrift jeder Urkunde, ſowie auf jeder Ausfertigung oder Abſchrift ſoll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urſchrift im Regiſter eingetragen iſt.

Die Vorſchriften des Abſatzes 1 und 2 finden auf Wechſelproteſte keine Anwendung.

Verwahrungsbuch.

§ 24. Der Notar hat ein Verwahrungsbuch über die bei ihm eingehenden fremden Gelder, Werthpapiere und Koſtbarkeiten zu führen.

Die näheren Anordnungen für das Verwahrungsbuch werden von dem Fürſtlichen Miniſterium getroffen.

Weitere Behandlung der aufgenommenen Protokolle und ſonſtigen Urkunden.

§ 25. Die Protokolle werden den Betheiligten nicht in Urſchrift, ſondern nur in Form von Ausfertigungen ausgehändigt. Die Urſchrift der Protokolle bleibt bei den Notariatsakten.

Wenn die Betheiligten zu dem Inhalte und der Unterzeichnung einer bereits aufgesetzten Urkunde sich bekennen wollen und die Urkunde in Urschrift zurückverlangen, so hat der Notar eine beglaubigte Abschrift der anzuerkennenden Urkunde anzufertigen, das über den Hergang aufzunehmende Protokoll auf diese beglaubigte Abschrift zu bringen, das Protokoll in Form einer Ausfertigung mit der überreichten Urkunde zu verbinden und solche an die Betheiligten hinauszugeben.

Von jeder nicht in Form eines Protokolles ausgestellten Urkunde hat der Notar eine von ihm selbst beglaubigte Abschrift bei den Akten zurückzubehalten; bei einfachen Beglaubigungen ist dies nicht erforderlich.

Der Notar soll seine Protokolle, insoweit solche nicht in Urschrift bei einer Behörde hinterlegt werden — § 18 — und die von den anderen durch ihn ausgestellten Urkunden zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften, sowie seine sämmtlichen sonstigen Schriftstücke, welche sich auf sein Amt beziehen, nach der Zeitfolge zu den von ihm zu haltenden Akten nehmen und diese Akten mit Blattzahl versehen und geheftet in übersichtlicher Weise aufbewahren.

Es ist zulässig, für besondere Arten von Rechtsangelegenheiten oder für sachlich zusammenhängende Geschäfte besondere Akten anzulegen.

Vernichtung der Akten.

§ 26. Das Fürstliche Ministerium kann im Wege der Verordnung Bestimmungen darüber treffen, inwieweit und in welchen Zeiträumen die Vernichtung der Notariatsakten statthaft ist, in welcher Weise eine solche Vernichtung vorzunehmen ist und in welchem Umfange die Amtsgerichte verpflichtet sind, ältere von der Vernichtung ausgeschlossene Notariatsakten in das amtsgerichtliche Archiv zur ferneren Aufbewahrung zu übernehmen.

VII. Notariatsgebühren.

Notariatsgebühren.

§ 27. Der Notar erhält für seine Amtshandlungen von den Betheiligten Gebühren und Ersatz seiner Auslagen in Gemäßheit der Gebührenordnung für die Notare — vergleiche jedoch § 17.

VIII. Schadensersatzpflicht.

Schadensersatzpflicht.

§ 28. Der Notar ist den Betheiligten für den Schaden verantwortlich, welcher dadurch entsteht, daß er seine Amtsthätigkeit ohne genügenden Grund verweigert, die Erledigung eines Amtsgeschäfts ungebührlich verzögert oder sonst seine Amtspflicht verletzt.

Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Ersatzpflicht tritt ferner nicht ein, wenn der Geschädigte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

IX. Dienstaufsicht.

Aufsicht.

§ 29. Das Recht der Aufsicht über die Notare steht zu:
1. dem Fürstlichen Ministerium als oberster Instanz,
2. dem Landgerichtspräsidenten.

Die Aufsichtsbehörden sind zu Erinnerungen und Weisungen an die Notare, sowie zur Revision ihrer Geschäftsführung befugt; dieselben können diese Revisionen durch beauftragte Beamte ausführen lassen.

Die Notare sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden, sowie den von diesen beauftragten Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsichtnahme vorzulegen.

X. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Dienstvergehen.

§ 30. Ein Notar, welcher die ihm obliegenden Pflichten — § 12 — verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Disziplinarstrafen.

§ 31. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu drei Tausend Mark,
4. Entfernung aus dem Amte.

Verweis und Geldstrafe können verbunden werden.

Die Entfernung aus dem Amte hat den Verlust des Titels zur Folge; sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Fortsetzung.

§ 32. In Bezug auf die Aufsicht und Disziplin, insbesondere auf die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Disziplinarsachen finden die Vorschriften der §§ 52 bis 91 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst entsprechende Anwendung.

Fortsetzung.

§ 33. Wenn gegen einen Notar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund der §§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eingeleitet worden ist, so kann das Disziplinarverfahren gegen den Notar bis zur Beendigung des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Vorläufige Amtsenthebung.

§ 34. Vorläufige Amtsenthebung tritt in denjenigen Fällen ein, in denen eine vorläufige Dienstenthebung eines Staatsbeamten nach den Vorschriften der §§ 93—95 und 99 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 eintreten kann oder eintritt.

XI. Beendigung des Notariats.

Beendigung des Notariats.

§ 35. Das Amt des Notars wird außer durch den Tod beendet:
1. durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urtheil, welches nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Unfähigkeit zur Bekleidung des Notariats zur Folge hat;

2. durch rechtskräftige auf Entfernung aus dem Amte lautende Entscheidung im Disziplinarverfahren;
3. durch rechtskräftige ehrengerichtliche auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft lautende Entscheidung;
4. durch Uebernahme eines besoldeten Staatsamts;
5. durch Verzicht;
6. durch Entmündigung;
7. durch Enthebung vom Amte — § 36 —.

Amtsenthebung.

§ 36. Die Enthebung vom Amte kann durch das Fürstliche Ministerium verfügt werden:

1. wenn der Notar nicht binnen 3 Monaten vom Tage der Ernennung ab seine Geschäftsthätigkeit beginnt;
2. wenn der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle an seinem Amtssitze aufgegeben hat;
3. wenn der Notar durch körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist.

Bekanntmachung der Beendigung des Amtes.

§ 37. Die Beendigung des Amtes ist außer im Falle des Todes des Notars von dem Fürstlichen Ministerium öffentlich bekannt zu machen.

XII. Sicherstellung der Akten und Ertheilung von Ausfertigungen bei Erledigung des Amtes.

Aufbewahrung der Akten bei zeitweiser Amtsenthebung und dauernder Erledigung des Notariatsamtes.

§ 38. In den Fällen der §§ 35 und 36 hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hatte, Akten, Urkunden, Depositen, Register und Siegel desselben in seine Verwahrung zu nehmen.

Fortsetzung.

§ 39. Von den nach § 38 getroffenen Maßnahmen ist dem Fürstlichen Ministerium berichtliche Anzeige zu erstatten; dasselbe bestimmt, ob die sichergestellten Akten u. s. w. bei dem Amtsgerichte verbleiben oder einem anderen von ihm zu bestimmenden Notar ausgehändigt werden sollen.

Die getroffene Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Ertheilung von Ausfertigungen u. s. w.

§ 40. Die Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnissen aus den Protokollen, Akten und Registern eines ausgeschiedenen, verstorbenen oder seines Amtes zeitweilig enthobenen Notars liegt demjenigen Amtsgerichte oder Notar ob, in dessen Verwahrung sich jene Protokolle, Akten u. s. w. nach den Vorschriften der §§ 38 und 39 befinden, und erfolgt unter Angabe des Grundes, aus welchem das Amtsgericht oder der Notar an die Stelle des ausgeschiedenen Notars getreten ist, unter Siegel und Unterschrift des die Ausfertigung u. s. w. ertheilenden Amtsgerichts oder Notars.

XIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

§ 41. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, soweit nicht in den §§ 42 und 43 ein Anderes bestimmt ist.

Früher vorgenommene Amtshandlungen.

§ 42. Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Amtshandlungen, die darüber aufgenommenen Urkunden und vorhandenen Akten sind nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Vornahme in Geltung waren.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisher geführten Notariatsregister mit Ausnahme des Wechselprotestregisters zu schließen.

Bereits ernannte und ihr Amt noch ausübende Notare.

§ 43. Für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ernannten und ihr Amt ausübenden Notare gelten folgende Bestimmungen:

1. sie haben ihr Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwalten;
2. der Ort, an welchem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, gilt als ihr Amtssitz, insofern ihnen nicht ein anderer Amtssitz angewiesen war; für diesen Fall verbleibt es bei dem angewiesenen Amtssitz;
3. die von ihnen bisher geführten Amtssiegel haben außer Gebrauch zu treten.

Ausführungsbestimmungen.

§ 44. Die zur Ausführung der Notariatsordnung erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Ueberall da, wo in diesem Gesetze von dem Fürstlichen Ministerium die Rede ist, ist darunter das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zu verstehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

L. S.

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

4.

Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 580 Seite 96 bis 114.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Hinterlegungsstellen sind die Gerichte, und zwar das Landgericht und die Amtsgerichte.

Das Landgericht ist Hinterlegungsstelle nur, wenn Hinterlegung erfolgen soll im Zusammenhang mit einer vor ihm anhängigen streitigen oder nicht streitigen Rechtsangelegenheit.

§ 2. Gegenstand der Hinterlegung sind lediglich Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 3. Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen des Fürstenthums nicht statt.

§ 4. Verwahrungsbeamte der Hinterlegungsstellen sind der mit dem Hinterlegungswesen nach der Geschäftsordnung des betreffenden Gerichts betraute Richter und ein Gerichtsschreiber.

§ 5. Die Gegenstände der Hinterlegung sind in einem feuer- und diebessicheren Raum oder Behältniß aufzubewahren.

§ 6. Die Verwahrungsbeamten haben die hinterlegten oder zur vorläufigen Verwahrung — § 51 — gelangten Gegenstände unter gemeinschaftlichem Verschluß aufzubewahren und die Annahme und Herausgabe gemeinschaftlich zu bewirken.

§ 7. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über.

Die Staatskasse haftet den zum Empfange des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§ 8. Hinterlegtes Geld ist von der Hinterlegungsstelle zur Landessparkasse auszuleihen vorbehaltlich der Bestimmung in § 27.

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

§ 9. Für die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, sowie für die Berechnung der Zinsen gelten die Vorschriften, welche für den Zinsfuß und die Berechnung der Zinsen der bei den Landessparkassen eingelegten Gelder maßgebend sind.

Am Verfalltage werden die hinterlegten Gelder von der Hinterlegungsstelle, nöthigenfalls durch Vermittelung der Hauptstaatskasse zurückgezahlt. Der für das zu kassirende Sparkassenbuch zu zahlende Betrag von 30 Pfg. ist von den zu zahlenden Zinsen in Abzug zu bringen.

§ 10. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung zu nehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, der sich durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und es ist der Staat nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

Dieser Reinerlös gilt als hinterlegte Geldsumme.

§ 11. Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§ 12. Die Hinterlegungsstellen sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung oder den Aufruf hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Die Hinterlegungsstellen können jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloosung oder Kündigung entfallenen Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben, sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einziehen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge gehen in das Eigenthum des Staates über, werden nach § 9 verzinst und sind zur Sparkasse auszuleihen.

Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen, sie sind von der Hinterlegungsstelle wie Gerichtskosten einzuziehen; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beansprucht werden.

§ 13. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten erfolgt auf Beschluß der Hinterlegungsstelle.

Unberührt bleibt die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den

Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen.

§ 14. Das Gesuch um Hinterlegung kann von einer Hinterlegungsstelle wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit nicht zurückgewiesen werden.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden — Art. 145 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch —.

§ 15. Die Entscheidungen in Hinterlegungssachen erläßt der Richter der Hinterlegungsstelle — § 4 —.

Gegen die Entscheidungen findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt, auf welche die §§ 19—28 Absatz 1 und §§ 29, 30 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung finden.

§ 16. Für den von den Beamten der Hinterlegungsstelle durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verursachten Schaden ist der Staat den Betheiligten haftbar vorbehaltlich des ihm gegen den Beamten zustehenden Ersatzanspruchs.

Den durch Zufall entstehenden Schaden hat der Eigenthümer des hinterlegten Gegenstandes zu tragen.

§ 17. Der Verkauf hinterlegter Sachen, insbesondere hinterlegter Kostbarkeiten kann in den Fällen des § 383 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amtswegen angeordnet werden.

Der Hinterleger ist thunlichst vorher zu benachrichtigen.

Auf die durch den Verkauf vereinnahmten Geldbeträge finden die Vorschriften der §§ 7—9 entsprechende Anwendung.

§ 18. Bei jedem Gerichte ist ein besonderes mit einem alphabetischen Namensregister versehenes Verwahrungsbuch zu führen, in welchem je die eine Seite zur Buchung der Einnahme, die gegenüberliegende zur Buchung der Ausgabe dient.

Das Verwahrungsbuch ist nach dem unter A beigefügten Schema*) einzurichten, vor der Anlegung zu binden, mit Blattzahlen zu versehen und hinsichtlich der Blätterzahl von den Verwahrungsbeamten am Schlusse durch Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen.

Für die ordnungsmäßige Führung des Verwahrungsbuchs und die Richtigkeit des verwahrten Bestandes haften die Verwahrungsbeamten als Gesammtschuldner.

Abschnitt II.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 19. Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung — Hinterlegungserklärung — zu überreichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen

*) Das Formular ist hier weggelassen.

Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort auch dieser Person;

2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit thunlich, die Bezeichnung derjenigen Person, an welche die hinterlegten Gegenstände ausgehändigt oder an welche Zinsen von Geld oder fällige Zinsen von Werthpapieren gezahlt werden sollen, ebenso die Bezeichnung etwaiger anderer an der Hinterlegung betheiligter Personen.

Gegebenen Falls ist mit zu erklären, daß die Empfangnahme von der Bewirkung einer Gegenleistung oder einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers abhängt, sowie daß der Hinterleger auf das Zurücknahmerecht verzichtet.

Der Erklärung ist, sofern der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, diese Entscheidung oder Anordnung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

Die Hinterlegungserklärung ist in zwei Exemplaren zu überreichen oder einzusenden, sie kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers der Hinterlegungsstelle abgegeben werden.

§ 20. Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der Vorschrift der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder, wenn es sich um Mündelgeld handelt und ein Gegenvormund vorhanden ist, des Gegenvormundes verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Absatz 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 21. Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der Hinterlegungserklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, infolge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweise aufzufordern, daß und wann er die in § 374 Absatz 2 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen.

In der Aufforderung ist der Schuldner auf diese Folge seiner Unterlassung hinzuweisen.

§ 22. Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 23. Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahme nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

§ 24. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung mittelst der Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Hinterlegungsstelle als bewirkt.

§ 25. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen ist, in der Bescheinigung zu vermerken.

Auf die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des § 12 Absatz 3 Anwendung.

§ 26. Bei der Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist sofort ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das nach § 19 Vorgeschriebene enthalten ist.

Das Protokoll ist von den Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

Bei Geld ist der Betrag, bei Werthpapieren der Nennwerth in Zahlen und Buchstaben, gegebenen Falls die Serie und die Nummer, bei Urkunden der Gegenstand, das Datum, die Bezeichnung des Ausstellers, bei Kostbarkeiten der Name der Sache, die Stückzahl, die Qualität und der Werth in dem Protokolle anzugeben.

Alle aufgenommenen Protokolle sind zu den einschlagenden Akten zu nehmen; sind solche bei der Hinterlegungsstelle nicht ergangen, so können

Sammelakten angelegt werden, zu welchen die einzelnen Protokolle genommen werden; es können aber auch für einzelne Hinterlegungen Spezialakten geführt werden.

§ 27. Der zu hinterlegende Gegenstand ist sofort nach seiner Annahme nach Maßgabe des § 5 in Verwahrung zu nehmen. Geld ist nach Maßgabe des § 8 zur Landessparkasse auszuleihen. Die Ausleihung hat zu unterbleiben und es ist das Geld baar in Verwahrung zu nehmen, wenn zweifellos ist, daß die Rückzahlung des Geldes so bald erfolgen wird, daß eine Verzinsung nach den für solche maßgebenden Bestimmungen — § 9 — nicht eintreten würde oder daß mit dem Betrage der zu erwartenden Zinsen die Kosten des von der Sparkasse ausgestellten Schuldbuchs nicht würden gedeckt werden können.

Daß die Verwahrung erfolgt ist, ist sofort im Verwahrungsbuche einzutragen; auch ist am Rande des über die Annahme der hinterlegten Sache aufgenommenen Protokolles mit rother Tinte zu vermerken, daß und an welcher Stelle des Verwahrungsbuches der Eintrag bewirkt worden ist.

Die Buchung im Verwahrungsbuche und dieser Vermerk ist von den beiden Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

§ 28. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Gegenstandes der Hinterlegung zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, bei welcher Postanstalt, zu welcher Zeit und an welchen Empfänger die Sendung aufgegeben worden ist;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Hinterlegung und die Art des Verschlusses in der Verpackung derselben; wenn Aufgabe von Geld in Frage kommt, die Bezeichnung der Summe und der Sorte desselben;
3. eine Abschrift der nach den §§ 19—22 der Hinterlegungsstelle abzugebenden Erklärung;
4. den Ort und den Tag der Ausstellung und die Unterschrift und das Siegel des Gerichtsvollziehers.

Wird eine Geldsumme zur Uebersendung bei der Post durch Einzahlung aufgegeben, so hat die Beurkundung unter Angabe der Summe und unter Beobachtung der vorstehend unter 1, 3 und 4 ersichtlichen Vorschriften zu geschehen.

§ 29. Für jede einzelne Hinterlegung ist im Verwahrungsbuche ein besonderes Konto nach fortlaufender Nummer anzulegen. Am Kopfe des Kontos sind der Gegenstand und die Akten, in welchen sich die einschlagenden Protokolle befinden, zu bezeichnen.

Auf dem Konto sind alle einzelnen, diese Sache betreffenden Einnahmen und Ausgaben einzutragen, so daß sich der Bestand aus dem Verwahrungsbuche stets sofort ersehen läßt.

Bei jedem Posten ist Tag und Jahr der Einnahme oder Ausgabe, bei Urkunden und Kostbarkeiten eine kurze, aber genügende Bezeichnung derselben, bei Kostbarkeiten auch deren Werth anzugeben.

§ 30. Bei Kostbarkeiten, ingleichen bei Urkunden, welche wie Dividendenscheine oder Zinserneuerungsscheine keinen bestimmten oder keinen

selbständigen Werth haben, ist im Verwahrungsbuche nur deren Anzahl und Beschreibung, nicht aber in der Geldspalte eine Summe dafür einzutragen.

In gleicher Weise ist mit Zinsscheinen zu verfahren.

§ 31. Jeder hinterlegte Gegenstand ist besonders einzupacken und es ist das Packet mit der Nummer des Kontos zu versehen.

Kostbarkeiten sind außerdem, soweit thunlich, mit den Nummern zu versehen, unter welchen sie auf dem betreffenden Konto eingetragen sind.

Auf Sparkassenbücher ist die Kontonummer mit rother Tinte auf einem aufzuklebenden Papierzettel zu bemerken.

Andere Urkunden sind in Umschläge zu legen und es sind die letzteren mit den erforderlichen Aufschriften zu versehen.

Ueber die hinterlegten Werthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, hat der als Verwahrungsbeamter fungirende Gerichtsschreiber ein besonderes, außerhalb des Gebäudes, in welchem der hinterlegte Gegenstand sich befindet, nach Anordnung des Richters — § 4 — aufzubewahrendes Verzeichniß zu führen, in welchem jedes solches Werthpapier nach Emission, Litera, Serie, Nummer ꝛc. mit der Bezeichnung der Sache, zu welcher dasselbe gehört, einzutragen, jedes hinausgegebene Werthpapier aber zu durchstreichen ist.

§ 32. Jedem, der einen Gegenstand hinterlegt, ist ein Hinterlegungsschein auszustellen.

Der Hinterlegungsschein ist auf das zweite Exemplar der Hinterlegungserklärung zu bringen, wenn ein solches überreicht worden ist.

Ist das Letztere nicht geschehen — § 19 Absatz 4 —, so muß der Hinterlegungsschein so ausgestellt werden, daß er Alles enthält, was für die Hinterlegungserklärung vorgeschrieben ist.

Der Hinterlegungsschein ist mit dem Gerichtssiegel und der Unterschrift der beiden Verwahrungsbeamten zu versehen.

Abschnitt III.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 33. Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Dem Antrage ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 34. Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sie sich ergiebt:

1. aus der Hinterlegungserklärung;
2. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aus einer Anordnung, Anweisung oder sonstigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Behörde;
3. aus der übereinstimmenden Erklärung sämmtlicher, der Hinterlegungsstelle bekannten Betheiligten.

Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des § 382 und des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis seiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand erloschen und nicht mehr als ein Jahr seit diesem Zeitpunkte verstrichen ist. Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 117 Absatz 2, 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältnisses ist bei der Erbfolge durch einen Erbschein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen.

Thatsachen, die bei der Hinterlegungsstelle offenkundig sind, bedürfen eines Nachweises nicht.

Die Hinterlegungsstelle entscheidet nach ihrer freien Ueberzeugung, ob den Vorschriften in Absatz 1—4 genügt ist.

Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Verfügung von einem Gericht erlassen, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 35. Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe gepfändet, so findet dieselbe nicht statt, so lange die Pfändung nicht aufgehoben ist.

Auf Arreste und einstweilige Verfügungen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 36. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst, oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist dem ersuchenden Gerichte unter Aussetzung der Zurückgabe hiervon Mittheilung zu machen. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle stattzugeben.

§ 37. Zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung, oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 38. Die Zurückgabe geschieht bei der Hinterlegungsstelle.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post erfolgen.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von drei Tausend Mark, oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Gefahr und Kosten der Uebersendung durch die Post trägt der Berechtigte. Bei Uebersendung von Geld ist der Betrag des Portos von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

Die Uebersendung anderer Gegenstände als Geld kann von der Leistung eines Vorschusses für die Kosten derselben abhängig gemacht werden.

§ 39. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 40. Bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände an einen Konkursverwalter kann die Hinterlegungsstelle die Beibringung einer vom Konkursgericht auszustellenden Bescheinigung über die Berechtigung zur Empfangnahme verlangen, soweit nicht eine Bescheinigung des Konkursgerichts vorgelegt wird, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, oder daß der Verwalter durch einen Beschluß der Gläubigerversammlung von der in § 137 der Konkursordnung enthaltenen Beschränkung entbunden worden ist.

Ist die Zurückgabe in Gemäßheit dieser Vorschrift erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Berechtigung zur Empfangnahme nicht in Anspruch genommen werden.

§ 41. Bei der Entnahme einer hinterlegten Sache aus der Verwahrung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den beiden Hinterlegungsbeamten und dem Empfänger zu unterschreiben ist.

Die Entnahme ist sofort im Verwahrungsbuche einzutragen und es ist am Rande des darüber aufgenommenen Protokolls mit rother Tinte zu vermerken, daß und an welcher Stelle des Verwahrungsbuches der Eintrag bewirkt worden ist.

Sowohl die Buchung im Verwahrungsbuche als dieser Vermerk ist von beiden Hinterlegungsbeamten zu unterzeichnen.

Auf dem betreffenden Konto im Verwahrungsbuche ist unter Bezugnahme auf die Aktenstelle, an welcher sich das einschlagende Protokoll — § 26 — befindet, zu bemerken, an wen die Aushändigung erfolgt oder die Uebersendung durch die Post geschehen ist.

Abschnitt IV.

Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 42. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

§ 43. In den Fällen des § 382 und des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Erlassung des Aufgebots nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Schuldner dem Gläubiger die Hinterlegung angezeigt hat; wenn jedoch die Anzeige der Hinterlegungsstelle nicht nachgewiesen ist, mit dem Ablaufe von 3 Monaten nach dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2. im Falle des § 1171 Absatz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 44. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Absatz 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 117, 124, 126 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2. in den Fällen der §§ 120 und 121 desselben Gesetzes mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung stattgefunden hat. Die Hinterlegungsstelle hat, soweit thunlich, den Eintritt der Bedingung zu ermitteln; ist dieser Eintritt nicht ermittelt, so beginnt die Frist in derselben Weise wie unter 1.

§ 45. Die Vorschrift des § 42 findet keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Absatz 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. in Fideikommiß- oder Stiftungssachen auf Ersuchen oder Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer Vorschrift des Stiftungsgeschäfts.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder die Pflegschaft, die elterliche Gewalt oder die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommiß oder Stiftungsvermögen aufgehört hat.

§ 46. Für das Aufgebotsverfahren ist das als Hinterlegungsstelle bestimmte Amtsgericht, in Ansehung der bei dem Landgericht erfolgten Hinterlegungen das Amtsgericht Gera zuständig.

§ 47. Der Antrag auf Erlaß des Aufgebotes ist von der Hinterlegungsstelle zu stellen; dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

§ 48. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus erfolgen werde;
2. bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich; die Aufgebotsfrist — § 950 der Civil-Prozeß-Ordnung — läuft von der ersten Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt — § 204 der Civil-Prozeß-Ordnung —.

§ 49. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlöschen die Ansprüche der Betheiligten an den Fiskus bezw. an den Gegenständen und es erlangt die Staatskasse die freie Verfügung über die Gegenstände.

§ 50. Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als Ein Hundert Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften in den §§ 42—45 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind.

In diesem Falle tritt mit der Feststellung die in § 49 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften in Absatz 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

Abschnitt V.

Vorläufige Verwahrung.

§ 51. Wenn ein Gericht von Amtswegen Geld oder sonstige hinterlegbare Gegenstände in Verwahrung zu nehmen hat, so sind diese Gegenstände der bei dem Gerichte vorhandenen Hinterlegungsstellen zur vorläufigen Verwahrung zu übergeben.

Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von den beiden Verwahrungsbeamten der Hinterlegungsstelle zu vollziehen.

Zur vorläufigen Verwahrung angenommenes Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt, geht in das Eigenthum des Staates nicht über und wird von diesem nicht verzinst.

Die Herausgabe erfolgt nur auf Ersuchen des Gerichts, welches den Gegenstand zur vorläufigen Verwahrung übergeben hat.

Für die vorläufige Verwahrung ist ein Buch nach dem Schema unter B*) zu führen.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§ 52. Die Bestimmungen der Abschnitte I—IV finden auf die am 1. Januar 1900 bei den Gerichten in Verwahrung befindlichen — deponirten — Gelder, Werthpapiere und sonstigen Urkunden und Kost-

*) Das Formular ist hier weggelassen.

barkeiten Anwendung, sofern dieselben nach den Bestimmungen der Reichsgesetze und der Landesgesetze fernerhin in Verwahrung der Hinterlegungsstelle zu behalten sind.

§ 53. Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch als vorläufige Verwahrung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

§ 54. Auf Kostenvorschüsse im gerichtlichen Verfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 55. Die Hinterlegungsstellen haben in jedem Kalenderjahre mindestens ein Mal den Bestand nach den Büchern zu revidiren, das Ergebniß in einem Protokolle niederzulegen und diese Protokolle in einem Generalaktenstücke zu sammeln.

Beglaubigte Abschrift dieser Protokolle ist dem Präsidenten des Landgerichts hier einzusenden.

§ 56. Die Führung der in den §§ 18 und 51 erwähnten Bücher liegt dem als Verwahrungsbeamten bestimmten Gerichtsschreiber ob.

Die Einträge sind jedoch von beiden Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

§ 57. Die Depositalordnung vom 31. Dezember 1883 — Gesetzsammlung Bd. XX S. 34 — wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

5.

Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 580 Seite 115 bis 120.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Vertretung des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie.

§ 1. Die für die Verwaltung des Vermögens des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten des gesetzlichen Vertreters einer nicht prozeßfähigen Partei.

Zuständigkeit zur Ausstellung von Armuthszeugnissen.

§ 2. Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten ausgestellt wird, ist das Landrathsamt, in den Städten der Gemeindevorstand.

Zustellungen und Beweisaufnahmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten und -behörden.

§ 3. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen (§§ 166—213), über die Beweisaufnahme im Allgemeinen, über den Beweis durch Augenschein, Zeugen, Sachverständige oder Urkunden insbesondere (§§ 355—444) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478—484) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde begründet ist, entsprechende Anwendung.

Die Stelle des Gerichtsschreibers vertritt hierbei erforderlichen Falles ein verpflichteter Protokollführer.

Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

§ 4. In den Fällen, in welchen die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche im öffentlichen Interesse liegt, ist der Vorstand der Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, verpflichtet, der zuständigen Staatsanwaltschaft behufs Stellung des Antrags auf Entmündigung Mittheilung zu machen.

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

Berechtigung zum Antrage auf Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht.

§ 5. Der Antrag auf Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstande des Wohn- oder Aufenthaltsortes des zu Entmündigenden, sowie von dem Armenverbande gestellt werden, welcher den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit, wenn auch nur vorläufig, zu unterstützen haben würde.

Weitere vollstreckbare Schuldtitel.

§ 6. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

a. aus Protokollen, welche in einem freien Gerichtstage über ein Schuldanerkenntniß oder einen Vergleich aufgenommen sind (§ 5 Absatz 2—4 des Gesetzes, die freien Gerichtstage betreffend, vom 12. September 1879), nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen in einem amtsgerichtlichen Sühnetermine;

b. aus Protokollen, welche von einem Friedensrichter über einen im Sühnetermine wegen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit abgeschlossenen Vergleich aufgenommen sind (§§ 23—25 des Gesetzes, die Friedensrichter betreffend, vom 12. September 1879), nach Maßgabe der Vorschriften in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes;

c. aus Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, durch welche die zwangsweise Beitreibung einer Geldleistung in Verwaltungssachen angeordnet wird, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 10. August 1899.

Zwangsvollstreckung aus friedensrichterlichen Protokollen insbesondere.

§ 7. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 6 unter b erwähnten friedensrichterlichen Protokollen finden die Bestimmungen in §§ 724—793 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

Die nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Absatz 2 und des § 748 Absatz 2 der Civilprozeßordnung erforderliche Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung wird dadurch ersetzt, daß der Betheiligte zu Protokoll des Friedensrichters die Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird auf Grund einer von dem Friedensrichter zu ertheilenden beglaubigten Abschrift des Protokolls von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes ertheilt, in dessen Bezirk der Friedensrichter seinen Amtssitz hat. In den Fällen des § 726 Absatz 1, der §§ 727—729, 738, 742, 744, des § 745 Absatz 2 und des § 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichtes zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem im Absatz 3 bezeichneten Gerichte.

Einwendungen, welche den durch den Vergleich festgestellten Anspruch selbst betreffen, können von dem Schuldner auch dann geltend gemacht werden, wenn sie schon vor dem Schlusse des Sühnetermins entstanden sind.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen, das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 der Civilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist.

Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Anordnungen von Verwaltungsgerichten und -behörden.

§ 8. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen einer Geldforderung (§§ 803—827) finden auf die Zwangsvollstreckungen, welche auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer zur unmittelbaren Beitreibung gesetzlich berechtigten Behörde zu bewirken sind, entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung ist entweder durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen verpflichteten Diener der Behörde zu bewirken.

Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden, Stiftungen und Anstalten.

§ 9. Gegen eine politische, Kirchen- oder Schulgemeinde, eine Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Anstalt oder Stiftung darf die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erst beginnen, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen bezw. des Kirchen- oder Schuldienstes unentbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Betheiligten das Fürstliche Ministerium.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

Zwangsvollstreckung in Familienfideikommißgrundstücke.

§ 10. Die Zwangsvollstreckung in ein Familienfideikommißgrundstück erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, soweit nicht durch die Zwangsvollstreckung ein Anspruch verfolgt wird, der nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes die Substanz des Familienfideikommißvermögens ergreift.

Vorschriften für das Aufgebotsverfahren.

§ 11. Durch Verordnung des Fürstlichen Ministeriums kann für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden.

§ 12. Die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern erfolgt, so lange nicht in Gemäßheit des § 11 ein Anderes bestimmt worden ist, nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren in den §§ 946—959, 1003—1023 der Civilprozeßordnung.

Beträgt das Guthaben auf ein Sparkassenbuch nicht mehr als 1000 Mark, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes, des Ausschlußurtheils, des auf die Anfechtungsklage ergehenden Urtheils, durch welches die Kraftloserklärung aufgehoben wird, der Zahlungssperre und ihrer Aufhebung durch je einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt und, soweit thunlich, in ein zweites, am Sitze des Gerichts erscheinendes Blatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. Unterbleibt die Veröffentlichung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so tritt an deren Stelle hinsichtlich der rechtlichen Folgen die Veröffentlichung im Amts- und Verordnungsblatt.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 13. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 oder 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes und des Ausschlußurtheils in der im § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt.

§ 14. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes, des Ausschlußurtheils und des auf die Anfechtungsklage ergehenden Urtheils, durch welches die Kraftloserklärung aufgehoben wird, in der in § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Aufhebung bisherigen Rechtes.

§ 15. Das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 22. Februar 1879, das Nachtragsgesetz zu demselben vom 19. September 1879 und der § 30 des Gesetzes, die Friedensrichter betreffend, vom 12. September 1879, werden aufgehoben.

Vorbehalt zu Gunsten der Landesherrn u. s. w.

§ 16. Der Vorbehalt, welcher in § 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung gemacht ist, gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

6.

Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Konkursordnung.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Seite 121, 122.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte,** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Absonderungs- und Vorzugsrechte außerhalb des Konkurses.

§ 1. Auf den vom Bürgerlichen Gesetzbuche nicht betroffenen Rechtsgebieten finden die Vorschriften der §§ 48, 49 und 61 der Konkursordnung auch außerhalb des Konkurses Anwendung, § 61 mit der Maßgabe, daß Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen allen übrigen Forderungen nachstehen.

Für Forderungen, für welche durch die Vorschriften der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte oder bevorzugte Befriedigung nicht gewährt ist, besteht auf den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebieten ein Absonderungs- oder Vorzugsrecht auch außerhalb des Konkurses nicht.

Konkurs über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses.

§ 2. Wird über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses das Konkursverfahren eröffnet, so gehören zur Konkursmasse die dem Fideikommißbesitzer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Berichtigung der dem Fideikommißbesitzer auf Grund der Stiftungssatzung oder eines Rechtes an den Fideikommißgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten mit Einschluß der Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung des Fideikommisses erforderlich sind. Bei der Konkursverwaltung sind die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zu berücksichtigen.

Anzeige von Verbrechen oder Vergehen gegen die Konkursordnung.

§ 3. Ergiebt sich im Laufe des Konkursverfahrens der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Konkursordnung, so soll das Konkursgericht der Staatsanwaltschaft hiervon Mittheilung machen.

Aufhebung des geltenden Rechts.

§ 4. Das Ausführungsgesetz zur deutschen Konkursordnung vom 22. Februar 1879 wird aufgehoben, unbeschadet der in den Artikeln V und VI des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnungen vom 17. Mai 1898, und in § 94 Ziffer 6 des

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche getroffenen Uebergangsbestimmungen.

Das Gleiche gilt von dem Gesetze, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes betreffend, vom 19. September 1879 insoweit, als sich dasselbe auf nicht in das Vorrechtsregister eingetragene Vorrechte bezieht.

Vorbehalt zu Gunsten der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien.

§ 5. Der Vorbehalt, welcher in § 7 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung gemacht ist, gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

7.

Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Seite 123 bis 126.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen zur näheren Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes nach § 4 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden durch besondere Ministerialverordnung getroffen.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

§ 2. Für die Feststellung des Börsen- oder Marktpreises von Waaren, sowie des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren können Handels-Mäkler öffentlich angestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Handels-Mäkler erfolgt für den Gemeindebezirk der Stadt Gera durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Landrathsämter je für ihren Bezirk.

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

Die öffentlich angestellten Handels-Mäkler — öffentliche Handels-Mäkler — haben vor dem Antritt ihrer Stellung vor der Anstellungsbehörde einen Eid dahin zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Sie haben ein amtliches Siegel zu führen, das ihnen auf ihre Kosten von der Anstellungsbehörde geliefert wird.

Die öffentlichen Handels-Mäkler unterstehen der Dienstaufsicht derjenigen Behörde, die sie angestellt hat; von dieser Behörde können sie zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Im Uebrigen können die Bestimmungen über Anstellung und Entlassung, sowie über die Rechte und Pflichten der Handels-Mäkler durch landesherrliche Verordnung getroffen werden.

§ 3. Soweit durch die von dem bisherigen Rechte abweichenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Eintragungen in das Handelsregister nothwendig werden, können die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften schon vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe der Vorschriften desselben bei dem Registergerichte bewirkt oder eingereicht werden.

Die Eintragungen dürfen jedoch, soweit sie nach dem bisherigen Rechte unzulässig sind, erst nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

§ 4. Ist auf Grund des bisherigen Rechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuche unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen.

Bedarf eine Eintragung, die nach dem bisherigen Rechte im Handelsregister vorgenommen worden ist, nach dem Handelsgesetzbuch einer Berichtigung oder Ergänzung, so kann das Registergericht eine solche von Amtswegen vornehmen.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabsichtigten Löschung, Berichtigung oder Ergänzung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Absatz 3 und 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

§ 5. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergerichte die von diesem gewünschte Auskunft zu ertheilen, soweit solche Thatsachen in Frage kommen, welche für die Berichtigung des Handelsregisters von Bedeutung sind.

§ 6. Eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, ohne daß dieserhalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, wenn durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder der persönlich haftenden Gesellschafter das Gemeinwohl gefährdet wird.

Die Zuſtändigkeit und das Verfahren beſtimmen ſich nach den für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins geltenden Vorſchriften — §§ 7 und 8 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche —.

§ 7. Iſt ein Inhaberpapier geſtohlen worden oder verloren gegangen oder ſonſt abhanden gekommen, ſo iſt jedes Amtsgericht auf Antrag des bisherigen Inhabers des fraglichen Papieres verpflichtet, den Verluſt durch den Deutſchen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Antragſteller hat zur Begründung ſeines Antrags die Unterſcheidungsmerkmale des abhanden gekommenen Papieres anzugeben, ſoweit ſie zu deſſen Erkennbarkeit erforderlich ſind, und den Verluſt des Papieres glaubhaft zu machen.

Die Koſten hat der Antragſteller zu tragen und vorzuſchießen.

Dieſe Vorſchriften finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilſcheine, die nicht ſpäter als in dem nächſten auf die Bekanntmachung folgenden Einlöſungstermine fällig werden, ſowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere keine Anwendung — § 367 Abſatz 3 des Handelsgeſetzbuchs —.

§ 8. Das Geſetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs, vom 23. Februar 1863 — Geſ.-S. Bd. XIII S. 61 — wird, ſoweit dasſelbe noch in Geltung iſt und nicht ſchon infolge Reichsrechts außer Kraft tritt, unbeſchadet der Uebergangsbeſtimmungen aufgehoben.

§ 9. Der § 3 dieſes Geſetzes tritt mit dem 1. Oktober d. J., die übrigen Beſtimmungen des Geſetzes treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem beigedruckten Fürſtlichen Inſiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. Auguſt 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten:

L. S.

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

8.

Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Seite 127 bis 136.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und des § 156 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften.

Zu den öffentlichen Lasten gehören auch die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen, Kirchen- oder Schuldiener zu entrichten sind.

In Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten sonstige Leistungen gleich, welche auf dem Grundstücke haften und in Rubrik I des Grundbuchblattes bereits eingetragen sind, namentlich Grundzinsen, Lehngelder, Zehnten, Ablösungsrenten und Ablösungskapitalien, welche an die Stelle einer durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Ablösungsrente treten.

Die Ansprüche der Reichskasse und der Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben und Lasten gehen allen anderen öffentlichen Lasten, die in Absatz 2 genannten Lasten gehen den in Absatz 3 genannten im Range vor.

§ 2. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender Auszug aus dem Kataster beigefügt werden.

§ 3. Grunddienstbarkeiten, soweit sie nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfen, sowie Reallasten oder Dienstbarkeiten, welche nach § 30 und folgende des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Auszug eingetragen sind, bleiben von der Zwangsversteigerung des Grundstücks unberührt, auch wenn sie bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind, unbeschadet der Vorschrift in § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 24. März 1897.

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

§ 4. Das Gleiche gilt von Hülfsbauen im Sinne des § 54 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 in der Fassung des § 66 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 5. Die Vorschrift in § 12 des Reichsgesetzes gilt auch für solche Rechte, deren Rang sich nach den Landesgesetzen bestimmt.

§ 6. Eine zur Sicherung der Kosten vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Hypothek wird nicht berücksichtigt.

Dies gilt auch insoweit, als sich die Hypothek auf andere als die in § 10 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Kosten erstreckt.

Die Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Hauptforderung nicht auf demselben Grundbuchblatte eingetragen steht oder wenn die Hypothek für eine schon entstandene Kostenforderung zu bestimmtem Betrage eingetragen ist.

§ 7. Hat sich eine eingetragene Forderung vor dem 1. Januar 1900 mit dem Eigenthum an dem verpfändeten Grundstücke vereinigt — §§ 118 bis 122 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 20. November 1858 —, so wird sie ebenso berücksichtigt, wie wenn die Vereinigung nach dem 1. Januar 1900 eingetragen wäre.

§ 8. Kommt es zur Zwangsversteigerung eines Grundstücks unter Umständen, auf Grund deren die Bestimmungen der §§ 1127—1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden, so wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebot wegen Nichterreichung des geringsten Gebotes unwirksam sei, dem gebotenen Betrage die Summe der Brandentschädigung hinzugerechnet, auf deren Ueberlassung die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger und dieser selbst nach dem genannten Gesetze Anspruch haben.

§ 9. Die Terminsbestimmung soll unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 2 des Reichsgesetzes durch zweimalige Einrückung in ein zweites vom Gerichte zu bestimmendes Blatt bekannt gemacht, bei einem ländlichen Grundstücke außerdem in der Gemeinde, in deren Bezirk dasselbe liegt, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet werden.

Terminsaufhebungen sollen in denselben Blättern veröffentlicht werden, in welchen die Terminsbestimmungen bekannt gemacht worden sind.

§ 10. Die Sicherheit für ein Gebot — § 67 des Reichsgesetzes — darf auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären.

Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist dem Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mit zu übertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Reichsgesetzes gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetragenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Für Gebote kommunaler Körperſchaften und der Fürſtlichen Landesſparkaſſe kann Sicherheitsleiſtung nicht verlangt werden.

§ 12. Iſt in dem Termin zur Vertheilung des Verſteigerungserlöſes oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberſchuſſes ein Berechtigter, dem nach dem Vertheilungsplan ein Betrag zugetheilt iſt, nicht erſchienen, ſo kann die Ueberſendung des Betrags nach Maßgabe des § 38 der Hinterlegungsordnung vom 10. Auguſt 1899 durch die Poſt erfolgen.

Auf Antrag des Berechtigten kann auch die Auszahlung an ihn durch ein erſuchtes inländiſches Gericht erfolgen.

Die Koſten und Gefahr der Ueberſendung an das erſuchte Gericht trägt der Berechtigte.

§ 13. Das Fürſtliche Miniſterium iſt ermächtigt, für die Zwangsverſteigerung im Verordnungswege Grundſätze aufzuſtellen, welche unbeſchadet der Vorſchrift des § 112 Abſatz 2 Satz 4 des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897 für die Werthsermittelung des Grundſtücks als maßgebend zu betrachten ſind.

Bis zum Erlaß einer ſolchen Verordnung ſoll die Werthsermittelung durch die Amtsſchulzen nach Maßgabe ihrer Dienſtanweiſung oder erforderlichen Falls durch beſonders vereidigte fachmänniſche Sachverſtändige erfolgen.

Abſchnitt II.

Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung von Rechten, die den Grundſtücken gleichgeſtellt ſind.

§ 14. Die Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897 und dieſes Geſetzes finden, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, auf diejenigen Rechte entſprechende Anwendung, für welche die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften gelten, insbeſondere auf Bergwerkseigenthum, auf die beſtehenden Realgewerbeberechtigungen und ſonſtige Realgerechtſame, wenn für dieſe Rechte ein beſonderes Grundbuchblatt angelegt iſt.

Kann der betreibende Gläubiger Befriedigung aus dem Grundſtück und aus den Gegenſtänden, auf die ſich ſein Recht erſtreckt, nur im Wege der Zwangsverwaltung ſuchen, ſo werden die ihm im Range nachſtehenden Betheiligten wegen der laufenden Beträge wiederkehrender Leiſtungen aus der Maſſe nur befriedigt, ſoweit eine ſolche nach Befriedigung des Anſpruchs des Gläubigers zur Zeit der Aufhebung des Verfahrens noch vorhanden iſt.

Abſchnitt III.

Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum.

§ 15. Für die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten neben den Vorſchriften des § 14 auch noch die beſonderen Vorſchriften der §§ 16 bis 25 dieſes Geſetzes.

§ 16. Die Anſprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſe ſtehenden Perſonen, insbeſondere der Bergleute und Betriebsbeamten, auf Lohn- und andere Be-

züge ſtehen wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückſtändigen Beträge den in § 10 Ziffer 2 des Reichsgeſetzes vom 24. März 1897 bezeichneten Anſprüchen gleich.

Beträge, die von dem Werksbeſitzer zu den Knappſchafts- und Krankenkaſſen auf Grund geſetzlicher Beſtimmungen zu leiſten ſind, gelten als öffentliche Laſten im Sinne des § 10 Ziffer 3 und des § 156 desſelben Reichsgeſetzes.

§ 17. Dem Antrage auf Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung iſt eine bergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abſchrift der Verleihungsurkunde des Bergamts anzufügen.

§ 18. Die Beſchlagnahme im Zwangsverſteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Materialien.

§ 19. Iſt ein Bergwerk oder Bergwerksantheil zu verſteigern, ſo ſoll die Terminsbeſtimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks, ſowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen iſt, bezeichnen und im Falle der Verſteigerung eines Bergwerksantheils gegebenen Falls auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt iſt.

Außerdem ſoll die Terminsbeſtimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Bergamtsbezirks, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächſt gelegenen Stadt enthalten.

§ 20. Wird in dem Verfahren die Feſtſtellung des Werthes eines Bergwerkseigenthums erforderlich, ſo erfolgt die Feſtſtellung durch das Gericht nach freiem Ermeſſen, nöthigenfalls unter Zuziehung des techniſchen Mitgliedes des Bergamts als Sachverſtändigen.

§ 21. Auf die Zwangsverſteigerung von Bergwerkseigenthum nach den Vorſchriften der §§ 112, 114, 115 des Berggeſetzes finden die Vorſchriften, die für die Zwangsverſteigerung im Wege der Zwangsvollſtreckung gelten, entſprechende Anwendung, ſoweit nicht in den §§ 22—25 ein Anderes beſtimmt iſt.

§ 22. Der Antragſteller hat die Thatſachen, welche ſein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, ſoweit ſie nicht bei dem Gerichte offenkundig ſind.

Iſt der Antrag von einem Gläubiger geſtellt, ſo ſind mit dem Beſchluſſe, durch den die Zwangsverſteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Gläubiger nicht im Berggrundbuche eingetragen iſt, die in Abſatz 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzuſtellen.

§ 23. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsverſteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragſteller als Eigenthümer im Berggrundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers iſt.

§ 24. Iſt die Zwangsverſteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigenthümers angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§ 114, 115 des Berggeſetzes auf das Bergwerkseigenthum ver-

richtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme.

Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§ 25. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Mehrgebot ist in seinem ganzen Umfange durch Zahlung zu berichtigen.

Abschnitt IV.

Zwangsverwaltung in Fideikommisse.

§ 26. Auf die Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommiß gehörigen Grundstücks finden die Vorschriften der §§ 146—161 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt.

Abschnitt V.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Ist in Enteignungsfällen oder wegen der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren und hat wegen dieser Entschädigung die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen, so finden diese Vorschriften mit folgenden Abänderungen entsprechende Anwendung:

1. Als Betheiligte gelten der Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.
2. Die Zustellung des Beschlusses, durch welchen das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt um die in § 19 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums an den Unternehmer vorhandenen Eintragungen, sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.
4. Als zum Vertheilungsverfahren gehörig gilt auch die Herbeiführung der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch, das Aufgebotsverfahren und das Nachvertheilungsverfahren nach Maßgabe der §§ 130, 131, 135 bis 142 des Reichsgesetzes.

Die Zuständigkeit für das Vertheilungsverfahren bestimmt sich nach §§ 1, 2 des Reichsgesetzes.

§ 28. Für Aufgebote, welche auf Grund des § 136 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 zu erfolgen haben, gelten die für Aufgebote der in § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art in § 14 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.

Wird im Uebrigen bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 29. Die Vorschriften in § 10 Absatz 2 und in § 12 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 finden auch auf solche Rechte Anwendung, mit denen ein Grundstück bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes belastet ist.

Soweit derartige Rechte aus dem Grundstücke durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zu befriedigen sind, gelten für den Umfang der Beschlagnahme lediglich die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

§ 30. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 Anwendung.

§ 31. Wenn an einem Grundstücke ein Vorkaufsrecht oder ein Wiederkaufsrecht mit im Voraus bestimmtem festen Preise vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dinglich gesichert ist, so kann bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks der Berechtigte das Recht nur durch Abgabe von Geboten im Versteigerungstermine ausüben.

Wird dem Berechtigten als Meistbietendem der Zuschlag ertheilt, und übersteigt das Meistgebot den im Voraus bestimmten festen Preis, so tritt an die Stelle der Vormerkung mit gleichem Range wie diese der dingliche Anspruch des Berechtigten auf Zahlung des Unterschieds zwischen Meistgebot und Vorkaufs- und Wiederkaufspreis.

Besteht an einem Grundstücke ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht ohne einen im Voraus bestimmten festen Preis, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Grundbuche eingetragen ist, so finden wegen Ausübung desselben bei der Zwangsversteigerung die Vorschriften des Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen in § 95 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 19. September 1879, sowie das Gesetz vom 21. Dezember

1883, betreffend die Abänderung von § 43 des Geſetzes über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem beigedruckten Fürſtlichen Inſiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. Auguſt 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

9.

Geſetz vom 10. Auguſt 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie Seite 137 bis 141.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte,** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

Grundbuchämter.

§ 1. Grundbuchämter ſind — inſoweit nicht Bergwerkseigenthum in Frage kommt — die Amtsgerichte.

Wo in Geſetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleiben, von Grund- und Hypothekenbehörden die Rede iſt, treten an deren Stelle die Grundbuchämter.

Zuſtändiges Grundbuchamt.

§ 2. Die Grundbuchämter ſind zuſtändig für die in ihrem Bezirke gelegenen Grundſtücke.

§ 3. Sollen mehrere in dem Bezirke verſchiedener Grundbuchämter gelegene Grundſtücke zu einem Grundſtücke vereinigt werden, ſo iſt das zuſtändige Grundbuchamt von dem Landgerichte zu beſtimmen.

Bei ſtaatlichen Grundſtücken ſteht die Beſtimmung dem Fürſtlichen Miniſterium zu.

Eine Anfechtung der Entſcheidung findet nicht ſtatt.

§ 4. Soll ein Grundſtück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes gelegenen Grundſtücke zugeſchrieben werden, ſo iſt die Entſcheidung über den Antrag auf Zuſchreibung und, wenn dem Antrage ſtattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundſtück das andere Grundbuchamt zuſtändig.

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

Beamte des Grundbuchamts.

§ 5. Die Geschäfte des Grundbuchbeamten werden durch einen oder mehrere richterliche Beamte, die Geschäfte des Grundbuchführers durch einen oder mehrere Gerichtsschreiber wahrgenommen.

Ersatzansprüche des Staates.

§ 6. Der Staat ist berechtigt, wenn er an Stelle eines Grundbuchbeamten nach § 12 Satz 1 der Grundbuchordnung Schadensersatz hat leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen.

Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von Letzterem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

Sind mehrere Grundbuchbeamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Eingang und Zeit der Anträge.

§ 7. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bei dem Grundbuchamte eingeht, bestimmt sich nach den für den Eingang von Schriftstücken bei dem Amtsgerichte im Allgemeinen geltenden Vorschriften.

Wird bei dem Grundbuchamte ein Antrag auf Eintragung zu Protokoll gegeben, so gilt er mit der vollendeten Aufnahme des Protokolls als eingegangen.

Die Zeit der vollendeten Aufnahme soll in dem Protokolle genau vermerkt werden.

Enteignung.

§ 8. Die Einleitung eines Verfahrens, durch welches auf Grund gesetzlicher Vorschriften das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstücke entzogen oder beschränkt werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde nach Maßgabe des Inhalts der in dem Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung zu berichtigen.

Der nach Absatz 1 bewirkte Vermerk ist auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Beschränkung von Amtswegen zu löschen.

Soweit sich auf Grund der Enteignung Eintragungen in das Grundbuch erforderlich machen, von welchen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung und Ablösung.

§ 9. In dem Verfahren, welches die Zusammenlegung von Grundstücken, die Gemeinheitstheilung oder die Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten betrifft, findet die Vorschrift des § 8 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Fideikommißgüter.

§ 10. Bei Familienfideikommißgütern ist die besondere rechtliche Eigenschaft des Gutes im Grundbuche zu verlautbaren.

Das Fideikommißgut ist auf den Namen des jeweilig zu Besitz oder Nutzung Berechtigten einzutragen.

Die Vorschriften des Absatz 2 finden auf Hypotheken, Grundschulden, welche den Gegenstand eines Familienfideikommisses bilden oder zu einem solchen gehören, entsprechende Anwendung.

§ 11. Die zu einem Familienfideikommisse gehörigen Rechte an Grundstücken mit Ausnahme des Eigenthums, sowie die Rechte an solchen Rechten können auf den Namen des Fideikommisses in das Grundbuch eingetragen werden.

Lehn-, Erbzins-, Laß- und Erbpachtgüter.

§ 12. Auf bestehende Lehn-, Erbzins-, Laß- und Erbpachtgüter findet die Vorschrift des § 10 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Realgewerbeberechtigungen.

§ 13. Für bestehende Realgerechtsame und Realgewerbeberechtigungen, sowie für Nutzungsrechte wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, oder wenn die Gerechtigkeit veräußert oder belastet werden soll, angelegt.

Ist oder wird ein solches Blatt angelegt, so finden auf diese Gerechtsame und Berechtigungen die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 14. Durch Protestationen und Vormerkungen, welche auf Grund der §§ 22, 23, 52, 150 bis 152 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 20. November 1858 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen worden sind, wird das Grundbuch gegen weitere Einträge nicht mehr gesperrt.

Im Uebrigen bleiben die Wirkungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Protestationen unberührt.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragene Vormerkung hat die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 15. Anträge in Grundbuchsachen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch unerledigt sind, werden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und den zur Ausführung der Grundbuchordnung erlassenen Vorschriften behandelt.

Soweit Eintragsbewilligungen und sonstige zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen dem Grundbuchamte zu dieser Zeit vorliegen, sind sie als nachgewiesen zu betrachten, wenn der Nachweis dem bisherigen Rechte genügt.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend und zwar auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist.

Berggrundbuchämter.

§ 16. Berggrundbuchämter sind die Bergämter.

Die Geschäfte des Grundbuchbeamten werden durch das juristische Mitglied des Bergamtes, die Geschäfte des Grundbuchführers durch einen

Gerichtsſchreiber desjenigen Amtsgerichts wahrgenommen, welchem das juriſtiſche Mitglied des Bergamts angehört.

Schlußbeſtimmungen.

§ 17. Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Aufgehoben werden das Geſetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenweſen betreffend, vom 20. November 1858 und die Ausführungsverordnung zu dieſem Geſetze vom 22. November 1858 — Geſ.-S. Bd. XII S. 89 und 167 —, ſowie alle weiteren dasſelbe ergänzenden und abändernden Beſtimmungen.

Die Aufhebung erfolgt, ſoweit die Vorſchriften nicht ſchon infolge Reichsgeſetzes außer Kraft geſetzt werden, unbeſchadet der Uebergangsvorſchriften des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch und des § 83 der Grundbuchordnung.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem beigedruckten Fürſtlichen Inſiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. Auguſt 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten:
Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. Graefel.

10.

Geſetz vom 10. Auguſt 1899, die Zwangsvollſtreckung im Verwaltungswege betreffend.

(Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie Seite 209 bis 208.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Der zwangsweiſen Beitreibung im Verwaltungswege nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes unterliegen:

1. die an den Staat oder an das Reich zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Gefälle,
2. die Perſonengelder, Porti und Gebühren der Poſt- und Telegraphen-Verwaltung,
3. die Gebühren und Auslagen der Staatsbehörden in Gerichts- und Verwaltungsſachen,
4. die Landrenten,
5. die Beiträge zur Magdeburger Land-Feuer-Societät,

*) Ausgegeben am 13. September 1899.

6. die feststehenden Abentrichtungen an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen;
7. die an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entrichtenden Abgaben, mit Einschluß der Bürgergelder, der Parochialanlagen, der Schulgelder, der für Benutzung öffentlicher Anstalten der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entrichtenden sonstigen Geldleistungen und der Hundesteuern,
8. die Gebühren und Auslagen der Gemeindebehörden,
9. die Kosten der Zwangserziehung, welche dem Staate von dem Zögling, einer zum Unterhalte desselben verpflichteten Person oder einer Gemeinde zu ersetzen sind,
10. die Unterhaltungskosten, welche von dem Staate, einer Gemeinde, einem Gemeindeverbande oder einer Anstalt auf Grund der Vorschriften des öffentlichen Rechtes für eine Person aufgewendet und von letzterer zu ersetzen sind,
11. die durch endgültigen Vorbescheid eines Gemeindevorstandes festgestellten Wildschadenvergütungen,
12. die auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen erkannten Ordnungs- und Zwangsstrafen, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben reichs- oder landesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2. Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung sind
in den Fällen des § 1 Ziffer 1 und 2: hinsichtlich der Einkommen- und Grundsteuern die Landrathsämter, hinsichtlich der Kollateralerbschaftssteuer die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, hinsichtlich der übrigen Abgaben diejenigen Behörden, welchen die Einhebung derselben obliegt,
in den Fällen des § 1 Ziffer 3: diejenigen Behörden, bei welchen das Verfahren, in dem die Gebühren oder Auslagen entstanden sind, in erster Instanz anhängig ist oder gewesen ist,
in den Fällen des § 1 Ziffer 4: die Landrentenbank,
in den Fällen des § 1 Ziffer 5 und 9: die Landrathsämter,
in den Fällen des § 1 Ziffer 6: die Aufsichtsbehörden,
in den Fällen des § 1 Ziffer 7, 8, 10 und 11: in den Städten die Gemeindevorstände, in den übrigen Orten die Landrathsämter,
in den Fällen des § 1 Ziffer 12: hinsichtlich der von Staats- oder Stadtgemeindebehörden erkannten Strafen diese Behörden, im übrigen die Landrathsämter.

Das Ministerium kann bestimmen, daß an die Stelle der bezeichneten Behörden andere Verwaltungsbehörden als Vollstreckungsbehörden zu treten haben.

§ 3. Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, nachdem der Schuldner von der zur Beitreibung zuständigen Behörde an die Zahlung der Geldleistung unter Bestimmung einer Frist von 8 Tagen und Androhung der sofortigen Zwangsvollstreckung für den Fall der Nichtzahlung schriftlich gemahnt worden und die bestimmte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

§ 4. Die Zwangsvollſtreckung in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen iſt von den zur Verfügung der zwangsweiſen Beitreibung zuſtändigen Verwaltungsbehörden (§ 2) entweder durch beſondere Vollſtreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Die nähere Beſtimmung darüber, von welchen Behörden beſondere Vollſtreckungsbeamte anzunehmen ſind, wird durch das Miniſterium getroffen.

§ 5. Eine außerhalb des Geſchäftsbezirks der Vollſtreckungsbehörde vorzunehmende Vollſtreckungsmaßregel iſt durch Erſuchen der zuſtändigen Behörde des andern Bezirks zur Ausführung zu bringen.

§ 6. Die Verfügung der Zwangsvollſtreckung erfolgt durch einen auf das Verzeichniß der beizutreibenden Geldleiſtungen geſetzten Beſchluß der zuſtändigen Verwaltungsbehörde.

Die Uebergabe dieſer Ausfertigung an den Vollſtreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher und der Beſitz derſelben hat die in den §§ 754 und 755 der Civilprozeßordnung an die Uebergabe und den Beſitz der vollſtreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils geknüpften Wirkungen.

Dem Schuldner wird im Falle der Zahlung Quittung ertheilt, die Ausfertigung aber nicht ausgeliefert.

§ 7. Auf die Zwangsvollſtreckung finden, ſoweit nicht nachſtehend ein Anderes angeordnet iſt, die Vorſchriften in den §§ 752, 758—763, 771, 775, 776—779, 788, 789, 803—827, 899—915 der Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

§ 8. Die in den §§ 758 Abſatz 3, 789, 822, 823, 825 der Civilprozeßordnung dem Vollſtreckungsgerichte und in § 761 der Civilprozeßordnung dem Amtsrichter vorbehaltenen Entſcheidungen ſtehen, wenn die Zwangsvollſtreckung durch den Vollſtreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§ 9. Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, ſofern die eine der Pfändungen durch den Vollſtreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt iſt, die Vorſchrift in § 827 Abſatz 1 der Civilprozeßordnung ohne Rückſicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen ſtattgefunden haben, dergeſtalt Anwendung, daß die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollſtreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen iſt.

§ 10. Im Falle des § 790 der Civilprozeßordnung iſt von der Verwaltungsbehörde die zuſtändige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollſtreckung zu erſuchen. Die gepfändeten Gegenſtände ſind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollſtreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 11. Die öffentliche Verſteigerung der gepfändeten Gegenſtände iſt in der Regel durch den Vollſtreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher in einem Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale desjenigen Ortes vorzunehmen, in welchem die Pfändung ſtattgefunden hat. Es bleibt jedoch der zuſtändigen Verwaltungsbehörde unbenommen, die öffentliche

Versteigerung durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen oder auch die öffentliche Versteigerung an einem benachbarten Orte anzuordnen, sofern sich infolgedessen eine vortheilhaftere Verwerthung der Pfandstücke ohne unverhältnißmäßige Transportkosten erwarten läßt.

§ 12. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die zur Begründung des Rechtes erforderlichen Thatsachen sind glaubhaft zu machen. Auf die Glaubhaftmachung finden die Vorschriften in § 294 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Erfolgt die Glaubhaftmachung, so hat die Vollstreckungsbehörde den gepfändeten Gegenstand freizugeben oder den Widersprechenden durch eine schriftliche Verfügung auf den Rechtsweg (§ 771 der Civilprozeßordnung) zu verweisen. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Glaubhaftmachung nicht, so ist die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Widerspruch fortzusetzen.

§ 13. Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines solchen durch das in § 23 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht als Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung.

An Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung tritt das schriftliche Ersuchen der nach § 2 zuständigen Behörde.

Für die in § 829 Absatz 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Zustellung hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt, dies selbst thun zu wollen.

Bezieht der Schuldner ein nach den §§ 850 und 851 der Civilprozeßordnung der Pfändung unterworfenes Dienst- oder Pensionseinkommen, so kann die Verwaltungsbehörde selbst bei der der betreffenden Kassenstelle vorgesetzten Dienstbehörde das Verbot der Auszahlung und die Ablieferung des beizutreibenden Betrages beantragen. Das Verbot hat die Wirkung einer gerichtlichen Pfändung nach den Bestimmungen der §§ 804, 829, 832 und 833 der Civilprozeßordnung.

§ 14. Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in Bergwerkseigenthum erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück oder Bergwerk liegt, als Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Ausführungsgesetzes dazu.

Die Vorschrift des § 13 Absatz 2 findet Anwendung.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung zulässig.

Auf die Zwangsvollstreckung in Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sind die Bestimmungen in Absatz 1—3 entsprechend anzuwenden.

§ 15. Ueber Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde wird, wenn nicht auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift die Entscheidung im Rechtswege zu erfolgen hat, im geordneten Verwaltungswege entschieden.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfindet, dafern die Zwangsvollstreckung durch einen andern Vollstreckungsbeamten betrieben wird, die diesem vorgesetzte Dienstbehörde, in den Fällen der §§ 13 und 14 das Vollstreckungsgericht.

Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamter sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 16. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem Schuldner getragen, soweit sie aber von ihm nicht zu erlangen sind, außer Ansatz gelassen.

Ihre Regelung erfolgt im Verordnungswege. Bis auf Weiteres bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 29. September 1879 und bei dem derselben angefügten Gebührentarif (Gesetz-S. Bd. XIX S. 183—185).

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 19. September 1879 (Gesetz-S. Bd. XIX S. 160—164), des Nachtragsgesetzes dazu vom 26. November 1885 (Gesetz-S. Bd. XX S. 81 und 82) und des § 1 der Ministerialverfügung, die Beitreibung rückständiger Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphenverwaltung betreffend, vom 23. Januar 1880 (Gesetz-S. Bd. XIX S. 191), sowie des Gesetzes vom 20. April 1869, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betreffend (Gesetz-S. Bd. XVI S. 21) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

11.

Landesherrliche Verordnung vom 30. November 1899, die Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie Nr. 592 Seite 427 bis 440.)*)

Wir **Heinrich der Vierzehnte,** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung des § 142 des Gesetzes II vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie des § 157 des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen —, das bei Erledigung der Dienstgeschäfte zu beobachtende Verfahren, sowie über die Gebühren hiermit was folgt:

I. Abschnitt.

Die Pflichten des Amtsschulzen.

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Amtsschulze soll dem Landesfürsten Treue, dem Gesetz sowie den Gerichten des Landes, soweit sie für seinen Bezirk zuständig sind, insbesondere dem ihm unmittelbar vorgesetzten Amtsgericht Gehorsam leisten, durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zeigen.

§ 2. Der Amtsschulze soll sich mit den Reichs- und mit den Landesgesetzen, sowie den öffentlichen Anordnungen der Landesbehörden bekannt machen, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Dienstgeschäfte erforderlich ist.

§ 3. Der Amtsschulze hat das, was er bei Erledigung der von ihm besorgten Geschäfte erfährt, als Amtsgeheimniß gewissenhaft zu bewahren und darüber nur Berechtigten und seinem Amtsvorgesetzten gegenüber Mittheilung zu machen.

§ 4. Der Amtsschulze hat, wenn ihm hinsichtlich der Erledigung eines von ihm zu besorgenden Geschäfts Zweifel beigehen, die Weisung des ihm vorgesetzten Amtsgerichts einzuholen.

§ 5. Zu seinen amtlichen Verrichtungen und Ausfertigungen hat sich der Amtsschulze ausschließlich des ihm zustehenden Dienstsiegels zu bedienen; die Verwendung des letzteren bei außerdienstlichen Geschäften und Privat-Korrespondenzen ist unzulässig.

Das Dienstsiegel ist in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise zu verwahren und bei dem Ausscheiden aus dem Dienste dem Amtsgerichte zurückzugeben.

*) Ausgegeben am 13. Dezember 1899.

B. Insbesondere in seiner Eigenschaft als Organ der Gerichte.

I. Ohne daß im Einzelfalle ein gerichtlicher Auftrag erfolgt.

§ 6. Der Amtsschulze soll sich mit den Grenzen der Flur seines Wohnortes, vorzüglich da, wo diese Grenzen zugleich die Landesgrenzen bilden, sowie mit der Lage, den Grenzen und der Kulturart der zu jeder Flur gehörigen einzelnen Güter und Grundstücke, ingleichen mit den Namen und den persönlichen Verhältnissen der Besitzer der letzteren genau bekannt machen und in solcher Bekanntschaft sich stets erhalten.

§ 7. Kommt zu seiner Kenntniß, daß ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert worden ist, so hat er davon unter Namhaftmachung der Vertragschließenden unverzüglich dem Amtsgerichte Anzeige zu machen.

§ 8. Der Amtsschulze hat, sobald er zuverlässige Kenntniß vom Ableben einer in seinem Bezirke verstorbenen, oder zwar auswärts verstorbenen, jedoch beim Ableben in seinem Bezirke wohnhaft gewesenen Person erhält, über deren Tod beim Amtsgericht schriftliche Anzeige zu erstatten:

1. wenn zu ihrem Nachlaß Grundstücke oder solche Berechtigungen gehören, für die ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist — Ausführungsgesetz*) II § 38 Abs. 3 —;
2. wenn er weiß, daß sie eine Verfügung von Todeswegen getroffen hat;
3. wenn Maßregeln des Gerichts zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können — Ausführungsgesetz II § 39 —, insbesondere wenn alle Erben der verstorbenen Person unbekannt oder abwesend sind oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden oder wenn das nur rücksichtlich eines oder einiger von ihnen der Fall ist und die übrigen die Fürsorge für den Nachlaß ablehnen — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 2 und § 38 Abs. 2 —;
4. wenn ihre Erbschaft ganz oder zum Theil auf Seitenverwandte übergeht — Ausführungsgesetz II § 38 Abs. 2, B.G.B. § 1925 ff. —.

Im Falle von Nr. 1 ist die Anzeige vom Amtsschulzen auch dann einzureichen, wenn die verstorbene Person bei ihrem Ableben in seinem Bezirke nicht wohnhaft gewesen ist.

II. Aus Anlaß spezieller gerichtlicher Anweisung.

§ 9. Der Amtsschulze soll ferner dem Amtsgericht Nachricht geben von dem Tode oder dem Wegzuge solcher Personen, rücksichtlich deren ihm ein dahingehender Auftrag im Voraus ertheilt worden ist.

§ 10. Der Amtsschulze hat alle an Personen seines Bezirks ergehenden Ladungen, Auflagen, Bedeutungen und Benachrichtigungen der Gerichte, die ihm ausnahmsweise zur Weiterbeförderung an die Betroffenen in Schriften übergeben oder mündlich aufgetragen werden, in eigener

*) In allen Fällen, in denen das Ausführungsgesetz II angezogen ist, ist das Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeint.

Person den Betheiligten selbst unverzüglich zu behändigen, soweit es sich um mündliche Aufträge handelt, zu eröffnen und darüber, wann und wie dies geschehen, pflichtmäßige Anzeige schriftlich oder mündlich zu den Akten mit möglichster Beschleunigung zu erstatten.

§ 11. Der Amtsschulze soll Nachlasse oder andere Vermögensmassen aufnehmen, wenn das Amtsgericht es anordnet oder die Betheiligten, denen die Einreichung des Verzeichnisses von Amtswegen aufgegeben worden ist, darum nachsuchen; auch hat er auf Anweisung des Amtsgerichts Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen.

§ 12. Der Amtsschulze hat sich, wenn ihm von den Gerichten die Würderung beweglichen oder unbeweglichen Gutes übertragen wird, diesem Geschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und größter Unparteilichkeit zu unterziehen.

§ 13. Der Amtsschulze hat die von den Gerichten ihm übertragenen Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme auszuführen, auch in Folge Auftrags der Gerichte die Verwaltung einzelner Vermögensmassen, Vermögenstheile und Streitgegenstände zu besorgen.

C. Im Uebrigen.

§ 14. Die Thätigkeit des Amtsschulzen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises kann auch von Privatpersonen, die in seinem Bezirke wohnhaft sind, in Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind, ohne Vermittelung der Gerichte in Anspruch genommen werden.

§ 15. Der Amtsschulze hat, wenn er in den in § 138 des Ausführungsgesetzes II bezeichneten Angelegenheiten von einem Gericht Aufträge erhält, diesem das Sachverhältniß sofort anzuzeigen.

Nimmt in derartigen Angelegenheiten eine Privatperson seine Thätigkeit in Anspruch, so hat er das Ersuchen abzulehnen.

II. Abschnitt.

Von dem bei Erledigung der Geschäfte zu beobachtenden Verfahren.

§ 16. Der Amtsschulze hat jedes von ihm hergestellte Schriftstück unter Hinzufügung des Ortes, des Datums und seiner Eigenschaft als Amtsschulze zu unterzeichnen.

Durchstreichungen, Zwischenschriften, Randschriften, Nachschriften und Rasuren sind möglichst zu vermeiden. Ist eine Durchstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben.

§ 17. Bei Erledigung von Aufträgen der Gerichte ist seitens der Amtsschulzen in erster Linie den von den Gerichten etwa ertheilten speziellen Anweisungen nachzugehen.

§ 18. Anzeigen über Todesfälle — oben § 8 — sind mit möglichster Beschleunigung, in der Regel spätestens drei Tage nach dem ein-

getretenen Todesfalle, dafern aber irgend welche Umstände ein unverzügliches Einschreiten des Nachlaßgerichts nöthig oder wünschenswerth machen sollten, ohne allen Zeitverlust und nach Befinden durch sofort abzusendenden Boten zu erstatten und so einzurichten, daß mit ihnen zugleich alle Umstände zur Kenntniß des Amtsgerichts gebracht werden, die auf dessen erste Verfügung in der Sache irgendwie von Einfluß sein können. Die Anzeigen erfolgen unter Benutzung des dazu bestimmten vom Amtsgericht zu beziehenden Formulars, nachdem zuvor diejenigen Erörterungen angestellt sind, die sich nothwendig machen, um alle im Formular enthaltenen Fragen in zuverlässiger Weise beantworten zu können.

§ 19. Andere vorgeschriebene Anzeigen — oben §§ 7 und 9 — hat der Amtsschulze sofort, nachdem er von den anzuzeigenden Thatsachen Kenntniß erlangt hat, bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geben.

§ 20. Bei der unter gewissen Voraussetzungen zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses einer verstorbenen Person alsbald nach deren Tode von Amtswegen vorzunehmenden Versiegelung — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 2 — und bei der Versiegelung in Folge amtsgerichtlichen Auftrags — oben § 11 — sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Räume sind nicht zu versiegeln, soweit sie zur Unterbringung der Leiche bis zu deren Beerdigung oder zur Unterkunft derjenigen Personen nöthig sind, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, ingleichen, soweit darin lebendes Vieh zu verpflegen ist. Die Schlüssel zu den versiegelten Räumen hat der Amtsschulze an sich zu nehmen und aufzubewahren.
2. Von der Versiegelung sind auszunehmen:
   a) die Betten, Wäschestücke, Haus- und Küchengeräthe, die für die unter 1 bezeichneten Personen unentbehrlich sind, desgleichen die für sie auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Beleuchtungs- und Feuerungsmittel;
   b) die zur Beerdigung erforderlichen Kleider und Wäschestücke;
   c) baares Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere, Sparkassen- und sonstige Einlagebücher — vergl. Nr. 4 —;
   d) Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind — vergl. Nr. 5 —;
   e) lebende Thiere und das zu ihrer Verpflegung erforderliche Geräthe, sowie das zu ihrer Ernährung und zur Streu erforderliche Futter und Stroh — vergl. Nr. 5 —.
3. Ueber die von der Versiegelung ausgenommenen Gegenstände ist ein Verzeichniß aufzunehmen.
4. Die unter 2c bezeichneten Werthsachen sind ohne Verzug unter Beifügung eines Verzeichnisses an die zuständige Hinterlegungsstelle abzuliefern. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind diese unter Beifügung des Nennwerthes in dem Verzeichnisse anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinn-Antheilscheine laufen.

5. Die dem Verderben ausgesetzten Sachen — 2 d — sind in geeigneter Weise aufzubewahren und soweit nöthig, d. h. soweit die Gefahr des Verderbens eine dringende ist, für Rechnung des Nachlasses zu verkaufen. Ebenso ist für die Verpflegung und Beaufsichtigung lebender Thiere — 2 e — Sorge zu tragen.
6. Ist ein der vormundschaftlichen Fürsorge nicht bedürftiger Erbe anwesend und bei der Versiegelung und der Aufzeichnung der von der Versiegelung ausgenommenen Gegenstände mitzuwirken bereit, so ist dieser, andernfalls eine hierzu bereite andere zuverlässige Person, der auf Verlangen eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, bei wichtigeren und umfänglicheren Sachen aber nöthigenfalls der Stellvertreter und bei dessen Behinderung der Amtsschulze einer benachbarten Ortschaft zuzuziehen.
7. Ueber die Versiegelung und die dabei etwa ergriffenen Maßnahmen ist sofort nach Beendigung der Versiegelung, spätestens am Tage darauf, dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.
8. Ein gemäß den vorstehenden Bestimmungen versiegelter Nachlaß darf, nachdem die Anzeige von der Versiegelung an das Amtsgericht abgegangen ist, nur auf Anordnung des Amtsgerichts wieder entsiegelt oder an einen Betheiligten herausgegeben werden.
9. Die seitens des Amtsschulzen von Amtswegen vorzunehmende Versiegelung hat zu unterbleiben, wenn ein zuständiger Beamter — Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Notar — die Siegelung beendet oder auch nur begonnen hat.

§ 21. Müssen vom Amtsschulzen, um eine von einem Gericht erforderte Auskunft ertheilen zu können — Ausführungsgesetz II vom 10. August 1899 § 133 Nr. 4 — vorher Erkundigungen eingezogen werden, so hat dies in unauffälliger Weise und so zu geschehen, daß der, über den sie eingezogen werden, weder selbst sich verletzt fühlen kann, noch in den Augen Anderer herabgesetzt wird.

§ 22. Bei der Aufzeichnung von Nachlässen oder anderen Vermögensmassen — oben § 11 und Ausführungsgesetz II § 63 — ist der Inhaber des Nachlasses oder der Vermögensmasse und, wenn Bevormundete oder zu Bevormundende betheiligt sind, der bestellte oder der vorgeschlagene Vormund zuzuziehen. Ist die Mitwirkung eines Betheiligten nicht zu erlangen, so hat der Amtsschulze eine andere zuverlässige Person, der auf Verlangen eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, bei wichtigeren und umfänglicheren Sachen aber seinen Stellvertreter, ev. den Amtsschulzen einer benachbarten Ortschaft zuzuziehen.

Die Zugezogenen sollen das Verzeichniß mit unterschreiben.

Für Nachlaßverzeichnisse ist das vom zuständigen Amtsgericht entworfene Formular zum Muster zu nehmen.

Soweit der Amtsschulze Sachverständiger ist — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 3 — hat er die Nachlaßgegenstände zu würdern. Für die Herbeiführung von Würderungen durch andere Sachverständige hat er nicht zu sorgen. Dem Verzeichnisse sind die vorhandenen Belege beizufügen.

§ 23. Wird dem Amtsschulzen seitens eines Gerichts die Würderung beweglichen oder unbeweglichen Gutes übertragen — oben § 12 — oder hat er sich nach § 22 letzter Satz einer solchen zu unterziehen, oder entspricht er nicht amtlicher Aufforderung zur Vornahme von Würderungen — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 7 — so ist unter Beobachtung der oben in § 12 gegebenen allgemeinen Vorschrift:

1. die Würderung im Allgemeinen auf den Geldwerth zu richten, der im gemeinen Verkehr beim Verkaufe gleichartiger Sachen der Bestimmung des Preises regelmäßig zu Grunde gelegt wird;
2. bei beweglichen Sachen, die einen Marktpreis haben, dieser als Schätzungswerth anzunehmen;
3. bei unbeweglichen Sachen noch besonders auf die Lage, auf die mit dem Grundstücke verbundenen oder darauf lastenden Dienstbarkeiten, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob etwa der Werth durch die erst in Aussicht stehende Anlegung von Eisenbahnen, Straßen und dergl. schon zur Zeit der Abschätzung beeinflußt werde.

Andere Lasten, als Dienstbarkeiten sind außer Betracht zu lassen.

Die Beschreibung gewürderter Grundstücke hat zu erfolgen mit Angabe der Katasterfolien und der Steuereinheiten der einzelnen Stücke, die aus dem Besitzstandsverzeichnisse zu entnehmen sind.

§ 24. Rücksichtlich des Verfahrens bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, die von einem Gericht angeordnet — oben § 13 — oder von Betheiligten beantragt worden sind — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 7 — wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Ob die Versteigerung öffentlich oder nicht öffentlich vorzunehmen sei und ob ihr eine Bekanntmachung vorauszugehen habe oder nicht, bestimmt der Auftraggeber.
2. Zu Versteigerungen hat der Amtsschulze, wenn nicht Anderes bestimmt wird, eine zuverlässige, auf Verlangen angemessen zu entschädigende Person in erster Linie aus der Zahl der Betheiligten, soweit sie nicht vormundschaftlicher Fürsorge bedürfen, für den Fall, daß die Mitwirkung eines Betheiligten nicht zu erlangen sein sollte, aus den Einwohnern der Ortschaft event., wenn auch dies nicht möglich ist und die Sache zu den umfänglicheren ~~und~~ wichtigeren gehört, seinen Stellvertreter event. den Amtsschulzen einer benachbarten Ortschaft zuzuziehen.

   Der Amtsschulze und die von ihm zur Hülfeleistung zugezogene Person dürfen weder selbst noch durch Andere mitbieten.
3. In das Verzeichniß der zu versteigernden Sachen sind sofort bei der Versteigerung der Ersteher jeder Sache und der dafür erlangte Preis einzutragen.

   Das Ausbieten, den Zuschlag und die Ablieferung an den Ersteher muß der zuständige Amtsschulze besorgen; die übrigen bei der Versteigerung nothwendig werdenden Verrichtungen können der Amtsschulze und die zugezogene Hülfsperson unter einander vertheilen, insbesondere wird die Letztere die Ausfüllung des Versteigerungsverzeich-

nisses und die Einnahme des Erlöses, dafern diese nicht durch den Auftraggeber selbst erfolgt, übernehmen können.

4. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausrufe des Höchstgebotes.
5. Die zugeschlagene Sache darf bei den auf gerichtliche Anordnung vorgenommenen Versteigerungen nur gegen baare Bezahlung des Preises ausgeliefert werden; jedoch kann bei Nachlaßversteigerungen in unbedenklichen Fällen und soweit das Gegentheil nicht besonders vorgeschrieben ist, den betheiligten Erben der Preis der von ihnen erstandenen Gegenstände behufs späterer Anrechnung auf ihre Erbtheile gestundet werden. Wie weit Gestundung bei Versteigerungen zulässig sei, die im Auftrag von Privatpersonen vorgenommen werden, richtet sich nach deren Bestimmung.
6. Die zur Versteigerung zugezogene Hülfsperson hat das Versteigerungsverzeichniß mit zu unterzeichnen.
7. Der Erlös ist so bald als möglich an das Amtsgericht oder den sonstigen Auftraggeber, sofern dieser die Vereinnahmung nicht selbst besorgt hat, unter Beifügung des Versteigerungsverzeichnisses abzuliefern.

§ 25. Wird dem Amtsschulzen von einem Gericht die Verwaltung einzelner Vermögensmassen, Vermögenstheile, Streitgegenstände übertragen, so hat er sich derselben mit Eifer und Sorgfalt zu unterziehen und darüber pflichtmäßigen Bericht bezw. getreue Rechenschaft schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erstatten und seiner Zeit das ihm anvertraut gewesene Gut gehörigen Ortes ohne Verzug abzuliefern.

§ 26. Wenn der Amtsschulze aus Anlaß seiner Mitwirkung bei gerichtlichen Verhandlungen — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 4 — oder auf ausdrückliches Ansuchen — ebendaselbst § 133 Nr. 7 — vor Gericht bezeugen soll, daß eine Person diejenige sei, für die sie sich ausgiebt, so hat er vor Abgabe seiner Erklärung gewissenhaft zu erwägen, ob er das auf Grund der Beziehungen, in denen er zu der betreffenden Person gestanden hat, mit Bestimmtheit zu bestätigen vermag.

III. Abschnitt.

Gebührenordnung.

§ 27. Der Amtsschulze kann Gebühren für seine Bemühungen und Erstattung von Auslagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und des angefügten Tarifs fordern.

§ 28. Gebühren, für die ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt ist, sind unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeit und der vermögensrechtlichen Bedeutung des Geschäfts nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Wird dem Amtsschulzen vom Gericht die Besorgung eines Geschäfts aufgetragen, auf das keiner der im Tarife vorgesehenen Sätze Anwendung

findet, so ist die Gebühr unter thunlichster Anlehnung an die im Tarife aufgestellten Ansätze und unter Berücksichtigung der aufgewendeten Mühe und Zeit zu bemessen.

§ 29. Bei Geschäften, die lediglich im staatlichen Interesse besorgt worden sind, oder rücksichtlich deren gemäß § 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezw. in Verbindung mit § 27 des Reußischen Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird, werden die Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen aus der Gerichtskasse gewährt.

Im Uebrigen sind die Betheiligten Schuldner der Gebühren und Auslagen. Daneben haftet dafür derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Amtsschulzen veranlaßt worden ist.

§ 30. In Sachen, die bei Gericht anhängig gemacht und verhandelt worden sind, werden die Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen demselben aus der Gerichtskasse alsbald nach deren Festsetzung ausgezahlt ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Schuldnern wieder zu erlangen sind oder nicht.

§ 31. Die aus der Gerichtskasse zu gewährenden oder verlagsweise auszuzahlenden Gebühren und Verläge werden vom Gericht festgesetzt, das von Abstrichen und Ermäßigungen den Amtsschulzen zu benachrichtigen hat.

Das Verfahren des Gerichts erfolgt kostenfrei.

§ 32. Gegen die im § 31 gedachte Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 567 Abs. 2 und 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

§ 33. Die aus der Gerichtskasse zu gewährenden oder verlagsweise auszuzahlenden Gebühren und Verläge sind von dem Amtsschulzen am Schlusse des Schriftstücks, das von ihm aufgenommen worden ist, sofort genau zu verzeichnen oder, wenn der Amtsschulze ohne Anfertigung eines Schriftstücks vor Gericht thätig geworden ist, dem in der Sache verhandelnden Gerichtsbeamten und zwar, soweit nöthig, unter Angabe der ihre Höhe rechtfertigenden Umstände sofort anzuzeigen.

§ 34. Die Bestimmungen in §§ 29 bis 33 beziehen sich nicht auf die Gebühren und Auslagen bei Geschäften, auf welche die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Mai 1898 Anwendung findet.

§ 35. In Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 5, 6, 7 und gegenwärtige Verordnung § 14 — findet verlagsweise Zahlung der Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen aus der Gerichtskasse nicht statt.

Der Amtsschulze ist für diese Fälle wegen Einziehung seiner Kosten, über deren Höhe solchenfalls das Prozeßgericht entscheidet, auf den geordneten Rechtsweg — Mahnverfahren, Klagerhebung — gewiesen.

§ 36. Wenn ein Amtsſchulze um die Beſorgung eines Geſchäfts angegangen wird, zu deren Erledigung er nur berechtigt, nicht verpflichtet iſt, ſo kann er ſeine Thätigkeit davon abhängig machen, daß ihm der Anſuchende angemeſſenen Koſtenvorſchuß zahle.

§ 37. Die gegenwärtige Verordnung tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Geſetzbuche in Kraft. Die ſeither in Geltung geweſenen Vorſchriften über die Ortsgerichtsperſonen ſowie über die Gebühren und Auslagen des Amtsſchulzen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem beigedruckten Fürſtlichen Inſiegel.

Schloß Oſterſtein, den 30. November 1899.

L. S.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten:
Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

XVII

Königreich Sachsen

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 . . . . . 1—11
2. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 . . . . . 11—24
3. Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 . . 25—50
4. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 25. Juli 1899 . . . . . 51—63
5. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 . . . . . 63—93
6. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes vom 10. November 1899 94—96
7. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. November 1899 . . . . . 96—101
8. Verordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 5. Dezember 1899 . . . . . 102—107
9. Gesetz, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, vom 22. Dezember 1899 . . . . . 107—108

XVII. Königreich Sachsen.

1.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1898 Stück 9 Nr. 73 S. 191 bis 201.*)

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Zu § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Verfassung der Stiftungen.

§ 1. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt worden ist, von der Behörde geregelt, der die Genehmigung der Stiftung zusteht.

Die Behörde kann die von ihr getroffenen Bestimmungen ändern sowie neue ergänzende Bestimmungen treffen, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.

Verjährung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

§ 2. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie anderer Kommunalverbände wegen Gebühren und Auslagen;
2. die Ansprüche auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Gebühren und Auslagen der in Nr. 1 bezeichneten Art.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschrift des Artikels 169 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden, für die im Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

*) Ausgegeben am 19. Juli 1898.

Gesetzliche Zinsen.

§ 3. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Summe zu fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Zu Art. 144 des Einführungsgesetzes. Hinterlegung.

§ 4. Zur Hinterlegung sind andere Sachen als die im § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten nicht geeignet.

Zu Art. 102 Absatz 2 des Einführungsgesetzes. Kraftloserklärung.

§ 5. Für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Art. 103 des Einführungsgesetzes. Verpflegungsaufwand.

§ 6. Der Staat kann Ersatz der für den Unterhalt einer Person in einer Landes-Straf- oder Korrektionsanstalt oder in einem Gefängnisse gemachten Aufwendungen von dieser Person sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Das gleiche Recht steht den Gemeinden hinsichtlich des Ersatzes der für den Unterhalt einer Person im Gefängnisse gemachten Aufwendungen zu.

Zu Art. 119 Nr. 3 des Einführungsgesetzes. Hinzuschlagung.

§ 7. Soll ein Grundstück mit einem Grundstücke, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, in dem Sinne vereinigt oder ihm in dem Sinne zugeschrieben werden, daß die Grundstücke hinsichtlich der Theilbarkeit ein Ganzes bilden (Hinzuschlagung), so finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11 Anwendung.

§ 8. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, mit denen das eine der Grundstücke belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden. Sind beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß das Rangverhältniß so geordnet werden, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.

§ 9. Ist das eine der Grundstücke mit einem Vorkaufsrechte belastet oder ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Grundbuchblatt eines der Grundstücke ein Vorkaufsrecht oder ein Wiederkaufsrecht als Verfügungsbeschränkung eingetragen, so kann die Hinzuschlagung nur mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten oder des Wiederkaufsberechtigten erfolgen. Haftet das Vorkaufsrecht oder das Wiederkaufsrecht in der vorbezeichneten Weise zugleich auf dem anderen Grundstücke, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 10. Gehört das Grundstück, das hinzugeschlagen werden soll, nach Ausweis des Grundbuchs zu einer Vorerbschaft oder zu einer Familienanwartschaft, so ist die Hinzuschlagung nur mit Zustimmung des Nacherben oder der Anwärter zulässig. Gehört das andere Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs zu derselben Vorerbschaft oder Familienanwartschaft, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 11. Ist zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundstücke eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Hinzuschlagung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht.

§ 12. Ein Grundstück, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, kann nicht ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem anderen Grundstücke dieser Art hinzugeschlagen werden.

Zu Art. 143 Absatz 1 des Einführungsgesetzes. Form der Auflassung ꝛc.

§ 13. Die Auflassung eines Grundstücks sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Zu Art. 68 des Einführungsgesetzes. Abbaurecht.

§ 14. Ein Grundstück kann mit Genehmigung des Justizministeriums in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht (Abbaurecht).

§ 15. Die Bestellung und die Aufhebung eines Abbaurechts bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken.

Die zur Bestellung oder Uebertragung des Rechtes nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor einem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden. Die Vorschrift des § 31 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht erlischt, wenn das Mineral abgebaut ist.

§ 16. Für das Abbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Vorschriften des § 15 Absatz 1, 3 über die Aufhebung eines Abbaurechts und die Vorschriften des § 16 sind von der Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch für die zu dieser Zeit bestehenden Abbaurechte maßgebend.

Zu Art. 109 des Einführungsgesetzes. Enteignung und verwandte Fälle.

§ 18. Wird im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet oder aufgehoben, so ist zu der Rechtsänderung die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde zu berichtigen. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Abschluß des Verfahrens, auf Verlangen eines Betheiligten schon vorher zu stellen, sobald die Entziehung, Begründung oder Aufhebung endgültig feststeht und auch die sonstigen zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 19. Die Einleitung eines Verfahrens, durch das im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Der Vermerk wird auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Begründung von Amtswegen gelöscht.

§ 20. Ist ein Verfahren der im § 19 bezeichneten Art eingeleitet, so ist in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke die für das Verfahren zuständige Behörde auch zuständig für die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie für die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhange stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks sowie die Einigung, die zur Bestellung oder Uebertragung eines Rechtes, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

Zu Art. 120 des Einführungsgesetzes. Feststellung der Unschädlichkeit.

§ 21. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 22. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehendes Recht kann ohne die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 23. Der Eigenthümer eines mit einer Reallaſt belaſteten Grundſtücks kann im Falle der Theilung des Grundſtücks die Reallaſt ohne die Zuſtimmung des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundſtücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt wird, daß die Vertheilung für die Berechtigten unſchädlich iſt.

§ 24. In den Fällen des Artikels 52 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch wird der Entſchädigungsanſpruch von den einem Dritten an dem Anſpruche zuſtehenden Rechten frei, wenn von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde feſtgeſtellt wird, daß die Befreiung für den Dritten unſchädlich iſt.

§ 25. Die Feſtſtellung der Unſchädlichkeit ſoll nur erfolgen:

1. in den Fällen der §§ 21, 22, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechtes oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Theiles oder des aufzuhebenden Rechtes ein Nachtheil nicht zu beſorgen iſt;
2. in den Fällen der §§ 23, 24, wenn durch die Vertheilung oder die Befreiung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

Gegen den Beſchluß, durch den die Unſchädlichkeit feſtgeſtellt wird, findet Beſchwerde oder Rekurs nicht ſtatt.

§ 26. Durch die Feſtſtellung der Unſchädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung erſetzt. Die Anwendung der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung iſt ausgeſchloſſen.

§ 27. Die Vorſchriften der §§ 21 bis 24 finden keine Anwendung auf Laſten des öffentlichen Rechtes, auf Ablöſungsrenten und Landeskulturrenten.

Die Vorſchrift des § 21 findet keine Anwendung auf Hypotheken, Grundſchulden oder Rentenſchulden, die für die landſtändiſche Bank des Königlich Sächſiſchen Markgrafthums Oberlauſitz oder für den erbländiſchen ritterſchaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachſen eingetragen ſind.

Zu Art. 125 des Einführungsgeſetzes. Ausdehnung des § 26 der Gewerbeordnung.

§ 28. Die Vorſchrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eiſenbahn-, Dampfſchiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entſprechende Anwendung.

Zu Art. 67 des Einführungsgeſetzes. Nießbrauch an Kuxen.

§ 29. Dem Nießbraucher eines Kuxes gebühren die Ausbeute und der wiedererſtattete Verlag. Der Nießbraucher iſt dem Eigenthümer des Kuxes gegenüber verpflichtet, die Zubuße zu entrichten.

Zu Art. 118 des Einführungsgeſetzes. Landeskulturrenten.

§ 30. Landeskulturrenten, die wegen einer Waſſerlaufsberichtigung, wegen einer Anlage zur Entwäſſerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes oder wegen Herſtellung einer Straße innerhalb einer Ortſchaft übernommen und als Reallaſten in das Grundbuch eingetragen werden,

gehen den übrigen Belaſtungen des Grundſtücks, mit Ausnahme der Landrenten, vor. Der Antrag auf Eintragung der Rente ſchließt den Antrag auf Verlautbarung des Vorrangs in ſich.

Zu Art. 96 des Einführungsgeſetzes. Auszug.

§ 31. Steht mit der Ueberlaſſung eines Grundſtücks ein Auszugsvertrag in Verbindung, ſo finden die Vorſchriften der §§ 1161 bis 1172 des bisherigen Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung.

Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leiſtungen gerichtet iſt, beſteht die Verpflichtung des Erwerbers des Grundſtücks darin, eine entſprechende Reallaſt an dem Grundſtücke zu beſtellen. Iſt in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundſtücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines ſolchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder ſonſt einen Theil des Grundſtücks zu benutzen, ſo hat der Erwerber eine entſprechende perſönliche Dienſtbarkeit an dem Grundſtücke zu beſtellen.

Abweichende Vereinbarungen ſind zuläſſig.

Zu § 9 des Einführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Zwangsverſteigerung ꝛc.

§ 32. Eine nach § 31 Abſatz 2 als Auszug eingetragene Reallaſt oder Dienſtbarkeit bleibt von der Zwangsverſteigerung des Grundſtücks unberührt, auch wenn ſie bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt iſt, unbeſchadet der Vorſchrift im § 9 Abſatz 2 des Einführungsgeſetzes zu dem Reichsgeſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Für einen zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes beſtehenden Auszug bewendet es bei dem § 519 des bisherigen Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Grundſchulden, Rentenſchulden.

§ 33. Die in den bisherigen Geſetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekariſche Forderungen, hypothekariſche Schulden, hypothekariſche Gläubiger getroffenen Vorſchriften finden, ſoweit ſie neben dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft bleiben, auf Grundſchulden und Rentenſchulden, Grundſchuldgläubiger und Rentenſchuldgläubiger entſprechende Anwendung.

Zu Art. 200, 218 des Einführungsgeſetzes. Eheliches Güterrecht.

§ 34. Leben zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes Ehegatten nach geſetzlichem Güterrechte, ſo treten von dieſer Zeit an die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über den Güterſtand der Verwaltung und Nutznießung an die Stelle der bisherigen Vorſchriften. Das Gleiche gilt von den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über Gütertrennung, wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten worden iſt, ſowie von den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über allgemeine Gütergemeinſchaft, wenn zwiſchen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinſchaft beſteht; fortgeſetzte Gütergemeinſchaft tritt jedoch nur ein, wenn ſie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Die Vorſchriften des § 1435 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden entſprechende Anwendung, ſoweit Rechtsgeſchäfte nach Ablauf eines Jahres ſeit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes vorgenommen werden oder Urtheile in Streitſachen ergehen, die nach dieſer Zeit anhängig geworden ſind.

Elterliche Gewalt.

§ 35. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung. Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Brautkinder.

§ 36. Brautkinder, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugt werden, stehen den unehelichen Kindern auch insoweit gleich, als das Bürgerliche Gesetzbuch nicht Platz greift.

Zu Art. 136 des Einführungsgesetzes. Gesetzliche Vormundschaft.

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für einen Minderjährigen einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder Beamte es beantragt.

§ 39. Soweit der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Minderjährige der in § 37 bezeichneten Art als Vormund bestellt ist, gilt er von dieser Zeit an als gesetzlicher Vormund oder Pfleger im Sinne der §§ 37, 38. Die für den Umfang und die Dauer der Bevormundung getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu §§ 1784, 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beamte und Geistliche als Vormünder ꝛc.

§ 40. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt

übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger, Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Zu §§ 1849 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gemeindewaisenrath.

§ 41. Die Einrichtung des Gemeindewaisenraths wird durch Verordnung bestimmt.

Zu Art. 139 des Einführungsgesetzes. Erbrecht von Anstalten.

§ 42. Stirbt in einer Landes-Irrenanstalt ein Kranker, der zu längerer Verpflegung aufgenommen oder beibehalten war, ohne Hinterlassung von Erben der ersten oder zweiten Ordnung oder von Voreltern, so ist der Fiskus, wenn der Kranke die letzten vier Jahre vor seinem Tode in einer solchen Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer Dauer des Aufenthalts zu einem Dritttheile der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Alleinerbe sein würde.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kranke, für die etwas anderes vereinbart ist, sowie auf Pensionäre, die nach dem Inkrafttreten des mit der Verordnung vom 31. Juli 1893 im Auszuge veröffentlichten Regulativs für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke (G.- u. V.-Bl. S. 161 flg.) aufgenommen worden sind.

§ 43. Stirbt in einem Ortsarmen-, Ortskranken- oder Ortswaisenhaus oder in einer Bezirksanstalt dieser Art eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen mußte, so steht der juristischen Person, der die Anstalt gehört, ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie dem Fiskus nach § 42 zu.

§ 44. Soweit der Fiskus oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach den §§ 42, 43 erbberechtigt sind, haben sie zugleich einen Pflichttheilsanspruch in Höhe des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils.

§ 45. Hat, abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43, eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Satzung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, daß er von dem Erbrechte Kenntniß habe.

Zu Art. 149 des Einführungsgesetzes. Urkundspersonen bei Verfügung von Todeswegen.

§ 46. Der Richter kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 2233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu Art. 150 des Einführungsgesetzes. Testament vor Ortsgerichtspersonen.

§ 47. Für die Errichtung eines Testaments im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Justizministerium an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine für den Bezirk, in welchem sich der Erblasser aufhält, bestellte Ortsgerichtsperson für zuständig erklären.

Zu § 99 der Grundbuchordnung. Zeugniß des Nachlaßgerichts.

§ 48. Soll für ein zu einem Nachlasse gehörendes Grundstück oder für ein zu einem Nachlasse gehörendes Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, einer von mehreren Erben als Eigenthümer oder Berechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der hierauf gerichteten Einigung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Prokokoll gegeben worden sind.

Zu Art. 134 des Einführungsgesetzes. Religiöse Erziehung der Kinder.

§ 49. Von der Beobachtung der auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 299 flg.) kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten lassen. Das Ministerium hat zuvor die Erziehungsberechtigten sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und, falls das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, das Vormundschaftsgericht zu hören.

Zu Art. 135 des Einführungsgesetzes. Zwangserziehung.

§ 50. An die Stelle der Vorschrift im § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 352) treten folgende Vorschriften:

Ist ein Kind sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, anderenfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Pfandleiher.

§ 51. Der § 15 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 21. April 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 99, 100) wird dahin geändert:

Benutzt oder verpfändet der Pfandleiher ohne Zustimmung des Verpfänders das Pfand oder trifft er eine Verabredung, die nach § 14 nichtig ist, so wird er nach § 360,12 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 bestraft.

Zu Art. 97 des Einführungsgesetzes. Staatsschuldbuch.

§ 52. Das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 146 flg.) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 9 treten folgende Vorschriften:

   Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

   Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die eingetragene Forderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

2. Im § 11 Absatz 1 fallen die eingeklammerten Worte „vergl. § 19 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865" weg.

3. An die Stelle des § 11 Absatz 2 tritt folgende Vorschrift:

   Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

4. Der § 15 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

   3. wenn über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel bestehen, z. B. die Ausstellung der im § 11 geforderten Bescheinigung von der zuständigen Behörde beanstandet wird.

§ 53. Aufgehoben werden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben würden,

die §§ 28, 53 bis 55, 57, 393, 419 bis 423, 514, 630, 637 bis 640, 642, 643, 756, § 1017 Nr. 12, 13, § 1018 Satz 3, §§ 1129, 1137, 1680, 1826, § 1897 Nr. 4, §§ 2057 bis 2060, 2093, 2617 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet der Geltung der §§ 639, 642 für das im § 641 behandelte Recht der Herberge;

der § 6 unter a, die §§ 7 bis 9 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15 Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 316).

Außer Kraft treten auch für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugten Brautkinder das Mandat, das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehnsgütern betreffend, vom 17. Juni 1819 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.), sowie § 11 Absatz 2, 3 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 301).

§ 54. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 18. Juni 1898.

L. S.

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig. Georg von Metzsch. Paul von der Planitz. Paul von Seydewitz. Werner von Watzdorf.

2.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 9 Nr. 44 S. 203 bis 217.*)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 195 flg.), des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage (R.-G.-Bl. S. 604 flg.) und des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 191 flg.) verordnet was folgt:

*) Ausgegeben zu Dresden den 18. August 1899.

Zu § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 1. Die Aenderung des Familiennamens bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Aenderung ist im Standesregister am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung, bei einem Ehegatten auch am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Zu §§ 22, 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, steht dem Ministerium des Innern zu. Das Gleiche gilt von der zur Aenderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung.

Zu §§ 61, 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3. Die zur Erhebung des Einspruchs im Sinne der §§ 61, 71 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständige Verwaltungsbehörde ist in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Zu §§ 43, 62 Abs. 2, § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4. In den Fällen der §§ 43, 62 Absatz 2 und des § 71 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 88 flg.) und nach dem Gesetze, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betreffend, vom 5. Januar 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 1 flg.).

Die Klage ist in den Fällen des § 43 von einem Beauftragten der Kreishauptmannschaft zu erheben.

In den Fällen des § 62 Absatz 2 und des § 71 Absatz 2 richtet sich die Klage gegen die Behörde, die den Einspruch erhoben hat. Die Entscheidung erfolgt durch eine andere von der Kreishauptmannschaft besonders beauftragte untere Verwaltungsbehörde ihres Regierungsbezirkes (Amtshauptmannschaft, Stadtrath).

Zu § 74 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Wird einem eingetragenen Verein auf Grund des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so liegt die an das Gericht zu erstattende Anzeige der für die Entziehung oder Auflösung in erster Instanz zuständigen Behörde ob.

Zu § 46 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6. Fällt das Vermögen eines Vereins an den Fiskus, so steht die Entscheidung darüber, wie das Vermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden sei, dem Ministerium des Innern zu.

Zu §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7. Die Genehmigung einer Stiftung, die Umwandlung des Zweckes einer Stiftung sowie die Aufhebung einer Stiftung stehen demjenigen Ministerium zu, das die Aufsicht über die Stiftung führt. Die Aufsicht führt, soweit sich nicht aus Nr. 4 E II der Verordnung vom 7. November 1831 (G.- u. V.-Bl. S. 328) etwas Anderes ergiebt, das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Erlischt eine Stiftung und ist über deren Vermögen in der Verfassung nichts bestimmt, so steht die Entscheidung darüber, wie das Vermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden sei, dem im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ministerium zu.

Feiertage.

§ 8. Allgemeine Feiertage sind im Sinne des bürgerlichen Rechtes und der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren wie bisher: der 1. und 6. Januar, der Charfreitag, der Oster- und der Pfingstmontag, der Himmelfahrtstag, der 31. Oktober, der 25. und 26. Dezember und die beiden Bußtage.

Versteigerer, Handelsmäkler.

§ 9. Die öffentliche Anstellung von Versteigerern beweglicher Sachen sowie die öffentliche Ermächtigung von Handelsmäklern zum freihändigen Verkauf oder Kauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, steht für Städte mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrath, im übrigen der Amtshauptmannschaft zu. Vor dem Antritte der Stellung hat der hierfür Ausersehene den Eid zu leisten, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde.

Die Anstellung und die Ermächtigung sollen nur erfolgen, soweit ein Bedürfniß vorliegt. Ueber die Bedürfnißfrage und die geeigneten Personen ist, soweit Handelsmäkler ermächtigt werden sollen, die betheiligte Handelskammer gutachtlich zu hören.

Für die Rücknahme der Anstellung und Ermächtigung gelten die Vorschriften des § 53 Absatz 1, 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1883 S. 165) und des § 39 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 43).

Die Gebühren der Versteigerer werden von dem Ministerium des Innern geregelt.

Zu §§ 525, 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10. Zuständig, die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung einer Auflage zu verlangen, ist diejenige Behörde, zu deren Geschäftskreis die Wahrung des Interesses in erster Instanz gehört.

Das Nachlaßgericht hat, sobald es im Falle des § 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer solchen Auflage sowie davon, daß sie noch nicht vollzogen ist, Kenntniß erlangt, der Behörde Mittheilung zu machen.

Zu § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 11. Die für Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung wird durch gemeinsame Verfügung des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums ertheilt.

Zu Art. 176 des Einführungsgesetzes.

§ 12. Auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen eine Schuldverschreibung auf den Inhaber oder eine auf den Inhaber lautende Aktie nach den bisherigen Vorschriften außer Kurs gesetzt worden ist, kann in einem auf das Papier zu bringenden Vermerke festgestellt werden, daß die Außerkurssetzung ihre Wirksamkeit verloren habe. Zuständig ist jede öffentliche Behörde. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Ein gleicher Feststellungsvermerk kann auf ein ohne Bezeichnung eines Namens außer Kurs gesetztes Papier auf Antrag desjenigen gebracht werden, der die Außerkurssetzung beantragt hatte. Zuständig ist dieselbe öffentliche Behörde, die das Papier außer Kurs gesetzt hat, oder die an ihre Stelle getretene Behörde.

Zu § 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 13. Die zur Hinzuschlagung eines Grundstücks nach § 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 193) erforderliche Genehmigung steht, wenn das Grundstück ein Rittergut ist, dem Ministerium des Innern, im übrigen derjenigen Amtshauptmannschaft zu, in deren Bezirke das Grundstück liegt, zu dem hinzugeschlagen werden soll.

§ 14. Das Gesuch um Genehmigung ist mit dem Antrag auf Eintragung der Hinzuschlagung zu verbinden. Der Antrag ist an dasjenige Grundbuchamt zu richten, dem das Grundstück untersteht, zu dem hinzugeschlagen werden soll.

Das Grundbuchamt hat zu prüfen, ob der Hinzuschlagung ein im bürgerlichen Rechte begründetes Hinderniß entgegenstehe. Den Anforderungen des § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 192) ist für diese Prüfung genügt, wenn die zur Aenderung der Belastungen erforderlichen Erklärungen für die Betheiligten bindend geworden sind und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

§ 15. Steht der Hinzuschlagung ein Hinderniß entgegen, so hat das Grundbuchamt nach § 18 der Grundbuchordnung zu verfahren. Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde finden Anwendung.

Liegt ein Hinderniß nicht vor, so hat das Grundbuchamt dies aktenkundig zu machen und die Akten der Amtshauptmannschaft zu übersenden.

§ 16. Genehmigt die Amtshauptmannschaft, soweit sie zuständig ist, die Hinzuschlagung, so hat sie dies, ohne daß es einer Benachrichtigung des Antragstellers bedarf, dem Grundbuchamt unter Rückgabe der Akten mitzutheilen.

Lehnt die Amtshauptmannschaft die Genehmigung ab, so ist dies von ihr dem Antragsteller zu eröffnen. Gegen den Beschluß findet Rekurs statt. Nach dem Ablaufe der Rekursfrist oder nach dem Eingange der über den Rekurs getroffenen Entscheidung ist wie nach Absatz 1 zu verfahren.

Die Amtshauptmannschaft hat, wenn das Grundstück, das hinzugeschlagen werden soll, in dem Bezirk einer anderen Amtshauptmannschaft liegt, mit dieser vor Fassung der Entschließung ins Vernehmen zu treten.

Die Entschließungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können zu den Akten des Grundbuchamts geschrieben werden.

§ 17. Soll die Hinzuschlagung eines Ritterguts erfolgen, so ist das Gesuch um Genehmigung von der Amtshauptmannschaft nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen unter Beifügung ihres Gutachtens an die Kreishauptmannschaft und von dieser an das Ministerium des Innern einzuberichten. Die Vorschriften des § 16 Absatz 3, 4 finden Anwendung. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern ergeht an

die Amtshauptmannschaft. Die Amtshauptmannschaft hat die Entscheidung dem Grundbuchamt unter Rückgabe der Akten mitzutheilen.

§ 18. Ergeben sich aus den Anforderungen der §§ 8 bis 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.= u. V.=Bl. S. 192, 193) Schwierigkeiten, deren Beseitigung voraussichtlich längere Zeit erfordert, so kann das Gesuch um Genehmigung der Hinzuschlagung bei der Amtshauptmannschaft angebracht werden, ohne daß zuvor das Grundbuchamt angegangen wird.

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Grundbuchamt die Entschließung über die Genehmigung bei der Amtshauptmannschaft in Anregung bringen, bevor es seinerseits Entschließung faßt.

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, aber nicht verpflichtet, über die Genehmigung vorher zu befinden. Ist die Hinzuschlagung eines Ritterguts beantragt, so hat die Amtshauptmannschaft nach § 17 Bericht zu erstatten.

Die Verwaltungsbehörden haben ihre Entschließung dem Antragsteller unmittelbar zu eröffnen.

Zu § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 19. Die Belastung eines Grundstücks mit einem Abbaurechte wird von dem Justiz=Ministerium nur genehmigt werden, wenn

1. das Mineral seiner Art nach — Thon, Sand, Kalk, Lehm, Porzellanerde u. s. w. — bezeichnet und die Grenzen des Abbaufeldes mit Sicherheit erkennbar sind,
2. das Mineral in solcher Menge vorhanden ist, daß das Recht auf längere Zeit hinaus einen selbständigen Vermögenswerth hat,
3. das Recht nicht bloß auf Zeit oder auf Widerruf oder unter einer auflösenden Bedingung bestellt werden soll,
4. die am Grundstücke Berechtigten dem Rechte den Vorrang vor ihrem Rechte in einer nach § 873 Absatz 2, § 880 Absatz 2 Satz 2, 3, Absatz 3, § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksamen Weise zugestanden haben und der Antrag auf Eintragung des Rechtes und seines Vorranges bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist; bei Ablösungsrenten und Landeskulturrenten wird die Einräumung des Vorranges nicht erfordert.

Soll ein Grundstückstheil mit einem Abbaurechte belastet werden, so sind die zu der nach § 6 der Grundbuchordnung erforderlichen Abschreibung des Theiles nöthigen Unterlagen und Erklärungen beizubringen.

Daß eine abbauwürdige Masse vorhanden sei, ist nöthigenfalls durch gerichtliche Besichtigung und Vernehmung von Sachverständigen festzustellen.

Das Grundbuchamt hat vor der Einberichtung des Gesuchs um Genehmigung den Antragsteller zum Nachweise des hiernach Erforderlichen zu veranlassen.

Zu §§ 21 bis 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 20. Das Grundbuchamt kann die Feststellung der Unschädlichkeit im Falle der beantragten Vertheilung einer Reallast von der Bedingung abhängig machen, daß das Restgrundstück für den auf das Trennstück gelegten Theil aushülfsweise verhaftet bleibt.

Sollen auf Privatrechtstiteln beruhende staatliche Gefälle vertheilt werden, so hat sich das Grundbuchamt vor Fassung seiner Entschließung mit der zur Verwaltung des Intradeneinkommens und der nutzbaren Rechte des Staatsfiskus zuständigen Unterbehörde ins Vernehmen zu setzen.

§ 21. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 195) ist

1. in den Fällen des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129 flg.) die Kreishauptmannschaft;
2. in den Fällen des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52 flg.) die Amtshauptmannschaft, und zwar auch in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, in Dresden für den Theil rechts der Elbe die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, für den Theil links der Elbe die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt;
3. in den Fällen des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 410 flg.), wenn die Entschädigung unter Leitung des Stadtraths einer Stadt mit Revidirter Städteordnung ermittelt worden ist, der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft;
4. in den übrigen Fällen diejenige Verwaltungsbehörde, welche die Entschädigung festgestellt hat.

§ 22. Die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgte Eintragung in das Grundbuch soll den aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form, wie die im § 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

§ 23. Gehen dem Grundbuchamte Zweifel darüber bei, ob die Feststellung der Unschädlichkeit nach Lage der Verhältnisse statthaft sei, so hat es den Rath der in Grundbuchsachen zuständigen Civilkammer des Landgerichts einzuholen.

Lehnt das Grundbuchamt die Feststellung der Unschädlichkeit ab, so finden die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde Anwendung.

Zu §§ 965 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 24. Jede Polizeibehörde hat die einen Fund betreffenden Anzeigen und Erklärungen des Finders entgegenzunehmen und sich auf Verlangen der Annahme der gefundenen Sache oder des durch ihre Versteigerung erzielten Erlöses zu unterziehen.

Jede Polizeibehörde kann auf die Anzeige des Fundes hin die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Erlöses anordnen.

§ 25. Ist der Verderb einer abgelieferten Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung kann durch einen Beamten der Polizeibehörde erfolgen.

§ 26. Die Erledigung der Fundangelegenheit liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Soweit nach dem § 24 eine andere Polizeibehörde betheiligt ist, hat sie das bei ihr Eingegangene der Polizeibehörde des Fundorts zu übermitteln. Die Uebermittelung unterbleibt, wenn sich vorher ein Empfangsberechtigter meldet.

Die Polizeibehörde des Fundorts hat den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Werthe der Sache entsprechenden Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die gefundene Sache ist nur gegen Erstattung der Kosten, der Erlös nur unter Abzug der Kosten dem Empfangsberechtigten oder dem Finder herauszugeben. Hat der Finder die Sache nicht an die Polizeibehörde abgeliefert, so haftet er der Polizeibehörde für die Kosten.

§ 27. Polizeibehörde im Sinne der §§ 24 bis 26 ist in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadrath, in anderen Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher.

Soweit in Städten mit Revidirter Städteordnung eine besondere Sicherheitspolizeibehörde besteht, tritt diese an die Stelle des Stadtraths.

Zu §§ 978 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder Verkehrsanstalt zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder an der hierfür besonders bestimmten Stelle.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 29. Die nach den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer Verkehrsanstalt, die durch eine Privatperson betrieben wird, zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der am Sitze der Anstalt befindlichen Geschäftsstelle oder an der hierfür besonders bestimmten Stelle. Die für die Genehmigung der Anstalt zuständige Verwaltungsbehörde kann die Stelle bestimmen, an der der Aushang zu erfolgen hat.

Die Vorschrift des § 28 Absatz 2 findet auf die Anstalt Anwendung.

§ 30. Zwischen dem Tage, an dem nach § 28 oder § 29 der Aushang bewirkt, und dem Tage, an dem das ausgehängte Schriftstück abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt wird.

§ 31. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen.

Die Frist beginnt mit dem Aushange. Ist die Bekanntmachung außerdem durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, so beginnt die Frist mit der letzten Einrückung.

Zu § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 32. Die Erklärung einer geschiedenen Frau über die Wiederannahme ihres früheren Namens, sowie die Erklärung eines geschiedenen

Mannes, durch die er der Frau die Führung seines Namens untersagt, ist gegenüber dem Amtsgericht abzugeben, in dessen Bezirke der Ehegatte, der die Erklärung abgeben will, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Ehemann hat bei der Abgabe seiner Erklärung nachzuweisen, daß die Frau allein für schuldig erklärt worden ist.

Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, mittheilen.

Der Standesbeamte hat die Erklärung am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Zu § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 33. Die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes seinen Namen dem Kinde ertheilt, ist gegenüber dem Amtsgericht abzugeben, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll nach Eingang der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter die Erklärung des Ehemannes dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, mittheilen. Bei der Mittheilung ist auf die Einwilligung des Kindes und der Mutter Bezug zu nehmen.

Der Standesbeamte hat die Erklärung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Zu §§ 1723 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 34. Für die Ehelichkeitserklärung ist das Justiz-Ministerium zuständig.

Die Verfügung, durch welche die Ehelichkeitserklärung erfolgt, tritt mit der Bekanntmachung an das Kind in Kraft.

Das Gesuch um Ehelichkeitserklärung ist bei dem Vormundschaftsgericht anzubringen. Das Vormundschaftsgericht hat das Gesuch nach Erörterung der gesetzlichen Voraussetzungen dem Justiz-Ministerium unter Beifügung seines Gutachtens einzuberichten. Des Gutachtens bedarf es nicht, wenn das Vormundschaftsgericht als solches seine Genehmigung ertheilt hat.

Zu § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 35. Die Bewilligung einer Befreiung von den im § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt steht dem Justiz-Ministerium zu.

Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung ist bei dem Amtsgericht anzubringen, das für die Bestätigung des auf die Annahme an Kindesstatt gerichteten Vertrags zuständig ist. Das Amtsgericht hat das Gesuch nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen dem Justiz-Ministerium unter Beifügung seines Gutachtens einzuberichten.

Steht die Bewilligung der Befreiung einem anderen Staate oder dem Reichskanzler zu, so ist dem Annehmenden zu überlassen, die Bewilligung beizubringen.

Zu § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 36. Zur Anlegung von Mündelgeld sind im Sinne des § 1807 Absatz 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet die öffentlichen

Sparkassen, deren Regulativ von dem Ministerium des Innern genehmigt worden ist. Das Gleiche gilt von der Sparbank der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz.

Wird das Regulativ einer öffentlichen Sparkasse von dem Ministerium des Innern künftig genehmigt, so ist damit zugleich die Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Das Ministerium des Innern kann die Anerkennung der Mündelsicherheit jederzeit zurücknehmen.

Zu §§ 37, 39 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 37. Tritt ein Minderjähriger nach § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 197) unter gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist dies von dem gesetzlichen Vormund oder Pfleger dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat dem bisherigen Vormund oder Pfleger das Erlöschen des Amtes mitzutheilen.

Endigt eine gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorge wegfällt, so hat der gesetzliche Vormund oder Pfleger dem Vormundschaftsgerichte dies so zeitig anzuzeigen, daß vor der Beendigung mit der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers verfahren werden kann.

Soweit mit dem 1. Januar 1900 der Vorstand einer Anstalt oder ein Beamter gesetzlicher Vormund oder Pfleger wird oder dessen Amt als Vormund sich erledigt, hat er die Vormundschaftsscheine dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

Zu § 41 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 38. Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Gemeindewaisenräthe zu bestellen. Für benachbarte Gemeinden können dieselben Personen zu Gemeindewaisenräthen bestellt werden.

§ 39. Die Bestimmung der Zahl der Gemeindewaisenräthe sowie deren Wahl erfolgt in Städten mit Revidirter Städteordnung auf Vorschlag des Stadtraths durch die Stadtverordneten, in anderen Städten auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Stadtgemeinderath, in Landgemeinden durch den Gemeinderath und wo ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung. Die Wahl vollzieht sich in der für die sonstigen Wahlen einer solchen Körperschaft vorgeschriebenen Weise.

In Bezug auf die Wählbarkeit, die Annahme und die Ablehnung, die Entziehung und die Niederlegung des Amtes gilt das Gleiche wie für das Amt eines Stadtverordneten oder, soweit Landgemeinden in Frage sind, für das Amt einer Gemeindeausschußperson.

Die Amtszeit des Gemeindewaisenraths beträgt drei Jahre.

§ 40. Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeamt.

Der Gemeindewaisenrath kann Vergütung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Gemeindekasse beanspruchen.

§ 41. In selbständigen Gutsbezirken bestimmt, soweit nicht ein Anschluß an eine benachbarte Gemeinde stattfindet, der Gutsherr den Gemeindewaisenrath.

Der Gemeindewaisenrath muß im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe seinen Aufenthalt haben und die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes einer Gemeindeausschußperson in einer Landgemeinde, von der Gemeindezugehörigkeit abgesehen, besitzen.

Die Vorschrift des § 40 findet entsprechende Anwendung.

§ 42. Für jeden Gemeindewaisenrath ist ein Ersatzmann zu bestellen. Auf den Ersatzmann finden die Vorschriften der §§ 39 bis 41 entsprechende Anwendung.

Der Ersatzmann tritt bei Behinderung sowie bei vorzeitigem Ausscheiden des Gemeindewaisenraths an dessen Stelle. Scheidet der Ersatzmann vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 43. Von der vollzogenen Wahl der Gemeindewaisenräthe und ihrer Ersatzmänner ist dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen. Die Mittheilung liegt in Städten mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrath, in anderen Städten dem Bürgermeister, in Landgemeinden dem Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsherrn ob.

Das Vormundschaftsgericht bestellt die Gemeindewaisenräthe und die Ersatzmänner durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 44. In Städten mit Revidirter Städteordnung kann durch Ortsstatut der Gemeindewaisenrath nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses zusammengesetzt werden. Auf den Ausschuß finden die §§ 122, 123, 127 der Revidirten Städteordnung Anwendung. Der Ausschuß hat im Verkehre nach außen die Rechte einer Behörde.

Für Städte mit mehr als 100 000 Einwohner können mehrere derartige Ausschüsse, jeder für einen örtlich abgegrenzten Theil des Stadtbezirkes gebildet werden.

Der Stadtrath hat die Zusammensetzung des Gemeindewaisenraths sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

§ 45. Dem Gemeindewaisenrathe können ehrbare Frauen als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise beigegeben werden. Die Annahme erfolgt auf Vorschlag des Gemeindewaisenraths durch die in § 43 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Behörden und Beamten.

Die Waisenpflegerinnen haben den Gemeindewaisenrath in der Ueberwachung der Erziehung und körperlichen Pflege von Mündeln unter sechs Jahren sowie von älteren weiblichen Mündeln zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen steht den Waisenpflegerinnen nicht zu.

§ 46. Das Vormundschaftsgericht hat über die Thätigkeit der Gemeindewaisenräthe die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht kann die Gemeindewaisenräthe zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von hundert Mark nicht übersteigen.

Gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts steht den Gemeindewaisenräthen die Beschwerde an das Justiz-Ministerium zu.

§ 47. Dem Justiz-Ministerium bleibt vorbehalten, die über die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gemeindewaisenräthe weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Zu § 50 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 48. Vor der Entschließung darüber, ob die auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion angeordnete Zwangserziehung eines Kindes aufzuheben sei, hat sich das Vormundschaftsgericht, wenn das Kind noch im schulpflichtigen Alter steht, mit dem Schulvorstande beziehentlich der Bezirksschulinspektion ins Vernehmen zu setzen.

Zu §§ 2246, 2248, 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 49. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge findet bei den Amtsgerichten statt.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Richter errichtet worden ist, das Amtsgericht, dem der Richter angehört;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet worden ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes oder vor einer Ortsgerichtsperson errichtet worden ist, das Amtsgericht des Bezirkes;
4. in den Fällen des § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedes Amtsgericht;
5. in den Fällen des § 2273 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das als Nachlaßgericht zuständige Amtsgericht.

Der Erblasser kann verlangen, daß das bei einem Amtsgerichte verwahrte Testament an ein anderes Amtsgericht zur weiteren Verwahrung abgegeben werde.

Der Hinterlegungsschein ist von dem Gericht unter Beifügung von Ort und Tag der Ausstellung zu vollziehen und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Die Vorschriften des Absatz 2 Nr. 1, 2, 5, Absatz 3, 4 finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 50. Der Notar soll ein vor ihm errichtetes Testament längstens innerhalb einer Woche nach der Errichtung an das zuständige Amtsgericht persönlich abliefern. Die gleiche Pflicht liegt dem Notar ob, wenn ein Erbvertrag vor ihm errichtet worden ist, sofern nicht die Parteien etwas Anderes verlangen. Bei der Ablieferung ist der Wohnsitz des Erblassers anzuzeigen, wenn er sich nicht aus der Aufschrift des Testaments oder des Erbvertrags ergiebt.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1, 3 gelten auch für den Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes sowie für eine Ortsgerichtsperson, wenn vor ihnen ein Testament errichtet worden ist.

Zu § 2358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 51. Beantragt ein gesetzlicher Erbe die Ertheilung eines Erbscheins, so hat das Nachlaßgericht von Amtswegen zu ermitteln, ob sich

eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen bei ihm in Verwahrung befindet oder Nachricht über die Verwahrung einer solchen Verfügung an anderer Stelle bei ihm eingegangen ist.

Hat der Erblasser während der letzten zehn Jahre vor dem Erbfalle seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch in dem Bezirk eines anderen Nachlaßgerichts gehabt, so ist die im Absatz 1 angeordnete Ermittelung auf dieses Gericht zu erstrecken.

Zu Art. 34 des Einführungsgesetzes.

§ 52. Die Vorschrift der Verordnung, die Publikation eines Revidirten Strafgesetzbuchs und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betreffend, vom 1. Oktober 1868 unter D XIV (G.- u. V.-Bl. S. 907) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

> Kann ein Kind wegen Begehung einer Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil es das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, so hat die Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern oder wenn dies nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen. Die Polizeibehörde kann auch unter Beobachtung der Vorschrift des § 55 Satz 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 34 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Unterbringung des Kindes in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt veranlassen.

Zu §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 53. Die Vorschrift im § 9 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 160) erhält folgenden Zusatz:

> Wird der von der Bezirksschulinspektion angeordneten Unterbringung in eine Erziehungsanstalt seiten der Erziehungsberechtigten widersprochen, so ist die weitere Entschließung dem Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu überlassen. Die Bezirksschulinspektion hat solchenfalls die Unterbringung des Kindes in eine Erziehungsanstalt bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Zu § 52 des Gesetzes vom 18. Juni 1898.

§ 54. Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 25. April 1884 betreffend, vom 17. November 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 330 flg.) wird dahin geändert:

I. In Nr. 2 des § 1 fällt der Absatz 1 weg und tritt an die Stelle des Absatz 2 folgende Vorschrift:

> Beschädigte oder verunstaltete Stücke sind als brauchbar zum Umlaufe nur dann anzusehen, wenn der Inhaber nach § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung würde verlangen können.

II. In Nr. 5 des § 2 werden die Worte „bei anderen Personenvereinen" ersetzt durch die Worte:

„bei Vereinen der im § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, daß sie in das Vereinsregister eingetragen,"

III. An die Stelle des § 3 tritt folgende Vorschrift:

Zu den hier erwähnten Vermögensmassen gehören auch Erbschaften, für die vom Nachlaßgericht ein Nachlaßpfleger (Bürgerliches Gesetzbuch § 1960) bestellt oder eine Nachlaßverwaltung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1975, 1981 flg.) angeordnet worden ist.

IV. Im § 5 tritt

1. an die Stelle des Absatz 2 folgende Vorschrift:

Ist ein Buchgläubiger in Konkurs verfallen oder ist zu dessen Nachlasse der Konkurs eröffnet worden, so hat der Konkursverwalter, wenn er die Auslieferung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der auf den Namen des Buchgläubigers eingetragenen Forderung oder die Uebertragung der Forderung auf ein anderes Konto beantragt, durch ein Zeugniß des Konkursgerichts nachzuweisen, daß er als Konkursverwalter bestellt ist und daß die Forderung zur Konkursmasse gehört. Stellt der für den Nachlaß eines Buchgläubigers bestellte Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter einen solchen Antrag, so hat er durch ein Zeugniß des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß er als Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter bestellt ist und daß die Forderung zu dem Nachlasse gehört.

2. an die Stelle der Absätze 4 bis 6 die Vorschrift:

Die gesetzlichen Vorschriften über die Legitimation der verfassungsmäßigen Vertreter juristischer Personen sowie der im § 4 Nr. 3 des Staatsschuldbuchgesetzes bezeichneten Personenvereine, Genossenschaften und Kassen gelten auch für die das Staatsschuldbuch betreffenden Geschäfte und Anträge.

V. In Nr. 3 des § 9 tritt an die Stelle des Satz 2 die Vorschrift:

Ehefrauen sind, dafern nicht ein entgegenstehender Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Staatsschuldbuch eingetragen ist, zur selbständigen Quittungsleistung über die Renten auf die für sie eingetragenen Forderungen berechtigt.

Zu Art. 36 des Einführungsgesetzes.

§ 55. Die Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28 flg.) wird dahin geändert:

I. Im § 66 Absatz 1 treten an die Stelle des Satzes unter b die Worte: „der gesetzliche Vertreter den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt oder die Gemeindebehörde die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 108 der Gewerbeordnung ergänzt hat,"

II. An die Stelle des § 73 tritt folgende Vorschrift:

Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Ortes zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, in denen die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater als den gesetzlichen Vertreter wegen seiner geistigen oder sittlichen Mängel dem

Interesse des jugendlichen Arbeiters nicht entsprechen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn die Aushändigung des Buches an die Mutter wegen deren Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder der Aushändigung ein anderer wichtiger Grund entgegensteht, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist.

Genehmigung der Gemeindebehörde dazu, daß das Abgangszeugniß einem minderjährigen Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters unmittelbar ausgehändigt wird, ist dann zu ertheilen, wenn die Aushändigung an den gesetzlichen Vertreter aus einem der oben bezeichneten Gründe oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde dem Arbeiter nachtheilig sein würde.

§ 56. Aufgehoben werden:

die §§ 3, 5 bis 7, 11, 12, 17 bis 19 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffend, vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 1 flg.);

die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, und des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 23. Juli 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 499 flg.);

der § 10 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. Dezember 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 376);

der § 6 der Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 betreffend, vom 24. Dezember 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 416) auch insoweit, als er nicht schon durch die Verordnung vom 16. Dezember 1895 unter III (G.- u. V.-Bl. S. 166) für erledigt erklärt worden ist;

der § 13 der Verordnung, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 130);

die Verordnung, das Verfahren in Fällen von Grundstückshinzuschlagungen bei gemischter Kompetenz betreffend, vom 15. Januar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 5 flg.).

§ 57. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die mit diesem Zeitpunkt in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenräthe und deren Ersatzmänner sind bereits vorher nach den §§ 38, 39, 41 bis 44 zu bestellen.

Dresden, den 6. Juli 1899.

Sämmtliche Ministerien.

Schurig. v. Metzsch. v. d. Planitz. v. Seydewitz. v. Watzdorf.

Schüler.

3.

Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 9 Nr. 45 Seite 217 bis 246.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund ständischer Ermächtigung und vorbehältlich der Genehmigung durch die nächste Ständeversammlung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 771 flg. und S. 754 flg.) verordnet was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt finden Anwendung.

§ 2. Zur selbständigen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, insbesondere zur Vertretung verhinderter Richter, können den Amtsgerichten Assessoren als Hülfsrichter beigeordnet werden. Ihnen ist eine für die Dauer der Beiordnung im voraus festzustellende Entschädigung zu gewähren.

§ 3. Den Assessoren und Referendaren der Amtsgerichte können von dem Richter, dem sie beigeordnet sind, nach näherer Anordnung des Justiz-Ministeriums einzelne richterliche Geschäfte zur Erledigung übertragen werden. Ausgenommen sind die Beurkundung von Testamenten, Erbverträgen und Eheverträgen, die Ausstellung von Zeugnissen, der Erlaß von Verfügungen, Beschlüssen und Entscheidungen sowie die Androhung von Ordnungsstrafen.

§ 4. Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 28 Absatz 1, §§ 29, 30 Absatz 1, §§ 31, 32 und 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 5. Sind Mehrere betheiligt, so kann das Gericht auf Antrag einen Betheiligten in die Kosten ganz oder zum Theil verurtheilen, die er durch ein unbegründetes oder vorzeitig angebrachtes Gesuch, durch einen unbegründeten Widerspruch, durch eine erfolglose Beschwerde, durch ein Versäumniß oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Die Vorschrift des § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Die Verurtheilung in die Kosten soll, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache ergeht, mit dieser verbunden werden.

Mehrere in die Kosten Verurtheilte haften als Gesammtschuldner. Bei erheblicher Verschiedenheit der Betheiligung bestimmt das Gericht, zu welchem Theile der einzelne haften solle.

§ 6. Der zu erstattende Betrag der Kosten, in die ein Betheiligter verurtheilt ist, wird durch das Gericht erster Instanz festgesetzt. Hat ein Familienrath die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts, so ist der Vorsitzende zuständig.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Auf den Umfang der Kostenerstattung, auf das Festsetzungsverfahren und auf die nachträgliche Abänderung der Entscheidung finden die Vorschriften des § 91 Absatz 1, des § 104 Absatz 2 Satz 2, des § 106 und des § 107 Absatz 1 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 7. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Verurtheilung in die Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Das Gericht oder der Vorsitzende darf die Kostenfestsetzung gemäß der Vorschrift des § 571 der Civilprozeßordnung abändern; zu einer weiteren Aenderung der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Entscheidung ist das Gericht oder der Vorsitzende nicht befugt.

Die Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den ein Betheiligter in die Kosten verurtheilt oder der Betrag der Kosten festgesetzt worden ist, kann selbständig nur dann mit der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§ 8. Wird eine Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, auf Grund deren Kosten erstattet worden sind, so ist auf Antrag der Empfänger zur Rückerstattung der zu viel erstatteten Kosten zu verurtheilen.

§ 9. Aus der Festsetzung der Kosten sowie aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Rückerstattung von Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Das Gleiche gilt von der Festsetzung des Betrags der Auslagen, die den Verwandten oder Verschwägerten eines Kindes oder Mündels bei ihrer Anhörung durch das Vormundschaftsgericht oder den Mitgliedern des Familienraths bei ihrer Einberufung erwachsen sind.

§ 10. Das Gericht kann bei Anstellung von Ermittelungen die Betheiligten und ihre gesetzlichen Vertreter unter Androhung einer Strafe laden. Die Verurtheilung in die Strafe unterbleibt, wenn das Ausbleiben genügend entschuldigt wird. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Verurtheilung aufzuheben.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 11. Das Gericht kann, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, eine Strafe androhen, wenn es jemanden zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Verordnung begründeten Verpflichtung anzuhalten oder für die Durchführung einer Anordnung zu sorgen hat. Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 12. Ist eine Anordnung des Gerichts, bei der die Androhung einer Strafe zulässig ist, ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht durchführbar oder soll eine Person oder eine Sache herausgegeben werden, so kann unmittelbarer Zwang angewendet werden. Der Verpflichtete kann, wenn eine Person oder eine Sache nicht vorgefunden wird, zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung der gerichtlichen Verfügung durch den Gerichtsvollzieher, sofern nicht der Richter oder der Beamte, dem der Richter das Geschäft übertragen hat, bei der Vollziehung anwesend ist. Die Ausfertigung darf von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des Gerichts ertheilt werden.

Auf die Anwendung des Zwanges finden im übrigen die Vorschriften des achten Buches und auf das Verfahren wegen Leistung des Offenbarungseids die Vorschriften des § 883 Absatz 2, 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 13. Gegen einen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen findet ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses, zur Erstattung des Gutachtens oder zur Beeidigung der Aussagen nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen.

§ 14. Für die Volljährigkeitserklärung ist das Justiz-Ministerium zuständig.

§ 15. In Ansehung der Mitglieder des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg ist für Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen ein Civilsenat des Oberlandesgerichts in erster Instanz zuständig. Die Verhandlung mit den Betheiligten und die Beurkundung der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden des Senats einem beauftragten oder ersuchten Richter übertragen werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solchen bezeichnen.

Ueber die Beschwerde gegen die Verfügungen des Civilsenats entscheidet das Justiz-Ministerium. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 16. Der Standesbeamte hat, unbeschadet der Vorschriften des § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, alle bei ihm angezeigten Sterbefälle dem Amtsgerichte seines Bezirkes anzuzeigen.

§ 17. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung zu verfahren, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262, 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Gegen einen Beschluß, durch den ein auf Grund § 48 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 199) ausgestelltes gerichtliches Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 19. Grundbuchämter sind die Amtsgerichte.

Wo in Gesetzen und Verordnungen, die neben den Reichsgesetzen in Kraft bleiben, von Grund- und Hypothekenbehörden die Rede ist, treten an deren Stelle die Grundbuchämter.

§ 20. Die Grundbuchämter sind zuständig für die in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke.

§ 21. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegenden Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm auf dessen Blatte vereinigt werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung oder Vereinigung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§ 22. Sollen Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, zum Zwecke ihrer Vereinigung ein neues Grundbuchblatt erhalten, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das gemeinschaftliche obere Gericht, bei staatlichen Grundstücken durch das Justiz-Ministerium bestimmt.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 23. Soweit die Amtsgerichte zu Dresden und Bautzen an Stelle der vormaligen Appellationsgerichte daselbst für die in deren Grund- und Hypothekenbüchern eingetragenen Grundstücke als Grund- und Hypothekenbehörden zuständig sind, behalten sie als Grundbuchämter diese Zuständigkeit. Das Justiz-Ministerium kann jedoch auf Antrag des Eigenthümers eines solchen Grundstücks das Amtsgericht für zuständig erklären, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

Die Vorschrift des § 21 findet entsprechende Anwendung. Soll ein von einem Grundstücke, das unter die Vorschrift des vorstehenden Absatz 1 Satz 1 fällt, abgetrennter Theil als selbständiges Grundstück eingetragen werden, so ist für die Führung des Grundbuchs das Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirke der Theil liegt.

Soll ein Grundstück, das unter die Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 fällt, mit einem nicht unter diese Vorschrift fallenden Grundstück in der Weise vereinigt werden, daß sie ein neues Grundbuchblatt erhalten, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Vereinigung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über die vereinigten Grundstücke das Grundbuchamt zuständig, dem das unter die Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 fallende Grundstück untersteht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 24. Zur Entgegennahme eines Eintragungsantrags für das Grundbuchamt sind nur der mit den Geschäften des Grundbuchbeamten für das Grundstück, auf das sich der Antrag bezieht, betraute Richter und der ihm beigegebene Gerichtsschreiber zuständig.

Bezieht sich der Antrag auf mehrere im Bezirke desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke und sind für die Grundstücke verschiedene Grundbuchbeamte zuständig, so kann der Antrag von jedem der Grundbuchbeamten und der ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber entgegengenommen werden.

§ 25. Für die Angelegenheiten des Grundbuchamtes gilt der § 4 nur insoweit, als er die Vorschriften der §§ 2, 5, 6, 8 bis 10 Satz 1, §§ 14, 16 bis 18 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorschrift des § 81 Absatz 2 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

§ 26. Für die Beurkundung von Erklärungen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche vor dem Grundbuchamt abzugeben sind oder auf die § 29 der Grundbuchordnung Anwendung findet, ist nur der Grundbuchbeamte zuständig, unbeschadet der Vorschrift des § 3. Für sonstige Erklärungen in Grundbuchsachen genügt die Beurkundung durch einen Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 27. Soweit sich auf Grund einer nach Vorschriften des öffentlichen Rechtes erfolgenden Zuweisung, Beschränkung oder Entziehung des Eigenthums oder anderer Rechte oder von Rechten an solchen Rechten (Zusammenlegung oder Umlegung von Grundstücken, Gemeinheitstheilung, Enteignung u. s. w.) oder auf Grund der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten Eintragungen in das Grundbuch erforderlich machen, erfolgen sie auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde und finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

Das Gleiche gilt bei der Eintragung der Landeskulturrenten, die im § 30 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 195) bezeichnet sind.

§ 28. Ablösungsrenten, die nach § 7 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 6, 7) oder nach § 21 Absatz 2 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 331) als Reallasten auf dem pflichtigen Grundstück eingetragen werden, gehen den übrigen Belastungen des Grundstückes, mit

Ausnahme der Landrenten und der im § 27 Absatz 2 erwähnten Landeskulturrenten vor. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden hinsichtlich des Vorranges keine Anwendung zu Gunsten Dritter.

§ 29. Fischereirechte, Fährgerechtigkeiten, sowie solche vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundstücken, die vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind, können mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten.

Ist oder wird ein solches Blatt angelegt, so finden auf das Recht die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthums und die Belastung, sowie die Vorschriften des § 20 und des § 22 Absatz 2 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die nicht unter die Vorschrift des Absatz 1 fallenden Realgewerbeberechtigungen, die vor dem 1. Januar 1900 ein besonderes Grundbuchblatt erhalten haben.

Hinsichtlich der Abbaurechte bewendet es bei den für sie getroffenen Vorschriften.

§ 30. Soweit sich aus der Deklaration, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 264) und dem Gesetze, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 265 flg.) nicht etwas Anderes ergiebt, gelten für das Grundbuchwesen der Lehngüter die Vorschriften der §§ 11, 12, 35, 92 Absatz 2 und des § 182 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 (G. u. V.-Bl. S. 190 flg.) fort.

Vierter Abschnitt.

Handelssachen. Schiffsregister, Vereinsregister und Güterrechtsregister.

§ 31. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters, des Schiffsregisters, des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters werden durch Verordnung getroffen.

§ 32. Eine Aktiengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährdet.

§ 33. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet auf Antrag das Amtsgericht, vor dem die Verhandlung stattfindet.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des § 5 Absatz 1, von den Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in dem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit unter den Betheiligten eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 dieser Verordnung sowie des § 158 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 34. Zur Entgegennahme eines Eintragungsantrags für die Schiffsregisterbehörde sind nur der mit den Geschäften der Registerbehörde für das Schiff, auf das sich der Antrag bezieht, betraute Richter und der ihm beigegebene Gerichtsschreiber zuständig.

Bezieht sich der Antrag auf mehrere Schiffe, für die verschiedene Richter derselben Registerbehörde zuständig sind, so kann er von jedem der Richter und der ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber entgegengenommen werden.

§ 35. Für die Beurkundung einer Erklärung, die vor der Schiffsregisterbehörde zu Protokoll gegeben wird, ist nur der Richter zuständig, unbeschadet der Vorschrift des § 3. Für sonstige Erklärungen in Angelegenheiten des Schiffsregisters genügt die Beurkundung durch einen Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Fünfter Abschnitt.

Oeffentliche Urkunden.

I. Zuständigkeit.

§ 36. Das Justiz-Ministerium ist ausschließlich zuständig

1. für die Ausstellung von Zeugnissen über das im Königreiche geltende Recht;
2. für die Beglaubigung von amtlichen Urkunden der Justizbehörden und der Notare, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Das Justiz-Ministerium kann die Ausstellung von Zeugnissen über das im Königreiche geltende Recht einer ihm nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 37. Die Amtsgerichte und die Notare sind, unbeschadet der durch Reichsgesetze begründeten Zuständigkeit, für folgende Geschäfte zuständig:

1. Beurkundung von Rechtsgeschäften und von anderen Gegenständen als Rechtsgeschäften;
2. Aufnahme von Protesten;
3. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften;
4. Ausstellung von Zeugnissen;
5. eidliche oder nichteidliche Verpflichtung einer Person;
6. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens;
7. Vornahme von freiwilligen Versteigerungen und von Verloosungen;
8. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
9. Anlegung und Abnahme von Siegeln.

Die Notare sind auch für die Zustellung von Erklärungen zuständig.

§ 38. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides, eine Versicherung an Eidesstatt oder die Beeidigung eines außerhalb eines behördlichen Verfahrens vernommenen Zeugen oder

Sachverständigen erforderlich, so sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig, den Eid oder die Versicherung an Eidesstatt abzunehmen oder den Zeugen oder Sachverständigen zu beeidigen.

§ 39. Der Richter bei einem Amtsgerichte kann übertragen:

1. die Beglaubigung von Abschriften, die Aufnahme von Protesten und die Vornahme von Verlosungen dem Gerichtsschreiber;
2. die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen, die Sicherung eines Nachlasses, die Anlegung und die Abnahme von Siegeln sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen dem Gerichtsschreiber oder, soweit der Gerichtsvollzieher nicht schon kraft reichsgesetzlicher Vorschrift hierzu befugt ist, dem Gerichtsvollzieher.

§ 40. Durch die §§ 37 bis 39 werden die Vorschriften nicht berührt, wonach Geschäfte der dort bezeichneten Art nur von den Gerichten, nur von den örtlich zuständigen Gerichten oder nur von anderen Behörden oder Beamten, oder wonach sie außer von den Amtsgerichten und Notaren auch von anderen Behörden oder Beamten vorgenommen werden können.

Zeugnisse und beglaubigte Abschriften aus den Akten, öffentlichen Büchern und Registern der Gerichte sollen von den Notaren in der Regel nicht ertheilt werden.

§ 41. Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Amtsgerichten und den Notaren die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte zuständig.

§ 42. Für die Beglaubigung einer Abschrift sind auch die Richter, Assessoren, Referendare und Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts und der Landgerichte sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Sie sollen eine Abschrift nur beglaubigen, wenn sich die vorgelegte oder vorliegende Schrift (Hauptschrift) oder die Abschrift bei den Akten des Gerichts oder der Gerichtsvollzieherei befindet oder wenn die Abschrift für diese Akten bestimmt ist.

§ 43. Eine gerichtliche Beurkundung ist nicht deshalb unwirksam, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

§ 44. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes oder die Eheschließung der Eltern des Kindes beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

II. Beurkundung.

§ 45. Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die §§ 46 bis 61.

Dieselben Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Beurkundung durch eine andere Behörde oder einen anderen Beamten als durch ein Amtsgericht oder einen Notar erfolgt.

Die nach den §§ 3, 39, 99 statthafte Uebertragung eines richterlichen Geschäfts auf einen anderen Beamten schließt die Ermächtigung zur Errichtung der erforderlichen Urkunde in sich.

§ 46. Die Urkunden sind in deutscher Sprache zu errichten.

Sie müssen Ort und Tag enthalten und von dem Richter oder dem Notar und wenn der Richter einen Gerichtsschreiber zugezogen hat, auch von diesem unterschrieben werden.

Urkunden, die zur Hinausgabe an einen Betheiligten bestimmt sind, sollen mit Siegel oder Stempel versehen werden.

§ 47. Die Unterschrift des Notars soll mit der im Siegel oder Stempel enthaltenen Wiedergabe seines Namens übereinstimmen.

Der Unterschrift soll die amtliche Eigenschaft des Notars als Königlich Sächsischer Notar beigefügt werden.

§ 48. Macht der Richter oder der Notar bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit zu begründen, so soll er dies im Protokolle feststellen.

Sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts soll der Richter oder der Notar den Betheiligten mittheilen. Gelingt es nicht, die Zweifel zu beseitigen, so sind die Mittheilung und die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen im Protokolle festzustellen.

Die Beurkundung ist abzulehnen, wenn das Geschäft gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt oder wenn es offenbar ungültig ist.

§ 49. Ist ein bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Betheiligter taub, so soll ihm das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er es nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß die Vorlegung geschehen ist.

Kann der Taube Geschriebenes nicht lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar, ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Taube nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

§ 50. Der Richter kann bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 169 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschrieben ist, eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

§ 51. Eine Beurkundung, die ein Rechtsgeschäft nicht zum Gegenstande hat, soll durch Protokoll erfolgen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Als bei der Beurkundung betheiligt ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll.

§ 52. Das Protokoll soll die Bezeichnung der Betheiligten und der mitwirkenden Personen sowie das Ergebniß der Verhandlung oder die Darstellung des Vorganges enthalten.

Es soll angeben, ob der Richter oder der Notar die Betheiligten kenne oder, sofern es nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 53. Das Protokoll soll den Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Es soll darin bemerkt werden, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das vorgelesene oder zur Durchsicht vorgelegte Protokoll soll von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden.

§ 54. Bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses sowie bei der Anlegung oder der Abnahme von Siegeln kann der Richter oder der Notar davon absehen, das Protokoll den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in den Fällen des § 28 Absatz 3, des § 33 Absatz 1, des § 39 Absatz 3, des § 47 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

§ 55. Wird in der Versammlung einer Genossenschaft, eines Vereins, einer Gewerkschaft oder einer Gesellschaft die Verhandlung beurkundet, so gelten die Theilnehmer an der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der Theilnehmer mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Das Verzeichniß sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

§ 56. Ein Zeugniß darf der Richter oder der Notar nur über Thatsachen ausstellen, die er wahrgenommen hat. Das Zeugniß soll ergeben, worauf die Kenntniß des Richters oder des Notars von der bezeugten Thatsache beruht.

§ 57. Daß jemand lebt oder zu einer bestimmten Zeit gelebt hat, darf der Richter oder der Notar nur bezeugen, wenn er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat.

Lebenszeugnisse, für die nach den Satzungen einer Versicherungsgesellschaft, einer Rentenbank oder einer ähnlichen Anstalt geringere Förmlichkeiten nachgelassen sind, dürfen in der satzungsgemäßen Form ausgestellt

werden, wenn aus dieser erhellt, daß sie nur zum Gebrauche bei der in Frage stehenden Anstalt bestimmt sind.

§ 58. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bestätigt.

§ 59. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift soll nur erfolgen, wenn der Richter oder der Notar den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden (den Betheiligten) kennt oder sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat. Das Gleiche gilt für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens.

Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit des Betheiligten zu begründen, sollen in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Auf die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift durch den Gerichtsschreiber finden auch die Vorschriften des § 183, Absatz 1, 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 60. Auf die Zustellung einer Erklärung durch den Notar finden die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Notar.

Es genügt, daß die Erklärung von dem Antragsteller unterschrieben ist.

§ 61. Beurkundungen, die im Lauf eines gerichtlichen Verfahrens vorkommen, erfolgen durch Protokoll oder durch Vermerk zu den Gerichtsakten. Das Justiz-Ministerium kann die Wahl der einen oder der anderen Form vorschreiben.

III. Verwahrung und Ausfertigung der Protokolle.

§ 62. Die Urschriften der Protokolle sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Gericht oder dem Notar in Verwahrung zu behalten.

Ein Protokoll über die Ertheilung einer Vollmacht, einer Einwilligung oder einer Genehmigung, über die Erklärung einer Quittung, einer Kündigung, eines Widerrufs oder eines Rücktritts oder über eine andere einseitige Erklärung, welche die Aenderung eines Rechtsverhältnisses bezweckt, darf auf Ansuchen dem Antragsteller oder nach dessen Bestimmung einem Anderen in Urschrift ausgehändigt werden. Das Gleiche gilt, wenn das Protokoll zum Gebrauch im Auslande bestimmt ist; hat das Protokoll einen Vertrag zum Gegenstande, so ist eine Ausfertigung zurückzubehalten, welche die Stelle der Urschrift vertritt.

§ 63. Das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift eines Protokolls befindet, hat auf Antrag Ausfertigungen und einfache oder beglaubigte Abschriften zu ertheilen.

Antragsberechtigt ist, sofern nicht in dem Protokoll oder durch Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar etwas Anderes bestimmt ist,

1. wer das beurkundete Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen hat oder in dessen Namen das Rechtsgeschäft von einem Anderen vorgenommen worden ist,
2. wer die Beurkundung beantragt hat,
3. der Rechtsnachfolger der unter 1 und 2 Bezeichneten,
4. bei Beurkundungen, die ein Rechtsgeschäft nicht zum Gegenstande haben, wer ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Antragsberechtigte darf auch die Urschrift des Protokolls einsehen.

Auf die Einsicht der Akten des Notars und auf die Ertheilung von Abschriften daraus finden außerdem die Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 64. Die Ausfertigung eines Protokolls soll Ort und Tag der Ertheilung sowie die Angabe, für wen sie bestimmt ist, enthalten.

§ 65. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen und Abschriften der gerichtlichen Protokolle nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Die Ausfertigung des Protokolls über eine gerichtliche Beurkundung, die ein Rechtsgeschäft nicht zum Gegenstande hat, ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen; auf Antrag kann das Protokoll auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 66. Die Ausfertigung des Protokolls über eine notarielle Beurkundung ist von dem Notar unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft als Königlich Sächsischer Notar zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen; auf Antrag kann das Protokoll auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 67. Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung oder eine Abschrift zu ertheilen oder Einsicht seiner Akten zu gestatten, so findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

Die Beschwerde kann bei dem Notar, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Schrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Notars oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.

§ 68. Die Rechte von Behörden oder Beamten und von anderen als den im § 62 Absatz 2, § 63 Absatz 2, 3 bezeichneten Personen auf Einsicht oder Aushändigung der gerichtlichen und notariellen Urkunden sowie auf Mittheilung ihres Inhalts bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt.

Notariat.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 69. Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt.

Die Ernennung steht dem Justiz-Ministerium zu. Sie erfolgt für einen bestimmten Ort oder Ortstheil auf so lange Zeit, als der Ernannte dort seinen Amtssitz hat.

§ 70. Der zum Notar Ernannte hat bei einem beauftragten Gericht einen Eid dahin zu leisten,

daß er das Amt eines Notars nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben werde.

Im Falle anderweiter Ernennung genügt die Verpflichtung des Ernannten mittels Handschlags an Eidesstatt.

Von der Verpflichtung ab ist der Notar zur Ausübung des Amtes berechtigt. Er erhält zum Ausweis einen Pflichtschein.

Die Ernennung und die Verpflichtung werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 71. Der Notar ist befugt, sein Amt im ganzen Königreich auszuüben. Er darf seinen Dienst nicht verweigern, wenn nicht erhebliche Gründe vorliegen.

§ 72. Der Notar soll sich, unbeschadet der Vorschriften der §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Ausübung seines Amtes enthalten

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

§ 73. Dem Notar werden von dem Justiz-Ministerium ein Siegel und ein Stempel verliehen. Sie enthalten den Familiennamen des Notars mit oder ohne Vornamen, seine amtliche Eigenschaft, seinen Amtssitz und das Königlich Sächsische Wappen. Die Kosten trägt der Notar.

Bisher verliehene Siegel und Stempel, in denen der Amtssitz nicht angegeben ist, dürfen fortbenutzt werden.

§ 74. Der Notar ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

§ 75. Die Amtssprache der Notare ist die deutsche. Eide werden von einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in der ihr geläufigen Sprache geleistet.

§ 76. Der von dem Notar bei der Beurkundung zugezogene Dolmetscher hat, soweit nicht auf seine Beeidigung verzichtet werden kann und verzichtet wird, einen Eid dahin zu leisten,

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher von einem sächsischen Gerichte für Uebertragungen der in Frage kommenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 77. Auf die Abnahme von Eiden und auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 78. Der Notar führt ein Geschäftsregister, in das seine Amtshandlungen, mit Ausnahme der Wechselproteste, unter laufenden Nummern nach der Zeitfolge eingetragen werden. Am Ende des Kalenderjahres ist das Geschäftsregister abzuschließen.

Das Weitere über die Einrichtung des Geschäftsregisters und über die Aktenhaltung wird durch Verordnung bestimmt.

Auf jeder von dem Notar errichteten Urkunde und auf jeder Ausfertigung oder Abschrift einer solchen soll die Nummer vermerkt sein, unter der die Amtshandlung im Geschäftsregister eingetragen ist.

II. Disziplinargewalt über die Notare.

§ 79. Dienst- und Aufsichtsbehörde des Notars ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, in höherer Ordnung der Präsident des Oberlandesgerichts; oberste Dienst- und Aufsichtsbehörde ist das Justiz-Ministerium.

Die Dienstbehörde ist zu Erinnerungen und Weisungen an den Notar sowie zur Revision seiner Geschäftsführung befugt. Sie kann den Notar zur Erledigung einer verzögerten Amtshandlung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Der Gesammtbetrag der Strafen darf dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 80. Ein Notar, der

1. die Pflicht gewissenhafter Ausübung seiner Amtsthätigkeit verletzt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordern, unwürdig zeigt,

unterliegt der Disziplinarbestrafung.

§ 81. Disziplinarstrafen sind

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Entfernung aus dem Amte.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 82. Warnung, Verweis oder Geldstrafe werden von der Disziplinarkammer für Notare durch Beschluß verfügt. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Notar bekannt zu machen. Vor der Beschlußfassung ist dem Notar Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß, durch den die Anschuldigung für unbegründet erklärt wird, ist dem Notar und, wenn dessen Bestrafung beantragt worden war, dem Antragsteller bekannt zu machen.

Gegen den eine Strafe verfügenden Beschluß der Disziplinarkammer steht dem Notar die Beschwerde an den Disziplinarhof für Notare zu. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden. Sie ist binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung des Beschlusses ab bei der Kammer einzulegen. Der Disziplinarhof hat, soweit das Rechtsmittel begründet ist, unter Aufhebung des Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Notar und, wenn die An-

schuldigung für unbegründet erklärt wird, dem Antragsteller bekannt zu machen.

Auf Entfernung aus dem Amte kann nur durch Urtheil der Disziplinarkammer erkannt werden. Gegen das Urtheil findet Berufung an den Disziplinarhof statt. Die Berufung ist binnen zwei Wochen einzulegen.

Gegen die Entscheidungen des Disziplinarhofes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 83. Die Disziplinarkammer für Notare besteht aus dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, und zwei Notaren.

Der Disziplinarhof für Notare besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, einem Senatspräsidenten oder einem Rathe desselben Gerichts und drei Notaren.

Jeder Notar, der Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarhofs ist, erhält einen Stellvertreter.

In der Disziplinarkammer führt der Präsident des Landgerichts, in dem Disziplinarhofe der Präsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident des Landgerichts durch den im § 65 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Direktor, der Präsident des Oberlandesgerichts durch den in den §§ 121, 65 Absatz 2 desselben Gesetzes bezeichneten Senatspräsidenten vertreten.

Die zu Mitgliedern der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs berufenen Notare, ihre Stellvertreter und das aus den Senatspräsidenten oder Räthen des Oberlandesgerichts zu entnehmende Mitglied des Disziplinarhofs werden für je drei Geschäftsjahre von dem Könige ernannt. Notare, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Disziplinarkammer sind, können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Disziplinarhofs sein.

§ 84. Auf das Disziplinarverfahren finden die Vorschriften der §§ 20 bis 23 und, wenn die Entfernung des Notars aus dem Amte in Frage kommt, die Vorschriften der §§ 27 bis 45 des Gesetzes, das Dienstverhältniß der Richter betreffend, vom 20. März 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 31 flg.) entsprechende Anwendung.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Grund des § 80 Nr. 2 ist so lange zu beanstanden oder das eingeleitete Verfahren so lange auszusetzen, als wegen derselben Thatsachen wider den Notar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig ist.

Wird im ehrengerichtlichen Verfahren die Anschuldigung rechtskräftig für unbegründet erklärt, so findet ein Verfahren nach §§ 80 flg. nicht weiter statt. Ist im ehrengerichtlichen Verfahren auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe erkannt, so wird das Verfahren nach §§ 80 flg. nur dann eingeleitet oder fortgestellt, wenn wegen derselben Thatsachen die Entfernung des Notars aus dem Amte in Frage kommt; auf die im § 81 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen kann in dem Verfahren nicht erkannt werden.

III. Verhinderung des Notars und Beendigung seines Amtes.

§ 85. Der Notar kann für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, seine Akten und Register einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben.

Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des Verhinderten Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen sowie Einsicht der Akten zu gestatten.

Hat ein Notar für die Dauer seiner Verhinderung eine Verwahrung seiner Akten nach Absatz 1 nicht veranlaßt und wird die Vornahme eines der im Absatz 2 bezeichneten Geschäfte beantragt, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung nehmen und das beantragte Geschäft erledigen.

Der stellvertretende Notar ertheilt die Ausfertigungen mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Für die gerichtlichen Ausfertigungen gelten die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 64, 65 dieser Verordnung. In dem Ausfertigungsvermerke soll der Grund der Stellvertretung angegeben werden.

Die Kosten für die vom Amtsgericht erledigten Geschäfte sind nach der Kostenordnung für Notare zu berechnen und fließen in die Kasse des Amtsgerichts.

§ 86. Das Amt des Notars wird, außer durch Entfernung aus dem Amte oder durch strafgerichtliches Urtheil, beendigt

1. durch die im ehrengerichtlichen Verfahren erkannte Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, mit der Rechtskraft des Urtheils;
2. durch Enthebung vom Amte;
3. durch die Feststellung des Justiz-Ministeriums, daß das Amt erloschen ist.

§ 87. Die Enthebung des Notars vom Amte kann verfügt werden,

a) wenn er entmündigt worden ist;
b) wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist;
c) wenn er in Konkurs verfallen ist oder sich in ungeordneter Vermögenslage befindet und durch die Konkurseröffnung oder durch die ungeordnete Vermögenslage das Ansehen, das sein Amt erfordert, beeinträchtigt wird.

Das Justiz-Ministerium giebt dem Notar oder dem für ihn bestellten Vormund oder Pfleger unter Mittheilung der Gründe, aus denen die Enthebung für gerechtfertigt erachtet wird, sowie unter Festsetzung einer Frist von einem Monate die Niederlegung des Amtes anheim. Erfolgt die Niederlegung nicht, so entscheidet auf Antrag eines Beauftragten des Justiz-Ministeriums der Disziplinarhof für Notare nach Gehör des

Notars oder seines Vormundes oder Pflegers endgültig darüber, ob die Voraussetzungen der Enthebung gegeben seien. Auf Grund der gegen den Notar ausfallenden Entscheidung wird die Enthebung durch das Justiz-Ministerium verfügt.

Die Beendigung des Amtes tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Verfügung dem Notar oder seinem Vormund oder Pfleger durch das vom Justiz-Ministerium beauftragte Gericht bekannt gemacht wird.

§ 88. Nach Anheimgabe der Niederlegung gemäß § 87 Absatz 2 kann das Justiz-Ministerium die vorläufige Enthebung des Notars vom Amte verfügen, wenn durch die Fortsetzung der Amtsausübung die öffentliche Rechtssicherheit gefährdet würde.

§ 89. Ist gegen einen Notar im strafgerichtlichen Verfahren die Untersuchungshaft verhängt oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder im Disziplinarverfahren ein auf Entfernung aus dem Amte lautendes noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen, so tritt bis zur Beendigung des Straf- oder Disziplinarverfahrens die vorläufige Enthebung des Notars vom Amte von Rechtswegen ein. Das Gleiche gilt, wenn wider den Notar im ehrengerichtlichen Verfahren ein auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft lautendes noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist.

§ 90. Ist der Notar vorläufig vom Amte enthoben, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, sofort das Siegel und den Stempel des Notars in Verwahrung zu nehmen.

Wegen der Vertretung des Notars während der vorläufigen Enthebung finden die Vorschriften des § 85 Anwendung.

§ 91. Das Justiz-Ministerium stellt das Erlöschen des Amtes fest:

a) wenn ihm der Notar die Absicht angezeigt hat, das Amt niederzulegen; es kann die Feststellung bis nach Ablauf einer nicht länger als zwei Monate betragenden Frist aussetzen und verlangen, daß der Notar inzwischen sein Amt noch ausübe;

b) wenn der Notar seinen Amtssitz in dem bei der Ernennung bestimmten Orte oder Ortstheil aufgegeben hat.

Die Beendigung des Amtes tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Feststellung dem Notar durch das vom Justiz-Ministerium beauftragte Gericht bekannt gemacht wird.

§ 92. Die Beendigung des Amtes eines Notars wird, den Fall des Todes ausgenommen, öffentlich bekannt gemacht.

§ 93. Sobald das Amt eines Notars beendigt ist, hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk er bis dahin seinen Amtssitz hatte, Akten, Register, Siegel und Stempel des Notars in seine Verwahrung zu nehmen. Auf das Amtsgericht geht damit das Recht und die Pflicht über, Ausfertigungen und Abschriften aus den Akten des Notars zu ertheilen sowie Einsicht der Akten zu gestatten.

Wegen der Ausfertigungen und wegen der Kosten gilt das im § 85 Absatz 4 Satz 2, 3, Absatz 5 Bestimmte.

§ 94. Wird ein Rechtsanwalt für einen Ort oder Ortstheil innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem er früher oder bisher das Amt eines Notars ausübte, von neuem zum Notar ernannt, so kann ihm das Justiz-Ministerium die in Verwahrung des Amtsgerichts übergegangenen Akten und Register zur eigenen Verfügung wieder aushändigen lassen.

IV. Notare des älteren Rechtes.

§ 95. Die Notare des älteren Rechtes stehen fortan den von dem Justiz-Ministerium ernannten gleich. Sie haben sich eines der Vorschrift des § 73 Absatz 1 entsprechenden Siegels und Stempels zu bedienen; Siegel und Stempel werden ihnen auf ihren Antrag und auf ihre Kosten von dem Justiz-Ministerium verliehen. Ihre bisherigen Siegel und Stempel werden eingezogen.

Siebenter Abschnitt.

Ortsgerichtspersonen.

§ 96. Die Ortsgerichtspersonen sind zuständig für Schätzungen und für die Abgabe von Gutachten, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern.

Sie sind ferner zuständig, auf Ansuchen der Betheiligten

1. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen;
2. öffentliche freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Forderungen und Rechten, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen und zu beurkunden;
3. Siegel anzulegen und abzunehmen;
4. den Verkehr der Betheiligten mit dem Amtsgericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vermitteln;
5. Urkundspersonen in den Fällen des § 123 Absatz 1 der Konkursordnung zu sein.

§ 97. Für die Sicherung eines Nachlasses sind die Ortsgerichtspersonen zuständig, wenn das Bedürfniß innerhalb ihres Bezirkes entsteht und nicht schon das Amtsgericht eingeschritten ist. Insbesondere können sie zum Zwecke der Sicherung Siegel anlegen und Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere und andere Urkunden an sich nehmen. Die Bestellung eines Nachlaßpflegers bleibt dem Amtsgerichte vorbehalten.

Die Ortsgerichtspersonen haben unverzüglich die zur Sicherung des Nachlasses ergriffenen Maßregeln dem Amtsgericht anzuzeigen und Verfügungen von Todeswegen sowie Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere, die sie im Nachlasse vorfinden, dorthin abzuliefern.

In zweifelhaften Fällen haben die Ortsgerichtspersonen, wenn sie davon absehen, Sicherungsmaßregeln zu treffen, dem Amtsgerichte den Sachverhalt anzuzeigen.

§ 98. Die Abänderung einer von den Ortsgerichtspersonen zur Sicherung eines Nachlasses getroffenen Maßregel ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen, dem die Ortsgerichtspersonen unterstehen. Das Amtsgericht kann auch von Amtswegen eine solche Maßregel aufheben oder beschränken.

Von den Ortsgerichtspersonen angelegte Siegel sollen in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts abgenommen werden.

§ 99. Das Amtsgericht kann den Ortsgerichtspersonen die im § 96 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Geschäfte sowie die Sicherung eines Nachlasses übertragen. Es kann sich der Beihülfe der Ortsgerichtspersonen auch in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedienen, insbesondere die Ertheilung von Auskunft über persönliche oder Besitz-Verhältnisse verlangen.

§ 100. Bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, bei einer freiwilligen Versteigerung, bei der Sicherung eines Nachlasses und bei der Anlegung und Abnahme von Siegeln müssen zwei Ortsgerichtspersonen mitwirken. Ertheilt das Amtsgericht den Auftrag, so kann es die Ausführung durch eine Ortsgerichtsperson nachlassen.

Im Uebrigen wird die dienstliche Stellung der Ortsgerichtspersonen durch Verordnung geregelt. Ueber das Verfahren der Ortsgerichtspersonen kann das Justiz-Ministerium allgemeine Bestimmungen erlassen.

Achter Abschnitt.

Hinterlegungen.

§ 101. Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.

Auf die Hinterlegungssachen finden die Vorschriften der §§ 2, 5, 6, 8 bis 10 Satz 1, §§ 13, 14, 16, 18 bis 21, 23 bis 28 Absatz 1, §§ 29, 30 Absatz 1 Satz 1, § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der §§ 1 bis 3, 46, 52, 53 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 102. Wird Geld zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, so hat die Hinterlegungsstelle den hinterlegenden Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Erbringung des Nachweises aufzufordern, daß und an welchem Tage der Gläubiger die im § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Die Hinterlegungsstelle ist ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Hinterlegung anzuzeigen, wenn ihr der Nachweis nicht innerhalb drei Monaten nach der Aufforderung erbracht wird. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Der Nachweis soll in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Akten der Hinterlegungsstelle genommen werden.

§ 103. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über. Der Empfangsberechtigte hat gegen den Staat einen Anspruch auf Zahlung einer gleich hohen Geldsumme.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist zur Hinterlegung nur anzunehmen, wenn es Mündel-, Kindes- oder Nachlaß-Vermögen ist oder wenn der Schuldner, der zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf. Es kann in kassenmäßiges Geld umgesetzt werden; als hinterlegter Betrag ist im Falle der Umsetzung nur der nach Abzug der Kosten erlangte Reinerlös zu behandeln.

§ 104. Sind Werthpapiere hinterlegt, so ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet

1. die Auslosung oder Kündigung zu überwachen;
2. von Amtswegen für Einziehung fällig gewordener Stammbeträge, Zinsen, Renten oder Gewinnantheile oder für Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheil-Scheine zu sorgen.

§ 105. Wer darum nachsucht, daß ihm eine hinterlegte Sache herausgegeben werde, muß die Berechtigung zum Empfange nachweisen. Soweit die Berechtigung von Thatsachen abhängt, die der Hinterlegungsstelle nicht amtlich bekannt sind, kann die Beibringung öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden verlangt werden.

Empfangsberechtigten, die außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, kann aufgegeben werden, daß sie einen im Deutschen Reiche wohnhaften Empfangsbevollmächtigten bestellen.

§ 106. Hat der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfang einer hinterlegten Sache von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so muß der Gläubiger die Einwilligung des Schuldners in die Herausgabe beibringen.

§ 107. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Verheirathung des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, wenn die Aenderung ihr von einem Betheiligten unter Bezugnahme auf die Hinterlegung schriftlich angezeigt worden oder dem entscheidenden Beamten auf Grund amtlicher Unterlagen bekannt ist.

§ 108. Die Herausgabe einer hinterlegten Sache darf nicht abgelehnt werden,

1. wenn sich die Empfangsberechtigung des Gesuchstellers aus dem Antrag auf Annahme der Sache ergiebt;
2. wenn die Empfangsberechtigung des Gesuchstellers im Verhältniß zu allen anderen Betheiligten durch rechtskräftige Entscheidung des Prozeßgerichts festgestellt ist;
3. in den Fällen des § 109 der Civilprozeßordnung, wenn das Gericht die Rückgabe der Sicherheit rechtskräftig angeordnet hat;
4. wenn alle anderen Betheiligten in die Herausgabe an den Gesuchsteller willigen oder die Herausgabe an ihn beantragen;
5. wenn die für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde die Herausgabe anordnet oder die Hinterlegungsstelle um die Herausgabe an eine bestimmte Person oder Stelle ersucht.

Eine Beschlagnahme des Anspruchs auf Herausgabe oder eine in Bezug auf den Anspruch erlassene einstweilige Verfügung ist zu berücksichtigen.

§ 109. Das Justiz-Ministerium kann die Hinterlegungsstelle zur Herausgabe einer hinterlegten Sache ermächtigen, auch wenn der Nachweis der Empfangsberechtigung nicht voll geführt ist.

§ 110. Die Betheiligten können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden, wenn eine Sache länger als dreißig Jahre hinterlegt ist. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Sache hinterlegt worden ist.

Eine neue dreißigjährige Frist beginnt zu laufen,

1. wenn ein Betheiligter vor oder nach Ablauf der ersten Frist die Fortdauer des Grundes der Hinterlegung nachweist, mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Nachweis erbracht wird;
2. wenn ein Gesuch um Herausgabe der hinterlegten Sache abgelehnt worden und anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs der Grund der Hinterlegung fortdauerte, mit dem Schlusse des Jahres, in dem das Gesuch erledigt wird;
3. wenn ein Gesuch um Herausgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere angebracht worden und anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs der Grund der Hinterlegung fortdauerte.

§ 111. In den Fällen der §§ 382, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Aufgebotsverfahren nicht vor Ablauf von einunddreißig Jahren eingeleitet werden. Die Frist beginnt

1. in den Fällen des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Ende des Monats, in dem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners oder im Falle des § 102 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung die Anzeige der Hinterlegungsstelle von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Erlassung des Urtheils, durch das der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen worden ist.

§ 112. Ist Mündel-, Kindes-, Familienanwartschafts- oder Lehnsvermögen hinterlegt, so kann das Aufgebotsverfahren erst eingeleitet werden, wenn dreißig Jahre seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Sache hinterlegt worden ist, und zwanzig Jahre seit dem Schlusse des Jahres verstrichen sind, in dem die Vormundschaft, die Pflegschaft oder die elterliche Gewalt geendigt hat oder in dem die Sache aufgehört hat, ein Stück des Familienanwartschafts- oder Lehnsvermögens zu sein.

§ 113. Für das Aufgebotsverfahren gelten die §§ 948 bis 951, 953, 956 bis 959 der Civilprozeßordnung und die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 114. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem die Sache hinterlegt ist.

Das Aufgebotsverfahren wird auf Antrag des Staatsfiskus oder von Amtswegen eingeleitet. Wird der Antrag des Staatsfiskus abgelehnt,

so findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 115. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden,
2. die Androhung, daß die Betheiligten, wenn die Anmeldung unterbliebe,
   a) bei hinterlegtem Gelde mit ihren Ansprüchen an den Staat,
   b) bei anderen Sachen mit ihren Rechten an der Sache oder mit ihren Ansprüchen auf Herausgabe der Sache ausgeschlossen werden würden,
3. die Bestimmung des Aufgebotstermins.

Bekannten Betheiligten ist eine Ausfertigung des Aufgebots zuzustellen.

Das Aufgebot ist auch in die Leipziger Zeitung einmal einzurücken.

§ 116. Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung zu erlassen, ohne daß es eines Antrags bedarf.

Mit der Verkündung des Urtheils erlangt der Staat das Recht zur freien Verfügung über die hinterlegte Sache. Bei Hinterlegung von Geld erlischt der im § 103 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Anspruch.

Eine Anfechtungsklage ist gegen den Staatsfiskus zu erheben.

§ 117. Sind nicht mehr als dreißig Mark hinterlegt oder war die hinterlegte Sache zur Zeit der Hinterlegung nicht mehr als dreißig Mark werth, so findet kein Aufgebotsverfahren statt, wenn von der Hinterlegungsstelle durch Beschluß festgestellt wird, daß die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach den Vorschriften der §§ 110 bis 112 die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig wäre. Die Feststellung hat die im § 116 Absatz 2 angegebene Wirkung; sie kann mit der Klage gegen den Staatsfiskus angefochten werden.

Diese Vorschriften gelten auch für hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind. Nach der Feststellung sind die Urkunden zu vernichten, soweit nicht das Justiz-Ministerium etwas Anderes anordnet.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 118. Das Justiz-Ministerium kann über das Verfahren bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, bei der Sicherung von Nachlässen und bei der Anlegung und der Abnahme von Siegeln allgemeine Bestimmungen treffen. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken sowie von Rechten, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

§ 119. Eine Sperrung des Grundbuchs nach § 143 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs findet vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr statt. Im übrigen bleiben die Wirkungen der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Verwahrungen und Verfügungsbeschränkungen unberührt.

§ 120. Eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Vormerkung hat die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 121. Hat sich eine eingetragene Forderung vor dem 1. Januar 1900 mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück in einer Person vereinigt, so gilt das Gleiche, wie wenn die Vereinigung nach dem 1. Januar 1900 eingetreten wäre.

§ 122. Die auf Grund einer nach § 224 Satz 3 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 149 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 bewirkten Eintragung der Grund- und Hypothekenbehörde obliegende Verpflichtung, einem Berechtigten von der Veräußerung oder Verpfändung des zu seinen Gunsten belasteten Grundstückes Nachricht zu geben, fällt weg.

§ 123. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieser Verordnung finden auf verliehene Bergbaurechte und auf Kohlenbergbaurechte, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 124. Anträge in Grundbuchsachen, die am Schlusse des Jahres 1899 noch unerledigt sind, werden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und den zur Ausführung der Grundbuchordnung erlassenen Vorschriften behandelt. Soweit Eintragsbewilligungen und sonstige zu einer Eintragung erforderliche Erklärungen dem Grundbuchamte zu dieser Zeit vorliegen, sind sie hinreichend nachgewiesen, wenn der Nachweis dem bisherigen Rechte genügt.

§ 125. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Bestellung eines Gegenvormundes oder eines Beistandes erforderlich wird, kann ein solcher für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab schon vor diesem Tage bestellt werden. Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes und des Beistandes finden die für die Berufung und Bestellung geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 126. Für die Einleitung und Durchführung des Erbtheilungsverfahrens in erster Instanz bleiben, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 127. Für das Verfahren wegen Genehmigung eines vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Vertrags, durch den jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn der über das Genehmigungsgesuch zu erstattende Bericht des Amtsgerichts vor dem 1. Januar 1900 bei dem Justiz-Ministerium eingegangen ist.

§ 128. Wird in den Fällen des

§ 23 der Verordnung zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. Oktober 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. Dezember 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 565),

§ 152 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 901),
§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 12. Oktober 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 408) und
§ 128 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 336)

vor dem 1. Januar 1900 bei Androhung einer Ordnungsstrafe eine Frist gesetzt, die erst nach dem bezeichneten Tage abläuft, so ist der Auflage, die an den Betheiligten gerichtet wird, der in den §§ 132, 140 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Inhalt zu geben. Für das weitere Ordnungsstrafverfahren sind die Vorschriften dieses Reichsgesetzes maßgebend.

§ 129. Für die Anfechtung einer Entscheidung (Verfügung, Beschluß), die in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einer Hinterlegungssache in erster oder zweiter Instanz vor dem 1. Januar 1900 erlassen worden ist oder auf Grund der Vorschrift des § 126 nach dem 1. Januar 1900 erlassen wird, für die Anfechtung einer in einer solchen Angelegenheit erlassenen Entscheidung des Oberlandesgerichts und für das Rechtsmittelverfahren bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Als vor dem 1. Januar 1900 erlassen gilt eine der Zustellung oder Bekanntmachung bedürftige Entscheidung auch dann, wenn sie vor dem bezeichneten Zeitpunkte zu den Akten gebracht, aber erst im Jahre 1900 zugestellt oder bekannt gemacht wird.

Die Beschwerde oder die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatz 1 nach dem 1. Januar 1900 ausgeschlossen, wenn seit der Bekanntmachung oder Zustellung der Entscheidung drei Monate verstrichen sind.

§ 130. Die Vorschriften der §§ 104 bis 110, 112 bis 117 dieser Verordnung finden auch auf Hinterlegungen Anwendung, die vor dem 1. Januar 1900 erfolgt und noch nicht erledigt sind. Für das Aufgebotsverfahren wegen hinterlegter Sachen bleiben jedoch die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn das Aufgebot vor dem 1. Januar 1900 auch nur einmal in die Leipziger Zeitung oder in das Amtsblatt eingerückt worden ist.

§ 131. Der zweite Satz des § 5 des Gesetzes, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 266) wird dahin geändert:

> Der Mitbelehnte kann auch schon vor Eintritt des Lehnsanfalls für seine Forderung aus der Abtretung des Lehens die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Lehngrundstücke verlangen.

§ 132. Das Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 59 flg.) wird dahin geändert:

I. Die §§ 10, 12, 31 werden aufgehoben.

II. Am Schlusse des Gesetzes werden folgende Vorschriften angefügt:

§ 31. Sachverständige und Dolmetscher für Angelegenheiten der Gerichte und der Notare im allgemeinen zu beeidigen ist Sache der Justizverwaltung.

§ 32. Eine Ordnungsstrafe darf in den Nachlaß des Verurtheilten nicht vollstreckt werden.

Der Erlaß von Ordnungsstrafen im Gnadenwege steht nur dem Justiz-Ministerium zu.

§ 33. Bei den Gerichten können Vermerke über den Eingang und Abgang von Schriften, über Bekanntmachung von Verfügungen, Beschlüssen und Entscheidungen, über Ausführung amtlicher Aufträge und über Vorlegung oder Mittheilung von Akten von jedem gefertigt werden, der bei dem Gericht in Pflicht steht.

§ 133. Aufgehoben werden, soweit es nicht schon früher geschehen ist und unbeschadet der Uebergangsvorschriften:

1. die entgegenstehenden Vorschriften der Erläuterten Prozeßordnung vom 10. Januar 1724;
2. die Verordnung der Landesregierung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafsachen geschehen sollen, vom 21. März 1820 (Gesetz-Sammlung S. 27 flg.);
3. das Mandat über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen vom 30. Oktober 1826 (Gesetz-Sammlung S. 233 flg.);
4. die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 8 des Mandates, die Rekognition von Urkunden vor den Königlichen Gesandtschaften im Auslande u. s. w. betreffend, vom 3. September 1827 (Gesetz-Sammlung S. 127 flg.);
5. der § 48 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Sammlung der Ges. u. Verordn. S. 179);
6. das Gesetz, die Rekognition von Urkunden vor den auswärtigen Konsuln betreffend, vom 13. Juni 1840 (G.- u. V.-Bl. S. 104);
7. das Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849 (G.- u. V.-Bl. S. 110 flg.);
8. das Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. Oktober 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 307 flg.);
9. der § 1994 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. die mit ständischer Genehmigung oder Ermächtigung erlassenen Verordnungen:
    a) das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 3 flg.);
    b) die fernere Gültigkeit dieser Verordnung, sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 3. August 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 504 flg.);

c) die Ausstellung von Urkunden über Einträge im Grund- und Hypothekenbuche betreffend, vom 8. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 201 flg.);

11. das Gesetz, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 131 flg.), soweit es auf die Gerichte Bezug hat;
12. das Gesetz, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend, vom 27. Januar 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 7 flg.);
13. der § 3 Absatz 3 des Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 1. August 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 209);
14. das Gesetz, die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen betreffend, vom 14. Januar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 4 flg.);
15. der § 1 des Gesetzes, das Befugniß zu Protokollaufnahmen und zu Beglaubigungen betreffend, vom 9. April 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 106);
16. das Gesetz, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 164 flg.);
17. das Gesetz, die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 10. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 202 flg.);
18. die §§ 1 bis 77 der Notariatsordnung vom 5. September 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 352 flg.);
19. das Gesetz, die Sicherung der Baugewerken und der Bauhandwerker betreffend, vom 18. Mai 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 100).

§ 134. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 135. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 125, 128 am 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Antrag auf Verleihung eines neuen Siegels und Stempels gemäß § 95 Satz 2 kann von den Notaren des älteren Rechtes sogleich nach Verkündung dieser Verordnung gestellt werden.

Dresden, den 24. Juli 1899.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig. Für den Minister:
Dr. Bodel. Kurth.

4.

Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 25. Juli 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 9 Nr. 46 Seite 246 bis 259.)*)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens Folgendes verordnet:

I. Begründung von Verfügungen.

§ 1. Verfügungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Hinterlegungssachen sind mit Gründen zu versehen, wenn ein Antrag oder ein Gesuch zurückgewiesen, eine Genehmigung versagt oder über Rechte der Betheiligten entschieden wird.

II. Beschwerdeverfahren.

§ 2. Wird in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen eine Verfügung, einen Beschluß oder eine Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde eingelegt, so kann das Beschwerdegericht vor der Entscheidung das Amtsgericht mit der etwa erforderlichen weiteren Aufklärung beauftragen.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist dem Amtsgericht zu übersenden und von diesem dem Beschwerdeführer und den etwaigen weiteren Betheiligten bekannt zu machen.

III. Anzeigen der Standesbeamten.

§ 3. Die Formulare zu den nach § 16 der Verordnung vom 24. Juli 1899 zu erstattenden Anzeigen werden dem Standesbeamten kostenfrei von dem Amtsgericht zur Verfügung gestellt, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

IV. Verfahren bei Volljährigkeitserklärungen.

§ 4. Das Gesuch um Volljährigkeitserklärung ist bei dem Vormundschaftsgericht anzubringen, das die gesetzlichen Voraussetzungen erörtert. Sofern es thunlich ist, sollen außer den Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1847) der Gegenvormund,

*) Ausgegeben zu Dresden den 29. August 1899.

der Mitvormund und der Pfleger und, wenn der Antrag von dem Minderjährigen gestellt ist, der gesetzliche Vertreter über das Gesuch gehört werden.

Das Vormundschaftsgericht hat das Gesuch unter Beifügung seines Gutachtens dem Justiz-Ministerium einzuberichten. Das Justiz-Ministerium kann die Vervollständigung der Erörterungen anordnen.

V. Verfahren bei zwangsweiser Auflösung einer Aktiengesellschaft.

§ 5. In den Fällen des § 32 der Verordnung vom 24. Juli 1899 bestimmen sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze D vom 30. Januar 1835 sowie nach dem Gesetze vom 5. Januar 1870.

Die in erster Instanz entscheidende Behörde soll die rechtskräftig erkannte Auflösung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien dem Registergerichte mittheilen.

VI. Dispacheure.

§ 6. Dispacheure werden von dem Justiz-Ministerium ein für allemal bestellt und durch ein beauftragtes Amtsgericht in Pflicht genommen. Die Verpflichtung wird im Justizministerialblatte bekannt gemacht.

VII. Beurkundungen.

§ 7. Gerichtliche Urkunden sollen die Bezeichnung des Gerichts enthalten, dem der beurkundende Beamte angehört. Der Bezeichnung bedarf es nicht, wenn die Urkunde sofort zu den Akten des Gerichts genommen wird.

Notarielle Urkunden, die außerhalb des Ortes, an dem der Notar seinen Amtssitz hat, errichtet werden, sollen den Ort des Amtssitzes bezeichnen.

§ 8. Eine Beurkundung ist auf Ansuchen aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Erkrankung eines Betheiligten, außerhalb der Amtsstelle vorzunehmen. Die Vornahme darf nicht unter Berufung darauf abgelehnt werden, daß in dem Hause, in dem sie erfolgen soll, jemand von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

§ 9. Der Urkundsbeamte soll sich vor Beginn der Beurkundung über den wahren und ernstlichen Willen der Betheiligten vergewissern und, wenn ein Betheiligter von der Bedeutung des Vorganges keine klare Vorstellung hat, die nöthige Belehrung ertheilen.

§ 10. Wer in den Diensten eines Betheiligten steht, soll als Zeuge nur zugezogen werden, wenn andere Personen nicht verfügbar sind und Gefahr im Verzuge obwaltet.

§ 11. Die Beurkundung der Vorlegung oder Vorweisung von Gegenständen soll nicht auf solche Eigenschaften der Gegenstände erstreckt werden, deren Beurtheilung fachmännische Kenntnisse erfordert.

§ 12. Hat der Richter oder der Notar die Errichtung oder die Aufhebung eines Testaments oder eines Erbvertrags zu beurkunden, so soll

er dafür sorgen, daß niemand die Handlung störe oder auf die Selbstbestimmung des Erblassers ungehörig einwirke.

Er soll, wenn er von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers überzeugt ist, dies im Protokolle feststellen.

Beabsichtigt der Erblasser Anordnungen zu treffen, die gesetzlich nicht bestehen können, sich widersprechen oder nicht ausführbar sind, so soll der Richter oder der Notar unter Hinweis auf die einschlagenden Vorschriften die nöthige Belehrung ertheilen und daß dies geschehen ist, im Protokolle bemerken.

§ 13. Hat der Erblasser seinen Wohnsitz im Bezirk eines anderen Königlich Sächsischen Amtsgerichts, so soll das Amtsgericht die vor ihm erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder eines Erbvertrags dem anderen Amtsgericht anzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht trifft das Amtsgericht, dem das Testament oder der Erbvertrag eines solchen Erblassers in amtliche Verwahrung gegeben wird.

In der Anzeige ist der Erblasser nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort sowie die Nummer des Testamentenverzeichnisses anzugeben. Die Absendung der Anzeige soll nebst dem Abgangstage zu den Akten vermerkt werden.

§ 14. Der Notar soll die von ihm beurkundete Aufhebung eines Testaments oder eines Erbvertrags dem Amtsgericht anzeigen, in dessen Bezirk der Erblasser im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat.

In der Anzeige ist der Erblasser nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort sowie die Nummer des Geschäftsregisters anzugeben. Die Absendung der Anzeige soll nebst dem Abgangstage zu dem Protokolle vermerkt werden.

§ 15. Verlangt ein Erblasser die Rückgabe eines von dem Amtsgerichte verwahrten Testaments oder Erbvertrags, so soll über das Verlangen, über die Art, wie sich der Richter Gewißheit über die Persönlichkeit des Erblassers verschafft hat, und über die Rückgabe ein Protokoll aufgenommen werden.

§ 16. Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters, die bei einer durch Protokoll erfolgenden Beurkundung vorgelegt werden, sollen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu dem Protokolle genommen werden.

Umfaßt das Protokoll mehrere Bogen oder Bogen und einzelne Blätter, oder gehören Anlagen dazu, so sind sämmtliche Theile durch Schnur und Siegel zu verbinden.

§ 17. Der Vermerk über die Beglaubigung einer Abschrift soll angeben, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte oder einfache Abschrift sei. Ist die Hauptschrift eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift, so ist der Ausfertigungsvermerk oder der Beglaubigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen.

§ 18. Eine auszugsweise entnommene Abschrift darf nur beglaubigt werden, wenn sie hinreichend erkennen läßt, an welchen Stellen Theile der Schrift, von der sie entnommen wurde, weggeblieben sind.

§ 19. Finden sich in der Hauptschrift Lücken, Einschaltungen, Durchstreichungen oder Auskratzungen, oder berechtigen Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Hauptschrift sonst Aenderungen erlitten habe, so ist dies im Beglaubigungsvermerke zu erwähnen. Das Gleiche gilt, wenn das Papier Einrisse zeigt oder Verletzungen des Zusammenhangs der aus mehreren Blättern bestehenden Hauptschrift oder ähnliche Mängel wahrnehmbar sind.

§ 20. Wird von dem Gericht in den Fällen des § 62 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juli 1899 das Protokoll in Urschrift ausgehändigt, so ist dies zu den Gerichtsakten zu bemerken.

§ 21. Wechselproteste werden in Urschrift hinausgegeben.

§ 22. Die äußere Beschaffenheit einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde darf keinen Anlaß zu Zweifeln geben. Insbesondere soll sie keine Einschaltungen, Durchstreichungen, Auskratzungen oder sonstige Aenderungen enthalten. Lücken oder Zwischenräume werden durch Striche ausgefüllt.

Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen sollen, soweit thunlich, am Ende der Urkunde beigefügt werden. Sind sie am Rande vermerkt, so sollen sie bei der Stelle, wohin sie gehören, durch ein Verweisungszeichen angedeutet und von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden; der Unterschreibung bedarf es nicht, wenn sich die Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen in einer nach § 176 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügten Schrift vorfinden und ihre Genehmigung aus dem Protokolle hervorgeht.

Durchgestrichene Worte sollen leserlich bleiben. Ihre Zahl ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde anzugeben; die Angabe ist von den mitwirkenden Personen besonders zu unterschreiben.

VIII. Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen.

§ 23. Die Ausfertigung eines Protokolls besteht in einer mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift, die mit der Urschrift übereinstimmt. Der Vermerk soll lauten:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem N. N. ertheilt."

Der Gerichtsschreiber soll der Unterschrift unter dem Ausfertigungsvermerk seine dienstliche Stellung und die Bezeichnung des Gerichts, dem er angehört, beifügen.

§ 24. Der Ausfertigung eines Protokolls sollen auch solche Anlagen, auf die in der Erklärung der Betheiligten nicht Bezug genommen worden ist (vergl. § 176 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Umfaßt die Ausfertigung, allein oder mit ihren Anlagen, mehrere Bogen oder einzelne Blätter, so sind sämmtliche Theile durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Am Rande der Urschrift vermerkte Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen dürfen in der Ausfertigung oder der Abschrift an den einschlagenden Stellen in fortlaufender Folge aufgenommen, in der Urschrift

durchgestrichene oder ausgekratzte Worte dürfen weggelassen werden. Soweit die Vorschriften des § 22 Absatz 2, 3 dieser Verordnung nicht beobachtet worden sind, soll der Zusatz, die Berichtigung oder die Aenderung in der Ausfertigung oder Abschrift ersichtlich gemacht werden.

Hat ein abgeschlossenes Protokoll durch ein späteres Protokoll Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen erfahren, so soll nur von beiden Protokollen zusammen eine Ausfertigung oder eine Abschrift ertheilt werden.

§ 25. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der etwaigen Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind.

Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs zu bestimmen und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen. Der Gerichtsschreiber soll in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters erwähnen.

§ 26. Einfache Abschriften sollen am Kopfe mit der Bezeichnung „Abschrift" versehen werden.

§ 27. Die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift ist auf der Urschrift des Protokolls oder auf einem damit zu verbindenden Bogen unter Angabe des Empfängers und des Abgangstags zu vermerken.

IX. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

§ 28. Der Gerichtsbeamte oder der Notar hat vor der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen. Die Beglaubigung soll abgelehnt werden, wenn der Inhalt der Urkunde gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

§ 29. Die Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde kann davon abhängig gemacht werden, daß dem Gerichtsbeamten oder dem Notar von dem Inhalte der Urkunde durch eine schriftliche oder mündliche Uebersetzung Kenntniß verschafft werde. Uebersetzer kann jede der fremden Sprache mächtige und als glaubhaft bekannte Person sein, insbesondere auch der Betheiligte selbst, wenn er diese Erfordernisse erfüllt.

§ 30. Ist der Betheiligte blind oder des Lesens unkundig, so soll ihm vor der Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens die Urkunde von dem Gerichtsbeamten oder dem Notar vorgelesen werden.

§ 31. Das Gericht oder der Notar kann, wenn ihm über die Echtheit oder Gültigkeit eines zur Feststellung der Persönlichkeit eines Betheiligten vorgelegten Reisepapiers Zweifel beigehen, zunächst die Polizeidirektion zu Dresden oder das Polizeiamt zu Leipzig um Auskunftsertheilung angehen.

X. Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken und Rechten.

§ 32. Wer die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks bei einem Amtsgericht oder bei einem Notar beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück nachzuweisen.

Soweit die Betheiligten nicht etwas Anderes bestimmen, soll bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§ 33 bis 39 verfahren werden.

§ 33. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem das Besitzstandsverzeichniß, der Brandversicherungsschein und, wenn das Grundbuchblatt nicht bei dem versteigernden Amtsgerichte geführt wird, eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht worden ist.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 34. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks, insbesondere nach Gattung, Grundbuchblatt und nach Straße und Hausnummer, soweit diese bekannt sind;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers;
5. wenn Versteigerungsbedingungen festgestellt sind, den Ort, wo sie eingesehen werden können.

Auf Antrag oder nach Ermessen des Amtsgerichts oder des Notars können in die Bekanntmachung auch die Schätzungssumme, wenn die Schätzung eines Sachverständigen beigebracht ist, ferner die Zahl der Steuereinheiten, der Flächengehalt, die Flurbuchsnummern und die Brandkatasternummer, der etwaige besondere Name des Grundstücks sowie sonstige zur näheren Bezeichnung des Grundstücks dienliche Angaben aufgenommen werden.

§ 35. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§ 39, 40 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung. Die Bekanntmachung soll unbeschadet des § 39 Absatz 2 dieses Reichsgesetzes einmal auch in die Leipziger Zeitung eingerückt werden.

§ 36. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 37. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie des Besitzstandsverzeichnisses und des Brandversicherungsscheins ist jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Schätzungen.

§ 38. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden

Nachweisungen (§ 37) bekannt gemacht. Sodann hat der Richter oder der Notar zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

§ 39. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Der Richter oder der Notar hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§ 40. Auf die freiwillige gerichtliche oder notarielle Versteigerung von Rechten, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden die Vorschriften der §§ 32 bis 39 entsprechende Anwendung.

XI. Notare.

§ 41. Die Ernennung zum Notar setzt eine Bewerbung um das Amt voraus. Bei der Bewerbung ist anzugeben, in welchem Orte, und wenn der Ort mehr als 100 000 Einwohner hat, in welchem Ortstheil der Bewerber seinen Amtssitz zu nehmen beabsichtige.

Die Bewerber werden, wenn sie nicht sofort berücksichtigt werden können, in ein nach den in Aussicht genommenen Amtssitzen angelegtes Verzeichniß eingetragen. Eine innerhalb zehn Jahren nicht berücksichtigte Bewerbung ist zu erneuern; unterbleibt die Erneuerung, so wird angenommen, daß auf die Bewerbung Verzicht geleistet werde.

§ 42. Die nach § 70 Absatz 4, § 92 der Verordnung vom 24. Juli 1899 erforderlichen Bekanntmachungen sind von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, auf Kosten des Notars in dem Amtsblatte zu erlassen.

§ 43. Ist der Notar verhindert, eine beantragte Amtshandlung vorzunehmen, so soll er den Antragsteller ohne Verzug mündlich oder schriftlich benachrichtigen.

§ 44. Die amtliche Unterschrift des Notars soll stets deutlich und leserlich sein.

§ 45. Der Notar soll die gesammten bei Ausübung seines Amtes entstehenden Schriftstücke von anderen Schriftstücken getrennt unter Verschluß halten.

§ 46. Bei Auswahl seiner Hülfsarbeiter und Angestellten hat der Notar mit Vorsicht zu verfahren. Diejenigen von ihnen, die er im Bereiche seines Amtes, insbesondere zur Fertigung von Niederschriften, zur Herstellung von Ausfertigungen oder Abschriften oder zu Eintragungen in Register verwendet oder denen sonst Gelegenheit zur Einsicht der amtlichen Schriftstücke geboten ist, hat er unter Abforderung des Handschlags zu verpflichten, daß sie über seine Amtshandlungen sowie über den sonstigen Inhalt der von ihnen eingesehenen Schriftstücke Verschwiegenheit beobachten und davon niemandem, außer wer danach zu fragen ein Recht hat, Mit-

theilung machen. Die Protokolle über die Verpflichtungen werden zu den allgemeinen Akten genommen.

Verletzt ein Hülfsarbeiter oder Angestellter die Pflicht zur Geheimhaltung, so hat der Notar ihn sofort zu entlassen oder, wenn er die Entlassung nicht für geboten erachtet, dem als Dienstbehörde zuständigen Landgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten und dessen Genehmigung zur ferneren Beschäftigung der Hülfsperson einzuholen.

§ 47. Das Geschäftsregister des Notars enthält je in einer Spalte:

1. die laufende, jedes Jahr von neuem mit 1 beginnende Nummer;
2. Tag und Jahr der Amtshandlung;
3. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Betheiligten;
4. den Gegenstand der Amtshandlung unter Beifügung des Werthbetrags, wenn dieser angegeben worden ist;
5. die Angabe des verwendeten Stempelbetrags;
6. Anmerkungen.

Unvollendet gebliebene Amtshandlungen werden so vollständig, als es geschehen kann, eingetragen. In Spalte 6 ist anzugeben, weshalb die Amtshandlung unvollendet geblieben ist.

Wird eine Unterschrift oder ein Handzeichen beglaubigt oder eine Urkunde gemäß § 62 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juli 1899 in Urschrift hinausgegeben, so ist die Eintragung im Register noch vor der Hinausgabe der Urkunde vorzunehmen. Außer dem Tage der Hinausgabe ist solchenfalls in Spalte 6 zu vermerken, ob der Notar den Betheiligten gekannt hat, oder sofern dies nicht der Fall gewesen ist, wie sich der Notar Gewißheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat. Hat sich der Notar durch Zeugen oder durch Einsicht eines Passes oder einer Paßkarte Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft, so hat er den oder die Zeugen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen oder die Behörde, die den Paß oder die Paßkarte ausgestellt hat, Jahr und Tag der Ausstellung und die auf dem Paß oder der Paßkarte angegebene laufende Nummer des Verzeichnisses, das die ausstellende Behörde über die Ausstellung von Reiseurkunden führt, zu vermerken.

Betreffs der Führung des Protestregisters bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Wechselordnung Art. 90).

§ 48. Für die in Spalte 3 des Geschäftsregisters eingetragenen Namen ist ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen. Es kann für jedes Jahr gesondert oder für eine angemessene Zahl von Jahren geführt werden. Geschieht letzteres, so ist der ersten Eintragung, die im neuen Jahre unter einem Buchstaben vorkommt, die Jahreszahl vorzusetzen. Jedem Namen wird die Nummer des Geschäftsregisters beigefügt.

§ 49. Alle auf dasselbe Geschäft bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer zu bezeichnen, welche die über das Geschäft errichtete Urkunde im Geschäftsregister führt.

Die Schriftstücke werden zusammen mit der Urkunde, soweit diese nicht hinauszugeben ist, unter sich nach der Zeitfolge geordnet, mit Blattzahlen versehen und zusammengeheftet, sämmtliche Nummern eines Jahrganges aber nach der Nummerfolge dergestalt in einzelne Bände geheftet.

daß im Falle späteren Gebrauchs jede Nummer für sich ohne Verletzung des Verbandes der übrigen daraus wieder gelöst werden kann.

Urkunden, in denen ein früher vom Notar beurkundetes Geschäft aufgehoben, abgeändert oder vervollständigt wird, erhalten eine neue Nummer. In Spalte 6 des Geschäftsregisters ist zu beiden Geschäften auf die Nummer des anderen Geschäfts, z. B. mit den Worten: „Nachtrag s. Nr. —", „Nachtrag zu Nr. —", zu verweisen.

§ 50. Dem in § 78 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Juli 1899 vorgeschriebenen Vermerke sind die Buchstaben G. R. (Geschäftsregister) und der Jahrgang des Registers beizufügen, z. B.: G. R. 59/1901.

§ 51. Lehnt der Notar einen Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift oder die Gestattung der Einsicht der Urschrift eines Protokolls ab, so hat er dem Antragsteller die Gründe mündlich oder schriftlich bekannt zu machen.

§ 52. Der Präsident des Landgerichts hat die Geschäftsführung der ihm unterstellten Notare mindestens alle zehn Jahre einmal zu revidiren. Er kann die Revision einem Mitglied des Landgerichts übertragen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Revision einem Mitglied dieses Gerichtshofes übertragen.

Allgemeine Weisungen an die Notare werden im Justiz-Ministerialblatte veröffentlicht.

§ 53. Gelangt die Disziplinarkammer für Notare in einem nach § 82 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Juli 1899 anhängig gewordenen Verfahren zu der Meinung, daß wider den Angeschuldigten auf Entfernung aus dem Amte erkannt werden könne, so hat sie die Akten zur Beschlußfassung über die Erhebung der Klage dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§ 54. Der an der Ausübung des Amtes verhinderte Notar hat durch einen Anschlag an der Amtsstelle ersichtlich zu machen, welchem anderen Notar oder welchem Amtsgericht er während seiner Verhinderung die Akten und Register in Verwahrung gegeben hat, und dafür Sorge zu tragen, daß während dieser Zeit eingehende schriftliche Ansuchen um Vornahme einer der im § 85 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juli 1899 bezeichneten Amtshandlungen an den stellvertretenden Notar oder an das Amtsgericht gelangen. Von der Bestellung eines Notars zum Stellvertreter ist das Amtsgericht unverzüglich zu benachrichtigen, in dessen Bezirk der verhinderte Notar seinen Amtssitz hat.

Der stellvertretende Notar oder das Amtsgericht hat bei Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift zu bemerken, daß von ihm während der Verhinderung des mit Namen zu nennenden verhinderten Notars die Urschrift des Protokolls verwahrt werde.

§ 55. Auf die Erledigung der im § 93 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 24. Juli 1899 bezeichneten Geschäfte durch das Amtsgericht finden die Vorschriften des § 54 Absatz 2 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 56. Der Notar ist befugt, am Eingange des Hauses, in dem er seine Amtsstelle hat, und am Eingange der Geschäftsräume ein Schild anzubringen, das in der Mitte das Königlich Sächsische Wappen und die Umschrift: „Königlich Sächsisches Notariat" sowie seinen Namen trägt. Das Schild soll in Höhe und Breite nicht mehr als je 25 Centimeter umfassen.

Nach Beendigung des Amtes ist das Schild alsbald zu entfernen. Nöthigenfalls hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hatte, auf Kosten des Notars oder seiner Erben für die Entfernung des Schildes Sorge zu tragen.

XII. Ortsgerichtspersonen.

§ 57. Die Ortsgerichtspersonen werden für bestimmte Bezirke eines Amtsgerichts in der erforderlichen Zahl ernannt. Die Ernennung steht dem Vorstande des Amtsgerichts zu.

§ 58. Zur Ortsgerichtsperson soll nicht ernannt werden:

1. wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht besitzt;
3. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bei der Ernennung von Ortsrichtern für Ortschaften, in denen Erbgerichte, Erbkretschamgüter oder dergleichen Güter gelegen sind, sollen die Besitzer dieser Güter in erster Reihe berücksichtigt werden, dafern sie zur Uebernahme des Amtes geeignet und bereit sind.

Ein Gerichtsbeamter darf nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums zur Ortsgerichtsperson ernannt werden.

§ 59. Ueber die Abgrenzung der Bezirke der Ortsgerichtspersonen hat der Vorstand des Amtsgerichts zu bestimmen.

Die bestehenden Bezirke sind thunlichst beizubehalten. Erscheint aus besonderen Gründen eine Aenderung erforderlich, so soll sie sich in der Regel den Grenzen der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke anschließen. Kleinere Gemeinden können mit benachbarten Bezirken zu einem Bezirke vereinigt werden.

§ 60. Der Vorstand des Amtsgerichts soll vor der Ernennung einer Ortsgerichtsperson sowie vor einer Aenderung der Bezirke der Ortsgerichtspersonen die Vertreter der betheiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke über ihre Wünsche, Vorschläge oder Einwendungen hören.

§ 61. Von mehreren für denselben Bezirk ernannten Ortsgerichtspersonen führt die erste die Dienstbezeichnung als Lokal- oder Ortsrichter, die übrigen als Vizelokalrichter, Vizeortsrichter oder als Gerichtsschöppe. In den einzelnen Orten entscheidet darüber das Herkommen.

§ 62. Dienstbehörde der Ortsgerichtspersonen ist der Vorstand des Amtsgerichts, oberste Dienstbehörde ist das Justiz-Ministerium.

Der Vorstand des Amtsgerichts kann die Aufsichtsführung einem anderen Richter übertragen.

§ 63. Eine Ortsgerichtsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Ernennung nicht erfolgen soll. Die Enthebung kann auch aus anderen wichtigen Gründen verfügt werden. In dringenden Fällen ist eine vorläufige Enthebung statthaft.

Die Enthebung erfolgt durch die Dienstbehörde. Vor der endgültigen Enthebung ist die Ortsgerichtsperson zu hören; nach Befinden können zuvor auch die Vertreter der betheiligten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke gehört werden. In zweifelhaften Fällen hat der Vorstand des Amtsgerichts an das Justiz-Ministerium Bericht zu erstatten.

Das Enthebungsverfahren erledigt sich, wenn die Ortsgerichtsperson ihrem Amte entsagt.

XIII. Hinterlegungen.

§ 64. Das Gesuch um Annahme einer Sache zur Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

In dem Gesuche sind anzugeben:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. die Sache, bei Werthpapieren Gattung, Nennwerth und sonstige Merkmale wie Serie und Nummer, auch mithinterlegte Erneuerungs-, Zins-, Renten- und Gewinnantheilsscheine;
3. der Grund der Hinterlegung, insbesondere die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt, und im Falle der Anhängigkeit die Behörde, bei der die Rechtsangelegenheit anhängig ist;
4. wenn die Sache an einen Gläubiger oder sonstigen Berechtigten herausgegeben werden soll, soweit thunlich dessen Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort und, wenn die Herausgabe an ihn nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen soll, diese Voraussetzungen.

§ 65. Bei der Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit ist in dem Gesuche um Annahme der Sache außerdem anzugeben:

1. ob auf das Recht zur Rücknahme verzichtet werde oder nicht (Bürgerliches Gesetzbuch § 376 Absatz 2 Nr. 1);
2. ob der Gläubiger unbedingt oder nur gegen Bewirkung einer Gegenleistung, die zutreffenden Falls genau zu beschreiben ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 373), zum Empfange der hinterlegten Sache berechtigt sein solle;
3. bei Hinterlegung des Erlöses für eine zur Hinterlegung nicht geeignete Sache die veräußerte Sache, Ort und Zeit der Veräußerung, sowie ob und durch wen die Sache öffentlich oder aus freier Hand veräußert worden sei (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 383 bis 385).

Die in Nr. 1 bezeichnete Angabe muß das Gesuch auch in den Fällen der §§ 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten.

§ 66. Ueber das Gesuch um Annahme der Sache entscheidet der Richter. Erfolgt die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer

Verbindlichkeit bei einer anderen Hinterlegungsstelle als bei der des Leistungsortes, so soll der Hinterleger auf die Vorschrift des § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen werden.

Wird das Gesuch abgelehnt und sogleich Beschwerde eingelegt, so ist in dringenden Fällen die Sache in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

Die Annahme einer Sache, deren Hinterlegung von dem Justiz-Ministerium nachgelassen worden ist, darf nicht abgelehnt werden.

§ 67. Nach der Annahme ist dem Hinterleger eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen. Der Schein ist von den Kassenbeamten der Hinterlegungskasse zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen.

Wird anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt und von der Hinterlegungsstelle die sofortige Umsetzung in Aussicht genommen, so ist eine vorläufige Bescheinigung und erst nach der Umsetzung der Hinterlegungsschein zu ertheilen.

In den Fällen des § 66 Absatz 2 ist ebenfalls nur eine vorläufige Bescheinigung zu ertheilen.

§ 68. Der Hinterleger kann verlangen, daß die hinterlegte Sache an eine andere Hinterlegungsstelle zur weiteren Hinterlegung abgegeben werde. Die Abgabe geschieht auf seine Kosten.

§ 69. Das Gesuch um Herausgabe einer hinterlegten Sache ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Richter.

§ 70. Die hinterlegte Sache wird dem Berechtigten auf Antrag durch die Post übersendet. Handelt es sich um einen Werth von mehr als 3000 Mark oder soll der Gegenstand nach dem Ausland übersendet werden, so ist ein öffentlich beglaubigter Antrag zu erfordern. Gefahr und Kosten der Uebersendung trägt der Berechtigte. Bei Uebersendung von Geld ist das Porto zu kürzen.

§ 71. Vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens bezüglich einer hinterlegten Sache sind bekannte Betheiligte aufzufordern, sich über ihre etwaigen Ansprüche innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 72. Aufgehoben werden:

die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 5. November 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 167 flg.) und

die Verordnung zu Ausführung der Notariatsordnung und der Kostenordnung für Notare, vom 7. September 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 383 flg.).

§ 73. Die Notare des älteren Rechtes haben ihre bisherigen Siegel und Stempel bis zum 1. Februar 1900 an das Amtsgericht abzuliefern.

in deſſen Bezirke ſich ihr Amtsſitz befindet. Das Amtsgericht ſendet die Siegel und Stempel dem Juſtiz-Miniſterium ein.

§ 74. Dieſe Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die im § 3 bezeichneten Formulare können von Anfang Dezember 1899 ab bei den Amtsgerichten entnommen werden.

Dresden, den 25. Juli 1899.

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Schurig. Für den Miniſter: Dr. **Bodel.**

Kurth.

5.

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899.

(Geſetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachſen 1899 Stück 10 Nr. 47 Seite 261 bis 294.)*)

Mit Allerhöchſter Genehmigung wird zur Ausführung der Grundbuchordnung in der Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 754 flg.) verordnet was folgt:

I. Allgemeine Vorſchriften.

§ 1. Das Grundbuch gilt mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

§ 2. Grundbücher ſind die bisherigen Grund- und Hypothekenbücher.

Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) iſt in den Rubriken (Abtheilungen), in denen ſich Eintragungen befinden, das Inkrafttreten des neuen Rechtes dadurch erſichtlich zu machen, daß hinter der letzten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei rothe Querſtriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden. Die Striche brauchen erſt dann gezogen zu werden, wenn ſich in einer der Abtheilungen eine neue Eintragung erforderlich macht.

§ 3. Grundbuchbezirke ſind die Ortſchaften und Ortstheile, für welche die bisherigen Grund- und Hypothekenbücher eingerichtet ſind. Aenderungen der Grundbuchbezirke bedürfen der Genehmigung des Juſtiz-Miniſteriums.

§ 4. Amtliche Verzeichniſſe der Grundſtücke im Sinne des § 2 Abſatz 2 der Grundbuchordnung ſind die Flurbücher, bei Staatsforſtrevieren die Flächenverzeichniſſe, bei den zu Staatseiſenbahnzwecken den Staats-

*) Ausgegeben zu Dresden den 29. Auguſt 1899.

forstrevieren entnommenen, in einem Flurbuche nicht verzeichneten Flächen die Flächennachweise.

§ 5. Grundstücke von Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie von anderen kommunalen Verbänden erhalten soweit sie noch nicht eingetragen sind, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag. Das Grundbuchblatt ist von Amtswegen anzulegen, wenn das Grundstück veräußert oder mit einem anderen Rechte als mit einer Dienstbarkeit belastet werden soll.

Das Gleiche gilt für die öffentlichen Wege und für das Bett öffentlicher Gewässer. Zu den öffentlichen Gewässern im Sinne dieser Vorschrift sind bis auf Weiteres alle ständig freifließende Gewässer zu zählen.

§ 6. Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes nach § 4 der Grundbuchordnung findet nicht statt.

Auf Grundstücke, die nach § 154 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 (G.- u. V.-Bl. S. 218) oder nach § 206 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 39) auf einem Grundbuchblatte zusammengeschrieben worden sind, finden die Vorschriften des § 6 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 7. Ein Grundstück soll nach § 5 der Grundbuchordnung insbesondere dann nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn die Zuschreibung oder die Vereinigung wegen verschiedener Belastung der Grundstücke das Grundbuch unübersichtlich machen oder bei der Zwangsvollstreckung zu Verwickelungen führen würde.

§ 8. Die Vereinigung von Grundstücken kann durch Uebertragung des einen Grundstücks auf das Grundbuchblatt des anderen Grundstücks oder durch Uebertragung der Grundstücke auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§ 9. Wird von einem Grundstück ein Theil abgetrennt, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und, sofern er nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt oder nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, als selbständiges Grundstück einzutragen. Auf die Zuschreibung und Vereinigung finden die Vorschriften der §§ 7, 8 Anwendung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Abtrennung und des auf die Herbeiführung der Abtrennung gerichteten Verfahrens bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 10. Bei Grundstückstheilungen sowie bei Grundstückszusammenlegungen kann nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 13. November 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 431 flg.), des Gesetzes vom 1. August 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 208 flg.) und der Verordnung vom 2. August 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 210 flg.) ein Grundstückstheil auch vor endgültiger Feststellung der neuen Flurbuchsnummern von einem Grundstück abgeschrieben

und auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen werden.

§ 11. Soll ein Theil eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden, ohne daß der Theil abgeschrieben wird, so ist zuvor eine die Lage und die Grenzen des Grundstückstheils darstellende Karte beizubringen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Grundstückstheil eine besondere Nummer im Flurchbuche führt.

§ 12. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks werden nicht in das Grundbuch eingetragen.

§ 13. Bei jedem Grundbuche soll sich ein Auszug aus dem Flurbuche befinden. Der Auszug enthält die Nummern der Flurstücke, aus denen die eingetragenen Grundstücke bestehen, die Namen der Eigenthümer, die Gegenstände und die Kulturart, den Flächeninhalt in summarischer Angabe, die Reinerträge und die Steuereinheiten.

Der mit den Einschreibungen in das Grundbuch betraute Gerichtsschreiber (Grundbuchführer) hat den einzelnen Flurstücken die Nummer des Grundbuchblatts, auf dem sie eingetragen sind, an der hierfür im Auszug offen gelassenen Stelle beizufügen und den Auszug durch Nachtragung der eingetretenen Aenderungen auf Grund der dem Grundbuchamt in tabellarischer Form oder in sonstiger Weise zugehenden amtlichen Mittheilungen sorgfältig fortzuführen.

§ 14. An die Stelle des Flurbuchsauszugs treten bei den Staatsforstrevieren die beglaubigten Flächenverzeichnisse, bei den zu Staatseisenbahnzwecken den Staatsforstrevieren entnommenen, in einem Flurbuche nicht verzeichneten Flächen die beglaubigten Flächennachweise.

Die beglaubigten Flächenverzeichnisse und Flächennachweise werden sammt den beigefügten Karten bei dem Grundbuchamt in gleicher Weise wie der Flurbuchsauszug aufbewahrt.

§ 15. Wird bei einer Grundstückszusammenlegung nach § 10 verfahren, so vertritt das im § 4 der Verordnung vom 2. August 1882 bezeichneten Zeugniß der Spezialkommission sammt der Zusammenlegungskarte den Flurbuchsauszug bis zum Inkrafttreten des neuen Flurbuchs oder des Flurbuchsnachtrags.

§ 16. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Die Akten sind mit der Nummer zu versehen, die das Grundbuchblatt führt.

§ 17. Zu den Grundakten sind alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke zu bringen, insbesondere Anträge, Eintragungsbewilligungen und sonstige Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ferner die Entscheidungen und Verfügungen des Grundbuchamts, die Entwürfe der Eintragungen, die Vermerke über Einschreibungen, die Vermerke oder Nachweise über Benachrichtigungen und Bekanntmachungen, die Entwürfe der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie der Zeugnisse.

Ueberreichte Urkunden sind unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zurückzugeben, wenn die Rückgabe beantragt wird oder sich aus besonderen Gründen empfiehlt.

§ 18. Ist über das einer Auflassung oder Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Urkunde von den Betheiligten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten gegeben wird. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des Satzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Urkunde bei einer anderen öffentlichen Behörde aufbewahrt wird.

Von der Schuldurkunde, die nach § 58 Absatz 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu bringen.

§ 19. Befinden sich Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen Akten des Amtsgerichts, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts-, Zwangsversteigerungsakten, so sind beglaubigte Abschriften zu den Grundakten nur insoweit zu bringen, als es zur Beurtheilung der Gültigkeit und des Inhalts der Eintragung erforderlich ist. Im übrigen ist auf die Akten unter kurzer Angabe des Inhalts zu verweisen.

§ 20. Sind auf Grund derselben Urkunden Eintragungen auf verschiedenen Grundbuchblättern des Grundbuchamts zu bewirken, so werden die Urkunden sammt der die Eintragung anordnenden Verfügung zu den Grundakten eines der Grundbuchblätter, der Entwurf der Eintragung dagegen zu den Grundakten eines jeden der Blätter gebracht. In den Grundakten, die die Verfügung nicht enthalten, ist unter dem Entwurfe der Eintragung auf diejenigen Grundakten zu verweisen, in denen die Verfügung sich befindet.

§ 21. Schriftstücke, die eine Grundstücksabtrennung betreffen, werden in der Regel zu den Grundakten des Stammgrundstücks genommen. Besondere Akten sollen nur bei sehr umfänglichen Abtrennungen angelegt werden; Abschriften davon werden zu den Grundakten nicht gebracht, vielmehr ist, soweit erforderlich, auf die besonderen Akten zu verweisen.

§ 22. Die tabellarischen Anzeigen über Flurstücks- und Steuereinheitenänderungen werden, für jeden Ort gesondert, zu Sammelakten genommen, soweit sie nicht nach § 21 zu den Grundakten oder zu besonderen Akten kommen. Abschriften der Anzeigen sind im übrigen zu den Grundakten nur zu bringen, wenn sich infolge der Aenderung eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich macht.

§ 23. Soweit Abschriften von den Unterlagen einer Eintragung zu den Grundakten zu bringen sind, hat ihre Anfertigung in der Regel erst nach der Einschreibung zu erfolgen.

§ 24. Jedes Grundaktenstück beginnt mit einer Uebersicht über die auf dem Grundbuchblatte vorgenommenen Eintragungen. Die Uebersicht ist mit römischen Blattzahlen zu versehen und hinsichtlich der Randvermerke

und Unterstreichungen mit dem Grundbuche fortwährend im Einklange zu erhalten.

§ 25. Neben den Grundakten hat das Grundbuchamt für die das Grundbuchwesen im allgemeinen betreffenden Angelegenheiten Generalakten zu halten.

§ 26. Die Grundbücher dürfen nicht von der Amtsstelle entfernt werden.

§ 27. Den mit der Justizaufsicht betrauten Behörden und Beamten steht die Einsicht der Grundbücher ihres Bezirkes jederzeit frei.

Sonstige Behörden sowie die von ihnen beauftragten Beamten sind, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, berechtigt, das Grundbuch einzusehen, wenn die Kenntniß seines Inhalts zu ihrer Amtsführung erforderlich ist. Es genügt, daß der Anlaß der Einsichtnahme angegeben wird.

Ausländischen Behörden ist die Einsicht des Grundbuchs, unbeschadet der Vorschrift im § 11 der Grundbuchordnung, nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums gestattet.

Soweit nach diesen Vorschriften die Einsicht des Grundbuchs zulässig ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 28. Mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers steht Jedem die Einsicht des Grundbuchs frei.

Für Notare und Rechtsanwälte, die in versichertem Auftrag eines Anderen die Einsicht des Grundbuchs nachsuchen, ist ein Nachweis des Auftrags nicht erforderlich.

§ 29. Der Grundbuchführer darf das Grundbuch nur auf Anordnung des Grundbuchbeamten zur Einsicht vorlegen. Die Anordnung kann mündlich ertheilt werden.

Der Anordnung bedarf es nicht, wenn die mit der Justizaufsicht betrauten Behörden oder Beamten die Einsicht verlangen oder wenn der Eigenthümer oder ein sonst eingetragener Berechtigter, der die Einsicht des Grundbuchs nachsucht, dem Grundbuchführer persönlich bekannt ist oder sich über seine Persönlichkeit genügend ausweist. Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer einen Dritten dem Grundbuchführer gegenüber zur Einsicht ermächtigt.

§ 30. Abschriften des Grundbuchblatts werden von dem Grundbuchführer auf Anordnung des Grundbuchbeamten ertheilt. Die Anordnung kann mündlich erfolgen. Die Vorschriften des § 29 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Abschriften, die nicht den gesammten Inhalt des Grundbuchblatts wiedergeben, sind als auszugsweise Abschriften zu kennzeichnen. Insbesondere soll, wenn nur von einzelnen in einer Abtheilung enthaltenen Eintragungen eine Abschrift ertheilt wird, erkennbar gemacht werden, daß sich noch andere Eintragungen in der Abtheilung befinden.

Von gelöschten Eintragungen sowie von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen werden in die Abschrift eines Grundbuchblatts

oder einer Abtheilung des Blattes nur die Eintragungsnummern mit dem Beisatze „gelöscht", „Löschung" aufgenommen.

Die Abschrift wird nach vorgängiger Vergleichung mit dem Grundbuch ohne besonderen Abschlußvermerk dahin vollzogen:

N . . . am . . . . . 19 . .

Der Grundbuchführer des Königl. Amtsgerichts.

(Stempel od. Siegel.) N.

Wird eine ausdrückliche Beglaubigung verlangt, so ist der Beglaubigungsvermerk vor der Vollziehung einzufügen.

§ 31. Ueber einzelne, die Eigenthums- oder die Belastungsverhältnisse eines Grundstücks betreffende Punkte hat das Grundbuchamt demjenigen, der zur Einsicht des Grundbuchs berechtigt ist, insbesondere den im § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Personen, auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen. Das Zeugniß kann auch darüber ertheilt werden, daß bezüglich des Gegenstands einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorliegen oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 32. Soweit die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, steht auch die Einsicht der Grundakten, des Flurbuchsauszugs und der ihm gleichstehenden Nachweise sowie der in den §§ 21, 22 bezeichneten Schriftstücke offen und können Abschriften verlangt werden. Insbesondere gilt dies von den Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen worden ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Auf die Ertheilung der Abschriften finden die Vorschriften des § 30 Anwendung.

§ 33. Wird vor dem Grundbuchamt ein Eintragungsantrag zu Protokoll gegeben, so ist am Schlusse des Protokolls, unmittelbar vor der Unterschrift des Beamten, die Zeit des Abschlusses anzugeben.

§ 34. Der Vorstand des Amtsgerichts oder, wo eine besondere Abtheilung für Grundbuchsachen besteht, der Abtheilungsvorstand hat die Namen der mit den Geschäften des Grundbuchbeamten und des Grundbuchführers betrauten Beamten sowie den Beginn und das Aufhören ihrer Geschäftsführung und bei mehreren Grundbuchbeamten oder Grundbuchführern auch die Vertheilung der Geschäfte unter sie zu den Generalakten zu vermerken.

II. Einrichtung des Grundbuchblatts.

§ 35. Jedes Grundbuchblatt führt eine Nummer.

Die Nummer eines Blattes bleibt unverändert, auch wenn eine vorhergehende Nummer infolge der Schließung eines Blattes wegfällt.

Wird ein Blatt angelegt, so erhält es die auf die Nummer des letzten Blattes folgende Nummer. Das Blatt hat auf der Vorderseite zu beginnen.

§ 36. Jedes Grundbuchblatt enthält drei Abtheilungen:

1. der Sache,
2. des Eigenthümers,
3. der Lasten.

In der ersten Abtheilung vertritt die Nummer des Blattes die Ueberschrift. Die zweite Abtheilung erhält das Wort „Eigenthümer", die dritte Abtheilung das Wort „Lasten" als Ueberschrift; bei den bereits angelegten Blättern werden diese Ueberschriften unmittelbar unter die rothen Querstriche (§ 2 Absatz 2) gesetzt und von der folgenden Eintragung durch einen Querstrich getrennt.

§ 37. In den beiden ersten Abtheilungen des Grundbuchblatts werden die Seiten durch senkrechte Striche in drei Spalten von ungleicher Breite getheilt. Die erste Spalte ist für die Nummern der Eintragungen, die mittlere, breite, für die Eintragungen, die dritte für Anmerkungen bestimmt.

In der dritten Abtheilung tritt zu den drei Spalten eine vierte für die Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern hinzu; sie findet ihren Platz vor der für die Anmerkungen bestimmten Spalte. Soweit eine Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern nicht stattfindet, wird die Spalte mit kurzen Querstrichen ausgefüllt.

§ 38. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Die laufenden Nummern beginnen mit Eins und werden mit arabischen Ziffern geschrieben. Die Querstriche sollen nicht zu stark sein.

Die Hypothekennummern fallen weg.

§ 39. Bezieht sich eine Eintragung auf eine in derselben Abtheilung befindliche frühere Eintragung, so wird die Eintragungsnummer mit einer Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung versehen (z. B. $\frac{5.}{\text{zu Nr. 2.}}$). Neben der früheren Eintragung ist in der Spalte der Anmerkungen auf die spätere Eintragung durch ein passendes Wort unter Angabe ihrer Nummer hinzuweisen.

§ 40. Reicht der Raum eines Grundbuchblatts nicht mehr aus, so sind die Eintragungen je nach Bedarf für eine Abtheilung oder für alle Abtheilungen auf den am Schlusse jedes Bandes hierfür offen gelassenen Seiten fortzusetzen. Reicht dieser Raum nicht aus, so erfolgt die Fortsetzung in einem neuen Bande. In diesem Bande ist, selbst wenn das Bedürfniß der Fortsetzung zunächst nur für eine Abtheilung hervortritt, ein zur Fortsetzung der übrigen Abtheilungen bestimmter Raum unter ausgiebiger Bemessung der für jede Abtheilung vorzusehenden Seiten freizulassen; eine Ueberschreibung des Grundbuchblatts oder der noch wirksamen Eintragungen findet nicht statt.

Die Fortsetzung einer einzelnen Abtheilung sowie aller drei Abtheilungen zusammen hat jedesmal auf der Vorderseite zu geschehen.

Auf die Fortsetzung wird da, wo das Grundbuchblatt oder die Abtheilung abbricht, durch die in die mittlere Spalte mit rother Tinte zu schreibenden Worte: „Fortsetzung (Band . . .) Seite . . ." hingewiesen. Die Fortsetzung erhält in rother Tinte die Ueberschrift: „Zu Blatt . . . (Band . . .) Seite . . . gehörig".

§ 41. Jedes Grundbuch ist einschließlich des für spätere Eintragungen offen gelassenen Raumes mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so beginnt für jeden Band die Seitenzahl von vorn.

§ 42. Für jedes Grundbuch ist von dem Grundbuchführer ein alphabetisches Verzeichniß der eingetragenen Eigenthümer zu führen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so hat sich das Verzeichniß auf alle Bände zu erstrecken.

Das Verzeichniß enthält drei Spalten (Nummer des Grundbuchblatts, Namen des Eigenthümers, Seite des Grundbuchs) und, falls es sich auf mehrere Bände erstreckt, vier Spalten (Nummer des Grundbuchblatts, Namen des Eigenthümers, Band, Seite des Grundbuchs). Die Spalten dürfen auf einer Seite neben einander zweimal angebracht werden.

Nach der Veräußerung eines Grundstücks ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen. Wird ein Grundbuchblatt geschlossen, so ist außer dem Namen des bisherigen Eigenthümers auch die Nummer des Blattes roth zu unterstreichen.

Wird ein Grundbuchblatt nach § 40 an anderer Stelle fortgesetzt, so ist in dem Verzeichnisse die Fortsetzung anzugeben.

Das Justiz-Ministerium kann für einzelne Grundbuchämter eine andere Art der Führung des Verzeichnisses bestimmen.

§ 43. Liegen in dem Bezirk eines Grundbuchamts staatliche Grundstücke, die nicht zu einem bestimmten Flurbezirke gehören, so ist über die für sie angelegten Grundbuchblätter ein besonderes Verzeichniß zu führen. In dem Verzeichnisse sind die Grundbücher, in denen die Grundstücke eingetragen sind, nach den Ortschaften, und die Nummern der Blätter anzugeben.

III. Eintragungen.

§ 44. In die erste Abtheilung werden eingetragen:

1. die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach (z. B. Rittergut, Bauergut, Gartennahrung, Mühle, Haus) und, wenn das Grundstück einen besonderen Namen hat, der Name;
2. die Brandkatasternummer der Gebäude;
3. die Nummer, die das Grundstück im Flurbuche führt, und, wenn das Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht, die Nummern dieser Flurstücke;
4. die Eigenschaft des Grundstücks als Gegenstand einer Familienanwartschaft oder als Lehngut;
5. ein das Grundstück ergreifendes Bergreservat, sowie die auf einem nicht mehr zum Bergbaue dienenden Grundstücke befindlichen ungangbaren Halden, aufgässigen Bergwerkstaggebäude oder sonstigen früher zu Bergbauzwecken gebrauchten Räume;
6. ein an dem Grundstücke bestehendes Kohlenbergbaurecht;
7. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten u. s. w.);
8. die durch Abschreibung, Zuschreibung oder Vereinigung eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Grundstücks.

§ 45. Bei den Staatsforstrevieren sowie bei den zu Staatseisenbahnzwecken den Staatsforstrevieren entnommenen, in einem Flurbuche nicht verzeichneten Flächen treten an die Stelle der Flurbuchsnummern die in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Bezeichnungen.

Wird bei einer Grundstückszusammenlegung nach § 10 verfahren, so sind die Nummern oder Buchstaben vorläufig einzutragen, welche die Pläne führen, die an die Stelle der in die Zusammenlegung gegebenen Flurstücke getreten sind.

Wird bei einer Grundstückstheilung nach § 10 verfahren, so sind die den Flurstücken oder Plänen zunächst gegebenen Nummern oder Buchstaben vorläufig einzutragen.

§ 46. Die Straße, an der ein Gebäude liegt, und die Hausnummer des Gebäudes werden nicht eingetragen. Die Straße und die Hausnummer sind jedoch, sobald sie dem Grundbuchbeamten oder dem Grundbuchführer glaubhaft bekannt werden, auf dem Deckel der Grundakten unter Beifügung des Jahres zu vermerken (z. B.: Nr. 10 der Erlenstraße. 1903). Wird die Bezeichnung der Straße oder die Nummer später geändert, so ist der Vermerk roth zu durchstreichen und durch einen entsprechenden neuen Vermerk zu ersetzen.

Zur Beschaffung von Unterlagen für den Vermerk dürfen Zwangsmittel gegen den Eigenthümer nicht angewendet werden. Tritt in der Bezeichnung der Hausnummern eine umfassende Aenderung ein, so kann die Verwaltungsbehörde um Auskunft ersucht werden.

§ 47. Sind auf einem Grundstücke, das bisher unbebaut war, Gebäude errichtet oder auf einem bisher bebauten Grundstücke die Gebäude abgebrochen worden, so ist dies, im ersteren Falle unter Angabe der Brandkatasternummer, von Amtswegen in die erste Abtheilung einzutragen.

Das Gleiche gilt, wenn die eingetragene Nummer des Brandkatasters eine Aenderung erfahren hat. Die bisherige Nummer wird roth unterstrichen.

§ 48. Erhält ein Flurstück im Flurbuch eine andere Nummer oder wird ein Flurstück mit einem anderen auf demselben Blatte eingetragenen Flurstücke verschmolzen, so ist dies von Amtswegen in die erste Abtheilung einzutragen.

In der bisherigen Eintragung wird die Nummer des Flurstücks roth unterstrichen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande dieser Eintragung vermerkt: „Neue Flurbuchsnummer s. Nr. . ".

§ 49. Wird die Einebnung einer eingetragenen ungangbaren Halde von dem Bergamte genehmigt, so ist dies nach näherer Bestimmung des § 143 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1330) in die erste Abtheilung einzutragen.

§ 50. Ist ein nach § 44 Nr. 7 eingetragenes Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks verlautbart, so ist am Rande der Verlautbarung in der Spalte der Anmerkungen auf die Eintragung durch die Worte hinzuweisen: „Eingetragen auf Bl. . . dieses Grd. B. (des Grd. B. s. . . .) Abth. I".

§ 51. Wird ein Theil eines Grundstücks abgeschrieben, so ist in der Eintragung, soweit möglich, das Grundbuchblatt anzugeben, auf das er übergetragen wird.

In der bisherigen Eintragung wird die Flurbuchsnummer des Trennstücks roth unterstrichen und am Rande dieser Eintragung in der Spalte der Anmerkungen vermerkt: „Abgetrennt s. Nr. . ". Das Wort „Abgetrennt" wird gleichfalls roth unterstrichen. Geht eine Zergliederung voraus, so ist die Flurbuchsnummer des Trennstücks in der auf die Zergliederung gerichteten Eintragung roth zu unterstreichen.

§ 52. Wird ein Grundstück oder ein Grundstückstheil auf das Blatt eines anderen Grundstücks im Wege der Zuschreibung oder Vereinigung übergetragen, so ist in der Eintragung, soweit möglich, das Blatt anzugeben, von dem das Grundstück oder der Grundstückstheil übergetragen wird. Tritt mit der Uebertragung ein Eigenthumswechsel ein, so ist zugleich der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die Uebertragung erfolgt, und auf Antrag der Erwerbspreis anzugeben.

Enthält die Zuschreibung oder Vereinigung eine Hinzuschlagung, so ist dies in der Eintragung hervorzuheben.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der ersten Eintragung auf die Zuschreibung oder die Vereinigung durch die Worte: „Zugeschrieben s. Nr. .", „Vereinigt s. Nr. .", im Falle der Hinzuschlagung durch die Worte: „Hinzugeschlagen s. Nr. ." hingewiesen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für den Fall, daß Grundstücke oder Grundstückstheile zum Zwecke der Vereinigung auf ein neues Blatt übergetragen werden.

§ 53. Soll ein Grundstück oder ein Grundstückstheil, dessen Blatt bis dahin von einem anderen Grundbuchamte geführt worden ist, auf das Blatt eines Grundstücks oder auf ein neues Blatt übergetragen werden, so ist zuvor eine beglaubigte Abschrift des bisherigen Blattes beizubringen.

§ 54. In die zweite Abtheilung werden eingetragen:

1. der Eigenthümer unter Angabe des rechtlichen Vorganges, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt (Auflassung, Erbgang, Zuschlag, Enteignung u. s. w.);
2. der Verzicht des Eigenthümers auf das Eigenthum;
3. ein an dem Grundstücke bestehendes Vorkaufsrecht;
4. Bestimmungen der in § 1010 Absatz 1, § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art;
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks;
6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers.

Auf Antrag des Eigenthümers ist auch der Erwerbspreis einzutragen.

§ 55. Wird ein neuer Eigenthümer eingetragen, so ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen. Sind vorher schon andere Eigenthümer eingetragen gewesen, so sind auch deren Namen roth zu unterstreichen.

§ 56. Sind Mehrere als Miteigenthümer einzutragen, so werden sie in der Eintragung unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben unter einander aufgeführt.

§ 57. Die Eintragung eines Vorkaufsrechts wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Vorkaufsrecht" besonders ersichtlich gemacht.

§ 58. In die dritte Abtheilung werden eingetragen:
1. Erbbaurechte, Abbaurechte;
2. Dienstbarkeiten;
3. Reallasten;
4. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

Wird die Höhe einer für einen Ueberbau oder für einen Nothweg zu entrichtenden Rente vertragsmäßig festgestellt oder wird auf eine solche Rente verzichtet, so ist dies gleichfalls in die dritte Abtheilung einzutragen.

§ 59. Wird eine Dienstbarkeit eingetragen, die nach der Eintragungsbewilligung vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, so ist dies in der Eintragung hervorzuheben.

§ 60. Geht eine Reallast auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, so ist deren Fälligkeit in der Eintragung anzugeben, sofern nicht auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

Bei der Eintragung einer Landeskulturrente ist die Nummer zu bezeichnen, unter der die Rente im Generalrentenkataster aufgeführt ist (z. B. G. R. C. Nr. 190).

§ 61. Die Eintragung eines Erbbaurechts, eines Abbaurechts, eines Auszugs, einer Dienstbarkeit, einer Reallast wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Erbbau", „Abbau", „Auszug", „Dienstbarkeit", „Reallast" besonders ersichtlich gemacht.

§ 62. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind in der Eintragung als solche zu bezeichnen. Insbesondere gilt dies auch von der Sicherungshypothek.

§ 63. Bei der Eintragung einer Hypothek ist der Grund der Forderung anzugeben, wenn er sich kurz bezeichnen läßt. Anderenfalls ist in der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen.

§ 64. Der Berechtigte ist in den Eintragungen der zweiten und dritten Abtheilung in der Regel nach Name, Vornamen, Stand, Gewerbe, Wohnort und, soweit erforderlich, sonstigen Merkmalen zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Wittwen ist der Geburtsname beizufügen. Der Name und die Vornamen des Eigenthümers werden mit lateinischen Buchstaben geschrieben.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die ein Einzelkaufmann erwirbt, ist auf Antrag auf dessen Firma einzutragen.

§ 65. Eine juristische Person ist in der Regel einzutragen mit ihrem Namen und Sitze, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommandit-

gesellschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrer Firma und ihrem Sitze.

Bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes ist der Sitz nur anzugeben, wenn er zu ihrer näheren Kennzeichnung erforderlich ist.

§ 66. Eine Altgemeinde ist einzutragen als „die Altgemeinde bestehend aus den Eigenthümern der Grundstücke Blatt .... dieses Grundbuchs".

Eine Zusammenlegungsgenossenschaft ist einzutragen als „die Zusammenlegungsgenossenschaft bestehend aus den Eigenthümern der im Rezesse (Zusammenlegungsplan, Auseinandersetzungsplan) vom ..... bezeichneten zusammengelegten Flurstücke". Ist der Rezeß (Zusammenlegungsplan, Auseinandersetzungsplan) nicht zu den Grundakten genommen worden, so sind in der Eintragung die Akten anzugeben, in denen er sich befindet.

§ 67. Gehören zu einer Familienanwartschaft Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so können sie auf den Namen der Familienanwartschaft eingetragen werden. Auf das Eigenthum findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 68. Erwirbt das Kriegs-Ministerium bei der Verwaltung des Königlich Sächsischen Landeskontingents das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte, so ist als Berechtigter einzutragen „der durch das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium vertretene Reichsfiskus".

§ 69. Wird für eine auf Rechnung einer Gemeinde verwaltete Sparkasse das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte erworben, so ist auf Antrag bei der Eintragung der Gemeinde als der Berechtigten durch einen geeigneten Zusatz auf die Sparkasse hinzuweisen (z. B. „Gemeinde N. für deren Sparkasse", „Sparkassendarlehen der Gemeinde N.").

§ 70. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstücke belastet wird, sind in diejenige Abtheilung einzutragen, in der das belastete Recht seine Stelle hat.

Das Gleiche gilt von der Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein Recht an einem Grundstück als Pfand haftet.

§ 71. Verfügungsbeschränkungen werden in das Grundbuch nur eingetragen, wenn zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Eintragung erforderlich ist. Die Eintragung erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Verfügungsbeschränkung betroffene Recht seine Stelle hat; insbesondere gehören Verfügungsbeschränkungen in betreff des Eigenthums, soweit sich nicht aus § 44 Nr. 4 etwas Anderes ergiebt, in die zweite Abtheilung.

Wird eine Verfügungsbeschränkung in die zweite Abtheilung eingetragen, so ist sie in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Verfügungsbeschränkung" besonders ersichtlich zu machen. Wird eine Verfügungsbeschränkung in die dritte Abtheilung

eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sie sich bezieht, zu vermerken: „Verfügungsbeschr. f. Nr. .“ .

§ 72. Die im § 19 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 194) vorgeschriebene Verlautbarung der Einleitung des Enteignungsverfahrens erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Enteignung betroffene Recht seine Stelle hat.

§ 73. Vormerkungen und Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der die Eintragung, auf die sie sich beziehen, ihre Stelle hat. Wird eine Vormerkung oder ein Widerspruch von Amtswegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

Bei Vormerkungen wird das Wort „Vorgemerkt“ an den Anfang der Eintragung unmittelbar hinter die Zeitangabe gesetzt.

Wird das Recht, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet ist, eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Vormerkung zu vermerken: „Eingetragen f. Nr. .“ .

§ 74. Aenderungen des Inhalts oder des Ranges einer Eintragung, insbesondere Berichtigungen, sowie Löschungen werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der sich die Eintragung, die geändert oder gelöscht werden soll, befindet.

Erfolgt eine Berichtigung oder Löschung von Amtswegen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§ 75. Wird ein belastetes Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übergetragen, so sind die Belastungen des Grundstücks in die entsprechende Abtheilung des Blattes von Amtswegen mitzuübertragen.

Hat nach § 58 die Eintragung einer Belastung in einer anderen Abtheilung als zeither zu erfolgen, so tritt an die Stelle der entsprechenden Abtheilung im Sinne des Absatzes 1 die im § 58 bestimmte Abtheilung.

§ 76. Ein Grundstückstheil ist frei von den Belastungen des Grundstücks abzuschreiben:

1. wenn er nach gesetzlicher Vorschrift frei von den Belastungen ausscheidet;
2. wenn die Betheiligten zugestimmt haben oder die Unschädlichkeit der Veräußerung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 77. Soll auf den Grundstückstheil infolge der Einigung der Betheiligten oder auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit durch die zuständige Behörde eine Reallast antheilig übergehen, so wird der Antheil in die dritte Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übergetragen wird, eingetragen und auf dem Blatte des Restgrundstücks, sofern das Grundstück nicht aushülfsweise verhaftet bleibt, abgeschrieben.

§ 78. Wird der Grundstückstheil von den Belastungen des Grundstücks nicht frei, so sind die Belastungen in die entsprechende Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übergetragen wird, von Amtswegen mitzuübertragen. Das Gleiche gilt, soweit der Grundstückstheil gesondert belastet ist; die Belastung wird solchenfalls auf dem bisherigen Blatte von Amtswegen gelöscht.

Die Vorschrift des § 75 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 79. Soweit in den Fällen der §§ 75, 77, 78 das Grundstück oder der Grundstückstheil nicht als selbständiges Grundstück eingetragen wird, ist bei der Uebertragung der Belastungen ersichtlich zu machen, daß sie Belastungen des übergetragenen Grundstücks oder Grundstückstheils sind.

Im Falle einer Hinzuschlagung ist dem § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 192) nachzugehen.

§ 80. Kommt mehreren Eintragungen, die in derselben Abtheilung zu bewirken sind, der gleiche Rang zu, weil die Anträge gleichzeitig gestellt sind, so ist, außer dem nach § 46 Absatz 1 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande einer jeden der Eintragungen auf das Rangverhältniß durch die Worte: „Gleicher Rang mit Nr. .“ hinzuweisen.

§ 81. Sind mehrere Rechte, deren Eintragung in einer und derselben Urkunde bewilligt worden ist, mit gleichem Range in die dritte Abtheilung einzutragen, so werden sie in einer Eintragung zusammengefaßt und durch vorgesetzte kleine lateinische Buchstaben unterschieden.

Die Gleichheit des Ranges der Rechte ist am Schlusse der Eintragung hervorzuheben.

§ 82. Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt worden sind, in verschiedenen Abtheilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist, außer dem nach § 46 Absatz 2 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der vorgehenden Eintragung zu vermerken: „Vorrang vor Abth. . Nr. .“, am Rande der anderen Eintragung: „Abth. . Nr. . geht vor“.

Wird an dem Tage, an dem der Versteigerungsvermerk in die zweite Abtheilung eingetragen worden ist, später noch ein Recht an dem Grundstück in einer anderen Abtheilung eingetragen, so ist in der Eintragung hervorzuheben, daß die Eintragung nach der Verlautbarung des Vermerkes erfolgt ist.

§ 83. Wird das Rangverhältniß unter mehreren Rechten anders als im Gesetze bestimmt und kann die abweichende Bestimmung nicht schon bei der Eintragung durch die Reihenfolge zum Ausdruck gebracht werden, so ist, außer der erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen auf das Rangverhältniß hinzuweisen. Erhalten die Rechte gleichen Rang, so wird nach § 80 verfahren. Erhält ein Recht den Vorrang vor einem anderen Rechte, so findet die Vorschrift des § 82 Absatz 1 Anwendung; gehören die Rechte derselben Abtheilung an, so ist in dem Hinweise nur die Nummer zu erwähnen.

Das Gleiche gilt, wenn das Rangverhältniß eingetragener Rechte nachträglich geändert wird oder wenn der Eigenthümer von dem bei der Eintragung eines Rechtes gemachten Vorbehalt, ein anderes Recht mit gleichem Range oder mit dem Vorrange vor jenem Rechte eintragen zu lassen, Gebrauch macht.

§ 84. Der nach § 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.= u. V.=Bl. S. 195 flg.) einer Landeskulturrente sowie der nach § 28 der Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 (G.= u. V.=Bl. S. 223) den daselbst bezeichneten Ablösungsrenten zukommende Vorrang ist in der Eintragung hervorzuheben. Im übrigen gilt dasselbe wie im Falle des § 83 Absatz 1 Satz 3.

§ 85. Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist in jeder der Eintragungen die Mitbelastung der anderen Grundstücke zu erwähnen. Kann nach Lage des Falles die Mitbelastung erst später verlautbart werden, so ist sie zum Gegenstand einer besonderen Eintragung zu machen; in der Spalte der Anmerkungen ist solchenfalls am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelastung durch die Worte: „Mitbelastet s. Nr. .“ hinzuweisen.

Erlischt eine Mitbelastung, so ist, außer der nach § 49 Absatz 2 der Grundbuchordnung erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes zu vermerken „Mitbelastung erloschen s. Nr. .“ und dabei das Wort „erloschen“ roth zu unterstreichen. In der Eintragung der Mitbelastung sowie in dem Hinweis auf die Mitbelastung ist das Wort „Mitbelastet“ oder, wenn mehrere Grundstücke als mitbelastet bezeichnet sind, die Nummer des Blattes des frei werdenden Grundstücks roth zu unterstreichen.

§ 86. Liegen Grundstücke, die mit einem Rechte belastet werden, in dem Bezirke verschiedener Grundbuchämter, so hat jedes Grundbuchamt die von ihm bewirkte Eintragung dem anderen mitzutheilen. Die Mitbelastung ist erst nach Eingang der Mittheilung zu verlautbaren.

Erstreckt sich der Eintragungsantrag auf alle Grundstücke, so hat das Grundbuchamt, das zunächst angegangen wird, nach Vornahme der Eintragung den Antrag sammt Unterlagen dem anderen Grundbuchamt unmittelbar zu übersenden.

Tritt hinsichtlich der Belastung in dem Grundbuche des einen Grundbuchamts eine Aenderung ein, so hat das Grundbuchamt die Aenderung dem anderen Grundbuchamte mitzutheilen.

§ 87. Die Vorschriften der §§ 85, 86 finden entsprechende Anwendung, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt ein eingetragenes Recht mitübergetragen wird.

§ 88. Wird der Antheil eines Miteigenthümers oder nur ein Grundstückstheil belastet, so ist in der Eintragung dies ersichtlich zu machen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung im

ersteren Falle zu vermerken: „Antheil belastet", im letzteren Falle: „Theil belastet".

§ 89. Wird die Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, oder die Abtretung einer Grundschuld oder einer Rentenschuld eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Abtretung durch die Worte: „Abgetreten s. Nr. ." hinzuweisen.

Werden weitere Abtretungen eingetragen, so erfolgt der Hinweis auf die neue Abtretung am Rande der vorhergehenden Abtretung durch die Worte: „Weiter abgetreten s. Nr. .".

Beschränkt sich die Abtretung auf einen Theil der Forderung, Grundschuld oder Rentenschuld, so ist in dem Hinweise der abgetretene Betrag anzugeben.

§ 90. Ist für eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt, so sind, wenn eine Abtretung eingetragen werden soll, die Zwischeninhaber der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht einzutragen.

Das Grundbuchamt hat die Abtretungserklärungen sowie die sonst zum Nachweise des Gläubigerrechts des Besitzers des Briefes erforderlichen Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten zu nehmen.

§ 91. Unberührt bleiben die zu Gunsten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz und des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften, nach denen bei der Eintragung von Hypotheken für Darlehen, die in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe rückzahlbar sind, diese Rückzahlungsbestimmung sowie bei der Eintragung der Abtretung von Hypotheken an die Bank oder den Verein das Versprechen des Eigenthümers, die Rückzahlung in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu leisten, auf Antrag im Grundbuche verlautbart werden soll.

Wird der Antrag gestellt, so ist bei der Eintragung einer Hypothek hinter dem Geldbetrag einzuschalten:

„in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe",

bei der Eintragung einer Abtretung dagegen das Rückzahlungsversprechen in entsprechender Form zu verlautbaren.

§ 92. Unberührt bleiben die Vorschriften, die zu Gunsten des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen hinsichtlich der den ordentlichen Vereinsmitgliedern gewährten, in nicht kündbaren, aber verloosbaren Pfandbriefen einer bestimmten Serie zurückzuzahlenden Darlehen in den im § 91 Absatz 1 bezeichneten Richtungen bestehen.

Auf Antrag ist bei der Eintragung einer Hypothek hinter dem Geldbetrag einzuschalten:

„in verloosbaren Pfandbriefen von Serie (folgt die Nummer der Serie) nach dem Nennwerthe",

bei der Eintragung einer Abtretung dagegen das Rückzahlungsversprechen in entsprechender Form zu verlautbaren.

§ 93. Die Eintragung der Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, sowie die Eintragung der Ueberweisung einer gepfändeten Forderung dieser Art an Zahlungsstatt erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Ist für die Hypothek ein Brief ertheilt, so findet die Vorschrift des § 90 entsprechende Anwendung. Kann die Ueberweisung gleichzeitig mit der Pfändung eingetragen werden, so sind beide in einer Eintragung zusammenzufassen. Auf die Pfändung und die Ueberweisung ist in der Spalte der Anmerkungen neben der Eintragung der Forderung durch die Worte: „Gepfändet s. Nr. .", „Ueberwiesen s. Nr. .", „Gepfändet u. überwiesen s. Nr. ." hinzuweisen.

Das Gleiche gilt für die Pfändung einer Grundschuld oder Rentenschuld und für deren Ueberweisung an Zahlungsstatt.

§ 94. Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, ohne daß eine Abtretung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt vorliegt, auf einen Anderen umgeschrieben, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Umschreibung durch die Worte: „Umgeschrieben s. Nr. ." hinzuweisen. Das Gleiche gilt für die Umschreibung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld auf den Eigenthümer.

Die Vorschriften des § 89 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 90, wenn für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Brief ertheilt ist.

§ 95. Machen sich auf Grund einer Zwangsversteigerung mehrere Verlautbarungen in der dritten Abtheilung erforderlich, so können sie, unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben, in einer Eintragung zusammengefaßt werden. Der Rang der eingetragenen Rechte ist dabei ersichtlich zu machen.

§ 96. Soweit in der Grundbuchordnung oder sonst die Aufnahme eines Vermerkes in das Grundbuch vorgeschrieben ist, gehört der Vermerk in die für die Eintragungen bestimmte Spalte, es sei denn, daß er ausdrücklich in die Spalte der Anmerkungen verwiesen worden ist. Ob der Vermerk als selbständige Eintragung oder als Theil einer Eintragung zu behandeln sei, bestimmt sich, soweit nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Umständen des Falles.

§ 97. Eine Eintragung ist nicht deshalb unwirksam, weil sie in einer anderen Abtheilung als in der vorgeschriebenen erfolgt ist.

IV. Verfahren bei Eintragungen.

§ 98. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Grundbuchamts.

Das Grundbuchamt hat die Entscheidung über die auf eine Eintragung gerichteten Anträge sowie die Eintragungen möglichst zu beschleunigen.

§ 99. Das Grundbuchamt darf eine beantragte Eintragung nicht deshalb beanstanden, weil das der Auflassung oder der Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Darlehen u. s. w.) ungültig oder mangelhaft sei.

§ 100. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen Urkunden und Schriften, die von der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz, von dem erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen oder von dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen satzungsgemäß vollzogen worden sind, den öffentlichen Urkunden gleichstehen.

§ 101. Ist eine Urkunde von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder beglaubigt, so soll, soweit nicht durch Staatsvertrag etwas Anderes bestimmt ist, die Unterschrift der Behörde oder der Person sowie deren Befugniß zur Aufnahme der Verhandlung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches beglaubigt sein.

§ 102. Die Entscheidung über einen Antrag ist urschriftlich unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu dem Antrag und, wenn die den Antrag enthaltende Urkunde in Urschrift zurückgegeben wird, unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu den Akten zu bringen.

Beruht die Verfügung einer Eintragung auf weiteren Unterlagen, so sind unter der Verfügung die Aktenstellen anzugeben, an denen sie sich befinden (z. B. „vergl. Bl. 5, 7").

§ 103. Stellt sich heraus, daß eine vom Grundbuchamte zur Hebung eines Hindernisses nach § 18 Absatz 1 der Grundbuchordnung bestimmte Frist nicht angemessen ist, so ist das Grundbuchamt nicht behindert, die Fristbestimmung zu ändern.

Das Grundbuchamt soll dem Antragsteller bei der Hebung des Hindernisses behülflich sein.

§ 104. Die Eintragungen sind klar und kurz zu fassen, ohne daß dadurch der Vollständigkeit Eintrag geschieht.

Auf die Eintragungsbewilligung oder auf eine einstweilige Verfügung soll nicht Bezug genommen werden, wenn sich deren Inhalt mit wenigen Worten wiedergeben läßt.

§ 105. Jeder Eintragung sind Tag und Jahr der Einschreibung vorzusetzen.

Am Schlusse der Eintragung ist auf die Stelle der Grundakten zu verweisen, an der sich die auf die Eintragung gerichtete Verfügung befindet.

§ 106. Wird ein Grundbuchblatt angelegt, so ist dasjenige, was in die erste Abtheilung gehört, in einer Eintragung zusammenzufassen. Bei der Angabe der einzelnen Gegenstände ist jedesmal mit einer neuen Zeile zu beginnen.

Die Vorschrift des § 105 Absatz 1 findet keine Anwendung. Am Schlusse der Eintragung wird vor der Bezeichnung der Aktenstelle und der Unterschrift des Grundbuchbeamten auf besonderer Zeile bemerkt: „Eingetragen am . . .".

§ 107. Besteht im Falle des § 106 das Grundstück aus mehreren Flurstücken, von denen das eine oder das andere bebaut ist, so werden

die Nummern, die die bebauten Flurstücke im Flurbuche führen, unter Bezeichnung der Gebäude (z. B. Wohngebäude, Wirthschaftsgebäude) an erster Stelle aufgeführt und die Nummern der übrigen Flurstücke auf einer besonderen Zeile angeschlossen. Gehört ein Gebäude nicht dem Eigenthümer des Grundstücks, so ist das Flurstück unter den unbebauten Flurstücken aufzuführen.

§ 108. Sind bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt mehrere Belastungen in die dritte Abtheilung mitzuübertragen, so sind die Belastungen in einer Eintragung zusammenzufassen und durch vorgesetzte kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Die den einzelnen Belastungen vorgesetzte Zeit der Eintragung ist wiederzugeben.

§ 109. Bei Hypotheken und Grundschulden wird die aus dem Grundstücke zu zahlende Geldsumme in der Eintragung mit Buchstaben, in der dafür bestimmten Nebenspalte (§ 37 Absatz 2) mit Ziffern geschrieben. Das Gleiche gilt im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Höchstbetrage des Wertherfatzes.

Bei Rentenschulden wird der Betrag der Rentenschuld und der Ablösungssumme in der Eintragung mit Buchstaben geschrieben; in die Nebenspalte wird die Ablösungssumme in Ziffern gesetzt.

Die auf Grund von Reallasten zu entrichtenden Geldbeträge sowie der Zinssatz bei Hypotheken und Grundschulden werden in der Eintragung mit Ziffern geschrieben.

§ 110. Nebenbestimmungen werden, soweit sie nicht bei Hypotheken oder Grundschulden die Verzinsung oder die Fälligkeit betreffen, auf eine besondere, etwas eingerückte Zeile geschrieben.

Das Gleiche gilt von Zusätzen, die sich auf eine andere Eintragung beziehen.

§ 111. Sind nach § 56 Mehrere als Miteigenthümer einzutragen oder sind nach § 81 mehrere Rechte in einer Eintragung zusammenzufassen, so erhält die Zeitangabe eine besondere Zeile. Der die einzelnen Miteigenthümer oder die einzelnen Rechte betreffende Inhalt ist um so viel einzurücken, als der jedem Rechte vorgesetzte Buchstabe Raum ausfüllt.

Befinden sich unter den Rechten solche, denen nach § 61 ein bezeichnendes Wort in der Spalte der Eintragungsnummern beizufügen ist, so ist das Wort in gleiche Höhe mit dem ihnen vorgesetzten Buchstaben zu bringen.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2 und des Absatz 2 gelten auch für den Fall des § 108.

§ 112. In einer Eintragung, die gelöscht wird, ist das ihren Gegenstand bezeichnende Wort (z. B. Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit, Auszug, Widerspruch), bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Rechten die Geldsumme roth zu unterstreichen. Ist eine Geldsumme in die hierfür bestimmte Nebenspalte (§ 37 Absatz 2) geschrieben, so ist sie ebenfalls roth zu unterstreichen.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der gelöschten Eintragung vermerkt: „Gelöscht f. Nr. .“ und dabei das Wort „Gelöscht“ roth unterstrichen.

§ 113. Wird ein Recht zum Theil gelöscht, so sind in der Eintragung sowie in dem Hinweis auf die Eintragung am Rande der ursprünglichen Eintragung nicht die Ausdrücke „Löschung", „Gelöscht", sondern die Ausdrücke „Abschreibung", „Abgeschrieben" zu gebrauchen. Bei der Abschreibung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist in dem Hinweise der abgeschriebene Betrag anzugeben.

Im Falle der Abschreibung wird nur das am Rande der ursprünglichen Eintragung auf sie hinweisende Wort „Abgeschrieben" roth unterstrichen.

§ 114. Jede Eintragung ist in ihrem Wortlaute zu den Grundakten zu entwerfen. Der Entwurf ist zu der im § 24 bezeichneten Uebersicht zu bringen.

Bei der Löschung oder Abschreibung von Landrenten kann der Entwurf zu der auf die Einschreibung gerichteten Verfügung gebracht werden. Der Grundbuchführer hat jedoch in einem solchen Falle sofort nach der Einschreibung in das Grundbuch die Löschung oder Abschreibung in der im § 24 bezeichneten Uebersicht kurz zu vermerken (z. B. „20. Rentenlöschung zu Nr. 1" oder „31. Rentenabschreibung [2 Mark 20 Pfg.] zu Nr. 24 und 25").

§ 115. Bei der Entwerfung der Eintragung ist die Eintragungsnummer und, wenn der Entwurf nicht zu der im § 24 bezeichneten Uebersicht gebracht wird, auch das Grundbuchblatt und die Abtheilung anzugeben. Bezieht sich die Eintragung auf eine frühere Eintragung, so ist die Verweisung auf deren Nummer der Eintragungsnummer beizufügen.

Für die Angabe der Zeit der Eintragung ist der erforderliche Raum offen zu lassen.

§ 116. Die Einschreibung der Eintragungen geschieht, sofern sie nicht der Grundbuchbeamte vornimmt, durch den Grundbuchführer.

Der Grundbuchführer darf eine Eintragung, die nicht von dem Grundbuchbeamten entworfen ist, nur einschreiben, wenn sie von dem Grundbuchbeamten mit seinem Namenszeichen versehen worden ist.

§ 117. Gehen dem Grundbuchführer gegen den Entwurf einer Eintragung in der Form oder in der Sache Bedenken bei, glaubt er insbesondere Grund zu der Annahme zu haben, daß Schreibfehler untergelaufen seien, so hat er vor der Einschreibung dem Grundbuchbeamten Mittheilung zu machen und dessen Weisung abzuwarten.

§ 118. Die Eintragungen sind in der für sie bestimmten mittleren Spalte über deren volle Breite zu schreiben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 119. Jede Eintragung ist an demselben Tage, an dem mit der Einschreibung begonnen worden ist, ihrem ganzen Umfange nach einzuschreiben. Treten besondere Umstände ein, die dies unmöglich machen, so ist ein Vermerk hierüber zu den Grundakten zu bringen und die der Eintragung vorgesetzte Zeitangabe durch eine besondere Eintragung zu berichtigen.

§ 120. Der Grundbuchbeamte hat jede Eintragung alsbald und spätestens an dem Werktage, der auf den Tag der Einschreibung folgt, mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 121. Die Angabe der Aktenstelle und die Unterschrift des Grundbuchbeamten kommen, jene links, diese rechts, zusammen auf eine besondere Zeile zu stehen.

§ 122. Der Grundbuchführer hat die Zeit der Eintragung und die Unterschrift des Grundbuchbeamten in dem Entwurfe nachzutragen. Er hat außerdem zu der auf die Eintragung gerichteten Verfügung kurz zu vermerken, daß und an welchem Tage die Eintragung erfolgt ist, es sei denn, daß der Entwurf nach § 114 Absatz 2 zu der Verfügung selbst gebracht worden ist (z. B. „Eingetragen den 20./3. 1901. B.").

§ 123. Die Randvermerke in der Spalte der Anmerkungen werden von dem Grundbuchführer oder dem Grundbuchbeamten bewirkt. Sie dürfen in verständlicher Weise abgekürzt werden und erhalten, unbeschadet der Vorschrift im § 125 Absatz 2, keine Unterschrift.

Sind mehrere Rechte nach §§ 81, 95 oder § 108 in einer Eintragung zusammengefaßt, so ist das Recht, auf das sich der Vermerk bezieht, mit dem ihm vorgesetzten Buchstaben zu bezeichnen, z. B.:

Zu a Verpfändet s. Nr. 9.
Zu b Vorrang vor c, d s. Nr. 11.

Die Vermerke sind am Rande der Eintragung möglichst hoch einzuschreiben. Dies gilt auch im Falle des Absatzes 2; der Vermerk wird nicht in gleiche Höhe mit dem das Recht betreffenden Buchstaben gesetzt. Jeder spätere Vermerk hat sich an den vorhergehenden unmittelbar anzuschließen.

Macht sich in Bezug auf eine Eintragung ein gleichartiger Vermerk mehrmals erforderlich, so ist dem früheren Vermerke der spätere Vermerk unter Benutzung seines Inhalts anzufügen, z. B.:

Vorrang vor Nr. 5 s. Nr. 7, vor Nr. 2 s. Nr. 12.

§ 124. Das Unterstreichen von Worten oder Summen im Grundbuch ist nur in den Fällen zulässig, in denen es angeordnet ist.

Steht eine Eintragung, auf Grund deren Worte oder Summen mit rother Tinte unterstrichen worden sind, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so sind die rothen Striche, soweit sie sich nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs als nicht mehr zutreffend erweisen, durch kleine schräge schwarze Striche zu durchkreuzen.

§ 125. Radirungen im Grundbuche sind unzulässig.

Sollte während des Einschreibens etwas ausgestrichen, geändert oder eingeschaltet worden sein, so ist dies am Rande der Eintragung in der Spalte der Anmerkungen durch eine von dem Grundbuchbeamten zu unterschreibende und mit der Angabe des Tages zu versehende Bemerkung zu rechtfertigen.

§ 126. Die im § 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an die Betheiligten erfolgt durch Mittheilung

einer Abschrift der Eintragung. In der Mittheilung ist zugleich das Blatt des Grundstücks, die Abtheilung, in der die Eintragung bewirkt ist, die Eintragungsnummer und der Name des Eigenthümers — bei einem Eigenthumswechsel der Name des bisherigen Eigenthümers — anzugeben. Ein Entwurf wird nicht zu den Akten gebracht.

Die Bekanntmachung wird auf Verfügung des Grundbuchbeamten von dem Grundbuchführer erlassen. Auf deren Vollziehung findet § 30 Absatz 4 Anwendung.

Die Bekanntmachung hat alsbald und jedenfalls vor dem Ablauf einer Woche nach der Einschreibung zu geschehen. Im besonderen gilt dies auch hinsichtlich der Löschung von Landrenten. Den Tag der Absendung hat der Grundbuchführer zu den Grundakten zu vermerken.

Ein besonderes Zeugniß über die Eintragung einer Landeskulturrente wird nicht mehr ertheilt.

§ 127. Solange auf dem Blatte eines Grundstücks die Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 72 verlautbart ist, hat das Grundbuchamt die für das Verfahren zuständige Behörde von jeder Eintragung, durch welche das von der Enteignung betroffene Grundstück oder Recht berührt wird, kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 128. Wird von einem Grundstück ein Flurstück abgeschrieben, das in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegt, so hat das Grundbuchamt das andere Grundbuchamt hiervon kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 129. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum, so hat das Grundbuchamt an das Finanz-Ministerium Bericht zu erstatten.

§ 130. Von jeder Eintragung eines neuen Eigenthümers ist die Steuerbehörde und, wenn das Grundstück mit staatlichen Gefällen, die auf Privatrechtstiteln beruhen, belastet ist, die zur Verwaltung des Intradeneinkommens und der nutzbaren Rechte des Staatsfiskus zuständige Unterbehörde kostenfrei zu benachrichtigen.

Wird bei einem Rittergut ein neuer Eigenthümer eingetragen, so ist die zuständige Amtshauptmannschaft hiervon kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 131. Wird ein mit einer Landrente oder einer Landeskulturrente belastetes Grundstück oder ein Theil eines solchen Grundstücks auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen, so ist die Steuerbehörde hiervon sowie von der nach den §§ 75 bis 79 erforderlichen Mitübertragung der Rente kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 132. Ist ein Grundstück zu Gunsten von Stiftungen, die unter der Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen, mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von der Eintragung eines neuen Eigenthümers kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 133. Ist ein Grundstück zu Gunsten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz oder des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen mit einer Hypothek,

Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so ist die Bank oder der Verein von der Eintragung eines neuen Eigenthümers auf dessen Kosten zu benachrichtigen.

§ 134. Für die im § 130 Absatz 1 in Bezug auf staatliche Gefälle angeordnete Benachrichtigung sowie für die Benachrichtigungen, die nach den §§ 127, 130 Absatz 2, §§ 131 bis 133 zu erfolgen haben, gelten die Vorschriften des § 126 Absatz 1 bis 3.

Die nach § 130 Absatz 1 erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörden erfolgt nach näherer Bestimmung des Justiz-Ministeriums.

§ 135. Jeder Gemeinde ist eine Uebersicht über die Aenderungen, die hinsichtlich des Eigenthums an den in ihrer Flur liegenden Grundstücken zur Eintragung gelangt sind, vierteljährlich zu übersenden, soweit nicht von dem Justiz-Ministerium für einzelne Grundbuchämter etwas Anderes bestimmt ist.

In die Uebersicht ist ein Eigenthumswechsel auch dann aufzunehmen, wenn die Eintragung von der Erledigung der ortsüblichen Abgaben abhängig gemacht und die Gemeinde hiervon benachrichtigt worden war. Der Erwerbspreis ist, soweit er dem Grundbuchamte bekannt ist, anzugeben. Die Erwerbungen von Trennstücken sind am Schlusse besonders aufzuführen.

Die Uebersicht wird von dem Grundbuchführer aufgestellt, unter Beifügung des Tages und des Stempels vollzogen und in Urschrift abgesendet.

V. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

§ 136. Der Hypothekenbrief erhält am Kopfe das Landeswappen und führt die Ueberschrift: „Königlich Sächsischer Hypothekenbrief".

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, in Ziffern anzugeben.

§ 137. Der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht im Wortlaut, in den Brief aufzunehmen.

§ 138. Das belastete Grundstück ist in dem Briefe entsprechend dem § 44 Nr. 1 bis 4 zu bezeichnen.

Bei der Aufführung der der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und Grundschulden ist der Zinssatz nur zu erwähnen, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

§ 139. Der Hypothekenbrief ist alsbald nach der Eintragung der Hypothek auszufertigen.

§ 140. Vermerke über Eintragungen, die nachträglich bei der Hypothek erfolgen, sowie Vermerke über Aenderungen des in den Brief nach § 57 der Grundbuchordnung aufgenommenen Auszugs aus dem Grundbuche sind auf den Brief oder auf einen mit diesem durch Schnur und Siegel verbundenen Bogen zu setzen.

§ 141. Das Grundbuchamt hat in den Fällen der §§ 21 bis 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 194 flg.) sowie in den Fällen der §§ 27, 28 der Verordnung vom 24. Juli 1899 (G.- u.

V.-Bl. S. 222 flg.) den Besitzer des Briefes nachträglich zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1 oder des § 69 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 142. Mindert sich der unter der Ueberschrift in Ziffern angegebene Betrag der Forderung, so sind die Ziffern zu durchstreichen und die des abgeminderten Betrags ihnen zur Seite zu setzen. Die Aenderung ist von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

§ 143. Urkunden, die über Abtretungserklärungen oder sonstige die Aenderung einer Eintragung begründende Vorgänge vorgelegt worden sind, werden nicht mit dem Briefe verbunden.

Tritt an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung, so findet § 58 der Grundbuchordnung Anwendung.

§ 144. Für die Ertheilung eines neuen Briefes ist, unbeschadet der Vorschrift des § 68 Absatz 2 der Grundbuchordnung, der Stand des Grundbuchs zur Zeit der Ertheilung maßgebend. Eintragungen, die zur Zeit der Ertheilung für die Wirksamkeit der Hypothek unerheblich sind, werden nicht aufgenommen.

Bestehen Zweifel über den Inhalt, der einem neuen Briefe zu geben ist, so hat das Grundbuchamt auf deren Beseitigung durch Verhandlung mit den Betheiligten hinzuwirken.

§ 145. Werden Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, mit einer Gesammthypothek belastet, so sind die für die einzelnen Grundstücke nach § 59 Absatz 2 der Grundbuchordnung zu ertheilenden Briefe mit einander sowie mit der Urkunde über die Forderung von demjenigen Grundbuchamte zu verbinden, das zuerst die Hypothek auf das in seinem Bezirke liegende Grundstück eingetragen hat. Die betheiligten anderen Grundbuchämter haben diesem die von ihnen ausgestellten Briefe, nach Befinden mit der Urkunde über die Forderung, zu übersenden. Die einzelnen Briefe sind erst nach der Eintragung der Mitbelastung auszustellen.

Wird nach der Ertheilung des Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts liegendes Grundstück belastet, so ist die Verbindung der Briefe von diesem Grundbuchamte vorzunehmen.

§ 146. Wird im Falle des § 66 der Grundbuchordnung ein Brief über mehrere Hypotheken ertheilt, so sind unter der Ueberschrift die Beträge der Forderungen, für welche die Hypotheken bestehen, unter Vorsetzung arabischer Ziffern unter einander aufzuführen, z. B.

1. über 1000 ℳ,
2. über 1500 ℳ.

Ebenso sind unter Vorsetzung der gleichen Ziffern die Angaben über den Inhalt der die einzelnen Hypotheken betreffenden Eintragungen getrennt zu halten. Werden nachträglich Vermerke hinzugefügt, so ist die Ziffer der Hypothek, auf die sie sich beziehen, anzugeben.

§ 147. Soweit eine Urkunde mit einem oder mit mehreren Briefen oder mehrere Briefe mit einander zu verbinden sind, geschieht die Verbindung durch Schnur und Siegel.

§ 148. Ein nach § 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemachter Brief wird vernichtet.

§ 149. Die Vorschriften der §§ 136 bis 148 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldurkunde mit dem Briefe ist nicht zulässig.

Bei einer Rentenschuld ist nur deren Betrag, nicht die Ablösungssumme unter der Ueberschrift (§ 136 Absatz 2) anzugeben.

§ 150. Die Grundbuchämter haben es sich angelegen sein zu lassen, die nach bisherigem Rechte ausgestellten Hypothekenbriefe bei sich bietender Gelegenheit, insbesondere bei der Eintragung einer Abtretung der Hypothek, sich vorlegen zu lassen und, wenn dies geschieht, auf der ersten Seite des Briefes unter Beifügung des Stempels zu vermerken: „Kein Hypothekenbrief im Sinne des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs".

VI. Schließung von Grundbuchblättern.

§ 151. Das für ein Grundstück angelegte Blatt wird geschlossen:

1. wenn das Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übergetragen oder wenn es nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird;
2. wenn das Grundstück untergegangen ist oder sich nicht mehr nachweisen läßt.

Die Schließung erfolgt von Amtswegen. Der Grund der Schließung ist in der ersten Abtheilung in der Form einer besonderen Eintragung zu verlautbaren. Außerdem ist in jeder Abtheilung unter die letzte Eintragung in die Mitte der Spalte das Wort „Geschlossen" mit rother Tinte augenfällig zu schreiben. Die Nummer des Blattes ist gleichfalls roth zu unterstreichen.

§ 152. Die nach § 156 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 (G.- u. V.-Bl. S. 218) oder nach § 111 der Verordnung vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 22) angelegten Grundbuchblätter (sog. blinde Folien) sind zu schließen. Auf die Schließung finden die Vorschriften des § 151 Absatz 2 Anwendung; in der auf die Schließung gerichteten Eintragung ist auf die gegenwärtige Verordnung Bezug zu nehmen.

In dem Flurbuchsauszuge (§ 13) ist die Nummer eines solchen Blattes zu durchstreichen und durch die Nummer des Blattes zu ersetzen, auf dem das Grundstück als Bestandtheil eingetragen ist.

VII. Grundbuchblätter für Rechte.

§ 153. Für die Grundbuchblätter über Rechte und die Eintragungen auf diesen Blättern gilt das Gleiche wie für Grundbuchblätter über Grundstücke und die Eintragungen auf solchen Blättern, unbeschadet

der für verliehene Bergbaurechte sowie für Kohlenbergbaurechte bestehenden besonderen Vorschriften.

Die zweite Abtheilung erhält die Ueberschrift: „Berechtigter".

§ 154. Wird für ein Erbbaurecht oder ein Abbaurecht ein Blatt angelegt, so ist in der ersten Abtheilung des Blattes unter der Bezeichnung des Rechtes die Eintragung des Rechtes auf dem Blatte des belasteten Grundstücks unter Angabe der Stelle (Nummer des Blattes, Abtheilung, Eintragungsnummer) wörtlich, etwas eingerückt, aufzuführen.

Auf dem Blatte des belasteten Grundstücks ist, außer der nach § 7 Absatz 2, § 84 der Grundbuchordnung zu bewirkenden Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Anlegung des Blattes durch die Worte: „Bes. Blatt f. N. . ." hinzuweisen.

§ 155. Das für ein Erbbaurecht oder ein Abbaurecht angelegte Blatt wird erst geschlossen, wenn das Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks gelöscht worden ist.

VIII. Anlegung von Grundbuchblättern für noch nicht eingetragene Grundstücke.

§ 156. Für ein Grundstück, das weder als selbständiges Grundstück noch als Theil eines anderen Grundstücks in das Grundbuch eingetragen ist, wird ein Grundbuchblatt nach Maßgabe der §§ 157 bis 173 angelegt. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, sofern nicht nach § 5 ein Antrag erforderlich ist.

Auf die Anlegung von Grundbuchblättern für Rechte finden die Vorschriften der §§ 157 bis 173 keine Anwendung.

§ 157. Der Anlegung des Blattes geht ein Ermittelungsverfahren voraus.

§ 158. Ueber die Eigenthumsverhältnisse sind zu vernehmen:

1. der im Flurbuch aufgeführte Besitzer oder dessen Erben;
2. derjenige, der von dem im Flurbuch aufgeführten Besitzer oder von dessen Erben als Eigenthümer bezeichnet wird oder für dessen Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben;
3. wer einen Anspruch auf das Eigenthum bei dem Grundbuchamt angemeldet hat.

Soll ein eingezogener öffentlicher Weg in das Grundbuch eingetragen werden, so ist derjenige zu ermitteln und über das Eigenthum zu vernehmen, dem die Unterhaltung des Weges oblag. War der Staat unterhaltspflichtig, so ist die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Weg liegt, zu hören.

§ 159. Jedermann ist verpflichtet, dem Grundbuchamt auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Eigenthumsverhältnisse zu ertheilen und die auf den Erwerb bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Das Grundbuchamt kann den Verpflichteten zur Erfüllung dieser Verpflichtung anhalten.

§ 160. Das Grundbuchamt kann Zeugen und Sachverständige nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen des Grundbuchamts.

§ 161. Das Grundbuchamt hat öffentlich bekannt zu machen, daß für das Grundstück ein Blatt im Grundbuch angelegt werden soll, und in der Bekanntmachung diejenigen, die das Eigenthum an dem Grundstück, eine Beschränkung des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, ein Vorkaufsrecht oder ein nicht in einer Grunddienstbarkeit bestehendes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte binnen drei Monaten und spätestens bis zur Anlegung des Blattes bei dem Grundbuchamt anzumelden, widrigenfalls sie nach der Anlegung des Blattes den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten zu lassen haben.

Die Bekanntmachung ist an der Gerichtstafel anzuheften und einmal in dem Amtsblatte sowie in der Leipziger Zeitung zu veröffentlichen. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel vorzeitig entfernt wird. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung.

Wird die Bekanntmachung von dem Amtsgerichte zu Dresden oder dem Amtsgerichte zu Bautzen auf Grund der nach § 23 der Verordnung vom 24. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 221 flg.) begründeten Zuständigkeit erlassen, so ist sie in dem Amtsblatte des Amtsgerichts zu veröffentlichen, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

§ 162. Der im § 161 vorgeschriebenen Bekanntmachung und Aufforderung bedarf es nicht bei Grundstücken, die dem Staate oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes gehören oder bis zur Anlegung des Blattes gehört haben.

§ 163. Als Eigenthümer wird eingetragen, wer sein Eigenthum glaubhaft gemacht hat.

Zur Glaubhaftmachung genügt es der Regel nach, wenn Jemand nachweist, daß er oder seine Rechtsvorgänger seit der Anlegung des Flurbuchs als Besitzer des Grundstücks im Flurbuch aufgeführt seien oder daß das Grundstück von jeher in allen Beziehungen als Theil eines ihm gehörenden Grundstücks gegolten habe. In letzterer Beziehung reicht das Zeugniß einer Ortsgerichtsperson aus. Die Rechtsnachfolge bedarf nur der Glaubhaftmachung.

Sollen Grundstücke des Staates oder einer Gemeinde, die im Flurbuche bisher nicht verzeichnet sind, eingetragen werden, so genügt die amtliche Versicherung der zur Vertretung befugten Behörden oder Beamten, daß das Grundstück Eigenthum des Staates oder der Gemeinde sei.

§ 164. Werden von verschiedenen Seiten Eigenthumsansprüche erhoben, so hat das Grundbuchamt auf eine gütliche Einigung der Betheiligten hinzuwirken.

Kommt eine Einigung nicht zu stande, so ist derjenige als Eigenthümer einzutragen, den das Grundbuchamt nach den vorhandenen Unter-

lagen und dem Ergebnisse der Ermittelungen für den Eigenthümer hält. Für den anderen Betheiligten wird ein Widerspruch eingetragen.

Der Widerspruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen ist, nicht innerhalb einer ihm von dem Grundbuchamt unter Androhung der Löschung zu bestimmenden Frist von drei Monaten nachweist, daß er wegen des Eigenthums Klage erhoben hat.

§ 165. Rechte an dem Grundstücke werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen oder von dem Eigenthümer (§ 163) anerkannt worden sind.

§ 166. Der Eigenthümer ist über die Rechte, die er nicht selbst angemeldet hat, zu vernehmen.

Lehnt der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, so wird bei der Eintragung des Rechtes auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen das Recht eingetragen. Lehnt der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das ohne einen solchen Nachweis angemeldet worden ist, so wird der Anmeldende auf den Rechtsweg verwiesen.

§ 167. Die Vorschriften der §§ 165, 166 gelten auch für Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte.

§ 168. Rechte, die dem Eigenthümer als solchem an anderen Grundstücken zustehen, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 169. Die Vernehmung der im § 158 bezeichneten Personen sowie des Eigenthümers im Falle des § 166 erfolgt mündlich oder schriftlich. Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. Hat ein Abwesender einen Vertreter, so ist, wenn das Grundbuchamt hiervon Kenntniß hat, dieser zu vernehmen.

Die zur Vertretung des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes berufenen Behörden oder Beamten sollen mündlich nur vernommen werden, wenn ihre schriftlichen Erklärungen mündliche Aufschlüsse nöthig machen.

§ 170. Bei der Entwerfung des Grundbuchblatts ist den allgemeinen Vorschriften nachzugehen.

Die Vorschriften des § 106 gelten auch für die zweite Abtheilung. Die Eintragung des Eigenthümers erfolgt ohne Angabe der Erwerbsart.

Die Vorschriften des Absatz 2 finden keine Anwendung, wenn das Blatt aus Anlaß der Veräußerung des Grundstücks angelegt wird.

§ 171. Wird für ein staatliches Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt, so hat das Grundbuchamt alsbald nach der Anlegung zwei beglaubigte Abschriften des Blattes an das Finanz-Ministerium oder die von diesem bestimmte Behörde einzusenden.

Eine Einsendung des Entwurfes des Blattes findet nicht mehr statt.

§ 172. Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde gelten auch für das Anlegungsverfahren.

§ 173. Die auf die Anlegung des Blattes gerichteten Erörterungen und Verhandlungen, die im § 161 vorgeschriebene Bekanntmachung sowie die Anlegung des Blattes selbst erfolgen kosten- und stempelfrei. Werden durch eine unbegründete oder unerhebliche Einwendung oder Beschwerde Kosten veranlaßt, so können sie demjenigen auferlegt werden, der die Einwendung oder Beschwerde erhoben hat.

§ 174. An Stelle der Anlegung eines Blattes kann die Uebertragung des Grundstücks auf das Blatt eines anderen Grundstücks beantragt werden. Die Vorschriften der §§ 157 bis 173 finden in einem solchen Falle entsprechende Anwendung.

IX. Umschreibung von Grundbuchblättern.

§ 175. Die Umschreibung eines Grundbuchs oder einzelner Grundbuchblätter erfolgt nach Anordnung des Justiz-Ministeriums.

Bei der Umschreibung werden von den gelöschten Eintragungen und von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen nur die Eintragungsnummern mit dem Beisatze „Gelöscht", „Löschung" aufgenommen. Die Angabe der urkundlichen Unterlagen, die nach § 181 der Verordnung vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 34) den Eintragungen beigefügt ist, bleibt weg.

X. Schlußbestimmungen.

§ 176. Für die Führung der Grundbuchblätter sind die Anlagen unter A bis F, für die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe die Anlagen unter G bis L zum Muster zu nehmen.

§ 177. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Verweist ein Gesetz oder eine Verordnung die Eintragung eines Rechtes in eine Abtheilung des Grundbuchblatts, in die sie nach dieser Verordnung nicht mehr gehört, so ist sie in der durch diese Verordnung bestimmten Abtheilung zu bewirken.

§ 178. Die für das Verfahren in Grundbuchsachen bei Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, Grundstückszusammenlegungen, Grundstücksumlegungen, Grundstücksvertauschungen sowie die hinsichtlich der Eintragung und Löschung von Landrenten und Landeskulturrenten geltenden besonderen Vorschriften bleiben, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas Anderes ergiebt, unberührt.

Das Gleiche gilt von den für die Anlegung und Fortführung von Grundbuchblättern für staatliche Grundstücke geltenden Vorschriften.

§ 179. Soweit sich aus der Deklaration, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 264) und dem Gesetze, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, vom 22. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 265 flg.) nicht etwas Anderes ergiebt, bleiben die das Grundbuchwesen der Lehngüter betreffenden Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6 bis 8, 12 bis 14, 16 der Verordnung, einige weitere Bestimmungen zur Ausführung

des Gesetzes vom 6. November 1843 enthaltend, vom 20. Dezember 1844 (G.- u. V.-Bl. S. 319 flg.) sowie die Verordnung, die Eintragung der allodialen Zubehörungen von Lehngütern in das Grund- und Hypothekenbuch betreffend, vom 26. März 1845 (G.- u. V.-Bl. S. 62) unberührt.

§ 180. Die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1872, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, vom 23. Mai 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 271 flg.) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 2 treten folgende Vorschriften:
   Das Mitbelehnten-Register wird von dem für das Lehen zuständigen Grundbuchamte gehalten.
   Die Führung des Mitbelehnten-Registers liegt dem Grundbuchführer ob.
2. Der Absatz 3 des § 6 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
   Im übrigen finden auf die Führung des Mitbelehnten-Registers und die Eintragungen in dieses Register die Vorschriften
   der §§ 11, 15, 29, 30, 32, 36, 55, 92 der Grundbuchordnung;
   des § 48 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 199);
   der §§ 16 bis 20, 23, 26 bis 32, 35, 37 bis 42, 64 Absatz 1, §§ 73, 74, 98, 101, 102, 104 Absatz 1, §§ 105, 106, 114 Absatz 1 Satz 1, §§ 115 bis 119, 122, 123, 125, 151 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 261 flg.)
   entsprechende Anwendung.

§ 181. Aufgehoben werden:

1. die Verordnung, das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffend, vom 15. Februar 1841 (G.- u. V.-Bl. S. 15 flg.);
2. der § 2 Absatz 2 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30. November 1843 (G.- u. V.-Bl. S. 258), ingleichen der § 5 Absatz 5 dieser Verordnung (G.- u. V.-Bl. S. 259, 260), soweit er die Rentenvertheilung betrifft;
3. die Bekanntmachung, die Entscheidung einiger Zweifel bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 8. Juli 1847 (G.- u. V.-Bl. S. 118 flg.);
4. die Verordnung, die Anlegung von Grund- und Hypothekenbuchsfolien für gewisse Bodenflächen bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 29. April 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 71 flg.);
5. die Verordnung, die Einträge von Darlehnsforderungen der Leipziger Hypothekenbank in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 14. Oktober 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 342);
6. die Verordnung, die Eintragung von Darlehnsforderungen der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 9. November 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1270;

7. der § 3 der Verordnung, das Verfahren bei Grundstückstheilungen betreffend, vom 13. November 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 432);
8. die Verordnung zur Ausführung der §§ 4 und folgende des Gesetzes vom 4. März 1879, einige mit der Civilprozeßordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 16. September 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 365 flg.), unbeschadet der Geltung der §§ 8, 9 der Verordnung für die Fälle, in denen bei einer Eintragung vermerkt ist, daß sie auf einem vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel beruht;
9. die Verordnung, die Vertheilung von Land= und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betreffend, vom 23. April 1881 (G.= u. V.=Bl. S. 29, 30);
10. die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend, vom 27. Januar 1882, vom 30. Januar 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 8 flg.);
11. die §§ 12, 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, vom 2. August 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 213, 214);
12. die Verordnung, die Einträge von Darlehnsforderungen der Preußischen Boden=Kredit=Aktien=Bank zu Berlin in die Grund= und Hypothekenbücher betreffend, vom 17. Oktober 1884 (G.= u. V.=Bl. S. 313);
13. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Sicherung der Baugewerken und der Bauhandwerker betreffend, vom 20. Mai 1896 (G.= u. V.=Bl. S. 101 flg.).

§ 182. Soweit in dieser Verordnung Gegenstände geregelt sind, für die die Landesjustizverwaltung zuständig ist, kann die Ergänzung, Ausführung oder Aenderung der Vorschriften durch das Justiz=Ministerium erfolgen.

§ 183. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1899.

Ministerium der Justiz.

Schurig. Kurth.

6.

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes vom 10. November 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 17 Nr. 84 Seite 562 bis 564.)*)

Mit Allerhöchster Genehmigung und soweit nöthig im Einverständniß des Finanz-Ministeriums wird verordnet was folgt:

I. Zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs.

Zu § 4 Abs. 3.

§ 1. Für die nähere Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes auf Grund § 4 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind die Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zuständig.

Zu § 30.

§ 2. Wird in das Handelsregister eine Firma eingetragen, die an einem Orte oder in einer Gemeinde besteht, die zum Theil einem anderen Bundesstaat angehören, so ist dem für den Theil zuständigen Registergerichte des anderen Bundesstaats Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Aenderung der Firma oder ihres Sitzes in das Handelsregister eingetragen wird.

Die in das Handelsregister schon eingetragenen Firmen dieser Art sind, nach den Anfangsbuchstaben geordnet, dem Registergerichte des andern Bundesstaats mitzutheilen.

Zu § 30.

§ 3. Welche benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, bestimmt das Justiz-Ministerium.

Zu §§ 192 flg.

§ 4. Das zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 192 Absatz 3, § 193 Absatz 3, § 194, § 199 Absatz 2) ist die Handelskammer.

Zu § 201 Abs. 5.

§ 5. Ausländische juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften bedürfen, um in Sachsen ein stehendes Gewerbe mittels Zweigniederlassung oder durch eine zur Vermittelung von Geschäftsabschlüssen bestimmte ständige Stelle zu betreiben, der staatlichen Genehmigung, sofern nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist. Die Genehmigung ist widerruflich.

*) Ausgegeben zu Dresden, den 11. Dezember 1899.

Für die Ertheilung und den Widerruf der Genehmigung ist das Ministerium des Innern zuständig; handelt es sich um ein Bergwerksunternehmen, so sind die Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zuständig.

Dem Registergericht ist vor Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister die Ertheilung der Genehmigung nachzuweisen.

Unberührt bleiben die für nichtsächsische Versicherungsgesellschaften und Versicherungsanstalten geltenden Vorschriften.

Zu § 363 Abs. 2.

§ 6. Das Ministerium des Innern kann Anstalten zur Ausstellung von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen ermächtigen. Die Ermächtigung ist widerruflich.

Das Ministerium des Innern kann auch nähere Bestimmungen über Lagerscheine, unbeschadet des § 363 Absatz 2 und der §§ 364, 365, 424 des Handelsgesetzbuchs, sowie über Lagerpfandscheine treffen.

Zu § 367.

§ 7. Die Polizeibehörden haben auf Antrag den Verlust eines Inhaberpapiers im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich und auf Verlangen auf dem schnellsten Wege, insbesondere telegraphisch oder telephonisch, herbeizuführen. Eine Glaubhaftmachung des Verlustes ist nicht erforderlich. Die Kosten der Bekanntmachung sind von dem Antragsteller zu tragen und auf Verlangen der Polizeibehörde vorzuschießen.

Polizeibehörde im Sinne des Absatz 1 ist die Amtshauptmannschaft, in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath. Soweit in Städten mit Revidirter Städteordnung eine besondere Sicherheitspolizeibehörde besteht, tritt diese an die Stelle des Stadtraths.

II. Zur Ausführung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes.

§ 8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes ist die Kreishauptmannschaft Dresden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 96 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes und des § 27 Nr. 2 des Flößereigesetzes ist die Sicherheitspolizeibehörde des Ortes der Bergung.

III. Schlußbestimmungen.

§ 9. Erlangt eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder ein Notar Kenntniß davon, daß eine Anmeldung zum Handelsregister, zum Genossenschaftsregister, zum Vereinsregister oder zum Schiffsregister unrichtig oder unvollständig erfolgt oder daß sie zu Unrecht unterblieben ist, so haben sie dem Registergerichte kostenfrei Mittheilung zu machen.

Erlangt insbesondere ein Elbstromamt Kenntniß von Thatsachen, die eine Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Schiffsregistergerichte begründen können, so ist in der Mittheilung auf den Inhalt des ertheilten oder des ungültig gewordenen Schiffspatents Bezug zu nehmen und über das Material und die Merkzeichen des Schiffes, die Stärke seines etwaigen

Motors, die Zeit und den Ort der Erbauung sowie den Heimathsort soweit thunlich Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Aufgehoben werden:

1. der § 2 Nr. 4 der mit Verordnung vom 28. Juli 1846 erlassenen Allgemeinen Firmen- und Prokura-Ordnung (G.- u. V.-Bl. 1846 S. 180) und der § 3 der Verordnung, den Gebrauch des Landeswappens auf Waarenetiketten und Marken betreffend, vom 20. Januar 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 19);
2. die Verordnung zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. Oktober 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 30. Dezember 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 559 flg.), soweit sie nicht schon früher außer Kraft getreten ist;
3. die Verordnung zur Ausführung der Reichsgesetze vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, vom 27. Dezember 1895 (G.- u. V.-Bl. 1896 S. 2 flg.).

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Dresden, am 10. November 1899.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig. **v. Metzsch.** Kurtt.

7.

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. November 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 20 Nr. 90 Seite 583 bis 588.)*)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund ständischer Ermächtigung und vorbehältlich der Genehmigung durch die nächste Ständeversammlung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 410 flg., 612 flg.) verordnet was folgt:

§ 1. Für die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine politische Gemeinde, eine Kirchengemeinde oder eine Schulgemeinde gelten, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Vorschriften der §§ 2 und 3.

§ 2. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem sie dem Vertreter der Gemeinde von dem Gläubiger angekündigt worden und von

*) Ausgegeben zu Dresden, den 11. Dezember 1899.

Zustellung der Ankündigung an ein Monat verstrichen ist. Der Vertreter der Gemeinde ist verpflichtet, den Empfang der Ankündigung sofort der nächstvorgesetzten Behörde anzuzeigen.

§ 3. Eine körperliche Sache der Gemeinde, die für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde, für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich ist, ist der Pfändung nicht unterworfen.

Ist ein Grundstück oder eine Berechtigung der Gemeinde, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde, für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich, so erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Grundstück oder die Berechtigung nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek; die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung kann auch auf Grund der Sicherungshypothek nicht beantragt werden, solange die Unentbehrlichkeit fortbesteht.

Ueber die Unentbehrlichkeit entscheidet in den Fällen der Absätze 1, 2 auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners das Ministerium, dem die Gemeinde untersteht, bei Sachen und Berechtigungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium. Die Vorschrift des § 732 Absatz 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer politischen Gemeinde, einer Kirchengemeinde oder einer Schulgemeinde ist nur zulässig, wenn Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung der Gemeinde festgestellt ist. Die Feststellung trifft auf Ersuchen des Konkursgerichts das Ministerium, dem die Gemeinde untersteht, für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium. Bei der Feststellung sind die Gegenstände des Gemeindevermögens zu bezeichnen, die für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben der Gemeinde, für den Kirchendienst oder für den Schuldienst unentbehrlich sind; sie gehören nicht zur Konkursmasse.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden auf die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Kirche (Kirchenlehn, Kirchenärar), ein geistliches Lehn oder ein Schullehn und auf die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Kirche oder eines solchen Lehns entsprechende Anwendung.

Die nach § 3 Absatz 3, § 4 erforderliche Entscheidung oder Feststellung trifft für Kirchen und geistliche Lehne der evangelisch-lutherischen Kirche das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, für andere Kirchen und geistliche Lehne sowie für Schullehne das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 6. Die Zwangsvollstreckung in ein Lehngut wegen einer Forderung, die nicht einem Lehnsgläubiger zusteht, erfolgt nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung und durch Zwangsverwaltung. Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben der anderen ausgeführt werde. Die Wirksamkeit der einen und der anderen Maßregel gegen den Lehnsherrn, die Mitbelehnten

und die Lehnsgläubiger bestimmt sich nach den für die unvollkommene Lehnshypothek geltenden Grundsätzen.

Besteht an dem Lehngute noch die Lehnsherrlichkeit, so gelten die Vorschriften des Absatz 1 auch für die Zwangsvollstreckung wegen der Forderung eines Lehnsgläubigers, die von dem Lehnsherrn nicht genehmigt worden ist.

§ 7. Soweit der Lehnseigenthümer für die in der Person eines früheren Lehnseigenthümers entstandenen Verbindlichkeiten mit dem Lehnsvermögen haftet, finden auf seine beschränkte Haftung die Vorschriften des § 780 Absatz 1 und der §§ 781, 785 der Civilprozeßordnung sowie auf die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung gegen ihn die Vorschriften der §§ 727, 730, 731 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von der Gemeinde beantragt werden, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder seinen Unterstützungswohnsitz hat.

§ 9. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der sächsische Staat ausgestellt oder für deren Bezahlung er die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Dresden ausschließlich zuständig.

Das Aufgebot ist auch in die Leipziger Zeitung dreimal, der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils und des im § 1017 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils auch in die Leipziger Zeitung und in das Amtsblatt einmal einzurücken.

§ 10. Soweit ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art stattfindet, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§ 1019, 1020 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot und die Zahlungssperre noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen. Sie beginnt mit der ersten Einrückung in das Amtsblatt. Ist in der Urkunde eine Verfallzeit angegeben, die zur Zeit der ersten Einrückung in das Amtsblatt noch nicht eingetreten ist, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Wochen abgelaufen sind.

Die im § 1017 Absatz 2, 3 und im § 1022 Absatz 1 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind einmal in das Amtsblatt einzurücken.

§ 11. In den Fällen der §§ 977, 982, 988 und 1002 der Civilprozeßordnung erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel sowie durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt und in die Leipziger Zeitung.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der ersten Einrückung in das Amtsblatt.

Wird die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils angeordnet, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt.

§ 12. In dem Aufgebotsverfahren, das auf Grund der §§ 1162, 1191, 1199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs oder eines nicht auf den Inhaber ausgestellten Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs eingeleitet wird, finden die Vorschriften des § 11 Absatz 1, 2 Anwendung.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der ersten Einrückung in das Amtsblatt. Ist in dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief eine Verfallzeit angegeben, die zur Zeit der ersten Einrückung in das Amtsblatt noch nicht abgelaufen ist, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

Die im § 1017 Absatz 2, 3 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind einmal in das Amtsblatt einzurücken.

§ 13. Anwärter zu einer Familienanwartschaft, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, können, soweit es nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der Satzung der Familienanwartschaft ihrer Zustimmung zu einer die Familienanwartschaft betreffenden Maßnahme bedarf, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 947 bis 955, 957, 958 der Civilprozeßordnung und die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 16.

§ 14. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht Dresden.

Antragsberechtigt ist der Anwartschaftsbesitzer. Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 15. Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens ein Verzeichniß der bekannten Anwärter vorzulegen und glaubhaft zu machen, daß ihm weitere Anwärter unbekannt sind.

Zur Glaubhaftmachung genügt die Versicherung an Eidesstatt, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, weitere Ermittelungen anzuordnen.

§ 16. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

In dem Aufgebote sind die Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, aufzufordern, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden würden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots ist auch in die Leipziger Zeitung zweimal einzurücken.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

§ 17. Ist ungewiß, ob Anwärter zu einer Familienanwartschaft noch vorhanden sind, so können sie im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Rechte ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und der §§ 14 bis 16 finden Anwendung; die im § 16 Absatz 2 angeordnete Androhung hat dahin zu lauten, daß die Anwärter mit ihrem Rechte auf die Nachfolge ausgeschlossen werden würden.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung, wenn Anwärter zu einem Lehnsquantum dem Leben oder dem Aufenthalte nach unbekannt sind und es ihrer Zustimmung zu einer den Gegenstand des Lehnsquantums betreffenden Maßnahme bedarf, oder wenn ungewiß ist, ob solche Anwärter noch vorhanden sind.

§ 19. Sind Personen dem Leben oder dem Aufenthalte nach unbekannt, die nach der Verfassung einer Stiftung bei der Vergabung der Erträge des Stiftungsvermögens berücksichtigt werden sollen oder zu der Vergabung dieser Erträge berechtigt sind, oder ist ungewiß, ob solche Personen noch vorhanden sind, so können sie im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 947 bis 955, 957, 958 der Civilprozeßordnung und die besonderen Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 20. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht Dresden.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung.

§ 21. Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

In dem Aufgebote sind die Personen aufzufordern, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls sie mit ihrem Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabung der Erträge des Stiftungsvermögens oder mit ihrem Rechte auf die Vergabung dieser Erträge ausgeschlossen werden würden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots ist auch in die Leipziger Zeitung zweimal einzurücken.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

§ 22. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Inhaber eines Kohlenbergbaurechts auf Grund § 52a des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 18. März 1887, finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Oberflächengrundstück liegt. Liegt das Oberflächengrundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt.

Der Eigenthümer des Oberflächengrundstücks hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 23. Soweit für den Güterstand einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und

der Konkursordnung Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig geworden ist.

§ 24. Aufgehoben werden, soweit es nicht schon früher geschehen ist,

1. das Mandat, die Ediktalcitationen in Civilsachen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779;
2. das Oberamtspatent, die Ediktalcitationen in Civilsachen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 16. Juni 1780;
3. der § 81b des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend, vom 20. Februar 1882, G.- u. V.-Bl. S. 59;
4. das Gesetz, einige mit der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Vorschriften enthaltend, vom 4. März 1879, G.- u. V.-Bl. S. 69 flg.;
5. das Gesetz, die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Werthpapiere und einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betreffend, vom 6. März 1879, G.- u. V.-Bl. S. 75 flg.

Soweit bei einer Eintragung nach den §§ 6, 7, 11 des Gesetzes vom 4. März 1879 vermerkt worden ist, daß sie auf einem vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel beruht, ist hinsichtlich der Löschung des Vermerkes dem § 8 dieses Gesetzes auch ferner nachzugehen.

§ 25. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 26. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Dresden, den 20. November 1899.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Kurth.

8.

Verordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 5. Dezember 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1899 Stück 20 Nr. 91 Seite 589 bis 594.)*)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund ständischer Ermächtigung und vorbehältlich der Genehmigung durch die jetzige Ständeversammlung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 713 flg.), verordnet, was folgt:

§ 1. In einem nach dem 31. Dezember 1899 beantragten Zwangsversteigerungsverfahren findet die Vorschrift im § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes auch dann Anwendung, wenn die Zwangsverwaltung vor dem 1. Januar 1900 beantragt worden ist.

§ 2. Den öffentlichen Lasten des Grundstücks stehen gleich

1. die zur Landes-Brandversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge;
2. die Landrenten;
3. die im § 28 der Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze, vom 24. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 223), genannten Ablösungsrenten;
4. die Landeskulturrenten, die im § 30 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 195 flg.), bezeichnet sind.

§ 3. Rechte, deren Inhalt sich nach den Landesgesetzen bestimmt, erstrecken sich, soweit sie aus dem Grundstücke zu befriedigen sind, auf alle Gegenstände, die von der Beschlagnahme umfaßt werden.

Die Vorschrift im § 10 Absatz 2 des Reichsgesetzes findet Anwendung.

§ 4. Die Vorschrift im § 12 des Reichsgesetzes gilt auch für solche Rechte, deren Rang sich nach den Landesgesetzen bestimmt.

§ 5. Bei der Feststellung des geringsten Gebots und der Vertheilung des Versteigerungserlöses sind auch solche nach den Landesgesetzen begründete Rechte den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen, die bisher hierbei nicht zu berücksichtigen waren. Der Rang der Dienstbarkeiten bestimmt sich nach ihrem Alter; die Vorschriften der §§ 569, 646 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 6. Steht zur Zeit der Versteigerung eines durch Brand beschädigten Grundstücks fest, daß der Eigenthümer nach § 143 des Gesetzes

*) Ausgegeben zu Dresden, den 11. Dezember 1899.

die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. Oktober 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 272), den Anspruch auf die Brandschädenvergütung verloren hat, so wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebot wegen Nichterreichung des geringsten Gebots unwirksam sei, dem gebotenen Betrage die Summe der Brandschädenvergütung hinzugerechnet, auf deren Ueberlassung die dem Gläubiger vorgehenden Gläubiger nach dem § 144 Absatz 2 des Gesetzes Anspruch haben.

§ 7. Eine nach den Landesgesetzen begründete Grunddienstbarkeit bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt worden ist, unbeschadet der Vorschriften im § 528 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze.

§ 8. Die Vorschrift im § 57 des Reichsgesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn das Grundstück dem Miether oder Pächter vor dem 1. Januar 1900 überlassen worden ist.

§ 9. Ein nach den Landesgesetzen begründetes Recht, dessen Begründung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücksabtrennungen zu beurtheilen ist, wird von dem Zwangsversteigerungsverfahren nicht berührt. Dies gilt insbesondere von den bestehenden Bau- und Kellerrechten und Abbaurechten.

§ 10. Besteht an einem Grundstück ein Vorkaufsrecht, das vor dem 1. Januar 1900 unter Angabe eines bestimmten Vorkaufspreises eingetragen worden ist, so sind die §§ 11 bis 21 anzuwenden.

§ 11. Hat das Vorkaufsrecht den Vorrang vor dem Rechte, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt worden ist, und ist der eingetragene Vorkaufspreis geringer, als der Gesammtwerth der dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Rechte, die ohne Anmeldung zu berücksichtigen sind, so ist der Antrag auf Zwangsversteigerung abzulehnen. Ergiebt sich das Bestehen des Vorkaufsrechts erst nach Anordnung der Versteigerung, so ist die Vorschrift im § 28 des Reichsgesetzes anzuwenden.

Die Ablehnung des Antrags unterbleibt, wenn der Gläubiger die öffentlich beglaubigte Erklärung des Vorkaufsberechtigten beibringt, das Recht nicht ausüben zu wollen.

§ 12. Hat das Vorkaufsrecht den Vorrang vor dem Rechte, das der Feststellung des geringsten Gebots zu Grunde gelegt worden ist, und ist der eingetragene Vorkaufspreis geringer, als der Geldwerth des festgestellten geringsten Gebots, so wird das Verfahren im Versteigerungstermin aufgehoben.

Die Vorschrift des § 11 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13. Im Versteigerungstermine hat das Gericht den Vorkaufsberechtigten zu befragen, ob er sein Recht ausüben wolle, wenn er die Ausübung nicht schon nach § 11 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 abgelehnt hat.

Die Befragung erfolgt

1. sofort nach Abgabe des ersten wirksamen Gebots, wenn das Recht, das der Feststellung des geringsten Gebots zu Grunde gelegt worden ist,

den Vorrang vor dem Vorkaufsrechte hat und der eingetragene Vorkaufspreis geringer ist, als der Geldwerth des festgestellten geringsten Gebots;

2. in anderen Fällen nach Abgabe des ersten wirksamen Gebots, das den eingetragenen Vorkaufspreis erreicht oder übersteigt, oder, falls die abgegebenen Gebote geringer sind, vor dem Schlusse der Versteigerung.

§ 14. Wenn der Vorkaufsberechtigte in einem der Fälle des § 13 die Ausübung seines Rechtes abgelehnt oder sich nicht erklärt hat oder wenn er nicht erschienen ist, so ist mit der Versteigerung ohne Rücksicht auf das Vorkaufsrecht zu verfahren.

Der Vorkaufsberechtigte ist an seine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts gebunden.

§ 15. Uebt der Vorkaufsberechtigte sein Recht aus, so hat ihm das Gericht durch Beschluß das Eigenthum am Grundstücke zuzusprechen (Uebereignungsbeschluß).

In dem Beschlusse sind das Grundstück, der Vorkaufsberechtigte und der Vorkaufspreis zu bezeichnen.

Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

§ 16. Durch den Uebereignungsbeschluß wird der Vorkaufsberechtigte Eigenthümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird.

Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf die sich das Vorkaufsrecht erstreckt, soweit ihre Beschlagnahme noch wirksam ist. Weitergehende Ansprüche des Vorkaufsberechtigten bleiben unberührt; er kann aber ihretwegen weder die Bezahlung des Vorkaufspreises verweigern noch von der Ausübung des Vorkaufsrechts zurücktreten.

§ 17. Mit dem Uebereignungsbeschluß erlöschen die Rechte am Grundstücke, die dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam sind.

Die Rechte am Grundstücke, die dem Vorkaufsberechtigten gegenüber wirksam sind, bleiben bestehen, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt worden sind. Den Anspruch des Gläubigers hat der Vorkaufsberechtigte, soweit er ihm gegenüber wirksam ist, baar zu bezahlen.

Dadurch, daß der Vorkaufsberechtigte nicht Zahlung leistet, geht er des durch den Uebereignungsbeschluß erworbenen Rechtes nicht verlustig.

§ 18. Dem Vorkaufsberechtigten gegenüber sind die Rechte am Grundstück wirksam, die den Vorrang vor dem Vorkaufsrechte haben.

Die nachstehenden Rechte am Grundstücke sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber insoweit wirksam, als sie durch den eingetragenen Vorkaufspreis gedeckt werden.

§ 19. Den Rechten am Grundstücke, die den Vorrang vor dem Vorkaufsrechte haben, stehen diejenigen Rechte am Grundstücke gleich, die vor dem 1. Januar 1900 mit Zustimmung des Berechtigten entstanden sind.

§ 20. Die Vorschriften der §§ 49 bis 53, 55, des § 56 Satz 1 und 2, der §§ 58, 74, 76, 78 bis 80, 83, 84, 86 bis 88, 95 bis 104 des Reichsgesetzes finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der im

§ 51 des Reichsgesetzes bestimmten Frist von drei Monaten tritt eine Frist von sechs Monaten.

§ 21. Auf die Wirkung des Uebereignungsbeschlusses und auf das Verfahren nach dem Uebereignungsbeschlusse finden, soweit sich nicht aus den §§ 16, 17 etwas Anderes ergiebt, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Wirkung des Zuschlags und über das Verfahren nach dem Zuschlag entsprechende Anwendung. Zwischen der auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gerichteten Erklärung des Vorkaufsberechtigten und dem Versteigerungstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen; der Zeitraum soll nicht erheblich überschritten werden. Mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten kann der Zeitraum abgekürzt werden.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 10 bis 21 finden auf Wiederkaufsrechte, die vor dem 1. Januar 1900 unter Angabe eines bestimmten Wiederkaufspreises eingetragen worden sind, entsprechende Anwendung.

§ 23. Soll ein durch Brand beschädigtes Grundstück versteigert werden, so kann das Gericht die Bestimmung des Versteigerungstermins vorläufig beanstanden,

1. wenn gegen den Schuldner ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet ist, wegen deren er den Anspruch auf Brandschädenvergütung nach § 143 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. Oktober 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 272), verlieren würde;

2. wenn die Brandschädenvergütung noch nicht festgestellt ist.

Ist der Termin schon bestimmt, so kann er bis zum Schlusse der Versteigerung aufgehoben werden.

Der Beschluß, durch welchen die Bestimmung des Termins vorläufig beanstandet oder der Termin aufgehoben wird, ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Der Beschluß gilt im Sinne vom § 95 des Reichsgesetzes als Beschluß auf einstweilige Einstellung des Verfahrens.

Nach Hebung des Hindernisses ist der Termin von Amtswegen zu bestimmen.

§ 24. Vor Anberaumung des Versteigerungstermins soll das Grundstück mit den beweglichen Sachen, welche die Beschlagnahme umfaßt, geschätzt werden. Mehrere Grundstücke sind gesondert zu schätzen. Stehen sie wirthschaftlich im Zusammenhange, so sind sie zugleich als Einheit zu schätzen. Ein wirthschaftlicher Zusammenhang kann schon vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrer Belastung mit Grunddienstbarkeiten oder ihrer Bebauung angenommen werden.

Der Schuldner ist verpflichtet, über die für die Schätzung erheblichen Verhältnisse dem Gericht auf Befragen Auskunft zu ertheilen. Das Gericht kann ihn hierzu zwangsweise vorführen lassen.

Die Schätzung kann unterbleiben, wenn eine solche innerhalb des letzten Jahres erfolgt und nach dem Ermessen des Gerichts eine Aenderung des Werthes nicht anzunehmen ist.

§ 2. Das Justiz-Ministerium wird ermächtigt, die Banken zu bestimmen, bei denen die Anlegung von Mündelgeld im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen darf.

Bei den Amtsgerichten findet die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht statt.

§ 3. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem im Königreiche Sachsen liegenden Grundstücke gilt für die Anlegung von Mündelgeld als sicher, wenn sie bei einem Grundstücke, das vorwiegend zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dient, innerhalb der ersten zwei Dritttheile, bei einem anderen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Der Betrag einer Rentenschuld ist nach der Ablösungssumme zu bemessen.

Die Grundsätze, nach denen der Werth eines Grundstücks festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren können durch das Justiz-Ministerium bestimmt werden.

Der § 1935 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 4. Die Vorschrift des § 1 tritt sofort mit der Verkündung dieses Gesetzes, die Vorschriften der §§ 2, 3 treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Dezember 1899.

L. S.

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

XVIII

Herzogthum Sachsen-Altenburg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1899 1—31
2. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 4. Mai 1899 . 32—35
3. Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 4. Mai 1899 . . 36—37
4. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 4. Mai 1899 . . 37—41
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 4. Mai 1899 . . . . . 41—47
6. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 . . . . . 48—64
7. Höchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1894 . . . . . 65—80
8. Höchste Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 5. September 1899 . . . . . 81—108
9. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 20. Dezember 1899 108—110

XVIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 23 vom 25. Mai 1999, S. 31 bis 63.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt v. J. 1896 S. 195 ff.) mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

I. Allgemeiner Theil.

Zuständigkeit für Volljährigkeitserklärungen.

§. 1. Die Vorschrift in Artikel 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. März 1866 (Ges.-Samml. S. 9), nach welcher das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, für die Ertheilung der Genehmigung zu Volljährigkeitserklärungen zuständig ist, wird aufgehoben.

Juristische Personen.

§. 2. Die Zuständigkeit zur Genehmigung einer Stiftung schließt in sich die Befugniß, wesentliche Lücken der Verfassung zu ergänzen, soweit diese Ergänzung nicht durch Abänderung des Stiftungsgeschäfts erfolgen kann, und die nach §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Stiftungen finden diese Vorschriften gleichfalls Anwendung.

§. 3. Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes abzugeben, so genügt, wenn der Vorstand der juristischen Person aus mehreren Personen besteht, die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber seinem Stellvertreter.

§. 4. Macht sich eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen

schuldig, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deßhalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Auf eine solche Auflösung finden die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Errichtung von Familienfideikommissen.

§. 5. Die Errichtung von Familienfideikommissen bedarf landesherrlicher Genehmigung.

Altgemeinden.

§. 6. Altgemeinden und andere Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind, erlangen Rechtsfähigkeit durch Errichtung eines Statuts. Die Beschlußfassung erfolgt unter Leitung der Verwaltungsbehörde (Landrathsamt, Stadtrath) nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht richtet sich, soweit etwas Anderes nicht feststeht, nach dem Umfange der Theilnahmerechte.

§. 7. Das Statut muß bestimmen über den Vorstand und dessen Befugnisse, über die Genossenschaftsversammlung und deren Beschlußfassung, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Auflösung.

Das Statut bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern.

§. 8. Auf Altgemeinden und Genossenschaften, welche die Rechtsfähigkeit gemäß §. 6 erlangt haben, finden in den Städten §§. 81 bis 84, 86 der Städteordnung vom 10. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 23), auf dem Lande §. 59 Nr. 2 bis 4, 6 der Dorfordnung vom 13. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 158) entsprechende Anwendung.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

§. 9. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an inländische oder ausländische juristische Personen, einschließlich der des öffentlichen Rechtes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit 4 vom Hundert zu Kapital gerechnet.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, die im Falle der Unbeibringlichkeit nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die im Herzogthum ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht im Herzogthum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 11. Juristische Personen einschließlich der des öffentlichen Rechtes, welche im Herzogthum oder in einem anderen Deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe des Eigenthums an einem Grundstück im Werthe von mehr als 5000 Mark der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde; dieselbe kann für bestimmte juristische Personen ein für allemal im voraus ertheilt werden.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe des Eigenthums ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks.

§. 12. Juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, bedürfen der in §. 11 erforderten Genehmigung nicht, wenn sie im Herzogthum ihren Sitz haben. Gleiches gilt für inländische politische Gemeinden und Gemeindeverbände, für das Domänen-Fideikommiß des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg und für die Landesbank sowie für einen Erwerb, der auf Grund einer nach Maßgabe des §. 9 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

§. 13. §. 160 des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 (Ges.-Samml. S. 120) wird aufgehoben.

Erwerbsbeschränkungen für Ordensangehörige.

§. 14. Die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben.

Die Vorschrift in Artikel 87 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleibt unberührt.

Abänderung der Gesindeordnung.

§. 15. Die Gesindeordnung vom 25. November 1897 (Ges.-Samml. S. 83) wird in folgenden Vorschriften geändert.

1. §. 11 erhält folgende Fassung:

   Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters und, sofern die elterliche Gewalt der Mutter zusteht oder von ihr ausgeübt wird, nicht ohne Einwilligung der Mutter, Bevormundete nicht ohne Einwilligung des Vormundes als Gesinde vermiethen.

2. Hinter §. 12 wird folgender §. 12a eingestellt:

   Die Vorschriften für bevormundete Minderjährige gelten auch für volljährige Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

3. §. 15 erhält folgende Fassung:

   Die Ehefrau kann sich ohne Einwilligung des Ehemannes vermiethen; doch hat der Ehemann das Kündigungsrecht gemäß §. 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verjährung.

§. 16. Die Vorschriften der §§. 194 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anspruchsverjährung sind, ebenso wie die Vorschriften des Artikels 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, unbeschadet der für die Verjährung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen in Artikel 174, 175 daselbst gegebenen besonderen Vorschriften, auch auf Ansprüche anwendbar, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht in den §§. 17, 18 dieses Gesetzes für einzelne bestimmte Ansprüche besondere Vorschriften gegeben sind.

§. 17. In vier Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der öffentlichen Schulen, der politischen Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Kirchen- und Schulgemeinden, der Staats- und Gemeindebeamten, der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener, der Lehrer an öffentlichen Volksschulen wegen ihrer Gebühren und Auslagen sowie wegen der Rückstände an öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten;
2. die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Gebühren, Auslagen, Abgaben und Lasten der unter Nr. 1 bezeichneten Art;
3. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

Sofern wegen des Anspruchs auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben und Lasten besondere Bestimmungen bestehen, kommen diese zur Anwendung; sonst verjährt der bezeichnete Anspruch in 10 Jahren.

§. 18. Auf die Verjährung der in §. 17 bezeichneten Ansprüche finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 169 des Einführungsgesetzes dazu mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des §. 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden oder die Hinterziehung begangen worden ist, in allen anderen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren stattfindet, wird die Verjährung auch durch die Behändigung einer schriftlichen Mahnung an den Zahlungspflichtigen in Gemäßheit von §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1879 (Ges.-Samml. S. 99) und durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§. 19. Das Gesetz vom 31. Dezember 1855, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, (Ges.-Samml. S. 239) nnd §. 31 der Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879 (Ges.-Samml. S. 113) werden aufgehoben.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 20. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind aufgehoben.

Soweit jedoch der Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begründet war, behält es in Bezug auf diesen Anspruch bei dem bisherigen Rechte sein Bewenden.

II. Recht der Schuldverhältnisse.

Gesetzlicher Zinsfuß.

§. 21. Soweit in bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld zu fünf von Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine solche zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 22. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Hinterlegungswesen.

§. 23. Bei jedem Amtsgericht und bei dem Landgerichte besteht eine Hinterlegungsstelle.

§. 24. Den Hinterlegungsstellen ist nicht gestattet, andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden oder Kostbarkeiten zur Hinterlegung anzunehmen.

Hinterlegte Gelder gehen gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Staates über.

§. 25. Die Anlegung von Mündelgeld nach §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen des Herzogthums nicht statt.

§. 26. Die Hinterlegungsstelle kann bei dem Amtsgericht ihres Sitzes im Wege des Aufgebotsverfahrens die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen und mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse betreiben.

Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden,

a. wenn die Hinterlegung erfolgt ist auf Grund des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in einer Familienfideikommiß- oder Stiftungssache mit Ablauf von 20 Jahren, vom Ende des Monats gerechnet, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Eigenschaft des hinterlegten Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses oder der Stiftung aufgehört hat;

b. wenn die Hinterlegung erfolgt ist auf Grund des §. 1171 Abs. 3 oder des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ablauf

von 35 Jahren nach Erlaß des vom Gerichte der Hinterlegungsstelle mitzutheilenden Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist;

c. wenn die Hinterlegung erfolgt ist auf Grund der §§. 120, 121 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, mit Ablauf von 35 Jahren nach Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist;

d. wenn aber im Falle c die Hinterlegungsstelle den Eintritt der Bedingung nicht feststellen kann, sowie in allen übrigen Hinterlegungsfällen mit Ablauf von 35 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, mit der Maßgabe, daß die Frist unterbrochen wird, wenn ein Betheiligter die Fortsetzung der Hinterlegung unter Nachweis der Fortdauer ihrer Veranlassung beantragt.

Die Aufgebotsfrist (Civilprozeßordnung §. 950) beträgt mindestens 6 Monate.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

§. 27. Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als dreißig Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften des §. 26 Abs. 2 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind. In diesem Falle tritt mit der Feststellung die im §. 26 Abs. 4 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

§. 28. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm in Bezug auf die Hinterlegung obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die in §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Der Staat ist berechtigt, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Auch auf diesen Ersatzanspruch findet §. 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Ausländern gegenüber kann der Staat die ihn nach Abs. 1 treffende Verantwortlichkeit ablehnen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des Verletzten eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

§. 29. Im Uebrigen werden die sachliche und örtliche Zuständigkeit, die Einrichtung und die Dienstverhältnisse der Hinterlegungsstellen, die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Hinterlegung, soweit sie nicht reichsgesetzlich bestimmt sind, ferner die Verpflichtung der Amtsgerichte zur Annahme hinterlegbarer Sachen behufs vorläufiger Verwahrung mit den Wirkungen einer Hinterlegung, der Nachweis der Empfangsberechtigung, die Verzinsung hinterlegter Gelder, der Verkauf hinterlegter Sachen von Amtswegen, sowie das Verfahren durch eine vom Gesammtministerium zu erlassende Hinterlegungsordnung geregelt.

Bis zum Erlaß einer Hinterlegungsordnung verbleibt es, soweit nicht durch die §§. 23 bis 28 etwas Anderes bestimmt ist, bei den seither geltenden Vorschriften.

Aufrechnung bei Beamten u. s. w.

§. 30. Der §. 18 Abs. 1 des Regulativs, die Staatsdiener-Wittwensozietät betreffend, vom 12. Juni 1872 (Ges.-Samml. S. 117) wird aufgehoben.

§. 31. Gegen die Ansprüche der Beamten auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt findet auch insoweit, als diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, eine Aufrechnung der auf das Anstellungs- und Dienstverhältniß sich gründenden Gegenansprüche statt.

Räumungsfristen.

§. 32. In den Gemeinden können durch Ortsstatut Fristen bestimmt werden, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 33. Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, welche zu Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind oder welche nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier dieser Art ausgegeben werden, findet eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht mehr statt.

Dasselbe gilt für Erneuerungsscheine zu Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind. §. 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf solche Erneuerungsscheine Anwendung.

§. 34. Der Staat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen dem vom Inhaber der Urkunde gestellten Antrag entsprechend auf den Namen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, eines Familienfideikommisses oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung sowie in Fällen, in denen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Umschreibung auf den Namen an Stelle der Hinterlegung zugelassen ist, auf den Namen des Berechtigten umzuschreiben, einer solchen Umschreibung auch die Bestimmung anzufügen, daß über die Urkunde nur mit Genehmigung einer Behörde oder eines bestimmt zu bezeichnenden Dritten verfügt werden darf.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Erneuerungsscheine, Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine.

§. 35. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von den in §. 34 bezeichneten Ausstellern ausgegeben sind, verlieren diese Eigenschaft für die Dauer der Umschreibung auf den Namen.

Der in dem Umschreibungsvermerke benannte Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger kann, solange die Schuldverschreibung noch nicht fällig geworden ist, vom Aussteller die Löschung des Umschreibungsvermerkes

verlangen; ein gleiches Recht hat, wenn die Schuldverschreibung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet ist, der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist.

Ist die Umschreibung mit der Bestimmung erfolgt, daß über die Urkunde nur mit Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten verfügt werden dürfe, so ist dem Löschungsantrage diese Genehmigung, bei Privatpersonen in öffentlich beglaubigter Form, beizufügen.

Derartige Schuldverschreibungen auf den Inhaber können während der Dauer der Umschreibung nur unter entsprechender Anwendung der für das Aufgebot der auf den Namen gestellten Schuldscheine der Herzoglichen Landesbank geltenden Vorschriften für kraftlos erklärt werden.

Ist eine solche umgeschriebene Schuldverschreibung auf den Inhaber in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber, umgeschrieben auf denselben Namen, gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§. 803 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Das Gesammtministerium kann im Verordnungswege über die Förmlichkeiten solcher Umschreibungen und der Löschung des Umschreibungsvermerkes sowie wegen der Kosten Bestimmungen treffen.

§. 36. Das Gesetz vom 16. März 1858, betreffend die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der Vindikation und anderen dinglichen Klagen (Ges.-Samml. S. 20), das Gesetz vom 16. März 1858, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung von öffentlichen auf den Inhaber gestellten Werthpapieren (Ges.-Samml. S. 21) und die Novelle zu diesem Gesetze vom 2. März 1882 (Ges.-Samml. S. 7) werden aufgehoben.

Haftung des Unternehmers eines Eisenbahnbetriebs.

§. 37. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs haftet, unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, für die aus dem Betrieb entstehenden Beschädigungen von Sachen, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist.

Das Verschulden eines Dritten, der die thatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältniß ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat, steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Eintritte des schädigenden Ereignisses ab.

Die nach Abs. 1 bis 3 dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche hiermit in Widerspruch stehen, sind nichtig.

Auszugsverträge.

§. 38. Das aus einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Auszugs- (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-) Vertrage sich ergebende Schuldverhältniß regelt sich, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, nach Maßgabe der §§. 39 bis 46.

§. 39. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstücke, wenn der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, eine entsprechende Reallast, und wenn in dem Vertrage das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, und zwar mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen, zu bestellen.

§. 40. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 41. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 42. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 43. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§. 44. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 45. Ist ein Auszug für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der

Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

§. 46. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 47. Bereits eingetragene Auszugsrechte gelten, soweit es sich dabei um Gewährung wiederkehrender Leistungen handelt, als Reallast, — soweit in dem Vertrage das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks zu benutzen, als persönliche Dienstbarkeit.

III. Sachenrecht.

Landesrechtliche Eigenthumserwerbsarten.

§. 48. Für den durch Rechtsgeschäft bewirkten Erwerb des Eigenthums oder für die rechtsgeschäftliche Bestellung, Uebertragung oder Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder des Rechtes an einem solchen Rechte sowie für die Ansprüche aus dem Eigenthum an einem Grundstücke finden, soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch bei Rechtsverhältnissen, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes Anwendung.

Enteignung.

§. 49. Wird auf Grund gesetzlicher Vorschrift das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstück entzogen oder beschränkt, so tritt die Rechtsveränderung ein, sobald die dieselbe aussprechende Entscheidung der für das Verfahren zuständigen Behörde endgültig ergangen ist; zum Eintritte der Rechtsänderung ist die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich. Auf einen Erwerb, der sich hiernach vollzieht, finden die Vorschriften der §§. 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 50. Ist ein Verfahren der im §. 49 bezeichneten Art eingeleitet, so kann in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke durch die für das Verfahren zuständige Behörde auch die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie die nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen erfolgen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhange stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

§. 51. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Bezug auf die wegen Rechtsänderungen der in §. 49 gedachten Art oder wegen der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau zu gewährende Entschädigung etwas Anderes bestimmen als die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorschreiben, werden aufgehoben.

Abänderung des Berggesetzes.

§. 52. Das Allgemeine Berggesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. April 1872 (Ges.-Samml. S. 29) in Verbindung mit der Novelle dazu vom 1. September 1896 (Ges.-Samml. S. 89) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des §. 50 tritt folgende Vorschrift:

   Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworbene Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, soweit nicht aus diesem Gesetze sich etwas Anderes ergiebt.

   Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das bestehende Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

2. Die §§. 52, 53 werden aufgehoben.

3. Der §. 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerkes oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Es bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

4. Es werden ersetzt
   a) in §. 85a Abs. 4 Satz 1 die Worte: „der Vater oder Vormund“ durch die Worte: „der gesetzliche Vertreter“;
   b) in §. 85a Abs. 4 Satz 2 die Worte: „des Vaters oder Vormundes“ durch die Worte: „des gesetzlichen Vertreters“;
   c) in §. 85b Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen“ durch die Worte: „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt“;
   d) in §. 85b Satz 5 die Worte: „an die Mutter“ durch die Worte: „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter“;
   e) in §. 85c der Eingang von Satz 2 durch folgende Vorschrift: „Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund“ u. s. w.;
   f) in §. 85e Abs. 1 die Worte: „seines Vaters oder Vormundes“ durch die Worte: „seines gesetzlichen Vertreters“;

g) in §. 85h die Worte: „des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes“ durch die Worte: „des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters“.

5. Der §. 94 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

6. Der §. 121 erhält folgende Fassung:

Soweit der gegenwärtige Titel nicht etwas Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues.

§. 53. In dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 18. April 1872 (Ges.-Samml. S. 62) treten

1. an die Stelle der §§. 3 bis 8 folgende Vorschriften:

§. 3. Das Recht zum Stein- oder Braunkohlenbergbau kann von dem Eigenthum an dem Grundstück, in welchem die Stein- oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigenthümer oder einen Dritten bestellt werden.

Zu derartigen Abtrennungen sowie zu Grundstücksabtrennungen für Zwecke des Kohlenbergbaues bedarf es einer Erlaubniß des Ministeriums, Abtheilung des Innern, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1859, die Güter- und Grundstückszerschlagungen betreffend, (Ges.-Samml. S. 14) nicht.

§. 4. Zur Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit für den Grundeigenthümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des §. 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zur Bestellung der selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit für einen Dritten ist die Einigung des Grundeigenthümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§. 5. Die Eintragung der selbständigen Gerechtigkeit in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn dem Grundbuchamt ein Situationsriß vorgelegt wird, auf welchen die Vorschriften des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. April 1872 (Ges.-Samml. S. 32), mit Ausschluß der Bestimmung über die Angabe des Fundpunkts, Anwendung findet.

§. 6. Für die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§. 7. Eine Kohlenabbaugerechtigkeit darf, unbeschadet der hierfür bestehenden sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, nur dann einer anderen als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten mit ihren Feldern an einander grenzen und zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt sind.

§. 8. Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenabbaugerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche wieder gelöscht werden.

Zur Begründung des Antrags ist ein Zeugniß der Behörde darüber beizubringen, daß das Kohlenfeld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörende unbewegliche Bestandtheile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Ertheilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören.

Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die auf diesem eingetragenen Rechte.

Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

2. sind in §. 9 unter a die Worte:

„der zweite Absatz des §. 52, 53 hinsichtlich der Subhastationen und des den Lohnrückständen der Bergarbeiter im Konkurs eingeräumten Vorzugsrechtes“ zu streichen.

Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken.

§. 54. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke nach §. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach §. 890 Abs. 2 daselbst ist nur zulässig, wenn die nachstehend in §§. 55 bis 58 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

§. 55. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, mit denen das eine der Grundstücke belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden. Sind beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß das Rangverhältniß so geordnet werden, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.

§. 56. Ist das eine der Grundstücke mit einem Vorkaufsrechte belastet oder ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Grundbuchblatt eines der Grundstücke ein Vorkaufsrecht oder ein Wiederkaufsrecht als Verfügungsbeschränkung eingetragen, so kann die Vereinigung oder Zuschreibung nur mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten oder des Wiederkaufsberechtigten erfolgen. Haftet das Vorkaufsrecht oder das Wiederkaufsrecht in der vorbezeichneten Weise zugleich auf dem anderen Grundstücke, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§. 57. Gehört das Grundstück, das vereinigt oder zugeschrieben werden soll, nach Ausweis des Grundbuchs zu einer Vorerbschaft oder zu einem Familienfideikommisse, so ist die Vereinigung oder Zuschreibung nur mit Zustimmung des Nacherben oder der Fideikommißanwärter zulässig. Gehört das andere Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs zu derselben Vorerbschaft oder zu demselben Familienfideikommisse, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§. 58. Ist zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundstücke eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Vereinigung oder Zuschreibung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht.

§. 59. §. 33 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 17. April 1889 über Zusammenlegung von Grundstücken (Ges.-Samml. S. 75) wird aufgehoben.

Feststellung der Unschädlichkeit.

§. 60. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 61. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehendes Recht kann ohne die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 62. Der Eigenthümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks kann im Falle der Theilung des Grundstücks die Reallast ohne die Zustimmung der Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Vertheilung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 63. In den Fällen des Artikels 52 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie in den Fällen des §. 49 dieses Gesetzes wird der Entschädigungsanspruch von den einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechten frei, wenn von der für die Feststellung der Entschädigung zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Befreiung für den Dritten unschädlich ist.

§. 64. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen:

1. in den Fällen der §§. 60, 61, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechtes oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Theiles oder des aufzuhebenden Rechtes ein Nachtheil nicht zu besorgen ist;
2. in den Fällen der §§. 62, 63, wenn durch die Vertheilung oder die Befreiung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle des §. 60 darf die Feststellung der Unschädlichkeit auch dann erfolgen, wenn bei einer Veräußerung im Wege des Tausches das an Stelle des zu veräußernden Grundstückstheils eingetauschte Grundstück frei von jeder Belastung nach §. 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem

belasteten Grundstück im Grundbuche zugeschrieben oder mit ihm zu einem Grundstücke vereinigt und durch die hiernach eintretende Vergrößerung des letzteren die Abtrennung vollständig oder doch so weit ausgeglichen wird, daß aus der Minderung, welche das belastete Grundstück noch erleidet, wegen ihrer verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ein Nachtheil für den Berechtigten nicht zu besorgen ist.

§. 65. Der Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden.

§. 66. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach §. 19 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung ersetzt.

Die Anwendung der §§. 42 bis 44 und des §. 62 verbunden mit §. 70 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

§. 67. Die Vorschriften der §§. 60 bis 63 finden keine Anwendung auf nicht eingetragene öffentliche Abgaben und andere öffentliche Lasten.

§. 68. In entsprechender Anwendung der §§. 60 bis 66 kann vom Grundbuchamte bei Grundstücken, welche zu einem Familienfideikommisse gehören, die Feststellung der Unschädlichkeit von Rechtsänderungen der in §§. 60 bis 63 bezeichneten Art für die Fideikommißanwärter festgestellt werden. Es behält jedoch bei den Vorschriften in §§. 18, 19 des Gesetzes vom 29. April 1874, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend, (Ges.-Samml. S. 14) das Bewenden.

§. 69. Der §. 42 des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 171), ferner das Patent vom 5. April 1849, betreffend die Berücksichtigung der Hypothekgläubiger bei Vertauschung von Pertinential-Grundstücken (Ges.-Samml. S. 95), das Mandat zur Ergänzung dieses Patents vom 20. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 6) und das Patent vom 2. Januar 1856, betreffend die Berücksichtigung der Reallasten-Berechtigten und Fideikommiß-Interessenten bei Vertauschungen von Pertinential-Grundstücken oder Gerechtsamen (Ges.-Samml. S. 1) werden aufgehoben.

Nachbarrecht.

§. 70. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerkes nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüst auf oder über dem Nachbargrundstück errichtet wird oder Baumaterialien über dasselbe herbeigeschafft oder auf demselben niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Umfange dem Eigenthümer zu gestatten.

Der Nachbar kann Ersatz des Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 71. Die Vorschriften des §. 910 und des §. 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch in Ansehung der auf der Grenze

oder auf einem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume und auch gegenüber einem Grundstück Anwendung, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist.

Soll ein bisher nicht mit Wald bestandenes Grundstück aufgeforstet werden, so muß die Aufforstung von der Grenze eines anstoßenden, im Besitz eines Dritten befindlichen landwirthschaftlich genutzten Grundstücks mindestens zwei Meter abbleiben.

§. 72. Ueber die Art der Abmarkung und des Verfahrens dabei kann das Gesammtministerium im Verordnungswege Bestimmungen erlassen.

§. 73. Die Vorschrift des §. 26 der Reichsgewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

§. 74. Alle landesgesetzlichen Bestimmungen, welche Beschränkungen des Eigenthümers zu Gunsten der Nachbarn enthalten, werden vom 1. Januar 1910 ab aufgehoben. Unberührt bleiben jedoch die dem Wasserrecht angehörigen Vorschriften sowie die Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

In den Gemeinden kann durch Ortsstatut das Eigenthum noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch und in diesem Gesetze geordneten Beschränkungen zu Gunsten der Nachbarn unterworfen werden.

Die Genehmigung solcher Ortsstatuten steht dem Gesammtministerium zu.

Vor- und Wiederkaufsrechte.

§. 75. Die dingliche Sicherung von Vorkaufsrechten mit einem im voraus bestimmten festen Preise oder von Wiederkaufsrechten auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, kann nur durch den Eintrag einer Vormerkung ins Grundbuch erfolgen.

Abbaurecht.

§. 76. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht (Abbaurecht).

Die Bestellung, Uebertragung und Aufhebung eines Abbaurechts bestimmt sich nach den entsprechenden Vorschriften über Rechte an Grundstücken. Das Abbaurecht erlischt, wenn das Mineral abgebaut ist.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen in Artikel 68 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in §. 84 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Realgerechtsame.

§. 77. Für die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realgerechtsame, sofern für letztere in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt wird, gelten, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften; insbesondere finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ist für sie ein besonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, so gelten für solche Rechte die entsprechenden Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§. 78. Soll ein derartiges Recht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder hierfür ein besonderes Grundbuchblatt angelegt oder nach Eintragung auf besonderem Grundbuchblatte veräußert werden, so ist dies nur zulässig mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern.

Erbpachtrechte und wirthschaftliche Hülfsdienste.

§. 79. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig.

§. 80. Wirthschaftliche Hülfsdienste im Sinne des §. 51 des Gesetzes vom 23. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 173) können rechtsgültig nicht mehr bedungen werden.

Grund- und Rentenschulden.

§. 81. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Dienstbarkeiten.

§. 82. Für die Grunddienstbarkeiten, und zwar auch für die bereits bestehenden, gelten, soweit nicht zwischen den Betheiligten etwas Anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

1. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des benachbarten Grundstücks einzulegen, ist das Recht enthalten, die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Baustücke wiederherzustellen oder durch neue zu ersetzen.
2. Besteht eine Grunddienstbarkeit in dem Rechte, Flüssigkeiten auf das belastete Grundstück abzuleiten oder durch dasselbe zu leiten oder von dem belasteten Grundstück auf das Grundstück des Berechtigten hinzuleiten, so muß der Berechtigte die dazu bestimmten Gräben, Kanäle, Schleußen, Röhren und Rinnen in Stand erhalten, insbesondere erforderlichen Falles decken und reinigen.
3. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwischen dem Herabfallen des Regenwassers in Tropfen und der Leitung desselben in Röhren oder Rinnen zu wählen und, sofern dadurch das belastete Grundstück nicht mehr belästigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen und die Bauart seines Daches zu ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.
4. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch das für die Oeffnung oder den Raum, worauf sich die Dienstbarkeit bezieht, bezweckte Licht entzogen oder geschmälert wird.
5. Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne nähere Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts entzogen werden.

Wenn das Lichtrecht einem Gebäude im Allgemeinen gestattet worden ist, so ist die Höhe des halben rechten Winkels lediglich nach den Lichtöffnungen im Erdgeschosse zu bemessen.

6. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, auf dem belasteten Grundstücke jede neue Anlage zu verwehren, durch welche die bezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird.
7. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, das Recht zur Aussicht aber nur, wenn es besonders erworben worden ist.
8. Das Recht des Fußsteigs umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und, soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und für sich von Menschen tragen zu lassen.
9. Das Recht des Fahrwegs enthält zugleich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber schwere Lasten schleifen oder freigelassenes Vieh treiben.
10. Das Recht des Viehtriebs umfaßt nicht das Recht zum Fahren. Der Berechtigte muß für den Schaden haften, welcher durch das Uebertreten des Viehes verursacht wird.
11. Wenn das Recht des Fußsteigs, des Viehtriebs oder des Fahrwegs ohne nähere Bezeichnung der Richtung oder Breite besteht, so kann der Berechtigte oder Verpflichtete verlangen, daß derjenige Theil des belasteten Grundstücks, auf welchem die Dienstbarkeit ausgeübt werden soll, mit Berücksichtigung des Zweckes der Dienstbarkeit, der Oertlichkeit der betreffenden Grundstücke und mit möglichster Schonung des belasteten festgestellt werde; es hat jedoch diese Feststellung nicht die Befreiung der übrigen Theile des belasteten Grundstücks von der Dienstbarkeit zur Folge, vielmehr kann, wenn sich die für die Anweisung der Richtung oder Breite maßgebenden Verhältnisse ändern oder der angewiesene Theil des belasteten Grundstücks untergeht, der Berechtigte oder Verpflichtete die Verlegung der Dienstbarkeit auf andere Theile des belasteten Grundstücks verlangen.
12. Giebt für die Breite des Fußsteigs oder des Fahrwegs weder die Absicht der Betheiligten noch der Zweck des Weges noch das Bedürfniß des betheiligten Grundstücksbesitzers einen Anhalt, so ist anzunehmen, daß der Fußsteig eine Breite von 1 Meter und der Fahrweg von $2^1/_2$ Meter haben soll.
13. Des Fußsteigs oder Fahrwegs darf sich, wenn es im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, neben dem Berechtigten auch jeder Andere bedienen, welcher entweder auf das Grundstück des Berechtigten oder von da zurück gelangen will.

§. 83. Für Grunddienstbarkeiten, auf welche das Bürgerliche Gesetzbuch keine Anwendung findet, gelten die §§. 1019 bis 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 184, Artikel 187 Abs. 1 und Artikel 191 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie §. 82 dieses Gesetzes gleichfalls.

Anwendbarkeit der §§. 1048 und 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Familienfideikommissen.

§. 84. Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Familienfideikommisses, so finden die Vorschriften des §. 1048 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die von dem Fideikommißbesitzer angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar Gegenstand des Fideikommisses werden.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus vermiethet oder verpachtet, so finden die Vorschriften des §. 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Fideikommißfolger tritt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

Reallasten, öffentliche Lasten, Ablösungsrenten.

§. 85. Auf Reallasten, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, finden die Vorschriften desselben über Reallasten entsprechende Anwendung.

§. 86. Die auf einem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten, insbesondere auch die Grundsteuern, gelten nicht als Reallasten.

§. 87. An die Stelle des zweiten Satzes in §. 33 des Gesetzes vom 7. April 1879, betreffend die Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt (Ges.-Samml. S. 127), tritt folgende Vorschrift:

„Bei Besitzveränderungen richtet sich die Zahlungsverbindlichkeit nach den für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen."

§. 88. An Stelle des §. 108 des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers (Ges.-Samml. S. 282) tritt folgende Vorschrift:

„Die Beitragspflicht zu den Unterhaltskosten haftet gleich der Grundsteuer (§§. 11, 16 des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855) mit dinglichem Rechte auf den bei Bewässerungsanlagen betheiligten Grundstücken bis zum vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstücks aus der Genossenschaft oder bis zur Auflösung der letzteren. Dies gilt auch, wenn die Beitragspflicht als Reallast eingetragen ist; der Eintrag ist auf Antrag der Genossenschaft oder des Grundstückseigenthümers zur Löschung zu bringen."

§. 89. Ist zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Ablösungsrente bereits eingetragen, so hat sie den Vorrang vor allen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks.

Eine Ablösungsrente, welche erst nach diesem Zeitpunkte zur Eintragung gelangt, tritt an die Rangstelle der durch dieselbe abgelösten Verbindlichkeit.

Das Rentenkapital hat die Rangstelle der Ablösungsrente.

§. 90. §. 40 und §. 109 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Ablösungen von Frohndiensten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten vom

23. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 170) sowie das Gesetz vom 23. Dezember 1858, betreffend die Haftverbindlichkeit für Rückstände von im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten einschließlich Ablösungsrenten (Ges.-Samml. S. 132), werden aufgehoben.

Pfandleihgewerbe.

§. 91. Durch Verordnung des Gesammtministeriums kann öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht beigelegt werden, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Zahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben. Die in dieser Beziehung bereits bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft.

§. 92. Das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 4. April 1882 (Ges.-Samml. S. 18) wird dahin geändert:

1. Der §. 3 Abs. 2, 3 und der §. 9 Abs. 2 werden aufgehoben.
2. An die Stelle des §. 10 treten folgende Vorschriften:

§. 10. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§. 10a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§. 10b. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

IV. Familienrecht.

Stand.

§. 93. Die in den §§. 1355, 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich des Familiennamens des Mannes getroffenen Vorschriften finden auf den Stand des Mannes entsprechende Anwendung.

Namensänderung.

§. 94. Die Genehmigung zur Aenderung von Familien- und Vornamen wird Staatsangehörigen von dem Landesherrn ertheilt und vom Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, vermittelt.

Die Aenderung des Namens einer Person erstreckt sich, soweit nicht bei Ertheilung der Genehmigung etwas Anderes bestimmt wird, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder derselben.

Von der Genehmigung ist dem Standesamte des Geburtsorts Mittheilung zu machen, welches die Namensänderung am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken hat.

Die Namensänderung ist in dem in §. 150 bezeichneten Blatte zu veröffentlichen.

Erklärungen über den Familiennamen.

§. 95. Für die Entgegennahme der im §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Herzogthums geschlossen war, auch dieser zuständig; der Standesbeamte ist befugt, die Erklärungen öffentlich zu beglaubigen.

Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 96. Für die Entgegennahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Herzogthums eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem solchen erfolgt, auch dieser Standesbeamte zuständig; der Standesbeamte ist befugt, die Erklärungen öffentlich zu beglaubigen.

Erfolgen die Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung über Ertheilung des Namens ist nach Eingang der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Eheliches Güterrecht.

§. 97. Ist für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe das im Herzogthume seither geltende gesetzliche Güterrecht maßgebend, so treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht, einschließlich der auf die Geschäftsfähigkeit der Frau und auf die erbrechtlichen Wirkungen dieses Güterstandes bezüglichen, an die Stelle der bisherigen Vorschriften.

Als Vorbehaltsgut gilt auch, was nach seitherigem Rechte die Frau rechtsverbindlich ihrer ausschließlichen Verfügung und Verwaltung vorbehalten hat.

§. 98. Ist für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach Gesetz oder Ehevertrag ein anderes Güterrecht maßgebend, als das im Herzogthume seither geltende, so findet dieses Güterrecht mit den für dasselbe zum 1. Januar 1900 erlassenen Abänderungen Anwendung.

Die Ausführung vorstehender Bestimmung, einschließlich etwa erforderlicher Ergänzungen und Einschränkungen, bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

§. 99. Der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe kann durch Ehevertrag nur nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 100. Die Wirksamkeit eines nach §. 98 zur Anwendung gelangenden Güterrechts sowie jeder Aenderung des Güterstandes bestimmt sich Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht hierbei einem vertragsmäßigen gleich.

Gleiches gilt für den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Herzogthum verlegt wird.

§. 101. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmt sich die Haftung des Vermögens der Eheleute und die persönliche Haftung der Ehegatten nach dem bisherigen Rechte.

Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

§. 102. Soweit auf Grund der §§. 97 bis 99 für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

Ersatz von Unterhaltsaufwand.

§. 103. Der Staat, die Gemeinden, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, sind berechtigt, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von Denjenigen zu verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Die Beitreibung der hiernach von den unterhaltenen Personen zu ersetzenden Beträge erfolgt im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (Ges.-Samml. S. 99).

Elterliche Gewalt.

§. 104. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung. Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vor-

mundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Religiöse Erziehung der Kinder.

§. 105. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§. 106 bis 108 etwas Anderes ergiebt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

§. 106. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht
   oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist
   oder
3. daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

§. 107. Die von dem Vormund und dem Pfleger getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht außer den Erziehungsberechtigten auch Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, sowie das Kind selbst hören, wenn es das 14. Lebensjahr erfüllt hat. §. 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§. 108. Wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Aenderung des Bekenntnisses versagt, so ist das Kind in dem bisherigen Bekenntnisse weiter zu erziehen.

Fehlt es nach der Versagung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an einer Bestimmung oder stellt sich die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung als ein Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes oder als eine Gefährdung für das geistige Wohl des Kindes dar, so kann das Vormundschaftsgericht an Stelle des Erziehungsberechtigten die Bestimmung treffen, bezw. die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung ändern.

§. 107 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Zwangserziehung Minderjähriger.

§. 109. Ein Minderjähriger kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahrs eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§. 110. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des vorstehenden §. 109 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 111. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Dasselbe soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund und Pfleger, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, bei schulpflichtigen Kindern den Schulvorstand sowie in allen Fällen das Ministerium, Abtheilung des Innern, den Gemeindewaisenrath und den Gemeindevorstand hören.

Diesen Personen und Behörden sowie dem Antragsteller ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts zuzustellen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor der endgiltigen Beschlußfassung anordnen.

§. 112. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in §. 111 Abs. 2 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er geschäftsfähig ist und das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde hat unbeschadet der Vorschrift des §. 111 Abs. 3 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zwei Wochen, von Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§. 113. Wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus den Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist. Anderenfalls steht die Entscheidung dem Ministerium, Abtheilung des Innern, zu.

In jedem Falle hat das Ministerium, Abtheilung des Innern, dem zu diesem Zwecke die Akten vom Vormundschaftsgerichte vorzulegen sind, die zur Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln anzuordnen, auch soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§. 114. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben. Das Antragsrecht

steht den nach §. 112 zur Beschwerde berechtigten Personen und Behörden zu. Vor der Beschlußfassung ist das Ministerium, Abtheilung des Innern, zu hören.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Ministerium, Abtheilung des Innern, zuzustellen. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller die einfache Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden dem Ministerium, Abtheilung des Innern, die sofortige Beschwerde zu; letztere hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf einer Jahres erneuert werden.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist das Ministerium, Abtheilung des Innern, berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken. Das Recht zur Zwangserziehung wird hierdurch nicht berührt.

§. 115. Die behördlichen Verhandlungen und Beschlüsse sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

§. 116. Die Kosten der Zwangserziehung fallen dem Landarmenverbande zur Last; derselbe kann den Ersatz dieser Kosten nach §. 103 verlangen.

§. 117. Die Bestimmungen der §§. 109 bis 120 finden auf diejenigen Fälle, in denen nach §. 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zwangserziehung spätestens mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr endigt.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier den in §. 110 erwähnten Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Die Unterbringung vermittelt das Ministerium, Abtheilung des Innern, welches auch über die endgiltige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung nach Gehör des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungsanstalt beschließt.

§. 118. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit, unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes. Das Vormundschaftsgericht soll namentlich dann einen anderen Vormund bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvorstand stehen die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Die Uebertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf eine andere Erziehungsanstalt ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig.

§. 119. In Betreff der untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrath in gleicher Weise die Aufsicht, wie nach §. 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betreff der Mündel.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, hat von der Unterbringung, von deren Beendigung und von jedem Wechsel des Aufenthalts des Zöglings dem Gemeindewaisenrathe des Aufenthaltsorts sowie, wenn der Zögling bevormundet ist, dem Vormundschaftsgerichte Kenntniß zu geben.

§. 120. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung, welche am 1. Januar 1900 der Zwangserziehung bereits unterworfen sind.

§. 121. Das Gesetz vom 20. Mai 1879, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend (Ges.-Samml. S. 156), und §. 13 des Gesetzes vom 12. Februar 1889, das Volksschulwesen betreffend (Ges.-Samml. S. 14), sowie §. 1 Abs. 2 sub h des Gesetzes vom 10. April 1897, betreffend den außerordentlichen Armenaufwand der Gemeinden (Ges.-Samml. S. 13), werden aufgehoben.

Brautkinder.

§. 122. Das Gesetz vom 13. Januar 1869, die erbrechtlichen Verhältnisse der Brautkinder betreffend (Ges.-Samml. S. 25), wird aufgehoben.

Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeld.

§. 123. Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch geeignet Werthpapiere, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von Kreditanstalten solcher Körperschaften oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von einer Kirchen- oder Schulgemeinde ausgestellt und entweder von Seiten des Inhabers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

§. 124. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gilt als sicher, wenn sie bei einem im Herzogthume liegenden landwirthschaftlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Dritttheile, bei einem anderen im Herzogthume liegenden Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Das Gesammtministerium ist ermächtigt, im Verordnungswege Grundsätze aufzustellen, welche für die Werthsermittelung von mit Mündelgeldern zu beleihenden Grundstücken maßgebend zu sein haben. Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung soll die Werthsermittelung durch die Ortsgerichtspersonen oder erforderlichen Falls durch besondere vereidigte sachmännische Sachverständige erfolgen.

§. 125. Durch Verordnung des Gesammtministeriums können öffentliche Sparkassen, welche im Herzogthum ihren Sitz haben, sowie für den Fall des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs inländische Privatbanken zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die getroffene Entscheidung ist widerruflich.

§. 126. Ist ein Sparkassenbuch vom Vormundschaftsgericht außer Kurs gesetzt oder mit einem anderen die Erhebung des Betrags durch den

Vormund einschränkenden Sperrvermerke versehen, so hat dies die Wirkung, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§. 127. Auf die Anlegung solcher Gelder, welche Stiftungen, einschließlich solcher des öffentlichen Rechtes, oder Familienfideikommissen gehören, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§. 123 bis 126 dieses Gesetzes über die Anlegung von Mündelgeld entsprechende Anwendung, soweit nicht stiftungsgemäß etwas Anderes bestimmt ist.

§. 128. Das Gesetz vom 11. März 1868, betreffend die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern (Ges.-Samml. S. 93), und das Nachtragsgesetz hierzu vom 15. Dezember 1869 (Ges.-Samml. S. 177) werden aufgehoben.

Gemeindewaisenrath.

§. 129. Das Amt als Gemeindewaisenrath ist ein Ehrenamt.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, den Gemeindewaisenräthen Weisungen zu ertheilen.

§. 130. Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Mitglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, können größere Gemeinden in mehrere Gemeindewaisenrathsbezirke getheilt werden.

§. 131. Die Vorschriften der §§. 1780, 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Vormunde nicht bestellt werden können oder sollen, finden auf die Bestellung zum Gemeindewaisenrath entsprechende Anwendung.

§. 132. Die Bestellung erfolgt durch das Amtsgericht auf Grund von Vorschlägen der Stadträthe in den Städten, der Gemeinderäthe bezw. Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden.

§. 133. §. 2 Abs. 2, 3, §§. 5, 6, 7, 8, 38 der Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879 (Ges.-Samml. S. 108) finden auf den Gemeindewaisenrath entsprechende Anwendung.

Die nach §. 2 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung erforderliche Genehmigung kann im Allgemeinen ertheilt werden.

Die sächlichen Kosten des Amtes fallen der Gemeindekasse zur Last.

§. 134. Bei Behinderung eines Gemeindewaisenraths hat das Amtsgericht die Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Gemeindewaisenrath oder einem anderen Stellvertreter zu übertragen.

§. 135. Durch Gemeindebeschluß kann in den Städten mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, im Einvernehmen mit dem Ministerium, Abtheilung des Innern, das Amt des Gemeindewaisenraths mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

In diesem Falle wird die Dienstaufsicht durch die Gemeindeaufsichtsbehörde ausgeübt.

§. 136. Im Uebrigen trifft wegen der Einrichtung, der Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gemeindewaisenraths das Ministerium Abtheilung für Justizangelegenheiten, Bestimmung.

Soweit es sich um die zur Durchführung der ersten Einrichtung erforderlichen Maßnahmen handelt, können dieselben schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden.

Bis zum Amtsantritte der zu bestellenden Gemeindewaisenräthe haben die Ortsgerichtspersonen die Geschäfte des Gemeindewaisenraths wahrzunehmen.

Pflegschaft.

§. 137. Liegen die Voraussetzungen für die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand in Ansehung eines Staats- oder Gemeindebeamten oder eines Notars vor, so ist dem Beamten oder Notar auf Antrag der zuständigen Behörde auch ohne seine Einwilligung für diese Angelegenheit ein Pfleger zu bestellen, wenn er die Angelegenheit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht zu besorgen vermag und nicht unter Vormundschaft steht. Die Vorschriften des §. 1915, des §. 1915 Abs. 3 und des §. 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden auf Geistliche und sonstige Kirchendiener sowie auf Lehrer an öffentlichen Volksschulen entsprechende Anwendung.

V. Erbrecht.

Abänderung des Erbschaftssteuer-Gesetzes.

§. 138. Das Gesetz, betreffend die Entrichtung der Erbschaftssteuer und der Groschenabgabe, vom 29. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 161) wird dahin abgeändert und ergänzt:

1. An die Stelle des §. 2 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

„Befreit von der Abgabe sind:

I a. eheliche Abkömmlinge des Erblassers einschließlich der durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder, aber ausschließlich derjenigen, welche durch Ehelichkeitserklärung oder durch Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt haben;

b. die unehelich geborenen Kinder rücksichtlich der Verlassenschaften ihrer Mütter und mütterlichen Voreltern;

c. die Eltern des Erblassers, soweit dieser ihnen gegenüber nach a und b zu den von der Erbschaftssteuer befreiten Personen gehört;

d. der Ehegatte des Erblassers, mit Ausnahme des geschiedenen.

II. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen des Inlandes und der Staaten des Deutschen Reichs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit."

2. Als Bestimmung des Bürgerlichen Rechtes im Sinne der Vorschrift des §. 6 Abs. 4 ist auch fernerhin bis auf Weiteres die im §. 35 der Verordnung vom 21. Juni 1855 (Ges.-Samml. S. 112) unter Nr. 3 ersichtliche Tabelle und Beilage A anzusehen.

3. An Stelle des §. 13 treten folgende Vorschriften:

„Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, von den Steuerpflichtigen eine Sicherung in Höhe des muthmaßlichen Abgabebetrags zu verlangen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann sie durch das Erbschaftssteueramt auf Grund der amtlichen Ausfertigung seines Beschlusses über die Höhe der zu erfordernden Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, vom 31. März 1879 (Ges.-Samml. S. 99) beschafft werden.

4. An Stelle des §. 15 Nr. 1 treten folgende Vorschriften:

„Für die Erbschaftssteuer haftet die gesammte steuerpflichtige Masse. Miterben haften als Gesammtschuldner."

5. An Stelle des §. 18 Nr. V. 2 tritt folgende Vorschrift:

„2. wenn die Steuer bereits festgesetzt ist, in vier Jahren, in Gemäßheit der §§. 16 bis 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche."

Aufhebung der Vorschriften über das Erbrecht des Fiskus u. s. w.

§. 139. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus, den Ortsarmenverbänden sowie anderen juristischen Personen, einschließlich der des öffentlichen Rechtes, in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht oder ein Pflichttheilsanspruch zusteht, werden aufgehoben.

Erweiterung der Fürsorgepflicht des Nachlaßgerichts.

§. 140. Auch ohne die Voraussetzungen des §. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Nachlaßgericht, wenn bei einem Nachlasse Personen betheiligt sind, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder für welche aus Anlaß des Anfalls der Erbschaft ein Vormund oder Pfleger zu bestellen ist, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und kann hierbei bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, verfügen.

Mitwirkung von Ortsgerichtspersonen bei letztwilligen Verfügungen.

§. 141. Der Richter kann bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§. 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 142. Für die Errichtung eines Testaments im Falle des §. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist neben dem Vorsteher der Gemeinde eine für den Bezirk, in welchem sich der Erblasser aufhält, bestellte Ortsgerichtsperson zuständig.

Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen.

§. 143. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 144. Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder vor einer Ortsgerichtsperson errichtet ist (vergl. §. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 142 dieses Gesetzes), das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört oder für dessen Bezirk die Ortsgerichtsperson bestellt ist;
4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit bestimmen, daß die Verwahrung durch ein anderes Amtsgericht erfolgen soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1, 2 und des Abs. 2 finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags entsprechende Anwendung.

§. 145. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 146. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 147. Zu dem Termin, in welchem die Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags erfolgt, soll vom Richter ein Gerichtsschreiber oder eine Ortsgerichtsperson hinzugezogen werden.

§. 148. Das Gesetz vom 14. Januar 1837, betreffend die An- und Aufnahme, die Aufbewahrung und Eröffnung gerichtlicher und Notariats-Testamente (Ges.-Samml. S. 2), wird aufgehoben.

Feststellung des Ertragwerths eines Landguts.

§. 149. Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch landesherrliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach denen der Reinertrag festzustellen ist, können durch Verordnung des Gesammtministeriums bestimmt werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Amtsblatt.

§. 150. Für sämmtliche Justizbehörden des Landes hat als das zur Veröffentlichung der vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen aller Art bestimmte Blatt das Altenburger Amts- und Nachrichtsblatt so lange zu gelten, als nicht durch das Herzogliche Gesammtministerium im Wege der Verordnung etwas Anderes verfügt wird.

Inkrafttreten, Verhältniß zum seitherigen Rechte.

§. 151. Das gegenwärtige Gesetz tritt in Bezug auf die §§. 38 bis 51, §. 52 Nr. 1 bis 3, §§. 53 bis 69, 75 bis 81, 83, 85 bis 90 mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, im Uebrigen gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Vorbehalte, die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemacht sind, gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit für ein Rechtsverhältniß nach den dafür geltenden Uebergangs-Bestimmungen die Vorschriften des bisherigen Rechtes noch künftig maßgebend bleiben und nicht etwas Anderes bestimmt ist, bleiben dafür auch die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten früheren Vorschriften maßgebend.

Soweit in den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg, am 4. Mai 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorff. von Borries. Wagner i. V.

2.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 4. Mai 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 24 vom 25. Mai 1899 S. 64 bis 67.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Civilprozeßordnung nach der im Reichsgesetzblatte v. J. 1898 S. 410 ff. veröffentlichten neuen Fassung mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

Vertretung der Landesherren u. s. w.

§. 1. Die Behörden, welche für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen und der diesen nach §. 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 332) gleich gestellten Familien bestehen, gelten im Sinne der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

An der rechtlichen Stellung der Verwaltung des Domänenfideikommisses des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg als gesetzlicher Vertretung dieses Fideikommisses (vergl. §. 23 des Gesetzes vom 29. April 1874 Ges.-Samml. S. 16) wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert.

Erweiterte Anwendung der Civilprozeßordnung.

§. 2. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses, über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens, über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln, über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören (vergl. §. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sowie auf Streitigkeiten auf Grund des §. 8 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 3. Juni 1871 (Ges.-Samml. S. 73) entsprechende Anwendung.

Die Stelle des Gerichtsschreibers vertritt hierbei erforderlichen Falls ein verpflichteter Protokollführer.

Zuständigkeiten zur Ertheilung von Armuthszeugnissen.

§. 3. Die obrigkeitlichen Behörden, von welchen das Zeugniß des Unvermögens der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten auszustellen ist, sind für die Bewohner der Landgemeinden die Landrathsämter, für die Bewohner der Städte die Stadträthe.

Antragstellung im Entmündigungsverfahren.

§. 4. Der Antrag auf Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von der Gemeinde, in welcher die Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthaltsort hat, oder von dem zur Unterstützung der Person verpflichteten Armenverbande gestellt werden.

In Fällen, bei denen die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im öffentlichen Interesse liegt, ist der Vorstand der Gemeinde verpflichtet, der zuständigen Staatsanwaltschaft behufs Stellung des Antrags auf Entmündigung (vergl. Civilprozeßordnung §. 646 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Ausschluß der Zwangsversteigerung bei Familienfideikommissen.

§. 5. Wird ein zu einem Familienfideikommisse gehöriges Grundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Grundstück und aus den Gegenständen, auf die sich sein Recht erstreckt, lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen, es sei denn, daß die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen aus Rechten, die an dem Grundstücke vor der Errichtung des Fideikommisses begründet sind, oder wegen Ansprüchen, die bei der Zwangsversteigerung diesen Rechten vorgehen, betrieben wird.

Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften.

§. 6. Gegen den Fiskus, eine politische Gemeinde, eine Kirchen- oder Schulgemeinde oder eine sonstige Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem der Gläubiger dem gesetzlichen Vertreter des Schuldners die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Betheiligten die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

Sicherung und deren prozessuale Verwirklichung in besonderen Fällen.

§. 7. Die auf Grund der §§. 126 bis 128 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 (Ges.-Samml. S. 286) gebildeten Genossenschaften sind berechtigt, für diejenigen Verläge, welche sie in Folge der ihnen nach §. 109 Abs. 1 daselbst, verbunden mit §§. 119, 125, obliegenden Verpflichtung für einzelne ihrer

Genossen gemacht haben, sowie für die von Zeit des Verlags an hiervon zu berechnenden Zinsen von diesen Genossen eine Sicherung zu verlangen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann sie auf Antrag der Genossenschaft durch das Landrathsamt ihres Bezirkes auf Grund der amtlichen Ausfertigung eines Beschlusses desselben über die Höhe der zu erfordernden Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, vom 31. März 1879 (Ges.-Samml. S. 99) beschafft werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Ortsarmenverbände und des Landarmenverbandes in Fällen drohender Verarmung in Bezug auf die Sicherung wegen der Aufwände für künftige Unterhaltspflichten mit der Maßgabe, daß die Höhe der auf Grund der gegenwärtigen Vorschrift von dem Unterhaltenen zu verlangenden Sicherung die Summe von 1500 Mk. nicht überschreiten darf.

§. 109 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 und §. 60 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833 (Ges.-Samml. S. 139) treten außer Kraft.

Besondere Vorschriften für das Aufgebotsverfahren.

§. 8. Für die Kraftloserklärung der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Gesammtministeriums ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt oder können für dieses Verfahren über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im §. 1017 Abs. 2, 3 und in den §§. 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichende Vorschriften erlassen werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben bis dahin unberührt.

§. 9. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, kann die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils sowie bei einem auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Aufgebot auch die Veröffentlichung des in §. 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils durch den Deutschen Reichsanzeiger unterbleiben. In diesem Falle tritt an die Stelle der Veröffentlichung durch den Deutschen Reichsanzeiger die Veröffentlichung durch das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

Bei einem auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Aufgebote muß die Aufgebotsfrist (§§. 1014, 1015 der Civilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Abänderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§. 10. Das Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. März 1879 (Ges.-Samml. S. 99 ff.) wird dahin ergänzt:

1. Den in §. 8 angeführten Vorschriften der Civilprozeßordnung treten die neuen §§. 690a, 690b, 690c, 692a, 692b, 710a, 715a,

715b, 716a der durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 abgeänderten Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzbl. v. J. 1898 S. 256) hinzu.

2. Dem §. 13 ist als Abs. 5 folgende Bestimmung anzufügen:

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung und, ohne Vertheilung der Forderung auf mehrere Einzel-Grundstücke, als Gesammthypothek zulässig.

§. 11. Das Gesammtministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 31. März 1879 unter Berücksichtigung der Abänderungen des §. 10 und unter Einstellung der im Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Civilprozeßordnung nach der im Reichs-Gesetzbl. v. J. 1898 S. 410 ff. veröffentlichten neuen Fassung derselben in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Abänderung der Schiedsmannsordnung.

§. 12. Der §. 30 Abs. 3 der Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879 (Ges.-Samml. S. 113) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des §. 726 Abs. 1, der §§. 727, 728, 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abs. 2 und des §. 749 der Deutschen Civilprozeßordnung nach der im Reichs-Gesetzbl. v. J. 1898 S. 410 ff. veröffentlichten neuen Fassung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Schlußbestimmungen.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche, die in §. 11 enthaltene Ermächtigung alsbald in Kraft.

Das Gesetz, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung betreffend, vom 25. März 1879 (Ges.-Samml. S. 82) und alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, die §§. 10 bis 22 des Gesetzes vom 25. März 1879 jedoch erst mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Eine Hypothek, die nach §. 15 des Gesetzes vom 25. März 1879 eingetragen worden ist, gilt von diesem Zeitpunkt ab als eine Sicherungshypothek im Sinne von §. 866 Abs. 1 der Civilprozeßordnung. Wegen Löschung der nach den §§. 12, 13, 16 des Gesetzes vom 25. März 1879 eingetragenen Vermerke und der nach §. 23 Abs. 1 desselben Gesetzes bewirkten Einträge ist dem §. 14 und dem §. 23 Abs. 2 daselbst auch ferner nachzugehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg, am 4. Mai 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorff. von Borries. Wagner i. V.

3.

Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 4. Mai 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 25 vom 25. Mai 1899 S. 68, 69.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Konkursordnung nach der im Reichsgesetzblatte v. J. 1898 S. 612 ff. veröffentlichten neuen Fassung mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

Vorzugsrechte außerhalb des Konkurses.

§. 1. Die Vorschriften des §. 48, des §. 49 Abs. 1 und des §. 61 der Konkursordnung finden auch außerhalb des Konkurses Anwendung. §. 61 mit der Maßgabe, daß Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen allen übrigen Forderungen nachstehen.

Konkurs über das Vermögen des Inhabers eines Familienfideikommisses.

§. 2. Wird über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses das Konkursverfahren eröffnet, so gehören zur Konkursmasse die dem Fideikommißbesitzer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Berichtigung der dem Fideikommißbesitzer auf Grund der Stiftungssatzung oder eines Rechtes an den Fideikommißgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten, mit Einschluß der Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung des Fideikommisses, erforderlich sind. Bei der Konkursverwaltung sind die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zu berücksichtigen.

Konkurs über das Vermögen öffentlicher Körperschaften.

§. 3. Ueber das Vermögen einer politischen Gemeinde, einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ist die Eröffnung des Konkursverfahrens erst zulässig, nachdem auf Antrag des Konkursgerichts durch die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde festgestellt worden ist, daß Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung vorliegt. Durch den diese Feststellung treffenden Beschluß sind zugleich die Vermögensbestandtheile zu bezeichnen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind; diese Vermögensbestandtheile gehören nicht zur Konkursmasse.

Mittheilungen an die Staatsanwaltschaft.

§. 4. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen ist, ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte von dem Gerichtsschreiber mitzutheilen.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses ist zugleich der Konkursverwalter zu bezeichnen.

Ergiebt sich im Laufe des Konkursverfahrens der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Konkursordnung, so soll das Konkursgericht der Staatsanwaltschaft hiervon Mittheilung machen.

Schlußbestimmungen.

§. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die §§. 1 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der deutschen Konkursordnung vom 26. März 1879 (Ges.-Samml. S. 88) und alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, §. 8 des Gesetzes vom 26. März 1879 jedoch erst mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg, am 4. Mai 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorf. von Borries. Wagner i. V.

4.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 4. Mai 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 26 vom 25. Mai 1899 S. 69 bis 73.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nach der im Reichsgesetzblatte v. J. 1898 S. 754 ff. veröffentlichten neuen Fassung mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

Grundbuchämter.

§. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Die Geschäfte der Grund- und Hypothekenbehörden gehen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Grundbuchämter über.

Zuständigkeiten.

§. 2. Die Zuständigkeit eines Grundbuchamts erstreckt sich auf ein in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegendes Grundstück, das einem Grundstücke des eigenen Bezirkes als Bestandtheil zugeschrieben

oder mit ihm auf dessen Blatt vereinigt ist. Das Grundbuchamt entscheidet auch über den Antrag, eine solche Zuschreibung oder Vereinigung vorzunehmen.

Sollen Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, zum Zwecke ihrer Vereinigung ein neues Grundbuchblatt erhalten, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Beamte des Grundbuchamts.

§. 3. Die Geschäfte des Grundbuchbeamten werden durch einen oder mehrere richterliche Beamte, die Geschäfte des Grundbuchführers durch einen oder mehrere Gerichtsschreiber wahrgenommen.

Oeffentliche Abgaben und Lasten.

§. 4. Die auf einem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten sind zur Eintragung ins Grundbuch nicht geeignet.

Beurkundungen in Grundbuchsachen.

§. 5. Wird eine Erklärung, welche der in §. 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Andere Anträge und Erklärungen in Grundbuchsachen können zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Eingang und Zeit der Anträge.

§. 6. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bei dem Grundbuchamt eingeht, bestimmt sich nach den für den Eingang von Schriftstücken bei dem Amtsgerichte geltenden Vorschriften. Wird bei dem Amtsgericht ein Antrag auf Eintragung zu Protokoll gegeben, so gilt er mit der vollendeten Aufnahme des Protokolls als eingegangen; diese Zeit soll in dem Protokolle genau vermerkt werden. Melden sich Mehrere gleichzeitig zur Stellung von Anträgen bei einem zur Aufnahme des Protokolls zuständigen Beamten, so gelten die Anträge als gleichzeitig gestellt; in dem Protokolle soll das Erforderliche hierüber vermerkt werden.

Erleichterte Form für Eigenthumseintragung in Nachlaßsachen u.

§. 7. Sollen für ein zu einem Nachlasse gehörendes Grundstück oder für ein zu einem Nachlasse gehörendes Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, einer oder mehrere der Erben als Eigenthümer oder Berechtigte eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der hierauf gerichteten Einigung der Erben und der Erbfolge ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

Gegen einen Beschluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft

oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Betheiligter, auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

Anwendbarkeit der Grundbuchordnung in besonderen Fällen.

§. 8. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung auf verliehene Bergwerke (Bergwerkseigenthum), selbständige Kohlenabbaugerechtigkeiten sowie auf Abbaurechte, auf die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realgerechtsame, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist.

Dasselbe gilt in Bezug auf Grundstücke bei Rechtsverhältnissen, welche dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht unterfallen.

Die Vorschriften der Grundbuchordnung in Bezug auf Rechte an Grundstücken und Rechte an solchen Rechten gelten entsprechend auch bei Rechtsverhältnissen, auf welche das Bürgerliche Gesetzbuch keine Anwendung findet.

Enteignung.

§. 9. Die Einleitung eines Verfahrens, durch welches auf Grund gesetzlicher Vorschrift das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstück entzogen oder beschränkt werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde nach Maßgabe des Inhalts der in dem Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung zu berichtigen. Der nach Abs. 1 bewirkte Vermerk wird auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Beschränkung von Amtswegen gelöscht.

Die Anwendung der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

Bergwerkseigenthum.

§. 10. Ist das Bergwerkseigenthum durch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragung zu ersuchen. Für das verliehene Bergwerk (Bergwerkseigenthum) ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen.

§. 11. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

§. 12. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch auf besondere Grundbuchblätter übertragen. Das Grundbuchamt hat die Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen zur Vorlegung anzuhalten.

§. 13. Bei Eintragungen auf Grund der vorstehenden Paragraphen ist die Anwendung der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

Familienfideikommisse.

§. 14. Gehören zu einem Familienfideikommisse Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so soll nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung des Fideikommisses die Zugehörigkeit unter Bezugnahme auf die Fideikommißsatzung in das Grundbuch als Verfügungsbeschränkung eingetragen werden.

Die Eintragung hat auch auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde zu geschehen.

Mit der Eintragung gelten die aus der Fideikommißsatzung sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Fideikommißbesitzers als in das Grundbuch eingetragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden im Falle einer Aenderung der Fideikommißsatzung entsprechende Anwendung.

§. 15. Die zu einem Familienfideikommisse gehörigen Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme des Eigenthums, sowie die Rechte an solchen Rechten können auf den Namen des Fideikommisses in das Grundbuch eingetragen werden.

Ersatzansprüche des Staates.

§. 16. Der Staat ist berechtigt, wenn er an Stelle des Grundbuchbeamten nach §. 12 Satz 1 der Grundbuchordnung hat Schadenersatz leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. §. 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Sind mehrere Grundbuchbeamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Uebergangsbestimmungen.

§. 17. Durch Protestationen und Vormerkungen, welche auf Grund der §§. 22, 53, 151 bis 153 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Ges.-Samml. S. 133), vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen sind, wird das Grundbuch gegen weitere Einträge nicht mehr gesperrt.

Im Uebrigen bleiben die Wirkungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Protestationen unberührt.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragene Vormerkung hat die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des §. 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 18. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellter Antrag auf Eintragung ist nach den bisher geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Steht jedoch der Inhalt der beantragten Eintragung mit den beim Inkrafttreten geltenden Gesetzen in Widerspruch, so ist gemäß §. 18 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Auf ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegtes Rechtsmittel findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den beim Inkrafttreten geltenden Gesetzen.

Schlußbestimmungen.

§. 19. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden, soweit dies nicht schon nach Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Fall ist, das Gesetz vom 13. Oktober 1852, betreffend die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen (Ges.-Samml. S. 133), mit Ausnahme der Taxordnung für Grund- und Hypothekensachen, die Höchste Verordnung zur Abänderung dieses Gesetzes vom 15. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 24) und die §§. 13 bis 15 des Gesetzes, die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 21. November 1863 (Ges.-Samml. v. J. 1864 S. 1) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Bestimmungen in §. 151, Abs. 3, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg am 4. Mai 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorff. von Borries. Wagner i. V.

5.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 4. Mai 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 27 vom 25. Mai 1899 Seite 74 bis 97.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nach der im Reichsgesetzblatte v. J. 1898 S. 713 ff. veröffentlichten neuen Fassung mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

Rechte, welche von der Zwangsversteigerung unberührt bleiben.

§. 1. Grunddienstbarkeiten, soweit sie nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfen, sowie Reallasten oder Dienstbarkeiten, welche nach §§. 39, 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Auszug (Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil) eingetragen sind, bleiben von der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks unberührt, auch wenn sie bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind, unbeschadet der Vorschrift in §. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 24. März 1897.

§. 2. Grunddienstbarkeiten, welche bei Grundstückszusammenlegungen im Rezesse zum Schutze der in §. 27 des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken vom 17. April 1889 (Ges.-Samml. S. 73) bezeichneten Anlagen auferlegt worden sind, Hülfsbaue (§. 60 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes), welche zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen, sowie öffentliche Abgaben und andere öffentliche Lasten bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt. Bei der Feststellung des geringsten Gebots werden sie nicht berücksichtigt. Die Vorschrift des §. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 24. März 1897 findet keine Anwendung.

Auf laufende Beträge und Rückstände öffentlicher Lasten und Abgaben finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Vorrang gewisser Belastungen.

§. 3. Die Forderungen der Reichskasse und der Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben und anderer öffentlicher Lasten gehen den übrigen nach §. 10 Nr. 3, 7 und nach §. 156 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 zur Befriedigung gelangenden Ansprüchen auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks in der betreffenden Klasse im Range vor.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

§. 4. Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 und dieses Gesetzes finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf verliehene Bergwerke (Bergwerkseigenthum), selbständige Kohlenabbaugerechtigkeiten, sowie auf Abbaurechte, auf die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realgerechtsame, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt in Bezug auf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und Rechte an solchen Rechten bei Rechtsverhältnissen, welche dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht unterfallen.

Kann der betreibende Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück und aus den Gegenständen, auf die sich sein Recht erstreckt, lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen, so werden die ihm im Range nachstehenden Betheiligten wegen der laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen aus der Masse nur befriedigt, soweit eine solche nach Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers zur Zeit der Aufhebung des Verfahrens noch vorhanden ist.

Berücksichtigungen von Brandschädenvergütungen.

§. 5. Kommt es zur Zwangsversteigerung eines Grundstücks unter Umständen, auf Grund deren der §. 63 und der §. 64 Abs. 2 des Gesetzes, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 7. April 1879 (Ges.-Samml. S. 133) Anwendung finden, so wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebot wegen Nichterreichung des geringsten Gebots unwirksam sei, dem gebotenen Betrage die Summe der Brandschädenvergütung hinzugerechnet, auf deren Ueberlassung die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger und dieser selbst nach §. 63, §. 64 Abs. 2 Anspruch haben.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bei Bergwerken und Kohlenabbaugerechtigkeiten.

§. 6. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines verliehenen Bergwerkes (Bergwerkseigenthum) oder einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit gelten neben §. 4 Abs. 1 noch die besonderen Vorschriften der §§. 7 bis 12.

§. 7. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

§. 8. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Die Beiträge, die nach §. 165, §. 166 Abs. 2 oder §. 167 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. April 1872 (Ges.-Samml. S. 55) von dem Werksbesitzer zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten sind, gelten als öffentliche Lasten im Sinne des §. 10 Nr. 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

§. 9. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes oder, wenn der Antrag eine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch welchen die Gerechtigkeit vom Eigenthum an der Grundoberfläche getrennt worden ist.

§. 10. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

§. 11. Ist das Bergwerkseigenthum zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Amtsgerichtsbezirkes, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst belegenen Stadt enthalten. Diese Vorschrift findet auf selbständige Kohlenabbaugerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

§. 12. Zur Feststellung des Werthes eines Bergwerkseigenthums soll der zuständige Revierbeamte hinzugezogen werden.

§. 13. Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§. 151, 153, 154 des Allgemeinen Berggesetzes finden die Vorschriften die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 14 bis 17 ein Anderes bestimmt ist.

§. 14. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem nach §. 151 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

§. 15. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

§. 16. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes auf Antrag des Bergwerkseigenthümers angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§. 153, 154 des Allgemeinen Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§. 17. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht bei der Zwangsversteigerung.

§. 18. Wenn an einem Grundstück auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, mit im voraus bestimmtem festen Preise ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht durch den Eintrag einer Vormerkung dinglich gesichert ist (vergl. §. 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so kann bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks der Berechtigte das Recht nur durch Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ausüben. Wird dem Berechtigten als Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und übersteigt das Meistgebot den im voraus bestimmten festen Preis, so tritt an die Stelle der Vormerkung mit gleichem Range wie diese der dingliche Anspruch des Berechtigten auf den Betrag des Unterschieds zwischen Meistgebot und Vorkaufs- oder Wiederkaufspreise.

Im Uebrigen ist die Ausübung der durch Eintragung einer Vormerkung dinglich gesicherten Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte der in §. 75

des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren ausgeschlossen.

Zwangsverwaltung bei Familienfideikommissen.

§. 19. Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommisse gehörigen Grundstücks sind die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zu berücksichtigen.

Vertheilungsverfahren für Entschädigungen in Enteignungssachen.

§. 20. Ist in Enteignungsfällen (vergl. §. 49 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder wegen der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren und hat wegen dieser Entschädigung die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen, so kommen diese Vorschriften mit folgenden Abweichungen zur Anwendung:

1. Als Betheiligte gelten der Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vertheilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

2. Die Zustellung des Beschlusses, durch welchen das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.

3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt um die im §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sind die zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

Als zum Vertheilungsverfahren gehörig gilt auch die Herbeiführung der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch, das Aufgebotsverfahren und das Nachvertheilungsverfahren nach Maßgabe der §§. 130, 131, 135 bis 142 des Reichsgesetzes.

Die Zuständigkeit für das Vertheilungsverfahren bestimmt sich nach §§. 1, 2 des Reichsgesetzes.

Befreiung von Sicherheitsleistung.

§. 21. Für Gebote kommunaler Körperschaften, der Landesbank und der öffentlichen Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Grundsätze für die Werthsermittelung.

§. 22. Das Gesammtministerium ist ermächtigt, für die Zwangsversteigerung im Verordnungswege Grundsätze aufzustellen, welche, unbeschadet des §. 112 Abs. 2 Satz 4 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897, für die Werthsermittelung des Grundstücks maßgebend zu sein haben.

Bis zum Erlaß einer solchen Verordnung soll die Werthsermittelung durch die Ortsgerichtspersonen oder erforderlichen Falls durch besondere vereidigte fachmännische Sachverständige erfolgen.

Aufgebotsverfahren.

§. 23. Für Aufgebote, welche auf Grund des §. 136 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 ergehen, gelten die für Aufgebote der in §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art im §. 9 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.

Wird im Uebrigen bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Auszahlung des Versteigerungserlöses.

§. 24. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses der Berechtigte, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so erfolgt die Auszahlung des Betrags, wenn der Berechtigte es beantragt hat und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, mittelst Uebersendung des Betrags unter Werthangabe durch die Post. Wenn der zu übersendende Betrag die Summe von 3000 Mk. übersteigt oder die Uebersendung nach dem Auslande zu erfolgen hat, muß die Unterschrift des Berechtigten im Antrag öffentlich beglaubigt und eine öffentliche Beglaubigung im Auslande legalisirt sein.

Auf Antrag des Berechtigten kann auch die Auszahlung an ihn durch ein ersuchtes inländisches Gericht bewirkt werden.

Die Kosten und Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte.

Uebergangsbestimmungen.

§. 25. Die Vorschriften in §. 10 Abs. 2 und in §. 12 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 finden auch auf solche Rechte Anwendung, mit denen ein Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes belastet ist. Soweit derartige Rechte aus dem Grundstücke durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zu befriedigen sind, gelten für den Umfang der Beschlagnahme lediglich die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

§. 26. Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetragene Ablösungsrente steht in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke den öffentlichen Lasten des Grundstücks gleich.

§. 27. Ist das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 Anwendung. Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

§. 28. Besteht an einem Grundstück ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen ist, so finden wegen Ausübung desselben bei der Zwangsversteigerung die Vorschriften in §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 29. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist ausschließlich

nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas Anderes ergiebt. Das Gleiche gilt von einem Vertheilungsverfahren der in §. 20 bezeichneten Art.

In einem anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich jedoch die Rechte und die Pflichten des Verwalters von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die Vorschriften des Reichsgesetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen des Grundstücks maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher rechtsverbindlich getroffene Bestimmung bleibt jedoch, unbeschadet der Vorschriften des §. 159 des Reichsgesetzes, in Kraft. Auch behält ein Anspruch seinen bisherigen besseren Rang, wenn derselbe nach Maßgabe des seitherigen Landesrechts rechtsverbindlich begründet ist.

Schlußbestimmungen.

§. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben alle entgegenstehenden Bestimmungen und die nachstehend bezeichneten Landesgesetze, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind oder nicht schon nach Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch außer Kraft zu treten haben:

1. Altenburgische neue erläuterte Gerichts- und Prozeßordnung von 1744 P. I cap. XXXV, §§. XIII bis XXI, p. 201 (Subhastation).
2. Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren vom 7. April 1823, §§. 193 bis 195 (Ges.-Samml. S. 102).
3. Mandat, einige Abänderungen im Subhastationsverfahren betreffend, vom 11. April 1849 (Ges.-Samml. S. 97).
4. Höchste Verordnung zu §. 2 des Mandats vom 11. April 1849, einige Abänderungen im Subhastationsverfahren betreffend, vom 4. September 1860 (Ges.-Samml. S. 97).

Die Bestimmungen in §. 151 Abs. 3, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg, am 4. Mai 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorff. von Borries. Wagner i. V.

6.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück V Nr. 28 vom 25. Mai 1899 Seite 80 bis 97.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 nach der im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1898 S. 771 ff. veröffentlichten neuen Fassung mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften.

§. 1. Die Vorschriften, der §§. 3, 4, 6, 7, 14, des §. 16 Abs. 2, 3 und der §§. 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, entsprechende Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§. 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von den Vorschriften der §§. 13, 14, des §. 16 Abs. 1 und der §§. 17, 34.

§. 2. Die §§. 6, 7, 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Vorschriften des §. 8 daselbst über die Gerichtssprache finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf den Notar entsprechende Anwendung.

Er hat, soweit die Betheiligten dem Gerichte gegenüber Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts haben würden, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 114, des §. 118 Abs. 2, der §§. 121, 122 und des §. 125 Abs. 1 der Civilprozeßordnung seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

§. 3. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Zuständigkeiten der Gerichte und Notare.

§. 4. Die Amtsgerichte und die Notare sind in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unbeschadet der durch Reichsgesetze oder landesgesetzliche Vorschriften begründeten weiteren Zuständigkeiten, zuständig

1. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, die vor ihnen vorgenommen werden, und von rechtlich erheblichen Thatsachen, zu deren Feststellung sie aufgefordert werden;
2. für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften;
3. für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens (vergl. auch §. 18);
4. für Verpflichtungen;
5. für die Vornahme von Versteigerungen, von Versiegelungen, Entsiegelungen und Verloosungen, für die Ausbietung von Rechten, Lieferungen und Arbeiten, für die Vermittelung von Auseinandersetzungen sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und Inventaren.

§. 5. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Wird bei einer Amtshandlung die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat oder die Thätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll.

Sachverständige und Dolmetscher für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung.

§. 6. Landesgesetzliche Bestimmungen des Inhalts, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind, treten außer Kraft.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften unberührt, wonach Geschäfte der in §. 4 bezeichneten Art auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

§. 7. Beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern sollen die Notare in der Regel nicht ertheilen.

§. 8. Die Amtsgerichte können Versteigerungen beweglicher Gegenstände, Versiegelungen und Entsiegelungen sowie die Aufnahme von

Vermögensverzeichnissen und Inventaren durch den Gerichtsschreiber vornehmen lassen.

Dieselben sowie die Konkursverwalter sind berechtigt, diese Geschäfte sowie die freiwillige Versteigerung oder Verpachtung von Grundstücken an den Meistbietenden einem Notar, einem nach §. 48 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. März 1879 (Ges.-Samml. S. 17) hierzu befugten Gerichtsvollzieher oder einer Ortsgerichtsperson zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

§. 9. Die von den Amtsgerichten, Gerichtsschreibern und Notaren innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen und ausgestellten Urkunden und Ausfertigungen solcher sind öffentliche Urkunden. Nimmt das Amtsgericht, der Gerichtsschreiber oder der Notar ein Geschäft vor, für das ihm die sachliche Zuständigkeit fehlt, so gilt das Geschäft nur insoweit, als es gelten würde, wenn das Amtsgericht, der Gerichtsschreiber oder der Notar nicht mitgewirkt hätte.

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

Beschränkung der gerichtlichen oder notariellen Mitwirkung.

§. 10. In einer Angelegenheit, bei der mehrere Personen betheiligt sind, soll der Notar, der in dieser Angelegenheit für einen der Betheiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn einer der Betheiligten widerspricht. Der Notar soll den Betheiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mittheilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mittheilung erfolgt.

§. 11. Verstößt der Inhalt eines Rechtsgeschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter wie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Zuständigkeiten anderer als richterlicher Beamten.

§. 12. Zur öffentlichen Beglaubigung von Abschriften sowie zu Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, sind außer den Amtsgerichten und Notaren die Gerichtsschreiber zuständig. Die Amtsgerichte können diese Geschäfte durch den Gerichtsschreiber vornehmen lassen.

Die Gerichtsschreiber sollen diese Geschäfte nicht vornehmen, wenn ihnen dies im Dienstaufsichtsweg untersagt ist.

§. 13. Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Gerichtliche Zwangsmaßregeln.

§. 14. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

§. 15. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden; die Vorschriften des §. 883 Abs. 2, 3, des §. 900 Abs. 1 und der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 16. Bei der Feststellung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 17. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

§. 18. Gegen einen außerhalb eines behördlichen Verfahrens zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen findet ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

Beschwerde.

§. 19. Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 bis 23. Die Vorschriften des Grundbuchrechts bleiben unberührt.

§. 20. Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

§. 21. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

§. 22. Die §§. 20 bis 27, 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine

Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch einen Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

§. 23. Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 24. Die Abänderung der Verfügung eines Notars kann, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, bei dem Landgerichte beantragt werden. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 20, 21, 23, 24, 25 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die Beschwerde statt. §. 22 Abs. 3 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Kosten.

§. 25. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§. 26. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der §§. 16, 25 dieses Gesetzes oder des §. 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

§. 27. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§. 28. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthsberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§. 29. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§. 30. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

II. Besondere Vorschriften.

Aufnahmen von Vermögensverzeichnissen u. s. w.

§. 31. Das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Versiegelung oder Entsiegelung Bestimmungen treffen.

Maßnahmen beim Tode von Beamten.

§. 32. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der in Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen sind, Mittheilung zu machen. Der Dienstbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Führung des Handels-, Vereins- und Güterrechtsregisters.

§. 33. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters werden durch Verordnung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, getroffen.

Gerichtliche und notarielle Beurkundungen im Allgemeinen.

§. 34. Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung und für die gerichtliche und die notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens gelten die §§. 169 bis 183 und §. 200 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dieses Gesetz auch insoweit, als die Landesgesetze maßgebend sind und nicht etwas Anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere auch für die gerichtliche und die notarielle Aufnahme von Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte, für die gerichtliche Aufnahme solcher Urkunden jedoch nur, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

Als bei der Beurkundung betheiligt ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll.

§. 35. Der Richter kann bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen, in denen §. 169 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden hat, an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§. 170 bis 172 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 36. Die Notare sollen für Geschäfte, die sie beurkunden, keine Gewährleistung übernehmen.

§. 37. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob die Betheiligten die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

§. 38. Das Protokoll über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar, eine Ortsgerichtsperson, ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§. 39. Den Protokollen über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunden beigefügt werden.

§. 40. Die Urkunde, welche nicht in Form eines Protokolls aufgenommen wird, muß den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Beurkundung über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte soll, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist, in Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll mit unterzeichnen. Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§. 41. Bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es der Aufnahme eines Protokolls nicht.

§. 42. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des §. 53 Abs. 1 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 43. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des §. 42 Abs. 2 finden Anwendung.

§. 44. Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften des §. 40 Abs. 1 und der §§. 42, 43 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des §. 53 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§. 45. Beurkundet der Richter oder Notar in der Versammlung einer Genossenschaft, Gesellschaft oder eines Vereins den Gang und den Inhalt der Verhandlung, so gelten die Theilnehmer der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter, Gesellschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie der Zahl der ihnen zukommenden Stimmen aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wenn die Theilnehmer gleiches Stimmrecht haben, genügt die Feststellung der Gesammtzahl der Erschienenen.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben. Das nach Abs. 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es soll auch von dem Vorsitzenden vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§. 46. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll der Richter oder der Notar von dem Inhalte der Urkunde nur Kenntniß nehmen, wenn keiner der Betheiligten widerspricht.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Der Beglaubigungsvermerk soll außerdem eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Person kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in dem Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.

§. 47. Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten.

§. 48. Falls eine nach §. 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellende Willenserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet oder beglaubigt oder beim Amtsgerichte zum Protokolle des Gerichtsschreibers gegeben worden ist, gilt der Gerichtsschreiber, bei notariellen Beurkundungen oder Beglaubigungen der Notar als ermächtigt, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Zustellung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu vermitteln.

Ausfertigungen gerichtlicher und notarieller Urkunden.

§. 49. Die Urschriften der gerichtlichen und der notariellen Protokolle bleiben in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

Haben sich die Betheiligten zu dem Inhalt und der Unterzeichnung einer bereits aufgesetzten Urkunde bekannt oder soll das Protokoll im Auslande gebraucht werden, so darf auf Antrag mit Zustimmung aller Betheiligten die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§. 50. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet. Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt ist.

§. 51. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienst-Siegel oder Stempel zu versehen. Auf Antrag können die Urkunden vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 52. Die Ausfertigung besteht in einer wortgetreuen Abschrift des Protokolls unter Beifügung des Ausfertigungsvermerkes. Dieser Vermerk soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben, die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird, und zum Ausdrucke bringen, daß die Urkunde zu öffentlichem Glauben ausgefertigt werde.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§. 53. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Vorschriftsmäßig bewirkte Zusätze oder Abänderungen der in §. 59 Abs. 2 bezeichneten Art dürfen bei der Ausfertigung unter Weglassung der dieselben als solche kennzeichnenden Förmlichkeiten in dem Zusammenhange des Protokolls und der Anlagen an den betreffenden Stellen eingefügt werden.

§. 54. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche selbst das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der unter Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Das Gleiche gilt für diejenigen Personen, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§. 55. Von den gerichtlichen oder notariellen Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen eine Ausfertigung fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist.

Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 56. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

§. 57. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in §§. 54, 55 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften der §§. 49 bis 56 nicht berührt.

Aeußere Form gerichtlicher und notarieller Urkunden.

§. 58. Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des §. 34 fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden sein.

§. 59. Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die unter die Vorschriften des §. 34 fallenden gerichtlichen Urkunden sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und in letzterem Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Urkunde nach §. 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in den eingereichten Urkunden sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

§. 60. Zu den Protokollen, den Ausfertigungen derselben und den Registern können durch Druck oder sonstige mechanische Vervielfältigung hergestellte Formulare verwendet werden. Es sollen jedoch in

diesem Falle die in letzteren vorhandenen zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit dieselben durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, sofort und, insofern eine Unterzeichnung erforderlich ist, jedenfalls bevor diese erfolgt, durch Striche mit Tinte zu weiteren Eintragungen ungeeignet gemacht werden.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen oder notariellen Versteigerung von Grundstücken.

§. 61. Die Amtsgerichte und die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht und jeder Notar, in dessen Bezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

§. 62. Wer die freiwillige gerichtliche oder notarielle Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gericht oder dem Notar nachzuweisen.

Der Richter oder Notar soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§. 63 bis 68 verfahren.

§. 63. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus dem Flurbuche sowie eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht worden ist.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

§. 64. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers und des Grundbuchblatts sowie Angaben über die Größe des Grundstücks, die Zahl der nach dem Flurbuchsauszug aufhaftenden Steuereinheiten und die Brandversicherungssumme.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

§. 65. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§. 39, 40 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, auf eine etwaige Werthsermittelung der §. 22 des Ausführungsgesetzes dazu mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei notariellen Versteigerungen an Stelle des Gerichts der Notar die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

§. 66. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Flurbuchsauszüge ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 67. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht oder der Notar zur Abgabe von Geboten auf.

§. 68. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts oder des Notars ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht oder der Notar hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§. 69. Auf die freiwillige gerichtliche oder notarielle Versteigerung eines Bergwerkseigenthums und einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit finden außer den vorstehenden §§. 61 bis 68 die §§. 9, 11 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Abänderungen der Notariatsordnung.

§. 70. §§. 13 bis 15, 17, §. 20 zweiter Halbsatz, §. 21 Abs. 3, §§. 22 bis 50, 53 bis 55 der Notariatsordnung vom 1. März 1889 (Ges.-Samml. S. 29) sowie die Novelle zur Notariatsordnung vom 24. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 220) werden aufgehoben.

Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

§. 71. Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. März 1879 (Ges.-Samml. S. 9) wird dahin abgeändert:

1. Die §§. 10, 19, 27, 29, 44, 65, 66, 67 werden aufgehoben.
2. Der Eingang des §. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung u. s. w."
3. Der Eingang des §. 8 Abs. 2 hat zu lauten:
   „Mit Ausnahme des in §. 24 der Deutschen Civilprozeßordnung bestimmten u. s. w."

4. Der §. 12 erhält folgende Fassung:

„In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das im Instanzenwege zunächst höhere Gericht und, wenn das verhinderte Gericht das Oberlandesgericht ist, durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt."

5. Der §. 17 Abs. 2 hat am Schlusse zu lauten:

„in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung, der §. 15 der Deutschen Strafprozeßordnung oder der §. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet."

6. Der Eingang des §. 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Angelegenheiten, auf welche die in Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden u. s. w."

7. Der erste Satz des §. 28 erhält folgende Fassung:

„Das Landgericht beziehentlich der Präsident und die Mitglieder desselben üben Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur innerhalb der ihnen durch die §§. 8, 9 und 31 zugewiesenen Geschäftskreise aus."

8. Der §. 45 erhält folgende Fassung:

„Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig zur Vornahme von Versteigerungen beweglicher Gegenstände, Versiegelungen und Entsiegelungen, zur Aufnahme von Wechselprotesten, sowie von Vermögensverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und Inventaren. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen."

9. Der §. 48 Abs. 1 hat am Schlusse zu lauten:

„im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen sowie das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden."

10. Der §. 52 hat zu lauten:

„In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften (vergl. §§. 61, 67

bis 70 des Gesetzes vom 26. Februar 1886, den Civilstaatsdienst betreffend, — Ges.-Samml. S. 24) zu erzwingen."

11. Der §. 60 erhält folgenden dritten Absatz:

„Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig Beistand zu leisten."

Ortsgerichtspersonen.

§. 72. Für jeden Gemeindebezirk werden Ortsgerichtspersonen in der erforderlichen Anzahl bestellt. Mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, können kleinere Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Bezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

§. 73. Von den für denselben Bezirk bestellten Ortsgerichtspersonen liegt der ersten die Erledigung der ortsgerichtlichen Geschäfte zunächst ob. Die übrigen Ortsgerichtspersonen werden neben der ersten thätig, wenn nach den Bestimmungen der Dienstanweisung oder nach den Anordnungen der zuständigen Behörde oder den Anträgen der Betheiligten die Mitwirkung mehrerer Ortsgerichtspersonen erforderlich ist. Sie vertreten die erste Ortsgerichtsperson nach näherer Anweisung des Amtsgerichts. Im Bedarfsfalle kann dasselbe die Stellvertretung auch dahin ordnen, daß bestimmte Ortsgerichtspersonen aus verschiedenen Bezirken sich wechselseitig vertreten.

Als Urkundsperson kann jede Ortsgerichtsperson im ganzen Amtsgerichtsbezirke verwendet werden.

Die Gültigkeit der Handlung einer Ortsgerichtsperson wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung von einer anderen Ortsgerichtsperson vorzunehmen gewesen wäre.

§. 74. Der Wirkungskreis der Ortsgerichtspersonen erstreckt und beschränkt sich, unbeschadet der durch Reichsgesetze oder landesgesetzliche Vorschriften begründeten weiteren Zuständigkeiten, nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften und nach näherer Bestimmung der Dienstanweisung auf die Erledigung derjenigen Geschäfte, deren Besorgung ihnen nach Abs. 2 Nr. 1—7 zugewiesen oder gestattet ist oder ihnen von den Justizbehörden oder dem Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, besonders übertragen wird.

Die Ortsgerichtspersonen sind:

1. Urkundspersonen für die Justizbehörden;
2. Sachverständige für Würderungen und Begutachtungen in Angelegenheiten, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, auf dem platten Lande auch für landwirthschaftliche Angelegenheiten;
3. Auskunftspersonen für die Justizbehörden, mit der Verpflichtung, an dieselben die vorgeschriebenen Mittheilungen sowie sonstige wichtige Nachrichten in Fällen, in denen von Amtswegen seitens der Justizbehörden Verfügungen zu treffen sind, unaufgefordert pünktlich gelangen zu lassen.

Sie sind berechtigt

4. bewegliche Sachen öffentlich zu versteigern, wenn die öffentliche Versteigerung gesetzlich vorgeschrieben ist;

5. bewegliche Sachen zu versteigern, die freiwillige Versteigerung oder Verpachtung von Grundstücken an den Meistbietenden, Versiegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen sowie Vermögensverzeichnisse, Nachlaßverzeichnisse und Inventare aufzunehmen, wenn ihnen diese Geschäfte vom Amtsgericht oder dem Konkursverwalter zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden;
6. bei Feststellung von Grenzen, bei Verhandlungen über die Begleichung von Grenzstreitigkeiten, bei Setzung von Grenzsteinen und Aufnahmen von Niederschriften hierüber auf Ansuchen der betheiligten Grundstücksbesitzer mitzuwirken;
7. die in §. 17 Abs. 2 des Regulativs, die Staatsdiener-Wittwen-Societät betreffend, vom 12. Juni 1872 (Ges.-Samml. S. 116) bezeichneten amtlichen Bescheinigungen auszustellen.

§. 75. Die Vorschriften der §§. 1780, 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Vormunde nicht bestellt werden können oder sollen, finden auf die Bestellung zur Ortsgerichtsperson entsprechende Anwendung.

§. 76. Die Bestellung erfolgt durch das Amtsgericht auf Grund von Vorschlägen der Stadträthe in den Städten, der Gemeinderäthe bezw. der Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden.

Die bisherigen Ortsgerichtspersonen bleiben im Amte.

§. 77. Die Ortsgerichtspersonen sollen als solche nicht thätig werden:

1. in Sachen, in denen sie selbst betheiligt sind oder in denen sie zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen,
2. in Sachen ihrer Ehefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
4. in Sachen, in denen sie als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind, —

unbeschadet der für bestimmte Fälle wegen Ausübung des Amtes der Ortsgerichtspersonen gegebenen besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Die Handlungen der Ortsgerichtspersonen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Ortsgerichtsperson vorgenommen sind.

§. 78. §. 2 Abs. 2, §§. 5, 6, 7, 8 der Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879 (Ges.-Samml. S. 108) finden auf die Ortsgerichtspersonen entsprechende Anwendung.

§. 79. Im Uebrigen trifft wegen der Dienst- und Geschäftsverhältnisse und des Verfahrens der Ortsgerichtspersonen das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, Bestimmung.

III. Schlußbestimmungen.

Inkrafttreten, Verhältniß zum seitherigen Rechte.

§. 80. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorbehalte, die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemacht sind, gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Für ein Rechtsverhältniß, für welches nach den geltenden Uebergangsbestimmungen die Vorschriften des bisherigen Rechtes noch künftig maßgebend bleiben und nicht etwas Anderes bestimmt ist, sowie für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, und, unbeschadet der Vorschriften des §. 135 Abs. 2 Satz 2 und des §. 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den §§. 8 bis 10 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 21. November 1863 (Ges.-Samml. v. J. 1864 S. 2) bleiben auch die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten früheren Vorschriften maßgebend. Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Verhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Soweit in landesgesetzlichen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg, am 4. Mai 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorf. **von Borries.** **Wagner** i. V.

7.

Höchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung Stück VII Nr. 31 vom 1. Juli 1899 Seite 103 bis 118.)

Wir **Ernst**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, vorbehältlich weiterer Vorschriften zur Ausführung der Grundbuchordnung, hiermit das Folgende:

Volljährigkeitserklärungen.

§. 1. Bei Gesuchen um Volljährigkeitserklärung sind von dem Vormundschaftsgerichte die gesetzlichen Voraussetzungen zu erörtern. Dasselbe soll, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, vor der Entschließung außer den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen den Gegenvormund, den Mitvormund und den Pfleger und, wenn der Antrag von dem Minderjährigen gestellt ist, den gesetzlichen Vertreter über das Gesuch hören. Die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Entmündigungen.

§. 2. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Todeserklärungen.

§. 3. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung ist beim Mangel eines letzten inländischen Wohnsitzes des Verschollenen, wenn dieser Angehöriger des Herzogthums war, das Amtsgericht zu Altenburg zuständig.

Juristische Personen.

§. 4. Die Vermittelung der landesherrlichen Entschließung zu staatlichen Verleihungen und Genehmigungen der in §. 22, §. 33 Abs. 2, §. 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 5. Die zuständige Verwaltungsbehörde, welcher das Amtsgericht die Anmeldung eines Vereins oder der Aenderung der Satzungen eines

eingetragenen Vereins vor der Eintragung in das Vereinsregister mitzutheilen hat und welche gegen die Eintragung Einspruch erheben kann (§. 61, §. 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrathsamt, Stadtrath), in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Bei Vereinen mit politischen, socialpolitischen oder religiösen Zwecken soll die Verwaltungsbehörde alsbald nach Mittheilung der Anmeldung und vor Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Amtsgerichte die Akten dem Ministerium, Abtheilung des Innern, vorlegen.

§. 6. Ueber die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§§. 43, 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und über den Rekurs gegen den von der Verwaltungsbehörde erhobenen Einspruch (§§. 61, 62, §. 71 Abs. 2 daselbst) entscheidet in erster Instanz als höhere Verwaltungsbehörde das Ministerium, Abtheilung des Innern, in kollegialer Zusammensetzung unter Theilnahme von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Vereinsvorstandes. Auf das Verfahren finden die Vorschriften in §. 7 der Höchsten Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. September 1869 (Ges.-Samml. S. 151) entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung in zweiter Instanz erfolgt durch das Gesammtministerium in nichtöffentlicher Sitzung.

§. 7. Die zuständige Behörde, welche die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Grund des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zur Eintragung in das Vereinsregister anzuzeigen hat (§. 74 Abs. 3 daselbst), ist die die Entziehung aussprechende Behörde erster Instanz.

§. 8. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§. 9. Fällt das Vermögen eines Vereins bei dessen Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder das Vermögen einer Stiftung bei deren Erlöschen an den Fiskus, so steht die Entscheidung darüber, wie das Vermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden ist, dem Landesherrn zu.

Oeffentliche Kassen.

§. 10. Zu den öffentlichen Kassen im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche §. 22 gehören die Kassen des Reichs, des Staates, der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, der Gemeindeverbände, der Landesbank, der Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, der Staatsdiener-Wittwen-Sozietät, die allgemeine Schulkasse und die Landeskirchenhilfskasse.

Gleiches gilt von der Hofhauptkasse und der Kasse der Domänenfideikommißverwaltung.

Auflagen im öffentlichen Interesse.

§. 11. In Zweifelsfällen wird, sofern nicht ein öffentliches Interesse des Reichs in Frage steht, die zuständige Behörde, welche nach §. 525

Abs. 2 und §. 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bestimmen kann, durch das Gesammtministerium bestimmt.

Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 12. Zentralbehörde im Sinne des §. 795 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Gesammtministerium.

Die Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen außer durch den Deutschen Reichsanzeiger auch in der Gesetz-Sammlung und in dem für Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekannt gemacht werden.

Zeugniß über die Unwirksamkeit der Außerkurssetzung von Inhaberpapieren.

§. 13. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer auf den Inhaber lautenden Aktie ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über das Papier Berechtigten durch einen darauf gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht.

Bekanntmachung verlorener Inhaberpapiere.

§. 14. Die Polizeibehörden (Stadträthe, Landrathsämter) haben, unbeschadet des Rechts anderer öffentlicher Behörden, auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapiers, mit Ausnahme der in §. 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Fund.

§. 15. In den Fällen der §§. 965 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Polizeibehörde des Fundorts zuständig und zwar in den Städten der Stadtrath, auf dem platten Lande das Landrathsamt.

Die Polizeibehörde des Fundorts hat den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Werthe der gefundenen Sache entsprechenden Weise öffentlich bekannt zu machen; sie ist zur Verwahrung der abgelieferten Funde oder des Versteigerungserlöses verpflichtet.

Ist der Verderb einer an die Polizeibehörde abgelieferten gefundenen Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde die Sache öffentlich versteigern zu lassen; der Erlös tritt an die Stelle der Sache. Die Versteigerung kann durch einen Beamten der Polizeibehörde erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Herausgabe der gefundenen Sache oder des Erlöses daraus an den Empfangsberechtigten bis zur Erstattung der zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten gemachten Aufwendungen zu verweigern.

Wegen der Verwahrung des Fundes oder des Versteigerungserlöses sowie wegen der öffentlichen Versteigerung gefundener Sachen durch die Polizeibehörden kann das Ministerium, Abtheilung des Innern, nähere Vorschriften erlassen.

Jede Polizeibehörde ist verpflichtet, an Stelle der zuständigen die den Fund betreffenden Erklärungen, Anzeigen und Anträge des Finders, bezw. die Ablieferung des Fundes oder des Versteigerungserlöses daraus entgegen zu nehmen und an die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu übermitteln, auch im Falle des Absatz 3 die Versteigerung vorzunehmen.

§. 16. Die nach den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder Verkehrsanstalt zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle, die Bekanntmachungen einer Verkehrsanstalt, die durch Privatpersonen betrieben wird, durch Aushang an der am Sitze der Anstalt befindlichen Geschäftsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten soll mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Wegen der Bekanntmachungen nach Abs. 1, Entgegennahme, Verwahrung der Sachen oder des Versteigerungserlöses sowie wegen der öffentlichen Versteigerung kann die zuständige Ministerial-Abtheilung für die ihr unterstellten Behörden oder Anstalten, wegen der Bezeichnung einer anderen Stelle für den Aushang der Bekanntmachungen nach Abs. 1 bei einer Verkehrsanstalt, die von Privatpersonen betrieben wird, auch die für die Genehmigung der Verkehrsanstalt zuständige Verwaltungsbehörde nähere Vorschriften erlassen.

Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875.

§. 17. An Stelle der §§. 8 bis 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 30. Oktober 1875 (Ges.-Samml. S. 129) sowie an Stelle der den §. 10 abändernden Höchsten Verordnung vom 10. September 1877 (Ges.-Samml. S. 104) treten, unter Aufhebung der das Aufgebot und die Trauung von Ausländern betreffenden Verordnung vom 16. Dezember 1851 (Ges.-Samml. S. 131) und vom 17. Februar 1853 (Ges.-Samml. S. 6), folgende Vorschriften:

§. 8. „Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem

wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wird innerhalb der in §. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordneten Zuständigkeiten von dem Landesherrn ertheilt und vom Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, vermittelt.

Die Bewilligung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, sowie die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot erfolgt innerhalb der in §. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordneten Zuständigkeiten durch das Ministerium, Abtheilung des Innern.

Die Landrathsämter als Aufsichtsbehörden der Standesämter können in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Frist (§§. 46, 47 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) gestatten."

§. 9. „Gendarmen dürfen nicht ohne die Erlaubniß des Ministeriums, Abtheilung des Innern, eine Ehe eingehen.

Die Mitglieder der Herzoglichen Hof- und Stalldienerschaft haben bei Vermeidung dienstlicher Ahndung vor der Eheschließung zu derselben die schriftliche Erlaubniß des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses, einzuholen. Der Standesbeamte soll dieselben, da nöthig, vor dem Eheschließungsakte hierauf hinweisen."

§. 10. „Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Herzogthum eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathstaat auf Erfordern wieder übernommen werden.

Eines solchen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und anderen ausländischen Staaten auf Beibringung eines solchen gegenseitig verzichtet worden ist.*)

Die nach Abs. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung

*) Vergl. in dieser Beziehung z. B. die Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1871 wegen der Trauung von Niederländern — Gesetz-Samml. S. 119 —, vom 10. April 1874 wegen der Trauung von schwedisch-norwegischen Staatsangehörigen — Gesetz-Samml. S. 51 —, vom 16. November 1875 wegen der Trauung von Belgiern und Italienern — Gesetz-Samml. S. 169 — und vom 19. Juli 1886 wegen der Trauung von Schweizern — Gesetz-Samml. S. 81 —.

versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist. Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Von der Vorschrift in Abs. 1 kann das Herzogliche Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, von der Vorschrift in Abs. 2 kann das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, Befreiung bewilligen."

§. 11. „Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtsrheinischen) Regierungsbezirke Bayerns eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde*) darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegensteht."

Ehelichkeitserklärung.

§. 18. Die Ertheilung der Ehelichkeitserklärung erfolgt durch den Landesherrn und wird durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, vermittelt.

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Vormundschaftsgericht einzureichen, welches nach Anstellung der erforderlichen Erörterungen die Akten an die Justizministerial-Abtheilung abzugeben hat. Dieselbe hat von der Ertheilung der Ehelichkeitserklärung dem Standesamte des Geburtsorts Mittheilung zu machen, welches die Ehelichkeitserklärung am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken hat.

Befreiung vom Alterserfordernisse bei der Annahme an Kindesstatt.

§. 19. Die Ertheilung der Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten.

Sie wird durch das zur Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindesstatt zuständige Amtsgericht vermittelt.

Abänderung der Anweisung vom 23. März 1892 wegen Ausführung der Gewerbeordnung.

§. 20. In der Anweisung des Gesammtministeriums vom 23. März 1892 (Ges.-Samml. S. 8) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, erhalten die Vorschriften unter A. IX., XV., XVI. im Vordruck zum Formular A unter Nr. 1, 2 sowie im Formular A Spalten 4 und 5 folgenden veränderten Wortlaut:

1. A. IX.

„Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Orts-

*) Distriktsbehörden sind die Magistrate der unmittelbaren — einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten — Städte und in den übrigen Verwaltungsbezirken die Königlichen Bezirksämter.

Ein Verzeichnis der gedachten Distriktsverwaltungsbehörden ist von dem Reichsjustizamte mittels Bekanntmachung vom 19. Juni 1877 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1877 Nr. 26 S. 334) veröffentlicht worden.

polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§. 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung seiner Zustimmung durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen."

2. A. XV.

„Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuchs nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minder-

jährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben."

3. A. XVI.

„Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde."

4. Vordruck zum Formular A, Nr. 1 und 2.

„1. In **Spalte 4** sind Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen."

„2. In **Spalte 5** ist je nach Lage der Sache einzutragen:

‚auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des gesetzlichen Vertreters vom (Datum).'

‚nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde zu . . . . . vom (Datum).'

5. Formular A, Spalte 4 und 5.

Spalte 4:

„Des gesetzlichen Vertreters Name, Wohnort."

Spalte 5:

„Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung desselben durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist."

Abänderung der Anweisung vom 31. Dezember 1896 wegen Ausführung der Berggesetznovelle vom 1. September 1896.

§. 21. In der Ausführungs-Anweisung des Gesammtministeriums vom 31. Dezember 1896 zum Gesetze vom 1. September 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. April 1872 (Ges.-Samml. 1897 S. 1), erhalten die Vorschriften unter A. V, IX, X folgenden veränderten Wortlaut:

1. A. V.

„Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Ver-

treter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§. 85 c).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung seiner Zustimmung durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen."

2. A. IX.

„Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§. 85 b).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben."

3. A. X.

„Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 85 a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde."

Vermittelung des Vormundschaftsgerichts bei vorgeschriebenen Sicherstellungen.

§. 22. Auf Antrag des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers kann das Vormundschaftsgericht die in §. 1667 Abs. 2 Satz 4, §§. 1814, 1815, 1816, 1818, verbunden mit §§. 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordneten Hinterlegungen, Umschreibungen, Umwandlungen und Eintragungen von Vermerken vermitteln.

Das Vormundschaftsgericht soll eine solche Vermittelung in Fällen, in denen sie im Interesse der Vormundschaft oder Pflegschaft geboten oder angemessen erscheint, nicht ablehnen.

Anzeigepflicht bei Todesfällen.

§. 23. Die Leichenfrauen sind verpflichtet, jeden Todesfall sofort den Ortsgerichtspersonen und, wenn es sich um einen Fall handelt, in welchem ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, auch dem Gemeindewaisenrathe zu melden.

Erlangen die Ortsgerichtspersonen sonst von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, so haben sie dem Gemeindewaisenrathe hiervon Mittheilung zu machen.

Sicherung des Nachlasses.

§. 24. Machen sich Anordnungen des Nachlaßgerichts für die Sicherung des Nachlasses nothwendig, so haben die Ortsgerichtspersonen dem Amtsgericht ihres Bezirkes alsbald von dem Todesfalle Kenntniß zu geben.

Die Ortsgerichtspersonen sind verpflichtet, zur Sicherung eines Nachlasses innerhalb ihres Bezirkes in den gesetzlich zulässigen Fällen und Grenzen bei Gefahr im Verzuge schon vor dem Einschreiten des Amtsgerichts Siegel anzulegen sowie Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere und andere Urkunden aufzuzeichnen oder, wenn die Sachlage eine derartige Sicherung erfordert, gegen Empfangsbescheinigung an sich zu nehmen.

Von derartigen vorläufigen Maßregeln ist dem Amtsgericht unverzüglich Anzeige zu machen; Verfügungen von Todeswegen sowie Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere, die die Ortsgerichtspersonen aus dem Nachlasse an sich genommen haben, sind dorthin abzuliefern.

Das Amtsgericht hat nach dem Eingange der Anzeige alsbald endgültige Verfügung zu treffen; es kann die von den Ortsgerichtspersonen getroffenen vorläufigen Anordnungen auf Antrag oder von Amtswegen wieder aufheben, abändern oder beschränken.

Mittheilungspflicht bei Rechtsstreiten über das Erbrecht.

§. 25. Die Gerichte, bei denen ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig wird, haben hiervon dem Nachlaßgericht unter Vorlegung der Akten oder abschriftlicher Mittheilung der Klage Anzeige zu machen.

Anträge zu Protokoll des Gerichtsschreibers.

§. 26. Anträge und Erklärungen, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines unzuständigen Amtsgerichts erfolgen, sind unverzüglich dem zuständigen Gerichte zu übersenden.

Begründung von Verfügungen.

§. 27. Verfügungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit Gründen zu versehen, wenn ein Antrag oder ein Gesuch zurückgewiesen, eine Genehmigung versagt oder über Rechte der Betheiligten entschieden wird.

Dasselbe gilt, wenn der Notar die Ablehnung eines Antrags oder Gesuchs verfügt.

Beschwerden.

§. 28. Wird gegen die Entscheidung eines Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beschwerde eingelegt, so kann das Beschwerdegericht vor Abgabe seiner Entscheidung das Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, mit der etwa erforderlichen weiteren Aufklärung der Sache beauftragen.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten ist, zuzufertigen und von diesem dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

Verwendung der Gerichtsschreiberei-Beamten.

§. 29. An Stelle der Vorschriften in §. 3 der Verordnung, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 7. August 1879 (Ges.-Samml. S. 197), in §. 21 der Verordnung, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen u. s. w. betreffend, vom 20. Juni 1881 (Ges.-Samml. S. 32) und in §. 3 der Verordnung, die Wirksamkeit der Gerichtsschreiber in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung betreffend, vom 23. März 1885 (Ges.-Samml. S. 10) treten folgende Bestimmungen:

1. Die öffentliche Beglaubigung von Abschriften sowie die Beglaubigung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, soll von den Gerichtsschreibern beim Landgericht nicht vorgenommen werden, wenn die Beglaubigung mit einer beim Landgericht anhängigen Rechtsangelegenheit nicht im Zusammenhange steht.

2. Die Gerichtsschreibergehülfen sowie die Anwärter für den Gerichtsschreiber- und den Gerichtsschreibergehülfen-Dienst sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Justizverwaltung befähigt, soweit nicht unter Nr. 3 bis 5 etwas Anderes bestimmt ist.

3. Die Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, die Aufnahme von Wechselprotesten, die Führung der Geschäfte des Grundbuchführers, sowie die Beurkundung behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt ist, soll nur von solchen Gerichtsschreibergehülfen vorgenommen werden, denen dies durch Verfügung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten gestattet worden ist.

4. Die Anwärter für den Gerichtsschreiber- und Gerichtsschreibergehülfen-Dienst, welche die Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung noch nicht bestanden haben, sollen zu Vornahme von Versteigerungen beweglicher Gegenstände, Versiegelungen und Entsiegelungen, zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und Inventaren sowie zur Entgegennahme von Anmeldungen zum Vereinsregister, zum Güterrechtsregister,*) zum Handelsregister, zum Genossenschaftsregister, zum Musterregister und zum Börsenregister nicht verwendet werden.

5. Die Verwendung der unter Nr. 4 bezeichneten Anwärter zu den übrigen Gerichtsschreibergeschäften darf erst erfolgen, nachdem dies durch Verfügung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, genehmigt worden ist.

Aufhebung der Bestimmungen über Hülfsgerichtsvollzieher und vereinfachte Zustellungen.

§. 30. Die §§. 49 bis 53 der Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 28. Juni 187[illegible] (Ges.-Samml. S. 175) und die Verordnung vom 11. August 1879, die Zulassung einfacherer Formen für den Nachweis der Zustellung in Gemäßheit von §. 39 der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend (Ges.-Samml. S. 200), werden aufgehoben.

Verfahren bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken.

§. 31. Findet bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken das Gericht Niemanden, der die Stellung eines Zustellungsvertreters übernehmen will, so kann es einen Gerichtsschreiber zum Zustellungsvertreter bestellen. Der Gerichtsschreiber kann nur Ersatz seiner Auslagen fordern. Diese sind ihm verlagsweise aus der Gerichtskasse zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Bestellung eines Vertreters zur Ermittelung des Berechtigten Anwendung.

§. 32. Nach Anordnung der Zwangsversteigerung soll das Gericht alsbald einen Flurbuchsauszug beiziehen, feststellen, wie hoch die Brandversicherungssumme ist, und ermitteln, ob und welche Dienstbarkeiten oder sonstige Berechtigungen mit dem Grundstücke verbunden sind sowie ob und welche aus dem Grundbuche nicht erkennbare Grunddienstbarkeiten darauf haften. Insbesondere soll hierüber der Schuldner befragt werden.

Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert, so soll der Schuldner auch darüber befragt werden, ob und aus welchen Gründen anzunehmen sei, daß der Gesammtwerth dieser Grundstücke oder einzelner Gruppen derselben den Gesammtbetrag ihrer Einzelwerthe übersteige.

*) S. Min.-Bek. v. 30. Dez. 1899 Ges.-Samml. St. XVIII Nr. 78 S. 480.

Der Schuldner ist verpflichtet, über diese sowie über alle für die Abschätzung des Grundstücks erheblichen Verhältnisse dem Gerichte auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§. 33. Soll ein durch Brand beschädigtes Grundstück versteigert werden, so ist der Termin in der Regel erst nach Feststellung der Brandschädenvergütung zu bestimmen.

Ist der Termin zur Zeit des Brandes schon bestimmt, so soll er der Verwaltungsbehörde mit dem Ersuchen mitgetheilt werden, das Gericht von der Höhe der Brandschädenvergütung alsbald nach deren Feststellung in Kenntniß zu setzen.

Wenn anzunehmen ist, daß die Höhe der Brandschädenvergütung dem Gericht im Termine noch nicht bekannt sein werde, so ist der Termin aufzuheben und von Neuem zu bestimmen.

Die Mittheilung der Verwaltungsbehörde über die Höhe der Brandschädenvergütung ist als eine das Grundstück betreffende Nachweisung im Sinne vom §. 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 zu behandeln.

§. 34. Der Werth des Grundstücks soll vor Anberaumung des Versteigerungstermins ermittelt werden (vergl. §. 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung). Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind gesondert abzuschätzen.

Die Abschätzung kann unterbleiben, wenn eine solche innerhalb des letzten Jahres erfolgt und nach dem Ermessen des Gerichts eine Aenderung des Werthes nicht anzunehmen ist.

Eine Abschätzung der Gegenstände, auf welche sich die Beschlagnahme des Grundstücks erstreckt, findet von Amtswegen nicht statt.

In den Fällen der §§. 64 u. 112 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 ist das Gericht an die stattgehabte Werthsermittelung nicht gebunden.

§. 35. Die Sachverständigen für die Werthsermittelung haben ihrem Gutachten eine kurze Beschreibung des Grundstücks, in den Städten unter Angabe von Straße und Hausnummer, beizufügen.

Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert, so sollen sich die Sachverständigen darüber aussprechen, ob anzunehmen sei, daß die Grundstücke, insbesondere vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrer Belastung mit Grunddienstbarkeiten oder ihrer Bebauung, wirthschaftlich im Zusammenhange stehen, oder daß bei der Zwangsversteigerung im Ganzen oder in einzelnen Gruppen ein höherer Erlös erzielt wird als bei der Zwangsversteigerung jedes einzelnen Grundstücks.

§. 36. Den bei der Werthsermittelung thätigen Sachverständigen, mit denen nicht ein Uebereinkommen nach §. 15 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige getroffen worden ist, oder für welche nicht nach den bestehenden Taxvorschriften (vergl. §. 13 Abs. 1 daselbst) die Gebühren auch ohne Aufstellung einer besonderen Berechnung ziffernmäßig festgestellt werden können, soll vor oder bei der Auftragsertheilung eröffnet werden, daß der Anspruch auf ihre Gebühren hinwegfalle, wenn nicht der Betrag dem Gericht so zeitig mitgetheilt werde, daß er bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt werden könne.

§. 37. Die Einsicht der Gutachten über die Abschätzungen ist Jedem gestattet.

Unter den das Grundstück betreffenden Nachweisungen (§. 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897) sind auch die Abschätzungen bekannt zu machen.

§. 38. Die Bestimmung des Versteigerungstermins soll außer den nach §§. 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Angaben die Zahl der nach dem Flurbuchsauszug auf dem zu versteigernden Grundstücke haftenden Steuereinheiten, die Gattung, Flurbuchsnummern, Brandkatasternummern sowie den nach §. 34 ermittelten Werth des Grundstücks und die Brandversicherungssumme angeben.

Nach dem Ermessen des Gerichts können Straße und Hausnummer des Grundstücks, der etwaige besondere Name desselben, sowie sonstige zur näheren Bezeichnung des Grundstücks dienliche Angaben in die Bekanntmachung aufgenommen werden.

§. 39. Zeitungen sollen mit Bekanntmachungen von Terminsbestimmungen nur in der Weise beauftragt werden, daß je ein Belegblatt thunlichst bis sechs Wochen vor dem Termine abzuliefern ist, und daß der Anspruch auf Einrückungskosten wegfällt, wenn nicht der Betrag dem Gericht so zeitig mitgetheilt wird, daß er bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt werden kann.

§. 40. Auf Antrag eines Gläubigers soll die Terminsbestimmung auf dessen Kosten auch noch in anderen als den vom Gericht bestimmten Blättern bekannt gemacht werden, wenn der Gläubiger in der vom Gerichte zu bestimmenden Weise für die dadurch entstehenden Kosten Sicherheit leistet.

§. 41. Den nach §§. 94, 150 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 bestellten Verwaltern ist zu ihrer Legitimation eine Ausfertigung des die Bestellung aussprechenden Beschlusses auszuhändigen.

§. 42. Die dem Verwalter zu gewährende Vergütung ist bei der Bestellung mit ihm zu vereinbaren. Werden unvorhersehbare Mühwaltungen erforderlich, so kann die vereinbarte Vergütung erhöht werden. Vor Abschluß der Vereinbarung soll der betreibende Gläubiger gehört werden.

Die Vergütung soll in der Regel in einem Bruchtheile des Reinertrags der Verwaltung bestehen.

Anstellung von Versteigerern. Kauf oder Verkauf durch Handelsmäkler.

§. 43. Die öffentliche Anstellung von Versteigerern beweglicher Sachen sowie die öffentliche Ermächtigung von Handelsmäklern zum freihändigen Verkauf oder Kauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, steht für Städte dem Stadtrath, für das platte Land den Landrathsämtern zu. Vor dem Antritte der Stellung hat der hierfür Ausersehene einen Eid dahin zu leisten:

> daß er die ihm übertragenen Geschäfte unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen besorgen werde.

Die Anstellung und die Ermächtigung sollen nur erfolgen, soweit von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ein Bedürfniß als vorliegend erachtet worden ist.

Für die Rücknahme der Anstellung und Ermächtigung gilt §. 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung und §. 7 Abs. 2 der Höchsten Verordnung vom 21. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Ges.-Samml. S. 40).

Zuständigkeiten nach §. 4 Abs. 3, §. 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs und nach §. 126 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898.

§. 44. Für den Erlaß der im §. 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen, betreffend die Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes, für den Erlaß von Bestimmungen, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften des §. 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, sowie von Bestimmungen auf Grund des §. 126 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 ist das Gesammtministerium zuständig.

Unterstützungspflicht der Behörden bei Führung des Handelsregisters.

§. 45. Die Verwaltungs-, Polizei- und Steuerbehörden und die Notare sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen, auch die von den Registergerichten gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§. 46. Die mit Annahme der in §. 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen über selbständigen Gewerbebetrieb beauftragten Behörden haben die Registergerichte über die erfolgten Anzeigen auf dem Laufenden zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben die Stadträthe monatlich, die Amtsvorsteher vierteljährlich an die Registergerichte Verzeichnisse über die erfolgten Anzeigen nach Maßgabe eines von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, im Einvernehmen mit der Justizministerial-Abtheilung vorzuschreibenden Formulars oder Fehlscheine zu übersenden.

§. 47. Gehört ein Ort oder eine Gemeinde zu mehreren Bundesstaaten und demnach zum Bezirke verschiedener Amtsgerichte, so hat jedes Amtsgericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Firmen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, den andern betheiligten Amtsgerichten mitzutheilen und diese von jeder entsprechenden Neueintragung unverzüglich zu benachrichtigen (vergl. §. 30 des Handelsgesetzbuchs).

Uebergangsvorschriften wegen Führung des Handelsregisters.

§. 48. Soweit durch die von dem bisherigen Rechte abweichenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Eintragungen in das Handelsregister nothwendig werden, können die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften schon vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe der Vorschriften desselben bei dem Registergerichte bewirkt oder eingereicht werden. Die Eintragungen dürfen jedoch, soweit

sie nach dem bisherigen Rechte unzulässig sind, erst nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

Die Vorschrift tritt sofort in Kraft.

§. 49. Ist auf Grund des bisherigen Rechtes eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen. Die Löschung einer solchen Eintragung kann auch von dem Landgerichte verfügt werden, welches dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 141 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

Anheftung an die Gerichtstafel.

§. 50. Bei Anheftung von Schriftstücken an die Gerichtstafel in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen soll, wenn das angeheftete Schriftstück unbefugter Weise entfernt wird, die erneute Anheftung desselben vom Gericht angeordnet werden.

Schlußbestimmungen.

§. 51. Diese Verordnung tritt in Bezug auf die §§. 31 bis 42 mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, im Uebrigen gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Bestimmungen in §. 151 Abs. 3, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§. 52. Soweit in dieser Verordnung Gegenstände mit geregelt sind, für welche das Gesammtministerium oder eine einzelne Ministerialabtheilung zuständig ist, kann die Ausführung, Ergänzung oder Aenderung der getroffenen Bestimmungen durch die zuständige Ministerialstelle erfolgen.

Im Uebrigen wird das Gesammtministerium ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen und auszuführen.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Altenburg, am 24. Juni 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorf. von Borries. Dr. Stöhr.

8.

Höchste Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 5. September 1899.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1899 Stück X vom 23. September 1899 Nr. 49 Seite 141 bis 167.)

Wir **Ernst,** von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 754 fg.), was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Das Grundbuch ist mit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen.

Die bisher geführten Grund- und Hypothekenbücher haben als Grundbücher, die Ortschaften oder Fluren, für welche sie eingerichtet sind, als Grundbuchbezirke zu gelten. Aenderungen in den Grundbuchbezirken bedürfen der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten.

§. 2. Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) ist in den Rubriken (Abtheilungen), in denen sich Eintragungen befinden, das Inkrafttreten des neuen Rechtes dadurch ersichtlich zu machen, daß hinter der letzten auf Grund eines vor dem 1. Januar 1900 gestellten Antrags erfolgten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei starke rothe Querstriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden. Die Striche brauchen erst dann gezogen zu werden, wenn sich in einer der Abtheilungen eine neue Eintragung erforderlich macht.

§. 3. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung gelten die Flurbücher.

Die Bestimmungen über Einrichtung, Instandhaltung und Fortführung der Flurbücher und der Uebersichtskarten sowie über die Bildung und Bezeichnung der Flurstücke (Grundstücksparzellen) bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§. 4. Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts nach §. 4 der Grundbuchordnung findet nicht statt.

Auf Grundstücke, die nach §. 157 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Ges.-Samml. S. 133 ff.), in Verbindung mit §. 57 der Höchsten Verordnung vom 21. Juni 1855 zur Ausführung dieses Gesetzes (Ges.-Samml. S. 103 ff.) auf einem Folium des Grund- und Hypothekenbuchs zusammen eingetragen worden sind, finden die Vorschriften des §. 6 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§. 5. Die Vereinigung von Grundstücken kann durch Uebertragung des einen Grundstücks auf das Grundbuchblatt des anderen Grundstücks oder durch Uebertragung der Grundstücke auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§. 6. Wird von einem Grundstück ein Theil abgetrennt, so ist letzterer von dem Grundstück abzuschreiben und, sofern er nicht einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit demselben vereinigt wird, als selbständiges Grundstück auf einem neuen Grundbuchblatt einzutragen.

§. 7. Für die Fälle, in denen ein Theil eines Flurstücks von einem Grundstück abgeschrieben wird, ist die Eintragung von der Einreichung der nach §. 22 der Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetze vom 28. November 1857 (Ges.-Samml. S. 189) erforderten geometrischen Zeichnungen und davon abhängig zu machen, daß diese Zeichnungen die den Trennstücken auf der Uebersichtskarte nach den Vorschriften über die Bildung und Bezeichnung der Flurstücke zu gebenden (Nummer- und Buchstaben-)Bezeichnung enthalten, sofern nicht nach diesen Vorschriften von einer solchen Bezeichnung oder von einer Darstellung der künftigen Grenzen abzusehen ist. Solchenfalls ist der Flächen-Ab- und Zugang im Flurbuch und im Grundbuche bei den betreffenden Flurstücken und Grundstücken zu vermerken, im Grundbuche mit dem Zusatz, daß das Trennstück eine besondere Bezeichnung auf der Uebersichtskarte nicht erhalten hat.

Soll ein Theil eines Flurstücks ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden, so ist die Eintragung von der Beibringung einer die Lage und die Grenzen des Flurstückstheils darstellenden Karte abhängig zu machen.

§. 8. Bei den Vorschriften über die Zulässigkeit von Güter- und Grundstückszerschlagungen und über das bei solchen Zerschlagungen zu beobachtende Verfahren behält es sein Bewenden. Als geschlossener Grundstückskomplex oder Grundstück im Sinne der §§. 1, 3 des Gesetzes vom 9. April 1859, die Güter- und Grundstückszerschlagungen betreffend (Ges.-Samml. S. 14), gilt auch ein Grundstück, welches nach §. 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vereinigung oder Zuschreibung aus mehreren Grundstücken entstanden ist.

Wenn nach diesen Vorschriften oder nach sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen (vergl. Gesetz vom 31. Januar 1856 — Ges.-Samml. S. 16, §§. 5, 7, 8 des Gesetzes vom 18. April 1872 in der Fassung des §. 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, §. 59 der Dorfordnung vom 13. Juni 1876 — Ges.-Samml. S. 160, §. 27 der Kirchengemeindeordnung vom 8. Februar 1877 — Ges.-Samml. S. 5, §. 17 der Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877 — Ges.-Samml. S. 18, §. 14 des Gesetzes vom 14. April 1899 — Ges.-Samml. S. 63, §. 84 der Städteordnung vom 10. Juni 1897 — Ges.-Samml. S. 23, §§. 6 bis 8, 9 bis 12, 14, 54 bis 58, 78 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) die Zulässigkeit oder Wirksamkeit einer Eintragung oder der dadurch bezweckten Rechtsänderung von der Erfüllung bestimmter besonderer

Voraussetzungen abhängt, so darf die Eintragung erst erfolgen, wenn dem Grundbuchamte die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachgewiesen ist.

§. 18 der Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 9. Bei jedem Grundbuche soll sich ein Auszug aus dem Flurbuch und die entsprechende Uebersichtskarte befinden. Der Auszug enthält die Nummern der Flurstücke (Grundstücksparzellen), aus denen die eingetragenen Grundstücke bestehen, die Namen der Eigenthümer, die Kulturart, den Flächeninhalt und die Steuereinheiten.

Der Grundbuchführer hat in dem Auszuge den einzelnen Flurstücken in der Anmerkungsspalte oder nach der Anordnung des Amtsgerichtsvorstandes, wenn diese Spalte nicht genügenden Raum bietet, an sonst geeigneter einheitlicher Stelle die Nummer des Grundbuchblatts, auf dem sie eingetragen sind, mit grüner Tinte beizufügen und den Auszug durch Nachtragung der eingetretenen Aenderungen auf Grund der dem Grundbuchamt in tabellarischer Form oder in sonstiger Weise vom Steuer- und Rentamte zugehenden amtlichen Mittheilungen sorgfältig fortzuführen.

Im Uebrigen bewendet es bei den seitherigen Bestimmungen über Einrichtung, Instandhaltung und Fortführung der Flurbuchsauszüge sowie der Uebersichtskarten.

§. 10. Für jedes Grundbuchblatt werden mit der ersten darauf bewirkten neuen Eintragung nach näherer Bestimmung der §§. 11 bis 18 besondere Grundakten gehalten. Die Akten sind mit der Nummer zu versehen, die das Grundbuchblatt führt.

§. 11. Zu den Grundakten sind alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke zu bringen, insbesondere Anträge, Eintragungsbewilligungen und sonstige Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ferner die Beschlüsse des Grundbuchamts, die Entwürfe der Eintragungen, die Vermerke über Einschreibungen, die Vermerke oder Nachweise über Benachrichtigungen und Bekanntmachungen, die Entwürfe der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie der Zeugnisse.

Ueberreichte Urkunden sind, soweit nöthig, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, zurückzugeben, wenn die Rückgabe beantragt wird oder sich aus besonderen Gründen empfiehlt.

§. 12. Ist über das einer Auflassung oder Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Urkunde von den Betheiligten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten gegeben wird. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des Satzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Urkunde bei einer anderen öffentlichen Behörde aufbewahrt wird.

Von der Schuldurkunde, die nach §. 58 Abs. 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu bringen.

§. 13. Befinden sich Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen Akten des Amtsgerichts, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts-, Zwangsversteigerungsakten, so sind beglaubigte

Abſchriften zu den Grundakten nur inſoweit zu bringen, als es zur Beurtheilung der Gültigkeit und des Inhalts der Eintragung erforderlich iſt. Im Uebrigen iſt auf die Akten unter kurzer Angabe des Inhalts zu verweiſen.

§. 14. Sind auf Grund derſelben Urkunden Eintragungen auf verſchiedenen Grundbuchblättern des Grundbuchamts zu bewirken, ſo werden die Urkunden ſammt der die Eintragung anordnenden Verfügung des Grundbuchamts (§. 87 Abſ. 1) zu den Grundakten nur eines der Grundbuchblätter, die Entwürfe der einzelnen Eintragungen (§. 102 Abſ. 1) und die Vermerke über die Einſchreibungen (§. 108) dagegen zu den Grundakten je derjenigen Blätter gebracht, auf welche ſich die einzelne Eintragung bezieht. In den Grundakten dieſer Blätter iſt unter dem Entwurfe der Eintragung auf diejenigen Grundakten zu verweiſen, die die Urkunden und die Verfügung des Grundbuchamts enthalten.

§. 15. Schriftſtücke, die eine Güter- oder Grundſtückszerſchlagung betreffen, werden in der Regel zu den Grundakten des Stammgrundſtücks genommen. Beſondere Akten ſollen nur bei ſehr umfänglichen Abtrennungen angelegt werden; Abſchriften davon werden zu den Grundakten nicht gebracht, vielmehr iſt, ſoweit erforderlich, auf dieſe Akten zu verweiſen.

§. 16. Die tabellariſchen Anzeigen über Flurſtücks- und Steuereinheiten-Aenderungen werden, für jeden Ort geſondert, zu Sammelakten genommen, ſoweit ſie nicht nach §. 15 zu den Grundakten oder zu beſonderen Akten kommen. Abſchriften der Anzeigen ſind im Uebrigen zu den Grundakten nur zu bringen, wenn ſich in Folge der Aenderung eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich macht.

§. 17. Soweit Abſchriften von den Unterlagen einer Eintragung zu den Grundakten zu bringen ſind, hat ihre Anfertigung in der Regel erſt nach der Einſchreibung zu erfolgen.

§. 18. Jedem Grundaktenſtück iſt eine mit römiſchen Blattzahlen zu verſehende Abſchrift des Grundbuchblatts vorzuheften.

Der Grundbuchführer hat für die Richtigkeit der Abſchrift einzuſtehen. Er hat auch dafür zu ſorgen, daß neue Eintragungen alsbald nach der Eintragung auf dem Grundbuchblatte mit allen Randbemerkungen und den angeordneten Unterſtreichungen im vollen Wortlaute nachgetragen werden.

Die Abſchriften der einzelnen Eintragungen ſind eng aneinander zu reihen und möglichſt gedrängt zu ſchreiben. Der Grundbuchführer vermerkt unter Beifügung des Anfangsbuchſtabens ſeines Namens am Rande der Abſchrift, daß er ſie mit der Urſchrift verglichen habe (z. B.: verglichen B.).

§. 19. Neben den Grundakten hat das Grundbuchamt für die das Grundbuchweſen im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten Generalakten zu halten.

§. 20. Die Grundbücher dürfen nicht, die Grundakten ſollen in der Regel nicht von der Amtsſtelle entfernt werden.

Die Grundbücher ſind außerhalb der Geſchäftsſtunden ſtets in Schränken unter Verſchluß zu halten.

Der Grundbuchführer ist dafür verantwortlich, daß während der Geschäftsstunden kein Unbefugter an die Grundbücher gelangt.

Der Grundbuchführer ist für den ordnungsmäßigen Zustand der Grundbücher verantwortlich.

§. 21. Den mit der Justizaufsicht betrauten Behörden und Beamten steht die Einsicht der Grundbücher ihres Bezirkes jederzeit frei.

Sonstige deutsche Behörden sowie die von ihnen beauftragten Beamten sind, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, berechtigt, das Grundbuch einzusehen, wenn die Kenntniß seines Inhalts zu ihrer Amtsführung erforderlich ist. Es genügt, daß der Anlaß der Einsichtnahme angegeben wird.

Ausländischen Behörden ist die Einsicht des Grundbuchs, unbeschadet der Vorschrift im §. 11 der Grundbuchordnung, nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, gestattet.

Soweit nach diesen Vorschriften die Einsicht des Grundbuchs zulässig ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§. 22. Mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers steht Jedem die Einsicht des Grundbuchs frei.

Für Notare und Rechtsanwälte, die in versichertem Auftrag eines Anderen die Einsicht des Grundbuchs nachsuchen, ist ein Nachweis des Auftrags nicht erforderlich.

§. 23. Der Grundbuchführer darf das Grundbuch nur auf Anordnung des Grundbuchbeamten zur Einsicht vorlegen. Die Anordnung kann mündlich ertheilt werden.

Der Anordnung bedarf es nicht in den Fällen des §. 21 Abs. 1 und 2, ferner wenn ein Sachsen-Altenburgischer Notar oder Rechtsanwalt in versichertem Auftrage des Eigenthümers oder eines sonst eingetragenen Berechtigten die Einsicht des Grundbuchs nachsucht oder wenn der Eigenthümer oder ein sonst eingetragener Berechtigter, der die Einsicht des Grundbuchs nachsucht, dem Grundbuchführer persönlich bekannt ist oder sich über seine Persönlichkeit genügend ausweist. Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer einen Dritten dem Grundbuchführer gegenüber zur Einsicht ermächtigt.

§. 24. Abschriften des Grundbuchblatts werden von dem Grundbuchführer auf Anordnung des Grundbuchbeamten ertheilt. Die Anordnung kann mündlich erfolgen. Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Abschriften, die nicht den gesammten Inhalt des Grundbuchblatts wiedergeben, sind als auszugsweise Abschriften zu kennzeichnen. Insbesondere soll, wenn nur von einzelnen in einer Abtheilung enthaltenen Eintragungen eine Abschrift ertheilt wird, erkennbar gemacht werden, daß sich noch andere Eintragungen in der Abtheilung befinden.

Von gelöschten Eintragungen sowie von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen werden in die Abschrift eines Grundbuchsblatts oder einer Abtheilung des Blattes nur die Eintragungsnummern mit dem Beisatze „gelöscht", „Löschung" aufgenommen.

Die Abschrift wird nach vorgängiger Vergleichung mit dem Grundbuch ohne besonderen Abschlußvermerk dahin vollzogen:

N . . . am . . . . . 19 . .

Der Grundbuchführer beim Herzogl. Amtsgericht.

(Stempel oder Siegel.) N.

Wird eine ausdrückliche Beglaubigung verlangt, so ist der Beglaubigungsvermerk vor der Vollziehung einzufügen.

Ueber einzelne, die Eigenthums- oder die Belastungsverhältnisse eines Grundstücks betreffende Punkte hat das Grundbuchamt demjenigen, der zur Einsicht des Grundbuchs berechtigt ist, insbesondere den im §. 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Personen, auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen. Das Zeugniß kann auch darüber ertheilt werden, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorliegen oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§. 25. Soweit die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, steht auch die Einsicht der Grundakten, des Flurbuchsauszugs und der ihm gleichstehenden Nachweise sowie der in den §§. 15, 16 bezeichneten Schriftstücke offen und können Abschriften verlangt werden. Insbesondere gilt dies von den Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen worden ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Auf die Ertheilung der Abschriften finden die Vorschriften des §. 24 Anwendung.

§. 26. Wird vor dem Grundbuchamt ein Eintragungsantrag zu Protokoll gegeben, so ist am Schlusse des Protokolls, unmittelbar vor der Unterschrift des Beamten, die Zeit des Abschlusses anzugeben.

§. 27. Der Grundbuchbeamte hat den Betheiligten bei der Abfassung von Anträgen, Eintragsbewilligungen und sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen sowie bei der Hebung eines der Eintragung entgegenstehenden Hindernisses behilflich zu sein, soweit nicht Rücksichten auf den Geschäftsgang oder sonstige Bedenken entgegenstehen. Das Gleiche liegt auf Anweisung des Grundbuchbeamten dem Grundbuchführer oder dem Gerichtsschreiber ob.

§. 28. Der Vorstand des Amtsgerichts hat die Namen der mit den Geschäften des Grundbuchbeamten und des Grundbuchführers betrauten Beamten, deren Stellvertreter sowie den Beginn und das Aufhören ihrer Geschäftsführung, bei mehreren Grundbuchbeamten oder Grundbuchführern auch die Vertheilung der Geschäfte unter sie, zu den Generalakten zu vermerken.

II. Einrichtung des Grundbuchblatts.

§. 29. Jedes Grundbuchblatt führt eine Nummer.

Die Nummer eines Blattes bleibt unverändert, auch wenn eine vorhergehende Nummer in Folge der Schließung eines Blattes wegfällt.

Wird ein Blatt angelegt, so erhält es die auf die Nummer des letzten Blattes folgende Nummer. Das Blatt hat auf der Vorderseite zu beginnen.

§. 30. Jedes Grundbuchblatt enthält drei Abtheilungen:
1. der Sache,
2. des Eigenthümers,
3. der Laſten.

In der erſten Abtheilung vertritt die Nummer des Blattes die Ueberſchrift. Die zweite Abtheilung erhält das Wort „Eigenthümer", die dritte Abtheilung das Wort „Laſten" als Ueberſchrift; bei den bereits angelegten Blättern werden dieſe Ueberſchriften unmittelbar unter die rothen Querſtriche (§. 2) geſetzt und von der folgenden Eintragung durch einen Querſtrich getrennt.

§. 31. In den beiden erſten Abtheilungen des Grundbuchblatts werden die Seiten durch ſenkrechte Striche in drei Spalten von ungleicher Breite getheilt. Die erſte Spalte iſt für die Nummern der Eintragungen, die mittlere, breite, für die Eintragungen, die dritte für Anmerkungen beſtimmt.

In der dritten Abtheilung tritt zu den drei Spalten eine vierte für die Wiedergabe von Geldſummen in Ziffern hinzu; ſie findet ihren Platz vor der für die Anmerkungen beſtimmten Spalte. Soweit eine Wiedergabe von Geldſummen in Ziffern nicht ſtattfindet, wird die Spalte mit kurzen Querſtrichen ausgefüllt.

§. 32. Jede Eintragung iſt mit einer laufenden Nummer zu verſehen und mittelſt eines alle Spalten durchſchneidenden Querſtrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Die laufenden Nummern beginnen mit Eins und werden mit arabiſchen Ziffern geſchrieben. Die Querſtriche ſollen nicht zu ſtark ſein.

Die Hypothekennummmern fallen weg.

§. 33. Bezieht ſich eine Eintragung auf eine in derſelben Abtheilung befindliche frühere Eintragung, ſo wird die Eintragungsnummer mit einer Verweiſung auf die Nummer der früheren Eintragung verſehen (z. B. $\frac{5.}{\text{zu Nr. 2.}}$). Neben der früheren Eintragung iſt in der Spalte der Anmerkungen auf die ſpätere Eintragung durch ein paſſendes Wort unter Angabe ihrer Nummer hinzuweiſen.

§. 34. Auf jedes Grundbuchblatt ſind mindeſtens acht Seiten, und davon in der Regel zwei Seiten für die erſte Abtheilung, zwei Seiten für die zweite Abtheilung und vier Seiten für die dritte Abtheilung zu rechnen. Wenn ſchon bei der Anlegung des Grundbuchblatts auf einer Abtheilung viele Eintragungen erforderlich waren oder vorausſichtlich erforderlich werden, ſo kann der für künftige Eintragungen offen zu haltende Raum bei den einzelnen Abtheilungen entſprechend weiter bemeſſen werden.

Ueberdies ſind am Ende jeden Bandes leere Seiten, je nach der Stärke des Bandes bis zu 40, für Fortſetzungen einzelner Grundbuchblätter oder Abtheilungen aufzuſparen.

§. 35. Reicht der Raum eines Grundbuchblatts nicht mehr aus, ſo ſind die Eintragungen je nach Bedarf für eine Abtheilung oder für alle Abtheilungen auf den am Schluſſe jedes Bandes hierfür offen gelaſſenen Seiten fortzuſetzen. Reicht dieſer Raum nicht aus, ſo erfolgt

die Fortsetzung in einem neuen Bande. In diesem Bande ist, selbst wenn das Bedürfniß der Fortsetzung zunächst nur für eine Abtheilung hervortritt, ein zur Fortsetzung der übrigen Abtheilungen bestimmter Raum unter ausgiebiger Bemessung der für jede Abtheilung vorzusehenden Seiten freizulassen; eine Umschreibung des Grundbuchblatts oder der noch wirksamer Eintragungen findet nur nach Maßgabe des §. 144 statt.

Die Fortsetzung einer einzelnen Abtheilung sowie aller drei Abtheilungen zusammen hat jedesmal auf der Vorderseite zu geschehen.

Auf die Fortsetzung wird da, wo das Grundbuchblatt oder die Abtheilung abbricht, durch die in die mittlere Spalte mit rother Tinte zu schreibenden Worte: „Fortsetzung (Band . . .) Seite . . .“ hingewiesen. Die Fortsetzung erhält in rother Tinte die Ueberschrift: „Zu Blatt . . . (Band . . .) Seite . . . gehörig“.

§. 36. Jedes Grundbuch ist einschließlich des für spätere Eintragungen offen gelassenen Raumes mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so beginnt für jeden Band die Seitenzahl von vorn.

§. 37. Für jedes Grundbuch ist von dem Grundbuchführer ein alphabetisches Verzeichniß der eingetragenen Eigenthümer zu führen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so hat sich das Verzeichniß auf alle Bände zu erstrecken.

Das Verzeichniß enthält drei Spalten (Nummer des Grundbuchblatts, Namen des Eigenthümers, Seite des Grundbuchs) und, falls es sich auf mehrere Bände erstreckt, vier Spalten (Nummer des Grundbuchblatts, Namen des Eigenthümers, Band, Seite des Grundbuchs). Die Spalten dürfen auf einer Seite neben einander zweimal angebracht werden.

Nach der Veräußerung eines Grundstücks ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen. Wird ein Grundbuchblatt geschlossen, so ist außer dem Namen des bisherigen Eigenthümers auch die Nummer des Blattes roth zu unterstreichen.

Wird ein Grundbuchblatt nach §. 35 an anderer Stelle fortgesetzt, so ist in dem Verzeichnisse die Fortsetzung anzugeben.

Das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, kann für einzelne Grundbuchämter eine andere Art der Führung des Verzeichnisses bestimmen.

§. 38. Die Grundbuchämter haben die Grundbücher, zu welchen bei nöthig werdender Fortsetzung in neuen Bänden nur gutes, dauerhaftes Papier von gleichem Formate, wie seither, und in der vom Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, festgestellten Qualität durch das Amtsgericht in Altenburg zu beziehen ist, dauerhaft in Leder mit Sprungrücken einbinden zu lassen. Der Regel nach soll ein Band nicht mehr als 250 bis 300 Blätter umfassen. Der Rücken ist mit der Aufschrift „Grundbuch“, auch mit dem Namen des Ortes und, wenn das Grundbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grundbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen.

Im letzteren Falle können auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Nummern der Grundbuchblätter angegeben werden. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt. Der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Ortes und, bei Abtheilung eines Grundbuchs eines Ortes in mehrere Bände, der Zahl oder dem Buchstaben des Bandes die Benennung des Grundbuchamts enthalten.

III. Eintragungen.

§. 39. In die erste Abtheilung werden eingetragen:

1. die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach (z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Haus, Feld, Wiese) und, wenn das Grundstück einen besonderen Namen hat, der Name;
2. die Brandkatasternummer der Gebäude;
3. die Nummer, die das Grundstück im Flurbuche führt, und, wenn das Grundstück aus mehreren Flurstücken (Grundstücksparzellen) besteht, die Nummern dieser Flurstücke;
4. die Eigenschaft des Grundstücks als Gegenstand eines Familienfideikommißgrundstücks oder als bereits bestehendes Erbzins-, Laßgut oder Erbpachtgrundstück;
5. die durch Abschreibung, Zuschreibung oder Vereinigung eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Grundstücks;
6. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten u. s. w.).

§. 40. Die Straße, an der ein Gebäude liegt, und die Hausnummer des Gebäudes werden nicht eingetragen. Die Straße und die Hausnummer sind jedoch, sobald sie dem Grundbuchbeamten oder dem Grundbuchführer glaubhaft bekannt werden, auf dem Deckel der Grundakten unter Beifügung des Jahres zu vermerken (z. B.: Nr. 10 der Erlenstraße. 1903). Wird die Bezeichnung der Straße oder die Nummer später geändert, so ist der Vermerk roth zu durchstreichen und durch einen entsprechenden neuen Vermerk zu ersetzen.

Zur Beschaffung von Unterlagen für den Vermerk dürfen Zwangsmittel gegen den Eigenthümer nicht angewendet werden. Tritt in der Bezeichnung der Hausnummern eine umfassende Aenderung ein, so kann die Verwaltungsbehörde um Auskunft ersucht werden.

§. 41. Sind auf einem Grundstücke, das bisher unbebaut war, Gebäude als Bestandtheile des Grundstücks errichtet oder auf einem bisher bebauten Grundstücke die eingetragenen Gebäude abgebrochen worden, so ist dies, im ersteren Falle unter Angabe der Brandkatasternummer, von Amtswegen in die erste Abtheilung einzutragen.

Das Gleiche gilt, wenn die eingetragene Nummer des Brandkatasters eine Aenderung erfahren hat. Die bisherige Nummer wird roth unterstrichen.

§. 42. Erhält ein Flurstück im Flurbuch und auf der Uebersichtskarte eine andere Nummer, oder werden mehrere auf demselben Blatte eingetragene Flurstücke nach den Vorschriften über die Bildung und Bezeichnung der Flurstücke zu einer Nummer verschmolzen, so ist dies von

Amtswegen oder auf Antrag der Grundſteuerverwaltung in die erſte Abtheilung einzutragen.

In der bisherigen Eintragung wird die Nummer des Flurſtücks roth unterſtrichen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande dieſer Eintragung vermerkt: „Neue Flurbuchsnummer ſ. Nr. .“

§. 43. Iſt ein nach §. 39 Nr. 6 eingetragenes Recht auf dem Blatte des belaſteten Grundſtücks verlautbart, ſo iſt am Rande dieſer Verlautbarung in der Spalte der Anmerkungen auf die Eintragung auf dem Blatte des berechtigten Grundſtücks durch die Worte hinzuweiſen: „Eingetr. auf Bl. . . dieſes Grd.B. (des Grd.B. ſ. . . .) Abth. I.“

§. 44. Wird ein Theil eines Grundſtücks abgeſchrieben, ſo iſt in der Eintragung, ſoweit möglich, das Grundbuchblatt anzugeben, auf das er übergetragen wird; dieſe Angabe erfolgt nicht bei Abſchreibungen aus Anlaß einer Grundſtückszuſammenlegung.

In der bisherigen Eintragung wird die Flurbuchsnummer des Trennſtücks roth unterſtrichen und am Rande dieſer Eintragung in der Spalte der Anmerkungen vermerkt: „Abgetrennt ſ. Nr. .“ Das Wort „Abgetrennt“ wird gleichfalls roth unterſtrichen. Geht eine Zertheilung voraus, ſo iſt die Flurbuchsnummer des Trennſtücks in der auf die Zertheilung gerichteten Eintragung roth zu unterſtreichen.

§. 45. Wird ein Grundſtück oder ein Grundſtückstheil auf das Blatt eines anderen Grundſtücks im Wege der Zuſchreibung oder Vereinigung übergetragen, ſo iſt in der Eintragung, ſoweit möglich, das Blatt anzugeben, von dem das Grundſtück oder der Grundſtückstheil übergetragen wird. Tritt mit der Uebertragung ein Eigenthumswechſel ein, ſo iſt zugleich der rechtliche Vorgang, auf Grund deſſen die Uebertragung erfolgt, und auf Antrag der Erwerbspreis anzugeben. Dieſe Angaben erfolgen nicht bei Uebertragungen aus Anlaß einer Grundſtückszuſammenlegung.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der erſten Eintragung auf die Zuſchreibung oder die Vereinigung durch die Worte: „Zugeſchrieben ſ. Nr. .“, „Vereinigt ſ. Nr. .“, hingewieſen.

Die Vorſchrift des Abſ. 1 Satz 1 gilt auch für den Fall, daß Grundſtücke oder Grundſtückstheile zum Zwecke der Vereinigung auf ein neues Blatt übergetragen werden.

§. 46. Soll ein Grundſtück oder ein Grundſtückstheil, deſſen Blatt bis dahin von einem anderen Grundbuchamte geführt worden iſt, auf das Blatt eines Grundſtücks oder auf ein neues Blatt übergetragen werden, ſo iſt zuvor eine beglaubigte Abſchrift des bisherigen Blattes beizubringen.

§. 47. In die zweite Abtheilung werden eingetragen:

1. der Eigenthümer unter Angabe des rechtlichen Vorgangs, auf Grund deſſen die Eintragung erfolgt (Auflaſſung, Erbgang, Zuſchlag, Enteignung u. ſ. w.);
2. der Verzicht des Eigenthümers auf das Eigenthum;
3. ein an dem Grundſtücke beſtehendes Vorkaufsrecht;

4. Bestimmungen der in §. 1010 Abs. 1, §. 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art;
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks;
6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers.

Auf Antrag des Eigenthümers ist auch der Erwerbspreis einzutragen.

§. 48. Die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers in der zweiten Abtheilung ist roth zu unterstreichen, sobald durch einen späteren Eintrag der betreffende frühere Eigenthümer-Eintrag sich vollständig erledigt. Sind vorher schon andere Eigenthümer eingetragen gewesen, welche es nicht mehr sind, so werden auch deren Namen, soweit es noch nicht geschehen ist, roth unterstrichen.

§. 49. Sind Mehrere als Miteigenthümer eingetragen, so werden sie in der Eintragung unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben unter einander aufgeführt.

§. 50. Die Eintragung eines Vorkaufsrechts wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Vorkaufsrecht" besonders ersichtlich gemacht.

§. 51. In die dritte Abtheilung werden eingetragen:

1. Erbbaurechte, Abbaurechte;
2. Dienstbarkeiten;
3. Reallasten;
4. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

Wird die Höhe einer für einen Ueberbau oder für einen Nothweg zu entrichtenden Rente vertragsmäßig festgestellt, oder wird auf eine solche Rente verzichtet, so ist dies gleichfalls in die dritte Abtheilung einzutragen.

§. 52. Wird eine Dienstbarkeit eingetragen, die nach der Eintragsbewilligung vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, so ist dies in der Eintragung hervorzuheben.

§. 53. Geht eine Reallast auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, so ist deren Fälligkeit in der Eintragung anzugeben, sofern nicht auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

§. 54. Die Eintragung eines Erbbaurechts, eines Abbaurechts, eines Auszugs, einer Dienstbarkeit, einer Reallast wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu setzende Wort „Erbbau", „Abbau", „Auszug", „Dienstbarkeit", „Reallast" besonders ersichtlich gemacht.

§. 55. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind in der Eintragung als solche zu bezeichnen. Insbesondere gilt dies auch von der Sicherungshypothek.

§. 56. Bei der Eintragung einer Hypothek ist der Grund der Forderung anzugeben, wenn er sich kurz bezeichnen läßt. Anderenfalls ist in der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen.

§. 57. Der Berechtigte iſt in den Eintragungen der zweiten und dritten Abtheilung in der Regel nach Name, Vornamen, Stand, Gewerbe, Wohnort und ſoweit erforderlich ſonſtigen Merkmalen zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Wittwen iſt der Geburtsname beizufügen. Der Name und die Vornamen des Eigenthümers werden mit ſtarken lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben.

Eine Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld, die ein Einzelkaufmann erwirbt, iſt auf Antrag auf deſſen Firma einzutragen. Dieſe Vorſchrift findet auf die zu einem Familienfideikommiſſe gehörigen Rechte an Grundſtücken, mit Ausnahme des Eigenthums, ſowie auf Rechte an ſolchen Rechten entſprechende Anwendung. (§. 15 des Ausführungsgeſetzes zur Grundbuchordnung.)

§. 58. Eine juriſtiſche Perſon iſt in der Regel einzutragen mit ihrem Namen und Sitze, eine offene Handelsgeſellſchaft, eine Kommanditgeſellſchaft, eine Aktiengeſellſchaft, eine Kommanditgeſellſchaft auf Aktien, eine Erwerbs- oder Wirthſchaftsgenoſſenſchaft, eine Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung mit ihrer Firma und ihrem Sitze.

§. 59. Eine Altgemeinde oder Genoſſenſchaft, welche gemäß §§. 6, 7 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche Rechtsfähigkeit erlangt hat, iſt unter ihrem ſtatutenmäßigen Namen, eine nach §. 705 des Bürgerlichen Geſetzbuchs begründete Geſellſchaft als „die unter (folgt die Bezeichnung der Geſellſchafter) beſtehende Geſellſchaft“ einzutragen.

Bei Altgemeinden und ähnlichen von den Eigenthümern beſtimmter Grundſtücke gebildeten Genoſſenſchaften zur Nutzung einer Gemeinheit, welche nicht nach §§. 6, 7 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch organiſirt ſind, ſind die Eigenthümer, abweichend von §. 57, nach den Grundbuchblättern zu bezeichnen: „die Eigenthümer der Grundſtücke Bl. . . . dieſes Grd.B.“.

§. 60. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundſtücke belaſtet wird, ſind in diejenige Abtheilung einzutragen, in der das belaſtete Recht ſeine Stelle hat.

Das Gleiche gilt von der Uebertragung oder Belaſtung einer Forderung, für die ein Recht an einem Grundſtück als Pfand haftet.

§. 61. Verfügungsbeſchränkungen werden in das Grundbuch nur eingetragen, wenn zu ihrer Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Eintragung erforderlich iſt. Die Eintragung erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Verfügungsbeſchränkung betroffene Recht ſeine Stelle hat; insbeſondere gehören Verfügungsbeſchränkungen in Betreff des Eigenthums, ſoweit ſich nicht aus §. 39 Nr. 4 etwas Anderes ergiebt, in die zweite Abtheilung.

Wird eine Verfügungsbeſchränkung in die zweite Abtheilung eingetragen, ſo iſt ſie in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsnummer zu ſetzende Wort „Verfügungsbeſchränkung“ beſonders erſichtlich zu machen. Wird eine Verfügungsbeſchränkung in die dritte Abtheilung eingetragen, ſo iſt in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das ſie ſich bezieht, zu vermerken: „Verfügungsbeſchr. ſ. Nr. .“

§. 62. Die in §. 9 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vorgeschriebene Verlautbarung der Einleitung des Enteignungsverfahrens erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Enteignung betroffene Recht seine Stelle hat.

§. 63. Vormerkungen und Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der die Eintragung, auf die sie sich beziehen, ihre Stelle hat. Wird eine Vormerkung oder ein Widerspruch von Amtswegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

Bei Vormerkungen wird das Wort „Vorgemerkt" an den Anfang der Eintragung unmittelbar hinter die Zeitangabe gesetzt. Am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sich die Vormerkung oder der Widerspruch bezieht, ist zu vermerken: „Vormerkung s. Nr. . . . .", „Widerspruch s. Nr. . . . ."

Wird das Recht, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet ist, eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Vormerkung zu vermerken: „Eingetragen s. Nr. . ."

§. 64. Aenderungen des Inhalts oder des Ranges einer Eintragung, insbesondere Berichtigungen, sowie Löschungen werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der sich die Eintragung, die geändert oder gelöscht werden soll, befindet.

Erfolgt eine Berichtigung oder Löschung von Amtswegen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§. 65. Wird ein belastetes Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übergetragen, so sind die Belastungen des Grundstücks in die entsprechende Abtheilung des Blattes von Amtswegen mitzuübertragen.

Hat nach §. 51 die Eintragung einer Belastung in einer anderen Abtheilung als zeither zu erfolgen, so tritt an die Stelle der entsprechenden Abtheilung im Sinne des Abs. 1 die im §. 51 bestimmte Abtheilung.

§. 66. Ein Grundstückstheil ist frei von den Belastungen des Grundstücks abzuschreiben:

1. wenn er nach gesetzlicher Vorschrift frei von den Belastungen ausscheidet;
2. wenn die Betheiligten zugestimmt haben oder die Unschädlichkeit der Veräußerung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§. 67. Soll auf den Grundstückstheil in Folge der Einigung der Betheiligten oder auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit durch die zuständige Behörde eine Reallast antheilig übergehen, so wird der Antheil in die dritte Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übergetragen wird, eingetragen und auf dem Blatte des Restgrundstücks, sofern das Grundstück nicht aushülfsweise verhaftet bleibt, abgeschrieben.

§. 68. Wird der Grundstückstheil von den Belastungen des Grundstücks nicht frei, so sind die Belastungen in die entsprechende Abtheilung

des Blattes, auf das der Theil übergetragen wird, von Amtswegen mit zuübertragen. Das Gleiche gilt, ſoweit der Grundſtückstheil geſondert belaſtet iſt; die Belaſtung wird ſolchenfalls auf dem bisherigen Blatte von Amtswegen gelöſcht.

Die Vorſchrift des §. 65 Abſ. 2 findet Anwendung.

§. 69. Soweit in den Fällen der §§. 65, 67, 68 das Grundſtück oder der Grundſtückstheil nicht als ſelbſtändiges Grundſtück eingetragen wird, iſt bei der Uebertragung der Belaſtungen erſichtlich zu machen, daß ſie Belaſtungen des übergetragenen Grundſtücks oder Grundſtückstheils ſind.

Gegebenen Falles iſt den Vorſchriften des §. 55 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche nachzugehen und das hiernach Erforderliche wegen der Erſtreckung der daſelbſt bezeichneten Belaſtungen und wegen der Rangordnung einzutragen.

§. 70. Kommt mehreren Eintragungen, die in derſelben Abtheilung zu bewirken ſind, der gleiche Rang zu, weil die Anträge gleichzeitig geſtellt ſind, ſo iſt, außer dem nach §. 46 Abſ. 1 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande einer jeden der Eintragungen auf das Rangverhältniß durch die Worte: „Gleicher Rang mit Nr. .“ hinzuweiſen.

§. 71. Sind mehrere Rechte, deren Eintragung in einer und derſelben Urkunde bewilligt worden iſt, mit gleichem Range in die dritte Abtheilung einzutragen, ſo werden ſie in einer Eintragung zuſammengefaßt und durch vorgeſetzte kleine lateiniſche Buchſtaben unterſchieden.

Die Gleichheit des Ranges der Rechte iſt am Schluſſe der Eintragung hervorzuheben.

§. 72. Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt worden ſind, in verſchiedenen Abtheilungen unter Angabe desſelben Tages bewirkt, ſo iſt, außer dem nach §. 46 Abſ. 2 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der vorgehenden Eintragung zu vermerken: „Vorrang vor Abth. . Nr. .“, am Rande der anderen Eintragung: „Abth. . Nr. . geht vor“.

Wird an dem Tage, an dem der Verſteigerungsvermerk in die zweite Abtheilung eingetragen worden iſt, ſpäter noch ein Recht an dem Grundſtück in einer anderen Abtheilung eingetragen, ſo iſt in der Eintragung hervorzuheben, daß die Eintragung nach der Verlautbarung des Vermerks erfolgt iſt.

§. 73. Wird das Rangverhältniß unter mehreren Rechten anders als im Geſetze beſtimmt und kann die abweichende Beſtimmung nicht ſchon bei der Eintragung durch die Reihenfolge zum Ausdruck gebracht werden, ſo iſt, außer der erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen auf das Rangverhältniß hinzuweiſen. Erhalten die Rechte gleichen Rang, ſo wird nach §. 70 verfahren. Erhält ein Recht den Vorrang vor einem anderen Rechte, ſo findet die Vorſchrift des §. 72 Anwendung; gehören die Rechte derſelben Abtheilung an, ſo iſt in dem Hinweiſe nur die Nummer zu erwähnen.

Das Gleiche gilt, wenn das Rangverhältniß eingetragener Rechte nachträglich geändert wird oder wenn der Eigenthümer von dem bei der Eintragung eines Rechtes gemachten Vorbehalt, ein anderes Recht mit gleichem Range oder mit dem Vorrange vor jenem Rechte eintragen zu laſſen, Gebrauch macht.

§. 74. Werden mehrere Grundſtücke mit einem Rechte belaſtet, ſo iſt in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelaſtung durch die Worte: „Mitbelaſtet Bl. . dieſes Grd.B. (des Grd.B. f. . .)“ hinzuweiſen. Kann nach Lage des Falles die Mitbelaſtung erſt ſpäter verlautbart werden, ſo iſt ſie außerdem zum Gegenſtand einer beſonderen Eintragung zu machen. In dieſem Falle iſt am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelaſtung durch die Worte: „Mitbelaſtet f. Nr. . .“ hinzuweiſen.

Erliſcht eine Mitbelaſtung ganz oder theilweiſe, ſo iſt, außer der nach §. 49 Abſ. 2 der Grundbuchordnung erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes zu vermerken „Mitbelaſtung erloſchen f. Nr. .“, „Mitbelaſtung theilweiſe erloſchen f. Nr. .“ und dabei das Wort „erloſchen“ roth zu unterſtreichen. In einer nach Abſ. 1 Satz 2 erfolgten Eintragung der Mitbelaſtung ſowie in dem Hinweis auf die Mitbelaſtung iſt das Wort „Mitbelaſtet“ oder, wenn mehrere Grundſtücke als mitbelaſtet bezeichnet ſind, die Nummer des Blattes des frei werdenden Grundſtücks roth zu unterſtreichen.

§. 75. Liegen Grundſtücke, die mit einem Rechte belaſtet werden, in dem Bezirke verſchiedener Grundbuchämter, ſo hat jedes Grundbuchamt die von ihm bewirkte Eintragung dem anderen mitzutheilen. Die Mitbelaſtung iſt erſt nach Eingang der Mittheilung zu verlautbaren.

Erſtreckt ſich der Eintragungsantrag auf alle Grundſtücke, ſo hat das Grundbuchamt, das zunächſt angegangen wird, nach Vornahme der Eintragung den Antrag ſammt Unterlagen dem anderen Grundbuchamt unmittelbar zu überſenden.

Tritt hinſichtlich der Belaſtung in dem Grundbuche des einen Grundbuchamts eine Aenderung ein, ſo hat das Grundbuchamt die Aenderung dem anderen Grundbuchamte mitzutheilen.

§. 76. Die Vorſchriften der §§. 74, 75 finden entſprechende Anwendung, wenn mit einem an einem Grundſtücke beſtehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundſtück belaſtet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundſtückstheils auf das Blatt eines anderen Grundſtücks oder auf ein neues Blatt ein eingetragenes Recht mitübergetragen wird.

§. 77. Wird der Antheil eines Miteigenthümers oder nur ein Grundſtückstheil belaſtet, ſo iſt in der Eintragung dies erſichtlich zu machen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung im erſteren Falle zu vermerken: „Antheil belaſtet“, im letzteren Falle: „Theil belaſtet“.

§. 78. Wird die Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek beſteht, oder die Abtretung einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld eingetragen, ſo iſt in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Ein-

tragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Abtretung durch die Worte: „Abgetreten s. Nr. .“ hinzuweisen.

Werden weitere Abtretungen eingetragen, so erfolgt der Hinweis auf die neue Abtretung am Rande der vorhergehenden Abtretung durch die Worte: „Weiter abgetreten s. Nr. .“

Beschränkt sich die Abtretung auf einen Theil der Forderung, Grundschuld oder Rentenschuld, so ist in dem Hinweise der abgetretene Betrag anzugeben.

§. 79. Ist für eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt, so sind, wenn eine Abtretung eingetragen werden soll, die Zwischeninhaber der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht einzutragen.

Das Grundbuchamt hat die Abtretungserklärungen sowie die sonst zum Nachweise des Gläubigerrechts des Besitzers des Briefes erforderlichen Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten zu nehmen.

§. 80. Die Eintragung der Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, sowie die Eintragung der Ueberweisung einer gepfändeten Forderung dieser Art an Zahlungsstatt erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Ist für die Hypothek ein Brief ertheilt, so findet die Vorschrift des §. 79 entsprechende Anwendung. Kann die Ueberweisung gleichzeitig mit der Pfändung eingetragen werden, so sind beide in einer Eintragung zusammenzufassen. Auf die Pfändung und die Ueberweisung ist in der Spalte der Anmerkungen neben der Eintragung der Forderung durch die Worte: „Gepfändet s. Nr. .“, „Ueberwiesen s. Nr. .“, „Gepfändet u. überwiesen s. Nr. .“ hinzuweisen.

Das Gleiche gilt für die Pfändung einer Grundschuld oder Rentenschuld und für deren Ueberweisung an Zahlungsstatt.

§. 81. Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ohne daß eine Abtretung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt vorliegt, auf einen Anderen umgeschrieben, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Umschreibung durch die Worte: „Umgeschrieben s. Nr. .“ hinzuweisen. Das Gleiche gilt für die Umschreibung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld auf den Eigenthümer.

Die Vorschriften des §. 78 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des §. 79, wenn für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Brief ertheilt ist.

§. 82. Machen sich auf Grund einer Zwangsversteigerung mehrere Verlautbarungen in der dritten Abtheilung erforderlich, so können sie unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben, in einer Eintragung zusammengefaßt werden. Der Rang der eingetragenen Rechte ist dabei ersichtlich zu machen.

§. 83. Soweit in der Grundbuchordnung oder sonst die Aufnahme eines Vermerkes in das Grundbuch vorgeschrieben ist, gehört der Vermerk in die für die Eintragungen bestimmte Spalte, es sei denn, daß er aus-

drücklich in die Spalte der Anmerkungen verwiesen worden ist. Ob der Vermerk als selbständige Eintragung oder als Theil einer Eintragung zu behandeln sei, bestimmt sich, soweit nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Umständen des Falles.

§. 84. Eine Eintragung ist nicht deshalb unwirksam, weil sie in einer anderen Abtheilung als in der vorgeschriebenen erfolgt ist.

IV. Verfahren bei Eintragungen.

§. 85. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Grundbuchamts.

Das Grundbuchamt hat die Entscheidung über die auf eine Eintragung gerichteten Anträge sowie die Eintragungen möglichst zu beschleunigen.

§. 86. Das Grundbuchamt darf eine beantragte Eintragung — unbeschadet der Vorschrift in §. 8 — nicht deshalb beanstanden, weil das der Auflassung oder der Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Darlehen u. s. w.) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ungültig oder mangelhaft ist.

Wegen der noch zu vollziehenden Abnahme des Huldigungseids (vergl. den Gesammtministerialerlaß vom 28. Februar 1877) darf eine Eintragung nicht verzögert werden. Gegebenen Falles ist der Huldigungseid nachträglich abzunehmen.

§. 87. Auf Grund einer Erklärung oder eines Ersuchens einer Behörde soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Erklärung oder das Ersuchen ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt oder unterstempelt ist.

Ist eine Urkunde von einer außerdeutschen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Reichsauslandes ausgestellt oder beglaubigt, so soll, soweit nicht durch Staatsvertrag etwas Anderes bestimmt ist (vergl. insbesondere die Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 und vom 13. Juni 1881, R.G.Bl. 1881 S. 4 ff., 253 ff.), die Unterschrift der Behörde oder der Person sowie deren Befugniß zur Aufnahme der Verhandlung durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs beglaubigt sein.

§. 88. Die Entscheidung über einen Antrag ist urschriftlich unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift oder des Namenszeichens hinter den Antrag und, wenn die den Antrag enthaltende Urkunde in Urschrift zurückgegeben wird, unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu den Akten zu bringen.

Beruht die Verfügung einer Eintragung auf weiteren Unterlagen, so sind unter der Verfügung die Aktenstellen anzugeben, an denen sie sich befinden.

§. 89. Stellt sich heraus, daß eine vom Grundbuchamte zur Hebung eines Hindernisses nach §. 18 Abs. 1 der Grundbuchordnung bestimmte Frist nicht angemessen ist, so ist das Grundbuchamt nicht behindert, die Fristbestimmung zu ändern.

§. 90. Die Eintragungen ſind klar und kurz zu faſſen, ohne daß dadurch die Vollſtändigkeit leidet.

Auf die Eintragungsbewilligung oder auf eine einſtweilige Verfügung ſoll nicht Bezug genommen werden, wenn ſich deren Inhalt mit wenigen Worten wiedergeben läßt.

An Stelle der Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung hat in den Fällen, in denen die Eintragung auf Grund des Erſuchens einer Behörde erfolgt, die Bezugnahme auf dieſes Erſuchen oder deſſen Anlagen zu treten.

§. 91. Jeder Eintragung ſind Tag und Jahr der Eintragung vorzuſetzen (vergl. §. 102 Abſ. 1 Satz 2).

Am Schluſſe der Eintragung iſt auf die Stelle der Grundakten zu verweiſen, an der ſich die die Eintragung anordnende Verfügung des Grundbuchamts, oder, wenn die Verfügung zu anderen Grundakten zu bringen war, die Verweiſung darauf ſich befindet (§. 14. Satz 2).

§. 92. Wird ein Grundbuchblatt angelegt, ſo iſt dasjenige, was in die erſte Abtheilung gehört, in eine Eintragung zuſammenzufaſſen. Bei der Angabe der einzelnen Gegenſtände iſt jedesmal mit einer neuen Zeile zu beginnen.

Die Vorſchrift des §. 91 Abſ. 1 findet keine Anwendung. Am Schluſſe der Eintragung wird vor der Bezeichnung der Aktenſtelle und der Unterſchrift des Grundbuchbeamten auf beſonderer Zeile bemerkt: „Eingetragen am . . .“

§. 93. Beſteht im Falle des §. 92 das Grundſtück aus mehreren Flurſtücken, von denen das eine oder das andere bebaut iſt, ſo werden die Nummern, die die bebauten Flurſtücke im Flurbuche führen, unter Bezeichnung der Gebäude (z. B. Wohngebäude, Wirthſchaftsgebäude) an erſter Stelle aufgeführt und die Nummern der übrigen Flurſtücke auf einer beſonderen Zeile angeſchloſſen. Gehört ein Gebäude nicht dem Eigenthümer des Grundſtücks, ſo iſt das Flurſtück unter den unbebauten Flurſtücken aufzuführen.

§. 94. Sind bei der Uebertragung eines Grundſtücks oder eines Grundſtückstheils auf das Blatt eines anderen Grundſtücks oder auf ein neues Blatt mehrere Belaſtungen in die dritte Abtheilung mit zu übertragen, ſo ſind die Belaſtungen in einer Eintragung zuſammenzufaſſen und durch vorgeſetzte kleine lateiniſche Buchſtaben zu unterſcheiden. Die den einzelnen Belaſtungen vorgeſetzte Zeit der Eintragung iſt wiederzugeben.

§. 95. Bei Hypotheken und Grundſchulden wird die aus dem Grundſtücke zu zahlende Geldſumme in der Eintragung mit Buchſtaben, in der dafür beſtimmten Nebenſpalte (§. 31 Abſ. 2) mit Ziffern geſchrieben. Das Gleiche gilt im Falle des §. 882 des Bürgerlichen Geſetzbuchs von dem Höchſtbetrage des Werthersatzes.

Bei Rentenſchulden wird der Betrag der Rentenſchuld und der Ablöſungsſumme in der Eintragung mit Buchſtaben geſchrieben; in die Nebenſpalte wird die Ablöſungsſumme in Ziffern geſetzt.

Die auf Grund von Reallaſten zu entrichtenden Geldbeträge ſowie der Zinsſatz bei Hypotheken und Grundſchulden werden in der Eintragung

mit Ziffern geschrieben; eine Wiedergabe der Ziffern der Geldbeträge und des Zinssatzes in der Nebenspalte (§. 31 Abs. 2) findet nicht statt.

§. 96. Nebenbestimmungen werden, soweit sie nicht bei Hypotheken oder Grundschulden die Verzinsung oder die Fälligkeit betreffen, auf eine besondere, etwas eingerückte Zeile geschrieben.

Das Gleiche gilt von Zusätzen, die sich auf eine andere Eintragung beziehen.

§. 97. Sind nach §. 49 Mehrere als Miteigenthümer einzutragen oder sind nach §. 71 mehrere Rechte in einer Eintragung zusammenzufassen, so erhält die Zeitangabe eine besondere Zeile. Der die einzelnen Miteigenthümer oder die einzelnen Rechte betreffende Inhalt ist um so viel einzurücken, als der jedem Rechte vorgesetzte Buchstabe Raum ausfüllt.

Befinden sich unter den Rechten solche, denen nach §§. 50, 54, §. 61 Abs. 2 Satz 1 ein bezeichnendes Wort in der Spalte der Eintragungsnummern beizufügen ist, so ist das Wort in gleiche Höhe mit dem ihnen vorgesetzten Buchstaben zu bringen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 gelten auch für den Fall des §. 94.

§. 98. In einer Eintragung, die gelöscht wird, ist das ihren Gegenstand bezeichnende Wort (z. B. Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit, Auszug, Widerspruch), bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Rechten die Geldsumme roth zu unterstreichen. Eine Geldsumme, welche in die hierfür bestimmte Nebenspalte (§. 31 Abs. 2) geschrieben ist, sowie das den Gegenstand der Eintragung bezeichnende Wort in der linken Spalte unter der Eintragungsnummer (§§. 50, 54, §. 61 Abs. 2 Satz 1) ist ebenfalls roth zu unterstreichen.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der gelöschten Eintragung vermerkt: „Gelöscht f. Nr. .“ und dabei das Wort „Gelöscht“ roth unterstrichen. Bei Löschung von Verfügungsbeschränkungen, Widersprüchen, Verpfändungen und Umschreibungen wird auch der vorgeschriebene Vermerk in der Anmerkungsspalte am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sich die zu löschende Eintragung bezieht, roth unterstrichen.

§. 99. Wird ein Recht zum Theil gelöscht, so sind in der Eintragung sowie in dem Hinweis auf die Eintragung am Rande der ursprünglichen Eintragung nicht die Ausdrücke „Löschung“, „Gelöscht“, sondern die Ausdrücke „Abschreibung“, „Abgeschrieben“ zu gebrauchen. Bei Abschreibung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist in dem Hinweise der abgeschriebene Betrag anzugeben.

Im Falle der Abschreibung wird nur das am Rande der ursprünglichen Eintragung auf sie hinweisende Wort „Abgeschrieben“ roth unterstrichen.

§. 100. Jede Eintragung ist für alle Spalten in ihrem Wortlaute zu den Grundakten zu entwerfen. Der Grundbuchbeamte kann sich bei der Entwerfung der Eintragungen der Hülfe des Gerichtsschreibers oder Grundbuchführers bedienen.

§. 101. Bei der Entwerfung der Eintragung ist die Eintragungsnummer, das Grundbuchblatt und die Abtheilung anzugeben.

Für die Angabe der Zeit der Eintragung ist der erfor
offen zu lassen.

§. 102. Die Einschreibung der Eintragungen geschi
nicht der Grundbuchbeamte vornimmt, durch den Grundbuc
Einschreibung schließt mit der Einfügung des Tages, an
vollendet ist, in den dafür offen zu lassenden Raum (§. 91
erfolgter Einschreibung ist der Eintrag mit dem Eintragsentw
zu vergleichen.

Der Grundbuchführer darf eine Eintragung nur einsc
sie von dem Grundbuchbeamten mit seinem Namenszeichen v

Die einzelne Eintragung soll an demselben Tage, an d
Einschreibung begonnen worden ist, ihrem ganzen Umfan
geschrieben werden.

§. 103. Gehen dem Grundbuchführer gegen den
Eintragung in der Form oder in der Sache Bedenken b
insbesondere Grund zu der Annahme zu haben, daß Schrei
gelaufen seien, so hat er vor der Einschreibung dem Grun
Mittheilung zu machen und dessen Weisung abzuwarten.

§. 104. Die Eintragungen sind in der mittleren Spa
volle Breite zu schreiben, soweit nicht etwas Anderes bestimm

Die Angabe der Aktenstelle und die Unterschrift de
beamten kommen, jene links, diese rechts, zusammen auf
Zeile zu stehen.

§. 105. Der Grundbuchbeamte hat jede Eintragung
spätestens an dem Werktage, der auf den Tag der Einsch
mit seiner Unterschrift zu versehen.

§. 106. Der Grundbuchführer hat die Zeit der Ei
die Unterschrift des Grundbuchbeamten in dem Entwurfe
Er hat außerdem zu der die Eintragung anordnenden Verfü
vermerken, daß und an welchem Tage die Eintragungen g
deren Entwürfe nicht zu der Verfügung gebracht worden sind
z. B. „Eingetragen auf Bl. . . . des Grd.B. den 20./3. 19

§. 107. Die Randvermerke in der Spalte der Anmer
in verständlicher Weise abgekürzt werden und erhalten, u
Vorschrift im §. 109 Abs. 3, keine Unterschrift.

Sind mehrere Rechte nach §. 71, §. 82 oder §. 94 in ein
zusammengefaßt, so ist das Recht, auf das sich der Vermerk
dem ihm vorgesetzten Buchstaben zu bezeichnen, z. B.:

Zu a. Verpfändet s. Nr. 9.

Zu b. Vorrang vor c, d s. Nr. 11.

Die Vermerke sind am Rande der Eintragung mögli
zuschreiben. Dies gilt auch im Falle des Abs. 2; der Verme
in gleiche Höhe mit dem das Recht betreffenden Buchstaben
spätere Vermerk hat sich an den vorhergehenden unmittelbar

Macht sich in Bezug auf eine Eintragung ein gleichartiger Vermerk mehrmals erforderlich, so ist dem früheren Vermerke der spätere Vermerk unter Benutzung seines Inhalts anzufügen z. B.

Vorrang vor Nr. 5 f. Nr. 7, vor Nr. 2 f. Nr. 12.

§. 108. Das Unterstreichen von Worten oder Summen, sowie das Durchstreichen von Unterstreichungen im Grundbuch ist nur in den vorgeschriebenen Fällen zulässig und erfolgt auf Grund der bei dem Entwurfe der Eintragungen mitzutreffenden Anordnungen.

Steht eine Eintragung, auf Grund deren Worte oder Summen mit rother Tinte unterstrichen worden sind, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so sind die rothen Striche, soweit sie sich nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs als nicht mehr zutreffend erweisen, durch kleine schräge schwarze Striche zu durchkreuzen.

§. 109. Die Einschreibungen in der mittleren Spalte sind deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken zu schreiben. Die Schrift soll leserlich, weder zu klein, noch zu weitläufig, und der Raum zwischen den Zeilen nicht zu eng sein. Zu den Einschreibungen ist gute, tiefschwarze und nicht verblassende Tinte zu verwenden. Die Schrift ist ohne Anwendung von Sand trocknen zu lassen. Die Anwendung von Löschpapier zum Auftrocknen ist möglichst zu beschränken.

Radirungen im Grundbuche sind unzulässig.

Sollte wegen eines Versehens während des Einschreibens etwas ausgestrichen, geändert oder eingeschaltet worden sein, so ist dies am Rande der Eintragung in der Spalte der Anmerkungen durch eine von dem Grundbuchbeamten zu unterschreibende und mit der Angabe des Tages zu versehende Bemerkung zu rechtfertigen.

§. 110. Der Grundbuchführer hat über die im Grundbuche vorgenommenen Einschreibungen nach näherer Bestimmung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, ein Tagebuch zu führen.

§. 111. Die im §. 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an die Betheiligten erfolgt durch Mittheilung einer Abschrift der Eintragung. In der Mittheilung ist zugleich das Blatt des Grundbuchs, die Abtheilung, in der die Eintragung bewirkt ist, die Eintragungsnummer und der Name des Eigenthümers — bei einem Eigenthumswechsel der Name des bisherigen Eigenthümers — anzugeben. Ein Entwurf wird nicht zu den Akten gebracht.

Die Bekanntmachung wird auf Verfügung des Grundbuchbeamten von dem Grundbuchführer erlassen. Auf deren Vollziehung findet §. 24 Abs. 4 Anwendung.

Die Bekanntmachung hat alsbald und jedenfalls vor dem Ablauf einer Woche nach der Einschreibung zu geschehen. Den Tag der Absendung hat der Grundbuchführer zu den Grundakten zu vermerken.

§. 112. Wird von einem Grundstück ein Flurstück abgeschrieben, das in dem Bezirk eines andern Grundbuchamts liegt, so hat das Grundbuchamt das andere Grundbuchamt hiervon zu benachrichtigen.

§. 113. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundst
Eigenthum, so hat das Grundbuchamt an das Ministerium
der Finanzen, Bericht zu erstatten.

§. 114. Von jeder hinsichtlich des Eigenthums
Aenderung ist das Steuer- und Rentamt sowie die Gemein
Bezirk das Grundstück liegt, und, wenn das Grundstück m
Gefällen, die auf Privatrechtstiteln beruhen, belastet ist,
waltung dieser staatlichen Gefälle zuständige Unterbehörde zu b
Im Falle der Abschreibung von Flurstückstheilen hat insb
Steuer- und Rentamt nach Eingang der Benachrichtigun
Vertheilung der Steuereinheiten auf die Trennstücke das Erfor
zunehmen.

§. 115. Solange die Einleitung eines Verfahrens,
auf Grund gesetzlicher Vorschrift das Eigenthum oder ein
an einem Grundstück entzogen oder beschränkt werden soll, in
vermerkt ist, hat das Grundbuchamt die für das Verfahren
hörde von jeder Eintragung, durch welche das von der Er
troffene Grundstück oder Recht berührt wird, zu benachrichtig

Von der auf Grund der Feststellung der Unschädlich
Eintragung sind die aus dem Grundbuch ersichtlichen Pe
Recht durch die Eintragung betroffen wird, zu benachrichtige

§. 116. Wird ein mit einer Ablösungsrente für die
bank belastetes Grundstück oder ein Theil eines solchen Gr
das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues
getragen, so ist die Landrentenbank hiervon sowie von der na
bis 69 erforderlichen Mitübertragung der Rente zu benachri

§. 117. Ist ein Grundstück zu Gunsten von Stiftung
der Verwaltung einer staatlichen oder Gemeinde-Behörde steh
Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so ist die
der Eintragung eines neuen Eigenthümers und von jeder
lastung zu benachrichtigen.

§. 118. Ist ein Grundstück zu Gunsten der Lan
einer auf Rechnung einer Gemeinde verwalteten Sparkas
Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so ist di
oder die Sparkasse von der Eintragung eines neuen Eigen
von jeder weiteren Belastung zu benachrichtigen.

§. 119. Für die Benachrichtigungen, die nach den
119 zu erfolgen haben, gelten die Vorschriften des §. 11
§. 121 nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 120. Soweit das Grundbuchamt auf Grund ein
wirkten Eintragung verpflichtet ist, einem Berechtigten v
äußerung oder Belastung des zu seinen Gunsten belasteten
Nachricht zu geben, hat die Benachrichtigung nach §. 111 zu

§. 121. Die nach §. 114 erforderliche Benachrichtigun
und Rentämter sowie der Gemeinden erfolgt nach Formul

Mittheilung einer Uebersicht, in die jede hinsichtlich des Eigenthums eingetretene Aenderung vom Grundbuchführer unmittelbar nach der Einschreibung einzutragen ist, und zwar an die Steuer- und Rentämter am Schlusse jedes halben Monats, an die Gemeinden am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs. Die Uebersicht für die ländlichen Gemeinden des Westkreises ist in Gemäßheit des Justizministerialerlasses vom 19. Juni 1899 dem Steuer- und Rentamte zu übergeben, welches die Brandversicherungssumme darauf zu vermerken und die Aushändigung an die Gemeinden zu vermitteln hat.

Wenn aus Anlaß einer Eigenthumsänderung ein Grundstück oder Grundstückstheil auf ein anderes Grundbuchblatt übergetragen wird, so ist dies in der Bemerkungsspalte hervorzuheben. Der Erwerbspreis ist, soweit er dem Grundbuchamte bekannt ist, anzugeben. Die Erwerbungen von Trennstücken sind durch Anhakung mit rother Tinte besonders hervorzuheben.

Die Uebersichten hat der Grundbuchführer zu vollziehen, abzusenden und den Tag ihrer Absendung auf einen in das Tagebuch (§. 110) einzulegenden Bogen zu vermerken. Fehlanzeigen werden nicht bewirkt.

V. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

§. 122. Der Hypothekenbrief erhält am Kopfe das Landeswappen und führt die Ueberschrift: „Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Hypothekenbrief".

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, in Ziffern anzugeben.

Außerdem soll der Hypothekenbrief auf der ersten Seite in einer aufgedruckten Bemerkung den Hinweis darauf enthalten, daß der Brief sorgfältig aufbewahrt werden muß, da ohne den Brief der Gläubiger über die Hypothek nicht verfügen, auch mit dem Briefe von Unberechtigten Mißbrauch getrieben werden kann, sowie daß die vorgeschriebenen Benachrichtigungen in Bezug auf das verbriefte Recht nur an den im Grundbuch eingetragenen Berechtigten erfolgen.

§. 123. Der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht im Wortlaut, in den Brief aufzunehmen.

§. 124. Das belastete Grundstück ist in dem Briefe entsprechend dem §. 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nach dem Stande zur Zeit der Eintragung der Hypothek unter Berücksichtigung der durch die nach §. 39 Abs. 1 Nr. 5 erfolgten Eintragungen eingetretenen Aenderungen zu bezeichnen.

Bei der Aufführung der der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und Grundschulden ist der Zinssatz nur zu erwähnen, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

§. 125. Dem Hypothekenbriefe soll auf Antrag eine beglaubigte Abschrift aus dem Flurbuchsauszug in Bezug auf das mit der Hypothek belastete Grundstück beigefügt werden. Diese beglaubigte Abschrift ist auf Antrag, der unter Vorlegung des Hypothekenbriefs zu stellen ist, zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Flurbuchsauszugs ändert. Die beglaubigte

Abschrift und deren Ergänzungen sind auf einen mit dem
Schnur und Siegel verbundenen besonderen Bogen zu setzen.

§. 126. Der Hypothekenbrief ist alsbald nach der Ei
Hypothek auszufertigen.

§. 127. Vermerke über Eintragungen, die nachträg
Hypothek erfolgen, sowie Vermerke über Aenderungen des in de
§. 57 Abs. 2 der Grundbuchordnung aufgenommenen Auszu
Grundbuche sind auf den Brief oder auf einen mit diesem d
und Siegel verbundenen Bogen zu setzen.

§. 128. Das Grundbuchamt hat in den Fällen der
des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung den Besitzer
nachträglich zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschrif
Abs. 1 oder des §. 69 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§. 129. Mindert sich der unter der Ueberschrift in
gegebene Betrag der Forderung, so sind die Ziffern zu durch
die des abgeminderten Betrags ihnen zur Seite zu setzen. D
ist von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

§. 130. Urkunden, die über Abtretungserklärungen
die Aenderung einer Eintragung begründende Vorgänge vorg
sind, werden nicht mit dem Briefe verbunden.

Tritt an die Stelle der Forderung, für welche die Hyp
eine andere Forderung, so findet §. 58 der Grundbuchordnung

§. 131. Für die Ertheilung eines neuen Briefes ist
der Vorschrift des §. 68 Abs. 2 der Grundbuchordnung, de
Grundbuchs zur Zeit der Ertheilung maßgebend. Eintragun
Zeit der Ertheilung für die Wirksamkeit der Hypothek une
werden nicht aufgenommen.

Bestehen Zweifel über den Inhalt, der einem neuen Br
ist, so hat das Grundbuchamt auf deren Beseitigung durch
mit den Betheiligten hinzuwirken.

§. 132. Werden Grundstücke, die in den Bezirken
Grundbuchämter liegen, mit einer Gesammthypothek belastet,
für die einzelnen Grundstücke nach §. 59 Abs. 2 der Grundbu
ertheilenden Briefe mit einander sowie mit der Urkunde über d
von demjenigen Grundbuchamte zu verbinden, das zuerst die
das in seinem Bezirke liegende Grundstück eingetragen hat. Di
anderen Grundbuchämter haben diesem die von ihnen ausgest
nach Befinden mit der Urkunde über die Forderung, zu über
einzelnen Briefe sind erst nach der Eintragung der Mitbela
stellen.

Wird nach der Ertheilung des Hypothekenbriefs mit
noch ein im Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegende
belastet, so ist die Verbindung der Briefe von diesem Grundb
zunehmen.

§. 133. Wird im Falle des §. 66 der Grundbuchordnung ein Brief über mehrere Hypotheken ertheilt, so sind unter der Ueberschrift die Beträge der Forderungen, für welche die Hypotheken bestehen, unter Vorsetzung arabischer Ziffern unter einander aufzuführen, z. B.

1. über 1000 ℳ,
2. über 1500 ℳ.

Ebenso sind unter Vorsetzung der gleichen Ziffern die Angaben über den Inhalt der die einzelnen Hypotheken betreffenden Eintragungen getrennt zu halten. Werden nachträglich Vermerke hinzugefügt, so ist die Ziffer der Hypothek, auf die sie sich beziehen, anzugeben.

§. 134. Soweit eine Urkunde mit einem oder mit mehreren Briefen oder mehrere Briefe mit einander zu verbinden sind, geschieht die Verbindung durch Schnur und Siegel.

§. 135. Ein nach §. 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemachter Brief wird vernichtet.

§. 136. Die Vorschriften der §§. 122 bis 135 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldurkunde mit dem Briefe ist nicht zulässig.

Bei einer Rentenschuld ist nur deren Betrag, nicht die Ablösungssumme unter der Ueberschrift (§. 122 Abs. 2) anzugeben.

§. 137. Die Grundbuchämter sollen die nach bisherigem Rechte ausgestellten Hypothekenbriefe bei sich bietender Gelegenheit, insbesondere bei der Eintragung einer Abtretung der Hypothek, sich vorlegen lassen und, wenn dies geschieht, auf der ersten Seite des Briefes in augenfälliger Weise mit rother Farbe unter Beifügung des Stempels vermerken: „Kein Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

VI. Schließung von Grundbuchblättern.

§. 138. Das für ein Grundstück angelegte Blatt wird geschlossen:

1. wenn das Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übergetragen wird;
2. wenn das Grundstück untergegangen ist oder sich nicht mehr nachweisen läßt.

Die Schließung erfolgt von Amtswegen. Der Grund der Schließung ist in der ersten Abtheilung in der Form einer besonderen Eintragung zu verlautbaren. Außerdem ist in jeder Abtheilung unter die letzte Eintragung in die Mitte der Spalte das Wort „Geschlossen" mit rother Tinte augenfällig zu schreiben. Die Nummer des Blattes ist gleichfalls roth zu unterstreichen.

§. 139. Die nach §. 159 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852 oder nach §. 58 der Höchsten Verordnung vom 21. Juni 1855 angelegten Grundbuchblätter (sog. blinde Folien) sind zu schließen. Auf die Schließung finden die Vorschriften des §. 138 Abs. 2 Anwendung; in der auf die Schließung gerichteten Eintragung ist auf die gegenwärtige Verordnung Bezug zu nehmen.

In dem Flurbuchsauszuge (§. 9 Abs. 2) ist die Nu
solchen Blattes zu durchstreichen und durch die Nummer des
ersetzen, auf dem das Grundstück als Bestandtheil eingetragen

VII. Grundbuchblätter für Rechte.

§. 140. Für die Grundbuchblätter über Rechte u
tragungen auf diesen Blättern gilt das Gleiche wie für Gru
über Grundstücke und die Eintragungen auf solchen Blättern,
etwas Anderes bestimmt ist.

Die zweite Abtheilung erhält die Ueberschrift: „Berecht

§. 141. Wird für ein Erbbaurecht oder ein Abbaure
angelegt, so ist in der ersten Abtheilung des Blattes unter der
des Rechtes die Eintragung des Rechtes auf dem Blatte d
Grundstücks unter Angabe der Stelle (Nummer des Blattes,
Eintragungsnummer) wörtlich, etwas eingerückt, aufzuführen.

Auf dem Blatte des belasteten Grundstücks ist, außer d
Abs. 2, §. 84 der Grundbuchordnung zu bewirkenden Eintra
Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Re
Anlegung des Blattes durch die Worte: „Bes. Blatt f. Nr. . ."

§. 142. Das für ein Erbbaurecht oder ein Abbaure
Blatt wird erst geschlossen, wenn das Recht auf dem Blatte
Grundstücks gelöscht worden ist.

§. 143. Wird das für eine selbständige Kohlenabbe
angelegte Grundbuchblatt nach vollständigem Abbau des Ko
schlossen (vergl. §. 8 des Gesetzes vom 8. April 1872 in der
§. 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)
dem Grundbuchblatte, von dem die Kohlenabbaugerechtigkeit
war, in der Anmerkungsspalte der Eintragung über die
durch die Worte: „Abgebaut s. Bl. . dieses Grd.-B." auf dies
hinzuweisen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 144. Die Umschreibung eines Grundbuchs erfol
ordnung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegen
Grundbuchblatt, welches unübersichtlich geworden ist, kann au
Eigenthümers oder von Amtswegen umgeschrieben werden.

Bei der Umschreibung werden von den gelöschten Eintr
von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen nur
nummern mit dem Beisatze „Gelöscht", „Löschung" aufgenu
Angabe der urkundlichen Unterlagen, die nach §. 165 des
13. Oktober 1852 den Eintragungen beigefügt ist, bleibt weg.
ist bei der Umschreibung eine Aenderung der Fassung der umz
Eintragungen zur Gewinnung einer besseren Uebersicht nur z
alle Betheiligten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zugest

Das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten,
des Verfahrens bei der Umschreibung weitere Vorschriften er

§. 145. Für die Führung der Grundbuchblätter sind die Anlagen unter A bis F, für die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe die Anlagen unter G bis L zum Muster zu nehmen.*) Die Formulare zu diesen Briefen werden vom Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, geliefert.

§. 146. §. 9 Abs. 2 tritt sofort in Kraft.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des §. 18 bestimmt das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten. Diese Bestimmung kann zunächst für die Bezirke einzelner Grundbuchämter oder für einzelne Grundbuchbezirke erlassen und hierbei angeordnet werden, daß die Entwürfe der Eintragungen der Regel nach und abgesehen von Fällen, die besondere Schwierigkeiten bieten, an Stelle der in §. 18 Abs. 2 angeordneten Abschrift unmittelbar in Urschrift in die den Grundakten vorgeheftete Abschrift des Grundbuchblattes gebracht werden. Für die erste Anfertigung der nach §. 18 vorgeschriebenen Abschrift des Grundbuchblattes ist bezüglich der bereits im Grundbuch verlautbarten Eintragungen §. 24 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Im Uebrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1900 in Kraft.

§. 147. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Gemäßheit des §. 146 werden aufgehoben alle entgegenstehenden Bestimmungen und die nachstehend bezeichneten Verordnungen, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind oder nicht schon nach §. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch außer Kraft zu treten haben:

1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 21. Juni 1855 (Ges.-Samml. S. 103 ff.);
2. §. 69 der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 21. November 1863, die Einführung dieses Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 25. November 1863 (Ges.-Samml. v. J. 1864 S. 232);
3. §. 12 der Ausführungsverordnung zu dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, vom 18. Dezember 1868 (Ges.-Samml. S. 287).

Die Bestimmungen in §. 151 Abs. 3, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Bei den nach den bisher geltenden Gesetzen zu beurtheilenden Anträgen auf Eintragung (vergl. §. 18 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) soll die Fassung der Eintragungen, soweit angängig, den Anlagen unter A bis F entsprechen.

§. 148. Soweit in dieser Verordnung Gegenstände mit geregelt sind, für welche das Gesammtministerium oder eine einzelne Ministerialabtheilung zuständig ist, kann die Ausführung, Ergänzung oder Aenderung der getroffenen Bestimmungen durch die zuständige Ministerialstelle erfolgen.

*) Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

Im Uebrigen wird das Gesammtministerium ermächtig
schriften dieser Verordnung zu ergänzen und auszuführen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vo
Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Hummelshain, am 5. September 1899.

L. S.

Ernst.

v. Helldorff. v. Borries. Dr. Stöhr.

9.

Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betr., vom 20. Dezer

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung Stück XVI Nr. 69 vom
1899 Seite 359 bis 361.)

Wir **Ernst**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jül
und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung von §. 835 des Bürgerlichen Gese
18. August 1896 und von Artikel 70—72 des Einführungsg
vom gleichen Tage unter Beirath und Zustimmung getreuer
hiermit, was folgt:

§. 1. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen
nicht ruht, ist zum Ersatze des Wildschadens der Jagdpächter
Ist er zahlungsunfähig, so sind die jagdberechtigten Grund
nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzp
werden hierbei von dem Jagdausschuß vertreten.

§. 2. Für den Wildschaden, der durch ein aus ein
ausgetretenes, jagdbares Thier angerichtet wird, ist der Besit
heges verantwortlich.

§. 3. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten,
Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird,
nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen
ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Sc
reichen.

§. 4. Wer Ersatz für Wildschaden fordern will, hat d
bei dem für das geschädigte Grundstück zuständigen Stadtrathe
vorsteher binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigun
erhalten hat, anzumelden.

Bei Versäumung dieser Frist findet ein Ersatzanspruch

§. 5. Der Stadtrath bezw. Amtsvorsteher setzt unverzüglich nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung den Ersatzpflichtigen mit der Aufforderung in Kenntniß, binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist sich gütlich mit dem Beschädigten über den zu gewährenden Schadensersatz zu einigen und die erfolgte Einigung anzuzeigen.

Ist die Behörde bis zum Ablauf dieser Frist von einer gütlichen Einigung der Betheiligten nicht benachrichtigt, so hat sie zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Verhandlung über die Ersatzpflicht unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu diesem den Antragsteller, sowie die ersatzpflichtige Partei schriftlich zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Nichterscheinens der Schaden ermittelt und abgeschätzt werde.

§. 6. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt werden, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er zur Zeit der Ernte sich darstellt. Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

Wildschäden an Holzgewächsen sind sofort abzuschätzen.

§. 7. Falls im Termin eine gütliche Einigung über Wildschaden und Kosten zu Stande kommt, ist deren Ergebniß schriftlich festzustellen.

Anderenfalls ist — nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen — ein schriftlicher Bescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Parteien zuzustellen.

Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids steht den Betheiligten die Beschwerde zu, welche bei dem Stadtrath oder Amtsvorsteher einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet das Herzogliche Landrathsamt endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§. 8. Als Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz.

Bezüglich der Kosten der zweitinstanzlichen Entscheidung bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 9. Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur Last, dem anderen Theile jedoch dann, wenn ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt oder der Schaden nicht höher bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige vor Ablauf der im §. 5 bezeichneten Frist sich bereit erklärt hatte.

§. 10. Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen vertragsmäßigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb 3 Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des nächsten Pachtjahres erlischt.

§. 11. Die Bestimmung in §. 27 des Jagdpolizei 24. Februar 1854 wird aufgehoben.

Den Jagdverpächtern bleibt unbenommen, hinsichtlich andern, als den im §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Wildarten verursachten Wildschadens in Jagdpachtkontrakten Bestimmungen zu treffen.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900

Gegeben zu Altenburg, den 20. Dezember 1899.

L. S.

Ernst.

von Helldorf. von Borries. Dr.

XIX

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, betreffend die Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. April 1879, vom 23. Oktober 1899 . . . . . 1—2
2. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, vom 23. Oktober 1899 3—6
3. Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899 . . . . . 6—11
4. Coburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899 . . . . . 12—30, 31—40
5. Hinterlegungsordnung vom 23. Oktober 1899 . . . . . 41—42
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 23. Oktober 1899 43—45
7. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 23. Oktober 1899 46—87
8. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. November 1899 . . . . . 88—92, 92—114
9. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. November 1899 . . . . 115—120
10. Gesindeordnung vom 8. Dezember 1899 . . . . . 121—125
11. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 1. Dezember 1899 . . . . . .
12. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, vom 28. Dezember 1899 . . . .

XIX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1.

Gesetz, betreffend die Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. April 1879, vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 19, ausgegeben den 1. Nov. 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 619. Seite 73, 74.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Artikel 1.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. April 1879 wird dahin geändert:

1. Die §§ 13, 14, 16, 23, 29, 40, 41 und 43 werden aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte:
   zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen
   ersetzt durch die Worte:
   zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrages.
3. Der § 8 erhält folgende Fassung:
   In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu

bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaf
erfolgt die Bestimmung durch die Landesjustizverwa
Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Fall
übung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich
erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Ger
zunächst höhere Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

4. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten si
in der durch das Präsidium des Landgerichts im Vor
Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benac
gerichte kann von dem Präsidenten des Landgericht
angeordnet werden.

Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichte
mit einem Richter besetzt sind.

5. An die frei gewordene Stelle des § 40 wird folgend
eingestellt.

§ 40. Die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers i
sachen können von der Landesjustizverwaltung auch
Beamten als einem Gerichtsschreiber übertragen wer

6. Hinter § 44 wird unter folgender Ueberschrift nachstehe
eingestellt:

Gerichtliche Sachverständige.

§ 44a. Sachverständige und Dolmetscher für gerichtlic
heiten ein- für allemal zu beeidigen, ist Sache der
verwaltung; dieselbe kann die ihr nachgeordneten
der Beeidigung beauftragen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen
Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
gedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 23. October 1899.

L. S.

Alfred.

v.

2.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 20, ausgegeben den 1. Nov. 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 620. Seite 75 bis 78.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Artikel 1.

Die mit der Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien beauftragten Stellen gelten im Sinne der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch, unbeschadet des Rechtes der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

Artikel 2.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne der Civilprozeßordnung ist für den gemeinschaftlichen Staatsfiscus der Herzogthümer Coburg und Gotha diejenige Abtheilung des Staatsministeriums, welcher der Staatsminister vorsteht, für den Staatsfiscus des Herzogthums Gotha die Abtheilung des Staatsministeriums für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Gotha und für den Staatsfiscus des Herzogthums Coburg die Abtheilung des Staatsministeriums für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Coburg. Für jeden einzelnen Prozeß wird das Mitglied des Staatsministeriums bestimmt, von welchem die gesetzliche Vertretung des Staatsministeriums wahrzunehmen ist.

Artikel 3.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten ausgestellt wird, ist die mit landräthlichen Befugnissen versehene Behörde des Bezirks, in welchem die um Bewilligung des Armenrechts nachsuchende Partei ihren Wohnsitz hat.

Artikel 4.

Der Antrag, eine Person wegen Verschwendung oder
sucht zu entmündigen, kann auch von dem Vorstande der
deren Bezirk die Person ihren Wohnsitz hat, sowie von dem
gestellt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündige
der Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

Artikel 5.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927,
1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehe
öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung a
tafel und durch einmalige Einrückung in das Regierungsblatt.
kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Bl
mehreren Malen erfolge.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im De
anzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einr
Regierungsblatt.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung d
Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmal
in das Regierungsblatt.

Artikel 6.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des
Gesetzbuchs oder des § 136 des Reichsgesetzes über die Zwang
und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehe
Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und d
Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der
Abs. 1 und 2 bezeichneten Art. Die Einrückung in das R
tritt bei Anwendung des § 1014 der Civilprozeßordnung
der unterbliebenen Einrückung in den Deutschen Reichsanzei

Die Aufgebotsfrist (§§ 1014, 1015 der Civilprozeßo
mindestens drei Monate betragen.

Artikel 7.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das
fahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesge
schriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehende
der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besondere Entschei
richts festgestellt werden muß.

Artikel 8.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ermittlun
Lehns- oder Fideicommißanwärter nach § 6 des Gothaischen
Ziffer 5 des Coburgischen Gesetzes über Edictalladungen
Prozesses gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen

§ 1. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke
oder der Familienbesitz liegt und, falls ein solches nicht
dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der derzeitige Inhaber
sitz hat.

§ 2. Antragsberechtigt ist der Inhaber des Lehn- oder Fideicommißgutes.

§ 3. Dem Antrag ist eine Familienstammtafel mit Angabe der bekannten Wohnorte der verstorbenen Familienglieder beizufügen.

§ 4. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 5. In dem Aufgebot sind alle Lehns- oder Fideicommißanwärter aufzufordern, ihre Anwartschaften spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§ 6. Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen.

Artikel 9.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der zur Verfügung über Begräbnißplätze, Urnenplätze und Familiengrüfte Berechtigten nach § 8 des Gothaischen und Art. 1 Ziffer 7 des Coburgischen Gesetzes über Edictalladungen außerhalb des Prozesses gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

§ 1. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Friedhof liegt.

§ 2. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des Friedhofs, sowie der Vorstand der Gemeinde.

§ 3. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Friedhofsstätte, sowie eine Angabe der bekannten letzten Berechtigten beizufügen.

§ 4. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 5. Die Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der in Artikel 5 bezeichneten Art. Die Einrückung in das Regierungsblatt hat regelmäßig zweimal zu erfolgen.

§ 6. In dem Aufgebot sind die zur Verfügung über die Friedhofsstätte Berechtigten aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

Artikel 10.

In einem Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses, über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln, über das Verfahren bei Abnahme von Eiden und über die Zustellungen von Amtswegen, falls diese beurkundet werden sollen, entsprechende Anwendung.

Die Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, das Amtsgericht um die Beweisaufnahme zu ersuchen.

Artikel 11.

Der § 30 Abs. 3 der Schiedsmannsordnung vom 7. April 1879 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 726 Abs. 1, 727 bis 729, 738, 742, 744 745 Abs. 2 und 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Artikel 12.

Das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 7. April 1879 (Nr. 378 der gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung) wird außer Kraft gesetzt.

Im Herzogthum Coburg bleiben jedoch die freien Gerichtstage aufgehoben.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 23. October 1899.

Alfred.

L. S.

v. Strenge.

3.

Notariatsordnung vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 21, ausgegeben den 1. November 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 621. Seite 79 bis 85.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

§ 1. Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§ 2. Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Herzog.

§ 3. Dem Notar wird durch die Landesjustizverwaltung ein Amtssitz angewiesen.

Eine Aenderung der Anordnung ist nur mit Einwilligung des Notars zulässig.

§ 4. Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt das Gebiet desjenigen Herzogthums, in dem er den Amtssitz angewiesen erhalten hat.

§ 5. Jeder Notar ist nach seiner Ernennung von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz angewiesen erhalten hat, mit folgendem Eide zu belegen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Notars gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

§ 6. Die Ernennung des Notars ist unter Bezeichnung des ihm angewiesenen Amtssitzes öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche hat bei Anweisung eines anderen Amtssitzes zu geschehen.

§ 7. Der Notar führt ein Dienstsiegel.

§ 8. Die Landesjustizverwaltung kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit, oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit, unter Vorbehalt des Widerrufs einen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter muß zum Richteramt befähigt sein. Zum Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist. Der Stellvertreter ist bei Beginn der Vertretung nach Vorschrift des § 5 zu beeidigen.

§ 9. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Stellvertreter zu vermerken; die Beendigung der Vertretung ist dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

§ 10. Der Stellvertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten.

Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Stellvertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Stellvertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Amtshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

§ 11. Dem Notar ist nicht gestattet:

1. ohne Genehmigung der Landesjustizverwaltung einen anderen Erwerbszweig zu ergreifen;
2. irgend eine Beschäftigung zu treiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte.

Auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bezieht sich die Vorschrift unter 1 nicht.

Nebenämter oder Nebengeschäfte, welche Notare bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits führen, sollen denselben nicht untersagt werden und können ohne Einholung einer besonderen Erlaubniß weiter geführt werden.

§ 12. Der Notar muß, wenn er sich über eine
von seinem Amtssitze entfernen will, dem Amtsgericht und
des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat,

Zu einer Entfernung auf länger als zwei Monate
Erlaubniß der Landesjustizverwaltung.

Zum Eintritt in den Reichstag oder den Landtag
Urlaubs nicht.

§ 13. Der Notar darf seine Dienste nicht ohne
verweigern.

§ 14. In einer Angelegenheit, bei welcher mehre
theiligt sind, soll der Notar, der in dieser Angelegenheit
Betheiligten thätig gewesen ist, nicht thätig werden, wenn
theiligten widerspricht. Der Notar soll den Betheiligten vo
Widerspruchsgrund unverzüglich Mittheilung machen; der
nur zulässig, wenn er sofort nach der Mittheilung erfolgt.

§ 15. Der Notar ist verpflichtet, wenn er einen
annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären. Im
wesenheit von seinem Wohnorte hat er dafür Sorge zu tragen
welche seine Thätigkeit in Anspruch nehmen, ohne Ver
Abwesenheit benachrichtigt, und daß, wenn dies zur Abwen
theil nicht ausreicht, eingehende Anträge unter Benachrich
tragsteller sofort an eine andere zuständige Stelle abgegeb

Auch hat er dafür Sorge zu tragen, daß Einsicht
genommen und Ausfertigungen daraus ertheilt werden kö

§ 16. Der Notar darf, soweit nicht das Gesetz e
stimmt, von den Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt
stimmung des Betheiligten Niemandem Kenntniß geben.

Auch hat er sein Hülfspersonal zu der gleichen Ver
zuhalten.

§ 17. Die Notare sollen für Geschäfte, die sie be
Gewährleistung übernehmen.

§ 18. Außer den durch das Reichsgesetz den Nota
Angelegenheiten gehören zu dem Geschäftskreis der Notar
Angelegenheiten:

die Beurkundung thatsächlicher Vorgänge, sowie
von Bescheinigungen über urkundlich feststehe
kundige Thatsachen und Verhältnisse,

die Abnahme von Eiden und Versicherungen an
dieselbe zur Wahrnehmung von Rechten im A
lich ist,

die Vornahme freiwilliger Versteigerungen,

die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen

und die Vornahme und Beurkundung von Zuste

Siegelungen und Entsiegelungen darf der Notar n
eines Gerichtes oder eines Konkursverwalters vornehmen.

§ 19. Auf Amtshandlungen des Notars, welche nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, seine Befugniß, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

§ 20. Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Vereidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch den Notar nach Maßgabe des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 21. Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie die Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter welcher die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

§ 22. Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen der Landesjustizverwaltung ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

§ 23. Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register u. s. w.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Amtssitzes Mittheilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

§ 24. Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im § 23 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Ertheilung einer Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

§ 25. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode sowie bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Landgerichtsbezirk hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das Amt

des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. wahrung zu nehmen. Dem Präsidenten des Landgerichts, zirke der Notar seinen Amtssitz hatte, ist hiervon Anzeige

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat bezeichnete Amtsgericht das Dienstsiegel des Notars zum Z nichtung an sich zu nehmen; dasselbe gilt von Dienstsiegeln einer Versetzung des Notars unbrauchbar geworden sind.

§ 26. Wird ein Notar vom Notariat vorläufig en der Präsident des Landgerichts zu bestimmen, ob während Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben od das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Ur Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung schrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht o Ertheilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt

§ 27. Der Notar bezieht für seine Thätigkeit von d Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Notare

§ 28. Eine Haftung des Staates wegen Verletzu pflicht der Notare findet nicht statt.

§ 29. Das Recht der Aufsicht über die Notare ste

1. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller Notare,
2. dem Landgerichtspräsidenten hinsichtlich der im Bezi gerichts wohnhaften Notare.

§ 30. Die Notare sind verpflichtet, den Beamten Recht der Aufsicht zusteht, sowie den von diesen beauftr auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vor

§ 31. Disciplinarstrafen sind

Verwarnung,
Verweis,
Geldstrafen bis zu 3000 ℳ allein oder in Ve Verweis,
Verlust des Notariats.

§ 32. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Aufsicht insbesondere auch bezüglich der Behörden und des Verfahrens sachen die für richterliche Beamte geltenden Vorschriften en wendung.

§ 33. Ist gegen einen Notar, welcher zugleich R das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund des § 62 ff. der ordnung eingeleitet, so kann mit dem Disciplinarverfahren ledigung des ehrengerichtlichen Verfahrens innegehalten wer

§ 34. Vorläufige Enthebung vom Notariat findet Fällen statt, in denen eine Suspension des Richters vom

§ 35. Eine eigenmächtige Veränderung des Amtsf Uebernahme eines besoldeten öffentlichen Amtes ohne Erl wird als Verzicht auf das Notariat angesehen. Im Uebr Verzicht nur durch Anzeige bei der Landesjustizverwaltung

§ 36. Die Entmündigung, sowie ein auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft lautender ehrengerichtlicher Spruch hat ohne Weiteres auch den Verlust des Notariats zur Folge.

§ 37. Unter Beobachtung des für die unfreiwillige Pensionirung richterlicher Beamten angeordneten Verfahrens kann bei eintretender körperlicher oder geistiger Unfähigkeit eines Notars das Ausscheiden desselben aus dem Notariat von der Landesjustizverwaltung angeordnet werden.

§ 38. Die Beendigung des Notariats ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 39. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 40. Die Bestimmungen der Staatsverträge hinsichtlich gemeinschaftlicher Behörden werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht berührt.

§ 41. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden durch die Landesjustizverwaltung getroffen.

§ 42. Alle älteren, das Notariatswesen betreffenden Vorschriften der Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 23. October 1899.

L. S.

Alfred.

v. Strenge.

4.

Coburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige G vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 22, ausgegeben
Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und
Seite 87 bis 106.)

Wir **Alfred,** Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha
Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von E
von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cl
zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu d
Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des g
Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folg

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Ger
nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein
mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6 und 7 d
über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit A

Artikel 2.

Ist Jemand verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen,
lich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu
die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn d
weit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur V
Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnung
nur in Geld bestehen.

Artikel 3.

Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Bet
in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe e
des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß de
vollstreckt werden.

Artikel 4.

Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gerichte ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist.

Artikel 5.

Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Zu den nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

Artikel 7.

Die Festsetzung des Betrags der Kosten im Falle der Artikel 3 und 6 dieses Gesetzes oder des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

Artikel 8.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Artikel 9.

Wird der Werth des Gegenstandes des Verfahrens
gesetzt, so ist auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechen
Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Artikel 10.

Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidu
so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der auf G
scheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Artikel 11.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus eine
durch die ein Betheiligter zur Erstattung zu viel gezahl
urtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den
Civilprozeßordnung statt.

Artikel 12.

Gerichtliche Handlungen sind außerhalb der Arbeits
zunehmen, wenn Betheiligte, die wegen Krankheit oder sonsti
gründe nicht an Gerichtsstelle erscheinen können, es beantr
die vorzunehmenden Geschäfte die Anwesenheit an Ort und

Artikel 13.

Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind vo
schreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu

Artikel 14.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 13 dieses Gesetzes
Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7, 14, 16 Abs. 2 und 3,
Abs. 1, 29, 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Ang
freiwilligen Gerichtsbarkeit — jedoch unbeschadet der
§§ 71 bis 81 der Grundbuchordnung über das Rechtsmittel
— finden auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiw
barkeit Anwendung, welche durch Landesgesetz den ordent
übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften de
die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht
stimmt ist, von den Vorschriften der §§ 11, 13, 15, 16
Abs. 1 und 34 des Reichsgesetzes.

Artikel 15.

Als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
die Vornahme freiwilliger Versteigerungen,
die Beurkundung thatsächlicher Vorgänge, sowie die
Bescheinigungen über urkundlich feststehende oder offe
sachen und Verhältnisse,
die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesf
selbe zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande

die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,
Siegelungen und Entsiegelungen,
Verpflichtungen auf bestimmte Obliegenheiten.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Artikel 16.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder Beamten oder der Notare, die Amtsgerichte zuständig.

Die Versteigerung beweglicher Sachen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, sowie Siegelungen und Entsiegelungen können auch von den Gerichtsschreibern, den Gerichtsvollziehern und den Gerichtsschöppen vorgenommen werden. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher sind auch zur Aufnahme von Protesten und zur Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung zuständig. Die Gerichtsschreiber sollen jedoch diese Geschäfte nur auf besondere Anordnung des Richters in jedem einzelnen Falle vornehmen.

Das Amtsgericht ist befugt, die Versteigerung beweglicher Sachen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, sowie Siegelungen und Entsiegelungen den Gerichtsschreibern, Gerichtsvollziehern und Gerichtsschöppen zu übertragen; in minderwichtigen Angelegenheiten soll es von dieser Befugniß Gebrauch machen.

Artikel 17.

Die Amtsgerichte und die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Geschäftsbezirke liegt.

Liegt das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist durch das übergeordnete Landgericht das zuständige Amtsgericht zu bestimmen.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

Artikel 18.

Soweit in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen eine Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Artikel 19.

Wird eine im Wege der Beschwerde angefochtene gerichtliche Verfügung abgeändert, so werden hierdurch Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, nicht beeinträchtigt.

Artikel 20.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die
erlassen hat, entscheidet das Landgericht.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei d
durch eine Civilkammer, bei dem Oberlandesgerichte durch

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das
erste Instanz bildet.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Artikel 21.

Erhalten die Gemeindevorstände von einem Todesfall
welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlas
scheinen können, so sollen sie dem Nachlaßgericht, in de
Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichts
zeigepflicht auf bestimmte Beamte oder mit behördlichen
traute Personen übertragen.

Die Anzeige soll den Namen und letzten Wohnsitz
die Zeit des Todes, sowie den Namen und Wohnsitz de
Erben enthalten.

Artikel 22.

Erhalten die Gemeindevorstände davon Kenntniß, da
schaft Grundstücke gehören, welche in dem Gemeinde- oder
liegen, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke de
Wohnsitz zur Zeit des Erbfalls hatte, oder, sofern er
außerhalb der Herzogthümer Coburg und Gotha hatte, de
gerichte Mittheilung machen, in dessen Bezirke die Grund

Bezüglich der Uebertragung der Anzeigepflicht findet
Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Die Anzeige soll außer dem im Artikel 21 Abs. 3
Inhalte die Bezeichnung der Grundstücke enthalten.

Artikel 23.

Das Amtsgericht hat den Erben anzuhalten, die für
des Erbscheins bezüglich der Erbschaftsgrundstücke erforde
zu machen und die vorgeschriebenen Nachweise zu liefern, so
sendung des Erbscheins und der im § 36 Abs. 2 der Gr
bestimmten Zeugnisse das Grundbuchamt um die Eintrag
an dessen Stelle zu ersuchen.

Auf Antrag der Betheiligten hat das Amtsgericht
auf einen zu bestimmenden Zeitraum, der jedoch drei Je
steigen soll, auszusetzen.

Das Verfahren ist einzustellen, sobald die Eintrag
oder seines Rechtsnachfolgers im Grundbuch erfolgt ist.

Artikel 24.

Die Vorschriften der Artikel 22 und 23 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung, wenn Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, zu einem Nachlaß gehören.

Artikel 25.

Die Vergütung des Nachlaßverwalters und des Testamentsvollstreckers ist auf Antrag vorbehaltlich des Rechtswegs von dem Nachlaßgerichte festzusetzen. Vor der Festsetzung sind die Betheiligten, soweit thunlich, zu hören.

Artikel 26.

Die Kosten eines gerichtlichen Auseinandersetzungsverfahrens fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 6 bis 11 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister sowie Handelssachen.

Artikel 27.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters werden durch die Landesjustizverwaltung getroffen.

Artikel 28.

Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins, sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Erster Titel.

Zuständigkeit.

Artikel 29.

Zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften sind, unbeschadet des Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung, auch die Gerichtsschreiber zuständig. Die Vornahme von Beglaubigungen kann

jedoch einzelnen Gerichtsschreibern, unbeschadet der Recht
trotzdem von ihnen vorgenommenen Beglaubigungen durch
Landesjustizverwaltung untersagt werden.

Artikel 30.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind auch
Beurkundungen behufs Feststellung der Zeit, zu welcher ihn
urkunde vorgelegt worden ist.

Artikel 31.

Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil d
Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenon

Zweiter Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Artikel 32.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts v
oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet si
rüber zu begründen, ob die Betheiligten die zu dem Rechtsgesch
Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, so soll dies in
festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Gesch
die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt d
sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklär
Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Str
das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie
Beurkundung abzulehnen.

Artikel 33.

Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, i
sicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In
soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschri
so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich n
ständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werde
theiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars
person verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der V
genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauenspe
der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder
Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Artikel 34.

Dem Protokoll über die gerichtliche oder notariell
eines Rechtgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurk
glaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

Artikel 35.

Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars. Jedoch können, wenn sich die Betheiligten lediglich zu dem Inhalt und der Unterzeichnung einer bereits aufgesetzten Urkunde bekennen, das Original derselben und die Urschrift des über den Hergang aufgenommenen Protokolls hinausgegeben werden, während in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars nur beglaubigte Abschriften zurückzubehalten sind.

Testamente und Erbverträge hat der Notar an das zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Artikel 36.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

Artikel 37.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Artikel 38.

Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel (Stempel) zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Artikel 39.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

Artikel 40.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Artikel 41.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen,

welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, di
aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den si
beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der G
zugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand
stimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enth
gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang
und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen un
schreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung d
erwähnen.

Artikel 42.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urk
eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder de
abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fo

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen
haben oder in deren Namen das beurkundete Rec
Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der unter Ziff. 1 bezeichneten Pe

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch bere
fache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Ursch

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein
oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhal
Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wen
Bedenken entgegenstehen.

Artikel 43.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denje
werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist
gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten

Artikel 44.

Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Absch
Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschr
oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet
Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dess
Notar seinen Amtssitz hat.

Artikel 45.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie a
in den Artikeln 42, 43 dieses Gesetzes bezeichneten Pers
auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder nota
oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen
die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Dritter Titel.

Sonstige Urkunden.

Artikel 46.

Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als
gelten die Vorschriften der Artikel 47 bis 56. Die gleich

finden auch auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

Artikel 47.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Artikel 48.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die bei der Verhandlung sonst mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

Artikel 49.

Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Feststellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Artikel 50.

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikel 41 Satz 1, 2, und, wenn die Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber geschieht, auch Artikel 41 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 51.

Die Feststellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter, Notar oder Gerichtsschreiber bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 50 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 52.

Es ist unstatthaft, bei der Beglaubigung einer Unterse
Handzeichens ohne Zustimmung der Betheiligten von der
Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfer
ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschrifte
zeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift d
seinen Akten zurückzubehalten.

Werden von dem Richter oder von dem Notar V
gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten G
der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzei
werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke fest

Artikel 53.

Die Urschriften der im Artikel 46 bezeichneten Urkun
die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgt ist, in d
des Gerichts oder des Notars zu belassen.

Artikel 54.

In Ansehung der in der Verwahrung des Gerichts ob
befindlichen Urkunden finden die Vorschriften des § 182 de
über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u
36 bis 41, 44 entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urku
eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder de
abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personer
deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. A
fertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache o
Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inw
Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu erth
Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach d
des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten d
Gerichtsbarkeit.

Artikel 55.

Proteste sind in der Zeit von Morgens 8 Uhr bis
zu erheben, während der Nachtzeit nur dann, wenn derjenige,
der Protest erhoben wird, damit einverstanden ist. Das
ist im Proteste zu bemerken.

Artikel 56.

Proteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausg

Vierter Titel.

Aeußere Form der Urkunden.

Artikel 57.

Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufge
kunde, allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so f

weder mit fortlaufenden Zahlen versehen oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Artikel 58.

Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Einträge in die Register der Notare, sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Urkunde nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in den eingereichten Urkunden sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Artikel 59.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 60 bis 67 verfahren.

Artikel 60.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem eine beglaubigte Abschrift des für das Grundstück bestehenden Grundbuchblatts beigebracht worden ist.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Artikel 61.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige i
4. die Bezeichnung des Eigenthümers sowie die Angabe blatts und der Größe des Grundstücks.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß bestimmung noch andere Angaben über das Grundstück er

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung bedingungen festgesetzt, so soll in der Terminsbestimmung de werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werd

Artikel 62.

Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung fi 40 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und waltung und der Artikel 5 des Ausführungsgesetzes zu dies Anwendung.

Artikel 63.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitz

Artikel 64.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts ist

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück be weisungen, insbesondere von Abschätzungen.

Artikel 65.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem A die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung ni erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundst Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Ge von Geboten auf.

Artikel 66.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Artikel 67.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten punkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stun Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der A Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimali verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hö

Artikel 68.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums finden außer den Artikeln 17, 59 bis 67 dieses Gesetzes die Artikel 13 und 15 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Gerichtsschöppen und Schätzer.

Erster Titel.

Mitwirkung der Gerichtsschöppen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 69.

Für jede Gemeinde, geeigneten Falls für mehrere Gemeinden gemeinsam, sind nach Anhörung der Gemeindevorstände mindestens zwei Gerichtsschöppen und deren Stellvertreter durch das Amtsgericht zu bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 70.

Die Gerichtsschöppen haben bei ihrer Bestellung folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschöppen gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Von der Bestellung ist der Gemeindevorstand in Kenntniß zu setzen.

Artikel 71.

Die Gerichtsschöppen führen ein Dienstsiegel (Stempel).

Artikel 72.

Die Aufsicht über die Gerichtsschöppen steht dem Amtsgerichte zu. Dasselbe kann gegen säumige oder pflichtwidrig handelnde Gerichtsschöppen auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Entlassung erkennen.

Artikel 73.

Die Gerichtsschöppen sollen als solche nicht thätig werden:

1. in Sachen, in denen sie selbst betheiligt sind oder in denen sie zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen,
2. in Sachen ihrer Ehefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
4. in Sachen, in denen sie als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind.

Die Handlungen der Gerichtsschöppen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gerichtsschöppen vorgenommen sind.

Artikel 74.

Für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgese
des Nachlasses sind außer den Amtsgerichten auch die Gerich
ständig, in deren Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortr
können insbesondere Siegel anlegen und ein Nachlaßverzeichn
zur Bestellung eines Nachlaßpflegers sind sie nicht befugt.

Auf die am Sitze eines Amtsgerichts wohnhaften G
finden die Bestimmungen des Absatz 1 keine Anwendung.

Artikel 75.

Die Gerichtsschöppen sollen von den Maßregeln, die sie
des Nachlasses ergriffen haben, dem Amtsgericht, in dess
ihren Sitz haben, Mittheilung machen.

Halten die Gerichtsschöppen Maßregeln zur Sicherung
nicht für erforderlich, hegen sie aber Zweifel über die
solcher Maßregeln, so haben sie dem im Absatz 1 bezeichnete
von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben.

Artikel 76.

Die Abänderung einer Anordnung der Gerichtsschöpp
im Artikel 75 bezeichneten Amtsgerichte nachzusuchen. Da
ist auch berechtigt, eine Anordnung der Gerichtsschöppen, d
gerechtfertigt erachtet, von Amtswegen zu ändern.

Haben die Gerichtsschöppen Siegel angelegt, so soll
der Siegel in der Regel nur auf Anordnung des Amtsge

Artikel 77.

Die Gerichtsschöppen können von den Amtsgerichten
führung der auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen G
geordneten Maßregeln beauftragt werden.

Artikel 78.

Die Gerichtsschöppen sind zuständig, Vermögensver
besondere Nachlaßinventare, aufzunehmen. Sie sollen diese
beschadet der Vorschrift des Artikel 74, nur im Auftrage de
ausführen.

Artikel 79.

Die Gerichtsschöppen sind zuständig, öffentliche Verst
weglicher Sachen vorzunehmen, es sei denn, daß sich am
richtsschöppen ein Gerichtsvollzieher befindet.

Sie haben auch auf Anordnung des Gerichts Nachlaßt
zubereiten und als Urkundspersonen zu dienen.

Artikel 80.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung der G
sowie über die von denselben zu beziehenden Gebühren erlä
justizverwaltung.

Zweiter Titel.

Abschätzungen.

Artikel 81.

Zur Bewirkung von Abschätzungen werden für jede Gemeinde, geeigneten Falls für mehrere Gemeinden gemeinsam, mindestens zwei Schätzer bestellt.

Die Bestellung erfolgt durch die Amtsgerichte nach Anhörung geeigneter Auskunftspersonen, namentlich der Gemeindevorstände, aus den in ihrem Bezirke wohnhaften Personen. Soweit thunlich sind die Gerichtsschöppen als Schätzer zu bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

In gleicher Weise sind für den Fall der Behinderung der Schätzer Stellvertreter zu bestellen.

Für Abschätzungen bestimmter Arten von Sachen können besondere Schätzer bestellt werden.

Artikel 82.

Als Schätzer sollen nur volljährige, ehrenwerthe Personen von hinreichender Sachkenntniß und Unabhängigkeit bestellt werden; auch ist die Wahl möglichst auf solche Personen zu richten, die durch den Besitz von Vermögen eine wirksame Haftung für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht gewährleisten.

Artikel 83.

Von den Schätzern ist nach Belehrung über ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schätzers gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Artikel 84.

Die Schätzer führen ein Dienstsiegel (Stempel).

Artikel 85.

Die Aufsicht über die Schätzer steht dem Amtsgerichte zu. Dasselbe kann gegen säumige oder pflichtwidrig handelnde Schätzer auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Entlassung erkennen.

Artikel 86.

Innerhalb ihrer Zuständigkeit sind die Schätzer zur Vornahme von Abschätzungen auf Anrufen öffentlicher Behörden oder Verwaltungsstellen, ebenso auf Anrufen von Privatpersonen, sofern es sich um deren eigenes oder um solches Vermögen handelt, bezüglich dessen ihnen eine Vertretungsmacht zusteht, verpflichtet.

Von Privatpersonen können sie vor Ausführung des Auftrags einen angemessenen Vorschuß fordern.

Artikel 87.

Für solche Fälle, in denen mehr als gewöhnliche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind (wie bei der Abschätzung großer Gebäude

oder Güter, von Forsten, Bergwerken, Fabriken, Sachen
Kunstindustrie, wissenschaftlichen Werken) können besondere n
höheren Sachkenntniß ausgestattete Schätzer bestellt werden.

Dieselben sind unter entsprechender Anwendung der
den §§ 410 und 478 bis 484 der Civilprozeßordnung zu

Artikel 88.

Ein Schätzer hat sich der Abschätzung zu enthalten,
selben er selbst, sein Mündel, seine Verlobte, seine Frau,
Ehe nicht mehr besteht, oder Personen betheiligt sind, d
gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annah
Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten
oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn
welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Artikel 89.

Die Abschätzung beweglicher Sachen kann durch e
diejenige unbeweglicher Sachen muß durch mindestens zwei S

Weichen die Ansichten mehrerer Schätzer von einande
das Verfahren des Artikel 92 Abs. 1 und 2 statt.

Wird eine Einigung nach Erörterung des Sachverhal
so ernennt das Amtsgericht unter entsprechender Anwendung
einen Obmann, dessen Schätzung maßgebend ist.

Artikel 90.

Die Abschätzung ist auf Grund unmittelbarer Besich
zuschätzenden Sachen vorzunehmen. Eine solche Besichtigu
nahmsweise dann unterbleiben, wenn die zu schätzenden G
allen ihren gegenwärtigen Verhältnissen den Schätzern gena
Es ist jedesmal anzugeben, ob eine Besichtigung stattgefu
aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Die Schätzer können verlangen, daß der Eigenthümer
beiwohnt und die erforderliche Auskunft ertheilt; auf Ant
ihn und die sonst Betheiligten zuziehen und hören.

Artikel 91.

Auf Erfordern haben die Schätzer bei Landgütern
werth festzustellen.

Artikel 92.

Die Schätzer sind in den Fällen, in denen es von d
(Artikel 86) beantragt oder gerichtlich angeordnet wird,
Protokoll zu vernehmen.

Für die Vernehmung ist das Amtsgericht zustän
Bezirke die abzuschätzende Sache sich befindet.

Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfol

Findet eine gerichtliche oder notarielle Vernehmung
haben die Schätzer einen schriftlichen Würderungsschein aus
selben eigenhändig zu unterschreiben und ihn mit dem
versehen.

Die Unterschriften der in Gemäßheit des Artikel 87 bestellten besonderen Schätzer sind auf Verlangen durch den Gemeindevorstand unter Beidrückung dessen Dienstsiegels zu beglaubigen.

Artikel 93.

Die Vorschriften über die bei den Abschätzungen von den Schätzern zu beobachtenden Grundsätze, das Verfahren und die Geschäftsführung, sowie über die von denselben zu beziehenden Gebühren erläßt die Landesjustizverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 94.

Die besonderen Gesetze, in denen den Amtsgerichten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind, bleiben in Kraft.

Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften, nach denen das Amtsgericht die zur Feststellung und Sicherstellung der vom Nachlasse zu entrichtenden Abgaben und Stempel erforderlichen Maßregeln zu treffen hat.

Artikel 95.

Die Vorbehalte, die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemacht sind, gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 96.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 97.

Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, wonach die Amtsgerichte und die Notare in Bezug auf die Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden einander gleichstehen.

Artikel 98.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Artikel 99.

Die Landesjustizverwaltung kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, sowie über das Verfahren bei der

Sicherung eines Nachlasses und den aus einer andere
nothwendigen Versiegelungen und Entsiegelungen die näh
erlassen.

Artikel 100.

Soweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der
Herzogthums Gotha Gerichtsschöppen bestehen, sind diese
Zeitpunkt an Gerichtsschöppen im Sinne der Artikel 6
Gesetzes.

Artikel 101.

Aufgehoben wird:

1. das Gothaische Ausführungsgesetz, die allgemeine We
Deutschland betreffend, vom 25. April 1849 (Gesetz-S
S. 207), und das entsprechende Coburgische Gesetz von
(Gesetz-Sammlung 1862 - 64 S. 383);
2. das Gesetz, betreffend die Anstellung von Beglaubigun
28. Mai 1894. (Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlun

Artikel 102.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich au
führung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen,
Tag der Verkündung in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit d
Gesetzbuch in Kraft.

Artikel 103.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Landes
übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
gedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 23. October 1899.

L. S.

Alfred.

5.

Hinterlegungsordnung, vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 23, ausgegeben den 4. November 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 623. Seite 107 bis 115.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Hinterlegung (Verwahrung) von Geld, Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten wird für das Herzogthum Coburg und für das Herzogthum Gotha je eine Hinterlegungsstelle eingerichtet.

§ 2. Wenn ein Antrag auf Annahme zur Hinterlegung, auf Auszahlung oder Herausgabe hinterlegter Gelder oder Sachen oder auf Umtausch von zur Sicherheitsleistung hinterlegten Geldern oder Werthpapieren abgelehnt wird, ist unverzüglich schriftliche Entscheidung unter Angabe der Gründe der Ablehnung zu ertheilen und dem Antragsteller zuzufertigen. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Staatsministerium statt.

§ 3. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des § 2 nicht berührt.

§ 4. Der Verkauf hinterlegter Sachen kann aus erheblichen Gründen von Amtswegen angeordnet werden.

Der Hinterleger ist thunlichst vorher zu benachrichtigen.

§ 5. Für die Hinterlegung werden Gebühren und der anliegenden Gebührenordnung berechnet. Dieselben sind der Hinterlegung von dem Empfangsberechtigten oder von legung Zurücknehmenden zu erheben. Die Hinterlegungs Zurückgabe von der Bezahlung abhängig machen.

Die Hinterlegungsstelle ist befugt, einen Vorschuß Hinterlegungsgebühr und der Auslagen von dem Hinterlege die Annahme zur Hinterlegung ist hiervon abhängig zu der Gegenstand der Hinterlegung von so geringem Werth Hinterlegungskosten daraus nicht zu decken sind.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

§ 6. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenth legungsstelle über.

Der Staat haftet dem zum Empfang des Geldes das Capital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zi

§ 7. Die Bestimmung, ob und zu welchem Betr das hinterlegte Geld gewährt werden sollen, erfolgt durch Verordnung. In gleicher Weise kann der Zinssatz für die oder herabgesetzt werden.

§ 8. Beträge unter dreißig Mark werden nicht Beträge nur in soweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb ein wirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolg und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berech Auszahlung verfügt sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 9. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind. Ande (kassenmäßiges) Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Sch durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befrei Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Gelde

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in umzusetzen und der Staat nur für den bei der Umsetzung erlangten Betrag verhaftet.

§ 10. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann mit Einsendung durch die Post geschehen.

In diesem Falle gilt die Einzahlung erst mit dem G Hinterlegungsstelle als bewirkt.

§ 11. Eine schriftliche Erklärung in zwei Ausferti der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichze

Die Erklärung muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Hinterlegers, und falls die Hi einer anderen Person in Vertretung oder für Rechnun die Bezeichnung dieser Person;

b) den Betrag des hinterlegten Geldes, und wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
c) die Veranlassung zur Hinterlegung oder die Anordnung der Behörde, und sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

Auch ist in der Erklärung, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, zu bezeichnen.

§ 12. Die Hinterlegungsstellen dürfen die Hinterlegung nicht aus dem Grunde zurückweisen, weil die Erklärung unvollständig sei oder Unrichtigkeiten enthalte.

Darüber, ob die Hinterlegung wegen Mängel in der Erklärung als unwirksam anzusehen sei, entscheidet das zuständige Prozeßgericht.

§ 13. Die Hinterlegungsstelle behält das eine Exemplar der Erklärung (§ 11) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen

1. der Einsendung des Geldes durch die Post,
2. der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger, oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen spätestens drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abs. 2 Ziff. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.

§ 14. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welchem Postamte die Sendung aufgegeben ist;
2. die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;
3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
4. eine Abschrift der in Gemäßheit des § 11 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post, so genügt an Stelle der unter Ziff. 2, 3 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung der Summe.

§ 15. Auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrags bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

In der nach § 11 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden, oder es muß angegeben werden, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Soll das Recht des Gläubigers zum Empfang des h
trags von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig ge
oder will die Hinterlegende auf das Recht der Rücknahme v
dies in die Hinterlegungserklärung (§ 11) mit aufzunehmer
der Gegenleistung ist zu bezeichnen.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Be
die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu
aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 37
Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der
empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf vo
nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsst
im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubig
zu machen. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf d
enthalten.

Zum Nachweis der Berechtigung des Gläubigers, die hi
in Empfang zu nehmen, ist die Einwilligung des Schuldne
lieferung erforderlich und genügend.

Eine schriftliche Einwilligung ist öffentlich zu beglaub

Nimmt der Schuldner das Geld zurück, so hat die
stelle den Gläubiger, für welchen hinterlegt worden ist,
benachrichtigen.

§ 16. Innerhalb des Gebietes des Deutschen R
wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es
soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung
durch die Post.

Uebersteigt die zu übersendende Summe den Betrag v
so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, w
schrift des Berechtigten beglaubigt ist oder der Berechtigte d
durch die Post bei der Hinterlegungsstelle mündlich beantr

Die Kosten und Gefahr der Uebersendung trägt
Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Bet

§ 17. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande
oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Ue
Betrags an ihn durch die Post geschehen, sofern das de
haltende Gesuch öffentlich beglaubigt ist. Ob in den Fäl
der Empfangsberechtigte im Ausland wohnt, für die Beg
für die Aufnahme des Gesuches durch eine Behörde oder
des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hi
zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorsc
Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 18. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigu
rung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ih
von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 19. Das Gesuch um Auszahlung darf unbeschade
Dritter nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

Geht in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 die Anordnung von einem Gerichte aus, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 20. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Steht der Auszahlung ein Hinderniß entgegen, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen.

§ 21. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Hinterlegungsstelle oder die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechtes zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 22. Zur Erhebung des Geldes ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 1812, 1813 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschrift des § 137 der Konkursordnung, wenn Gelder hinterlegt sind, welche zu einer Vermögensmasse gehören, die unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde verwaltet wird, die schriftliche Genehmigung dieser Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Genehmigung ist nach dem Ermessen der Behörde für die Dauer des Amtes des Verwalters ein für allemal oder für jeden einzelnen Fall zu ertheilen.

Ist eine Genehmigung vorgeschrieben und beigebracht, so kann die Hinterlegungsstelle oder die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 23. Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt. Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

Der § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 24. Die Hinterlegungsstelle ist durch die Landesjustizverwaltung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen zu verpflichten:

1. die Ausloosung und Kündigung von Werthpapieren zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

§ 25. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 10 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

§ 26. Die nach § 11 erforderliche Erklärung muß an Stelle der unter b) vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. bei Hinterlegung von Werthpapieren:
   a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Zins- und Erneuerungsscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Hinterlegungsstelle sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.
2. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten die nähere Bezeichnung derselben, der Kostbarkeiten auch nach Gattung und Stoff, sowie die etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmale und besonderen Eigenschaften.

§ 27. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

§ 28. Beruht die Hinterlegung seitens eines Vormundes (Pflegers) auf einer besonderen Anordnung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Bei der Hinterlegung ist die schriftliche Anweisung des Vormundschaftsgerichtes nebst einer Abschrift derselben vorzulegen.
2. Die Hinterlegungsstelle behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.
3. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Diese Vorschriften finden auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder durch die Mutter entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 29. Der Anspruch auf Rückerstattung der hinterlegten Gelder oder Sachen erlischt zu Gunsten des Staates nach Ablauf von einund-

dreißig Jahren, es sei denn, daß vorher der Empfangsberechtigte sich bei der Hinterlegungsstelle gemeldet hat.

§ 30. Die 31jährige Frist beginnt

1. im Falle des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen der §§ 1171 Abs. 3 und 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen worden ist. Das Ausschlußurtheil ist von dem erkennenden Gerichte der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 31. Die Vorschriften dieses Titels finden keine Anwendung, wenn die hinterlegten Gelder oder Sachen Eigenthum des Fiscus oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts sind.

Zweiter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 32. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§ 33. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§ 34. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

§ 35. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen,

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a) die Vollstreckbarkeit einer amtsgerichtlichen Entscheidung,
   b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung,
   c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel,
   d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel,
   e) die Freilassung des Angeschuldigten und
   f) der Aufschub der Strafvollstreckung, soweit derselbe zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört.

§ 36. Im Falle des § 35 Abs. 2 Ziff. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen die Vorschriften der §§ 37 und 38 zur Anwendung.

§ 37. Die Verwahrung erfolgt:

1. in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist;
2. in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat;
3. in anderen als den unter Ziffer 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist.

§ 38. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren bei der Hinterlegungsstelle finden entsprechende Anwendung.

§ 39. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 40. Geld wird ohne Vermengung mit anderem Gelde aufbewahrt.

§ 41. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken. Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen drei Monaten erfolgen werde.

§ 42. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1. im Falle des § 35 Abs. 2 Ziff. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des § 11 unter b, c und des § 26 aufzustellende Erklärung, sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2. in den übrigen Fällen die zurückbehaltene Ausfertigung des Gesuches oder die Niederschrift über dasselbe unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrag findet nicht statt.

§ 43. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

§ 44. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 16 und 17 mittelst Uebersendung durch die Post.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 45. Die jetzt bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

§ 46. Die Hinterlegungsstelle tritt für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, sofern dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an Stelle der Gerichte, sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

§ 47. Ist nach Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen drei Monaten erfolgen werde, so kann das Gericht hinterlegte Gegenstände in seiner vorläufigen Verwahrung belassen.

§ 48. Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsstelle abzugebende Masse eine den Vorschriften der §§ 11 und 26 entsprechende Erklärung aufzustellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

§ 49. Für diejenigen Massen, welche von den bisherigen Depositenbehörden an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, findet die Vorschrift des § 29 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die 31jährige Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

§ 50. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Landesjustizverwaltung ist ermächtigt, schon vor diesem Zeitpunkte die neue Hinterlegungsstelle einzurichten und die zur Ueberführung der Hinterlegungsmassen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 51. Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Landesjustizverwaltung übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 23. Oktober 1899.

(L. S.)

Alfred.

v. Strenge.

Gebührenordnung.

A. Gebühren.

I. Für die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten ist jährlich zu berechnen:

0,50 Mark für je 1000 Mark an Werth, oder einen Bruchtheil dieses Betrages, mindestens jedoch 1 Mark.

Beträgt der Werth nicht mehr als 100 Mark, so ermäßigt sich die Mindestgebühr auf jährlich 0,50 Mark.

Werden mit den Werthpapieren Zins-, Renten-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine hinterlegt, so ist für die letzteren eine besondere Gebühr nicht zu berechnen.

Werden Werthpapiere des Staats- oder Domänen-Fiscus, oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Verwahrung hinterlegt, so ist für die Hinterlegung die durch landesherrliche Verordnung bestimmte Gebühr zu berechnen.

II. Für die Hinterlegung von Geld ist jährlich zu berechnen: die Hälfte der Sätze unter I.

III. Für die Hinterlegung von Urkunden ist jährlich zu berechnen: 1 Mark für je 50 Seiten.

B. Auslagen.

Als Auslagen sind Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, Abschätzungs-, Besichtigungs- und Verkaufskosten und alle sonstigen baaren Auslagen (Gerichtskosten, Zustellungsgebühren u. a.) in Ansatz zu bringen. Schreibgebühren werden nicht erhoben.

C. Vorläufige Verwahrung.

Die Kosten für die vorläufige Verwahrung sind nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes zu berechnen und zu erheben.

6.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 24, ausgegeben den 4. November 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 624 Seite 117 bis 119.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen zur näheren Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes nach § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Organe des Handelsstandes erlassen.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergerichte über das Ergebniß der Veranlagung zur Einkommen- und Classensteuer und deren Unterlagen Auskunft zu ertheilen.

Art. 3. Ist auf Grund des bisherigen Rechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3, 4 und des § 143 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Art. 4. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Organe des Handelsstandes widerruflich ertheilt.

Die näheren Bestimmungen werden durch landesherrliche Verordnung festgestellt.

Art. 5. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach § 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Ortspolizeibehörden auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten desselben werden unbeschadet der Uebergangsvorschriften die ihm entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere:

1. für Coburg:
   a) das Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuche, vom 19. Februar 1862 (Gesetzsammlung 1861 bis 1862 S. 268);
   b) das Gesetz vom 19. Februar 1862, betreffend die Führung des Handelsregisters und die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen. (Gesetzsammlung 1861 bis 1862 S. 549);
2. für Gotha:
   das Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuche, vom 11. Juli 1862 (Gesetzsammlung Bd. 11 S. 577).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 23. October 1899.

L. S.

Alfred.

v. Strenge.

7.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 23. October 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 25, ausgegeben den 8. November 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 625 Seite 121 bis 124.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke.

Art. 2. Die Zuständigkeit eines Grundbuchamts erstreckt sich auf ein in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegendes Grundstück, das einem Grundstücke des eigenen Bezirkes als Bestandtheil (Zubehör, Pertinenz) zugeschrieben oder mit ihm auf dessen Blatt vereinigt ist.

Art. 3. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist der mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragte Richter oder Gerichtsschreiber zuständig.

Bezieht sich der Antrag auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Art. 4. Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber aufzunehmen.

In besonderen Fällen kann der Richter das Protokoll allein aufnehmen.

Art. 5. Die Eintragungen im Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 6. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke, sowie die Beglaubigungsvermerke auf Grundbuchsauszügen sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 7. Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Art. 8. Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Art. 9. Ein Ersuchen um Eintragung einer Hypothek zum Zweck der Verwaltungszwangsvollstreckung darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die ersuchende Behörde für die Beitreibung der Forderung nicht zuständig oder weil die Forderung nicht vollstreckbar sei oder weil sie der Verwaltungszwangsvollstreckung nicht unterliege.

Art. 10. Wird von einer Behörde um Eintragung einer Hypothek auf mehrere Grundstücke ersucht, so ist die Hypothek im Zweifel als Gesammthypothek einzutragen.

Art. 11. Soweit sich auf Grund der Enteignung, der Zusammenlegung von Grundstücken oder der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten Eintragungen in das Grundbuch erforderlich machen, bei welchen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

Das Grundbuchamt soll den Besitzer des betreffenden Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 12. Die Eigenschaft eines Gutes als Fideicommißgut wird als Verfügungsbeschränkung eingetragen.

Art. 13. Für bestehende Erbpachtgerechtigkeiten sind besondere Grundbuchblätter auf Antrag anzulegen. In Abtheilung I des Grundbuchblatts ist eine Beschreibung der Gerechtigkeit unter Bezeichnung der Grundstücke, des Erbverpächters und der wesentlichen Bestimmungen des Erbpachtvertrages aufzunehmen. In der Hauptspalte der zweiten Abtheilung ist der Name des Erbpächters, der Erwerbsgrund und die Zeit des Erwerbes einzutragen.

Ist für eine Erbpachtgerechtigkeit ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden, so ist das bisherige Grundbuchblatt so umzugestalten, daß in Abtheilung I die Beschreibung des Grundstücks und in Abtheilung II der Erbverpächter als Eigenthümer, sowie die Beschränkung des Eigenthums durch Erbverpachtung ersichtlich wird.

Art. 14. Die Bestimmungen des Gothaischen Lehnsmandats vom 6. Januar 1800, sowie die Bestimmungen der Gothaischen Gesetze vom 28. Juni 1856, die rechtlichen Verhältnisse der Lehngüter betreffend, vom 15. April 1859, einige Abänderungen des genannten Gesetzes betreffend, und vom 15. März 1879, Zusatzbestimmungen zu demselben Gesetze betreffend, bleiben, soweit sie zur Zeit noch in Geltung sind, auch fernerhin in Kraft. Insbesondere bedürfen die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte zu

ihrer Rechtsgültigkeit auch fernerhin der richterlichen Confirmation, welche der Eintragung im Grundbuche vorauszugehen hat. Ist die Confirmation ertheilt, so erfolgt die Entstehung und der Uebergang dinglicher Rechte nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 15. Die Eintragung der Familienfideicommißeigenschaft eines Gutes erfolgt auf Grund einer landesherrlich bestätigten Urkunde.

Die Eintragung einer Veräußerung, Vererbung oder dinglichen Belastung erfolgt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, die Löschung der Fideicommißeigenschaft auf Grund eines der Stiftungsurkunde gemäß gefaßten Familienbeschlusses.

Art. 16. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes, insbesondere auch die §§ 20 und 22 Abs. 2 der ersteren, finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und auf die im Grundbuche eingetragenen selbständigen Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die Eintragung einer selbständigen Gerechtigkeit nicht mehr statt.

Art. 17. Erfolgt die Schließung eines Grundbuchblattes, auf welchem eine Bergwerksgerechtigkeit eingetragen ist, wegen erfolgter Aufhebung des Bergwerkseigenthums oder der Verleihungsurkunde, so sind bei der Schließung die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwerk als Bestandtheile zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen als selbständige Grundstücke in das Grundbuch eingetragen.

Art. 18. Soweit sich die nach Artikel 17 erforderlichen Eintragungen auf Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden beziehen, findet Artikel 11 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von Eintragungen, welche auf Ersuchen der Bergbehörden erfolgen.

Art. 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben:

1. die Grundbuchordnung vom 1. März 1877 (Nr. 341 der gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung), jedoch unter Aufrechthaltung des diesem Gesetze beigefügten Kostentarifs;
2. das Gesetz über die Abänderung der Grundbuchordnung, vom 22. Juni 1895. (Nr. 581 der gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung).

Art. 20. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 21. Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Landesjustizverwaltung übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, am 23. October 1899.

L. S.

Alfred.

v. Strenge.

8.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. November 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 29, ausgegeben den 29. November 1899, Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 42 Seite 199 bis 247.)

Wir **Alfred,** Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Abschnitt I.

Vorschriften zum Allgemeinen Theile.

Ersatz von Vorschriften des bisherigen Rechts.

Artikel 1.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Volljährigkeitserklärung.

Artikel 2.

Das Recht der Volljährigkeitserklärung steht der Landesjustizverwaltung zu.

Namensänderung.

Artikel 3.

Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Findelkindern werden die Namen durch das Vormundschaftsgericht beigelegt.

Von der Genehmigung einer Namensänderung ist dem Standesbeamten des Geburtsortes Mittheilung zu machen.

Die Aenderung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Allgemeine Feiertage.

Artikel 4.

Allgemeine Feiertage im Sinne aller Reichs- und Landesgesetze sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag.

der Pfingstmontag, der Bußtag, sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Familienfideicommisse.

Artikel 5.

Die Errichtung neuer Fideicommisse ist untersagt, unbeschadet der den Besitzern von Lehngütern durch § 2 unter b des Gothaischen Gesetzes vom 15. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 3) eingeräumten Befugniß. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn nicht von derselben vor dem 1. Januar 1920 Gebrauch gemacht worden ist.

Grundstücke dürfen einem Fideicommisse nur einverleibt werden, wenn dieselben aus dem Erlöse für Fideicommißvermögen erworben sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Domänenfideicommisse in den Herzogthümern Coburg und Gotha.

Juristische Personen.

Artikel 6.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins, sowie für den Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in den Fällen des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der Erste Staatsanwalt in Gotha und derjenige Staatsanwalt, welcher das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer in Coburg wahrnimmt, zuständig. Dieselben können die Amtsanwälte zu ihrer Vertretung bestellen.

Artikel 7.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt ist, durch das Staatsministerium geregelt. Dasselbe kann die von ihm getroffenen Bestimmungen ändern, sowie neue ergänzende Bestimmungen treffen unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.

Für die Umwandlung des Zweckes oder die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist unbeschadet des § 66 des Staatsgrundgesetzes das Staatsministerium zuständig.

Die Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld finden auf das Stiftungsvermögen entsprechende Anwendung, soweit nicht die Verfassung der Stiftung ein Anderes bestimmt.

Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Staatsfiscus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallsberechtigter bestimmt ist.

Artikel 8.

Für die im Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Realgemeinden und Nutzungsverbände ist in Er-

mangelung einer anderweiten gemeinsamen Vertretung auf Antrag durch das Amtsgericht eine Vertretung zu bestellen.

Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Artikel 9.

Landesgesetzliche Bestimmungen des Inhalts, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind, treten außer Kraft.

Artikel 10.

Für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, sowie für die nach § 873 Abs. 2 daselbst zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen sind außer den Gerichten und Notaren auch zuständig die Ablösungs-, Zusammenlegungs-, Enteignungs-, Berg- und andere staatlichen Behörden, sofern der Vertrag oder die Erklärungen sich auf Verhandlungen beziehen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, sowie die Vorstände derjenigen Gemeinden, in deren Bezirke die Grundstücke oder ein oder mehrere Grundstücke liegen.

Auf die Beurkundung finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Artikel 33 des Coburg-Gothaischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Artikel 11.

§ 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist, den Beginn, die Hemmung, die Unterbrechung und Wirkung der Verjährung, ebenso wie die Vorschriften des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auch auf Ansprüche Anwendung, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht in den §§ 2 bis 5 dieses Artikels für einzelne bestimmte Ansprüche besondere Vorschriften gegeben sind.

§ 2. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der öffentlichen Schulen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Staats- und Gemeindebeamten auf Zahlung von Kosten, Gebühren und Ersatz von Auslagen;
2. die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an den Staat, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Kirchen und Schulen sowie andere öffentliche Anstalten und Körperschaften zu entrichten sind, einschließlich solcher Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu leisten sind;
3. die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Kosten, Gebühren, Auslagen, Abgaben und Gefälle der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art.

§ 3. In zehn Jahren verjähren:

die Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben und Gefälle der im § 2 Ziff. 2 bezeichneten Art.

§ 4. Die Verjährung beginnt unbeschadet der Vorschrift im § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die im § 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch fällig geworden, für die im § 2 Ziff. 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden, für die im § 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Hinterziehung begangen ist.

§ 5. Soweit die geschuldete Leistung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegt, wird die Verjährung auch unterbrochen:

1. durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung,
2. durch Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung.

Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Gesetzliche Zinsen.

Artikel 12.

Soweit die Landesgesetze, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung zu einem höheren Zinsfuße als zu vier vom Hundert vorschreiben, tritt an Stelle dieser Verzinsung eine solche zu vier vom Hundert.

Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel 13.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Altentheile.

Artikel 14.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Altentheilsvertrag in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§ 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast, und wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen, zu bestellen.

§ 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§ 759 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§ 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§ 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung ohne schuldhaftes Zögern wiederherzustellen, soweit die Wiederherstellung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Für die Zwischenzeit hat der Verpflichtete, falls ihm eine ausreichende Wohnung auf dem Grundstücke geblieben ist, dem Berechtigten die Mitbewohnung einzuräumen, andernfalls aber diesem eine den Umständen entsprechende andere Wohnung zu beschaffen. Unterbleibt die Wiederherstellung, weil sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht entspricht, so ist dem Berechtigten eine andere Wohnung zu beschaffen, die dem früheren Unterkommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht.

§ 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Altentheilsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§ 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser

andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

§ 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 10. Ist ein Altentheil für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Artikel 15.

§ 1. Die Vorschriften des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung, soweit nicht der Anspruch zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen bereits verjährt ist.

§ 2. Die Vorschriften der §§ 799 Abs. 1 Satz 2, 803 und 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die Vorschriften des § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für Erneuerungsscheine, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind.

§ 3. Die aus der Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung des Staates, der Gemeinden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf den Namen sich ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, können durch landesherrliche Verordnung geregelt werden.

§ 4. Durch landesherrliche Verordnung kann die Kraftloserklärung der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden.

Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Ersatz von Wildschaden.

Artikel 16.

§ 1. Durch Ortsstatut kann die Ersatzpflicht auf den durch Hasen angerichteten Schaden ausgedehnt werden.

§ 2. Die Ermittelung, Feststellung und Entschädigung von Wildschäden, welche nach § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 1 dieses Artikels oder von einem Jagdpächter im Falle des § 3 dieses Artikels zu ersetzen sind, erfolgt in Ermangelung eines Vertrags auf Grund der nachstehenden Bestimmungen.

§ 3. Ersatzpflichtig ist in einem Gemeindejagdbezirke die Gemeinde und, falls die Jagd verpachtet ist und dem Jagdpächter vertragsmäßig die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens den Beschädigten gegenüber im vollen gesetzlichen Umfang auferlegt ist, neben der Gemeinde auch der Jagdpächter. In letzterem Falle sind in dem zur Erledigung von Streitigkeiten bestimmten Verfahren der Gemeindevorstand und der Jagdpächter nothwendige Streitgenossen im Sinne der Civilprozeßordnung. Die Gemeinde hat, soweit sie Wildschaden zu ersetzen hat, das Recht des Rückgriffs auf die Grundstücksbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche.

Die Gemeinde haftet für die dem Jagdpächter auferlegten Leistungen als Bürge.

§ 4. Der Beschädigte, welcher Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumniß dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 5. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittelung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß auch im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens vorgegangen werde.

Als Betheiligte gelten: derjenige, dessen Grundstück durch Wild beschädigt ist, oder, wenn das Grundstück in der Nutzung eines Dritten steht, dieser; im Falle, daß der Besitzer eines umschließenden Jagdbezirks den Besitzern umschlossener Grundstücke Wildschadenersatz zu leisten hat, der zur Jagdausübung berechtigte Besitzer des umschließenden Jagdbezirks; im Falle des § 3 der Gemeindevorstand und, falls der Jagdpächter nach § 3 ersatzpflichtig ist, dieser.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so hat die Ortspolizeibehörde die vereinbarte Vergleichssumme und die etwaigen näheren Bedingungen der Zahlung zu Protokoll zu beurkunden.

In Dörfern kann sich der Schultheiß außer durch den Beigeordneten durch ein Mitglied des Gemeindeausschusses, in den Städten der Bürgermeister durch ein Mitglied des Stadtraths vertreten lassen.

§ 6. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat die Ortspolizeibehörde eine Niederschrift anzufertigen, aus der außer den Namen der Erschienenen eine Beschreibung des Schadens im Allgemeinen, die Ersatzforderung des Beschädigten und die Erklärung des wegen des Ersatzes in Anspruch Genommenen, sowie Zugeständnisse desselben zu entnehmen sind.

Dem Beschädigten steht nunmehr frei, die Ermittelung, Feststellung und Entschädigung des erlittenen Wildschadens entweder im Prozeßwege oder in dem nachstehend geordneten schiedsgerichtlichen Verfahren herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke hat er innerhalb vierzehn Tagen, von dem auf den Gütetermin nach § 5 folgenden Tage an gerechnet, bei Meidung des Verlustes seiner Ansprüche entweder Klage bei dem zuständigen Gericht zu erheben, oder bei der Ortspolizeibehörde die Einleitung des nachgeordneten schiedsgerichtlichen Verfahrens zu veranlassen. Wählt der Beschädigte das letztere Verfahren, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Niederschrift über die Verhandlungen des Gütetermins an den Obmann der Sachverständigen-Commission (§ 7) behufs Festsetzung des Schadens abzugeben.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Beurkundungen der Ortspolizeibehörde sind gebührenfrei.

Die Betheiligten erhalten keine Gebühren oder sonstige Vergütungen.

§ 7. Für jeden Heimathsbezirk oder Gemeindebezirk ist eine Sachverständigen-Commission zu bestellen, bestehend aus einem Obmann und zwei Schätzern. Die Mitglieder dieser Commission werden für je zwei Jahre im Voraus bestimmt.

Der eine Schätzer ist im Falle, daß der Besitzer eines umschließenden Jagdbezirks den Besitzern umschlossener Grundstücke Wildschadenersatz zu leisten hat, von dem Ersatzpflichtigen, im Falle des § 3 von der Gemeindevertretung durch Wahl oder, wenn der Jagdpächter nach § 3 schadenersatzpflichtig ist, von diesem zu bestimmen.

Den anderen Schätzer haben die ersatzberechtigten Grundstücksbesitzer einschließlich der Besitzer umschlossener Grundstücke zu wählen.

Die beiden Schätzer wählen eine dritte Person, welche in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Parteien stehen darf, als Obmann. Ist eine Einigung unter den Schätzern nicht zu erzielen, so wird der Obmann durch das örtlich zuständige Amtsgericht bestimmt. Der Obmann darf in keinem Falle Staats- oder Domänenbeamter sein.

Für die Wahl der Schätzer kann in Städten durch Gemeindebeschluß Wahlmodus und Wahlperiode besonders festgesetzt werden.

§ 8. Für jeden Schätzer und Obmann sind ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen.

Alle Schätzer und der Obmann sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgabe von dem Landrathsamte zu verpflichten.

§ 9. Der Obmann und die Schätzer können aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters nach der Civilprozeßordnung berechtigen, abgelehnt werden.

Ueber die Ablehnung entscheidet endgültig das Landrathsamt.

§ 10. Zur Feststellung und Abschätzung des Schadens ladet der Obmann mit thunlichster Beschleunigung die Betheiligten unter der Verwarnung vor, daß auch im Falle ihres Ausbleibens mit der Verhandlung vorgegangen werde, die Schätzer unter der Androhung, daß die Kosten des durch schuldhaftes Ausbleiben vereitelten Termins von dem Ausbleibenden zu tragen sind.

§ 11. In der Verhandlung ist die Niederschrift des Gemeindevorstandes zu verlesen.

Darauf hat der Obmann eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls eine solche nicht gelingt, ist der Schaden von den zwei Sachverständigen und dem Obmann nach Grund, Umfang und Betrag abzuschätzen und festzustellen.

Der Obmann hat eine von allen Betheiligten zu unterschreibende Niederschrift mit Bericht über den Lauf der Verhandlungen und seinem eigenen Gutachten zu fertigen und an das Landrathsamt abzugeben.

§ 12. Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelnstehenden Bäumen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 13. Werden Feldfrüchte vor der Reife beschädigt, so kann der Ersatzpflichtige sowohl wie der Beschädigte beanspruchen, daß die endgültige Feststellung und Bezahlung des Schadens bis zum Zeitpunkt der Ernte ausgesetzt bleibt.

§ 14. Falls eine Einigung der Schätzer über den Betrag nicht stattgefunden, auch eine absolute Mehrheit der Stimmen nicht erzielt ist, hat das Landrathsamt unter Würdigung der Schätzungen den Schadenersatzbetrag festzustellen.

§ 15. Die §§ 1034 bis 1036, 1040, 1041 und 1043 bis 1047 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Das Landrathsamt hat zu prüfen, ob die Schätzung nach den Vorschriften dieses Artikels erfolgt ist; sind dieselben nicht beobachtet, so kann das Landrathsamt eine anderweite Schätzung durch dieselben Schätzer oder ihre Stellvertreter anordnen.

§ 17. Sind die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, so ertheilt das Landrathsamt den Vollstreckungsbefehl. Die Zuständigkeit des Landrathsamtes erstreckt sich auch auf die Stadt, in der es seinen Sitz hat. Das Landrathsamt Coburg ist für die Städte des Herzogthums Coburg zuständig.

§ 18. Ein zu Protokoll abgeschlossener Vergleich, sowie ein Vollstreckungsbefehl ist vollstreckbar. § 795 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 19. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen und Versäumnißgebühren des Obmannes und der Schätzer in Ansatz.

Die Gebührenordnung wird von der Landesjustizverwaltung festgestellt.

Die Kosten fallen dem Schadenersatzpflichtigen, bei Vereitelung des Termins durch schuldhaftes Ausbleiben eines Schätzers diesem zur Last.

Hat der Schadenersatzpflichtige jedoch bei den Verhandlungen vor der Ortspolizeibehörde dem Ersatzberechtigten eine bestimmte Ersatzleistung zugestanden, letzterer sich aber damit nicht für befriedigt erklärt, so trägt der Ersatzberechtigte die Kosten des Verfahrens, wenn ihm eine höhere Summe nicht zugesprochen wird.

Kostenpflichtig ist der Ersatzberechtigte, wenn er durch Nichterscheinen in einem Termine die Aufnahme des Befundes oder die Abschätzung des Schadens schuldhaft vereitelt hat.

§ 20. Der Rechtsweg findet nicht nur in dem im § 6 erwähnten Falle, sowie im Falle des § 1041 Ziffer 6 der Civilprozeßordnung, sondern auch dann statt, wenn die Verpflichtung zum Schadenersatz auf Grund eines Vertrags oder sonstigen besonderen Rechtstitels behauptet oder bestritten wird. In jedem Falle aber hat nach Maßgabe dieses Artikels die Feststellung des Schadens nach Umfang und Betrag zu erfolgen.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 1 bis 20 dieses Artikels finden auch auf laufende Pachtverträge über Gemeindejagdbezirke Anwendung, insoweit nach denselben eine Verpflichtung des Jagdpächters zum Ersatze desjenigen Schadens, der durch die im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten jagdbaren Thiere angerichtet wird, besteht.

Pachtverträge über Gemeindejagdbezirke, in denen eine derartige Verpflichtung des Jagdpächters nicht enthalten ist, können zum Ablaufe des nächsten, während des Jahres 1900 beginnenden Pachtjahres von der Gemeinde gekündigt werden, es sei denn, daß der Jagdpächter zum Ersatz des Wildschadens nach Maßgabe des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich bereit erklärt.

§ 22. Artikel 14 Abs. 3 des Coburgischen Gesetzes vom 12. Juli 1882, einige Abänderungen der Gesetze über die Ausübung des Jagdrechts vom 2. April 1849 und 28. März 1868 betreffend (Gesetz-Sammlung S. 85), wird insoweit aufgehoben, als er der vertragsmäßigen Begründung von Ansprüchen auf Wildschadenersatz entgegensteht.

Haftung von Betriebsunternehmern.

Artikel 17.

§ 1. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet — unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen — für die aus dem Betriebe entstehenden Beschädigungen von Sachen, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist. Das Verschulden eines Dritten, der die thatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft, oder in einem ähnlichen Verhältniß ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat, steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in zwei Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses ab.

Die nach Abs. 1 und 2 dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 2. Soweit durch Staatsverträge die Haftpflicht des Unternehmers abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt ist, behält es bei den Bestimmungen der Staatsverträge das Bewenden.

§ 3. Wird ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück oder ein öffentliches Gewässer zu einer Anlage oder einem Betriebe benutzt, so haftet der Unternehmer der Anlage oder des Betriebes für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Im Falle der Tödtung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an. Im Fall einer Tödtung beginnt die Verjährung der im § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritt des Todes.

Unerlaubte Handlungen von Beamten.

Artikel 18.

§ 1. Insofern ein Beamter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht einem Dritten zum Schadenersatz gemäß §§ 839, 1674, 1848 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist, tritt an dessen Stelle der Staat, die Gemeinde oder der Gemeindeverband, in dessen Diensten er steht.

Der Staat, die Gemeinde und der Gemeindeverband sind befugt, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, und verpflichtet, dies zu thun, wenn dessen Handlung auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie ihrer Dienstbehörde gegenüber als Gesammtschuldner.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn der Staat in Gemäßheit des § 12 der Grundbuchordnung Schadenersatz zu leisten hat.

§ 3. Nichtstaatsangehörigen gegenüber finden die Bestimmungen des § 1 nur Anwendung, wenn in dem Heimathstaate des Geschädigten eine entsprechende Haftung des Staates, der Gemeinden oder Gemeindeverbände diesseitigen Staatsangehörigen gegenüber anerkannt wird.

§ 4. Die Vorschriften des Artikel 143 der Strafprozeßordnung vom 21. September 1857 (Nr. 54 der Gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung) treten außer Kraft.

Aufrechnung gegenüber Forderungen von Beamten.

Artikel 19.

Gegen Forderungen von Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten oder deren Hinterbliebenen an den Staat, die Gemeinden oder Communalverbände auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt können Ansprüche aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, sowie rückständige Steuern unbeschränkt aufgerechnet werden.

Unerlaubte Handlungen von Schätzern.

Artikel 20.

Der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellte Schätzer haftet dritten Personen auch für den Schaden, der aus einer fahrlässigen Verletzung seiner Dienstpflicht erwächst, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Haftung bei Aufruhr.

Artikel 21.

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ruhe und Ordnung innerhalb ihres Bezirkes mit allen gesetzlichen, ihnen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten und jede Zusammenrottung, sowie jeden Auflauf oder Aufruhr zu unterdrücken. Alle Bewohner des Gemeindebezirks haben die Pflicht, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben mitzuwirken.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, die einzelnen Gemeindemitglieder sowie die in der Gemeinde bestehenden Feuerwehren, Vereine und ähnliche Verbände zur Unterdrückung von Unruhen aufzubieten, die zur Hülfeleistung herangezogenen Personen nöthigenfalls als Schutzmannschaften zu verpflichten und, wenn es erforderlich sein sollte, zu bewaffnen, diejenigen aber, welche dem ergangenen Aufgebote nicht Folge leisten, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen.

Den Gemeindebehörden liegt die Pflicht ob, von jeder Zusammenrottung, die sie nicht ohne Weiteres allein unterdrücken können, sofort auf dem kürzesten Wege die vorgesetzten Behörden zu benachrichtigen.

§ 2. Die Gemeinde, in deren Bezirke bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr mit Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder gegen das Eigenthum verübt worden sind, ist für den Schaden verantwortlich, der durch die strafbaren Handlungen oder durch die Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln verursacht wird.

§ 3. Haben an der Zusammenrottung, dem Aufruhr oder Auflauf Einwohner anderer Gemeinden Theil genommen, so sind auch diese Gemeinden zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Haftung der Gemeinden im Verhältniß zu einander wird nöthigenfalls von dem Gerichte festgesetzt und zwar unter Berücksichtigung des Verschuldens, das den Einwohnern der einzelnen Ortschaften zur Last fällt.

§ 4. Weist eine zum Schadenersatz herangezogene Gemeinde nach, daß sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufgewandt hat, um den Schaden abzuwenden, so kann sie Ersatz der von ihr gezahlten Beträge (§§ 2 und 3) aus der Staatskasse verlangen.

§ 5. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für unerlaubte Handlungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Die Gemeinden können von den Schuldigen Ersatz verlangen. Soweit die Staatskasse die Gemeinden befriedigt (§ 4), geht die Forderung auf den Staat über.

Dem Schadenersatzberechtigten gegenüber haften die Gemeinden und schuldigen Personen, den Gemeinden gegenüber haften die schuldigen Personen als Gesammtschuldner.

§ 6. Der Schadenersatzberechtigte muß seine Forderung binnen ausschließender Frist von zwei Wochen, nachdem er von dem Vorhandensein des Schadens Kenntniß erhalten hat, bei dem Vorstande der Gemeinde, von der er Schadenersatz beansprucht, anmelden.

Der Gemeindevorstand legt die Anmeldung des Schadens dem Landrathsamte vor, welches nach Gehör beider Theile und nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen vorläufig darüber entscheidet, ob und in welcher Höhe der erhobene Anspruch besteht.

Binnen ausschließender Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung steht beiden Theilen das Recht der Klagerhebung zu.

In den Städten, in welchen ein Landrathsamt seinen Sitz hat, ist die Anmeldung durch den Stadtrath diesem Landrathsamt, in den Städten Neustadt, Rodach und Königsberg ist sie dem Landrathsamte Coburg vorzulegen.

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrechte.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Artikel 22.

Zur Begründung und Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8 und 160 des Berggesetzes vom 23. Oktober 1899 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können, und die Hülfsbaue des § 54 desselben Gesetzes;
2. die an Stelle der Grundlasten getretenen Ablösungsrenten, unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Eintragung derselben in das Grundbuch.

Vereinigung, Zuschreibung und Theilung von Grundstücken.

Artikel 23.

§ 1. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen im Sinne des § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur zulässig, wenn die beiden Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirke liegen oder zwar in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken liegen, aber aneinander stoßen, und die nachstehend in den §§ 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, mit denen das eine der Grundstücke belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden. Sind beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß das Rangverhältniß so geordnet werden, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.

§ 3. Ist das eine der Grundstücke mit einem Vorkaufsrechte belastet, so kann die Vereinigung oder Zuschreibung nur mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten erfolgen. Haftet das Vorkaufsrecht in der vorbezeichneten Weise zugleich auf dem anderen Grundstücke, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 4. Gehört das Grundstück, das hinzugeschlagen werden soll, nach Ausweis des Grundbuchs zu einer Vorerbschaft oder zu einem Familienfideicommisse, so ist die Vereinigung oder Zuschreibung nur mit Zustimmung des Nacherben oder der Fideicommißanwärter zulässig. Gehört das andere Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs zu derselben Vorerbschaft oder zu demselben Familienfideicommisse, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 5. Ist zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundstücke eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Vereinigung oder Zuschreibung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht.

§ 6. Die bestehenden Vorschriften, welche die Theilung eines Grundstücks untersagen oder beschränken, bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß das Grundbuchamt die Abschreibung abzulehnen hat, daß aber ein Verstoß hiergegen ohne Einfluß auf die Gültigkeit der bewirkten Abschreibung ist.

Nachbarrecht.

Artikel 24.

§ 1. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß das Nachbargrundstück betreten oder ein Baugerüst auf oder über dem Nachbargrundstück errichtet wird oder Baumaterialien über dasselbe herbeigeschafft oder auf demselben niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Umfange dem Eigenthümer zu gestatten.

Der Nachbar kann Ersatz des entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet auf Anrufen des Nachbars endgültig, ob die Gestattung von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, und setzt die Höhe der Sicherheit fest.

§ 2. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der nach den polizeilichen Vorschriften vorgeschriebene regelmäßige Abstand von der Grenze eingehalten ist und die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind jedenfalls Aborte, Senkgruben, Dungstätten, Bienenstöcke und Viehställe zu rechnen.

§ 3. Der Eigenthümer eines landwirthschaftlich benutzten Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken Bäume und Sträucher nur in dem gesetzlich bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden.

Der Abstand beträgt:

1. für Bäume und Sträucher, solange sie die Höhe von 2 m nicht überschreiten . . . . . 0,50 m.
2. für Bäume und Sträucher, welche höher als 2 m sind:
   a. soweit nicht weitere Abstände vorgeschrieben sind . . 2,00 m.
   b. für Kern- und Steinobstbäume . . . . . 3,50 m.
   c. für Waldbäume aller Art, für Linden, Pappeln, Nußbäume, Kastanien und andere Bäume von derartiger Größe . . . . . 4,00 m.

§ 4. Der Abstand wird von der Mitte des Baumes, da, wo er aus dem Boden hervortritt, gemessen. Bei Sträuchern sind die der Grenze zunächst stehenden Triebe maßgebend.

§ 5. Sind zu der Zeit, zu welcher ein bisher nicht landwirthschaftlich benutztes Grundstück in landwirthschaftliche Benutzung genommen wird, auf dem Nachbargrundstücke Bäume und Sträucher in einem geringeren als dem nach § 3 zulässigen Abstande bereits vorhanden, so kann der Eigenthümer die Einhaltung der im § 3 bestimmten Abstände nur in Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher verlangen.

§ 6. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die sich in einem Hofraum oder Hausgarten befinden, oder die hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung so gehalten werden, daß sie diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzungen längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze, sowie für Anpflanzungen zum Schutze der Ufer, Abhänge, Böschungen und Eisenbahnen.

§ 7. Durch Ortsstatut kann zu Gunsten des Nachbarn bestimmt werden,

1. daß auf einem Feldgrundstücke behufs Bestellung mit Ackergeräthen eingewendet werden darf;
2. daß bei Bauten, Einfriedigungen, Vertiefungen und Erhöhungen bestimmte Abstände von der Grenze einzuhalten sind;
3. daß Bäume und Sträucher nur in einem weiteren als dem gesetzlichen Abstande gehalten werden dürfen.

Soweit die Regelung durch Ortsstatut vorbehalten ist, bleiben die bestehenden Ortsstatute in Kraft.

§ 8. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 2 bis 7 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

§ 9. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche Beschränkungen des Eigenthums zu Gunsten der Nachbarn enthalten, werden aufgehoben; unberührt bleiben jedoch die dem Wasserrecht angehörigen Vorschriften.

§ 10. Die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks aus § 910 und § 923 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der auf einem Nachbargrundstück oder auf dessen Grenze stehenden Bäume und Sträucher können gegenüber Grundstücken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden sind, erst nach Ablauf

von zwanzig Jahren oder, falls die nächste Verjüngung des Waldes früher erfolgt, von diesem Zeitpunkte ab geltend gemacht werden.

§ 11. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Anlagen, Bäume und Sträucher finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 6 keine Anwendung, sofern die Nachbarverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen zu Recht bestanden; zu Gunsten der Eigenthümer solcher Anlagen und Pflanzungen wird die Rechtmäßigkeit des Zustandes vermuthet.

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, kann erst nach Ablauf von zwanzig Jahren oder, falls die nächste Verjüngung des Waldes früher erfolgt, von diesem Zeitpunkte ab die Einhaltung eines Abstands von 2 m verlangt werden, bis zu vorerwähntem Zeitpunkte aber bleibt in Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher der bisherige Abstand maßgebend.

Schutz von Verkehrsunternehmungen.

Artikel 25.

Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Erbpachtrechte.

Artikel 26.

§ 1. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig.

§ 2. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Erbpachtrechte gelten folgende Vorschriften:

1. Eine Vereinbarung, daß der Erwerb oder die Belastung der Erbpachtgerechtigkeit an die Zustimmung des Erbverpächters gebunden sei, hat Dritten gegenüber nur dann Wirksamkeit, wenn sie ihnen bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Ist die Vereinbarung in der über den Erbpachtvertrag aufgenommenen Urkunde enthalten, so gilt sie als eingetragen, wenn in dem Grundbuche auf den Vertrag Bezug genommen ist.
2. Ist eine Belastung der Erbpachtgerechtigkeit mit Zustimmung des Erbverpächters erfolgt, so kann derselbe weder der Zwangsvollstreckung des Gläubigers in die Gerechtigkeit widersprechen, noch den Ersteher, falls dieser die Verpflichtungen aus dem Erbpachtvertrag übernimmt, als Erbpächter zurückweisen.

Enteignung.

Artikel 27.

§ 1. Ist im Falle der Enteignung eines mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteten Grundstücks die für den Eigenthümer vereinbarte oder durch Beschluß oder Urtheil endgültig festgestellte Entschädigungssumme nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Gothaischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 31. Mai 1884 (Gesetz-Sammlung S. 11) und des entsprechenden Coburgischen Gesetzes vom 20. Mai 1888 (Gesetz-Sammlung S. 43) hinterlegt und sind die

Wirkungen der Enteignung eingetreten, so haben die Realberechtigten an dieser Entschädigung dieselben Rechte, welche ihnen im Falle des Erlöschens ihres Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Der Eigenthümer und jeder der im Abs. 1 bezeichneten Realberechtigten kann die Eröffnung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens beantragen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 2 dieses Artikels.

§ 2. Auf das Vertheilungsverfahren finden die für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Als Betheiligte gelten der Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht der im § 1 bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vertheilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.
2. Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

Inhalt und Maß gewisser Dienstbarkeiten.

Artikel 28.

Der Inhalt und das Maß der nachstehenden Dienstbarkeiten richtet sich, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmt haben, nach den nachfolgenden Vorschriften der §§ 1 bis 14:

§ 1. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des benachbarten Grundstücks einzulegen, ist das Recht enthalten, die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder andere Baustücke wieder herzustellen oder durch neue zu ersetzen. Die Wiederherstellung und der Ersatz sind nur in der Weise zulässig, daß die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

§ 2. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte die Wahl, das Regenwasser in Tropfen auf das belastete Grundstück fallen zu lassen oder in Röhren oder Rinnen auf dieses Grundstück zu leiten. Der Berechtigte kann, soweit dadurch die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird, die getroffene Wahl ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger legen und die Bauart seines Daches ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§ 3. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch der Oeffnung oder der Räumlichkeit, auf die sich die Dienstbarkeit bezieht, das Licht entzogen oder geschmälert wird.

§ 4. Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne nähere Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts, entzogen werden.

Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Gebäude ohne nähere Bestimmung gestattet, so ist die Höhe des halben rechten Winkels nach den Lichtöffnungen im Erdgeschosse zu bemessen.

§ 5. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, die Herstellung von Anlagen auf dem belasteten Grundstücke zu verbieten, durch welche die bezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird.

§ 6. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, das Recht der Aussicht aber nur dann, wenn es besonders erworben ist.

§ 7. Das Recht des Fußsteigs umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und, soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sie durch Menschen tragen zu lassen.

§ 8. Das Recht des Fahrwegs (der Durchfahrt) umfaßt zugleich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber Lasten schleifen oder Vieh ungekoppelt treiben.

§ 9. Ist das Recht der Durchfahrt durch einen Thorweg gestattet, so kann der Berechtigte die Verengerung oder Erniedrigung der Thorfahrt verbieten. Dies gilt nicht, soweit durch die Verengerung oder Erniedrigung der Thorfahrt das Interesse des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 10. Das Recht der Viehtrift umfaßt das Recht, Vieh auch ungekoppelt über das belastete Grundstück zu treiben oder treiben zu lassen; das Recht zum Fahren und zum beliebigen Gehen ist in dem Rechte der Viehtrift nicht begriffen.

Zur Abwendung von Schaden darf der Berechtigte Verzäunungen oder andere Anlagen auf dem belasteten Grundstücke herstellen und halten, soweit dies ohne Nachtheil für die Interessen des Eigenthümers dieses Grundstücks geschehen kann.

§ 11. Des Fußsteigs und des Fahrwegs (der Durchfahrt) darf sich auch derjenige bedienen, welcher ein berechtigtes Interesse hat, auf das Grundstück oder von dort zurück zu gelangen.

§ 12. Die Breite des Fußsteigs ist auf 1 m, die Breite des Fahrwegs außer bei Umbiegungen auf 2,50 m anzunehmen.

§ 13. Besteht das Recht, Wasser aus einem fremden Grundstück oder über ein solches zu leiten, so darf der Berechtigte einen offenen Graben in eine Röhrenleitung umwandeln, sofern dadurch die Dienstbarkeit

für das belastete Grundstück nicht beschwerlicher wird. Zur Ausmauerung ist er nicht befugt.

§ 14. Besteht das Recht, Wasser auf einem fremden Grundstücke zu schöpfen, so darf der Berechtigte das belastete Grundstück betreten und die zum Schöpfen nothwendigen Anstalten auf demselben halten.

§ 15. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche über den Inhalt und das Maß der vorerwähnten Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten Bestimmung treffen, werden aufgehoben.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 1 bis 15 gelten, soweit sich aus der Bestimmung der Betheiligten, einem rechtskräftigen richterlichen Urtheile oder in Folge Ersitzung nicht ein Anderes ergiebt, auch für Rechte an Grundstücken, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind.

Haftung des Grundstücks für öffentliche Abgaben.

Artikel 29.

Die auf das Grundeigenthum veranlagten Steuern, öffentlichen Abgaben und Leistungen an den Staat, die Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haften auf dem Grundstücke.

Die Haftung für fällige Leistungen erlischt mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Zeitpunktes, von welchem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

Erlöschen von Vorrechten.

Artikel 30.

Vorrechte, welche dem Staate, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wegen Abgaben und Leistungen sowie den Ablösungskassen wegen der Renten zustehen, erlöschen mit dem Uebergang der Forderung auf einen nicht bevorrechtigten Dritten.

Rechte auf Sicherungshypotheken.

Artikel 31.

Der Staat, die Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind berechtigt, für ihre Ansprüche wegen fälliger öffentlicher Abgaben und Kosten eines Verfahrens die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners zu verlangen.

Die Eintragung der Sicherungshypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke den zweifachen Betrag des zu sichernden Anspruchs erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Die mit der Beitreibung beauftragten Behörden sind ermächtigt, das Grundbuchamt um Eintragung der Sicherungshypothek zu ersuchen.

Artikel 32.

Der Staat, die Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie die unter der Verwaltung einer

öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen sind berechtigt, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken der in ihren Diensten stehenden Beamten zu fordern:

1. wenn diese öffentliche Einnahmen verwalten und die ihnen obliegende Sicherheit nicht geleistet haben, in Höhe derselben,
2. wenn die Dienstbehörde von Dritten auf Schadenersatz in Gemäßheit des Artikel 18 § 1 dieses Gesetzes oder des § 12 der Grundbuchordnung in Anspruch genommen wird, in Höhe dieser Inanspruchnahme,
3. wenn der Dienststelle aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse sonstige Ansprüche zustehen, in Höhe derselben.

Artikel 31 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Dienst- und Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, das Grundbuchamt um Eintragung der Sicherungshypothek zu ersuchen.

Bestehende Hypotheken und Grundschulden.

Artikel 33.

Soweit nicht im Artikel 192 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für Cautionshypotheken und im Artikel 195 Abs. 1 desselben Gesetzes für Grundschulden Bestimmung getroffen ist, gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken bestehenden Pfandrechte folgende Vorschriften:

1. Ein Pfandrecht, über welches eine Urkunde (Hypothekenbrief, Obligation) ausgefertigt ist, gilt, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 3, als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist.

   Die über ein solches Pfandrecht ertheilte Urkunde gilt als Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Ein Pfandrecht, über welches eine Urkunde nicht ausgefertigt ist, gilt als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.
3. Ein vor dem 1. Februar 1879 entstandenes, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung für eine Geldforderung richterlich bestelltes Pfandrecht (Immissionspfandrecht) gilt als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.

   Eine über ein solches Pfandrecht ausgestellte Urkunde gilt nicht als Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bestehende Vormerkungen.

Artikel 34.

§ 1. Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragene Vormerkung hat die Wirkung eines Widerspruchs im Sinne des § 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs zu sichern bestimmt ist. In allen anderen Fällen, mit Ausnahme des in § 2 bezeichneten, hat sie die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2. Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen eingetragene Vormerkung erlangt die Wirkung einer Sicherungshypothek im Sinne des

§ 932 der Civilprozeßordnung. Die in § 12 des Coburg-Gothaischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Nr. 378 der Gemeinschaftlichen Gesetzsammlung) an den Eintrag einer solchen Vormerkung geknüpfte Wirkung, daß freiwillige Veräußerungen und Verpfändungen des Grundstücks unzulässig sind, wird wegfällig.

Uebertragung von Vorschriften auf Grundschulden und Rentenschulden.

Artikel 35.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Reallasten.

Artikel 36.

§ 1. Als Reallasten können nur solche wiederkehrende Leistungen bestellt werden, welche ausschließlich auf dem zu belastenden Grundstück oder aus der Substanz desselben erfüllt werden können, außerdem Altentheile, sowie Leistungen, welche den Bau oder die Unterhaltung von Wegen, Ufern, Brücken, sowie von Wasserzu- oder -ableitungen zum Gegenstand haben.

§ 2. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Reallasten einschließlich der eingetragenen Altentheile finden die §§ 1105 bis 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Ablösungsrenten.

Artikel 37.

§ 1. Das Recht auf die Ablösungsrente hat, unbeschadet der Vorschriften der §§ 914, 916 und 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den Vorrang vor allen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks.

§ 2. Im Falle des Eigenthumswechsels an einem rentenbelasteten Grundstücke bestimmt sich die Vertheilung der Last nach § 103 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3. Im Falle der Theilung eines rentenbelasteten Grundstücks ist die Auflassung von der Zustimmung der Ablösungskasse zur rentenfreien Abschreibung oder der Feststellung der Unschädlichkeit abhängig.

§ 4. Die Ablösungskassen sind ermächtigt, das Grundbuchamt um Eintragungen zu ersuchen.

Vorrang für Meliorationsdarlehen.

Artikel 38.

Im Falle des § 75 des Gothaischen Gesetzes über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe, vom 12. April 1859 (Gesetz-Sammlung Bd. 10 S. 581) haben die Betheiligten die durch die Anlage zu verbessernden Grundstücke mit einer Rentenschuld zu belasten. Die Rente hat den Vorrang vor den bereits eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 76 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 des vorerwähnten Gesetzes wird aufgehoben.

Unschädlichkeits-Zeugnisse.

Artikel 39.

§ 1. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 2. Zu der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts ist die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, nicht erforderlich, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 3. Ist ein versichertes Gebäude von einem Schaden betroffen worden, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von den den Hypothekengläubigern an dem Anspruch zustehenden Rechten befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für die Hypothekengläubiger unschädlich ist.

Diese Vorschrift findet auch auf Grundschuld- und Rentenschuld-Gläubiger Anwendung.

§ 4. Ist auf Grund der Enteignungsgesetze dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

Soweit hiernach die Befreiung eintritt, ist der Unternehmer nicht verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen.

§ 5. Im Falle der Ablösung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts wird der Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruch zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

§ 6. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Grundstückstheils (in den Fällen des § 1) oder des aufzuhebenden Rechts (in den Fällen des § 2) oder der auszuzahlenden Entschädigungssumme (in den Fällen der §§ 3 bis 5) ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§ 7. Wird bei einer im Wege des Tausches erfolgenden Veräußerung an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstückstheiles

(§ 1) das eingetauschte Grundstück frei von jeder Belastung nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem belasteten Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so darf die Feststellung der Unschädlichkeit der Veräußerung auch dann erfolgen, wenn durch die in der Zuschreibung liegende Vergrößerung des belasteten Grundstücks die Abtrennung ausgeglichen wird, oder wenn aus der Minderung, welche das belastete Grundstück unter Berücksichtigung dieser Vergrößerung noch erleidet, ein Nachtheil für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Minderung nicht zu besorgen ist.

§ 8. Von der Feststellung der Unschädlichkeit werden diejenigen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind, nicht betroffen.

Soweit der Inhalt des Unschädlichkeitszeugnisses nichts Anderes ergiebt, tritt die befreiende Wirkung nur gegenüber den in das Grundbuch eingetragenen Rechten ein.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 9. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag durch das örtlich zuständige Grundbuchamt.

Das Grundbuchamt hat über den Antrag nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beschließen.

Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

§ 10. Gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt. Gegen den Beschluß, der die Feststellung ablehnt, findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§ 72 bis 77 der Grundbuchordnung statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 11. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung erforderliche Einwilligung ersetzt. Die Anwendung der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

§ 12. Der Besitzer eines Fideicommiß- oder Lehngutes ist befugt, einzelne Bestandtheile desselben auch ohne Einwilligung der zur Fideicommiß-Nachfolge oder Lehnsfolge Berufenen oder des Familienraths zu veräußern, sofern von dem Staatsministerium in Coburg oder Gotha festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Rechtsnachfolger unschädlich ist.

Die Feststellung darf nur erfolgen, wenn der zu veräußernde Theil im Verhältnisse zu dem Gesammtbestande von geringem Werthe und Umfang ist und die zu gewährende Gegenleistung dem Werthe jenes Grundstückstheils gleichkommt. Durch die Feststellung wird die Zustimmung der zur Fideicommiß-Nachfolge oder Lehnsfolge Berufenen oder des Familienraths zur Veräußerung ersetzt und der Fideicommißbesitzer oder Lehnsinhaber ermächtigt, über den Grundstückstheil unbeschränkt zu verfügen.

Die Gegenleistung tritt an Stelle des veräußerten Theils.

Besteht die Gegenleistung ganz oder theilweise in Geld oder Geldeswerthen, so sind dieselben nach den besonderen Bestimmungen der Stiftungsurkunden oder stiftungsmäßigen Satzungen und in Ermangelung solcher nach den Vorschriften über die Verwendung von Ablösungskapitalien zu verwenden.

Auf die Fideicommisse des Herzoglichen Hauses finden die Bestimmungen des § 12 keine Anwendung.

§ 13. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung auf Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Abschnitt IV.

Vorschriften zum Familienrechte.

Eheschließung von Ausländern.

Artikel 40.

§ 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in den Herzogthümern Coburg und Gotha eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

Eines solchen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und ausländischen Staaten auf Beibringung eines solchen gegenseitig verzichtet worden ist.

§ 3. Die nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den bestehenden Vereinbarungen mit ausländischen Staaten über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von den Vorschriften der §§ 1 und 2 kann im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung durch das Staatsministerium bewilligt werden.

§ 5. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden Vorschriften der Landesgesetze werden aufgehoben.

Eheschließung von Bayern.

Artikel 41.

Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern eine Ehe in den Herzogthümern eingehen, so hat er ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde

seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Überleitung der Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen.

Artikel 42.

§ 1. Mit dem 1. Januar 1900 treten die bisherigen Vorschriften über die ehelichen Güterrechte einschließlich der Bestimmungen über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes außer Kraft und an deren Stelle für die vor dem genannten Tage geschlossenen Ehen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Geltung.

§ 2. Insoweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, sind die güterrechtlichen Wirkungen der Ehen mit gesetzlichem Güterstande einschließlich der erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes so zu beurtheilen, als wenn der Güterstand von der Eheschließung an durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt gewesen wäre.

Jedoch verlieren Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen sind, durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht ihre Gültigkeit oder Wirksamkeit.

I. Die gesetzlichen Güterstände des Herzogthums Coburg.

Rechtsverhältnisse während der Ehe.

§ 3. In den bisherigen Geltungsgebieten der allgemeinen Gütergemeinschaft wird dieser Güterstand beibehalten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält ohne Rücksicht auf die bisherige Dauer der Ehe das sämmtliche Vermögen der Ehegatten mit Ausnahme des in den §§ 1439 und 1440 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten die rechtliche Eigenschaft des Gesammtgutes im Sinne der Reichsgesetze.

§ 4. Für den in § 3 bezeichneten Güterstand gelten die Vorschriften der §§ 1438 bis 1477, 1479 bis 1481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. In den bisherigen Geltungsgebieten der Errungenschaftsgemeinschaft wird als gesetzlicher Güterstand das gesetzliche Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes) eingeführt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält das Vermögen der Ehefrau, soweit es nicht den Vorschriften der §§ 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterstellen ist (Vorbehaltsgut der Frau), die rechtliche Eigenschaft des eingebrachten Gutes im Sinne der Reichsgesetze.

§ 6. Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer von den Bestimmungen des § 5 betroffenen Ehe von längerer als einjähriger Dauer Errungenschaftsvermögen vorhanden, so wird dieses Vermögen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum halben Antheile eingebrachtes Gut des Mannes, zum halben Antheile eingebrachtes Gut der Frau.

Als Errungenschaftsvermögen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Vermögensstücke anzusehen, welche nach den Bestimmungen des § 1519 Abs. 1 und der §§ 1520 bis 1524 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören. Die Vorschriften des § 1527, sowie der §§ 1539, 1540 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die Feststellung des Bestandes des Errungenschaftsvermögens Anwendung.

§ 7. Die Verbindlichkeiten, für welche im Falle des § 6 das Errungenschaftsvermögen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes haftet, sind gegenüber den Gläubigern von beiden Ehegatten als Gesammtschuldnern zu tragen. Die Ehefrau kann sich bis zum 1. Januar 1901 von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß sie ihren Antheil an der Errungenschaft durch Erklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes dem Ehemann überläßt.

Für welche Verbindlichkeiten die Errungenschaft haftet, ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen.

Für das Verhältniß der Ehegatten unter einander finden die Bestimmungen der §§ 1535 bis 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung und ist im Übrigen, sofern nicht die Ehefrau von der ihr in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht hat, jeder Ehegatte Schuldner der Errungenschaftsverbindlichkeiten (Gesammtgutsverbindlichkeiten) zur Hälfte.

§ 8. Zur Feststellung des Bestandes und des Zustandes des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen eingebrachten Gutes einschließlich des diesem durch die Bestimmung des § 6 zugewiesenen Vermögens stehen in den bisherigen Geltungsgebieten der Errungenschaftsgemeinschaft jedem Ehegatten die im § 1528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte zu.

Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

§ 9. Im Falle der Ehescheidung finden in den Gebieten der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 10 bis 24.

§ 10. Wird eine Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während des Bestandes eines der in § 3 und § 5 dieses Artikels vorgeschriebenen Güterstände durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger gesetzlicher Erbe des Vermögens des Verstorbenen einschließlich etwaigen Vorbehaltsgutes.

Hinterläßt jedoch ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Abkömmlinge versterbender Ehegatte Verwandte aufsteigender Linie, so sind diese neben dem überlebenden Ehegatten zu einem Drittheile der Erbschaft als gesetzliche Erben berufen. Verwandte näheren Grades schließen hierbei alle Verwandte entfernterer Grade aus. Sind erbberechtigte Verwandte sowohl aus der väterlichen als aus der mütterlichen Linie vorhanden, so

fällt auf jede dieser Linien je die Hälfte des Drittheils; gleichgradige Verwandte derselben Linie haben Antheil nach Köpfen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft bestimmt sich der Nachlaß nach der Vorschrift des § 1482 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 11. Die in § 10 bestimmten Erbrechte können durch die in den §§ 1937 bis 1941 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Verfügungen des Erblassers auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten entzogen, beschränkt oder beschwert werden.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden jedoch die Vorschrift des § 2303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die übrigen Vorschriften desselben über das Pflichttheilsrecht entsprechende Anwendung.

§ 12. Wird die Ehe während des Bestandes des in § 3 dieses Artikels vorgeschriebenen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so finden die Vorschriften der §§ 1483 bis 1492, 1494 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft Anwendung.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe mit dem landesrechtlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft bereits durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bezüglich des gütergemeinschaftlichen Vermögens noch nicht erfolgt, so erhält mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dieses Vermögen die rechtliche Eigenschaft des Gesammtgutes im Sinne der Reichsgesetze.

§ 13. Wird die Ehe während des Bestandes des in § 5 dieses Artikels vorgeschriebenen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so hat der überlebende Ehegatte bis zum Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist die Wahl, den Verstorbenen zu einem Kindestheile oder nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beerben.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des Verstorbenen zu einem Kindestheile.

Auf das Erbrecht zu einem Kindestheile finden die Vorschriften des § 11 dieses Artikels Anwendung.

Die gesetzlichen Erben des nicht auf den überlebenden Ehegatten vererbenden Theiles des Vermögens des Verstorbenen sind die Abkömmlinge des letzteren.

§ 14. Der überlebende Ehegatte hat im Falle des § 13 an dem auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theile des Vermögens des Verstorbenen bis zu seiner Wiederverheirathung und, falls diese nicht erfolgt, auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung in gleicher Weise, wie während der Ehe dem Manne dieses Recht am eingebrachten Gute der Frau zusteht; die Vorschriften der §§ 1372 bis 1404, 1406 Ziff. 3, 1407 Ziff. 2–4, 1408 bis 1425 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs finden hierbei auf das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen in der Art Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau erhalten, an Stelle der Eingehung der Ehe der Tod des verstorbenen Ehegatten tritt. Soweit hiernach die Zustimmung der Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten erforderlich ist, gilt dieselbe nur dann als ertheilt, wenn sie seitens sämmtlicher Abkömmlinge erfolgt oder in Gemäßheit der Vorschrift des § 1379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt ist.

§ 15. Ein Ehegatte vermag das in § 14 bestimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung durch letztwillige Verfügung nur dann auszuschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

§ 16. Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe mit dem landesgesetzlichen Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft bereits durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen noch nicht erfolgt, so gilt vom Inkrafttreten des Gesetzes an das etwa vorhandene Errungenschaftsvermögen zum halben Antheile als Bestandtheil des Nachlasses des verstorbenen, zum halben Antheile als Bestandtheil des Vermögens des überlebenden Ehegatten, und sind der überlebende Ehegatte als Erbe des Vermögens des verstorbenen zu einem Kindestheile, nach der Zahl der beim Tode des verstorbenen vorhanden gewesenen Kindesstämme berechnet, als Erben des übrigen Vermögens des verstorbenen dessen Abkömmlinge anzusehen.

Bezüglich der Feststellung des Errungenschaftsvermögens finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und des § 8, bezüglich der Gesammtgutsschulden die Bestimmungen des § 7 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

Für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bezüglich der auf die letzteren vererbten Theile des Vermögens des verstorbenen gelten die Vorschriften des § 14 dieses Artikels.

§ 17. Verheirathet sich der die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen fortsetzende überlebende Ehegatte wieder, so finden die Vorschriften der §§ 1493 und 1497 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge sind in diesem Falle sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes nach dem Maßstabe verpflichtet, daß der erstere die Hälfte desselben und von der anderen Hälfte nach seiner Wahl entweder das in § 1931 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Viertheil oder einen Kindestheil, die Abkömmlinge den hiernach verbleibenden Theil der anderen Hälfte erhalten. Der Bestand des Gesammtgutes und die Anzahl der Kindesstämme sind hierbei nach dem Zeitpunkte der Wiederverheirathung zu bemessen.

Für das Recht zu einem Kindestheile gelten die Bestimmungen des § 11 dieses Artikels.

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften des § 1498 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch mit Ausnahme der hier angezogenen §§ 1476 Abs. 1 und 1479, ferner die Vorschriften der §§ 1499 bis 1502 Abs. 1, §§ 1503 bis 1506, 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; die Vorschrift des § 1501 Abs. 1 mit der Abänderung, daß die Abfindung auf den den Abkömmlingen gebührenden Antheil angerechnet wird.

§ 18. Durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten endigt das in den §§ 14 und 16 Abs. 3 dieses Artikels geordnete Verwaltungs- und Nutznießungsrecht desselben. Die Vorschriften der §§ 1421 und 1423 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Im Falle des § 16 hat hierbei der überlebende Ehegatte das Recht vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten gegen Rückabtretung seines Kindestheils ein Viertheil zu verlangen.

§ 19. Ist vor oder — zur Erfüllung einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung — nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Grundtheilung sowohl des im Eigenthum als des in der güterrechtlichen Verwaltung des überlebenden Ehegatten befindlichen Vermögens zwischen diesem und lediglich dessen leiblichen Abkömmlingen vorgenommen, so sind dieser Grundtheilung, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragsschließenden erhellt, die Rechtswirkungen beizumessen,

1. daß jedes Verwaltungs- oder Nutzungsrecht des Ehegatten an den Grundtheilen der Abkömmlinge, sowie
2. daß die Verpflichtung des Ehegatten zum Unterhalt und zur Ausstattung der Abkömmlinge geendigt ist,
3. daß die Abkömmlinge in Ansehung ihres Erbrechts am Vermögen ihres bereits vor der Grundtheilung verstorben gewesenen Elterntheils völlig abgefunden sind,
4. daß die Abkömmlinge in Ansehung ihres Erbrechts am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des bei der Grundtheilung betheiligt gewesenen Elterntheiles den Ehegatten und Abkömmlingen weiterer Ehen dieses Elterntheiles nachstehen und durch Verfügungen dieses Elterntheiles auch bezüglich des Pflichttheiles ausgeschlossen werden können, daß aber dieser Elterntheil, falls er nach der Grundtheilung von seinen Verwandten aufsteigender Linie Vermögen erbt, verpflichtet ist, dieses Vermögen sofort zur Grundtheilung zwischen sich und seinen sämmtlichen erst- und zweitehelichen Kindern nach Kindestheilen zu bringen, und an den hierbei auf seine Kinder fallenden Theilen auf Lebenszeit die Nutznießung behält.

§ 20. Ist vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung eines Einkindschafts- oder eines Vorausbestellungsvertrags eine Grundtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen des verstorbenen vorgenommen, so sind dieser Grundtheilung, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragsschließenden

erhellt, die in § 19 dieses Artikels unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten und außerdem noch die Rechtswirkungen beizumessen,

1. daß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen erbrechtliche Beziehungen aus dem Einkindschaftsvertrage nicht mehr bestehen,
2. daß, falls auch leibliche Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten an der Grundtheilung theilgenommen haben, bezüglich der dem überlebenden Ehegatten und dessen leiblichen Abkömmlingen zugewiesenen Grundtheile der Ehegatte und dessen leibliche Abkömmlinge, wenn in der Ehe allgemeine Gütergemeinschaft bestand, in das in § 12 dieses Artikels bezeichnete, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft oder der in § 5 dieses Artikels vorgeschriebene Güterstand bestand, in das in den §§ 13, 14 bezw. 16 dieses Artikels bezeichnete Verhältniß zu einander treten, wobei im letzteren Falle der halbe Antheil an dieser Vermögensmasse als Vermögen des überlebenden, der halbe Antheil als Nachlaß des verstorbenen Ehegatten anzusehen ist.

§ 21. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Einkindschaftsvertrag abgeschlossen, so sind diesem Vertrage, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragsschließenden erhellt, die Rechtswirkungen beizumessen,

1. daß dem zweiten Ehegatten gegen die vereinkindschafteten Abkömmlinge dieselbe Verpflichtung zum Unterhalt und zur Ausstattung obliegt, wie solche zwischen Eltern und leiblichen Abkömmlingen besteht,
2. daß beim Erstversterben des zweiten Ehegatten zwischen dem überlebenden, den vereinkindschafteten und den aus der letzten Ehe hervorgegangenen Abkömmlingen dieselben Rechtsverhältnisse, wie nach Beendigung einer ersten Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen eintreten,
3. daß beim Erstversterben des wiederverheiratheten Ehegatten das Vermögen dieses sowie die Vermögen der beiden Ehegatten desselben unter den überlebenden Ehegatten und die erst- und zweitehelichen Abkömmlinge des verstorbenen nach Kindestheilen zu vertheilen sind, und zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen leiblichen Abkömmlingen die in § 20 Ziff. 2 dieses Artikels bezeichneten Verhältnisse eintreten.

§ 22. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vorausbestellungsvertrag abgeschlossen, so sind diesem Vertrage, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragschließenden erhellt, die in § 21 dieses Artikels unter Ziff. 2 und 3 und außerdem noch die Rechtswirkungen beizumessen,

1. daß den Abkömmlingen an einer ihnen als Voraus bestellten Sache das Eigenthum überlassen, zum Betrage einer ihnen als Voraus bestellten Geldsumme oder Menge anderer vertretbarer Sachen eine Forderung gegen den bestellenden Elterntheil begründet ist,
2. daß der bestellende Elterntheil als Alleineigenthümer des Vermögens des verstorbenen Elterntheiles gilt und zur alleinigen Tragung der Verbindlichkeiten desselben verpflichtet ist,
3. daß bis zur Verheirathung oder wirthschaftlichen Selbständigkeit eines Abkömmlings zum Antheile desselben an der als Voraus bestellten

Sache dem bestellenden Elterntheile der Nießbrauch zusteht, bezüglich der als Voraus bestellten Forderung die Fälligkeit aufgeschoben ist,

4. daß, wenn ein Abkömmling vor beiden in Ziff. 3 bezeichneten Ereignissen ohne Hinterlassung von Abkömmlingen stirbt, sein Voraus lediglich den übrigen mit Voraus bedachten Abkömmlingen zufällt.

§ 23. Die in diesem Artikel geordneten Erbrechte des überlebenden Ehegatten, sowie das in § 17 Abs. 1 bestimmte Recht desselben zu einem Kindestheile sind in den in § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Fällen ausgeschlossen, wenn der Tod des erstversterbenden Ehegatten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

§ 24. Auf die in diesem Artikel geordneten Erbrechte des überlebenden Ehegatten und der Verwandten aufsteigender Linie finden, wenn der Erbfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, die Vorschriften des zweiten, sechsten, siebenten, achten und neunten Abschnittes des fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

II. Der gesetzliche Güterstand des Herzogthums Gotha.

§ 25. An die Stelle des gemein- bezw. sachsenrechtlichen Güterstandes der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes tritt, soweit dieser Güterstand nicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist, das gesetzliche Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält das Vermögen der Ehefrau, soweit es nicht den Vorschriften der §§. 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterstellen ist (Vorbehaltsgut der Frau, früher Receptitiengut) die rechtliche Eigenschaft des eingebrachten Gutes im Sinne der Reichsgesetze.

III. Vertragsmäßiges Ehegüterrecht.

§ 26. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren diejenigen Bestimmungen der Eheverträge ihre bindende Wirkung, welche für künftige Fälle sogenannte fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft, Vorausbestellung oder Vereinkindschaftung vorschreiben oder näher regeln, oder welche auf solche Vorschriften des bisherigen gesetzlichen Güterstandes, die in dieses Gesetz nicht aufgenommen sind, lediglich verweisen oder solche Vorschriften unverändert wiedergeben.

Im Uebrigen bleiben Vereinbarungen der Ehegatten, durch welche einzelne Vorschriften des bisherigen Güterstandes abgeändert oder ergänzt werden, unberührt.

Die Vorschrift des § 1436 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Ausschließung oder Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft oder des gesetzlichen Verwaltungs- oder Nießbrauchsrechts des Ehemanns entsprechende Anwendung.

§ 27. Wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ehevertrag geschlossen oder abgeändert, so unterliegt dieses Rechtsgeschäft in Ansehung der Zulässigkeit, der Form und der Wirkungen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Eheverträge.

IV. Güterstände im Falle eines Wohnsitzwechsels.

§ 28. Ist für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach Gesetz oder Ehevertrag das Güterrecht eines anderen deutschen Bundesstaates maßgebend, welches nicht mit einem der in den Herzogthümern seither geltenden Güterrechte übereinstimmt, so findet dieses Güterrecht, wenn die Eheleute in den Herzogthümern wohnen, für die Ehe mit den Aenderungen Anwendung, welche von jenem Bundesstaate zur Ueberleitung des Güterrechts in den am 1. Januar 1900 eintretenden Rechtszustand getroffen sind, auch wenn die Eheleute zur Zeit des Inkrafttretens derselben nicht mehr in jenem Bundesstaate gewohnt haben.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung, als der Güterstand der Ehe bereits durch die Ueberleitungsgesetzgebung eines dritten Bundesstaates geändert worden ist, in welchem die Eheleute vor Verlegung ihres Wohnsitzes in eines der Herzogthümer gewohnt haben.

Durch landesherrliche Verordnung können Bestimmungen zur Einschränkung oder Ergänzung, sowie zur Ausführung der Vorschriften in Abs. 1 und 2 erlassen werden.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 29. Haben in einem der Herzogthümer Ehegatten Wohnung oder Aufenthalt, deren Ehe vor dem 1. Januar 1900 geschlossen ist, und deren gesetzlicher oder vertragsmäßiger Güterstand von dem gesetzlichen Güterstande ihres Wohnungs- oder Aufenthaltsortes abweicht, so finden auf diese Abweichungen die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Durch landesherrliche Verordnung können Bestimmungen zur Einschränkung oder Ergänzung, sowie zur Ausführung dieser Vorschrift erlassen werden.

§ 30. Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie der §§ 161 und 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 31. Pfandrechtliche Sicherungen für das eingebrachte Gut der Frau, welche vor dem 1. Januar 1900 bestellt sind, bleiben unberührt.

Ist von der Ehefrau oder zu deren Gunsten von Anderen die Eintragung eines Pfandrechts auf Grund des gesetzlichen Hypothekentitels der Frau vor dem 1. Januar 1900 beantragt worden, so ist auch nach diesem Zeitpunkte der Ehemann zur Bewilligung der Eintragung nach Maßgabe der bisherigen Gesetze verpflichtet.

§ 32. Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung sind die durch dieses Gesetz oder durch die in § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 2 bezeichneten Verordnungen getroffenen Aenderungen des bisherigen Ehegüterrechts ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, für deren Ehe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der gesetzliche

Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hat, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

Erklärungen über den Familiennamen.

Artikel 43.

§ 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Coburg-Gothaischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Coburg-Gothaischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Coburg-Gothaischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Uneheliche Kinder adliger Mütter.

Artikel 44.

Das uneheliche Kind der adligen Mutter führt das Adelsprädicat.

Anerkennung der Vaterschaft

Artikel 45.

Für die Aufnahme der in den §§ 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht oder einem Notar erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerks im Geburtsregister, so hat das Gericht oder der Notar die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen.

Ersatz für Unterhalt.

Artikel 46.

Der Staat, die Gemeinden, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet

sind, sind berechtigt, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen zu verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Die Einziehung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Zahlung, im Verwaltungszwangsverfahren.

Elterliche Gewalt.

Artikel 47.

Soweit in bisherigen Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Religiöse Erziehung.

Artikel 48.

§ 1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 6 ein Anderes ergiebt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend. Alle diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Vereinbarungen sind nichtig.

§ 2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

§ 3. So lange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist.

§ 4. Die Bestimmung der Mutter über Aenderung des religiösen Bekenntnisses des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nur aus besonders erheblichen Gründen nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Gemeindewaisenraths zu ertheilen ist.

§ 5. Die Bestimmung, daß ein Kind in einem anderen religiösen Bekenntniß als dem des Erziehungsberechtigten oder in einem anderen als dem bisherigen Bekenntniß erzogen werden soll, ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden.

§ 6. Der Vormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntniß des Kindes nicht ändern.

Zwangserziehung Minderjähriger.

Artikel 49.

§ 1. Ein Minderjähriger kann außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 1 dieses Artikels unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Dasselbe soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund und Pfleger, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen den Gemeindewaisenrath und den Gemeindevorstand hören.

Diesen Personen und Behörden, sowie dem Antragsteller ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts zuzustellen. Lautet der Beschluß auf Unterbringung, so ist derselbe auch der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, zuzustellen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor der endgültigen Beschlußfassung anordnen.

§ 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 3 Abs. 2 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er geschäftsfähig ist und das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde hat, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Abs. 4, aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zwei Wochen, von Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§ 5. Wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist. Geschieht die Unterbringung auf öffentliche Kosten, so steht diese Ent-

scheidung der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Letztere Behörde hat in jedem Falle die zur Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln anzuordnen, auch, soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§ 6. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben. Das Antragsrecht steht den nach § 4 zur Beschwerde berechtigten Personen und Behörden zu. Vor der Beschlußfassung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Verwaltungsbehörde zuzustellen. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller die einfache Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden der Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu; letztere hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

§ 7. Die behördlichen Verhandlungen und Beschlüsse sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

§ 8. Die Kosten der Zwangserziehung, deren Feststellung durch die Verwaltungsbehörde geschieht, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Diese kann jedoch Ersatz derselben von dem Zöglinge, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Unterhalte des Zöglings verpflichtet sind. Die Einziehung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung, im Verwaltungszwangsverfahren.

Soweit die Kosten von dem Zögling oder den zum Unterhalte desselben verpflichteten Personen nicht beitreibbar sind, ist ein Drittheil derselben der Staatskasse von demjenigen Ortsarmenverbande zu erstatten, der zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Ziff. a der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894 verpflichtet ist. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren; entstehende Streitigkeiten werden von der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden landesgesetzlich bestellten Behörde endgültig im Verwaltungswege entschieden.

Unvermögenden Ortsarmenverbänden können die Kosten ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangserziehung spätestens mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr endigt.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier den in § 2 dieses Artikels erwähnten Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Ueber die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus

der Zwangserziehung beschließt das Staatsministerium nach Gehör des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungsanstalt und der Verwaltungsbehörde.

§ 10. Diejenigen eines Vormunds bedürfenden Minderjährigen welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, stehen unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des betreffenden Beamten. Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieselben unter der Aufsicht des Anstaltsvorstands oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen werden. Der Beamte wird von der die Unterbringung ausführenden Behörde bestimmt.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvormund oder dem Beamten stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Die Uebertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf eine andere Erziehungsanstalt oder auf einen anderen Beamten ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel 50.

§ 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in den Herzogthümern Coburg und Gotha liegenden Grundstück ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten drei Fünftheile des durch amtlich bestellte und vereidigte Schätzer ermittelten Werthes zu stehen kommt.

Die Beleihung darf nur stattfinden, wenn das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt.

Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§ 2. Das zum Vermögen eines Mündels gehörige Geld kann außer nach Maßgabe des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinslich angelegt werden:

1. in Werthpapieren, welche von der Herzoglichen Domänenverwaltung zu Coburg oder Gotha ausgegeben oder gewährleistet sind, solange die Verwaltung von dem Herzoglichen Staatsministerium geführt wird,
2. in Werthpapieren, welche von deutschen kommunalen Körperschaften oder von Creditanstalten solcher Körperschaften ausgegeben werden, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
3. in Pfandbriefen der Deutschen Grundcreditbank zu Gotha, vorbehaltlich des Widerrufsrechts der Landesjustizverwaltung.

Die Landesjustizverwaltung kann zur Anlegung von Mündelgeld auch Anlehnscheine der Privatbank zu Gotha, sofern zu deren Sicherstellung

Schuldverschreibungen der unter Ziff. 2 bezeichneten Art verpfändet sind, sowie solche landschaftliche Pfandbriefe, für welche satzungsgemäß sämmtliche Verbandsgenossen mit ihrem unbeweglichen Vermögen als Gesammtschuldner haften, und die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe anderer deutscher Hypothekenbanken für geeignet erklären, wenn letztere unter staatlicher Aufsicht stehen und so lange die Pfandbriefe derselben als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet von der betreffenden Staatsregierung anerkannt sind; die Zulassung ist widerruflich.

Die Anlegung in Pfandbriefen von Hypothekenbanken darf unter Einrechnung etwa schon vorhandener derartiger Pfandbriefe nur bis zum Höchstbetrage von einem Viertel des einzelnen Mündelvermögens, soweit es in Geld und Werthpapieren besteht, erfolgen.

§ 3. Durch Verfügung der Landesjustizverwaltung können öffentliche Sparkassen, welche in den Herzogthümern Coburg und Gotha ihren Sitz haben, sowie für den Fall des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs inländische Privatbanken zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden.

Die getroffene Verfügung ist widerruflich.

§ 4. Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Coburg-Gothaischen Hinterlegungsstelle findet nicht statt.

§ 5. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch vom Vormundschaftsgericht mit dem Vermerk der Außerkurssetzung versehen worden, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Gemeindewaisenrath.

Artikel 51.

§ 1. Für jeden Gemeindebezirk im Herzogthum Coburg und jeden Heimathsbezirk im Herzogthum Gotha oder für bestimmte örtlich abzugrenzende Theile solcher Bezirke sind ein oder mehrere Ortseinwohner als Waisenräthe durch die Gemeindevertretung zu wählen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2. Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde gelegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleichzuachten.

§ 3. Jeder Waisenrath erhält einen Stellvertreter. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter.

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Waisenräthe sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder bei gleichzeitiger Erledigung des Amtes eines Waisenraths und seines Stellvertreters ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einer geeigneten Person zu übertragen.

§ 4. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften. Einer Bestätigung bedarf es nicht.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§ 5. In den Städten ist die Zusammensetzung des Gemeindewaisenraths durch Ortsstatut des näheren zu regeln, wobei das Amt besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden kann.

§ 6. Die Landgemeinden sind befugt, über die Zusammensetzung des Gemeindewaisenraths ein Ortsstatut zu errichten.

Auch können benachbarte Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse einen Gemeindewaisenrathsbezirk bilden.

Durch Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde können benachbarte Gemeinden zu einem Waisenrathsbezirke vereinigt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in solchem Falle zu bestimmen, in welchem Verhältniß die Gemeinden die Kosten der gemeinsamen Einrichtung aufzubringen haben.

§ 7. Das Amt als Waisenrath ist ein Ehrenamt.

Für baare Auslagen und für Wege außerhalb des Waisenrathsbezirks können die Waisenräthe angemessene Vergütung von der Gemeinde und im Falle des § 6 Abs. 3 von den vereinigten Gemeinden beanspruchen.

§ 8. Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Gemeindewaisenraths sind gebührenfrei.

§ 9. Alle weiteren Vorschriften über die Einrichtung des Gemeindewaisenraths erläßt die Landesjustizverwaltung.

Abschnitt V.

Vorschriften zum Erbrechte.

Feststellung des Ertragswerthes eines Gutes.

Artikel 52.

Der den Ertragswerth bestimmende Reinertrag wird in den Fällen der §§ 1515 Abs. 2 und 3, 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch amtlich bestellte und vereidigte Schätzer festgestellt.

Als Ertragswerth gilt der zwanzigfache bis fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Innerhalb dieser Grenzen sind die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu berücksichtigen.

Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel 53.

§ 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§ 2. Zuständig für die Verwahrung ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Ziff. 1, 2 und des Abs. 2 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 3. Die Annahme zur Verwahrung, sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Führung der Testamentsverzeichnisse sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel (Stempel) zu versehen.

§ 4. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Artikel 54.

Die Vorbehalte, die in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemacht sind, gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 55.

Nachfolgende Gesetze werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

I. Für beide Herzogthümer.

1. Die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
2. Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 1. März 1877 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 340).
3. Das Gesetz, die Rechtsverbindlichkeiten der Frauenspersonen betreffend, vom 29. April 1878 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 358).

4. das Gesetz, die Unterbringung jugendlicher Personen zu Erziehungs- und Besserungszwecken betreffend, vom 8. Juli 1884 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 472).

II. Für das Herzogthum Coburg.

1. Das Gesetz, die Vergütung der bei einem Aufruhr verübten Beschädigungen des Eigenthums betreffend, vom 6. April 1848 (Gesetz-Sammlung 1845—1848 S. 497).
2. Das Gesetz, betreffend die Verjährung gewisser Klagen, vom 26. Juli 1858 (Gesetz-Sammlung 1857—1858 S. 628).
3. Das Gesetz, betreffend die aus den unehelichen Schwängerungen entspringenden Rechtsverhältnisse, vom 28. Juli 1858 (Gesetz-Sammlung 1857—1858 S. 633).
4. Das Gesetz, die Entschädigungsansprüche der Frauenspersonen aus einem Beischlaf und aus Verleitung zu einer ungültigen Ehe betreffend, vom 28. Juli 1858 (Gesetz-Sammlung 1857—1858 S. 653).
5. Das Gesetz, die Ungültigkeitserklärung an den Inhaber zahlbarer inländischer Schuldverschreibungen, Aktien, Zinsabschnitte und Zinsleisten betreffend, vom 30. November 1858 (Gesetz-Sammlung 1857—1858 S. 801).
6. Das Gesetz, die Ausschließung dinglicher Klagen bei Werthpapieren auf den Inhaber betreffend, vom 1. Dezember 1858 (Gesetz-Sammlung 1857—1858 S. 809).
7. Das Gesetz, betreffend die Versetzung von Werthpapieren auf den Inhaber außer Verkehr und in denselben, vom 1. Dezember 1858 (Gesetz-Sammlung 1857—1858 S. 813).
8. Das Gesetz über Edictalladungen außerhalb des Prozesses, vom 24. Mai 1860 mit Ausnahme der Art. 1 Ziff. 5 Litt. b, Ziff. 7, Art. 12 Abs. 1 und Art. 17 (Gesetz-Sammlung 1858—1860 S. 443).
9. Das Gesetz, die Aufhebung der stillschweigenden Pfandrechte betreffend, vom 11. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung 1858—1860 S. 513).
10. Das Gesetz, die Gewähr der Viehmängel betreffend, vom 7. Juli 1864 (Gesetz-Sammlung 1862—1864 S. 749).
11. Das Gesetz über die Pfandrechte an Mobilien, vom 14. Juli 1870 (Gesetz-Sammlung S. 131).
12. Das Gesetz, die Zwangserziehung schulpflichtiger Kinder betreffend vom 25. Juni 1893 (Gesetz-Sammlung S. 23).

III. Für das Herzogthum Gotha.

1. Die Verordnung, die Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Errichtung letztwilliger Dispositionen betreffend, vom 28. Dezember 1831 (Gesetz-Sammlung Bd. 2 S. 97).
2. Das Gesetz, die Mortification verloren gegangener Schuldbriefe der Landschaft und der Kammer des Herzogthums Gotha betreffend, vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung Bd. 4 S. 17).
3. Das Gesetz, die Haftung für die bei einem Auflauf vorkommenden Beschädigungen betreffend, vom 13. November 1848 (Gesetz-Sammlung Bd. 6 S. 53).

4. Das Gesetz, die Gewähr beim Pferdehandel betreffend, vom 11. März 1853 (Gesetz-Sammlung Bd. 8 S. 267).
5. Das Gesetz, einige Abänderungen im Hypothekenwesen betreffend, vom 22. April 1854 (Gesetz-Sammlung Bd. 9 S. 37).
6. Das Gesetz über Edictalladungen außerhalb des Prozesses, vom 20. Februar 1855 mit Ausnahme der §§ 6 Ziff. 2, 8, 21 und 26 (Gesetz-Sammlung Bd. 9 S. 177).
7. Das Gesetz, die Verjährung gewisser Klagen betreffend, vom 28. Juni 1856 (Gesetz-Sammlung Bd. 9 S. 551).
8. Das Gesetz, die Ausschließung dinglicher Klagen bei Werthpapieren auf den Inhaber betreffend, vom 16. April 1859 (Gesetz-Sammlung Bd. 10 S. 599).
9. Das Gesetz, betreffend die Versetzung von Werthpapieren auf den Inhaber außer Verkehr, vom 16. April 1859 (Gesetz-Sammlung Bd. 10 S. 603).
10. Das Gesetz, die Anlegung von Geldern Bevormundeter betreffend, vom 3. Juli 1860 (Gesetz-Sammlung Bd. 10 S. 857).
11. Das Gesetz, die Rechtsverhältnisse zwischen außerehelichen Kindern und deren Eltern betreffend, vom 1. Juli 1869 (Gesetz-Sammlung S. 57).
12. Das Gesetz, die Anlegung von Geldern Bevormundeter in Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 5. Dezember 1870 (Gesetz-Sammlung S. 101).
13. Das Gesetz, die Zwangserziehung schulpflichtiger Kinder betreffend, vom 16. Juli 1886 (Gesetz-Sammlung S. 133).

Artikel 56.

In den Fällen des Artikel 7 findet gegen die Entscheidungen der betreffenden Abtheilung des Staatsministeriums die Beschwerde an das Gesammtministerium nach Maßgabe des § 5 a des Ministerialorganisationsgesetzes vom 17. December 1857 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1899 (Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlung Nr. 618) statt.

Artikel 57.

Artikel 50 § 2 sowie diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel 58.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Landesjustizverwaltung übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 20. November 1899.

L. S.

Alfred.

v. Strenge.

9.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. November 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 30, ausgegeben den 29. November 1899, Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. [illegible] Seite 249 bis 254.)

Wir **Alfred**, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 1. Dem Ersuchen einer mit der Verwaltungszwangsvollstreckung betrauten Behörde um Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist, sofern im Uebrigen die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, stattzugeben ohne Prüfung des Bestehens und der Vollstreckbarkeit der Forderung.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften in § 16 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Der Bezeichnung des vollstreckbaren Titels bedarf es nicht, dagegen ist der Betrag der Forderung mit allen Nebenforderungen in dem Ersuchen anzugeben.

Art. 2. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Nr. 3 und des § 156 des Reichsgesetzes sind die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Ortsstatut haften, sowie die Bergwerksabgaben.

Art. 3. In Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen die Ablösungsrenten den öffentlichen Lasten gleich, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 116 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Art. 4. Die Rechte an dem Grundstücke, die nach Artikel 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfen.

Art. 5. Der Werth des zu versteigernden Grundstücks ist durch eine von den amtlich bestellten Schätzern beizuziehende Schätzung festzustellen, sofern nicht bereits eine solche Schätzung aus einem der beiden letzten Jahre vorliegt.

Die Beiziehung erfolgt durch das Gericht vor der Bekanntmachung des Versteigerungstermins.

Art. 6. Bei der Zwangsversteigerung kann für Gebote der Landrentenbank zu Coburg, der Landescreditanstalt zu Gotha, der Ablösungskassen beider Herzogthümer, der Gemeinden und deren Creditanstalten Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das Gleiche kann durch Verfügung der Landesjustizverwaltung für andere Creditanstalten bestimmt werden.

Art. 7. Für Beiträge bis zu 1000 Mark kann bei der Zwangsversteigerung Sicherheit durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Reichsgesetzes auch gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 8. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so ist ihm der betreffende Betrag auf seine Gefahr und Kosten durch die Post zu übersenden, sofern er nichts Anderes bestimmt.

Art. 9. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 10. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerks gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 11 bis 18.

Art. 11. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Art. 12. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaus angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Art. 13. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine bergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 14. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 15. Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß das Bergwerk nach seinem Namen, sowie nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße enthalten.

Art. 16. Wird die Feststellung des Werthes eines Bergwerks erforderlich, so erfolgt sie durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Bergbeamten.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Art. 17. Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum.

Art. 18. Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§ 176, 178 und 179 des Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den Artikeln 19 bis 22 ein Anderes bestimmt ist.

Art. 19. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem nach § 176 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 20. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Art. 21. Ist die Zwangsversteigerung von dem Bergwerkseigenthümer beantragt oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§ 178, 179 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an die Gewerkschaft oder den Eigenthümer als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 22. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Vierter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 23. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, welches mit dem Lehns- oder Familienfideicommißverbande belegt ist, findet nur zu Gunsten einer Lehns- oder Fideicommißschuld statt.

Durch den Zuschlag erlischt die Lehns- oder Fideicommißeigenschaft des Grundstücks.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 25. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, soweit sich nicht aus dem Artikel 26 ein Anderes ergiebt.

Art. 26. Auf ein anhängiges Verfahren finden die §§ 30 und 31 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

In einem anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Verwalters von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften des Reichsgesetzes.

Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die Vorschriften des Reichsgesetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen des Grundstücks maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Bestimmung bleibt jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 159 des Reichsgesetzes, in Kraft. Auch behält ein Anspruch seinen bisherigen besseren Rang, wenn für ihn vor dem bezeichneten Zeitpunkte eine Beschlagnahme erfolgt war.

Art. 27. Das Gesetz, die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen betreffend, vom 7. April 1879 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 370) und das Gesetz vom 11. April 1881, Zusätze zu diesem Gesetz betreffend (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Nr. 424) werden aufgehoben.

Art. 28. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 20. November 1899.

L. S. **Alfred.**

v. Strenge.

10.

Gesindeordnung vom 8. December 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr 33, ausgegeben den 13. December 1899. Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 632 Seite 271 bis 299.)

Wir **Alfred,** Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg zu Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna 2c.,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Gesindeordnung.

§ 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes und, wo diese nicht ausreichen, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Begriff des Gesindevertrags.

§ 2. Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil (Dienstbote, Gesinde) sich dem anderen Theil (Dienstherrschaft)

unter Eintritt in dessen häusliche Gemeinschaft zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten und Arbeiten (Gesindediensten) und zwar auf einen längeren, ununterbrochenen Zeitraum verpflichtet, wogegen sich der andere Theil (Dienstherrschaft) zur Gewährung einer bestimmten, wenn auch nach Tagen oder Wochen berechneten Vergütung verbindlich macht.

Auf wen die Gesindeordnung nicht anwendbar ist.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Verhältnisse solcher Personen,

1) deren Leistungen eine wissenschaftliche oder eine sonstige höhere Ausbildung erfordern, oder
2) welche zu Dienstleistungen vorübergehender Natur in die häusliche Gemeinschaft eines Andern eintreten, oder deren Dienstleistungen nach dem Dienstvertrage keine ununterbrochenen sind, oder
3) welche als gewerbliche Hülfsarbeiter anzusehen sind, selbst wenn dieselben nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen werden.

Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge.

§ 4. Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritt abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.

Zweiter Abschnitt.

Eingehung des Gesindevertrags.

Beschränkungen des Rechtes, Gesinde anzunehmen.

§ 5. Eine Person, die entweder

a) nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, oder
b) unter Polizeiaufsicht (§ 38 des Strafgesetzbuches) steht, oder
c) der im § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs gedachten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist,

darf Minderjährige nicht als Dienstboten annehmen oder halten.

Ebensowenig darf dies Seitens einer Person geschehen, zu deren Hausstand eine andere Person gehört, bezüglich deren einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliegt.

Die sofortige Entlassung eines, den vorstehenden Verboten zuwider angenommenen Dienstboten hat stattzufinden und kann, wenn nöthig, polizeilich erzwungen werden. Dem Dienstboten stehen aber aus dem Gesindevertrage, welcher diesem Verbote zuwider abgeschlossen oder fortgesetzt worden ist, diejenigen Schadenersatzansprüche an die Dienstherrschaft zu, welche dieses Gesetz einem Dienstboten, der ohne gesetzlichen Grund von seiner Dienstherrschaft entlassen worden ist, gegen dieselbe einräumt. (§ 85.)

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil, oder falls dessen gesetzlicher Vertreter den Vertrag geschlossen hatte, dieser, die im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Thatsachen kannte oder kennen mußte.

Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haftstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Wer Gesinde miethen kann

a) Der Ehemann.

§ 6. In der ehelichen Gemeinschaft steht die Annahme des Gesindes dem Manne zu.

b) Die Ehefrau.

§ 7. Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte Dienstzeit nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit (§§ 21, 22) und nach vorgängiger Aufkündigung (§ 66) entlassen.

Eine Ehefrau, welche von ihrem Ehemanne getrennt lebt, kann für sich Dienstboten miethen.

c) Stellvertreter der Dienstherrschaft.

§ 8. Ist von einer Person, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande oder einem ganzen Wirthschaftsbetriebe vorsteht, das erforderliche Gesinde gemiethet, so ist der Gesindevertrag für den Haus- oder Gutsherrn verbindlich, es sei denn, daß der Dienstbote gewußt hat oder den Umständen nach wissen mußte, daß der Stellvertreter der Dienstherrschaft zum Abschlusse von Gesindeverträgen nicht ermächtigt war.

Berechtigung, sich zu vermiethen.

§ 9. Die Berechtigung, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienst zu treten, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalte.

Minderjährige.

§ 10. Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters und, sofern die elterliche Gewalt der Mutter zusteht oder von ihr ausgeübt wird, nicht ohne Einwilligung der Mutter, bevormundete nicht ohne Einwilligung des Vormundes als Gesinde vermiethen.

§ 11. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Gesindedienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus dem Dienstverhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

§ 12. Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, von dem Vormunde verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

§ 13. Soll ein Mündel für längere Zeit als für ein Jahr zu Gesindedienſten verpflichtet werden, ſo iſt die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, ſich als Geſinde zu vermiethen, zuſtehende unbeſchränkte Geſchäftsfähigkeit erſtreckt ſich nicht auf die Eingehung eines ſolchen Vertrags.

§ 14. Soweit ein Minderjähriger nach vorſtehenden Beſtimmungen unbeſchränkt geſchäftsfähig iſt, iſt er auch prozeßfähig.

§ 15. Die Vorſchriften der §§ 10 bis 14 gelten auch für Perſonen, die wegen Geiſtesſchwäche, wegen Verſchwendung oder wegen Trunkſucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundſchaft geſtellt ſind, unbeſchadet der Vorſchrift im § 115 des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Schulpflichtige.

§ 16. Kinder, welche noch zum Beſuche der Volksſchule verpflichtet ſind, dürfen nicht in Geſindedienſt gegeben und genommen werden. Jungen Leuten, welche zum Beſuche der Fortbildungsſchule verpflichtet ſind, hat die Dienſtherrſchaft die für den Beſuch der Fortbildungsſchule erforderliche Zeit zu gewähren.

Militärpflichtige.

§ 17. Haben ſich Militärpflichtige oder Perſonen des Beurlaubtenſtandes als Dienſtboten vermiethet, ſo geht die Militärpflicht der Verbindlichkeit des Dienſtvertrags unbedingt mit der Maßgabe vor, daß letzterer von ſelbſt und ohne Verpflichtung zum Schadenerſatz erliſcht, wenn der Dienſtbote zum Militärdienſt einberufen wird. Auch ſteht, wenn ein Dienſtbote zum Militärdienſt ausgehoben worden iſt, beiden Theilen das Recht zu, den Dienſtvertrag nach vorgängiger einwöchentlicher Aufkündigung dergeſtalt zu löſen, daß derſelbe zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienſtboten beim Militär beendigt wird.

Auf die Einberufung zu militäriſchen Uebungen bis zu zweiwöchentlicher Dauer findet die vorſtehende Vorſchrift keine Anwendung; es hat jedoch der Dienſtbote während ſeiner Abweſenheit aus dem Dienſte auf Gewährung von Lohn, Koſt und ſonſtigen Naturalbezügen Seitens der Dienſtherrſchaft keinen Anſpruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienſt giebt der Dienſtherrſchaft nur einen Anſpruch auf Entſchädigung.

Ehefrauen.

§ 18. Hat ſich eine Ehefrau als Geſinde vermiethet, ſo kann der Ehemann gemäß § 1358 des Bürgerlichen Geſetzbuchs das Dienſtverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt kündigen, wenn er auf ſeinen Antrag von dem Vormundſchaftsgerichte dazu ermächtigt worden iſt. Das Vormundſchaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn ſich ergiebt, daß der Beſtand des Dienſtverhältniſſes die ehelichen Intereſſen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht iſt ausgeſchloſſen, wenn der Mann der Vermiethung zugeſtimmt hat oder ſeine Zuſtimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt worden iſt. Das Vormundſchaftsgericht kann die Zuſtimmung erſetzen, wenn der Mann durch Krankheit

oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Abschluß des Gesindevertrags.

§ 19. Der Gesindevertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Der Hingabe und Annahme eines Miethgeldes (Leihkauf, Dingeld, Draufgabe, Handgeld) bedarf es zur Gültigkeit des Vertrags nicht.

Der Abschluß ist zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermiethung in das Dienstbuch eingetragen oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

Miethgeld.

§ 20. Das Geben von Miethgeld (§ 19) sowie der Betrag des letzteren hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab.

Bei einer Verlängerung des Gesindevertrags kann die nochmalige Zahlung von Miethgeld nicht gefordert werden, auch wenn solches bei der Annahme des Gesindes gegeben worden war.

Das Miethgeld kann von der Herrschaft auf den Lohn oder auf eine etwa zu zahlende Entschädigungssumme nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn dieses ausdrücklich beim Abschlusse des Dienstvertrags bedungen worden ist oder einer der besonderen Fälle eintritt, in denen dieses Gesetz solches für zulässig erklärt (s. §§ 27. 30. 31. 32. 33.).

Von dem geschlossenen Gesindevertrage kann weder der Dienstbote durch Zurückgabe des empfangenen Miethgeldes noch die Herrschaft durch Verzicht auf das gezahlte Miethgeld einseitig abgehen.

Nimmt jedoch die Herrschaft von dem gemietheten Gesinde das Miethgeld ohne Widerspruch zurück oder giebt das gemiethete Gesinde das Miethgeld der Herrschaft auf deren Verlangen freiwillig zurück, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Antrittszeit.

§ 21. Die gesetzliche, d. h. diejenige Antrittszeit, welche in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung zu gelten hat, ist bei häuslichen Dienstboten der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jedes Monats.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Wochentage anzuziehen.

Der Antrittstag für das anziehende Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 22. Die Dauer des Dienstverhältnisses hängt von der freien Vereinbarung der Parteien ab.

Ist bei Eingehung des Gesindevertrags über dessen Dauer nichts vereinbart worden, so gilt das Dienstverhältniß, vorbehaltlich der Bestimmung des § 64, als bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermine (§ 21) — also beim landwirthschaftlichen Gesinde bis zum 2. Januar des folgenden Jahres, beim häuslichen Gesinde bis zum ersten Wochentage des folgenden Kalendervierteljahres — abgeschlossen und zwar auch dann, wenn der Dienst nicht zu der regelmäßigen Antrittszeit (§ 21), sondern erst später angefangen sein sollte.

Eine Vereinbarung, nach welcher der Lohn nach bestimmten Zeiträumen bemessen wird, gilt im Zweifel nicht gleichzeitig als Vereinbarung über die Dauer des Dienstverhältnisses.

Erfüllung des Vertrags.

§ 23. Ist der Gesindevertrag abgeschlossen, so hat zu der bestimmten Zeit das Gesinde den Dienst anzutreten und die Herrschaft das Gesinde anzunehmen.

Verzögerte oder verweigerte Annahme des Dienstboten.

§ 24. Verzögert die Herrschaft die Annahme des Dienstboten, so kann dieser außer dem Lohne für die Zeit des Verzuges ein Kostgeld verlangen, dessen Betrag, sofern eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen ist, nach der Vorschrift im § 54 zu bestimmen ist. Die Verpflichtung zur Kostgeldzahlung fällt weg, wenn die Herrschaft den Dienstboten angemessen unterbringt und beköstigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Kostgeldes oder die Angemessenheit der Unterbringung und Beköstigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die Polizeibehörde.

§ 25. Bleibt die Herrschaft länger als eine Woche mit den im § 24 bezeichneten Leistungen im Rückstande, so hat der Dienstbote die gleichen Ansprüche wie im Falle der Entlassung ohne gesetzmäßigen Grund (§ 85).

§ 26. Die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern, ist die Herrschaft aus wichtigen Gründen berechtigt. Ueber die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote der Herrschaft wahrheitswidrige Angaben gemacht, Thatsachen absichtlich verschwiegen oder wahrheitswidrige Zeugnisse vorgezeigt hat, oder wenn der Dienstbote, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages hiervon Kenntniß hatte, bestraft ist, und wenn in allen diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntniß der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;
2. wenn derselbe sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages hiervon Kenntniß gehabt hat, in einem früheren Dienstverhältnisse grobe Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat, oder wenn er an einer Krankheit leidet, welche von abschreckender oder ansteckender Beschaffenheit ist und vor dem Anfange der Dienstzeit nicht beseitigt werden kann;

3. wenn in seiner Person solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
4. wenn derselbe sich nicht zur gehörigen Zeit zum Dienstantritt eingefunden hat und entweder drei Tage nach dem Anfange der Dienstzeit hat verstreichen lassen oder doch die Herrschaft infolge seines Ausbleibens einen anderen Dienstboten angenommen hat;
5. wenn diejenigen Dienstleistungen, für welche der Dienstbote ausschließlich oder doch fast ausschließlich gemiethet worden ist, ohne Schuld der Herrschaft nach richterlichem Ermessen unthunlich geworden sind (s. § 28 Abs. 2).

Will die Herrschaft aus einem anderen als dem unter Ziffer 4 angeführten Grunde die Annahme des Dienstboten verweigern, so ist sie verpflichtet, innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Weigerungsgrunde Kenntniß erhalten hat, dem Dienstboten den Dienst aufzusagen. Versäumt sie dieses, so verliert sie ihr Recht, aus dem von ihr innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geltend gemachten Grunde die Annahme des Dienstboten zu verweigern.

§ 27. In den Fällen, in denen die Annahme des Dienstboten aus Gründen verweigert wird, die zwar nach Maßgabe des § 26 zur Aufnahmeverweigerung berechtigen, jedoch nicht in den Verhältnissen der Herrschaft gelegen sind, ist der Dienstbote zur Rückgabe des Miethgeldes verbunden. Außerdem hat er der Herrschaft, sofern er sich einer absichtlichen Täuschung derselben schuldig gemacht hat und die Herrschaft genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten oder Lohnarbeiter gegen höheren Lohn anzunehmen, den Mehraufwand zu ersetzen.

§ 28. Weigert sich die Herrschaft ohne triftigen Grund, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist (§ 85).

Wird die Annahme des Dienstboten aus dem im § 26 Ziffer 5 angegebenen Grunde verweigert, so gebührt demselben als Entschädigung der vereinbarte Baarlohn auf ein Vierteljahr oder im Falle einer kürzeren als vierteljährlichen Dienstzeit auf die ganze Dauer derselben.

Die Vorschrift im § 86 findet in den Fällen des Absatzes 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Verzögerter oder verweigerter Dienstantritt.

§ 29. Hat der Dienstbote den Dienstantritt verzögert, so ist die Herrschaft zu einem nach der Dauer der Verzögerung zu berechnenden Abzuge am Lohn befugt. Auch kann sie den durch die Verzögerung etwa erlittenen Schaden, soweit derselbe jenen Abzug übersteigt, ersetzt verlangen, sofern nicht wichtige Gründe die Verzögerung verursacht haben. Ueber die Wichtigkeit der Gründe entscheidet in den Fällen dieses Paragraphen und des ersten Absatzes des folgenden Paragraphen das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 30. Ist der Dienstbote nachweislich durch wichtige Gründe (§ 29) am rechtzeitigen Dienstantritte verhindert, so ist er, falls nicht die

Herrschaft das Ende der Verhinderung abwarten will, nur zur Rückgabe des Miethgeldes verbunden, vorausgesetzt, daß er, sobald er es vermochte, die Herrschaft von dem eingetretenen Hinderungsgrunde benachrichtigt hat.

Hat er die Benachrichtigung schuldvoller Weise unterlassen oder verzögert, so hat er der Herrschaft den entstandenen Schaden zu ersetzen, doch darf die Entschädigungssumme den Betrag von 30 ℳ nicht übersteigen.

§ 31. Zur Unterlassung des Dienstantritts gegen Rückgabe des Miethgeldes ist der Dienstbote aus wichtigen Gründen berechtigt. Ueber die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Als ein wichtiger Grund ist es jedoch, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn nach Abschluß des Dienstvertrags solche Umstände in Ansehung der Herrschaft sich ereignet haben oder zur Kenntniß des Dienstboten gekommen sind, welche ihn nach Eintritt in den Dienst zum alsbaldigen Verlassen desselben ermächtigen würden (§ 79). Insbesondere kann der Dienstbote zum Antritte des Dienstes dann nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft nach Abschluß des Gesindevertrags sich gegen einen ihrer Dienstboten Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, wie solche im § 79 unter Ziffer 1. 2. 3. 4 und 8 bezeichnet sind.

   Fällt dabei der Herrschaft eine absichtliche Täuschung des Dienstboten zur Last, so ist dieser nicht nur der Pflicht, das Miethgeld zurückzugeben, überhoben, sondern auch berechtigt, eine nach § 28 Abs. 2 zu bestimmende Entschädigung zu verlangen.
2. wenn in der Zeit zwischen Abschluß des Dienstvertrags und dem Dienstantritte das Gesinde von einer solchen Krankheit befallen wird, die es zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig macht;
3. wenn nach erfolgter Vermiethung und vor Antritt des Dienstes ein weiblicher Dienstbote eine Heirath schließt oder ein männlicher Dienstbote Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen erhält;
4. wenn in dieser Zwischenzeit in der Familie des Gesindes durch Todesfall oder schwere Krankheit solche Veränderungen eintreten, daß die persönliche Unterstützung durch den Dienstboten nicht entbehrt werden kann;
5. wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz während der bevorstehenden Dienstzeit außerhalb des betreffenden Herzogthums (Coburg oder Gotha) verlegen und das Gesinde an den neuen Wohnort mitnehmen will, und unterlassen hat, dem Dienstboten beim Abschlusse des Dienstverhältnisses hiervon Mittheilung zu machen.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen ist der Dienstbote verbunden, der Herrschaft nicht nur das Miethgeld zurückzugeben, sondern auch den höheren Lohn zu ersetzen, welcher etwa dem an seiner Stelle gemietheten Gesinde oder den in dessen Ermangelung angenommenen Lohnarbeitern während der vereinbarten Dienstzeit gegeben werden muß.

§ 32. Weigert sich das Gesinde ohne gesetzlichen Grund (§ 31) den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft, sofern diese nicht Ansprüche aus dem Dienstvertrage geltend macht, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu einer Woche zu bestrafen.

Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig.

Erhebt die Dienstherrschaft Ansprüche auf Schadenersatz, so ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn sie genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen oder in dessen Ermangelung Lohnarbeiter anzunehmen, den Mehraufwand an Lohn zu ersetzen. Außerdem hat das Gesinde, sofern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, das Miethgeld zurückzugeben.

Gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften.

§ 33. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften auf dieselbe Zeit vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst geschlossen worden ist.

Sofern derjenigen Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, die frühere Vermiethung nicht bekannt war, kann dieselbe das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern, auch muß ihr dieser den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß sie ein anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung Lohnarbeiter für höheren Lohn miethen muß.

Außerdem wird der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu vier Tagen bestraft.

§ 34. Wer einen Dienstboten miethet, obwohl er weiß, daß derselbe einer anderen Herrschaft noch zum Dienste verpflichtet ist, ist der früheren Herrschaft für die derselben von dem Dienstboten zu leistende Entschädigung als Selbstschuldner mitverhaftet.

Außerdem wird in solchem Falle die Dienstherrschaft, insoweit nicht deren Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu vier Tagen bestraft.

Abspenstigmachung des Gesindes.

§ 35. Wer es unternimmt, einen Dienstboten durch wahrheitswidrige Angaben oder Versprechen von Vortheilen zum Zurücktritt von dem eingegangenen Gesindevertrag oder zum Verlassen eines von ihm bereits angetretenen Dienstes, ohne daß für eines oder das andere ein gesetzlicher Grund besteht, zu verleiten, verfällt in eine Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Mark oder Haftstrafe bis zu sechs Wochen und ist zum Ersatze des der benachtheiligten Dienstherrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet.

Die gleiche Strafe trifft Gesindevermiether oder Stellenvermittler, welche es unternehmen, Gesindeverträge vor dem im § 4 gedachten Zeitpunkte zu vermitteln.

Als Stellenvermittler gelten auch die Geschäftsführer öffentlicher Arbeitsnachweise.

Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den bisherigen Dienst nach anderweiter Vermiethung.

§ 36. Die Dienstherrschaft hat, sobald der Dienst von dem Dienstboten ordnungsmäßig gekündigt ist, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung entgegenzutreten, und ebensowenig kann das Gesinde den Antritt des neuen Dienstes um deswillen verweigern, weil es sich später mit der seitherigen Herrschaft wieder geeinigt hat.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse während der Dienstzeit.

A. Pflichten des Gesindes.

Im Allgemeinen.

§ 37. Der Dienstbote ist verpflichtet, den Anordnungen der Dienstherrschaft in Ansehung der ihm nach dem Vertrage und der Sitte obliegenden Verrichtungen und der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, der Dienstherrschaft Achtung zu erweisen und sich anständig zu führen.

In Fällen der Noth hat er vorübergehend auch solche seinen Kräften und seiner Stellung entsprechende Dienste zu leisten, die nicht zu seinen im Vertrage bestimmten Obliegenheiten gehören.

Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes.

§ 38. Dienstboten, welche von Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (§§ 242 bis 247, 263, 266 des Strafgesetzbuchs) ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind zur Anzeige an die Herrschaft verbunden.

Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen.

§ 39. Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, daß er seine Zeit und Thätigkeit dem Dienste der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat er sich allen häuslichen und wirthschaftlichen Verrichtungen, welche überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind und seinen Kräften entsprechen, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen, auch wenn er vorzugsweise zu einer bestimmten Art von Dienstleistungen oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden ist. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen kann nur durch ausdrücklichen Vertrag begründet werden.

§ 40. Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§ 41. Ohne Genehmigung der Herrschaft darf sich der Dienstbote bei den ihm aufgetragenen Geschäften nicht durch Andere vertreten lassen.

§ 42. Kein Dienstbote darf sich ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft, selbst in eigenen Angelegenheiten, vom Hause entfernen oder die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß überschreiten.

§ 43. Der Dienstbote ist verpflichtet, die Herrschaft auf ihr Verlangen nach einem anderen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Herzog-

thums (Coburg oder Gotha) oder auf Reisen, welche sie unternimmt, zu begleiten, sofern nicht damit eine bedeutende Erschwerung des Dienstes oder ein sonstiger erheblicher Nachtheil für ihn verbunden sein würde.

Verpflichtung zum Schadenersatz.

§ 44. Allen der Herrschaft vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ist der Dienstbote zu ersetzen verbunden.

Wegen geringer Versehen ist er zum Schadenersatze nur dann verpflichtet, wenn ihm dasselbe Verschulden wiederholt zur Last fiel oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Sorgfalt voraussetzen.

Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen.

§ 45. Auf Verlangen der Herrschaft ist der Dienstbote verpflichtet, derselben seine Sachen, die sich in ihrer Wohnung befinden, in Gegenwart eines Zeugen vorzuzeigen.

Auf Verlangen des Dienstboten ist statt des Zeugen ein Gemeinde- oder Polizeibeamter zuzuziehen.

Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens.

§ 46. Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

An dem Rechte der Dienstherrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten (§ 77, Ziffer 3) wird hierdurch nichts geändert.

B. Pflichten der Dienstherrschaft.

Im Allgemeinen.

§ 47. Die Dienstherrschaft hat den Dienstboten menschenfreundlich zu behandeln und sowohl für das leibliche als auch für das sittliche Wohl desselben Sorge zu tragen. Sie darf ihm nur erlaubte und nur solche Arbeiten zumuthen, welche seiner Gesundheit und seinen Kräften angemessen sind.

Gegen Schaden und unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen hat die Herrschaft den Dienstboten nach Kräften zu schützen.

§ 48. Ein Züchtigungsrecht steht der Herrschaft dem Gesinde gegenüber nicht zu.

§ 49. Die Dienstherrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die nach ihrer Anordnung oder unter ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

In Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit (§ 58) hat die Dienstherrschaft diejenigen

Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Dienstherrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung.

Die der Dienstherrschaft nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge.

§ 50. Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und inwieweit solcher durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem häuslichen als auch bei dem landwirthschaftlichen Gesinde von der freien Uebereinkunft ab.

§ 51. Insoweit bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes vereinbart worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung) gewährt werden, was einem Dienstboten in gleicher Stellung an dem Dienstorte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wird.

§ 52. In Fällen, wo über die Beköstigung oder Wohnung Streit entsteht, ertheilt in Ermangelung bestimmter Verabredung die Ortspolizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben nach dem im § 51 aufgestellten Grundsatze vorläufige Entscheidung (§ 102).

Fälligkeit der Lohnbezüge.

§ 53. Lohn, Kostgeld, Naturalien und alles das, wozu sie sich durch den Dienstvertrag verpflichtet hat, muß die Herrschaft dem Dienstboten zu den vereinbarten Terminen pünktlich gewähren.

Der baare Lohn ist in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung an den im § 21 bezeichneten Terminen und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde am Ersten eines jeden Monats nachträglich zu entrichten.

Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturalien sind in Ermangelung anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche im Voraus zu verabreichen.

Geldentschädigung für Naturalbezüge.

§ 54. In allen Fällen, wo für die Kost und etwaige sonstige Naturalbezüge eine Vergütung in Geld gewährt werden muß, bestimmt sich deren Betrag, sofern er nicht vorher vereinbart worden ist, nach dem Durchschnittswerthe der Naturalbezüge, wie dieser auf Grund der §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für den Dienstort festgesetzt worden ist.

Weihnachts- und Jahrmarkts-Geschenke.

§ 55. Weihnachts- und Jahrmarkts-Geschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens beanspruchen. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein- oder mehrere Male gegeben hat, folgt keine Verbindlichkeit, dasselbe bei den

folgenden Festen oder Jahrmärkten überhaupt oder in demselben Umfang wieder zu geben.

Weihnachts-, Jahrmarkts- und sonstige bei besonderen Gelegenheiten gemachte Geschenke dürfen so wenig wie Trinkgelder, die der Dienstbote von Fremden oder Gästen erhält, auf den Lohn in Anrechnung gebracht werden.

Dienstkleidung.

§ 56. Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleiben, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde die dazu gehörigen Stücke Eigenthum der Herrschaft.

Verschonung des Dienstboten mit gefährlicher Krankenpflege.

§ 57. Die Pflege von Kranken, welche an ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat wider dessen Willen nicht zugemuthet werden; doch ist die Weigerung, insofern nicht solche Kranke bereits bei Abschluß des Dienstvertrags vorhanden waren und dieser Umstand dem Gesinde verschwiegen worden ist, ein hinreichender Grund, das Gesinde zu entlassen, um an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen (s. § 77 Ziffer 4 und § 83).

Gewährung von Feierstunden.

§ 58. An Sonn- und Festtagen muß die Herrschaft dem Gesinde die erforderliche Zeit zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste sowie zur Besorgung seiner Angelegenheiten und insbesondere beim weiblichen Gesinde zur Instandhaltung seiner Wäsche- und Kleidungsstücke gestatten.

Es kann sich jedoch das Gesinde dringlicher Arbeiten, insbesondere in der Heu- und Getreideernte, auch an Sonn- und Feiertagen nicht entziehen, soweit diese Arbeiten nach den über die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage geltenden Bestimmungen statthaft sind.

§ 59. Nach erfolgter Kündigung von der einen oder anderen Seite ist die Herrschaft verpflichtet, dem Dienstboten auch an Wochentagen zu angemessenen Zeiten zu erlauben, sich um einen anderen Dienst durch persönliche Vorstellung zu bewerben.

Krankenversicherung des Gesindes.

§ 60. Das Gesinde unterliegt der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt 1892, S. 417), sowie der zu diesem ergehenden Nachtragsgesetze.

Auf den für die Zeit der Erkrankung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses dem Gesinde gebührenden Lohn kann das demselben zustehende Krankengeld angerechnet werden.

Dienstboten, für deren Verpflegung und ärztliche Behandlung auf die Dauer von dreizehn Wochen durch eine vom Staatsministerium als gleichwerthig anerkannte Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist, bleiben von der Verpflichtung befreit, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des vorbezeichneten Reichsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören.

Begräbnißkosten.

§ 61. Begräbnißkosten für das Gesinde zu bezahlen, ist die Dienstherrschaft, abgesehen von den Fällen einer Verschuldung am Tode des Dienstboten oder einer besonderen Vereinbarung, auf Grund des Dienstverhältnisses nicht verpflichtet.

Haftung der Dienstherrschaft für Handlungen des Gesindes.

§ 62. Die Dienstherrschaft hat bei Erfüllung von Verbindlichkeiten ein Verschulden des Dienstboten, dessen sie sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Für Schaden, welchen ein Dienstbote in Ausführung seiner Dienstverrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet die Dienstherrschaft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 831, 840 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Nach dem bürgerlichen Rechte ist auch zu entscheiden, inwieweit die Herrschaft aus Rechtsgeschäften in Anspruch genommen werden kann, die das Gesinde mit dritten Personen abgeschlossen hat.

Vierter Abschnitt.

Beendigung des Dienstverhältnisses.

Beendigung durch Zeitablauf und Kündigung.

§ 63. Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne Weiteres nur dann, wenn bei Abschluß des Dienstvertrages ausdrücklich vereinbart worden ist, daß der Vertrag mit Ablauf der fest bestimmten Dienstzeit von selbst ohne vorherige Kündigung sein Ende erreichen soll.

In Ermanglung einer solchen besonderen Verabredung muß diejenige der beiden Parteien, welche den Vertrag nach Ablauf der Dienstzeit nicht weiter fortsetzen will, denselben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ordnungsmäßig aufkündigen.

§ 64. Wenn nicht vor Ablauf der verabredeten oder nach § 22 als verabredet geltenden Dienstzeit innerhalb der im § 66 bestimmten Kündigungsfrist von der einen oder anderen Seite eine Kündigung erfolgt, so tritt eine stillschweigende Verlängerung des Dienstvertrages bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermin (§ 21) ein.

Ein Dienst, dessen Dauer monatsweise bestimmt war, gilt, wenn nicht innerhalb der im § 66 bestimmten Kündigungsfrist eine Kündigung erfolgt ist, zunächst als um einen Monat verlängert. Ist in solchem Falle das Dienstverhältniß ein Vierteljahr fortgesetzt worden, so gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Dienstverträgen, welche auf ein Vierteljahr oder länger abgeschlossen worden sind.

§ 65. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Dienstboten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 66. Dienstverträge, welche auf ein Vierteljahr oder länger als geschlossen sind, können nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, und zwar bei häuslichem Gesinde für den Schluß des Kalendervierteljahres, bei landwirthschaftlichen Dienstboten für den Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden.

Bei Dienstverträgen, deren Dauer monatsweise bestimmt ist, ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

§ 67. Der Ehefrau des Dienstherrn steht in Ansehung weiblicher Dienstboten stets, in Ansehung männlicher Dienstboten während anhaltender Abwesenheit ihres Ehemannes oder sonstiger Behinderung desselben das Recht zu, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen.

§ 68. Jede Kündigung erfordert eine deutliche und mit Vorbedacht erfolgende Willenserklärung. Namentlich ist eine bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft geschehene Erklärung der Art dazu nicht hinreichend.

§ 69. Hat sich ein Dienstbote anderweit vermiethet, ohne sein bisheriges Dienstverhältniß rechtzeitig aufzukündigen, so wird hierdurch die stillschweigende Verlängerung des letzteren nicht berührt. Wegen des Schadenersatzanspruchs der Dienstherrschaft, welche nachstehen muß, greifen die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Platz.

Beendigung durch Todesfall.

§ 70. Das Dienstverhältniß endigt mit dem Tode des Dienstboten und gehen dessen Ansprüche auf Lohn und Kostgeld auf seine Erben über.

§ 71. Der Tod des Dienstherrn oder der Dienstherrin berechtigt deren Erben zur Kündigung auf den nächsten gesetzlichen Abzugstermin (§ 21) ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Dauer der Dienstzeit und ohne Unterschied, ob die Dienstzeit bereits begonnen hat oder nicht.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Dienstbote zur besonderen Bedienung eines einzelnen Mitgliedes der Familie angenommen war und dieses gestorben ist.

§ 72. Wird in den Fällen des § 71 die im § 66 Abs. 1 bestimmte Kündigungsfrist nicht eingehalten, so gebührt dem Dienstboten, der am nächsten Abzugstermin oder vor demselben entlassen wird, außer den ihm nach dem Vertrage zustehenden Bezügen an Lohn, Kost oder Kostgeld und Naturalien bis zum nächsten Abzugstermine, der Betrag des baaren Lohnes für das nächstfolgende Vierteljahr. Das landwirthschaftliche Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann am nächsten Abzugstermin entlassen werden, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung entbehrlich wird, während es außerdem bis zum nächstfolgenden Abzugstermine beibehalten werden muß.

Ist das Gesinde monatsweise gemiethet und liegt nicht der Fall des § 64 Abs. 2 Satz 2 vor, so hat es außer den gesammten Dienstbezügen bis zum Schlusse des Monats noch den baaren Lohn für den folgenden Monat zu beanspruchen.

§ 73. Den Dienstboten berechtigt der Tod des Dienstherrn oder der Dienstherrin nicht, vor abgelaufener Dienstzeit von dem Vertrage abzugehen, wenn die Erben denselben, ohne daß dadurch der Dienst erschwert wird, einhalten wollen.

Aufhebung wegen Krankheit.

§ 74. Krankheit des Dienstboten ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn sie entweder an sich zum Dienste unfähig macht oder länger als vierzehn Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

§ 75. Diese 14tägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugniß eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten zu statten, falls die Krankheit nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist.

§ 76. Der Dienstbote muß so lange im Hause der Herrschaft verpflegt werden, bis seine anderweite Unterbringung gesichert und nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist.

Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindevertrags.

a) auf Seiten der Dienstherrschaft.

§ 77. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Herrschaft während der Dienstzeit zur sofortigen Entlassung des Dienstboten befugt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, so daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht angesonnen werden kann.

Über die Wichtigkeit des Grundes entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn eine der im § 26 Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritte Kenntniß davon erhalten hat;
2. wenn der Dienstbote sich gegen die Herrschaft oder deren Angehörige Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden erlaubt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzustiften sucht;
3. wenn er sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die rechtmäßigen Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
4. wenn er im Falle des § 57 die Krankenpflege verweigert;
5. wenn er Personen, die zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehören, zum Bösen verleitet oder unsittlichen Umgang mit ihnen pflegt;
6. wenn er die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch üble Behandlung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt;
7. wenn er sich des Diebstahls, des Betrugs, der Entwendung, der Unterschlagung oder Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht oder ohne deren Vorwissen auf ihren Namen Geld oder Waaren borgt, oder wenn er sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen derartigen Vergehungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt;

8. wenn er ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von diesen Fehlern trotz wiederholter Verwarnung nicht absteht;
9. wenn er mit Feuer, Wasser oder Licht, ungeachtet vorhergegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;
10. wenn er der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum vorsätzlich Schaden zufügt, insbesondere auch, wenn er das ihm zur Aufsicht und Pflege anvertraute Vieh schuldhaft gefährdet, schlecht abwartet oder mißhandelt;
11. wenn er dem Trunke oder Spiel ergeben ist oder sich unsittlich aufführt;
12. wenn er trotz wiederholter Verwarnung durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört;
13. wenn er zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf mehr als eine Woche eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft gehalten wird;
14. wenn er ohne Vorwissen der Herrschaft einer nicht in das Haus gehörigen Person des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet oder bei Tage übelberüchtigte Personen, dem Verbote der Herrschaft zuwider, in das Haus einläßt;
15. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist, wobei demselben jedoch zur Beschaffung eines anderweiten Unterkommens eine 14tägige Frist gestattet werden muß, sofern nicht die Niederkunft noch früher zu erwarten steht.

Abgesehen von dem unter Ziffer 15 erwähnten Falle ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

§ 78. Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus. Namentlich ist die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten erteilte Weisung, sofort aus dem Hause zu gehen, dazu nicht genügend.

b) auf Seiten des Gesindes.

§ 79. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist der Dienstbote während der Dienstzeit zum sofortigen Austritt aus dem Dienste befugt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, so daß dem Gesinde die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht angesonnen werden kann.

Über die Wichtigkeit des Grundes entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1) wenn die Herrschaft der Vorschrift im § 48 zuwider den Dienstboten gezüchtigt hat;
2) wenn die Herrschaft den Dienstboten fortgesetzt mit großer Härte behandelt hat;
3) wenn die Herrschaft den Dienstboten zu Handlungen zu verleiten sucht, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;

4) wenn die Herrschaft, der Aufforderung des Dienstboten ungeachtet, es unterläßt, denselben vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause ein- und ausgehen, zu schützen;
5) wenn der Umstand, daß der Dienstherr oder die Dienstherrin im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich nicht befindet oder unter Polizeiaufsicht steht, oder der Umstand, daß die Dienstherrin oder eine zum Hausstande gehörige Person der im § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches erwähnten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, bei Eingehung des Dienstvertrags von der Dienstherrschaft dem volljährigen Dienstboten verschwiegen worden ist;
6) wenn erst nach Eingehung des Dienstvertrags oder nach dem Dienstantritt einer der unter Ziffer 5 bezeichneten Umstände eingetreten ist;
7) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld oder die ihm sonst gebührenden Dienstbezüge vorenthält und hierbei beharrt, nachdem sie von der Polizeibehörde auf Ansuchen des Dienstboten angehalten worden ist, dessen Ansprüche zu befriedigen;
8) wenn die Dienstherrschaft fortgesetzt ohne hinreichenden Grund dem § 49 oder § 58 Abs. 1 entgegenhandelt;
9) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz außerhalb des betreffenden Herzogthums (Coburg oder Gotha) verlegt;
10) wenn bei Fortsetzung des Dienstes das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Ziffer 1 bis 6 erwähnten Fällen ist der Austritt aus dem Dienste nicht mehr zulässig, wenn mehr als eine Woche verflossen ist, seitdem die zu Grunde liegenden Thatsachen sich zugetragen haben oder dem Dienstboten bekannt geworden sind.

Recht des Gesindes auf vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrags.

§ 80. Erhält ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung oder ein männlicher zur Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Aushaltung der Dienstzeit versäumen würde, so kann derselbe den Dienst auf den nächsten Abzugstermin (§ 21) kündigen, auch wenn er sich noch länger vermiethet hat.

Der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist bedarf es in einem solchen Falle nicht. Wenn aber zwischen dem Zeitpunkte der Kündigung und dem Abgangstermine bei dem auf ein Vierteljahr oder auf länger gemietheten Gesinde weniger als sechs Wochen und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde weniger als vierzehn Tage liegen, so ist der Dienstbote auf Verlangen der Herrschaft verpflichtet, den Dienst über den Abzugstermin hinaus so lange fortzusetzen, bis seit der Kündigung sechs Wochen bezw. vierzehn Tage verstrichen sind.

Für den Mehraufwand an Lohn, welcher dem an seiner Stelle gemietheten Gesinde oder Lohnarbeiter während der vereinbarten Dienstzeit etwa abgegeben werden muß, hat der Dienstbote die Herrschaft zu entschädigen.

§ 81. Die Bestimmungen im § 80 Abs. 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn während der Dienstzeit in der Familie des Gesindes durch Todesfall oder schwere Krankheit solche Veränderungen eintreten, daß die persönliche Unterstützung durch den Dienstboten nicht entbehrt werden kann.

Rückgabe des Dienstbuchs.

§ 82. Die Rückgabe und vorbehaltlose Annahme des mit dem Vermerk über den Tag des Austritts versehenen Dienstbuchs ist im Zweifel als freiwillige Lösung des Dienstverhältnisses anzusehen.

Folgen der Aufhebung des Gesindevertrags.

§ 83. In allen Fällen, in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§ 77), kann der Dienstbote Lohn, Kost oder Kostgeld und die etwa sonst noch bedungenen Bezüge nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während deren er wirklich gedient hat, ausgenommen im Falle des § 77 Ziffer 4, in welchem ihm auf einen Monat vom Tage der Entlassung ab, oder bei kürzerer Dauer der Dienstzeit bis zum Schlusse derselben, Lohn und Kostgeld zu zahlen sind.

§ 84. In denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§ 79), müssen ihm Lohn und Kostgeld sowie etwaige sonstige Naturalbezüge auf drei Monate, wenn er monatsweise gemiethet worden und nicht der Fall des § 64 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, auf einen Monat vergütet werden.

Diese Fristen laufen von dem Tage an, an welchem der Dienstbote von seiner Berechtigung Gebrauch macht. Die Entschädigung kann jedoch über die Dauer des Dienstvertrags hinaus nicht gefordert werden.

§ 85. Eine Herrschaft, die ohne gesetzmäßigen Grund (§ 77) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht gezwungen werden, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, sie ist aber zur Vergütung des Lohnes, der Kost und der sonstigen Naturalbezüge auf die ganze Dienstzeit verpflichtet.

§ 86. Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen oder hat es eine dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft in den Fällen der §§ 83 a. E., 84 und 85 nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur insoweit, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne sich begnügen muß oder hätte begnügen müssen.

Den Beweis der ersten beiden Thatsachen hat die Herrschaft, der letzteren beiden das Gesinde zu führen.

Verhältniß des Gesindes zu Vertretern der Dienstherrschaft.

§ 87. Was in den Vorschriften über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§§ 37 bis 62) und über die Gründe zur Aufhebung des Dienstvertrags (§§ 63 bis 86) von der Dienstherrschaft gilt, findet auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche im Hauswesen oder in der Wirthschaft oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. Verwalter.

Inspectoren, Wirthschafterinnen, Haushälterinnen (vgl. § 8), insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach ausschließlich auf die Person der Dienstherrschaft sich beziehen.

Folgen eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste.

§ 88. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Antrag der Dienstherrschaft, sofern diese nicht Ansprüche aus dem Dienstvertrage geltend macht, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche zu bestrafen.

Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig.

Erhebt die Dienstherrschaft Anspruch auf Schadenersatz, so ist das Gesinde verbunden, ihr den Mehraufwand an Lohn zu erstatten, wenn sie in Folge seines eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen oder in dessen Ermangelung Lohnarbeiter anzunehmen.

Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes.

§ 89. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder bezüglich dessen er den Umständen nach annehmen mußte, daß er den Dienst ohne gesetzmäßigen Grund eigenmächtig verlassen hat, in Dienst oder dauernde Arbeit nimmt, ist mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen zu bestrafen und außerdem zum Ersatze des der verlassenen Dienstherrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet.

Die gleiche Strafe trifft den Gesindevermiether oder Stellenvermittler, der einen solchen Vertrag vermittelt hat. Als Stellenvermittler gelten auch die Geschäftsführer öffentlicher Arbeitsnachweise.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der verlassenen Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Pflichten des Gesindes beim Abzuge.

§ 90. Der abziehende Dienstbote ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zur Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, muß auch von ihnen auf Verlangen die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen lassen.

Aufrechnungsbefugniß der Dienstherrschaft.

§ 91. Die Dienstherrschaft kann ihre Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Dienstboten gegen dessen Lohnforderung aufrechnen, jedoch darf der Schadenersatzanspruch die Höhe eines Monatslohnes nicht übersteigen.

Die Herrschaft kann von der Aufrechnungsbefugniß nur innerhalb eines Monats Gebrauch machen.

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

Gesinde-Dienstbücher.

§ 92. Alle Dienstboten sind verpflichtet, ein Dienstbuch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu führen.

Die Dienstherrschaft hat beim Eintritte des Dienstboten in den Dienst das Dienstbuch einzufordern und, nachdem dasselbe der Ortspolizei-Behörde

vorgelegen (§ 95 Abs. 3), zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

§ 93. Für die innerhalb der Herzogthümer Coburg und Gotha wohnhaften Personen, welche zum ersten Male in Dienst treten, ist ein Dienstbuch nach dem vorgeschriebenen Muster von der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnortes kostenlos auszufertigen.

Von auswärts zuziehende Dienstboten bedürfen des vorbezeichneten Dienstbuches nicht, wenn sie sich im Besitze eines von der Behörde eines anderen Bundesstaates rechtsgültig ausgestellten Dienstbuches befinden. Ist letzteres nicht der Fall, so erfolgt die Ausstellung des Dienstbuches durch die Orts-Polizeibehörde desjenigen Ortes, in dem der erste die Verpflichtung zur Führung eines Dienstbuches begründende Dienst angetreten werden soll.

In gleicher Weise ist von der Orts-Polizeibehörde des Dienstortes ein neues Dienstbuch auszufertigen, wenn das frühere vollständig ausgefüllt verloren gegangen, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist. Ebenso ist, und zwar auf Kosten der Dienstherrschaft, ein neues Dienstbuch auszufertigen, wenn die Herrschaft die Aushändigung des Dienstbuches verweigert und die Polizeibehörde die Rechtmäßigkeit der Verweigerung nicht anerkennt.

Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird ein neues Dienstbuch an Stelle eines anderen ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung wird in diesem Falle eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten jeder Zeit das Dienstbuch auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Dienstboten, die von auswärts zuziehen, hat die Ortspolizeibehörde auf Verlangen einen Abdruck dieses Gesetzes kostenlos einzuhändigen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr ausgestellten Dienstbücher ein Verzeichniß (Gesinderegister) zu führen.

§ 94. Die Ortspolizeibehörde hat vor Ausstellung des Dienstbuches die Berechtigung der betreffenden Person, sich zu vermiethen, insbesondere im Hinblick auf die §§ 9 bis 17 zu prüfen, und bei mangelnder Berechtigung die Ausstellung abzulehnen. Sie kann die Beibringung geeigneter Nachweise über die Person verlangen, für welche das Dienstbuch ausgestellt werden soll. Ist nach dem gegenwärtigen Gesetze die Einwilligung eines Anderen erforderlich, so ist diese beizubringen. Die ausfertigende Behörde hat alsdann das Vorhandensein der Einwilligung im Dienstbuche zu bezeugen, etwaige Einschränkungen der Ermächtigung (§ 11 Abs. 3) sind genau einzutragen.

Die Orts-Polizeibehörde hat die von ihr bewirkte Eintragung durch den Dienstboten eigenhändig unterschreiben zu lassen und sodann nach Beifügung der fortlaufenden Nummer, welche das Dienstbuch in dem Gesinderegister führt, unter Angabe von Ort und Tag, sowie unter Beidrückung ihres Siegels unterschriftlich zu vollziehen.

§ 95. Dem Dienstbuche ist die Bestimmung des § 363 des Strafgesetzbuchs sowie das gegenwärtige Gesetz vorzudrucken. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmungen über die Form des Dienstbuches von dem Staatsministerium getroffen.

Die Dienstherrschaft hat beim Eintritte des Dienstboten in den Dienst an der dafür bestimmten Stelle des Dienstbuches den Tag des Eintritts, beim Austritte den Tag des letzteren mit Tinte einzutragen und zu unterschreiben.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, von jedem Dienstantritt oder Dienstaustritte binnen drei Tagen der Polizeibehörde des Dienstortes unter Vorlage des Dienstbuches Anzeige zu erstatten. Die Orts-Polizeibehörde hat dies im Dienstbuche zu bescheinigen.

Aus besonderen Gründen ist die Ortspolizeibehörde befugt, zur Beibringung des Dienstbuches eine längere Frist zu gewähren.

§ 96. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 92 und 95 Abs. 2 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Recht des Gesindes auf ein Dienstzeugniß.

§ 97. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann das Gesinde von der Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auf dessen Leistungen und Führung im Dienste zu erstrecken und in das Dienstbuch einzutragen.

§ 98. Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Dienstboten verlangte Zeugniß oder behauptet derselbe, daß das von der Herrschaft über sein Verhalten ausgestellte Zeugniß nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebniß dieser Erörterung in das Dienstbuch einzutragen.

Vertretung wahrheitswidriger Zeugnisse.

§ 99. Wer das Zeugniß über das Verhalten des abziehenden Gesindes wissentlich der Wahrheit zuwider ausstellt, haftet dem Dienstboten und der nachfolgenden Dienstherrschaft für den aus der wahrheitswidrigen Angabe erwachsenden Schaden und ist mit einer Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark zu bestrafen.

Sechster Abschnitt.

Das Verfahren in Gesindesachen.

Gerichtliches Verfahren.

§ 100. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die aus dem Dienstvertrag entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Zuständigkeit der Polizeibehörden.

§ 101. Die Handhabung der polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitigen Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Verhalten des einen oder anderen Theiles veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

Polizeiliche Strafverfügungen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1879 (Nr. 382 der Gemeinschaftlichen Gesetzsammlung) erlassen.

§ 102. Die Polizeibehörden können auch auf Antrag des einen oder anderen Theiles in Streitigkeiten über die Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilige Anordnungen treffen.

§ 103. Zuständig als Polizeibehörde ist in den Fällen des § 5 Abs. 3 die Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtrath, Magistrat hinsichtlich der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Städte, Landratsamt hinsichtlich der übrigen Städte und Landorte), während alle übrigen den Polizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten von den Gemeindevorständen (Stadtrath, Magistrat) wahrzunehmen sind.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 104. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle ihm entgegenstehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften insbesondere die Gothaische Gesindeordnung vom 24. Juli 1797 sowie die Gesindeordnung für das Herzogthum Coburg vom 11. März 1814 treten von diesem Zeitpunkt ab außer Kraft.

§ 105. Die Gültigkeit der Dienstverträge, welche vor dem 1. Januar 1900 von Minderjährigen oder solchen Personen, welche ihnen hinsichtlich der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit gleichstehen, ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder abgeschlossen sind, sowie die Befugniß der Eltern und Vormünder, die Aufhebung derartiger Dienstverträge zu verlangen, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte.

Minderjährige, welche schon vor dem 1. Januar 1900 einen Dienst angenommen haben, gelten zur Eingehung neuer Dienstverträge so lange für ermächtigt, als diese Ermächtigung nicht von dem gesetzlichen Vertreter nach § 11 Abs. 3 zurückgenommen oder eingeschränkt und ein diesbezüglicher Eintrag in das Dienstbuch (§ 94) bewirkt ist.

§ 106. Im Uebrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Dienstverträge Anwendung.

§ 107. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Staatsministerium übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 8. December 1899.

L. S.

Alfred.

von Strenge.

11.

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 1. December 1899.

(Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 36, ausgegeben den 20. December 1899, Gemeinſchaftliche Geſetzſammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 635 Seite 317 bis 324.)

Auf Höchſten Befehl wird hiermit auf Grund der Beſtimmungen in Artikel 186 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 18. Auguſt 1896 und in den §§ 2, 85, 87 und 91 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 verordnet, was folgt:

I. Abſchnitt.

Die vorhandenen Grundbücher.

§ 1. Die geſammten ſeither geführten Grundbücher gelten auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs als Grundbücher.

§ 2. Soweit im Herzogthum Coburg gemeinſchaftliche Grundbücher für die innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks liegenden, einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Grundſtücke angelegt ſind, bleiben auch dieſe Grundbücher in Kraft.

§ 3. Als die den Grundbüchern zu Grunde liegenden amtlichen Verzeichniſſe im Sinne des § 2 Abſ. 2 der Grundbuchordnung ſind im Herzogthum Coburg die Vermeſſungsregiſter, im Herzogthum Gotha die Flurbücher, wo aber die Grundbücher auf die Vermeſſungsregiſter zurückgeführt ſind, die Vermeſſungsregiſter anzuſehen.

§ 4. Im Sinne des Bürgerlichen Geſetzbuchs und ſeiner Nebengeſetze gilt das Grundbuch in ſämmtlichen Bezirken der Herzogthümer Coburg und Gotha mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

II. Abſchnitt.

Die Anlegung neuer Grundbücher.

§ 5. Die Anlegung eines neuen Grundbuchs findet in Zukunft nur ſtatt:

1. wenn in einem Flurbezirk eine Grundſtückszuſammenlegung bewirkt worden iſt,
2. wenn ein Grundbuch ganz oder theilweiſe zerſtört worden oder abhanden gekommen iſt.

Für den letzteren Fall bleibt der Erlaß einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 6. Die Anlegung neuer Grundbücher erfolgt durch die Grundbuchämter unter der Aufsicht und Leitung der Landesjustizverwaltung.

Die Einrichtung der neu anzulegenden Bücher richtet sich nach der Ministerialverfügung vom 1. December 1899.

§ 7. Die Grundlage für die Einträge in den neu herzustellenden Grundbüchern bildet für alle drei Abtheilungen

1. das in Kraft befindliche Grundbuch,
2. der bestätigte Zusammenlegungsreceß nebst Karte, sowie das auf Grundlage derselben hergestellte neue Vermessungsregister.

§ 8. Die Einträge über diejenigen Grundstücke des Gemeinde- oder Heimathsbezirks, auf welche sich die Zusammenlegung nicht erstreckt hat, also Gebäude, Hofräume, Gärten, Waldungen u. s. w., werden aus dem in Kraft befindlichen Grundbuche in das neu anzulegende insoweit als sie für die zur Zeit der Anlegung noch bestehenden Rechtsverhältniß von Bedeutung sind, unverändert übertragen. Demgemäß ist

a. der Eintrag in Abtheilung I überall unverändert beizubehalten, wenn nicht ein Grundstück oder Grundstückstheil abgetrennt oder eine eingetragene Belastung gelöscht oder beschränkt worden ist. In solchen Fällen ist der Eintrag über die Abtrennung, Löschung oder Beschränkung nicht mit zu übertragen, vielmehr der Eintrag alsbald dem Sachverhältniß, wie es sich durch die späteren Einträge gestaltet hat, entsprechend zu fassen;

b. in Abtheilung II der Eintrag des Eigenthümers unverändert zu übertragen, insoweit seit Anlegung des bisherigen Buches ein Eigenthumswechsel nicht stattgefunden hat. Ist ein Eigenthumswechsel eingetragen so findet die unveränderte Uebertragung des neuesten, oder, sofern für verschiedene Eigenthümer verschiedene Einträge gemacht sind, derjenigen Einträge statt, welche in Bezug auf jeden Eigenthümer die neuesten sind.

Eingetragene Verfügungsbeschränkungen werden nicht übertragen sofern sie wieder gelöscht worden sind;

c. in Abtheilung III werden alle Einträge, welche sich auf zur Zeit der Anlegung noch bestehende Rechte beziehen, unverändert und in unveränderter Reihenfolge übertragen. Rechte, deren Löschung eingetragen ist, werden nebst den Löschungseinträgen, sowie den sonstigen, das gelöschte Recht betreffenden Einträgen, z. B. Vorrangseinräumungen, Uebertragungen, sowie nebst den hierauf bezüglichen Bemerkungen in der Anmerkungsspalte, nicht übertragen. Fallen bei der Uebertragung Einträge von Rechten in Folge von erfolgten Löschungen aus, so sind bei den nachfolgenden Einträgen, sofern die betreffenden Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sämmtlich zur Stelle sind, die Rangziffern so zu ändern, daß sie eine ununterbrochene Zahlenreihe darstellen.

§ 9. An Stelle der zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke kommen in der ersten Abtheilung die aus deren Aequivalenten gebildeten.

aus dem Receß und der dazu gehörigen Karte ihrer Größe und Lage nach ersichtlichen Pläne so zum Eintrag, wie sie im Vermessungsregister eingetragen worden sind.

Sind die Grundstücke, deren Aequivalente bei der Zusammenlegung in einen Plan vereinigt sind, auf verschiedene Weise belastet, so ist bei jeder Belastung anzugeben, auf welchem ideellen Theile des Planes das Recht haftet. Ist das Aequivalent eines mit einem Rechte belasteten Grundstücks auf verschiedene Pläne vertheilt, so ist bei jedem Eintrag anzugeben, auf welchem anderen Plane oder Plantheile das Recht mit haftet.

In der zweiten Abtheilung ist dem Eintrag des Eigenthümers der Zeitpunkt der Bestätigung des Zusammenlegungsrecesses voranzustellen.

Im Uebrigen ist so zu verfahren, wie der § 8 bestimmt.

§ 10. Sobald das neu anzulegende Grundbuch vollständig entworfen ist, wird jedem eingetragenen Eigenthümer und jedem eingetragenen Berechtigten eine Abschrift der sie angehenden Grundbuchblätter mit der Aufforderung zugefertigt, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei Vermeidung des Verlustes derselben binnen Monatsfrist vorzubringen.

Die Zufertigung erfolgt nach den Vorschriften über die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen in Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt.

In die den Berechtigten zuzufertigenden Abschriften sind Einträge der ihrem Rechte nachstehenden Berechtigungen nicht mit aufzunehmen.

Der Richter kann das persönliche Erscheinen der Berechtigten und die Vorlegung der in ihren Händen befindlichen urkundlichen Nachweise für ihre Rechte, insbesondere der Erwerbsurkunden sowie der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, anordnen.

§ 11. Bei Staats- und Domänengütern ist dem Staatsministerium eine Abschrift des Grundbuchblattes berichtlich vorzulegen, worauf wegen der Anerkennung oder wegen etwa zu stellender Erinnerungen das Erforderliche verfügt wird.

§ 12. Werden vom Eigenthümer oder von einem Berechtigten während der gestellten Frist (§ 10) Einwendungen vorgebracht, so hat das Grundbuchamt dieselben zu erörtern und, je nachdem sie als begründet oder unbegründet befunden werden, entweder den Eintrag danach zu berichtigen, oder über die Einwendung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, welche innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung bei dem Grundbuchamt oder dem Staatsministerium einzulegen ist.

Eine sich nöthig machende Berichtigung ist entweder in der Form einer Anmerkung zu bewirken, oder es ist — wenn dies nicht thunlich ist, oder die Deutlichkeit des Eintrags leiden könnte — ein neuer Bogen einzulegen und durch Erneuerung sämmtlicher Einträge in der berichtigten Form die Abänderung zu bewirken. Die ausgeschiedenen Bogen sind in solchen Fällen stets zu den Akten zu nehmen.

§ 13. Widerspricht der Eigenthümer einer in den Entwurf aufgenommenen Belastung des Grundstücks unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet oder daß sie weggefallen sei, ohne dies sofort nachweisen

zu können, so bleibt es bei dem Eintrage, es wird aber im Entwurfe der Widerspruch des Eigenthümers vermerkt.

Wird später der Widerspruch gehoben, so ist er von Amtswegen zu löschen.

§ 14. Sind sämmtliche Grundbuchblätter durch die Einträge in den drei Abtheilungen hergestellt, auch von dem Eigenthümer anerkannt oder durch Zurückweisung etwaiger Einwendungen oder durch Ablauf der in § 10 erwähnten Frist für anerkannt zu achten, so hat das Grundbuchamt den Entwurf nebst den über die Anlegung ergangenen Akten an das Staatsministerium einzusenden.

Sollte die Vollendung einzelner Blätter durch besonders umständliche Erörterungen verzögert werden, während die übrigen Blätter bereits fertiggestellt sind, so ist deshalb die Vorlegung des Entwurfs nicht aufzuschieben. Das Staatsministerium hat in einem solchen Falle zu bestimmen, ob die im § 16 angeordnete Bekanntmachung alsbald erlassen, oder ob der Erlaß bis zur Herstellung sämmtlicher Blätter ausgesetzt werden soll.

§ 15. Das Staatsministerium unterzieht den Entwurf einer Prüfung und läßt etwa aufgefundene Unrichtigkeiten durch das Grundbuchamt berichtigen. Nach seinem Ermessen kann es die Berichtigung auch selbst vornehmen.

§ 16. Findet das Staatsministerium bei dem vorgelegten Entwurfe nichts mehr zu erinnern, so bestimmt dasselbe durch eine im Regierungsblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung den Zeitpunkt, zu welchem das neu angelegte Grundbuch in Kraft treten soll.

In dieser Bekanntmachung ist auf die in § 19 bestimmte Frist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17. Ueber die während der Zeit der Anlegung des neuen Grundbuchs bewirkten Einträge in dem in Kraft befindlichen Grundbuch ist ein besonderes Verzeichniß zu führen, nach welchem dieselben nach Erlaß der in § 16 erwähnten Bekanntmachung in das neu angelegte Buch zu übertragen sind.

Sobald diese Uebertragung erfolgt ist, sind die Einträge in allen drei Abtheilungen abzuschließen und so von den künftigen Einträgen zu trennen, daß über die ganze Breite jeder Abtheilung zwei Querlinien gezogen werden, zwischen welchen in die mittlere Spalte jeder Abtheilung der Tag des Inkrafttretens mit den Worten:

„In Kraft getreten am . . .“

geschrieben oder durch einen Stempelabdruck vermerkt wird.

Außerdem ist dem Grundbuche oder, wenn dasselbe in mehrere Bände getheilt ist, jedem Bande eine Bescheinigung vorzusetzen, in welcher unter Bezugnahme auf die in § 16 erwähnte Bekanntmachung des Staatsministeriums der Zeitpunkt, zu welchem das Buch in Kraft tritt, ferner die Zahl der bei der Anlegung vorhandenen Grundbuchblätter (Hauptnummern), sowie die Zahl der Seiten (im Herzogthum Coburg der Blätter) anzugeben ist.

§ 18. Ist der Abschluß der einzelnen Grundbuchblätter gemäß § 17 bewirkt, so sind neue Einträge erst nach dem in der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkte zu bewirken.

§ 19. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Grundbuchs können Einwendungen gegen die Richtigkeit desselben bei dem Grundbuchamte angebracht werden. Auf solche Einwendungen ist § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend anwendbar. Eine in Folge der Einwendungen nothwendig werdende Berichtigung des Grundbuchs hat stets in der Form eines besonderen Eintrags zu erfolgen. Von einer solchen Berichtigung ist allen Betheiligten Kenntniß zu geben.

III. Abschnitt.

Berichtigung des Grundbuchs.

§ 20. Stellt es sich heraus, daß ein Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen ist, so ist die Eintragung unter Beobachtung der in den §§ 21 bis 25 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen nachträglich zu bewirken.

§ 21. Das Grundbuchamt stellt zunächst einen Entwurf des neu anzulegenden Grundbuchblattes her, indem es die Beschreibung des Grundstücks nach dem Vermessungsregister einträgt.

War das Grundstück auch im Vermessungsregister nicht eingetragen, so ist diese Eintragung zunächst herbeizuführen.

§ 22. Das Grundbuchamt hat geeignete Ermittelungen nach dem Eigenthümer des Grundstücks anzustellen. Gelingt die Ermittelung desselben, so ist er in den Entwurf des Grundbuchblatts als Eigenthümer einzutragen. Gelingt die Ermittelung nicht, so wird derjenige als Eigenthümer eingetragen, welcher sich zur Zeit der Herstellung des Entwurfs im Besitze des Grundstücks befindet.

§ 23. Nach Fertigstellung des Entwurfs macht das Grundbuchamt den wesentlichen Inhalt desselben durch Anschlag an die Gerichts- und, wenn thunlich, an die Ortstafel mit der Aufforderung bekannt, Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Entwurfs bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Frist von drei bis sechs Wochen bei dem Grundbuchamt anzubringen.

Nach dem Ermessen des Grundbuchamtes kann die Bekanntmachung auch durch einmalige Einrückung in das Regierungsblatt erfolgen.

§ 24. Werden Einwendungen erhoben, so ist über dieselben zu verhandeln, und falls hierdurch die Erledigung nicht gelingt, dem Widersprechenden eine angemessene Frist zur Klagerhebung unter der Androhung zu setzen, daß bei Unterlassung der Klagerhebung der Widerspruch bei der Anlegung des Grundbuchblattes unberücksichtigt bleiben werde.

§ 25. Wird eine Einwendung nicht erhoben, oder ist eine erhobene Einwendung gemäß § 24 erledigt, so wird der Entwurf dem Staatsministerium zur Prüfung vorgelegt.

Ist von dem Staatsministerium nichts zu erinnern, so erfolgt der Uebertrag des Entwurfs in das in Kraft befindliche Grundbuch. Sodann werden die Eintragungen gemäß § 17 Abs. 2 abgeschlossen und das Grundbuchblatt mit der Formel in Kraft gesetzt:

„Nachträglich in Kraft getreten am . . .“

§ 26. Stellen sich bezüglich der Eintragungen in Abtheilung I offenbare Unrichtigkeiten der Flächenangabe heraus, ohne daß über die Grenzen des Grundstücks Streit besteht, so hat die amtliche Vermessungsstelle nach dem Ergebniß der Erörterungen Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen. Das Grundbuchamt hat diesem Ersuchen nach Gehör der Betheiligten stattzugeben. Erhebt ein Betheiligter Widerspruch, so entscheidet das Staatsministerium endgültig.

Die Verhandlungen über die Berichtigung erfolgen gebührenfrei, sofern ein Verschulden der Betheiligten nicht vorliegt.

Als Betheiligter ist nur der Eigenthümer des Grundstücks anzusehen.

Von der erfolgten Berichtigung des Grundbuchs ist denselben Behörden Mittheilung zu machen, welchen von der Eintragung eines neuen Eigenthümers Nachricht zu geben ist. (§ 30 der Ministerialverfügung vom 1. December 1899.)

§ 27. Werden andere als die in den §§ 20 bis 26 erwähnten, bei der Anlegung des Grundbuchs untergelaufene Unrichtigkeiten, insbesondere die doppelte Eintragung eines Grundstücks, aufgefunden, so sind diese Unrichtigkeiten durch das Grundbuchamt zu erörtern und sind die Betheiligten über die Berichtigung zu hören. Die Berichtigung erfolgt auf besondere Anordnung des Staatsministeriums durch das Grundbuchamt.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Tage werden aufgehoben:

A. Im Herzogthum Coburg:

Die Verordnung vom 10. September 1860, die Herstellung von Grund- und Hypothekenbüchern betreffend (Nr. 377 der Gesetzsammlung 1858—60, S. 531).

B. Im Herzogthum Gotha:

1. Die Verordnung vom 9. December 1859, die Herstellung von Grund- und Hypothekenbüchern betreffend (Gesetzsammlung Bd. 10, S. 747).
2. Die Verordnung vom 23. März 1866 über Zusatzbestimmungen hierzu (Gesetzsammlung Bd. 13, S. 103).

C. In beiden Herzogthümern:

1. Die Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Ausführung der Gesetze über die Herstellung von Grund- und Hypothekenbüchern (Nr. 464 der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung),
2. Die Verordnung vom 15. August 1895, betreffend die Ausführung des § 51 der Grundbuchordnung (Nr. 582 der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung).

Gotha, 1. December 1899.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

v. Strenge.

12.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, vom 28. December 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1899 Nr. 45, ausgegeben den 30. December 1899, Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 639 Seite 469 bis 474).

Auf Höchsten Befehl wird zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zugleich mit diesem in Kraft tretenden Gesetze verordnet, was folgt:

§ 1. Gesuche um Volljährigkeitserklärungen sind von dem Vormundschaftsgericht entgegenzunehmen und zu erörtern. Die Vorschrift des § 1847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Erörterungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 2. In den Fällen des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 der Verordnungen, die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, für das Herzogthum Coburg vom 21. September 1869 (Nr. 690 Gesetz-Sammlung S. 190) und für das Herzogthum Gotha vom 1. October 1869 (Gesetz-Sammlung S. 147).

Dieselbe entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 61, 71.)

§ 3. In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer Behörde der Herzogthümer Coburg und Gotha obliegt, die betreffende Abtheilung des Staatsministeriums zuständig. Sie kann mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen.

§ 4. Die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund landesherrlicher Ermächtigung von der Landesjustizverwaltung, in dem Falle aber, daß die Schuldverschreibungen von kommunalen Körperschaften in den Verkehr gebracht werden oder daß die Verzinsung derselben von dem Staate gewährleistet wird, von der betreffenden Abtheilung des Staatsministeriums ertheilt.

Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Aenderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Aenderungen der Ausgabebedingungen.

§ 5. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer auf den Inhaber lautenden Aktie ihre Wirkung verloren, so hat das Amtsgericht dies auf Antrag des Berechtigten durch einen Vermerk auf der Urkunde zu bescheinigen.

§ 6. Die Wahrnehmung der bei der Behandlung der Funde der Polizeibehörde zugewiesenen Verrichtungen ist Sache der Ortspolizeibehörde des Fundortes. (§§ 965 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§ 7. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Behörden oder Verkehrsanstalten der Herzogthümer Coburg und Gotha zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 8. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist (§ 980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§ 9. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303, 1312, 1322), ertheilt die Landesjustizverwaltung.

§ 10. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1313, 1322), ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in den Herzogthümern Coburg und Gotha begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, und, wenn die Ehe nicht in den Herzogthümern Coburg und Gotha geschlossen werden soll, das Amtsgericht Coburg oder das Amtsgericht Gotha die Befreiung.

§ 11. Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1316, 1322) ertheilt die Landesjustizverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §§ 46, 47) gestatten.

§ 12. Die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) wird von der Landesjustizverwaltung ertheilt.

Gesuche um Ehelichkeitserklärungen sind von dem Vormundschaftsgericht entgegenzunehmen und zu erörtern.

Von der Ertheilung der Ehelichkeitserklärung hat das Gericht dem Standesbeamten des Geburtsortes Mittheilung zu machen.

Die Ehelichkeitserklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu bewirken.

§ 13. Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1744, 1745) wird von der Landesjustizverwaltung ertheilt.

§ 14. Das Zeugniß, dessen ein in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins heimathberechtigter Mann zur Eheschließung bedarf, ist von der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Magistrat einer unmittelbaren Stadt, s. Reichs-Centralblatt 1877, S. 334) jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, auszustellen. Es hat zum Inhalt, daß ein im Artikel 32 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 begründetes Einspruchsrecht der Gemeinde nicht besteht.

§ 15. Entstehen Streitigkeiten über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der einem Waisenrath zustehenden Vergütung (Artikel 51 § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899), so entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 16. Hat das Gericht ein Testament oder einen Erbvertrag in Verwahrung genommen, so hat es, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

§ 17. Der § 5 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 24. Juli 1879 (Nr. 388 der Gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung) erhält folgende Fassung:

> Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.
>
> Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, zur Aufnahme eines Protokolls über Revisionsanträge und ihre Begründung in Strafsachen, sowie über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen und zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sollen jedoch außer in Fällen einer nothwendigen Aushülfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden, welche, ab-

gesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zu dem Vereinsregister, Güterrechtsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister und Börsenregister, sowie unbeschadet des § 40 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze für die Geschäfte, welche dem Gerichtsschreiber bei der Führung des Grundbuchs obliegen.

§ 18. Die Führung des Handelsregisters wird für die Amtsgerichtsbezirke des Herzogthums Coburg dem Amtsgerichte Coburg und für die Amtsgerichtsbezirke des Herzogthums Gotha dem Amtsgerichte Gotha übertragen.

§ 19. Die §§ 47 bis 51 der Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 31. Juli 1879 (Nr. 390 der Gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung), die den § 53 dieser Verordnung abändernde Verordnung vom 18. Juni 1881 (Nr. 428 der Gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung), die Verordnung, betreffend die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Untersuchungs- und Strafgefangene, vom 28. Januar 1882 (Nr. 441 der Gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung), sowie die Verordnungen, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen, vom 15. August 1879 und 20. Juni 1881 (Nr. 392 und Nr. 429 der Gemeinschaftlichen Gesetz-Sammlung) werden aufgehoben.

Die Gerichtsvollzieher sind nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung zur Uebernahme der Geschäfte eines Hülfsgerichtsdieners bei Zustellungen von Amtswegen neben den Gerichtsvollziehergeschäften verpflichtet.

In den Gefängnissen der Justizverwaltung sowie in den Strafanstalten können die Geschäfte des Gerichtsdieners bei Zustellungen an Gefangene einem Gefängnißbeamten (Anstaltsbeamten) übertragen werden. Der Auftrag erfolgt in den Gefängnissen der Justizverwaltung in den Städten Coburg und Gotha durch den Staatsanwalt, außerdem durch den aufsichtsführenden Amtsrichter, und in den Strafanstalten durch den Vorsteher derselben. Ist in den Gefängnissen der Justizverwaltung ein geeigneter Gefängnißbeamter nicht vorhanden und der Gerichtsdiener zur Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung nicht befähigt, so kann die Ausführung der Zustellung solcher Ladungen auch einem anderen Beamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft übertragen werden. Eine besondere Vergütung wird ihnen für diese Verrichtungen nicht gewährt.

In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Secretär, und bei dessen Behinderung sein Vertreter die dem Gerichtsschreiber, und der Diener der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsdiener obliegenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Diese Vorschrift findet in einem Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

§ 20. Zustellungen in Parteisachen an Gefangene in den Strafanstalten können durch die Landesjustizverwaltung. einem besonders be-

stimmten Anstaltsbeamten als Gerichtsvollzieher übertragen werden. Die näheren Bestimmungen werden von der Landesjustizverwaltung getroffen.

§ 21. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung ist in Ermangelung eines letzten inländischen Wohnsitzes des Verschollenen, wenn dieser die Staatsangehörigkeit in den Herzogthümern besaß, das Amtsgericht Gotha zuständig (Civilprozeßordnung § 961).

§ 22. Die Hinterlegungsstelle in Coburg wird mit der Landrentenbank in Coburg, die Hinterlegungsstelle in Gotha mit der Landescreditanstalt in Gotha verbunden.

Zu rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärungen der Hinterlegungsstellen ist die Unterschrift von zwei Beamten derselben erforderlich.

§ 23. Nachfolgende Verordnungen werden, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

Für das Herzogthum Coburg:

die Verordnung, die Form und Führung des Handelsregisters und die Veröffentlichung der Eintragungen betreffend, vom 10. Juni 1862 (Nr. 418, Gesetz-Sammlung 1861—62, S. 711).

Für das Herzogthum Gotha:

1. die Verordnung, das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, ingleichen die Form und Führung des Handelsregisters und die Veröffentlichung der Eintragungen in dasselbe betreffend, vom 10. September 1862 (Gesetz-Sammlung Bd. 11 S. 909);
2. die Verordnung, betreffend die Führung von Gesindedienstbüchern, vom 2. April 1887 (Gesetz-Sammlung S. 11);
3. die Ministerialbekanntmachung, die Behandlung gefundener Gegenstände betreffend, vom 31. December 1887 (Gesetz-Sammlung 1888, S. 29).

§ 24. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gotha, den 28. December 1899.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

v. Strenge.

XX

Herzogthum Sachsen Meiningen

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 1—24
2. Gesetz vom 10. August 1899, über das Ehegüterrecht . . . . 24—42
3. Gesetz vom 12. August 1899, betreffend die öffentlichen Lasten . 42—43
4. Gesetz vom 13. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs 44—45
5. Gesetz vom 14. August 1899 zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . . . 45—49
6. Gesetz vom 15. August 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit . 50—69
7. Gesetz vom 16. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung 70—74
8. Gesetz vom 17. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . 74—79
9. Gesetz vom 18. August 1899, betreffend die religiöse Erziehung . 80—81
10. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Zwangserziehung . . 81—84
11. Verordnung vom 16. Dezember 1899, betreffend das Grundbuch 85
12. Gesetz vom 27. Dezember 1899, betreffend das Hinterlegungswesen 86—90

XX. Herzogthum Sachsen Meiningen.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Bd. XXIII Nr. 80 Seite 333 bis 366.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu vom gleichen Tag (Reichsgesetzblatt 1896 S. 195 folg., S. 604 folg.) mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Juristische Personen.

1. Vereine.

§. 1. Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach §. 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie zur Genehmigung zur Aenderung der Satzungen eines Vereins nach §. 33 Absatz 2 daselbst ist das Staatsministerium zuständig.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt, die Genehmigung der Aenderung der Satzungen mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Wirksamkeit.

§. 2. Zuständig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§. 61, 63 ist der Landrath.

Zuständig zur Entscheidung über Anfechtung des Einspruchs (§. 62 das.) und zur Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§. 43, 44 das.) auf Antrag des Landraths ist das Landesverwaltungsgericht.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

§. 3. Für die in Art. 164 des Einführungsgesetzes genannten Realgemeinden und Nutzungsverbände ist in Ermangelung anderweiter gemeinsamer Vertretung auf Antrag eine Vertretung durch das Amtsgericht zu bestellen.

Art. 25 der Verordnung vom 16. Juni 1829 und Art. 23 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 treten außer Kraft.

§. 4. Eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

2. Privatstiftungen.

§. 5. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung nach §. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es der landesherrlichen Genehmigung.

Zur Umwandlung des Stiftungszwecks und zur Aufhebung einer Stiftung nach §. 87 daselbst ist das Staatsministerium zuständig.

Das Staatsministerium bestimmt die Verfassung der Stiftung, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft geregelt ist; es kann die getroffenen Bestimmungen ändern und neue Bestimmungen treffen. Es führt, falls das Stiftungsgeschäft nicht ein Anderes bestimmt, die Aufsicht über die Stiftung oder bestimmt, welche andere Behörde solche zu führen hat.

Die Anlegung der zum Vermögen einer Stiftung gehörigen Gelder hat, sofern nicht das Stiftungsgeschäft ein Anderes bestimmt, nach den Vorschriften für Mündelvermögen (Art. 28 dieses Gesetzes) zu erfolgen.

Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt deren Vermögen, sofern nicht in deren Verfassung ein Anderes bestimmt ist, an den Landesfiskus.

Die Bestimmungen in Art. 33 des Grundgesetzes vom 23. August 1829, soweit sie sich auf Privatstiftungen beziehen, treten außer Kraft.

Art. 2.

Familienfideicommisse.

Die Errichtung eines Familienfideicommisses und die Einverleibung von Grundstücken in ein Familienfideicommiß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 3.

Fristen.

Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten für alle Rechtsgebiete der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Art. 4.

Verjährung.

§. 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung und Art. 169 des Einführungsgesetzes zu demselben finden auch

auf solche Ansprüche Anwendung, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht nachstehend in §§. 2, 4 bis 7 ein Anderes bestimmt ist.

§. 2. In vier Jahren verjähren

1) die Ansprüche des Landes- und des Domänenfiskus, der Kreise, Gemeinden, Gemarkungen, der Landeskirchkasse, der Kirchen und Kirchengemeinden, der Pfarreien und öffentlichen Schulen, sowie anderer öffentlichen Körperschaften und Anstalten, ingleichen der öffentlichen Beamten, der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener, der Lehrer an öffentlichen Schulen
   auf Abgaben, Gefälle, Gebühren, Kosten, Sporteln, Ersatz von Auslagen, auf Beiträge für Herstellung, Benutzung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und auf sonstige aus öffentlichen Verhältnissen entspringende Leistungen;
2) die Ansprüche auf Verkehrsabgaben, auch wenn sie in Folge besonderer Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind;
3) die Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat.

§. 3. Unberührt bleiben von der Vorschrift in §. 2 die Bestimmungen in

Art. 38 des Gesetzes vom 18. März 1890, betreffend die Einkommensteuer,

Art. 75 Abs. 5, Art. 82 der Gemeinde-Ordnung vom 16. März 1897.

Die Bestimmung in Art. 38 des Gesetzes vom 18. März 1890 — mit Ausnahme des Schlußsatzes — findet auf die nach der Einkommensteuer umgelegten Gemeinde- und Kirchengemeindeumlagen,

die Bestimmung in Art. 75 Abs. 5, Art. 82 der Gemeinde-Ordnung vom 16. März 1897 auf Kirchengemeindeumlagen entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Verjährung der in §. 2 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Kann die Leistung erst nach Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinaus reichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

§. 5. Soweit die geschuldete Leistung der Beitreibung durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegt (Gesetz vom 12. März 1897), wird die Verjährung unterbrochen

1) durch eine an den Zahlungspflichtigen von der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Zahlung,
2) durch Vornahme einer Zwangsvollstreckungshandlung und soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten zugewiesen ist, durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung,
3) durch Bewilligung einer Stundung.

Eine neue Verjährung kann nicht vor dem Schlusse des Jahres beginnen, in welchem die Unterbrechung nach Z. 1, 2 erfolgt oder die Stundung Z. 3 abgelaufen ist.

§. 6. Die Verjährung des Anſpruchs des Fiskus auf Rückvergütung an Grundſteuern, Gebäudeſteuern und Gerichtskoſten und des Anſpruchs der Landeskreditanſtalt und der Gemeinden auf Rückſtände an Zins- und Tilgungsrenten von Darlehen zur Beſtreitung der Zuſammenlegungskoſten iſt gehemmt, ſo lange dafür eine Hypothek eingetragen iſt.

§. 7. Die Geſetze vom 6. Auguſt 1847, die Verjährung öffentlicher Abgaben und ihrer Rückforderung betreffend, und vom 15. April 1850, ferner Art. 7 der Verordnung vom 16. Juni 1829 über die Competenzverhältniſſe treten außer Kraft.

Art. 5.

Zahlungen aus öffentlichen Kaſſen.

Das Staatsminiſterium kann beſtimmen, daß Zahlungen aus öffentlichen Kaſſen an der Kaſſe in Empfang zu nehmen ſind, welche die Zahlung zu leiſten hat.

Art. 6.

Oeffentliche Verſteigerung.

Zur öffentlichen Verſteigerung beweglicher Sachen ſind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund der Gewerbeordnung öffentlich angeſtellten Verſteigerern die Gemeindevorſtände und die mit Genehmigung des Staatsminiſteriums dazu beſtellten Gemeindebeamten zuſtändig.

Art. 7.

Aufrechnung bei Beamten.

Gegen die Anſprüche der Beamten, der Geiſtlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten an den Staat, die Gemeinden, die Kirchengemeinden auf Gehalt, Wartegehalt oder Ruhegehalt können Anſprüche aus dem Anſtellungs- und Dienſtverhältniß unbeſchränkt aufgerechnet werden.

Art. 8.

Abtretung der Gehalts-Anſprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Die Vorſchrift in Artikel 41 des Geſetzes vom 11. März 1898, die Staatsbeamten betreffend, findet in Anſehung der Anſprüche der anderen Beamten, der Kirchendiener und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten entſprechende Anwendung.

Das Geſetz vom 5. Auguſt 1847, ferner der Artikel 18 des Geſetzes vom 10. Juni 1862, betreffend die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe, und der Artikel 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1862, betreffend die allgemeine Lehrerwittwenkaſſe treten außer Kraft.

Art. 9.

Auflage im öffentlichen Interesse.

Zuständig im Sinne des §. 525, Abs. 2 und des §. 2194, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist diejenige Abtheilung des Staatsministeriums, zu deren Geschäftskreis die Wahrung des vorliegenden öffentlichen Interesses gehört.

Sie kann das Recht, die Vollziehung der Auflage zu verlangen, für den einzelnen Fall einer anderen Behörde übertragen.

Erhält das Nachlaßgericht aus Anlaß der ihm hinsichtlich des Nachlasses obliegenden Verrichtungen Kenntniß von einer Auflage, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, so hat es der zuständigen Ministerialabtheilung davon Mittheilung zu machen, es müßte denn die Auflage bereits erfüllt sein.

Art. 10.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 1. Die Vorschriften in §. 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung, soweit nicht der Anspruch aus diesen Schuldverschreibungen am 1. Januar 1900 bereits verjährt war, und soweit nicht in den Schuldverschreibungen ein Anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften in §. 801 gelten auch für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die vor dem 1. Januar 1900 ausgegeben worden sind, sofern in denselben nicht ein Anderes bestimmt ist, oder die nach dem 31. Dezember 1899 für ein vor dem 1. Januar 1900 ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden.

§. 2. Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine, die vor dem 1. Januar 1900 ausgegeben worden sind, oder die nach dem 31. Dezember 1899 für ein vor dem 1. Januar 1900 ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, können im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht für kraftlos erklärt werden.

Auf solche Erneuerungsscheine findet §. 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 3. Der Staat, die Kreise und Gemeinden und die anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die von ihnen ausgestellten auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf Antrag des Inhabers auf dessen Namen umzuschreiben, auch der Umschreibung die Bestimmung beizufügen, daß über die Schuldverschreibung nur mit Genehmigung eines bestimmt bezeichneten Dritten verfügt werden darf.

Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie Erneuerungsscheine können nicht auf den Namen umgeschrieben werden.

§. 4. Auf den Namen umgeschriebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber verlieren für die Dauer der Umschreibung die Eigenschaft einer solchen Schuldverschreibung.

Der in dem Umschreibungsvermerk genannte Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger kann, so lange die Schuldverschreibung noch nicht fällig ist, vom Aussteller die Löschung des Umschreibungsvermerks verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gläubiger zu, zu dessen Gunsten die Schuldverschreibung zum Zweck der Zwangsvollstreckung gepfändet ist.

Dem Löschungsvermerk muß, wenn die in §. 3 erwähnte Bestimmung beigefügt ist, die Genehmigung des Dritten, und zwar wenn dieser eine Privatperson ist, in öffentlich beglaubigter Form beigefügt sein.

Nach Löschung des Umschreibungsvermerks erlangt die Schuldverschreibung die Eigenschaft einer solchen auf den Inhaber.

§. 5. Ueber die Förmlichkeit der Umschreibung und der Löschung des Umschreibungsvermerks und wegen der Kosten können im Verwaltungswege Bestimmungen getroffen werden.

§. 6. Rücksichtlich der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen finden die Vorschriften in §§. 798, 799 Abs. 2, §§. 800, 803 sinngemäße Anwendung; im Fall des §. 798 hat der Berechtigte die beschädigte oder verunstaltete Schuldverschreibung dem Aussteller auszuhändigen.

§. 7. Die Verordnung vom 17. September 1834, das Gesetz Nr. 4 vom 9. April 1850 und die Gesetze vom 8. Juni 1859, 18. November 1874 treten außer Kraft.

§. 8. Ueber die Kraftloserklärung der Schuldbücher (Einlagebücher, Sparbücher), welche von einer Sparkasse oder sonstigen Anstalt mit der Bestimmung ausgegeben sind, daß die Auszahlung des Guthabens an jeden Inhaber erfolgen kann, können im Verordnungswege Bestimmungen getroffen werden.

Art. 11.

Auszugsvertrag.

§. 1. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-, Ausgedinge-Vertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§. 2. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, den Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast, und wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen, zu bestellen.

§. 3. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 4. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen

werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 5. Lasten, die auf das dem Berechtigten zur Benutzung überlassene Grundstück oder einen Theil davon entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat sie ihm der Verpflichtete in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung ohne schuldhaftes Zögern wiederherzustellen, soweit die Wiederherstellung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Für die Zwischenzeit hat der Verpflichtete, falls ihm eine ausreichende Wohnung auf dem Grundstücke geblieben ist, dem Berechtigten die Mitbewohnung einzuräumen, andernfalls aber diesem eine den Umständen entsprechende andere Wohnung zu beschaffen.

Unterbleibt die Wiederherstellung, weil sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht entspricht, so ist dem Berechtigten eine Wohnung zu beschaffen, die dem früheren Unterkommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht.

§. 7. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Auszugsvertrags (Altentheilsvertrags) durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 8. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527 daselbst die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 9. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

§. 10. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§. 11. Ist ein Altentheil für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

§. 12. Bereits eingetragene Auszugsrechte gelten, soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, als Reallast, soweit das Recht zur Benutzung eines Grundstücks oder zum Bewohnen eines Gebäudes eingeräumt ist, als persönliche Dienstbarkeit.

Art. 12.

Haftung der Betriebsunternehmer.

§. 1. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet für die aus dem Betriebe entstehenden Beschädigungen an Sachen, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist.

Das Verschulden eines Dritten steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich, wenn der Dritte die thatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältniß ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses ab.

Die dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 2. Wird ein dem öffentlichen Gebrauch dienendes Grundstück zu einer Anlage oder einem Betrieb benutzt, so haftet der Unternehmer der Anlage oder des Betriebes für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird. Im Fall der Tödtung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften in §§. 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch

Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an. Im Fall einer Tödtung beginnt die Verjährung der im §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritt des Todes.

Art. 13.

Jagdrecht.

§. 1. Das Jagdrecht erstreckt sich auf

Roth- und Damwild, Rehwild, Wildschweine, Hasen, Dachs, Kaninchen,

Auer-, Birk- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, alle Drosselarten, Trappen, Schnepfen, Enten, wilde Schwäne, wilde Gänse und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel,

die Raubthiere, insbesondere Fuchs, Wildkatze, Marder, Iltis, Fischotter, Eisvogel, Taucher, Fischreiher, Fischadler, die Raubvögel.

§. 2. Das Staatsministerium kann

1) nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Gattungen zu dem jagdbaren Sumpf- und Wassergeflügel und zu den Raubthieren zu rechnen sind,
2) vorschreiben, auf welches Wild weiter das Jagdrecht sich erstreckt.

§. 3. Unberührt bleibt die Vorschrift in Art. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1888 betreffend die Fischerei.

Art. 14.

Rechtsgeschäfte über Grundstücke, Auflassung.

§. 1. In Ansehung der im Herzogthum liegenden Grundstücke gelten folgende Bestimmungen:

§. 2. Für die Beurkundung des in §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, sowie für die nach §. 873 Abs. 2 daselbst zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen sind außer den Gerichten und Notaren auch zuständig

das Bergamt und die Auseinandersetzungs- und Enteignungsbehörde, sofern der Vertrag oder die Erklärungen sich auf Verhandlungen beziehen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,

die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte,

die Vorstände derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die Grundstücke oder eins der mehreren Grundstücke liegt.

§. 3. In den Fällen der §§. 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Einigung der Parteien außer vor dem Grundbuchamte auch erklärt werden

vor Gericht oder vor einem Notar,

ferner

vor dem Bergamt und den Auseinandersetzungs- und Enteignungs-

behörden, sofern die Einigung sich auf Verhandlungen bezieht die zu ihrer Zuständigkeit gehören,

endlich

von dem Vorstand einer Gemeinde, wenn er für den einzelnen Fall von dem Grundbuchamte mit Entgegennahme der Erklärung beauftragt worden ist.

Den Vorständen der Gemeinden, in deren Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat, soll ein solcher Auftrag nicht ertheilt werden.

§. 4. Bei der Auflassung bedarf es, wenn ein Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert wird und die Auflassung noch im Versteigerungstermin stattfindet, der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht.

Art. 15.

Nachbarrecht.

§. 1. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß das Nachbargrundstück betreten oder ein Baugerüst darauf oder darüber errichtet wird, oder daß Baumaterialien darüber herbeigeschafft oder darauf niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Erreichung des Zwecks nothwendigen Umfang zu gestatten.

Der Nachbar kann Ersatz des entstehenden Schadens verlangen.

Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet ist.

Der Landrath, in den Städten der Gemeindevorstand, entscheidet endgültig, ob die Gestattung von vorgängiger Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, und setzt die Höhe der Sicherheit fest.

§. 2. Das ortsherkömmliche Recht, behufs der landwirthschaftlichen Bewirthschaftung eines Grundstücks andere landwirthschaftliche Grundstücke mit oder ohne Fuhrwerk oder mit Pflug und Egge zu überschreiten, bleibt unberührt.

Es endet nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres, nachdem es gegenüber einem Grundstück nicht ausgeübt worden ist.

§. 3. Die Vorschriften des gemeinen und des Landesrechts, die Beschränkungen des Eigenthums zu Gunsten benachbarter Grundstücke enthalten, treten mit Ende des Jahres 1909 außer Kraft.

Unberührt bleiben die Bestimmungen im Gesetz vom 6. Mai 1872, betreffend die Benutzung und Behandlung der Gewässer und in Art. 21, 22 der Forstordnung vom 29. Mai 1856.

Art. 16.

Schutz von Verkehrsunternehmungen.

Die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sinngemäße Anwendung.

Art. 17.

Dienstbarkeiten.

I. Grunddienstbarkeiten.

1. Inhalt und Maß der Dienstbarkeiten.

§. 1. Der Inhalt und das Maß der in §§. 2 bis 15 aufgeführten Dienstbarkeiten richtet sich, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmt haben, nach nachstehenden Bestimmungen:

§. 2. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des benachbarten Grundstücks einzulegen, ist das Recht enthalten, die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder andere Baustücke wieder herzustellen oder durch neue zu ersetzen. Die Wiederherstellung und der Ersatz sind nur in der Weise zulässig, daß die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

§. 3. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte die Wahl, das Regenwasser in Tropfen auf das belastete Grundstück fallen zu lassen oder in Röhren oder Rinnen auf dieses Grundstück zu leiten. Der Berechtigte kann, soweit dadurch die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird, die getroffene Wahl ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger legen und die Bauart seines Daches ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§. 4. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch der Oeffnung oder der Räumlichkeit, auf die sich die Dienstbarkeit bezieht, das Licht entzogen oder geschmälert wird.

§. 5. Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne nähere Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts, entzogen werden.

Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Gebäude ohne nähere Bestimmung gestattet, so ist die Höhe des halben rechten Winkels nach den Lichtöffnungen im Erdgeschosse zu bemessen.

§. 6. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, die Herstellung von Anlagen auf dem belasteten Grundstücke zu verbieten, durch welche die bezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird.

§. 7. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, das Recht der Aussicht aber nur dann, wenn es besonders erworben ist.

§. 8. Das Recht des Fußsteigs umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und, soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sich durch Menschen tragen zu lassen.

§. 9. Das Recht des Fahrwegs (der Durchfahrt) umfaßt zugleich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren,

reiten und Vieh führen, nicht aber Lasten schleifen oder Vieh ungekoppelt treiben.

§. 10. Ist das Recht der Durchfahrt durch einen Thorweg gestattet, so kann der Berechtigte die Verengerung oder Erniedrigung der Thorfahrt verbieten. Dies gilt nicht, soweit durch die Verengerung oder Erniedrigung der Thorfahrt das Interesse des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

§. 11. Das Recht der Viehtrift umfaßt das Recht, Vieh auch ungekoppelt über das belastete Grundstück zu treiben oder treiben zu lassen; das Recht zum Fahren und zum beliebigen Gehen ist in dem Rechte der Viehtrift nicht begriffen.

Zur Abwendung von Schaden darf der Berechtigte Verzäunungen oder andere Anlagen auf dem belasteten Grundstücke herstellen und halten, soweit dies ohne Nachtheil für die Interessen des Eigenthümers dieses Grundstücks geschehen kann.

§. 12. Des Fußsteigs und des Fahrwegs (der Durchfahrt) darf sich auch derjenige bedienen, welcher ein berechtigtes Interesse hat, auf das berechtigte Grundstück oder von dort zurück zu gelangen.

§. 13. Die Breite des Fußsteigs ist zu 1 m, die Breite des Fahrwegs zu 2 m 50 cm, bei Umbiegungen entsprechend breiter, anzunehmen, es müßte sich denn aus dem Zweck der Dienstbarkeit etwas Anderes ergeben.

§. 14. Besteht das Recht, Wasser aus einem fremden Grundstück oder über ein solches zu leiten, so darf der Berechtigte einen offenen Graben in eine Röhrenleitung umwandeln, sofern dadurch die Dienstbarkeit für das belastete Grundstück nicht beschwerlicher wird. Zur Ausmauerung ist er nicht befugt.

§. 15. Besteht das Recht, Wasser auf einem fremden Grundstück zu schöpfen, so darf der Berechtigte das belastete Grundstück betreten und die zum Schöpfen nothwendigen Anstalten auf demselben halten.

§. 16. Vorstehende Vorschriften gelten auch für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Dienstbarkeiten, soweit sich nicht aus der Vereinbarung der Betheiligten oder in Folge Ersitzung, unvordenklicher Verjährung oder rechtskräftigen Erkenntnisses ein Anderes ergiebt.

2. Erlöschen der Dienstbarkeit.

§. 17. Zur Aufhebung einer Grunddienstbarkeit genügt, so lange sie nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe. Die Erklärung muß dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder in schriftlicher Form demjenigen ertheilt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 18. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, erlischt, wenn das Eigenthum an dem Grundstücke, dessen

jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit zusteht, mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstücke in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, so lange das erstere Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung der Dienstbarkeit nicht berührt wird.

Die Grunddienstbarkeit gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen der Grunddienstbarkeit hat.

§. 19. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, erlischt durch Verjährung mit Ablauf von zehn, falls aber die Füglichkeit oder die Veranlassung, sie in jedem Jahre auszuüben, fehlt, in zwanzig Jahren seit der letzten Ausübung derselben. Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von dem an die Ausübung zulässig war.

Bei Grunddienstbarkeiten, auf Grund deren der Berechtigte verlangen kann, daß auf dem belasteten Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden, beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Im Uebrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§. 208 bis 212, 216, 217, 219 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und, falls die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen hat, des Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Grunddienstbarkeit durch Verjährung wirkt auch gegenüber jedem Dritten, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

§. 20. Die bisherigen Bestimmungen über Erlöschen der Grunddienstbarkeiten treten außer Kraft.

Unberührt bleiben indessen die Vorschriften der Ablösungs- und Zusammenlegungsgesetze, sowie der Zwangsenteignungsgesetze.

II. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§. 21. Auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen ein Grundstück am 1. Januar 1900 belastet ist, finden die Vorschriften der §§. 1090 bis 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und wenn eine solche Dienstbarkeit in einer Befugniß, die auch den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, besteht, auch die vorstehenden Bestimmungen §§. 1 bis 20 Anwendung.

So lange eine solche Dienstbarkeit nicht im Grundbuch eingetragen ist, wird Besitzschutz, jedoch nur auf Grund des Sachbesitzes nach §§. 858 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 22. Unberührt bleiben die Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 5. Mai 1850, Art. 59, 7 und der Forstordnung vom 29. Mai 1856 über Gräserei-, Hut-, Holz- und sonstige Forstberechtigungen.

Alle anderen Vorschriften über Inhalt und Maß der Grunddienstbarkeiten und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die Vorschriften in Art. 87, 88 der Gemeindeordnung vom 16. März 1897 über Nutzungen am Gemeindevermögen, ingleichen die Vorschriften in Art. 28 des Ablösungsgesetzes vom 5. Mai 1850 und in Art. 20 der Forstordnung vom 29. Mai 1856.

Art. 18.

Reallasten.

§. 1. Mit einer Reallast kann ein Grundstück nur zu Gunsten einer natürlichen Person belastet werden.

Die Reallast erlischt spätestens mit dem Tode des Berechtigten.

Die Bestellung einer Reallast zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks ist unzulässig.

Persönliche Dienstleistungen können den Gegenstand einer Reallast nur dann bilden, wenn sie als Auszugsleistung (Art. 11) bedungen sind.

§. 2. Die Vorschriften in §§. 1105 bis 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Reallasten, mit denen ein Grundstück am 1. Januar 1900 belastet ist, entsprechende Anwendung.

§. 3. Unberührt bleiben die Vorschriften in Art. 28 des Ablösungsgesetzes vom 5. Mai 1850 sowie die Vorschriften in Art. 87 bis 89 der Gemeindeordnung vom 16. März 1897 über Nutzungsrechte am Gemeindevermögen.

Art. 19.

Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

§. 1. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Urkunden über Hypotheken sind nicht als Hypothekenbriefe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

§. 2. Bei Hypothekenforderungen kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist kündigen kann.

Kapitalien, für die eine Hypothek bestellt ist und die bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können nach dem 31. December 1919 vom Schuldner oder vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§. 3. Der Landesfiskus ist berechtigt, wegen rückständiger Staatsabgaben und Gerichtskosten, falls diese oder jene 20 Mark oder mehr betragen und im Verwaltungszwangsverfahren nicht beigetrieben werden können, den Eintrag einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen.

Die Eintragung hat auf Ersuchen der Amtseinnahme zu erfolgen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Die Hypothek ist an Grundstücken von $1^1/_2$ fachem Werth der zu versichernden Summe einzutragen; unter mehreren Grundstücken hat in Ermangelung einer Uebereinkunft der Fiskus die Auswahl.

Die Zwangsversteigerung kann nur gegen denjenigen beantragt werden, der das Grundstück nach Eintragung der Hypothek durch Vertrag unter den Lebenden erworben hat und weder Abkömmling noch Ehegatte eines Abkömmlings des ersten Schuldners ist. Unberührt bleiben die Vorschriften in Art. 9 des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend das Zwangsverfahren im Verwaltungsweg.

§. 4. Ein Gläubiger, dessen Pfandrecht am 1. Januar 1900 besteht, ist berechtigt, die Löschung eines im Range vorausgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, zu verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre.

§. 5. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Art. 20.

Aufhebung von Belastungen bei Unschädlichkeit.

§. 1. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 2. Zu der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts ist die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, nicht erforderlich, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 3. Ist ein versichertes Gebäude von einem Schaden betroffen worden, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von den den Hypothekengläubigern an dem Anspruch zustehenden Rechten befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für die Hypothekengläubiger unschädlich ist.

§. 4. Ist auf Grund der Enteignungsgesetze dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

§. 5. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Grundstückstheils (in den Fällen des §. 1) oder des aufzuhebenden Rechts (in den Fällen des §. 2) oder der auszuzahlenden Entschädigungssumme (in den Fällen der §§. 3, 4) ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Erstreckt sich das Recht, in Beziehung auf welches die Unschädlichkeit festgestellt werden soll, auf mehrere Grundstücke, so gelten diese zusammen als ein Grundstück.

§. 6. Wird bei einer im Wege des Tausches erfolgenden Veräußerung an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstücktheiles (§. 1) das eingetauschte Grundstück frei von jeder Belastung nach §. 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem belasteten Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so darf die Feststellung der Unschädlichkeit der Veräußerung auch dann erfolgen, wenn durch die in der Zuschreibung liegende Vergrößerung des belasteten Grundstücks die Abtrennung ausgeglichen wird, oder wenn aus der Minderung, welche das belastete Grundstück unter Berücksichtigung dieser Vergrößerung noch erleidet, ein Nachtheil für den Berechtigten, wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Minderung nicht zu besorgen ist.

§. 7. Von der Feststellung der Unschädlichkeit werden diejenigen öffentlichen Lasten, die im Grundbuch nicht eingetragen werden, nicht betroffen.

Soweit der Inhalt des Unschädlichkeitszeugnisses nichts Anderes ergiebt, tritt die befreiende Wirkung nur gegenüber den in das Grundbuch eingetragenen Rechten ein.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 8. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag durch das örtlich zuständige Grundbuchamt.

Das Grundbuchamt hat über den Antrag nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beschließen. Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

§. 9. Gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt. Gegen den Beschluß, der die Feststellung ablehnt, findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§. 72 bis 77 der Grundbuchordnung statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 10. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach §. 19 der Grundbuchordnung erforderliche Einwilligung ersetzt. Die Anwendung der §§. 42 bis 44, 62 in Verbindung mit §. 70 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

Wird indessen der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

§. 11. Vorstehende Bestimmungen (§§. 1—10) finden auch Anwendung auf vor dem 1. Januar 1900 getroffene Verfügungen.

§. 12. Auf die Rechte der Fideicommiß- und Lehnsfolgeberechtigten finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 21.

Ertragswerth eines Gutes.

Das Staatsministerium ist befugt, Vorschriften über die Grundsätze zu erlassen, nach denen in den Fällen des §. 1515 Absatz 2, 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landguts festzustellen ist.

Art. 22.

Eheschließung.

1. Befreiung von Ehehindernissen.

§. 1. Die Befreiung von dem Eheverbot des §. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt der Entschließung des Landesherrn vorbehalten.

Zur Befreiung von der Vorschrift,

1) daß eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen darf (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1303),
2) daß eine Frau erst nach 10 Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (daselbst §. 1313),
3) daß der Ehe ein Aufgebot vorhergehen soll (daselbst §. 1316),

ist das Staatsministerium zuständig.

2. Eheschließung von Ausländern.

§. 2. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Herzogthum eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt ist.

§. 3. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach dessen Gesetzen ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen, und daß sie nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder übernommen werden.

Eines solchen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und ausländischen Staaten auf Beibringung eines solchen verzichtet worden ist.

§. 4. Die nach den §§. 2 und 3 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den bestehenden Vereinbarungen mit ausländischen Staaten über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 5. Von den Vorschriften der §§. 2 und 3 kann im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung durch das Staatsministerium bewilligt werden.

§. 6. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden Vorschriften der Landesgesetze werden aufgehoben.

3. Eheschließung von Bayern.

§. 7. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheines gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern im Herzogthum eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Art. 23.

Anerkennung der Vaterschaft.

Zur Aufnahme der in §§. 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft ist außer den sonst zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Personen der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt ist.

Art. 24.

Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt.

§. 1. Zuständig für die Ehelichkeitserklärung nach §. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Bewilligung der Befreiung von dem zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter, §. 1744 das., ist das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

§. 2. Die rechtliche Stellung der vor dem 1. Januar 1900 durch nachfolgende Ehe oder durch landesherrliche Verfügung legitimirten Kinder sowie der Kinder aus einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe,

ingleichen der vor dem 1. Januar 1900 an Kindesstatt angenommenen Kinder richtet sich, soweit nicht in der Legitimationsverfügung oder in dem Wahlkindschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§. 3. Durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt wird der Adel nur unter besonderer landesherrlicher Genehmigung erworben.

Durch uneheliche Geburt wird der Adel nicht erworben.

Art. 25.

Aenderung des Namens.

§. 1. Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister, bei vor dem 1. Januar 1876 geborenen Personen im Kirchenbuche eingetragenen Vornamens ist Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Die Genehmigung soll nur Staatsangehörigen, welche im Herzogthum ihren Wohnsitz haben, ertheilt werden.

Als Aenderung des Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

Von der Genehmigung ist dem Standesbeamten, bei vor dem 1. Januar 1876 geborenen Personen dem Pfarramte des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Die Aenderung ist am Rande der Eintragung über den Geburtsfall zu vermerken.

§. 2. Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, sofern nicht bei der Genehmigung ein Anderes bestimmt wird, zugleich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder desjenigen, dessen Namen geändert wird.

Das Gleiche gilt, wenn es sich um eine Frauensperson handelt, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

§. 3. Findelkindern werden die Namen vom Vormundschaftsgericht beigelegt.

§. 4. Für Entgegennahme und Aufnahme der Erklärung über den Namen einer geschiedenen Frau (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1577, Abs. 2, 3) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll von der Erklärung dem Standesbeamten Nachricht geben, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist. Die Erklärung ist am Rande des Eintrags über die Eheschließung zu vermerken.

§. 5. Für Entgegennahme und Aufnahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt sowie der Einwilligung der Mutter und des Kindes (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1706) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll von der Erklärung dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, Nachricht geben. Die Erklärung ist am Rande des Eintrags über den Geburtsfall einzutragen.

Art. 26.

Elterliche Gewalt.

Soweit in den Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, über die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bestimmung getroffen ist, tritt an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten tritt an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt und Vertretungsbefugniß des Vaters.

Art. 27.

Uebernahme der Vormundschaft durch Beamte.

Darüber, ob Beamte und Religionsdiener der Erlaubniß zur Uebernahme oder Fortführung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft bedürfen und ob die Erlaubniß zurückgenommen werden kann, wird im Verwaltungsweg Bestimmung getroffen.

Unberührt bleibt die Vorschrift in Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. März 1898, die Staatsbeamten betreffend; sie findet auf die Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft entsprechende Anwendung.

Art. 28.

Anlegung von Mündelgeldern.

§. 1. Eine Hypothek, eine Grund- oder Rentenschuld an einem im Herzogthum liegenden Grundstück ist als sicher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1807 Ziffer 1 dann nicht zu erachten,

1) wenn sie nicht innerhalb der ersten Hälfte des durch gerichtlich verpflichtete Schätzer ermittelten Werthes der Liegenschaft steht,
2) wenn die Liegenschaft nicht dauernd einen regelmäßigen Ertrag gewährt,
3) wenn für ein Gebäude nicht ein Hypothekenanmeldeschein einer im Herzogthum zugelassenen Feuerversicherungsanstalt beigebracht ist.

Bei landwirthschaftlichen Grundstücken kann von einer Schätzung abgesehen werden, wenn die Hypothek innerhalb des zwölffachen Grundsteuerreinertrags bleibt und nicht besondere Umstände, namentlich Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, ein Bedenken ergeben.

Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§. 2. Zuständig im Fall des §. 1807 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist rücksichtlich der Sparkassen im Herzogthum das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

§. 3. Das zum Vermögen eines Mündels gehörige Geld kann außer nach Maßgabe des §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinslich angelegt werden

1) bei der Herzoglichen Landescreditanstalt;
2) in Werthpapieren, welche von Deutschen kommunalen Körperschaften oder von Creditanstalten solcher Körperschaften ausgegeben werden, wenn die Forderungen einer regelmäßigen Tilgung unterliegen oder vom Gläubiger gekündigt werden können;
3) in Pfandbriefen der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen, vorbehaltlich des Widerrufs des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz.

§. 4. Das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, kann die Anlegung von Mündelgeldern gestatten in

1) landschaftlichen Pfandbriefen, für welche satzungsmäßig sämmtliche Verbandsgenossen als Gesammtschuldner mit ihrem unbeweglichen Vermögen haften;

2) mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen Deutscher Hypothekenbanken, falls und solange diese unter staatlicher Aufsicht stehen, und die Pfandbriefe als geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern von der Staatsregierung anerkannt werden, welche die Aufsicht über die Hypothekenbank führt.

Die Gestattung (Ziffer 1 und 2) setzt voraus, daß die Pfandbriefe einer regelmäßigen Tilgung unterliegen; sie ist widerruflich.

Das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, kann die Anlegung von Mündelgeldern weiter widerruflich gestatten in Schuldverschreibungen der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen, welche auf Grund von Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben werden.

§. 5. Die öffentlichen Behörden, die Vorstände und Verwalter öffentlicher Anstalten und Stiftungen, sowie der Kirchkassen sind ermächtigt, das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen in der gleichen Weise anzulegen, wie Mündelgelder angelegt werden können.

Sofern für den Staat, für die Kreise, Gemeinden, für öffentliche Stiftungen und Anstalten sowie für Kirchkassen Sicherheit zu bestellen ist, kann die Verwendung aller Anlagen zugelassen werden, die für Mündelgelder zulässig sind.

Es bleibt indessen den Aufsichtsbehörden vorbehalten, einschränkende und erweiternde Bestimmungen zu treffen.

§. 6. Die Gesetze vom 8. Dezember 1869, 12. April 1882, 25. Juni 1891, ingleichen die Vorschriften in Artikel 10 Nr. 3, Artikel 11, 12 des Schuldentilgungsgesetzes vom 30. April 1831 treten außer Kraft.

Art. 29.

Gemeindewaisenrath.

§. 1. Für jede Gemeinde ist ein Gemeindewaisenrath zu bestellen.

Die Zuständigkeit des Gemeindewaisenraths einer Gemeinde kann auf benachbarte Gemeinden und Gemarkungen erstreckt werden.

Für größere Gemeinden können mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt werden.

Die Abgrenzung der Bezirke und Zuständigkeit (Absatz 2, 3) steht dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, zu.

§. 2. Der Vormundschaftsrichter bestellt den Gemeindewaisenrath aus den Ortseinwohnern.

Der Ortsvorstand hat ihm geeignete Männer vorzuschlagen.

Geistliche können für jeden zu ihrem Pfarrspiel gehörigen Ort zum Gemeindewaisenrath bestellt werden.

§. 3. Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Rücksichtlich desselben finden die Bestimmungen der Schiedsmannsordnung vom 24. Juni 1879 (beziehungsweise 1. Juli 1885) §§. 2, 5—9 entsprechende Anwendung.

An Stelle des Präsidiums des Landgerichts — Art. 8 Abs. 2 a. a. O. — tritt das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

§. 4. Der Gemeindewaisenrath kann Vergütung seiner baaren Auslagen nach Feststellung des Vormundschaftsrichters beanspruchen.

Die Vergütung zahlt die Gemeinde seines Wohnorts, sofern aus dem Abwurf des etwaigen Vermögens des Mündels Mittel hierzu nicht zu Gebote stehen.

§. 5. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths bei Beaufsichtigung der Mündel im Kindesalter, und weiblicher Mündel überhaupt, können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen bestellt werden.

§. 6. Alle weiteren Bestimmungen trifft das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Art. 30.

Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 1. Die amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1) wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2) wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3) wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder einer Gemarkung errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder die Gemarkung gehört;
4) wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Absatz 1 Ziffer 1, 2 und des Absatz 2 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§. 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ueber die verwahrten Testamente und Erbverträge ist bei jedem Amtsgericht ein Verzeichniß zu führen; die Vermerke darin über Annahme und Herausgabe sind vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 4. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Er-

öffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 31.

Schlußbestimmungen.

§. 1. Die Vorbehalte in Art. 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten auch gegenüber den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der sonstigen Landesgesetze.

§. 2. Die Bekanntmachungen der Gerichte und anderer Staatsbehörden, die nach Reichs- oder Landesgesetzen in öffentlichen Blättern erlassen werden müssen oder dürfen, erfolgen im Regierungsblatt für das Herzogthum Sachsen Meiningen.

§. 3. Soweit in Vorschriften der Landesgesetze auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, beziehungsweise durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

§. 4. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 5. Aufgehoben werden, insofern sie nicht bereits nach der Reichsgesetzgebung, den bisherigen Landesgesetzen oder nach §. 4 außer Kraft gesetzt sind oder werden,

1) alle Bestimmungen des gemeinen Sächsischen Rechts und der Kursächsischen Constitutionen,
2) alle privatrechtlichen Bestimmungen, die in den in den einzelnen Theilen des Herzogthums geltenden Landesordnungen nebst Beifugen und in den vor dem 15. November 1826 von den Landesherrn und den Oberbehörden erlassenen Gesetzen, Edicten, Mandaten, Patenten und sonstigen Verordnungen enthalten sind,
3) die städtischen Statuten aus der Zeit vor dem 15. November 1826,
4) folgende weitere Bestimmungen:
   a. Art. 34 des Grundgesetzes vom 23. August 1829,
   b. Art. 12, Abs. 2 der Hebammenordnung vom 3. April 1838,
   c. Art. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1844, Cession von Forderungen und Klagerechten betreffend.

§. 6. Unberührt bleiben die Bestimmungen
über das Lehnswesen,
über Familienfideicommisse,
über die Rechte der Stelleninhaber am Vermögen der Pfarrstellen.

§. 7. Die Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 8. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig.

§. 9. Wo nach diesem Gesetz die Zuständigkeit des Staatsministeriums begründet ist, ist diejenige Abtheilung des Staatsministeriums zuständig, deren Geschäftsbereich die Angelegenheit angehört.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Diejenigen Vorschriften, die sich auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorkehrungen beziehen, sowie die Vorschriften in Art. 28 treten sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 9. August 1899.

L. S.

Auf Höchsten besonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsministerium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

2.

Gesetz vom 10. August 1899, über das Ehegüterrecht.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Bd. XXIII Nr. 81 Seite 368 bis 391.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. Januar 1900 treten die bisherigen Vorschriften über die im Herzogthum geltenden Ehegüterrechte einschließlich der Bestimmungen über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes außer Kraft und an deren Stelle für die vor dem genannten Tage geschlossenen Ehen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Geltung.

§. 2. Insoweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, sind die güterrechtlichen Wirkungen der Ehen mit gesetzlichem Güterstande einschließlich der erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes so zu beurtheilen, als wenn der Güterstand von der Eheschließung an durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt gewesen wäre.

Jedoch verlieren Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen sind, durch die Vorschrift des Absatz 1 nicht ihre Gültigkeit oder Wirksamkeit.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

Erſter Theil.

Geſetzliches Ehegüterrecht.

Erſter Abſchnitt.

Die Güterſtände der zur ehemaligen Pflege Coburg gehörig geweſenen Landestheile.

Erſter Titel.

Rechtsverhältniſſe während der Ehe.

§. 3. In den bisherigen Geltungsgebieten der allgemeinen Gütergemeinſchaft wird dieſer Güterſtand beibehalten. Mit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes erhält ohne Rückſicht auf die bisherige Dauer der Ehe das ſämmtliche Vermögen der Ehegatten mit Ausnahme des in den §§. 1439 und 1440 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten die rechtliche Eigenſchaft des Geſammtgutes im Sinne der Reichsgeſetze.

§. 4. Für den in §. 3 bezeichneten Güterſtand gelten die Vorſchriften der §§. 1438 bis 1477, 1479 bis 1481 des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

§. 5. In den bisherigen Geltungsgebieten der Errungenſchaftsgemeinſchaft wird als geſetzlicher Güterſtand das geſetzliche Ehegüterrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs (Güterſtand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes) eingeführt. Mit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes erhält das Vermögen der Ehefrau, ſoweit es nicht den Vorſchriften der §§. 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu unterſtellen iſt (Vorbehaltsgut der Frau), die rechtliche Eigenſchaft des eingebrachten Guts im Sinne der Reichsgeſetze.

§. 6. Iſt beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes in einer von den Beſtimmungen des §. 5 betroffenen Ehe von längerer als einjähriger Dauer Errungenſchaftsvermögen vorhanden, ſo wird dieſes Vermögen mit dem Inkrafttreten des Geſetzes zum halben Antheile eingebrachtes Gut des Mannes, zum halben Antheile eingebrachtes Gut der Frau.

Als Errungenſchaftsvermögen im Sinne des Abſ. 1 ſind diejenigen Vermögensſtücke anzuſehen, welche nach den Beſtimmungen des §. 1519 Abſ. 1 und der §§. 1520 bis 1524 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zur Errungenſchaft gehören. Die Vorſchriften des §. 1527, ſowie der §§. 1539, 1540 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden auf die Feſtſtellung des Beſtandes des Errungenſchaftsvermögens Anwendung.

§. 7. Die Verbindlichkeiten, für welche im Falle des §. 6 das Errungenſchaftsvermögen beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes haftet, ſind gegenüber den Gläubigern von beiden Ehegatten als Geſammtſchuldnern

zu tragen. Die Ehefrau kann sich bis zum 1. Januar 1901 von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß sie ihren Antheil an der Errungenschaft durch Erklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes dem Ehemann überläßt.

Für welche Verbindlichkeiten die Errungenschaft haftet, ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen.

Für das Verhältniß der Ehegatten unter einander finden die Bestimmungen der §§. 1535 bis 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung und ist im Uebrigen, sofern nicht die Ehefrau von der ihr in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht hat, jeder Ehegatte Schuldner der Errungenschaftsverbindlichkeiten (Gesammtgutsverbindlichkeiten) zur Hälfte.

§. 8. Zur Feststellung des Bestandes und des Zustandes des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen eingebrachten Gutes einschließlich des diesem durch die Bestimmung des §. 6 zugewiesenen Vermögens stehen in den bisherigen Geltungsgebieten der Errungenschaftsgemeinschaft jedem Ehegatten die in §. 1528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte zu.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Erste Abtheilung.

Rechtsverhältnisse nach Auflösung durch Ehescheidung.

§. 9. Im Falle der Ehescheidung finden in den Gebieten der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vorschriften des §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

I. Nach dem Tode eines kinderlosen Ehegatten.

§. 10. Wird eine Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während des Bestandes eines der in §§. 3 und 5 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Güterstände durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger gesetzlicher Erbe des Vermögens des verstorbenen einschließlich etwaigen Vorbehaltsguts.

Hinterläßt jedoch ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Abkömmlinge versterbender Ehegatte Verwandte aufsteigender Linie, so sind diese neben dem überlebenden Ehegatten zu einem Dritttheile der Erbschaft als gesetzliche Erben berufen. Verwandte näheren Grades schließen hierbei alle Verwandte entfernterer Grade aus. Sind erbberechtigte Verwandte sowohl aus der väterlichen als aus der mütterlichen Linie vorhanden, so fällt auf jede dieser Linien je die Hälfte des Dritttheils, gleichgradige Verwandte derselben Linie haben Antheil nach Köpfen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft bestimmt sich der Nachlaß nach der Vorschrift des §. 1482 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 11. Die in §. 10 bestimmten Erbrechte können durch die in den §§. 1937 bis 1941 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Verfügungen des Erblassers auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten entzogen, beschränkt oder beschwert werden.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden jedoch die Vorschriften des §. 2303 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die übrigen Vorschriften desselben über das Pflichttheilsrecht entsprechende Anwendung.

§. 12. War in dem in §. 10 bezeichneten Falle für den Güterstand der Ehe das statutarische Recht der Stadt Eisfeld bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend, so ist der überlebende Ehegatte als Erbe mit der Verpflichtung beschwert, daß im Falle seiner Wiederverheirathung die Hälfte der Erbschaft (d. h. der vierte beziehungsweise sechste Theil des ehelichen Gesammtgutes), nach seinem Tode die ganze Erbschaft (d. h. die Hälfte beziehungsweise der dritte Theil des ehelichen Gesammtgutes) an diejenigen Verwandten des verstorbenen, welche bei dessen Tode ohne das Vorhandensein des überlebenden Ehegatten erbberechtigt gewesen sein würden, oder deren Erben herausgegeben werde. Die Antheile mehrerer Empfangsberechtigter bestimmen sich nach Maßgabe der Antheile, zu welchen beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten den Verwandten desselben die Erbschaft angefallen sein würde.

Zur Erbschaft ist auch dasjenige zu rechnen, was der überlebende Ehegatte auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erworben hat, sofern nicht der Erwerb zu den Nutzungen der Erbschaft im Sinne des §. 100 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört.

Hat der überlebende Ehegatte einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet oder in der Absicht, die Verwandten des verstorbenen zu benachtheiligen, veräußert, verpfändet, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so hat derselbe bei der Vermögensauseinandersetzung den Werth des veräußerten, zerstörten oder bei Seite geschafften Gegenstandes, im Falle der Belastung oder Beschädigung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Veräußerung oder Belastung auf einer Schenkung beruhte, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Im Uebrigen sind die Verwandten des verstorbenen Ehegatten nicht berechtigt, wegen Veräußerung, Belastung, Verschlechterung, Untergangs, Verbrauches oder wegen einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes Ersatz zu fordern.

§. 13. In dem in §. 12 bezeichneten Falle kann der überlebende Ehegatte statt des ihm nach §. 12 zustehenden Erbrechts die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Wahl dieser Erbfolge kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, welche nach den Vorschriften des §. 1944 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen ist.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

II. Nach dem Tode eines Ehegatten mit Hinterlassung von Abkömmlingen.

§. 14. Wird die Ehe während des Bestandes des in §. 3 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der verstorbene Abkömmlinge, so finden die Vorschriften der §§. 1483 bis 1492, 1494 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft Anwendung.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe mit dem landesrechtlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft bereits durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bezüglich des gütergemeinschaftlichen Vermögens noch nicht erfolgt, so erhält mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dieses Vermögen die rechtliche Eigenschaft des Gesammtgutes im Sinne der Reichsgesetze.

§. 15. Wird die Ehe während des Bestandes des in §. 5 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der verstorbene Abkömmlinge, so hat der überlebende Ehegatte bis zum Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist die Wahl, den verstorbenen zu einem Kindestheile oder nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beerben.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des verstorbenen zu einem Kindestheile.

Auf das Erbrecht zu einem Kindestheile finden die Vorschriften des §. 11 dieses Gesetzes Anwendung.

Die gesetzlichen Erben des nicht auf den überlebenden Ehegatten vererbenden Theiles des Vermögens des Verstorbenen sind die Abkömmlinge des letzteren.

§. 16. Der überlebende Ehegatte hat im Falle des §. 15 an dem auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theile des Vermögens des verstorbenen bis zu seiner Wiederverheirathung und, falls diese nicht erfolgt, auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung in gleicher Weise, wie während der Ehe dem Manne dieses Recht am eingebrachten Gute der Frau zusteht; die Vorschriften der §§. 1372 bis 1404, 1406 Nr. 3, 1407 Nr. 2—4, 1408 bis 1425 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden hierbei auf das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen in der Art Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Frau erhalten, an Stelle der Eingehung der Ehe der Tod des verstorbenen Ehegatten tritt. Soweit hiernach die Zustimmung der Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des über-

lebenden Ehegatten erforderlich ist, gilt dieselbe nur dann als ertheilt, wenn sie seitens sämmtlicher Abkömmlinge erfolgt oder in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt ist.

§. 17. Ein Ehegatte vermag das in §. 16 bestimmte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten ohne dessen Zustimmung durch letztwillige Verfügung nur dann auszuschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtheils entsprechende Anwendung.

§. 18. Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe mit dem landesgesetzlichen Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft bereits durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen noch nicht erfolgt, so gilt vom Inkrafttreten des Gesetzes an das etwa vorhandene Errungenschaftsvermögen zum halben Antheile als Bestandtheil des Nachlasses des verstorbenen, zum halben Antheile als Bestandtheil des Vermögens des überlebenden Ehegatten, und sind der überlebende Ehegatte als Erbe des Vermögens des verstorbenen zu einem Kindestheile, nach der Zahl der beim Tode des verstorbenen vorhanden gewesenen Kindesstämme berechnet, als Erben des übrigen Vermögens des verstorbenen dessen Abkömmlinge anzusehen.

Bezüglich der Feststellung des Errungenschaftsvermögens finden die Bestimmungen des §. 6 Absatz 2 und des §. 8, bezüglich der Gesammtgutsschulden die Bestimmungen des §. 7 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bezüglich der auf die letzteren vererbten Teile des Vermögens des verstorbenen gelten die Vorschriften des §. 16 dieses Gesetzes.

§. 19. Verheirathet sich der die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen fortsetzende überlebende Ehegatte wieder, so finden die Vorschriften der §§. 1493 und 1497 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge sind in diesem Falle sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes nach dem Maßstabe verpflichtet, daß der erstere die Hälfte desselben und von der anderen Hälfte nach seiner Wahl entweder das in §. 1931 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Viertheil oder einen Kindestheil, die Abkömmlinge den hiernach verbleibenden Theil der anderen Hälfte erhalten. Der Bestand des Gesammtgutes und die Anzahl der Kindesstämme sind hierbei nach dem Zeitpunkte der Wiederverheirathung zu bemessen.

Für das Recht zu einem Kindestheile gelten die Bestimmungen des §. 11 dieses Gesetzes.

Auf die Auseinandersetzungen finden die Vorschriften des §. 1498 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch mit Ausnahme der hier angezogenen §§. 1476 Absatz 1 und 1479, ferner die Vorschriften der §§. 1499 bis 1502 Abs. 1, §§. 1503 bis 1506, 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs Anwendung, die Vorſchrift des §. 1501 Abſ. 1 mit der Abänderung, daß die Abfindung auf den den Abkömmlingen gebührenden Antheil anzurechnet wird.

§. 20. Durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten endigt das in den §§. 16 und 18 Abſ. 3 dieſes Geſetzes geordnete Verwaltungs- und Nutznießungsrecht desſelben. Die Vorſchriften der §§. 1421 und 1423 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden Anwendung.

Im Falle des §. 18 hat hierbei der überlebende Ehegatte das Recht vom Vermögen des verſtorbenen Ehegatten gegen Rückabtretung ſeines Kindestheils ein Viertheil zu verlangen.

§. 21. Iſt vor oder — zur Erfüllung einer rechtsgeſchäftlichen Verpflichtung — nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes eine Grundtheilung ſowohl des in Eigenthum als des in der güterrechtlichen Verwaltung des überlebenden Ehegatten befindlichen Vermögens zwiſchen dieſem und lediglich deſſen leiblichen Abkömmlingen vorgenommen, ſo ſind dieſer Grundtheilung, ſoweit nicht eine andere Abſicht der Vertragsſchließenden erhellt, die Rechtswirkungen beizumeſſen,

1) daß jedes Verwaltungs- oder Nutzungsrecht des Ehegatten an den Grundtheilen der Abkömmlinge, ſowie
2) daß die Verpflichtung des Ehegatten zum Unterhalte und zur Ausſtattung der Abkömmlinge geendigt iſt,
3) daß die Abkömmlinge in Anſehung ihres Erbrechts am Vermögen ihres bereits vor der Grundtheilung verſtorben geweſenen Elterntheils völlig abgefunden ſind,
4) daß die Abkömmlinge in Anſehung ihres Erbrechts am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des bei der Grundtheilung betheiligt geweſenen Elterntheiles den Ehegatten und Abkömmlingen weiterer Ehen dieſes Elterntheiles nachſtehen und durch Verfügungen dieſes Elterntheiles auch bezüglich des Pflichttheiles ausgeſchloſſen werden können, daß aber dieſer Elterntheil, falls er nach der Grundtheilung von ſeinen Verwandten aufſteigender Linie Vermögen erbt, verpflichtet iſt, dieſes Vermögen ſofort zur Grundtheilung zwiſchen ſich und ſeinen ſämmtlichen erſt- und zweitehelichen Kindern nach Kindestheilen zu bringen, und an den hierbei auf ſeine Kinder fallenden Theilen auf Lebenszeit die Nutznießung behält.

§. 22. Iſt vor oder nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes zur Erfüllung eines Einkindſchafts- oder eines Vorausbeſtellungsvertrags eine Grundtheilung zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den nicht gemeinſchaftlichen Abkömmlingen des verſtorbenen vorgenommen, ſo ſind dieſer Grundtheilung, ſoweit nicht eine andere Abſicht der Vertragsſchließenden erhellt, die in §. 21 dieſes Geſetzes unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten und außerdem noch die Rechtswirkungen beizumeſſen,

1) daß zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den nicht gemeinſchaftlichen Abkömmlingen erbrechtliche Beziehungen aus dem Einkindſchaftsvertrage nicht mehr beſtehen,
2) daß, falls auch leibliche Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten an der Grundtheilung theilgenommen haben, bezüglich der dem über-

lebenden Ehegatten und dessen leiblichen Abkömmlingen zugewiesenen Grundtheile der Ehegatte und dessen leibliche Abkömmlinge, wenn in der Ehe allgemeine Gütergemeinschaft bestand, in das in §. 14 dieses Gesetzes bezeichnete, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft oder der in §. 5 dieses Gesetzes vorgeschriebene Güterstand bestand, in das in den §§. 15, 16 bezw. 18 dieses Gesetzes bezeichnete Verhältniß zu einander treten, wobei im letzteren Falle der halbe Antheil an diese Vermögensmasse als Vermögen des überlebenden, der halbe Antheil als Nachlaß des verstorbenen Ehegatten anzusehen ist.

§. 23. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Einkindschaftsvertrag abgeschlossen, so sind diesem Vertrage, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragsschließenden erhellt, die Rechtswirkungen beizumessen,

1) daß dem zweiten Ehegatten gegen die vereinkindschafteten Abkömmlinge dieselbe Verpflichtung zum Unterhalte und zur Ausstattung obliegt, wie solche zwischen Eltern und leiblichen Abkömmlingen besteht,
2) daß beim Erstversterben des zweiten Ehegatten zwischen dem überlebenden, den vereinkindschafteten und den aus der letzten Ehe hervorgegangenen Abkömmlingen dieselben Rechtsverhältnisse, wie nach Beendigung einer ersten Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen eintreten,
3) daß beim Erstversterben des wiederverheiratheten Ehegatten das Vermögen dieses, sowie die Vermögen der beiden Ehegatten desselben unter den überlebenden Ehegatten und die erst- und zweitehelichen Abkömmlinge des verstorbenen nach Kindestheilen zu vertheilen sind, und zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen leiblichen Abkömmlingen die in §. 22 Nr. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse eintreten.

§. 24. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vorausbestellungsvertrag abgeschlossen, so sind diesem Vertrage, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragsschließenden erhellt, die in §. 23 dieses Gesetzes unter Nr. 2 und 3 bezeichneten und außerdem noch die Rechtswirkungen beizumessen,

1) daß den Abkömmlingen an einer ihnen als Voraus bestellten Sache das Eigenthum überlassen, zum Betrage einer ihnen als Voraus bestellten Geldsumme oder Quantität anderer vertretbarer Sachen eine Forderung gegen den bestellenden Elterntheil begründet ist,
2) daß der bestellende Elterntheil als Alleineigenthümer des Vermögens des verstorbenen Elterntheiles gilt und zur alleinigen Tragung der Verbindlichkeiten desselben verpflichtet ist,
3) daß bis zur Verheirathung oder wirthschaftlichen Selbstständigkeit eines Abkömmlings zum Antheile desselben an der als Voraus bestellten Sache dem bestellenden Elterntheile der Nießbrauch zusteht, bezüglich der als Voraus bestellten Forderung die Fälligkeit aufgeschoben ist,
4) daß, wenn ein Abkömmling vor beiden in Nr. 3 bezeichneten Ereignissen ohne Hinterlassung von Abkömmlingen stirbt, sein Voraus lediglich den übrigen mit Voraus bedachten Abkömmlingen zufällt.

Zweiter Abschnitt.

Die Güterstände des gemeinen sächsischen Rechts, des Hennebergischen Rechts und des früheren Amtsbezirkes Römhild.

§. 25. In den bisherigen Geltungsgebieten des gemeinen sächsischen Rechts und der Hennebergischen Landesordnung, sowie im Bezirke des früheren Amtes Römhild wird als gesetzlicher Güterstand das gesetzliche Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes) eingeführt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt das Vermögen der Ehefrau, soweit es nicht den Vorschriften der §§. 1366 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterstellen ist (Vorbehaltsgut der Frau), die rechtliche Eigenschaft des eingebrachten Guts im Sinne der Reichsgesetze.

In den bisherigen Geltungsgebieten des gemeinen sächsischen Rechts gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dasjenige Vermögen der Ehefrau als Vorbehaltsgut im Sinne der §§. 1365 bis 1371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches dieselbe vor der Eheschließung durch einseitige Willenserklärung ihrer eigenen Verwaltung und Nutznießung vorbehalten und auch nicht später der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes überlassen hat.

§. 26. Wird eine Ehe, für welche der Güterstand des gemeinen sächsischen Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten hat, während des Bestandes des in §. 25 geordneten Güterstandes durch den Tod der Ehefrau aufgelöst und hinterläßt die Ehefrau bewegliches Vermögen, so ist der Ehemann gesetzlicher Miterbe der Frau neben den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufenen Erben, und sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der Ehemann die beweglichen, die anderen Erben die unbeweglichen Nachlaßstücke erhalten.

Ist kein Verwandter in gerader Linie und kein unbewegliches Vermögen der Frau vorhanden, so ist der Ehemann Alleinerbe. Sind erbberechtigte Abkömmlinge der Ehefrau vorhanden, und gehört kein unbewegliches Vermögen zum Nachlasse, oder kommt der Werth desselben dem Werthe des beweglichen Vermögens nicht gleich, so sind die Erbtheile der Abkömmlinge in dem Maaße aus den beweglichen Nachlaßstücken zu ergänzen, daß die Abkömmlinge zusammen ebensoviel an Werth erhalten, als der Ehemann. Sind erbberechtigte Verwandte aufsteigender Linie vorhanden, und gehört kein unbewegliches Vermögen zum Nachlasse, oder übersteigt der Werth der beweglichen Nachlaßstücke den zweifachen Werth der unbeweglichen, so sind die Erbtheile der ebenbezeichneten Verwandten in dem Maaße aus den beweglichen Nachlaßstücken zu ergänzen, daß sie soviel erhalten, als sie erhalten würden, wenn sämmtliche erbberechtigte Verwandte zusammen zu einem Dritttheile der ganzen Erbschaft als Erben berufen wären.

Im Sinne dieses Paragraphen werden als unbewegliches Vermögen die Vermögensstücke der in §. 1551 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, als bewegliches Vermögen alle anderen Vermögensstücke angesehen.

In Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß zur Bestreitung derselben jeder Erbe den Antheil beizutragen hat, der dem Verhältnisse des Werthes des von ihm aus dem Nachlasse Erhaltenen zum Werthe des ganzen Nachlasses entspricht.

§. 27. Wird eine Ehe, für welche der Güterstand des gemeinen sächsischen Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten hat, während des Bestandes des in §. 25 geordneten Güterstandes durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so ist die Ehefrau gesetzliche Miterbin des Mannes neben den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufenen Erben, und zwar, wenn Abkömmlinge des Ehemannes miterben, zu einem Viertheile, andernfalls zu einem Dritttheile.

§. 28. Das in §. 26 geordnete Erbrecht des Ehemannes kann ohne dessen Zustimmung durch Verfügungen der Ehefrau nicht entzogen, beschränkt oder beschwert werden.

Das in §. 27 geordnete Erbrecht der Ehefrau kann ohne deren Zustimmung durch Verfügungen des Ehemannes nur insoweit entzogen, beschränkt oder beschwert werden, daß der Ehefrau soviel unbeschwert von der Erbschaft verbleibt, als sie durch die Erbschaft gewinnen würde, wenn sie zur Miterbschaft nur gegen Einwerfung ihres eigenen Vermögens in den Nachlaß zugelassen, und die Abkömmlinge zu der in §. 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Ausgleichung auch ihr gegenüber verpflichtet wären.

§. 29. Der überlebende Gatte kann statt der ihm nach den §§. 26 und 27 zustehenden Erbrechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des §. 13 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes.

Dritter Abschnitt.

Die Güterstände der Stadtstatuten.

§. 30. Für diejenigen Ehen, für welche bis zum 1. Januar 1900 das statutarische Recht der Stadt Salzungen maßgebend gewesen ist, tritt am genannten Tage als gesetzlicher Güterstand das gesetzliche Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den Bestimmungen des §. 5 Satz 2, der §§. 10, 11, 16, 17, 20 Absatz 1, §§. 22 bis 24 dieses Gesetzes, jedoch mit den unten bezeichneten Abänderungen, und nebst folgenden weiteren Vorschriften in Geltung.

Wird die Ehe während des Bestandes des gesetzlichen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der Verstorbene Abkömmlinge, so

I. sind gesetzliche Erben desselben, falls nur Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse vorhanden ist, die Abkömmlinge; falls Grund- oder Kapitalvermögen im Nachlasse nicht vorhanden ist, der überlebende Ehegatte mit Ausschluß der Abkömmlinge; falls außer Grund- oder Kapitalvermögen noch Vermögen anderer Art im Nachlasse vorhanden ist, der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge. Im letzteren Falle sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Abkömmlinge das Grund- und Kapitalvermögen, der überlebende Ehegatte den übrigen Nachlaß erhält, und jeder Erbe zur Bestreitung der Nachlaßverbindlichkeiten den Antheil beiträgt, der dem Verhältnisse des Werthes des Erhaltenen zum Werthe des ganzen Nachlasses entspricht.

Als Grundvermögen werden die in §. 1551 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vermögensstücke, als zum Kapitalvermögen gehörig auch Grundstückskaufgeldforderungen angesehen.

Auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten finden die Bestimmungen der §§. 11 und 13 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

II. Die Bestimmungen des §. 21 dieses Gesetzes finden mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Statt des Wortes „Vermögens" im Eingange wird gesetzt „ehelichen Grund- und Kapitalvermögens".

2) Nr. 4 erhält folgende Fassung: „daß die Abkömmlinge in Ansehung ihres Erbrechts an dem aus der Ehe stammenden oder nach der Grundtheilung erworbenen Grund- und Kapitalvermögen des bei der Grundtheilung betheiligt gewesenen Elterntheiles den Ehegatten und Abkömmlingen weiterer Ehen dieses Elterntheiles nachstehen und durch Verfügungen dieses Elterntheiles auch bezüglich des Pflichttheiles ausgeschlossen werden können, daß sie aber, falls dieser Elterntheil nach Beendigung der Ehe, aus der sie stammen, bis zur Grundtheilung Grund- oder Kapitalvermögen erworben hat, von den Erben desselben die Herausgabe derjenigen Antheile an diesem Vermögen beanspruchen können, welche für den Fall, daß sie zugleich mit diesen Erben zur Erbschaft berufen werden, ihre Erbantheile bilden".

III. Die nach §. 24 dieses Gesetzes für den Fall des §. 23 Nr. 3 eintretende Vertheilung erstreckt sich nur auf das Grund- und Kapitalvermögen des verstorbenen Ehegatten.

§. 31. Für diejenigen Ehen, für welche bis zum 1. Januar 1900 das statutarische Recht der Stadt Gräfenthal maßgebend gewesen ist, treten am genannten Tage die Bestimmungen der §§. 5 bis 8, 15 bis 18, 20 dieses Gesetzes nebst folgenden weiteren Vorschriften in Geltung:

I. Wird eine Ehe während des Bestandes des in §. 5 vorgeschriebenen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der verstorbene keine Abkömmlinge, so

1) ist der überlebende Ehegatte neben den durch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Erben gesetzlicher Miterbe des verstorbenen, und sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der überlebende diejenigen Vermögensstücke, welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach Maßgabe der §§. 1519 Abs. 1, 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würden, die anderen Erben nach Maßgabe ihrer Erbantheile den übrigen Nachlaß erhalten, und daß von den Nachlaßverbindlichkeiten der überlebende Ehegatte diejenigen, für welche, wenn in der Ehe Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, nach den Bestimmungen der §§. 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut haften würde, die anderen Erben die übrigen übernehmen.

2) Der überlebende Ehegatte hat an den nicht auf ihn vererbten Theilen des Vermögens des verstorbenen auf Lebenszeit das Recht des Nießbrauchs.

3) Auf die unter 1 und 2 bestimmten Rechte des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften des §. 17 dieses Gesetzes Anwendung.

4) Der überlebende Ehegatte kann an Stelle der ihm nach den Vorschriften unter 1 und 2 zustehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wählen.

Die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 und 3 finden auf diese Wahl Anwendung.

II. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vorausbestellungsvertrag abgeschlossen, so sind diesem Vertrage, soweit nicht eine andere Absicht der Vertragsschließenden erhellt, die in §. 24 dieses Gesetzes unter Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten und sodann noch folgende Rechtswirkungen beizumessen:

1) Bis zum Tode des bestellenden Elterntheiles steht demselben der Nießbrauch an der als Voraus bestimmten Sache zu und ist bezüglich der als Voraus bestellten Forderung die Fälligkeit aufgeschoben.

2) Beim Erstversterben des zweiten Ehegatten treten zwischen dem überlebenden und dessen Abkömmlingen beider Ehen dieselben Rechtsverhältnisse, wie nach Beendigung einer ersten Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen ein; bei der später nach dem Tode des überlebenden stattfindenden Vermögensauseinandersetzung haben die zweitehelichen Kinder den halben Antheil desjenigen Vermögens des zweiten Ehegatten, welches im Falle bestehender Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe der §§. 1519 Abs. 1, 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum eingebrachten Gute gehören würde, soviel davon noch vorhanden, im Voraus zu erhalten und die Hälfte derjenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche nicht zu den in den §§. 1529

bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten gehören, sowie derjenigen, welche nach den Vorschriften der §§. 1535 bis 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Auseinandersetzung dem zweiten Ehegatten zur Last fallen würden, zur ausschließlichen Tragung zu übernehmen; erst der übrige Nachlaß und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten werden nach Maßgabe der Erbtheile vertheilt.

3) Beim Erstversterben des wiederverheiratheten Ehegatten hat der zweite Ehegatte den halben Antheil desjenigen Vermögens, welches im Falle bestehender Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe der §§. 1519 Abs. 1, 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Errungenschaft gehören würde, im Voraus zu erhalten und diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche nach den Vorschriften der §§. 1535 bis 1538 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Auseinandersetzung ihm zur Last fallen würden, sowie die Hälfte derjenigen übrigen Verbindlichkeiten, für welche nach den Vorschriften der §§. 1529 bis 1534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut haften würde, zur ausschließlichen Tragung zu übernehmen; bezüglich des übrigen Vermögens des überlebenden und der beiden Ehegatten desselben finden die Vorschriften des §. 23 dieses Gesetzes unter Nr. 3 Anwendung.

III. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der überlebende Ehegatte bei der Wiederverheirathung seine Rechte am Vermögen des verstorbenen zu Gunsten der gemeinschaftlichen Abkömmlinge aufgegeben, so sind nach seinem Tode seine Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der zweite Ehegatte und die aus der letzten Ehe stammenden Abkömmlinge im Voraus den bei der Wiederverheirathung dem überlebenden Ehegatten verbliebenen Theil der Errungenschaft, soviel davon noch vorhanden, erhalten und den damals demselben zur Last gefallenen Theil der Errungenschaftsschulden zur alleinigen Tragung übernehmen, und daß erst der übrige Nachlaß und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten nach Maßgabe der Erbtheile vertheilt werden.

Für die Feststellung des Bestandes der Errungenschaft und der zu übernehmenden Errungenschaftsschulden gelten die Vorschriften des §. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§. 32. Für diejenigen vor dem 1. April 1887 geschlossenen Ehen, für welche bis zum 1. Januar 1900 das statutarische Recht der Stadt Saalfeld maßgebend gewesen ist, treten am letztgenannten Tage die Bestimmungen der §§. 3, 4, 9 bis 11, 14, 19, 22, 24 dieses Gesetzes mit folgenden Abweichungen und Zusätzen in Geltung:

I. Der überlebende Ehegatte, welcher Erbe des kinderlos verstorbenen geworden ist, hat vom Werthbetrage der vom verstorbenen in die Ehe gebrachten oder während derselben von Todeswegen, durch Schenkung oder als Ausstattung erworbenen Grundstücke, Kapitalien, baaren Gelder und Kostbarkeiten binnen zwei Monaten nach dem

Todesfalle an die Verwandten aufſteigender Linie des verſtorbenen den dritten Theil, falls ſolche Verwandte aber nicht vorhanden ſind, an die nächſtberechtigten Verwandten des verſtorbenen den ſechſten Theil zu zahlen. Mehrere Empfangsberechtigte haben an dieſer Forderung nach Maßgabe der Beſtimmungen über die geſetzliche Erbfolge Antheil.

Dieſe Forderung kürzt ſich, wenn Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden ſind, um denjenigen Theil des Betrages dieſer Verbindlichkeiten, der dem Verhältniſſe des urſprünglichen Betrags der Forderung zum Werthe des ganzen Nachlaſſes entſpricht.

Für den Anſpruch der Eltern gelten die Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das Pflichttheilsrecht der Eltern.

Die Vorſchriften des §. 13 Abſatz 1 und 3 finden entſprechende Anwendung. Die dort bezeichnete Wahl kann nur innerhalb der im erſten Abſatze dieſer Nr. 1 bezeichneten Friſt ausgeübt werden.

II. Die Beſtimmung des Abſ. 2 des §. 14 kommt, auch wenn die Beſtimmung des Satz 2 des §. 2 nicht Platz greift, nur inſoweit zur Anwendung, als beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes nicht bereits in Verhandlungen vor dem Nachlaßgericht oder in Verfügungen desſelben eine andere Regelung ohne Widerſpruch eines Betheiligten getroffen worden iſt. Iſt der überlebende Ehegatte beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes als der alleinige Eigenthümer eines nach der Beſtimmung des Abſatzes 2 des §. 14 zum Geſammtgut gehörigen Grundſtücks im Grundbuch eingetragen, ſo beſteht weder ein Anſpruch der Abkömmlinge auf Berichtigung des Grundbuchs, noch bedarf der überlebende Ehegatte zur Verfügung über das Grundſtück unter Lebenden der Einwilligung der Abkömmlinge. Dasſelbe gilt entſprechend für andere etwa im Grund- oder im Hypothekenbuch eingetragene Rechte.

III. Iſt vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes ein Vorausbeſtellungsvertrag abgeſchloſſen, ſo ſind dieſem Vertrage, ſoweit nicht eine andere Abſicht der Vertragsſchließenden erhellt, an Stelle der in §. 24 unter Nr. 2 und 4, §. 23 unter Nr. 3 dieſes Geſetzes bezeichneten Wirkungen, folgende Rechtswirkungen beizumeſſen:

1) Die Ueberlaſſung des Eigenthums am Vorausgegenſtand und die Begründung der Vorausforderung gelten als unter der auflöſenden Bedingung erfolgt, daß die Wirkung dieſer Rechtsgeſchäfte endigt, wenn der Abkömmling, dem der Voraus beſtellt iſt, vor der Volljährigkeit unverheirathet ſtirbt.

2) Der Ehemann der zweiten Ehe bedarf zu ſolchen Rechtsgeſchäften über das Geſammtgut oder über Theile desſelben, zu denen nach Vorſchrift der §§. 1444 bis 1446 des Bürgerlichen Geſetzbuchs die Einwilligung der Frau erforderlich iſt, auch der Einwilligung der Abkömmlinge, denen ein Voraus beſtellt iſt. Die Beſtimmung des Schlußſatzes des §. 16 findet Anwendung.

3) Nach dem Tode des wiederverheiratheten Ehegatten ſind deſſen Abkömmlinge und der etwa noch lebende zweite Ehegatte die

gesetzlichen Erben und sich zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß der zweite Ehegatte und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge, falls der letzteren nicht mehr als drei Kindesstämme sind, den dritten Theil, anderenfalls die Hälfte des Einbringens des zweiten Ehegatten, soviel davon noch vorhanden, im Voraus erhalten, das übrige Gesammtgut unter den zweiten Ehegatten und die Abkömmlinge des verstorbenen nach Kindestheilen vertheilt wird, jeder Theilnehmer zur Bestreitung der Gesammtgutsverbindlichkeiten den Antheil beiträgt, der dem Verhältnisse des Werthes des Erhaltenen zum Werthe des Gesammtgutes entspricht, und zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen leiblichen Abkömmlingen hinsichtlich des ihnen bei der Auseinandersetzung Zugetheilten die in §. 22 dieses Gesetzes unter Nr. 2 bezeichneten Verhältnisse eintreten.

Als Einbringen ist dasjenige Vermögen anzusehen welches im Falle bestehender Errungenschaftsgemeinschaft nach Vorschrift der §§. 1519 Absatz 1, 1520 bis 1524, 1527, 1539 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum eingebrachten Gute gehören würde.

§. 33. Für diejenigen Ehen, für welche bis zum 1. Januar 1900 das statutarische Recht der Stadt Pößneck maßgebend gewesen ist, tritt am genannten Tage als gesetzlicher Güterstand das gesetzliche Ehegüterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den Bestimmungen des §. 5 Satz 2 und folgenden weiteren Vorschriften in Geltung:

I. Wird eine Ehe während des Bestandes des gesetzlichen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der verstorbene keine Abkömmlinge, so

1) sind, wenn der Ehemann der verstorbene Theil ist, gesetzliche Erben desselben, falls nur errungenes Vermögen im Sinne der §§. 1519 Absatz 1, 1520 bis 1524, 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Nachlasse vorhanden ist, die Ehefrau; falls nur eingebrachtes Vermögen im Nachlasse vorhanden ist, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbberechtigten Verwandten des Ehemannes; falls beide Vermögensarten im Nachlasse vorhanden sind, die Ehefrau und die bezeichneten Verwandten. Im letzteren Falle sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der in §. 31 dieses Gesetzes unter I, 1 bezeichneten Weise verpflichtet.

Auf diese Erbrechte der Witwe finden die Bestimmungen des §. 11 dieses Gesetzes Anwendung.

2) Der überlebende Ehegatte hat an dem auf die Verwandten des verstorbenen vererbten Vermögen des letzteren auf Lebenszeit das Recht der Verwaltung und Nutznießung in gleicher Weise, wie während der Ehe dem Manne dieses Recht am Vermögen der Frau zusteht; die Vorschriften der §§. 1372 bis 1404, 1406 Nr. 3, 1407 Nr. 2 bis 4, 1408 bis 1425 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Verhältniß zwischen

dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des verstorbenen in der Art Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes, die Verwandten die rechtliche Stellung der Frau erhalten, an Stelle der Eingehung der Ehe der Tod des verstorbenen Ehegatten tritt. Soweit hiernach die Zustimmung der Verwandten zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten erforderlich ist, gilt dieselbe nur dann als ertheilt, wenn sie seitens sämmtlicher Verwandten erfolgt oder in Gemäßheit der Vorschrift des §. 1379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt ist.

Für das im vorigen Absatze bestimmte Recht des überlebenden Ehegatten gelten die Vorschriften des §. 17 dieses Gesetzes.

3) Der überlebende Ehegatte kann statt der ihm nach den Vorschriften unter 1 und 2 zustehenden Rechte die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 und 3 finden auf diese Wahl Anwendung.

II. Wird die Ehe während des Bestandes des gesetzlichen Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, und hinterläßt der verstorbene Abkömmlinge, so

1) sind gesetzliche Erben des verstorbenen der überlebende Ehegatte zu einem Drittel, die Abkömmlinge des verstorbenen zu zwei Drittel Antheilen.

2) Ist im Nachlasse des Mannes errungenes Vermögen im Sinne der Vorschrift unter I, 1 vorhanden, so sind die Erben sich gegenseitig zur Auseinandersetzung in der Weise verpflichtet, daß die Wittwe den in §. 31 dieses Gesetzes unter II, 3 bezeichneten Voraus erhält, den durch dieselbe Bestimmung dem Ehegatten ausschließlich zugewiesenen Theil der Nachlaßverbindlichkeiten zur ausschließlichen Tragung übernimmt, und erst der übrige Nachlaß und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten nach Maßgabe der Erbtheile vertheilt werden.

3) Die Vorschriften des §. 11 dieses Gesetzes finden auf dieses Erbrecht der Ehegatten Anwendung.

4) Der überlebende Ehegatte hat an den auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge vererbten Theilen des Vermögens des verstorbenen je bis zur Begründung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit eines Abkömmlings die in §. 16 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte.

Auf diese Rechte finden die Vorschriften des §. 17 dieses Gesetzes Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 34. Die in diesem Gesetze geordneten Erbrechte des überlebenden Ehegatten, sowie das in §. 19 Absatz 1 bestimmte Recht desselben zu einem Kindestheile sind in den in §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Fällen ausgeschlossen, wenn der Tod des erstversterbenden Ehegatten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

§. 35. Auf die in diesem Gesetze geordneten Erbrechte des überlebenden Ehegatten und der Verwandten aufsteigender Linie finden, wenn der Erbfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, die Vorschriften des zweiten, sechsten, siebenten, achten und neunten Abschnittes des fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zweiter Theil.

Vertragsmässiges Ehegüterrecht.

§. 36. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren diejenigen Bestimmungen der Eheverträge ihre bindende Wirkung, welche für künftige Fälle sogenannte fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft, Vorausbestellung oder Vereinkindschaftung vorschreiben oder näher regeln, oder welche auf solche Vorschriften des bisherigen gesetzlichen Güterstandes, die in dieses Gesetz nicht aufgenommen sind, lediglich verweisen oder solche Vorschriften unverändert wiedergeben.

Im Uebrigen bleiben Vereinbarungen der Ehegatten, durch welche einzelne Vorschriften des bisherigen Güterstandes abgeändert oder ergänzt werden, unberührt.

§. 37. Die Vorschrift des §. 1436 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Ausschließung oder Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft entsprechende Anwendung.

§. 38. Wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ehevertrag geschlossen oder abgeändert, so unterliegt dieses Rechtsgeschäft in Ansehung der Zulässigkeit, der Form und der Wirkungen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Eheverträge.

Dritter Theil.

Schlussbestimmungen.

§. 39. Ist für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach Gesetz oder Ehevertrag das Güterrecht eines anderen deutschen Bundesstaates maßgebend, welches nicht mit einem der im Herzogthum seither geltenden Güterrechte übereinstimmt, so findet dieses Güterrecht, wenn die Eheleute im Herzogthum wohnen, für die Ehe mit den Aenderungen Anwendung, welche von jenem Bundesstaate zur Ueberleitung des Güterrechts in dem am 1. Januar 1900 eintretenden Rechtszustand getroffen sind, auch wenn die Eheleute zur Zeit des Inkrafttretens derselben nicht mehr in jenem Bundesstaate gewohnt haben.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung, als der Güterstand der Ehe bereits durch die Ueberleitungsgesetzgebung eines dritten Bundesstaates geändert worden ist, in welchem die Eheleute, vor Verlegung ihres Wohnsitzes in das Herzogthum, gewohnt haben.

Durch landesherrliche Verordnung können Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 erlassen werden.

§. 40. Haben im Herzogthume Ehegatten Wohnung oder Aufenthalt, deren Ehe vor dem 1. Januar 1900 geschlossen ist, und deren gesetzlicher oder vertragsmäßiger Güterstand von dem gesetzlichen Güterstande ihres Wohnungs- oder Aufenthaltsortes abweicht, so finden auf diese Abweichungen die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Durch landesherrliche Verordnung können Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erlassen werden.

§. 41. Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie der §§. 161 und 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 42. Pfandrechtliche Sicherungen für das eingebrachte Gut der Frau, welche vor dem 1. Januar 1900 bestellt sind, bleiben unberührt.

Ist von der Ehefrau oder zu deren Gunsten von Anderen die Eintragung eines Pfandrechts auf Grund des gesetzlichen Hypothekentitels der Frau vor dem 1. Januar 1900 beantragt worden, so ist auch nach diesem Zeitpunkte der Ehemann zur Bewilligung der Eintragung nach Maßgabe des bisherigen Gesetzes verpflichtet.

§. 43. Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung sind die durch dieses Gesetz oder durch die in §. 39 Abs. 3, §. 40 Abs. 2 bezeichneten Verordnungen getroffenen Aenderungen des bisherigen Ehegüterrechts ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, für deren Ehe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der gesetzliche Güter-

stand der Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hat, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

§. 44. Es bleiben Gerichtskosten und andere Staatsabgaben außer Ansatz

1) für Berichtigungen des Grundbuchs, sowie des Hypothekenbuchs, welche durch die in diesem Gesetze getroffenen Aenderungen des Güterstandes erforderlich werden, falls die Berichtigung vor dem 1. Januar 1901 beantragt wird;
2) für Eheverträge, welche Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, für die Eintragung dieser Abweichungen in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung, falls die Vertragsschließung beziehungsweise der Antrag auf Eintragung vor dem 1. Januar 1901 erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 10. August 1899.

Auf höchsten besonderen Befehl:

L. S.

Das Herzogliche Staatsministerium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

3.

Gesetz vom 12. August 1899, betreffend die öffentlichen Lasten.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 83 Seite 395, 396.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Als öffentliche Abgaben und Leistungen haften auf dem Grundstück

1) die Grund- und Gebäudesteuer,
2) die nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten Abgaben an Gemeinden, Gemarkungen und Kreise und an die Kirchengemeinden,
3) die Kosten der Hutablösung und der Grundstückszusammenlegung und die Theilbeträge an den zu deren Bestreitung nach Art. 5 folg. des Gesetzes vom 18. März 1872, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, von der Landeskreditanstalt oder von der Gemeinde gewährten Darlehen und die Zins- und Tilgungsrente davon,

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

4) a. die im Gesetz vom 6. Mai 1872, betreffend die Behandlung und Benutzung der Gewässer, begründete Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Feststellung der einem Triebwerk zustehenden Wasserbenutzung,
   b. die in demselben Gesetz begründete Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Wasser- und Uferbauten und einer auf Grund des Art. 67 daselbst ausgeführten Anlage und deren Unterhaltung,
   c. die Theilbeträge an den zur Errichtung der vorstehend erwähnten Anlage nach Art. 92 desselben Gesetzes von der Landeskreditanstalt gewährten Darlehen und die Zins- und Tilgungsrenten davon.
5) die nach Ortsgesetz den Grundbesitzern auferlegten Beiträge an die Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere diejenigen, die nach den auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1888, betreffend die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Anlegung und Veränderung von Straßen, errichteten Ortsstatuten zu zahlen sind.

Art. 2. Die Verpflichtung zu der Leistung trifft den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks. Dieser hat die laufenden Leistungen sowie die Rückstände zu entrichten, unbeschadet der Verpflichtung der Vorbesitzer zur Abtragung der Rückstände.

Die Haftung des Eigenthümers für Leistungen, die, bevor er Eigenthümer geworden ist, fällig geworden sind, erlischt mit Ablauf von vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher das Grundstück beschlagnahmt oder eine Sicherungshypothek eingetragen worden ist.

Vorstehende Bestimmungen — Abs. 1 und 2 — finden entsprechende Anwendung auf den Eigenbesitzer.

Art. 3. Die öffentlichen Abgaben und Leistungen sind nicht im Grundbuch einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 12. August 1899.

L. S.

Auf höchsten besonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsministerium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

4.

Gesetz vom 13. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 84 Seite 397, 398.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des §. 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, sind die Ministerialabtheilungen des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zuständig. Vor dem Erlaß solcher Bestimmungen sind in der Regel die Handelskammern zu hören.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach §. 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare haben von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergericht Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergericht über das Ergebniß der Veranlagung zur Einkommensteuer und deren Unterlagen Auskunft zu ertheilen.

Art. 3. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters werden von der Ministerialabtheilung der Justiz, solche über Mitwirkung der Handelskammern bei der Führung des Handelsregisters von den Ministerialabtheilungen des Innern und der Justiz gemeinsam erlassen.

Art. 4. Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährdet.

Ueber die Auflösung entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren das Landesverwaltungsgericht in erster Instanz. Für die Erhebung der Klage ist der Landrath zuständig.

Von der Auflösung ist dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

Art. 5. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach §. 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Landräthe, Magistrate und Bürgermeisterämter auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, alle entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 25. Juni 1862, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, und das Gesetz vom 18. Februar 1887, betreffend Abänderungen desselben.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 13. August 1899.

Auf höchsten besonderen Befehl:

L. S.

Das Herzogliche Staatsministerium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

5.

Gesetz vom 14. August 1899 zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 85 Seite 399 bis 404.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Art. 2. Die Zuständigkeit eines Grundbuchamts erstreckt sich auf ein in dem Bezirk eines andern Grundbuchamts liegendes Grundstück, das einem Grundstücke des eignen Bezirks bereits zugeschrieben oder mit ihm auf dessen Blatt vereinigt ist.

Art. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden,

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrag stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

Art. 4. Sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Art. 5. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Art. 6. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und für die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten und zwar sowohl der Richter, als auch der Gerichtsschreiber zuständig.

Art. 7. Wird eine Erklärung, welche der in §. 29 der Reichsgrundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Art. 8. Die Eintragungen sind von dem Richter zu verfügen, von dem Grundbuchführer auszuführen und vom Richter zu unterschreiben.

Art. 9. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenbriefe, sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter zu unterzeichnen.

Art. 10. Die Grundbuchbeamten sind der Staatskasse zum Ersatz alles dessen, was die Staatskasse auf Grund der Vorschrift des §. 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 wegen einer jenen Beamten zur Last fallenden Verletzung ihrer Amtspflicht hat aufwenden müssen, nur dann verpflichtet, wenn sie ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

Die in §. 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 11. Auf Grund einer Erklärung oder des Ersuchens einer Deutschen Behörde soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Erklärung oder das Ersuchen ordnungsgemäß unterschrieben und unterstegelt oder unterstempelt ist.

Die Sparkassen der Gemeinden und Kreise stehen in diesem Sinne den Behörden gleich.

Sind die zur Eintragung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet, oder beglaubigt, so genügt zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde oder Vollmacht die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Art. 12. Der Vorstand einer Gemeinde kann für den einzelnen Fall von dem Grundbuchamt mit der öffentlichen Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§. 29, 30, 32 der Reichsgrundbuchordnung beauftragt werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Herzogthums bestimmt sind.

Den Vorständen der Gemeinden, in deren Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat, soll ein solcher Auftrag nicht ertheilt werden.

Art. 13. Das Grundbuch ist auf Ersuchen der Enteignungsbehörde zu berichtigen.

Art. 14. Aus einem von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Receſſe ist der bezügliche Inhalt in das Grundbuch einzutragen,

a. wenn ein im Grundbuch vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird,
b. wenn für ein mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbundenes Recht eine Kapitalentschädigung von mehr als sechzig Mark gewährt wird,
c. wenn das Grundstück mit einem Rechte, das zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf, neu belastet wird.

Art. 15. Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über die Vorschriften des Art. 14 hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigenthümers hat sie die Löschung herbeizuführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Art. 16. Die Auseinandersetzungsbehörden sind in einem vor ihnen anhängigen Verfahren befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers zu ersuchen und den Eigenthümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigenthums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Art. 17. Familienfideicommißgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen; die Eigenschaft des Gutes wird als Veräußerungsbeschränkung eingetragen.

Art. 18. Die Eintragung und Löschung der Familienfideicommißeigenschaft, sowie die Eintragung des Fideicommißnachfolgers erfolgt nur auf Ersuchen der Fideicommißbehörde.

Fideicommißbehörde ist das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Art. 19. Sollen für ein zu einem Nachlaß gehörendes Grundstück oder für ein zu einem Nachlaß gehörendes Recht, auf welches die Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, einer oder mehrere der Betheiligten als Eigenthümer oder Berechtigte eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Erbfolge und der Auflassungserklärung der Erben ein

Zeugniß des Nachlaßgerichts oder des Notars, welcher die Nachlaßverhandlungen zu Ende geführt hat.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Auflassungserklärungen der Erben bei gleichzeitiger Anwesenheit zu Protokoll gegeben sind.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Betheiligter auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

Art. 20. Ist die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück und zur Bestellung des Erbbaurechts nach §§. 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung vor einem Notar erfolgt: so ist letzterer, vorbehaltlich der Weisungen Seitens der Betheiligten, verpflichtet, die Erklärung ungesäumt bei dem Grundbuchamt mit dem Antrag auf Eintragung einzureichen. Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Art. 21. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Reichsgrundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und andere selbstständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 22. Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Consolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Bergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Consolidations-, Theilungs- oder Austauschacts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Art. 23. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Bergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

Art. 24. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Bergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Art. 25. Für eine selbstständige Gerechtigkeit wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt.

Art. 26. Soweit sich auf Grund der Enteignung, der Zusammenlegung von Grundstücken oder der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten und in den Fällen der Art. 22 und 23 Eintragungen in das Grundbuch erforderlich machen, von welchen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§. 42

bis 44 der Reichsgrundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt soll aber den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anhalten, um nach den Vorschriften des §. 62 Absatz 1, des §. 69 und des §. 70 Absatz 1 der Reichsgrundbuchordnung zu verfahren.

Art. 27. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch unerledigten Beschwerden sind nach den seitherigen Bestimmungen zu erledigen.

Art. 28. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neueren Vorschriften.

Art. 29. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1862 über die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und die Nachtragsgesetze dazu, werden aufgehoben.

Die Ausführung des Gesetzes wird dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz übertragen.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 14. August 1899.

L. S.

Auf Höchsten besonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsministerium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

6.

Geſetz vom 15. Auguſt 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 86 Seite 405 bis 433.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen mit Beirath und Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

I. Zuſtändigkeiten.

Art. 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, die Amtsgerichte zuſtändig.

Art. 2. Als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind auch anzuſehen

1) die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und ſonſtigen thatſächlichen Vorgängen, z. B. Aufnahme von Protokollen über die Verſammlung der Mitglieder einer Genoſſenſchaft oder eines Vereins, Beurkundung des Hergangs bei Verlooſungen ſowie bei der Auslooſung oder Vernichtung von Werthpapieren;
2) die öffentliche Beglaubigung von Abſchriften und Auszügen einer Urkunde;
3) die Ertheilung von Beſcheinigungen über urkundlich feſtſtehende oder offenkundige Thatſachen und Verhältniſſe, z. B. Ausſtellung einer Lebensbeſcheinigung, Sicherſtellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgeſtellt iſt;
4) die Aufnahme von Vermögens- und Nachlaßverzeichniſſen;
5) die Vornahme von Verſteigerungen, Verſiegelungen, Entſiegelungen, Verlooſungen und Looſungen;
6) die Abnahme von Eiden und Verſicherungen an Eidesſtatt;
7) die Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens;
8) Verpflichtungen auf Obliegenheiten in bürgerlichen Rechtsverhältniſſen.

Art. 3. Neben den durch Reichsgeſetze begründeten Zuſtändigkeiten derſelben ſind die Notare für die in Art. 2 unter 1 bis 5 erwähnten Angelegenheiten gleich den Amtsgerichten zuſtändig.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

Die Notare sind auch zuständig, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden.

Zur Ertheilung beglaubigter Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern sind die Notare nicht befugt.

Art. 4. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann außerhalb eines bei ihm anhängigen Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen, der Sachverständige einverstanden ist und die Beeidigung nach der Meinung des Gerichts angemessen erscheint.

Art. 5. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die Aufnahme von Urkunden und sonst Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren vorgenommen werden können.

Art. 6. Auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig

1) zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und — unbeschadet der Ausführungsbestimmungen zur Grundbuchordnung — von Abschriften, sowie der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, und des Lebens einer Person;
2) zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögens- und Nachlaßverzeichnissen und zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen.

Den Geschäften unter 2 sollen sie sich nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Berechtigt zu der unter 1 gedachten Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber anderer Gerichte.

Die Befugniß zur Vornahme von Beglaubigungen kann einzelnen Gerichtsschreibern im Dienstaufsichtswege — aber unbeschadet der Rechtsgültigkeit trotzdem vorgenommener Beglaubigungen — entzogen werden.

Art. 7. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen, Früchten auf dem Halme und Holz auf dem Stamme, sowie auf Anordnung des Gerichts zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren.

Art. 8. Soweit Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, diesen die Ausführung derartiger Geschäfte, um deren Vornahme es ersucht wird, zu übertragen.

Mit Aufnahme eines Vermögens- und Nachlaßverzeichnisses kann auch ein Notar beauftragt werden.

Art. 9. Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

II. Uebernahme reichsgesetzlicher Vorschriften.

Art. 10. Die §§. 3, 4, 10, 11, 14, 16 Absatz 2 und 3, 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind.

Das gleiche gilt von den Vorschriften der §§. 6 und 7 — aber unbeschadet der Bestimmungen des Grundbuchrechts über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz —, der §§. 8 und 9 über Gerichtssprache und Dolmetscher und — soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind — der §§. 13, 15, 16 Abs. 1, 17 und 34.

Art. 11. Der Richter kann bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in den Fällen einen Gerichtsschreiber zuziehen, in denen das Gesetz dies nicht vorschreibt.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

III. Rechtsmittel.

Art. 12. Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in landesgesetzlich den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften der Artikel 13 bis 15. Die Vorschriften des Grundbuchrechts bleiben unberührt.

Art. 13. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügungen erworben sind, werden durch Abänderung oder Aufhebung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Art. 14. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen eine Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Art. 15. Die Vorschriften der §§. 19 bis 27, 28 Abs. 1 und 29 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über Beschwerden erfolgt bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, beim Oberlandesgericht durch einen Civilsenat.

IV. Kosten.

Art. 16. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch un-

begründete Geſuche, Widerſprüche oder Beſchwerden, vorzeitiges Anrufen des Gerichts, Verſäumung oder grobes Verſchulden veranlaßt hat.

Art. 17. Wird eine gerichtliche Feſtſtellung des Betrags der Koſten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der Art. 16 und 23 dieſes Geſetzes oder des §. 1875 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs verurtheilt worden iſt, ſo erfolgt ſie durch das Gericht erſter Inſtanz.

Zur Berückſichtigung eines Anſatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht iſt.

Art. 18. Findet gegen die Entſcheidung in der Hauptſache die ſofortige Beſchwerde ſtatt, ſo kann auch die Entſcheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten ſowie die Koſtenfeſtſetzung nur mit der ſofortigen Beſchwerde angefochten werden.

Die Koſtenfeſtſetzung kann ſelbſtſtändig mit der weiteren Beſchwerde nur angefochten werden, wenn die Beſchwerdeſumme den Betrag von fünfzig Mark überſteigt.

Art. 19. Ergeht nach der Koſtenfeſtſetzung eine Entſcheidung, die den Werth des Gegenſtandes des Verfahrens feſtſetzt, ſo iſt, falls dieſe Entſcheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Koſtenfeſtſetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Koſtenfeſtſetzung entſprechend abzuändern. Ueber den Antrag entſcheidet das Gericht erſter Inſtanz.

Art. 20. Wird eine in Betreff der Koſten ergangene Entſcheidung abgeändert, ſo iſt der Betheiligte auf Antrag zur Erſtattung der ihm auf Grund der Entſcheidung zuviel gezahlten Koſten zu verurtheilen.

Art. 21. Aus der gerichtlichen Koſtenfeſtſetzung ſowie aus einer Entſcheidung, durch die ein Betheiligter zur Erſtattung gezahlter Koſten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollſtreckung nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung ſtatt.

V. Zwang.

Art. 22. Iſt oder wird jemand durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausſchließlich von ſeinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlaſſen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, ſo kann ihn das Gericht, ſoweit ſich nicht aus dem Geſetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung ſeiner Anordnung durch Ordnungsſtrafen anhalten; die Ordnungsſtrafen dürfen nur in Geld beſtehen.

Art. 23. Bei Feſtſetzung einer Ordnungsſtrafe iſt der Betheiligte zugleich in die Koſten des Verfahrens hierüber zu verurtheilen.

Art. 24. Eine Ordnungsſtrafe kann nicht in den Nachlaß vollſtreckt werden.

Art. 25. Eine feſtgeſetzte Ordnungsſtrafe kann vom Gericht ganz oder theilweiſe wieder aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entſchuldigt iſt.

Art. 26. Soll eine Sache oder eine Perſon herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder iſt eine Anordnung ohne Gewalt nicht

durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der Polizei nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften der §§. 752 und 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete vom Gericht zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden; die Vorschriften der §§. 883 Abs. 2 und 3, 900 Abs. 1, 901, 902, 903 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 27. Außerhalb eines behördlichen Verfahrens findet Zwang zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens nicht statt.

Zweiter Abschnitt
Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 28. Wird auf Grund der §§. 86 oder 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Amtsgerichte die Vermittelung der Auseinandersetzung nachgesucht, so kann auf Antrag eines jeden Betheiligten die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überwiesen werden; der Antrag muß spätestens im ersten Verhandlungstermin gestellt werden.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn im Bezirke des Gerichts kein Notar wohnt oder die im Bezirke wohnenden Notare an der Vornahme der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert sind. Gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag entschieden wird, steht den Betheiligten die sofortige Beschwerde zu.

Ist der Ueberweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, dem Notar zu übersenden.

Art. 29. Ist der vom Gericht ernannte Notar an der Vornahme der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so kann das Gericht einen anderen Notar ernennen. Die Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 30. Durch den Ueberweisungsbeschluß gehen auf den Notar die Verrichtungen über, die nach §. 87 Abs. 2, §§. 89 bis 91, §. 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§. 94 und 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgerichte zustehen.

Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt jedoch durch das Gericht. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann vom Notar nur dann angeordnet werden, wenn die erschienenen Betheiligten über deren Vernehmung einverstanden sind. Auch ist nur das Gericht zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Verurtheilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe und Kosten, von der Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen

sowie von der Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen.

Die Abänderung einer Verfügung des Notars ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen.

Art. 31. Soweit nach Art. 30 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

Art. 32. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beim Gericht oder Notar gestellt werden.

Art. 33. Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet §. 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der §. 174 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Gerichtsschreiber besorgt.

Art. 34. Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so hat dieser die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

Art. 35. Die Kosten des Verfahrens vor Gericht und Notar fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalt der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 16 bis 21 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister.

Art. 36. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters werden vom Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, getroffen.

Art. 37. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins, sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt.

Untersuchung von Sachen.

Art. 38. Zur Bewirkung von Abschätzungen werden für jede Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen Schätzer bestellt.

Die Bestellung erfolgt durch die Amtsgerichte und ist widerruflich.

Die Schätzer werden eidlich verpflichtet und stehen unter der Aufsicht des Amtsgerichts.

Letzteres kann gegen pflichtwidrig handelnde Schätzer auf Verweis oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Entlassung erkennen.

Im Uebrigen gelten die im Verwaltungswege bereits festgestellten Grundsätze und die vom Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, zu deren Abänderung und sonst weiter ergehenden Vorschriften.

Art. 39. Das Amtsgericht ist befugt, auch für die Erstattung sonstiger Gutachten Sachverständige zu bestellen und im Allgemeinen zu beeidigen.

Art. 40. Neben den öffentlich bestellten Schätzern und sonstigen Sachverständigen oder an deren Stelle können auch andere Personen als solche zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Erster Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Art. 41. Hegt der Richter oder Notar bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Zweifel, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

Art. 42. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der

Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder ein Betheiligter sein.

Art. 43. Dem Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

Art. 44. Die Urschrift des gerichtlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in Verwahrung des Gerichts, diejenige des notariellen Protokolls in Verwahrung des Notars.

Art. 45. Ausfertigungen der Protokolle können nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat dieses Gericht oder dieser Notar das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

Art. 46. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag eines Betheiligten mit Zustimmung der übrigen die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Art. 47. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Art. 48. Die Ausfertigung soll den Ort und Tag der Ertheilung, sowie die Person angeben, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

Art. 49. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 50. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind.

Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Art. 51. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern derjenige, welcher das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen hat oder derjenige, in dessen Namen es von Anderen vorgenommen worden ist und seine Rechtsnachfolger.

Diese Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Art. 52. Denjenigen, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, kann die Einsicht der notariellen Protokolle gestattet und einfache oder beglaubigte Abschrift derselben ertheilt werden.

Art. 53. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

Art. 54. Die Rechte, welche Behörden, Beamten oder sonstigen in Art. 51 und 52 nicht bezeichneten Personen auf Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder auf Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zweiter Titel.

Sonstige Urkunden.

Art. 55. Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der Art. 56 bis 63. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

Art. 56. Die Urkunde muß den Ort und Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird den Ort und Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Art. 57. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem

Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder Notars überlassen.

Art. 58. Bei Zustellungen, Beglaubigung von Abschriften, Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, Lebensbescheinigungen, Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung und sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es der Aufnahme eines Protokolls nicht.

Art. 59. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Auskratzungen und andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Art. 50 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Art. 60. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der beurkundende Beamte bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Art. 59 Abs. 2 finden Anwendung.

Art. 61. Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten.

Werden von dem Richter oder Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies im Beglaubigungsvermerk festgestellt werden.

Art. 62. Wird von dem Gerichtsschreiber innerhalb seiner Zuständigkeit eine Beglaubigung vorgenommen, so finden §. 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ferner die Vorschriften dieses Titels und bei Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des Art. 50 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 63. Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vereins gelten die Theilnehmer an der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts

aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen, es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem aufgenommenen Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassung anzugeben. Das nach Abs. 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Art. 64. Die Urschriften der in Art. 55 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Art. 45 bis 50 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach §. 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 65. Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

Dritter Titel.

Aeußere Form der Urkunden.

Art. 66. Umfaßt die Urschrift einer vom Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und vom Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter den ersten oder zweiten Titel fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Art. 67. Die von Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare, sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche der erste und zweite Titel Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts ausgekratzt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden

Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Schrift nach §. 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Sechster Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 68. Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß, einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§. 86 oder 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

Art. 69. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach Art. 70 bis 78 verfahren.

Art. 70. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll der Versteigerungstermin erst bestimmt werden, nachdem eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes beigebracht worden ist.

Der Zeitraum zwischen Anberaumung des Termins und Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen Bekanntmachung der Terminsbestimmung und Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Art. 71. Die Terminsbestimmung soll enthalten die Bezeichnung des Grundstücks; Zeit und Ort des Versteigerungstermins; die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist; die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 72. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden §§. 39 und 40 des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Art. 73. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Art. 74. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Art. 75. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese, sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Art. 76. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Art. 77. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Art. 78. Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums finden Art. 68 bis 77 dieses Gesetzes und Art. 18 und 20 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Amtsstellung der Notare.

Art. 79. Zum Notar kann nur bestellt werden, wer in einem deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

Art. 80. Die Bestellung der Notare erfolgt durch den Herzog nach Bedürfniß.

Art. 81. In der Regel sollen nur Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit oder für die Zeit, während welcher der Notar bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Art. 82. Dem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen.

Gegen seinen Willen darf ihm ein anderer Amtssitz nicht angewiesen werden.

Art. 83. Der Amtsbezirk des Notars umfaßt das Herzogthum.

Art. 84. Der Notar ist Staatsbeamter und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er hat, wenn er nicht bereits als Staatsbeamter vereidet ist, vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk ihm der Amtssitz angewiesen ist, oder vor einem von diesem beauftragten Richter den Diensteid zu leisten. Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen.

Der Notar hat seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Derselbe hat ein Dienstsiegel zu führen.

Art. 85. Der Notar bezieht für seine Thätigkeit von den Betheiligten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung.

Art. 86. Auf die Notare findet das Gesetz vom 11. März 1898 über die Staatsbeamten Anwendung mit Ausnahme von Art. 5, Art. 7 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 bis Art. 26, Art. 29 bis Art. 41, Art. 48 bis Art. 51, Art. 79, Art. 82 bis Art. 85, Art. 86 Abs. 2 bis Art. 90, Art. 91 Abs. 2 und 3, Art. 92, Art. 95.

Auf seinen Antrag wird der Notar entlassen, wenn er seine Amtsgeschäfte erledigt hat.

Gegen seinen Willen findet die Entlassung statt, wenn er durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Auf die Erörterungen darüber, ob diese Entlassung gegen seinen Willen gerechtfertigt sei, finden Art. 27 und 28 des obigen Gesetzes rechtsähnliche Anwendung.

Die Dienststrafen gegen Notare bestehen in Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 1000 Mark und Dienstentlassung. Letztere hat den Verlust des Titels von Rechtswegen zur Folge.

Die Dienstentlassung kann nur erkannt werden nach wiederholter fruchtloser Anwendung von Geldstrafen und aus den Gründen unter b und c in Art. 51 des oben gedachten Gesetzes.

Art. 87. Ist gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund der §§. 62 folg. der Rechtsanwaltsordnung eingeleitet, so kann mit dem Dienststrafverfahren bis nach Erledigung des ehrengerichtlichen Verfahrens innegehalten werden.

Durch ehrengerichtlichen auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft lautenden Spruch geht auch das Notariat verloren.

Art. 88. Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern.

Er hat, soweit die Betheiligten nach §. 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Art. 10 dieses Gesetzes dem Gerichte gegenüber auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch haben, seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

Er ist, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden und er den Antrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Art. 89. Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben, finden §§. 6 bis des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugniß sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, in Bezug auf Gerichtssprache und Dolmetscher entsprechende Anwendung.

Art. 90. In einer Angelegenheit, bei der mehrere Personen betheiligt sind, soll der Notar, der in dieser Angelegenheit für einen der Betheiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn einer der Betheiligten widerspricht. Der Notar soll den Betheiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mittheilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mittheilung erfolgt.

Art. 91. Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat oder die Thätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll.

Art. 92. Die Notare sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts oder Konkursverwalters vorzunehmen.

Art. 93. Der Notar soll für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

Art. 94. Die Notare und deren Gehülfen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, oder sie durch die Betheiligten von dieser Pflicht entbunden werden, zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die durch den Geschäftsbetrieb zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet.

Art. 46 des Gesetzes vom 18. März 1890 über die Einkommensteuer findet auf Notare Anwendung.

Art. 95. Das Recht der Aufsicht steht zu dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, über alle Notare, dem Landgerichtspräsidenten über die Notare, welche ihren Amtssitz im Landgerichtsbezirk haben.

Art. 96. Die Notare sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten und den von diesen beauftragten Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

Art. 97. Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar

seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde, sowie die Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

Art. 98. Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

Die Notare können die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken. Sie haben dies zu thun, wenn die Herausgabe voraussichtlich nicht binnen drei Monaten erfolgen wird.

Art. 99. Für die Zeit des Urlaubs oder sonstiger Verhinderung an der Wahrnehmung der Geschäfte kann der Notar seine Akten, Urkunden, Register ꝛc. einem anderen Notar in demselben oder einem benachbarten Amtsgerichtsbezirke in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Amtssitzes Mittheilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

Art. 100. Hat ein Notar die vorgedachte Verwahrung nicht veranlaßt und wird ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift oder auf Gewährung von Einsicht in die Akten ꝛc. gestellt, so muß das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Amtssitz des Notars liegt, die Dienstakten in Verwahrung nehmen, bis der Notar in die Geschäfte wieder eintritt.

Art. 101. Das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer seiner Behinderung widerruflich einen Vertreter bestellen. Derselbe muß zum Richteramt befähigt, vom Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit sein. An Stelle des Notars kann ein nach §. 1910 des B. G.-B. bestellter Pfleger den Antrag und Vorschlag einbringen.

Auf den Vertreter findet Art. 84 entsprechende Anwendung. Bei wiederholten Vertretungen genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Art. 102. Der Anfang und die Beendigung der Vertretung sind im Notariatsregister vom Notar oder Vertreter zu vermerken. Die Beendigung der Vertretung ist dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

Art. 103. Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Notariatshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

Art. 104. Beim Ausscheiden oder Tode eines Notars hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke er seinen Amtssitz hatte, die sein Amt betreffenden Papiere (Urschriften, Register ꝛc.) in Verwahrung und das Dienstsiegel an sich zu nehmen. Dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, ist hiervon Anzeige zu machen.

Art. 105. Wird ein Notar vom Amte vorläufig enthoben, so hat der Präsident des Landgerichts zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs Gewährung der Einsicht oder Ertheilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

Achter Abschnitt.

Zuständigkeit der Gemeindevorstände.

Art. 106. Für die in §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses ist außer den Amtsgerichten der Gemeindevorstand zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

Er kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist er nicht befugt.

Art. 107. Der Gemeindevorstand soll von den Maßregeln, die er zur Sicherung des Nachlasses ergriffen hat, dem Amtsgericht seines Gemeindebezirks Mittheilung machen.

Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten, die er an sich genommen hat, muß er unverzüglich an das Amtsgericht abliefern.

In zweifelhaften Fällen hat er, wenn er keine Sicherungsmaßregeln trifft, dem Amtsgericht den Sachverhalt anzuzeigen.

Art. 108. Die Abänderung einer Anordnung des Gemeindevorstandes ist bei dem Amtsgerichte seines Gemeindebezirks nachzusuchen. Das Amtsgericht ist auch berechtigt, eine Anordnung des Gemeindevorstandes, die es für ungerechtfertigt erachtet, von Amtswegen zu ändern.

Hat der Gemeindevorstand Siegel angelegt, so soll deren Abnahme in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Art. 109. Der Gemeindevorstand kann von den Amtsgerichten mit der Ausführung der auf Grund des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Maßregeln beauftragt werden.

Art. 110. Der Gemeindevorstand eines Ortes, welcher nicht Sitz des Amtsgerichtes ist, hat im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßverzeichnisse aufzunehmen.

Art. 111. Der Gemeindevorstand eines Ortes, welcher nicht Sitz des Amtsgerichts ist, hat im Auftrage des Amtsgerichts Grundstücke und Sachen freiwillig öffentlich zu versteigern, oder an den Meistbietenden öffentlich zu verpachten und dies zu beurkunden. Hierfür ist ihm eine angemessene vom Amtsgerichte festzusetzende Vergütung, die einen Theil der Kosten des Verfahrens bildet, zu gewähren.

Der Auftrag zur Versteigerung von Grundstücken soll nur auf Antrag aller Betheiligten ertheilt werden.

Art. 112. Der Gemeindevorstand hat zu den ihm in diesem Abschnitt zugewiesenen Geschäften einen weiteren Gemeindebeamten oder einen Schätzer zuzuziehen.

Art. 113. In Behinderungsfällen tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes sein Stellvertreter.

Art. 114. Die Gemeindevorstände der Städte können die nach Art. 106 bis 113 ihnen und ihren Stellvertretern obliegenden Geschäfte im allgemeinen oder einzeln anderen Gemeindebeamten oder Schätzern übertragen.

Die Landgemeindevorstände haben die gleiche Befugniß, bedürfen aber zu deren Ausübung der Genehmigung des Amtsgerichts.

Von einer Uebertragung der Geschäfte im allgemeinen ist den Notaren des Amtsgerichtsbezirks und seitens der Stadtgemeindevorstände auch dem Amtsgericht Anzeige zu machen.

Art. 115. Die Gerichte können in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gemeindevorständen die Ertheilung von Auskunft oder Zeugnissen über persönliche Verhältnisse oder Besitzverhältnisse, die Abgabe von gutachtlichen Aeußerungen, die Mitwirkung bei Bekanntmachungen und die Beihülfe bei Ermittelungen verlangen.

Art. 116. Beschwerden über Gemeindebeamte haben die Amtsgerichte bei der Ministerialabtheilung der Justiz zur Weitergabe an die Aufsichtsbehörden der Gemeindebeamten einzureichen.

Art. 117. Gemeindebeamte und Schätzer sollen bei den in §. 6 Ziff. 1 bis 4 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht thätig werden.

Neunter Abschnitt.

Vormundschaften.

Art. 118. Die Amtsrechnungsrevisoren dienen den Vormundschaftsgerichten bei Prüfung und Abschluß der Vormundschaftsrechnungen und auch sonst als amtliche Sachverständige bei Rechnungsangelegenheiten.

Zehnter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 119. Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. Dezember 1878 (Landesherrl. V.-O. Bd. XXI S. 43 ff.) und

deſſen Nachtragsgeſetz vom 1. Juli 1885 (Landesherrl. V.-O. Bd. XXII S. 67) werden dahin geändert:

I. §. 16 Abſ. 2, §. 44, §. 47 Ziffer 1 und 2, §. 59 Abſ. 2 fallen weg.

II. §. 2 Abſ. 3 erhält folgende Faſſung:

Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entſcheidung über Durchſuchungen, Beſchlagnahmen und Verhaftungen, ſowie zu den Geſchäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte ſind Referendare nicht befähigt.

III. §. 10 erhält folgende Faſſung:

In den durch Landesgeſetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Beſtimmung des örtlich zuſtändigen Gerichts, ſoweit nicht die Vorſchriften der deutſchen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinſchaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber beſteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuſtändig iſt, oder wenn ein gemeinſchaftlicher Gerichtsſtand zu beſtellen iſt.

Iſt das zuſtändige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatſächlich verhindert, ſo erfolgt die Beſtimmung des örtlich zuſtändigen Gerichts durch das zunächſt höhere Gericht.

Eine Anfechtung der Entſcheidung findet nicht ſtatt.

IV. §§. 17 und 24 finden auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung.

V. Art. 1 des Geſetzes vom 1. Juli 1885 erhält folgende Faſſung:

Geſuche um Ehelichkeitserklärung und um Geſtattung der Veränderung des Namens ſind bei den Amtsgerichten anzubringen und von denſelben zu erörtern und zu begutachten.

Art. 120. Die Miniſterial-Abtheilungen können Zeugniſſe über das im Herzogthum geltende Recht ausſtellen und dieſe Befugniß einer ihnen nachgeordneten Behörde übertragen.

Auf Antrag von Privaten iſt von dieſer Befugniß in der Regel nur Gebrauch zu machen, wenn das Zeugniß zum Gebrauch im Auslande beſtimmt iſt.

Art. 121. Die in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorſchriften dieſes Geſetzes.

Art. 122. Soweit in Geſetzen auf Vorſchriften verwieſen iſt, welche durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt werden, treten an deren Stelle die entſprechenden neuen Vorſchriften.

Art. 123. Soweit nach den Uebergangsvorſchriften anderer Geſetze die bisherigen Vorſchriften noch künftig maßgebend ſind, gilt das Gleiche auch für die durch dieſes Geſetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorſchriften.

Die neuen Vorſchriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung,

wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Art. 124. Für die Anfechtung einer Entſcheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs erlaſſen iſt, bleiben die bisherigen Vorſchriften maßgebend.

Art. 125. Das Inſtitut der Beglaubigungsnotare wird aufgehoben.

Art. 126. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

Alle entgegenſtehenden Vorſchriften der Landesgeſetze ſind, unbeſchadet der Uebergangsbeſtimmungen, aufgehoben, insbeſondere

a. das Geſetz vom 20. Dezember 1837, die Zuſtändigkeit der Gerichte, die Rechtsmittel und den Inſtanzenzug in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend;
b. das Geſetz vom 22. Juni 1850 über die für die Rechtspflege beſtellten Behörden.

Art. 127. Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Vorſchriften erläßt das Staatsminiſterium, Abtheilung der Juſtiz.

Insbeſondere kann dasſelbe zur Ausführung des Abſchnittes über die Amtsſtellung der Notare und über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögens- oder Nachlaßverzeichniſſes, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlaſſes und einer aus anderem Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entſiegelung allgemeine Beſtimmungen treffen.

Urkundlich unter Unſerer Eigenhändigen Unterſchrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 15. Auguſt 1899.

L. S.

Auf Höchſten beſonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsminiſterium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

7.

Gesetz vom 16. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilproceßordnung.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 87 Seite 435 bis 440.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Erweiterte Anwendung der Civilproceßordnung.

Art. 1. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über Zustellungen, über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses, über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

II. Vertretung der deutschen Fürsten.

Art. 2. Die für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherren und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses bestehenden Behörden gelten im Sinne der Civilproceßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht proceßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

Für den Landes- und Domänenfiskus des Herzogthums ist gesetzlicher Vertreter im Sinne der Civilproceßordnung das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

III. Armuthszeugniß.

Art. 3. Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Proceßkosten ausgestellt wird, ist für Bewohner der Städte deren Magistrat oder Bürgermeisteramt, für die Landbewohner der Landrath.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

IV. Klagfrist.

Art. 4. Wo Landesgesetze die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen von Anstellung oder Anbringung desfallsiger Klage bei Gericht innerhalb bestimmter ausschließlicher Frist abhängig machen, tritt an die Stelle der gerichtlichen Anstellung oder Anbringung die Erhebung der Klage (§§. 253, 499, 500, 510 der Civilproceßordnung). Für die Erhebung gelten die zur Anstellung oder Anbringung gesetzten Fristen als um eine Woche verlängert.

V. Entmündigung.

Art. 5. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes oder von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

VI. Zwangsvollstreckung.

Art. 6. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner findet auch statt auf Grund des Artikel 34 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 25. August 1849, die Errichtung einer Landescreditanstalt betreffend. Der Antrag der Landescreditanstalt vertritt den vollstreckbaren Schuldtitel, für den es des Nachweises der vorgängigen Zustellung nicht bedarf.

In Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1848, die Vergütung der Wildschäden betreffend, kommen die Worte „bei dem genannten Gericht" in Wegfall.

Die in anderen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus anderen als den in §§. 704 und 794 der Civilproceßordnung bezeichneten Schuldtiteln bleiben, unbeschadet der Bestimmung des §. 722 der Civilproceßordnung, in Kraft.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts ertheilt, in dessen Bezirk der Titel zur Entstehung gekommen ist. Die Ertheilung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts. Auf die Zwangsvollstreckung findet §. 795 der Civilproceßordnung Anwendung.

Art. 7. Die Zwangsvollstreckung in ein Fideikommißgrundstück oder in ein ehemaliges Lehengrundstück, an welchem noch Lehensfolgerechte bestehen, erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, soweit nicht durch die Zwangsvollstreckung ein Anspruch verfolgt wird, der nach dem bürgerlichen Rechte die Substanz des Fideicommiß- oder Lehensvermögens ergreift.

Art. 8. Gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung ist die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erst zulässig, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung und die Höhe des geschuldeten Betrags angezeigt hat und seit dem Empfang dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Ist der Schuldner eine Landgemeinde, so ist eine gleiche Anzeige auch an den Landrath zu erstatten und für die Berechnung der vorstehenden Frist der Eingang der Anzeige bei diesem maßgebend.

Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ueber Einwendungen dagegen wird im Verwaltungswege entschieden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

Art. 9. Dem Absatz 5 des Art. 9 des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend das Zwangsverfahren im Verwaltungswege, wird der Satz hinzugefügt:

„Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung und ohne Vertheilung der Forderung auf mehrere Einzelgrundstücke als Gesammthypothek zulässig."

Die in obigem Gesetze angezogenen Paragraphen der bisherigen Civilproceßordnung werden durch die entsprechenden in deren neuer Fassung ersetzt, sodaß zu lesen ist in Art. 10 für §. 668 Abs. 2: §. 732 Abs. 2 in Art. 20 für §. 709: §. 804, in Art. 26 für §§. 688 und 689: §§. 769 und 770.

VII. Aufgebot.

Art. 10. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im §. 1017 Abs. 2 und 3 und in den §§. 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des §. 1009 Abs. 3 und des §. 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in das Regierungsblatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in das Regierungsblatt. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des §. 1014 der Civilproceßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

Art. 11. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der in Art. 10 Absatz 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des Art. 10 Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in das Regierungsblatt.

Art. 12. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 136 des Reichsgesetzes über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im §. 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils in der in Art. 10 Absatz 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§. 1014, 1015 der Civilproceßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des Art. 10 Absatz 3 finden Anwendung.

Art. 13. Betrifft das Aufgebot eine auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung des Herzogthums, so hat die in §. 1017 Absatz 2 und 3 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Bekanntmachung auch im Regierungsblatt zu erfolgen.

Art. 14. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das zuständige Gericht. Wird das Aufgebot durch ein anderes als das zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des zuständigen Gerichts öffentlich bekannt zu machen.

An die dem Gericht bekannten Betheiligten ist daneben besondere Mittheilung des Aufgebots zu machen, deren Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§. 175, 213 der Civilproceßordnung) erfolgen kann; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Der Lauf der Aufgebotsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist.

VIII. Schiedsmannsordnung.

Art. 15. Absatz 3, 4 und 5 des §. 31 der Schiedsmannsordnung vom 1. Juli 1885 erhalten folgende Fassung:

In den Fällen der §§. 726 Absatz 1, 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Absatz 2, 749 der Civilproceßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte zurückgegeben wird, ebenfalls nur auf Anordnung dieses Amtsgerichts ertheilt werden. Letzterenfalls findet §. 733 der Civilproceßordnung rechtsähnliche Anwendung.

Auch im übrigen findet auf das Verfahren bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und bei der Zwangsvollstreckung aus Schiedsmannsprotokollen §. 795 der Civilproceßordnung rechtsähnliche Anwendung.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 6. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen

Civilprozeßordnung, und Art. 4 bis 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1887, betreffend Abänderungs- und Nachtragsbestimmungen zu den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Landesgesetzen.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 16. August 1899.

L. S.

Auf Höchsten besonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsministerium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

8.

Gesetz vom 17. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 18.. Band XXIII Nr. 88 Seite 441 bis 449.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ..., verordnen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Rangordnung.

Art. 1. Die öffentlichen Lasten haben ihren Rang in folgender Reihe:

1) die Grund- und Gebäudesteuer,
2) die nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten Abgaben an Gemarkungen, Gemeinden, Kreise und Kirchengemeinden,
3) die antheiligen Zins- und Tilgungsrenten auf Darlehen, die die Landescreditanstalt oder Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1872 Art. 5 ff. über die Zusammenlegung der Grundstücke den bei einer solchen betheiligt gewesenen Eigenthümern zur Bestreitung ihres Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kosten vorgestreckt haben,
4) die antheiligen Zins- und Tilgungsrenten auf Darlehen, die die Landescreditanstalt auf Grund des Art. 92 des Gesetzes vom 6. Mai 1872 über die Behandlung und Benutzung der Gewässer einem Bodenverbesserungsverband, zu dem das versteigerte Grundstück gehört, vorgestreckt hat,
5) die Beiträge zu einer auf Grund des Art. 67 des unter 4 gedachten Gesetzes ausgeführten Anlage,
6) die sonstigen Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten des Grundstücks.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

Art. 2. Die Darlehen, die die Landescreditanstalt auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1850, betreffend einige Zusätze zum Gesetz vom 25. August 1849 über Errichtung einer Landescreditanstalt, zur Abstoßung von dem Grundstück aufhaftend gewesenen ablösbaren Lasten unter Eintrag im Grundbuch vorgestreckt hat, einschließlich der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zins- und Tilgungsrenten gewähren ein Recht auf Befriedigung unmittelbar nach den in Art. 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Abgaben.

Art. 3. Ablösungskapitalien erlangen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke im Range der in Art. 1 unter Ziffer 6 genannten öffentlichen Lasten durch Eintragung in das Vorrechtsregister, wenn diese vom Berechtigten vor Bestätigung des Ablösungs-Recesses oder Vertrags bei der Ablösungsbehörde beantragt worden ist. Diese hat den Receß oder Vertrag sodann zum Zweck der Eintragung des Vorzugsrechts an das Amtsgericht der belegenen Grundstücke abzugeben.

Art. 4. Feuerversicherungsgelder, die ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger zur Erlangung oder Erhaltung einer Versicherung der verpfändeten Gebäude aufgewendet hat — Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1859, betr. Nachträge und Zusätze zum Gesetz vom 2. März 1853 über das Feuerversicherungswesen — haben in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke den Rang nach Ziffer 3 und vor Ziffer 4 des §. 10 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

II. Antrag auf Zwangsversteigerung.

Art. 5. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung ist ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus dem Grundsteuerbuch und der Gebäudesteuerrolle beizufügen, sofern das Gericht solches anordnet.

III. Bekanntmachung des Versteigerungstermins.

Art. 6. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins soll auch durch Anschlag am Ort der belegenen Sache erfolgen.

IV. Von der Zwangsversteigerung unberührte Rechte.

Art. 7. Soweit es sich nicht um rückständige Zins- und Tilgungsrenten handelt, bleiben die Rechte aus den in Art. 1 Ziffer 3 und 4 genannten Darlehen der Landeskreditanstalt und der Gemeinden von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Art. 8. Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, und im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragene Lasten bleiben — aber unbeschadet der Vorschrift des §. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz — von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

V. Miethe und Pacht.

Art. 9. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

Weitergehende Rechte eines Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

VI. Werthermittelung.

Art. 10. In den Fällen der §§. 64 und 112 des Reichsgesetzes ist der Werth der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerths zu bestimmen.

Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung oder sind die Grundstücke nicht zur Grundsteuer oder Gebäudesteuer staatlich veranlagt, so hat das Gericht den Werth durch die öffentlich bestellten Schätzer oder sonstige Sachverständige feststellen zu lassen.

VII. Sicherheitsleistung.

Art. 11. Für Gebote der Landeskreditanstalt, der Gemeinden, der Kreise, der Kirchgemeinden oder der öffentlichen Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

VIII. Auszahlung des Erlöses.

Art. 12. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so erfolgt die Uebersendung des Betrags nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1879 über das Hinterlegungswesen durch die Post.

Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

IX. Zwangsverwaltung bei Familienfideikommissen.

Art. 13. Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommisse gehörigen Grundstücks sind die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zu berücksichtigen.

X. Aufgebot.

Art. 14. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

XI. Bergwerke.

Art. 15. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums gelten die besonderen Vorschriften der Art. 16 bis 21.

Art. 16. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Art. 17. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Art. 18. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine bergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 19. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 20. Ist ein Bergwerkseigenthum zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks, die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Feldesgröße und den Amtsgerichtsbezirk, in welchem das Feld liegt, bezeichnen.

Art. 21. Ist der Werth des Bergwerkseigenthums festzustellen, so hat ihn das Gericht durch die Bergbehörde feststellen zu lassen.

Art. 22. Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus Art. 1 bis 21 dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum.

Art. 23. Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerks nach Art. 138, 140, 141 des Berggesetzes vom 17. April 1868 finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 24 bis 27 ein anderes ergiebt.

Art. 24. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei Gericht offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem nach Art. 138 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 25. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Art. 26. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigenthümers angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer

nach Art. 140, 141 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 27. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

XII. Enteignung.

Art. 28. Im Falle der Enteignung eines mit Reallasten, Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden belasteten Grundstücks ist der Unternehmer verpflichtet, die für den Eigenthümer vereinbarte oder durch Entscheidung festgestellte Entschädigungssumme auf Anordnung der Enteignungsbehörde zu hinterlegen.

Ist dies geschehen und die Wirkung der Enteignung eingetreten, so haben die Realberechtigten an dieser Entschädigung dieselben Rechte, welche ihnen im Falle der Erlöschung ihres Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Der Eigenthümer und jeder der im Absatz 1 bezeichneten Realberechtigten kann die Eröffnung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens beantragen.

Art. 29. Auf das Vertheilungsverfahren finden die für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) Als Betheiligte gelten die Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht der in Art. 28 bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vertheilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.
2) Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller, ist im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.
3) Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sind die zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

XIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 30. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze nicht unterliegt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Auf ein anhängiges Verfahren finden die §§. 30 und 31 des Reichsgeſetzes entſprechende Anwendung.

Art. 31. In einem vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragten Zwangsverwaltungsverfahren beſtimmen ſich die Rechte und Pflichten des Verwalters von dieſem Zeitpunkt an nach den Vorſchriften des Reichsgeſetzes.

Von derſelben Zeit an ſind die Vorſchriften des Reichsgeſetzes auch für die Vertheilung der Nutzung maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Beſtimmung bleibt, unbeſchadet der Vorſchriften des §. 159 des Reichsgeſetzes, in Kraft. Auch behält ein Anſpruch ſeinen bisherigen beſſeren Rang, wenn für ihn vor dem bezeichneten Zeitpunkt eine Beſchlagnahme erfolgt war.

Art. 32. Soweit in Geſetzen auf Vorſchriften verwieſen iſt, welche durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt werden, treten an deren Stelle die entſprechenden neuen Vorſchriften.

Art. 33. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgeſetz in Kraft.

Unbeſchadet der Vorſchrift in Art. 30 ſind alle entgegenſtehenden Beſtimmungen aufgehoben, insbeſondere, ſoweit noch nicht geſchehen, die Exekutionsordnung vom 17. Juli 1862, das Geſetz vom 21. Juni 1879 über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen und Art. 16 bis 19 des Geſetzes vom 1. Juli 1885 über Abänderungen und Nachträge zu den zur Ausführung der Reichsjuſtizgeſetze erlaſſenen Landesgeſetzen.

Urkundlich unter Unſerer Eigenhändigen Unterſchrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 17. Auguſt 1899.

L. S.

Auf Höchſten beſonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsminiſterium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

9.

Gesetz vom 18. August 1899, betreffend die religiöse Erziehung.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 89 Seite 449, 450.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1. Insofern nicht auf Grund der nachstehenden Vorschriften (Art. 2—6) ein anderes bestimmt wird, sind eheliche Kinder in der Religion des Vaters, uneheliche in der der Mutter zu erziehen.

Art. 2. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den Art. 3—4 etwas anderes ergiebt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

Art. 3. So lange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn:

1) daß ihr die elterliche Gewalt zusteht,
   oder
2) daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist,
   oder
3) daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die von dem Vormund und dem Pfleger getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht außer den Erziehungsberechtigten auch Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, sowie das Kind selbst hören, wenn es das 14. Lebensjahr erfüllt hat. §. 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Art. 5. Wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Aenderung des Bekenntnisses versagt, so ist das Kind in dem bisherigen Bekenntnisse weiter zu erziehen.

Fehlt es nach der Versagung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an einer Bestimmung, oder stellt sich die vom Vater oder von der Mutter getroffene Bestimmung als ein Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes oder als das geistige Wohl des Kindes gefährdend dar, so kann das Vormundschaftsgericht an Stelle des Erziehungs-

*) Ausgegeben zu Meiningen am 6. September 1899.

berechtigten die Beſtimmung treffen, bezw. die vom Vater oder von der Mutter getroffene Beſtimmung ändern.

Art. 4 Abſatz 2 findet entſprechende Anwendung.

Art. 6. Wenn ein Kind aus der Volksſchule entlaſſen iſt, oder das zur Entlaſſung erforderliche Lebensalter erreicht hat, kann ohne ſeine Zuſtimmung eine Aenderung des Religionsbekenntniſſes nicht mehr beſchloſſen werden. Der Vormundſchaftsrichter hat feſtzuſtellen, ob die Zuſtimmung erfolgt iſt.

Art. 7. Die Beſtimmungen in Art. 10 Abſ. 4 des Geſetzes vom 9. September 1844, Art. 15 des Geſetzes vom 22. Mai 1856 und in Art. 7 des Geſetzes vom 7. Dezember 1878 treten außer Kraft. Unberührt bleibt die Vorſchrift in Art. 26 des Volksſchulgeſetzes vom 22. März 1875.

Urkundlich unter Unſerer Eigenhändigen Unterſchrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 18. Auguſt 1899.

L. S.

Auf Höchſten beſonderen Befehl:

Das Herzogliche Staatsminiſterium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

10.

Geſetz vom 19. Auguſt 1899, betreffend die Zwangserziehung.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachſen Meiningen 1899 Bd. XXIII. Nr. 90 Seite 451 bis 455.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachſen Meiningen ꝛc. verordnen in Betreff der Zwangserziehung mit Beirath und Zuſtimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1. Ein Minderjähriger kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt untergebracht werden,

1) wenn er vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine ſtrafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer ſittlicher Verwahrloſung erforderlich iſt,
2) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen ſittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig iſt.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundſchaftsgericht durch Beſchluß den Eintritt der Vorausſetzungen

*) Ausgegeben zu Meiningen am 27. Auguſt 1899.

der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des vorstehenden §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Vormunde, sowie von den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen, ferner von dem Gemeindewaisenrath, dem Gemeindevorstand und dem Landrath gestellt werden. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung den Inhaber der elterlichen Gewalt, den Vormund und Pfleger, den Pfarrer, den Gemeindevorstand und Gemeindewaisenrath, sowie wenn das Kind schulpflichtig ist den Lehrer hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann.

Das Gehör der genannten Personen soll in der Regel in einer mündlichen Verhandlung stattfinden.

Diesen Personen und Behörden, sowie den Antragstellern ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts bekannt zu machen.

Lautet der Beschluß auf Unterbringung, so ist er dem Landrath, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, mitzutheilen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor der endgültigen Beschlußfassung anordnen.

§. 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in §. 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Behörden mit Ausnahme des Pfarrers und des Lehrers das Recht der Beschwerde zu.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er geschäftsfähig ist und das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde hat unbeschadet der Vorschrift des §. 3 Abs. 4 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§. 5. Wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist.

Geschieht die Unterbringung auf öffentliche Kosten, so steht die Entscheidung (Absatz 1) dem Landrath zu.

In jedem Falle hat der Landrath, dem zu diesem Zwecke die Akten vom Vormundschaftsgerichte vorzulegen sind, die zur Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln anzuordnen, auch soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§. 6. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben. Das Antragsrecht steht den nach §. 4 zur Beschwerde berechtigten Personen und Behörden zu. Vor der Beschlußfassung ist der Landrath zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Landrath zuzustellen.

Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller die einfache Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden dem Landrath die sofortige Beschwerde zu; diese hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist der Landrath berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken. Das Recht zur Zwangserziehung wird hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die behördlichen Verhandlungen und Beschlüsse sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

§. 8. Die Kosten der Zwangserziehung werden von der Staatskasse gezahlt.

Die Staatskasse kann deren Ersatz aus dem Abwurf des Vermögens des Zöglings oder aus dessen sonstigem Einkommen, sowie von denjenigen verlangen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum Unterhalt des Zöglings verpflichtet sind.

Der Landrath stellt die Verpflichtung zur Erstattung vorbehaltlich des Rechtswegs fest.

Soweit die Kosten nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erstattet werden, ist der dritte Theil davon der Staatskasse von demjenigen Ortsarmenverbande zu ersetzen, der zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung zur Unterstützung des Zöglings nach §. 30 Abs. 1 Z. a der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und 12. Mai 1894 verpflichtet war.

Streitigkeiten werden in dem für Streitigkeiten zwischen Armenverbänden vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

Wenn der Ortsarmenverband unvermögend ist, seiner Verpflichtung zu genügen, so hat ihm der Landarmenverband nach Entscheidung des Staatsministeriums, Abtheilung des Innern Beihülfe zu gewähren.

Die Kosten werden vom Landrath festgesetzt und von den Erstattungspflichtigen im Verwaltungszwangsverfahren, Gesetz vom 12. März 1897, beigetrieben.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen nach §. 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Jedoch endet die Zwangserziehung jedenfalls mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr.

Dem Ortsarmenverband liegt in solchem Fall die Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht ob.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier den Beschluß des Vormundschaftsgerichts (§. 2). Die Unterbringung vermittelt der Landrath.

Ueber die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung beschließt der Landrath nach Gehör des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§. 10. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter ſtaatlicher Verwaltung oder Aufſicht ſtehenden Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt oder unter Aufſicht des Vorſtandes derſelben in einer Familie untergebracht ſind, ſtehen, unbeſchadet der Befugniß des Vormundſchaftsgerichts, einen anderen Vormund zu beſtellen und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit, unter der Vormundſchaft des Anſtaltsvorſtandes.

Das Vormundſchaftsgericht ſoll namentlich dann einen anderen Vormund beſtellen, wenn mit der Vormundſchaft eine nach dem Umfang oder nach der Art der Anlegung des Vermögens erhebliche Vermögensverwaltung verbunden iſt.

Tritt nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen eine Vormundſchaft ein, ſo endigt das Amt des bisherigen Vormundes von ſelbſt. Ein Gegenvormund wird nicht beſtellt. Dem Anſtaltsvorſtand ſtehen die nach §. 1852 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuläſſigen Befreiungen zu. Die Uebertragung der Vormundſchaft über einen aus der Zwangserziehung entlaſſenen Minderjährigen an eine andere Erziehungsanſtalt iſt mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts zuläſſig.

§. 11. Der Landrath iſt befugt, zur Verhütung der Eingriffe Dritter in die Zwangserziehung und der Verleitung eines Zöglings zum Verlaſſen der Anſtalt oder der Familie, in der er untergebracht iſt, Zwangsſtrafen in Geld bis zu 300 Mark oder an Haft bis zu 14 Tagen anzudrohen und auszuſprechen, auch einen Zögling, der ſich aus der Anſtalt oder aus der Familie, in der er untergebracht iſt, entfernt, zwangsweiſe dahin zurückbringen zu laſſen.

§. 12. In Betreff der untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaiſenrath in gleicher Weiſe die Aufſicht, wie nach §. 1850 des Bürgerlichen Geſetzbuchs in Betreff der Mündel.

Der Landrath hat von der Unterbringung, deren Beendigung und von jedem Wechſel des Aufenthalts des Zöglings dem Gemeindewaiſenrath des Aufenthaltsortes, ſowie, wenn der Zögling bevormundet iſt, dem Vormundſchaftsgerichte Kenntniß zu geben.

§. 13. Dies Geſetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Es findet auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung, welche am 1. Januar 1900 der Zwangserziehung bereits unterworfen ſind. Das Geſetz vom 15. April 1887 iſt aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Eigenhändigen Unterſchrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 19. Auguſt 1899.

Auf Höchſten beſonderen Befehl:

L. S.

Das Herzogliche Staatsminiſterium.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

11.

Verordnung vom 16. Dezember 1899, betreffend das Grundbuch.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 98 Seite 484, 485).*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen auf Grund von §. 2 Abs. 2, §§. 3, 87 und 90 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 und Art. 67 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, was folgt:

Art. 1. Die vorhandenen Grund- und Hypothekenbücher gelten in Verbindung mit dem Realregister zum Hypothekenbuch als Grundbücher im Sinne der Reichsgrundbuchordnung. Das Realregister ist das Hauptbuch.

Art. 2. Die seitherigen Grundbücher sind in Zukunft als Theil I und die seitherigen Hypothekenbücher als Theil II des Grundbuchs zu bezeichnen und fortzuführen.

Art. 3. Die Stelle des Realregisters, welche die Hauptnummer des seitherigen Grundbuchs (jetzt Theil I des Grundbuchs) bezeichnet und durch Angabe der Hauptziffer des bisherigen Hypothekenbuchs (jetzt Theil II des Grundbuchs) auf die dortigen Eintragungen verweist, gilt zusammen mit der Hauptnummer im bisherigen Grundbuch und der Hauptziffer im bisherigen Hypothekenbuch als das Grundbuchsblatt und somit für die betreffenden Grundstücke als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 4. Die Grundbücher gelten für das Herzogthum mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

Art. 5. Die vorhandenen Berggrund- und Hypothekenbücher bleiben in der seitherigen Weise fortbestehen.

Art. 6. Das amtliche Verzeichniß, in welchem die Grundstücke unter Nummern (Plannummern) aufgeführt sind, ist das Grund- und Gebäudesteuerbuch.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 16. Dezember 1899.

L. S.

Georg.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

*) Ausgegeben zu Meiningen am 27. Dezember 1899.

12.

Gesetz vom 27. Dezember 1899, betreffend das Hinterlegungswesen.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen 1899 Band XXIII Nr. 102 Seite 553 bis 581.)*)

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen, um das Gesetz vom 26. Juni 1879, betreffend das Hinterlegungswesen, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und mit anderen am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetzen in Einklang zu bringen, mit Berath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 26. Juni 1879 wird, wie nachstehend bestimmt, abgeändert und ergänzt:

I. An die Stelle des §. 14 treten folgende Vorschriften:

§. 14. Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach §. 10 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§. 14a. In dem Falle des §. 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der nach §. 10 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

II. Der §. 25 enthält folgenden Absatz 2:

Geht in den Fällen des Absatz 1, Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer

*) Ausgegeben am 29. Dezember 1899.

Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

III. Der §. 26 Absatz 1 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Die Vorschrift des §. 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Im §. 28 Absatz 2 wird die Nummer 2 dahin geändert:

bei der Auszahlung an einen Vormund (Pfleger)

a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt;

b) wenn sich aus der vorgelegten Bestallung die Befreiung des Vormundes von dem Erforderniß der Genehmigung eines Gegenvormundes ergiebt;

c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienrathes vorgelegt wird.

V. Der §. 31 in seiner dermaligen Fassung fällt ab.

VI. Der §. 33 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 9 bis 14, 15 bis 29 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

VII. Der §. 40 Satz 1 wird dahin geändert:

Die Vorschriften des §. 28 Absatz 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds ist nicht erforderlich.

VIII. An die Stelle der §§. 41, 42 treten folgende Vorschriften:

§. 41. Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die besonderen Vorschriften der §§. 41 a bis 45.

§. 41 a. Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossement versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. Es genügt die Beobachtung der §§. 10, 11 und 34.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.

§. 42. Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach §. 41 a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung.

IX. An die Stelle des §. 46 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorschriften der §§. 42 bis 45 entsprechende Anwendung.

X. Hinter §. 52 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 52a. In den Fällen des §. 382 und des §. 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des §. 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des §. 1171 Absatz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§. 52b. Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 97) erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

XI. Der §. 55 erhält folgenden Zusatz:

4. im Falle des §. 52a Absatz 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,

in den Fällen des §. 52a Absatz 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsstelle mitgetheilte Ausschlußurtheil,

in den Fällen des §. 52b Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten ist, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.

XII. Der §. 58 wird dahin geändert:

Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeschadet der Vorschriften der §§. 52a und 52b, nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

XIII. Der §. 61 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§. 58 bis 60 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1) nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des §. 1667 Absatz 2 Satz 4.

des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

2) auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideicommiß-, Lehns- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideicommisses, des Lehns oder der Stiftung aufgehört hat.

XIV. Der §. 66 erhält folgende Fassung:

Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

XV. In §. 68 wird die Nr. 2 dahin geändert:

2) wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt.

XVI. Im §. 71 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgender Absatz 2:

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des §. 14 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

XVII. Im §. 76 werden die Worte „binnen sechs Wochen" ersetzt durch die Worte:

„binnen sechs Monaten".

XVIII. Der §. 80 wird aufgehoben.

XIX. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§. 81. Für die Hinterlegung anderer als der im §. 1 bezeichneten Werthpapiere, sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.

§. 81 a. Die Vorschriften der §§. 9 bis 14, 15 bis 29, 34, 37 bis 46, 57 bis 63 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

2) Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

§. 82. Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiber mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.

§. 83. Andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.

XX. Die §§. 84 und 85 werden aufgehoben.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Fassung der drei ersten Abschnitte des Gesetzes vom 26. Juni 1879, wie sie sich aus dem gegenwärtigen Gesetz ergiebt, ist in der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 27. Dezember 1899.

L. S.

Georg.

v. Heim. Ziller. M. v. Butler.

XXI

Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz vom 29. März 1899, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 . . . . . 1—2
2. Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern, vom 1. April 1899 . . . . 3—4
3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 4—50
4. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, vom 8. April 1899 . . . . . 51—54
5. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, vom 10. April 1899 . 55—56
6. Gesetz vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 betreffend . . . . . 56—69
7. Gesindeordnung für das Großherzogthum Sachsen, vom 11. Oktober 1899 . . . . . 70—91
8. Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899 . . . . . 92—98
9. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. Dezember 1899 . . . . . 99—134
10. Gesetz über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 8. Dezember 1899 . . . . . 135—152

XXI. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

1.

Gesetz vom 29. März 1899, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 11 vom 14. April 1899 S. 107 bis 110.

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Gesetz vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird dahin geändert:

I. Die §§ 9, 12 Abs. 3, 14, 15, 22, 47, 48, 50 und 51 werden aufgehoben.

II. In § 2 Abs. 3 werden die Worte: „zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen" ersetzt durch die Worte:
zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen.

III. Der § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters.

IV. Der § 37 erhält folgenden Abs. 2:
Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind insbesondere auch zuständig für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Inventaren und anderen Vermögensverzeichnissen in den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift solche Verzeichnisse aufzustellen sind. Die Gerichtsschreiber sollen sich diesen Geschäften nur auf Anordnung des Amtsrichters unterziehen.

V. Der § 39 erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen,
3. Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage einer Behörde oder des Konkursverwalters vorzunehmen,
4. Inventare und andere Vermögensverzeichnisse aufzunehmen,
5. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

VI. Hinter § 40 werden unter folgender Ueberschrift die nachstehenden Vorschriften eingestellt:

X a. Oeffentlich bestellte Sachverständige.

§ 40 a. Die Vorstände der Gerichte sind befugt, für bestimmte Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich zu bestellen und im Allgemeinen zu beeidigen.

Der Eid ist von dem Sachverständigen dahin zu leisten:

daß er die von ihm zu fordernden Gutachten der betreffenden Art unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Soll ein Dollmetscher für Uebertragungen einer bestimmten Art im Allgemeinen beeidigt werden, so hat er den Eid dahin zu leisten:

daß er die von ihm zu fordernden Uebertragungen der betreffenden Art treu und gewissenhaft besorgen werde.

Für das Verfahren bei der Abnahme des Eides sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 40 b. Die auf Grund des § 40 a erfolgte Bestellung ist im amtlichen Nachrichtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Sie hat Wirksamkeit für den Geschäftsbereich des Gerichts, durch dessen Vorstand die Bestellung erfolgt ist, und der ihm im Instanzenzuge nachgeordneten Gerichte des Großherzogthums.

§ 40 c. Ist ein Sachverständiger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bestellt und im Allgemeinen beeidigt worden, so bleibt die Wirksamkeit der erfolgten Bestellung und Beeidigung unberührt. Die räumliche Wirksamkeit der Bestellung und Beeidigung bestimmt sich jedoch auch in diesem Falle nach den in § 40 b getroffenen Vorschriften.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben.

Weimar am 29. März 1899.

L. S.

Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. von Pawel.

2.

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern, vom 1. April 1899.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 11 vom 14. April 1899 S. 110, 111.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Der § 6 des Nachtragsgesetzes vom 27. März 1879 zu dem Gesetze vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern, erhält folgende Fassung:

Die Zwangsvollstreckung aus den vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleichen findet statt auf Grund einer von dem Friedensrichter mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vergleichs. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist.

Die Vorschriften der §§ 725 bis 793 und des § 797 Abs. 4, 5 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 der Civilprozeßordnung die Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Betheiligte zu Protokoll des Friedensrichters die Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt. In den Fällen der §§ 726 Abs. 1, 727, 728, 729, 738, 742, 744, 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Friedensrichter seinen Amtssitz hat.

Von demselben Amtsgerichte erfolgt die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Der gegenwärtige Gesetzesnachtrag tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar am 1. April 1899.

L. S.

Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. von Pawel.

3.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 13 vom 4. Mai 1899 S. 123 bis 195.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Vorschriften zum allgemeinen Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bedeutung des Wortes Gesetz.

§ 1. Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Ersatz aufgehobener Vorschriften.

§ 2. Soweit in den bisherigen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

§ 3. Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Reichsgesetze sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 4. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind aufgehoben.

Soweit jedoch ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begründet ist, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden. Dies gilt auch in Bezug auf die Geltendmachung.

Volljährigkeitserklärung.

§ 5. Die Volljährigkeitserklärung steht dem Staatsministerium zu, welches vor seiner Beschlußfassung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören hat, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Namensänderung.

§ 6. Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Als Aenderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

§ 7. Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann die Aenderung des Namens nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

§ 8. Dem Antrag auf Aenderung des Familiennamens darf erst stattgegeben werden, wenn der Antrag im amtlichen Nachrichtsblatte öffentlich bekannt gemacht ist, und seit dem Tage der Bekanntmachung drei Monate verstrichen sind.

Wird die Genehmigung zur Aenderung eines Namens ertheilt, so ist die Namensänderung im amtlichen Nachrichtsblatte öffentlich bekannt zu machen und die Vormerkung der Aenderung am Rande der Eintragung über die Geburtsfälle derjenigen Personen anzuordnen, deren Name geändert wird.

§ 9. Die Aenderung des Namens erstreckt sich, soweit nicht bei der Genehmigung ein Anderes bestimmt wird, zugleich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das Gleiche gilt, sofern der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

Juristische Personen.
1. Vereine.

§ 10. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Genehmigung der Aenderung der Satzung eines Vereines nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Staatsministerium zu. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt, die Genehmigung mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Wirksamkeit.

§ 11. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt in Wirksamkeit.

§ 12. Die Stellung des Antrages auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ob, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Die in § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidung erster Instanz erfolgt durch den Bezirksausschuß.

Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Bezirksdirektor. Auch hat er die im § 74 Abs. 3 daselbst geordnete Anzeige zu erstatten.

Ueber die nach § 62 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Rekurses erfolgende Anfechtung des erhobenen Einspruches entscheidet die Revisionskommission (§ 155 des Gesetzes vom 28. April 1869 über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte).

§ 13. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Stiftungen.

§ 14. Die Genehmigung einer Stiftung nach § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung einer Stiftung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch das Staatsministerium. Die Genehmigung und die Aufhebung treten mit der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt, die Umwandlung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand der Stiftung in Wirksamkeit.

§ 15. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft geregelt worden ist, durch das Staatsministerium bestimmt. Die getroffenen Bestimmungen können geändert, sowie neue Bestimmungen getroffen werden.

§ 16. Die Anlegung des zum Vermögen einer Stiftung gehörenden Geldes sowie die Verwahrung der einer Stiftung gehörenden Werthpapiere und Kostbarkeiten hat unter entsprechender Anwendung der für Mündelvermögen bestehenden Vorschriften zu erfolgen, soweit nicht die Verfassung der Stiftung ein Anderes bestimmt.

Die in Ansehung des Mündelvermögens dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen hat die Aufsichtsbehörde und, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Amtsgericht wahrzunehmen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 17. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt deren Vermögen an den Fiskus, soweit die Verfassung einer Stiftung nicht ein Anderes bestimmt.

3. Erwerbsbeschränkungen.

§ 18. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an inländische oder ausländische juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der staatlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Der Werth wiederkehrender Leistungen ist nach den Vorschriften des § 9 der Civilprozeßordnung zu berechnen.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

Die Genehmigung wird von dem Staatsministerium ertheilt.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die im Großherzogthum ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen annimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht,

2. wer einer juristischen Person, die nicht im Großherzogthum ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die nach § 18 erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

Fristen.

§ 20. Für die Berechnung einer Frist, die in einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetze bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verjährung.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 194 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anspruchs-Verjährung finden, ebenso wie die Vorschriften des Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch auf Ansprüche Anwendung, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht in den §§ 22 bis 24 für einzelne bestimmte Ansprüche besondere Vorschriften gegeben sind.

§ 22. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche auf Zahlung von Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen,
2. die Ansprüche der Kirchgemeinden, der Geistlichen und anderer Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen,
3. die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an die Staatskasse, ingleichen an Gemeinden oder andere Kommunalverbände, an Kirchen, Pfarreien, Schulen, sowie andere öffentliche Anstalten und Körperschaften des Großherzogthums zu entrichten sind, einschließlich solcher Abgaben, welche infolge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu leisten sind, wie Wegegeld, Brückengeld und dergleichen,
4. die Ansprüche auf Rückerstattung öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens, zu deren Entrichtung eine Verpflichtung nicht bestanden hat.

In zehn Jahren verjähren: die Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben und Gefälle der im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art.

§ 23. Die Verjährung der in § 22 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden, oder die Hinterziehung begangen ist. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

§ 24. Soweit die geschuldete Leistung der Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung durch die Verwaltungsbehörden unterliegt, wird die Verjährung auch:

1. durch eine an den Zahlungspflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung,
2. durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, durch die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung,
3. durch Bewilligung einer Stundung

unterbrochen.

Eine neue Verjährung des Anspruchs auf eine solche Leistung kann erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen, in welchem die Unterbrechung nach Nr. 1 oder 2 erfolgt, oder die bewilligte Frist (Nr. 3) abgelaufen ist.

§ 25. Die Gesetze vom 26. März 1839 und vom 6. September 1844 über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte und zur Beseitigung einiger diese Verjährung betreffenden Zweifel sind aufgehoben.

Sicherheitsleistung.

§ 26. In allen Fällen, in denen nach den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen eine Sicherheitsleistung geschuldet wird oder zur Abwendung von Rechtsnachtheilen nachgelassen ist, finden, soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sicherheitsleistung Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Recht der Schuldverhältnisse.

Gesetzliche Zinsen.

§ 27. Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlung aus öffentlichen Kassen.

§ 28. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Oeffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

§ 29. Zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen sind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund des §§ 36 der Gewerbeordnung öffentlich angestellten Versteigerern die Gemeindevorstände zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für die Gerichtsvollzieher nach dem Landgerichtsbezirk, für die öffentlich angestellten Versteigerer nach Maßgabe ihrer Anstellung, für die Gemeindevorstände nach dem Gemeindebezirk.

Die Gemeindevorstände derjenigen Orte, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zweitausend Einwohner haben, sind berechtigt, die Versteigerung durch den im Orte wohnenden Gerichtsvollzieher oder durch einen besonders zu beauftragenden Gemeindebeamten bewirken zu lassen.

Aufrechnung.

§ 30. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt findet nur statt, soweit diese Ansprüche der Pfändung unterworfen sind.

Dies gilt auch bezüglich der Aufrechnung gegen Ansprüche der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld.

Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 1836 über die Veräußerung u. Verkümmerung der Besoldungen u. Pensionen.

§ 31. Die Vorschrift des § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die in § 30 bezeichneten Ansprüche auch dann Anwendung, wenn das Schuldverhältniß vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist.

Das Gesetz vom 22. März 1836 über die Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen ist aufgehoben.

Gesammtschuld.

§ 32. Wo in den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen eine Solidar- oder Gesammthaftung Mehrerer bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 421 bis 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Gesammtschuldverhältniß Anwendung.

Gesetzliche Wiederkaufsrechte.

§ 33. Auf gesetzliche Wiederkaufsrechte, die in den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Landesgesetzen geordnet sind, finden die Vorschriften der §§ 497 bis 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Räumungsfristen bei Wohnungsmiethe.

§ 34. Durch Ortsstatut können die Fristen bestimmt werden, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethsverhältnisses zu räumen sind.

Auszugsverträge.

§ 35. Das aus einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Auszugs- (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-) Vertrage sich ergebende Schuldverhältniß regelt sich, soweit nicht abweichende besondere Vereinbarungen getroffen werden, nach Maßgabe der §§ 36 bis 54.

§ 36. Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, ist der Uebernehmer des Grundstücks verpflichtet, dem Auszugsberechtigten eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen. Ist in dem Vertrage die Ueberlassung aller oder einzelner Nutzungen eines Theiles des Grundstücks bedungen, so hat der Uebernehmer die entsprechende Dienstbarkeit (Nießbrauch oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu bestellen.

Die Reallast oder Dienstbarkeit ist mit dem Range unmittelbar hinter den Belastungen zu bestellen, welche zu der Zeit dem Grundstücke aufhaften, zu welcher die Bestellung verlangt wird.

§ 37. Der Auszug ist für die Lebensdauer des Berechtigten zu gewähren. Die Auszugsleistungen sind als jährlich wiederkehrende Leistungen zu verstehen.

Der Auszug ist hinsichtlich der zu leistenden Gegenstände auf die Erzeugnisse des überlassenen Grundstücks nicht beschränkt. Doch hat sich

der Berechtigte mit Erzeugnissen der Art und Beschaffenheit zu begnügen, wie sie auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden können.

§ 38. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

§ 39. Läßt sich Jemand einen Auszug für seinen Ehegatten versprechen, so bezieht sich dies nur auf den Ehegatten, mit welchem er zur Zeit des Abschlusses des Vertrags verehelicht ist. Wird die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben, oder wird auf Ehescheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kommt von der Rechtskraft des Urtheils ab das Recht des Ehegatten, für welchen der andere den Auszug bedungen hat, in Wegfall. Der Verpflichtete bleibt jedoch verbunden, den Auszug für die Lebensdauer des Ehegatten an denjenigen, der den Auszug bedungen hat, oder dessen Erben zu leisten.

§ 40. Ist der Auszug für beide Ehegatten gemeinschaftlich bedungen, so erhält der überlebende Theil die untheilbaren Gegenstände ganz, ebenso die theilbaren, soweit solches zur Erhaltung oder Benutzung eines untheilbaren Gegenstandes erforderlich ist. Von sonstigen theilbaren Gegenständen erhält der überlebende Theil die Hälfte.

§ 41. Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, sind zu der Zeit zu gewähren, zu welcher sie auf dem Grundstücke oder, wenn auf diesem dergleichen Früchte nicht erzeugt worden sind, in der Flur, der das Grundstück angehört, oder wenn sie auch hier nicht erzeugt worden sind, in der nächsten Umgegend gewonnen und die etwa vor der Verabreichung nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind. Die Einbringung aller Fruchtarten sowie die Beendigung aller vor ihrer Verabreichung noch etwa erforderlichen Verrichtungen ist spätestens als bis zum 25. Dezember jeden Jahres erfolgt anzunehmen.

Von Erzeugnissen der Landwirthschaft, welche nicht bloß zu gewissen Zeiten des Jahres gewonnen werden, sondern stets gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder gewisse Zeitabschnitte des Jahres angesetzte Betrag in angemessenen Zwischenräumen zu leisten.

§ 42. Alle übrigen Naturalabgaben werden mit Ablauf des vom Beginn des Auszuges an zu rechnenden Jahres fällig, wenn nicht der Zweck des zu leistenden Gegenstandes eine Ausnahme begründet.

§ 43. Wirthschaftliche Verrichtungen sind zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher der Verpflichtete in seiner Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt, und, wenn dies nicht der Fall ist, zu der Zeit, zu welcher sie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vorzunehmen sind.

§ 44. Naturalabgaben hat der Verpflichtete dem Berechtigten zu überbringen, falls dieser in dem Orte wohnt, zu dessen Gemeindebezirk das überlassene Grundstück oder doch der wesentliche Theil dieses Grundstücks gehört. Im anderen Falle hat der Berechtigte die Naturalleistungen aus dem Auszugsgrundstücke abzuholen.

§ 45. Auf jährliche Geldleistungen finden die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 46. Das Wohnungs- oder Insitzrecht besteht in dem Rechte der Mitbewohnung und Mitbenutzung der Wohn- und Haushaltungsräume des überlassenen Grundstücks.

§ 47. Das Maß der Mitbewohnung und Mitbenutzung bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Berechtigten. Das Bedürfniß des Berechtigten ist mit Rücksicht auf die Familienmitglieder zu bemessen, die er in die Wohnung berechtigter Weise aufnimmt.

Der Auszugsberechtigte hat das Recht, seinen zur Zeit des Vertragsabschlusses ihm verbundenen Ehegatten sowie seine ehelichen Kinder, welche aus einer vor dieser Zeit geschlossenen Ehe stammen, und seine Stiefkinder, welche vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind, mit in die Wohnung aufzunehmen. Dies gilt auch in Ansehung solcher Kinder, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt haben.

Ist die auszugsberechtigte Person weiblichen Geschlechts, so ist sie auch ihre unehelichen Kinder in die Wohnung aufzunehmen berechtigt, mögen sie vor oder nach der Zeit des Vertragsabschlusses geboren sein.

In allen Fällen erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner und seines Ehegatten Kinder nur bis zu deren Volljährigkeit oder früher erfolgten Verheirathung oder bis zur Gründung eines besonderen Haushaltes, es sei denn, daß das Kind außer Stande ist, sich selbst zu ernähren.

§ 48. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil eines Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mit benutzen.

Im Uebrigen finden auf das in Abs. 1 gedachte Recht die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1042, 1044, 1049, 1050, 1057 und 1062 entsprechende Anwendung.

§ 49. Wird das Gebäude, in welchem der Auszugsberechtigte das Insitzrecht oder das ausschließliche Wohnungsrecht hat, zerstört oder durch einen von dem Willen des Auszugspflichtigen unabhängigen Umstand unbewohnbar, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Auszugspflichtige die bedungene Wohnung ohne schuldhaftes Zögern wieder herstellt, soweit

die Wiederherstellung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Für die Zwischenzeit kann der Auszugsberechtigte verlangen, daß der Verpflichtete, falls ihm eine ausreichende Wohnung auf dem Grundstücke übrig geblieben ist, ihm die Mitbewohnung und Mitbenutzung einräumt, anderenfalls aber ihm ein anderweites, den obwaltenden Umständen entsprechendes Wohnungsunterkommen auf seine Kosten beschafft.

Unterbleibt die Wiederherstellung, weil sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht entspricht, so ist dem Auszugsberechtigten ein anderweites Unterkommen zu beschaffen, das dem früheren Unterkommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entspricht.

§ 50. Freie Verpflegung umfaßt Wohnung, Kleidung, Nahrung an ungesondertem Tische, Heizung, Beleuchtung, Wartung in Krankheitsfällen, Bestreitung der Heilungskosten sowie der Kosten der Beerdigung.

§ 51. Soweit nicht vorstehend ein Anderes geordnet ist, bestimmen sich Umfang und Maß nicht näher bestimmter Leistungen unter Beschränkung auf das Nothwendige nach Maßgabe der Ortsüblichkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Berechtigten.

§ 52. Wird durch ein Verschulden des einen Theils oder seiner bei ihm wohnenden Familienglieder eine solche Störung des Verhältnisses zwischen den Betheiligten verursacht, daß dem anderen Theile nicht zugemuthet werden kann, das Vertragsverhältniß in der vereinbarten Weise fortzusetzen, so kann der andere Theil die Umwandlung der sämmtlichen nicht in Geld bestehenden Leistungen in eine jährliche Geldleistung verlangen. Die Umwandlung einzelner Leistungen kann nicht verlangt werden. Die Geldleistung ist, sofern die Schuld auf Seiten des Auszugspflichtigen oder seiner bei ihm wohnenden Familienglieder liegt, nach dem ortsüblichen Werthe der umzuwandelnden Leistungen, sofern die Schuld auf Seiten des Auszugsberechtigten oder seiner bei ihm wohnenden Familienglieder liegt, nach dem Vortheile zu berechnen, welchen der Auszugspflichtige aus der Beseitigung der umzuwandelnden Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft erlangen kann.

Unter Zugrundelegung dieser letzteren Berechnungsart kann die Umwandlung der bedungenen Naturalleistungen in Geldleistungen vom Berechtigten auch dann verlangt werden, wenn er durch einen von seinem Willen unabhängigen Umstand genöthigt wird, die im Vertrage bedungene Wohnung zu verlassen. In diesem Falle kann auch das Verlangen der Umwandlung auf einzelne Leistungen beschränkt werden.

Das Verlangen der Umwandlung muß schriftlich erfolgen und dem anderen Theile zugestellt werden. Die Umwandlung tritt drei Monate nach der Zustellung in Wirksamkeit.

Auf die durch Umwandlung festgestellten Geldleistungen finden die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Wiederherstellung der in Geldleistungen umgewandelten Naturalleistungen kann nicht verlangt werden.

§ 53. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der

Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstückes zu fordern.

§ 54. Das Gesetz vom 26. April 1833 über die Ernährungverträge ist aufgehoben.

Für einen Ernährungsvertrag (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag), der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtliche Wirkung erlangt hat, bleiben jedoch die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

1. Ausdehnung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf vorher ausgegebene Schuldverschreibungen.

§ 55. Die Vorschriften des § 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung, soweit nicht der Anspruch aus diesen Schuldverschreibungen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits verjährt war, und soweit nicht in den Schuldverschreibungen ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 801 Abs. 1 bis 3 gelten auch für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden.

Die Berechnung der Vorlegungsfristen erfolgt für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze über den Beginn, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung. Die Vorschriften in Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

§ 56. Die Vorschriften der §§ 799 Abs. 1 und 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die Vorschriften des § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Erneuerungsscheine auch dann, wenn die Scheine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden.

Ebenso gilt für die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen die Vorschrift des § 799 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind.

2. Sondervorschrift für Staatsschuldverschreibungen.

§ 57. Wird eine Staatsschuldverschreibung (die Schuldverschreibungen des Großherzoglichen Staats- oder Kammerfiskus mit Einschluß der vom Großherzogthum zur Vertretung übernommenen vormals Königlich Sächsischen Staatsschuldurkunden und die Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Landeskreditkasse) nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller Zinsen zu zwei vom Hundert auf das Kapital vom Tage der Fälligkeit an oder von dem Tage der Zahlungssperre an, falls diese erst später erfolgt ist, verlangen.

§ 58. Das Gesetz vom $\frac{\text{4. Januar}}{\text{11. April}}$ 1888 über die Ausgabe von Inhaberpapieren und das Gesetz vom 9. April 1879, die Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsurkunden des Großherzogthums und die Kraftloserklärung der letzteren betreffend, sind aufgehoben.

3. Kraftloserklärung von Sparkassebüchern.

§ 59. Die Kraftloserklärung der Schuldbücher (Einlagebücher, Sparbücher), welche von einer im Großherzogthume bestehenden öffentlichen Sparkasse mit der Bestimmung ausgegeben worden sind, daß die Auszahlung des in dem Schuldbuche verbrieften Guthabens an jeden Inhaber bewirkt werden kann, erfolgt in dem in den §§ 60 bis 72 geregelten Verfahren.

§ 60. Die Kraftloserklärung ist bei dem Vorstande der Sparkasse zu beantragen.

Berechtigt zu dem Antrage ist derjenige, welcher das Recht aus dem Schuldbuche geltend machen kann.

§ 61. Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags:

1. den Verlust des Schuldbuchs, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt,
2. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten.

§ 62. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so hat der Vorstand das Aufgebot zu erlassen und die Sperre des Guthabens anzuordnen.

§ 63. Das Aufgebot muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Schuldbuchs,
2. die Aufforderung an den Inhaber des Schuldbuchs, binnen drei Monaten seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden und das Schuldbuch vorzulegen,
3. die Androhung, daß, wenn die Vorlegung unterbleibt, die Kraftloserklärung des Schuldbuchs erfolgen werde.

Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen das Schuldbuch bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

§ 64. Das Aufgebot ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse und durch einmalige Einrückung in das Blatt bekannt zu machen, welches für die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, bestimmt ist. Das Aufgebot soll während der Anmeldefrist (§ 63 Abs. 1 Nr. 2) ausgehängt bleiben. Auf die Giltigkeit der Bekanntmachung hat es jedoch keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt ist.

Ist in der Satzung der Sparkasse für öffentliche Bekanntmachungen ein anderes Blatt bestimmt, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots durch einmalige Einrückung auch in dieses Blatt erfolgen.

Der Vorstand kann anordnen, daß die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt. Die Einrückung in wenigstens zwei Blätter soll erfolgen, wenn das verbriefte Guthaben die Summe von 300 ℳ übersteigt.

Die Anmeldefrist (§ 63 Abs. 1 Nr. 2) läuft von dem Tage ab, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt erfolgt ist.

§ 65. Meldet der Inhaber des Schuldbuchs vor Ablauf der Anmeldefrist oder nach deren Ablauf, aber vor Erlassung der Kraftloserklärung, seine Rechte unter Vorlegung des Schuldbuchs an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht des Schuldbuchs innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers des Schuldbuchs hat der Vorstand zu dessen Vorlegung einen Termin zu bestimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Abs. 1 gestattet worden ist.

§ 66. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung seines Antrags behauptete Recht bestritten wird, ohne daß jedoch das Schuldbuch vorgelegt wird, so hat der Vorstand nach Beschaffenheit des Falles entweder die Kraftloserklärung bis zur endgiltigen richterlichen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder aber die Kraftloserklärung abzulehnen.

§ 67. Erfolgt keine Anmeldung der in § 66 bezeichneten Art, und wird auch das Schuldbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären.

Vor Erlassung des Beschlusses kann der Vorstand anordnen, daß der Antragsteller die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung an Eidesstatt versichert. Die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat.

Der Beschluß, durch welchen das Schuldbuch für kraftlos erklärt wird, ist nach Maßgabe des § 64 öffentlich bekannt zu machen.

§ 68. Ist das Schuldbuch für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher die Kraftloserklärung erwirkt hat, von der Sparkasse, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus dem Schuldbuche geltend zu machen, die Ausstellung eines neuen Schuldbuchs an Stelle des für kraftlos erklärten verlangen.

§ 69. Der Beschluß, durch welchen das Schuldbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage nach Maßgabe der § 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig. Die in § 958 Abs. 2 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil ist, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, nach dem Eintritte der Rechtskraft nach Maßgabe des § 64 zu veröffentlichen. Die Vorschrift des § 1018 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 70. Wird der Antrag auf Einleitung des in den §§ 62 folg. geordneten Verfahrens zurückgewiesen, oder die Kraftloserklärung ausgesetzt

oder abgelehnt (§§ 65 bis 67), so kann das (gerichtliche) Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften beantragt werden, welche in Bezug auf Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Art bestehen.

§ 71. Das Verfahren vor dem Sparkassevorstand, — einschließlich der Kraftloserklärung — ist gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 72. Die Vorschriften der §§ 59 bis 71 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldbücher der in § 70 bezeichneten Art Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung eines solchen Schuldbuchs zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Als anhängig gilt ein Verfahren, wenn die öffentliche Aufforderung zum ersten Male ergangen ist.

§ 73. Die Anwendung der in den §§ 59 bis 72 enthaltenen Bestimmungen kann durch die Satzungen der Sparkassen nicht ausgeschlossen werden.

Die bisher in den Satzungen über die Kraftloserklärung der Schuldbücher getroffenen Vorschriften treten, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 72 Abs. 2, außer Kraft.

Wildschaden.

§ 74. Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 75. Insoweit die Gemeinde innerhalb ihres Flurbezirks Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht ausübt, hat sie dem Verletzten den Wildschaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der zu einem Gemeindejagdbezirk vereinigten Grundstücke sind nach dem Verhältniß der Größe ihrer der Jagd in diesem Bezirk unterworfenen Grundstücke verpflichtet, der Gemeinde den geleisteten Ersatz und die ihr erwachsenen Kosten zu erstatten.

Hat der Eigenthümer eines nicht zusammenhängenden Grundbesitzes von mehr als 56,9942 ha (200 Acker) mit den übrigen Grundeigenthümern der Flur eine Einigung dahin getroffen, daß ihm anstatt seines Antheils am Abwurf der Jagd in der Flur die ausschließliche Ausübung der Jagd in einem bestimmten Theil der Flur überlassen werde (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1849), so bleibt dieser Flurtheil in Ansehung der Wildschadensersatzpflicht Bestandtheil des Gemeindejagdbezirks. Sind in einer Flur mehrere Gemeindejagdbezirke gebildet (§ 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1853), so ist einem dieser Flurbezirke der Flurtheil zuzutheilen, welcher dem einen Grundeigenthümer zur Ausübung der Jagd überlassen ist.

Ist die Jagd auf einzelnen Grundstücken nach § 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1849 an den Eigenthümer der umschließenden Grundstücke verpachtet, so ist dieser für den Wildschaden verantwortlich, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Der Pachter eines Gemeindejagdbezirks kann verpflichtet werden, an Stelle der zu dem Bezirk vereinigten Grundstückseigenthümer der Gemeinde die durch den Wildschadensersatz verursachten Aufwendungen zu erstatten.

Ist der Pachter zahlungsunfähig, so tritt die Erstattungspflicht der Grundstückseigenthümer nach Maßgabe des Abs. 1 ein.

§ 76. Für den Wildschaden, der durch aus einem Gehege ausgetretenes Schwarz-, Roth- oder Damwild angerichtet wird, ist der Eigenthümer des Geheges verantwortlich.

§ 77. Die Ermittelung, Feststellung und Entschädigung des Wildschadens erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 78 bis 87 im Verwaltungswege unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 78. Wer Ersatz für Wildschaden fordern will, hat dies bei Verlust des Anspruchs längstens binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, beim Gemeindevorstand der Gemeinde, in deren Flurbezirk der beschädigte Grundbesitz liegt, zu Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§ 79. Der Gemeindevorstand hat unverzüglich die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen dem Beschädigten und der ersatzpflichtigen Partei zu versuchen und eine getroffene Einigung zu Protokoll zu nehmen.

§ 80. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat der Gemeindevorstand alsbald, längstens aber binnen einer Woche nach dem Eingang der Anmeldung, zur Ermittelung und Abschätzung des behaupteten Schadens und zur Verhandlung über die Ersatzpflicht einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, und die Parteien dazu zu laden. Auch im Fall des Nichterscheinens einer oder beider Parteien wird der Schaden ermittelt und abgeschätzt. In der Ladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zum Termin sind, wenn nöthig, geeignete Sachverständige zuzuziehen.

§ 81. Jeder Partei steht, sofern es sich nicht um Wildschaden an Holzgewächsen handelt, das Recht zu, in dem Termin zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgt. Dem Antrag muß stattgegeben werden.

§ 82. Falls im Termin eine gütliche Einigung über Wildschaden und Kosten zu Stande kommt, ist deren Ergebniß zu Protokoll zu nehmen.

Andernfalls hat der Gemeindevorstand auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen einen Bescheid über Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Parteien schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu eröffnen.

§ 83. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung oder Eröffnung des Bescheids steht beiden Parteien Berufung an den Großherzoglichen Bezirksdirektor zu. Dieser entscheidet, wenn nöthig, nach örtlicher Verhandlung mit den Parteien und unter Zuziehung eines oder mehrerer geeigneter Sachverständiger, endgiltig über die Berufung.

§ 84. Liegt das beschädigte Grundstück in einem Gemeindejagdbezirk, so treten in dem durch die §§ 79 bis 83 geordneten Verfahren an Stelle der ersatzpflichtigen Gemeinde diejenigen als Partei ein, von denen die Gemeinde Erstattung des geleisteten Ersatzes zu verlangen hat (§ 75).

Die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche, eingewendeten Rechtsmittel und sonst abgegebenen rechtsverbindlichen Erklärungen über Wildschadensersatz verpflichten die ersatzpflichtige Gemeinde.

Die Entscheidungen (§§ 82 und 83) ergehen gegen die Gemeinde.

Die zu einem Gemeindejagdbezirk vereinigten Grundeigenthümer werden dabei durch einen derjenigen drei Grundbesitzer vertreten, welche in dem Jagdbezirk den ausgedehntesten Ackergehalt von dem der Jagd unterworfenen Boden besitzen (§ 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1853).

Die drei Grundbesitzer bestimmen jährlich unter sich für das kommende Kalenderjahr die Person des Vertreters und eines Stellvertreters und haben das Ergebniß ihrer Wahl dem Gemeindevorstand bis zum 15. Dezember anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so ernennt der Gemeindevorstand im Bedarfsfall einen der drei Grundbesitzer zum Vertreter.

Wohnt der erstattungspflichtige Pachter außerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in dem die erpachtete Flur belegen ist, so hat er einen im Gemeindebezirk wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, an welchen die nöthigen Benachrichtigungen zu richten sind, und welcher zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen an Stelle des nicht erschienenen Pachters ermächtigt ist. Unterbleibt die Bestellung, so kann von Zuziehung des Pachters zu den Verhandlungen über Feststellung des Schadens abgesehen werden.

§ 85. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Tagegelder, Transportkosten, Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in Ansatz.

§ 86. Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur Last, dem anderen Theil nur dann, wenn ein Wildschaden nicht ermittelt oder nicht höher bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige sich bei der Vergleichsverhandlung vor dem Termin (§ 79) bereit erklärt hat.

§ 87. Aus Vergleichen, welche vor dem Gemeindevorstand zu Protokoll abgeschlossen sind (§§ 79 bis 82), sowie aus rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (§§ 82 bis 83) findet die Zwangsvollstreckung auf Grund einer mit Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vergleichs oder der Entscheidung statt.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 88. Die rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde begründet Beweis für Bestand und Höhe des Schadens auch gegenüber denjenigen, welche der Gemeinde zur Erstattung des geleisteten Wildschadensersatzes verpflichtet sind.

§ 89. Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, in Ansehung des Verfahrens über Entschädigung des Wildschadens, insbesondere bezüglich der Zwangsvollstreckung nach § 87, im Verordnungswege ergänzende Bestimmungen zu treffen.

Haftung des Unternehmers eines Eisenbahnbetriebes.

§ 90. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet — unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen — für die aus dem Betriebe entstehenden Beschädigungen von Sachen, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist. Das Verschulden eines Dritten steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich, wenn der Dritte die thatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in zwei Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses ab.

Die dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Soweit durch Staatsverträge die Haftung des Unternehmers abweichend von den vorstehenden Bestimmungen geregelt ist, behält es bei den Bestimmungen der Staatsverträge sein Bewenden.

Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für Beamte.

§ 91. Im Falle der Ersatzpflicht nach den Vorschriften des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haften, soweit nicht in Unterpfands-, Grundbuchs- und Hinterlegungssachen besondere Vorschriften bestehen, der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden wie ein Bürge.

Ausländern kann die Entscheidung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des Verletzten eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Die Vorschriften des Art. 143 der Strafprozeßordnung vom 20. März 1850 / 9. Dezember 1854 treten außer Kraft.

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrecht.

Fund.

§ 92. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, ist wenn ihm der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist, verpflichtet, die Sache unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern. Bei Sachen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, bedarf es der Ablieferung nicht.

§ 93. Gefundene Sachen, die sich in der Verwahrung einer Polizeibehörde befinden, können von dieser nach Maßgabe der Vorschriften des § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich versteigert werden. Die Polizeibehörde kann die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

§ 94. Für die der Polizeibehörde aus Anlaß eines Fundes entstandenen Auslagen haftet die gefundene Sache wie ein Pfand. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden entsprechende Anwendung. Die in § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237 und 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfangsberechtigten zu richten. An die Stelle der in § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.

Zu den Auslagen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Kosten, welche zum Zwecke der Verwahrung oder der Erhaltung der gefundenen Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten aufgewendet worden sind.

Zuständigkeit der Behörden in den Fällen der § 313, 873 Abs. 2, 925, 1015 und 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 95. In Ansehung der im Gebiete des Großherzogthums liegenden Grundstücke regelt sich die Zuständigkeit der Behörden in den Fällen der §§ 313, 873 Abs. 2, 925, 1015 und 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 96 bis 100, vorbehaltlich jedoch der Zuständigkeiten der Bergbehörden, der Enteignungsbehörden und der Ablösungsbehörden.

§ 96. Für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sind außer den Gerichten und den Notaren auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gemeindevorstände zuständig.

Die Zuständigkeit der Gemeindevorstände beschränkt sich auf die in ihrem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke.

§ 97. Für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen sind außer den Gerichten und Notaren auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

§ 98. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts oder zur Uebertragung eines anderen Rechtes, für welches die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erforderliche Einigung der Betheiligten (§§ 925, 1015 und 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 125, 127 und 128 dieses Gesetzes) kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem deutschen Gerichte oder Notar sowie vor dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts erklärt werden, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§ 99. Die Gerichtsschreiber sollen sich den in den §§ 96 bis 98 bezeichneten Geschäften nur unterziehen, wenn sie zur Vornahme dieser Geschäfte von der Dienstaufsichtsbehörde ermächtigt sind.

§ 100. Auf Antrag eines Betheiligten kann das Grundbuchamt mit der Entgegennahme und Beurkundung der in den §§ 97 und 98 bezeichneten Erklärungen für den einzelnen Fall auch die Vorstände der zu dem Bezirke des Grundbuchamts gehörigen Gemeinden beauftragen, mit Ausnahme jedoch des Gemeindevorstandes des Ortes, an welchem das Grundbuchamt seinem Sitz hat, sofern die übrigen Betheiligten mit der Verhandlung vor dem Gemeindevorstande einverstanden sind.

Theilung und Vereinigung von Grundstücken.

§ 101. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke nach § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf nur erfolgen, nachdem von der Katasterbehörde die dadurch nothwendig werdenden Aenderungen des Katasters festgestellt und dem Grundbuchamt durch ein Zeugniß der Katasterbehörde nachgewiesen worden sind.

Das Gleiche gilt, wenn von einem Grundstücke ein Theil abgeschrieben werden soll. Für diesen Fall muß das Zeugniß der Katasterbehörde zugleich die Vertheilung der dem Grundstücke aufhaftenden öffentlichen Lasten nachweisen.

§ 102. Die Theilung eines Artland-, Wiesen- oder Leedengrundstücks ist nur insoweit zulässig, als jedes unter besonderer Nummer zu buchende Theilstück die gesetzlich bestimmte Mindestgröße behält.

Diese beträgt:

1. für Grundstücke, welche der Zusammenlegung nicht unterlegen haben, 10 a,
2. für Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterlegen haben, 30 a bei einer Breite von wenigstens 10 m.

Für Theilstücke, welche mindestens 15 a Wiesenland halten, ist auch ein Flächengehalt unter 30 a und eine Breite unter 10 m ausreichend.

§ 103. Bei einem Grundstücke, welches der Zusammenlegung unterlegen hat, ist die Zulässigkeit der Theilung weiterhin davon abhängig, daß jedem Theilstück die nämliche wirthschaftliche Zugänglichkeit, welche das ungetheilte Grundstück besaß, oder doch eine ausreichende wirthschaftliche Zugänglichkeit gewahrt bleibt oder durch neu anzulegende Zugangswege gewährt wird. In dem letzteren Falle müssen jedoch die Betheiligten über die Herstellung, Benutzung und Unterhaltung der Wege, sowie über das Eigenthum an ihnen eine Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Bezirksdirektor und kann nur mit dessen Genehmigung geändert werden.

Das Vorhandensein der erforderlichen wirthschaftlichen Zugänglichkeit ist in dem nach § 101 Abs. 2 gedachten Zeugnisse der Katasterbehörde nachzuweisen.

§ 104. Die Bildung von Theilstücken ist ohne Rücksicht auf die in den §§ 102 und 103 geordneten Beschränkungen zulässig:

1. wenn das Theilstück nach dem Zeugniß der Katasterbehörde zur Errichtung von Gebäuden, zur Gewinnung von Hofraum, von Garten-, Gemüse- oder Kartoffelland, zu gewerblichen, forst- oder landwirthschaftlichen Anlagen oder im öffentlichen Interesse benutzt werden soll.
2. wenn das Grundstück im Zusammenlegungsverfahren als Abfindung für mehrere, mit Hypotheken verschieden belastete alte Grundstücke gewährt worden ist, und ein Hypothekengläubiger die Ausweisung eines dem ihm verpfändeten alten Grundstücke entsprechenden realen Grundstückstheils zum Zwecke seiner Befriedigung beantragt.

Trägt die Katasterbehörde Bedenken, das im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zeugniß zu ertheilen, so hat der Bezirksdirektor über die Zulässigkeit der Abtrennung nach Abs. 1 Nr. 1 zu befinden.

§ 105. Von den Vorschriften der §§ 102 und 103 kann Befreiung bewilligt werden.

Die Bewilligung steht bei Grundstücken, welche dem Fiskus gehören, dem Staatsministerium, bei Grundstücken, die einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer unter staatlicher Verwaltung stehenden Körperschaft oder Stiftung gehören, der staatlichen Aufsichtsbehörde, im Uebrigen dem Bezirksdirektor zu.

§ 106. Zur Theilung von Holzland bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, daß ein Hypothekengläubiger die Theilung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2 beantragt. Gehört das Grundstück dem Fiskus oder einer anderen unter der Verwaltung oder der Aufsicht des Staatsministeriums stehenden juristischen Person, so genügt es, wenn das Staatsministerium der Theilung zugestimmt hat.

Die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche ministerielle Genehmigung soll nicht verweigert werden, wenn die zu bildenden Theilstücke einer nachhaltigen Bewirthschaftung fähig bleiben, oder wenn das ungetheilte Waldgrundstück einer solchen ohnedies nicht fähig war.

§ 107. Als Katasterbehörde im Sinne der §§ 103 und 104 gilt, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Steuerrevision.

§ 108. Die bisherigen Vorschriften über die gebundenen (geschlossenen) Güter — einschließlich der Rittergüter und der vormaligen Lehngüter —, insbesondere die Vorschriften, welche die getrennte Veräußerung einzelner Grundstücke aus solchen Gütern untersagen oder beschränken, bleiben in Kraft.

Im Uebrigen sind alle bisherigen Vorschriften über die Theilbarkeit und wider die Zerstückelung der Grundstücke mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1833, das Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Immobilien betreffend, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Inhalt des Eigenthums.

1. Abstände für Pflanzungen.

§ 109. Der Eigenthümer eines landwirthschaftlich benutzten Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken Bäume und Sträucher nur in dem gesetzlich bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden.

Der Abstand beträgt:

1. für Bäume und Sträucher, solange sie die Höhe von 2 m nicht überschreiten . . . . . 0,50 m,
2. für Bäume und Sträucher, welche höher als 2 m sind:
   a) soweit nicht weitere Abstände nachstehend unter b und c vorgeschrieben sind . . . . . 2 m,
   b) für Kernobst- und Kirschbäume . . . . . 3,50 m,
   c) für Waldbäume aller Art, für Linden, Pappeln, Kastanien, Nußbäume und für andere dergleichen Bäume, welche ihrer Art nach zu den großen gehören . . . . . 4 m.

§ 110. Der Abstand wird von der Mitte des Baumes da, wo er aus dem Boden hervortritt, gemessen. Bei Sträuchern sind die der Grenze zunächst stehenden Triebe maßgebend.

§ 111. Sind zu der Zeit, zu welcher ein bisher nicht landwirthschaftlich benutztes Grundstück in landwirthschaftliche Benutzung genommen wird, auf dem Nachbargrundstück Bäume und Sträucher in einem geringeren als dem nach § 109 zulässigen Abstande bereits vorhanden, so kann der Eigenthümer die Einhaltung der in § 109 bestimmten Abstände nur in Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher verlangen.

§ 112. Die Vorschriften des § 109 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die sich in einem Hofraum oder Hausgarten befinden, oder die hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung so gehalten werden, daß sie diese nicht überragen. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzungen längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze, sowie für Anpflanzungen zum Schutze der Ufer, Abhänge, Böschungen und Eisenbahnen.

§ 113. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Bäume und Sträucher finden die Vorschriften des

§ 109 keine Anwendung, soweit nach den bisherigen Vorschriften das Halten dieser Gewächse in einem geringeren als dem in § 109 bestimmten Abstande von der Grenze zulässig war.

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, gelten bis zur nächsten Verjüngung des Waldes die bisherigen Vorschriften auch in Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher. Auch kann bei der Verjüngung des Waldes nur die Einhaltung eines Abstandes von 2 m verlangt werden.

2. Hammerschlagsrecht.

§ 114. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß das Nachbargrundstück betreten oder ein Baugerüst auf oder über ihm errichtet wird, oder Baumaterialien auf ihm herbeigeführt oder niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung nothwendigen Umfange dem Eigenthümer des Bauwerks zu gestatten.

Der Nachbar kann Ersatz des entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet ist. Die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Auf Verlangen eines Theiles hat der Bezirksdirektor unter Ausschluß des Rechtswegs nach Gehör der Betheiligten zu entscheiden, ob die Gestattung von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist, und die Höhe der Sicherheit festzustellen.

3. Anwenderecht.

§ 115. Soweit nach Ortsgesetz oder Herkommen bei der Bestellung landwirthschaftlicher Grundstücke die Ueberschreitung der Grenze des Nachbargrundstücks gestattet ist (Anwenderecht), bleibt dieses Recht mit dem ihm bisher zukommenden Inhalte und Maße bestehen.

4. Verjährung.

§ 116. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 109 bis 111, 113 und 114 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Ein nach § 115 bestehendes Anwenderecht erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Es erlischt ferner, wenn der Berechtigte auf das Recht verzichtet. Der Verzicht ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten er erfolgt. Der Verzicht bedarf der schriftlichen Form.

5. Aufhebung der bisherigen Gesetze.

§ 117. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche Beschränkungen des Eigenthums zu Gunsten der Nachbarn bestimmen, sind aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die dem Wasserrechte angehörigen Vorschriften sowie die Vorschriften des öffentlichen Rechts, welche das Eigenthum an Grundstücken noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch und in diesem Gesetze bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

Erstreckung der Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung.

§ 118. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Allgemeine Vorschriften für Pfand- und Uebereignungssachen.

§ 119. In Pfand- und Uebereignungssachen finden, auch bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, folgende Bestimmungen der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung:

für den Nachweis der Befugniß zur Vertretung von Gesellschaften die Vorschriften der §§ 33 und 35,

für den Nachweis des ehelichen Güterrechts, soweit die Ehe nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen ist, die Vorschriften der §§ 34 und 35,

für den Nachweis einer Erbfolge, soweit der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist, die Vorschriften des § 36 Abs. 1,

für den Nachweis des Bestehens einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie für den Nachweis der Befugniß des Testamentsvollstreckers die Vorschriften des § 36 Abs. 2,

wenn ein zu einem Nachlasse oder zu dem Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehöriges Grundstück auf einen der Betheiligten gerichtlich übereignet, oder eine zu einem Nachlasse oder zu dem Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörige Hypothek auf einen der Betheiligten im Hypothekenbuche überschrieben werden soll, die Vorschriften des § 37.

§ 120. Bei der gerichtlichen Uebereignung eines Grundstücks oder der gerichtlichen Ueberschreibung einer Hypothek auf einen Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amtswegen in dem Hypothekenbuche vorzumerken. Dies gilt nicht, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist.

§ 121. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der gerichtlichen Uebereignung eines Grundstücks oder der gerichtlichen Ueberschreibung einer Hypothek auf den Erben von Amtswegen im Hypothekenbuche vorzumerken, es sei denn, daß das Grundstück oder die Hypothek der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt, oder der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist.

Eigenthumsübertragung und Begründung von Dienstbarkeiten an nicht buchungspflichtigen Grundstücken.

§ 122. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Ver-

äußerers und des Erwerbers, zur Belastung eines solchen Grundstücks mit einer Dienstbarkeit die Einigung des Bestellers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung erforderlich.

Die Einigung muß vor dem Grundbuchamt zu Protokoll erklärt oder bei diesem in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht werden.

Eine die Uebertragung des Eigenthums bezweckende Einigung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Uebergang der Zuständigkeit der Unterpfandsbehörden auf die Grundbuchämter.

§ 123. Die in den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetzen den Unterpfandsbehörden (dem Gericht der gelegenen Sache) als solchen zugewiesenen Zuständigkeiten und Obliegenheiten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen auf die Grundbuchämter über. An Stelle der Einzeichnungen in das Hypothekenbuch treten die entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch.

Oeffentliche Lasten.

§ 124. Die auf einem Grundstücke aufhaftenden öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten werden in das Grundbuch nicht eingetragen. Hierher gehören namentlich: die Grundsteuern, die Beiträge zur Landes-Brandversicherungsanstalt, die Bergwerksabgaben, die auf den Grundbesitz zu entrichtenden steuerlichen Abgaben und Leistungen an die Gemeinden, Kirchen, Pfarreien und Schulen, die Kosten in Grundstückszusammenlegungs- und Ablösungssachen, die Wasser- und Uferbaulasten u. s. w.

Realgewerbeberechtigungen.

§ 125. Für Realgewerbeberechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten haben, gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Zu einer Zuschreibung in Gemäßheit der Vorschrift des § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es jedoch der Genehmigung des Staatsministeriums.

Erbpachtrechte und andere an einem Grundstück bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte.

§ 126. Ein Erbpachtrecht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht begründet werden.

§ 127. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Erbpachtrecht finden die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 128. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht anderer Art finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechts die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Grunddienstbarkeiten.

1. Besitzschutz nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

§ 129. Zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, finden, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für eine Grunddienstbarkeit anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

2. Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

§ 130. Zur Aufhebung einer Grunddienstbarkeit genügt, solange die Grunddienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe. Die Erklärung muß dem Grundbuchamt (der Unterpfandsbehörde) gegenüber abgegeben oder in schriftlicher Form demjenigen ertheilt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 131. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, erlischt, wenn das Eigenthum an dem Grundstücke, dessen jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit zusteht, mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstücke in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange das erstere Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung der Dienstbarkeit nicht berührt wird.

Die Grunddienstbarkeit gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen der Grunddienstbarkeit hat.

§ 132. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, erlischt ferner durch Verjährung mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der letzten Ausübung der Dienstbarkeit. Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von dem an die Ausübung zulässig war. Bei Grunddienstbarkeiten, auf Grund deren der Berechtigte verlangen kann, daß auf dem belasteten Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden, beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden können, beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte, in welchem sich eine Gelegenheit zur Ausübung geboten hat und nicht benutzt worden ist. Die Verjährung kann nicht vollendet werden, bevor nicht seit dem Anfange der Verjährung noch wenigstens zwei weitere Gelegenheiten zur Ausübung der Dienstbarkeit vorhanden gewesen sind.

Im Uebrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§ 208 bis 212, 216, 217, 219 und 220 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs und, falls die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 19.. begonnen hat, des Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Grunddienstbarkeit durch Verjährung wirkt auch gegenüber jedem Dritten, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

3. Inhalt und Maß gewisser Grunddienstbarkeiten.

§ 133. Für den Inhalt und das Maß der Grunddienstbarkeiten und zwar auch der Grunddienstbarkeiten, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, gelten, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, die Vorschriften der §§ 134 bis 146.

§ 134. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulegen, ist das Recht enthalten die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Baustücke wiederherzustellen oder durch neue zu ersetzen. Die Wiederherstellung und der Ersatz sind nur in der Weise zulässig, daß die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

§ 135. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte die Wahl, das Regenwasser in Tropfen auf das belastete Grundstück fallen zu lassen oder in Röhren oder Rinnen auf dieses Grundstück zu leiten. Der Berechtigte kann, soweit nicht dadurch die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks beschwerlicher wird, die getroffene Wahl ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger legen und die Bauart seines Daches ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§ 136. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstück nichts vorgenommen werden darf, wodurch der Oeffnung oder der Räumlichkeit, auf die sich die Dienstbarkeit bezieht, das nöthige Licht entzogen oder geschmälert wird.

§ 137. Ist ohne nähere Bestimmung das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts, entzogen werden.

Ist ohne nähere Bestimmung das Lichtrecht in Bezug auf ein Gebäude gestattet, so ist die Höhe des halben rechten Winkels nach den Lichtöffnungen im Erdgeschoß zu bemessen.

§ 138. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, die Herstellung von Anlagen auf dem belasteten Grundstücke zu verbieten, durch welche die Aussicht, deren Gewährung im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, entzogen oder geschmälert wird.

§ 139. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, umfaßt auch das Lichtrecht, dagegen nicht das Recht der Aussicht.

§ 140. Das Recht des Fußsteigs giebt dem Berechtigten die Befugniß, auf dem Steige zu gehen, und soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sich durch Menschen tragen zu lassen.

§ 141. Das Recht des Fahrwegs (der Durchfahrt) umfaßt zugleich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber Lasten schleifen oder Vieh ungekoppelt treiben.

§ 142. Das Recht der Viehtrift umfaßt das Recht, Vieh auch ungekoppelt über das belastete Grundstück zu treiben oder treiben zu lassen. Das Recht zum Fahren und zum beliebigen Gehen ist in dem Rechte der Viehtrift nicht begriffen.

Wird bei Gelegenheit der Ausübung der Dienstbarkeit das belastete Grundstück durch das Vieh beschädigt, so ist der Berechtigte verbunden, den Schaden zu ersetzen. Zur Abwendung des Schadens darf der Berechtigte Verzäunungen und andere Anlagen auf dem belasteten Grundstücke herstellen und halten, soweit dies ohne Nachtheil für die Interessen des Eigenthümers dieses Grundstücks geschehen kann.

§ 143. Des Fußsteigs und des Fahrwegs (der Durchfahrt) darf sich, wenn es im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, neben dem Berechtigten Jeder bedienen, der auf dessen Grundstück oder von dort zurück gelangen will.

§ 144. Der Eigenthümer eines mit dem Rechte des Fußsteigs, des Fahrwegs (der Durchfahrt) oder der Viehtrift belasteten Grundstücks ist eine gesteigerte Inanspruchnahme des belasteten Grundstücks zu dulden verpflichtet, soweit solche durch Aenderungen in der Benutzung des Grundstücks des Berechtigten bedingt ist. Die Ausübung der Dienstbarkeit für die Zwecke außerordentlicher neuer Anlagen ist nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

§ 145. Soweit nicht ein Anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergiebt, ist die Breite des Fußsteigs auf 1 m, die Breite des Fahrwegs, abgesehen von Biegungen, auf 2,50 m anzunehmen.

§ 146. Für Hutungs- und Waldnutzungsgerechtigkeiten bleiben die Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche den Inhalt nnd das Maß solcher Rechte näher bestimmen, auch künftig maßgebend.

4. Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 147. Alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz im Besitze, über das Erlöschen und über den Inhalt oder das Maß von Grunddienstbarkeiten treten außer Kraft.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 148. Auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen ein Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, und ebenso auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die vor der Anlegung des Grundbuchs begründet werden, finden die Vorschriften der §§ 1090 bis 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe

Anwendung, daß, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, ein Besitzschutz nur auf Grund des Sachbesitzes nach §§ 858 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt wird.

Besteht die beschränkte persönliche Dienstbarkeit in einer Befugniß, die auch den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, so finden auch die Bestimmungen der §§ 133 bis 146 entsprechende Anwendung.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Landesgesetze, welche den Inhalt oder das Maß von einzelnen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten näher bestimmen, werden aufgehoben.

Reallasten.

§ 149. Mit einer Reallast kann ein Grundstück nur zu Gunsten einer natürlichen Person und nur in der Weise belastet werden, daß die Reallast spätestens mit dem Tode des Berechtigten erlischt. Die Bestellung einer Reallast zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks ist unzulässig.

Persönliche Dienstleistungen können den Gegenstand einer zu bestellenden Reallast nur dann bilden, wenn sie als Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsleistungen bedungen worden sind.

§ 150. Die Vorschriften der §§ 1105 bis 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Reallasten, mit denen ein Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, und ebenso auf Reallasten, die vor der Anlegung des Grundbuchs begründet werden, entsprechende Anwendung.

Zusammenlegungskosten- und Ablösungsrenten.

§ 151. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1883, die Aufbringung von Kosten des Grundstückszusammenlegungs- und Ablösungsverfahrens sowie der Ablösungskapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, an die Gemeinden zu entrichtenden Zusammenlegungskosten- und Ablösungs-Renten bedürfen zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Ebenso ist bei der Umwandlung von Dienstbarkeiten oder Reallasten in Renten zur Begründung und zur Wirksamkeit dieser Renten gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Eintragung nicht erforderlich, wenn die Umwandlung in Gemäßheit der Gesetze vom 28. April 1869 und 13. Juni 1878 über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte von der zuständigen Behörde bestätigt worden ist.

§ 152. Soweit die Lasten, an deren Stelle die Renten treten, in das Grundbuch eingetragen sind, ist das Grundbuch auf Ersuchen der Behörde, welche die Umwandlung zu bestätigen hat, bezüglich in den Fällen des § 151 Abs. 1 auf Ersuchen der in § 7 des Gesetzes vom 21. März 1883 bezeichneten Registerbehörde zu berichtigen. Das Ersuchen ist alsbald nach der Festsetzung der Renten von Amtswegen zu stellen.

Die Renten, welche an die Stelle nicht eingetragener Lasten treten, können in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung hat zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten, bezüglich in den Fällen des § 151 Abs. 1 von der in § 7 des Gesetzes vom 21. März 1883 bezeichneten

Registerbehörde oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt wird. Die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch von den Renten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 153. Bei der Eintragung der Renten kann zur näheren Bezeichnung der Rentenpflicht auf den Ablösungsrezeß (Ablösungsplan, Umwandlungsvertrag) bezüglich auf die Heberegister Bezug genommen werden.

§ 154. Auf die Aenderung und die Aufhebung einer eingetragenen Rente finden die Vorschriften der §§ 875 bis 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Hypothek.

1. Erstreckung von Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs.

§ 155. Gegenstand einer Hypothek (eines Unterpfands) kann nur ein Grundstück sein.

Den Grundstücken stehen gleich das Bergwerkseigenthum, die Erbbaurechte, Erbpachtrechte und andere an einem Grundstücke bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte sowie die Realgewerbeberechtigungen, die ein Blatt im Hypothekenbuche erhalten haben.

§ 156. Die Vorschriften der §§ 1120 bis 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch auf Hypotheken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, und ebenso auf Hypotheken, die vor der Anlegung des Grundbuchs begründet werden, Anwendung, unbeschadet der für die Gebäude-Brandversicherungsanstalt geltenden Sonderbestimmungen.

2. Bestellung von Inhaberhypotheken.

§ 157. Für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem andern Papiere, das durch Indossement übertragen werden kann, kann eine Hypothek bestellt werden, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Die erfolgte Eintragung ist auf Antrag auf der Schuldverschreibung oder dem Papiere zu vermerken. Ein Pfandschein wird nicht ausgefertigt.

Werden Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, so genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.

Die Eintragung einer dem Erwerber der Schuldverschreibung oder des Papiers nachtheiligen Verfügung über die Hypothek soll nur erfolgen, wenn die Schuldverschreibung oder das Papier vorgelegt wird. Die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

§ 158. Ist bei einer Hypothek der in § 157 Abs. 1 bezeichneten Art der Gläubiger unbekannt, so kann er mit seinem Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des § 1170 Abs. 1 und des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen werden.

Bei einer Hypothek für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ist jedoch die Ausschließung des Gläubigers nach § 1170 Abs. 1 nur zulässig, wenn die in § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete

Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§ 159. Bei einer Hypothek der in § 157 Abs. 1 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und die Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Soweit eine Eintragung auf Grund der Einwilligung des Vertreters oder auf Grund einer gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll, findet die Vorschrift des § 157 Abs. 4 keine Anwendung.

3. Umwandlung der bestehenden Hypotheken

§ 160. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek (Unterpfand) gilt von dieser Zeit an als Sicherungshypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hat auf Grund einer Hypothekenvormerkung, welche vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte bewirkt ist, die Eintragung der Hypothek zu erfolgen, so ist die Hypothek als Sicherungshypothek einzutragen.

4. Ausdehnung der für Hypotheken getroffenen Vorschriften auf Grundschulden und Rentenschulden.

§ 161. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen.

§ 162. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den aufhaftenden Hypotheken veräußern, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Hypothekengläubiger unschädlich ist.

§ 163. Zu der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem andern Grundstück zustehenden Rechts ist die Zustimmung der Hypothekengläubiger nicht erforderlich, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Hypothekengläubiger unschädlich ist.

§ 164. Ist ein versichertes Gebäude von einem Schaden betroffen worden, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von den den Hypothekengläubigern an dem Anspruch zustehenden Rechten befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für die Hypothekengläubiger unschädlich ist.

§ 165. Die Vorschriften der §§ 162 bis 164 finden auch auf die Grundschuld- und die Rentenschuldgläubiger sowie auf die Reallastberechtigten Anwendung.

§ 166. Ist auf Grund eines Reichsgesetzes oder eines Landesgesetzes dem Eigenthümer eines Grundstücks wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung des Grundstücks oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

§ 167. Im Falle der Ablösung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts wird der Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruch zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamt festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

§ 168. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Grundstückstheils (in den Fällen des § 162) oder des aufzuhebenden Rechts (in den Fällen des § 163) oder der auszuzahlenden Entschädigungssumme (in den Fällen der §§ 164, 166 und 167) ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Erstreckt sich das Recht, welchem gegenüber die Unschädlichkeit festgestellt werden soll, noch auf andere Grundstücke, so wird bei der Prüfung der Unschädlichkeit die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als ein Grundstück behandelt.

§ 169. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag.

Der Grundbuchrichter hat über den Antrag nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

§ 170. Der Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit entschieden wird, ist dem Antragsteller zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt. Gegen den Beschluß, der die Feststellung der Unschädlichkeit ablehnt, findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§ 72 folg. der Grundbuchordnung statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 171. Auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt die Löschung der Hypotheken und sonstigen Rechte, denen gegenüber die Unschädlichkeit festgestellt worden ist, an dem veräußerten Grundstückstheile (§ 162) und bezüglich die Löschung des aufzuhebenden Rechtes (§ 163) im Grundbuch. Die Vorlegung der in § 157 Abs. 4 dieses Gesetzes und in den §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden ist nicht erforderlich.

Die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgten Eintragungen in das Grundbuch sind den aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn die Berechtigten nicht im deutschen Reiche wohnen, oder ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 172. Auf die Rechte der Fideikommiß- und der Lehnsfolgeberechtigten leiden die Vorschriften der §§ 162 bis 168 keine Anwendung.

Das Gesetz vom 20. April 1892, betreffend die freiwillige Veräußerung kleiner Bestandtheile von Fideikommiß- und Lehngütern ohne Einwilligung der Fideikommiß- und Lehnsfolgeberechtigten, bleibt in Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß als zuständige Behörde für die Feststellung der Unschädlichkeit an Stelle der Revisionskommission das Grundbuchamt tritt, in dessen Bücher das Fideikommiß- oder Lehngut eingetragen ist, und daß auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 169 bis 171 Anwendung finden.

§ 173. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist für die Feststellung der Unschädlichkeit die Unterpfandsbehörde zuständig. An Stelle der Eintragungen in das Grundbuch treten die entsprechenden Eintragungen in das Hypothekenbuch.

§ 174. Die Vorschriften der §§ 162 bis 173 finden auch Anwendung auf Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Abschnitt IV.

Vorschriften zum Familienrecht.

Eheschließung von Ausländern und Angehörigen des rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern.

§ 175. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Großherzogthum eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§ 176. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathsstaat auf Erfordern wieder übernommen werden.

§ 177. Die nach den §§ 175 und 176 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 178. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern im Großherzogthum eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß der zuständigen Behörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegensteht.

§ 179. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen ausländischer Staaten der in den §§ 175 und 176 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht in vollem Umfange erfordert werden soll, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 180. Das Staatsministerium ist ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erlassen.

§ 181. Das Gesetz vom 11. März 1878, die Eheschließungen männlicher Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern und männlicher Ausländer betreffend, wird aufgehoben.

Befreiung von Ehehindernissen.

§ 182. Die Befreiung von der Vorschrift:

1. daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf,
2. daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf,
3. daß der Eheschließung ein Aufgebot vorhergehen soll,

wird von dem Staatsministerium ertheilt.

Die Befreiung von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, bleibt landesherrlicher Entschließung vorbehalten.

Eheliches Güterrecht.

§ 183. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen gelten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an die Bestimmungen der §§ 184 bis 188.

§ 184. 1. Besteht für eine Ehe der Güterstand des Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts des Ehemannes nach sächsischem Recht oder der Verwaltungsgemeinschaft nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 1 Abschnitt 5, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Ist für eine Ehe das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Mannes ausgeschlossen, so finden die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, sofern sich nicht aus dem den Ausschluß begründenden Rechtsgeschäft ein Anderes ergiebt.

2. Besteht für eine Ehe der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Fuldaischem Recht, so treten an die Stelle des bisherigen Güterstandes die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft, jedoch mit den nachstehend bestimmten Abweichungen:

a) Auf Gegenstände, die nach den bisherigen Vorschriften nur der Nutzung nach zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehören, finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

b) Ist beim Tode eines der Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so bleiben die erbrechtlichen Wirkungen des bisherigen Güterstandes bestehen.

c) Sind vereinkindschaftete Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so finden die Vorschriften der §§ 1437 bis 1467 und 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der aus einer früheren Ehe Vorkinder in die Ehe gebracht hatte, so gelten nach Abschichtung der von dem Verstorbenen zugebrachten Kinder für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der Vorkinder aus einer früheren Ehe nicht zugebracht hatte, so tritt zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen aus beiden Ehen fortgesetzte Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, bleiben die bisherigen Vorschriften insbesondere in Ansehung der Rechte der vereinkindschafteten Kinder maßgebend.

3. Soweit nicht vorstehend unter Nr. 1 und 2 ein Anderes bestimmt ist, bleibt der bisherige Güterstand unberührt.

§ 185. Für die Ehen, deren Güterstand nach § 184 geändert wird, gelten nachfolgende Vorschriften:

In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltgutes, sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander.

Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des bisherigen Güterstandes gegen einander zustehen, bleiben unberührt. Die Geltendmachung dieser Ersatzansprüche bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sofern jedoch eine Ehefrau oder deren Rechtsnachfolger auf Grund der Bestimmungen der §§ 32 Nr. 1 und 33 des Gesetzes vom 6. Mai 1839 über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vor dem 1. Januar 1900 einen Antrag auf Pfandbestellung am Vermögen des Ehemannes bei der zuständigen Unterpfandsbehörde gestellt oder, wenn es sich um Bestellung eines Faustpfandes handelt, dessen Uebergabe gefordert hat, bleiben für die Erledigung des Antrages und für die Bestellung des Faustpfandes die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Ist vor der Aenderung des Güterstandes einer Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Ehefrau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 186. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes kann, unbeschadet der Vorschrift des § 185 Abs. 6, nur nach Maßgabe des § 1418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Zur Begründung der Klage können auch Thatsachen geltend gemacht werden, welche sich vor der Aenderung des Güterstandes ereignet haben.

§ 187. Zur Wirksamkeit des bisherigen und des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bedarf es, unbeschadet der Sonderbestimmungen der §§ 188 bis 190, der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von dem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerruf der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Die nach § 6 des Gesetzes vom 24. April 1833 über die Aufhebung der Gütergemeinschaft angelegten Verzeichnisse der Ehepaare, welche Eheverträge errichtet haben, sind öffentlich. Deren Einsicht ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 188. Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Ein von dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender gesetzlicher Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

§ 189. Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum einen Wohnsitz, so gelten die Vor-

schriften der §§ 184 bis 186 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an. Diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates geändert ist.

Die in § 188 für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes getroffenen Vorschriften gelten auch für den Fall der Begründung eines Wohnsitzes im Großherzogthum.

§ 190. Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 191. Ist eine Ehe, für welche die Gütergemeinschaft nach Fuldaischem Recht bestand, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden, und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß für den Fall der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten die Vorschriften der §§ 1314 Abs. 2, 1493 und 1497 bis 1506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung finden.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 192. Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung der geschiedenen Frau über die Wiederannahme eines früheren Namens (§ 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie der Erklärung des geschiedenen Mannes, durch welche er seiner Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten des Großherzogthums geschlossen worden ist, dieser Standesbeamte, in anderen Fällen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten mitzutheilen, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 193. Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Großherzogthums eingetragen ist, dieser Standesbeamte, in anderen Fällen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Großherzogthums, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Abs. 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme oder die Aufnahme der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so hat die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mitzutheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§ 194. Soweit in den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Ertheilung der Ehelichkeitserklärung.

§ 195. Die Ehelichkeitserklärung nach § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom Staatsministerium ertheilt.

Befreiung von den Altersvorschriften bezüglich eines an Kindesstatt Annehmenden.

§ 196. Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden wird von dem Staatsministerium ertheilt.

Kinder aus nichtigen oder ungiltigen Ehen. Legitimirte Kinder. An Kindesstatt angenommene Kinder.

§ 197. Die rechtliche Stellung der Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungiltigen Ehe, ingleichen die rechtliche Stellung der vor diesem Zeitpunkte durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.

Das Gleiche gilt bezüglich der rechtlichen Stellung der vor dem im Abs. 1 gedachten Zeitpunkte an Kindesstatt angenommenen Kinder, soweit nicht in dem Wahlkindschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Die rechtliche Stellung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch landesfürstliches Rescript legitimirten Kinder bestimmt sich für die Zeit von diesem Inkrafttreten an nach den Vorschriften, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für ein auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärtes Kind Geltung haben, soweit nicht durch die Legitimationsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

Brautkinder.

§ 198. Ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich geborenes oder erzeugtes Kind hat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn es nach einem in den Formen des Gesetzes vom 2. November 1848 eingegangenen Verlöbniß der Eltern im Brautstande geboren oder erzeugt worden ist, oder wenn nach der Geburt des Kindes dessen Eltern ein solches Verlöbniß eingegangen haben, es sei denn, daß das Kind nach den Vorschriften des § 16 Satz 2 des Gesetzes vom

6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse den unehelichen Kindern beigezählt werden muß.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn das außerehelich geborene Kind vor der Verlobung seiner Eltern verstorben ist.

Die elterliche Gewalt über ein Brautkind, welches die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, steht der Mutter zu.

Ersatz des auf Grund des öffentlichen Rechts gewährten Unterhalts.

§ 199. Der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, können Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unterhaltspflichtig waren.

Hinsichtlich der aus Anlaß eines Strafverfahrens für den Unterhalt eines Gefangenen gemachten Aufwendungen besteht der Anspruch jedoch nur für den Fall, daß der Unterhaltene rechtskräftig zu den Kosten verurtheilt ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Verurtheilung zu den Kosten im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird. Der etwa bereits geleistete Ersatz ist solchen Falles zurückzugewähren.

Soweit in den bestehenden Gesetzen Vorschriften über die Höhe des zu leistenden Ersatzes und das Verfahren zur Feststellung der Kosten enthalten sind, behält es bei diesen Vorschriften sein Bewenden.

Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 200. Ein Minderjähriger kann außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

a) wenn er nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher oder auf die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung nothwendig ist,

b) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 201. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 200 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht vor der endgültigen Beschlußfassung die einstweilige Unterbringung zur Zwangserziehung anordnen.

§ 202. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Der Antrag kann von dem Vormunde sowie von den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen, ferner von dem Gemeindewaisenrathe, dem Gemeindevorstande, dem Bezirksdirektor und, solange der Minderjährige schulpflichtig ist oder die Schule besucht, dem Schulvorstande gestellt werden. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben, den Vormund und den Gegenvormund des Minderjährigen hören. Vor der Beschlußfassung sollen auch Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Den nach Abs. 1 antragsberechtigten Behörden soll vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben werden, sich über den Antrag schriftlich zu äußern.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist dem Antragsteller, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, sowie demjenigen, dem die Sorge für seine Person zusteht, dem Gemeindevorstande und dem Bezirksdirektor zuzustellen.

§ 203. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 202 Abs. 4 genannten Personen und Behörden sowie den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er geschäftsfähig ist und das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde der in § 202 Abs. 4 genannten Personen und Behörden hat abgesehen von dem Fall des § 201 Abs. 2 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zwei Wochen, von Zustellung des Beschlusses an gerechnet, erhoben wird.

§ 204. Der Vollzug des auf Unterbringung lautenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichts, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch den Bezirksdirektor.

§ 205. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben. Das Antragsrecht steht den nach § 203 zur Beschwerde berechtigten Personen und Behörden zu. Vor der Beschlußfassung ist der Bezirksdirektor und, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgt ist, der Vorstand dieser Anstalt zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Bezirksdirektor zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht dem Antragsteller und dem Bezirksdirektor, und, soweit die Anordnung aufgehoben wird, auch den Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Beschwerde gegen den auf Aufhebung

der Zwangserziehung lautenden Beschluß hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zwei Wochen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, erhoben wird. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist der Bezirksdirektor berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken. In jedem Falle hat der Bezirksdirektor, soweit nöthig, den Entlassenen ein angemessenes Unterkommen zu vermitteln.

§ 206. Die Kosten der Zwangserziehung sowie der Fürsorge für die Entlassenen bei Beendigung der Zwangserziehung werden durch den Bezirksdirektor festgestellt und aus der Staatskasse bestritten. Gegen den Feststellungsbeschluß steht den Zahlungspflichtigen binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen vom Tag der Zustellung ab Beschwerde an das Staatsministerium zu.

§ 207. Die Staatskasse kann Ersatz der entstandenen Kosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 199 verlangen.

Der dritte Theil der Kosten ist der Staatskasse von demjenigen Ortsarmenverbande zu erstatten, der zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6. \text{ Juni } 1870}{12. \text{ März } 1894}$ § 30 Abs. 1 Ziff. 3 verpflichtet ist. Ist der Unterstützungswohnsitz bestritten, so sind die Kosten vorläufig, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen den endgiltig verpflichteten Armenverband, von demjenigen Ortsarmenverband zu erstatten, in dessen Bezirk der unterzubringende Minderjährige zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung sich befindet. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungs-Zwangsverfahren. Ueber entstehende Streitigkeiten entscheidet der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Staatsministerium innerhalb einer ausschließenden zweiwöchigen Frist vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab zulässig ist.

In Fällen eintretender Ueberlastung können unvermögenden Ortsarmenverbänden die Kosten ganz oder theilweise erlassen werden.

Ist ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln, so hat der Landarmenverband die gesammten Kosten der Zwangserziehung zu erstatten.

§ 208. Die Bestimmungen der §§ 204 bis 207 finden auch auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in denen nach § 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ein Angeschuldigter in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.

Das die Unterbringung bestimmende Urtheil des Strafgerichts vertritt in diesem Falle den in § 201 erwähnten Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Ueber die endgiltige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung beschließt das Staatsministerium nach Gehör des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt und des Bezirksdirektors.

§ 209. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt oder unter der Aufsicht des Vor-

standes der Anstalt oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, stehen, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des betreffenden Beamten.

Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn sie unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen werden.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Uebertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf den Vorstand einer anderen Erziehungsanstalt oder auf einen anderen Beamten zulässig.

§ 210. Das Gesetz vom 9. Februar 1881, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, und der Nachtrag zu diesem Gesetz vom 23. März 1892 werden aufgehoben.

Auf die vor dem 1. Januar 1900 angeordneten Zwangserziehungen finden die §§ 203 bis 209 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 211. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem im Großherzogthum belegenen Grundstück gilt als sicher, wenn durch sie, mit Hinzurechnung der etwa vorgehenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, ein Feld- oder Wiesengrundstück nicht über drei Fünftheile, ein Grundstück anderer Art nicht über die Hälfte des Schätzungswerthes belastet wird.

Brandgut ist dabei nur mit dem Betrag in Anschlag zu bringen, mit welchem es in der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums versichert ist, insoweit dieser Betrag den Schätzungswerth nicht übersteigt.

Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Der Schätzungswerth wird durch die zur Würderung verpflichteten Schätzer (Ortstaxatoren) ermittelt.

Die Grundsätze, nach denen die Werthsermittelung zu erfolgen hat, sowie das dabei einzuhaltende Verfahren bestimmen sich nach den darüber erlassenen, bezw. im Verordnungswege noch zu erlassenden Vorschriften.

§ 212. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den in dem § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Werthpapiere, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestellt und entweder seitens der Gläubiger kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,

2. die Pfandbriefe der im Königreich Preußen und im Königreich Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften und landschaftlichen Kreditvereine, sofern sie an einer der Börsen zu Berlin, Frankfurt a./M. oder Leipzig gehandelt werden,
3. die Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, sofern und soweit die Anlegung von Mündelgeld in solchen Pfandbriefen mit Zustimmung des Landtages durch landesherrliche Verordnung für zulässig erklärt wird.

Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

§ 213. Oeffentliche Sparkassen, welche im Großherzogthum ihren Sitz haben, können durch das Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

§ 214. Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, bei welchen Banken — neben der Reichsbank — Mündelgeld im Fall des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angelegt werden kann. Die Bestimmung ist widerruflich.

Bei den Hinterlegungsstellen findet die Anlegung von Mündelgeld nicht statt.

§ 215. Die Landesgesetze vom 16. Juni 1881 und 28. Februar 1894, die Anlegung vormundschaftlicher und zu öffentlichen Depositen gehöriger Gelder betreffend, sind aufgehoben.

Gemeindewaisenrath.

§ 216. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Theile einer Gemeinde sind ein oder mehrere männliche Einwohner durch die Gemeindevertretung (Gemeinderath und, wo ein solcher nicht besteht, Gemeindeversammlung) als Gemeindewaisenrath zu wählen. Der Ortsgeistliche und dessen Stellvertreter gelten als Einwohner, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben.

Benachbarte Gemeinden können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Gemeindevertretungen mit Genehmigung des Staatsministeriums oder — nach Gehör des Bezirksausschusses — durch Anordnung des Staatsministeriums zu einem Gemeindewaisenrathsbezirk vereinigt werden.

Die Wiederaufhebung der Vereinigung kann auf gleichem Wege erfolgen.

§ 217. Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbesoldetes Gemeindeamt.

Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths können Vergütung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Gemeindekasse beanspruchen.

§ 218. Die Gemeindevertretung bestimmt, ob eine oder mehrere Personen als Gemeindewaisenrath zu bestellen sind.

Im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindewaisenrathsbezirke haben die betheiligten Gemeindevertretungen über die im Abs. 1 gedachte Bestimmung und über die Wahl des Gemeindewaisenraths

sowie über die Vergütung der Auslagen Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so werden die erforderlichen Bestimmungen von dem Bezirksausschuß und, sofern die Gemeinden verschiedenen Verwaltungsbezirken angehören, vom Staatsministerium erlassen.

§ 219. Personen, welche nach den Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Vormund bestellt werden können oder sollen, sind vom Amte des Gemeindewaisenraths ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Personen, welche die zur Bekleidung eines Gemeindeamtes erforderliche Achtung nicht genießen.

Die Namen der Gewählten sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Werden Einwendungen gegen die Wahl erhoben, oder bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der Wahl gegeben sind, so entscheidet über die Gültigkeit der Wahl der Bezirksausschuß.

§ 220. Auf die Ausschlagung des Amtes des Gemeindewaisenraths finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschlagung des Amtes eines Gemeinderathsmitgliedes entsprechende Anwendung. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt anzunehmen oder fortzuverwalten, kann das Vormundschaftsgericht den Gewählten durch die in § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ordnungsstrafen zur Uebernahme oder Fortverwaltung des Amtes anhalten.

§ 221. Die Dienstzeit der Mitglieder des Gemeindewaisenraths beträgt sechs Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

§ 222. Für jeden Gemeindewaisenrathsbezirk ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Auf die Stellvertreter finden die Bestimmungen der §§ 216 bis 221 entsprechende Anwendung.

§ 223. Durch Ortsstatut kann die Zusammensetzung des Gemeindewaisenraths geregelt, oder das Amt einem Organ der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 217 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 224. Der Gemeindewaisenrath ist befugt, ehrbare Frauen, welche dazu bereit sind, widerruflich zu Waisenpflegerinnen zu bestellen. Verheirathete Frauen sollen nur mit Zustimmung ihres Mannes bestellt werden.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung der dem Kindesalter entwachsenen weiblichen Mündel mitzuwirken.

Ein Anspruch auf Vergütung oder auf Ersatz erwachsener Auslagen steht den Waisenpflegerinnen nicht zu.

§ 225. Dem Vormundschaftsgericht ist über die Zusammensetzung des Gemeindewaisenraths und die etwaige Uebertragung des Amts an ein Organ der Gemeindeverwaltung durch den Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

§ 226. Die Mitglieder des Gemeidewaisenraths sowie der nach § 222 gewählte Stellvertreter sind von dem Vormundschaftsgerichte unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestellen und zu verpflichten.

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Gemeindewaisenraths die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann die Mitglieder des Gemeindewaisenraths zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

§ 227. Tritt in der Person eines Mitgliedes des Gemeindewaisenrathes einer der in den §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Gründe der Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft ein, oder giebt das Mitglied den Wohnsitz in dem Gemeindebezirk auf, so erlischt das Amt des Gemeindewaisenraths in Ansehung dieses Mitgliedes.

Das Vormundschaftsgericht kann ein Mitglied des Gemeindewaisenraths entlassen, wenn dieses zur Verwaltung des Amtes ungeeignet erscheint oder sich grober Pflichtverletzungen schuldig macht.

§ 228. Ist das Amt des Gemeindewaisenraths einem Organ der Gemeindeverwaltung übertragen, so finden die Vorschriften des § 225 Abs. 3 und des § 227 Abs. 2 keine Anwendung. Das Vormundschaftsgericht hat vielmehr, soweit dies erforderlich erscheint, die Hilfe der dem Organ der Gemeindeverwaltung vorgesetzten Behörde anzurufen.

§ 229. Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, die über die Einrichtung und die Geschäftsführung des Gemeindewaisenraths weiter erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen.

Aufhebung des Gesetzes vom 27. März 1872, die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen betreffend.

§ 230. Das Gesetz vom 27. März 1872, die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen betreffend, ist aufgehoben.

Abschnitt V.

Vorschriften zum Erbrecht.

Erbloser Nachlaß.

§ 231. Im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes der Universität Jena angehört hat, die Universität Jena und, wenn der Erblasser in ein Kranken- oder Armenhaus einer Gemeinde aufgenommen und darin verstorben ist, die Gemeinde an Stelle des Fiskus gesetzlicher Erbe.

Die Vorschriften der §§ 1964 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Pflichttheilsanspruch der Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 232. Ist ein Erblasser von einer Stiftung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unentgeltlich in eine Verpflegungsanstalt aufgenommen oder in einer solchen untergebracht worden und in dieser verstorben, so steht der Stiftung oder juristischen Person ein Pflichttheilsanspruch den Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten gegenüber auf ein Drittheil, anderen Erbberechtigten gegenüber auf die Hälfte des Werthes des Nachlasses zu. Die Zahlung eines Eintrittsgeldes schließt die Annahme der Unentgeltlichkeit nicht aus.

Ein gleicher Anspruch steht der Gemeinde zu, welche den ganzen Verpflegungsaufwand für den Erblasser bis zu dessen Tode bestritten hat.

§ 233. Ist einem Erblasser von einer Stiftung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die zwei letzten Lebensjahre hindurch der wesentliche Lebensunterhalt oder doch ein wesentlicher Unterhaltsbeitrag gewährt worden, so steht der Stiftung oder juristischen Person ein Pflichttheilsanspruch in Höhe aller ihrer Aufwendungen für den Erblasser insoweit zu, als die Aufwendungen nicht durch eine Gegenleistung sich als bereits vergütet darstellen.

Haben mehrere Stiftungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts wesentliche Unterhaltsbeiträge geleistet, so steht jeder ein solcher Pflichttheilsanspruch, und zwar bei unzureichendem Nachlaß nach dem Verhältniß ihrer Aufwendungen, zu.

Der Pflichttheilsanspruch geht den Pflichttheilsansprüchen der Abkömmlinge und Eltern sowie des Ehegatten des Erblassers vor.

§ 234. Der Pflichttheilsanspruch (§ 232 und 233) kann durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form. Die Vorschriften des § 2347 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 235. Einer Stiftung, die ausschließlich zum Nutzen einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), steht der in den §§ 232 und 233 geordnete Pflichttheilsanspruch nicht zu.

Aufhebung des Gesetzes vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag ꝛc.

§ 236. Das Gesetz vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse ist aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschrift in § 198 und mit der Maßgabe, daß, soweit nach den Uebergangsvorschriften der Artikel 202 und 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 6. April 1833 auch fernerhin zur Anwendung zu kommen haben.

Sicherstellung eines Nachlasses.

§ 237. In Fällen, in denen ein Erbe minderjährig, unbekannt oder abwesend ist oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht oder zu stellen sein wird, hat der Gemeindevorstand für die vorläufige Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Von den getroffenen Anordnungen ist dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, sofort Anzeige zu erstatten. Das Amtsgericht hat über die Beibehaltung oder Aufhebung der Anordnungen des Gemeindevorstandes Entschließung zu fassen.

Die Verpflichtung des Gemeindevorstandes besteht nicht in Fällen, in denen sich der Nachlaß unter der Obhut geschäftsfähiger Personen befindet, denen die Verwahrung des Nachlasses mit Sicherheit überlassen werden kann. Sie besteht ferner nicht für die Gemeindevorstände derjenigen Orte, an welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat.

§ 238. Der § 2 des Gesetzes vom 3. April 1852, betreffend die Abänderung des § 2 lit. b und des § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 ist aufgehoben.

§ 239. Sind bei einem Nachlaß Personen betheiligt, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden, so soll das Nachlaßgericht die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses auch dann anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen. Das Nachlaßgericht kann bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, verfügen.

Aufnahme von Vermögens-Verzeichnissen.

§ 240. Für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in denen die Aufnahme nach reichsgesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen hat, und zur Mitwirkung bei der Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind außer den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern (§§ 37 und 39 des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der veränderten Fassung des Gesetzes vom 29. März 1899) die Gemeindevorstände zuständig. Die Zuständigkeit ist auf die Gemeindebezirke beschränkt.

Auf die Gemeindevorstände der Orte, an welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat, findet die Vorschrift keine Anwendung.

Ertragswerth eines Landgutes.

§ 241. Als Ertragswerth eines Landgutes gilt in den Fällen der §§ 1515, 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbehältlich der Berücksichtigung besonderer Umstände der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch landesherrliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Feststellung des Ertragswerthes zu berücksichtigenden besonderen Umstände sowie das Feststellungsverfahren werden nach vorausgegangenem Gehör der landwirthschaftlichen Centralstelle im Wege der Verordnung durch das Staatsministerium bestimmt.

Vollziehung einer Auflage im öffentlichen Interesse.

§ 242. Zuständige Behörde im Sinne des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann das Recht, die Vollziehung der Auflage zu verlangen, für den einzelnen Fall einer anderen Behörde übertragen.

Erhält das Nachlaßgericht aus Anlaß der ihm hinsichtlich des Nachlasses obliegenden Verrichtungen Kenntniß von einer Auflage, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegen kann, so hat es dem Staatsministerium Vorlage zu machen, sofern sich nicht ergiebt, daß die Vollziehung der Auflage bereits erfolgt ist.

Verwahrung und Eröffnung der Testamente und Erbverträge.

§ 243. Die amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig zur Verwahrung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, vor welcher die Testamentserrichtung oder der Abschluß des Erbvertrags erfolgt ist, ihren amtlichen Sitz hat. Zur Verwahrung eines nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Testaments ist jedes Amtsgericht zuständig.

Die bei anderen Gerichten aufbewahrten Testamente und Erbverträge sind an die Amtsgerichte abzugeben.

Der Erblasser kann jederzeit bestimmen, daß die Verwahrung durch ein anderes, von ihm zu bezeichnendes Amtsgericht erfolgt. Diese Bestimmung kann bei einem gemeinschaftlichen Testament nur von den mehreren Erblassern gemeinsam, bei einem Erbvertrag nur mit Zustimmung aller Vertragschließenden getroffen werden.

§ 244. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Der Hinterlegungsschein ist von diesen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse zweier Gerichtsbeamten.

§ 245. Zu dem Termin, in welchem die Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags erfolgt, soll vom Richter ein Gerichtsschreiber zugezogen werden.

§ 246. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 247. Das Gesetz vom 18. April 1829 über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen ist aufgehoben.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Schlußbestimmungen.

§ 248. Die Vorbehalte, die in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemacht worden sind, gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 249. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder durch dessen Vorschriften ersetzten landesgesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben, unbeschadet jedoch der Uebergangsvorschriften der Art. 153 bis 217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 250. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen beziehen und ebenso der § 212 dieses Gesetzes treten mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die §§ 97, 98, 100, 101, 122 bis 125, 127, 128, 151 bis 154, 160, 161 sowie die auf die Fälle der §§ 873 Abs. 2, 925, 1015 und 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich beziehenden Bestimmungen des § 95 dieses Gesetzes treten zu der Zeit in Kraft, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Im Uebrigen tritt das Gesetz gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 251. Unser Staatsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar am 5. April 1899.

L. S.

Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. von Pawel.

4.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, vom 8. April 1899.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 13 vom 4. Mai 1899 S. 198 bis 203.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg, ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, im Anschluß an die Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Ertheilung des Armuthszeugnisses.

§ 1. Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten (§ 118 der Civilprozeßordnung) ausgestellt wird, ist der Bezirksdirektor.

Prozeßvertretung der deutschen Fürsten.

§ 2. Die für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherren und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien bestehenden Behörden gelten im Sinne der Civilprozeßordnung als deren gesetzliche Vertreter für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sowie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Entmündigungsverfahren.

§ 3. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstande des Ortes beantragt werden, an welchem der zu Entmündigende den Wohnsitz oder den Unterstützungswohnsitz hat.

Zwangsvollstreckung

1. gegen den Fiskus und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 4. Gegen den Fiskus (landschaftlichen Fiskus, Kammerfiskus, Kronfiskus), eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung ist die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erst zulässig, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die Höhe des auf Grund des vollstreckbaren Titels geschuldeten Betrags angezeigt hat, und seit dem Empfange dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind.

Ist der Schuldner eine politische Gemeinde, so ist eine gleiche Anzeige auch an den Bezirksdirektor zu erstatten. Für die Berechnung der in Abs. 1 bestimmten Frist ist der Eingang der Anzeige bei dem Bezirksdirektor maßgebend.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat die Behörde dem Gläubiger den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ueber desfallsige Einwendungen entscheidet das Staatsministerium.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

2. in Lehen- und Fideikommißgrundstücke.

§ 5. Die Zwangsvollstreckung in ein Fideikommißgrundstück oder in ein ehemaliges Lehengrundstück, an welchem noch Lehensfolgerechte bestehen, erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, soweit nicht durch die Zwangsvollstreckung ein Anspruch verfolgt wird, der nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts die Substanz des Fideikommiß- oder Lehenvermögens ergreift.

Aufgebotsverfahren

1. zum Zwecke der Ausschließung gewisser dinglicher Rechte.

§ 6. Für das Verfahren bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, werden die Vorschriften der §§ 948 und 956 der Civilprozeßordnung durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen ersetzt:

Die Veröffentlichung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtsblatt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in andern Blättern und zu mehreren Malen erfolgt.

Die Aufgebotsfrist (§ 950 der Civilprozeßordnung) läuft, wenn die Einrückung des Aufgebots in den deutschen Reichsanzeiger unterbleibt, von dem Tage an, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in das amtliche Nachrichtsblatt erfolgt ist.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtsblatt anordnen.

Bei einer Hypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art behält es für die Ausschließung des Gläubigers bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung sein Bewenden.

2. zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden.

§ 7. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung ist bei den Staatsschuldurkunden des Großherzogthums (§ 57 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) das Amtsgericht Weimar, bei den Schuldverschreibungen, welche von einer dem Großherzogthum angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt worden sind, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

Bezweckt das Aufgebot die Kraftloserklärung einer Staatsschuldurkunde des Großherzogthums, so hat die Veröffentlichung der in § 1017 Abs. 2, 3 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung außer im Reichsanzeiger durch einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtsblatt zu erfolgen.

§ 8. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so genügt für die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils sowie für die Veröffentlichung der in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen die einmalige Einrückung in das amtliche Nachrichtsblatt. Das Aufgebot ist außerdem an die Gerichtstafel anzuheften. Ist in der Urkunde vermerkt oder in der Satzung oder in sonstigen als Vertragsinhalt geltenden Ordnungen vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Die Vorschriften der § 6 Abs. 3, 4 finden Anwendung.

§ 9. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der in § 8 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 finden Anwendung.

Für Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber ausgestellt sind, behält es bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung sein Bewenden.

Uebergangsvorschriften.

§ 10. Soweit für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, finden die den ehelichen Güterstand betreffenden Vorschriften der Civilprozeßordnung keine Anwendung, und verbleibt es auch insoweit bei den bisherigen Vorschriften.

§ 11. Inwieweit die Pfändung einer durch Hypothek versicherten Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Ein-

tragung zu erwirken ist, bestimmt sich bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Gesetzen.

§ 12. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche auf dem Gebiete des Grund- und Hypothekenwesens ein Aufgebot zulassen, bleiben auch insoweit, als sie das dabei zu beobachtende Verfahren abweichend von den Vorschriften der Civilprozeßordnung regeln, in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypothekengläubigers auf Grund des § 158 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind jedoch die für die Fälle der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung auch vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte maßgebend.

§ 13. Als anhängig im Sinne der Art. 161 und 178 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt ein Aufgebotsverfahren dann, wenn die öffentliche Aufforderung zum ersten Male ergangen ist.

II. Zur Ausführung der Konkursordnung.

§ 14. Soweit für ein Rechtsverhältniß in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch neue Vorschriften an Stelle der bisherigen gesetzt worden sind, sind für das Rechtsverhältniß auch die Vorschriften des neuen Konkursrechtes maßgebend. Dies gilt insbesondere in Ansehung der konkursrechtlichen Wirkungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe.

III. Schlußbestimmungen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 16. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften der bisherigen Gesetze sind aufgehoben.

Aufgehoben ist insbesondere das Gesetz vom 10. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, jedoch unbeschadet der in dem gegenwärtigen Gesetze und in Art. V und VI des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898, getroffenen Uebergangsvorschriften, und mit der Maßgabe, daß die §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 10. Mai 1879 in Ansehung der dort bezeichneten Rechte auch in Zukunft maßgebend bleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar am 8. April 1899.

L. S.

Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. von Pawel.

5.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, vom 10. April 1899.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 13 vom 4. Mai 1899 S. 204, 205.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg, ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1. Die Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen sind verpflichtet, dem Registergerichte auf Ersuchen über den Inhalt der von einem Gewerbetreibenden eingereichten Steuererklärungen, sowie über das Ergebniß der Veranlagung zur Einkommensteuer und über später etwa eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

Art. 2. Eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder der persönlich haftenden Gesellschafter das Gemeinwohl gefährdet wird. Ein Anspruch auf Entschädigung findet deshalb nicht statt.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins geltenden Vorschriften.

Art. 3. Ist ein Inhaberpapier gestohlen worden oder verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so sind die Amtsgerichte auf Antrag des bisherigen Inhabers des abhanden gekommenen Papiers verpflichtet, den Verlust im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags die Unterscheidungsmerkmale des abhanden gekommenen Papiers anzugeben, soweit sie zu dessen Erkennbarkeit erforderlich sind, und den Verlust des Papiers glaubhaft zu machen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Diese Vorschriften gelten nicht für Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere. Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine gelten sie nur insoweit, als die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden.

Art. 4. Das Gesetz vom 13. Juli 1849 über die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, mit Nachtrag vom 15. April 1862, sowie das Gesetz vom 18. August 1862 die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, werden, soweit sie noch in Geltung sind und nicht schon infolge Reichsrechts außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsbestimmungen, aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar am 10. April 1899.

Carl Alexander.

L. S.

v. Groß. Rothe. von Pawel.

6.

Gesetz vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 betreffend.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 14 vom 10. Mai 1899 S. 207 bis 228.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg, ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

Art. 2. Diese Zuständigkeit umfaßt die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf:

1. die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken,
2. das Hinterlegungswesen,
3. die Feststellung der Erbschaftssteuer,
4. die Aufnahme von Vermögens- und Nachlaßverzeichnissen,
5. Siegelungen und Entsiegelungen,
6. die Ertheilung von Bescheinigungen über selbst wahrgenommene Thatsachen und Verhältnisse, sowie Beurkundung thatsächlicher Vorgänge und offenkundiger Thatsachen und Verhältnisse,
7. die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt,
8. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens,
9. die Mitwirkung bei Verloosungen und Ausloosungen.

Art. 3. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt das Amtsgericht befugt.

Art. 4. Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen außer in den Fällen des § 15 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Art. 5. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder nur von solchen andern Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Zuständigkeit anderer als richterlicher Beamten.

Art. 6. Zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber, und zwar jeden Gerichts befugt. Zur Herstellung eines beglaubigten Auszugs sind die Gerichtsschreiber, unbeschadet der Bestimmungen in § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Artikel 37 und 66 dieses Ausführungsgesetzes nicht zuständig.

Art. 7. Die Gerichtsschreiber sind auch zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihnen vorgelegt worden ist.

Art. 8. Das Amtsgericht ist befugt, mit der protokollarischen Aufnahme von Anträgen und Erklärungen (§ 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) den Gemeindevorstand — mit Ausnahme des Gemeindevorstandes desjenigen Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat —, in geeigneten Fällen zu beauftragen.

Art. 9. Für die Aufnahme der in § 1718 und in § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Art. 10. Soweit nach anderweitigen Vorschriften die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher oder die Gemeindevorstände auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es selbst angegangen wird, dem Gerichtsschreiber, einem Gerichtsvollzieher oder dem Gemeindevorstande zu übertragen.

Erstreckung reichsgesetzlicher Vorschriften.

Art. 11. Die Vorschriften der §§ 2 bis 11, 14, 15, des § 16 Abs. 2, 3, der §§ 17, 18, 20 bis 27, 28 Abs. 1 und der §§ 29, 30 Abs. 1, der §§ 31 bis 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 13, 16 Abs. 1 und § 19, soweit nicht für den einzelnen Fall ein Anderes bestimmt ist.

Für die Beurkundung der im § 1 des Landesgesetzes vom 10. Februar 1864 und in den §§ 3 und 8 des Landesgesetzes vom 10. April 1895 (Reg.-Blatt 1895 Seite 129 flg.) bezeichneten Erklärungen finden die Bestimmungen im zehnten Abschnitt des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und im vierten Abschnitt dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Für die Fälle der Beschwerde gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

1. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

2. Soweit in Gesetzen, die auch künftig in Kraft bleiben, die Zulässigkeit der Beschwerde an eine bestimmte Frist gebunden ist, finden die für die sofortige Beschwerde geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 12. Ist in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber thätig, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Der Gemeindevorstand soll sich in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit der amtlichen Thätigkeit enthalten.

Kosten.

Art. 13. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch oder durch unbegründeten Widerspruch, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung zur Tragung der Kosten finden die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 14. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eines Rechtsmittels hat das Gericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung.

Art. 15. Die Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkte ist, sofern gleichzeitig eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, nur zulässig, wenn ein Rechtsmittel auch in der Hauptsache eingelegt wird.

Gegen eine ausschließlich den Kostenpunkt betreffende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts unterliegt einer weiteren Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 ℳ übersteigt.

Art. 16. Soweit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Anspruch auf Kostenerstattung stattfindet, ist das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags bei dem Gerichte erster Instanz, in Vormundschaftssachen, falls ein Familienrath bestellt ist, bei dessen Vorsitzenden anzubringen.

Die Vorschriften des § 105 Abs. 2, 3, 4 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Art. 17. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz. Die Vorschriften des § 107 Abs. 2 und 3 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 18. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Art. 19. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften statt, welche für die Zwangsvollstreckung aus den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten.

Gerichtliche Zwangsmaßregeln.

Art. 20. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Wird die Nichtbeachtung der Anordnungen genügend entschuldigt, so kann die Verurtheilung in Strafe und Kosten von dem Gerichte ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden.

Art. 21. Die Vollstreckung einer Ordnungsstrafe erfolgt nach den für die Zwangsbeitreibung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Art. 22. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine sonstige Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann, soweit aus bestehenden Vorschriften sich nicht

ein Anderes ergiebt, auch Gewalt gebraucht werden. Die Kosten fallen der Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften der §§ 758, 759 sowie des § 752 und des § 790 Absatz 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Absatz 2, 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 23. Der Standesbeamte soll von jedem bei ihm angezeigten Sterbefall mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben, und die ein Kind nicht hinterlassen haben, dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht Anzeige machen.

Hat der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlassen, so ist dies in der Anzeige zu bemerken.

Diese Anzeigen, sowie die Anzeigen in den Fällen des § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen binnen 24 Stunden nach der Anmeldung abgesendet werden.

Art. 24. Ist in den Fällen des § 231 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine andere juristische Person, als der Fiskus gesetzlicher Erbe, so finden die Bestimmungen des § 78 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 25. Im Falle der §§ 86 und 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht, mit Einschluß derjenigen Kosten, welche zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich sind, der Masse zur Last. Ist die Masse vertheilt, so werden sie von den Betheiligten nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung getragen. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 13, 15 bis 19 finden keine Anwendung.

Aufnahmen von Vermögensverzeichnissen u. s. w.

Art. 26. Das Staatsministerium kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, sowie über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses und den aus einer anderen Veranlassung sich nothwendig machenden Ver- und Entsiegelungen Bestimmungen treffen.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister und Handelssachen.

Art. 27. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters werden durch das Staatsministerium getroffen.

Vierter Abschnitt.

I. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Art. 28. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Giltigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokoll festgestellt werden. Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungiltig, so hat der Richter die Beurkundung abzulehnen.

Art. 29. Das Protokoll über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Art. 30. Den Protokollen über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

Art. 31. Die Urschriften der gerichtlichen Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

Art. 32. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Art. 33. Ausfertigungen der Protokolle können nur von dem Gericht ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht ertheilt worden ist.

Art. 34. Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf gerichtliche Ausfertigungen anderer in der Verwahrung des Gerichts befindlicher Urkunden Anwendung.

Beglaubigte Abschriften können auch von dem Richter unterzeichnet werden.

Art. 35. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

Art. 36. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 17 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolles selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 37. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll. In dem Ausfertigungsvermerke soll die Angelegenheit, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll, angegeben und bezeugt werden, daß weitere Bestimmungen, welche auf diese Angelegenheit Bezug haben, in dem Protokolle und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Art. 38. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte eine abweichende Bestimmung getroffen ist, und unbeschadet der Bestimmungen in § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche selbst das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der unter Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Art. 39. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Art. 40. Unberührt bleiben die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in dem Artikel 35 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen.

II. Sonstige Urkunden.

Art. 41. Für gerichtliche Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte sowie für Urkunden, zu deren Aufnahme der Gerichtsschreiber zuständig ist, gelten die Vorschriften der Artikel 42 bis 51, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

Art. 42. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in Form eines Protokolles erfolgen. Das Protokoll ist von sämmtlichen bei der Beurkundung mitwirkenden Personen zu unterschreiben.

Das Protokoll soll enthalten: 1. Ort und Tag der Verhandlung, 2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, 3. das Ergebniß der Verhandlung.

Das Protokoll soll, insoweit als es Erklärungen oder Aussagen betrifft, den hierbei Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden.

Der § 177 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

In dem Protokolle soll bemerkt werden, daß dies geschehen ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Art. 43. Bei Zustellungen oder Bescheinigungen, sowie bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, bei Lebensbescheinigungen und ähnlichen einfachen Zeugnissen bedarf es der Aufnahme eines Protokolles nicht.

Art. 44. Die Urkunde muß, falls sie nicht in Form eines Protokolles aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des beurkundenden Beamten versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Art. 45. Bei der gerichtlichen Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, Gesellschaft oder eines Vereines gelten die Theilnehmer an der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter, Gesellschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem aufgenommenen Protokolle sind der Ort und Tag der Verhandlung, der Name des Richters sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben. Das nach Absatz 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhaltes in dem Protokolle aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter und dem etwa zugezogenen Protokollführer vollzogen werden. Es soll auch von dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

Art. 46. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Hauptschrift bezeugt. Aus der Abschrift soll ersichtlich sein, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sind in dem Beglaubigungsvermerk, soweit thunlich, anzugeben. Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikel 37 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Die Beglaubigung ist mit Siegel (Stempel) zu versehen.

Art. 47. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der beurkundende Beamte bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikel 40 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 48. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der beglaubigende Beamte nicht verpflichtet, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Werden von dem beglaubigenden Beamten Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Art. 49. Die Urschriften der in Artikel 45 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts zu belassen.

Art. 50. In Ansehung der in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden finden die Vorschriften der Artikel 33 bis 40 entsprechende Anwendung. Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von einer Vollmacht darf nur mit Zustimmung des Vollmachtgebers oder dessen Rechtsnachfolgers, von einem Testamente oder Erbvertrage während der Lebenszeit des Testators oder der Vertragschließenden, nur mit deren Zustimmung, einem Anderen eine Ausfertigung oder Abschrift ertheilt werden.

Art. 51. Wird der Gemeindevorstand in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig, so muß das Protokoll über die Verhandlungen enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Bezeichnung der Betheiligten und der sonst zu der Verhandlung Erschienenen,
3. die Erklärung der Betheiligten,
4. die Angabe, daß das Protokoll den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist,
5. die Unterschrift der Betheiligten,
6. die Unterschrift des Gemeindevorstandes unter Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft und Beidrückung des Gemeindesiegels.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Gemeindevorstand die Betheiligten kennt, oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Es soll den Betheiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden und sich im Falle der Beauftragung seitens des Gerichts auf den ertheilten Auftrag beziehen.

Erklärt ein Betheiligter, daß er nicht schreiben könne, oder ist ein Betheiligter taub oder stumm, oder sonst am Sprechen verhindert, so hat der Gemeindevorstand die Aufnahme der Verhandlung abzulehnen. Dasselbe gilt, wenn ein Betheiligter erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

Im Protokoll ist festzustellen, aus welchem Grunde die Ablehnung erfolgt ist.

III. Aeußere Form der Urkunden.

Art. 52. Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften I und II dieses Abschnittes fallenden gerichtlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Art. 53. Die gerichtlichen Urkunden sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und in letzterem Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Urkunde nach § 176 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in den eingereichten Urkunden sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 54. Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks (Artikel 55 folg.) nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist für die gerichtliche Versteigerung nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder bei einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Gesammtgute, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

Art. 55. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 56 bis 62 verfahren.

Art. 56. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus dem Grundsteuerkataster beigebracht worden ist. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.

Art. 57. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers und des Grundbuchblattes sowie die Angabe der Größe und des Schätzungswerthes des Grundstücks, des Werthes des mit zur Versteigerung gelangenden Zubehörs, bei Gebäuden auch die Angabe der Brandversicherungssumme.

Das Staatsministerium kann anordnen, daß die Terminsbestimmung noch andere Angaben über das Grundstück enthalten soll.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 58. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die entsprechenden Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Anwendung.

Art. 59. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Art. 60. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Art. 61. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Art. 62. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet, ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Ausrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Wird der Zuschlag vom Antragsteller nicht ertheilt, so hat das Gericht die Versteigerung zu schließen.

Sechster Abschnitt.

Personenstand.

Art. 63. Auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden über die Standesbeamten (§ 3 und 4 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 betreffend) bei den ihnen in § 11 Abs. 2, §§ 27, 60 und 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 übertragenen Verrichtungen finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung, soweit nicht im folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 64. Gegen den Beschluß, durch welchen das Amtsgericht die nach §§ 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt wird, ist die Beschwerde zulässig. Gegen die von dem Amtsgerichte als Aufsichtsbehörde nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erlassenen Strafverfügungen findet die sofortige Beschwerde statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichtes in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Art. 65. Die Abänderung einer Verfügung des Standesbeamten, welche gemäß § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Geldstrafen androht oder ausspricht, ist binnen zwei Wochen bei dem vorgesetzten Amtsgerichte nachzusuchen. Die Vorschriften der §§ 21 bis 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Art. 66. Beglaubigte Auszüge (§ 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Nebenregistern sind von dem Gerichtsschreiber zu ertheilen.

Art. 67. Ist das eine der Register, das Haupt- oder Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während das andere sich erhalten hat, so läßt das Amtsgericht, nach Ermittelung des Sachverhalts, das fehlende Register durch eine von ihm zu beglaubigende Abschrift ersetzen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen

Art. 68. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Artikel 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Art. 69. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze und insbesondere die Vorschriften der Bekanntmachung der Großherzoglich Sächsischen Landesdirektion vom 31. Juli 1830, nach welchen die Leichenweiber die Verpflichtung haben, jeden in ihrem Bezirke sich ereignenden Sterbefall bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzuzeigen, aufgehoben.

Art. 70. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als für diese nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 71. Die Vorbehalte der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 72. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleiben die Gemeindevorstände zuständig, in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Auftrage des Amtsgerichts solche Erklärungen aufzunehmen, für welche nach den bisherigen Gesetzen eine Gerichtsperson zur Besetzung der Gerichtsbank genügt. Jedoch sind für die Form des vom Gemeindevorstand aufzunehmenden Protokolles die Vorschriften des Artikel 51 maßgebend.

Auf die Gemeindevorstände desjenigen Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 73. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist.

Art. 74. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Verfahren nach § 8 des Gesetzes vom 18. August 1862, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, anhängig, so bleiben für die Erledigung des Verfahrens die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Art. 75. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt Unser Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatssiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, am 12. April 1899.

L. S.

Carl Alexander.

v. Groß. Rothe. v. Pawel.

7.

Gesindeordnung für das Großherzogthum Sachsen, vom 11. Oktober 1899.

(Reg.-Bl. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1899 Nr. 30 vom 23. Oktober 1899 Seite 403 bis 435.)

Wir **Carl Alexander**, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags die nachstehende

Gesindeordnung

zu erlassen beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Gesindeordnung.

§ 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und durch die gegenwärtige Gesindeordnung begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. Insoweit jedoch die der freien Vereinbarung unterliegenden Verhältnisse zwischen beiden Theilen nicht durch Vertrag geordnet sind, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Begriff des Gesindevertrags.

§ 2. Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil (Dienstbote, Gesinde) zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten auf einen längeren ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil (Dienstherrschaft) zur Gewährung einer bestimmten, wenn auch nach Tagen oder Wochen zu berechnenden Vergütung und beide Theile sich zu einem gegenseitigen persönlichen Verhalten verpflichten, wie es den einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

Begrenzung des Anwendungsgebiets der Gesindeordnung.

§ 3. Die Gesindeordnung findet keine Anwendung auf solche Dienstverträge:

1. deren Inhalt die Leistung höherer, eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung erfordernder Dienste bildet, wie Dienste von

Erziehern, Erzieherinnen, Hausdamen, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, Inspektoren, Verwaltern;

2. welche Dienstleistungen vorübergehender Art oder solche, die vertragsmäßig nur mit zeitlichen Unterbrechungen geleistet werden, zum Gegenstand haben, wie die Dienste von Krankenpflegern, Wartefrauen, Koch- und Waschfrauen, Aufwärtern, Aufwärterinnen;
3. welche die Dienste gewerblicher Arbeiter betreffen, selbst wenn diese Arbeiter nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Vereinbarung und Beginn des Gesindedienstverhältnisses.

Beschränkung der Befugniß zur Annahme von Gesinde.

§ 4. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht oder unter der im § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten (sittenpolizeilichen) Aufsicht stehen, kann die Annahme oder das Halten Minderjähriger als Dienstboten von der Polizeibehörde untersagt werden, ebenso Denjenigen, zu deren Hausstand eine solche Person gehört.

Die Entlassung von Dienstboten, welche dem Verbot zuwider gehalten werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Dienstboten, die in Folge der Anwendung vorstehender Vorschriften ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben ihrer Dienstherrschaft gegenüber Anspruch auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 16.

Annahme von Gesinde durch die Ehefrau.

§ 5. In der ehelichen Gemeinschaft steht die Annahme des Gesindes dem Manne zu. Die Frau ist jedoch berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises dies für ihn zu thun und ihn zu vertreten. Dienstverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt.

Hat der Mann das Recht der Frau, ihn innerhalb des häuslichen Wirkungskreises zu vertreten, beschränkt oder ausgeschlossen, so gilt das auch in Ansehung der Annahme von Dienstboten, sofern die Beschränkung oder die Ausschließung zur Zeit des Abschlusses des Vertrags in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dienstboten bekannt war.

Eingehung eines Gesindevertrags durch minderjährige Dienstboten.

§ 6. Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters und, sofern die elterliche Gewalt der Mutter zusteht oder von ihr ausgeübt wird, nicht ohne Einwilligung der Mutter, Bevormundete nicht ohne Einwilligung des Vormunds als Gesinde vermiethen.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Gesindedienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus dem Dienstverhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen; nur wenn er bevormundet ist und sich für längere Zeit als ein Jahr vermiethen will, bedarf er dazu außerdem der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

Eingehung eines Gesindevertrags durch andere, in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte, sowie durch geschäftsunfähige Personen.

§ 7. Die Vorschriften des § 6 gelten auch für Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermiethen.

Vermiethung schulpflichtiger Kinder als Gesinde.

§ 8. Kinder, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen nicht in Gesindedienst gegeben oder genommen werden.

Dienstboten, die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, hat die Dienstherrschaft zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten und ihnen die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

Einfluß der Militärpflicht auf den Gesindevertrag.

§ 9. Haben sich Militärpflichtige oder Personen des Beurlaubtenstandes als Dienstboten vermiethet, so geht die Militärpflicht der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt mit der Maßgabe vor, daß letzterer von selbst und ohne Verpflichtung zu Schadensersatz erlischt, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag nach vorgängiger einwöchiger Aufkündigung dergestalt zu lösen, daß er zwei Wochen vor dem Eintritt des Dienstboten beim Militär beendigt wird.

Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweiwöchiger Dauer findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung: es hat jedoch der Dienstbote während seiner Abwesenheit aus dem Dienste auf Gewährung von Kostgeld oder Nahrungsmitteln seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft nur einen Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 18.

Kündigungsrecht des Ehemannes.

§ 10. Wegen der Berechtigung des Ehemannes, ein von seiner Frau eingegangenes Dienstverhältniß zu kündigen, kommen die Bestimmungen des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

Form und Zeit des Vertragsabschlusses. Miethgeld.

§ 11. Der Abschluß des Gesindevertrags ist an eine Form nicht gebunden. Wird bei dessen Eingehung eine Draufgabe (Miethgeld, Dinggeld, Handgeld) gegeben, so gilt dies als ein Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Ob und in welchem Betrag ein Miethgeld gegeben werden soll, hängt lediglich von der freien Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten ab. Das Miethgeld ist im Zweifel auf den Lohn nicht anzurechnen. Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist das Miethgeld, wenn nicht ein Anderes vereinbart oder durch dieses Gesetz bestimmt ist, zurückzugeben. Einseitige Zurückgabe des Miethgeldes seitens des Dienstboten löst den Vertrag nicht auf.

Gesindeverträge, die länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritt abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich. Ein von der Dienstherrschaft etwa verlangter Nachweis, daß der sich anbietende Dienstbote durch sein bisheriges Dienstverhältniß fernerhin nicht gebunden sei, soll durch den Kündigungsschein (§ 49) erbracht werden.

Antrittszeit für das gemiethete Gesinde.

§ 12. Die gesetzliche d. h. diejenige Antrittszeit, welche in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung zu gelten hat, ist bei häuslichen Dienstboten der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist der erste Tag jeden Monats die gesetzliche Antrittszeit.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Wochentag anzuziehen.

Der Antrittstag für das anziehende Gesinde ist auch der Abzugstag für das abgehende.

Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 13. Die Dauer des Dienstverhältnisses ist der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Ist bei Verabredung des Gesindevertrags über dessen Dauer nichts vereinbart und ein bestimmter Zeitpunkt für seine Beendigung nicht ausdrücklich festgesetzt worden, so gilt der Dienstvertrag unbeschadet des Kündigungsrechts (siehe § 34) als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Vereinbarung, welche die Höhe des Lohns nach bestimmten Zeiträumen bemißt, oder dessen Zahlung nach gewissen Zeitabschnitten zum Gegenstand hat, gilt nicht gleichzeitig als Vereinbarung über die Dauer des Dienstverhältnisses.

Berechtigung zum Rücktritt von dem abgeschlossenen Vertrag vor Beginn des Dienstverhältnisses.

§ 14. Ist der Gesindevertrag abgeschlossen, so hat zur bestimmten Zeit das Gesinde den Dienst anzutreten und die Herrschaft dasselbe anzu-

nehmen, es sei denn, daß für die eine oder andere Partei ein wichtiger Grund vorliegt, vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurück zutreten. Ueber das Vorhandensein eines solchen entscheiden in diesen wie auch in den Fällen der §§ 39, 40 im Streitfalle die zuständigen Behörden nach freiem Ermessen, unter Beachtung der in den §§ 15 und 17 hierüber getroffenen Bestimmungen.

Als einen wichtigen Grund, die Annahme eines gemietheten Dienstboten zu verweigern, kann die Herrschaft nicht anführen, daß sie sich mit dem bisherigen Dienstboten über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses geeinigt habe. Ebensowenig kann ein Dienstbote seine Weigerung zum Dienstantritt damit begründen, daß er das Dienstverhältniß mit seiner bisherigen Herrschaft fortsetze.

Rücktrittsgründe auf Seiten der Herrschaft.

§ 15. Für die Dienstherrschaft ist es, sofern nicht besondere Umstände eine anderweite Beurtheilung rechtfertigen, als ein wichtiger den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigender Grund namentlich anzusehen

1. wenn der Dienstbote sich für dieselbe Zeit an mehrere Herrschaften vermiethet hat,
2. wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes verweigert,
3. wenn der Dienstbote krankheitshalber oder aus anderen Ursachen zu den übernommenen Diensten unfähig ist,
4. wenn der Dienstbote den Dienstantritt aus Gründen, die nicht von der Herrschaft zu vertreten sind, um mehr als eine Woche verzögert,
5. wenn der Dienstbote an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leidet,
6. wenn ein weiblicher Dienstbote im Zustand der Schwangerschaft ist,
7. wenn der Dienstbote der Herrschaft wahrheitswidrige Angaben gemacht, wichtige Thatsachen, z. B. erlittene Strafen, absichtlich verschwiegen, falsche oder gefälschte Zeugnisse vorgelegt hat.

Wegen Rückgabe des Miethgeldes bewendet es bei der Bestimmung des § 11.

Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Dienstboten ihren Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, nachdem sie Kenntniß von dem sie zum Rücktritt bestimmenden wichtigen Grund erlangt hat, zu erklären.

Folgen des ungerechtfertigten Rücktritts der Dienstherrschaft vom Vertrag.

§ 16. Nimmt die Dienstherrschaft den Dienstboten nicht an, ohne daß sie einen wichtigen Grund (§§ 14, 15) für sich geltend machen kann, so behält der Dienstbote das etwa empfangene Miethgeld und hat Anspruch auf die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Anstatt diese Vergütung zu beanspruchen, kann er jedoch vom Vertrag zurücktreten (§ 17 Ziffer 1) und Ersatz des ihm durch die Annahme-Weigerung erwachsenen Schadens fordern.

Hierbei steht es ihm frei, die geforderte Entschädigung, ohne das Vorhandensein oder den Betrag eines Schadens nachzuweisen, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß sie bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Viertel-

jahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum andern entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den auf ein Jahr gemietheten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Fall an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie von der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Diese Entschädigung kann der Dienstbote auch im Falle des Rücktritts nach § 17 Ziff. 3 bezgl. der Aufhebung des Dienstvertrags nach § 4 verlangen.

Rücktrittsgründe auf Seiten des Gesindes.

§ 17. Für den Dienstboten ist es, sofern nicht besondere Umstände eine anderweite Beurtheilung rechtfertigen, als ein wichtiger, den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigender Grund namentlich anzusehen:

1. wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Dienstboten verweigert, oder über eine Woche hinaus verzögert,
2. wenn die Dienstherrschaft, ohne dies dem Dienstboten bei Abschluß des Vertrags mitgetheilt zu haben, ihren Wohnsitz verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will,
3. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach § 4 untersagt worden ist,
4. wenn der Dienstbote durch Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den übernommenen Diensten unfähig wird,
5. wenn der Dienstbote durch Umstände, die erst nach Abschluß des Vertrags eingetreten oder ihm bekannt geworden sind, seinen Eltern in deren Hauswesen, zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann,
6. wenn sich dem Dienstboten zur Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung Gelegenheit bietet, die er durch den Antritt des Dienstes versäumen würde. Jedoch soll dem Dienstboten solchen Falles der Rücktritt nur bis 4 Wochen vor der für den Dienstantritt vereinbarten Zeit zustehen.

Der Dienstbote ist verbunden, der Herrschaft seinen Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, nachdem er Kenntniß von dem ihn zum Rücktritt bestimmenden wichtigen Grund erlangt hat, zu erklären. In den Fällen der Ziffer 1, 2, 3 darf der Dienstbote das Miethgeld behalten, in den Fällen der Ziffer 4, 5, 6 hat er es zurückzugeben. Letzteres hat auch in dem Falle der Ziffer 3 dann zu geschehen, wenn der Dienstbote bei Abschluß des Dienstvertrags davon Kenntniß hatte, daß der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten untersagt worden ist.

Folgen des ungerechtfertigten Rücktritts des Gesindes vom Vertrag.

§ 18. Weigert sich der Dienstbote, ohne daß er einen wichtigen Grund (§§ 14, 17) für sich geltend machen kann, den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft auf Erfüllung des Dienstvertrags klagen

(siehe § 56) oder vom Vertrag zurücktreten (§ 15 Ziff. 2) und in letzterem Fall außer der Rückgabe des Miethgeldes Ersatz des ihr durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern.

Hierbei steht es ihr frei, die geforderte Entschädigung, ohne das Vorhandensein oder den Betrag eines Schadens nachzuweisen, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältniß, das entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten, oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum andern entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den auf ein Jahr gemietheten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Fall an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Die gleiche Entschädigung kann von der Herrschaft im Falle des § 15 Ziffer 1 beansprucht werden.

Folgen verzögerten Beginns des Dienstverhältnisses.

§ 19. Konnte der Dienstbote in das Dienstverhältniß erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt eintreten, weil die Herrschaft seine Annahme verzögert hat, so hat er für diesen Zeitraum die gesammte vertragsmäßige Vergütung zu fordern. An Stelle der vereinbarten aber nicht gewährten Naturalbezüge (z. B. an Stelle von Kost und Wohnung) tritt solchen Falles eine angemessene Geldentschädigung. Hat der Dienstbote den Dienst nicht rechtzeitig angetreten, weil er daran durch einen in seiner Person liegenden Grund, jedoch ohne sein Verschulden verhindert war, so hat er für den betreffenden Zeitraum zwar auf Lohn, aber nicht auf sonstige vertragsmäßige Vergütung (Kost, Wohnung u. s. w.) Anspruch. Hat der Dienstbote seinen Dienstantritt schuldhafter Weise verzögert, so hat er für den betreffenden Zeitraum auf gar keinen Theil der vertragsmäßigen Vergütung Anspruch.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensansprüche bleibt in allen Fällen eines verzögerten Beginns des Dienstverhältnisses beiden Theilen vorbehalten.

Gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Dienstherrschaften.

§ 20. Wenn ein Dienstbote sich an mehrere Dienstherrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so ist er verpflichtet, bei derjenigen Herrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst abgeschlossen hat. Den übrigen Dienstherrschaften ist er zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihnen die frühere Vermiethung unbekannt war. Wegen der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches kommt § 18 zur Anwendung.

Abwendigmachen des Gesindes.

§ 21. Wer einen Dienstboten verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer einen Dienstboten, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß derselbe sich für die

gleiche Zeit bereits an eine andere Dienstherrschaft vermiethet hat, in Dienst nimmt, hat der geschädigten Dienstherrschaft den erwachsenen Schaden zu ersetzen und haftet neben dem Dienstboten (§ 15 Ziffer 1, § 18) als Gesammtschuldner für den von diesem zu leistenden Schadensersatz.

Wegen der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs findet § 16 sinngemäße Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Dienstherrschaft und des Gesindes während der Dienstzeit.

Allgemeine Pflichten des Gesindes.

§ 22. Der Dienstbote ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, deren Angehörigen Achtung schuldig; er hat sich der bestehenden häuslichen Ordnung zu unterwerfen, seine Geschäfte mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten und sich der Wahrhaftigkeit, der Ordnung und Reinlichkeit, sowie vor Allem einer gesitteten und anständigen Aufführung zu befleißigen.

Der Dienstbote muß Befehle und Verbote, Zurechtweisungen und Verweise von der Herrschaft bescheiden annehmen und ohne Widerrede befolgen; ebenso muß er Entschuldigungs- und Vertheidigungsgründe mit Bescheidenheit vorbringen.

Der Dienstbote muß den Nutzen und das Beste der Herrschaft möglichst zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden suchen. Er ist verbunden, Wahrnehmungen über Diebstahl (§§ 242 bis 245, 247 des Strafgesetzbuches), Unterschlagung (§ 246 das.) oder Betrug (§ 263 das.) seines Mitgesindes der Herrschaft anzuzeigen. Ueber Vorgänge in der Familie der Herrschaft hat er pflichtmäßige Verschwiegenheit zu beobachten.

Mit dem Nebengesinde hat der Dienstbote verträglich zu leben und sich bei kleineren Zwistigkeiten der Entscheidung der Dienstherrschaft zu unterwerfen.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich der Dienstbote nicht aus dem Hause entfernen, ebensowenig darf er über die ihm erlaubte Zeit ausbleiben.

Umfang der Dienstleistungen; Vertretung bei denselben.

§ 23. Dienstboten, die nicht ganz ausschließlich für einen bestimmten Kreis von Dienstverrichtungen gemiethet worden sind, haben alle von der Herrschaft ihnen übertragenen, für Dienstboten ihrer Art geeigneten und ihren Kräften entsprechenden Dienste nicht nur dieser selbst und deren Angehörigen, sondern auch etwaigen, als Gäste oder sonst im Hause der Herrschaft lebenden Personen zu leisten.

Alle Dienstboten, auch die zu besonderen Dienstverrichtungen gemietheten, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegentheiliges mit ihnen vereinbart ist, müssen in Nothfällen, zu denen auch ein Mangel an Arbeitskräften zur Verrichtung dringender, unaufschiebbarer Erntearbeiten zu rechnen ist, vorübergehend alle ihren Kräften und ihrer Stellung angemessenen Dienste verrichten.

Entsteht unter den Dienstboten Streit darüber, wer von ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet die Herrschaft.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm aufgetragenen Geschäften nicht durch Andere vertreten lassen.

Der Dienstbote muß der Herrschaft den Aufwand ersetzen, den sie für Annahme eines Stellvertreters während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den Dienstboten gehabt hat.

Verpflichtung des Gesindes zur Schadensersatzleistung.

§ 24. Der Dienstbote muß der Herrschaft allen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ersetzen.

Wegen geringerer Versehen ist der Dienstbote zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn ihm dasselbe Verschulden wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Sorgfalt voraussetzen.

Aufsichtsrecht der Herrschaft über die sittliche Führung des Gesindes.

§ 25. Ueber die sittliche Aufführung der Dienstboten steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; dieselbe ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand zu untersagen, welchen sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet.

Allgemeine Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 26. Die Dienstherrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln, ihn gegen Schaden und unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen und für sein leibliches und sittliches Wohl Sorge zu tragen. Sie darf von ihm nur solche Arbeiten verlangen die seinen Dienstverhältnissen und Kräften angemessen sind.

Wegen des Verbots der Züchtigung siehe Art. 95, letzter Absatz des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Anmerkung zu § 1.

Entrichtung der dem Dienstboten zukommenden Vergütung.

§ 27. Die Dienstherrschaft muß die Vergütung, zu der sie sich dem Dienstboten gegenüber verpflichtet hat, rechtzeitig gewähren. Haben beide Theile über die zu gewährende Vergütung oder über Art oder Umfang derselben nichts Bestimmtes vereinbart, so muß die Dienstherrschaft dem Dienstboten eine Vergütung an Lohn, Kost oder Kostgeld sowie an sonstigen Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung) gewähren, wie sie unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit den Verhältnissen entspricht.

Ist über die Fälligkeit der Vergütung nicht etwas Anderes vereinbart worden, so hat die Dienstherrschaft den baaren Lohn bei Ablauf der Dienstzeit, bei Dienstverhältnissen aber, die auf 1/4 Jahr und auf längere Zeit abgeschlossen sind, je am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober für das abgelaufene Kalendervierteljahr zu zahlen. Alle Naturalbezüge und ebenso die an deren Stelle tretenden Geldentschädigungen sind im Voraus zu gewähren. Ist die Höhe dieser Geldentschädigungen nicht vereinbart, so ist sie nach dem ortsüblichen Werth der einzelnen Naturalbezüge, an deren Stelle sie tritt, zu berechnen.

Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleiben, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, die dazu gehörigen Stücke Eigenthum der Herrschaft.

Weihnachts-, Jahrmarkts- und ähnliche Geschenke. Trinkgelder.

§ 28. Weihnachts-, Jahrmarkts- und ähnliche Geschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Herrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein- oder mehrere Male gegeben hat, folgt für sie keine Verpflichtung, dasselbe bei Wiederkehr des Anlasses überhaupt oder in gleichem Umfange wieder zu geben.

Sogenannte Trinkgelder, die das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, dürfen ohne Zustimmung des Gesindes nicht auf die vereinbarte Vergütung angerechnet werden.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, sich von dem Gesinde den Betrag erhaltener Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen, deren Vertheilung unter das Gesinde zu bestimmen, wenn dieses sich nicht darüber einigt, auch dem Gesinde die Annahme von Trinkgeldern für einzelne Fälle oder überhaupt zu verbieten.

Die Pflichten der Herrschaft aus den §§ 617 bis 619, 831, 840 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Verpflichtung derselben aus Rechtsgeschäften des Gesindes.

§ 29. Auf das Gesinderecht finden die folgenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§ 617 über die Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Fürsorge für erkranktes Gesinde, — dieser Paragraph jedoch nur insoweit, als das gegenwärtige Gesetz dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewährt —,

§ 618 über die Verpflichtung der Dienstherrschaft, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Dienstboten erforderlich sind,

§ 619 über die Unwirksamkeit des Ausschlusses der Pflichten der Dienstherrschaft aus den §§ 617, 618,

§ 831 über die Haftung der Dienstherrschaft für Handlungen der Dienstboten,

§ 840 Abs. 2 über das Verhältniß der Dienstherrschaft zum Dienstboten im Falle des § 831

Anwendung.

Nach dem bürgerlichen Recht ist auch zu entscheiden, inwieweit die Herrschaft aus Rechtsgeschäften in Anspruch genommen werden kann, die das Gesinde mit dritten Personen abgeschlossen hat.

Fürsorge für krankes Gesinde. Begräbnißkosten.

§ 30. Die Dienstboten sind nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, in der Fassung vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 417 folg.) und der in Abänderung oder Ergänzung dieses Gesetzes weiter ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen gegen Krankheit zu versichern.

Auf den für die Zeit der Erkrankung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses dem Gesinde gebührenden Lohn kann das demselben zustehende Krankengeld angerechnet werden.

Dienstboten, für deren Verpflegung und ärztliche Behandlung auf die Dauer von 13 Wochen durch eine vom Staatsministerium als gleichwerthig anerkannte Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist, bleiben von der Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, in der Fassung vom 10. April 1892, errichteten Krankenkasse anzugehören befreit.

Begräbnißkosten für das Gesinde hat die Herrschaft nicht zu bezahlen, es sei denn, daß sie sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

Gestattung freier Zeit an das Gesinde.

§ 31. Die Herrschaft muß dem Gesinde die erforderliche Zeit zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten gestatten.

Dringlicher Arbeit, insbesondere dringlicher Erntearbeit, darf sich jedoch das Gesinde auch an Sonn- und Feiertagen nicht entziehen, soweit solche Arbeit nach den über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage geltenden Bestimmungen statthaft ist.

Nach erfolgter Kündigung des Dienstverhältnisses hat die Herrschaft dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Vierter Abschnitt.

Beendigung des Dienstverhältnisses.

Gründe der Beendigung eines Dienstverhältnisses im Allgemeinen.

§ 32. Das Dienstverhältniß wird beendet:

1. durch den Tod des Dienstboten. In diesem Falle gehen die Ansprüche des Verstorbenen aus dem Dienstvertrag auf dessen Erben über;
2. durch gegenseitige Uebereinkunft. In diesem Falle hört, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, die Vergütung mit dem Tag des Abzugs des Dienstboten auf;
3. durch Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß die beiden Parteien sich über eine zeitlich begrenzte Dauer des Dienstverhältnisses und über dessen Beendigung ohne nochmalige vorhergehende Kündigung ausdrücklich geeinigt haben;
4. durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (§§ 34 bis 38);
5. durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§§ 39, 40).

Stillschweigende Verlängerung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der Dienstzeit.

§ 33. Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Dienstboten mit Wissen der Dienstherrschaft fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht die Dienstherrschaft unverzüglich widerspricht.

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung.

§ 34. Ist der Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (vgl. § 13), so kann er von jedem Theil, jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gekündigt werden.

Dienstverträge über die Leistung häuslicher Dienste können nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres, solche über die Leistung landwirthschaftlicher Dienste nur für das Ende eines Kalenderjahres und alle Verträge beiderlei Art nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Nur wenn mit häuslichem Gesinde der Lohn nach dem Monat bemessen und monatliche Lohnzahlung vereinbart ist, kann für den Schluß jedes Kalendermonats gekündigt werden; die Kündigung hat dann spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Der § 624 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

Beendigung des Dienstverhältnisses in Folge des Todes der Herrschaft.

§ 35. Durch den Tod des Dienstherrn (der Dienstherrin) wird das Dienstverhältniß nicht beendet, den Erben des Dienstherrn wie auch dem Dienstboten steht aber, auch wenn der Vertrag auf einen längeren bestimmten Zeitraum eingegangen war, dasselbe Kündigungsrecht zu, wie es im § 34 Absatz 2 für die auf unbestimmte Zeit eingegangenen Verträge festgesetzt ist.

Der Anspruch auf die vertragsmäßige Arbeitsleistung des Dienstboten geht für die Zeit der Vertragsdauer auf die Erben des Dienstherrn über, unbeschadet des Rechts des Dienstboten auf Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen eines vorliegenden wichtigen Grundes (§ 40).

Die Bestimmung des Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Familienglied stirbt, zu dessen besonderer Bedienung der Dienstbote angenommen war.

Beendigung des Dienstvertrags in Folge wesentlicher Veränderung in den Verhältnissen der Herrschaft.

§ 36. Ist die Dienstherrschaft in Folge einer wesentlichen Veränderung ihrer Verhältnisse, so namentlich wegen Vermögensverfalls (vgl. auch § 38), wegen Verlegung ihres Wohnsitzes, wegen Aufgabe einer Gutsbewirthschaftung, zu der das Gesinde angenommen war, dauernd verhindert, von den Diensten eines Dienstboten Gebrauch zu machen, so kann sie ein auf einen längeren bestimmten Zeitraum eingegangenes Dienstverhältniß ebenso kündigen, wie es im § 34 Absatz 2 für die auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisse festgesetzt ist.

Hat die Herrschaft wegen Aufgabe einer Gutsbewirthschaftung gekündigt, so muß das landwirthschaftliche Gesinde auf ihr Verlangen die Dienste, zu denen es gemiethet war, auch dem Nachfolger in der Bewirthschaftung desselben Gutes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses leisten, unbeschadet des Rechts der Dienstboten auf Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen eines vorliegenden wichtigen Grundes (vgl. § 40).

Beendigung des Dienstvertrags in Folge wesentlicher Veränderung in den Verhältnissen des Dienstboten.

§ 37. Würde der Dienstbote durch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses verhindert werden, von der ihm gebotenen Gelegenheit zur

Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen Gebrauch zu machen, so kann er das Dienstverhältniß für das Ende jeden Kalendermonats jedoch nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist kündigen.

Dasselbe Kündigungsrecht steht dem Dienstboten zu, wenn er durch Umstände, die erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses eingetreten oder ihm bekannt geworden sind, seinen Eltern in deren Hauswesen zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder wenn ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann (vgl. § 17).

Beendigung des Dienstverhältnisses in Folge Konkurses der Herrschaft.

§ 38. Fällt die Dienstherrschaft in Konkurs, so kann sie selbst und ebenso der Dienstbote ein in ihrem Haushalt, ihrem Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft angetretenes Dienstverhältniß kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Zeit bedungen war, die in § 34 Absatz 2 festgesetzte.

Kündigt der Konkurs-Verwalter, so ist der Dienstbote berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. Die Bestimmung im § 16 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Berechtigung der Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 39. Die Dienstherrschaft kann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. auch § 14); als ein solcher ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote die Dienstherrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Dienstbuches oder Dienstzeugnisses hintergangen oder sie über das Bestehen eines anderen ihn gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
2. wenn der Dienstbote sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht (Trunk, Spiel, Unsittlichkeit);
3. wenn der Dienstbote seinen Dienst wiederholt oder während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt, oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn der Dienstbote der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn der Dienstbote sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Dienstherrn oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Dienstherrn oder seiner Vertreter zu Schulden kommen läßt;
6. wenn der Dienstbote sich einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil der Dienstherrschaft, ihrer Familienangehörigen oder des Nebengesindes schuldig macht;

7. wenn der Dienstbote Familienangehörige der Dienstherrschaft oder das Nebengesinde zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht, oder mit Familienangehörigen der Dienstherrschaft Handlungen begeht, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn der Dienstbote zu den übernommenen Diensten unfähig ist oder wenn er dazu unfähig wird oder wenn er mit einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn der Dienstbote die Behausung zur Nachtzeit wiederholt heimlich verläßt oder Jemand zur Nachtzeit heimlich in die Behausung einläßt;
10. wenn der Dienstbote die im obliegenden Verpflichtungen beharrlich in grober Weise vernachlässigt, sich gegen die rechtmäßigen Befehle der Herrschaft wiederholt ungehorsam oder widersetzlich zeigt, die ihm anvertrauten Personen schlecht behandelt oder durch Vernachlässigung gefährdet, oder wenn er das ihm zur Aufsicht und Pflege anvertraute Vieh schlecht abwartet, mißhandelt oder schuldhaft gefährdet;
11. wenn der Dienstbote trotz wiederholter Verwarnung durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört;
12. wenn der Dienstbote der Vorschrift im § 22 Absatz 3 zuwider es unterläßt, Wahrnehmungen über Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug des Mitgesindes seiner Dienstherrschaft anzuzeigen;
13. wenn der Dienstbote durch anhaltende Krankheit (vgl. jedoch § 30) oder Abwesenheit, die nicht von der Herrschaft zu vertreten ist (vgl. § 9), oder wenn er durch eine die Zeit von einer Woche übersteigende Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe an Verrichtung der ihm obliegenden Dienste verhindert wird;
14. wenn ein weiblicher Dienstbote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

In den unter den Ziffern 1, 3 bis 10, 12 aufgeführten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Berechtigung des Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 40. Der Dienstbote kann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. auch § 14); als ein solcher ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig wird;
2. wenn die Dienstherrschaft sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Dienstboten zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstboten gegen solche Handlungen eines ihrer Familienangehörigen oder eines anderen Dienstboten oder Angestellten zu schützen;
3. wenn die Dienstherrschaft oder Familienangehörige oder Vertreter derselben den Dienstboten zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn die Dienstherrschaft dem Dienstboten dessen Erinnerung ungeachtet die schuldige Vergütung nicht oder nicht in der schuldigen Art und Beschaffenheit gewährt, oder wenn sie sich weigert, den ihr nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
5. wenn bei Fortsetzung der übernommenen Verrichtungen das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die ihm bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war;
6. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach § 4 verboten ist;
7. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz nach einem entfernten Ort verlegt oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will.

In den unter Ziffer 2 aufgeführten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Folgen der Aufhebung des Gesindevertrags durch Kündigung nach den §§ 39, 40.

§ 41. Wird das Dienstverhältniß auf Grund der §§ 39, 40 gekündigt und beendet, so kann der Dienstbote nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung fordern. Wird die Kündigung aber durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Auf die Schadensbemessung finden die Vorschriften des § 16 Absatz 2 und des § 18 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

Aufrechnungsbefugniß der Dienstherrschaft wegen Forderungen an den Dienstboten.

§ 42. Die Dienstherrschaft kann ihre Ansprüche auf Schadensersatzleistung gegenüber dem Dienstboten gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Kündigung durch Ehefrauen und Minderjährige.

§ 43. Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen, in demselben Umfang zu, wie sie das Recht hat im Namen des Mannes Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

Wegen Kündigung des Vertrags durch Minderjährige und durch diesen gleichgestellte Personen (vgl. § 7) finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

Wegen des Kündigungsrechtes des Mannes, wenn dessen Frau sich ohne seine Einwilligung vermiethet hat, siehe § 10.

Verhältniß der Dienstboten zu Vertretern der Dienstherrschaft.

§ 44. Was in dem dritten und vierten Abschnitt dieses Gesetzes in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten und über die Ursachen zur Kündigung des Dienstvertrags bestimmt worden ist, findet auch auf diejenigen Personen sinngemäße An-

wendung, welche im Hauswesen oder in der Wirthschaft oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. Administratoren, Inspektoren, Verwalter, Wirthschafterinnen, Haushälterinnen u. s. w., insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach sich ausschließlich auf die Person der Dienstherrschaft beziehen.

Pflichten des Gesindes beim Abzug.

§ 45. Der abziehende Dienstbote ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst zur Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertreter zurückzugeben. Er muß auch die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nehmen will, von der Dienstherrschaft auf deren Verlangen in Augenschein nehmen lassen.

Anwendung polizeilichen Zwangs gegen Vertragsbruch.

§ 46. Gegen Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ihren Dienst ohne Zustimmung ihrer Dienstherrschaft und ohne Angabe eines wichtigen Kündigungsgrundes rechtswidrig verlassen, findet ein polizeilicher Zwang zur Rückkehr in den Dienst in der Weise statt, daß der Gemeindevorstand des Dienstortes auf Antrag der Dienstherrschaft, sofern der Antrag innerhalb einer Woche nach dem Austritt des Dienstboten gestellt wird, die sofortige Rückkehr des Dienstboten in den Dienst verfügen, diese Verfügung für alsbald vollstreckbar erklären und die zwangsweise Zurückführung des Dienstboten anordnen kann.

Kündigt der Dienstbote nach erfolgter Zurückführung den Dienst unter Berufung auf einen wichtigen Grund und verläßt den Dienst, so findet ein weiterer polizeilicher Zwang nicht mehr statt, sondern es bleibt dann der Dienstherrschaft überlassen, nach Maßgabe des siebenten Abschnitts vorzugehen.

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung fallen dem vertragsbrüchigen Dienstboten zur Last. Im Falle der Unbeibringlichkeit haftet für dieselben die Dienstherrschaft, die den Antrag gestellt hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften über Gesindedienstbücher und Dienstzeugnisse.

Verpflichtung zur Führung von Gesindedienstbüchern; Ausstellung derselben. Führung des Gesinderegisters.

§ 47. Alle Dienstboten sind verpflichtet, ein Gesindedienstbuch zu führen. Das Dienstbuch ist für die Personen, die zum ersten Mal in Dienst treten wollen und im Großherzogthum wohnen, von dem Gemeindevorstand ihres Wohnorts, für Personen, die aus anderen Staaten in das Großherzogthum zuziehen, um in Dienst zu treten und noch nicht im Besitz eines giltigen Dienstbuches sind — siehe Absatz 3 — ferner für Dienstboten, die an Stelle eines vollständig ausgefüllten, verloren gegangenen, vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Dienstbuches ein neues ausgestellt haben wollen, von dem Gemeindevorstand des Orts, wo der Dienst angetreten bezügl. fortgesetzt werden soll, nach vorgeschriebenem Muster auszustellen. Das Gesindedienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort,

5. wer der Vorschrift im § 48 Absatz 5 zuwider es als Dienstherrschaft unterläßt, einen Dienstboten zur polizeilichen Anmeldung (§ 48 Absatz 1) anzuhalten;
6. wer den Vorschriften im § 49 Absatz 1, 2 zuwider als Dienstherrschaft sich weigert, einem Dienstboten einen Kündigungsschein oder ein Dienstzeugniß auszustellen. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Dienstboten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig;
7. wer der Vorschrift in § 8 Absatz 2 zuwider Dienstboten vom Besuch der Fortbildungsschule abhält;
8. wer dem Verbot im § 8 Absatz 1 zuwider ein volksschulpflichtiges Kind in Gesindedienst giebt oder nimmt;
9. wer sich als Dienstbote beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft zu Schulden kommen läßt, oder das Nebengesinde aufwiegelt, oder zu Zänkereien, oder zu übeler Nachrede gegen die Herrschaft aufhetzt. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft:

1. wer einem von der zuständigen Behörde auf Grund des § 4 erhaltenen Gebot oder Verbot zuwider eine minderjährige Person in Dienst nimmt oder in Dienst behält;
2. wer sich für dieselbe Zeit an mehrere Herrschaften als Dienstbote vermiethet, sofern er nicht deshalb wegen Vergehens gegen die §§ 263, 264 des Reichsstrafgesetzbuchs zu verfolgen ist;
3. wer sich rechtswidrig weigert, einen als Dienstbote eingegangenen Dienst anzutreten oder denselben fortzusetzen, nachdem er rechtswidrig ausgetreten war;
4. wer als Dienstbote seinen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne Zustimmung der Herrschaft und ohne Kündigung rechtswidrig verläßt.

In den Fällen 2 bis 4 tritt die Bestrafung nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 52. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer einen Dienstboten verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer einen Dienstboten, obwohl er weiß, daß derselbe sich für die gleiche Zeit bereits an eine andere Herrschaft vermiethet hat, in Dienst nimmt (vgl. § 21);
2. wer als Dienstherrschaft einem Dienstboten wissentlich ein unrichtiges Zeugniß ausstellt (siehe auch § 50 Ziffer 6).

§ 53. Für das Mindestmaß der Strafen, für das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe sowie für die Verjährung sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich maßgebend.

Siebenter Abschnitt.

Zuständigkeit der Behörden und Verfahren.

Zuständigkeit in den Fällen der §§ 50 bis 52.

§ 54. Die Gemeindevorstände sind befugt, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises die durch Uebertretung der Strafbestimmungen des sechsten Abschnitts verwirkten Strafen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1879 über die polizeiliche Strafsetzung (Reg.-Blatt S. 153) durch Verfügung festzusetzen.

Zuständigkeit in polizeilichen Angelegenheiten.

§ 55. Die Gemeindevorstände sind als Ortspolizeibehörden zur Handhabung der polizeilichen Bestimmungen der Gesindeordnung und demzufolge zuständig:

zur Ausübung des polizeilichen Zwanges in dem Fall der §§ 4 und 46,

zur Handhabung der Vorschriften des § 47 über die Führung und Ausstellung der Gesindedienstbücher und des § 48 über die polizeiliche An- und Abmeldung und die Aufbewahrung des Dienstbuches,

zur Handhabung des § 49 Absatz 5 über Ersetzung der Dienstzeugnisse durch polizeiliche Bescheinigungen.

Gegen die von den Gemeindevorständen bei Handhabung der vorstehend genannten Vorschriften erlassenen Verfügungen findet Beschwerde an den vorgesetzten Bezirksdirektor statt.

Zuständigkeit der Gemeindevorstände bei Streitigkeiten aus dem Gesindeverhältniß.

§ 56. Der Gemeindevorstand des Orts, an welchem ein Gesindedienstverhältniß angetreten werden soll, besteht oder bestanden hat, ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses;
2. über die Ausstellung des Dienstzeugnisses und des Kündigungsscheins, sowie über Herausgabe des Dienstbuches;
3. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Dienstverhältniß;
4. über die Berechnung und Anrechnung der von den Dienstboten zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom $\frac{15.\ \text{Juni } 1883.}{10.\ \text{April } 1882}$).

Der Gemeindevorstand kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte einem Stellvertreter übertragen, welcher auf seinen Antrag von dem Gemeinderath (der Gemeindeversammlung) gewählt worden ist. Wählbar sind alle im Gemeindebezirk wohnenden Bürger, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 17. April 1895 zu einem Gemeindeamt wählbar sind. Die Uebertragung der Geschäfte

an den gewählten Stellvertreter bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Bezirksdirektors.

Dem Staatsministerium bleibt es vorbehalten, einzelnen Gemeindevorständen die Entscheidung vorgenannter Streitigkeiten für eine Mehrzahl von Gemeindebezirken zu übertragen.

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

§ 57. Die von dem Gemeindevorstand gegebene Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von 10 Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündigung, gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Gemeindevorstände.

§ 58. Die Entscheidungen der Gemeindevorstände sind von derselben von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung der schuldigen Partei einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann auch von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auf Antrag ist dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Ist rechtzeitige Klage erhoben, so findet der § 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Vollstreckung der Entscheidungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Verfahren vor den Gemeindevorständen.

§ 59. Die Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter haben bei der Verhandlung und Entscheidung über die im § 56 aufgeführten Streitigkeiten folgende Bestimmungen zu befolgen:

1. Die Klage oder der Anspruch kann mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstand angebracht werden.
2. Die Parteien sind zur Vorbringung ihrer Ausführungen und Beweismittel zu einem oder mehreren aufeinanderfolgenden möglichst nahen Terminen vorzuladen.
3. Zu der Beweisaufnahme sind die Parteien in der Regel zuzuziehen. Vereidigungen sind nicht zulässig.
4. Die gütliche Beilegung des Streites ist in jeder Lage desselben zulässig und ernstlich zu versuchen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorstande zu unterschreiben.
5. Die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist schriftlich abzufassen und den Parteien mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu eröffnen; letzteren Falles ist der Tag der Behändigung zu den Akten nachzuweisen.
6. Wegen der Verpflichtung der Parteien zur Tragung bezügl. Erstattung der Kosten des Verfahrens finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Unser Staatsministerium wird beauftragt, unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 58, 59) die für das Verfahren der Gemeindevorstände erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Beschwerde an den vorgesetzten Bezirksdirektor.

§ 60. Ist die Entscheidung des Gemeindevorstandes in Rechtskraft übergegangen, weil binnen der 10tägigen Nothfrist Klage nicht erhoben worden ist (§ 57), so findet nur wegen wesentlicher Verstöße gegen das vorgeschriebene Verfahren (§ 59) Beschwerde an den vorgesetzten Bezirksdirektor statt. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist die Entscheidung aufzuheben und nochmalige Verhandlung und Entscheidung der Sache durch den Gemeindevorstand anzuordnen.

Achter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 61. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Gesindeordnung vom 18. Juni 1823, nebst den Nachträgen vom 20. April 1839 und vom 1. Dezember 1880, treten von diesem Zeitpunkt ab außer Wirksamkeit.

§ 62. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

§ 63. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Staatsministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Wartburg, den 11. Oktober 1899.

L. S.

Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. H. L. v. Wurmb.

8.

Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899.

(Reg.-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 38 vom 9. Dezember 1899 Seite 543 bis 552.)

Wir **Carl Alexander,** von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Regelung des Verfahrens, in welchem reichs- oder landesgesetzlich eine öffentliche Hinterlegung vorgeschrieben oder zugelassen ist, die nachfolgende Hinterlegungsordnung zu erlassen beschlossen.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird als Hinterlegungsstelle das Amtsgericht bestimmt.

Daneben wird auch die Landeskreditkasse als Hinterlegungsstelle eingerichtet; ihre Zuständigkeit regelt das Staatsministerium.

§ 2. Für jede Hinterlegungsstelle sind Verwahrräume in feuerfester und diebessicherer Beschaffenheit herzustellen und in solchem Zustand zu erhalten.

§ 3. Der Verschluß der Verwahrräume ist stets zwei Beamten als gemeinschaftliche Obliegenheit zu übertragen. Die Schlüssel zu den Verwahrräumen werden unter die beiden Beamten vertheilt. So oft die Verwahrräume zu öffnen sind, müssen beide Schlüsselinhaber zugegen sein. Es dürfen sämmtliche Schlüssel niemals in die Hände eines einzigen Beamten gegeben werden. Bei Behinderung des einen oder anderen Schlüsselinhabers hat ein Stellvertreter einzutreten.

§ 4. Bei jeder Hinterlegungsstelle ist nach Anordnung des Staatsministeriums eine geordnete Buchführung einzurichten. Die Bucheinträge über die Annahme und die Herausgabe hinterlegter Gegenstände sind von dem Amtsrichter bezüglich dem Direktor der Landeskreditkasse sowie einem zweiten Beamten zu unterschreiben.

§ 5. Zur Hinterlegung sind nur geeignet Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 6. Hinterlegtes Geld geht gegen die Verpflichtung zur Rückerſtattung in das Eigenthum des Staates über.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinſt, höhere Beträge nur inſoweit, als ſie mit zehn theilbar ſind.

Die Höhe des jeweiligen Zinsſatzes beſtimmt das Staatsminiſterium. Der Lauf der Zinſen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endigt mit dem der Auszahlung vorausgehenden Monat. Soweit nicht durch Vertrag oder Verordnung ein Anderes beſtimmt wird, werden die Zinſen bei der Rückzahlung des Kapitals fällig.

Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen finden keine Anwendung auf Zahlungsmittel, welche bei den Staatskaſſen nicht in Zahlung anzunehmen ſind.

§ 7. Die Hinterlegungsſtelle iſt nicht verpflichtet, die Ausloſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilſcheine oder der Beträge fälligen Zins-, Renten- oder Gewinnantheilſcheine von Amtswegen zu ſorgen.

§ 8. Koſtbarkeiten kann die Hinterlegungsſtelle auf Koſten der Betheiligten durch einen Sachverſtändigen abſchätzen oder zur Feſtſtellung ihrer Beſchaffenheit und ihres Zuſtandes beſichtigen laſſen.

Hat eine Abſchätzung ſtattgefunden, ſo iſt das Ergebniß für die Verpflichtungen des Staates maßgebend.

§ 9. Der Hinterleger haftet der Staatskaſſe für die in Hinterlegungsſachen erwachſenden Gebühren und Auslagen.

Vor Zahlung der in der Sache erwachſenen Koſten kann der Empfangsberechtigte die Hinausgabe nicht beanſpruchen.

§ 10. Soweit das Hinterlegungsweſen zur Zuſtändigkeit der Gerichte gehört, regelt ſich das Verfahren nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 12. April 1899 zur Ausführung des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gegen Verfügungen der Landeskreditkaſſe findet Beſchwerde an das Staatsminiſterium ſtatt.

§ 11. Verletzt ein Beamter vorſätzlich oder fahrläſſig die ihm obliegende Amtspflicht, ſo trifft den Betheiligten gegenüber die in § 839 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Der Staat iſt berechtigt, von dem Beamten Erſatz zu verlangen. Sind mehrere Beamte betheiligt, ſo haften ſie als Geſammtſchuldner.

Ausländer können aus Abſ. 1 Anſprüche gegen den Staat nur erheben, wenn nachgewieſen iſt, daß in ihrem Heimathsſtaate eine entſprechende Haftung Deutſchen gegenüber anerkannt wird.

§ 12. Auf Koſtenvorſchüſſe finden die Vorſchriften dieſes Geſetzes keine Anwendung.

Abschnitt II.
Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 13. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post bewirkt werden. Letzteren Falles gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Hinterlegungsstelle als bewirkt.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe zur Post zu beurkunden.

§ 14. Bei der Hinterlegung ist eine schriftliche Erklärung in zwei Stücken vorzulegen.

Die Erklärung hat zu enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. die genaue Bezeichnung der hinterlegten Gegenstände;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, insofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit thunlich die Bestimmung darüber, wer zur Empfangnahme der hinterlegten Gegenstände berechtigt ist, und unter welchen Voraussetzungen die Hinausgabe zu erfolgen hat.

§ 15. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung einer Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, oder ersucht eine Behörde um Annahme zur Hinterlegung, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

§ 16. Die Hinterlegungsstelle kann ausnahmsweise von der Beibringung der in den §§ 14 und 15 Abs. 2 erforderten Schriftstücke absehen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

Die Nachbringung der Schriftstücke kann jederzeit erfordert werden.

§ 17. Die Hinterlegungsstelle darf die Annahme zur Hinterlegung nicht wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit verweigern. Sie ist jedoch befugt, die hinterlegten Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers an die zuständige Hinterlegungsstelle abzuliefern.

§ 18. Ueber die erfolgte Hinterlegung ist eine Empfangsbescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen.

Der Hinterlegungsschein ist von dem Amtsrichter bezüglich dem Direktor der Landeskreditkasse sowie einem zweiten Beamten zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

Ist die alsbaldige Ausfertigung des Hinterlegungsscheines nicht angängig, so ist auf Verlangen des Betheiligten ein einstweiliger Empfangsschein auszustellen.

Abschnitt III.

Verfahren bei der Rückgabe.

§ 19. Der Antrag auf Rückgabe der hinterlegten Gegenstände ist schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Der Antragsteller hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen. Vor der Hinausgabe soll der Hinterlegungsschein zurückgegeben werden.

§ 20. Im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt die Rückgabe auf Verlangen des Empfangsberechtigten durch die Post, soweit es die Posteinrichtungen gestatten.

Kann die Uebersendung mittelst Postanweisung erfolgen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Bei Werthgegenständen über 3000 ℳ darf die Uebersendung durch die Post nur erfolgen, wenn die Erklärung, in welcher der Empfangsberechtigte um die Uebersendung nachsucht, öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt ist.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte.

§ 21. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so findet § 20 Abs. 2 und 4 Anwendung.

§ 22. Erfolgt die Zurückgabe nicht bei der Hinterlegungsstelle selbst, sondern in deren Auftrage durch eine andere Behörde, so kann, wenn die Hinterlegungsstelle erst nach Ertheilung des Auftrages von einem der Hinausgabe entgegenstehenden Hinderniß Kenntniß erlangt, der Staat nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der Hinausgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß er noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 23. Die Hinterlegungsstelle kann, sofern sich die Empfangsberechtigung nicht schon aus den bei der Hinterlegung getroffenen Bestimmungen ergiebt, verlangen, daß der Nachweis der Berechtigung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht wird.

Hat der Hinterleger die Hinausgabe an den Gläubiger von einer Gegenleistung desselben abhängig gemacht, so ist zum Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers die Einwilligung des Schuldners erforderlich und ausreichend.

§ 24. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten angezeigt ist.

§ 25. Ersucht die zuständige Behörde um Aushändigung der hinterlegten Gegenstände an sie selbst oder eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Rückgabe ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Rückgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Aushändigung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu entsprechen.

§ 26. Hat die Rückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Abschnitt IV.

Einstellung der Verzinsung. Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 27. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 28. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 29. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 28 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 30. Im Falle der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 28, 29 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 31. Hat binnen 30 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, die Rückzahlung des Geldes oder die Rückgabe der Werthpapiere, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren mit ihren Ansprüchen an die Staatskasse und ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen ausgeschlossen werden.

§ 32. Ist hinterlegtes Geld verzinst worden, so kann das Aufgebotsverfahren nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Einstellung oder letzten Einstellung der Verzinsung eingeleitet werden.

§ 33. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung des Gewahrsams beantragt, so ist das Aufgebotsverfahren erst zulässig nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet

in welchem das den Antrag auf Fortsetzung des Gewahrsams enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 34. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes, dessen Betrag die Summe von 30 Mark nicht erreicht (§ 6 Abs. 2), oder um Herausgabe von Werthpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 33 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 35. Bei Hinterlegungen auf Grund einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann das Aufgebotsverfahren nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit deren Beendigung eingeleitet werden.

§ 36. Laufen in den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3, 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 117 Abs. 2, 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 die Fristen der §§ 31 bis 34 ab, bevor ein Jahr seit dem Zeitpunkte verstrichen ist, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt, so kann das Aufgebot erst nach Ablauf dieses Jahres erfolgen.

§ 37. Für das Aufgebotsverfahren ist das als Hinterlegungsstelle bestimmte Amtsgericht, in Ansehung der bei der Landeskreditkasse erfolgten Hinterlegungen das Amtsgericht Weimar zuständig.

Der Antrag auf Erlaß des Aufgebotes ist von der Hinterlegungsstelle zu stellen.

§ 38. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes durch Einrückung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich. Die Aufgebotsfrist läuft von der ersten Einrückung in das amtliche Nachrichtsblatt (§§ 950, 204 der Civilprozeßordnung).

§ 39. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlöschen die Ansprüche der Betheiligten an die Staatskasse. Die Letztere erlangt die Befugniß zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

§ 40. Hat der Gegenstand der Hinterlegung einen geringeren Werth als 300 *M*, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht. Die in § 39 bezeichneten Wirkungen treten ein, sobald die Voraussetzungen für das Aufgebotsverfahren (§§ 31 bis 36) vorliegen und die Hinterlegungsstelle dies festgestellt hat.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 41. Gegenstände, die eine Behörde von Amtswegen in Gewahrsam genommen hat, können, soweit sich dieselben zur Hinterlegung eignen (§ 5), den Hinterlegungsstellen zur Verwahrung übergeben werden.

Ueber die Verwahrung ist eine den Vorschriften des § 18 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt und nicht verzinst.

§ 42. Die bei anderen Staatsbehörden und bei den Gemeindevorständen befindlichen Depositen sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen deren Hinterlegung zu erfolgen hat, an die zuständigen Hinterlegungsstellen abzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf die bei den Verwaltungsbehörden und Gemeindevorständen aufbewahrten vertragsmäßigen Sicherheiten. Auch kann, sofern anzunehmen ist, daß binnen kurzer Frist die Erledigung des Depositums erfolgen werde, die bisherige Depositalbehörde die deponirten Gegenstände in ihrer Verwahrung behalten.

§ 43. Der Hinterlegungsstelle ist mit jeder Hinterlegungsmasse (§ 42 Abs. 1) eine dem § 14 entsprechende Erklärung zu übermitteln; auf derselben ist auch der Tag der Hinterlegung zu bemerken. Ein der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

§ 44. Auf die an die Hinterlegungsstellen übergehenden, ebenso wie auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten selbst befindlichen Depositen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verzinsung von Geld, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinterlegt worden ist und nicht schon von einem früheren Termin an zu verzinsen war, beginnt mit dem 1. Januar 1900 und endigt vorbehältlich der Bestimmungen im § 28 folg. mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in dem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 45. Das Gesetz vom 12. Februar 1840 über die Verwaltung der öffentlichen Depositen mit Nachtrag vom 29. März 1873 ist aufgehoben.

§ 46. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen zur Ausführung desselben werden durch das Staatsministerium erlassen.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Bestimmungen der §§ 42, 43 auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 29. November 1899.

L. S.

Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. v. Wurmb.

9.

Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 6. Dezember 1899.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach Nr. 39 vom 13. Dezember 1899 Seite 553 bis 605.)

Wir **Carl Alexander,** von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neuſtadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen für die Zeit, bis das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, mit Zuſtimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Unbewegliches Vermögen.

§ 1. Der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundſtücken die Rechte, welche Gegenſtand einer Hypothek ſein können (§ 155 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch).

Die Zwangsvollſtreckung in den Bruchtheil eines Grundſtücks oder eines Rechts iſt nur zuläſſig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigenthümers beſteht, oder wenn ſich der Anſpruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Antheil als ſolcher belaſtet iſt.

§ 2. Die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenſtände, auf welche ſich bei Grundſtücken und Berechtigungen die Hypothek erſtreckt.

Dieſe Gegenſtände können, ſoweit ſie Zubehör ſind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen ſie der Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen, ſo lange nicht ihre Beſchlagnahme im Wege der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt iſt.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte können auch die vom Boden noch nicht getrennten Früchte im Wege der Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen gepfändet werden. Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundſtück hat, kann jedoch der Pfändung der Früchte nach Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung widerſprechen, ſofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollſtreckung in das Grundſtück vorhergehenden Anſpruch erfolgt iſt.

Zweiter Abschnitt.
Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Für die Bestimmung des zur Zwangsvollstreckung in ein Grundstück als Vollstreckungsgericht zuständigen Gerichts bleiben auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 die Vorschriften der §§ 755, 756 der Civilprozeßordnung in der bisherigen Fassung maßgebend.

§ 4. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Hypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Hypothek nicht statt. Auf Grund eines andern Schuldtitels darf eine Hypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden; die Vorschriften der §§ 4, 5 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Auf Antrag des Gläubigers hat das Vollstreckungsgericht die Unterpfandsbehörde um die Eintragung der Hypothek zu ersuchen. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sind dem Antrage beizufügen. Für das Verfahren bei der Unterpfandsbehörde sind die Vorschriften maßgebend, die in den bisherigen Gesetzen über die Bestellung eines Pfandrechts für eine bis zur Hilfsvollstreckung ausgeklagte Forderung getroffen sind. Die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.

§ 6. Stehen der Eintragung der Hypothek noch Hindernisse entgegen, oder ist die Forderung nur vorläufig vollstreckbar, so hat an Stelle der Eintragung nur die Vormerkung im Hypothekenbuche zu geschehen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so ist auf Antrag die Hypothek im Hypothekenbuche zu löschen.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird, oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 8. Die Vormerkung einer Hypothek im Hypothekenbuche erfolgt auch zur Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen. Die Vorschriften der §§ 5, 7 finden entsprechende Anwendung.

Bei der Vormerkung ist der nach § 923 der Civilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück haftet.

Der Antrag auf Vormerkung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 der Civilprozeßordnung als Vollziehung des Arrestbefehls.

§ 9. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind die Vorschriften des zweiten und dritten Titels maßgebend.

In Ansehung der Fideikommißgrundstücke und der ehemaligen Lehengrundstücke, an welchen noch Lehensfolgerechte bestehen, bleiben die Vorschriften in §§ 95, 98 bis 102, 104 bis 106 des Gesetzes über die Vorzugsrechte der Gläubiger vom 7. Mai 1839 in Kraft. Aus den Nutzungen oder dem Erlöse sind hinter den in § 17 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüchen die in § 97 Nr. 5 bis 8 und in § 103 des bezeichneten Gesetzes aufgeführten Rechte zu befriedigen. Die dort für Hypotheken getroffenen Vorschriften finden auf andere an dem Grundstück bestehende Rechte entsprechende Anwendung.

§ 10. Ist das Grundstück, in welches die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, dem Schuldner noch nicht gerichtlich übereignet und zugeschrieben, so ist der Gläubiger, sofern die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung von der vorherigen Uebereignung und Zuschreibung des Grundstücks auf den Schuldner abhängt, auf Grund des vollstreckbaren Titels, kraft dessen er die Zwangsvollstreckung in das Grundstück verlangen kann, auch befugt, an Stelle des Schuldners die Uebereignung und Zuschreibung herbeizuführen.

Zweiter Titel.

Zwangsversteigerung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 11. Die Zustellungen im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgen von Amtswegen.

§ 12. Wohnt derjenige, welchem zugestellt werden soll, weder am Orte noch im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen, so lange nicht die Bestellung eines daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten dem Gericht angezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden.

§ 13. Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Vollstreckungsgerichte nicht bekannt, so hat das Gericht einen Zustellungsvertreter zu bestellen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt. Die zurückgekommene Sendung soll dem Zustellungsvertreter ausgehändigt werden.

Statt der Bestellung eines Vertreters genügt es, wenn die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen an die Vormundschaftsbehörde, für juristische Personen oder für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, an die Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

§ 14. An den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.

Der Zustellungsvertreter ist zur Ermittelung und Benachrichtigung des Vertretenen verpflichtet. Er kann von diesem eine Vergütung für seine Thätigkeit und Ersatz seiner Auslagen fordern. Ueber die Vergütung und die Erstattung der Auslagen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Für die Erstattung der Auslagen haftet der Gläubiger, soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag; die dem Gläubiger zur Last fallenden Auslagen gehören zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 15. Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 finden auf die an den Schuldner zu bewirkende Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsvollstreckung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, keine Anwendung.

§ 16. In dem Verfahren gelten als Betheiligte, außer dem Gläubiger und dem Schuldner:

1. diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes ein Recht im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt oder durch Eintragung oder Vormerkung gesichert ist;
2. diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke oder ein Mieth- oder Pachtrecht, auf Grund dessen ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

§ 17. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährt nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks, im Falle der Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht aus den Nutzungen des Grundstücks erstattet werden können;
2. bei einem land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere des Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten, auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge;

3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;
4. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht infolge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch, mit Einschluß derjenigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;
5. der Anspruch des Gläubigers, soweit er nicht in einer der vorhergehenden Klassen zu befriedigen ist;
6. die Ansprüche der vierten Klasse, soweit sie in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind;
7. die Ansprüche der dritten Klasse wegen der älteren Rückstände;
8. die Ansprüche der vierten Klasse wegen der älteren Rückstände.

Das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht auch für ie Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke ezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 18. Sind Ansprüche aus verschiedenen Rechten nach § 17 Nr. 4, oder 8 in derselben Klasse zu befriedigen, so ist für sie das Rangverältniß maßgebend, welches unter den Rechten besteht.

In der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige vor, ür welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ist.

§ 19. Unter den öffentlichen Lasten des Grundstücks gehen die an en Staat zu entrichtenden Abgaben und Leistungen den übrigen öffentichen Lasten im Range vor.

§ 20. Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter inander folgende Rangordnung:

1. die Ansprüche auf Ersatz der im § 17 Abs. 2 bezeichneten Kosten;
2. die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen;
3. der Hauptanspruch.

§ 21. Die laufenden Beiträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks; die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet.

Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, so entscheidet die Zeit der Beschlagnahme.

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.

§ 22. Ansprüche von unbestimmtem Betrage gelten als aufschiebend bedingt durch die Feststellung des Betrags.

II. Anordnung der Versteigerung.

§ 23. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag angeordnet.

§ 24. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen.

Dem Antrage sind die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sowie ein Auszug aus dem Kataster beizufügen.

§ 25. Für die Beibringung des urkundlichen Eigenthumsnachweises hat das Gericht von Amtswegen zu sorgen. Die Betheiligten können zu den erforderlichen Angaben und Vorlagen durch Geldstrafen (§ 224 des Pfandgesetzes) angehalten werden.

§ 26. Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn das Grundstück dem Schuldner gerichtlich übereignet und im Kataster zugeschrieben ist, oder wenn der Schuldner der Erbe des Eigenthümers ist. Die Erbfolge ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

Wegen des Anspruchs aus einer an dem Grundstück bestehenden Hypothek findet die Zwangsversteigerung auch dann statt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, der Schuldner aber Besitzer des Grundstücks ist (§ 108 des Pfandgesetzes). Der Besitz ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern er nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

Im Falle des Abs. 2 ist der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, auch demjenigen zuzustellen, welchem das Grundstück gerichtlich übereignet und zugeschrieben ist, unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher er einen Widerspruch gegen die Zwangsversteigerung im Wege der Klage nach § 771 der Civilprozeßordnung geltend zu machen und die Entscheidung des Prozeßgerichts gemäß §§ 771 Abs. 3, 769, 770 der Civilprozeßordnung beizubringen hat. Der Versteigerungstermin darf erst nach dem Ablaufe der Frist bestimmt werden.

§ 27. Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Verfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

§ 28. Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich die Unterpfandsbehörde um Eintragung dieser Anordnung im Hypothekenbuche zu ersuchen.

Die Unterpfandsbehörde hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerks dem Gericht ein Zeugniß über die im Hypothekenbuche eingezeichneten Hypotheken und sonstigen Belastungen, sowie eine beglaubigte Abschrift der Urkunden, auf welche im Hypothekenbuche Bezug genommen wird, zu ertheilen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Ertheilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Bezugnahme auf die Hypotheken- oder Grundakten oder die Beifügung der Urkunden.

§ 29. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, gilt zu Gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

Die Beschlagnahme umfaßt auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt.

§ 30. Die Beschlagnahme umfaßt land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.

Die Beschlagnahme umfaßt nicht die Mieth- und Pachtzinsforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlagnahme nicht berührt.

§ 31. Die Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Vormerkung des Versteigerungsvermerkes der Unterpfandsbehörde zugeht, sofern auf das Ersuchen die Vormerkung demnächst erfolgt.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm bekannt oder das Zahlungsverbot ihm zugestellt wird. Die Vorschriften des § 845 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 32. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen.

Kommt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstoßenden Verfügung nach § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf an, ob derjenige, zu dessen Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die Kenntniß des Versteigerungsantrags einer Kenntniß der Beschlagnahme gleich. Die Beschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk vorgemerkt ist.

§ 33. Die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks verbleibt dem Schuldner nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft.

§ 34. Ist zu besorgen, daß durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gericht kann die Maßregeln aufheben, wenn der zu deren Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§ 35. Haftet das Grundstück für die Forderung, wegen deren die Zwangsversteigerung angeordnet ist, so hat eine nach der Beschlagnahme bewirkte Veräußerung des Grundstücks auf den Fortgang des Verfahrens gegen den Schuldner keinen Einfluß.

§ 36. Wird nach der Anordnung der Zwangsversteigerung ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks gestellt, so erfolgt statt des Versteigerungsbeschlusses die Anordnung, daß der Beitritt des Antragstellers zu dem Verfahren zugelassen wird. Eine Vormerkung dieser Anordnung in das Hypothekenbuch findet nicht statt.

Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen ist, hat dieselben Rechte wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet wäre.

III. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens.

§ 37. Wird dem Vollstreckungsgericht ein aus dem Hypothekenbuch ersichtliches oder durch Bestätigung seitens des Gerichts der belegenen Sache erworbenes Recht an dem Grundstück bekannt, welches der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, so hat das Gericht das Verfahren entweder sofort aufzuheben oder unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Gläubiger die Hebung des Hindernisses nachzuweisen hat, einstweilen einzustellen. Im letzteren Falle ist das Verfahren nach dem Ablaufe der Frist aufzuheben, wenn nicht inzwischen der Nachweis erbracht ist.

§ 38. Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen wird.

§ 39. Das Verfahren ist einstweilen einzustellen, wenn der Gläubiger die Einstellung bewilligt; ist die Einstellung erfolgt, so gilt eine neue Bewilligung als Rücknahme des Versteigerungsantrags.

Der Bewilligung der Einstellung steht es gleich, wenn von dem Gläubiger die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt wird.

§ 40. Im Falle einer einstweiligen Einstellung darf das Verfahren, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden.

Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten gestellt, so ist das Verfahren aufzuheben. Die Frist beginnt, wenn die Einstellung von dem Prozeßgericht angeordnet war, mit Wiederaufhebung der Anordnung, in den übrigen Fällen mit der Einstellung des Verfahrens.

§ 41. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben oder einstweilen eingestellt wird, ist dem Schuldner, dem Gläubiger und, wenn die Anordnung von einem Dritten beantragt war, auch diesem zuzustellen.

§ 42. Nach dem Schlusse der Versteigerung darf, wenn ein Grund zur Aufhebung oder zur einstweiligen Einstellung des Verfahrens oder zur Aufhebung des Termins vorliegt, die Entscheidung nur durch Versagung des Zuschlags gegeben werden.

§ 43. Im Falle der Aufhebung des Verfahrens ist die Unterpfandsbehörde um Löschung des Versteigerungsvermerkes zu ersuchen.

IV. Bestimmung des Versteigerungstermines.

§ 44. Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt. Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers kann unterbleiben.

Das Gericht kann bei Gegenständen geringeren Werthes, und wenn sonst der Fall dazu geeignet ist, die Vornahme der Versteigerung, einschließlich der Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen, dem Gerichtsschreiber übertragen. Die Entscheidung über den Zuschlag bleibt dem Gerichte vorbehalten.

§ 45. Der Versteigerungstermin soll erst nach der Beschlagnahme des Grundstücks und nach dem Eingange der Mittheilungen der Unterpfandsbehörde bestimmt werden. Auch soll das Gericht vorher den vorschriftsmäßigen Umlauf an die Einnahmebehörden behufs Ermittelung der Grundlasten erlassen, die Würderung des Grundstücks und des mit dem Grundstück zu versteigernden Zubehörs anordnen und bei Gebäuden einen Auszug aus dem Brandversicherungskataster beiziehen.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen.

Der Termin kann nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte im Gerichtsbezirk abgehalten werden.

§ 46. Die Terminsbestimmung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt;
4. die Aufforderung, Rechte, welche bei der Feststellung des geringsten Gebots Berücksichtigung finden sollen, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden;
5. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wird die Versteigerung nicht durch das Gericht ausgeführt (§ 42 Abs. 2), so ist gleichzeitig auch der Termin für die Verkündung des Beschlusses über die Ertheilung des Zuschlags zu bestimmen. Auf die Bestimmung des Verkündungstermins findet die Vorschrift des § 98 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

§ 47. Die Terminsbestimmung soll die Bezeichnung des zur Zeit der Vormerkung des Versteigerungsvermerkes im Kataster eingetragenen

Eigenthümers sowie die Angabe der Größe des Grundstücks und der Würderungssumme enthalten.

§ 48. In den Fällen, in denen die gerichtliche Uebereignung des zu versteigernden Grundstücks an den Ersteher nur mit dem Vorbehalt des besseren Rechtes jedes Dritten würde erfolgen können, ist in die Terminsbestimmung zugleich die nach den bestehenden Gesetzen zur Beseitigung des Vorbehaltes erforderliche öffentliche Aufforderung an die etwaigen Berechtigten aufzunehmen, ihre besseren Rechte an dem Grundstück spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls der Vorbehalt als erloschen zu erachten ist.

Wird ein solches Recht angemeldet, so hat das Gericht, ohne daß es einer Glaubhaftmachung bedarf, das Verfahren einstweilen einzustellen, unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Dritte sein Recht im Wege der Klage nach § 771 der Civilprozeßordnung geltend zu machen und die Entscheidung des Prozeßgerichtes gemäß §§ 771 Abs. 3, 769 der Civilprozeßordnung beizubringen hat. Nach dem fruchtlosen Ablaufe der Frist wird das Verfahren fortgesetzt, ohne daß es eines Antrags bedarf.

§ 49. Die Terminsbestimmung muß durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat das Grundstück nur einen geringen Werth, so kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in diesem Falle muß die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß die Terminsbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

§ 50. Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden. Ist das Gericht für die gemeinsame Versteigerung mehrerer in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegener Grundstücke von dem zunächst höheren Gerichte zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so soll die Anheftung auch bei den übrigen Gerichten bewirkt werden.

Das Gericht ist befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen; bei der Ausübung dieser Befugniß ist insbesondere auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 51. Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten zuzustellen.

Im Laufe der zweiten Woche vor dem Termine soll den Betheiligten mitgetheilt werden, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.

Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

§ 52. Die Einsicht der Mittheilungen der Unterpfandsbehörde sowie der erfolgten Anmeldungen ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht oder das Gericht von Amtswegen beigezogen hat, insbesondere von Abschätzungen.

§ 53. Der Versteigerungstermin ist aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht sechs Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

Das Gleiche gilt, wenn nicht zwei Wochen vor dem Termine dem Schuldner ein Beschluß, auf Grund dessen die Versteigerung erfolgen kann, und allen Betheiligten, die schon zur Zeit der Anberaumung des Termins dem Gerichte bekannt waren, die Terminsbestimmung zugestellt ist, es sei denn, daß derjenige, in Ansehung dessen die Frist nicht eingehalten ist, das Verfahren genehmigt.

V. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen.

§ 54. Bei der Versteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden (geringstes Gebot).

Wird das Verfahren wegen mehrerer Ansprüche von verschiedenem Range betrieben, so darf der vorgehende Anspruch der Feststellung des geringsten Gebots nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der wegen dieses Anspruchs ergangene Beschluß dem Schuldner zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine zugestellt ist.

§ 55. Ein Recht ist bei der Feststellung des geringsten Gebots insoweit, als es zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Hypothekenbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Hypothekenbuchs, im Uebrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn es rechtzeitig angemeldet und, falls der Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht wird.

Von wiederkehrenden Leistungen, die nach dem Inhalte des Hypothekenbuchs zu entrichten sind, brauchen die laufenden Beträge nicht angemeldet, die rückständigen nicht glaubhaft gemacht zu werden.

Ein Recht, welches gemäß § 62 Abs. 2 von der Zwangsversteigerung unberührt bleibt, ist bei der Feststellung des geringsten Gebots nur insoweit zu berücksichtigen, als laufende oder rückständige Beträge wiederkehrender Leistungen in Frage kommen.

§ 56. Für wiederkehrende Leistungen, die nicht in Geld bestehen, hat das Gericht einen Geldbetrag festzusetzen, auch wenn ein solcher nicht angemeldet ist.

§ 57. Laufende Beträge regelmäßig wiederkehrender Leistungen sind für die Zeit bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Versteigerungstermine zu decken. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit den Beträgen berücksichtigt, welche vor dem Ablaufe dieser Frist zu entrichten sind.

§ 58. Bedingte Rechte sind wie unbedingte, vorgemerkte Rechte wie eingetragene zu berücksichtigen.

§ 59. Der Theil des geringsten Gebots, welcher zur Deckung der Kosten sowie der im § 17 Nr. 1 bis 3 und im § 20 Nr. 1, 2 bezeichneten Ansprüche bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot über-

steigende Betrag des Meistgebots ist von dem Ersteher im Vertheilungstermine baar zu berichtigen (Baargebot).

Das Baargebot ist von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Ersteher wird durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Hinterlegung und die Ausschließung der Rücknahme im Vertheilungstermine nachgewiesen werden.

§ 60. Soweit eine bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte Hypothek nicht besteht, hat der Ersteher außer dem Baargebot auch den Betrag des berücksichtigten Kapitals zu zahlen. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für das berücksichtigte Recht getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Das Gleiche gilt:

1. wenn das Recht bedingt ist und die aufschiebende Bedingung ausfällt oder die auflösende Bedingung eintritt;
2. wenn das Recht noch an einem anderen Grundstücke besteht, für den Fall, daß der Berechtigte im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung aus dem anderen Grundstücke befriedigt wird oder auf das Recht an dem versteigerten Grundstücke verzichtet.

Haftet der Ersteher im Falle des Abs. 2 Nr. 2 zugleich persönlich, so ist die Erhöhung des zu zahlenden Betrags ausgeschlossen, soweit der Ersteher nicht bereichert ist.

§ 61. Ist das berücksichtigte Recht nicht eine Hypothek, so finden die Vorschriften des § 60 entsprechende Anwendung. Der Ersteher hat statt des Kapitals den Betrag, um welchen sich der Werth des Grundstücks erhöht, drei Monate nach erfolgter Kündigung zu zahlen und von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Betrag soll von dem Gerichte bei der Feststellung des geringsten Gebots bestimmt werden.

§ 62. Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Uebrigen erlöschen die Rechte.

Rechte, welche zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Einzeichnung in das Hypothekenbuch nicht bedürfen, sowie auf dem Grundstück lastende Auszugs- (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-) Berechtigungen bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

§ 63. Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek; die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Veräußerer im Sinne dieser Vorschriften der Schuldner anzusehen ist.

§ 64. Die von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von diesem dem Gläubiger erklärte Kündigung einer Hypothek ist dem Ersteher gegenüber nur wirksam, wenn sie spätestens in dem Versteigerungstermine vor

der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt und bei dem Gericht angemeldet worden ist.

Das Gleiche gilt von einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Thatsache, in Folge deren der Anspruch vor der Zeit geltend gemacht werden kann.

§ 65. Die Versteigerung des Grundstücks erstreckt sich auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

Auf Zubehörstücke, die sich im Besitze des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers befinden, erstreckt sich die Versteigerung auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, daß dieser sein Recht nach Maßgabe des § 46 Nr. 5 geltend gemacht hat.

§ 66. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung des Grundstücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände mit dem Schlusse der Versteigerung auf den Ersteher über.

Von dem Zuschlag an gebühren dem Ersteher die Nutzungen und trägt er die Lasten. Ein Anspruch auf Gewährleistung findet nicht statt.

§ 67. Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

§ 68. Die Kosten des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, fallen dem Ersteher zur Last.

§ 69. Jeder Betheiligte kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen. Wird durch die Abweichung das Recht eines andern Betheiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Sofern nicht feststeht, ob das Recht durch die Abweichung beeinträchtigt wird, ist das Grundstück mit der verlangten Abweichung und ohne sie auszubieten.

Soll das Fortbestehen eines Rechtes bestimmt werden, das nach § 62 Abs. 1 erlöschen würde, so bedarf es nicht der Zustimmung eines nachstehenden Betheiligten.

Haftet auf dem Grundstück ein Recht, das nach § 62 Abs. 2 bestehen bleiben würde, so ist auf Verlangen eines Betheiligten das Erlöschen des Rechts als Versteigerungsbedingung zu bestimmen, wenn durch das Fortbestehen ein dem Recht vorhergehendes oder gleichstehendes Recht des Betheiligten beeinträchtigt werden würde; die Zustimmung eines andern Betheiligten ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des Abs. 2 findet Anwendung.

§ 70. Jeder Betheiligte kann verlangen, daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Ver-

steigerungsbedingung festgestellt werden; die Zustimmung eines andern Betheiligten ist nicht erforderlich. Soweit Zahlungsfristen bewilligt werden ist das Gebot von dem Zuschlag an zu verzinsen.

§ 71. Im Falle des § 70 ist auf Antrag eines Betheiligten, dessen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfristen beeinträchtigt werden würde, das Grundstück mit Zahlungsfristen und ohne sie auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund des mit Zahlungsfristen erfolgten Aufgebots nur ertheilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleistung sich verpflichtet, die dem Ersteher obliegende Zahlung vollständig oder mit einem Abzug im Vertheilungstermine zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungsfristen höher ist als das andere Meistgebot.

In Ansehung der Verpflichtung des Dritten finden die Vorschriften des § 63, in Ansehung der Sicherheitsleistung die Vorschriften des § 70 entsprechende Anwendung. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn für ein eigenes Gebot des Dritten Sicherheitsleistung nicht verlangt werden könnte.

Wird der Dritte bei der Ertheilung des Zuschlags für zahlungspflichtig erklärt, so tritt die Forderung gegen den Dritten als Versteigerungserlös an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher; die Forderung gegen den Ersteher steht dem Dritten zu.

§ 72. Das Gericht kann schon vor dem Versteigerungstermin Erörterungen der Betheiligten über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen veranlassen, zu diesem Zwecke auch einen besonderen Termin bestimmen.

§ 73. Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind einzeln auszubieten.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte belastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in andern Fällen das Gesammtausgebot einiger der Grundstücke anordnen.

Das Gesammtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen.

Wird bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt als das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesammtausgebote das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesammtausgebots nur ertheilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesammtergebniß der Einzelausgebote.

Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Betheiligten zustimmen, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind.

§ 74. Werden mehrere Grundstücke, die mit einer dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Hypothek für dieselbe Forderung (Gesammthypothek) belastet sind, in demselben Verfahren versteigert, so ist auf Antrag die Gesammthypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots für das

einzelne Grundstück nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der Werth wird unter Zugrundelegung der Würderungssumme nach Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen und bestehen bleiben. Antragsberechtigt sind der Gläubiger, der Eigenthümer und jeder dem Hypothekengläubiger gleich- oder nachstehende Betheiligte.

Wird der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so kann der Hypothekengläubiger bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots für die Grundstücke nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle sind die Grundstücke auch mit der verlangten Abweichung auszubieten. Erklärt sich nach erfolgtem Ausgebote der Hypothekengläubiger der Aufforderung des Gerichts ungeachtet nicht darüber, welches Ausgebot für die Ertheilung des Zuschlags maßgebend sein soll, so verbleibt es bei der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Feststellung des geringsten Gebots.

§ 75. Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß eine Forderung oder eine bewegliche Sache von der Versteigerung des Grundstücks ausgeschlossen und besonders versteigert werden soll. Auf Antrag kann auch eine andere Art der Verwerthung angeordnet, insbesondere zur Einziehung einer Forderung ein Vertreter bestellt oder die Forderung einem Betheiligten mit dessen Zustimmung an Zahlungsstatt überwiesen werden. Die Vorschriften der §§ 817, 820, 835 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der Erlös ist zu hinterlegen.

Die besondere Versteigerung oder die anderweitige Verwerthung ist nur zulässig, wenn das geringste Gebot erreicht ist.

VI. Versteigerung.

§ 76. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die das Verfahren betreibenden Gläubiger, deren Ansprüche, die Zeit der Beschlagnahme und die erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht, hierauf das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen nach Anhörung der anwesenden Betheiligten, nöthigenfalls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen, unter Bezeichnung der einzelnen Rechte festgestellt und die erfolgten Feststellungen verlesen.

Nachdem dies geschehen, hat das Gericht auf die bevorstehende Ausschließung weiterer Anmeldungen hinzuweisen und sodann zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

§ 77. Ein Betheiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, kann Sicherheitsleistung verlangen, jedoch nur sofort nach Abgabe des Gebots. Das Verlangen gilt auch für weitere Gebote desselben Bieters.

Steht dem Bieter eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek zu, so braucht er Sicherheit nur auf Verlangen des Gläubigers zu leisten. Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Für ein Gebot des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, ingleichen für ein Gebot der Reichsbank, der Großherzoglichen Landeskreditkasse oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung eines Gebots, zu dessen Erfüllung sich nach § 71 ein Dritter verpflichtet hat.

§ 78. Die Sicherheit ist für ein Zehntel des Baargebots, wenn aber der Betrag der aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten höher ist, für diesen Betrag zu leisten.

Ein Betheiligter, dessen Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots Berücksichtigung gefunden hat, kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung der seinem Rechte vorgehenden Ansprüche durch Zahlung zu berichtigen ist.

Bietet der Schuldner oder ein neu eingetretener Eigenthümer des Grundstücks, so kann der Gläubiger Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs durch Zahlung zu berichtigen ist.

§ 79. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder deutschen Werthpapieren zu bewirken. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten und einen Kurswerth haben; den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blanko-Indossament versehen sind. Mit Werthpapieren kann die Sicherheit in Höhe des ganzen Kurswerths geleistet werden.

Die Uebergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.

Kann die Sicherheit nicht in der in Abs. 1 bezeichneten Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tauglichen Bürgen zulässig. Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 80. Das Gericht hat über die Sicherheitsleistung sofort zu entscheiden.

Erklärt das Gericht die Sicherheit für erforderlich, so ist sie sofort zu leisten. Unterbleibt die Leistung, so ist das Gebot zurückzuweisen.

Wird das Gebot ohne Sicherheitsleistung zugelassen und von dem Betheiligten, welcher die Sicherheit verlangt hat, nicht sofort Widerspruch erhoben, so gilt das Verlangen als zurückgenommen.

§ 81. Ein unwirksames Gebot ist zurückzuweisen.

Ist die Wirksamkeit eines Gebots von der Vertretungsmacht desjenigen, welcher das Gebot für den Bieter abgegeben hat, oder von der Zustimmung eines Anderen oder einer Behörde abhängig, so erfolgt die Zurückweisung, sofern nicht die Vertretungsmacht oder die Zustimmung bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird.

§ 82. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot zugelassen wird und ein Betheiligter der Zulassung nicht sofort widerspricht. Das Uebergebot gilt als zugelassen, wenn es nicht sofort zurückgewiesen wird.

Ein Gebot erlischt auch dann, wenn es zurückgewiesen wird und der ieter oder ein Betheiligter der Zurückweisung nicht sofort widerspricht.

Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren einstweilen eingestellt oder r Termin aufgehoben wird.

§ 83. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und em Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundücke die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde egen. Die Versteigerung muß so lange fortgesetzt werden, bis der Aufrderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot und den Schluß der Versteigerung verkünden. Die Verkündung des letzten Gebots soll mittelst dreimaligen ufrufs erfolgen.

§ 84. Nach dem Schlusse der Versteigerung sind die anwesenden etheiligten über den Zuschlag zu hören.

§ 85. Zahlt nach dem Beginne der Versteigerung der Schuldner der ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an das ericht, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

§ 86. Wird bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke auf eines der einige so viel geboten, daß der Anspruch des Gläubigers gedeckt ist, wird das Verfahren in Ansehung der übrigen Grundstücke einstweilen ingestellt; die Einstellung unterbleibt, wenn sie dem berechtigten Interesse es Gläubigers widerspricht.

Ist die einstweilige Einstellung erfolgt, so kann der Gläubiger die fortsetzung des Verfahrens verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse aran hat, insbesondere wenn er im Vertheilungstermine nicht befriedigt orden ist. Beantragt der Gläubiger die Fortsetzung nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Vertheilungstermine, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

§ 87. Ist ein Gebot nicht abgegeben oder sind sämmtliche Gebote rloschen, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

Bleibt die Versteigerung in einem zweiten Termine gleichfalls ergebnißlos, so wird das Verfahren aufgehoben. Liegen die Voraussetzungen ür die Anordnung der Zwangsverwaltung vor, so kann auf Antrag des läubigers das Gericht anordnen, daß das Verfahren als Zwangsverwaltung ortgesetzt wird. In einem solchen Falle bleiben die Wirkungen der für ie Zwangsversteigerung erfolgten Beschlagnahme bestehen; die Vorschrift es § 167 Abs. 1 findet jedoch auf die Kosten der Zwangsversteigerung eine Anwendung.

§ 88. Vorgänge in dem Termine, die für die Entscheidung über den Zuschlag oder für das Recht eines Betheiligten in Betracht kommen, sind durch das Protokoll festzustellen; bleibt streitig, ob oder für welches Gebot der Zuschlag zu ertheilen ist, so ist das Sachverhältniß mit den gestellten Anträgen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 89. Wird die Versteigerung nicht durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt (§ 44 Abs. 2), so sind die in den §§ 76 bis 88 dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen von dem mit der Vornahme der Versteigerung beauftragten Gerichtsschreiber wahrzunehmen. Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll ist von den Bietern, die an ihr Gebot gebunden bleiben, mit zu unterschreiben. Entfernt sich der Bieter vor Schluß der Verhandlung oder verweigert die Unterschrift, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

VII. Entscheidung über den Zuschlag.

§ 90. Bei der Beschlußfassung über den Zuschlag ist das Gericht an eine Entscheidung, die es vorher getroffen hat, nicht gebunden.

§ 91. Vorgänge in dem Versteigerungstermine, die nicht aus dem Protokoll ersichtlich sind, werden bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht berücksichtigt.

§ 92. Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu ertheilen.

Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einen Anderen abgetreten und dieser die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen, so ist, wenn die Erklärungen im Versteigerungstermin abgegeben oder nachträglich durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, der Zuschlag nicht dem Meistbietenden, sondern dem Anderen zu ertheilen.

Erklärt der Meistbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen Anderen geboten habe, so ist diesem der Zuschlag zu ertheilen, wenn die Vertretungsmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des Anderen entweder bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Wird der Zuschlag ertheilt, so haften der Meistbietende und der Ersteher als Gesammtschuldner.

§ 93. In dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, sind das Grundstück, der Ersteher, das Gebot und die Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen; auch ist im Falle des § 71 der Dritte, welcher die Verpflichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des § 92 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.

Ist für den Meistbietenden oder im Falle des § 71 für den zahlungspflichtig erklärten Dritten gemäß § 79 Abs. 3 eine Bürgschaft gestellt, so ist in dem Beschlusse auch der Bürge unter Angabe seiner Schuld für mithaftend zu erklären.

§ 94. Der Zuschlag ist zu versagen:

1. wenn die Vorschrift des § 53 Abs. 2 oder eine der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots oder der Versteigerungsbedingungen verletzt ist;
2. wenn bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke das Einzelausgebot oder das Gesammtausgebot den Vorschriften des § 73 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 zuwider unterblieben ist;

3. wenn in den Fällen des § 74 Abs. 2 Satz 1 die Hypothek oder das Recht eines gleich- oder nachstehenden Betheiligten, der dem Gläubiger vorgeht, durch das Gesammtergebniß der Einzelausgebote nicht gedeckt werden;
4. wenn die nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgte Anmeldung oder Glaubhaftmachung eines Rechtes ohne Beachtung der Vorschrift des § 76 Abs. 2 zurückgewiesen ist;
5. wenn der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens das Recht eines Betheiligten entgegensteht;
6. wenn die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem sonstigen Grunde unzulässig ist;
7. wenn eine der Vorschriften des § 53 Abs. 1 oder des § 83 Abs. 1 verletzt ist.

§ 95. Die im § 94 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Versagungsgründe stehen der Ertheilung des Zuschlags nicht entgegen, wenn das Recht des Betheiligten durch den Zuschlag nicht beeinträchtigt wird oder wenn der Betheiligte das Verfahren genehmigt.

Die Genehmigung ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§ 96. Der Zuschlag ist zu versagen, wenn vor dem Schlusse der Verhandlung ein Betheiligter, dessen Recht durch den Zuschlag beeinträchtigt werden würde, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und sich zugleich zum Ersatze des durch die Versagung des Zuschlags entstehenden Schadens verpflichtet, auch auf Verlangen eines anderen Betheiligten Sicherheit leistet. Die Vorschriften des § 77 Abs. 3 Satz 1 und des § 79 finden entsprechende Anwendung. Die Sicherheit ist in Höhe des im Vertheilungstermine durch Zahlung zu berichtigenden Theiles des bisherigen Meistgebots zu leisten.

Die neue Terminsbestimmung ist auch dem Meistbietenden zuzustellen.

Für die weitere Versteigerung gilt das bisherige Meistgebot mit Zinsen von dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meistgebots unter Hinzurechnung derjenigen Mehrkosten, welche aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmen sind, als ein von dem Betheiligten abgegebenes Gebot.

In dem fortgesetzten Verfahren findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 97. Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zulässig ist, wie eine einstweilige Einstellung, anderenfalls wie die Aufhebung des Verfahrens.

§ 98. Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt oder versagt wird, ist in dem Versteigerungstermin oder in einem sofort zu bestimmenden Termine zu verkünden.

Der Verkündungstermin soll nicht über eine Woche hinaus bestimmt werden. Die Bestimmung des Termins ist zu verkünden und durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

War die Versteigerung nicht durch das Gericht ausgeführt, so wird der Beschluß über die Ertheilung des Zuschlags in dem gemäß § 46 Abs. 2 bestimmten besonderen Termin verkündet.

Sind nachträglich Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so sollen in dem Verkündungstermine die anwesenden Betheiligten hierüber gehört werden.

§ 99. Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, ist den Betheiligten, soweit sie weder im Versteigerungstermine noch im Verkündungstermin erschienen sind, und dem Ersteher sowie im Falle des § 71 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und im Falle des § 92 Abs. 4 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

§ 100. Der Zuschlag wird mit der Verkündung wirksam.

§ 101. Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigenthümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtskräftig aufgehoben wird.

Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat.

§ 102. Durch den Zuschlag erlöschen unter der im § 101 Abs. 1 bestimmten Voraussetzung die Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbestimmungen bestehen bleiben sollen.

Ein Recht an dem Grundstücke bleibt jedoch bestehen, wenn dies zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher vereinbart ist und die Erklärungen entweder im Vertheilungstermin abgegeben oder, bevor die Unterpfandsbehörde um die Löschung des Rechts ersucht ist, durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Im Falle des Abs. 2 vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Theil des Meistgebots um den Betrag, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde. Im Uebrigen wirkt die Vereinbarung wie die Befriedigung des Berechtigten aus dem Grundstücke.

§ 103. Erlischt durch den Zuschlag ein Recht, das nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, so tritt an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Werthes aus dem Versteigerungserlöse.

Der Ersatz für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt. Der Betrag ist für drei Monate vorauszuzahlen. Der Anspruch auf eine fällig gewordene Zahlung verbleibt dem Berechtigten auch dann, wenn das Recht auf die Rente vor dem Ablaufe der drei Monate erlischt.

Bei ablösbaren Rechten bestimmt sich der Betrag der Ersatzleistung durch die Ablösungssumme.

§ 104. Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, findet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Die Zwangsvollstreckung soll nicht erfolgen, wenn der Besitzer auf Grund eines Rechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Erfolgt gleichwohl die Zwangsvollstreckung, so kann der Besitzer nach Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung Widerspruch erheben.

Zum Ersatze von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht ind, ist der Ersteher nicht verpflichtet.

§ 105. Auf Antrag eines Betheiligten, der Befriedigung aus dem Baargebote zu erwarten hat, ist das Grundstück für Rechnung des Erhers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht die Zahlung der Hinterlegung erfolgt ist. Der Antrag kann schon im Versteigerungsrmine gestellt werden.

Auf die Bestellung des Verwalters sowie auf dessen Rechte und flichten finden die Vorschriften über die Zwangsverwaltung entsprechende nwendung.

VIII. Beschwerde.

§ 106. Gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlußfassung über en Zuschlag erfolgt, kann die Beschwerde nur eingelegt werden, soweit ie Entscheidung die Anordnung, Aufhebung, einstweilige Einstellung oder ortsetzung des Verfahrens betrifft.

§ 107. Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den uschlag finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige eschwerde nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 108 bis 112 n Anderes vorgeschrieben ist.

§ 108. Die Beschwerde steht im Falle der Ertheilung des Zuschlags dem Betheiligten sowie dem Ersteher und dem für zahlungspflichtig klärten Dritten, im Falle der Versagung dem Gläubiger zu, in beiden ällen auch dem Bieter, dessen Gebot nicht erloschen ist, sowie demjenigen, elcher nach § 92 an die Stelle des Bieters treten soll.

Im Falle des § 16 Nr. 2 genügt es, wenn die Anmeldung und Glaubhaftmachung des Rechtes bei dem Beschwerdegericht erfolgt.

§ 109. Die Frist für die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts, durch welchen der Zuschlag versagt wird, beginnt mit er Verkündung des Beschlusses. Das Gleiche gilt im Falle der Ertheilung es Zuschlags für die Betheiligten, welche im Versteigerungstermin oder n Verkündungstermin erschienen waren.

§ 110. Erachtet das Beschwerdegericht eine Gegenerklärung für rforderlich, so hat es zu bestimmen, wer als Gegner des Beschwerdeführers uzuziehen ist.

Mehrere Beschwerden sind mit einander zu verbinden.

§ 111. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine er Vorschriften der §§ 92, 94 bis 96 verletzt oder daß der Zuschlag nter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen rtheilt ist.

Auf einen Grund, der nur das Recht eines Anderen betrifft, kann eder die Beschwerde noch ein Antrag auf deren Zurückweisung gestützt erden.

Die im § 94 Nr. 6, 7 bezeichneten Versagungsgründe hat das Beschwerdegericht von Amtswegen zu berücksichtigen.

§ 112. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat das Beschwerdegericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden.

Wird ein Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, aufgehoben, auf weitere Beschwerde aber für begründet erachtet, so ist unter Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts die gegen die Ertheilung des Zuschlags erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

§ 113. Hat das Beschwerdegericht den Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt war, nach der Vertheilung des Versteigerungserlöses aufgehoben, so steht die weitere Beschwerde auch denjenigen zu, welchen der Erlös zugetheilt ist.

§ 114. Der Beschluß des Beschwerdegerichts ist, wenn der angefochtene Beschluß aufgehoben oder abgeändert wird, allen Betheiligten und demjenigen Bieter, welchem der Zuschlag verweigert oder ertheilt wird, sowie im Falle des § 71 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des § 92 Abs. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so erfolgt die Zustellung des Beschlusses nur an den Beschwerdeführer und den zugezogenen Gegner.

§ 115. Der Beschluß, durch welchen das Beschwerdegericht den Zuschlag ertheilt, wird erst mit der Zustellung an den Ersteher wirksam.

§ 116. Wird die Aenderung einer Entscheidung eines gemäß § 44 Abs. 2 mit der Vornahme der Versteigerung beauftragten Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nachzusuchen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 107 bis 115 entsprechende Anwendung. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts statt.

IX. Vertheilung des Erlöses.

§ 117. Nach der Ertheilung des Zuschlags hat das Gericht einen Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten und dem Ersteher sowie im Falle des § 71 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des § 92 Abs. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Ist die Terminsbestimmung dem Ersteher und im Falle des § 71 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten sowie in den Fällen des § 92 Abs. 2, 3 auch dem Meistbietenden nicht zwei Wochen vor dem Termine zugestellt, so ist der Termin aufzuheben und von neuem zu bestimmen, sofern nicht das Verfahren genehmigt wird.

§ 118. Zur Vorbereitung des Vertheilungsverfahrens kann das Gericht in der Terminsbestimmung die Betheiligten auffordern, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Ansprüche einzureichen. In diesem Falle hat das Gericht nach dem Ablaufe der Frist den Theilungsplan

zufertigen und ihn spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§ 119. In dem Vertheilungstermin ist festzustellen, wieviel die zu rtheilende Masse beträgt. Zu der Masse gehört auch der Erlös aus njenigen Gegenständen, welche im Falle des § 75 besonders versteigert er anderweit verwerthet sind.

Die von dem Ersteher im Termine zu leistende Zahlung erfolgt an s Gericht.

Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers nterlegt ist, gilt als gezahlt.

§ 120. Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, hat das Gericht, nn Werthpapiere zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterzt sind, die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften er die Zwangsvollstreckung anzuordnen. Der Erlös ist nach Anordnung s Gerichts auszuzahlen oder zu hinterlegen.

Ist der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, noch cht rechtskräftig, so soll auf Antrag desjenigen, welcher die Sicherheit leistet hat, die Veräußerung bis zur Rechtskraft ausgesetzt werden.

§ 121. Aus dem Versteigerungserlöse sind die Kosten des Verhrens vorweg zu entnehmen, mit Ausnahme der durch die Anordnung s Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers, durch den Zuschlag er durch nachträgliche Vertheilungsverhandlungen entstehenden Kosten.

Der Ueberschuß wird auf die Rechte, welche durch Zahlung zu decken nd, vertheilt.

§ 122. Rechte, die ungeachtet der im § 46 Nr. 4 bestimmten ufforderung nicht rechtzeitig angemeldet oder glaubhaft gemacht worden nd, stehen bei der Vertheilung den übrigen Rechten nach.

§ 123. Ein betagter Anspruch gilt als fällig. Ist der Anspruch nverzinslich, so gebührt dem Berechtigten nur die Summe, welche mit inzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis ur Fälligkeit dem Betrage des Anspruchs gleichkommt; solange die Zeit er Fälligkeit ungewiß ist, gilt der Anspruch als aufschiebend bedingt.

§ 124. Ist bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke der Zuhlag auf Grund eines Gesammtausgebots ertheilt und wird eine Verheilung des Erlöses auf die einzelnen Grundstücke nothwendig, so wird us dem Erlöse zunächst der Betrag entnommen, welcher zur Deckung der Kosten sowie zur Befriedigung derjenigen bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten und durch Zahlung zu deckenden Rechte erforderlich ist, für welche die Grundstücke ungetheilt haften.

Der Ueberschuß wird auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse des Werthes der Grundstücke vertheilt. Dem Ueberschusse wird er Betrag der Rechte, welche nach § 102 nicht erlöschen, hinzugerechnet. Auf den einem Grundstücke zufallenden Antheil am Erlöse wird der Betrag er Rechte, welche an diesem Grundstücke bestehen bleiben, angerechnet. Besteht ein solches Recht an mehreren der versteigerten Grundstücke, so ist

bei jedem von ihnen nur ein dem Verhältniſſe des Werthes der Grundſtücke entſprechender Theilbetrag in Anrechnung zu bringen.

Reicht der nach Abſ. 2 auf das einzelne Grundſtück entfallende Antheil am Erlöſe nicht zur Befriedigung derjenigen Anſprüche aus, welche nach Maßgabe des geringſten Gebots durch Zahlung zu berichtigen ſind oder welche durch das bei dem Einzelausgebote für das Grundſtück erzielte Meiſtgebot gedeckt werden, ſo erhöht ſich der Antheil um den Fehlbetrag.

§ 125. In dem Vertheilungstermine wird nach Anhörung der anweſenden Betheiligten von dem Gerichte, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverſtändigen, der Theilungsplan aufgeſtellt.

In dem Plane iſt auch anzugeben, welche von den in das Hypothekenbuch eingezeichneten Rechten nach § 102 beſtehen bleiben.

§ 126. In den Theilungsplan ſind Anſprüche, ſoweit ihr Betrag oder ihr Höchſtbetrag zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes aus dem Hypothekenbuch erſichtlich war, nach dem Inhalte des Buches, im Uebrigen nur dann aufzunehmen, wenn ſie ſpäteſtens in dem Termin angemeldet ſind. Die Anſprüche des Gläubigers gelten als angemeldet, ſoweit ſie ſich aus dem Verſteigerungsantrag ergeben.

Laufende Beträge wiederkehrender Leiſtungen, die nach dem Inhalte des Hypothekenbuchs zu entrichten ſind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

§ 127. Ueber den Theilungsplan wird ſofort verhandelt. Auf die Verhandlung ſowie auf die Erledigung erhobener Widerſprüche und die Ausführung des Planes finden die §§ 876 bis 882 der Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Iſt ein vor dem Termin angemeldeter Anſpruch nicht nach dem Antrag in den Plan aufgenommen, ſo gilt die Anmeldung als Widerſpruch gegen den Plan.

Der Widerſpruch des Schuldners gegen einen vollſtreckbaren Anſpruch wird nach den §§ 767, 769, 770 der Civilprozeßordnung erledigt.

Soweit der Schuldner durch Sicherheitsleiſtung oder Hinterlegung die Befriedigung eines ſolchen Anſpruchs abwenden darf, unterbleibt die Ausführung des Planes, wenn die Sicherheit geleiſtet oder die Hinterlegung erfolgt iſt.

§ 128. Die Ausführung des Theilungsplans ſoll bis zur Rechtskraft des Zuſchlags ausgeſetzt werden, wenn der Erſteher oder im Falle des § 71 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte ſowie in den Fällen des § 92 Abſ. 2, 3 der Meiſtbietende die Ausſetzung beantragt.

§ 129. Soweit der Verſteigerungserlös in Geld vorhanden iſt, wird der Theilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt.

Die Auszahlung an einen im Termine nicht erſchienenen Berechtigten iſt von Amtswegen anzuordnen. Die Auszahlung erfolgt in der Art, daß dem Berechtigten der zugetheilte Betrag auf ſeine Gefahr und Koſten durch die Poſt zugeſandt wird. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, ſo iſt der Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen.

Im Falle der Hinterlegung des Erlöses kann statt der Zahlung eine Anweisung auf den hinterlegten Betrag ertheilt werden.

§ 130. Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, ist der Theilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Uebertragung erfolgt durch Anordnung des Gerichts. Das Gleiche gilt, soweit Zahlungsfristen festgesetzt worden sind. Ist für den Ersteher Bürgschaft gestellt, so ist die Forderung gegen den Bürgen auf die Berechtigten mitzuübertragen.

Die Uebertragung wirkt wie die Befriedigung aus dem Grundstücke. Diese Wirkung tritt jedoch im Falle des Abs. 1 Satz 1 nicht ein, wenn vor dem Ablaufe von drei Monaten der Berechtigte dem Gerichte gegenüber den Verzicht auf die Rechte aus der Uebertragung erklärt oder die Zwangsversteigerung beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 40 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt. Im Falle des Verzichts soll das Gericht die Erklärung dem Ersteher sowie demjenigen mittheilen, auf welchen die Forderung in Folge des Verzichts übergeht.

§ 131. Wird auf einen bedingten Anspruch ein Betrag zugetheilt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn der Anspruch wegfällt.

§ 132. Ist der Anspruch aufschiebend bedingt, so ist der Betrag für die Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt ist, wird die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen. Die Hinterlegung sowie die Uebertragung erfolgt für jeden unter der entsprechenden Bedingung.

Während der Schwebezeit gelten für die Anlegung des hinterlegten Geldes, für die Kündigung und Einziehung der übertragenen Forderung sowie für die Anlegung des eingezogenen Geldes die Vorschriften der §§ 1077 bis 1079 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welchem der Betrag gebührt, wenn die Bedingung ausfällt.

§ 133. In den Fällen des § 103 Abs. 2 ist für den Ersatzanspruch in den Theilungsplan ein Betrag aufzunehmen, welcher der Summe aller künftigen Leistungen gleichkommt, den fünfundzwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung jedoch nicht übersteigt; zugleich ist zu bestimmen, daß aus den Zinsen und dem Betrage selbst die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen sind.

Die Vorschriften der §§ 131, 132 finden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung des Geldes bestimmt der zunächst Berechtigte.

§ 134. Sind mehrere für den Anspruch eines Betheiligten haftende Grundstücke in demselben Verfahren versteigert worden, so ist, sofern nicht der Betheiligte in anderer Weise befriedigt zu werden verlangt, bei jedem einzelnen Grundstücke nur ein nach dem Verhältnisse der Erlöse zu bestimmender Betrag in den Theilungsplan aufzunehmen. Der Erlös wird unter Abzug des Betrags der Ansprüche berechnet, welche dem Anspruche des Betheiligten vorgehen.

Unterbleibt die Zahlung eines auf den Anspruch des Betheiligten zugetheilten Betrags, so ist der Anspruch bei jedem Grundstück in Höhe dieses Betrags in den Plan aufzunehmen.

§ 135. Soweit auf einen Anspruch, für den auch ein anderes Grundstück haftet, der zugetheilte Betrag nicht gezahlt wird, ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, falls der Berechtigte aus dem anderen Grundstück volle Befriedigung erhält oder aus einem sonstigen Grunde sein Recht auf Befriedigung aus dem versteigerten Grundstücke erlischt.

Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher unter der entsprechenden Bedingung übertragen wird.

§ 136. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Theilungsplan ist durch den Plan festzustellen, wie der streitige Betrag vertheilt werden soll, wenn der Widerspruch für begründet erklärt wird.

Die Vorschriften des § 132 finden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welcher den Anspruch geltend macht.

Das Gleiche gilt, soweit nach § 127 Abs. 4 die Ausführung des Planes unterbleibt.

§ 137. Hat der Ersteher außer dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meistgebots einen weiteren Betrag nach den §§ 60, 61 zu zahlen, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wem dieser Betrag zugetheilt werden soll. Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird.

Ist ungewiß oder streitig, ob der weitere Betrag zu zahlen ist, so erfolgt die Zutheilung und Uebertragung unter der entsprechenden Bedingung. Die §§ 878 bis 882 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Die Uebertragung hat nicht die Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstücke.

§ 138. Wird der für eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek ausgestellte Pfandschein nicht vorgelegt, so kann das Gericht ihn von dem Berechtigten einfordern. Den vorgelegten Pfandschein hat das Gericht den bestehenden Vorschriften gemäß zu kassiren. Ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Pfandscheine zu bemerken. Der Wortlaut des Vermerks ist durch das Protokoll festzustellen.

Ohne Vorlegung des Pfandscheins darf die Auszahlung erst dann erfolgen, nachdem die bevorstehende Auszahlung in dem amtlichen Nachrichtsblatte öffentlich bekannt gemacht ist, und seit dem Erlasse dieser Bekanntmachung vierzehn Tage verstrichen sind.

Die Kosten der Bekanntmachung sind aus dem zugetheilten Betrage vorweg zu entnehmen.

§ 139. Im Falle der Vorlegung eines vollstreckbaren Titels über einen Anspruch, auf welchen ein Betrag zugetheilt wird, hat das Gericht auf dem Titel zu vermerken, in welchem Umfange der Betrag durch Zahlung, Hinterlegung oder Uebertragung gedeckt worden ist.

Der Wortlaut des Vermerks ist durch das Protokoll festzustellen.

§ 140. Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag vertheilt werden soll, wenn der Berechtigte nicht ermittelt wird.

Der Betrag ist für den unbekannten Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt wird, ist die Forderung gegen den Ersteher auf den Berechtigten zu übertragen.

§ 141. Soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist für die Forderung eine Hypothek an dem Grundstücke mit dem Range des Anspruchs einzutragen. War das Recht, aus welchem der Anspruch herrührt, nach dem Inhalte des Hypothekenbuchs mit dem Rechte eines Dritten belastet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung mit eingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird eine Hypothek für denjenigen eingetragen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Erlischt die Hypothek, so kann der Eigenthümer das in § 78 des Pfandgesetzes bezeichnete Recht nicht zum Nachtheil eines Rechtes, das bestehen geblieben ist, oder einer nach Abs. 1, 2 eingetragenen Hypothek geltend machen.

Wird das Grundstück von neuem versteigert, so ist der zur Deckung der Hypothek erforderliche Betrag baar zu berichtigen.

§ 142. Die Hypothek für die im § 17 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche, für die im § 17 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und für die im § 17 Abs. 2 bezeichneten Kosten kann nicht zum Nachtheile der Rechte, welche bestehen geblieben sind, und der übrigen nach § 141 Abs. 1, 2 eingetragenen Hypotheken geltend gemacht werden, es sei denn, daß vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Eintragung derjenige, welchem die Hypothek zusteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 40 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt.

§ 143. Ist der Theilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtskräftig, so hat das Vollstreckungsgericht von Amtswegen die Unterpfandsbehörde unter Mittheilung einer Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, um die Ausfertigung einer Erwerbsurkunde für den Ersteher, um Löschung des Versteigerungsvermerks, sowie der durch den Zuschlag erloschenen Rechte und um die Eintragung der Hypotheken für die Forderung gegen den Ersteher zu ersuchen. Bei der Eintragung der Hypotheken soll im Hypothekenbuch ersichtlich gemacht werden, daß sie auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt ist.

Ergiebt sich, daß ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes Recht nicht zur Entstehung gelangt oder daß es erloschen ist, so ist das Ersuchen auch auf die Löschung dieses Rechtes zu richten.

Hat der Ersteher, bevor ihm das Grundstück übereignet worden ist, die Eintragung oder gerichtliche Bestätigung eines Rechtes an dem versteigerten Grundstücke bewilligt, so darf die Eintragung oder Bestätigung nicht vor der Erledigung des im Abs. 1 bezeichneten Ersuchens erfolgen.

§ 144. In den Fällen des § 143 Abs. 1 ist zur Löschung einer Hypothek, im Falle des § 141 zur Eintragung des Vorrangs einer Hypothek die Vorlegung des ausgestellten Pfandscheins nicht erforderlich.

§ 145. Nach der Ausführung des Theilungsplans ist die Forderung gegen den Ersteher, sowie gegen einen nach § 79 Abs. 3 gestellten Bürgen und im Falle des § 92 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Hypothek gegen den Ersteher und jeden späteren Eigenthümer vollstreckbar. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Ersteher einen weiteren Betrag nach den §§ 60, 67 zu zahlen hat.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist. In der Vollstreckungsklausel ist der Berechtigte sowie der Betrag der Forderung anzugeben; der Zustellung einer Urkunde über die Uebertragung der Forderung bedarf es nicht.

§ 146. Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ist gegen den Ersteher ohne Zustellung des vollstreckbaren Titels oder der nach § 145 ertheilten Vollstreckungsklausel zulässig; sie kann erfolgen, auch wenn das Grundstück dem Ersteher noch nicht gerichtlich übereignet und im Kataster zugeschrieben ist. Der Beifügung eines Katasterauszugs (§ 24 Abs. 2) sowie der Erbringung des Eigenthumsnachweises (§ 25) bedarf es nicht, solange die Unterpfandsbehörde noch nicht um die Uebereignung ersucht ist.

§ 147. Im Falle des § 71 tritt für das Vertheilungsverfahren an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher die Forderung gegen den für zahlungspflichtig erklärten Dritten. Wird von dem Dritten die ihm obliegende Zahlung im Vertheilungstermine bewirkt, so ist für seine Forderung gegen den Ersteher eine Hypothek an dem versteigerten Grundstück einzutragen. Auf die Hypothek finden die Vorschriften des § 143 Abs. 1 und des § 145 entsprechende Anwendung.

§ 148. Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so hat das Vollstreckungsgericht zur Ermittelung des Berechtigten einen Vertreter zu bestellen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Betrage vorweg zu entnehmen.

§ 149. Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so ist der Theilungsplan weiter auszuführen.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von der Ermittelung des Berechtigten zu benachrichtigen. Die im § 878 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

§ 150. Wird der Berechtigte nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Vertheilungstermin ermittelt, so hat auf Antrag das Gericht den Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

Wird nach der Ertheilung der Ermächtigung der Berechtigte ermittelt, so hat das Gericht den Ermächtigten hiervon zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung erlischt die Ermächtigung.

§ 151. Das Gericht kann im Falle der nachträglichen Ermittelung des Berechtigten zur weiteren Ausführung des Theilungsplans einen Termin bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Berechtigten und dessen Vertreter, dem Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, und demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so erfolgt die Zustellung der Terminsbestimmung auch an denjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat. Die im § 878 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit dem Termine.

§ 152. Für das Aufgebotsverfahren ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des § 6 des zugehörigen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1899 mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die ihm bekannten Rechtsnachfolger desjenigen anzugeben, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist.

In dem Aufgebot ist der unbekannte Berechtigte aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrag erfolgen werde.

Das Aufgebot ist demjenigen, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist, den angezeigten Rechtsnachfolgern sowie dem Vertreter des unbekannten Berechtigten zuzustellen.

Eine im Vollstreckungsverfahren erfolgte Anmeldung gilt auch für das Aufgebotsverfahren.

Der Antragsteller kann die Erstattung der Kosten des Verfahrens aus dem zugetheilten Betrage verlangen.

§ 153. Nach der Erlassung des Ausschlußurtheils hat das Gericht einen Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans zu bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller und den Personen, welchen Rechte in dem Urtheile vorbehalten sind, dem Vertreter des unbekannten Berechtigten sowie demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

§ 154. In den Fällen des § 129 Abs. 2 und der §§ 132, 133, 136, 140 erlöschen die Rechte auf den hinterlegten Betrag mit dem Ablaufe von dreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; derjenige, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war, ist zur Erhebung berechtigt. Die dreißigjährige Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 132, 133 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 155. Die Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht findet nicht statt, wenn dem Gerichte durch öffentliche oder öffent-

sich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß sich die Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses geeinigt haben.

§ 156. Weist der Ersteher oder im Falle des § 71 der [illegible] zahlungsfähig erklärte Dritte dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nach, daß er diejenigen Berechtigten, deren Ansprüche durch das Gebot gedeckt sind, befriedigt hat oder daß er von ihnen als alleiniger Schuldner angenommen ist, so sind auf Anordnung des Gerichts die Urkunden nebst der Erklärung des Erstehers oder des Dritten zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Betheiligten sind von der Niederlegung zu benachrichtigen und aufzufordern Erinnerungen binnen zwei Wochen geltend zu machen.

Werden Erinnerungen nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erhoben, so beschränkt sich das Vertheilungsverfahren auf die Vertheilung des Erlöses aus denjenigen Gegenständen, welche im Falle des § 75 besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden sind.

§ 157. Die Vorschriften des § 117 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 138, 139, 143 bis 147 finden in den Fällen der §§ 155, 156 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

§ 158. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 11 bis 22 gelten auch für das Zwangsverwaltungsverfahren.

§ 159. Auf die Anordnung der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften über die Anordnung der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 160 bis 163 ein Anderes ergiebt.

Von der Anordnung sind nach dem Eingange der im § 28 Absatz 2 bezeichneten Mittheilungen der Unterpfandsbehörde die Betheiligten zu benachrichtigen.

§ 160. Die Beschlagnahme des Grundstücks umfaßt auch die im § 30 Abs. 1, 2 bezeichneten Gegenstände. Die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.

§ 161. Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so hat auf Antrag das Gericht dem Schuldner die Räumung des Grundstücks aufzugeben.

§ 162. Der Verwalter wird von dem Gerichte bestellt.

Das Gericht hat dem Verwalter durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

§ 163. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach § 162 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Der Beschluß, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, soll dem Verwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zu Gunsten des Gläubigers auch mit dieser Zustellung wirksam, wenn der Verwalter sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

§ 164. Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

§ 165. Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen; in geeigneten Fällen ist ein Sachverständiger zuzuziehen.

Das Gericht kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

§ 166. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Gericht einzureichen und von diesem dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen.

§ 167. Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers entstehen, vorweg zu bestreiten.

Die Ueberschüsse werden auf die im § 17 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Ansprüche vertheilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind.

§ 168. Die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten sind von dem Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Ist zu erwarten, daß auch auf andere Ansprüche Zahlungen geleistet werden können, so wird nach dem Eingange der im § 28 Abs. 2 bezeichneten Mittheilung der Unterpfandsbehörde der Vertheilungstermin bestimmt. In dem Termine wird der Theilungsplan für die ganze Dauer des Verfahrens aufgestellt. Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten sowie dem Verwalter zuzustellen. Die Vorschriften des § 117 Abs. 2 Satz 2, des § 125 Abs. 1 und der §§ 126, 127, 136, 140 finden entsprechende Anwendung.

§ 169. Nach der Feststellung des Theilungsplans hat das Gericht die planmäßige Zahlung der Beträge an die Berechtigten anzuordnen; die Anordnung ist zu ergänzen, wenn nachträglich der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird. Die Auszahlungen erfolgen zur Zeit ihrer Fälligkeit durch den Verwalter, soweit die Bestände hinreichen.

Im Falle der Hinterlegung eines zugetheilten Betrags für den unbekannten Berechtigten ist nach den Vorschriften der §§ 148 bis 153 zu verfahren. Die Vorschriften des § 154 finden Anwendung.

§ 170. Zur Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek hat das Gericht einen Termin zu bestimmen. Die Terminsbestimmung ist von dem Verwalter zu beantragen.

Soweit der Berechtigte Befriedigung erlangt hat, ist die Unterpfandsbehörde von dem Gericht um die Löschung des Rechtes zu ersuchen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist beizufügen; die Vorlegung des ausgestellten Pfandscheins ist zur Löschung nicht erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 129, 138, 139 entsprechende Anwendung.

§ 171. Jeder Betheiligte kann eine Aenderung des Theilungsplans im Wege der Klage erwirken, auch wenn er Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben hat.

Eine planmäßig geleistete Zahlung kann auf Grund einer späteren Aenderung des Planes nicht zurückgefordert werden.

§ 172. Die Vorschriften der §§ 155 bis 157 über die außergerichtliche Vertheilung finden entsprechende Anwendung.

§ 173. Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Gläubiger befriedigt ist.

Das Gericht kann die Aufhebung anordnen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Im Uebrigen finden auf die Aufhebung des Verfahrens die Vorschriften der §§ 37, 38, 41, 43 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

§ 174. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke finden auf die Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände, die in Ansehung der Zwangsvollstreckung zu dem unbeweglichen Vermögen gehören, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 175 bis 180 ein Anderes ergiebt.

§ 175. Als Vollstreckungsgericht ist für die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum das Amtsgericht am Sitze des Bergamts, für die Zwangsvollstreckung in ein anderes Recht der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art das für eine Hypothekbestellung zuständige Amtsgericht zuständig.

§ 176. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung ist an Stelle des Katasterauszugs (§ 24 Abs. 2) bei Bergwerkseigenthum ein Auszug aus dem Bergbuch, bei Gerechtigkeiten ein Auszug aus dem Hypothekenbuche beizufügen.

Hat die Gerechtigkeit bisher noch kein Folium im Hypothekenbuche, so ist zuvor ein solches anzulegen. Die Vorschriften des § 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 177. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum im Wege der Zwangsvollstreckung gelten außerdem noch die besonderen Vorschriften der §§ 178 bis 180.

§ 178. Aus dem Bergwerkseigenthum sind in einem Range mit den im § 17 Nr. 2 bezeichneten Ansprüchen die Ansprüche der Bergarbeiter und der Grubenoffizianten auf Lohn- und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge zu befriedigen.

Den öffentlichen Lasten im Sinne des § 17 Nr. 3 stehen gleich die Beiträge, die der Bergwerksunternehmer auf Grund des Berggesetzes vom 12. Juni 1857 zu den Knappschafts- (Kranken- und dergl.) Kassen zu zahlen hat.

§ 179. Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

§ 180. Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß die Bezeichnung des Bergwerks nach seinem Namen und nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, enthalten. Außerdem soll die Terminsbestimmung die Größe des Grubenfeldes in Maßeinheiten, den Gemeindebezirk, in welchem das Feld liegt, und die dem Werke zunächst gelegene Ortschaft angeben.

Vierter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

I. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf Antrag des Konkursverwalters.

§ 181. Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt, so finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 182, 183 ein Anderes ergiebt.

§ 182. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, gilt nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 22, 65 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Konkursverwalter als Beschlagnahme anzusehen.

§ 183. Hat ein Gläubiger für seine Forderung gegen den Gemeinschuldner ein von dem Konkursverwalter anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann er bis zum Schlusse der Ver-

handlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle ist das Grundstück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.

II. Zwangsversteigerung zur Deckung von Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 184. Hat ein Nachlaßgläubiger für seine Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlasse gehörenden Grundstücke, so kann der Erbe nach der Annahme der Erbschaft die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Zu dem Antrag ist auch jeder Andere berechtigt, welcher das Aufgebot der Nachlaßgläubiger beantragen kann.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet oder wenn der Nachlaßgläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach den §§ 1974, 1989 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht.

§ 185. Wird die Zwangsversteigerung nach § 184 beantragt, so finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts sowie der §§ 182, 183 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 186, 187 ein Anderes ergiebt.

§ 186. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

§ 187. Die Zwangsversteigerung soll nicht angeordnet werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird die Zwangsversteigerung nicht beendigt; für das weitere Verfahren gilt der Konkursverwalter als Antragsteller.

§ 188. Ist ein Nachlaßgläubiger, der verlangen konnte, daß das geringste Gebot nach Maßgabe des § 183 ohne Berücksichtigung seines Anspruchs festgestellt werde, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt, so kann ihm die Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß verweigert werden.

III. Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft.

§ 189. Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgen, so finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 190 bis 193 ein Anderes ergiebt.

§ 190. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks darf nur angeordnet werden, wenn das Grundstück dem Antragsteller gerichtlich übereignet und im Kataster zugeschrieben ist, oder wenn der Antragsteller der Erbe des Eigenthümers ist oder wenn er das Recht des Eigenthümers oder des

rben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden.

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 findet auch auf die Erbfolge s Antragstellers Anwendung.

§ 191. Bei der Feststellung des geringsten Gebots sind die den ntheil des Antragstellers belastenden oder mitbelastenden Rechte an dem rundstücke sowie alle Rechte zu berücksichtigen, die einem dieser Rechte rgehen oder gleichstehen.

Ist hiernach bei einem Antheil ein größerer Betrag zu berücksichtigen s bei einem anderen Antheile, so erhöht sich das geringste Gebot um den r Ausgleichung unter den Miteigenthümern erforderlichen Betrag.

§ 192. Im Falle der Vermiethung oder Verpachtung des Grundücks finden die Vorschriften des § 67 Satz 2, 3 keine Anwendung.

§ 193. Ein Miteigenthümer braucht für sein Gebot keine Sicherheit leisten, wenn ihm eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte ypothek zusteht.

7. Besondere Fälle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bei Bergwerkseigenthum und selbständigen Gerechtigkeiten.

§ 194. Die Vorschriften der §§ 181 bis 193 gelten mit den nderungen, die sich aus den Bestimmungen des dritten Abschnitts erben, auch für das Bergwerkseigenthum und die anderen im § 1 Abs. 1 zeichneten Rechte.

§ 195. Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum in n Fällen des § 177 Abs. 2 des Berggesetzes vom 22. Juni 1857 finden e für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung geltenden orschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 196, 97 ein Anderes ergiebt.

§ 196. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht r Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, weit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Abschrift dieser Urkunden ist gleichzeitig mit dem Beschlusse, durch elchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, dem Schuldner zuzustellen.

§ 197. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine nwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage im Vertheilungsrmin baar zu berichtigen.

Fünfter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 198. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder durch dessen orschriften ersetzten landesgesetzlichen Vorschriften werden, unbeschadet der § 199 vorgesehenen Uebergangsbestimmungen, aufgehoben. Aufgehoben

wird insbesondere das Gesetz vom 12. Mai 1879 über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 finden Anwendung.

In Ansehung der Grundstücke, welche einem Zusammenlegungsverfahren unterlegen haben, bleiben die Vorschriften des § 56 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, auch ferner in Kraft.

§ 199. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Das Gleiche gilt von einem zu anderen Zwecken als dem der Zwangsvollstreckung beantragten Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren.

Jedoch bestimmt sich auch in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren der Einfluß der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Mieth- oder Pachtverhältniß nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht der Zuschlag bereits vorher ertheilt war.

§ 200. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann insbesondere anordnen, daß die Bestimmung des Versteigerungstermins noch andere als die in den §§ 47, 180 vorgeschriebenen Angaben enthalten soll; und für die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, sowie für die den Verwaltern zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 201. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 6. Dezember 1899.

L. S.

Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. v. Wurmb.

10.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 8. Dezember 1899.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 41 vom 16. Dezember 1899 Seite 629 bis 654.)

Wir **Carl Alexander,** von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In allen Verwaltungssachen, einschließlich der Dienstuntersuchungen und der streitigen Verwaltungssachen, werden die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen und Verfügungen im Verwaltungswege vollstreckt.

Soweit für die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist, findet aus den von der zuständigen Behörde erlassenen Entscheidungen, sowie aus den Vergleichen, welche zur Beilegung einer solchen Streitigkeit vor der zu deren Entscheidung zuständigen Behörde abgeschlossen worden sind, die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Welchen Verwaltungsbehörden Vollstreckungsbefugnisse gemäß Abs. 1 zustehen, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Insoweit einzelne Verwaltungsbehörden solche Befugnisse nicht erhalten, ist zu bestimmen, auf welche Behörden die Vollstreckungsbefugniß für die Entscheidungen und Verfügungen der ersteren übertragen wird.

§ 2. Die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind vollstreckbar, sobald dagegen Berufung an eine höhere Instanz oder auf den Rechtsweg nicht weiter stattfindet. Sie sind vorläufig vollstreckbar, sobald der Berufung der einen oder der anderen Art aufschiebende Wirkung versagt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen, die vorläufige Vollstreckbarkeit einer Entscheidung oder Verfügung anordnen, wenn mit dem Aufschube der Vollstreckung Gefahr verbunden ist.

§ 3. Die Vollstreckbarkeit oder vorläufige Vollstreckbarkeit ist in der Entscheidung oder Verfügung auszusprechen.

Ist in der Entscheidung oder Verfügung die Vollstreckbarkeitserklärung nicht erfolgt, so ist die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in einer besonderen Verfügung auszusprechen. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn diese Verfügung dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 4. Ist eine Entscheidung oder Verfügung nur vorläufig vollstreckbar (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2), so kann die Vollstreckungsbehörde dem Schuldner auf Antrag nachlassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Wird die Entscheidung oder Verfügung mit einem zulässigen Rechtsmittel angegriffen, so kann die Vollstreckungsbehörde auch ohne Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen, auch gegen oder ohne Sicherheitsleistung die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufheben.

§ 5. Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet ferner statt zur Beitreibung:

1. der Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen;
2. der öffentlichen Abgaben und Gefälle aller Art an die Reichs- und die Staatskasse, an Gemeinden oder andere Kommunalverbände, an Kirchen, Pfarreien, Schulen, sowie andere dem Großherzogthum angehörige Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts; wohin namentlich gehören: die direkten und indirekten Steuern, Wege- und Brückengelder, Bergwerksabgaben, Beiträge zur Landes-Brandversicherungsanstalt, Gemeinde- und kirchliche Umlagen, wie sonstige auf dem Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverbande beruhende Abgaben, die in Ortsgesetzen oder Ortsstatuten festgesetzten Abgaben oder Beiträge zur Herstellung, Unterhaltung, Reinigung oder Beleuchtung der Ortsstraßen, zu Wasserversorgungs- und Abfuhreinrichtungen, zum Bau und zur Unterhaltung von Kanälen, Stolgebühren, Schulgelder, Beiträge der Juden an die jüdischen Kultusgemeinden und zur Besoldung des Landrabbiners u. s. w.;
3. der ständigen Realabgaben, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen (mit Einschluß der Ablösungsrenten), an den Fiskus, an Gemeinden, an die Universität, an Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Die Vorschriften anderer Gesetze, nach welchen noch andere Leistungen an Geld oder Naturalien der Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege unterliegen, bleiben unberührt.

Für die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege gemäß Abs. 1, 2 ist als Vollstreckungsbehörde die Behörde zuständig, welcher die Erhebung der beizutreibenden Leistung obliegt. Ausnahmen bestimmt das Staatsministerium.

§ 6. Bei den in § 5 bezeichneten Leistungen soll vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsbehörde den Schuldner entweder mündlich durch den Vollstreckungsbeamten, welcher die Ausfertigung des ihm ertheilten Auftrags dem Schuldner vorzulegen hat, oder schriftlich durch Zusendung eines Mahnzettels auffordern, den Rückstand binnen einer von der Vollstreckungsbehörde zu bestimmenden Frist zu entrichten.

§ 7. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei amtlichen Verhandlungen oder zur Sicherung des ordnungsmäßigen Ganges des amtlichen Verfahrens, sowie zur Ahndung von Ungebührnissen, vorbehaltlich anderweiter strafgerichtlicher oder disziplinarer Verfolgung, Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark oder bis zu drei Tagen Haft festzusetzen und sofort vollstrecken zu lassen. Eine Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung.

Soweit in anderen Gesetzen einzelnen Behörden eine weitergehende Befugniß zu Ordnungsstrafen ertheilt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 8. Gegenüber den im Verwaltungswege zu vollstreckenden Entscheidungen und Verfügungen (§ 1), sowie über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der im Verwaltungswege beizutreibenden Leistungen (§ 5) findet der Rechtsweg, soweit er nach den bisherigen Vorschriften zulässig war, auch ferner statt.

§ 9. Die im Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der für Zustellungen von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt ein verpflichteter Beamter.

Erfolgt die Zustellung durch einen Diener der Behörde (§ 211 der Civilprozeßordnung), so hat dieser zu den Akten zu vermerken, daß, wann und an wen die Zustellung bewirkt worden ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

§ 10. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist, entweder durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch die Gerichtsvollzieher.

Der Gerichtsvollzieher hat nach den in diesem Gesetze für den Vollstreckungsbeamten gegebenen Vorschriften zu verfahren.

§ 11. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie durch den Vollstreckungsbeamten auszuführen ist, auf Grund einer diesem von der Vollstreckungsbehörde ertheilten Ausfertigung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung, soweit sie den Gerichten überwiesen ist, auf Grund eines Ersuchens der Vollstreckungsbehörde.

In dem Auftrage oder dem Ersuchen muß die Person, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, namentlich bezeichnet sein.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Vollstreckung gegen den Erben oder einen sonstigen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Schuldners vorgenommen werden soll.

§ 12. Der Vollstreckungsbeamte wird durch den Besitz des ihm ertheilten Auftrags zur Zwangsvollstreckung dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung wie zur Empfangnahme der Zahlungen oder sonstigen Leistungen und zur wirksamen Quittungsleistung über das Empfangene ermächtigt.

Nach Empfang der Leistungen ist dem Schuldner eine Quittung auszuhändigen. Die Ausfertigung des Auftrags ist an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben.

§ 13. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an die Vollstreckungsbehörde zu wenden.

§ 14. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörig, oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollstreckungsbeamte 2 großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 15. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf der Vollstreckungsbeamte eine Vollstreckungshandlung nur auf besondere Anordnung der Vollstreckungsbehörde vornehmen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Die Verfügung, durch welche die Anordnung ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 16. Der Vollstreckungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Vollstreckungsbeamten.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 17. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollstreckungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Vollstreckungsbeamte eine Abschrift des Protokolls demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, zuzustellen oder, wenn die Zustellung nicht am Orte der Zwangsvollstreckung bewirkt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift ist zum Protokolle zu bemerken. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 18. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche
n Anspruch, die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Zwangsvoll-
eckung oder das bei derselben vom Vollstreckungsbeamten zu beobachtende
erfahren betreffen, entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Gegen die Ent-
eidung der Vollstreckungsbehörde findet binnen einer ausschließenden Frist
n einer Woche die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die
rist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung dem Schuldner
kannt gemacht worden ist.

Die Vollstreckungsbehörde, welche die Entscheidung ertheilt hat, kann
ordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung
nstweilen einzustellen sei.

Weigert sich ein Gerichtsvollzieher, einen Vollstreckungsauftrag zu über-
hmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen,
er werden in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz ge-
achten Kosten Erinnerungen erhoben, so entscheidet das Amtsgericht, bei
elchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist.

§ 19. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der
wangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist
r Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei
m Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung
folgt.

Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangs-
llstreckung stattfindet, und gegen den Schuldner gerichtet, so sind diese
s Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der
reits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769,
70 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 20. Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136
s Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand,
f welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf
rund eines in Folge des Verbots unwirksamen Rechts nicht im Wege der
wangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des
eräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 19 Widerspruch erhoben
erden.

§ 21. Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht
n Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn
e Veräußerung oder Ueberweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge
ach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber un-
irksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des § 19 Widerspruch
heben.

§ 22. Findet die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der
hefrau oder in das Gesammtgut statt, so kann der Ehemann nach Maß-
abe des § 19 Widerspruch erheben, wenn die gegen die Ehefrau ergangene
ntscheidung oder Verfügung in Ansehung des eingebrachten Gutes oder
es Gesammtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

§ 23. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken

1. wenn die Ausfertigung einer Entscheidung oder Verfügung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zu vollstreckende Entscheidung oder Verfügung oder deren vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Anspruch erfüllt oder dem Schuldner Stundung bewilligt ist;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag zur Auszahlung an die für die Einziehung zuständige Stelle bei der Post eingezahlt ist.

§ 24. In den Fällen des § 23 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§ 25. Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 26. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

§ 27. Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 28. Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden. Die Vorschriften der §§ 782—784 und des § 786 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat. Die Vorschriften des § 767 Abs. 3, des § 769 Abs. 1, 3 und des § 770 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 29. Ist zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ein Erbschein oder ie andere Urkunde erforderlich, die dem Schuldner auf Antrag von einer ehörde, einem Beamten oder einem Notar zu ertheilen ist, so kann die ollstreckungsbehörde die Ertheilung an Stelle des Schuldners verlangen.

§ 30. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer ehörde erforderlich, so ist diese durch die Vollstreckungsbehörde um ihr nschreiten zu ersuchen.

§ 31. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine gehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachm von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. er Empfang der Anzeige ist auf Verlangen von der Militärbehörde zu scheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung in Kasernen oder anderen militärischen ienstgebäuden erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige ilitärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten egenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde zu bezeichnenden eamten zu übergeben.

Zweiter Abschnitt.

vangsvollstreckung zum Zwecke der Einziehung von Geldbeträgen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 32. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erlgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur eckung des beizutreibenden Geldbetrages und der Kosten der Zwangsllstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung r zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsllstreckung nicht erwarten läßt.

§ 33. Durch die Pfändung wird ein Pfandrecht an dem geändeten Gegenstande mit den in den §§ 804 und 806 der Civilprozeßdnung bezeichneten Wirkungen begründet.

§ 34. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich cht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorgsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugseise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die ollstreckungsbehörde ihren Sitz hat.

Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsllstreckung stattfindet und gegen den Schuldner gerichtet, so sind diese s Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen.

Die Vorschriften der §§ 769, 770 der Civilprozeßordnung finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 35. Hat die Pfändung zur vollständigen Deckung des beizutreibenden Geldbetrags, einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie auf Verlangen vor dem zuständigen Gericht (§ 80) den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 36. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere sind, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, im Gewahrsam des Schuldners zu belassen. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollstreckungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 37. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Vollstreckungsbehörde oder derjenigen Stelle, für deren Rechnung die Vollstreckung stattfindet, so hat die Vollstreckungsbehörde deren Veräußerung nach den Vorschriften der §§ 44 folg. anzuordnen. Von der getroffenen Anordnung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§ 38. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 19 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 39. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände

für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
6. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 40. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht.

§ 41. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 39 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt.

Inwieweit bei einem geringeren Werthe ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt das Staatsministerium.

§ 42. Die gepfändeten Sachen sind auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Die Vollstreckungsbehörden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

§ 43. Gepfändetes Geld ist an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern.

Die Wegnahme des Geldes durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 44. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Schuldner mit der Versteigerung in einem anderen Orte einverstanden ist.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Der Eigenthümer kann bei der Versteigerung der gepfändeten Sachen mitbieten. Sein Gebot darf jedoch zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird.

§ 45. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der

eistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet
den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 46. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur
ckung des beizutreibenden Geldbetrages und der Kosten der Zwangs-
llstreckung hinreicht.

§ 47. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Versteigerungs-
mten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 48. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold-
r Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes
bot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem
eise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 49. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder
arktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und,
nn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimm-
gen zu versteigern.

§ 50. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungs-
hörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder,
ern dies zulässig ist, auf den Inhaber zu erwirken und die hierzu er-
derlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 51. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht
trennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder
ch der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat die Voll-
eckungsbehörde die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 52. Die Vollstreckungsbehörde kann, sofern dies aus besonderen
ründen zweckmäßig erscheint, anordnen, daß die Verwerthung einer ge-
indeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in
n vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe.

§ 53. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in
s Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollstreckungsbeamten, daß
die Sachen im Auftrage der Vollstreckungsbehörde pfände.

Ist die erste Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungs-
hörde oder im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung bewirkt, so ist
ie Abschrift des Protokolls der Vollstreckungsbehörde bezüglich dem Ge-
htsvollzieher zuzustellen, die zuerst gepfändet haben.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

Die Versteigerung des Pfandgegenstandes erfolgt für alle betheiligten
läubiger.

§ 54. Erfolgt eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes
i Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden, so ist die Versteigerung
n derjenigen Behörde auszuführen, in deren Auftrage die erste Pfändung
ttgefunden hat.

§ 55. Wird eine bereits im Wege der gerichtlichen Zwangsvoll-
eckung gepfändete Sache im Verwaltungswege gepfändet, oder wird eine
reits im Verwaltungswege gepfändete Sache im Wege der gerichtlichen

Zwangsvollstreckung gepfändet, so liegt die fernere Erledigung der im Verwaltungswege verfügten Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher ob, welchem die gerichtliche Zwangsvollstreckung übertragen ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgericht anzuzeigen, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

Die Vertheilung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 872—882 der Civilprozeßordnung.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 56. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. Zugleich ist die Forderung demjenigen für dessen Rechnung die Pfändung erfolgt, zur Einziehung zu überweisen.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung und Ueberweisung als bewirkt anzusehen. Von der Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§ 57. Ist der Drittschuldner eine öffentliche Kasse, so genügt an Stelle der Pfändung und Ueberweisung der Forderung die schriftliche Verfügung an die betreffende Kassestelle, daß der beizutreibende Betrag nicht an den Schuldner auszuzahlen, sondern an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern sei.

Mit dem Eingang dieser Verfügung bei der Kassestelle ist die Pfändung und Ueberweisung als bewirkt anzusehen. Von der getroffenen Verfügung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§ 58. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Die Ueberweisungs-Verfügung gilt, auch wenn sie mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 73 erwirkt werden.

§ 59. Besteht eine Hypothek für die gepfändete Forderung, so hat die Unterpfandsbehörde auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde die Pfändung und die Ueberweisung der Forderung in das Hypothekenbuch einzuzeichnen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem das Grundbuch als angelegt nzuſehen iſt, erfolgt die Pfändung und Ueberweiſung einer Forderung, ür welche eine Hypothek beſteht, nach §§ 830, 837 der Civilprozeßordnung.

§ 60. Die Pfändung von Forderungen aus Wechſeln und anderen apieren, welche durch Indoſſament übertragen werden können, wird dadurch ewirkt, daß der Vollſtreckungsbeamte dieſe Papiere in Beſitz nimmt.

§ 61. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehalts= rderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen beſtehenden orderung erworben wird, erſtreckt ſich auch auf die nach der Pfändung illig werdenden Beträge.

§ 62. Durch die Pfändung eines Dienſteinkommens wird auch asjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Ver= tzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder iner Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Dieſe Beſtimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienſt= errn keine Anwendung.

§ 63. Auf Verlangen der Vollſtreckungsbehörde hat der Dritt= huldner binnen zwei Wochen, von der Zuſtellung der Aufforderung an erechnet, der Vollſtreckungsbehörde zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leiſten bereit ſei;
2. ob und welche Anſprüche andere Perſonen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Anſprüche die Forderung bereits anderweit ge= pfändet ſei.

Die Aufforderung kann in die Pfändungsverfügung oder in die Zu= tellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittſchuldner haftet für den us der Nichterfüllung ſeiner Verpflichtung entſtehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittſchuldners können bei Zuſtellung der Pfändungsverfügung an den Zuſtellungsbeamten erfolgen. In dieſem Falle ind die Erklärungen in die Zuſtellungsurkunde aufzunehmen und von em Drittſchuldner zu unterſchreiben.

§ 64. Wird die Forderung eingeklagt, ſo iſt dem Schuldner ge= ichtlich der Streit zu verkünden, ſofern nicht eine Zuſtellung im Ausland der eine öffentliche Zuſtellung erforderlich wird.

§ 65. Derjenige, dem die Forderung zur Einziehung überwieſen, haftet, wenn er die Beitreibung verzögert, dem Schuldner für den daraus ntſtehenden Schaden.

Er kann auf die durch Pfändung und Ueberweiſung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeſchadet ſeines Anſpruchs verzichten. Die Verzicht= leiſtung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzuſtellende Erklärung. Die Erklärung iſt auch dem Drittſchuldner zuzuſtellen.

§ 66. Der Pfändung ſind nicht unterworfen:

1. die auf geſetzlicher Vorſchrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Geſetzbuchs wegen der Entziehung einer ſolchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
5. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 Seite 242 und 1871 Seite 63, Reichsgesetzblatt 1897 Seite 159).

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

§ 67. Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§ 68. Der Pflichttheilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das Gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

§ 69. Ist eine Geldforderung mehrfach gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, unter

Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das in § 70 bezeichnete Amtsgericht den Schuldbetrag zu hinterlegen. Von der Hinterlegung hat er alsbald den sämmtlichen Betheiligten Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften des § 856 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Ueber den hinterlegten Betrag ist, sofern die Betheiligten sich nicht über die Vertheilung einigen, ein Vertheilungsverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 872—882 der Civilprozeßordnung einzuleiten. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke die erstpfändende Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, oder, wenn die erste Pfändung durch ein Amtsgericht erfolgt ist, dieses Amtsgericht.

§ 71. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben und in andere zum beweglichen Vermögen gehörende Vermögensrechte erfolgen auf Grund eines Ersuchens der Vollstreckungsbehörde durch das Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 72. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Grund eines Ersuchens der Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Vollstreckungsgericht.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§ 73. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Vollstreckungsbeamten ihm wegzunehmen und der Vollstreckungsbehörde zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag vor dem zuständigen Gerichte (§ 80) den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Befindet sich die herauszugebende Sache in dem Gewahrsam eines Dritten, so ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe nach § 71 zu überweisen.

§ 74. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 73 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Werden Sachen der zu leistenden Art und Güte im Vorrathe des Schuldners nicht vorgefunden, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls die Sachen einen Börsen- oder Marktpreis haben, den Geldbetrag festzusetzen, der dem laufenden Preise der Sachen entspricht, und diesen nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts beitreiben zu lassen.

Die Vollstreckungsbehörde hat dem Vollstreckungsbeamten eine Ausfertigung des auf den Geldbetrag gerichteten Auftrags zur Zwangsvollstreckung zu ertheilen.

§ 75. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Vollstreckungsbeamte den Schuldner aus dem Besitze zu setzen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Vollstreckungsbeamten weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Vollstreckungsbeamte die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so hat auf Antrag der Vollstreckungsbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckung erfolgt, den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen.

§ 76. Soll eine Handlung erwirkt werden, deren Vornahme ausschließlich von dem Willen des dazu Verpflichteten abhängt, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, denselben zur Vornahme der Handlung durch Androhung von Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1000 Mark oder durch Haft bis zu 3 Monaten anzuhalten. Kann die zu erwirkende Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden, so ist die Vollstreckungsbehörde auch befugt, die Handlung auf Kosten des dazu Verpflichteten vornehmen zu lassen.

Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich den Verpflichteten zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts der Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Aufwand verursacht.

Soll die Unterlassung einer Handlung oder die Duldung der Vornahme einer Handlung erwirkt werden, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, den zur Unterlassung oder Duldung Verpflichteten für jede Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Monaten anzudrohen.

Die nach den Bestimmungen in Abs. 1 und 3 angedrohten Zwangsstrafen sind im Falle des Ungehorsams von der Vollstreckungsbehörde für verwirkt zu erklären und zu vollstrecken. Die Gesammtstrafe darf ein Jahr Haft nicht übersteigen.

§ 77. Halten Gemeindevorſtände bei Anwendung der Beſtimmungen
s § 76 für nothwendig, eine 150 Mark Geld oder 14 Tage Haft über-
igende Zwangsſtrafe anzudrohen, ſo haben ſie vorher die Genehmigung
s Bezirksdirektors einzuholen.

§ 78. Eine unbeibringliche Geldſtrafe iſt von der Vollſtreckungs-
hörde nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgeſetzbuches in entſprechende
ıftſtrafe umzuwandeln.

§ 79. Die Haftſtrafe wird unter entſprechender Anwendung der
ɔrſchriften der §§ 904 bis 913 der Civilprozeßordnung von der Voll-
eckungsbehörde vollſtreckt.

Falls die Vollſtreckungsbehörde über einen geeigneten Raum zur
ollſtreckung der Strafe nicht verfügt, iſt auf deren Erſuchen die Haftſtrafe
n dem Amtsgericht zu vollſtrecken, in deſſen Bezirk der zu Beſtrafende
ɔhnt oder ſich aufhält, oder die Vollſtreckungsbehörde ihren Sitz hat.

Vierter Abſchnitt.

Offenbarungseid.

§ 80. Für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen,
denen der Schuldner nach den Vorſchriften der §§ 35, 73 dieſes Geſetzes
r Leiſtung des Eides verpflichtet iſt, iſt das Amtsgericht zuſtändig, in
ſſen Bezirke der Schuldner im Deutſchen Reiche ſeinen Wohnſitz oder in
rmangelung eines ſolchen ſeinen Aufenthaltsort hat.

Für das Verfahren gelten die Vorſchriften der §§ 900 bis 915 der
ivilprozeßordnung. Jedoch iſt die Vorausbezahlung der Verpflegungs-
ſten (§ 911 der Civilprozeßordnung) nicht erforderlich, wenn die Leiſtung
s Offenbarungseides wegen einer dem Fiskus zuſtehenden Forderung er-
lgen ſoll.

Fünfter Abſchnitt.

Koſten.

§ 81. Die Koſten der Zwangsvollſtreckung einſchließlich der Koſten
r vorausgegangenen Mahnung, fallen dem Schuldner zur Laſt; ſie ſind
ıgleich mit dem zur Zwangsvollſtreckung ſtehenden Anſpruche beizutreiben.

Die Koſten der Zwangsvollſtreckung ſind dem Schuldner zu erſtatten,
enn die Entſcheidung oder Verfügung, aus welcher die Vollſtreckung er-
ılgt iſt, aufgehoben wird.

§ 82. Für die den Vollſtreckungsbehörden nach dieſem Geſetze
bliegenden Verrichtungen kommen Gebühren nicht in Anſatz. Ebenſo werden
ɔchreib- und Beſtellgebühren nicht berechnet. Im Uebrigen hat die Aus-
ıgen der Schuldner zu erſtatten.

Zu den Auslagen gehören auch die an den Vollſtreckungsbeamten
der den Gerichtsvollzieher zu zahlenden Gebühren, ſowie die Koſten, die
um Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der gepfändeten Sachen,
nsbeſondere zur Fütterung gepfändeter Thiere, aufgewendet worden ſind.

Für gerichtliche Akte ſind Gebühren nach den Gerichtskoſtengeſetzen
u erheben.

§ 83. Soweit eine Feststellung der Kosten der Zwangsvollstreckung nöthig wird, erfolgt diese durch die Vollstreckungsbehörde, vorbehältlich der Vorschrift in § 18 Abs. 3.

Sechster Abschnitt.

Rechtshilfe.

§ 84. Soll eine Vollstreckungshandlung außerhalb des Bezirks der Vollstreckungsbehörde erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Behörde des Bezirks, in welchem die Vollstreckung erfolgen soll, um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Dies gilt auch dann, wenn die Vollstreckungshandlung außerhalb des Großherzogthums erfolgen soll in einem Bundesstaate, dessen Behörden einem Ersuchen der Großherzoglichen Behörden Folge zu leisten haben.

§ 85. Dem Ersuchen von Verwaltungsbehörden der deutschen Bundesstaaten um Ausführung einer Vollstreckungshandlung im Verwaltungswege ist nach Maßgabe der vom Staatsministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen, sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Staatsverträge Folge zu leisten, wenn der Schuldner im Großherzogthume seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat oder die Gegenstände, in welche die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, sich im Großherzogthume befinden.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen bleiben vorbehalten.

§ 86. Insoweit eine Behörde als ersuchte Behörde eine Vollstreckung ausführt, sind für das Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend. Die ersuchte Behörde tritt an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 87. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens anhängigen Zwangsvollstreckungen.

Das Gesetz vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und das Gesetz vom 13. Mai 1879, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend, mit Nachtrag vom 18. Dezember 1880 sowie das Gesetz vom 9. Juni 1886, die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutschen Staaten bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten betreffend, sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatssiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 8. Dezember 1899.

L. S.

Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. v. Wurmb.

XXII

ürstenthum Schaumburg-Lippe

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, betreffend die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen, vom 4. Mai 1899 . . . . . 1—3
2. Gesetz, betreffend die Hinterlegungsordnung, vom 20. Juni 1899 3—15
3. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, vom 23. Juni 1899 . . . . . 16—17
4. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 30. Juni 1899 . . . . . 18—21
5. Gesetz vom 5. Juli 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 21—26
6. Gesetz, betreffend die Gesindeordnung für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, vom 14. August 1899 . . . . . 26—42
7. Ausführungsgesetz vom 16. August 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . . 43—55
8. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 . . . 56—60
9. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 23. August 1898 . . . . . 61—73
10. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 2. Dezember 1899 . . . 73—88
11. Verordnung vom 11. September 1899 über Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, betreffend die §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879 . . . . . 89—90

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1.

Geſetz, betr. die Ertheilung von Unſchädlichkeitszeugniſſen, vom 4. Mai 1899.

(Schaumburg-Lippiſche Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 5 vom 10. Mai 1899 Seite 19 bis 21.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Im Falle der Veräußerung eines Theils eines Grundſtücks wird dieſer von den Belaſtungen des Grundſtücks befreit, wenn die Unſchädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt iſt.

§ 2. Soll ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundſtücks an einem andern Grundſtücke zuſtehendes Recht aufgehoben werden, ſo bedarf es hierzu nicht der Zuſtimmung derjenigen, zu deren Gunſten das Grundſtück belaſtet iſt, wenn die Unſchädlichkeit der Aufhebung für die Berechtigten von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt iſt.

§ 3. Iſt ein verſichertes Grundſtück von einem unter die Verſicherung fallenden Schaden betroffen, ſo wird die Entſchädigungsforderung gegen den Verſicherer von den den Hypotheken-, Grundſchuld- und Rentenſchuldgläubigern daran zuſtehenden Rechten befreit, wenn von dem Grundbuchamte feſtgeſtellt iſt, daß die Auszahlung der Entſchädigungsſumme an den Verſicherten für die genannten Gläubiger unſchädlich iſt.

§ 4. Iſt auf Grund eines Reichsgeſetzes oder eines Landesgeſetzes dem Eigenthümer eines Grundſtücks wegen der im öffentlichen Intereſſe erfolgenden Entziehung, Beſchädigung oder Benutzung des Grundſtücks oder wegen Beſchränkung des Eigenthums eine Entſchädigung zu gewähren, ſo wird der dem Eigenthümer zuſtehende Entſchädigungsanſpruch von dem

einem Dritten daran zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt ist, daß die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

§ 5. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag.

Sie darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Grundstückstheils (§ 1), oder des aufzuhebenden Rechts (§ 2) oder der auszuzahlenden Entschädigung (§§ 3 und 4) ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Im Falle des § 1 kann die Unschädlichkeit insbesondere dann festgestellt werden, wenn die auf dem verbleibenden Restgrundstücke haftenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie Reallasten den fünfzehnfachen Betrag des Katastralreinertrages nicht übersteigen. Dasselbe gilt im Falle der Enteignung von Theilen eines Grundstücks (§ 4).

§ 6. Wird bei einer im Wege des Tausches erfolgenden Veräußerung an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstückstheils das eingetauschte Grundstück lastenfrei dem belasteten Grundstück als Bestandtheil im Grundbuch zugeschrieben, so darf die Feststellung der Unschädlichkeit der Veräußerung auch dann erfolgen, wenn die in Folge der Zuschreibung eintretende Werthssteigerung des belasteten Grundstücks die durch die Abtrennung herbeigeführte Werthsminderung ausgleicht oder die trotzdem verbleibende Werthsminderung einen Nachtheil für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Werthsminderung nicht besorgen läßt.

§ 7. Gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

In Betreff der Haftung für Versehen der Grundbuchbeamten bei Ertheilung eines Unschädlichkeitszeugnisses kommen die allgemeinen Vorschriften über die Haftung für Versehen der Grundbuchbeamten zur Anwendung.

§ 8. Dies Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Lasten und Abgaben.

§ 9. Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt die Feststellung der Unschädlichkeit durch das zuständige Amtsgericht.

Dieselbe ist im Hypothekenbuche auf dem Blatte des Grundstücks, von welchem die Abtrennung des veräußerten Grundstückstheils erfolgt ist, bei den einzelnen Belastungen zu vermerken.

Bis zu dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte findet die Vorschrift des § 6 nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß die dem belasteten Grundstücke anhaftenden Rechte, denen gegenüber die Unschädlichkeit der Veräußerung festgestellt werden soll, nach dem unter ihnen bestehenden Rangverhältnisse auf das eingetauschte Grundstück, nachdem dieses von den nach Ausweis des Hypothekenbuchs auf ihm lastenden Rechten befreit ist, erstreckt werden.

§ 10. Dies Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch für das Deutſche Reich in Kraft.

Seine Vorſchriften finden auch Anwendung auf Rechtsänderungen, welche vor ſeinem Inkrafttreten erfolgt ſind.

Gegeben Bückeburg, den 4. Mai 1899.

L. S.

Georg.

v. Campe.

2.

Geſetz, betr. die Hinterlegungsordnung, vom 20. Juni 1899.

(Schaumburg-Lippiſche Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 No. 8 vom 5. Juli 1899 Seite 63 bis 80.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

§ 1. Zur öffentlichen Hinterlegung ſind nur geeignet: Gelder, Werthpapiere und ſonſtige Urkunden ſowie Koſtbarkeiten.

§ 2. Hinterlegungsſtellen ſind die Amtsgerichte. Iſt ein Amtsgericht mit mehreren Richtern beſetzt, ſo iſt die Verwaltung der Hinterlegungsſtelle bei der Geſchäftsvertheilung einem derſelben zu übertragen.

§ 3. In Anſehung der Hinterlegung von

1. Geld,
2. Werthpapieren auf den Inhaber,
3. Werthpapieren auf den Namen, auf welche die Leiſtung an jeden Inhaber bewirkt werden kann,
4. Koſtbarkeiten,

werden die Kaſſengeſchäfte der Hinterlegungsſtellen durch die Landeskaſſe wahrgenommen.

§ 4. Die Annahme zur Hinterlegung ſowie die Zurückgabe hinterlegter Gegenſtände erfolgt nur auf Weiſung der Hinterlegungsſtelle.

§ 5. Hinterlegtes Geld geht gegen die Verpflichtung zur Rückerſtattung in das Eigenthum des Fiskus über.

Soll die Aufbewahrung der übergebenen Münzen in Natur erfolgen, so finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§ 6. Hinterlegtes Geld ist von der Landeskasse nach Maßgabe folgender Vorschriften zu verzinsen:

1. Der Zinssatz wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. In gleicher Weise kann der Zinssatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.
2. Beträge unter hundert Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit 10 theilbar und Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind.
3. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden Kalendervierteljahres. Sie endigt, unbeschadet der Vorschrift der §§ 28 ff., in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs, welches der Benachrichtigung von der wegen der Rückzahlung erfolgten Weisung (§ 23) vorhergeht.
4. Die Zinsen werden mit Ablauf je eines Jahres, wenn aber die Rückzahlung des Kapitals früher erfolgt, mit der Rückzahlung des Kapitals fällig.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 7. Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

§ 8. Die Hinterlegungsstellen und die Landeskasse sind nicht verpflichtet:

1. Die Ausloosung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. Für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Die Hinterlegungsstellen und die Landeskasse können jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloosung oder Kündigung entfallenen Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einziehen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge sind an Stelle der Papiere zu hinterlegen. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen; sie sind von der Hinterlegungsstelle wie Gerichtskosten einzuziehen; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beansprucht werden.

§ 9. Auf das Verfahren in Hinterlegungssachen bei den Hinterlegungsstellen mit Einschluß der vorläufigen Verwahrung (§§ 41 ff.) finden soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Beschwerde gegen Verfügungen der Hinterlegungsstellen. Ueber die Beschwerde gegen Verfügungen der Landeskasse entscheidet Unser Ministerium.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 10. Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung (Hinterlegungserklärung) zu überreichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes bei nicht kassenmäßigem Gelde unter Angabe der Geldsorten;

   die Bezeichnung der hinterlegten Werthpapiere nach Gattung, Jahrgang, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sowie falls mit den Werthpapieren die zugehörigen Erneuerungs-, Zins-, Renten-, oder Gewinnantheilscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;

   die Bezeichnung der hinterlegten sonstigen Urkunden nach ihrem wesentlichen Inhalte;

   die Bezeichnung der hinterlegten Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit es thunlich ist, die Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Gegenstand zurückgegeben oder die auf hinterlegtes Geld fälligen Zinsen gezahlt werden sollen (Empfangsberechtigter), nach Namen, Stand, oder Gewerbe und Wohnort.

Die Hinterlegungserklärung ist, wenn sie die im § 3 bezeichneten Gegenstände betrifft, in drei, andernfalls in zwei Exemplaren einzureichen.

Das Hinterlegungsgesuch kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden; die Hinterlegungserklärung ist in diesem Falle von dem Gerichtsschreiber auszufüllen und dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 11. Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 12. Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der Hinterlegungserklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann er die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

§ 13. In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 14. Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahmeweisung (§ 4) nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

Der Hinterleger ist von der Annahmeweisung sowie von deren Ablehnung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen. Die Bekanntmachung der Annahmeweisung erfolgt durch Rückgabe eines Exemplars der Hinterlegungserklärung, auf welches die Annahmeweisung gesetzt ist (§ 16 Abs. 2, 3), dagegen durch die Mittheilung, daß die Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung der Landeskasse übersandt sei, wenn die im § 3 bezeichneten Gegenstände hinterlegt werden sollen und nicht etwa schon der Hinterlegungsstelle übergeben worden sind (§ 15 Abs. 3).

§ 15. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Die Hinterlegung der im § 3 bezeichneten Gegenstände kann, sobald der Landeskasse die Annahmeweisung durch die Hinterlegungsstelle übersandt ist (§ 16 Abs. 2), auch unmittelbar bei der Landeskasse geschehen.

Ist die Hinterlegung der im § 3 bezeichneten Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat diese sie, sobald die Annahmeweisung ertheilt ist, der Landeskasse auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers zu übersenden; die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang der Sendung als bewirkt.

§ 16. Ein Exemplar der Hinterlegungserklärung verbleibt bei den Akten der Hinterlegungsstelle.

Bei der Hinterlegung der in § 3 bezeichneten Gegenstände übersendet die Hinterlegungsstelle, wenn sie die Annahmeweisung ertheilt, das zweite und dritte Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung der Landeskasse. Die Landeskasse behält das eine Exemplar als Beleg

und sendet das andere mit der Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung an die Hinterlegungsstelle zurück, welche es dem Hinterleger aushändigt.

Bei der Hinterlegung anderer Gegenstände giebt die Hinterlegungsstelle das zweite Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung dem Hinterleger zurück und bescheinigt auf demselben auch die erfolgte Hinterlegung.

Die Annahmeweisung ist mit der Unterschrift des Richters sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen. Das Gleiche gilt von der Bescheinigung der Hinterlegung in Ansehung der nicht unter den § 3 fallenden Gegenstände (Abs. 3).

Die Bescheinigung der Hinterlegung in Ansehung der unter den § 3 fallenden Gegenstände (Abs. 2) ist mit der Unterschrift des Beamten der Landeskasse oder seines Vertreters sowie mit dem Siegel oder Stempel der Landeskasse zu versehen.

§ 17. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle kann das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umgesetzt werden, sofern nicht der Hinterleger erklärt hat, daß das Geld als solches zurückzugeben sei. Im ersten Falle wird der Fiskus nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet; im zweiten Falle finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§ 18. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Landeskasse durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Auf die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 19. Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Dem Antrag ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 20. Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sie sich ergiebt:

1. aus der Hinterlegungserklärung;
2. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aus einer Anordnung, Anweisung oder sonstigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Behörde; oder
3. aus der übereinstimmenden Erklärung sämmtlicher, der Hinterlegungsstelle bekannter Betheiligten.

Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis seiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand erloschen und ein Jahr seit diesem Zeitpunkte noch nicht verstrichen ist. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältnisses ist bei der Erbfolge durch einen Erbschein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Inwieweit schriftliche, zum Nachweise der Empfangsberechtigung beigebrachte Erklärungen einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen, hängt von dem Ermessen der Hinterlegungsstelle ab.

Thatsachen, die bei der Hinterlegungsstelle offenkundig sind, bedürfen eines Nachweises nicht.

Ob den Vorschriften in Abs. 1 bis 5 genügt ist, entscheidet die Hinterlegungsstelle nach ihrer freien Ueberzeugung. Ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Verfügung von einem Gericht erlassen, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 21. Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, solange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 22. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des § 20 Abs. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist davon unter Aussetzung der Zurückgabe der ersuchenden Behörde Kenntniß zu geben; dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 23. Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller (§ 19) von der wegen der Zurückgabe ergangenen Weisung oder von dem dieser entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung der in § 3 bezeichneten Gegenstände hat die Hinterlegungsstelle die Landeskasse um die Zurückgabe an den bestimmt zu bezeichnenden Empfangsberechtigten zu ersuchen und den Antragsteller hiervon in Kenntniß zu setzen.

Auf diese Weisung und das Ersuchen wegen der Zurückgabe findet die Vorschrift des § 16 Abs. 4 Anwendung.

§ 24. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Zurückgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Erlaß der Weisung oder des Ersuchens wegen der Zurückgabe Kenntniß erlangt, so kann der Fiskus nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der nach der Weisung oder dem Ersuchen erfolgten Zurückgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Die Weisung und das Ersuchen sind jedoch für den Fall, daß sie noch nicht ausgeführt sein sollten, zurückzunehmen.

§ 25. Die Zurückgabe geschieht unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder bei der Landeskasse.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post erfolgen. Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von dreitausend Mark oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Muß der zurückzugebende Gegenstand an einen anderen Ort übersandt werden, so trägt der Berechtigte die Kosten und die Gefahr der Uebersendung. Zur Deckung der Kosten kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 Anwendung. Handelt es sich um hinterlegtes Geld, so kann der Betrag der Kosten von dem Geldbetrage in Abzug gebracht werden.

§ 26. Vor der Zurückgabe soll die Bescheinigung der Hinterlegung (§ 16, Abs. 4, 5) zurückgereicht werden. Behauptet der Empfangsberechtigte, hierzu außer Stande zu sein, so hat er in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde Quittung zu ertheilen.

§ 27. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe vorstehender Vorschrift erfolgt, so kann der Fiskus auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Einstellung der Verzinsung. Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 28. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 29. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung bei der Hinterlegungsstelle beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Ende des Kalendervierteljahrs an gerechnet, in welchem der Antrag angebracht ist.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des Abs. 1 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Kalendervierteljahres wieder ein.

Die Hinterlegungsstelle hat die Landeskasse von der Ausdehnung oder dem Wiedereintritt der Verzinsung in Gemäßheit des Abs. 1, 2 zu benachrichtigen.

§ 30. Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die Vorschriften des § 29 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 31. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalenderjahres haben die Hinterlegungsstellen ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung des Schriftstücks in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 32. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden:

1. im Fall der Hinterlegung von Geld, welches nach den Vorschriften dieser Verordnung verzinst wird, wenn seit der Einstellung oder seit der letzten Einstellung der Verzinsung zwanzig Jahre verstrichen sind.
2. im Fall der Hinterlegung von Geld, welches nicht verzinst wird, von Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

Im Falle des Abs. 1. Nr. 2 ist, sofern ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, das Aufgebot erst mit dem Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an

gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig.

Das Gleiche gilt im Falle der Anbringung eines Antrags auf Zurückgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere sowie im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte. Die dreißigjährige Frist aus Abs. 1 Nr. 2 muß jedoch auch in diesen Fällen verstrichen sein.

§ 33. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden. Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Schuldner die Hinterlegung dem Gläubiger angezeigt hat, wenn jedoch die Anzeige der Hinterlegungsstelle nicht nachgewiesen ist, mit dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat dieses Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 34. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig:

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist, die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 35. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667, Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, und zwanzig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder die elterliche Gewalt aufgehört hat, verstrichen sind.

§ 36. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Bückeburg ausschließlich zuständig.

§ 37. Antragsberechtigt ist die Hinterlegungsstelle. Ist beim Amtsgericht Bückeburg der Richter, welchem die Erledigung der Aufgebotssachen obliegt, zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Hinterlegungsstelle beauftragt, so ist für die Stellung des Antrages im Dienstaufsichtswege ein anderer Richter zu bestimmen.

Dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Die Thatsachen, aus denen sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ergiebt (§§ 32 bis 35), sind glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt ein auf Grund der Akten ausgestelltes Zeugniß der Hinterlegungsstelle.

§ 38. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus erfolgen werde;
2. bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften des Artikels 1 Ziffer 4 § 60 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abänderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, Anwendung.

§ 39. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlangt der Fiskus die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

§ 40. Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als dreißig Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften der §§ 32 bis 35 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind. In diesem Falle tritt mit der Feststellung die im § 39 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 41. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

Die vorläufige Verwahrung hat in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

§ 42. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§ 43. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat. — Dies gilt insbesondere von den an das Gericht anläßlich einer Versteigerung geleisteten Zahlungen —;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder der §§ 1686, 1691, 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter, deren Beistand der Vormund oder der Pfleger die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a. die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
   b. die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
   c. die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   d. der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   e. die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   f. die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   g. die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen;
   h. die Freilassung des Angeschuldigten;
   i. der Aufschub der Strafvollstreckung;
4. wenn gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Sachen durch den Gerichtsvollzieher zu hinterlegen ist.

§ 44. Zuständig für die vorläufige Verwahrung ist in den Fällen des § 43 Nr. 3 c bis f, Nr. 4 das Vollstreckungsgericht, in den übrigen Fällen jedes Amtsgericht.

§ 45. Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Das Gesuch muß eine den Vorschriften des § 10 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des § 12 Abs. 1, 2 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften des § 374 Abs. 2 und des § 376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 46. Ueber die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bescheinigung ist mit den Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen.

§ 47. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers

sicher aufzubewahren. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu unterschreiben.

§ 48. Auf die Herausgabe der in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstände an den Empfangsberechtigten finden die Vorschriften der §§ 19 bis 27 entsprechende Anwendung.

§ 49. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn der Hinterleger dies beantragt oder wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen drei Monaten erfolgen werde.

Wird die Hinterlegung bewirkt, so dient das eine Exemplar oder eine Abschrift des in § 45 bezeichneten schriftlichen Gesuchs oder die Abschrift des Protokolls als Hinterlegungserklärung.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 50. Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch als vorläufige Verwahrung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Verwahrung letztwilliger Verfügungen sowie über die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen).

§ 51. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens bei den Amtsgerichten hinterlegten (deponirten) oder in vorläufige Verwahrung genommenen (asservirten) Gegenstände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 52 bis 56 ein Anderes ergiebt.

§ 52. Das Gericht hat für jede noch ferner als hinterlegt zu behandelnde Masse eine den Vorschriften des § 10 entsprechende Nachweisung auf Grund der Akten aufzustellen.

Eine Abschrift der Nachweisung ist dem Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger, soweit diese Personen und ihr Aufenthalt dem Gericht bekannt sind, mitzutheilen.

Der bisherige Hinterlegungsschein gilt als Bescheinigung der Hinterlegung im Sinne des Gesetzes.

§ 53. Die unter den § 3 fallenden Gegenstände sind mit einer Abschrift der im § 52 bezeichneten Nachweisung an die Landeskasse abzuliefern, jedoch in vorläufige Verwahrung (§ 41) zu nehmen, wenn nach

dem Ermessen des Gerichts anzunehmen ist, daß die Herausgabe binnen drei Monaten erfolgen werde.

Geld geht im Falle der Abgabe an die Landeskasse in das Eigenthum des Fiskus über. Auf nicht kassenmäßiges Geld findet die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Anwendung.

§ 54. Auf die Verzinsung und deren Einstellung, auf das Aufgebot und auf das Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 28, § 32 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen.

§ 55. Hinterlegungen, die von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Schuld bewirkt worden sind, sind wie alle übrigen Hinterlegungen zu behandeln.

§ 56. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf die Rückerstattung solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinterlegter Gegenstände, in Ansehung deren der Eigenthümer oder der sonst daran Berechtigte nicht bekannt, und die Fortdauer des Hinterlegungsgrundes nicht anzunehmen ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden. Auf das Aufgebotsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 36—40 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 57. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben Bückeburg, den 20. Juni 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzsch.

3.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, vom 23. Juni 1899.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 9 vom 8. Juli 1899 Seite 81 bis 83.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die im § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes aufgeführten öffentlichen Lasten des Grundstücks werden in folgender Rangordnung berichtigt, und zwar die in derselben Ziffer genannten Lasten zu gleichem Recht:

I. die an die Staatskasse zu leistenden öffentlichen Abgaben,

II. die gemeinen Lasten, d. h. alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbedienstete zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an andere zu gemeinnützigen Zwecken errichtete von der Staatsbehörde genehmigte Realverbände zu entrichten sind.

Im Zweifel wird angenommen, daß die an die obengenannten geistlichen Anstalten oder deren Bedienstete zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen, wenn die Grundstücke, auf welchen sie ruhen, zu diesem Verbande gehören.

Das Vorrecht der öffentlichen Abgaben an die Staatskasse gilt auch für die älteren Rückstände an solchen.

§ 2. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Hypotheken sind bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen.

§ 3. Unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt die im § 21 des Ausführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 aufgeführten Rechte, ferner diejenigen Grunddienstbarkeiten,

welche nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 18 des Ausführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung der Eintragung im Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibzucht eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§ 4. Wird nach § 140 des Reichsgesetzes ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Vollstreckungsgerichts bestimmte Blatt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens drei Monat. Dieselbe beginnt, falls die Einrückung in den Reichsanzeiger unterbleibt, mit der ersten Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

§ 5. Sind nach § 117 des Reichsgesetzes Geldbeträge aus dem Versteigerungserlöse an einen im Termine nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so erfolgt die Uebersendung des auszuzahlenden Betrages durch die Post in Gemäßheit der Bestimmungen im § 25 Abs. 2 und 3 der Hinterlegungsordnung vom 20. Juni 1899.

Findet hiernach die Uebersendung durch die Post nicht statt, und wird auch nicht beantragt, die Auszahlung an den Berechtigten selbst durch ein ersuchtes Gericht bewirken zu lassen, so ist der auszuzahlende Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen. Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung an ein ersuchtes Gericht fallen dem Berechtigten zur Last.

Diese Vorschriften gelten auch in dem Falle des § 158 des Reichsgesetzes.

§ 6. In den Fällen der §§ 64 und 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung ermittelt werden.

Diese Schätzung soll geschehen:

1. bei Grundstücken durch zwei vom Gericht zu ernennende Sachverständige,
2. bei Gebäuden durch zwei Brandkassentaxatoren aus demjenigen Bezirke, in welchem die Gebäude belegen sind.

Liegen die Grundstücke im Bezirke mehrerer Amtsgerichte, so ist die Schätzung auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts durch dasjenige Amtsgericht zu veranlassen, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 7. Dies Gesetz tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder soweit zu dieser Zeit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, mit dem Zeitpunkte in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Gegeben Bückeburg, den 23. Juni 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzsch.

4.

Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 30. Juni 1899.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 10 vom 12. Juli 1899 Seite 91 bis 95.)

Wir **Stephan Albrecht Georg**, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen;
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist;
3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, sowie auf seine übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindewaisenrath und den Schulvorstand hören, sowie deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, und hat ohne Ausnahme die Ortspolizeibehörde und den Gemeindevorstand zu hören.

§ 4. In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen des § 1 Ziff. 1—3 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Beschlusses anordnen.

§ 6. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch welchen die vorläufige oder dauernde Unterbringung angeordnet wird, ist den Eltern, dem Vormunde, dem Pfleger, der Ortspolizeibehörde, dem Gemeindevorstande und dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, sowie der Beschluß, durch welchen die Unterbringung abgelehnt wird, außer den eben genannten Personen und den eben bezeichneten Behörden dem Antragsteller, sofern er zu den im § 3 erwähnten Behörden oder Personen gehört, zuzustellen. Den übrigen im § 3 bezeichneten Behörden und Personen, soweit sie gehört sind, ist von dem Ergebnisse des Verfahrens kurze Mittheilung zu machen.

§ 7. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Behörden und Personen, denen jener nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen zuzustellen ist, die Beschwerde zu, dem Antragsteller jedoch nur in dem Falle, wenn dem Antrage nicht stattgegeben ist.

Die Beschwerde hat, abgesehen von dem Falle des § 5, aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vormundschaftsgerichte eingelegt wird.

§ 8. Hat die im § 3 vorgeschriebene Anhörung der Eltern oder Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattgefunden, so können dieselben jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

§ 9. Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, welches die Aufsicht über den Vormund führt.

Steht der Minderjährige nicht unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 10. Die Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden und die Schulvorstände haben die zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, welche nach § 1 die Zwangserziehung rechtfertigen, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

§ 11. Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch Unser Ministerium.

Diesem ist von dem Vormundschaftsgerichte eine Ausfertigung des die Zwangserziehung oder die vorläufige Unterbringung anordnenden Beschlusses einzusenden. Unser Ministerium theilt hingegen seine Anordnungen dem Vormundschaftsgerichte mit.

§ 12. In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Minderjährigen übt der Gemeindewaisenrath in gleicher Weise die Aufsicht, wie nach § 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Be-

treff der Mündel. Unser Ministerium hat durch die ihm unterstellten Verwaltungsbehörden von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines der Zwangserziehung unterliegenden Minderjährigen dem Gemeindewaisenrathe des Aufenthaltsorts Kenntniß geben zu lassen.

§ 13. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die von ihm getroffene Anordnung aufheben. Es hat dies zu geschehen, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist.

Wird der Antrag von den Eltern oder dem Vormunde gestellt, so steht diesen Antragstellern das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den abweisenden Beschluß zu.

Gegen den auf Entlassung lautenden Beschluß steht Unserem Ministerium die Beschwerde zu.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist Unserem Ministerium und, wenn er auf Antrag der im Abs. 2 genannten Antragsteller erfolgt ist, auch diesem zuzustellen.

Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem Vormundschaftsgerichte eingelegt werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

§ 14. Außer dem im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Falle hört das Recht der Zwangserziehung auf

1. mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Minderjährigen.
2. mit der Anordnung der Entlassung aus der Zwangserziehung Seitens Unseres Ministeriums. Zu dieser Anordnung ist Unser Ministerium ermächtigt, wenn nach seinem Ermessen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 vorliegen. Spricht hierfür nur eine Wahrscheinlichkeit so kann Unser Ministerium eine widerrufliche Entlassung verfügen oder die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken. Das Recht zur Zwangserziehung wird hierdurch nicht berührt.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis längstens zur Großjährigkeit des Zöglings ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

§ 15. Die Kosten der Unterbringung trägt zur Hälfte der Staat, zur andern Hälfte die Stadtgemeinde oder der Kreis, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat. Die Verpflichteten können Ersatz von dem Zöglinge, sowie von dem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhaltspflichtigen verlangen. Der Ersatzanspruch der Stadtgemeinde und des Kreises hat ein Vorzugsrecht vor demjenigen des Staates.

Liegt der Unterstützungswohnsitz außerhalb Schaumburg-Lippe oder ist derselbe nicht zu ermitteln, so trägt der Staat die gesammten Kosten.

§ 16. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse zur Last.

§ 17. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte tritt der § 12 des Gesetzes über das Volksschulwesen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, vom 4. März 1875, außer Kraft.

Gegeben Bückeburg, den 30. Juni 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzsch.

5.

Gesetz vom 5. Juli 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 10 vom 12. Juli 1899 Seite 96 bis 102.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel 1.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetzen, vom 30. Juni 1879 (Land. Verord. Bd. XIII S. 221 ff.) wird in folgender Weise abgeändert:

I. Der § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> Zustellungen im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 62 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. März 1872) erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 208 bis 213 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Der Abs. 2 des § 54 fällt fort.

II. Der § 56 erhält folgende Fassung:

> In Verwaltungsangelegenheiten finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden (§§ 422, 429), über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 383 bis 385), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 407, 408), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sach-

verständigen (§§ 376, 382, 391, 392, 394 bis 398, 410) vorbehaltlich der Bestimmung im § 13 Alin. 1 des Gesetzes vom 3. März 1875, betr. die Entschädigung für gewisse nach § 7 der Reichsgewerbeordnung weggefallene Gewerbeberechtigung, über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 380, 381, 390, 409) und über das Verfahren bei Abnahme von Eiden (§§ 478 bis 484) entsprechende Anwendung.

III. Der jetzige § 58 bleibt so lange in Geltung, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

IV. Folgende Bestimmung wird eingeschaltet als

§ 58 a. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

V. An die Stelle der §§ 59 bis 64 treten mit der unter Ziffer VI enthaltenen Einschränkung folgende neue Vorschriften:

§ 59. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder einer ihm angehörigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt sind oder für deren Bezahlung das Fürstenthum Schaumburg-Lippe die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Bückeburg ausschließlich zuständig.

§ 60. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2 und 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 1009 Abs. 3 und 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Das Gericht kann eine wiederholte Einrückung und eine Einrückung in noch andere Blätter anordnen. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

Diese Einrückung tritt im Falle des § 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

§ 61. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der im § 60 Abs. 1 und 2 bestimmten Art.

Die Vorschrift im § 60 Abs. 4 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt dieselbe durch einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

§ 62. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im § 60 Abs. 1 und 2 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§ 1014 und 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des § 60 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 63. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den landesgesetzlichen Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

Ist in diesen Fällen nach den landesgesetzlichen Vorschriften die Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen erforderlich, so kann diese Mittheilung durch Zustellung im Wege der Aufgabe zur Post erfolgen.

VI. Die Vorschriften der jetzigen §§ 59, 60, 61 und 64 des Einführungsgesetzes bleiben, soweit sie auf dem Gebiete des Hypothekenwesens ein Aufgebot zulassen, solange in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Artikel 2.

Das Gesetz, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 20. April 1882 (Land. Verord. Bd. XIV S. 231 ff.) wird, wie folgt, abgeändert:

I. Im § 1 Abs. 2 ist hinter den Worten: „und des Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877" einzuschalten:
„in der Fassung, die es durch den Artikel II des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 erhalten hat."

II. Als § 9a wird folgende Vorschrift eingefügt:
Für die erste und zweite Instanz kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in den Instruktionsterminen einer der bei der Auseinandersetzungsbehörde beschäftigten Beamten, der nicht als Richter angestellt ist, auf Antrag beigeordnet werden, soweit die Instruktionstermine nicht an dem Wohnorte oder regelmäßigen Aufenthaltsorte der Partei stattfinden. Die in Folge dessen erwachsenden baaren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Prozeßkosten in Ansatz gebracht.

III. Folgender § 17a wird eingeschaltet:
Auf die Verhandlung mit tauben, blinden, stummen oder sonst am Sprechen verhinderten und mit schreibensunkundigen

Personen finden die für die Aufnahme gerichtlicher Urkunden gegebenen Vorschriften der §§ 169, 174, 177 Absatz 2 und 3 und § 178 und, soweit sie sich auf den Gerichtsschreiber oder die Zeugen beziehen, die Vorschriften der §§ 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie die Vorschriften im § 32 des Ausführungsgesetzes zu solchem Anwendung. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt ein vereidigter Protokollführer.

IV. Der § 21 erhält folgende Fassung:

Zur Bewirkung von Zustellungen können die Auseinandersetzungsbehörden und ihre Kommissare an Stelle der Gerichtsdiener auch vereideter Boten und anderer Beamten sich bedienen.

Die in den §§ 211, 213 der Civilprozeßordnung erwähnten Obliegenheiten des Gerichtsschreibers können an Stelle des Kommissars durch einen von diesem hierzu bestellten Beamten wahrgenommen werden.

V. Der § 24 kommt in Wegfall.

VI. Im § 53 tritt an die Stelle des Abs. 5 folgende Vorschrift:

Erscheint in dem ersten zur Leistung eines Eides bestimmten Termine der Schwurpflichtige nicht, so darf ein Urtheil erst erlassen werden, wenn innerhalb der Nothfrist von einer Woche nach dem Termine ein Antrag auf nachträgliche Abnahme des Eides nicht gestellt ist.

VII. Der § 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

War das Versäumnißurtheil vom Reichsgericht erlassen, so sind die Akten mit dem Einspruche diesem Gerichte zu übersenden.

VIII. Der § 64 erhält folgende Fassung:

Ein Versäumnißurtheil ist in der Berufungsinstanz nicht zu erlassen.

IX. Der § 75 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„gegen Entscheidungen in Betreff der Prozeßkosten, unbeschadet der Vorschrift des § 95 Abs. 2, nur, wenn außerdem die Beschwerdesumme den Betrag von einhundert Mark übersteigt.

X. Als § 82a werden folgende Vorschriften eingefügt:

Die Bestimmung des § 711 der Civilprozeßordnung findet auf die Urtheile des Oberlandeskulturgerichts entsprechende Anwendung.

Wenn auf Ausführung des Gegenstandes eine Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§ 710 bis 719 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des zweiten und der ferneren Absätze des § 35 des Gesetzes vom 11. Dezember 1872.

XI. Im § 83 wird der letzte Absatz gestrichen.

XII. Im § 87 werden die Worte:

„oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners",

ersetzt durch die Worte:
„oder handelt es sich in den Fällen, wo solches zulässig ist, um die Vollstreckung des Urtheils für oder gegen eine andere als die in dem Urtheile bezeichnete Person."

XIII. Im § 95 wird
a. im Abs. 3 hinter den Worten:
„neben den § 9" eingeschaltet: „§ 9a, 10a,"
b. als Abs. 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:
„Die §§ 5, 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und die §§ 16, 17, 129 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung."

XIV. Im § 98 wird hinter dem Worte „ist" eingeschaltet:
„unbeschadet der Vorschriften des § 9a des Deutschen Gerichtskostengesetzes."

XV. Hinter dem § 100 ist folgender § 100a einzuschalten:
In Ansehung der Geschäftssprache und der Zuziehung eines Dolmetschers, sowie der Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung desselben finden die Vorschriften der §§ 186, 187, 190 bis 193 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Dienst des Dolmetschers von einem vereideten Protokollführer wahrgenommen werden kann.

XVI. In dem Gesetze werden die angezogenen Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch folgende Vorschriften der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 ersetzt, und zwar
— im § 7 Abs. 3 die §§ 97 bis 100
durch die §§ 102, 104 bis 107,
— im § 11 Abs. 1 die §§ 133 bis 144
durch die §§ 142 bis 158,
— im § 23 Abs. 1 die §§ 165 bis 172
durch die §§ 180 bis 184, 186 bis 189,
— im § 34 Abs. 1 die §§ 217 bis 219, 222
durch die §§ 239 bis 242, 245,
— im § 87 die §§ 664, 665
durch die §§ 726 Abs. 1, 727 bis 729, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 und 749,
— im § 88 Abs. 2 die §§ 678, 681, 685, 693, 698, 699, 771,
durch die §§ 758, 761, 765, 766, 779, 787, 789, 790, 885.

Artikel 3.

Dies Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel 4.

Das Ministerium wird ermächtigt, schon vor dem im Artikel 3 bezeichneten Zeitpunkte den Text des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 20. April 1882, wie er sich nach

den Aenderungen im Art. 2 dieses Gesetzes ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch die Landesverordnungen bekannt zu machen. Dabei ist den Verweisungen auf Vorschriften der Civilprozeßordnung das Gesetz in der Fassung des durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatte für 1898 Seite 410 veröffentlichten Textes und auf Verweisungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes das Gesetz in der Fassung des durch den Königlich Preußischen Justizminister in der Preußischen Gesetzsammlung für 1898 Seite 659 veröffentlichten Textes zu Grunde zu legen.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 1892 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des nach vorstehender Bestimmung bekannt gemachten Textes an deren Stelle.

Gegeben Bückeburg, den 5. Juli 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. v. Feilitzsch.

6.

Gesetz, betreffend die Gesindeordnung für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, vom 14. August 1899.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 11 vom 26. August 1899 Seite 103 bis 126.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

erlassen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachfolgende Gesetz:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter Gesinde (Dienstboten) werden diejenigen Personen verstanden, die sich zur fortlaufenden Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste (Gesindedienste) mit persönlicher Unterordnung unter die Dienstherrschaft durch Eingehung eines dauernden Dienstverhältnisses gegen eine bestimmte Vergütung verpflichten.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen, soweit nicht vertragsmäßige rechtlich bindende Bestimmungen getroffen sind. We-

solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zu Anwendung.

§ 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf solche Dienstverträge:

1. deren Inhalt die Leistung höherer, eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung erfordernder Dienste bildet, wie Dienste von Hauslehrern, Hauslehrerinnen, Erziehern, Erzieherinnen, Hausdamen, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, Administratoren, Inspektoren, Verwaltern;
2. welche Dienstleistungen vorübergehender Art oder solche, die vertragsmäßig nur mit zeitlichen Unterbrechungen geleistet werden, zum Gegenstand haben, wie die Dienste von Krankenpflegern, Wartefrauen, Koch- und Waschfrauen, Aufwärtern, Aufwärterinnen;
3. welche die Dienste gewerblicher Arbeiter betreffen, selbst wenn diese Arbeiter nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen werden.

II.

Vorschriften über die Eingehung des Vertrags.

1. Berechtigung zum Annehmen und Halten von Gesinde.

§ 4. Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen.

Die Frau ist jedoch berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises dies für ihn zu thun und ihn zu vertreten. Dienstverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Den Dienstboten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie zur Zeit des Abschlusses des Vertrages in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen, oder dem Dienstboten bekannt war.

§ 5. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht oder unter der im § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten (sittenpolizeilichen) Aufsicht stehen, kann die Annahme oder das Halten Minderjähriger als Dienstboten von der Polizeibehörde untersagt werden, ebenso Denjenigen, zu deren Hausstand eine solche Person gehört.

Die Entlassung von Dienstboten, welche dem Verbote zuwider gehalten werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Dienstboten, die in Folge der Anwendung vorstehender Vorschriften ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben ihrer Dienstherrschaft gegenüber Anspruch auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 70, Abs. 4.

2. Berechtigung sich zu vermiethen.

§ 6. Minderjährige bedürfen, um als Gesinde in Dienst treten zu können, der Einwilligung ihres Vaters oder, wenn die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt ausübt oder der Vater todt ist, der Einwilligung der Mutter oder wenn sie bevormundet sind, der Einwilligung des Vormundes.

Haben die Eltern oder der Vormund den Minderjährigen ermächtigt als Gesinde in Dienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind jedoch Dienstverträge, die für längere Zeit als 1 Jahr geschlossen werden sollen, für den Fall, daß ein Vormund die Ermächtigung ertheilt hat.

Die Ermächtigung kann von den Eltern oder dem Vormunde zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Verweigert ein Vormund die Ermächtigung, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses.

§ 7. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, bedarf der Einwilligung seines Vormundes. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2—5 finden entsprechende Anwendung.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermiethen.

§ 8. Eine verheirathete Frau bedarf, um als Gesinde in Dienst zu treten, nicht der Einwilligung des Mannes. Der Mann kann aber, wenn sie sich als Gesinde vermiethet hat, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, falls er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermiethung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr im Verzuge verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung, sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

3. Führung eines Dienstbuches.

§ 9. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen. Das Dienstbuch ist innerhalb einer Woche nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abzuliefern.

§ 10. Das Dienstbuch wird vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in dessen Bezirke der Dienstbote seinen Wohnsitz hatte oder wenn der Dienstbote einen Wohnsitz in Schaumburg-Lippe nicht hatte, aber Deutscher ist, vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Wohnorts der Herrschaft, bei der er in Dienst treten will, ausgefertigt.

§ 11. Dienstboten, welche keine Deutsche sind, ist das Dienstbuch nur auf Grund eines Ausweises über ihre Herkunft und die geschehene Pockenimpfung vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

§ 12. Dienstboten, die mit einem in einem anderen deutschen Bundesstaate ausgefertigten Dienstbuche versehen sind, bedürfen eines neuen Dienstbuches nicht.

4. Abschluß des Dienstvertrages.

§ 13. Mündlich geschlossene Dienstverträge sind nur verbindlich, wenn Miethgeld gegeben und angenommen, oder wenn der Dienst angetreten ist.

§ 14. Von dem geschlossenen Vertrage kann außer aus den in diesem Gesetze bestimmten Gründen weder der Dienstbote durch Rückgabe des empfangenen Miethgeldes, noch die Herrschaft durch Ueberlassung desselben einseitig abgehen.

§ 15. Das Miethgeld wird, wenn nicht etwas anderes bedungen worden ist, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 16. Das Miethgeld kann, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen ist, nur einmal bei Eingehung des Dienstvertrages und nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden.

5. Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§ 17. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten, bei der er sich zuerst vermiethet hat.

III.

Vorschriften über den Dienstantritt.

1. Zeit des Dienstantritts.

§ 18. Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist darüber nichts verabredet, so gelten der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober als Antrittszeit.

Fällt die Antrittszeit hiernach auf einen Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so ist der Dienst am nächsten Werktage anzutreten.

Die im Abs. 1 festgesetzten Antrittstage für die neuen Dienstboten sind zugleich die Abgangstage für die alten.

2. Verzögerung des Dienstantritts.

§ 19. Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser für die Zeit des Verzuges Lohn und Kostgeld verlangen. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 20. Verzögert der Dienstbote schuldhafterweise den Dienstantritt, so ist die Herrschaft zu einem der Dauer der Verzögerung entsprechenden Lohnabzuge befugt und kann auch den ihr durch die Verzögerung erwachsenen weitergehenden Schaden vom Dienstboten ersetzt verlangen.

Dauert die Verzögerung länger als zwei Tage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Miethgeldes, sowie zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 21. Trifft den Dienstboten keine Schuld an der Verzögerung des Dienstantritts, so muß er der Herrschaft unverzüglich von dem eingetretenen Hinderungsgrunde Nachricht geben.

Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb zwei Tagen nach dem Antrittstage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn die Benachrichtigung zwar rechtzeitig erfolgt, die Verzögerung aber länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle soll sie, wenn sie zurücktreten will, den Vertrag unverzüglich aufsagen.

Erfolgt demnächst der Dienstantritt, so hat der Dienstbote auch für die Zeit der Verzögerung, soweit sie eine Dauer von 14 Tagen nicht übersteigt, Anspruch auf Lohn aber nicht auf Kostgeld, erfolgt dagegen der Rücktritt, so hat der Dienstbote keinerlei Anspruch auf Lohn und Kostgeld, muß vielmehr das Miethgeld zurückgeben.

3. Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen.

§ 22. Weigert sich die Herrschaft ohne rechtlichen Grund den Dienstboten aufzunehmen, so findet ein Zwang zur Aufnahme gegen sie nicht statt. Sie verliert aber das Miethgeld und ist verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit als ein halbes Jahr, den Lohn sowie Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich nachträglich, den Dienstboten aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des § 19 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, sich binnen einer

Woche vom Eingange der Aufforderung an zur Aufnahme bereit zu erklären, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, und will er dann vom Vertrage zurücktreten, so soll er ihn unverzüglich aufsagen. Daneben kann er die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafterweise unterläßt.

§ 23. Die Herrschaft ist außer in den Fällen der §§ 20, 21 und 26 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Herrschaft von dem Dienstboten bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist oder, wenn er, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, bestraft ist oder eine strafbare Handlung begangen hat oder wenn er nach Eingehung des Vertrags bestraft wird oder eine strafbare Handlung begeht, sofern in diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntniß der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;
2. wenn der Dienstbote sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat;
3. wenn in der Person des Dienstboten solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
4. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
5. wenn der Dienstbote an einer Krankheit leidet, die von ekelhafter oder von ansteckender vor dem Antrittstage nicht völlig zu beseitigender Beschaffenheit ist.

Will die Herrschaft zurücktreten, so soll sie den Vertrag unverzüglich aufsagen; sie erhält dann das Miethgeld zurück.

4. Verweigerung des Dienstantritts seitens des Dienstboten.

§ 24. Weigert sich der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen (vergl. §§ 77, 79), um den Antritt zu erzwingen. Sie ist aber auch befugt, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar sowohl sofort, als nach vergeblich versuchter Erzwingung des Dienstantritts; macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Miethgeldes und zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 25. Der Dienstbote ist, außer in den Fällen der §§ 22 und 27—31 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote zur Leistung der Dienste unfähig geworden ist;
2. wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz dauernd oder doch für die Dauer der Dienstzeit ändert und dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Vertrages bekannt gewesen ist, daß dies geschehen werde.

Will der Dienstbote zurücktreten, so soll er den Vertrag unverzüglich aufsagen und muß das Miethgeld zuzückgeben.

5. Eintreten besonderer Umstände vor dem Dienstantritt.

§ 26. Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Hat sich ein Militärpflichtiger als Dienstbote vermiethet, so erlischt der Dienstvertrag, wenn er zum Militär ausgehoben wird.

Wird der Dienstbote als Reservist oder Landwehrmann zu einer militärischen Uebung von einer längeren als vierwöchigen Dauer eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Uebungszeit in die Dienstzeit fallen, den Vertrag binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, aufsagen. In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag von der Einziehung unberührt. Der Dienstbote hat auch für die Zeit der durch die Einziehung veranlaßten Verzögerung des Dienstantritts Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld.

Das Miethgeld ist im Falle des Absatzes 1 sowie im Falle des Absatzes 2, wenn der Miethvertrag aufgesagt wird, zurückzugeben.

§ 27. Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er, sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Rückgabe des Miethgeldes aufzusagen, wenn er der Herrschaft einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellt.

§ 28. Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet § 27 Anwendung.

§ 29. Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Eltern des Dienstboten solchen wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung nicht entbehren können, so findet § 27 Anwendung.

§ 30. Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so kann bis 6 Wochen vor dem Antrittstage der Dienstvertrag sowohl von den Erben als von den Dienstboten aufgesagt werden, ohne daß dem Dienstboten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Miethgeld behält der Dienstbote, wenn die Erben aufsagen; er hat es zurückzugeben, wenn er aufsagt.

Tritt der Todesfall später als 6 Wochen vor dem Antrittstage ein, so kann der Dienstbote den Vertrag nicht aufsagen; die Erben können dagegen vom Vertrage zurücktreten, wenn sie dem Dienstboten für ein

Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld geben. Auf Aufforderung des Dienstboten haben sie sich binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an zu erklären, ob sie den Vertrag aushalten oder zurücktreten wollen. Unterbleibt die Erklärung, so verlieren sie das Rücktrittsrecht.

§ 31. Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Dienstbote den Vertrag aufsagen. Dasselbe Recht steht dem Konkursverwalter zu, wenn die Konkurseröffnung länger als 6 Wochen vor dem Antrittstage erfolgt ist. Mit dem Miethgeld ist es, wie im § 30 vorgeschrieben, zu halten.

Ein Entschädigungsanspruch steht dem Dienstboten nicht zu.

Erfolgt die Konkurseröffnung später als 6 Wochen vor dem Antrittstage, so kann der Konkursverwalter den Dienstvertrag auf den Schluß des mit dem Antrittstage beginnenden Kalendervierteljahrs kündigen. In diesem Falle findet die Vorschrift in § 30 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

IV.

Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Pflichten des Dienstboten.

§ 32. Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritte an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Ordnung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§ 33. Der Dienstbote ist der Herrschaft und ihren Angehörigen Treue, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

Allen zur Hausgenossenschaft der Herrschaft gehörenden und den darin gastweise aufgenommenen Personen ist er seine Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten verbunden.

§ 34. Auch den Befehlen derjenigen, denen die Herrschaft eine Aufsicht über das Gesinde übertragen hat, ist der Dienstbote nachzukommen verpflichtet.

§ 35. Sofern der Dienstbote nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat er sich allen Verrichtungen, die überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§ 36. Selbst dann, wenn der Dienstbote nur zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er im Nothfalle auf Verlangen der Herrschaft auch andere Arbeiten übernehmen, insbesondere ist bei Eile erfordernden Erntearbeiten jeder Dienstbote zu helfen verpflichtet.

§ 37. Der Dienstbote hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§ 38. Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, w... von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet d... Ausspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge zu leisten ist.

§ 39. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote d... nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht über... schreiten und muß von den ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§ 40. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote d... bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch andere vertreten lassen.

§ 41. Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ist der Dienstbote zu ersetzen verpflichtet.

§ 42. Wegen nicht grober Fahrlässigkeit haftet der Dienstbote nur dann, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit schon wiederholt zur Last fällt, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft ge... handelt hat, oder wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erboten hat, die einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

2. Pflichten der Herrschaft.

a. Im Allgemeinen.

§ 43. Die Herrschaft hat das Gesinde zum sittlichen Betragen anzuhalten.

§ 44. Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Gerä... schaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so ein... richten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anord... nung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dien... bote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als d... Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, s... hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Ver... pflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sitt... lichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

§ 45. Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und ihn gegen Schaden und gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§ 46. Die Herrschaft darf dem Dienstboten nicht mehr oder schwerere Geschäfte zumuthen, als er nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Nachtheil für seine Gesundheit verrichten kann.

§ 47. Nach der Kündigung des Dienstvertrages hat die Herrschaft dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes zu gewähren.

§ 48. Ist außer dem Lohn Kost versprochen, so muß sie hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§ 49. Der Lohn ist, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, Ende eines jeden Vierteljahrs und, wenn der Dienstvertrag früher endigt, m Ende der Dienstzeit zu bezahlen.

§ 50. Wenn Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so leibt dieselbe, sofern nicht etwas anderes verabredet ist, Eigenthum der Herrschaft.

§ 51. Sind Jahrmarkts- oder Weihnachtsgeschenke, jedoch ohne ähere Bestimmung, versprochen, so hängt ihre Größe vom Belieben der Herrschaft ab.

b. Von Krankheiten und vom Tode des Gesindes.

§ 52. Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft ihm im Falle der Erkrankung ie erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus u gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich der durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung nd ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden, die Kosten können auf die für die Zeit er Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von der Herrschaft nach § 54 ufgesagt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht in, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge etroffen ist.

§ 53. Vom Lohn des Dienstboten kann soviel abgezogen werden, ls derselbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während welcher der Dienstote krankheitshalber keine Dienste leistet, wobei jedoch ein Zeitraum von eniger als 15 Tagen im Jahre nicht in Betracht kommt.

§ 54. Ist die Krankheit von ekelhafter oder ansteckender Art oder on solcher Beschaffenheit, daß sie den Dienstboten 2 Wochen lang zum Dienst unfähig gemacht hat, oder daß sie die Fortsetzung des Dienstes üglich nicht gestattet, so kann die Herrschaft, vorbehaltlich der Bestimmung m § 52, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufsagen egen Zahlung des Lohnes bis zum Tage der Aufsage.

Gestattet die Krankheit die Fortsetzung des Dienstes nicht, so steht asselbe Recht dem Dienstboten zu; er erhält alsdann den Lohn bis zum Tage der Aufsage.

§ 55. Stirbt der Dienstbote, so ist die Herrschaft vorbehaltlich er Bestimmung im § 56 nicht verpflichtet, die Begräbnißkosten zu bezahlen.

c. Schlußbestimmungen.

§ 56. Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist sie zum Ersatze des für den Dienstboten daraus entstehenden Schadens nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

§ 57. Die der Herrschaft nach den §§ 44—49, 52 und 53 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

V.

Vorschriften über die Beendigung des Vertrages.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 58. Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab. Ist die Dauer bestimmt, so bedarf es keiner Kündigung. Ist nichts darüber bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; derselbe kann 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

§ 59. Ist das Dienstverhältniß für längere Zeit als 3 Jahre eingegangen, so kann es nach Ablauf von 3 Jahren unter Einhalt der im § 58 bestimmten Kündigungsfrist und -Zeit gekündigt werden.

§ 60. Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, im Namen des Mannes Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des § 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 61. Auf die Beendigung des Vertrages durch Kündigung finden bei Minderjährigen, bei denen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht entmündigt sind, und bei denen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird und die Herrschaft die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter die Herrschaft von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

2. Eintreten besonderer Umstände während der Dienstzeit.

§ 62. Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Wird der Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag mit der Einstellung.

Wird der Dienstbote zu einer militärischen Uebung von länger als vierwöchiger Dauer als Reservist oder Landwehrmann eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Uebungszeit in die Dienstzeit fallen, binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, den Vertrag zum Einziehungstage aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag durch die Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat, wenn der Dienstvertrag unberührt bleibt, auch für die Zeit seiner durch die Einziehung veranlaßten Abwesenheit Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld.

§ 63. Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Dienstvertrag für einen der im § 18 festgesetzten Tage, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, zu kündigen. In diesem Falle muß er jedoch auf Verlangen der Herrschaft einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen.

§ 64. Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet die Vorschrift des § 63 Anwendung.

§ 65. Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach dem Dienstantritte vorgefallenen Veränderung den Dienstboten nicht entbehren können, so findet die Vorschrift des § 63 Anwendung.

§ 66. Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so sind die Erben berechtigt, den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf seine Vertragsmäßige Dauer jeder Zeit aufzuheben, wenn sie dem Dienstboten entrichten:

1. im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahre vor dem bereits feststehenden Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und, jedoch nur für eine Zeit bis höchstens 6 Wochen, Kostgeld,
2. in allen übrigen Fällen für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld.

Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, von dem Vertrage abzugehen; er kann jedoch einen auf 1 Jahr oder länger bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung der im § 58 bestimmten Kündigungsfrist und -Zeit kündigen.

§ 67. Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Vertrag, auch wenn er auf 1 Jahr oder eine längere bestimmte Zeit abgeschlossen ist, sowohl vom Dienstboten als vom Konkursverwalter unter Einhaltung der im § 58 festgesetzten Kündigungsfrist und -Zeit gekündigt werden.

3. Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§ 68. Außer im Falle des § 54 ist die Herrschaft während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen zur sofortigen Entlassung des Dienstboten ohne Aufkündigung befugt.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn eine der im § 23 Ziff. 1—4 aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntniß davon erhalten hat;
2. wenn der Dienstbote sich einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder schuldig macht;
3. wenn er wiederholter Verwarnungen ungeachtet das seiner Wartung und Pflege anvertraute Vieh schlecht wartet oder mißhandelt, namentlich das Milchvieh nicht rein ausmelkt;
4. wenn er mit Feuer und Licht, der Verwarnung ungeachtet, unvorsichtig umgeht;
5. wenn er den ihm obliegenden Dienstgeschäften nicht gewachsen ist;
6. wenn er sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
7. wenn er wiederholt ohne Erlaubniß ausgeht oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder wenn er zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
8. wenn er die Herrschaft oder deren Angehörige durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwist in der Familie anzustiften sucht;
9. wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt;
10. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
11. wenn die Dienstboten sich unter einander unzüchtig betragen;
12. wenn der Dienstbote sich des Diebstahls oder der Unterschlagung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde dazu verleitet oder ohne Wissen der Herrschaft auf ihren Namen Waaren oder Geld auf Borg nimmt;
13. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht zugemuthet werden kann;
14. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird;
15. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einer Woche eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft behalten wird.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, die sofortige Entlassung auszusprechen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des § 4 finden entsprechende Anwendung.

In allen diesen Fällen kann der Dienstbote nur den bis zum Entlassungstage zu berechnenden Lohn verlangen. Hat er aber die Entlassung durch böswilliges Verhalten veranlaßt, so ist er nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet.

§ 69. Entläßt die Herrschaft den Dienstboten während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund, so findet ein Zwang zur Wiederaufnahme gegen sie nicht statt, sie ist aber verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Fall aber für längere Zeit als für das laufende und nächste Vierteljahr Lohn und, vom Entlassungstage an, Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich, den Dienstboten wieder aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des § 19 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, ihn binnen einer Woche vom Tage des Eingangs der Aufforderung an wieder aufzunehmen, widrigensfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, so kann er den Vertrag aufsagen und daneben die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

4. Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit.

§ 70. Der Dienstbote kann den Dienst außer im Falle des § 54 während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen ohne Aufkündigung, aber nach vorheriger Anzeige verlassen.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise unternimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten beim Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden;
2. wenn der Dienstbote von der Herrschaft in grober Weise thätlich mißhandelt ist;
3. wenn die Herrschaft ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören oder die im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4. wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes länger als 1 Woche im Rückstande ist oder die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.

Ist der Dienstbote minderjährig, so können die Eltern oder der Vormund die gemäß § 6 ertheilte Ermächtigung zurücknehmen und an seiner Stelle den Vertrag auch gegen seinen Willen aufsagen. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7.

Verläßt der Dienstbote auf Grund der Ziffer 1 dieses Paragraphen den Dienst, oder ist er hierzu durch pflichtwidriges Verhalten der Herrschaft veranlaßt, so hat er Anspruch auf Zahlung des Lohnes und, vom Austrittstage an, eines Kostgeldes für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem die Herrschaft hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit, als für das laufende und das nächste Vierteljahr. Der Lohn ist am Verfalltage das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Dienstbote hat sich aber den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

Liegt der Grund zum Verlassen des Dienstes nicht in einem pflichtwidrigen Verhalten der Herrschaft, so gebührt dem Dienstboten der Lohn nur bis zum Austrittstage.

§ 71. Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen, um seine Rückkehr zu erzwingen. (Vergl. § 77.)

Sie ist aber auch, wenn der Dienstbote nicht spätestens am nächsten Tage, nachdem er den Dienst verlassen hat, zurückkehrt, befugt, vom Vertrage zurückzutreten und zwar sowohl sofort, als auch nach vergeblich versuchter Erzwingung der Rückkehr. — Macht sie von diesem Rechte Gebrauch so ist der Dienstbote nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet. Hat jedoch bei der Veranlassung zum Dienstaustritt ein Verschulden der Herrschaft mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung der Herrschaft zur Lohnzahlung bis zum Austrittstage oder bis zu einem früheren Tage, sowie die Verpflichtung des Dienstboten zum Ersatze und der Umfang des zu leistenden Ersatzes von der Sachlage im Einzelfalle ab.

VI.

Vom Dienstzeugniß.

§ 72. Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft ein in das Dienstbuch einzutragendes schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer auszustellen und das Dienstbuch auszuhändigen.

Auf Verlangen des Dienstboten ist ihm auch ein Zeugniß über seine Leistungen und seine Führung zu geben. In das Dienstbuch ist dieses Zeugniß nicht einzutragen.

§ 73. Sind in dem Zeugnisse (§ 72 Abs. 2) Beschuldigungen ausgesprochen oder angedeutet, die das weitere Fortkommen des Gesindes zu hindern geeignet sind, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so hat die Polizeibehörde (§ 77) eine Bescheinigung darüber auf Kosten der Herrschaft auszustellen.

§ 74. Hat die Herrschaft wider besseres Wissen einem Dienstboten, der sich grobe Fehler oder Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen,

ein gutes Zeugniß ertheilt, so ist sie derjenigen Herrschaft, die dadurch zur Annahme des Dienstboten veranlaßt ist, zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

VII.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 75. Die Höhe des Kostgeldes kann durch Unser Ministerium allgemein festgesetzt werden.

§ 76. Wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten. Auch steht ihr, soweit der Lohn nicht hinreicht, dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die für seinen persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und Papiere.

§ 77. Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten über die Erfüllung der aus dem Dienstvertrage entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten oder auszuhalten oder über verweigertes Abziehen oder Entlassen entscheidet die Ortspolizeibehörde (auf dem Lande die Landräthe). Die Entscheidung ist beiden Theilen bekannt zu machen.

§ 78. Die nach § 77 ergangene Entscheidung kann nur mittelst Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden. Bis zum Erlasse einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung behält es bei der Entscheidung der Ortspolizeibehörde sein Bewenden.

§ 79. Behufs Vollstreckung ihrer Entscheidungen sind die im § 77 bezeichneten Behörden zur Anwendung der ihnen zur Durchsetzung gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen gesetzlich zustehenden Zwangsmittel (§ 13 des Gesetzes vom 22. Mai 1882) berechtigt. Sie können auch auf Antrag der Dienstherrschaft, wenn solcher binnen 2 Wochen von der Eröffnung der Entscheidung ab bei ihnen angebracht wird, den Dienstboten, der durch diese Entscheidung zum Antritt eines Dienstes oder zur Rückkehr in den Dienst für verpflichtet erklärt worden ist, der Dienstherrschaft ohne Weiteres zwangsweise zuführen lassen.

§ 80. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. wird bestraft:

1. der Dienstbote, der nicht mit dem vorgeschriebenen Dienstbuche versehen ist oder sich weigert, der Herrschaft sein Dienstbuch auszuhändigen;
2. die Herrschaft, die sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 9) das Dienstbuch einhändigen läßt;
3. die Herrschaft, welche die ihr nach § 72 obliegenden Pflichten verletzt.

§ 81. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. der Dienstbote, der sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;
2. die Herrschaft, welche wissentlich einen Dienstboten miethet, der sich schon anderweit vermiethet hat;
3. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten sich weigert;
4. der Dienstbote, der sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
5. der Dienstbote, der wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft ausgeht oder zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
6. der Dienstbote, der einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
7. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt.

Die Verfolgung tritt in den Fällen unter 3—7 nur auf Antrag der Herrschaft ein. Dieser Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage an, seitdem die Herrschaft von der Handlung Kenntniß erhalten, und in den Fällen unter 4—6, falls die Herrschaft den Dienstboten dieserhalb vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, nur vor dieser Entlassung gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 82. Schriftlich abgefaßte Dienstverträge sind stempelfrei.

§ 83. Die Gesinde-Ordnung vom 8. Februar 1848, das Gesetz vom 19. Dezember 1873, die Abänderung der Gesinde-Ordnung vom 8. Februar 1848 betreffend und der § 4 des Gesetzes vom 14. März 1892, die Umzugszeiten für die Miether und das Gesinde betreffend, werden aufgehoben.

§ 84. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Bückeburg, den 14. August.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzsch.

7.

Ausführungs-Gesetz vom 16. August 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 12 vom 30. August 1899 Seite 127 bis 145.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind unbeschadet der Vorschriften im § 7 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze u. s. w. vom 30. Juni 1879 und der Verordnung vom 20. September 1879, betr. die §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879, die Amtsgerichte zuständig.

§ 2. Als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören auch zur Zuständigkeit der Amtsgerichte:

1. die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und anderen Gegenständen,
2. die Beurkundung thatsächlicher Vorgänge, sowie die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen und Verhältnisse,
3. die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt,
4. die Aufnahme von Wechselprotesten,
5. die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen,
6. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen,
7. die Vornahme von Loosungen und die Ausloosung von Werthpapieren.

Landesgesetzliche Vorschriften, durch welche die Zuständigkeit für die Angelegenheiten anderweitig geordnet ist, bleiben unberührt.

§ 3. Anträge und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche einem unzuständigen Amtsgerichte überreicht werden oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines unzuständigen Amtsgerichts erfolgen, sind dem zuständigen Gerichte unverzüglich zu übersenden.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende An-

wendung auf den Gerichtsschreiber, wenn derselbe bei einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitwirkt, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht.

§ 5. Gerichtliche Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche weder durch Zustellung noch durch Eröffnung zu Protokoll bekannt gemacht werden, sind durch Uebermittelung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 175 und 213 der Civilprozeßordnung oder im Wege der Behändigung durch einen Unterbeamten oder einen geeigneten Boten bekannt zu machen. Ortsanwesenden Personen können Ladungen und Auflagen, welche eine Fristfestsetzung nicht enthalten, durch einen Boten mündlich bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist diesen Personen eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

Auf die Bekanntmachung durch einen Unterbeamten finden die Vorschriften in den §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186 bis 188 und 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Unterbeamte, welcher die Bekanntmachung bewirkt hat, soll den Vermerk über die Ausführung auf das die Verfügung enthaltende Aktenstück setzen. Ebenso ist der Vermerk über die Aufgabe einer Verfügung zur Post oder über die Uebergabe der Verfügung zur Behändigung an einen Boten von dem Gerichtsschreiber auf das die Verfügung enthaltende Aktenstück zu setzen.

§ 6. Kann die Bekanntmachung nicht in Gemäßheit der Vorschriften des § 5 bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt, sofern im einzelnen Falle nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist. Das Gericht kann eine wiederholte Veröffentlichung und eine solche in anderen Blättern anordnen.

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages seit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung oder im Falle einer wiederholten Veröffentlichung die letzte Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist.

§ 7. Auf die Bekanntmachung einer Verfügung im Auslande finden die Vorschriften des § 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diejenigen der vorstehenden §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Unser Ministerium abweichende Vorschriften getroffen werden.

§ 8. Ist Jemandem durch eine Verfügung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten, deren Betrag im Einzelfalle jedoch 300 Mark nicht übersteigen darf. Die Strafe kann wiederholt erkannt werden.

Bei der Festsetzung der Strafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Das Gericht iſt befugt, die feſtgeſetzte Ordnungsſtrafe ganz oder theilweiſe wieder aufzuheben, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entſchuldigt iſt.

In den Nachlaß eines Verurtheilten darf eine Ordnungsſtrafe nicht vollſtreckt werden.

§ 9. Soll eine Sache oder Perſon herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder iſt eine ſonſtige Anordnung ohne Anwendung von Gewalt nicht durchzuführen, ſo kann auch Gewalt gebraucht werden. Der Vollſtreckungsbeamte iſt befugt, erforderlichenfalls die Unterſtützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzuſuchen. Die Koſten fallen dem Verpflichteten zur Laſt. Die Vorſchriften der §§ 752 und 790 der Zivilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Perſon nicht vorgefunden, ſo kann das Gericht den Verpflichteten zur Leiſtung des Offenbarungseides anhalten.

Die Vorſchriften der §§ 883 Abſ. 2 und 3, 900 Abſ. 1, 901, 902, 904 bis 910, 912 und 913 der Civilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung.

§ 10. Sind bei einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Perſonen betheiligt, ſo kann das Gericht bei den von ihm zu treffenden Entſcheidungen auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Koſten des Verfahrens ganz oder theilweiſe zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Geſuch, einen unbegründeten Widerſpruch oder eine unbegründete Beſchwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Verſäumung oder durch grobes Verſchulden veranlaßt hat.

§ 11. Wird eine gerichtliche Feſtſetzung des Betrages der Koſten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der §§ 8, 9 und 10 oder auf Grund des § 1875 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs verurtheilt iſt, ſo erfolgt dieſelbe durch das Gericht erſter Inſtanz. Zur Berückſichtigung eines Anſatzes genügt deſſen Glaubhaftmachung.

§ 12. Findet gegen die Entſcheidung in der Hauptſache die ſofortige Beſchwerde ſtatt, ſo kann auch die Entſcheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten, ſowie die Koſtenfeſtſetzung nur mit der ſofortigen Beſchwerde angefochten werden.

Gegen die Koſtenfeſtſetzung findet eine weitere Beſchwerde nur ſtatt, wenn die Beſchwerdeſumme den Betrag von 50 Mark überſteigt.

§ 13. Wird eine in Betreff der Koſten ergangene Entſcheidung geändert, ſo iſt der Betheiligte auf Antrag zur Erſtattung der auf Grund der Entſcheidung an ihn gezahlten Koſten zu verurtheilen.

§ 14. Aus der gerichtlichen Koſtenfeſtſetzung, ſowie aus einer Entſcheidung, durch die ein Betheiligter zur Erſtattung von Koſten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollſtreckung nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung ſtatt.

§ 15. Die Vorſchriften im erſten Abſchnitte des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des § 5 und des § 28 Abſ. 2 und 3, ſowie die Vorſchriften der §§ 3 bis 14

dieses Gesetzes finden auf die den Gerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, jedoch unbeschadet abweichender Vorschriften des Grundbuchrechts und besonderer Landesgesetze, sowie der sich aus den nachfolgenden Paragraphen 16 bis 18 ergebenden Abweichungen.

§ 16. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, welche auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

§ 17. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 18. Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung des Amtsgerichts entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, welche das Landgericht erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, beim Oberlandesgericht durch einen Civilsenat.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen.

§ 19. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgerichte öffentlich bekannt gemacht werden. Vor dem Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Entmündigten gemäß § 1847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hören.

§ 20. Erhalten die Polizeibehörden (in den Kreisen die Gemeinde- und Gutsvorsteher) oder die Standesbeamten von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie hiervon dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, unverzüglich Mittheilung machen.

§ 21. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem örtlich zuständigen Amtsgerichte oder dem Nachlaßgerichte sofort Mittheilung zu machen.

§ 22. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, welche das Nachlaßgericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Nachlaßgericht hierüber die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, welche in Betreff jener Sachen getroffen sind, Mittheilung zu machen. Die Behörde hat alsdann für die weiter erforderlich werdenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

§ 23. Wird einer Auflage, die das Gericht auf Grund des § 87 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Antragsteller macht, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entsprochen, so erlischt das Verfahren.

Dies gilt aber nicht, wenn die Auflage nur einem von mehreren Antragstellern gemacht ist, oder innerhalb der Frist ein anderer Betheiligter dem Antragsteller beitritt.

Dritter Abschnitt.

Vereins-, Güterrechts- und Handelsregister.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Vereins-, Güterrechts- und Handelsregisters werden von Unserm Ministerium getroffen.

§ 25. Ueber die durch § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassene Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Handelsregisters hat im Bedürfnißfalle Unser Ministerium die nöthigen Vorschriften zu erlassen.

§ 26. Ist ein Ehegatte Kaufmann und seine Firma in das Handelsregister eingetragen, so soll das Gericht, welches das Handelsregister führt, durch einen in dieses aufzunehmenden Vermerk auf diejenigen Eintragungen verweisen, welche im Güterrechtsregister über die güterrechtlichen Verhältnisse der betreffenden Ehegatten erfolgt sind.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

I. Zuständigkeit.

§ 27. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, sowie für die Aufnahme sonstiger Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

Soweit nach anderweitigen Vorschriften die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht ist, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu über-

tragen. Dies gilt namentlich von der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

§ 28. Zur Aufnahme eines Wechselprotestes ist außer dem Richter auch der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts befugt.

Dasselbe gilt für die Beurkundung der zur Eintragung in das Musterregister vor dem Amtsgericht abzugebenden Erklärungen, sowie für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen und für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

Abgesehen von der oben bezeichneten Beurkundung soll sich der Gerichtsschreiber den übrigen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

II. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§ 29. Der Richter kann sich bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts auch außerhalb der Fälle des § 169 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Hülfe eines Gerichtsschreibers bedienen.

§ 30. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob einer der Betheiligten die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzt, so soll dies im Protokoll festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des zu beurkundenden Geschäfts, so sollen die Betheiligten hierauf hingewiesen und der Inhalt des Hinweises, sowie die von ihnen darauf abgegebenen Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Verstößt der Inhalt des Rechtsgeschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist dasselbe offenbar ungültig, so hat der Richter die Beurkundung abzulehnen.

§ 31. Ist ein Betheiligter taub, so soll ihm das Protokoll über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zur Durchsicht auch dann vorgelegt werden, wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokoll soll bemerkt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, welche sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

§ 32. Die über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen Protokolle sind mit ihren Anlagen von dem Gerichte aufzubewahren.

Protokolle über Vollmachts-, Einwilligungs- und Genehmigungserklärungen, über Quittungs-, Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerrufs-, und Rücktrittserklärungen, sowie über andere einseitige Erklärungen, welche die

enderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bezwecken, können den Beeiligten auf Antrag ausgehändigt werden.

§ 33. Die vorgelegten Vollmachtsurkunden sollen den Protokollen ber die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in Urschrift oder i einer beglaubigten Abschrift beigefügt werden.

III. Sonstige Urkunden.

§ 34. Für die gerichtliche Aufnahme von Urkunden über Gegenände, die nicht Rechtsgeschäfte sind, gelten mit Ausnahme der Beglaubigung ner Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift die Bestimmungen r nachfolgenden §§ 35 bis 45.

§ 35. Die Beurkundung erfolgt, soweit nicht etwas Anderes beimmt, regelmäßig in der Form eines Protokolls.

Das Protokoll muß enthalten:
1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen,
3. die Darstellung des zu beurkundenden Vorgangs,
4. die Unterschrift der mitwirkenden Personen.

§ 36. Als Betheiligter bei Beurkundungen der im § 34 bezeichneten Art ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll.

§ 37. Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Die vom Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokolle sollen den Betheiligten behufs der Genehmigung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden. In dem Protokolle soll bemerkt werden, daß dies geschehen ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Diese Vorschrift gilt aber nicht für die Aufnahme von Wechselprotesten.

§ 38. Im Uebrigen finden auf die Beurkundungen der im § 34 bezeichneten Art die Vorschriften der §§ 169 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die §§ 29 bis 33 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Der § 179 des Reichsgesetzes kommt jedoch nur mit der Abänderung zur Anwendung, daß die Zuziehung eines vereidigten Dolmetschers dann nothwendig ist, wenn ein Betheiligter nach der Ueberzeugung des Richters der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 39. Bei der gerichtlichen Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins gelten die Theilnehmer an der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Dasselbe ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen.

In dem aufgenommenen Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters, sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben. Das nach Abs. 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß, sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung dieser Belege kann unterbleiben, wenn dieselben unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

§ 40. Die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift soll nur erfolgen, wenn der Richter den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden kennt oder, wenn dies nicht der Fall ist, sich über dessen Persönlichkeit Gewißheit verschafft hat.

Der Beglaubigungsvermerk soll hierüber eine entsprechende Angabe enthalten. Diese Vorschrift findet auf die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

Werden von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, welche geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Die Aufbewahrung der Urkunde oder einer Abschrift derselben ist nicht erforderlich.

§ 41. Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

§ 42. Bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Zustellungen, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Die Urkunden, welche nicht die Form eines Protokolls haben, müssen jedoch den Ort und den Tag der Ausstellung angeben.

§ 43. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Hauptschrift bezeugt. Der Vermerk muß mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die vorgelegte Hauptschrift eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen und andere Mängel der vorgelegten Schrift sind in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des § 51 entsprechende Anwendung.

§ 44. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt ist. Die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 45. Außer dem Richter ist auch der Gerichtsschreiber zu den in den §§ 43 und 44 behandelten Beglaubigungen befugt.

IV. Ausfertigungen.

§ 46. Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden können nur von dem ›ericht ertheilt werden, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet. ›at das Gericht die Urkunde nicht ſelbſt aufgenommen, ſo ſoll in der ›usfertigung angegeben werden, weshalb ſie von dem Gerichte ertheilt iſt.

§ 47. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande ›braucht werden ſoll, ſo darf auf Antrag die Urſchrift ausgehändigt ›erden. Geſchieht dies, ſo ſoll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ›eſer vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urſchrift aus›händigt iſt. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der ›rſchrift.

§ 48. Der § 182 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der ›eiwilligen Gerichtsbarkeit findet auch Anwendung auf die Ertheilung von ›usfertigungen gerichtlicher Urkunden über Gegenſtände, welche nicht Rechts›ſchäfte ſind, ſowie auf die Herſtellung beglaubigter Abſchriften von Ur›unden, welche ſich in der Verwahrung des Gerichts befinden. Der Gerichts›hreiber ſoll Ausfertigungen und Abſchriften nur auf Anordnung des ›erichts ertheilen.

§ 49. Anlagen der Urkunde ſind, ſoweit ſie nicht nach § 176 ›bſ. 2 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts›arkeit einen Theil des Protokolls ſelbſt bilden, der Ausfertigung in be›laubigter Abſchrift beizufügen.

§ 50. Die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden ſoll den Ort und ›en Tag der Ertheilung, ſowie die Perſon angeben, für welche ſie er›eilt wird.

Auf der Urſchrift ſoll vermerkt werden, wem und an welchem Tage ›usfertigungen ertheilt ſind.

§ 51. Soll eine Urkunde auszugsweiſe ausgefertigt werden, ſo ›nd in die Ausfertigung außer ſolchen Theilen der Urkunde und der An›gen, welche die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nach›eiſen, diejenigen aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit Bezug ›aben, zu deren Nachweiſe die Ausfertigung dienen ſoll. In dem Aus›ertigungsvermerke ſoll die Angelegenheit, zu deren Nachweiſung der Auszug ›ienen ſoll, angegeben und bezeugt werden, daß weitere Beſtimmungen, ›elche auf dieſe Angelegenheit Bezug haben, in der Urkunde nicht ent›alten ſind.

Den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungs›ermerks hat der Richter anzuordnen, und der Gerichtsſchreiber in dem ›usfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 52. Von dem über die Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts auf›enommenen gerichtlichen Protokolle können, ſofern nicht in dieſem oder ›urch eine dem Gericht gegenüber abgegebene beſondere Erklärung etwas ›nderes beſtimmt iſt, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abſchrift ›erlangen:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft selbst im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das Rechtsgeschäft von anderen vorgenommen ist,
2. diejenigen, in deren Interesse die Urkunde errichtet ist,
3. die Rechtsnachfolger der unter 1 und 2 bezeichneten Personen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so kann die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung abgelehnt werden, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Urkunden sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 53. Von den gerichtlichen Urkunden über Gegenstände, welche nicht Rechtsgeschäfte sind, ist denjenigen Personen auf Antrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen ist, anderen Personen dagegen nur, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

§ 54. Die nach den §§ 52 und 53 zu dem Verlangen der Ertheilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift berechtigten Personen sind auch befugt, die Urschrift der Urkunde einzusehen.

§ 55. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten in Beziehung auf die Mittheilung gerichtlicher Urkunden zustehen, werden durch die Vorschriften in den §§ 52 und 53 nicht berührt.

V. Aeußere Form der Urkunden.

§ 56. Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des vierten Abschnitts fallenden gerichtlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§ 57. Die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Bestimmungen dieses vierten Abschnitts Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden. Es soll in ihnen nichts radirt oder unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und letzterenfalls ebenso, wie die Urkunde selbst von den mitwirkenden Personen unterzeichnet werden. In ähnlicher Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Urkunde nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es der Unterzeichnung der in den eingereichten Urkunden sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt sind.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

§ 58. Zuständig für die Vornahme der freiwilligen Versteigerung ines Grundstücks ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grund- ück belegen ist.

Liegt das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte oder ollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken be- egen sind, zusammen versteigert werden, so ist in Gemäßheit des § 9 es Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 0. Juni 1879 ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen.

Handelt es sich dabei um ein geschlossenes Grundstück, so erfolgt ie Versteigerung durch dasjenige Amtsgericht, bei welchem das Grund- uch über das Grundstück geführt wird.

§ 59. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grund- tücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück em Gerichte nachzuweisen. Soweit die Betheiligten nicht etwas Anderes estimmen, soll das Amtsgericht bei der Versteigerung nach folgenden Vorschriften verfahren.

§ 60. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nach- em ein den neuesten Bestand des Grundstücks ausweisender Auszug aus er Katastermutterrolle beigebracht ist. Wird das Grundbuch nicht bei emjenigen Gerichte geführt, das die Versteigerung vornimmt, so soll auch ine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine selbst, soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr ls sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Termins- estimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von nindestens sechs Wochen liegen.

§ 61. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks,
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins,
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,
4. die Bezeichnung des Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuch- blatts und der Größe des Grundstücks.

Bei einem Grundstück, welches mit Gebäuden versehen ist, soll eine urze Beschreibung der Gebäude und eine Angabe derjenigen Verhältnisse nit aufgenommen werden, welche für die Verwerthbarkeit des Grundstücks von Bedeutung sind.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung die Ver- steigerungsbedingungen bereits festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung angegeben werden, zu welcher Zeit und an welchem Orte die Versteigerungs- bedingungen eingesehen werden können.

§ 62. Auf die öffentliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung finden die §§ 39 und 40 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Die Terminsbestimmung soll dem Antragsteller mitgetheilt werden und zwar durch Zustellung.

§ 63. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts, des Auszugs aus der Katastermutterrolle, sowie der bereits festgestellten Versteigerungsbedingungen ist Jedem gestattet.

Dasselbe gilt auch von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter beibringt, insbesondere von Abschätzungen.

§ 64. In dem Versteigerungstermine werden nach Aufruf der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern deren Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese, sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§ 65. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu stellen, so hat in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht die Wirkungen der Hinterlegung.

§ 66. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen.

Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über die Ertheilung des Zuschlags zu hören.

Wird der Zuschlag vom Antragsteller nicht ertheilt, so hat das Gericht die Versteigerung zu schließen.

§ 67. Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, erfolgt im Falle der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung eines innerhalb eines solchen belegenen Grundstücks die Uebertragung des Eigenthums an denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, dem bisherigen Verfahren gemäß durch gerichtliche Adjudizirung.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 68. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 69. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden in dem Ausführungsgesetze zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetzen vom 30. Juni 1879 die Vorschriften in den §§ 14, 15, 22, 23, 36, 37, 38, 42, 43, 45 und 46 aufgehoben.

Im § 2 Abſ. 3 werden an Stelle der Worte „zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen“ die Worte geſetzt: „zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen oder eines Ehevertrages.“ —

Der § 9 erhält folgende Faſſung:

„In den durch Landesgeſetz den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Beſtimmung des örtlich zuſtändigen Amtsgerichts, ſoweit nicht die Vorſchriften der deutſchen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch die Civilkammer des Landgerichts, wenn Streit oder Ungewißheit darüber entſteht, welches von mehreren Amtsgerichten örtlich zuſtändig iſt, oder wenn das zuſtändige Amtsgericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatſächlich verhindert iſt, oder wenn ein gemeinſchaftlicher Gerichtsſtand zu beſtellen iſt.

Eine Anfechtung der Entſcheidung findet nicht ſtatt.“

§ 70. Soweit in Geſetzen auf Vorſchriften verwieſen iſt, die durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt werden, treten an deren Stelle die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes.

§ 71. Soweit für ein Rechtsverhältniß nach den dafür geltenden Uebergangsvorſchriften die Beſtimmungen des bisherigen bürgerlichen Rechts noch künftig maßgebend ſind, bleiben dafür auch die durch dieſes Geſetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorſchriften maßgebend.

Die neuen Vorſchriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das zu beurkundende Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

§ 72. Für die Anfechtung einer Entſcheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs erlaſſen iſt, bleiben die bisherigen Vorſchriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entſcheidung erſter Inſtanz vor dem bezeichneten Zeitpunkte erlaſſen iſt.

§ 73. Die zur Ergänzung oder Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, betr. die §§ 7 und 55 des Ausführungsgeſetzes vom 30. Juni 1879, erforderlichen Vorſchriften werden durch landesherrliche Verordnung erlaſſen.

Gegeben Bückeburg, den 16. Auguſt 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzſch.

8.

Gesetz vom 19. August 1899, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 12 Seite 146 bis 152.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet das Grundbuchamt für die in seinem Bezirke belegenen Grundstücke.

Die Geschäfte des Grundbuchrichters werden durch den Amtsrichter oder eine sonstige zum Richteramt fähige Person, diejenigen des Grundbuchführers durch den Gerichtsschreiber wahrgenommen.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so können die Grundbuchsachen auf die mehreren Richter nach Bezirken vertheilt werden.

§ 2. Liegen Grundstücke, welche als ein Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden sollen, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Landgericht (Civilkammer) das Amtsgericht zu bestimmen, von welchem das Grundbuch zu führen ist.

§ 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben, oder mit ihm vereinigt werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung, und wenn demselben stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§ 4. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Grundbuchämter werden von dem Landgericht (Civilkammer) entschieden.

§ 5. Eintragungen in das Grundbuch sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das Grundbuch von einem unzuständigen Grundbuchamte geführt ist.

§ 6. Die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen derselben steht, soweit letztere nicht durch die §§ 71 ff. der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich dem Landgericht zugewiesen ist, dem Präsidenten des Landgerichts zu.

Gegen dessen Entscheidung findet weitere Beschwerde an Unser Ministerium statt.

§ 7. Ein Grundbuchbeamter soll bei einer Eintragung in das Grundbuch nicht mitwirken, wenn er selbst oder seine Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder eine Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, oder für welche er zum gesetzlichen Vertreter bestellt oder als deren gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist, bei der Eintragung betheiligt ist.

Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten ist ausgeschlossen.

§ 8. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrages und die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamte eingeht, ist der mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragte Richter oder Gerichtsschreiber zuständig.

§ 9. Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamte abgegeben, so ist das Protokoll von dem Grundbuchrichter oder unter dessen Mitwirkung aufzunehmen.

Im Uebrigen finden auf die Aufnahme solcher Protokolle und die Ertheilung von Ausfertigungen derselben die §§ 174 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 sowie die §§ 29 bis 33 und 44 bis 52 des Ausführungsgesetzes zu solchem Anwendung.

§ 10. Die Eintragungen im Grundbuch sind von dem Grundbuchrichter mit Angabe des Wortlauts zu verfügen, von dem Gerichtsschreiber auszuführen und von beiden Beamten zu unterzeichnen.

§ 11. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Grundbuchrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 12. Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

§ 13. Die Eintragung der Fideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikommiß- und Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht nachweisen.

Die Löschung der Familienfideikommiß- und Stammgutseigenschaft erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

§ 14. Bei Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen von Grundstücken, sowie Ablösungen von Dienstbarkeiten und Reallasten hat die zuständige Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des bestätigten Theilungsplans von Amtswegen die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchamtes zu bewirken.

Es finden indeß nur in folgenden Fällen Eintragungen in das Grundbuch statt:

1., wenn ein im Grundbuch eingetragenes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird,
2., wenn für ein mit dem Eigenthum an dem Grundstück verbundenes Recht eine Entschädigung durch ein in Baar oder in Rentenbriefen zu zahlendes Kapital gewährt wird,
3., wenn das Grundstück mit einer Geldrente oder einer Reallast neu belastet wird.

Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über diese Vorschriften hinausgehende Eintragungen erfolgt, so hat die Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Eigenthümers das Grundbuchamt um Löschung zu ersuchen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Das in Folge einer Gemeinheitstheilung ausgewiesene Grundstück ist dem Hauptgrundstücke, für dessen seitherige Berechtigung die Ausweisung stattgefunden hat, als Bestandtheil zuzuschreiben, sofern das letztere mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist.

§ 15. In Enteignungssachen erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs auf Ersuchen der zuständigen Behörde von Amtswegen.

§ 16. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theils über den Eintritt der Uebertragung erforderlich.

Diese Einigung muß vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt oder bei diesem in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde eingereicht werden. Das Grundbuchamt soll die stattgehabte Eigenthumsveränderung der Katasterbehörde mittheilen.

Eine Einigung, die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 17. Die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an Grundstücken, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden brauchen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Eine Begründung durch Ersitzung ist ausgeschlossen.

Die Eintragung im Grundbuch erfolgt, nachdem für das Grundstück oder den zu belastenden Theil desselben gemäß § 90 Nr. 1 der Grundbuchordnung ein Grundbuchblatt angelegt ist.

§ 18. Die durch Ersitzung begründeten positiven Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anlegung des Grundbuchs in solches eingetragen werden.

§ 19. Die Rechte auf Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnißstätte sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen und, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuche bereits eingetragen sind, von Amtswegen wieder zu löschen.

Für den Erwerb und Verlust dieser Rechte gelten die Vorschriften es bisherigen Rechts und die von den zuständigen Behörden darüber er- ffenen Anordnungen.

Auf den Schutz im Besitze solcher Rechte finden die Vorschriften in en §§ 859 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 20. Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, welche bei der wangsvollstreckung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstücke n Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch aus- chlossen.

Sind solche in die bereits angelegten Grundbücher eingetragen, so at deren Löschung von Amtswegen zu erfolgen.

§ 21. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Dezember 1872, etr. die durch den Betrieb der Kohlenwerke erforderlich werdenden Ent- gnungen und Entschädigungen, begründeten Vor- und Wiederkaufsrechte, wie diejenigen vorübergehenden Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche in emäßheit desselben Gesetzes im Wege des Zwangsverfahrens erworben erden können, bedürfen nicht der Eintragung im Grundbuche.

Das Gleiche gilt von den in den §§ 3 und 5 des Gesetzes, betr. die nteignung von Grundeigenthum, vom 23. März 1896 aufgeführten vor- bergehenden Beschränkungen des Grundeigenthums oder der daran be- ehenden Rechte.

§ 22. Die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt nzusehen ist, an einem Grundstücke bestehenden Pfandrechte, für welche ein ypothekenbrief bereits ertheilt ist, gelten — mit Ausnahme der Kautions- ypotheken — von dieser Zeit an als Hypotheken, für welche die Ertheilung ines Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, und die darüber ertheilten ypothekenbriefe als Hypothekenbriefe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Kautionshypotheken und diejenigen übrigen Hypotheken, für welche is zur angegebenen Zeit ein Hypothekenbrief nicht ertheilt ist, gelten von ieser Zeit an als Sicherungshypotheken.

§ 23. Der Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der Zeit besteht, zu elcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kann, soweit dies Pfand- echt nach § 22 dieses Gesetzes künftig als Sicherungshypothek gilt, die öschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, alls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre.

§ 24. Insoweit nach dem bisherigen Recht eine Behörde zur Sicherung einer Forderung die Eintragung einer Hypothek oder einer Vor- merkung zu verlangen berechtigt ist, bleibt diese Berechtigung auch künftig mit der Maßgabe bestehen, daß die Hypothek gemäß Artikel 91 des Ein- führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur als Sicherungshypothek eingetragen werden kann.

§ 25. Das Grundbuchamt hat im Falle einer Veräußerung von einzelnen Theilen eines Grundstücks solche ohne Einwilligung der Hypo- theken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger, sowie der sonst an dem

Grundſtücke dinglich Berechtigten frei von den Belaſtungen des Grundſtücks im Grundbuche abzuſchreiben, wenn die Unſchädlichkeit der Veräußerung in Gemäßheit des Geſetzes, betr. die Ertheilung von Unſchädlichkeitszeugniſſen vom 4. Mai 1899 feſtgeſtellt wird.

Erfolgt die Feſtſtellung der Unſchädlichkeit erſt, nachdem die Belaſtungen des Grundſtücks mit dem veräußerten Grundſtückstheile auf das andere Grundbuchblatt bereits übertragen ſind, ſo werden dieſe Belaſtungen auf Grund der Feſtſtellung der Unſchädlichkeit nachträglich gelöſcht.

Neben der Feſtſtellung der Unſchädlichkeit bedarf es der im § 19 der Grundbuchordnung für das Deutſche Reich vorgeſchriebenen Eintragungsbewilligung nicht.

Die Vorſchriften der §§ 42 bis 44, 62 und 70 Abſ. 1 der Grundbuchordnung für das Deutſche Reich finden keine Anwendung.

§ 26. Dies Geſetz tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch ſoweit jedoch ſeine Vorſchriften die Anlegung des Grundbuchs vorausſetzen, mit dem Zeitpunkte in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt. Die Vorſchriften der §§ 19 Abſatz 1 und 20 treten ſofort in Kraft.

Die übrigen zur Einführung der Grundbuchordnung für das Deutſche Reich erforderlichen Beſtimmungen werden im Verordnungswege erlaſſen.

§ 27. Mit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes werden aufgehoben

1. das Geſetz, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belaſtung der Grundſtücke, vom 26. Auguſt 1884.
2. das Geſetz, die Grundbuchordnung betreffend, vom 26. Auguſt 1884.

Gegeben Bückeburg, den 19. Auguſt 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzſch.

9.

Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 23. August 1899.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 13 vom 2. September 1899 Seite 153 bis 171.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Abschnitt I.

Vorschriften zum allgemeinen Theil.

Namensänderung.

§ 1. Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens bedarf es der Genehmigung Unseres Ministeriums.

Als Aenderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

§ 2. Der Antrag, durch den um die Genehmigung zur Namensänderung nachgesucht wird, muß mit Gründen versehen sein.

Dem Antrage darf erst stattgegeben werden, nachdem er öffentlich bekannt gemacht ist und seit dem Tage der letzten Bekanntmachung drei Monate verstrichen sind.

Einwendungen Dritter gegen die Namensänderung sind innerhalb der bezeichneten Frist von drei Monaten schriftlich bei Unserem Ministerium zu erheben, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben. Die Bekanntmachung muß einen Hinweis hierauf enthalten.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das Regierungsblatt.

Unser Ministerium kann nach seinem Ermessen die Bekanntmachung in noch anderen Blättern und zu wiederholten Malen anordnen.

§ 3. Wird die Genehmigung zur Namensänderung ertheilt, so ordnet Unser Ministerium die Bekanntmachung der bewilligten Namensänderung in dem Regierungsblatte sowie deren Vermerkung am Rande der Eintragung über die Geburtsfälle derjenigen Person an, deren Namen von der Aenderung betroffen wird.

§ 4. Die Aenderung des Namens erstreckt sich, soweit nicht bei der Genehmigung eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die unter der elterlichen Gewalt des Antragstellers stehenden Kinder.

Das Gleiche gilt, wenn der Antrag von einer Frauensperson gestellt wird, für deren minderjährige uneheliche Kinder.

§ 5. Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, kann die Aenderung des Namens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung den Mündel hören, wenn er das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist.

Juristische Personen.

§ 6. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie die Genehmigung einer Aenderung in der Satzung eines solchen Vereins steht Unserem Ministerium zu. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, die Genehmigung mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Wirksamkeit.

§ 7. Eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

§ 8. Die im § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch Unser Ministerium, Abtheilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten.

Die zweite Instanz bildet Unser Ministerium. Dasselbe entscheidet auch über die nach § 62 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Rekurses erfolgende Anfechtung des gegen die Eintragung eines Vereins erhobenen Einspruchs.

Auf das Verfahren finden neben den Vorschriften der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung auch diejenigen der §§ 31 bis 33 der Höheren Bekanntmachung vom 21. September 1869, betr. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 (Land. Verord. Bd. X S. 506 ff.) entsprechende Anwendung.

Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Ortspolizeibehörden (in der Residenzstadt Bückeburg der Fürstliche Polizeidirektor, in der Stadt Stadthagen der Magistrat, im Uebrigen die Landräthe).

§ 9. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Genehmigung wird von Unserem Ministerium ertheilt.

Unser Ministerium ist auch zuständig für die Aufhebung einer Stiftung oder für die Umwandlung des Stiftungszwecks.

Die Genehmigung und die Aufhebung treten mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, die Umwandlung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand in Wirksamkeit.

§ 10. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft geregelt ist, durch Unser Ministerium bestimmt. Die

etroffenen Bestimmungen können geändert, sowie neue Bestimmungen etroffen werden.

§ 11. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt deren Vermögen, alls in der Verfassung der Stiftung über die Anfallsberechtigung keine Bestimmung getroffen ist, an den Fiskus.

Verjährung.

§ 12. Soweit nicht die bestehenden Gesetze eine kürzere Verjährungsfrist vorschreiben, verjähren in vier Jahren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen oder der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen,
2. die Ansprüche des Staats, der politischen und kirchlichen Gemeinden und der öffentlichen Verbände wegen rückständiger Steuern und Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen,
3. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu leisten sind, wie Brückengeld, Wegegeld u. s. w.,
4. die Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen der unter Ziff. 2 bezeichneten Art.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 es Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem ie Ansprüche entstanden sind (Ziffer 1, 3 und 4) oder in welchem die Insprüche fällig geworden sind (Ziffer 2.)

§ 13. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerichen Gesetzbuchs und des Art. 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu olchem mit folgenden Maßgaben Anwendung. Soweit die im § 12 beeichneten Ansprüche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen rlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen.

Im Falle einer Unterbrechung der Verjährung beginnt die neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der die Unterrechung herbeiführende Zeitpunkt eingetreten ist, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem ie bewilligte Frist abgelaufen ist.

Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

§ 14. Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten außer en Sonntagen der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtstag.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§ 15. Zahlungen, welche aus öffentlichen Kassen zu leisten sind, müssen, sofern nichts anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang genommen werden.

Beamtenverhältniß.

§ 16. Hat im Falle des § 12 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 an Stelle des Grundbuchbeamten der Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht, Schadensersatz geleistet, so steht dem Staat oder der Körperschaft gegen den Beamten der Rückgriff in Höhe des geleisteten Schadensersatzes zu.

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrecht.

Fund.

§ 17. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, ist, wenn ihm der Verlierer, Eigenthümer oder sonstige Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt und in Folge dessen die Ablieferung an denselben nicht möglich ist, verpflichtet, die Sache unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern. Bei Sachen, die nicht mehr als 3 Mark werth sind, bedarf es der Ablieferung nicht.

§ 18. Gefundene Sachen, die sich in der Verwahrung einer Polizeibehörde befinden, können von dieser nach Maßgabe der Vorschriften des § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich versteigert werden. Die Polizeibehörde kann die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

§ 19. Für die der Polizeibehörde aus Anlaß eines Fundes erwachsenen Auslagen haftet die gefundene Sache wie ein Pfand. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden entsprechende Anwendung. Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237 und 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfangsberechtigten zu richten. An die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monat tritt eine solche von einer Woche.

Zu den Auslagen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Kosten, welche zum Zwecke der Verwahrung oder der Erhaltung der gefundenen Sache oder zum Zwecke der Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendet sind.

Reallasten.

§ 20. Mit einer Reallast kann ein Grundstück durch Rechtsgeschäfte in Zukunft nur für wiederkehrende Leistungen belastet werden, zu denen sich der Eigenthümer des Grundstücks längstens auf die Lebenszeit des Berechtigten verpflichtet (Leibzucht.)

Die Belastung eines Grundstücks mit einer Reallast anderer Art oder zu Gunsten einer juristischen Person ist für die Zukunft unzulässig.

Abschnitt IV.

Vorschriften zum Familienrecht.

Güterstand bestehender Ehen.

§ 21. Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht der Schaumburger Polizeiordnung von 1615 oder das gemeine Dotalrecht maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an, sofern zu dieser Zeit die Ehegatten im Fürstenthum ihren Wohnsitz haben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht nach Maßgabe der in den nachfolgenden §§ 22 bis 32 enthaltenen näheren Bestimmungen Anwendung.

Ist für die Ehe das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Ehemanns ausgeschlossen, so finden die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, sofern sich nicht aus dem den Ausschluß begründenden Rechtsgeschäfte etwas Anderes ergiebt.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, bleibt der bisherige Güterstand bestehen.

§ 22. Besondere Vereinbarungen der Eheverträge sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§ 23. Für die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes bleibt das bisherige Recht maßgebend. Jedoch kann im Falle der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte bis zum Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist statt der Rechte, die ihm nach dem bisher geltenden Rechte zustehen, die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben; dieselbe kann nicht widerrufen werden.

§ 24. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehefrau, welches nach bisherigem Recht als eingebrachtes Gut gilt, oder als Heirathsgut bestellt, oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut. Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathsguts bleiben unberührt.

§ 25. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Guts, des Heirathsguts und des Vorbehaltsguts, sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach dem bisherigen Recht. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

§ 26. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 27. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 28. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns kann, unbeschadet der Vorschrift des § 27 Abs. 1, nur nach Maßgabe des § 1418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Zur Begründung der Klage können auch Thatsachen geltend gemacht werden, welche sich vor der Aenderung des Güterstandes ereignet haben.

§ 29. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach dem bisherigen Recht zustehenden Rechte, die durch dies Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften der §§ 1933 und 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 30. Soweit nach diesem Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 31. Zur Wirksamkeit des bisherigen und des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bedarf es, unbeschadet der besonderen Bestimmungen des § 34, der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbgeschäftes durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

§ 32. Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung dieses Ehevertrages in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

§ 33. Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden. Auf einen solchen Ehevertrag finden die Vorschriften des § 32 Anwendung, wenn er

vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

§ 34. Begründen Ehegatten aus einer am 1. Januar 1900 bereits bestehenden Ehe nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Fürstenthum einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 33 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Ein von dem gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates geändert worden, so gilt nur die Vorschrift des vorstehenden Abs. 2.

§ 35. Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 36. Die Vorschrift des bisher geltenden Rechts, wonach Personen bäuerlichen Standes des platten Landes verpflichtet sind, vor der Eheschließung einen Ehevertrag (Eheverschreibung) vor Gericht zu errichten, wird aufgehoben.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 37. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe von einem Standesbeamten des Fürstenthums in das Heirathsregister eingetragen ist, dieser, andernfalls das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten mittheilen, vor welchem die Ehe geschlossen war.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 38. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche ein Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist oder die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums erfolgt, dieser Standesbeamte, andernfalls das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Unterhaltungspflicht.

§ 39. Der Staat, die Armenverbände und Armenanstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, können Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltungspflichtig waren.

Hinsichtlich der aus Anlaß eines Strafverfahrens für den Unterhalt eines Gefangenen gemachten Aufwendungen besteht der Anspruch jedoch nur für den Fall, daß der Unterhaltene rechtskräftig zu den Kosten verurtheilt ist. Der Anspruch fällt fort, wenn die Verurtheilung zu den Kosten im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird. Der etwa bereits geleistete Ersatz ist in diesem Falle zurückzuerstatten.

Elterliche Gewalt.

§ 40. Die Vorschriften der §§ 1635 und 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden, sofern nicht durch rechtskräftige Entscheidung etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn die Ehe schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden ist. Ist durch rechtskräftige Entscheidung etwas anderes bestimmt, so kann das Vormundschaftsgericht eine von dieser Entscheidung abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung entstandenen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Das Vormundschaftsgericht kann seine Anordnung aufheben, wenn solche nicht mehr geboten ist.

Annahme an Kindesstatt.

§ 41. Die nach bisherigem Recht durch Arrogation oder Adoption verbundenen Personen können durch Vertrag bestimmen, daß für das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß die für die Wirkung der Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sein sollen.

Auf den Vertrag finden die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften der §§ 1741 Satz 2, 1750, 1751, 1753 bis 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Anerkennung der Vaterschaft.

§ 42. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beamte und Religionsdiener als Vormünder.

§ 43. Beamte und Religionsdiener bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde.

Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes
es Gegenvormundes, eines Beistandes oder Pflegers oder eines Gemeinde-
isenraths.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 44. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807
3 Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren
eignet:

1. die Schuldverschreibungen Unserer Hofkammer,
2. die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute im Deutschen Reiche, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind, durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im § 45 dieses Gesetzes bezeichneten Theile des Grundstückswerthes zu beschränken haben.

§ 45. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem
i Fürstenthum belegenen Grundstücke ist für die Anlegung von
ündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des dreißigfachen
etrages des Katastralreinertrages oder innerhalb des zwölfeinhalbfachen
ebäudesteuer-Nutzungswerths oder bei einem ländlichen Grundstück inner-
lb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb
r ersten Hälfte des durch eine obrigkeitliche Taxe zu ermittelnden oder
rch die Taxe einer im Fürstenthum bestehenden oder für solches kon-
ssionirten Feuerversicherungsgesellschaft ermittelten Werthes zu stehen
mmt.

Die Taxe einer Feuerversicherungsgesellschaft ist aber nur dann als
aßgebend anzusehen, wenn sie durch obrigkeitlich zugelassene und ver-
lichtete Taxatoren aufgestellt ist.

Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Auf Gebäude, welche nicht oder nicht in einem für die Belegung
usreichenden Maaße gegen Feuersgefahr versichert sind, dürfen Mündel-
elder nicht belegt werden.

§ 46. Eine im Fürstenthum bestehende öffentliche Sparkasse kann
on Unserem Ministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet
erklärt werden.

Die Erklärung kann zurückgenommen werden. Die Erklärung und
ie Rücknahme sind durch die Landesverordnungen bekannt zu machen.

§ 47. Für die Fälle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
ann Unser Ministerium eine inländische Bank zur Anlegung von Mündel-

geld für geeignet erklären. Auf die Erklärung und die Rücknahme finden die Vorſchriften des § 46 Abſ. 2 Anwendung.

Eine Anlegung bei den Hinterlegungsſtellen findet nicht ſtatt.

§ 48. Das Geſetz, betr. die verzinsliche Anlegung von Mündelgeldern vom 7. März 1888 (Landesverordnung Band XVI S. 55) wird aufgehoben.

Gemeindewaiſenrath.

§ 49. Für jede Gemeinde und für jeden ſelbſtändigen domanialen Gutsbezirk ſind ein oder mehrere männliche Gemeindemitglieder als Gemeindewaiſenrath zu beſtellen.

Für jeden Gemeindewaiſenrath iſt zugleich ein Erſatzmann zu beſtellen.

§ 50. Durch Anordnung Unſeres Miniſteriums können mehrere Gemeinden und ſelbſtändige domaniale Gutsbezirke zu einem Gemeindewaiſenrathsbezirke vereinigt werden. Dieſe Vereinigung kann wieder aufgehoben werden.

§ 51. Werden mehrere Gemeindewaiſenräthe beſtellt, ſo iſt jedem derſelben durch Anordnung der Gemeindevertretung ein beſtimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweiſen.

§ 52. Die Gemeindewaiſenräthe und deren Erſatzmänner werden in den Städten durch den Magiſtrat, in den Landgemeinden durch den Gemeinderath, in den ſelbſtändigen domanialen Gutsbezirken durch den Gutsvorſteher ernannt und vom Vormundſchaftsgericht beſtätigt.

Im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Gemeindewaiſenrathsbezirke haben die betheiligten Gemeindevertretungen und Gutsvorſteher ſich über die zu Gemeindewaiſenräthen und Erſatzmännern zu wählenden Perſonen, ſowie über die Vergütung der Auslagen (§ 54 Abſ. 2) zu einigen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, ſo trifft der Landrath, wenn eine ſtädtiſche Gemeinde mitbetheiligt iſt, Unſer Miniſterium die Entſcheidung. In dieſem Falle kommt die Beſtätigung ſeitens des Vormundſchaftsgerichts in Wegfall.

§ 53. Die Gemeindewaiſenräthe können Mitglieder des Magiſtrats oder des Gemeinderaths ſein.

Der Bürgermeiſter oder der Gemeindevorſteher kann nur mit ſeiner Zuſtimmung zum Gemeindewaiſenrath ernannt werden.

§ 54. Das Amt eines Gemeindewaiſenraths iſt ein Ehrenamt.

Für die mit der Mühewaltung verbundenen baaren Auslagen wird den Gemeindewaiſenräthen Vergütung aus der Gemeindekaſſe gewährt.

§ 55. Perſonen, die nach den Vorſchriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Geſetzbuchs nicht zum Vormund beſtellt werden können oder beſtellt werden ſollen, ſind von dem Amte des Gemeindewaiſenraths ausgeſchloſſen. Das Gleiche gilt von Perſonen, welche die zur Bekleidung eines Gemeindeamts erforderliche Achtung nicht genießen. Werden Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben, ſo entſcheidet hierüber das Vormundſchaftsgericht.

§ 56. Unbeschadet der Vorschriften in den §§ 43 und 53 Abs. 2 kann e Uebernahme des Amts eines Gemeindewaisenraths nur aus besonderen ründen abgelehnt werden.

Insbesondere ist zur Ablehnung berechtigt, wer das sechszigste Lebens- hr vollendet hat, wer durch Krankheit oder längere Abwesenheit ver- ndert ist, das Amt ordnungsmäßig zu versehen, oder wer das Amt eines emeindewaisenraths innerhalb der letzten Amtsperiode ausgeübt hat.

Diese Vorschrift findet auf die Niederlegung des Amts entsprechende nwendung.

Ueber die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet das Vormund- schaftsgericht.

§ 57. Tritt in der Person eines Gemeindewaisenraths einer der den §§ 1780 oder 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Gründe er Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft n oder giebt derselbe seinen Wohnsitz in der Gemeinde auf, so erlischt in Amt.

§ 58. Die Dienstzeit der Mitglieder des Gemeindewaisenraths und eren Ersatzmänner beträgt sechs Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet ne Neuwahl nur für den Rest der Amtsdauer statt.

§ 59. Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths und ihre Ersatz- ämner sind von dem Vormundschaftsgericht unter entsprechender Anwendung er Vorschriften des § 1789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf ihr Amt u verpflichten.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, den Gemeindewaisenräthen Beisungen zu ertheilen und dieselben, wenn sie die ihnen obliegenden Ver- flichtungen nicht erfüllen, zu entlassen.

Auch kann der zum Gemeindewaisenrath Bestellte vom Vormund- haftsgerichte zur Uebernahme seines Amtes nach Maßgabe des § 1788 es Bürgerlichen Gesetzbuchs angehalten werden.

§ 60. Durch Beschluß des Magistrats kann in den Städten mit Genehmigung Unseres Ministeriums das Amt eines Gemeindewaisenraths ls ständiges Gemeindeamt errichtet werden. Auch können in gleicher Weise die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen btheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 49 Abs. 2, 50, 52 bis 59 keine Anwendung.

Von dem Beschlusse und den Personen der danach zu Gemeinde- waisenräthen bestellten Personen ist dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht ist zur Ertheilung von Weisungen an die Gemeindewaisenräthe, nicht aber zu deren Entlassung befugt.

§ 61. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Ge- meindewaisenräthe, namentlich auch über die Zahl der für jede Gemeinde zu bestellenden Gemeindewaisenräthe, sowie über die Geschäftsführung der- selben werden von Unserem Ministerium getroffen.

Abschnitt V.

Vorschriften zum Erbrecht.

Nothtestament.

§ 62. Für die Errichtung eines Testaments in der durch den § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form stehen die selbständigen domanialen Gutsbezirke den Gemeinden gleich.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§ 63. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dies Amtsgericht;
2. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
3. wenn das Testement nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Die Vorschrift der Ziff. 1 findet auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

Der Erblasser kann jederzeit bestimmen, daß die Verwahrung bei einem anderen von ihm zu bezeichnenden Amtsgerichte erfolgt. Diese Bestimmung kann bei einem gemeinschaftlichen Testamente nur von den mehreren Erblassern gemeinsam, bei einem Erbvertrage nur mit Zustimmung aller Vertragsschließenden getroffen werden.

§ 64. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter sowie dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von beiden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Bei der gerichtlichen Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags soll vom Amtsrichter ein Gerichtsschreiber zugezogen werden.

§ 65. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung desselben vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt.

Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§ 66. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vor=iften werden von Unserm Ministerium erlassen.

§ 67. Dies Gesetz tritt in Betreff derjenigen Vorschriften, welche auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorkehrungen und Ein=tungen beziehen, mit dem Tage seiner Verkündigung, im Uebrigen chzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Gegeben Bückeburg, den 23. August 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzsch.

10.

ndesherrliche Verordnung, betr. die Ausführung der Grund=chordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, ie die Anlegung der Grundbücher, vom 2. Dezember 1899.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 26 Seite 319 bis 341.)*)

---

r **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender rst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalen=berg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

ordnen auf Grund des Art. 186 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum rgerlichen Gesetzbuche, sowie der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 82 ff. der undbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, was folgt:

I. Von der Einrichtung des Grundbuchs.

§ 1. Für die in der Anlage bezeichneten Bezirke ist mit dem krafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Grundbuch als angelegt ,usehen.

Die bisher geführten Bücher gelten als Grundbücher im Sinne der ichsgesetze.

§ 2. Für jeden Gemeindebezirk und selbständigen domanialen tsbezirk wird ein Grundbuch angelegt. In dasselbe werden die einzelnen undstücke in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummer=

*) Ausgegeben den 9. Dezember 1899.

reihe eingetragen. Ihre Bezeichnung in den Mutterrollen ist bei den Grundbüchern beizubehalten.

Etwaige Aenderungen der Mutterrolle sind, soweit dieselben nicht schon auf Grund der Verhandlungen beim Grundbuchamt eingetragen sind, von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

Zu diesem Zwecke hat das Katasteramt derartige Aenderungen dem Grundbuchamte binnen der Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Aenderungen mitzutheilen.

§ 3. Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter angelegt werden, auch in der Mutterrolle besondere Artikelnummern.

§ 4. Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Fürsten, zum Fürstlichen Hausfideikommiß oder zum Staatsgut gehören, ferner Grundstücke des Reichs oder eines Bundesstaats, der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften oder Verbände, endlich Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie öffentliche Wege und Gewässer erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag.

Für die selbständigen domanialen Gutsbezirke werden in diesen Fällen Grundbücher überhaupt erst angelegt.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Wege werden in das Grundbuch desjenigen Bezirks eingetragen, in welchem sie liegen.

§ 5. Wird die Anlegung eines Grundbuchblatts in den Fällen des § 4 in Folge einer Veräußerung oder Belastung erforderlich, so genügt die Anlegung des Grundbuchblatts für dasjenige Grundstück oder für denjenigen Theil eines Grundstücks, welcher veräußert oder belastet werden soll.

§ 6. Erwirbt im Falle des § 90 Abs. 2 der Reichsgrundbuchordnung der Berechtigte einen Theil eines eingetragenen Grundstücks und beantragt er die Ausscheidung desselben aus dem Grundbuche schon bei Stellung des Antrages auf Eintragung seines Eigenthums, so bedarf es der Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für den abgetrennten Grundstückstheil nicht. Es wird vielmehr die Eintragung des Eigenthumsübergangs dadurch ersetzt, daß die Uebertragung des Eigenthums auf dem bisherigen Grundbuchblatt eingetragen und gleichzeitig dies Blatt in Ansehung des veräußerten Grundstückstheils geschlossen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte eins von mehreren Grundstücken erwirbt, für welche ein gemeinschaftliches Blatt angelegt ist.

§ 7. Die Grundbücher werden nach den der Grundbuchordnung vom 26. August 1884 als Anlagen beigefügten Formularen und zwar für die Bezirke der Gemeinden Bückeburg, Stadthagen und Steinhude nach Formular II, für die übrigen Bezirke nach Formular I unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden §§ 11 und 12 vorgenommenen Aenderungen dieser Formulare angelegt.

Die Anlegung und Fortführung der Grundbücher nach Formular II ist jedoch nach § 4 der Reichsgrundbuchordnung nur zulässig, so lange von der gemeinschaftlichen Buchung keine Verwirrung zu besorgen ist.

Liegt diese Besorgniß vor, so sind diejenigen Grundstücke, in Betreff ren die gemeinschaftliche Buchung Verwirrung besorgen läßt, von dem meinschaftlichen Blatte abzuschreiben und auf ein gesondertes nach For= ular II zu bildendes Grundbuchblatt zu übertragen.

§ 8. In dem Formular I erhält jedes unter einem Artikel der utterrolle zusammengefaßtes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt.

Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§ 9. Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des undbuchamts (Amtsgerichts), der Gemeinde und des Grundstücks nach n Artikel der Mutterrolle, sowie die laufende Nummer der Grundbuch= tter.

Er zerfällt in zwei Hauptspalten:

Die erste Hauptspalte enthält:

1, eine Ordnungsnummer;

2, die Bezeichnung des Grundstücks;
bei geschlossenen Gütern und Bauerhöfen den Namen des Gutes oder die Nummer des Bauerhofs und die Eigenschaft des Grundstücks;

3, die Nummer des Artikels, unter welchem das Grundstück in der Mutterrolle verzeichnet ist;

4, die Größe und den Katastralreinertrag oder bei Gebäuden den Mieth= werth; bei vereinigten Grundstücken (§ 4 der Reichsgrundbuchordnung) die Größe, den Reinertrag und den Miethwerth eines jeden einzelnen Grundstücks. Die Eintragung des letzteren unterbleibt jedoch bis zur Regelung der Feststellung der Miethwerthe.

In denjenigen Fällen, in denen auf Grund des § 4 der Reichs= undbuchordnung ein auf ein besonderes Blatt eingetragenes Grundstück i ein gemeinschaftliches Blatt desselben Eigenthümers übertragen wird, auf dasjenige Blatt, auf welchem das Grundstück bis dahin eingetragen r, zu verweisen.

Die zweite Hauptspalte ist für Abschreibungen bestimmt.

§ 10. In die erste Hauptspalte der ersten Abtheilung ist mit An= be der Ordnungsziffer einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor= und Zunamen, Stand, Gewerbe oder anderen unterschiedbaren Merkmalen, Wohnort oder Aufenthalts= ort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesell= schaft oder Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

die zweite Hauptspalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, sowie auf An= trag des Eigenthümers auch der Erwerbsgrund, und in den Fällen des ohne Auflassung erfolgenden Eigenthumserwerbes (Gütergemeinschaft, Erbrecht, Enteignung, Ersitzung, Zwangs= versteigerung u. s. w.) der Tag der Umschreibung und der gesetz= liche Erwerbsgrund;

in die dritte Hauptſpalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerverſicherungsſumme unter Angabe des Datums.

§ 11. Die erſte Hauptſpalte der zweiten Abtheilung erhält an Stelle der bisherigen Ueberſchrift: „Dingliche Belaſtungen, Beſchränkungen des Eigenthumsrechts und des Eigenthümers.“ die Ueberſchrift: „Belaſtungen und Verfügungsbeſchränkungen.“ Die letztere kann in den bereits angelegten Grundbüchern unter Durchſtreichung der bisherigen Ueberſchrift handſchriftlich eingetragen werden. In dieſe erſte Hauptſpalte werden unter fortlaufenden Nummern eingetragen:

1. alle Rechte an dem Grundſtück, welche nicht in die dritte Abtheilung gehören, insbeſondere das Erbbaurecht, alle Dienſtbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallaſten;
2. die Beſchränkungen der Verfügung des Eigenthümers insbeſondere die aus der Fideikommiß- oder Stammgutseigenſchaft des Grundſtücks ſich ergebenden Beſchränkungen der Veräußerungs- und Belaſtungsbefugniß, die Anordnung der Zwangsverſteigerung des Grundſtücks, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers, ſowie ein ſonſtiges von einem Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuſtändigkeit erlaſſenes Veräußerungsverbot.

In die zweite Hauptſpalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der erſten Hauptſpalte vermerkten Rechte und Beſchränkungen erleiden.

Iſt ein in die erſte Hauptſpalte eingetragenes Recht aufgehoben, ſo erfolgt die Löſchung in der Hauptſpalte „Löſchungen.“ Die Löſchung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptſpalte in der Unterſpalte „Löſchungen“ bewirkt.

§ 12. Die erſte Hauptſpalte der dritten Abtheilung erhält die Ueberſchrift: „Hypotheken, Grundſchulden und Rentenſchulden.“ Dieſe Berichtigung kann in den bereits angelegten Grundbüchern handſchriftlich vorgenommen werden.

In dieſe erſte Hauptſpalte werden unter fortlaufender Nummer die Hypotheken, Grundſchulden und Rentenſchulden eingetragen. Dieſe Eintragungen ſollen ſo geſchehen, daß neben jeder Eintragung in den Spalten für Veränderungen und Löſchungen ein für mehrere Eintragungen ausreichender Raum verbleibt.

Iſt mit Rechten dieſer Art der Beſitz und Genuß des Grundſtücks von Seiten des Gläubigers verbunden, ſo wird dieſes Recht zugleich in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptſpalte „Veränderungen“ ſind alle Veränderungen der in der erſten Hauptſpalte eingetragenen Poſten unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer zu vermerken. Dahin gehören: Abtretungen, Verpfändungen, Vererbungen, Vorrechteinräumungen, Veränderungen des Zinsſatzes, Vermerke über die Ausſtellung neuer Hypotheken-Grundſchuld- oder Rentenſchuldbriefe, Pfändungen, Arreſte, Ueberweiſungen, Umwandlung von Hypotheken und Grundſchulden u. ſ. w. —

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die ſchung der Veränderungen, die dritte Hauptspalte „Löschungen" zur ſchung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 13. In dem Formular II erhält jeder Eigenthümer einen be= ıderen Artikel (Gesammtblatt), welcher alle ihm innerhalb des Gemeinde= ;irks gehörigen Grundstücke umfaßt.

Die Außenseite desselben enthält die Bezeichnung des Grundbuchamts, mtsgerichts), des Gemeindebezirks und des Eigenthümers nach Vor= und namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, ohn= oder Aufenthaltsort; einer juristischen Person nach ihrer gesetzlichen :r satzungsmäßigen Benennung; einer Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft :r Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie :en Sitz hat; ferner die Nummer des Artikels der Mutterrolle, unter lchem die dem Eigenthümer innerhalb des Gemeindebezirks gehörigen undstücke zusammengefaßt sind.

Das Formular enthält drei Abtheilungen.

§ 14. In der ersten Abtheilung werden unter fortlaufenden Nummern nmtliche dem Eigenthümer innerhalb des Gemeindebezirks gehörigen Grund= cke, ihre Katasterbezeichnung nach Gemarkung, Karten= und Parzellen= mmer, ihre Lage, Kulturart und Flächeninhalt, ihr Katastralreinertrag :r bei Gebäuden ihr Miethwerth, die Zeit und der Grund des Erwerbes, ie auf Antrag des Eigenthümers, Erwerbspreise, die Schätzung des erthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungs= nme — mit Angabe des Datums eingetragen.

Die Eintragung des Miethwerthes unterbleibt bis zur gesetzlichen gelung der Feststellung der Miethwerthe.

Die erste Abtheilung dient ferner zu Abschreibungen.

§ 15. Auf die Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung den die vorstehend für die Eintragungen in der zweiten und dritten ıtheilung des Formulars I gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe ſprechende Anwendung, daß in einer besonderen vor der ersten Haupt= ılte einzuschiebenden Spalte das belastete Grundstück nach der laufenden ummer, unter welcher dasselbe in der ersten Abtheilung eingetragen steht, bezeichnen ist.

Gleichwie beim Formular I erhält die erste Hauptspalte der zweiten ıtheilung die Ueberschrift: „Belastungen und Verfügungsbeschränkungen," e erste Hauptspalte der dritten Abtheilung die Ueberschrift: „Hypotheken, undschulden und Rentenschulden."

§ 16. Für die nach Formular II angelegten Grundbücher ist ein igenthümerregister zu führen. Bei vorliegendem Bedürfniß kann daneben e Führung eines Grundstücksregisters angeordnet werden.

Das Eigenthümerregister enthält drei Spalten:

In der ersten Spalte sind die Eigenthümer in alphabetischer Reihen= lge nach Vor= und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz, sofern eser nicht mit dem Gemeindebezirk zusammenfällt, einzutragen. In der eiten Spalte sind in gleicher Höhe mit den Eintragungen in der ersten

Spalte, die jedem Eigenthümer gehörigen Grundſtücke einzeln nach ihrer kataſtermäßigen Bezeichnung aufzuführen.

Die dritte Spalte enthält die Nummer des Bandes des Grundbuchs und des betreffenden Grundbuchblatts.

Das Grundſtücksregiſter erhält vier Spalten: Straße oder Platz, an dem das Grundſtück liegt, mit Straßennummer — Nummer des Artikels der Mutterrolle — Nummer des Bandes des Grundbuchs und des betreffenden Grundbuchblatts — Bemerkungen.

Treten Aenderungen bei den in den Regiſtern enthaltenen Angaben ein, ſo müſſen ſolche dort ſofort nachgetragen werden.

Geht das Grundſtück auf einen anderen Eigenthümer über oder wird das Grundbuchblatt für ſolches geſchloſſen, ſo iſt der daſſelbe betreffende Vermerk im Eigenthümerregiſter zu durchſtreichen. Findet eine theilweiſe Veräußerung des Grundſtücks ſtatt, ſo wird der bezügliche Vermerk unterſtrichen. Sind die Vermerke für ſämmtliche Grundſtücke desſelben Eigenthümers unterſtrichen, ſo wird auch der Name des letzteren durchſtrichen.

Für die nach Formular I angelegten Grundbücher kann das Grundbuchamt im Falle eintretenden Bedürfniſſes die Führung eines oder beider Regiſter anordnen.

§ 17. Für jedes Grundbuchblatt werden beſondere Grundakten gehalten. Den Grundakten ſind Tabellen vorzuheften, welche wörtlich mit den Grundbuchblättern übereinſtimmen müſſen. Auch haben die Grundakten vollſtändige Mutterrollenauszüge zu enthalten. Zu den Grundakten werden alle das Grundſtück betreffenden Schriftſtücke genommen, insbeſondere Anträge, Protokolle, Eintragungsbewilligungen und die Urkunden, auf welche eine Eintragung ſich gründet oder Bezug nimmt.

§ 18. Die Einſicht der Grundakten iſt Jedem geſtattet, der ein berechtigtes Intereſſe darlegt. Derſelbe kann auch Abſchriften der Grundakten fordern, welche auf ſein Verlangen zu beglaubigen ſind.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten ſteht in den geſetzlich beſtimmten Fällen die Einſicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denſelben frei; auch ſind ſie berechtigt, Abſchriften zu verlangen.

Grundakten ſollen nur in dringenden Fällen an auswärtige Gerichte oder Behörden verſandt, Grundbücher überhaupt nicht aus den Dienſträumen des Grundbuchamts entfernt werden.

§ 19. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirke eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, ſo wird dem letzteren eine vollſtändige beglaubigte Abſchrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geſchloſſen. In dieſe Abſchrift iſt nur der noch gültige Theil des Blattes aufzunehmen.

II. Von den Eintragungen.

§ 20. Anträge öffentlicher deutſcher Behörden auf Eintragungen bedürfen, wenn ſie ordnungsmäßig unterſchrieben und unterſiegelt ſind, keiner weiteren Beglaubigung.

§ 21. Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimt, brauchen vom Grundbuchamt weder in Urschrift noch in beglaubigter schrift aufbewahrt zu werden, wenn sie in anderen Akten des Grundhamts enthalten sind. Das Gleiche gilt von Urkunden, die in Vorndschafts- oder Nachlaßakten enthalten sind, welche von dem das Grundh führenden Amtsgerichte gehalten werden. In diesen Fällen ist zu Grundakten auf die Akten, in denen die Urkunde sich befindet, unter gabe ihres wesentlichen Inhalts zu verweisen.

§ 22. Die Umschreibung eines Grundstücks auf den Namen eines eren Eigenthümers soll der Katasterbehörde und der Verwaltungsörde durch das Grundbuchamt mitgetheilt werden.

Ueber die erfolgte Eintragung des Eigenthums ist dem neuen Eigenmer auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 23. Wenn von einem Grundstück ein Theil abgeschrieben werden , so ist er nach der Mutterrolle unter Beifügung eines beglaubigten szugs aus derselben und nöthigenfalls einer vom Fortschreibungsbeamten laubigten Karte, aus welcher die Größe des abzuschreibenden Theils) seine neue Parzellnummer hervorgeht, zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Theil eines Grundstücks ohne Abschreibung : einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden soll.

§ 24. Wird von einem Grundstück, für welches ein Grundbuchtt nach Formular I angelegt ist, ein Theil abgezweigt, so wird dieser dem Titel abgeschrieben und daselbst zugleich vermerkt, auf welches undbuchblatt er übertragen ist.

Auch ist auf dem Grundbuchblatte, auf welches der Theil übertragen d, auf das frühere Blatt, von dem derselbe abgeschrieben ist, zu verweisen.

Soll der abgeschriebene Theil mit einem anderen Grundstücke verigt oder ihm zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks ständig übertragen werden, so wird die Vereinigung, Zuschreibung oder ständige Uebertragung auf dem Titel des Grundbuchblatts dieses Grundks eingetragen.

§ 25. Die Abschreibung eines einzelnen Grundstücks, für das ein undbuchblatt nach Formular II angelegt ist, wird in der betreffenden alte der ersten Abtheilung mit der Angabe, wohin es übertragen ist, merkt. Ein auf dem Grundbuchblatte verbleibender Rest wird in der en Abtheilung am Schluß mit der früheren laufenden Nummer und n Zusatz eines Buchstaben eingetragen.

Ebenso wird verfahren bei Theilung eines solchen Grundstücks ohne räußerung eines Theils desselben.

§ 26. Gehen alle auf einem Blatte nach Formular II eingetragenen undstücke auf einen neuen Eigenthümer über, so wird für dieselben ein es Blatt angelegt und das frühere Blatt geschlossen, nachdem sämmtliche h gültigen Eintragungen des letzteren auf das neue Blatt übergen sind.

Nach dem Ermessen des Grundbuchamts kann in einem solchen Falle aber auch das bisherige Blatt beibehalten werden, wenn daraus eine Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§ 27. Ist das Grundstück, von welchem ein Theil abgeschrieben werden soll, mit Rechten belastet, so wird der Theil frei abgeschrieben, wenn er entweder nach gesetzlicher Vorschrift frei von Belastungen ausscheidet oder wenn die Berechtigten ihn aus der Mithaft entlassen oder wenn die Unschädlichkeit der Rechtsänderung für die Berechtigten nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen vom 4. Mai 1899 festgestellt wird.

Scheidet der Theil nicht aus der Mithaft aus, so werden die Belastungen von Amtswegen mit übertragen.

§ 28. Gehen eingetragene Rechte ungetheilt auf den abgeschriebenen Theil mit über, so werden sie auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung unter Vermerk der Mithaft übertragen, auf dem bisherigen Grundbuchblatte wird die Mithaft bei den betreffenden Rechten in der Spalte „Veränderungen" bemerkt.

§ 29. Gehen die eingetragenen Rechte antheilsweise über, so wird der auf den abgeschriebenen Grundstückstheil entfallende Antheil auf das neue Blatt übertragen und auf dem früheren Blatte gelöscht.

§ 30. Uebernimmt der Erwerber des abgeschriebenen Grundstückstheils die Belastungen, so werden mit Zustimmung des Berechtigten die eingetragenen Rechte auf dem bisherigen Grundbuchblatte gelöscht und auf das Blatt des abgeschriebenen Theils vollständig übertragen.

§ 31. Wenn für ein Grundstück ein neues Grundbuchblatt anzulegen ist, so soll das Grundbuchamt zunächst die Katasterbehörde um Mittheilung der Nummer ersuchen, welche das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird.

§ 32. Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

§ 33. Ist von einem unzuständigen Grundbuchamte in irriger Annahme seiner Zuständigkeit über ein Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt, so findet die Vorschrift des § 19 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Hat in einem solchen Falle das zuständige Grundbuchamt für das Grundstück ebenfalls ein Grundbuchblatt angelegt, so sind die Eintragungen des anderen Blatts auf dieses zu übertragen. Ist dies nicht thunlich, so hat das zuständige Grundbuchamt das bisher von ihm geführte Grundbuchblatt unter Angabe des Sachverhältnisses zu schließen und ein neues Blatt anzulegen.

§ 34. Ist ein Grundbuchblatt oder eine Abtheilung desselben voll geschrieben und sind Ergänzungsseiten nicht vorhanden, so ist ein neues Grundbuchblatt mit der bisherigen Nummer anzulegen und auf dieses der noch gültige Inhalt des früheren Blattes unter Schließung des letzteren zu übertragen.

§ 35. Alle gelöschten oder nicht mehr gültigen Eintragungen sind t rother Tinte zu unterstreichen.

§ 36. Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für ein bbaurecht (§ 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) in der zweiten Abtheilung des Grundbuchblatts des belasteten Grunds zu vermerken, und zwar in der Hauptspalte, falls die Anlegung des onderen Grundbuchblatts gleich mit der Bestellung des Erbbaurechts, der Spalte „Veränderungen", fälls diese Anlegung erst später erfolgt.

§ 37. Die Eintragung des Erbbaurechts auf das dafür bestimmte ondere Blatt erfolgt unter der Bezeichnung als Erbbaurecht mit An= e seines Inhalts und des nach Mutterrollennummer und Grundbuch= tt zu bezeichnenden Grundstücks, an dem es besteht.

§ 38. Wird ein Recht, welches dem jeweiligen Eigenthümer eines undstücks zusteht, auf dem Blatte dieses Grundstücks vermerkt (§ 8 der undbuchordnung für das deutsche Reich), so ist auf dem Blatte des mit n Recht belasteten Grundstücks ein entsprechender Hinweis einzutragen.

Der Vermerk des Rechts auf dem ersteren Grundbuchblatte erfolgt, ern dies nach dem Formular I angelegt ist, auf dem Titel, sofern es h Formular II angelegt ist, in der ersten Abtheilung.

Die Berichtigung des Vermerks gemäß § 8 Abs. 2 der Grundbuch= nung für das Deutsche Reich hat in dem Formular I in der zweiten uptspalte des Titels, in dem Formular II in der Spalte 10 „Ab= reibungen" der ersten Abtheilung zu erfolgen.

§ 39. Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet (§ 49 : Grundbuchordnung für das Deutsche Reich), so ist der Mitbelastungs= merk mit der Eintragungsformel zu vereinigen.

Wird mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträg=) noch ein anderes Grundstück belastet oder im Falle der Uebertragung es Grundstücktheils auf ein anderes Grundbuchblatt ein eingetragenes cht mit übertragen, so ist bei den bereits vorhandenen Eintragungen Mitbelastung in der Spalte „Veränderungen" zu vermerken.

§ 40. Wird in den Fällen des § 39 das Grundbuch für die mtlichen mitbelasteten Grundstücke nicht von demselben Grundbuchamte führt, so hat jedes Grundbuchamt, das eine Mitbelastung einzutragen t, das Grundbuchamt, welches die erste Eintragung vorgenommen hat, die die ihm bekannten Grundbuchämter, welche bereits eine Mitbelastung getragen haben, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift seiner ntragung um die Vermerkung der Mithaft zu ersuchen.

§ 41. Ist die Vorlegung eines Hypothekenbriefs erforderlich (§ 62 : Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) so kann der Besitzer des iefs unter Androhung einer Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark : Vorlegung desselben angehalten werden.

§ 42. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstück belastet sind an der Stelle des Grundbuchblatts einzutragen, an der sich das astete Recht befindet.

§ 43. Vormerkungen zur Sicherung eines beanſpruchten Rechts werden, wenn es ſich um ein Recht auf Auflaſſung handelt, in der erſten Hauptſpalte der zweiten Abtheilung, ſonſt aber an der Stelle eingetragen, wo das beanſpruchte Recht einzutragen ſein würde.

Vormerkungen zur Sicherung eines Anſpruchs auf Löſchung werden in der Spalte „Löſchungen" eingetragen.

§ 44. Ein Widerſpruch wird, wenn er die Eintragung des Eigenthums betrifft, in der erſten Hauptſpalte der zweiten Abtheilung, wenn er ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht oder ein Recht an einem ſolchen Rechte oder eine Verfügungsbeſchränkung betrifft, in der Spalte „Veränderungen" der betreffenden Abtheilung eingetragen.

§ 45. Beſchränkungen des Verfügungsrechts über das Grundſtück gehören in die erſte Hauptſpalte der zweiten Abtheilung, Beſchränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demſelben in der Spalte „Veränderungen" eingetragen.

§ 46. Hat ſich der Eigenthümer bei der Belaſtung des Grundſtücks mit einem in die dritte Abtheilung einzutragenden Rechte die Eintragung eines anderen Rechts mit dem Range vor jenem Rechte vorbehalten, ſo iſt für die Eintragung des andern Rechts ein Raum in der Reihenfolge der Eintragungen nicht freizulaſſen. Die Eintragung des Rechts, das zurücktreten ſoll, erfolgt ebenſo wie demnächſt die Eintragung des Rechts, dem der Vorrang eingeräumt iſt, auf dem bei der Eintragung offenen Raume unter gleichzeitiger Vermerkung des Vorbehalts oder des Vorrangs.

§ 47. Angaben über den Rang eines eingetragenen Rechts im Verhältniß zu einem andern eingetragenen Rechte ſind bei beiden Rechten einzutragen.

Erfolgt die Eintragung des Ranges gleichzeitig mit der Eintragung der Rechte, ſo wird der Rangvermerk bei den Rechten in der erſten Hauptſpalte der zweiten oder dritten Abtheilung, bei einer nachträglichen Eintragung des Ranges in der zweiten Hauptſpalte „Veränderungen" eingetragen.

§ 48. Die Umwandlung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechts wird neben der Eintragung in der Spalte „Veränderungen" vermerkt.

§ 49. Bei der Löſchung eines Theiles eines eingetragenen Rechts wird der zu löſchende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeſchrieben und die Theillöſchung auf dem Briefe, wenn ein ſolcher gebildet iſt, vermerkt.

§ 50. Schreibfehler bei Eintragungen im Grundbuch ſind mittelſt einer förmlichen Eintragung richtig zu ſtellen. Das Gleiche gilt von ſonſt erforderlich werdenden Berichtigungen.

III. Von den Urkunden über eingetragene Rechte.

§ 51. Der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief be-
ht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk desjenigen
ngetragenen Rechts, für welches er ausgefertigt wird, einem Auszug aus
m Grundbuch und der Unterschrift des Grundbuchamts mit Datum
nd Siegel.

§ 52. Die Ueberschrift lautet:

Schaumburg-Lippischer Hypothekenbrief,
Schaumburg-Lippischer Grundschuldbrief,
Schaumburg-Lippischer Rentenschuldbrief

nd enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Gemeinde
nd Band, der Nummer des Grundbuchblatts und desjenigen Rechts, für
elches der Brief ausgefertigt wird, auch die Bezeichnung des Grund-
ücks, wenn das Grundbuchblatt nach Formular I angelegt ist.

§ 53. Der Auszug aus dem Grundbuch enthält — abgesehen
n den Vorschriften des § 57 der Grundbuchordnung für das Deutsche
eich —

1. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grund-
   stücke nach Inhalt des Titels (Formular I) oder der ersten Abtheilung
   (Formular II), mit der Größenangabe nach der Mutterrolle, dem
   Grundsteuerreinertrag oder dem Miethwerth sowie mit den etwa zu-
   geschriebenen Rechten,
2. aus dem Titel oder der ersten Abtheilung des Blattes: den voll-
   ständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder
   Aufenthaltsort; die letzten nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbs-
   preise, falls solche im Grundbuche vermerkt sind, sowie die etwa ein-
   getragene Taxe und Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl.
   Bei Bezeichnung der im § 57 Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung
   für das Deutsche Reich erwähnten Rechte sind auch die Nummern der
   in der zweiten und dritten Abtheilung gelöschten Rechte kurz anzugeben.

§ 54. Die im § 69 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich
geordnete Unbrauchbarmachung des Briefes hat in der Weise zu erfolgen,
daß der Eintragungsvermerk durchstrichen und die Urkunde zerschnitten wird.
Der also unbrauchbar gemachte Brief ist zu den Grundakten zu nehmen.

§ 55. Bedarf ein Brief der Erneuerung, so ist er in der im § 54
gegebenen Weise unbrauchbar zu machen und aufzubewahren.

Bei der Anfertigung des neuen Briefes werden Vermerke, die für
e gegenwärtige Gültigkeit des Briefes ohne Bedeutung sind, sowie ge-
löschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere
btretungen weggelassen. Dies gilt auch für den Fall, daß statt eines
sherigen Briefes mehrere neue Briefe zu ertheilen sind.

§ 56. Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypothekenurkunden
Obligationen) besitzen, steht es frei, unter Einreichung derselben die Aus-
rtigung von Hypothekenbriefen zu beantragen und dadurch die bisher als
icherungshypotheken geltenden Hypotheken in gewöhnliche Hypotheken um-
wandeln. (§ 1186 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 57. Im Falle des § 59 Absatz 2 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich hat das Grundbuchamt, das nur eine Mitbelastung eingetragen hat, den von ihm ertheilten Brief dem Grundbuchamt zu übersenden, welches das Recht eingetragen hat. Das letztere Grundbuchamt hat die mehreren Briefe miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden.

§ 58. Hat sich der Inhalt des Grundbuchs, soweit er in den Brief aufgenommen ist, geändert, so ist, sobald der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird, dem Berechtigten anheim zu geben, die Ergänzung des Auszugs zu beantragen.

§ 59. Die Vermerke über nachträgliche Aenderungen der das Recht betreffenden Eintragungen oder des Auszugs aus dem Grundbuche sind auf den Brief selbst oder einen mit diesem durch Schnur und Siegel zu verbindenden Bogen zu setzen.

§ 60. Ist der Brief durch die hinzugefügten Vermerke unübersichtlich geworden oder erscheint er nach seiner äußeren Beschaffenheit für den Verkehr nicht mehr geeignet, so ist dem Berechtigten anheim zu geben, die Ertheilung eines neuen Briefs zu beantragen.

IV. Von der Anlegung der Grundbücher.

§ 61. Das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher bestimmt sich für diejenigen Bezirke, auf welche nicht die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung Anwendung finden, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 26. August 1884, und des Gesetzes, die Grundbuchordnung betreffend vom 26. August 1884, mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abänderungen.

§ 62. Soweit in den Vorschriften des Einführungsgesetzes vom 26. August 1884 auf die Bestimmungen des Gesetzes, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 26. August 1884 und des Gesetzes die Grundbuchordnung betreffend, vom 26. August 1884 verwiesen ist, treten an Stelle dieser Bestimmungen diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zu demselben und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, sowie die zur Ausführung dieser Gesetze für hiesiges Fürstenthum erlassenen Vorschriften.

§ 63. Im § 8 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes sind hinter den Worten: „des Gemeindevorstehers" die Worte: „oder des Gutsvorstehers" einzuschalten.

§ 64. Der § 11 des Einführungsgesetzes erhält in einem zweiten Absatze folgende neue Bestimmung:

> Das Verfahren behufs Feststellung der im Absatz 1 bezeichneten Rechte kann mit dem Verfahren behufs Feststellung der Eigenthumsverhältnisse (§ 5) verbunden werden, falls daraus nach dem Ermessen des Amtsgerichts sich keine Unzuträglichkeiten ergeben. In diesem Falle sind die Hypothekenbuchsextracte vor Erlaß der im § 5 vorgeschriebenen Ladung herzustellen.

§ 65. Der Ziffer 1 des § 12 des Gesetzes wird am Schlusse lgender Zusatz hinzugefügt:

Handelt es sich um Grunddienstbarkeiten, so ist das damit belastete, — nöthigenfalls auch das berechtigte — Grundstück auf Erfordern des Amtsgerichts katastermäßig zu bezeichnen; auch kann das Amtsgericht zur weiteren Klarstellung der Verhältnisse von dem Vorgeladenen die Beibringung eines Kartenauszugs verlangen.

§ 66. An Stelle der Vorschrift im § 21 des Gesetzes tritt folgende estimmung:

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Vorzugsrecht vor anderen Betheiligten, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet haben, verliert, und daß im Uebrigen das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

§ 67. Der § 24 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Das Landgericht soll die Bekanntmachung innerhalb der zweiten Hälfte der Ausschlußfrist durch das Amtsblatt des Ministeriums unter Angabe des Tages, mit welchem die Ausschlußfrist abläuft, wiederholen.

§ 68. Soweit nach den bisherigen Vorschriften eine Vormerkung ızutragen war, wird ein Widerspruch eingetragen.

§ 69. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ıd der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 im Grundbuche auf die intragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, darf bei der Angung des Grundbuchs auf eine in den Grundakten befindliche Urkunde ezug genommen werden.

§ 70. Ist nach den bisherigen Vorschriften weder das angemeldeet echt, noch eine Vormerkung einzutragen, so ist dem Anmeldenden eine rist zu bestimmen, innerhalb deren er dem Grundbuchamte die Erhebung r Klage zur Feststellung seines Rechts nachzuweisen hat, widrigenfalls den Rechtsnachtheil erleidet, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf in Recht angelegt wird.

Wird bis zur Anlegung des Grundbuchs die Erhebung der Klage achgewiesen, so ist ein Widerspruch einzutragen. Derselbe wird gelöscht, enn die Klage rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein anmeldetes Recht nicht im vollen Umfange nach Maßgabe der Anmeldung ngetragen wird.

§ 71. Die Anlegung eines Grundbuchblatts erfolgt auch dann, enn über das Eigenthum an dem Grundstücke oder über ein das Eigenum an solchem beschränkendes Recht ein Streit besteht, der bis zur Angung nicht erledigt ist. In diesem Falle ist nach dem Ermessen des mtsgerichts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu unsten des anderen Theils ein Widerspruch einzutragen. Ebenso bestimmt

ſich nach dem Ermeſſen des Amtsgerichts, ob die Eigenthumsbeſchränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerſpruchs oder nur ein Widerſpruch wegen der Eigenthumsbeſchränkung einzutragen iſt.

§ 72. Beantragt der Berechtigte unter Zuſtimmung des Eigenthümers im Anlegungsverfahren die Ertheilung eines Hypothekenbriefs, ſo iſt ihm der Brief koſtenfrei zu ertheilen.

Wird bis zur Anlegung des Grundbuchblatts der Antrag nicht geſtellt, ſo iſt die Hypothek als Sicherungshypothek im Grundbuche einzutragen.

§ 73. Der § 33 des Geſetzes erhält folgende Faſſung:
Für die durch dieſes Geſetz vorgeſchriebenen oder vom Richter angeordneten Zuſtellungen gelten die Vorſchriften der §§ 208 bis 213 der Civilprozeßordnung. Sonſtige Mittheilungen erfolgen durch Behändigung gemäß § 5 des Landesgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1899.

§ 74. An die Stelle des § 38 Abſatz 1 des Geſetzes tritt folgende Beſtimmung:

Mit dem Ablauf der Ausſchlußfriſt gilt für den Gemeindebezirk (Gutsbezirk) das Grundbuch als angelegt. Hierüber iſt vom Amtsgericht eine Bekanntmachung in den Landesanzeigen zu erlaſſen.

§ 75. Der § 39 Abſatz 1 des Geſetzes erhält folgende Faſſung:

Mit dem Zeitpunkte, in welchem nach § 38 in ſeiner durch den § 74 der landesherrlichen Verordnung, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutſche Reich vom 24. März 1897, ſowie die Anlegung der Grundbücher, vom 2. Dezember 1899 veränderten Faſſung das Grundbuch in allen Gemeindebezirken eines Amtsgerichtsbezirks als angelegt anzuſehen iſt, treten die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über den Erwerb und Verluſt des Eigenthums, die Begründung, Uebertragung, Belaſtung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundſtücke oder eines Rechts an einem ſolchen Rechte, ſowie über die Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte, — ferner die Vorſchriften der Grundbuchordnung für das Deutſche Reich vom 24. März 1897, des Ausführungsgeſetzes zu ſolcher und der oben bezeichneten landesherrlichen Verordnung auch in denjenigen ſelbſtändigen domanialen Gutsbezirken in Kraft, für welche die Anlegung des Grundbuchs noch nicht angeordnet iſt.

Hierüber iſt vom Amtsgerichte eine Bekanntmachung in den Landesanzeigen zu erlaſſen.

§ 76. Auf das Verfahren bei der Grundbuchanlegung finden die Vorſchriften der Grundbuchordnung für das Deutſche Reich vom 24. März 1897 über die Beſchwerde gegen Entſcheidungen des Grundbuchamts entſprechende Anwendung.

V. Von der nachträglichen Anlegung eines Grundbuchblatts.

§ 77. Wird für ein Grundstück, das nach § 4 dieser Verordnung der Eintragung in das Grundbuch befreit ist, die Anlegung eines undbuchblatts beantragt, so ist in Betreff desselben ein beglaubigter szug aus der Mutterrolle einzureichen. Erstreckt sich der Antrag nur einen Theil des Grundstücks, so genügt eine Vermessungsbescheinigung, welcher der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer, die Größe Grundstücktheils und dessen Parzellennummern hervorgeht.

Die im § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26. August 1884 geschriebene Bekanntmachung unterbleibt.

§ 78. Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der Eintragung in das Grundbuch berechtigte Eigenthümer anzusehen, n er entweder seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nach- st, oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder ch Versicherung von Zeugen oder auf andere Weise glaubhaft macht, er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger Grundstück schon vor dem 1. Januar 1900 zehn Jahre oder im Ganzen ißig Jahre ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat.

§ 79. Einer weiteren Ermittelung des Eigenthumserwerbes bedarf in der Regel nicht bezüglich der Grundstücke, welche schon vor dem Januar 1900 in der Mutterrolle eingetragen waren und noch ein- cagen sind:

. als zum Privateigenthum des Fürsten, zum Fürstlichen Hausfidei- kommiß oder zum Staatsgut gehörig,

. als zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn,

. als der Gemeinde gehörig, in deren Bezirk sie liegen, sofern sie bisher dem öffentlichen Gebrauche gedient haben.

§ 80. Wenn nach Vernehmung des in der Mutterrolle benannten genthümers noch Bedenken vorliegen gegen sein Eigenthum oder gegen Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, die der Eintragung im undbuche bedürfen, so ist das im § 20 des Gesetzes vorgeschriebene Auf- ot zu erlassen.

Dabei kann die Anmeldefrist bis auf zwei Monate verkürzt werden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Aufgebot zu erlassen und ob die nmeldefrist zu verkürzen ist, erfolgt durch das Plenum des Landgerichts.

§ 81. Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so ist das An- ungsverfahren bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Die sonstigen angemeldeten und vom Eigenthümer anerkannten Rechte d nach dem dafür geltenden Rangverhältnisse einzutragen.

Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der nmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

Eine Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchblatts findet ht statt.

§ 82. Wird ein Aufgebot nicht erlassen, so erfolgt die Anlegung s Grundbuchblatts, sobald der zur Eintragung des Eigenthümers er- rderliche Nachweis erbracht ist.

Eine Bekanntmachung der Anlegung findet nicht statt.

§ 83. Im Uebrigen finden auf die nachträgliche Anlegung eines Grundbuchblatts für die im § 77 dieser Verordnung bezeichneten Grundstücke die im § 61 vorerwähnten Vorschriften mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den §§ 62 bis 70, 72, 73 und 76 ergeben.

§ 84. Ist bei der Anlegung des Grundbuchs für einen Gemeindebezirk (Gutsbezirk) aus einem anderen Grunde, als in den Fällen des § 77 dieser Verordnung, für ein Grundstück ein Grundbuchblatt nicht angelegt, so erfolgt die Anlegung desselben nach den im § 61 dieser Verordnung erwähnten Vorschriften, jedoch mit den aus den §§ 62 bis 76 sich ergebenden Aenderungen.

Die Anmeldefrist beim Aufgebot (§ 20 des Einführungsgesetzes vom 26. August 1884) kann bis auf zwei Monate verkürzt werden.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchblatts findet nicht statt.

VI. Von der Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher.

§ 85. Sind Grundbücher zerstört oder abhanden gekommen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund landesherrlicher Verordnung.

VII. Schlußbestimmung.

§ 86. Diese Verordnung tritt, soweit sie die Anlegung der Grundbücher betrifft, am 1. Januar 1900, im Uebrigen mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist.

Gegeben, Bückeburg, den 2. Dezember 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzsch.

Anlage.

Verzeichniß

der unter § 1 der Verordnung fallenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke.

Amtsgerichtsbezirk Bückeburg.

1. Buchholz. 2. Eilsen. 3. Heeßen. 4. Luhden. 5. Steinbergen.

Amtsgerichtsbezirk Stadthagen.

1. Habichthorst. 2. Heuerßen. 3. Hobbensen. 4. Kobbensen. 5. Krebshagen. 6. Langenbruch. 7. Lauenhagen. 8. Lindhorst. 9. Lüdersfeld. 10. Nienstädt. 11. Nordsehl. 12. Probsthagen. 13. Reinsen. 14. Schmalenbruch-Windhorn. 15. Vornhagen.

11.

erordnung vom 11. September 1899 über Abänderung der erordnung vom 20. September 1879, betr. die §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879.

(Schaumburg-Lippische Landesverordnungen Band XVIII Jahrgang 1899 Nr. 12 Seite 189, 190.)

Wir **Stephan Albrecht Georg,** von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund der §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879, was folgt:

Die Verordnung vom 20. September 1879, betr. die §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetz vom 30. Juni 1879 (Landes-Verordnungen Band XIII Seite 303/304), wird in nachfolgenden Punkten abgeändert.

Art. I. Der Abs. 3 des § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In Betreff der Führung der Grundbücher, der Entgegennahme von Auflassungen (§ 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Beurkundung der in den §§ 313 und 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verträge, der Führung des Handelsregisters, der Wahrnehmung der Geschäfte als Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung und der Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen behält es jedoch bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte sein Bewenden.

Art. II. Der § 2 erhält folgende Fassung:

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat, sobald ein Geschäft derselben wahrzunehmen ist, Unser Ministerium ein Mitglied der Civilkammer zu bestimmen.

Wird hierbei der Erlaß einer sachlichen Entscheidung nothwendig, so erfolgt derselbe durch die Civilkammer.

Die Funktionen des Gerichtsschreibers können durch ein zweites Mitglied der Civilkammer, welches Unser Ministerium ebenfalls zu bestimmen hat, wahrgenommen werden.

Art. III. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidungen der Civilkammer des Landgerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die Vorſchriften der §§ 20 bis 25 und 30 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und der §§ 15 bis 18 des Ausführungsgeſetzes vom 16. Auguſt 1899 zu ſolchem finden entſprechende Anwendung.

Art. IV. Der § 4 fällt fort.

Art. V. An Stelle des § 6 tritt folgende Beſtimmung:

Dieſe Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch, der Artikel I derſelben, ſoweit er die Führung des Grundbuchs, die Entgegennahme von Auflaſſungen und die Beurkundung der dort näher bezeichneten Verträge betrifft, erſt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch angelegt wird oder als angelegt anzuſehen iſt. Bis zu dieſem Zeitpunkte bleibt der dritte Abſatz des § 1 der Verordnung vom 20. September 1879 in Geltung.

Gegeben Bückeburg, den 11. September 1899.

L. S.

Georg.

Frhr. von Feilitzſch.

XXIII

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 11. Juli 1899 1—4
2. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 5—34
3. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899 . . . . . 34—46
4. Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 11. Juli 1899 . . . . . 47—52
5. Gesetz vom 11. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 52—53
6. Hinterlegungsordnung vom 11. Dezember 1899 . . . . . 54—64
7. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899 . . . . . 65—100
8. Gesetz vom 21. Dezember 1899, über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen . . . . . 101—106
9. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 28. Februar 1900 . . . . . 107—110
10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 28. Februar 1900 110—114
11. Gesindeordnung vom 28. Februar 1900 . . . . . 115—126
12. Verordnung vom 11. April 1900, betreffend die Eintragung von Namensänderungen in die Standesregister 127

XXIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1.

Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 11. Juli 1899.

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1899 Bd. LX 12. Stück Nr. XVI Seite 45 bis 50.)*)

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

verordnen zur Ausführung von § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und von Artikel 70—72 des Einführungsgesetzes dazu vom gleichen Tage mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1. Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 2. Für den Wildschaden, welcher durch aus einem Gehege ausgetretenes Schwarz-, Roth- oder Damwild angerichtet wird, ist der Besitzer des Gehegs verantwortlich. Dem Beschädigten bleibt jedoch auch das Recht, wegen des Ersatzes dieses Schadens denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstücke auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat.

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ersatz geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.

§ 3. Insoweit die Gemeinde innerhalb ihres Flurbezirks Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht ausübt, hat sie dem Verletzten den Wildschaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der zu einem Gemeindejagdbezirk vereinigten Grundstücke sind nach dem Verhältniß der Größe ihrer der Jagd in diesem Bezirke unterworfenen Grundstücke verpflichtet, der Gemeinde den geleisteten Ersatz und die ihr erwachsenen Kosten zu erstatten.

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 19. Juli 1899.

Der Schaden, welcher innerhalb eines auf Grund des § 27 des Geſetzes vom 4. Dezember 1848 (Geſ.-Samml. S. 71 ff.) von dem Staate verpachteten Jagdreviers entſteht, iſt aus der Staatskaſſe zu erſetzen.

Der Pächter eines Gemeindejagdbezirks kann vertragsmäßig verpflichtet werden, an Stelle der zu dem Bezirk vereinigten Grundſtückseigenthümer der Gemeinde die durch den Wildſchadenerſatz verurſachten Aufwendungen zu erſtatten.

Ingleichen kann auch der Pächter eines auf Grund des § 27 des Geſetzes vom 4. Dezember 1848 (Geſ.-Samml. S. 71 ff.) von dem Staate verpachteten Jagdreviers zur Erſtattung dieſer Aufwendungen vertragsmäßig verpflichtet werden.

Iſt der Pächter zahlungsunfähig, ſo tritt die Erſatzpflicht der Gemeinde bezw. des Staates nach Maßgabe des Abſ. 1 bezw. 3 ein.

§ 4. Die Ermittelung, Feſtſtellung und Entſchädigung des Wildſchadens erfolgt nach Maßgabe der Vorſchriften in den §§ 5—16 im Verwaltungsverfahren bezw. im § 17 im Rechtswege.

§ 5. Wer Erſatz für Wildſchaden fordern will, hat dies bei Verluſt des Anſpruchs längſtens binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beſchädigung Kenntniß erhalten hat, beim Vorſtand der Gemeinde bezw. des Guts- oder Waldbezirks, in deren Bezirke der beſchädigte Grundbeſitz liegt, zu Protokoll oder ſchriftlich anzumelden unter Bezeichnung der für den Erſatz in Anſpruch zu nehmenden Partei.

§ 6. Der Gemeinde- bezw. Guts- oder Waldbezirks-Vorſtand hat unverzüglich die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwiſchen dem Beſchädigten und der erſatzpflichtigen Partei zu verſuchen und eine getroffene Einigung zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle des § 3 Abſ. 4 und 5 iſt der Jagdpächter zu dieſem Termine zu laden.

§ 7. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ſo hat der Gemeinde- bezw. Guts- oder Waldbezirks-Vorſtand alsbald, längſtens aber binnen einer Woche, nach dem Eingang der Anmeldung, zur Ermittelung und Abſchätzung des behaupteten Schadens und zur Verhandlung über die Erſatzpflicht einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, und die Parteien dazu zu laden. Auch im Fall des Nichterſcheinens einer oder beider Parteien wird der Schaden ermittelt und abgeſchätzt. In der Ladung iſt hierauf ausdrücklich hinzuweiſen.

Zum Termin ſind, wenn nöthig, geeignete Sachverſtändige zuzuziehen.

Im Falle des § 3 Abſ. 4 und 5 iſt der Jagdpächter zu dieſem Termine zu laden.

§ 8. Jeder Partei ſteht das Recht zu, in dem Termin zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erſt in einem zweiten, kurz vor der Ernte, bei Wildſchaden an Holzgewächſen im Herbſt (October oder November) abzuhaltenden Termin erfolgt. Dieſem Antrag muß ſtattgegeben werden.

§ 9. Falls im Termin eine gütliche Einigung über Wildschaden
d Kosten zu Stande kommt, ist deren Ergebniß zu Protokoll zu nehmen.
Anderenfalls hat der Gemeinde- bezw. Guts- oder Waldbezirks-
)rstand auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen einen Bescheid
er Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und
1 Parteien schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu eröffnen.

§ 10. Liegt das beschädigte Grundstück in einem Gemeindejagd-
;irke, so wird in dem durch die §§ 6—9 geordneten Verfahren die
atzpflichtige Gemeinde von denjenigen vertreten, von denen die Gemeinde
stattung des geleisteten Ersatzes zu verlangen hat (§ 3 Abs. 2).
Die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche, eingewendeten Rechts-
ittel und sonst abgegebenen rechtsverbindlichen Erklärungen über Wild-
adenserſatz verpflichten die ersatzpflichtige Gemeinde.
Die zu einem Gemeindejagdbezirk vereinigten Grundeigenthümer
rden dabei durch einen derjenigen drei Grundbesitzer vertreten, welche
dem Jagdbezirk den ausgedehntesten Flächengehalt von dem der Jagd
iterworfenen Boden besitzen.
Die drei Grundbesitzer bestimmen jährlich unter sich für das
nmende Kalenderjahr die Person des Vertreters bezw. Stellvertreters
id haben das Ergebniß ihrer Wahl dem Gemeindevorstand bis zum
5. Dezember anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige bis zu diesem Termin,
ernennt der Gemeindevorstand einen der drei Grundbesitzer zum Ver-
eter bezw. Stellvertreter.

§ 11. Liegt das beschädigte Grundstück in einem auf Grund des
27 des Gesetzes vom 4. Dezember 1848 vom Staate verpachteten
agdreviere, so wird dieser in dem Verfahren zur Herbeiführung einer
itlichen Einigung bezw. zur Ermittelung und Abschätzung des behaupteten
chadens und zur Verhandlung über die Ersatzpflicht durch das Ministerium,
btheilung der Finanzen, bezw. dessen Bevollmächtigte vertreten.

§ 12. Wohnt der auf Grund des Jagdpachtvertrags erstattungs-
lichtige Pächter außerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in dem der erpachtete
agdbezirk belegen ist, so hat er einen in dem Amtsgerichtsbezirke, dem
r erpachtete Jagdbezirk zugehört, wohnenden Bevollmächtigten zu be-
ellen, an welchen die nöthigen Benachrichtigungen zu richten sind und
elcher zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen an Stelle des nicht
schienenen Pächters ermächtigt ist. Unterbleibt die Bestellung, so kann
on Zuziehung des Pächters zu den Verhandlungen über Feststellung des
Schadens abgesehen werden.

§ 13. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen,
isbesondere Tagegelder, Transportkosten, Gebühren der Sachverständigen,
Botenlöhne und Portokosten nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen
n Ansatz.

§ 14. Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur
Last; dem anderen Theil nur dann, wenn ein Wildschaden nicht ermittelt
oder nicht höher bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige
ich bei der Vergleichsverhandlung vor dem Termin (§ 6) bereit erklärt hat.

§ 15. Aus Vergleichen, welche vor dem Gemeinde- bezw. Guts- oder Waldbezirks-Vorstand zu Protokoll abgeschlossen sind (§§ 6—9), sowie aus rechtskräftigen Entscheidungen der letzteren (§ 9) findet die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vom Landrathsamte mit Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vergleichs oder der Entscheidung statt.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ist vorbehalten, im Verordnungswege das Verfahren über Entschädigung des Wildschadens weiter zu regeln.

§ 17. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung oder Eröffnung des Bescheides (§ 9) steht beiden Parteien gegen denselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage zu.

§ 18. Dem Verpächter steht das Recht zu, den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes derart zu kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Schäden auf sich nimmt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juli 1899.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

von Starck.

2.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899.

esetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1899 Bd. LX 13. Stück Nr. XVIII Seite 51 bis 93.)*)

Wir **Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

ordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des treuen Landtags zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des nführungsgesetzes zu demselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften zum allgemeinen Theile.

Bedeutung des Wortes Gesetz.

Art. 1. Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Ersatz aufgehobener Vorschriften.

Art. 2. Soweit in bisherigen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen rd, die durch vorliegendes Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an ren Stelle die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Allgemeine Feiertage.

Art. 3. Als allgemeine Feiertage im Sinne des § 193 des ürgerlichen Gesetzbuchs gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, r Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Privatpfändung.

Art. 4. Die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind aufgehoben.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des bisherigen Rechts über die rivatpfändung mit Ausnahme des § 30 des Gesetzes zum Schutze der olzungen u. s. w. vom 27. Dezember 1870 (Ges.-Samml. S. 160).

Soweit ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand r Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begründet ar, behält es in Bezug auf diesen Anspruch bei dem bisherigen Rechte in Bewenden.

Volljährigkeitserklärung.

Art. 5. Die Volljährigkeitserklärung steht dem Ministerium zu.

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 6. August 1899.

Namensänderung.

Art. 6. Zur Beilegung oder Aenderung eines Familiennamens, sowie zur Aenderung eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Von der Genehmigung ist dem Standesamte beziehungsweise dem Pfarramte des Geburtsorts Mittheilung zu machen.

Familienfideikommisse.

Art. 7. Die Errichtung von Familienfideikommissen bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Dasselbe gilt von jeder Aenderung der Fideikommißsatzung.

Religionsgesellschaften.

Art. 8. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft erlangt Rechtsfähigkeit durch landesherrliche Verordnung.

Vereine.

Art. 9. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Ministerium zu.

Die Verleihung tritt in Wirksamkeit mit ihrer Veröffentlichung in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte desjenigen Landestheils, in welchem der Verein seinen Sitz hat oder haben soll.

Dem Ministerium steht auch die nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung für die Aenderung der Vereinssatzung zu.

Art. 10. Die nach § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erste Instanz zuständige höhere Verwaltungsbehörde, sowie die in den Fällen der §§ 61, 62 und 71 Abs. 2 desselben Gesetzes zuständige Verwaltungsbehörde ist das Landrathsamt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat oder haben soll.

Rekursinstanz in den Fällen der §§ 44 Abs. 1, 62 und 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

Auf das Verfahren in der Rekursinstanz findet das Gesetz vom 25. Juni 1892, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Ges.-Samml. S. 97), entsprechende Anwendung.

Stiftungen.

Art. 11. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung steht dem Ministerium zu.

Dasselbe gilt für die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Maßnahmen.

Art. 12. Die Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht Gesetz oder Stiftungsgeschäft ein Anderes vorschreiben, durch das Ministerium ausgeübt.

Dasselbe kann die Ausübung der Aufsicht auf eine ihm untergeordnete Behörde übertragen.

Art. 13. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit nicht das Stiftungsgeschäft dieselbe geregelt hat, vom Ministerium bestimmt. Dasselbe

ıın die von ihm getroffenen Bestimmungen ändern sowie neue ergänzende estimmungen treffen unbeschadet der inzwischen erworbenen Rechte Dritter.

Art. 14. Die Anlegung des zum Vermögen einer Stiftung hörenden Geldes sowie die Verwahrung der einer Stiftung gehörenden erthpapiere und Kostbarkeiten hat unter entsprechender Anwendung der r Mündelvermögen bestehenden Vorschriften zu erfolgen, soweit nicht die erfassung der Stiftung ein Anderes bestimmt.

Die nach den für Mündelvermögen bestehenden Vorschriften dem ormundschaftsgerichte obliegenden Verrichtungen hat für das Stiftungs- rmögen die Aufsichtsbehörde und, sofern eine solche nicht vorhanden ist, ıs Amtsgericht wahrzunehmen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren itz hat.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Familienfideikommisse.

Art. 15. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen rselben, soweit nicht das Stiftungsgeschäft etwas Anderes bestimmt, an ı Fiskus.

Art. 16. Die Genehmigung und das Erlöschen einer Stiftung eten in Wirksamkeit mit ihrer Veröffentlichung in dem für öffentliche ekanntmachungen bestimmten Blatte desjenigen Landestheils, in welchem e Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll; die Umwandlung des Stiftungs- weckes tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand in Wirksamkeit.

Fristen.

Art. 17. Für die Berechnung einer Frist, die in einem neben em Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetze bestimmt ist, elten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verjährung.

Art. 18. Die Vorschriften der §§ 194—225 des Bürgerlichen esetzbuchs über die Anspruchsverjährung finden ebenso wie die Vorschriften es Art. 169 des Einführungsgesetzes dazu auch auf Ansprüche Anwendung, ir welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht in den Art. 9—21 für einzelne bestimmte Ansprüche besondere Vorschriften gegeben sind.

Art. 19. Es verjähren in vier Jahren:

1. die Ansprüche wegen rückständiger direkter und indirekter Steuern und diesen gleichstehender Abgaben und Gefälle, welche an die Staatskasse, an Gemeinden oder andere Kommunalverbände, Kirchen, Pfarreien, Schulen sowie andere öffentliche Anstalten und Körperschaften des Fürstenthums zu entrichten sind, einschließlich der Abgaben, welche in Folge einer vom Staate verliehenen Berechtigung an Privatpersonen geleistet werden z. B. Wege- oder Brückengelder;
2. die Ansprüche auf Zahlung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Gerichts- und Verwaltungssachen;
3. die Ansprüche der Kirchengemeinden, der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen (Stolgebühren);
4. die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

In zehn Jahren verjähren die Ansprüche auf Nachzahlung hinterzogener Steuern, Abgaben und Gefälle der in Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Art.

Art. 20. Die Verjährung der in Art. 19 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden oder die Hinterziehung begangen ist. Kann die Leistung erst nach dem Ablaufe einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Frist abläuft.

Art. 21. Soweit die geschuldete Leistung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegt, wird die Verjährung auch durch Zustellung eines Mahnzettels, durch Mittheilung einer Kostenrechnung, durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung sowie durch Bewilligung einer Stundung unterbrochen.

Eine neue Verjährung des Anspruchs auf eine solche Leistung kann erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen, in welchem die Unterbrechung nach Abs. 1 erfolgt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

Art. 22. Das Gesetz, die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, vom 3. März 1854 (Ges.-Samml. S. 28) wird aufgehoben.

Sicherheitsleistung.

Art. 23. In allen Fällen, in denen nach den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetzen eine Sicherheitsleistung geschuldet wird oder zur Abwendung von Rechtsnachtheilen nachgelassen ist, finden, soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die Bestimmungen der §§ 232—240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sicherheitsleistung Anwendung.

Oeffentliche Versteigerung, Aufnahme von Verzeichnissen und Inventarien.

Art. 24. Zu öffentlichen Versteigerungen sind die Gerichtsvollzieher und Gemeindevorstände, zur Aufnahme von Verzeichnissen (Nachlaßverzeichnissen, Vermögensverzeichnissen, Inventarien) die Gerichtsvollzieher und die verpflichteten Ortsschätzer zuständig.

Wird die Aufnahme eines Inventars von einem Amtsgerichte angeordnet, so kann dasselbe auch einem Gerichtsschreiber die Aufnahme übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Gesetzliche Zinsen.

Art. 25. Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 26. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche Zahlung zu leisten hat.

Hinterlegung.

Art. 27. Hinterlegungsstellen werden bei den Amtsgerichten errtet. Nur Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten nen bei denselben hinterlegt werden.

Für die Hinterlegung gelten neben den Vorschriften des Bürgerlichen etzbuchs die Bestimmungen der gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzhe in Kraft tretenden Hinterlegungsordnung.

Gesammtschuld.

Art. 28. Wo in den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche Kraft bleibenden Gesetzen eine Solidar- oder Gesammthaftung Mehrerer immt ist, finden die Vorschriften der §§ 421—426 des Bürgerlichen etzbuchs über das Gesammtschuldverhältniß Anwendung.

Beschränkungen der Wirksamkeit von Schenkungen und Zuwendungen von Todeswegen.

Art. 29. Die Wirksamkeit von Schenkungen und Zuwendungen Todeswegen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher ngregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Art. 30. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an ndische oder ausländische juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirkkeit ihrem vollen Betrage nach landesherrlicher Genehmigung, wenn sie genstände im Werthe von mehr als 5000 Mark betreffen. Der Werth derkehrender Leistungen ist nach § 9 der Civilprozeßordnung zu berechnen.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder Zuidung von Todeswegen beschränkt werden.

Art. 31. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft:

. wer für eine juristische Person, die im Fürstenthume ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;

2. wer einer juristischen Person, die nicht im Fürstenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

Auszugsverträge.

Art. 32. Für das aus einem mit der Ueberlassung eines Grundcks in Verbindung stehenden Auszugs- (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenils-) Vertrage sich ergebende Schuldverhältniß sind, soweit nicht anderweite reinbarungen getroffen sind, die Art. 33—43 maßgebend.

Art. 33. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem rechtigten an dem Grundstücke eine den übernommenen wiederkehrenden stungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht geräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen eil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen

Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

Art. 34. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§ 759 und 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

Art. 35. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

Art. 36. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

Art. 37. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wieder herzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

Art. 38. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie, sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Auszugsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

Art. 39. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

Art. 40. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang nehmen kann.

Art. 41. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine he Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß em nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem undstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter währung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem echtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem rthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der icht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Be- ptigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ie eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

Art. 42. Läßt sich Jemand einen Auszug für seinen Ehegatten sprechen, so bezieht sich dies nur auf den Ehegatten, mit welchem er Zeit des Abschlusses des Vertrags verehelicht ist. Wird die Ehe für ptig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben, oder wird auf Ehe- idung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kommt t der Rechtskraft des Urtheils ab das Recht des Ehegatten, für welchen andere den Auszug bedungen hat, in Wegfall. Der Verpflichtete bleibt och verbunden, den Auszug für die Lebensdauer des Ehegatten an den- igen, der den Auszug bedungen hat, oder dessen Erben zu leisten.

Art. 43. Ist ein Auszug für zwei Ehegatten vorbehalten, so ält der überlebende Ehegatte von theilbaren Gegenständen die Hälfte, t untheilbaren das Ganze. Doch erhält der überlebende Ehegatte das nze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn solches zur Erhaltung r Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Art. 44. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen f den Inhaber wird nach Maßgabe des § 795 des Bürgerlichen Gesetz- chs durch das Ministerium ertheilt.

Art. 45. Für die Kraftloserklärung der in § 808 des Bürger- jen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des inisteriums ein anderes als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden.

Art. 46. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche die taatsverwaltung für Rechnung des Staatsfiskus oder des Fürstlichen ausfideikommißvermögens (Kammergut) oder welche öffentliche, dem irstenthume angehörende Körperschaften und Anstalten ausgestellt haben, üssen auf Verlangen des Inhabers von dem Aussteller auf den Namen es bestimmt Berechtigten umgeschrieben werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Zins- und Rentenscheine.

Art. 47. Ist eine solche Inhaberschuldverschreibung auf den Namen es bestimmt Berechtigten umgeschrieben, so kann dieser Berechtigte oder ssen Rechtsnachfolger vom Aussteller die Rückumschreibung der Schuld- rschreibung auf den Inhaber verlangen.

Art. 48. Auf Verlangen des Inhabers hat die Umschreibung auf den Namen mit der Bestimmung zu erfolgen, daß über die Urkunde nur mit Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten verfügt werden dürfe.

In solchem Falle muß behufs Rückumschreibung dem Aussteller die Genehmigung dieser Behörde oder dieses Dritten, in letzterem Falle in öffentlich beglaubigter Form, beigebracht werden.

Art. 49. Der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger kann, falls eine umgeschriebene Schuldverschreibung in Folge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf denselben Namen gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung verlangen.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Art. 50. Auf umgeschriebene Schuldverschreibungen findet § 801 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 51. Die Umschreibungen erfolgen gebührenfrei, die Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

Art. 52. Die Behörden, welche die Schuldverschreibungen ausgestellt haben, sind befugt, eine ihnen unterstellte Behörde oder einen solchen Beamten mit der Ausführung der Umschreibung und Rückumschreibung zu beauftragen und über das hierbei einzuhaltende Verfahren Anweisungen zu erlassen.

Haftung der Gemeinden bei Aufruhr u.

Art. 53. Die Gemeinden, in deren Gebiete bei einem Aufruhr, einem Auflauf oder einer öffentlichen Zusammenrottung, insbesondere einem Landfriedensbruche — Strafgesetzbuch §§ 115, 116, 124, 125 — mit Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder gegen das Eigenthum verübt worden sind, haften für den Schaden, der durch die strafbaren Handlungen oder durch die Anwendung der dagegen getroffenen Maßnahmen verursacht wird.

Art. 54. Haben an den in Art. 53 bezeichneten strafbaren Handlungen die Einwohner anderer Gemeinden theilgenommen, so sind auch diese Gemeinden zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Haftung der Gemeinden im Verhältnisse zu einander wird im Streitfalle von dem Gericht unter besonderer Berücksichtigung des Verschuldens festgesetzt, das den Einwohnern der einzelnen Gemeinden zur Last fällt.

Art. 55. Weist eine zum Schadensersatze herangezogene Gemeinde nach, daß sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufgewandt hat, um den Schaden abzuwenden, so kann sie Ersatz der von ihr gezahlten Beträge (Art. 53 und Art. 54) aus der Staatskasse verlangen.

Art. 56. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung schuldiger Personen werden durch diese Vorschriften nicht

)rt. Die Gemeinden können von den Schuldigen Ersatz verlangen. eit die Staatskasse die Gemeinde befriedigt (Art. 55), gehen die tzansprüche auf den Staat über. Dem Schadensersatzberechtigten gegen= haften die Gemeinden und schuldigen Personen als Gesammtschuldner.

Art. 57. Der Schadensersatzberechtigte muß seine Forderung :n 2 Wochen ausschließlicher Frist, nachdem das Dasein des Schadens iner Kenntniß gekommen ist, bei dem Vorstande der Gemeinde, von r Schadensersatz beansprucht, anmelden.

Der Gemeindevorstand hat den Schaden vorläufig zu ermitteln. Gemeindebehörde hat sich schriftlich darüber zu erklären, ob eine densersatzpflicht der Gemeinde anerkannt wird, und in welcher Höhe densersatz zugestanden werden soll.

Binnen drei Monaten ausschließlicher Frist nach Behändigung dieser irung ist gerichtliche Klage zulässig.

Art. 58. Das Gesetz vom 5. Januar 1849, die Haftpflicht der einden bei gewaltsamer Störung der öffentlichen Ruhe betreffend =Samml. S. 39), wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zum Sachenrechte.

Fund.

Art. 59. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, venn ihm der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist, lichtet, die Sache unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern. Bei en, die nicht mehr als 3 Mark werth sind, bedarf es der Ablieferung

Art. 60. Gefundene Sachen, die sich in der Verwahrung einer zeibehörde befinden, können von dieser nach Maßgabe der Vorschriften § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich versteigert werden. Die zeibehörde kann die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vor= ten lassen.

Art. 61. Für die der Polizeibehörde aus Anlaß eines Fundes andenen Auslagen haftet die gefundene Sache wie ein Pfand. Die chriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft llte Pfandrecht finden entsprechende Anwendung. Die in § 1234 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Androhung des Pfand= uufs sowie die in den §§ 1237 und 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs esehenen Benachrichtigungen sind an den Empfangsberechtigten zu en. An die Stelle der in § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs be= mten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.

Zu den Auslagen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Kosten, je zum Zwecke der Verwahrung oder der Erhaltung der gefundenen je oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten auf= ndet worden sind.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Art. 62. Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. die in den Fällen der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebes begründeten gesetzlichen Wiederkaufsrechte (Berggesetz vom 20. März 1894 — Ges.-Samml. S. 19 — § 153);
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 7 und 154 des Berggesetzes vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden;
3. die an die Stelle der Grundlasten getretenen, an die Landeskreditkasse zu zahlenden Ablösungsrenten unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Eintragung derselben in das Grundbuch.

Zuständigkeit in den Fällen der §§ 925, 1015 u. 1017 B. G.-B.

Art. 63. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts oder zur Uebertragung eines anderen Rechts, für welches die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erforderliche Einigung der Betheiligten (§§ 925, 1015 und 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 80 und 81 dieses Gesetzes) kann von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit auch vor einem anderen als dem zur Führung des Grundbuchs zuständigen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notare erklärt werden. Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamte erfolgt.

Vereinigung von Grundstücken.

Art. 64. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke nach § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen nur erfolgen, nachdem von dem Katasteramte die dadurch nothwendig werdenden Aenderungen des Katasters festgestellt und dem Grundbuchamte durch ein Zeugniß der Katasterbehörde nachgewiesen worden sind. Das Gleiche gilt, wenn von einem Grundstück ein Theil abgeschrieben werden soll.

Theilung von Grundstücken.

Art. 65. Die bestehenden Vorschriften, welche die Theilung eines Grundstücks untersagen oder beschränken, bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß die Grundbuchämter die Auflassung vorschriftswidrig abgetrennter Theile abzulehnen haben, daß aber eine trotzdem bewirkte Auflassung rechtsgültig ist.

Nachbarrecht.

Art. 66. Der Eigenthümer eines landwirthschaftlich benutzten Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken Bäume und Sträucher nur in dem gesetzlich bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden.

Dieser Abstand beträgt für Bäume und Sträucher, die höher als 2 Meter sind, 2 Meter, für Bäume und Sträucher, welche diese Höhe nicht erreichen, 0,50 Meter. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes, da, wo er aus dem Boden heraustritt, gemessen. Bei Sträuchern ist der der Grenze zunächst stehende Wurzelschößling maßgebend.

Art. 67. Waren zu der Zeit, als ein bisher nicht landwirthlich benutztes Grundstück in landwirthschaftliche Benutzung kam, auf Nachbargrundstücke Bäume und Sträucher in einem geringeren als nach Art. 66 zulässigen Abstande bereits vorhanden, so kann der ıthümer die Einhaltung der in Art. 66 bestimmten Abstände bei ı lebenden Zaun gar nicht, im Uebrigen aber nur in Ansehung neu ›flanzender Bäume und Sträucher verlangen.

Art. 68. Die Vorschriften des Art. 66 gelten nicht für Bäume Sträucher, die sich in einem Hofraum oder Hausgarten befinden, oder inter einer Mauer, Planke oder einer sonstigen dichten Einfriedigung halten werden, daß sie diese nicht überragen. Sie gelten ferner nicht Anpflanzungen längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffent- Platze sowie für Anpflanzungen zum Schutze der Ufer, Abhänge, ıungen und Eisenbahnen.

Art. 69. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen ɜbuchs vorhandenen Bäume und Sträucher finden die Vorschriften Art. 66 keine Anwendung. Dasselbe gilt bezüglich eines zu obigem unkte mit Wald bewachsenen Grundstücks bis zur nächsten Verjüngung Waldes auch in Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher.

Art. 70. Die sich aus Art. 66 ergebenden Ansprüche unterliegen der Verjährung.

Art. 71. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederllung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß das Nachbardstück betreten, oder ein Baugerüst auf oder über ihm errichtet wird, Baumaterialien auf ihm herbeigeführt oder niedergelegt werden, so ›er Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Errichtung, ›esserung oder Wiederherstellung nothwendigen Umfange dem Eigener des Bauwerks zu gestatten.

Der Nachbar kann Ersatz des entstehenden Schadens verlangen. Er , wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung ›igern bis ihm Sicherheit geleistet ist; die Verweigerung ist unzulässig, mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Art. 72. Soweit nach örtlichem Herkommen für den Eigenthümer Grundstücks das Recht begründet ist, behufs Bestellung seines Grund- die Grenze des Nachbargrundstücks zu überschreiten (Anwenderecht), t dieses Recht mit dem ihm bisher zukommenden Inhalte und Um- bestehen.

Art. 73. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche Beıkungen des Eigenthums zu Gunsten der Nachbarn bestimmen, sind ›hoben.

Die in dem Gesetze, betreffend die Benutzung des Wassers und den ıtz gegen dasselbe vom 7. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 151), in der neuen Bauordnung vom 20. April 1894 (Ges.-Samml. 31) enthaltenen gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen bleiben bestehen Ausnahme des § 30 Abs. 4 der neuen Bauordnung, welcher aufben wird.

Schutz von Verkehrsunternehmungen.

Art. 74. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Eigenthumsübergang und Begründung von Dienstbarkeiten an nicht buchungspflichtigen Grundstücken.

Art. 75. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist, und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers, zur Belastung eines solchen Grundstücks mit einer Dienstbarkeit die Einigung des Bestellers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung erforderlich.

Die Einigung muß vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt oder bei diesem in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht werden.

Eine die Uebertragung des Eigenthums bezweckende Einigung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Enteignung.

Art. 76. Wird im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstücke entzogen, oder ein Recht an einem Grundstücke begründet oder aufgehoben, so ist zu der Rechtsänderung die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich. Die Vorschriften der §§ 892 und 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde zu berichtigen. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Abschluß des Verfahrens, auf Verlangen eines Betheiligten schon vorher zu stellen, sobald die Entziehung, Begründung oder Aufhebung endgültig feststeht und auch die sonstigen, zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Art. 77. Die Einleitung eines Verfahrens, durch das im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstücke oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche vorzumerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Der Vermerk wird auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Begründung von Amtswegen gelöscht.

Art. 78. Auf die Entschädigung, welche nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Enteignung gewährt wird, finden die Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Anwendung.

Erbpachtrechte.

Art. 79. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig.

Art. 80. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Erbpachtrecht finden die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 81. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen zbuchs an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertrag- s Nutzungsrecht anderer Art finden die sich auf Grundstücke be- nden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechts die für Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Grunddienstbarkeiten.

Art. 82. Zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, finden, ge die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die für Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ent- jende Anwendung. Das Gleiche gilt für eine Grunddienstbarkeit rer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung estens einmal ausgeübt worden ist.

Art. 83. Zur Aufhebung einer Grunddienstbarkeit genügt, so- die Grunddienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die irung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe. Die Erklärung dem Grundbuchamte (dem Gerichte der belegenen Sache) gegenüber geben oder in schriftlicher Form demjenigen ertheilt werden, zu dessen ten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden endung.

Art. 84. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuche ein- gen ist, erlischt, wenn das Eigenthum an dem Grundstücke, dessen ligem Eigenthümer die Dienstbarkeit zusteht, mit dem Eigenthume em belasteten Grundstücke in derselben Person zusammentrifft. Das chen tritt nicht ein, solange das erstere Grundstück mit dem Rechte Dritten belastet ist, es sei denn, daß dessen Recht durch die Auf- ng der Dienstbarkeit nicht berührt wird.

Die Grunddienstbarkeit gilt als nicht erloschen, soweit der Eigen- er ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen der Grunddienst- eit hat.

Art. 85. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuche ein- gen ist, erlischt ferner durch Verjährung mit dem Ablaufe von 30 Jahren der letzten Ausübung der Grunddienstbarkeit. Hat eine Ausübung stattgefunden, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von an die Ausübung zulässig war. Bei Grunddienstbarkeiten, auf Grund n der Berechtigte verlangen kann, daß auf dem belasteten Grundstücke isse Handlungen nicht vorgenommen werden, beginnt die Verjährung der Zuwiderhandlung.

Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen, nicht regelmäßig kehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden können, beginnt die Ver- ung erst mit dem Zeitpunkte, in welchem sich eine Gelegenheit zur übung geboten hat und nicht benutzt worden ist. Die Verjährung nicht vollendet werden, bevor nicht seit dem Anfange der Verjährung

noch wenigstens zwei weitere Gelegenheiten zur Ausübung der Dienstbarkeit vorhanden gewesen sind.

Im Uebrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§ 208—212, 216, 217, 219 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und, falls die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen hat, des Art. 169 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Grunddienstbarkeit durch Verjährung wirkt auch gegenüber jedem Dritten, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

Art. 86. Für den Inhalt und das Maß der Grunddienstbarkeiten gelten, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergiebt, die Vorschriften der Art. 87—98.

Art. 87. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulegen, ist das Recht enthalten die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder andere Baustücke wieder herzustellen oder durch neue zu ersetzen. Die Wiederherstellung und der Ersatz sind nur in der Weise zulässig, daß die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Art. 88. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte die Wahl, das Regenwasser in Tropfen auf das belastete Grundstück fallen zu lassen oder in Röhren oder Rinnen auf dieses Grundstück zu leiten. Der Berechtigte kann, soweit dadurch die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird, die getroffene Wahl ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger legen und die Bauart seines Daches ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

Art. 89. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch der Oeffnung oder der Räumlichkeit, auf die sich die Dienstbarkeit bezieht, das nöthige Licht entzogen oder geschmälert wird.

Art. 90. Ist ohne nähere Bestimmung das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts entzogen werden.

Ist ohne nähere Bestimmung das Lichtrecht in Bezug auf ein Gebäude gestattet, so ist die Höhe des halben rechten Winkels nach den Lichtöffnungen im Erdgeschoß zu bemessen.

Art. 91. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, die Herstellung von Anlagen auf dem belasteten Grundstücke zu verbieten, durch welche die Aussicht, deren Gewährung im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, entzogen oder geschmälert wird.

Art. 92. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, umfaßt auch das Lichtrecht, nicht dagegen das Recht der Aussicht.

Art. 93. Das Recht des Fußsteigs umfaßt die Befugniß, auf Steige zu gehen und, soweit es die Oertlichkeit gestattet, darauf n zu tragen und sich durch Menschen tragen zu lassen.

Art. 94. Das Recht des Fahrwegs (der Durchfahrt) umfaßt ich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahr- fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber Vieh ungekoppelt treiben.

Art. 95. Das Recht der Viehtrift umfaßt das Recht, Vieh auch koppelt über das belastete Grundstück zu treiben oder treiben zu lassen. Recht zum beliebigen Fahren und Gehen ist in dem Rechte der trift nicht begriffen.

Der Berechtigte hat den durch die Ueberschreitung des Viehtrift- s verursachten Schaden zu ersetzen. Zur Abwendung des Schadens der Berechtigte Verzäunungen oder andere Anlagen auf dem belasteten ndstücke herstellen und halten, soweit dies ohne Nachtheil für die ressen des Eigenthümers dieses Grundstücks geschehen kann.

Art. 96. Des Fußsteigs und des Fahrwegs (der Durchfahrt) sich neben dem Berechtigten jeder bedienen, der ein berechtigtes ress hat, auf das Grundstück oder von dort zurück zu gelangen.

Art. 97. Die Breite des Fußsteigs ist auf 1 Meter, die Breite Fahrwegs auf 2,50 Meter anzunehmen.

Art. 98. Für Hutungs- und Waldnutzungsgerechtigkeiten bleiben Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche den Inhalt und das Maß er Rechte näher bestimmen, auch künftig maßgebend.

Im Uebrigen treten alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche den Inhalt oder das Maß von Grunddienstbarkeiten Bestimmungen n, außer Kraft.

Art. 99. Die Vorschriften der Art. 87—98 gelten, soweit sich der Bestimmung der Betheiligten, oder aus den Umständen (z. B. ung) nicht ein Anderes ergiebt, auch für Grunddienstbarkeiten, welche Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet sind.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Art. 100. Auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs tet ist, und ebenso auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die vor Anlegung des Grundbuchs begründet werden, finden die Vorschriften §§ 1090—1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe An- dung, daß, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ein Besitzschutz nur auf Grund des Sachbesitzes nach den §§ 858 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt wird.

Besteht die beschränkte persönliche Dienstbarkeit in einer Befugniß, auch den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, so finden auch Bestimmungen der Art. 86—97, 98 Abs. 1 und 99 entsprechende endung.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Landesgesetze, welche den Inhalt oder das Maß von einzelnen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten näher bestimmen, werden aufgehoben.

Allgemeine Vorschriften für Pfand- und Uebereignungssachen.

Art. 101. In Pfand- oder Uebereignungssachen finden, auch bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,

für den Nachweis der Befugniß zur Vertretung von Gesellschaften die Vorschriften der §§ 33 und 35,

für den Nachweis des ehelichen Güterrechts, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen ist, die Vorschriften der §§ 34 und 35,

für den Nachweis einer Erbfolge, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist, die Vorschriften des § 36 Abs. 1,

für den Nachweis des Bestehens einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie für den Nachweis der Befugniß des Testamentsvollstreckers die Vorschriften des § 36 Abs. 2,

wenn ein zu einem Nachlasse oder zu dem Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehöriges Grundstück auf einen der Betheiligten gerichtlich übereignet oder eine zu einem Nachlasse oder zu dem Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörige Hypothek auf einen der Betheiligten im Hypothekenbuche überschrieben werden soll, die Vorschriften des § 37,

der Grundbuchordnung vom 27. März 1897 entsprechende Anwendung.

Art. 102. Bei der gerichtlichen Uebereignung eines Grundstücks oder der gerichtlichen Ueberschreibung einer Hypothek auf einen Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amtswegen in dem Hypothekenbuche vorzumerken. Dies gilt nicht, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist.

Art. 103. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der gerichtlichen Uebereignung eines Grundstücks oder der gerichtlichen Ueberschreibung einer Hypothek auf den Erben von Amtswegen im Hypothekenbuche vorzumerken, es sei denn, daß das Grundstück oder die Hypothek der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt, oder der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben ist.

Hypothek.

Art. 104. Gegenstand einer Hypothek kann nur ein Grundstück sein.

Den Grundstücken stehen gleich das Bergwerkseigenthum, die Erbbaurechte, die Erbpachtrechte und andere an einem Grundstücke bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte.

Art. 105. Die Vorschriften der §§ 1120—1130 des Bürger-
1 Gesetzbuchs finden auch auf Hypotheken, die zur Zeit des Inkraft-
ns des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, und ebenso auf
othek, die vor der Anlegung des Grundbuchs begründet werden,
endung. Die §§ 44—46 des Gesetzes, die Verbesserung des Hypotheken-
is betr., vom 6. Juni 1856 (Ges.-Samml. S. 173) sind aufgehoben.

Umwandlung der bestehenden Hypotheken.

Art. 106. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als an-
t anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als
erungshypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hat auf Grund einer Hypothekenvormerkung, welche vor dem in
1 bezeichneten Zeitpunkte bewirkt ist, die Eintragung der Hypothek
rfolgen, so ist die Hypothek als Sicherungshypothek einzutragen.

Art. 107. Ein Gläubiger, dessen Hypothek zu der Zeit, zu welcher
Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke besteht,
die Löschung einer im Range vorgehenden oder gleichstehenden
othek, falls diese sich mit dem Eigenthume in einer Person vereinigt,
gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf
ung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre.

Uebertragung der Vorschriften über Hypotheken auf Grund- und Rentenschulden.

Art. 108. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft
enden Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf
ndschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Unschädlichkeitszeugnisse.

Art. 109. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil
Grundstücks frei von den aufhaftenden Hypotheken veräußern, wenn von
Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die
othekengläubiger unschädlich ist.

Art. 110. Zu der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer
Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts ist die
immung der Hypothekengläubiger nicht erforderlich, wenn von dem
ndbuchamte festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Hypotheken-
biger unschädlich ist.

Art. 111. Ist ein versichertes Gebäude von einem unter die
icherung fallenden Schaden betroffen worden, so wird der Entschädigungs-
ruch des Eigenthümers von den den Hypothekengläubigern an dem An-
he zustehenden Rechten befreit, wenn von dem Grundbuchamte fest-
llt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den
nthümer für die Hypothekengläubiger unschädlich ist.

Art. 112. Die Vorschriften der Art. 109—111 finden auch auf
Grundschuld- und die Rentenschuldgläubiger Anwendung.

Das Gleiche gilt für die Reallastberechtigten.

Art. 113. Im Falle der Theilung eines mit einer Reallast be-
ten Grundstücks kann der Eigenthümer die Reallast ohne Zustimmung

des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Vertheilung für den Berechtigten unschädlich ist.

Art. 114. Ist auf Grund eines Reichsgesetzes oder eines Landesgesetzes dem Eigenthümer eines Grundstücks wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung des Grundstücks oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren, so wird der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer für den Berechtigten unschädlich ist.

Art. 115. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechtes oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Grundstückstheils (in den Fällen des Art. 109) oder des aufzuhebenden Rechtes (in den Fällen des Art. 110) oder der auszuzahlenden Entschädigungssumme (in den Fällen der Art. 111 und 114) ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Erstreckt sich das Recht, welchem gegenüber die Unschädlichkeit festgestellt werden soll, noch auf andere Grundstücke, so wird bei der Prüfung der Unschädlichkeit die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als ein Grundstück behandelt.

Art. 116. Wird bei einer im Wege des Tausches erfolgenden Veräußerung an Stelle des veräußerten und zu befreienden Grundstückstheils (Art. 109) das eingetauschte Grundstück frei von jeder Belastung nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem belasteten Grundstücke zugeschrieben, so darf die Feststellung der Unschädlichkeit der Veräußerung auch dann erfolgen, wenn durch die in der Zuschreibung liegende Vergrößerung des belasteten Grundstücks die Abtrennung ausgeglichen wird, oder wenn aus der Minderung, welche das belastete Grundstück unter Berücksichtigung dieser Vergrößerung noch erleidet, ein Nachtheil für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Minderung nicht zu besorgen ist.

Art. 117. Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag.

Der Grundbuchrichter hat über den Antrag nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Art. 118. Der Beschluß, durch welchen über den Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit entschieden wird, ist dem Antragsteller zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt. Gegen den Beschluß, der die Unschädlichkeit ablehnt, findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe

§§ 72 ff. der Grundbuchordnung statt. Eine weitere Beschwerde ist zulässig.

Art. 119. Auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt die ung der Hypotheken und sonstigen Rechte, denen gegenüber die Un- lichkeit festgestellt worden ist, an dem veräußerten Grundstückstheile . 109), und die Löschung des aufzuhebenden Rechts (Art. 110) im ndbuche, sowie die Eintragung der Vertheilung der Reallasten (Art. 113). Vorlegung der in den §§ 42—44 der Grundbuchordnung bezeichneten nden ist nicht erforderlich.

Die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgten Ein- ungen in das Grundbuch sind den aus dem Grundbuche ersichtlichen onen, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, anzuzeigen. Anzeige darf unterbleiben, wenn die Berechtigten nicht im deutschen he wohnen, oder ihr Aufenthalt unbekannt ist.

Art. 120. Der Inhaber eines Familienfideikommisses ist befugt, lne Grundstückstheile desselben auch ohne Einwilligung der zur Fidei- nißnachfolge Berechtigten zu verkaufen oder gegen anderen Grundbesitz oder ohne baare Tauschzulage zu vertauschen, sofern von dem Grund- amte, in dessen Grundbuch das Fideikommiß eingetragen ist, festgestellt , daß die Veräußerung für die Fideikommißberechtigten unschädlich ist.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur dann ertheilt werden, n der Gegenstand, dessen Veräußerung erfolgen soll, im Verhältnisse em Gesammtbestande des Guts von geringem Werthe und Umfange und die zu gewährende Gegenleistung den Werth des abzutretenden enstandes mindestens erreicht.

Der veräußerte Gegenstand scheidet aus dem Bestande des Fidei- misses aus, und an seine Stelle wird die vertragsmäßige Gegenleistung andtheil des Fideikommisses.

Art. 121. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch legt ist, ist für die Feststellung der Unschädlichkeit das Gericht der genen Sache zuständig. An Stelle der Eintragungen in das Grund- treten die entsprechenden Eintragungen in das Hypothekenbuch.

Das Gleiche gilt für die nach Art. 119 Absatz 2 zu bewirkenden eigen.

Ablösungsrenten und Ablösungskapitalien.

Art. 122. Die der Landeskreditkasse zustehenden Ablösungsrenten, e die von derselben gewährten beziehungsweise übernommenen Ab- ngskapitalien einschließlich der Zins- und Tilgungsrenten haben, un- badet der Vorschriften der §§ 914, 916 und 917 des Bürgerlichen etzbuchs, den Vorrang vor allen privatrechtlichen Belastungen des ndstücks.

Art. 123. Im Falle der Theilung eines mit einer Ablösungs- e oder mit einem Ablösungskapitale belasteten Grundstücks ist die theilung der Rente oder des Ablösungskapitals auf die einzelnen Theile r die lastenfreie Abschreibung eines Theiles des Grundstücks von der

Zustimmung der Landeskreditkasse oder von der Feststellung der Unschädlichkeit abhängig.

Art. 124. Die Landeskreditkasse ist berechtigt, das Grundbuchamt (das Gericht der belegenen Sache) um Eintragungen zu ersuchen.

Bergrecht.

Art. 125. Das Berggesetz vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19) erleidet nachstehende Veränderungen:

I. An die Stelle des § 44 tritt folgende Vorschrift:

„Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworbene Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein anderes ergiebt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung."

II. Der § 46 Abs. 2 wird aufgehoben.

III. Der § 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks, oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch."

IV. In § 91 Abs. 3 werden

1. im Satz 1 die Worte „der Vater oder Vormund" ersetzt durch die Worte „der gesetzliche Vertreter".
2. im Satz 2 die Worte „des Vaters oder Vormunds" durch die Worte „des gesetzlichen Vertreters".

V. In § 92 werden

1. in Absatz 2 Satz 1 die Worte „an den Vater oder Vormund sofern dieser es verlangen" ersetzt durch die Worte „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt".
2. in Abs. 2 Satz 2 die Worte „an die Mutter" durch die Worte „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

VI. In § 93 treten an die Stelle des Abs. 1 Satz 2 folgende Vorschriften:

„Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Ortspolizeibehörde die Zustimmung desselben ergänzen.

II. In § 95 werden die Worte „seines Vaters oder Vormunds“ ersetzt durch die Worte „seines gesetzlichen Vertreters“.

II. In § 98 werden die Worte „des Minderjährigen seines Vaters oder Vormunds“ ersetzt durch die Worte „des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters“.

X. Der § 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.“

X. Der § 140 erhält folgende Fassung:

„Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.“

XI. Der § 236 erhält folgende Fassung:

„Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann ein Kux von jetzt an nur noch in Zehntheile getheilt werden.“

II. An die Stelle des § 238 treten folgende Vorschriften:

„Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.“

II. In § 242 Abs. 1 werden die Worte „die Eigenschaften der beweglichen Sachen haben“, ersetzt durch die Worte „zum beweglichen Vermögen gehören“.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zum Familienrecht.

Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote.

Art. 126. Die Bewilligung einer Befreiung von dem Ehehinderse des § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Landesherrn zu.

Art. 127. Die Bewilligung einer Befreiung von den Ehehindernissen der §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie von dem Aufgebote steht dem Ministerium zu.

Eheschließung von Ausländern.

Art. 128. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Fürstenthume eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates darüber beizubringen, daß der Behörde ein Hinderniß nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

Art. 129. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung

verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

Art. 130. Die nach den Art. 128 und 129 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Art. 131. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheines gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Art. 132. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen auswärtiger Staaten die in den Art. 128 und 129 vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht in vollem Umfange erfordert werden sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. 133. Von den Vorschriften des Art. 128 und 129 kann das Ministerium Befreiung bewilligen.

Güterstand bestehender Ehen.

Art. 134. Ist am 1. Januar 1900 für eine bestehende Ehe kraft Gesetzes oder Vertrags eines der im Fürstenthume geltenden gesetzlichen Güterrechte maßgebend, so treten an dessen Stelle die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Für **das Erbrecht** der Ehegatten bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des verstorbenen zustehen, sind als erbrechtliche Wirkungen des bisherigen Güterstandes anzusehen.

Art. 135. Ist für den Güterstand einer am 1. Januar 1900 im Fürstenthume bestehenden Ehe kraft Gesetzes oder Vertrags ein anderes Güterrecht maßgebend, als die in Art. 134 bezeichneten, so findet dieses Güterrecht mit den für dasselbe bis zum 1. Januar 1900 erlassenen Abänderungen Anwendung.

Art. 136. Die Wirksamkeit eines nach Art. 135 zur Anwendung gelangenden Güterrechts, sowie jede Aenderung des Güterstandes bestimmt sich Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht hierbei einem vertragsmäßigen gleich.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Fürstenthum verlegt wird.

Art. 137. Die Ausführung der Bestimmungen der Art. 135 › 136 einschließlich etwa erforderlich werdender Ergänzungen und Ein=ränkungen bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 138. Ist durch Vertrag das Verwaltungsrecht und das eßbrauchsrecht des Mannes ausgeschlossen, so treten an die Stelle des herigen Rechts die für Gütertrennung geltenden §§ 1427—1431 des rgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 139. Für die Ehen, deren Güterstand nach Maßgabe der t. 134—138 geändert wird, gelten die Bestimmungen der Art. 140—145.

Art. 140. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes standenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung › eingebrachten Guts, des Vorbehaltsguts und des Gesammtguts sowie persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies t auch für das Verhältniß der Ehegatten zu einander.

Art. 141. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den egatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt › nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 142. Vereinbarungen, welche die Ehegatten untereinander r welche Dritte in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften › gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des terstandes nicht berührt.

Art. 143. Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechts=eit und die Wirkung der Entscheidung ist die eintretende Aenderung des terstandes ohne Einfluß. Das Gleiche gilt von der Vermögensaus=anderſetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

Art. 144. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die rschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilproceßordnung und der nkursordnung Anwendung.

Art. 145. Pfandrechtliche Sicherungen für das Eingebrachte der au, soweit sie vor dem 1. Januar 1900 bestellt sind, bleiben bestehen. nträge, die von der Ehefrau oder für sie auf Eintragung einer Hypothek r dem 1. Januar 1900 gestellt sind, werden auch nach diesem Tage ch den bisherigen Gesetzen erledigt.

Art. 146. Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintrag=gen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558—1563 s Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 147. Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des ch diesem Gesetze eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vor=hriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes etzt oder der bezeichnete Güterstand geändert wird, für die Eintragung s Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die

Eintragung, endlich für die in Gemäßheit des Art. 142 erfolgenden Eintragungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn die Eintragung vor dem 1. Januar 1901 beantragt, bezüglich wenn der Vertrag vor dem 1. Januar 1901 geschlossen ist.

Dasselbe gilt bei einer auf Grund der Aenderung des bisherigen Güterstandes erforderlich werdenden Berichtigung der Erwerbsurkunden und des Hypothekenbuchs, wenn die Eintragung vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkte beantragt worden ist.

Uebertragung von Vorschriften über Verwandtschaft.

Art. 148. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, an die Verwandtschaft oder Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Elterliche Gewalt.

Art. 149. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen wird, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormunds oder die Vertretung durch den Vater oder Vormund vorgeschrieben, so steht der Mutter die Zustimmung oder die Vertretung zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt zur Vertretung des Minderjährigen befugt ist.

Erklärungen über den Familiennamen.

Art. 150. Zur Entgegennahme sowie zur Aufnahme der in § 1577 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im deutschen Reiche belegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten mitzutheilen, vor welchem die Ehe geschlossen war.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Art. 151. Zur Entgegennahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes mit Einwilligung der Mutter und des Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im deutschen Reiche belegenen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung demjenigen Standesbeamten mitzutheilen, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Art. 152. Die nach den Art. 150 und 151 dem Amtsgerichte gegenüber abzugebende Erklärung muß öffentlich beglaubigt oder gerichtlich oder notariell beurkundet sein.

Das Amtsgericht hat auf Verlangen ein Zeugniß über die Abgabe Erklärung auszustellen; ist die Erklärung von demselben zu Protokoll ommen, so genügt beglaubigte Abschrift des Protokolls.

Anerkennung der Vaterschaft.

Art. 153. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 . 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann ständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Ehelichkeitserklärung.

Art. 154. Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im lle des § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch den Landesherrn.

Annahme an Kindesstatt.

Art. 155. Zur Bewilligung der in § 1745 des Bürgerlichen setzbuchs zugelassenen Befreiung von den gesetzlichen Erfordernissen der nahme an Kindesstatt ist das Ministerium zuständig.

Religiöse Erziehung.

Art. 156. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen kenntnisse ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den t. 157—162 ein Anderes ergiebt, die Vorschriften des Bürgerlichen setzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes sorgen, maßgebend. Alle diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Verein- ungen sind nichtig.

Art. 157. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde tellten Vormunde oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschieden- t über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das nd zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Art. 158. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das igiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des ters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht dern, es sei denn

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehe- lichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist.

Art. 159. Die Bestimmung der Mutter über Aenderung des igiösen Bekenntnisses des Kindes bedarf der Genehmigung des Vormund- aftsgerichts, die nur aus besonders erheblichen Gründen nach Anhörung r nächsten väterlichen Verwandten und des Gemeindewaisenraths zu ge- hren ist.

Art. 160. Hat das Kind das 14. Lebensjahr überschritten, so es berechtigt, das Religionsbekenntniß selbst zu bestimmen.

Art. 161. Die Bestimmung, daß ein Kind in einem anderen ligiösen Bekenntnisse, als dem des Erziehungsberechtigten oder in ei-

anderen als dem bisherigen Bekenntnisse, erzogen werden soll, ist gerichtlich zu beurkunden.

Art. 162. Der Vormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntniß des Kindes nicht ändern.

Ersatz für Unterhalt.

Art. 163. Der Staat, die Gemeinden sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, sind berechtigt, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen zu verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 164. Als öffentliche Sparkassen, bei welchen Mündelgeld nach § 1807 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angelegt werden darf, gelten diejenigen inländischen Sparkassen, welche vom Ministerium als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt sind.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 165. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden an einem im Fürstenthume belegenen Grundstücke sind als sicher anzusehen, wenn sie bei landwirthschaftlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei anderen innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Grundstücke zu stehen kommen.

Die Beleihung darf nur stattfinden, wenn das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt.

Als Schätzungswerth ist anzusehen der von den verpflichteten Ortsschätzern festgestellte Werth des Grundstücks.

Die Grundsätze, welche für die Abschätzungen maßgebend sind, können im Verordnungswege festgestellt werden.

Art. 166. Die Anlegung von Mündelgeld kann außer in den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren erfolgen in Schuldverschreibungen, die von deutschen kommunalen Körperschaften (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden) oder deren Kreditanstalten unter Uebernahme der Haftung seitens dieser Körperschaften ausgestellt, entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen allmählichen Tilgung unterliegen.

Art. 167. Die Anlegung von Mündelgeld bei einer Hinterlegungsstelle findet nicht statt.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Art. 168. Oeffentliche Beamte und Geistliche bedürfen, soweit erstere nicht lediglich im Ehrenamte stehen, zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritte in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde.

Dasselbe gilt von der Uebernahme und Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Gemeindewaisenrath.

Art. 169. Das Amt als Gemeindewaisenrath ist ein Ehrenamt.

Art. 170. Für jeden Gemeindebezirk sind eine oder mehrere onen als Gemeindewaisenräthe zu bestellen. Für benachbarte Ge- bezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Art. 171. Die Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürger- Gesetzbuchs finden auf die Bestellung zum Gemeindewaisenrath ent- hende Anwendung.

Art. 172. Die Bestellung der Gemeindewaisenräthe erfolgt) das Amtsgericht und zwar durch denjenigen Amtsrichter, welchem Maßgabe der Geschäftsvertheilung die Bearbeitung der Vormund- tssachen obliegt, nach Anhörung der Gemeindebehörde.

Art. 173. Oeffentliche Beamte und Geistliche bedürfen, soweit e nicht lediglich im Ehrenamte stehen, zur Uebernahme des Amtes Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

Art. 174. Die Bestellung erfolgt auf 6 Jahre. Bis zum Amts- itte des neu bestellten bleibt der bisherige Gemeindewaisenrath in tigkeit.

Art. 175. Die Gemeindewaisenräthe werden von dem nach 172 zuständigen Amtsrichter auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten ch verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gemeindewaisenraths getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Art. 176. Die Vorschriften des § 1837 des Bürgerlichen Gesetz- s finden auch auf die Gemeindewaisenräthe Anwendung.

Art. 177. Das Amt eines Gemeindewaisenraths kann abgelehnt niedergelegt werden, wenn Gründe vorliegen, welche zur Ablehnung Niederlegung des Amtes eines Mitglieds des Gemeinderaths berechtigen.

Art. 178. Ein Gemeindewaisenrath ist seines Amtes zu entsetzen, n Umstände eintreten, oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen Gründen, ihn für das Amt nicht geeignet erscheinen lassen, von dem nach Art. 172 ändigen Amtsrichter desselben enthoben werden.

Art. 179. Die Thätigkeit des Gemeindewaisenraths erfolgt kosten- Die sachlichen Kosten des Amtes fallen den Gemeinden zur Last.

Art. 180. Jeder Gemeindewaisenrath erhält einen Stellvertreter. Die Art. 169—179 gelten auch für die Stellvertreter.

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte meindewaisenräthe sich wechselseitig vertreten. Bei vorübergehender Be-

hinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes eines Gemeindewaisenraths und seines Stellvertreters ist das Amtsgericht ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Gemeindewaisenraths- oder Stellvertreter zu übertragen.

Art. 181. Durch Beschluß des Stadtraths kann in den Städten mit Genehmigung des Ministeriums das Amt eines Gemeindewaisenraths mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Art. 182. Im Uebrigen trifft wegen der Einrichtung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gemeindewaisenräthe die Landesjustizverwaltung Bestimmung. Derselben steht die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindewaisenräthe als Theil der Justizaufsicht zu.

Aufhebung der Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818.

Art. 183. Die Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 und das Gesetz vom 5. November 1849 wegen Aenderung des § 32 derselben (Ges.-Samml. S. 241) werden aufgehoben.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zum Erbrecht.

Sicherung des Nachlasses.

Art. 184. In eiligen Fällen haben die Gemeindevorstände nach Maßgabe des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorläufig die zur Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Von einer derartigen Anordnung ist dem Amtsgerichte des Bezirks sofort Nachricht zu geben, welches endgiltig entscheidet.

Art. 185. Außerdem haben die Gemeindevorstände, soweit ein Bedürfniß besteht, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn derselbe sich nicht unter der Obhut geschäftsfähiger, vertrauenswürdiger Personen befindet, und entweder einer der Erben ortsabwesend ist, ohne einen hinlänglich Bevollmächtigten bestellt zu haben, oder bei dem Nachlasse Personen betheiligt sind, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder für welche aus Anlaß des Anfalls der Erbschaft ein Vormund zu bestellen ist.

Erbrecht des Fiskus, der Gemeinden, Armenverbände und Stiftungen.

Art. 186. Stirbt in einer dem Staate, einer Gemeinde, einem Bezirksverbande oder einer rechtsfähigen Stiftung gehörigen Armen-, Kranken-, Versorgungs- oder Erziehungsanstalt eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen mußte, ohne Hinterlassung von Erben der ersten oder zweiten Ordnung oder von Voreltern, so ist der Fiskus, die Gemeinde, der Bezirksverband oder die rechtsfähige Stiftung, wenn der Verstorbene die letzten 5 Jahre vor seinem Tode in der Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer aber mindestens zweijährigen Dauer des Aufenthalts zu einem Drittheile der Erbschaft gesetzlicher Erbe.

Dies gilt auch dann, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein würde.

Art. 187. Soweit die in Art. 186 genannten juristischen Per- : erbberechtigt sind, haben sie zugleich in Höhe ihres gesetzlichen Erb- ; einen Pflichttheilsanspruch.

Aufhebung der erbrechtliche Bestimmungen enthaltenden Landesgesetze.

Art. 188. Die bisherigen Gesetze, welche erbrechtliche Bestim- ;en enthalten, sind unbeschadet der Art. 213, 214, 215 und 217 des ihrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sowie der Uebergangs-)riften des Art. 134 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes, aufgehoben.

Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 189. Die amtliche Verwahrung der Testamente und Erb- äge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten

wenn das Testament vor einem Amtsgerichte errichtet ist, dieses Gericht,

wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört,

wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Der Testamentserrichter kann jederzeit die Verwahrung bei einem ren Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Ziffer 1 und des Abs. 3 gelten auch Erbverträge.

Art. 190. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe on dem Amtsgerichte anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem chtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die usgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des richters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 191. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit : als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung gehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die chriften der §§ 2260—2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden ent- hende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Zuständigkeit des Ministeriums.

Art. 192. Wo in diesem Gesetze das Ministerium für zuständig rt worden ist, ist darunter diejenige Abtheilung desselben zu verstehen, i Geschäftskreise die einzelne Angelegenheit unterstellt ist.

Ausdehnung der Vorbehalte der Art. 57, 58 E. G. B. G. B.

Art. 193. Die Vorbehalte, die in den Artikeln 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemacht worden sind, gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Aufhebung bisheriger Gesetze.

Art. 194. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder durch dessen Vorschriften ersetzten landesgesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben, unbeschadet jedoch der Uebergangsbestimmungen der Art. 153—217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, soweit sich nicht aus gegenwärtigem Gesetze ein Anderes ergiebt.

Art. 195. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen beziehen, sowie die Art. 134 Abs. 3 und 166 dieses Gesetzes treten mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Art. 62, 63, 64, 65, 75, 76, 77, 80, 81, 106, 107, 108, 112 Abs. 1, 125 Ziffer I, III Satz 2, XI und XII treten mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Im Uebrigen tritt das Gesetz gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juli 1899.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

von Starck.

3.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1899 Bd. LX 13. Stück Nr. XIX Seite 94 bis 111.)*)

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, was folgt:

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 6. August 1899.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Erstreckung reichsrechtlicher Vorschriften.

rt. 1. Die §§ 3, 4, 6, 7, 11, 14, 15, § 16 Abs. 2 und 3, wie die §§ 31—33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten illigen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der en des Grundbuchrechtes über die Ausschließung und Ablehnung chtspersonen in der Beschwerdeinstanz, entsprechende Anwendung igen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch setz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt Vorschriften der §§ 8 und 9 über die Gerichtssprache und die er und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, Vorschriften des § 13, des § 16 Abs. 1, des § 18 und des § 34.

rt. 2. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichts- welche nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes besteht, ein hreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6 und 7 sgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nde Anwendung.

Beschwerde.

rt. 3. Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im r Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht eit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden e Abänderung der Verfügung nicht berührt.

rt. 4. Die §§ 19 Abs. 2, 20—27 und § 29 des Reichsgesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende ung.

rt. 5. Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren de ist das Oberlandesgericht zuständig.

Kosten.

rt. 6. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichts- mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm nden Entscheidung einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten fahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein un- tes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete de, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichtes, durch eine Versäumung ch grobes Verschulden veranlaßt hat.

rt. 7. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrages der Kosten ich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der Art. 6 und s Gesetzes oder auf Grund des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen hs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster

ir Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft ge- t.

rt. 8. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Ver-

pflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbstständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 Mark übersteigt.

Art. 9. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Art. 10. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Art. 11. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Gerichtliche Zwangsmaßregeln.

Art. 12. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt worden, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

Art. 13. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 14. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten erstreckt werden.

Art. 15. Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gerichte ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist.

Art. 16. Soll eine Sache, oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichen Falls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2 und 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904—910, 912 und 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit.

rt. 17. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-
unbeschadet der Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichts-
Gerichtsvollzieher, Gemeindevorstände, Ortsschätzer und Standes-
die Amtsgerichte in erster Instanz ausschließlich zuständig.

rt. 18. Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung
undstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Be-
t.
gt das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte,
n mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken
usammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen
in Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der
cung befugt.
hört das Grundstück zu einem Nachlasse oder zu einer ehelichen
einschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die
cung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf
er §§ 86 und 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der
en Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung
.

rt. 19. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die
eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so
bnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt das Amts-
efugt. Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit
chverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser An-
it betheiligten Personen darauf antragen, und die Beeidigung nach
ressen des Gerichts angemessen erscheint.

rt. 20. Gegen einen außerhalb eines behördlichen Verfahrens zu
nden Zeugen oder Sachverständigen findet ein Zwang zur Ablegung
nisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Anzeigepflicht der Standesbeamten.

rt. 21. Der Standesbeamte soll von jedem bei ihm angezeigten
ll mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheiratheten Minder-
deren beide Eltern noch leben, und die ein Kind nicht hinter-
ben, dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht Anzeige machen.
t der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlassen, so ist dies
nzeige zu bemerken.
ese Anzeige sowie die Anzeige in den Fällen des § 48 des Reichs-
ber die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen
4 Stunden nach der Anmeldung abgesendet werden.

Maßnahme beim Tode von Beamten.

rt. 22. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der
keit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene

angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der in Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Behörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens.

Art. 23. Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens vor dem Gericht (§§ 86 und 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, ergiebt sich aus dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Art. 6—11 finden keine Anwendung.

Verfahren beim Tode von Personen, welche Grundbesitz hinterlassen.

Art. 24. Die Gemeindevorstände haben, wenn zu einer Erbschaft Grundstücke gehören, welche in dem Gemeindebezirk liegen, dies dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Erblasser den Wohnsitz zur Zeit des Erbfalls hatte, oder, dafern er seinen Wohnsitz außerhalb des Fürstenthums hatte, demjenigen Amtsgerichte mitzutheilen, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen.

Art. 25. Die Anzeige soll den Namen und letzten Wohnsitz des Erblassers, den Namen und Wohnort des muthmaßlichen Erben, sowie die Bezeichnung der Grundstücke enthalten.

Art. 26. Das Amtsgericht hat den Erben anzuhalten, die für die Ertheilung des Erbscheins bezüglich der Erbschaftsgrundstücke erforderlichen Angaben zu machen und die vorgeschriebenen Nachweise zu liefern, sowie unter Uebersendung des Erbscheins und der im § 36 Abs. 2 der Grundbuchordnung bestimmten Zeugnisse das Grundbuchamt um die Eintragung des Erben zu ersuchen. Auf Antrag der Betheiligten hat das Amtsgericht das Verfahren auf einen zu bestimmenden Zeitraum, der jedoch in der Regel ein Jahr nicht übersteigen soll, auszusetzen.

Das Verfahren ist einzustellen, sobald die Eintragung des Erben oder seines Rechtsnachfolgers im Grundbuche erfolgt ist.

Art. 27. Die Vorschriften der Art. 24—26 finden entsprechende Anwendung, wenn Berechtigungen zu einem Nachlasse gehören, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Dritter Abschnitt.

Vereins-, Güterrechts-, Handelsregister.

rt. 28. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und des Vereins- und Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters urch die Landesjustizverwaltung getroffen.

rt. 29. Das Amtsgericht hat die Eintragungen der Auflösung eins sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

Zuständigkeit der Amtsgerichte.

rt. 30. Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Geeit sind die Amtsgerichte zuständig, soweit nicht ein Anderes gechgelassen ist.

Zuständigkeit der Gerichtsschreiber.

rt. 31. Zur Beglaubigung von Abschriften sind, soweit nicht res bestimmt ist, auch die Gerichtsschreiber zuständig.

rt. 32. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuür Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine kunde ausgestellt ist.

Aufnahme von Verzeichnissen, Versteigerungen.

rt. 33. Soweit die Gerichtsschreiber, die Gerichtsvollzieher, die evorstände oder die verpflichteten Ortsschätzer auf Antrag der Beoder im Auftrage des Gerichts die in Art. 24 des Ausführungsim Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Geschäfte vornehmen können, Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen e es ersucht wird, den genannten Personen zu übertragen.

rt. 34. Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der ende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorn hat.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

rt. 35. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von hter Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber ten, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche fähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokolle festverden.

estehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen ifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, e von den Betheiligten darüber abgegebenen Erklärungen in dem le festgestellt werden.

erstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz, oder ist chäft offenbar ungültig, so hat der Richter die Beurkundung ab-

Art. 36. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Art. 37. Dem Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

Art. 38. Die Urschrift des gerichtlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

Art. 39. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gerichte ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gerichte ertheilt worden ist.

Art. 40. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung ertheilt worden ist.

Art. 41. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 42. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Art. 43. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerke ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen, und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

rt. 44. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Ur-
er durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte eine
de Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:
nigen, welche selbst das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vor-
mmen haben, oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft
Anderen vorgenommen worden ist;
Rechtsnachfolger der unter Ziffer 1 bezeichneten Personen.
: im Absatze 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine
oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschriften ein-

t derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger
Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Er-
einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche
entgegenstehen.

rt. 45. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften
Anordnung des Gerichts ertheilen.

rt. 46. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie an-
s den im Art. 44 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aus-
g oder Einsicht gerichtlicher Urkunden oder in Bezug auf die
ng ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften der
45 nicht berührt.

Sonstige Urkunden.

rt. 47. Für gerichtliche Urkunden über andere Gegenstände als
häfte gelten, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines
Verfahrens bildet, die Vorschriften der Art. 48—55.

rt. 48. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Ver-
oder, falls sie nicht in Form eines Protokolls aufgenommen
Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unter-
s Richters versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten
ist ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel ver-
t.

rt. 49. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt
orm eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter sollen auch
er Verhandlung sonst mitwirkenden Personen das Protokoll unter-

wieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung
oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unter-
ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

rt. 50. Bei Zustellungen, bei Beglaubigung von Abschriften,
rstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist,
sbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es
Aufnahme eines Protokolls.

rt. 51. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen
e Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit
tschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden,
auptschrift eine Urschrift, eine einfache Abschrift, eine beglaubigte

Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerke angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Art. 43 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Art. 52. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Art. 51 Abs. 2 finden Anwendung.

Art. 53. Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften der Art. 48, 51 und 52 und bei der Beglaubigung eines Auszuges auch die Vorschrift des Art. 43 Satz 3 Anwendung.

Art. 54. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der dieselbe Vornehmende ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, vom Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Werden von dem die Beglaubigung vornehmenden Beamten Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Art. 55. Die Urschriften der in Art. 47 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts zu belassen.

Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Art. 39—43 dieses Gesetzes finden Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen ist.

Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Aeußere Form der Urkunden.

Art. 56. Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften der Art. 33—55 fallenden gerichtlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Art 57. Die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften Art. 35—55 Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, bemerket werden.

Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokolle als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift befindenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, dass die Aenderungen genehmigt sind.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 58. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Art. 59—66 verfahren.

Art. 59. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, wenn ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beigebracht worden ist. Liegt das Grundstück nicht im Bezirke des Gerichts, welches die Versteigerung übernimmt, so soll auch ein Nachweis der auf dem Grundstücke aufhaftenden Hypotheken und nach Anlegung des Grundbuchs eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Wochen betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Art. 60. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

die katastermäßige Beschreibung des Grundstückes,

Zeit und Ort des Versteigerungstermins,

die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,

die Bezeichnung des Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblattes des Grundstückes.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, an dem die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 61. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die entsprechenden Vorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung.

Art. 62. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Art. 63. Die Einsicht der Katasterauszüge und der Abschrift des Grundbuchblatts ist Jedermann gestattet.

Dasselbe gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Schätzungsscheinen.

Art. 64. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese, sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht.

Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Art. 65. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so hat in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht die Wirkung einer Hinterlegung.

Art. 66. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Art. 67. Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums finden die Art. 18, 58—66 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist eine durch das Bergamt oder durch das Gericht beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Ist ein verliehenes Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Antheil zu versteigern, so muß die Bestimmung des Versteigerungstermins das Bergwerk nach seinem Namen sowie nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße enthalten.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 68. Die besonderen Gesetze, in denen den Amtsgerichten elegenheiten übertragen sind, welche nicht zu den Angelegenheiten der illigen Gerichtsbarkeit gehören, bleiben in Kraft.

Art. 69. Das Gesetz vom 1. März 1879, die Ausführung des chtsverfassungsgesetzes betr. (Ges.-Samml. S. 27), erleidet nachstehende derungen:

. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, sowie zur Beurkundung eines Ehevertrages, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

. Der § 9 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das ihm im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

I. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann vom Ministerium im Voraus geordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilproceßordnung, der § 15 der Deutschen Strafproceßordnung oder der § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die in Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, vom Landgerichte einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

IV. Der § 14 wird aufgehoben.

V. § 38 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters Sie[gelungen] und Entsiegelungen vorzunehmen sowie Inventare [und] andere Vermögensverzeichnisse aufzunehmen.

Als Ziffer 4 erhält § 38 folgenden Zusatz:

4. Das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden (§ 29[5] des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Art. 70. Die Art. 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürger[lichen] Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Art. 71. Die Vorbehalte der Art. 57 und 58 des Einführungs[gesetzes] zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten auch gegenüber den Vorschrift[en] dieses Gesetzes.

Art. 72. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Be[stimmungen] dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als für diese nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 73. Soweit nach den Uebergangsvorschriften des Bürgerlich[en] Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze die bisherigen Vorschriften noch [für] maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz [auf]gehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Art. 74. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist.

Art. 75. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juli 1899.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Starck.

4.

ętz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 11. Juli 1899.

ţsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1899 Bd. LX 13. Stück Nr. XX Seite 111 bis 119.)*)

ır **Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc.

ɔdnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des ıuen Landtags im Anschluß an die Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, ffend Aenderungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, folgt:

I. Zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Ertheilung des Armuthszeugnisses.

Art. 1. Die obrigkeitlichen Behörden, von welchen das Zeugniß das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten — 8 der Civilprozeßordnung — ausgestellt wird, sind für die Bewohner Landgemeinden die Landrathsämter, für die Bewohner der Städte die germeister.

Prozeßvertretung der Deutschen Fürsten.

Art. 2. Die für die Vermögensverwaltungen der deutschen Landes- ın und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien be- uden Behörden gelten im Sinne der Civilprozeßordnung als gesetzliche reter derselben für die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeß- ɜen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst flichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen dlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung ien ist.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder der fürstlichen Familie ɛnzollern sowie der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königs- ɛs, des vormaligen Kurhessischen und des Herzoglich Nassauischen ſtenhauses.

Prozeßvertretung des Fiskus ꝛc.

Art. 3. Der Fiskus und das Fürstliche Hausfideikommißvermögen mmergut) werden in Rechtsstreitigkeiten vom Ministerium bezw. einer heilung desselben vertreten.

Das Ministerium oder die einzelne Abtheilung desselben ist befugt, mmte Beamte im Allgemeinen oder für den einzelnen Rechtsstreit it zu beauftragen, den Fiskus oder das Fürstliche Hausfideikommißögen zu vertreten. In diesen Fällen sind die beauftragten Beamten ɣliche Vertreter.

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 6. August 1899.

Entmündigungsverfahren.

Art. 4. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat, oder von dem zur Unterstützung der Person verpflichteten Armenverbande beantragt werden.

Zwangsvollstreckung.

Art. 5. Die Zwangsvollstreckung findet außer auf Grund der in den §§ 704 und 794 der Civilprozeßordnung bezeichneten Schuldtitel noch statt:

1. aus einem vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleiche — § 22 des Gesetzes, die Einführung von Friedensrichtern betreffend, vom 2. Mai 1873 (Ges.-Sammlung. S. 57) auf Grund einer vom Friedensrichter mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vergleichsprotokolls;

2. aus einem auf einem freien Gerichtstage aufgenommenen Protokoll. — § 10 des Gesetzes, die Einführung freier Gerichtstage betreffend, vom 16. März 1855 (Ges.-Samml. S. 54) —, welches mit der vom Gerichtsschreiber des betreffenden Amtsgerichts ertheilten Vollstreckungsklausel versehen ist;

3. aus den in Art. 11 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom heutigen Tage (Ges.-Samml. S. 94) bezeichneten Kostenfestsetzungen und Entscheidungen des Gerichts;

4. aus Vollstreckungsbefehlen in Bezug auf die Entrichtung ordnungsmäßig ausgeschriebener Umlagen für Kirchen-, Schul- und Gemeindezwecke, sowie in Bezug auf die Entrichtung sonstiger im Allgemeinen feststehender laufender Abgaben und anderer derartiger Leistungen an Kirchen, Schulen und Gemeinden, milde Stiftungen, Geistliche und Schuldiener, soweit deren Beitreibung nicht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 (Ges.-Samml. S. 77), erfolgt.

Wird von der zur Erhebung solcher Abgaben und Leistungen berechtigten Stelle beim Amtsgericht ein Antrag auf Beiziehung gestellt, so findet das im siebenten Buche der Civilprozeßordnung geordnete Mahnverfahren statt. Ein Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn ein dem § 775 der Civilprozeßordnung entsprechender Fall vorliegt.

Art. 6. Die Zwangsvollstreckung aus den in Art. 5 bezeichneten Schuldtiteln darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist.

Die Vorschriften der §§ 725—793 und des § 797 Abs. 4 und 5 der Civilprozeßordnung finden auf die Fälle des Art. 5 Ziffer 1 entsprechende Anwendung. Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 der Civilprozeßordnung die Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Betheiligte zu Protokoll des Friedensrichters die Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unter

Gegenstände bewilligt. In den Fällen der §§ 726 Abs. 1, 727, 738, 742, 744 und 749 der Civilprozeßordnung ist die voll- Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, Bezirk der Friedensrichter seinen Amtssitz hat.

demselben Amtsgerichte erfolgt die Entscheidung über die Ein- , welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie idung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Aus-

die Zwangsvollstreckung aus dem auf einem freien Gerichtstage enen Protokolle finden die im Vorstehenden im Abs. 2 Satz 1 roffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

t. 7. In den Fällen, in welchen die Zwangsvollstreckung er- daß der Anspruch zuvor nach den Bestimmungen der §§ 263, 693 der Civilprozeßordnung rechtshängig geworden ist, treten Vornahme einer Vollstreckungshandlung diejenigen Wirkungen das bürgerliche Recht an die Rechtshängigkeit knüpft.

t. 8. Gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder An- öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffent- rde stehende Körperschaft oder Stiftung ist die Zwangsvollstreckung r Geldforderung erst zulässig, nachdem der Gläubiger der Be- che den Schuldner vertritt, die Höhe des geschuldeten Betrags hat, und seit Empfang dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang zu

l.

der Schuldner eine politische Gemeinde, so ist eine gleiche An- an das Landrathsamt zu erstatten, in welchem die Gemeinde r die Berechnung der in Abs. 1 bestimmten Frist ist der Ein- Anzeige bei dem Landrathsamte maßgebend.

hen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes ich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Darüber, welche r die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehr- entscheidet ausschließlich das Ministerium.

e Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangs- g dingliche Ansprüche verfolgt werden.

t. 9. Wird ein zu einem Fideikommisse gehöriges Grundstück hemaliges Lehnsgrundstück, an welchem noch Lehnsfolgerechte be- t einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann biger seine Befriedigung aus dem Grundstücke und aus den den, auf die sich sein Recht erstreckt, lediglich im Wege der rwaltung suchen, soweit nicht ein Anspruch verfolgt wird, der gabe des bürgerlichen Rechts die Substanz des Fideikommiß- svermögens ergreift.

Aufgebotsverfahren.

t. 10. Für das Verfahren bei Aufgeboten, welche auf Grund 7, 927, 1104, 1112, 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen s ergehen, werden die Vorschriften der §§ 948 und 956 der ßordnung durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen ersetzt:

Die Veröffentlichung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt desjenigen Landestheils, in welchem das Amtsgericht, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig ist, seinen Sitz hat.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolgt.

Die Aufgebotsfrist (§ 950 der Civilprozeßordnung) läuft, wenn die Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger unterbleibt, von dem Tage an, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung in das Abs. 2 bezeichnete Blatt erfolgt ist.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 2 bezeichnete Blatt anordnen.

Bei einer Hypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art behält es für die Ausschließung des Gläubigers bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung sein Bewenden.

Art. 11. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist bei Schuldverschreibungen, die vom Staate ausgestellt sind, oder für deren Bezahlung der Staat die Haftung übernommen hat, das Amtsgericht Rudolstadt, bei den von einer dem Fürstenthume angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellten Schuldverschreibungen das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 12. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vom Staate ausgegeben sind, hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots außer in dem Reichsanzeiger auch zu erfolgen durch dreimaliges Einrücken in die amtlichen Nachrichtsblätter beider Landestheile und in ein auswärtiges Blatt.

Die Veröffentlichung der in § 1017 Abs. 2 und 3 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung hat außer im Reichsanzeiger durch einmalige Einrückung in die amtlichen Nachrichtsblätter beider Landestheile und in ein auswärtiges Blatt zu erfolgen.

Art. 13. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art oder eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, so genügt für die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils, in Fällen der ersteren Art auch für die Veröffentlichung der in den §§ 1019, 1020 und 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die einmalige Einrückung in das in Art. 10 Abs. 2 bezeichnete Blatt.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens 3 Monate betragen.

Die Vorschriften des Art. 10 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

Für die Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber ausgestellt sind, behält es bei den Vorschriften der Civilprozeßordnung sein Bewenden.

Uebergangsvorschriften.

. **14.** Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch
ɪt anzusehen ist, gelten die Vorschriften der Art. 15—18.

. **15.** Die Pfändung einer im Hypothekenbuche eingetragenen
ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des
n Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis
ung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grund-
derlich und ausreichend.
Ueberweisung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Geld-
an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur
der Abtretung.
dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die
ng des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die
ng erforderlich.

. **16.** Die Löschung einer durch einstweilige Verfügung an-
Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgt nach Maßgabe des
Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

. **17.** Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung
jums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist an-
daß das Eigenthum nicht dem Schuldner selbst, sondern dem
der Civilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter
ners zu übertragen sei. Der Sequester ist zu ermächtigen und
daß er an Stelle des Schuldners die zur Uebertragung er-
Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung in
jekenbuch bewillige und beantrage.
der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der
die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der
ı bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger
ɔ Reihenfolge verlangt, oder die Zeit der Pfändungen nicht
gleichen Theilen unter dem mit einzutragenden Vorbehalte einer
Feststellung des Ranges derselben unter einander.

. **18.** Auf ein Aufgebotsverfahren, welches bis zu dem Zeit-
welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf dem
Uebereignungs- oder Hypothekenrechtes ergeht, findet bezüglich
ɪtmachung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils sowie des in
ʃ. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils Art. 10 dieses
ɪwendung.
glich der Aufgebotsfrist bleiben die bisherigen Vorschriften

I. Zur Ausführung der Konkursordnung.

. **19.** In Ansehung der vor dem 1. Oktober 1879 nach den
gen der §§ 98—105 des Gesetzes, die Verbesserung des Hypo-
s betreffend, vom 6. Juni 1856, eingetragenen oder vor-
persönlichen Vorzugsrechte — Privilegien —, insoweit dieselben
Vorschriften der §§ 12 und 13 des Einführungsgesetzes zur
ɪnung auch nach obigem Zeitpunkte noch bestehen geblieben sind,

behält es bei den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, sein Bewenden.

III. Aufhebung und Abänderung bisheriger Bestimmungen.

Art. 20. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften der bisherigen Gesetze sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 1. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung (Ges.-Samml. S. 189) sowie das Gesetz vom 20. Oktober 1880, die Abänderung des erstgenannten Gesetzes betreffend (Ges.-Samml. S. 116), unbeschadet der in dem gegenwärtigen Gesetze und in Art. V und VI des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 getroffenen Uebergangsbestimmungen;

2. das Gesetz, die Kraftloserklärung von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen betreffend, vom 15. August 1873 (Ges.-Samml. S. 89);

3. § 11 des Gesetzes, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend, vom 15. August 1873 (Ges.-Samml. S. 85).

Art. 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juli 1899.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

5.

Gesetz vom 11. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1899 Bd. LX 13. Stück Nr. XXI Seite 119 bis 121).*)

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, was folgt:

Art. 1. Die im § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes näher festgesetzt wird, werden von dem Ministerium erlassen.

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 6. August 1899.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche auf Grund des Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Das Ministerium kann, wenn sich das Bedürfniß hierzu ɜstellen sollte, durch Verordnung bestimmen, daß für die Feststellung Marktpreises von Waaren, sowie des Zustandes, der Menge oder des es von Waaren an bestimmten Orten Mäkler amtlich zu bestellen Es hat in diesem Falle über die Rechte und Pflichten dieser Mäkler, ihre Verpflichtung, Anstellung und Entlassung im Verordnungswege nungen zu treffen.

Art. 3. Ist auf Grund des bisherigen Rechtes eine Eintragung s Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuche unzulässig kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen.

Das Gericht hat die Betheiligten, falls ihr Aufenthalt bekannt ist, er beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine essene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts- t vom 17. Mai 1898 Anwendung.

Art. 4. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und indebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels- r den Registergerichten Mittheilung zu machen.

Die Gemeinde- und Steuerbehörden sind verpflichtet, den Register- ten über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer beziehungsweise Betriebssteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft theilen.

Art. 5. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, im Falle des § 367 Handelsgesetzbuchs den Verlust eines Papieres auf Antrag des Eigen- ers im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 6. Das Einführungsgesetz zu dem allgemeinen Deutschen elsgesetzbuche vom 13. Mai 1864 (Ges.-Samml. S. 95) ist aufgehoben.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung es Fürstlichen Insiegels.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juli 1899.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

von Starck.

6.

Hinterlegungsordnung vom 11. Dezember 1899.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Bd. LX 21. Stück Nr. XXXV Seite 221 bis 236.)*)

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags im Anschluß an Art. 27 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 (Ges.-Samml. S. 51), was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Hinterlegungsbeamte sind der mit dem Hinterlegungswesen nach der Geschäftsordnung des betreffenden Amtsgerichts betraute Amtsrichter und der von der Landesjustizverwaltung zum zweiten Hinterlegungsbeamten bestellte Gerichtsschreiber.

§ 2. Die hinterlegten Sachen sind in einem eisernen Behältnisse niederzulegen; dasselbe ist in einem gegen Feuer und Einbruch möglichst geschützten Theile des Gerichtsgebäudes aufzustellen. Das Behältniß muß mindestens zwei Schlösser von verschiedenem Verschlusse haben. Die Schlüssel zu den einzelnen Schlössern sind unter die Hinterlegungsbeamten dergestalt zu vertheilen, daß keiner derselben ohne Zuziehung des Anderen zu den hinterlegten Sachen gelangen kann.

§ 3. Die Hinterlegungsbeamten haben die hinterlegten oder zur einstweiligen Verwahrung gelangten Sachen unter gemeinsamem Verschlusse aufzubewahren und die Annahme und Herausgabe gemeinschaftlich zu bewirken.

Kein Schlüsselinhaber darf seinen Schlüssel dem anderen zur alleinigen Oeffnung des Behältnisses anvertrauen. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mk. geahndet.

§ 4. In der Regel müssen alle zur Hinterlegung gegebenen Sachen unverändert zurückgegeben werden.

Ausnahmen finden statt, wenn Werthpapiere ausgelooſt oder gekündigt werden, wenn dergleichen Urkunden oder Zinsleisten umgetauscht, Zinsabschnitte eingezogen werden müssen, endlich wenn baare Gelder ausgeliehen worden sind.

§ 5. Die Hinterlegung ist von einer gerichtlichen Anordnung nicht abhängig.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt,

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Dezember 1899.

ſ die Annahme nicht auf Grund der Unzuläſſigkeit der Hinterlegung hnt werden.

§ 6. Die Annahme zur Hinterlegung und die Herausgabe hinter= Sachen erfolgt auf Beſchluß der Hinterlegungsſtelle. Die Ent= ngen werden von dem mit dem Hinterlegungsweſen betrauten Richter n.

Unberührt bleibt die nach den beſtehenden Vorſchriften begründete ıdigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwiſchen den Betheiligten ›ie Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über ıſpruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entſcheiden, ſowie den ligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Heraus= ınzuordnen.

§ 7. Das Geſuch um Hinterlegung kann von einer Hinterlegungs= wegen mangelnder örtlicher Zuſtändigkeit nicht zurückgewieſen werden.

§ 8. Das Verfahren in Hinterlegungsſachen regelt ſich nach den ›riften des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetze über die Angelegen= der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899 (Geſ.=Samml.).

§ 9. Hinterlegtes Geld iſt, vorbehaltlich der Vorſchrift des § 18 2 Satz 2 dieſes Geſetzes, bei der Landeskreditkaſſe oder bei einer von ’andesjuſtizverwaltung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet ten öffentlichen Sparkaſſe des Landes verzinslich anzulegen.

§ 10. Durch die Annahme der hinterlegten Sachen übernimmt interlegungsſtelle die Verbindlichkeit, den Betheiligten für die ſichere wahrung, bei Geld auch für vorſchriftsmäßige Ausleihung zu haften. Bei Verluſten durch Zufall iſt eine Haftungsverbindlichkeit aus=)ffen.

§ 11. Die Hinterlegungsſtellen ſind nicht verpflichtet:

›ie Ausloſung oder Kündigung oder den Aufruf hinterlegter Werth= papiere zu überwachen;

für die Einziehung neuer Zins=, Renten= oder Gewinnantheilſcheine ›on Amtswegen zu ſorgen.

Die Hinterlegungsſtellen können jedoch auch ohne Antrag die auf legte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloſung oder Kündigung ent= den Zahlungen und die auf Zins=, Renten= oder Gewinnantheilſcheine legter Werthpapiere fälligen Beträge erheben ſowie neue Zins=, n= oder Gewinnantheilſcheine an Stelle der hinterlegten Scheine ein= , wenn ohne dieſe Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu ›en iſt.

Die Koſten hat der Hinterleger zu tragen, ſie ſind von der Hinter= gsſtelle wie Gerichtskoſten einzuziehen; vor ihrer Erſtattung kann die sgabe der hinterlegten Sachen nicht beanſprucht werden.

§ 12. Verletzt ein Beamter der Hinterlegungsſtelle vorſätzlich oder iſſig die ihm obliegende Amtspflicht, ſo trifft die in § 839 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit den Staat an Stelle des Beamten.

Der Staat ist berechtigt, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Ausländer können aus Abs. 1 Ansprüche gegen den Staat nur erheben, wenn nachgewiesen ist, daß in ihrem Heimathsstaate eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

§ 13. Bei jeder Hinterlegungsstelle ist ein Hinterlegungsbuch zu führen. Dasselbe ist mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse und mit Blattzahlen zu versehen, vor der Anlegung zu binden und hinsichtlich der Blätterzahl von den Beamten der Hinterlegungsstelle am Schlusse durch Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen. Die bisher im Gebrauche befindlichen Depositenbücher werden als Hinterlegungsbücher fortgeführt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 14. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Einlieferung mit dem Eingange des Gegenstandes derselben als bewirkt; die Hinterlegung wirkt jedoch auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück, sofern die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit bewirkt wird.

§ 15. Bei der Hinterlegung ist eine schriftliche Erklärung (Hinterlegungserklärung) in zwei Stücken vorzulegen.

Die Erklärung hat zu enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers oder seines etwaigen Vertreters;
2. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde, sowie in den Fällen der §§ 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Nachweis, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist;
3. soweit thunlich die Bezeichnung der Person, an welche die hinterlegte Sache herausgegeben werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
4. den Betrag hinterlegten Geldes und, wenn nicht kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
5. die Bezeichnung hinterlegter Werthpapiere und sonstiger Urkunden nach Gattung, Nennwerth, Jahrgang, Reihe, Buchstabe und Nummer und unter Angabe mit übergebener Erneuerungs-, Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, sowie, falls letztere nachträglich hinterlegt werden, eine Bezugnahme auf die früher vorgelegte Erklärung;
6. die Bezeichnung hinterlegter Kostbarkeiten nach Gattung und Stoff sowie nach sonstigen Merkmalen und besonderen Eigenschaften.

der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung einer zu=
Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt
ie in der Sache zuständige Behörde um Annahme zur Hinter=
ucht, so ist die Anordnung oder Entscheidung in Ausfertigung
bschrift beizufügen.

6. Die Hinterlegungserklärung kann auch zum Protokolle des
reibers der Hinterlegungsstelle abgegeben werden.

7. Geschieht die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von
indlichkeit, so soll die in § 15 vorgeschriebene Erklärung ferner

Bezeichnung des Gläubigers und die Darlegung des die Hinter=
g begründenden Sachverhalts sowie, falls der Erlös einer zur
rlegung nicht geeigneten Sache hinterlegt wird, die Bezeichnung
Sache, Ort und Zeit des Verkaufs, sowie die Angabe, ob der
uf im Wege der öffentlichen Versteigerung oder aus freier Hand,
durch welche dazu befugte Person er bewirkt worden ist;
lngabe, ob auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sache
htet wird oder nicht;
der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten
lichtet ist, die Angabe dieser Gegenleistung und die Erklärung,
as Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache
der Bewirkung dieser Gegenleistung abhängig gemacht wird
nicht.

8. Die zu hinterlegende Sache ist sofort nach ihrer Annahme
gabe des § 3 in Verwahrung zu nehmen.
d ist nach Maßgabe des § 9 auszuleihen. Die Ausleihung hat
leihen, und es ist das Geld baar in Verwahrung zu nehmen,
ifellos ist, daß die Rückzahlung des Geldes sobald erfolgen wird,
Verzinsung nach den für die in Frage kommende Kasse maß=
Bestimmungen überhaupt nicht oder nur in ganz geringfügigem
intreten würde. Beträge über 3000 M. sind ohne Rücksicht
nfung sofort auszuleihen.
ie erfolgte Hinterlegung ist sofort im Hinterlegungsbuche ein=
und der Eintrag von den beiden Hinterlegungsbeamten zu unter=

9. Geschieht die Hinterlegung von Geld zum Zwecke der Be=
on einer Verbindlichkeit, so hat die Hinterlegungsstelle den
auf die Vorschriften des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§§ 37 und 38 dieses Gesetzes hinzuweisen und ihn zu dem Nach=
zufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2
erlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung
1 hat. Wird der Nachweis nicht binnen 3 Monaten von der
ung ab geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im
nd auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu
Die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge

§ 20. Koſtbarkeiten kann die Hinterlegungsſtelle durch einen Sachverſtändigen abſchätzen oder zwecks Feſtſtellung ihrer Beſchaffenheit und ihres Zuſtandes beſichtigen laſſen.

Der Beſcheinigung über die erfolgte Hinterlegung iſt eine Abſchrift des Gutachtens als Anlage beizufügen. Wegen der dadurch entſtehenden Koſten findet § 11 Abſ. 3 entſprechende Anwendung.

§ 21. Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder Koſtbarkeiten eines Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten folgende Vorſchriften:

I. Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilſcheinen, ſowie von Orderpapieren, die mit Blankoindoſſament verſehen ſind, genügt die Beobachtung der Vorſchriften des § 15.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsſchein hinterlegt werden.

II. Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach I hinterlegt werden können, ſowie von Koſtbarkeiten geſchieht auf Grund einer vom Vormundſchaftsgerichte dem Vormund (Pfleger) zu ertheilenden, der Hinterlegungsſtelle in zwei Stücken vorzulegenden Anweiſung.

Dieſe hat außer den in § 15 Ziffer 5 und 6 vorgeſchriebenen Angaben zu enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes (Pflegers);
2. Namen, Wohnort und, ſoweit es thunlich iſt, Alter und Stand oder Gewerbe des Mündels, ſowie die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen ſoll;
3. die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundſchaft eingeleitet iſt;
4. die Bezeichnung der Hinterlegungsſtelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen ſoll.

Die Anweiſungen treten an die Stelle der in den §§ 15 ff. vorgeſchriebenen Erklärungen.

§ 22. Auf die Hinterlegung von Werthpapieren und Koſtbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorſchriften des § 21 II entſprechende Anwendung.

§ 23. Ueber die hinterlegten Werthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, hat der als Hinterlegungsbeamter beſtellte Gerichtsſchreiber ein beſonderes, außerhalb des Gebäudes, in welchem der hinterlegte Gegenſtand ſich befindet, nach Anordnung des Richters aufzubewahrendes Verzeichniß zu führen, in welchem jedes Werthpapier nach Zeit der Ausgabe, Buchſtabe, Reihe, Nummer mit der Bezeichnung der Sache, zu welcher daſſelbe gehört, einzutragen, jedes hinausgegebene Werthpapier aber zu durchſtreichen iſt.

§ 24. Ueber den Empfang der zur Hinterlegung angenommenen Gelder, Werthpapiere und ſonſtigen Urkunden und von Koſtbarkeiten iſt von der Hinterlegungsſtelle dem Hinterleger auf dem einen Stücke der Hinterlegungserklärung beziehungsweiſe der Anweiſung Quittung zu leiſten.

Im Falle des § 16 muß diese Quittung alles enthalten, was für
interlegungserklärung vorgeschrieben ist.
Die Quittung ist mit dem Gerichtssiegel und der Unterschrift der
Hinterlegungsbeamten zu versehen.

§ 25. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe der zu
legenden Sachen zur Post zu beurkunden.
Die Urkunde soll enthalten:
ie Angabe, bei welcher Postanstalt, zu welcher Zeit und an welchen
Empfänger die Sendung aufgegeben ist;
ie Bezeichnung des Gegenstandes der Hinterlegung und die Art des
Verschlusses in der Verpackung desselben; wenn Aufgabe von Geld
n Frage kommt, die Bezeichnung der Summe und der Sorte
esselben;
ine Abschrift der nach den §§ 15 ff. abzugebenden Erklärung;
Ort und Tag der Ausstellung, und Unterschrift und Siegel des Ge-
ichtsvollziehers.
Wird eine Geldsumme zur Uebersendung bei der Post durch Ein-
ig aufgegeben, so hat die Beurkundung unter Angabe der Summe
nter Beobachtung der vorstehend unter 1, 3, 4 ersichtlichen Vor-
n zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Rückgabe.

§ 26. Der Antrag auf Rückgabe der hinterlegten Sachen ist
lich oder zu Protokoll bei der Hinterlegungsstelle anzubringen. Der
gsteller hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen.

§ 27. Im Gebiete des Deutschen Reichs erfolgt die Rückgabe auf
ngen des Empfangsberechtigten durch die Post.
Bei Werthgegenständen über 3000 Mk. darf die Uebersendung durch
ost nur erfolgen, wenn die Erklärung, in welcher der Empfangs-
tigte um die Uebersendung nachsucht, öffentlich beglaubigt ist.
Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte.

§ 28. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnsitz
Aufenthalt, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages
n durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch
stens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Falle der Be-
igung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder
dsperson des Auslandes die Legalisirung zu erfordern ist, hat die
legungsstelle zu ermessen.
Wird dem Verlangen entsprochen, so findet § 27 Abs. 3 Anwendung.

§ 29. Die Hinterlegungsstelle kann, sofern sich die Empfangs-
tigung nicht schon aus den bei der Hinterlegung getroffenen Be-
ungen ergiebt, verlangen, daß der Nachweis der Berechtigung durch
liche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht wird.

Hat der Hinterleger die Hinausgabe an den Gläubiger von einer Gegenleistung desselben abhängig gemacht, so ist zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers die Einwilligung des Schuldners erforderlich und ausreichend.

§ 30. Der Antrag auf Zurückgabe darf, abgesehen von dem Vorliegen einer Pfändung, eines Arrestes oder der Beschränkung im Wege der einstweiligen Verfügung nicht zurückgewiesen werden, wenn

1. sämmtliche Betheiligte ihre Einwilligung dazu erklärt haben;
2. durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme allen Betheiligten gegenüber festgestellt, oder die Zurückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
3. der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet.

Geht in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 und 3 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gerichte oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 31. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten angezeigt ist.

§ 32. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. § 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn gegen die Herausgabe sich ein Hinderniß ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Herausgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Herausgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu entsprechen.

§ 33. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechtes zum Empfange nicht in Anspruch genommen werden.

§ 34. Sind Werthpapiere oder Kostbarkeiten mit der Bestimmung hinterlegt, daß sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienraths zurückgenommen werden können, so dürfen sie an den Vormund, den Pfleger, den Vater oder die Mutter nur herausgegeben werden, wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienraths zur Empfangnahme ertheilt ist. Der Beibringung einer weiteren Bescheinigung über die Berechtigung zur Empfangnahme bedarf es nicht.

§ 35. Sind Werthpapiere oder Geld ohne solche Bestimmung hinterlegt, so hat die Hinterlegungsstelle die Zurückgabe von der Beibringung einer Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienraths über seine Berechtigung zur Empfangnahme abhängig zu machen. Die Bescheinigung kann dem Vormunde ein für alle Mal ertheilt werden.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen

1. wenn ein herauszugebender Geldbetrag nicht mehr als 300 Mk. beträgt;
2. wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt;

aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvor- es nicht bedarf.

6. Bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände an einen rwalter kann die Hinterlegungsstelle die Beibringung einer vom richte auszustellenden Bescheinigung über die Berechtigung zur ahme verlangen, soweit nicht eine Bescheinigung des Konkurs- gelegt wird, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, oder onkursverwalter durch einen Beschluß der Gläubigerversammlung n § 137 der Konkursordnung enthaltenen Beschränkung ent- rden ist.

die Zurückgabe in Gemäßheit dieser Vorschriften erfolgt, so kann kasse auf Grund eines Mangels der Berechtigung zur Empfang- ht in Anspruch genommen werden.

Vierter Abschnitt.

schen des Anspruchs auf Rückerstattung.

7. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung r Sachen kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen enn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die ung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

8. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Erlassung des Auf- ht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden. einunddreißigjährige Frist beginnt:

Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der ldner dem Gläubiger die Hinterlegung angezeigt hat; wenn je- die Anzeige der Hinterlegungsstelle nicht nachgewiesen ist, mit Ablaufe von 3 Monaten nach dem Ende des Monats, in em die Hinterlegung erfolgt ist;

en Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit dem sse des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem te ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der terlegungsstelle mitzutheilen.

9. Ist die Hinterlegung auf Grund der §§ 129 Abs. 2, 132, 5 und 140 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das un- Vermögen vom heutigen Tage oder auf Grund der §§ 117 120, 121, 124 oder 126 des Reichsgesetzes über die Zwangsver- und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Antrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig. e einunddreißigjährige Frist beginnt:

den Fällen der §§ 117, 124, 126 des vorerwähnten Reichsgesetzes 129, 136, 140 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das ewegliche Vermögen) mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem Hinterlegung erfolgt ist;

2. in den Fällen der §§ 120 und 121 desſelben Reichsgeſetzes (§§ 132 und 133 des Geſetzes über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen) mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung ſtattgefunden hat. Die Hinterlegungsſtelle hat, ſoweit thunlich, den Eintritt der Bedingung zu ermitteln; iſt dieſer Eintritt nicht ermittelt, ſo beginnt die Friſt in derſelben Weiſe, wie unter 1.

§ 40. Die Vorſchrift des § 38 findet keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt iſt:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1815 des Bürgerlichen Geſetzbuchs;
2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Abſ. 2 Satz 4 oder § 1686 des Bürgerlichen Geſetzbuchs;
3. auf Grund der §§ 1392 und 1960 des Bürgerlichen Geſetzbuchs;
4. in Fideikommiß- oder Stiftungsſachen auf Erſuchen oder Anordnung der Aufſichtsbehörde oder auf Grund einer Vorſchrift des Stiftungsgeſchäfts.

Das Erlöſchen der Rechte der Betheiligten tritt in dieſen Fällen ein mit dem Ablauf von 30 Jahren ſeit dem Ende des Monats, in welchem:

zu 1., die Vormundſchaft oder Pflegſchaft beendet iſt;
zu 2., die elterliche Gewalt erloſchen iſt;
zu 3., die Ehe aufgelöſt, der Erbe ermittelt iſt, oder die Erbſchaft angenommen hat;
zu 4., die Zugehörigkeit der Sache zum Fideicommiß- oder Stiftungsvermögen aufgehört hat.

§ 41. Für das Aufgebotsverfahren iſt dasjenige Amtsgericht zuſtändig, bei welchem ſich die Hinterlegungsſtelle befindet.

§ 42. Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots iſt von der Hinterlegungsſtelle zu ſtellen. Dem Antrage iſt die Hinterlegungserklärung in Urſchrift oder Abſchrift beizufügen.

§ 43. Als Rechtsnachtheil iſt anzudrohen:
daß die Ausſchließung der Betheiligten mit ihren Anſprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenſtänden erfolgen werde.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Reichsanzeiger iſt nicht erforderlich. Die Aufgebotsfriſt — § 950 der Civilprozeßordnung — läuft von der erſten Einrückung in das für öffentliche Bekanntmachungen beſtimmte Blatt desjenigen Landestheils, in welchem das nach § 41 zuſtändige Amtsgericht ſeinen Sitz hat.

§ 44. Mit der Verkündung des Ausſchlußurtheils erlöſchen die Anſprüche der Betheiligten an den Fiskus beziehungsweiſe an den hinterlegten Sachen, und es erlangt die Staatskaſſe die freie Verfügung über dieſelben.

§ 45. Hat der hinterlegte Gegenſtand einen geringeren Werth als einhundert Mark, ſo bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch

)interlegungsſtelle auf Grund der Akten feſtgeſtellt worden iſt, daß die usſetzungen, unter denen nach den Vorſchriften in den §§ 37 bis 40 ufgebotsverfahren zuläſſig ſein würde, gegeben ſind.

In dieſem Falle tritt mit der Feſtſtellung die in § 44 bezeichnete ung ein.

Die Vorſchriften in Abſ. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine)papiere ſind, entſprechende Anwendung.

Fünfter Abſchnitt.

Einſtweilige Verwahrung.

§ 46. Wenn ein Gericht von Amtswegen Geld oder ſonſtige legbare Sachen in Verwahrung zu nehmen hat, ſo ſind dieſe Sachen ei dem Gerichte vorhandenen Hinterlegungsſtelle zur einſtweiligen ahrung zu übergeben. Die Annahme zur einſtweiligen Verwahrung beſcheinigen. Die Beſcheinigung iſt von den beiden Hinterlegungs- en zu vollziehen.

Zur einſtweiligen Verwahrung angenommenes Geld wird ohne Ver- ung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Die Herausgabe erfolgt nur auf Erſuchen des Gerichts, welches die zur einſtweiligen Verwahrung übergeben hat.

Ueber die vorkommenden Fälle der einſtweiligen Verwahrung iſt ein eres Verzeichniß von der Hinterlegungsſtelle zu führen.

Sechſter Abſchnitt.

wahrung von Teſtamenten und Erbverträgen.

§ 47. Die nach Art. 190 des Ausführungsgeſetzes zum Bürger- Geſetzbuche dem Amtsrichter und dem Gerichtsſchreiber obliegenden htungen haben die Beamten der Hinterlegungsſtelle wahrzunehmen.

Siebenter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§ 48. Die Beſtimmungen des erſten bis fünften Abſchnitts dieſer legungsordnung finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens derſelben en Amtsgerichten in Verwahrung befindlichen Gelder, Werthpapiere ſonſtigen Urkunden und Koſtbarkeiten Anwendung, ſoweit dieſelben den Beſtimmungen der Reichsgeſetze und der Landesgeſetze fernerhin nterlegung zu behalten ſind.

§ 49. Die Hinterlegungsſtellen haben in jedem Kalenderjahre ſtens ein Mal den Beſtand nach den Büchern zu prüfen, das Er- is der Prüfung in einem Protokolle niederzulegen und dieſe Proto- in einem Generalaktenſtücke zu ſammeln.

Beglaubigte Abſchrift des Protokolls iſt alljährlich dem Präſidenten Landgerichts einzuſenden.

§ 50. Die Führung des in § 13 gedachten Hinterlegungsbuches und des in § 46 erwähnten Verzeichniſſes liegt dem zum Verwahrungsbeamten beſtellten Gerichtsſchreiber ob.

§ 51. Die Vorſchrift des § 8 des Geſetzes über den Civilſtaatsdienſt vom 1. Mai 1850 (Geſ.-Samml. S. 369) findet auf die Hinterlegungsbeamten künftighin keine Anwendung mehr.

§ 52. Alle bisher erlaſſenen, das Hinterlegungsweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen werden aufgehoben, insbeſondere:

1. das Geſetz über die Verwaltung gerichtlicher Depoſiten vom 23. März 1855 (Geſ.-Samml. S. 95);
2. das Geſetz, betr. die Einführung beſonderer Depoſitaltage vom 1. März 1861 (Geſ.-Samml. S. 71);
3. das Geſetz vom 23. Februar 1864, betr. Abänderungen der §§ 13 und 29 des unter 1 genannten Geſetzes (Geſ.-Samml. S. 25);
4. das Geſetz vom 24. Mai 1867, betr. Abänderungen der §§ 39 und 42 des unter 1 genannten Geſetzes (Geſ.-Samml. S. 38);
5. das Geſetz vom 1. Oktober 1869, betr. die anderweite Abänderung der §§ 39 und 42 des unter 1 genannten Geſetzes (Geſ.-Samml. S. 185);
6. das Geſetz vom 6. September 1873 wegen Abänderung des unter 1 genannten Geſetzes (Geſ.-Samml. S. 129).

§ 53. Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Fürſtlichen Inſiegel.

So geſchehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1899.

L. S.

Günther, Fürſt zu Schwarzburg.

v. Starck.

7.

er die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899.

ung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt 1899 Bd. LX 21. Stück Nr. XXXVI Seite 237 bis 290.)*)

---

ther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg ꝛc., ꝛc.,

auf Antrag Unſeres Miniſteriums und mit Zuſtimmung des ndtags über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Ver- die Zeit, bis das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt,

Erſter Abſchnitt.

Unbewegliches Vermögen.

. Der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen unter- r den Grundſtücken die Rechte, welche Gegenſtand einer Hypothek n (Art. 104 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetz- 11. Juli 1899 — Geſ.-Samml. S. 51 —).

Zwangsvollſtreckung in den Bruchtheil eines Grundſtücks oder s iſt nur zuläſſig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines ümers beſteht, oder wenn ſich der Anſpruch des Gläubigers cht gründet, mit welchem der Antheil als ſolcher belaſtet iſt.

. Die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen um- die Gegenſtände, auf welche ſich eine dem Grundſtück oder der g aufhaftende Hypothek erſtreckt.

e Gegenſtände können, ſoweit ſie Zubehör ſind, nicht gepfändet Im Uebrigen unterliegen ſie der Zwangsvollſtreckung in das Vermögen, ſolange nicht ihre Beſchlagnahme im Wege der lſtreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt iſt.

zu dem gleichen Zeitpunkte können auch die vom Boden noch nnten Früchte im Wege der Zwangsvollſtreckung in das be- ermögen gepfändet werden. Ein Gläubiger, der ein Recht auf g aus dem Grundſtück hat, kann jedoch der Pfändung der ch Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung widerſprechen, t die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollſtreckung in ſtück vorgehenden Anſpruch erfolgt iſt.

---

usgegeben in Rudolſtadt am 23. Dezember 1899.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

§ 4. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der in § 37 der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

§ 5. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Hypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Hypothek nicht statt. Auf Grund eines andern Schuldtitels darf eine Hypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden; die Vorschriften der §§ 4 und 5 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Auf Antrag des Gläubigers hat das Vollstreckungsgericht das Gericht der belegenen Sache um die Eintragung der Hypothek zu ersuchen. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sind dem Antrage beizufügen. Für das Verfahren bei Eintragung der Hypothek sind die Vorschriften maßgebend, die in den bisherigen Gesetzen über die Bestellung einer Hypothek für eine bis zur Zwangsvollstreckung ausgeklagte Forderung getroffen sind. Die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.

§ 7. Stehen der Eintragung der Hypothek noch Hindernisse entgegen, oder ist die Forderung nur vorläufig vollstreckbar, so hat an Stelle der Eintragung nur die Vormerkung im Hypothekenbuche zu geschehen

hriften des § 5 Abs. 3 und des § 6 finden entsprechende An=

3. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu voll= Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder svollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung an= so ist auf Antrag die Hypothek im Hypothekenbuche zu löschen. Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einst= stellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten ngsmaßregeln angeordnet wird, oder wenn die zur Abwendung eckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

). Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen) Vormerkung einer Hypothek bewirkt. Die Vorschriften des § 6) 2 und des § 8 finden entsprechende Anwendung.

der Vormerkung ist der nach § 923 der Civilprozeßordnung Geldbetrag als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das haftet.

Antrag auf Vormerkung der Hypothek gilt im Sinne des 2 und 3 der Civilprozeßordnung als Vollziehung des Arrestbefehls.

0. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Vorschriften des zweiten und dritten Titels maßgebend.

die Zwangsvollstreckung in Fideikommißgrundstücke oder ehemalige dstücke, an welchen noch Lehnsfolgerechte bestehen, findet Art. 9 rungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 899 (Ges.=Samml. S. 111) Anwendung.

der Zwangsverwaltung sind die Bestimmungen der Fideikommiß= berücksichtigen.

1. Ist das Grundstück, in welches die Zwangsvollstreckung ll, dem Schuldner noch nicht gerichtlich zugeschrieben, so ist der sofern die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung von der vor= schreibung des Grundstücks auf den Schuldner abhängt, auf vollstreckbaren Titels, kraft dessen er die Zwangsvollstreckung undstück verlangen kann, auch befugt, an Stelle des Schuldners ten Anträge zu stellen um die Zuschreibung herbeizuführen.

Zweiter Titel.

Zwangsversteigerung.

I. Allgemeine Vorschriften.

2. Die Zustellungen im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgen vegen.

3. Wohnt derjenige, welchem zugestellt werden soll, weder am im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann die Zustellung abe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines daselbst Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten dem gezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Ein= versehen werden.

§ 14. Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Vollstreckungsgerichte nicht bekannt, so hat das Gericht einen Zustellungsvertreter zu bestellen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt. Die zurückgekommene Sendung soll dem Zustellungsvertreter ausgehändigt werden.

Statt der Bestellung eines Vertreters genügt es, wenn die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen an die Vormundschaftsbehörde, für juristische Personen oder für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, an die Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

§ 15. An den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.

Der Zustellungsvertreter ist zur Ermittelung und Benachrichtigung des Vertretenen verpflichtet. Er kann von diesem eine Vergütung für seine Thätigkeit und Ersatz seiner Auslagen fordern. Ueber die Vergütung und die Erstattung der Auslagen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Für die Erstattung der Auslagen haftet der Gläubiger, soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag; die dem Gläubiger zur Last fallenden Auslagen gehören zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 finden auf die an den Schuldner zu bewirkende Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsvollstreckung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, keine Anwendung.

§ 17. In dem Verfahren gelten als Betheiligte außer dem Gläubiger und dem Schuldner:

1. diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerks ein Recht im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt oder durch Eintragung oder Vormerkung gesichert oder aus der Erwerbsurkunde ersichtlich ist;
2. diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück oder ein Mieth- oder Pachtrecht, auf Grund dessen ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

§ 18. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks, im Falle der Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht aus den Nutzungen des Grundstücks erstattet werden können;

inem land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücke die Ansprüche
zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines
dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen
gewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse
den Personen, insbesondere des Gesindes, der Wirthschafts- und
beamten, auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der
den und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge;
Insprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks
der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen
ge;
Insprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht in
der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind,
Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch, mit Einschluß
nigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher
talstilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der
den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;
Anspruch des Gläubigers, soweit er nicht in einer der vorher-
den Klassen zu befriedigen ist;
Ansprüche der vierten Klasse, soweit sie in Folge der Beschlag-
e dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind;
Ansprüche der dritten Klasse wegen der älteren Rückstände;
Ansprüche der vierten Klasse wegen der älteren Rückstände.

s Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht auch für
der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grund-
deckenden Rechtsverfolgung.

19. Sind Ansprüche aus verschiedenen Rechten nach § 18 Abs. 1
6 oder 8 in derselben Klasse zu befriedigen, so ist für sie das
ältniß maßgebend, welches unter den Rechten besteht.
der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige
welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ist.

20. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne dieses Ge-
die auf einem nichtprivatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben
ungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes haften. Als solche
entlich anzusehen:
nd- und Gebäudesteuern sowie Bergwerksabgaben;
aben und Leistungen, die aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-
Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen,
liche oder öffentliche Lehrer zu entrichten sind;
räge, die kraft gesetzlicher Verpflichtung zu öffentlichen Wege-,
fer- und Uferbauten zu leisten sind.
Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke
an die Landeskreditkasse zu zahlenden Ablösungsrenten den öffent-
sten gleich.

21. Unter den öffentlichen Lasten des Grundstücks gehen die an
t zu entrichtenden Abgaben und Leistungen den übrigen öffent-
sten und den diesen gleichstehenden Lasten im Range vor.

§ 22. Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

1. die Ansprüche auf Ersatz der im § 18 Abs. 2 bezeichneten Kosten;
2. die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen;
3. der Hauptanspruch.

§ 23. Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks; die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet.

Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, so entscheidet die Zeit der Beschlagnahme.

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.

§ 24. Ansprüche von unbestimmtem Betrage gelten als aufschiebend bedingt durch die Feststellung des Betrags.

II. Anordnung der Versteigerung.

§ 25. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag angeordnet.

§ 26. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen.

Dem Antrage sind die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sowie ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, soweit sie nach diesen Rollen ertheilt werden können, beizufügen.

§ 27. Für die Beibringung des urkundlichen Eigenthumsnachweises hat das Gericht von Amtswegen zu sorgen. Die Betheiligten können zu den erforderlichen Angaben und Vorlagen durch Geldstrafen angehalten werden. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 28. Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn das Grundstück dem Schuldner gerichtlich zugeschrieben oder wenn der Schuldner der Erbe des in dieser Weise legitimirten Eigenthümers ist. Die Erbfolge ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

§ 29. Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Verfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

§ 30. Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Gericht der belegenen Sache um die Eintragung dieser Anordnung im Hypothekenbuche zu ersuchen.

Das Gericht der belegenen Sache hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerks dem Gericht ein Zeugniß über die im Hypothekenbuche

en Hypotheken und sonstigen Belastungen, sowie eine beglaubigte
r Urkunden, auf welche im Hypothekenbuche Bezug genommen
theilen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und
er eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist.
rtheilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die
der Hypotheken- oder Grundakten oder der Urkunden.

. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung an-
ird, gilt zu Gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des

Beschlagnahme umfaßt auch diejenigen Gegenstände, auf welche
m Grundstücke die Hypothek erstreckt.

2. Die Beschlagnahme umfaßt land- und forstwirthschaftliche
des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung
ugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden ver-
r soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.
Beschlagnahme umfaßt nicht die Mieth- und Pachtzinsforderungen
Insprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke
n Rechte auf wiederkehrende Leistungen.
Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlag-
t berührt.

3. Die Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeit-
sam, in welchem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung
ist, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit
nkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungs-
dem Gerichte der belegenen Sache zugeht, sofern auf das Ersuchen
gung demnächst erfolgt.
reckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das
f Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zu verbieten, an
dner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner
erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm bekannt
Zahlungsverbot ihm zugestellt wird. Die Vorschriften des § 845
rozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

4. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungs-
Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf
Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen
ungsmäßigen Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam

nmt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstoßenden Verfügung
5 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf an, ob derjenige,
Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die
des Versteigerungsantrags einer Kenntniß der Beschlagnahme
ie Beschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden be-
Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk eingetragen ist.

5. Die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks verbleibt
uldner nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen
ft.

§ 36. Ist zu besorgen, daß durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gericht kann die Maßregeln aufheben, wenn der zu deren Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§ 37. Ist das Grundstück für die Forderung, wegen deren die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dinglich verhaftet, so hat eine nach der Beschlagnahme bewirkte Veräußerung des Grundstücks auf den Fortgang des Verfahrens gegen den Schuldner keinen Einfluß.

§ 38. Wird nach der Anordnung der Zwangsversteigerung ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks gestellt, so erfolgt statt des Versteigerungsbeschlusses die Anordnung, daß der Beitritt des Antragstellers zu dem Verfahren zugelassen wird. Eine Eintragung dieser Anordnung in das Hypothekenbuch findet nicht statt.

Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen ist, hat dieselben Rechte, wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet wäre.

III. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens.

§ 39. Wird dem Vollstreckungsgericht ein eingetragenes Recht an dem Grundstück bekannt, welches der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, so hat das Gericht das Verfahren entweder sofort aufzuheben oder unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Gläubiger die Hebung des Hindernisses nachzuweisen hat, einstweilen einzustellen. Im letzteren Falle ist das Verfahren nach dem Ablaufe der Frist aufzuheben, wenn nicht inzwischen der Nachweis erbracht ist.

§ 40. Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen wird.

§ 41. Das Verfahren ist einstweilen einzustellen, wenn der Gläubiger die Einstellung bewilligt; ist die Einstellung erfolgt, so gilt eine neue Bewilligung als Rücknahme des Versteigerungsantrags.

Der Bewilligung der Einstellung steht es gleich, wenn von dem Gläubiger die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt wird.

§ 42. Im Falle einer einstweiligen Einstellung darf das Verfahren, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden.

Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten gestellt, so ist das Verfahren aufzuheben. Die Frist beginnt, wenn die Einstellung von dem Prozeßgericht angeordnet war, mit der Wiederaufhebung der Anordnung, in den übrigen Fällen mit der Einstellung des Verfahrens.

§ 43. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben oder einstweilen eingestellt wird, ist dem Schuldner, dem Gläubiger und wenn die Anordnung von einem Dritten beantragt war, auch diesem zuzustellen.

4. Nach dem Schluſſe der Verſteigerung darf, wenn ein Grund ung oder zur einſtweiligen Einſtellung des Verfahrens oder zur des Termins vorliegt, die Entſcheidung nur durch Verſagung gs gegeben werden.

5. Im Falle der Aufhebung des Verfahrens iſt das Gericht ten Sache um Löſchung des Verſteigerungsvermerkes zu erſuchen.

IV. Beſtimmung des Verſteigerungstermins.

6. Die Verſteigerung wird durch das Vollſtreckungsgericht

7. Der Verſteigerungstermin ſoll erſt nach der Beſchlagnahme ſtücks und nach dem Eingange der Mittheilungen des Gerichts ten Sache beſtimmt werden.

Zeitraum zwiſchen der Anberaumung des Termins und dem oll, wenn nicht beſondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ſechs etragen.

Termin kann nach dem Ermeſſen des Gerichts an der Gerichts- an einem anderen Orte im Gerichtsbezirk abgehalten werden.

8. Die Terminsbeſtimmung muß enthalten:

Bezeichnung des Grundſtücks;

und Ort des Verſteigerungstermins;

Angabe, daß die Verſteigerung im Wege der Zwangsvollſtreckung ſt;

Aufforderung, Rechte, welche bei der Feſtſtellung des geringſten ts Berückſichtigung finden ſollen, ſpäteſtens im Verſteigerungs- ne vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, wenn der Gläubiger widerſpricht, glaubhaft zu machen, widrigen- die Rechte, ſoweit ſie zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungs- erks aus dem Hypothekenbuche oder aus der Zuſchreibungsurkunde erſichtlich waren, bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots berückſichtigt und bei der Vertheilung des Verſteigerungserlöſes Anſpruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeſetzt en würden;

Aufforderung an diejenigen, welche ein der Verſteigerung entgegen- ides Recht haben, vor der Ertheilung des Zuſchlags die Auf- ng oder einſtweilige Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, igenfalls für das Recht der Verſteigerungserlös an die Stelle verſteigerten Gegenſtandes treten würde.

9. Die Terminsbeſtimmung ſoll enthalten:

Bezeichnung des Eigenthümers zur Zeit der Eintragung des teigerungsvermerks;

Angabe der Größe des Grundſtücks (Flächeninhalt);

Angabe der Lage des Grundſtücks und die Nummer der Parzelle des Planſtücks;

4. die Eigenſchaft des Grundſtücks (Rittergut, Bauerngut, Acker, Wiese, Holzung, Mühle, Haus, Bauſtelle);
5. den von den verpflichteten Ortsſchätzern feſtgeſtellten Werth des Grundſtücks.

§ 50. In den Fällen, in denen die gerichtliche Uebereignung des zu verſteigernden Grundſtücks an den Erſteher nur mit dem Vorbehalte des beſſeren Rechtes jedes Dritten würde erfolgen können, iſt in die Terminsbeſtimmung zugleich die nach den beſtehenden Geſetzen zur Beſeitigung des Vorbehaltes erforderliche öffentliche Aufforderung an die etwaigen Berechtigten aufzunehmen, ihre beſſeren Rechte an dem Grundſtück bei deren Verluſt ſpäteſtens im Verſteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden.

Wird ein ſolches Recht angemeldet, ſo hat das Gericht, ohne daß es einer Glaubhaftmachung bedarf, das Verfahren einſtweilen einzuſtellen, unter Beſtimmung einer Friſt, binnen welcher der Dritte ſein Recht im Wege der Klage nach § 771 der Civilprozeßordnung geltend zu machen und die Entſcheidung des Prozeßgerichtes gemäß §§ 771 Abſ. 3 und 769 der Civilprozeßordnung beizubringen hat. Nach dem fruchtloſen Ablaufe der Friſt wird das Verfahren fortgeſetzt, ohne daß es eines Antrages bedarf.

§ 51. Die Terminsbeſtimmung muß durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts beſtimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat das Grundſtück nur einen geringen Werth, ſo kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in dieſem Falle muß die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß die Terminsbeſtimmung in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundſtück belegen iſt, an die für amtliche Bekanntmachungen beſtimmte Stelle angeheftet wird.

§ 52. Die Terminsbeſtimmung ſoll an die Gerichtstafel angeheftet werden. Iſt das Gericht für die gemeinſame Verſteigerung mehrerer in den Bezirken verſchiedener Amtsgerichte belegener Grundſtücke von dem zunächſt höheren Gerichte zum Vollſtreckungsgerichte beſtellt, ſo ſoll die Anheftung auch bei den übrigen Gerichten bewirkt werden.

Das Gericht iſt befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlaſſen; bei der Ausübung dieſer Befugniß iſt insbeſondere auf den Ortsgebrauch Rückſicht zu nehmen.

Die Bekanntmachung des Verſteigerungstermins ſoll auch durch Anſchlag in dem Orte erfolgen, in deſſen Flur ſich die zu verſteigernden Grundſtücke befinden.

§ 53. Die Terminsbeſtimmung iſt den Betheiligten zuzuſtellen.

Im Laufe der zweiten Woche vor dem Termin ſoll den Betheiligten mitgetheilt werden, auf weſſen Antrag und wegen welcher Anſprüche die Verſteigerung erfolgt.

Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

§ 54. Die Einſicht der Mittheilungen des Gerichts der belegenen Sache ſowie der erfolgten Anmeldungen iſt jedem geſtattet.

Gleiche gilt von anderen, das Grundſtück betreffenden, Nach=
welche ein Betheiligter einreicht oder das Gericht von Amtswegen
hat, insbeſondere von Abſchätzungen.

5. Der Verſteigerungstermin iſt aufzuheben und von neuem
ien, wenn die Bekanntmachung der Terminsbeſtimmung nicht
en vor dem Termine bewirkt iſt.
Gleiche gilt, wenn nicht zwei Wochen vor dem Termine dem
ein Beſchluß, auf Grund deſſen die Verſteigerung erfolgen kann,
Betheiligten, die ſchon zur Zeit der Anberaumung des Termins
›te bekannt waren, die Terminsbeſtimmung zugeſtellt iſt, es ſei
derjenige, in Anſehung deſſen die Friſt nicht eingehalten iſt,
hren genehmigt.

V. Geringſtes Gebot. Verſteigerungsbedingungen.

6. Bei der Verſteigerung wird nur ein ſolches Gebot zugelaſſen,
›es die dem Anſpruche des Gläubigers vorgehenden Rechte ſowie
m Verſteigerungserlöſe zu entnehmenden Koſten des Verfahrens
den (geringſtes Gebot).
› das Verfahren wegen mehrerer Anſprüche von verſchiedenem
rieben, ſo darf der vorgehende Anſpruch der Feſtſtellung des
Gebots nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der wegen
›ruchs ergangene Beſchluß dem Schuldner zwei Wochen vor dem
ngstermine zugeſtellt iſt.

7. Ein Recht iſt bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots
ls es zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerks ein=
›der aus der Zuſchreibungsurkunde erſichtlich war, nach dem
r Eintragung oder der Zuſchreibungsurkunde, im Uebrigen nur
berückſichtigen, wenn es rechtzeitig angemeldet und, falls der
widerſpricht, glaubhaft gemacht wird.
wiederkehrenden eingetragenen Leiſtungen brauchen die laufenden
ht angemeldet, die rückſtändigen nicht glaubhaft gemacht zu werden.
Recht, welches gemäß § 64 Abſ. 2 von der Zwangsverſteigerung
bleibt, iſt bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nur in=
berückſichtigen, als laufende oder rückſtändige Beiträge wieder=
Leiſtungen in Frage kommen.

8. Für wiederkehrende Leiſtungen, die nicht in Geld beſtehen,
›ericht einen Geldbetrag feſtzuſetzen, auch wenn ein ſolcher nicht
iſt.

9. Laufende Beträge regelmäßig wiederkehrender Leiſtungen
e Zeit bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Verſteigerungs=
decken. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leiſtungen werden mit
gen berückſichtigt, welche vor dem Ablaufe dieſer Friſt zu ent=
›.

10. Bedingte Rechte ſind wie unbedingte, vorgemerkte Rechte
ragene zu berückſichtigen.

§ 61. Der Theil des geringsten Gebots, welcher zur Deckung der Kosten sowie der im § 18 Ziffer 1 bis 3, § 20 und im § 22 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Ansprüche bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots ist von dem Ersteher im Vertheilungstermine baar zu berichtigen (Baargebot).

Das Baargebot ist von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Ersteher wird durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Hinterlegung und die Ausschließung der Rücknahme im Vertheilungstermine nachgewiesen werden.

§ 62. Soweit eine bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte Hypothek nicht besteht, hat der Ersteher außer dem Baargebot auch den Betrag des berücksichtigten Kapitals zu zahlen. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für das berücksichtigte Recht getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Das Gleiche gilt:

1. wenn das Recht bedingt ist, und die aufschiebende Bedingung ausfällt, oder die auflösende Bedingung eintritt;
2. wenn das Recht noch an einem anderen Grundstücke besteht, für den Fall, daß der Berechtigte im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung aus dem anderen Grundstücke befriedigt wird oder auf das Recht an dem versteigerten Grundstücke verzichtet.

Haftet der Ersteher im Falle des Abs. 2 Ziffer 2 zugleich persönlich, so ist die Erhöhung des zu zahlenden Betrags ausgeschlossen, soweit der Ersteher nicht bereichert ist.

§ 63. Ist das berücksichtigte Recht nicht eine Hypothek, so finden die Vorschriften des § 62 entsprechende Anwendung. Der Ersteher hat statt des Kapitals den Betrag, um welchen sich der Werth des Grundstücks erhöht, drei Monate nach erfolgter Kündigung zu zahlen und von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Betrag soll von dem Gerichte bei der Feststellung des geringsten Gebots bestimmt werden.

§ 64. Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Uebrigen erlöschen die Rechte.

Rechte, welche zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfen, sowie auf dem Grundstück lastende Auszugs- (Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-) Berechtigungen bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

§ 65. Haftet bei einer Hypothek, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek; die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Veräußerer im Sinne dieser Vorschriften der Schuldner anzusehen ist.

. Die von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von diesem
ger erklärte Kündigung einer Hypothek ist dem Ersteher gegen-
rksam, wenn sie spätestens in dem Versteigerungstermine vor
erung zur Abgabe von Geboten erfolgt und bei dem Gericht
worden ist.
Gleiche gilt von einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersicht-
ache, in Folge deren der Anspruch vor der Zeit geltend ge-
n kann.

. Die Versteigerung des Grundstücks erstreckt sich auf alle
, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.
Zubehörstücke, die sich im Besitze des Schuldners oder eines neu
i Eigenthümers befinden, erstreckt sich die Versteigerung auch
sie einem Dritten gehören, es sei denn, daß dieser sein Recht
abe des § 48 Ziffer 5 geltend gemacht hat.

. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung
tücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände
chlusse der Versteigerung auf den Ersteher über. Von dem
i gebühren dem Ersteher die Nutzungen und trägt er die Lasten.
ch auf Gewährleistung findet nicht statt.

. Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen,
ie Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der
5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der
jedoch berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Ein-
gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen,
cht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

. Die Kosten des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag
d, fallen dem Ersteher zur Last.

. Jeder Betheiligte kann eine von den gesetzlichen Vorschriften
Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungs-
n verlangen. Wird durch die Abweichung das Recht eines
theiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich.
rn nicht feststeht, ob das Recht durch die Abweichung beeinträchtigt
as Grundstück mit der verlangten Abweichung und ohne sie

das Fortbestehen eines Rechtes bestimmt werden, das nach
1 erlöschen würde, so bedarf es nicht der Zustimmung eines
en Betheiligten.
et auf dem Grundstück ein Recht, das nach § 64 Abs. 2 bestehen
rde, so ist auf Verlangen eines Betheiligten das Erlöschen des
Versteigerungsbedingung zu bestimmen, wenn durch das Fort-
n dem Recht vorgehendes oder gleichstehendes Recht des Be-
beeinträchtigt werden würde; die Zustimmung eines anderen
n ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des Abs. 2 findet An-

. Jeder Betheiligte kann verlangen, daß für den das geringste
rsteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Ver-

steigerungsbedingungen festgestellt werden; die Zustimmung eines anderen Betheiligten ist nicht erforderlich. Soweit Zahlungsfristen bewilligt werden, ist das Gebot von dem Zuschlag an zu verzinsen.

§ 73. Im Falle des § 72 ist auf Antrag eines Betheiligten, dessen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfristen beeinträchtigt werden würde, das Grundstück mit Zahlungsfristen und ohne sie auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund des mit Zahlungsfristen erfolgten Ausgebots nur ertheilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleistung sich verpflichtet, die dem Ersteher obliegende Zahlung vollständig oder mit einem Abzug im Vertheilungstermine zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungsfristen höher ist als das andere Meistgebot.

In Ansehung der Verpflichtung des Dritten finden die Vorschriften des § 65, in Ansehung der Sicherheitsleistung die Vorschriften des § 81 entsprechende Anwendung. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn für ein eigenes Gebot des Dritten Sicherheitsleistung nicht verlangt werden könnte.

Wird der Dritte bei der Ertheilung des Zuschlags für zahlungspflichtig erklärt, so tritt die Forderung gegen den Dritten als Versteigerungserlös an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher; die Forderung gegen den Ersteher steht dem Dritten zu.

§ 74. Das Gericht kann schon vor dem Versteigerungstermin Erörterungen der Betheiligten über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen veranlassen, zu diesem Zwecke auch einen besonderen Termin bestimmen.

§ 75. Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind einzeln auszubieten.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte belastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesammtausgebot einiger der Grundstücke anordnen.

Das Gesammtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen.

Wird bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt als das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesammtausgebote das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesammtausgebots nur ertheilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesammtergebniß der Einzelgebote.

Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Betheiligten zustimmen, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind.

§ 76. Werden mehrere Grundstücke, die mit einer dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Hypothek für dieselbe Forderung belastet sind, in demselben Verfahren versteigert, so ist auf Antrag die Hypothek bei

ung des geringsten Gebots für das einzelne Grundstück nur zu
trage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des
zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der
unter Zugrundelegung der Schätzungssumme nach Abzug der
berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen und bestehen
tragsberechtigt sind der Gläubiger, der Eigenthümer und jeder
ekengläubiger gleich- oder nachstehende Betheiligte.
der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so kann der Hypo-
ger bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungs-
angen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots für die
nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt
diesem Falle sind die Grundstücke auch mit der verlangten
auszubieten. Erklärt sich nach erfolgtem Ausgebote der
läubiger der Aufforderung des Gerichts ungeachtet nicht
liches Ausgebot für die Ertheilung des Zuschlags maßgebend sein
bleibt es bei der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Feststellung
en Gebots.

. Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß eine For-
eine bewegliche Sache von der Versteigerung des Grundstücks
n und besonders versteigert werden soll. Auf Antrag kann
ndere Art der Verwerthung angeordnet, insbesondere zur Ein-
r Forderung ein Vertreter bestellt oder die Forderung einem
mit dessen Zustimmung an Zahlungsstatt überwiesen werden.
ften der §§ 817, 820, 835 der Civilprozeßordnung finden
Anwendung. Der Erlös ist zu hinterlegen.
esondere Versteigerung oder die anderweitige Verwerthung ist
, wenn das geringste Gebot erreicht ist.

VI. Versteigerung.

. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe
die das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die das Ver-
ibenden Gläubiger, deren Ansprüche, die Zeit der Beschlag-
die erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht, hierauf das
ebot und die Versteigerungsbedingungen nach Anhörung der
Betheiligten, nöthigenfalls mit Hilfe eines Rechnungs-
, unter Bezeichnung der einzelnen Rechte festgestellt und die
estellungen verlesen.
em dies geschehen, hat das Gericht auf die bevorstehende Aus-
eiterer Anmeldungen hinzuweisen und sodann zur Abgabe von
fzufordern.

. Ein Betheiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des
inträchtigt werden würde, kann Sicherheitsleistung verlangen,
sofort nach Abgabe des Gebots. Das Verlangen gilt auch
Gebote desselben Bieters.
dem Bieter eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte
t, so braucht er Sicherheit nur auf Verlangen des Gläubigers

zu leisten. Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Für ein Gebot des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, ingleichen für ein Gebot der Reichsbank, der Landeskreditkasse oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung eines Gebots, zu dessen Erfüllung sich nach § 73 ein Dritter verpflichtet hat.

§ 80. Die Sicherheit ist für ein Zehntel des Baargebots, wenn aber der Betrag der aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten höher ist, für diesen Betrag zu leisten.

Ein Betheiligter, dessen Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots Berücksichtigung gefunden hat, kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung der seinem Rechte vorgehenden Ansprüche durch Zahlung zu berichtigen ist.

Bietet der Schuldner oder ein neu eingetretener Eigenthümer des Grundstücks, so kann der Gläubiger Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs durch Zahlung zu berichtigen ist.

§ 81. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder deutschen Werthpapieren oder durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bewirken.

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten und einen Kurswerth haben; den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind. Mit Werthpapieren kann die Sicherheit in Höhe des ganzen Kurswerths geleistet werden.

Die Uebergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.

§ 82. Das Gericht hat über die Sicherheitsleistung sofort zu entscheiden.

Erklärt es die Sicherheit für erforderlich, so ist sie sofort zu leisten. Unterbleibt die Leistung, so ist das Gebot zurückzuweisen.

Wird das Gebot ohne Sicherheitsleistung zugelassen, und von dem Betheiligten, welcher die Sicherheit verlangt hat, nicht sofort Widerspruch erhoben, so gilt das Verlangen als zurückgenommen.

§ 83. Ein unwirksames Gebot ist zurückzuweisen.

Ist die Wirksamkeit eines Gebots von der Vertretungsmacht desjenigen, welcher das Gebot für den Bieter abgegeben hat, oder von der Zustimmung eines Anderen oder einer Behörde abhängig, so erfolgt die Zurückweisung, sofern nicht die Vertretungsmacht oder die Zustimmung bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird.

§ 84. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot zugelassen wird und ein Betheiligter der Zulassung nicht sofort widerspricht. Das Uebergebot gilt als zugelassen, wenn es nicht sofort zurückgewiesen wird.

Ein Gebot erlischt auch dann, wenn es zurückgewiesen wird, und der Bieter oder ein Betheiligter der Zurückweisung nicht sofort widerspricht.

Gleiche gilt, wenn das Verfahren einſtweilen eingeſtellt, oder aufgehoben wird.

5. Zwiſchen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und ıft, in welchem bezüglich ſämmtlicher zu verſteigernder Grund= rſteigerung geſchloſſen wird, muß mindeſtens eine Stunde liegen. gerung muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis der Aufforderung s ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.
Gericht hat das letzte Gebot und den Schluß der Verſteigerung n. Die Verkündung des letzten Gebots ſoll mittelſt dreimaligen olgen.

6. Nach dem Schluſſe der Verſteigerung ſind die anweſenden über den Zuſchlag zu hören.

7. Zahlt nach dem Beginne der Verſteigerung der Schuldner itter, der berechtigt iſt, den Gläubiger zu befriedigen, den zur g und zur Deckung der Koſten erforderlichen Betrag an das wird das Verfahren einſtweilen eingeſtellt.

8. Wird bei der Verſteigerung mehrerer Grundſtücke auf eines ſo viel geboten, daß der Anſpruch des Gläubigers gedeckt iſt, s Verfahren in Anſehung der übrigen Grundſtücke einſtweilen die Einſtellung unterbleibt, wenn ſie dem berechtigten Inter= äubigers widerſpricht.
ie einſtweilige Einſtellung erfolgt, ſo kann der Gläubiger die des Verfahrens verlangen, wenn er ein berechtigtes Intereſſe insbeſondere wenn er im Vertheilungstermine nicht befriedigt Beantragt der Gläubiger die Fortſetzung nicht vor dem Ablaufe Monaten nach dem Vertheilungstermine, ſo gilt der Ver= ıntrag als zurückgenommen.

9. Iſt ein Gebot nicht abgegeben oder ſind ſämmtliche Gebote) wird das Verfahren einſtweilen eingeſtellt.
ıt die Verſteigerung in einem zweiten Termine gleichfalls er= ſo wird das Verfahren aufgehoben. Liegen die Vorausſetzungen ordnung der Zwangsverwaltung vor, ſo kann auf Antrag des das Gericht anordnen, daß das Verfahren als Zwangs= fortgeſetzt wird. In einem ſolchen Falle bleiben die Wirkungen e Zwangsverſteigerung erfolgten Beſchlagnahme beſtehen; die des § 167 des Abſ. 1 findet jedoch auf die Koſten der Zwangs= g keine Anwendung.

10. Vorgänge in dem Termine, die für die Entſcheidung über ıg oder für das Recht eines Betheiligten in Betracht kommen, das Protokoll feſtzuſtellen, bleibt ſtreitig, ob oder für welches Zuſchlag zu ertheilen iſt, ſo iſt das Sachverhältniß mit den lnträgen in das Protokoll aufzunehmen.

VII. Entſcheidung über den Zuſchlag.

11. Bei der Beſchlußfaſſung über den Zuſchlag iſt das Gericht ntſcheidung, die es vorher getroffen hat, nicht gebunden.

§ 92. Vorgänge in dem Versteigerungstermine, die nicht aus dem Protokoll ersichtlich sind, werden bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht berücksichtigt.

§ 93. Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu ertheilen.

Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einen Anderen abgetreten, und dieser die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen, so ist, wenn die Erklärungen im Versteigerungstermin abgegeben oder nachträglich durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, der Zuschlag nicht dem Meistbietenden, sondern dem Anderen zu ertheilen.

Erklärt der Meistbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen Anderen geboten habe, so ist diesem der Zuschlag zu ertheilen, wenn die Vertretungsmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des Anderen entweder bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Wird der Zuschlag ertheilt, so haften der Meistbietende und der Ersteher als Gesammtschuldner.

§ 94. In dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, sind das Grundstück, der Ersteher, das Gebot und die Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen; auch ist im Falle des § 73 der Dritte, welcher die Verpflichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des § 93 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.

Ist für den Meistbietenden oder im Falle des § 73 für den für zahlungspflichtig erklärten Dritten gemäß § 81 Abs. 1 eine Bürgschaft gestellt, so ist in dem Beschlusse auch der Bürge unter Angabe seiner Schuld für mithaftend zu erklären.

§ 95. Der Zuschlag ist zu versagen:

1. wenn die Vorschrift des § 55 Abs. 2 oder eine der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots oder der Versteigerungsbedingungen verletzt ist;
2. wenn bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke das Einzelausgebot oder das Gesammtausgebot den Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 zuwider unterblieben ist;
3. wenn in den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 1 die Hypothek oder das Recht eines gleich- oder nachstehenden Betheiligten, der dem Gläubiger vorgeht, durch das Gesammtergebniß der Einzelausgebote nicht gedeckt werden;
4. wenn die nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgte Anmeldung oder Glaubhaftmachung eines Rechtes ohne Beachtung der Vorschrift des § 78 Abs. 2 zurückgewiesen ist;
5. wenn der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens das Recht eines Betheiligten entgegensteht;
6. wenn die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem sonstigen Grunde unzulässig ist;
7. wenn eine der Vorschriften des § 55 Abs. 1 oder des § 85 Abs. 1 verletzt ist.

5. Die im § 95 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Verſagungsgründe Ertheilung des Zuſchlags nicht entgegen, wenn das Recht des durch den Zuſchlag nicht beeinträchtigt wird oder wenn der das Verfahren genehmigt.
Genehmigung iſt durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nach=

7. Der Zuſchlag iſt zu verſagen, wenn vor dem Schluſſe der g ein Betheiligter, deſſen Recht durch den Zuſchlag beeinträchtigt rde, die Beſtimmung eines neuen Verſteigerungstermins be=) ſich zugleich zum Erſatze des durch die Verſagung des Zuſchlags Schadens verpflichtet, auch auf Verlangen eines anderen Be= icherheit leiſtet. Die Vorſchriften des § 79 Abſ. 3 Satz 1 und n entſprechende Anwendung. Die Sicherheit iſt in Höhe des lungstermine durch Zahlung zu berichtigenden Theiles des bis= iſtgebots zu leiſten.
neue Terminsbeſtimmung iſt auch dem Meiſtbietenden zuzuſtellen. die weitere Verſteigerung gilt das bisherige Meiſtgebot mit dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meiſtgebots rechnung derjenigen Mehrkoſten, welche aus dem Verſteigerungs= rtnehmen ſind, als ein von dem Betheiligten abgegebenes Gebot. em fortgeſetzten Verfahren findet die Vorſchrift des Abſ. 1 keine

8. Die rechtskräftige Verſagung des Zuſchlags wirkt, wenn die des Verfahrens zuläſſig iſt, wie eine einſtweilige Einſtellung, wie die Aufhebung des Verfahrens.

9. Der Beſchluß, durch welchen der Zuſchlag ertheilt oder ver= iſt in dem Verſteigerungstermin oder in einem ſofort zu be= Termine zu verkünden.
Verkündungstermin ſoll nicht über eine Woche hinaus beſtimmt Die Beſtimmung des Termins iſt zu verkünden und durch An= die Gerichtstafel bekannt zu machen.
nachträglich Thatſachen oder Beweismittel vorgebracht, ſo ſollen rkündungstermine die anweſenden Betheiligten hierüber gehört

10. Der Beſchluß, durch welchen der Zuſchlag ertheilt wird, heiligten, ſoweit ſie weder im Verſteigerungstermine noch im gstermin erſchienen ſind, und dem Erſteher ſowie im Falle des für zahlungspflichtig erklärten Dritten und im Falle des § 93 Meiſtbietenden zuzuſtellen. Als Betheiligte gelten auch die= lche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

11. Der Zuſchlag wird mit der Verkündung wirkſam.

12. Durch den Zuſchlag wird der Erſteher Eigenthümer des , ſofern nicht im Beſchwerdewege der Beſchluß rechtskräftig auf= rd.
dem Grundſtück erwirbt er zugleich die Gegenſtände, auf welche rſteigerung erſtreckt hat.

§ 103. Durch den Zuschlag erlöschen unter der im § 102 Abs. 1 bestimmten Voraussetzung die Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollen.

Ein Recht an dem Grundstück bleibt jedoch bestehen, wenn dies zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher vereinbart ist, und die Erklärungen entweder im Vertheilungstermin abgegeben oder, bevor das Gericht der belegenen Sache um die Löschung des Rechts ersucht ist, durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Im Falle des Abs. 2 vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Theil des Meistgebots um den Betrag, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde. Im Uebrigen wirkt die Vereinbarung wie die Befriedigung des Berechtigten aus dem Grundstücke.

§ 104. Erlischt durch den Zuschlag ein Recht, das nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, so tritt an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Werthes aus dem Versteigerungserlöse.

Der Ersatz für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt. Der Betrag ist für drei Monate vorauszuzahlen. Der Anspruch auf eine fällig gewordene Zahlung verbleibt dem Berechtigten auch dann, wenn das Recht auf die Rente vor dem Ablaufe der drei Monate erlischt.

Bei ablösbaren Rechten bestimmt sich der Betrag der Ersatzleistung durch die Ablösungssumme.

§ 105. Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, findet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Die Zwangsvollstreckung soll nicht erfolgen, wenn der Besitzer auf Grund eines Rechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Erfolgt gleichwohl die Zwangsvollstreckung, so kann der Besitzer nach Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung Widerspruch erheben.

Zum Ersatze von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht sind, ist der Ersteher nicht verpflichtet.

§ 106. Auf Antrag eines Betheiligten, der Befriedigung aus dem Baargebote zu erwarten hat, ist das Grundstück für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht die Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Der Antrag kann schon im Versteigerungstermine gestellt werden.

Auf die Bestellung des Verwalters sowie auf dessen Rechte und Pflichten finden die Vorschriften über die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

VIII. Beschwerde.

§ 107. Gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlußfassung über den Zuschlag erfolgt, kann die Beschwerde nur eingelegt werden, soweit die Entscheidung die Anordnung, Aufhebung, einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens betrifft.

108. Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige de nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 109 bis 116 ein vorgeschrieben ist.

109. Die Beschwerde steht im Falle der Ertheilung des Zu- edem Betheiligten sowie dem Ersteher, und dem für zahlungspflichtig Dritten, im Falle der Versagung dem Gläubiger zu, in beiden uch dem Bieter, dessen Gebot nicht erloschen ist, sowie demjenigen, nach § 93 an die Stelle des Bieters treten soll.
n Falle des § 17 Ziffer 2 genügt es, wenn die Anmeldung und stmachung des Rechtes bei dem Beschwerdegericht erfolgt.

110. Die Frist für die Beschwerde gegen einen Beschluß des kungsgerichts, durch welchen der Zuschlag versagt wird, beginnt mit ündung des Beschlusses. Das Gleiche gilt im Falle der Ertheilung hlags für die Betheiligten, welche im Versteigerungstermin oder ündungstermin erschienen waren.

111. Erachtet das Beschwerdegericht eine Gegenerklärung für ich, so hat es zu bestimmen, wer als Gegner des Beschwerde- zuzuziehen ist.
ehrere Beschwerden sind mit einander zu verbinden.

112. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine schriften der §§ 93, 95 bis 97 verletzt, oder daß der Zuschlag deren als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen ist.
uf einen Grund, der nur das Recht eines Anderen betrifft, kann e Beschwerde noch ein Antrag auf deren Zurückweisung gestützt werden. ie im § 95 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Versagungsgründe hat chwerdegericht von Amtswegen zu berücksichtigen.

113. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat das degericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in der lbst zu entscheiden.
Wird ein Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, auf- , auf weitere Beschwerde aber für begründet erachtet, so ist unter ng des Beschlusses des Beschwerdegerichts die gegen die Ertheilung chlags erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

114. Hat das Beschwerdegericht den Beschluß, durch welchen der ertheilt war, nach der Vertheilung des Versteigerungserlöses auf- , so steht die weitere Beschwerde auch denjenigen zu, welchen der ugetheilt ist.

115. Der Beschluß des Beschwerdegerichts ist, wenn der an- ne Beschluß aufgehoben oder abgeändert wird, allen Betheiligten njenigen Bieter, welchem der Zuschlag verweigert oder ertheilt wird, n Falle des § 73 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und Fällen des § 93 Abs. 2 und 3 dem Meistbietenden zuzustellen.

Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so erfolgt die Zustellung des Beschlusses nur an den Beschwerdeführer und den zugezogenen Gegner.

§ 116. Der Beschluß, durch welchen das Beschwerdegericht den Zuschlag ertheilt, wird erst mit der Zustellung an den Ersteher wirksam.

IX. Vertheilung des Erlöses.

§ 117. Nach der Ertheilung des Zuschlags hat das Gericht einen Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ist den Betheiligten und dem Ersteher sowie im Falle des § 73 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des § 93 Abs. 2 und 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Ist die Terminsbestimmung dem Ersteher und im Falle des § 73 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten sowie in den Fällen des § 93 Abs. 2 und 3 auch dem Meistbietenden nicht zwei Wochen vor dem Termine zugestellt, so ist der Termin aufzuheben und von neuem zu bestimmen, sofern nicht das Verfahren genehmigt wird.

§ 118. Zur Vorbereitung des Vertheilungsverfahrens kann das Gericht in der Terminsbestimmung die Betheiligten auffordern, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Ansprüche einzureichen. In diesem Falle hat das Gericht nach dem Ablaufe der Frist den Theilungsplan anzufertigen und ihn spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§ 119. In dem Vertheilungstermin ist festzustellen, wieviel die zu vertheilende Masse beträgt. Zu der Masse gehört auch der Erlös aus denjenigen Gegenständen, welche im Falle des § 77 besonders versteigert oder anderweit verwerthet sind.

Die von dem Ersteher im Termine zu leistende Zahlung erfolgt an das Gericht.

Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt ist, gilt als gezahlt.

§ 120. Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, hat das Gericht, wenn Werthpapiere zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt sind, die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen. Der Erlös ist nach Anordnung des Gerichts auszuzahlen oder zu hinterlegen.

Ist der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, noch nicht rechtskräftig, so soll auf Antrag desjenigen, welcher die Sicherheit geleistet hat, die Veräußerung bis zur Rechtskraft ausgesetzt werden.

§ 121. Aus dem Versteigerungserlöse sind die Kosten des Verfahrens vorweg zu entnehmen, mit Ausnahme der durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers, durch den Zuschlag oder durch nachträgliche Vertheilungsverhandlungen entstehenden Kosten.

Ueberſchuß wird auf die Rechte, welche durch Zahlung zu decken ilt.

22. Rechte, die ungeachtet der im § 48 Ziffer 4 beſtimmten ig nicht rechtzeitig angemeldet oder glaubhaft gemacht worden bei der Vertheilung den übrigen Rechten nach.

23. Ein betagter Anſpruch gilt als fällig. Iſt der Anſpruch h, ſo gebührt dem Berechtigten nur die Summe, welche mit ung der geſetzlichen Zinſen für die Zeit von der Zahlung bis eit dem Betrage des Anſpruchs gleichkommt; ſo lange die Zeit eit ungewiß iſt, gilt der Anſpruch als aufſchiebend bedingt.

24. Iſt bei der Verſteigerung mehrerer Grundſtücke der Zu- Grund eines Geſammtausgebots ertheilt, und wird eine Ver- s Erlöſes auf die einzelnen Grundſtücke nothwendig, ſo wird rlöſe zunächſt der Betrag entnommen, welcher zur Deckung der ie zur Befriedigung derjenigen bei der Feſtſtellung des geringſten ückſichtigten und durch Zahlung zu deckenden Rechte erforderlich che die Grundſtücke ungetheilt haften.

Ueberſchuß wird auf die einzelnen Grundſtücke nach dem Ver- s Werthes der Grundſtücke vertheilt. Dem Ueberſchuſſe wird der Rechte, welche nach § 103 nicht erlöſchen, hinzugerechnet. nem Grundſtücke zufallenden Antheil am Erlöſe wird der Be- echte, welche an dieſem Grundſtücke beſtehen bleiben, angerechnet. ſolches Recht an mehreren der verſteigerten Grundſtücke, ſo iſt von ihnen nur ein dem Verhältniſſe des Werthes der Grund- rechender Theilbetrag in Anrechnung zu bringen.

t der nach Abſ. 2 auf das einzelne Grundſtück entfallende An- rlöſe nicht zur Befriedigung derjenigen Anſprüche aus, welche gabe des geringſten Gebots durch Zahlung zu berichtigen ſind durch das bei dem Einzelausgebote für das Grundſtück erzielte gedeckt werden, ſo erhöht ſich der Antheil um den Fehlbetrag.

25. In dem Vertheilungstermine wird nach Anhörung der Betheiligten von dem Gerichte, nöthigenfalls mit Hülfe eines erſtändigen, der Theilungsplan aufgeſtellt.

dem Plane iſt auch anzugeben, welche von den in das Hypotheken- eichneten Rechten nach § 103 beſtehen bleiben.

26. In den Theilungsplan ſind Anſprüche, ſoweit ihr Betrag öchſtbetrag zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes ngetragen war, nach dem Inhalte der Eintragung, im Uebrigen aufzunehmen, wenn ſie ſpäteſtens in dem Termin angemeldet Anſprüche des Gläubigers gelten als angemeldet, ſoweit ſie ſich Verſteigerungsantrag ergeben.

ende Beträge eingetragener wiederkehrender Leiſtungen brauchen meldet zu werden.

27. Ueber den Theilungsplan wird ſofort verhandelt. Auf dlung ſowie auf die Erledigung erhobener Widerſprüche und

die Ausführung des Planes finden die §§ 876 bis 882 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein vor dem Termin angemeldeter Anspruch nicht nach dem Antrag in den Plan aufgenommen, so gilt die Anmeldung als Widerspruch gegen den Plan.

Der Widerspruch des Schuldners gegen einen vollstreckbaren Anspruch wird nach den §§ 767, 769 und 770 der Civilprozeßordnung erledigt.

Soweit der Schuldner durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Befriedigung eines solchen Anspruchs abwenden darf, unterbleibt die Ausführung des Planes, wenn die Sicherheit geleistet, oder die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 128. Die Ausführung des Theilungsplans soll bis zur Rechtskraft des Zuschlags ausgesetzt werden, wenn der Ersteher oder im Falle des § 73 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte sowie in den Fällen des § 93 Abs. 2 und 3 der Meistbietende die Aussetzung beantragt.

§ 129. Soweit der Versteigerungserlös in Geld vorhanden ist, wird der Theilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt.

Die Auszahlung an einen im Termine nicht erschienenen Berechtigten ist von Amtswegen anzuordnen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der §§ 27 und 28 der Hinterlegungsordnung vom heutigen Tage durch die Post. Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. Kosten und Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, so ist der Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen.

Im Falle der Hinterlegung des Erlöses kann statt der Zahlung eine Anweisung auf den hinterlegten Betrag ertheilt werden.

§ 130. Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, ist der Theilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Uebertragung erfolgt durch Anordnung des Gerichts. Das Gleiche gilt, soweit Zahlungsfristen festgesetzt worden sind.

Die Uebertragung wirkt wie die Befriedigung aus dem Grundstücke. Diese Wirkung tritt jedoch im Falle des Abs. 1 Satz 1 nicht ein, wenn vor dem Ablaufe von drei Monaten der Berechtigte dem Gerichte gegenüber den Verzicht auf die Rechte aus der Uebertragung erklärt oder die Zwangsversteigerung beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 42 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt. Im Falle des Verzichts soll das Gericht die Erklärung dem Ersteher sowie demjenigen mittheilen, auf welchen die Forderung in Folge des Verzichts übergeht.

§ 131. Wird auf einen bedingten Anspruch ein Betrag zugetheilt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn der Anspruch wegfällt.

§ 132. Ist der Anspruch aufschiebend bedingt, so ist der Betrag für die Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt ist, wird die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen.

nterlegung sowie die Uebertragung erfolgt für jeden unter der ent=
den Bedingung.
Während der Schwebezeit gelten für die Anlegung des hinterlegten
für die Kündigung und Einziehung der übertragenen Forderung
ür die Anlegung des eingezogenen Geldes die Vorschriften der
7 bis 1079 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Art der Anlegung
t derjenige, welchem der Betrag gebührt, wenn die Bedingung
.

§ 133. In den Fällen des § 104 Abs. 2 ist für den Ersatz=
h in den Theilungsplan ein Betrag aufzunehmen, welcher der
e aller künftigen Leistungen gleichkommt, den fünfundzwanzigfachen
einer Jahresleistung jedoch nicht übersteigt; zugleich ist zu be=
ı, daß aus den Zinsen und dem Betrage selbst die einzelnen
gen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen sind.
Die Vorschriften der §§ 131 und 132 finden entsprechende An=
g; die Art der Anlegung des Geldes bestimmt der zunächst Be=
.

§ 134. Sind mehrere für den Anspruch eines Betheiligten haftende
tücke in demselben Verfahren versteigert worden, so ist, sofern nicht
theiligte in anderer Weise befriedigt zu werden verlangt, bei jedem
n Grundstücke nur ein nach dem Verhältnisse der Erlöse zu be=
nder Betrag in den Theilungsplan aufzunehmen. Der Erlös wird
Abzug des Betrags der Ansprüche berechnet, welche dem Anspruche
theiligten vorgehen.
Unterbleibt die Zahlung eines auf den Anspruch des Betheiligten
ilten Betrags, so ist der Anspruch bei jedem Grundstück in Höhe
Betrages in den Plan aufzunehmen.

§ 135. Soweit auf einen Anspruch, für den auch ein anderes
stück haftet, der zugetheilte Betrag nicht gezahlt wird, ist durch den
ngsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll,
er Berechtigte aus dem anderen Grundstücke volle Befriedigung er=
der aus einem sonstigen Grunde sein Recht auf Befriedigung aus
ersteigerten Grundstücke erlischt.
Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen
rsteher unter der entsprechenden Bedingung übertragen wird.

§ 136. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Theilungsplan
ch den Plan festzustellen, wie der streitige Betrag vertheilt werden
enn der Widerspruch für begründet erklärt wird.
Die Vorschriften des § 132 finden entsprechende Anwendung; die
er Anlegung bestimmt derjenige, welcher den Anspruch geltend macht.
Das Gleiche gilt, soweit nach § 127 Abs. 4 die Ausführung des
s unterbleibt.

§ 137. Hat der Ersteher außer dem durch Zahlung zu be=
enden Theile des Meistgebots einen weiteren Betrag nach den §§ 62
3 zu zahlen, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wem dieser

Betrag zugetheilt werden soll. Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird.

Ist ungewiß oder streitig, ob der weitere Betrag zu zahlen ist, so erfolgt die Zutheilung und Uebertragung unter der entsprechenden Bedingung. Die §§ 878 bis 882 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Die Uebertragung hat nicht die Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstücke.

§ 138. Wird der für eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek ausgestellte Hypothekenschein vorgelegt, so hat das Gericht ihn gemäß der bestehenden Vorschriften unbrauchbar zu machen. Ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Hypothekenscheine zu bemerken. Der Wortlaut des Vermerks ist durch das Protokoll festzustellen. Wird der Hypothekenschein nicht vorgelegt, so kann das Gericht ihn von dem Berechtigten einfordern. Außerdem darf die Auszahlung erst dann erfolgen, wenn die bevorstehende Auszahlung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte öffentlich bekannt gemacht ist, und seit dem Erlasse dieser Bekanntmachung vierzehn Tage verstrichen sind.

Die Kosten der Bekanntmachung sind aus dem zugetheilten Betrage vorweg zu entnehmen.

§ 139. Im Falle der Vorlegung eines vollstreckbaren Titels über einen Anspruch, auf welchen ein Betrag zugetheilt wird, hat das Gericht auf dem Titel zu vermerken, in welchem Umfange der Betrag durch Zahlung, Hinterlegung oder Uebertragung gedeckt worden ist.

Der Wortlaut des Vermerkes ist durch das Protokoll festzustellen.

§ 140. Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag vertheilt werden soll, wenn der Berechtigte nicht ermittelt wird.

Der Betrag ist für den unbekannten Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt wird, ist die Forderung gegen den Ersteher auf den Berechtigten zu übertragen.

§ 141. Soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist für die Forderung eine Hypothek an dem Grundstücke mit dem Range des Anspruchs einzutragen. War das Recht, aus welchem der Anspruch herrührt, nach dem Inhalte der Eintragung mit dem Rechte eines Dritten belastet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung mit eingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird eine Hypothek für denjenigen eingetragen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Wird das Grundstück von neuem versteigert, so ist der zur Deckung der Hypothek erforderliche Betrag baar zu berichtigen.

§ 142. Die Hypothek für die im § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche, für die im § 18 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und für die im § 18 Abs. 2 bezeichneten Kosten kann nicht zum Nachtheile der Rechte, welche bestehen geblieben sind,

der übrigen nach § 141 Abſ. 1 und 2 eingetragenen Hypotheken
o gemacht werden, es ſei denn, daß vor dem Ablaufe von ſechs
ten nach der Eintragung derjenige, welchem die Hypothek zuſteht,
wangsverſteigerung des Grundſtücks beantragt. Wird der Antrag
wangsverſteigerung zurückgenommen, oder das Verfahren nach § 42
aufgehoben, ſo gilt er als nicht geſtellt.

§ 143. Iſt der Theilungsplan ausgeführt und der Zuſchlag rechts-
, ſo hat das Vollſtreckungsgericht von Amtswegen das Gericht der
ten Sache unter Mittheilung einer Ausfertigung des Beſchluſſes,
welchen der Zuſchlag ertheilt iſt, um Zuſchreibung an den Erſteher,
öſchung des Verſteigerungsvermerks ſowie der durch den Zuſchlag er-
ten Rechte und um die Eintragung der Hypotheken für die Forderung
den Erſteher zu erſuchen. Bei der Eintragung der Hypotheken ſoll
den Einträgen erſichtlich ſein, daß ſie auf Grund eines Zwangs-
gerungsverfahrens erfolgt iſt.
Ergiebt ſich, daß ein bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots
ſichtigtes Recht nicht zur Entſtehung gelangt oder daß es erloſchen
iſt das Erſuchen auch auf die Löſchung dieſes Rechtes zu richten.
Hat der Erſteher, bevor er als Eigenthümer eingetragen worden iſt,
intragung eines Rechtes an dem verſteigerten Grundſtücke bewilligt,
ſ die Eintragung nicht vor der Erledigung des im Abſ. 1 bezeichneten
ens erfolgen.

§ 144. In den Fällen des § 143 Abſ. 1 und des § 141 ſollen
sgeſtellten Hypothekenſcheine vorgelegt werden, jedoch iſt in erſterem
zur Löſchung einer Hypothek, in letzterem Falle zur Eintragung des
nges einer Hypothek dieſe Vorlegung nicht erforderlich.

§ 145. Nach der Ausführung des Theilungsplans iſt die Forderung
den Erſteher, und im Falle des § 93 Abſ. 4 auch gegen den für
ſtend erklärten Meiſtbietenden, der Anſpruch aus der Hypothek gegen
rſteher und jeden ſpäteren Eigenthümer vollſtreckbar. Dieſe Vorſchrift
keine Anwendung, ſoweit der Erſteher einen weiteren Betrag nach
§ 62 und 63 zu zahlen hat.
Die Zwangsvollſtreckung erfolgt auf Grund einer vollſtreckbaren
rtigung des Beſchluſſes, durch welchen der Zuſchlag ertheilt iſt. In
ollſtreckungsklauſel iſt der Berechtigte ſowie der Betrag der Forderung
eben; der Zuſtellung einer Urkunde über die Uebertragung der
rung bedarf es nicht.

§ 146. Die Zwangsvollſtreckung in das Grundſtück iſt gegen den
er ohne Zuſtellung des vollſtreckbaren Titels oder der nach § 145
ten Vollſtreckungsklauſel zuläſſig; ſie kann erfolgen, auch wenn das
dſtück dem Erſteher noch nicht gerichtlich übereignet iſt. Der Bei-
g eines das Grundſtück betreffenden neueſten Auszugs aus der Grund-
mutterrolle und aus der Gebäudeſteuerrolle (§ 26 Abſ. 2) ſowie der
ngung des Eigenthumsnachweiſes (§ 27) bedarf es nicht, ſolange das
t der belegenen Sache noch nicht um die Zuſchreibung erſucht iſt.

§ 147. Im Falle des § 73 tritt für das Vertheilungsverfahren an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher die Forderung gegen den für zahlungspflichtig erklärten Dritten. Wird von dem Dritten die ihm obliegende Zahlung im Vertheilungstermine bewirkt, so ist für seine Forderung gegen den Ersteher eine Hypothek an dem versteigerten Grundstück einzutragen. Auf die Hypothek finden die Vorschriften des § 143 Abs. 1 und des § 145 entsprechende Anwendung.

§ 148. Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so hat das Vollstreckungsgericht zur Ermittelung des Berechtigten einen Vertreter zu bestellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Betrage vorweg zu entnehmen.

§ 149. Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so ist der Theilungsplan weiter auszuführen.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von der Ermittelung des Berechtigten zu benachrichtigen. Die im § 878 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

§ 150. Wird der Berechtigte nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Vertheilungstermin ermittelt, so hat auf Antrag das Gericht den Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

Wird nach der Ertheilung der Ermächtigung der Berechtigte ermittelt, so hat das Gericht den Ermächtigten hiervon zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung erlischt die Ermächtigung.

§ 151. Das Gericht kann im Falle der nachträglichen Ermittelung des Berechtigten zur weiteren Ausführung des Theilungsplans einen Termin bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Berechtigten und dessen Vertreter, dem Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, und demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so erfolgt die Zustellung der Terminsbestimmung auch an denjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat. Die im § 878 der Civilprozeßordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit dem Termine.

§ 152. Für das Aufgebotsverfahren ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Civilprozeßordnung mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die ihm bekannten Rechtsnachfolger desjenigen anzugeben, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist.

In dem Aufgebot ist der unbekannte Berechtigte aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrag erfolgen werde.

Das Aufgebot iſt demjenigen, welcher als letzter Berechtigter er=
iſt, den angezeigten Rechtsnachfolgern ſowie dem Vertreter des
unten Berechtigten zuzuſtellen.
Eine im Vollſtreckungsverfahren erfolgte Anmeldung gilt auch für
ufgebotsverfahren.
Der Antragſteller kann die Erſtattung der Koſten des Verfahrens
m zugetheilten Betrage verlangen.
Die Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt nach Maßgabe des § 51
. Die Aufgebotsfriſt muß mindeſtens 3 Monate betragen.

§ 153. Nach der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils hat das Gericht
Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans zu beſtimmen.
erminsbeſtimmung iſt dem Antragſteller und den Perſonen, welchen
in dem Urtheile vorbehalten ſind, dem Vertreter des unbekannten
ligten ſowie demjenigen zuzuſtellen, welcher zur Zeit des Zuſchlags
hümer des Grundſtücks war.

§ 154. In den Fällen des § 129 Abſ. 2 und der §§ 132, 133,
nd 140 erlöſchen die Rechte auf den hinterlegten Betrag mit dem
e von dreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte ſich
bei der Hinterlegungsſtelle meldet; derjenige, welcher zur Zeit
ſchlags Eigenthümer des Grundſtücks war, iſt zur Erhebung be=
. Die dreißigjährige Friſt beginnt mit der Hinterlegung, in den
der §§ 132 und 133 mit dem Eintritte der Bedingung, unter
die Hinterlegung erfolgt iſt.

§ 155. Die Vertheilung des Verſteigerungserlöſes durch das
t findet nicht ſtatt, wenn dem Gerichte durch öffentliche oder öffent=
glaubigte Urkunden nachgewieſen wird, daß ſich die Betheiligten
ie Vertheilung des Erlöſes geeinigt haben.

§ 156. Weiſt der Erſteher oder im Falle des § 73 der für
gspflichtig erklärte Dritte dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich
bigte Urkunden nach, daß er diejenigen Berechtigten, deren Anſprüche
das Gebot gedeckt ſind, befriedigt hat oder daß er von ihnen als
ger Schuldner angenommen iſt, ſo ſind auf Anordnung des Gerichts
rkunden nebſt der Erklärung des Erſtehers oder des Dritten zur
t der Betheiligten auf der Gerichtsſchreiberei niederzulegen. Die
ligten ſind von der Niederlegung zu benachrichtigen und aufzufordern,
erungen binnen zwei Wochen geltend zu machen.
Werden Erinnerungen nicht innerhalb der zweiwöchigen Friſt er=
, ſo beſchränkt ſich das Vertheilungsverfahren auf die Vertheilung des
s aus denjenigen Gegenſtänden, welche im Falle des § 77 beſonders
gert oder anderweit verwerthet worden ſind.

§ 157. Die Vorſchriften des § 117 Abſ. 2 Satz 2 und der §§ 138,
nd 143 bis 147 finden in den Fällen der §§ 155 und 156 ent=
nde Anwendung.

Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

§ 158. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 12 bis 24 gelten auch für das Zwangsverwaltungsverfahren.

§ 159. Auf die Anordnung der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften über die Anordnung der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 160 bis 163 ein anderes ergiebt.

Von der Anordnung sind nach dem Eingange der im § 30 Abs. 2 bezeichneten Mittheilungen des Gerichts der belegenen Sache die Betheiligten zu benachrichtigen.

§ 160. Die Beschlagnahme des Grundstücks umfaßt auch die im § 32 Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände. Die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.

§ 161. Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so hat auf Antrag das Gericht dem Schuldner die Räumung des Grundstücks aufzugeben.

§ 162. Der Verwalter wird von dem Gerichte bestellt.

Das Gericht hat dem Verwalter durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen sonstigen Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

§ 163. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach § 162 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Der Beschluß, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, soll dem Verwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zu Gunsten des Gläubigers auch mit dieser Zustellung wirksam, wenn der Verwalter sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

§ 164. Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

§ 165. Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die

ung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung fest- und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen; in geeigneten Fällen Sachverständiger zuzuziehen.
as Gericht kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auf- gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen entlassen.

166. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden tungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem er und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Ver- Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Gericht einzureichen i diesem dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen.

167. Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben waltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der- welche durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt läubigers entstehen, vorweg zu bestreiten.
ie Ueberschüsse werden auf die im § 18 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 ten Ansprüche vertheilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender en zu berichtigen sind.

168. Die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten sind von rwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.
st zu erwarten, daß auch auf andere Ansprüche Zahlungen geleistet können, so wird nach dem Eingange der im § 30 Abs. 2 be- n Mittheilungen des Gerichts der belegenen Sache der Vertheilungs- bestimmt. In dem Termine wird der Theilungsplan für die ganze des Verfahrens aufgestellt. Die Terminsbestimmung ist den Be- n sowie dem Verwalter zuzustellen. Die Vorschriften der §§ 117 125 Abs. 1, 126, 127, 136 und 140 finden entsprechende An-].

169. Nach der Feststellung des Theilungsplans hat das Gericht mäßige Zahlung der Beträge an die Berechtigten anzuordnen; rdnung ist zu ergänzen, wenn nachträglich der Beitritt eines ers zugelassen wird. Die Auszahlungen erfolgen zur Zeit ihrer it durch den Verwalter, soweit die Bestände hinreichen.
m Falle der Hinterlegung eines zugetheilten Betrags für den un- n Berechtigten ist nach den Vorschriften der §§ 148 bis 153 zu n. Die Vorschriften des § 154 finden Anwendung.

170. Zur Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer t hat das Gericht einen Termin zu bestimmen. Die Termins- ung ist von dem Verwalter zu beantragen.
oweit der Berechtigte Befriedigung erlangt hat, ist das Gericht der n Sache von dem Vollstreckungsgericht um die Löschung des Rechtes hen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist beizufügen; der aus- Hypothekenschein soll vorgelegt werden, die Vorlegung ist jedoch zur] nicht erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 129, 138 und 139 entsprechende Anwendung.

§ 171. Jeder Betheiligte kann eine Aenderung des Theilungsplans im Wege der Klage erwirken, auch wenn er Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben hat.

Eine planmäßig geleistete Zahlung kann auf Grund einer späteren Aenderung des Planes nicht zurückgefordert werden.

§ 172. Die Vorschriften der §§ 155 bis 157 über die außergerichtliche Vertheilung finden entsprechende Anwendung.

§ 173. Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Gläubiger befriedigt ist.

Das Gericht kann die Aufhebung anordnen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert, und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Im Uebrigen finden auf die Aufhebung des Verfahrens die Vorschriften der §§ 39, 40, 43 und 45 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

§ 174. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände außer den Grundstücken, die in Ansehung der Zwangsvollstreckung zu dem unbeweglichen Vermögen gehören, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 175 bis 177 ein Anderes ergiebt.

§ 175. Als Vollstreckungsgericht ist für die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum das Amtsgericht, in welchem das Bergwerk gelegen ist, für die Zwangsvollstreckung in ein anderes Recht der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art das für eine Hypothekenbestellung zuständige Amtsgericht zuständig.

§ 176. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist an Stelle des Katasterauszugs (§ 26 Abs. 2) bei Bergwerkseigenthum eine bergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks, bei Gerechtigkeiten ein Auszug aus dem Hypothekenbuche beizufügen.

§ 177. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum oder eines unbeweglichen Bergwerksantheils im Wege der Zwangsvollstreckung gelten außerdem noch folgende besondere Vorschriften:

1. Aus dem Bergwerkseigenthum sind in einem Range mit den im § 18 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Ansprüchen die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und Betriebs-

amten auf Lohn- oder andere Bezüge wegen der laufenden und der
is dem letzten Jahre rückständigen Beträge zu befriedigen.
en öffentlichen Lasten im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziffer 3 und des
168 Abs. 1 stehen gleich die Beiträge, die der Werksbesitzer auf
rund des Berggesetzes vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19)
den Knappschafts- (Kranken- und dergl.) Kassen zu zahlen hat.
u den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder
rubenvorstand.
ie Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung umfaßt nicht
e bereits gewonnenen Mineralien.
ie Bestimmung des Versteigerungstermins muß die Bezeichnung des
ergwerks nach seinem Namen und nach den Mineralien, auf welche
is Bergwerkseigenthum verliehen ist, enthalten und im Falle der
ersteigerung eines unbeweglichen Bergwerksantheils auch die Zahl
r Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist. Außerdem
ll die Terminsbestimmung die Größe des Grubenfeldes in Maaß-
nheiten, und den Gemeindebezirk, in welchem das Feld liegt, angeben.
st in dem Verfahren der Werth des Gegenstandes festzusetzen, so
folgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen,
öthigenfalls unter Zuziehung eines Bergbeamten.

Vierter Abschnitt.

vangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf Antrag des Konkursverwalters.

§ 178. Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung
m Konkursverwalter beantragt, so finden die Vorschriften des zweiten
itts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 179
30 ein Anderes ergiebt.

§ 179. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet
gilt nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 23 und 67 ist
die Zustellung des Beschlusses an den Konkursverwalter als Beschlag-
anzusehen.

§ 180. Hat ein Gläubiger für seine Forderung gegen den Ge-
uldner ein von dem Konkursverwalter anerkanntes Recht auf Be-
ung aus dem Grundstücke, so kann er bis zum Schlusse der Ver-
ng im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des
sten Gebots nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt
; in diesem Falle ist das Grundstück auch mit der verlangten Ab-
ng auszubieten.

Zwangsversteigerung zur Deckung von Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 181. Hat ein Nachlaßgläubiger für seine Forderung ein Recht
befriedigung aus einem zum Nachlasse gehörenden Grundstücke, so

kann der Erbe nach der Annahme der Erbſchaft die Zwangsverſteigerung des Grundſtücks beantragen. Zu dem Antrag iſt auch jeder Andere berechtigt, welcher das Aufgebot der Nachlaßgläubiger beantragen kann.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeſchränkt haftet oder wenn der Nachlaßgläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeſchloſſen iſt oder nach den §§ 1974 und 1989 des Bürgerlichen Geſetzbuchs einem ausgeſchloſſenen Gläubiger gleichſteht.

§ 182. Wird die Zwangsverſteigerung nach § 181 beantragt, ſo finden die Vorſchriften des zweiten Abſchnitts ſowie der §§ 179 und 180 entſprechende Anwendung, ſoweit ſich nicht aus den §§ 183 und 184 ein Anderes ergiebt.

§ 183. Der Antragſteller hat die Thatſachen, welche ſein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, ſoweit ſie nicht bei dem Gericht offenkundig ſind.

§ 184. Die Zwangsverſteigerung ſoll nicht angeordnet werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurſes beantragt iſt.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurſes wird die Zwangsverſteigerung nicht beendigt; für das weitere Verfahren gilt der Konkursverwalter als Antragſteller.

§ 185. Iſt ein Nachlaßgläubiger, der verlangen konnte, daß das geringſte Gebot nach Maßgabe des § 180 ohne Berückſichtigung ſeines Anſpruchs feſtgeſtellt werde, bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots berückſichtigt, ſo kann ihm die Befriedigung aus dem übrigen Nachlaſſe verweigert werden.

III. Zwangsverſteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinſchaft.

§ 186. Soll die Zwangsverſteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinſchaft erfolgen, ſo finden die Vorſchriften des zweiten Abſchnitts entſprechende Anwendung, ſoweit ſich nicht aus den §§ 187 bis 190 ein Anderes ergiebt.

§ 187. Ein vollſtreckbarer Titel iſt nicht erforderlich.

Die Zwangsverſteigerung eines Grundſtücks darf nur angeordnet werden, wenn das Grundſtück dem Antragſteller gerichtlich übereignet iſt oder wenn der Antragſteller der Erbe des in dieſer Weiſe legitimirten Eigenthümers iſt oder wenn er das Recht des Eigenthümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinſchaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts geſtellt werden.

Die Vorſchrift des § 28 Satz 2 findet auch auf die Erbfolge des Antragſtellers Anwendung.

§ 188. Bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots ſind die den Antheil des Antragſtellers belaſtenden oder mitbelaſtenden Rechte an dem Grundſtücke ſowie alle Rechte zu berückſichtigen, die einem dieſer Rechte vorgehen oder gleichſtehen.

Iſt hiernach bei einem Antheil ein größerer Betrag zu berückſichtigen
i einem anderen Antheile, ſo erhöht ſich das geringſte Gebot um
ır Ausgleichung unter den Miteigenthümern erforderlichen Betrag.

§ 189. Im Falle der Vermiethung oder Verpachtung des Grund=
finden die Vorſchriften des § 69 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 190. Ein Miteigenthümer braucht für ſein Gebot keine Sicher=
ı leiſten, wenn ihm eine durch das Gebot ganz oder theilweiſe ge=
Hypothek zuſteht.

**Beſondere Fälle der Zwangsverſteigerung und der Zwangs=
ltung bei Bergwerkseigenthum und ſelbſtſtändigen Gerechtigkeiten.**

§ 191. Die Vorſchriften der §§ 178 bis 190 gelten mit den
ungen, die ſich aus den Beſtimmungen des dritten Abſchnitts er=
auch für das Bergwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile
e anderen im § 1 Abſ. 1 bezeichneten Rechte.

§ 192. Auf die Zwangsverſteigerung eines Bergwerks oder eines
erksantheils nach den §§ 168, 170, 171, 241 und 247 des Berg=
vom 20. März 1894 (Geſ.=Samml. S. 19) finden die für die
sverſteigerung im Wege der Zwangsvollſtreckung geltenden Vor=
n entſprechende Anwendung, ſoweit ſich nicht aus den §§ 193 bis 196
ıderes ergiebt.

§ 193. Der Antragſteller hat die Thatſachen, welche ſein Recht
ellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen,
ſie nicht bei dem Gericht offenkundig ſind.
Abſchrift dieſer Urkunden iſt gleichzeitig mit dem Beſchluſſe, durch
ı die Zwangsverſteigerung angeordnet wird, dem Schuldner zuzuſtellen.

§ 194. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangs=
ɜerung nur angeordnet werden, wenn das Bergwerkseigenthum dem
ɜſteller gerichtlich zugeſchrieben iſt, oder wenn der Antragſteller der
ɔes in dieſer Weiſe legitimirten Eigenthümers iſt.

§ 195. Iſt die Zwangsverſteigerung eines Bergwerks auf Antrag
ɔrgwerkseigenthümers, oder die eines unbeweglichen Bergwerksantheils
ıtrag der Gewerkſchaft angeordnet worden, oder hat der Bergwerks=
ümer nach den §§ 170 und 171 des Berggeſetzes vom 20. März 1894
ıs Bergwerkseigenthum verzichtet, ſo gilt der Beſchluß, durch den
erfahren angeordnet wird, nicht als Beſchlagnahme.
Im Sinne der §§ 23 und 67 des gegenwärtigen Geſetzes iſt jedoch
ıſtellung des Beſchluſſes an den Antragſteller als Beſchlagnahme
ɔen.

§ 196. Die Vorſchriften über das geringſte Gebot finden keine
ıdung. Das Meiſtgebot iſt in ſeinem ganzen Betrage im Ver=
ıgstermine baar zu berichtigen.

Fünfter Abſchnitt.

Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen.

§ 197. Alle dieſem Geſetze entgegenſtehenden oder durch deſſen Vorſchriften erſetzten landesgeſetzlichen Vorſchriften werden, unbeſchadet der in § 198 vorgeſehenen Uebergangsbeſtimmungen, aufgehoben. Aufgehoben werden insbeſondere:

1) die Exekutionsordnung vom 10. Juni 1854 (Geſ.-Samml. S. 137);
2) die §§ 39, 47 bis 49 und 84 des Geſetzes, betr. die Verbeſſerung des Hypothekenweſens vom 6. Juni 1856 (Geſ.-Samml. S. 173);
3) das Geſetz, betr. die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 8. Auguſt 1879 (Geſ.-Samml. S. 257).

Die Art. 1 und 2 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch vom 11. Juli 1899 (Geſ.-Samml. S. 51) finden Anwendung.

§ 198. Eine vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragte Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen iſt nach den bisherigen Vorſchriften zu erledigen.

Jedoch beſtimmt ſich auch in einem vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragten Zwangsverſteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren der Einfluß der Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes beſtehendes Mieth- oder Pachtverhältniß nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes, ſoweit nicht der Zuſchlag bereits vorher ertheilt war.

§ 199. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Fürſtlichen Inſiegel.

So geſchehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1899.

L. S.

Günther, Fürſt zu Schwarzburg.

v. Starck.

8.

vom 21. Dezember 1899, über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

mmlung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt Bd. LX 22. Stück Nr. XXXVII Seite 291 bis 298.)*)

Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc.,

en mit Zuſtimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art. 1. Das Geſetz, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren Beitreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 (Geſ.-Samml. wird wie folgt abgeändert:

I. Der § 17 erhält folgende Faſſung:

§ 17. Die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen wird durch die zuſtändigen Gerichte in Gemäßheit der Beſtimmungen der Civilprozeßordnung in der Faſſung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 und bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, nach Maßgabe des Geſetzes über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899, von dieſem Zeitpunkte an in Gemäßheit des Reichs-Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung verfügt.

Zur Einleitung der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen durch Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung hat die erſuchende Verwaltungsſtelle die Ermächtigung der vorgeſetzten Behörde einzuholen.

Dieſe Ermächtigung iſt in der Regel erſt dann zu ertheilen, wenn die ſonſtigen Zwangsmittel erfolglos verſucht worden ſind.

Der ſchriftliche Antrag, welchen die Verwaltungsbehörde bei dem zuſtändigen Gerichte ſtellt, bildet einen Schuldtitel zur gerichtlichen Zwangsvollſtreckung. Einer vollſtreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

I. Der § 19 erhält folgende Faſſung:

§ 19. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher ſich nicht im Beſitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widerſprechen; er kann jedoch ſeinen Anſpruch auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe im Wege der Klage geltend machen ohne Rückſicht darauf, ob ſeine Forderung fällig iſt.

Wird ein Gegenſtand auf Grund der Pfändung veräußert, ſo ſteht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen

*) Ausgegeben in Rudolſtadt am 28. Dezember 1899.

eines Mangels der veräußerten Sache ein Anſpruch auf Gewährleiſtung nicht zu.

III. Als § 19a und b ſind folgende Beſtimmungen einzuſchieben:

§ 19a. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenſtande ein die Veräußerung hinderndes Recht zuſtehe, ſo iſt der Widerſpruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Die §§ 772—774 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Auf die Einſtellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollſtreckungsmaßregeln finden die Vorſchriften der §§ 769 und 770 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 19b. In den in den §§ 19 und 19a Abſ. 1 bezeichneten Fällen iſt die Klage ausſchließlich bei dem Gerichte zu erheben, in deſſen Bezirke die Pfändung erfolgt iſt. Wird die Klage gegen denjenigen, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung ſtattfindet, und den Schuldner gerichtet, ſo ſind dieſe als Streitgenoſſen anzuſehen.

IV. In § 20 werden die Schlußworte des Abſ. 1 durch die Worte erſetzt:

daß er nach beſtem Wiſſen ſein Vermögen ſo vollſtändig angegeben habe, als er dazu im Stande ſei.

V. Der § 23 wird durch folgende Beſtimmung erſetzt:

§ 23. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt ſind, können gepfändet werden, ſo lange nicht ihre Beſchlagnahme im Wege der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt iſt. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundſtücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 19a widerſprechen, ſofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollſtreckung in das Grundſtück vorgehenden Anſpruch erfolgt iſt.

VI. Der § 24 erhält folgende Faſſung:

§ 24. Folgende Sachen ſind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsſtücke, die Betten, die Wäſche, das Haus- und Küchengeräth, insbeſondere die Heiz- und Kochöfen, ſoweit dieſe Gegenſtände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemeſſenen Hausſtandes unentbehrlich ſind;
2. die für den Schuldner, ſeine Familie und ſein Geſinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, ſoweit ſolche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beſchaffung für dieſen Zeitraum auf anderem Wege nicht geſichert iſt, der zur Beſchaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners ſtatt einer ſolchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebſt den zum Unter-

halt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen oder soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
6. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

I. Als § 24a und b sind folgende Bestimmungen einzuschieben.

§ 24a. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden,

sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht.

§ 24 b. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind und zur Pfändung von Gegenständen der im § 24 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt.

VIII. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern.

Wird dem Vollziehungsbeamten glaubhaft gemacht, daß am gepfändeten Gelde ein die Vollziehung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 19 b zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

IX. In den § 26 Abs. 2 ist hinter den Worten: „öffentlich bekannt zu machen" folgender Satz einzuschalten:

Der Pfandgläubiger und der Eigenthümer können bei der Versteigerung mitbieten.

Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

X. Der Abs. 2 des § 38 wird gestrichen. Statt seiner werden folgende Worte in den § eingeschoben:

Der Ueberweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde durch den Vollziehungsbeamten weg zu nehmen.

I. Der Abs. 2 des § 43 ist zu streichen. Statt seiner werden folgende Worte eingeschoben:

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

I. Der § 44 erhält folgende Fassung:

§ 44. Der Pfändung sind nicht unterworfen die in § 850 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten Ansprüche.

Die Absätze 2—5 des genannten § sowie die §§ 851, 852 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Bei der Einziehung von laufenden öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften des § 850 Abs. 1 Ziffer 8 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

I. In dem Gesetze werden die angezogenen Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch folgende Vorschriften der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 ersetzt und zwar:

in **§ 14** die §§ 678, 679, 682, 681
durch die §§ 758, 759, 762, 761,
in **§ 20 Abs. 2** die §§ 781—795
durch die §§ 900—914,
in **§ 27** die §§ 718, 719
durch die §§ 817, 818,
in **§ 34** die §§ 759—768
durch die §§ 873—882,
in **§ 39** die §§ 740—742
durch die §§ 841—843,
in **§ 40 Abs. 2** § 810
durch § 930,
in **§ 45 Abs. 1** die §§ 750—753
durch die §§ 853—856,
in **§ 45 Abs. 2** die §§ 750, 751
durch die §§ 853, 854.

Schlußbestimmungen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Art. 3. Das Ministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, end das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geld-

beträgen vom 29. Juni 1883, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Abänderungen unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen in entsprechender Wortfassung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des in Abs. 1 bezeichneten Gesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch das Ministerium bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Dezember 1899.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Starck.

9.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 28. Februar 1900.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1900 Bd. LXI 12. Stück Nr. XXVI Seite 163 bis 168.)*)

Wir **Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 1897 S. 97; R. G. Bl. 1898 S. 713), was folgt:

Oeffentliche Lasten.

Art. 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes sind die auf einem nichtprivatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück Kraft Gesetzes haften. Als solche sind namentlich anzusehen:

1) Grund- und Gebäudesteuern sowie Bergwerksabgaben;
2) Abgaben und Leistungen, die aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen, Geistliche oder öffentliche Lehrer zu entrichten sind;
3) Beiträge, die Kraft gesetzlicher Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten zu leisten sind.

---

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 16. März 1900.

Ablösungsrenten.

Art. 2. In Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem stücke stehen die an die Landeskreditkasse zu zahlenden Ablösungs- den öffentlichen Lasten gleich.

Rang.

Art. 3. Unter den öffentlichen Lasten gehen die an den Staat zu tenden Abgaben und Leistungen den übrigen öffentlichen Lasten und esen gleichstehenden Lasten im Range vor.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung beizufügende Urkunden.

Art. 4. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung soll ein das stück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle er Gebäudesteuerrolle beigefügt werden, soweit er nach Lage dieser ertheilt werden kann.

Bestimmung des Versteigerungstermins.

Art. 5. Die Bestimmung des Versteigerungstermins soll außer § 38 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Angaben noch enthalten:
ie Angabe der Lage des Grundstücks und die Nummer der Parzelle der des Planstücks;
ie Eigenschaft des Grundstücks (Rittergut, Bauerngut, Acker, Wiese, olzung, Mühle, Haus, Baustelle);
en von den verpflichteten Ortsschätzern festgestellten Werth des Grundstücks.

Bekanntmachung des Versteigerungstermins.

Art. 6. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins soll auch Anschlag in dem Orte erfolgen, in dessen Flur sich die zu ver- den Grundstücke befinden.

Von der Zwangsversteigerung unberührte Rechte.

Art. 7. Die Rechte an dem Grundstücke, die nach Art. 62 des hrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Wirksamkeit gegen- dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht be- , bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des ge- n Gebots nicht berücksichtigt sind.
Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift in § 9 Abs. 2 des Ein- ngsgesetzes zum Reichsgesetze von den im Grundbuche als Leibgedinge, cht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Real- sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem ichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Sicherheitsleistung.

Art. 8. Sicherheitsleistung kann auch durch Stellung eines Bürgen § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt werden.
Für Gebote der Landeskreditkasse, kommunaler Körperschaften und licher Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Auszahlung des Erlöses.

Art. 9. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungs- s oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses berechtigter, dem nach dem Theilungsplane ein Betrag zugetheilt ist, erschienen, so erfolgt die Uebersendung des Betrags nach Maßgabe

der §§ 27 und 28 der Hinterlegungsordnung vom 11. Dezember 1899 durch die Post.

Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. Kosten und Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

Zwangsvollstreckung in Familienfideikommiß- und Lehngrundstücke.

Art. 10. Auf die Zwangsvollstreckung in Familienfideikommißgrundstücke oder ehemalige Lehnsgrundstücke, an welchen noch Lehnsfolgerechte bestehen, findet Art. 9 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 11. Juli 1899 (Ges.-Samml. S. 111) Anwendung.

Bei der Zwangsverwaltung sind die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zu berücksichtigen.

Aufgebot.

Art. 11. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrage erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften (§ 39 des Reichsgesetzes).

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Bergwerke.

Art. 12. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums oder eines unbeweglichen Bergwerksantheils gelten die besonderen Vorschriften der Art. 13 bis 18.

Art. 13. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Art. 14. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaus angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes).

Den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und des § 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes stehen gleich die Beträge, die der Werksbesitzer auf Grund des Berggesetzes vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19) zu den Knappschafts- (Kranken- und dergl.) Kassen zu zahlen hat.

Art. 15. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine bergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 16. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 17. Ist ein Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Bergwerksantheil zu versteigern, so muß die Bestimmung des Versteigerungstermins das Bergwerk nach seinem Namen, sowie nach den Mineralien

lche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle rsteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Cuxe angeben, che das Bergwerk getheilt ist.
Außerdem soll die Terminsbestimmung die Größe des Grubenfeldes aßeinheiten und den Gemeindebezirk, in welchem das Feld liegt, n.

Art. 18. Ist in dem Verfahren der Werth des Gegenstandes fest- t, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nfalls unter Zuziehung eines Bergbeamten.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Art. 19. Die Vorschriften der §§ 172—184 des Reichsgesetzes mit den Aenderungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben, auch für rgwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile und selbstständige tigkeiten.

Art. 20. Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerks oder eines erksantheils nach den §§ 168, 170, 171, 241 und 247 des Berg- vom 20. März 1894 (Ges.-Samml. S. 19) finden die Vorschriften, die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, chende Anwendung, soweit sich nicht aus den Art. 21 bis 24 ein s ergiebt.

Art. 21. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht ellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, sie nicht bei dem Gerichte offenkundig sind.
Ist der Antrag von einem nach § 168 Abs. 1 des Berggesetzes Be- ten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangs- erung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht undbuche eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem erkseigenthümer zuzustellen.

Art. 22. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangs- erung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigen- im Grundbuche eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen hümers ist.

Art. 23. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag rgwerkseigenthümers oder die eines unbeweglichen Bergwerksantheils ntrag der Gewerkschaft angeordnet worden, oder hat der Bergwerks- hümer nach den §§ 170 und 171 des Berggesetzes auf das Berg- igenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren dnet wird, nicht als Beschlagnahme.
Im Sinne der §§ 13 und 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zu- g des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 24. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine ndung.
Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu igen.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 25. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des § 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze nicht unterfällt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Art. 26. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 27. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Kraft.

Unbeschadet der Vorschrift in Art. 25 sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 28. Februar 1900.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

von Starck.

10.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 28. Februar 1900.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Bd. LXI 12. Stück Nr. XXVII Seite 169 bis 174.)*)

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 1897 S. 139; R. G. Bl. 1899 S. 754) was folgt:

Grundbuchämter.

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihren Bezirken belegenen Grundstücke.

Art. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Landgericht bestimmt.

---

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 16. März 1900.

Art. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen ,erichts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn ıntrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über ınze Grundstück das andere Amtsgericht zuständig.

Geschäftliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten.

Art. 4. Grundbuchbeamte sind die mit dem Grundbuchwesen nach eschäftsordnung betrauten Amtsrichter und die von der Landesjustiz- tung zu Grundbuchführern bestellten Gerichtsschreiber.

Art. 5. Werden Erklärungen, welche der in § 29 der Grund- dnung vorgeschriebenen Form bedürfen, vor dem Grundbuchamte ben, so ist das Protokoll vor dem Grundbuchrichter aufzunehmen. Andere Anträge und Erklärungen in Grundbuchsachen können zum olle der Grundbuchführer erfolgen.

Art. 6. Alle Entscheidungen auf die bei dem Grundbuchamte ge- Anträge und von Amtswegen zu treffenden Entscheidungen sind Grundbuchrichter zu erlassen und vom Grundbuchführer auszuführen. Eintragungen in das Grundbuch, abgesehen von Verweisungsvermerken, ɔm Grundbuchrichter mit Angabe des Wortlautes zu verfügen, vom buchführer auszuführen und von beiden zu unterschreiben.

Art. 7. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie chträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Grundbuchrichter ɛm Grundbuchführer zu unterschreiben.

Oeffentliche Abgaben und Lasten.

Art. 8. Die öffentlichen Lasten, die bei der Zwangsversteigerung ɛi der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range en, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Eingang und Zeit der Anträge.

Art. 9. Bei schriftlichen Eingängen an das Grundbuchamt, in ein Antrag auf Eintragung in das Grundbuch enthalten ist, ist itpunkt, in dem der Eingang erfolgt, genau zu vermerken.
Mündliche Anträge auf Eintragungen sind sogleich zu Protokoll zu ı. In dem Protokolle ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt ıau zu vermerken.
Mit der Aufnahme des Protokolls gilt der betreffende Antrag als ıngen. Melden sich Mehrere gleichzeitig zur Stellung von Anträgen ıem zur Aufnahme des Protokolls zuständigen Beamten, so gelten träge als gleichzeitig gestellt; in dem Protokolle soll das Erforderliche er vermerkt werden.

Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde.

Art. 10. Auf Grund einer Erklärung oder des Ersuchens einer ɛn Behörde soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Erklärung das Ersuchen ordnungsgemäß unterschrieben und mit Siegel oder ɔel versehen ist.

Sind die zur Eintragung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländiſchen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon des Auslandes errichtet oder beglaubigt, ſo genügt zum Beweiſe der Echtheit einer ſolchen Urkunde oder Vollmacht die Legaliſirung durch einen Conſul oder Geſandten des Reichs.

Fideikommiß- und Kammergut.

Art. 11. Der Antrag auf Eintragung der Familienfideikommißeigenſchaft eines Grundſtücks iſt durch Vorlegung der landesherrlich beſtätigten Stiftungsurkunde zu begründen.

Art. 12. Die Eintragung des Fideikommißguts erfolgt auf den Namen des zu Beſitz und Nutzung Berechtigten als Eigenthümer.

Die Eigenſchaft des Gutes wird als Verfügungsbeſchränkung eingetragen.

Art. 13. Fideikommißnachfolger erlangen die Eintragung an Stelle des Eigenthümers, wenn ſie ihr Nachfolgerecht nach dem für das Gut geltenden Rechte nachweiſen.

Art. 14. Bezüglich der Beſtandtheile Unſeres Hausfideikommißvermögens (Kammergut) vertreten die Eintragungsworte „Beſtandtheil des Fürſtlichen Hausfideikommißvermögens (Kammergut)“ die Eintragung des jeweiligen Eigenthümers und der haus- und grundgeſetzlichen Verfügungsbeſchränkungen.

Anwendbarkeit der Grundbuchordnung in beſonderen Fällen.

Art. 15. Die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften der Grundbuchordnung und dieſes Geſetzes finden, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, auf das Bergwerkseigenthum und andere an einem Grundſtücke beſtehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte (Art. 104 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 11. Juli 1899 — Geſ.-Samml. S. 51) entſprechende Anwendung.

Art. 16. Iſt das Bergwerkseigenthum durch die von dem Bergamte ertheilte Verleihung, beſtätigte Conſolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Vertauſchung von Feldestheilen erworben, ſo hat das Bergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abſchrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des beſtätigten Conſolidations-, Theilungs- oder Austauſchakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu erſuchen.

Art. 17. Wird die Verleihungsurkunde geändert, ſo hat das Bergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu erſuchen.

Art. 18. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, ſo hat das Bergamt das Grundbuchamt, unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeſchluſſes, um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblattes zu erſuchen.

Bei der Schließung ſind die eingetragenen Belaſtungen von Amtswegen zu löſchen.

Grundstücke, welche dem Bergwerke als Bestandtheile zugeschrieben erden mit den darauf haftenden Belastungen auf besondere Grundbuch- übertragen. Das Grundbuchamt hat die Besitzer von Hypotheken-, schuld- oder Rentenschuldbriefen zur Vorlegung derselben anzuhalten.

Art. 19. Für ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches räußerliches Nutzungsrecht wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt Grundbuchblatt nur auf Antrag angelegt.

Zwang zur Vorlegung von Hypothekenbriefen.

Art. 20. Soweit sich auf Grund der Enteignung, der Zusammen- von Grundstücken oder der Ablösung von Dienstbarkeiten oder sten und in den Fällen der Art. 16 und 17 Eintragungen in das buch erforderlich machen, von welchen Hypotheken, Grundschulden entenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42—44 undbuchordnung keine Anwendung.

Das Grundbuchamt soll aber den Besitzer des Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anhalten, um nach den riften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der buchordnung zu verfahren.

Die Vorschrift des Abs. 2 greift auch Platz, wenn in den Fällen t. 109 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom li 1899 (Ges.-Samml. S. 51) die Uebertragung eines Grundstücks Bestandtheils eines solchen auf einen neuen Eigenthümer oder die ig eines dem Besitzer eines Grundstücks zustehenden dinglichen ohne Einwilligung der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld- iger erfolgt ist.

Erleichterte Form für Eigenthumseintragung in Nachlaßsachen u. s. w.

Art. 21. Sollen für ein zu einem Nachlasse gehörendes Grund- der für ein zu einem Nachlasse gehörendes Recht, auf welches die riften über Grundstücke Anwendung finden, einer oder mehrere der ligten als Eigenthümer oder Berechtigte eingetragen werden, so ge- um Nachweise der Erbfolge- und der Auflassungserklärung der Erben ugniß des Nachlaßgerichts oder des Notars, welcher die Nachlaßver- ngen zu Ende geführt hat.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Auflassungserklärungen ben bei gleichzeitiger Anwesenheit zu Protokoll gegeben sind. Diese riften finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu esammtgute einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft den Grundstücks ein Betheiligter, auf den das Grundstück bei der auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Eigenthümer eingetragen soll.

Ersatzansprüche des Staates.

Art. 22. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober issigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate ber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verant- tlichkeit. Die im § 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor-

gesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem dem Verletzten gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Sind mehrere Grundbuchbeamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Schlußbestimmungen.

Art. 23. Das gegenwärtige Gesetz tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch für angelegt anzusehen ist.

Art. 24. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten alle demselben entgegenstehenden Vorschriften als aufgehoben, insbesondere, soweit dies nicht bereits durch Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geschehen ist:

1. das Gesetz, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betr., vom 6. Juni 1856 (Ges.-Samml. S. 163);
2. das Gesetz, die Verbesserung des Hypothekenwesens betr., vom 6. Juni 1856 (Ges.-Samml. S. 173); ferner dazu ergangene Abänderungs- und Ergänzungsgesetze;
3. das Gesetz vom 27. April 1894, die Anlegung von Grundbüchern betreffend.
4. die zu den Gesetzen unter 1—3 erlassenen Ausführungsverordnungen mit Ausnahme der die Ortsschätzer betreffenden Verordnung vom 16. Mai 1889 (Ges.-Samml. S. 14), welche in Geltung bleibt.

Art. 25. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 28. Februar 1900.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Starck.

11.

Gesindeordnung vom 28. Februar 1900.

ımmlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1900 Bd. LXI 13. Stück Nr. XXVIII Seite 175 bis 192.)*)

r **Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

ıen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des :n Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

egriff des Gesindevertrags und Begrenzung des Anwendungsgebiets der Gesindeordnung.

§ 1. Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der)eil (Dienstbote, Gesinde) zur fortlaufenden Verrichtung von häuslichen)irthschaftlichen Diensten auf längeren ununterbrochenen Zeitraum, dere Theil (Dienstherrschaft) zur Gewährung einer bestimmten, wenn ach Tagen oder Wochen berechneten Vergütung und beide Theile sich :m gegenseitigen persönlichen Verhalten verpflichten, wie es den ein= ıden Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

Die Gesindeordnung findet keine Anwendung auf solche Dienstverträge:

1. deren Inhalt die Leistung höherer, eine wissenschaftliche oder : höhere Ausbildung erfordernder Dienste bildet, wie Dienste von hrern, Hauslehrerinnen, Erzieher, Erzieherinnen, Hausdamen, Privat= n, Gesellschafterinnen, Administratoren, Inspektoren, Verwaltern;
2. welche Dienstleistungen vorübergehender Art oder solche, die ver= äßig nur mit zeitlichen Unterbrechungen geleistet werden, zum Gegen= haben, wie die Dienste von Krankenpflegern, Wartefrauen, Koch= und rauen, Aufwärtern, Aufwärterinnen;
3. welche die Dienste gewerblicher Arbeiter betreffen, selbst wenn diese :r nebenher zu häuslichen Diensten und Arbeiten herangezogen werden.

2. Wer Gesinde miethen kann.

§ 2. Bei bestehender ehelicher Gemeinschaft steht die Annahme des es dem Manne zu. Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für he als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die Vermuthung, :e Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann ber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, n derselben in das Haus genommene Gesinde ohne Rücksicht auf die smäßig bestimmte Dienstzeit nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ıch vorgängiger Aufkündigung entlassen.

*) Ausgegeben in Rudolstadt am 23. März 1900.

Ob und in wie weit diejenigen Perſonen, welche einem Hausweſen oder einem ganzen Wirthſchaftsbetriebe vorſtehen, berechtigt ſind, das erforderliche Geſinde ohne beſondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu miethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber iſt zu vermuthen, daß die Beſorgung des ganzen Hausweſens oder eines ganzen Wirthſchaftsbetriebes oder eines beſonderen, in ſich abgeſchloſſenen Theils derſelben hierzu unbeſchränkte Vollmacht gewähre.

3. Wer als Geſinde ſich vermiethen kann.

§ 3. Wer minderjährig iſt, bedarf zur Eingehung eines Geſindedienſtverhältniſſes der Genehmigung ſeines geſetzlichen Vertreters. Es dürfen ſich daher Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt ſtehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters und, ſofern die elterliche Gewalt der Mutter zuſteht und von ihr ausgeübt wird, nicht ohne Einwilligung der Mutter. Bevormundete nicht ohne Einwilligung des Vormundes als Geſinde vermiethen.

Das Vermiethen von ſchulpflichtigen Kindern iſt verboten.

§ 4. Ermächtigt der geſetzliche Vertreter den Minderjährigen, ſich als Geſinde zu vermiethen, ſo iſt der Minderjährige für ſolche Rechtsgeſchäfte unbeſchränkt geſchäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Geſindedienſtverhältniſſes oder die Erfüllung der ſich aus einem ſolchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Geſindedienſtverhältniſſen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeſchränkt werden.

§ 5. Wird einem Mündel die Ermächtigung, ſich als Geſinde zu vermiethen, von dem Vormund verweigert, ſo kann ſie auf Antrag des Mündels durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden. Das Vormundſchaftsgericht hat die Ermächtigung zu erſetzen, wenn ſie im Intereſſe des Mündels liegt.

§ 6. Soll ein Mündel für längere Zeit als ein Jahr zu Geſindedienſten verpflichtet werden, ſo iſt die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, ſich als Geſinde zu vermiethen, zuſtehende unbeſchränkte Geſchäftsfähigkeit erſtreckt ſich nicht auf die Eingehung eines ſolchen Vertrags.

§ 7. Soweit ein Minderjähriger nach vorſtehenden Beſtimmungen unbeſchränkt geſchäftsfähig iſt, iſt er auch prozeßfähig.

§ 8. Die Vorſchriften der §§ 3 bis 7 gelten auch für Perſonen, die wegen Geiſtesſchwäche, wegen Verſchwendung oder wegen Trunkſucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundſchaft geſtellt ſind, unbeſchadet der Vorſchrift in § 115 des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

§ 9. Hat ſich eine Ehefrau als Geſinde vermiethet, ſo kann der Ehemann das Dienſtverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

;en, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ergung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß der Bestand des Dienstnisses die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Verung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Ehefrau das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftskann die Zustimmung ersetzen, wenn der Ehemann durch Krankder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert nit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn sich die Verung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. So die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht Manne nicht zu.

Die Zustimmung, sowie die Kündigung kann nicht durch einen Verdes Ehemannes erfolgen; ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit inkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 10. Haben sich Militärpflichtige oder Beurlaubte als Dienstvermiethet, so geht die Militärpflicht der Verbindlichkeit des Dienstgs vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ienstbote zum Militärdienst ausgehoben worden ist, beiden Theilen echt zu, den Dienstvertrag mit einwöchiger Kündigungsfrist dergestalt en, daß derselbe zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienstboten Militär seine Endschaft erreicht.

Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweiwöchiger : findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung. Es hat jedoch)ienstbote während seiner Abwesenheit aus dem Dienste auf Geng von Lohn und Kost Seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft inen Anspruch auf Entschädigung.

4. Von Gesindedienstbüchern.

§ 11. Jede im Fürstenthum wohnhafte Person, welche zum ersten in den Dienst tritt, hat sich mit einem nach dem in der Anlage ügten Muster*) ausgestellten Dienstbuche zu versehen. Dasselbe wird der Gemeindebehörde des Wohnorts beziehungsweise bei außerhalb nden hiesigen Staatsangehörigen von der Gemeindebehörde des letzten dischen Wohnorts ausgestellt.

Minderjährigen ist das Buch nur auszufertigen, wenn der gesetzliche eter zustimmt. Verweigert der Vormund die Zustimmung, so findet ntsprechende Anwendung.

§ 12. Dienstboten, welche nicht im Fürstenthume wohnhaft waren, sen eines von einer hiesigen Gemeindebehörde ausgefertigten Dienstnicht, wenn sie sich im Besitze eines in einem Bundesstaate oder in Heimathsstaate rechtsgültig ausgestellten Dienstbuches befinden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Dem Dienstboten ist bei Vorlegung des Dienstbuchs (§ 15) ein Exemplar der Gesindeordnung des Fürstenthums gegen Ersatz der Anschaffungskosten von der Ortspolizeibehörde zu behändigen.

§ 13. Für die Ausstellung eines Dienstbuchs sind 25 Pfennige zu entrichten.

§ 14. Spätestens beim Dienstantritte ist das Dienstbuch der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen. Verweigert das Gesinde die Vorlegung, so steht es der Herrschaft frei, von dem abgeschlossenen Vertrage wieder abzugehen, oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 15. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, seinen Eintritt in und seinen Austritt aus einem Dienst unter Vorlegung seines Dienstbuchs bei dem Gemeindevorstand des Dienstorts binnen drei Tagen nach dem Dienstan- oder Austritt anzumelden. Die erfolgte An- oder Abmeldung ist von dem Gemeindevorstande, unter Benennung der Dienstherrschaft, bei der der Dienst angetreten oder aufgegeben werden soll, in das Dienstbuch unter Beidrücken des Dienstsiegels kostenfrei einzutragen.

Das Dienstbuch ist nach erfolgter Anmeldung von der Dienstherrschaft oder in den Landortschaften von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 14 und 15 Absatz 1 ziehen Geldstrafe bis zu 3 Mark nach sich.

§ 17. Die Herrschaft, welche einen mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Dienstboten länger als eine Woche behält, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 15 Mark. Diese Bestrafung findet jedoch nicht statt, sofern die Dienstherrschaft vor Ablauf der achttägigen Frist vom Sachverhalte der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet und letztere aus besonderen Gründen die Frist zur Beibringung eines vorschriftsmäßigen Dienstbuchs verlängert hat.

II. Dienstvertrag.

§ 18. Der Gesindevertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Das Geben von Miethgeld, sowie der Betrag des letzteren hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab. Wird in dem Gesindevertrag Miethgeld vereinbart, so kommt der Vertrag erst durch das Geben und Annehmen des Miethgeldes zu Stande. Dies gilt nicht, wenn der Gesindevertrag schriftlich errichtet, oder der Dienst angetreten ist.

Von dem geschlossenen Gesindevertrage kann weder der Dienstbote durch Zurückgabe des empfangenen Miethgeldes noch die Herrschaft durch Verzicht auf das gezahlte Miethgeld einseitig abgehen.

Nimmt jedoch die Herrschaft von dem gemietheten Gesinde das Miethgeld ohne Widerspruch zurück oder giebt das gemiethete Gesinde das Miethgeld der Herrschaft auf deren Verlangen freiwillig zurück, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Das Miethgeld kann von der Herrschaft auf den Lohn oder auf eine etwa zu zahlende Entschädigungssumme nur dann in Anrechnung ge-

werden, wenn dieses schriftlich beim Abschlusse des Dienstvertrags
en worden ist.
Wird der Gesindevertrag vor Antritt des Dienstes wieder aufgehoben,
das Miethgeld zurückzugeben.

§ 19. Ist nicht etwas Anderes verabredet worden, so wird an-
men, daß
1. die Dienstkleidung für männliche Dienstboten nur zum Gebrauche
, und nicht Eigenthum des Dienstboten wird;
2. Geschenke zu Weihnachten, Märkten u. s. w., auch wenn sie sonst
lich sind, nicht gefordert werden können;
3. der Dienstlohn in den ortsüblichen Zeiten, oder, wenn nichts
r hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise ge-
ten Gesinde in monatlichen Nachzahlungen zu gewähren ist.
Trinkgelder, die das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt,
ohne Zustimmung des Gesindes nicht auf den Lohn angerechnet
. Die Dienstherrschaft ist indessen berechtigt, sich von dem Gesinde
trag erhaltener Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen, deren Ver-
g unter das Gesinde zu bestimmen, wenn dieses sich nicht darüber
auch dem Gesinde die Annahme von Trinkgeldern für einzelne
oder überhaupt zu verbieten.

§ 20. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich
thet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher er den Dienst-
zuerst gültig eingegangen ist. Den anderen Herrschaften muß der
bote, wenn sie nicht um die frühere Vermiethung gewußt haben,
Miethgeld zurückgeben und den Mäklerlohn und sonstigen Schaden
.
Außerdem hat er eine Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haftstrafe
5 Tagen verwirkt, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des
Strafgesetzbuchs einzutreten hat.
Wer einen Dienstboten verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu ver-
oder nicht anzutreten, oder wer einen Dienstboten, obwohl er weiß
den Umständen nach annehmen muß, daß derselbe sich für die gleiche
bereits an eine andere Dienstherrschaft vermiethet hat, in Dienst
t, hat der geschädigten Dienstherrschaft den erwachsenen Schaden zu
und verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Un-
gensfalle in eine Haftstrafe bis zu zwei Wochen.

§ 21. Die gesetzliche Dienstzeit ist
1. bei dem vorzüglich für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde
ahr,
2. in anderen Verhältnissen ein Vierteljahr, und
3. wenn monatliche Lohnzahlung bedungen ist, ein Monat.

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt im ersten Falle drei Monate,
eiten sechs Wochen. Die Kündigung ist in beiden Fällen nur für
chluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Im dritten Falle ist eine
igung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und hat
tens am 15. des Monats zu erfolgen.

Wird innerhalb dieſer Friſten nicht gekündigt, ſo gilt der Vertrag als für die geſetzliche Miethzeit verlängert.

Vertragsmäßig können andere Dienſtzeiten und Kündigungsfriſten vereinbart werden, es iſt jedoch dann eine Kündigungsfriſt von mindeſtens zwei Wochen einzuhalten.

III. Antritt des Dienſtes.

§ 22. Die geſetzliche, in Ermangelung beſonderer Verabredung ſtattfindende Antrittszeit (Ziehzeit) iſt

1. bei dem vorzüglich für die Landwirthſchaft gemietheten Geſinde der 2. Januar, für Hutleute und Schäfer der ortsübliche Tag,
2. in anderen Verhältniſſen der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober; bei monatweiſe gemiethetem Geſinde der erſte jeden Monats.

Fällt der geſetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder geſetzlich anerkannten Feiertag, ſo zieht das Geſinde am nächſtfolgenden Werktage an.

Der Antrittstag für das neue Geſinde iſt zugleich der Abzugstag für das abziehende.

§ 23. Weigert ſich die Herrſchaft ohne gerechte Gründe den gemietheten Dienſtboten anzunehmen, ſo kann der Dienſtbote Erſtattung des etwa gezahlten Mäklerlohnes, der nothwendigen Reiſekoſten, ſowie für die Zeit bis zum Ablauf der geſetzlichen Kündigungsfriſt Dienſtlohn und Entſchädigung für ausbedungene Koſt fordern, ohne zur Leiſtung des Dienſtes verpflichtet zu ſein. Die Entſchädigung für Koſt iſt wöchentlich im Voraus zahlbar.

Er muß ſich jedoch den Werth desjenigen anrechnen laſſen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienſtleiſtung erſpart oder durch anderweitige Verwendung ſeiner Dienſte erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 24. Die Aufnahme des Dienſtboten zu verweigern, iſt die Herrſchaft aus wichtigen Gründen berechtigt. Ueber die Wichtigkeit der Gründe entſcheidet das Gericht nach freiem Ermeſſen. Als ein wichtiger Grund iſt es namentlich anzuſehen:

1. wenn der Dienſtbote durch falſche Angaben oder Verheimlichung die Herrſchaft über ſolche perſönliche Verhältniſſe getäuſcht hat, deren Kenntniß von erheblichem Einfluß auf das Dienſtverhältniß iſt,
2. wenn die Herrſchaft nach Abſchluß des Vertrags Kenntniß von körperlichen und Geſundheitszuſtänden des Dienſtboten erhält, welche erheblichen ſtörenden Einfluß auf das Dienſtverhältniß ausüben,
3. wenn ſich gegen die Redlichkeit, Treue und Sittlichkeit des Dienſtboten erhebliche Bedenken ergeben haben,
4. wenn der Dienſtbote den Dienſtantritt aus Gründen, die nicht von der Herrſchaft zu vertreten ſind, um mehr als eine Woche verzögert.

Die Dienſtherrſchaft iſt verbunden, den Dienſtboten ihren Rücktritt vom Vertrage unverzüglich, nachdem ſie Kenntniß von den ſie zum Rücktritt beſtimmenden wichtigen Gründen erlangt hat, zu erklären.

§ 25. Weigert ſich das Geſinde ohne geſetzlichen Grund, den Dienſt anzutreten, ſo iſt daſſelbe auf Antrag der Dienſtherrſchaft, nach deren

von der Polizeibehörde des Wohnorts der Dienstherrschaft zwangsin den Dienst einzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark mit Haft bis zu einer Woche zu bestrafen.

Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Herrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst ist nur halb von 10 Tagen nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Vor Einführung in den Dienst ist der Dienstbote darüber zu hören, ob ein gesetzlicher Grund für die Unterlassung des Dienstantritts (§ 26) seite steht.

Ist die Herrschaft in Folge Verschuldens des Gesindes genöthigt n, einen anderen Dienstboten zu miethen oder Lohnarbeiter anmen, so hat das Gesinde den erforderlich gewordenen Mehraufwand hn zu erstatten.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem gen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, die vorzuschießen.

§ 26. Zur Unterlassung des Dienstantritts gegen Rückgabe des geldes ist der Dienstbote aus wichtigen Gründen berechtigt. Ueber Richtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Als ein wichtiger Grund ist es anzusehen:

wenn der Dienstbote wegen Krankheit oder aus sonstigen unverschuldeten Ursachen den Dienst nicht antreten kann,

wenn derselbe inzwischen durch Heirath oder sonstige Umstände in die Lage kömmt, einen selbstständigen Haushalt zu gründen,

wenn Fälle eintreten, welche die Anwesenheit des Dienstboten in seiner Familie unumgänglich nothwendig machen,

wenn wider die berechtigte Erwartung des Gesindes erhebliche Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der sonstigen Verhältnisse der Herrschaft eintreten, welche das Gesinde in eine wesentlich ungünstigere oder außergewöhnliche Lage versetzen würden.

In den Fällen unter Ziffer 1—3 darf der Grund erst nach Abdes Dienstvertrags eingetreten oder dem Dienstboten bekannt gen sein. Das Vorhandensein des behaupteten Grundes ist durch hes Zeugniß nachzuweisen.

V. Pflichten und Befugnisse während des Dienstes.

§ 27. Die Herrschaft muß dem Gesinde den Lohn pünktlich zahlen, ost in gesunder Speise und in zur Sättigung hinreichendem Maße ren, darf dem Dienstboten nicht mehr noch schwerere Arbeiten zun, als derselbe nach seinen Leibeskräften ohne Schaden an seiner dheit verrichten kann, und muß das Gesinde überhaupt ohne Härte deln.

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die Verrichtung der Dienste von ihr zu beschaffen sind, so einzurichten zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder

Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 28. Die Dienstherrschaft hat demjenigen Gesinde, welches in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, einschließlich der Arzneimittel, bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf den für die Zeit der Erkrankung geschuldeten Lohn angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von Seiten der Herrschaft ohne Kündigungsfrist aufgehoben, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Auf den für die Zeit der Erkrankung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses geschuldeten Lohn kann ein etwa dem Gesinde aus der Krankenversicherung zustehendes Krankengeld angerechnet werden.

Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Die der Herrschaft nach den §§ 27 und 28 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder geschmälert werden.

§ 29. Der Dienstbote ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam und deren Angehörigen Achtung schuldig, hat sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, seine Geschäfte mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten, einen sittlichen Wandel, Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken, wie auch die pflichtmäßige Verschwiegenheit über die Vorgänge in der Familie der Dienstherrschaft zu beobachten und muß überall nach Kräften die Herrschaft vor Schaden zu behüten und ihren Nutzen zu fördern suchen.

Der Dienstbote darf insbesondere ohne Erlaubniß der Herrschaft sich nicht in ungerechtfertigter Weise vom Hause entfernen, noch die dazu ertheilte Erlaubniß überschreiten, Niemanden ohne Wissen und Willen der Herrschaft beherbergen und hat sich der Zänkerei mit dem Nebengesinde, der Aufwiegelung desselben und aller üblen Nachrede über die Herrschaft zu enthalten und Veruntreuungen des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen.

§ 30. Gesinde, welches nicht ganz ausschließlich für einen be=
:en Geschäftskreis gemiethet ist, muß innerhalb der Grenzen des Er=
n alle ihm von der Herrschaft übertragenen Dienste, nicht bloß dieser
und deren Familiengliedern, sondern auch etwaigen gastweise oder
)ei der Herrschaft lebenden Personen leisten.
Stellvertretung in den Geschäften ist nur mit Einwilligung der Herr=
gestattet.
In Nothfällen muß das für besondere Geschäfte angenommene Ge=
der Herrschaft nach Kräften auch mit anderen Diensten beistehen.
Dringlicher Arbeit, insbesondere dringlicher Erntearbeit darf sich das
)e auch an Sonn= und Feiertagen nicht entziehen, soweit solche Arbeit
)en über die äußere Heilighaltung der Sonn= und Feiertage geltenden
mungen statthaft ist.

§ 31. Die Befehle, Verbote und etwaigen Verweise der Herrschaft
er Dienstbote mit gebührender Achtung annehmen. Entschuldigungen
Einwendungen hat er mit Bescheidenheit vorzubringen.

§ 32. Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Herr=
in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder die
en Behältnisse seiner Sachen öffnet und durchsucht.
Auf Verlangen des Dienstboten ist als Zeuge ein Gemeinde= oder
ibeamter zuzuziehen.

§ 33. Die Herrschaft ist berechtigt, minderjährigen Dienstboten
Aufwand in seiner Kleidung, seinen Vergnügungen und sonstigen
sen zu untersagen, welcher seinen Verhältnissen nicht angemessen ist.

§ 34. Die durch die Annahme eines Stellvertreters während einer
den Dienstboten verhängten Freiheitsstrafe veranlaßten Kosten können
Dienstboten vom Lohne abgezogen werden.

§ 35. Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz
grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen.
Wegen geringeren Versehens ist er nur dann schadensersatzpflichtig,
er sich ungeachtet erfolgter Ermahnung zur Vorsicht gleicher oder
her Unachtsamkeiten wiederholt schuldig gemacht, gegen Befehle ge=
lt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche besondere Kenntnisse
Geschicklichkeit oder vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.
Die Schadensberechnung bestimmt sich nach den Vorschriften des
rlichen Gesetzbuchs.

V. Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 36. Stirbt der Dienstherr oder dasjenige Familienglied, für
besondere Bedienung das Gesinde gemiethet war, so darf das
de nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Tage des Todesfalles
sen werden, es muß ihm dies aber mindestens 14 Tage vorher an=
digt werden. Der Lohn ist für die noch übrige vertragsmäßige
tzeit in keinem Falle länger als auf ein Vierteljahr zu zahlen. Der
tbote muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was

er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 37. Die Dienstherrschaft kann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein, auflösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ueber die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Als ein wichtiger Grund ist namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote sich des Diebstahls, des Betrugs, der Entwendung, der Unterschlagung oder Veruntreuung schuldig macht oder ohne Vorwissen der Herrschaft auf ihren Namen Geld oder Waaren borgt, oder wenn er sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen derartigen Vergehen desselben der Herrschaft nicht anzeigt,
2. beharrlicher Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft oder die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Personen,
3. grobe Verletzung der Pflichten der Treue und Ehrerbietung gegen die Herrschaft und der Achtung gegen deren Angehörige,
4. lasterhafter Wandel, Lügenhaftigkeit und Streitsucht,
5. wenn der Dienstbote die zum Hausstand der Dienstherrschaft gehörigen Kinder zum Bösen verleitet, verbotenen Umgang mit ihnen pflegt, oder dieselben durch Vernachlässigung der ihm übertragenen Wartung oder schlechte Behandlung in Gefahr bringt,
6. wenn derselbe das Eigenthum der Herrschaft aus Bosheit oder Muthwillen oder durch grobe Fahrlässigkeit erheblich beschädigt oder gefährdet,
7. grobe Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich Ausbleiben über Nacht, Beherbergung Fremder ohne Erlaubniß, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht,
8. wenn der Dienstbote durch eigene Schuld zum Dienst unfähig wird,
9. wenn ein weiblicher Dienstbote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet,
10. wenn derselbe mit einer ekelhaften oder ansteckenden oder länger als 6 Wochen andauernden Krankheit behaftet ist.

§ 38. Der Dienstbote kann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein, auflösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ueber die Wichtigkeit der Gründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote von der Herrschaft fortgesetzt mit Härte behandelt wird,
2. wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Familienangehörige oder Hausgenossen nicht hat schützen wollen,
3. wenn die Herrschaft die Dienstvergütung ohne rechtlichen Grund verweigert, oder wenn häufig ungeeignete Beköstigung gewährt wird und das deshalb in Anspruch zu nehmende Einschreiten der Polizeibehörde erfolglos geblieben ist,

venn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegt oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will,
venn der Dienstbote durch länger als sechs Wochen andauernde Krankheit am Dienste verhindert wird.

§ 39. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch unter Einhaltung der ichen Kündigungsfristen des § 21 kann das Dienstverhältniß aus ichen Gründen beiderseits aufgelöst werden. Ueber die Erheblichkeit ründe entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Als erheblicher d ist namentlich anzusehen:
auf Seiten der Herrschaft
a. wenn dem Dienstboten die nöthige Geschicklichkeit oder die Kräfte zu den übernommenen Geschäften abgehen,
b. wenn die Herrschaft durch Vermögensverfall zur Einschränkung genöthigt ist;
auf Seiten des Dienstboten, wenn einer der im § 26 unter 1, 2 und 3 aufgeführten Fälle nachweislich eingetreten ist.
In diesen Fällen wird die Dienstvergütung nur gewährt für die ch ausgehaltene Dienstzeit.

§ 40. In den Fällen des § 38 Nr. 1 bis 3 und wenn die chaft das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund entlassen hat, muß sie Gesinde für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist Lohn und Entschädigung für ausbedungene Kost gewähren. Letztere öchentlich im Voraus zahlbar.

§ 41. Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit ohne ge- hen Grund den Dienst verläßt, so finden die Vorschriften des § 25 rechende Anwendung. Die Frist für die Stellung der Anträge beginnt dem Tage der Verlassung des Dienstes.

VI. Zeugniß.

§ 42. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienst- von der Herrschaft ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die ngen und die Führung im Dienste zu erstrecken und in das Dienst- einzutragen. Die Dienstherrschaft ist auch ohne Antrag des Dienst- zur Eintragung eines Zeugnisses mit dem vorgenannten Inhalt in Dienstbuch berechtigt.
Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß frei zu beglaubigen.

§ 43. Hat die Herrschaft das Zeugniß wider besseres Wissen oder grober Fahrlässigkeit unrichtig ausgestellt, so haftet sie dem Dienst- und der nachfolgenden Dienstherrschaft für allen daraus entstehenden den.
Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Dienstboten verlangte gniß oder behauptet derselbe, daß das von der Herrschaft über sein halten ausgestellte Zeugniß nicht der Wahrheit entspreche, so hat die

Ortspolizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Sachverhalt zu erörtern und über das Ergebniß dieser Erörterung dem Dienstboten eine Bescheinigung auszustellen.

VII. Zuständigkeit der Behörden.

§ 44. Zu dem in den §§ 25 und 41 vorgeschriebenen Zwangsverfahren sind in den Städten die Bürgermeister, im Uebrigen die Landräthe zuständig.

§ 45. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte, indeß können die Gemeindevorstände in Streitfällen über die Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, Herausgabe des Dienstbuches, sowie über Beköstigung und Wohnung mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilige Anordnungen treffen.

VIII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 46. Die Dienstbücher, welche nach den zeitherigen Vorschriften angelegt sind, behalten Geltung.

§ 47. Die Gemeindevorstände werden angewiesen, bei Vorlegung der in § 46 genannten Dienstbücher an deren Stelle neue Dienstbücher nach diesem Gesetze auszustellen und an die Dienstboten kostenlos zu verabfolgen.

Die Ausstellung kann in der Weise bewirkt werden, daß dem neuen Dienstbuche das alte vorgeheftet wird.

§ 48. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Gesindeordnung vom 3. Juni 1822 mit Nachträgen treten außer Wirksamkeit.

Ein zur Zeit bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termine an nach den neuen Vorschriften. — Die Bestimmungen der §§ 10, 27 und 28 gelten ohne Weiteres auch für die bestehenden Dienstverhältnisse.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen,

Rudolstadt, den 28. Februar 1900.

L. S.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

von Starck.

12.

rdnung vom 11. April 1900, betreffend die Eintragung von Namensänderungen in die Standesregiſter.

ſammlung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt 1900 Bd. LXI 19. Stück Nr. XLVII Seite 299, 300.)*)

ir **Günther,** von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg ꝛc.

ɔnen auf Antrag Unſeres Miniſteriums zur weiteren Ausführung des ɜgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Ehe- ɜung vom 6. Februar 1875 auf Grund des § 84 des genannten ɜgeſetzes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die von Uns auf Grund des Art. 6 des Ausführungsgeſetzes zum erlichen Geſetzbuche vom 11. Juli 1899 — Geſ.-Samml. S. 51 — migten Namensänderungen ſind in den Geburtsregiſtern und ein- denfalls in den Heirathsregiſtern der Standesbeamten am Rande ɜintragung über die Geburt beziehungsweiſe über die Eheſchließung ɪigen Perſon, deren Namen geändert wird, zu vermerken.

Die Eintragung des Vermerks iſt von dem Miniſterium, Juſtiz- ilung, anzuordnen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und bei- ɕktem Fürſtlichen Inſiegel.

So geſchehen

Rudolſtadt, den 11. April 1900.

L. S.

Günther, Fürſt zu Schwarzburg.

Hauthal.

*) Ausgegeben in Rudolſtadt am 29. April 1900.

XXIV

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

Inhalts-Verzeichniß.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899 1—31
Gesetz, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 19. Juli 1899 . . . . . 32—36
Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 19. Juli 1899 36—44
Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 19. Juli 1899 . . . . . 44—46
Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1899 . . . . . 47—58
Enteignungsgesetz vom 29. Juli 1899 . . . . . 59—72
Gesetz, betreffend Ortsschätzer und Handelsmäkler, vom 29. Juli 1899 73—75
Gesindeordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 76—85
Zwangserziehungsgesetz vom 29. Juli 1899 . . . . . 86—88
Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung vom 29. Juli 1899 89—94
Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 95—106
Notariatsordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 106—110
Gesetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer, vom 30. Juli 1899 111—118

XXIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899.

etz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 6 Nr. 13 Seite 29 bis 64.)*)

r **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, af zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 96 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom selben ge mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Namensänderung.

§. 1. Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburts- ister eingetragenen Vornamens ist die landesherrliche Genehmigung orderlich.

§. 2. Das Ministerium hat das Gesuch um Namensänderung ter Bestimmung einer Frist von mindestens 3 Monaten zur Geltend- chung von Einwendungen bekannt zu machen. Nach Ablauf der Frist d Einwendungen nicht mehr zulässig.

Die Bekanntmachung hat vorbehaltlich anderweiter Veröffentlichung erfolgen:

1) durch einmaliges Einrücken in den Deutschen Reichs-Anzeiger und in das für die amtlichen Bekanntmachungen der Staatsbehörden bestimmte Blatt,
2) durch mindestens einmaliges Einrücken in ein am Wohnorte des Gesuchstellers gelesenes Blatt.

*) Ausgegeben mit Nr. 193 des „Deutschen" am 18. August 1899.

§. 3. Wird die Genehmigung zur Aenderung eines Namens ertheilt, so ordnet das Ministerium die Bekanntmachung der bewilligten Namensänderung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der Staatsbehörden bestimmten Blatte, sowie ihre Eintragung am Rande der Geburtsurkunde des Namensträgers an.

Artikel 2.

Vereine.

§. 1. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit in den Fällen des §. 22 Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Genehmigung zur Aenderung von Satzungen der Vereine (§. 33 Abs. 2 das.) erfolgt durch das Ministerium.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§. 2. Die Vereine unterliegen der Aufsicht des Landraths, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Landräthe sind die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 61 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge auf Entziehung der Rechtsfähigkeit (§. 43 das.) zu stellen.

§. 3. Zur Entscheidung über den Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit (§. 44 Bürgerlichen Gesetzbuchs) und über den Rekurs gegen erhobene Einsprüche (§. 62 das.) ist in erster Instanz der Bezirks-Ausschuß, in zweiter Instanz das Ministerium, Abtheilung des Innern, zuständig.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung, Art. II, sinngemäße Anwendung.

Artikel 3.

Waldgenossenschaften.

Für die bestehenden Waldgenossenschaften bleiben die Bestimmungen der bestätigten Satzungen und Forstordnungen in Kraft.

Aenderungen dieser Satzungen und Forstordnungen bedürfen landesherrlicher Bestätigung.

Artikel 4.

Religionsgesellschaften.

Die nicht der Landeskirche angehörenden Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften können nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen.

Die Gesetze vom 3. Januar 1860 und 1. Juli 1884, die Synagogengemeinden betreffend, bleiben in Geltung.

Artikel 5.

Stiftungen.

§. 1. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche ɔmigung ist vom Ministerium zu ertheilen.
Die Genehmigung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen und mit der Veröffentlichung in Kraft.

§. 2. Soweit nicht für bestehende Stiftungen in deren Verfassungen ɔere Vorschriften getroffen sind, hat bei den vom Ministerium ver=ten Stiftungen das Ministerium, Abtheilung für Kirchen= und Schul=, bei den von Gemeinden verwalteten Stiftungen der Gemeindevorstand ɔei den von Kirchen= und Schulbehörden verwalteten Stiftungen der ɔn= und Schulvorstand die Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes ɔunehmen.
Die Beschlußfassung Seitens dieser Behörde erfolgt nach den all=nen, für Entscheidungen derselben maßgebenden Bestimmungen.

§. 3. Die öffentliche Aufsicht über Stiftungen und die Entscheidung ɔllen des §. 87 Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Ministerium zu, ɔs im Einzelfalle nachgeordnete Behörden mit der Aufsichtsführung ɔragen kann.
Gesetzliche und statutarische Vorschriften, durch welche die Aufsicht ɔs geordnet ist, bleiben vorbehaltlich der Aufsichtsrechte des Ministeriums ɔührt.

§. 4. Enthält die Verfassung keine Bestimmung über den Anfall ɔermögens bei Erlöschen der Stiftung, so fällt dasselbe dem Staats= ɔ zu.

Artikel 6.

Vertretung des Staatsfiskus.

Der Staatsfiskus wird durch das Ministerium gerichtlich und außer=ɔtlich vertreten.
Dieselbe Vertretung findet statt in Angelegenheiten, welche die nach ɔesetzlichen Bestimmungen über die Civilliste dem Staate zur Verwaltung Benutzung überwiesenen Bestandtheile des Kammerguts betreffen.

Artikel 7.

Oeffentliche Urkunden.

Oeffentliche Urkunden und solche Ersuchen öffentlicher Behörden, auf ɔb deren eine Eintragung in öffentliche Bücher oder Register erfolgen müssen von der Behörde unterschrieben und unterſiegelt oder unter=ɔelt sein.

Artikel 8.

Zuständigkeit zu öffentlichen Versteigerungen, Inventuren und Siegelungen.

Zu öffentlichen Versteigerungen und Verkäufen von beweglichen Gegenständen sind die Gerichtsvollzieher und gerichtlich bestellten Handelsmäkler zuständig, zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren die Gerichtsvollzieher und die Ortsschätzer, zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen die Gerichtsvollzieher und die Gemeindevorstände.

Zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren und zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sind außerdem auch die Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 64 III des Landesausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständig.

Soweit hiernach Gerichtsvollzieher, Handelsmäkler, Ortsschätzer und Gemeindevorstände zuständig sind, können sie von den Amtsgerichten mit der Ausführung einzelner Geschäfte beauftragt werden.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gerichte und Notare.

Artikel 9.

Feiertage.

Als allgemeine Feiertage gelten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Artikel 10.

Verjährung.

§. 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die erlöschende Verjährung (§§. 194 bis 225) finden an Stelle der entsprechenden Vorschriften des gemeinen Rechts und der Landesgesetzgebung auch auf solche Ansprüche Anwendung, für welche nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs landesgesetzliche Bestimmungen über Verjährung maßgebend bleiben, indeß mit der Einschränkung, daß die für einzelne Ansprüche bestehenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften über die Verjährungsfristen und den Beginn der Verjährung Geltung behalten.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen noch nicht verjährten Ansprüche findet Art. 169 Einführungs-Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§. 2. Für Ansprüche, welche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird außer den im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Fällen die Verjährung unterbrochen:

a. durch eine von der Vollstreckungsbehörde an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung,

durch die Vornahme einer Vollstreckungshandlung,
durch die Bewilligung einer Stundung.
Die Unterbrechung dauert bis zum Schlusse des Jahres fort, in
m die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung
ommen worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

Artikel 11.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Geld, das von einer öffentlichen Kasse geschuldet wird, ist, soweit
ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Artikel 12.

Hinterlegung.

Hinterlegungsstellen werden bei den Amtsgerichten errichtet. Nur
Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten können bei
ben hinterlegt werden.
Für die Hinterlegung gelten neben den Vorschriften des Bürgerlichen
buchs die Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Kraft
den Hinterlegungsordnung.

Artikel 13.

Aufrechnung des Staats gegenüber Staatsdienern.

Forderungen des Staates an Staatsdiener, Geistliche und öffentliche
r aus einem dienstlichen Verschulden, insbesondere Disciplinar- und
ungsstrafen, können gegen deren Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld
Ruhegehalt unbeschränkt aufgerechnet werden.

Schenkungen.

Artikel 14.

Die Wirksamkeit von Schenkungen ist für Mitglieder religiöser Orden
ordensähnlicher Kongregationen von landesherrlicher Genehmigung
ngig.

Artikel 15.

§. 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische
onen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach landes-
icher Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als
) M. betreffen.
Wiederkehrende Leistungen werden mit 4 vom Hundert zu Kapital
hnet.

§. 2. Die landesherrliche Genehmigung kann auf einen Theil der
nkung oder Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.
Sie erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft:

1) wer für eine juristische Person, die im Fürstenthume ihren Sitz hat als deren Vorsteher eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2) wer einer juristischen Person, die nicht im Fürstenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 1—3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Artikel 16.

Auszugs-Verträge.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag (Leibzuchts-, Insitz-, Altentheils-Vertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§. 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen, oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§. 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759, 760 Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§. 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie, sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner
)nung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur
ıahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung
Auszugs-Vertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder An-
ne an Kindesstatt Familien-Angehörige geworden sind, und nicht auf
der, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertrags-
)igen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen
Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des
gerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527
Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche
rung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem
t zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu be-
en, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt,
für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen
wand, sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser
ere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang
nen kann.

§. 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche
rung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem
t zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grund-
e zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Ge-
)rung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er
Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen
Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von
Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn der Be-
tigte durch andere Umstände, als durch das Verhalten des Verpflichteten
e eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§. 10. Ist ein Auszugsvertrag für mehrere Berechtigte, insbesondere
Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines
Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung
, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder
ebrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Artikel 17.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 1. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen
den Inhaber wird nach Maßgabe des §. 795 Bürgerlichen Gesetzbuchs
:ch das Ministerium ertheilt.

§. 2. Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine und Er-
ıerungsscheine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs
:gestellt sind, oder nach dem Inkrafttreten desselben für ein vor dieser

Zeit ausgegebenes Inhaberpapier ausgestellt werden, gelten an Stelle der §§. 1 Abs. 3, 18, 19 des Gesetzes vom 7. Oktober 1889, betreffend die Kraftloserklärung von Aktien ꝛc., die entsprechenden Vorschriften der §§. 799 Abs. 1, 804, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 3. Sind Sparkassen- und andere Guthabenbücher zufolge Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1852 über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den Inhaberpapieren ꝛc. außer Kurs gesetzt worden, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 18.

Umschreibung derselben auf Namen.

§. 1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche die Staatsverwaltung für Rechnung des Staates oder des Kammergutes, oder welche öffentliche, dem Fürstenthume angehörende Körperschaften ausgestellt haben, müssen auf Verlangen des Inhabers von dem Aussteller auf den Namen eines bestimmt Berechtigten umgeschrieben werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Zins- und Rentenscheine.

§. 2. Ist die Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben, so kann der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger vom Aussteller ihre Rückumschreibung auf den Inhaber verlangen.

§. 3. Auf Verlangen des Inhabers hat die Umschreibung auf Namen mit der Bestimmung zu erfolgen, daß über die Urkunde nur mit Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten verfügt werden darf. Behufs der Rückumschreibung muß dem Aussteller die Genehmigung dieser Behörde oder dieses Dritten, letztere in öffentlich beglaubigter Form, beigebracht werden.

§. 4. Der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger kann, falls eine umgeschriebene Schuldverschreibung in Folge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber, umgeschrieben auf denselben Namen, gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§. 5. Auf umgeschriebene Schuldverschreibungen findet §. 807 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 6. Die Umschreibungen erfolgen gebührenfrei. Die Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§. 7. Die Behörden, welche die Schuldverschreibungen ausgestellt haben, können ihnen nachgeordnete Behörden oder Beamte mit der Ausführung der Umschreibung und Rückumschreibung beauftragen und über das hierbei einzuhaltende Verfahren Anweisungen erlassen.

Artikel 19.

tung des Staates und der Gemeinden für Beamte.

§. 1. Wenn ein Staatsbeamter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger ung seiner Amtspflicht einem Dritten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schadensersatz verpflichtet ist, so haftet taat dem Dritten für den verwirkten Schaden wie ein Bürge.

§. 2. Unberührt bleiben reichs- und landesgesetzliche Vorschriften, enen der Staat für den von Beamten bestimmter Behörden ver- t Schaden in weiterem Umfange haftet.

§. 3. Die Haftpflicht des Staates gemäß §. 1 erstreckt sich auch e das Gerichtsvollzieheramt wahrnehmenden Personen, jedoch im alle nicht über den Betrag von dreihundert Mark hinaus.
Bezüglich der Notare ist jede Haftpflicht des Staates ausgeschlossen.

§. 4. In gleicher Weise wie der Staat (§. 1) haften auch die nden für den von ihren Beamten verwirkten Schaden.

§. 5. Ausländern gegenüber sind Staat oder Gemeinden nicht htet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des ten eine der Vorschrift des §. 1 entsprechende Haftung Deutschen ber anerkannt wird.

Artikel 20.

Haftung der Gemeinden bei Aufruhr.

§. 1. Die Gemeinden, in deren Gebiet bei einer öffentlichen menrottung, einem Auflauf oder Aufruhr mit Gewalt Verbrechen Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, sind n Schaden verantwortlich, der durch die strafbaren Handlungen oder die Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln verursacht wird.

§. 2. Haben an der Zusammenrottung, dem Auflauf oder Aufruhr inwohner anderer Gemeinden theilgenommen, so sind auch diese nden zum Schadenersatz mit verpflichtet, sofern sie nicht nachweisen, e bei Aufwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Ab- des Schadens außer Stande waren.
Die Haftung der Gemeinden im Verhältniß zu einander wird im alle von dem Gericht unter besonderer Berücksichtigung des Ver- ns festgesetzt, das den Einwohnern der einzelnen Gemeinden zur ällt.

§. 3. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ig schuldiger Personen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
Die Gemeinden können von den Schuldigen Ersatz verlangen.
Dem Schadensersatzberechtigten gegenüber haften die Gemeinden und gen Personen als Gesammtschuldner.

§. 4. Wer nach Maßgabe dieser Vorschriften Schadensersatz von Gemeinde beanspruchen will, muß seine Forderung binnen vierzehn

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft:
1) wer für eine juristische Person, die im Fürstenthume ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2) wer einer juristischen Person, die nicht im Fürstenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 1—3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Artikel 16.

Auszugs-Verträge.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag (Leibzuchts-, Insitz-, Altentheils-Vertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§. 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen, oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§. 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759, 760 Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§. 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie, sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner
mung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur
ahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung
Auszugs-Vertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder An-
ne an Kindesstatt Familien-Angehörige geworden sind, und nicht auf
der, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertrags-
igen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen
Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des
gerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527
Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche
rung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem
zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu be-
n, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt,
für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen
vand, sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser
re ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang
nen kann.

§. 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche
rung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem
zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grund-
e zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Ge-
rung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er
Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen
Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von
Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn der Be-
igte durch andere Umstände, als durch das Verhalten des Verpflichteten
eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§. 10. Ist ein Auszugsvertrag für mehrere Berechtigte, insbesondere
Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines
Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung
soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder
brauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Artikel 17.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 1. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen
den Inhaber wird nach Maßgabe des §. 795 Bürgerlichen Gesetzbuchs
ch das Ministerium ertheilt.

§. 2. Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine und Er-
erungsscheine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs
gestellt sind, oder nach dem Inkrafttreten desselben für ein vor dieser

Zeit ausgegebenes Inhaberpapier ausgestellt werden, gelten an Stelle der §§. 1 Abs. 3, 18, 19 des Gesetzes vom 7. Oktober 1889, betreffend die Kraftloserklärung von Aktien ꝛc., die entsprechenden Vorschriften der §§. 799 Abs. 1, 804, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 3. Sind Sparkassen- und andere Guthabenbücher zufolge Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1852 über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den Inhaberpapieren ꝛc. außer Kurs gesetzt worden, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 18.

Umschreibung derselben auf Namen.

§. 1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche die Staatsverwaltung für Rechnung des Staates oder des Kammergutes, oder welche öffentliche, dem Fürstenthume angehörende Körperschaften ausgestellt haben, müssen auf Verlangen des Inhabers von dem Aussteller auf den Namen eines bestimmt Berechtigten umgeschrieben werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Zins- und Rentenscheine.

§. 2. Ist die Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben, so kann der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger vom Aussteller ihre Rückumschreibung auf den Inhaber verlangen.

§. 3. Auf Verlangen des Inhabers hat die Umschreibung auf Namen mit der Bestimmung zu erfolgen, daß über die Urkunde nur mit Genehmigung einer Behörde oder eines Dritten verfügt werden dürfe. Behufs der Rückumschreibung muß dem Aussteller die Genehmigung dieser Behörde oder dieses Dritten, letztere in öffentlich beglaubigter Form, beigebracht werden.

§. 4. Der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger kann, falls eine umgeschriebene Schuldverschreibung in Folge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet ist, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber, umgeschrieben auf denselben Namen, gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§. 5. Auf umgeschriebene Schuldverschreibungen findet §. 808 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 6. Die Umschreibungen erfolgen gebührenfrei. Die Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§. 7. Die Behörden, welche die Schuldverschreibungen ausgestellt haben, können ihnen nachgeordnete Behörden oder Beamte mit der Ausführung der Umschreibung und Rückumschreibung beauftragen und über das hierbei einzuhaltende Verfahren Anweisungen erlassen.

Artikel 19.

tung des Staates und der Gemeinden für Beamte.

§. 1. Wenn ein Staatsbeamter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger ung seiner Amtspflicht einem Dritten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schadensersatz verpflichtet ist, so haftet taat dem Dritten für den verwirkten Schaden wie ein Bürge.

§. 2. Unberührt bleiben reichs- und landesgesetzliche Vorschriften, enen der Staat für den von Beamten bestimmter Behörden ver- Schaden in weiterem Umfange haftet.

§. 3. Die Haftpflicht des Staates gemäß §. 1 erstreckt sich auch e das Gerichtsvollzieheramt wahrnehmenden Personen, jedoch im alle nicht über den Betrag von dreihundert Mark hinaus.
Bezüglich der Notare ist jede Haftpflicht des Staates ausgeschlossen.

§. 4. In gleicher Weise wie der Staat (§. 1) haften auch die den für den von ihren Beamten verwirkten Schaden.

§. 5. Ausländern gegenüber sind Staat oder Gemeinden nicht htet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des en eine der Vorschrift des §. 1 entsprechende Haftung Deutschen ber anerkannt wird.

Artikel 20.

Haftung der Gemeinden bei Aufruhr.

§. 1. Die Gemeinden, in deren Gebiet bei einer öffentlichen menrottung, einem Auflauf oder Aufruhr mit Gewalt Verbrechen ergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, sind Schaden verantwortlich, der durch die strafbaren Handlungen oder die Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln verursacht wird.

§. 2. Haben an der Zusammenrottung, dem Auflauf oder Aufruhr nwohner anderer Gemeinden theilgenommen, so sind auch diese den zum Schadenersatz mit verpflichtet, sofern sie nicht nachweisen, bei Aufwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Ab- es Schadens außer Stande waren.
Die Haftung der Gemeinden im Verhältniß zu einander wird im alle von dem Gericht unter besonderer Berücksichtigung des Ver- is festgesetzt, das den Einwohnern der einzelnen Gemeinden zur llt.

§. 3. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die g schuldiger Personen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
Die Gemeinden können von den Schuldigen Ersatz verlangen.
Dem Schadensersatzberechtigten gegenüber haften die Gemeinden und gen Personen als Gesammtschuldner.

§. 4. Wer nach Maßgabe dieser Vorschriften Schadensersatz von Gemeinde beanspruchen will, muß seine Forderung binnen vierzehn

Tagen, nachdem der Schaden zu seiner Kenntniß gekommen, bei dem Vorstande dieser Gemeinde anmelden. Die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung hat den Verlust des Ersatzanspruchs gegen die Gemeinde zur Folge.

Der Gemeindevorstand hat den Schaden vorläufig zu ermitteln und durch Bescheid festzustellen, ob eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde anerkannt wird, und in welcher Höhe Schadensersatz zugestanden werden soll. Der angemeldete Anspruch gilt als anerkannt, falls ein Bescheid dem Antragsteller nicht binnen einem Monate nach der Anmeldung bekannt gegeben wird.

Die in dem Bescheide getroffenen Feststellungen über Bestehen und Höhe der Schadensersatzpflicht der Gemeinde können von dem Schadensersatzberechtigten nur innerhalb eines Monats nach Behändigung des Bescheides im Rechtswege angefochten werden.

Artikel 21.

Jagdrecht und Wildschadenersatz.

Das Gesetz vom 17. Februar 1870 über Ausübung der Jagd und Erstattung der Wildschäden wird, wie folgt, abgeändert:

I. Absatz 3 des §. 9 soll lauten:

„Prolongationen sind zulässig, Afterverpachtungen mit Genehmigung des Verpächters gestattet."

II. §. 22 erhält folgenden Zusatz:

„Als Sachverständiger ist im einzelnen Falle kraft Gesetzes ausgeschlossen, wer nach §. 6 des Gesetzes über die Ortsschätzer als Ortsschätzer ausgeschlossen sein würde. Betrifft der Ausschluß einen von der Partei gewählten Sachverständigen, so hat der Landrath der betreffenden Partei die Wahl eines anderen Sachverständigen aufzugeben und gegebenenfalls nach Absatz 2 zu verfahren."

III. In dem ersten Halbsatze des §. 28 sind die Worte: „der Taxsumme entsprechenden" zu streichen. Derselbe Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Uebersteigt die Taxsumme die von dem Jagdinhaber gebotene Entschädigung um mehr als ein Viertheil, so fallen die Kosten ausschließlich dem Jagdinhaber zur Last; übersteigt sie die gebotene Entschädigung um nicht mehr als ein Viertheil, so sind die Kosten vom Landrathe angemessen zu vertheilen."

Artikel 22.

Grundbuchanlegung.

Soweit bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Grundbuchanlegung noch nicht beendet ist, behalten die Bestimmungen der Landesgrundbuchordnung vom 2. August 1882 und die mit dieser in Zusammenhang stehenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Verfahren bei der Anlegung Geltung.

Der Tag, zu welchem gemäß §. 143 der Landesgrundbuchordnung Grundbuch für einen Bezirk in Kraft gesetzt wird, ist im Sinne der 186 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als der unkt anzusehen, zu dem das Grundbuch für den betreffenden Bezirk ngelegt gilt.

Die vollständige Beendigung der Grundbuchanlegung ist von dem sterium in der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Artikel 23.

Veräußerung und Belastung nicht eingetragener Grundstücke.

§. 1. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, m Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die ung bedarf der gerichtlichen Beurkundung.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 2. Soweit nicht §. 1 Anwendung findet, kann die Veräußerung Belastung von Grundstücken, welche im Grundbuche nicht eingetragen erst nach erfolgter Eintragung rechtsgültig bewirkt werden.

Artikel 24.

Separirte Grundstücke.

Eigenthumsveränderungen, Belastungen und Aufhebungen von Rechten, m Wege der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Zusammen- gen herbeigeführt werden, sind im Grundbuche auf Ersuchen der zu- igen Behörden einzutragen.

Artikel 25.

Grundstücke der Realgemeinden.

Die §§. 3, 8 u. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1883, die Real- inden betreffend, werden aufgehoben und durch folgende Vorschrift t:

> Zur Veräußerung und Belastung des Grundvermögens der Realgemeinden ist die Genehmigung des Landraths erforderlich.

Artikel 26.

Bisherige Grundstücks-Pertinenzen.

Die im Grundbuche einem Grundstücke als Zubehör (Pertinenzen) chriebenen Grundstücke und Gerechtsame gelten als Bestandtheile des ptgrundstücks im Sinne der §§. 890 Abs. 2 und 96 Bürgerlichen tzbuchs.

Den Grundstücken gleichstehende Gerechtsame.

Artikel 27.

Fischereigerechtsame und die mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Zwangs- und Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen unterliegen hinsichtlich der Veräußerung und Belastung und der Ansprüche aus dem Eigenthume den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke.

§. 2 Art. 23 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Auf die im Grundbuche eingetragenen Rechte der bezeichneten Art finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 28.

Auf die in den Grundbüchern als vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte eingetragenen Holzgerechtsame (Nutzungsrechte an Waldgrundstücken) finden die auf Grundstücke sich beziehenden und auf den Erwerb dieser Rechte die für den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 29.

Unschädlichkeitsnachweis.

§. 1. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußern, wenn von dem Grundbuchrichter festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 2. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem andern Grundstücke zustehendes Recht kann ohne Zustimmung derjenigen zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchrichter festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 3. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Grundstückstheiles oder des aufzuhebenden Rechts Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Soweit der wirthschaftliche Werth von Grundstücken und Grundstückstheilen hierbei in Frage kommt, genügt zur Beurtheilung ein vom Grundbuchrichter beizuziehendes Gutachten der Ortsschätzer.

§. 4. Gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet Beschwerde nicht statt.

§. 5. Wird in Fällen der §§. 7 ff. des Gesetzes vom 23. Januar 1888, betr. die Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken ꝛc., die Vertheilung von Reallasten durch die zuständigen Behörden vorgenommen, so gilt durch die bewirkte Vertheilung zugleich die Unschädlichkeit im Sinne des Art. 120 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als festgestellt.

Artikel 30.

Grenzversteinigung.

Das Gesetz vom 21. September 1869, die Versteinigung der Grenzen
end, bleibt für die in §. 919 Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene
versteinigung maßgebend.

Artikel 31.

Nachbarrecht.

a. Abfluß des Wassers.

§. 1. Der Eigenthümer eines niedriger liegenden Grundstücks hat
n Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Abfluß des
=, Schnee=, Eis= und Sickerwassers von einem höher liegenden Grund=
zu dulden.
Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer
niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch
der Abfluß des Wassers zum Nachtheile des Nachbarn geändert
unbeschadet jedoch der Aenderungen in Folge von Arbeiten, die zur
tgewinnung auf dem oberen Grundstücke vorgenommen werden.
Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks muß gestatten,
er Eigenthümer des höher liegenden Grundstücks auf seine Kosten
igen Anlagen auf dem unteren Grundstücke macht, die zum Abflusse
Wassers nothwendig sind.

b. Hammerschlagsrecht.

§. 2. Kann die Errichtung, Ausbesserung, oder Wiederherstellung
Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüst auf oder
dem Nachbargrundstücke errichtet wird, oder Baumaterialien auf dem=
herbeigeführt oder niedergelegt werden, so hat der Nachbar die
tzung des Grundstücks in dem zur Errichtung und Ausbesserung oder
rherstellung des Bauwerks nothwendigen Umfange dem Eigenthümer
statten.

§. 3. In den Fällen des §. 1 Abs. 3 und des §. 2 ist der
thümer, welcher die Benutzung seines Grundstücks zu dulden hat,
tigt, Ersatz des ihm durch Vornahme der Anlagen und Arbeiten zu=
en Schadens zu verlangen.
Wenn die Entstehung eines erheblichen Schadens zu besorgen ist,
er die Benutzung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet ist; die
eigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube die Gefahr des
urzes vorhandener Bauwerke verbunden ist.

c. Abstand bei Pflanzungen.

§. 4. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß
ne und Sträucher auf den Nachbargrundstücken in dem durch Ver=
ungen vorgeschriebenen Abstande von der Grenze angepflanzt werden.

Beſtehen keine Verordnungen, ſo iſt bei Bäumen und Sträuchern, die höher als 2 m ſind, ein Abſtand von 150 cm, bei Bäumen und Sträuchern, die dieſe Höhe nicht erreichen, ein Abſtand von 50 cm einzuhalten. Der Abſtand wird von der Mittelachſe des Baumes, bei Sträuchern von dem der Grenze zunächſt ſtehenden Triebe ab gerechnet.

§. 5. Die Vorſchriften des §. 4 gelten nicht für die Anpflanzung von Obſtbäumen und Sträuchern hinter Mauern und Planken.

Sie finden ferner auf Wald, der an Wald grenzt, und auf Pflanzungen, die ſich auf öffentlichen Wegen oder auf Grundſtücken an der Grenze öffentlicher Wege befinden, ſowie auf Anpflanzungen zum Schutze der Ufer, Abhänge, Böſchungen und Eiſenbahnen keine Anwendung.

§. 6. Zu Gunſten der Grundſtücke, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs mit Wald beſtanden ſind, bleiben an Stelle der Vorſchriften des §. 4 und der §§. 910 und 923 Abſ. 2 u. 3 Bürgerlichen Geſetzbuchs die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, welche die Rechte der Eigenthümer der Nachbargrundſtücke in Anſehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundſtücke ſtehenden Bäume und Sträucher beſtimmen, bis zur nächſten Verjüngung des Waldes in Kraft.

d. Schadendrohende Anlagen.

§. 7. Der Eigenthümer eines Grundſtücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundſtücken nicht ſchadendrohende Anlagen hergeſtellt werden, ohne daß der Abſtand, der nach polizeilichen Verordnungen zwiſchen der Anlage und der Grenze oder den auf dem Nachbargrundſtücke befindlichen Mauern oder Mauerwerken belaſſen werden ſoll, gewahrt iſt, oder die durch Verordnungen vorgeſchriebenen Schutzvorrichtungen getroffen ſind.

Beſtehen keine Verordnungen, ſo kann verlangt werden, daß ein Abſtand von 1 m von der Grenze eingehalten wird.

Zu dieſen Anlagen ſind insbeſondere Kanäle, Abtrittsgruben, Feuerheerde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, ſowie Niederlagen für Aetzſtoffe zu rechnen.

e. Aufhebung nachbarrechtlicher Vorſchriften.

§. 8. Unberührt bleiben die Vorſchriften des §. 68 des Feld- und Forſtpolizeigeſetzes vom 4. November 1889, ſoweit ſie die in der Anlage B. deſſelben zuſammengeſtellten Beſtimmungen betreffen, und die das Nachbarrecht betreffenden Vorſchriften des Geſetzes vom 26. Januar 1858 über den Schutz gegen fließende Gewäſſer ꝛc.

Alle anderen landesgeſetzlichen Vorſchriften, abgeſehen von den im öffentlichen Intereſſe erlaſſenen Verfügungsbeſchränkungen, welche das Eigenthum an Grundſtücken zu Gunſten der Nachbarn noch andern, als den im Bürgerlichen Geſetzbuch und in dieſem Geſetze beſtimmten Beſchränkungen unterwerfen, werden aufgehoben.

Artikel 32.

Privatwaldungen.

Das Gesetz vom 15. Januar 1892, betreffend die Bewirthschaftung er Privatwaldungen, bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß es in §. 3 n Stelle der Worte „Geldstrafe bis zu 2000 M." heißen soll „Geldstrafe is zu 1500 M."

Artikel 33.

Taubenschwärme.

In der Saatzeit können in der Feldflur schwärmende Tauben, auch wenn sie nicht herrenlos sind, von denjenigen erlegt werden, denen hierzu Erlaubniß von den Landräthen ertheilt wird.

Mit der Erlegung erlöschen die Ansprüche des Eigenthümers.

Diese Vorschriften finden auf Brieftauben keine Anwendung.

Artikel 34.

Fund.

§. 1. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, ist, wenn ihm der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist, verpflichtet, die Sache unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Ablieferung nicht.

§. 2. Lassen die Polizeibehörden die an sie abgelieferten Sachen versteigern, so finden die §§. 979, 980 Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die für Verwahrung und Versteigerung entstandenen Kosten sind von dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§. 3. Die gemäß den §§. 980, 981, 983 Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer Behörde oder Verkehrsanstalt zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§. 4. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten soll mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§. 5. Wegen der Bekanntmachungen nach §. 3, Entgegennahme Verwahrung der Sachen oder des Versteigerungserlöses, sowie wegen der öffentlichen Versteigerung kann die zuständige Ministerial-Abtheilung für die ihr nachgeordneten Behörden oder Anstalten nähere Vorschriften erlassen.

Artikel 35.

Störungsklage gegenüber Eisenbahnen 2c.

Die Vorschrift des §. 26 der Reichsgewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, entsprechende Anwendung.

Artikel 36.

Grunddienstbarkeiten.

§. 1. Wird eine beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon begründete Grunddienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen, so kann ihre Aufhebung nur nach den Vorschriften der §§. 2—4 erfolgen.

§. 2. Die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn der Berechtigte dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks gegenüber auf sie verzichtet. Der Verzicht muß schriftlich erfolgen. Der mündliche Verzicht genügt, wenn in dessen Ausführung die von dem Berechtigten auf dem dienenden Grundstücke gehaltene Anlage mit Einwilligung des Berechtigten entfernt wird.

§. 3. Die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn das Eigenthum an dem herrschenden und an dem dienenden Grundstücke in einer Person zusammentrifft. Sie erlischt nicht, wenn das erstere Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet ist, es sei denn, daß der Dritte zustimmt oder dessen Recht durch die Aufhebung der Dienstbarkeit nicht berührt wird.

§. 4. Die Grunddienstbarkeit erlischt durch Verjährung mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit der letzten Ausübung der Dienstbarkeit. Bei Grunddienstbarkeiten, auf Grund deren der Berechtigte verlangen kann, daß auf dem belasteten Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden, beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden können, beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte, in welchem sich eine Gelegenheit zur Ausübung geboten hat und nicht benutzt worden ist. Die Verjährung kann nicht vollendet werden, bevor nicht seit dem Anfange der Verjährung noch wenigstens zwei weitere Gelegenheiten zur Ausübung der Dienstbarkeit vorhanden gewesen sind.

Im Uebrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§. 208 bis 212, 216, 217, 219, 220 Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 169 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Grunddienstbarkeit durch Verjährung wirkt auch gegenüber jedem Dritten, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

§. 5. Alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung von Grunddienstbarkeiten treten außer Kraft.

Artikel 37.

Renten der Landrentenbank.

Die Renten der Landrentenbank und ihr Ablösungskapital gehen den anderen in dem Grundbuche eingetragenen dinglichen Lasten vor, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Zwangs-Versteigerungs-Gesetze.

Artikel 38.

Oeffentliche Lasten.

§. 1. Oeffentliche Lasten sind zur Eintragung im Grundbuche ungeeignet.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet keine Anwendung auf im Grundbuche eingetragene öffentliche Lasten, die Renten der Landrentenbank und die aus Metzen-, Hufen- und ähnlichen Grundstücksverbänden hervorgegangenen Abgaben.

§. 3. Die noch bestehenden Metzen-, Hufen- und ähnlichen Grundstücksverbände können durch Verordnung des Ministeriums aufgehoben werden, sofern die Aufnahme der aus ihnen hervorgegangenen Lasten in das Grundbuch erfolgt ist.

Artikel 39.

Gesetzliche Hypothek für öffentliche Abgaben ꝛc.

Der Fiskus, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und die unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen an Steuern, Abgaben und Kosten, sowie aller im Verwaltungszwangsverfahren festgestellten Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen.

Die Eintragung der Hypothek für Steuern, Abgaben und Kosten hat auf Ersuchen der für Verwaltung der betreffenden Gefälle zuständigen Behörde, bei anderen Forderungen auf Ersuchen derjenigen Behörde zu erfolgen, welche das Verwaltungszwangsverfahren angeordnet hat.

Artikel 40.

Unkündbare Hypotheken und Grundschulden.

Die Belastung von Grundstücken mit unkündbaren Hypotheken oder Grundschulden ist untersagt. Ist das Kündigungsrecht des Eigenthümers auf unbestimmte Zeit oder auf einen längeren Zeitraum als 30 Jahre ausgeschlossen, so kann die Hypothek oder Grundschuld nach Ablauf von 30 Jahren, vom Abschlusse der bezüglichen Vereinbarung ab gerechnet, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigung (§. 1193 Bürgerlichen Gesetzbuchs) zurückgezahlt werden.

Artikel 41.

Bestehende Hypotheken.

Die in den Grundbüchern eingetragenen Kautionshypotheken (§. 24 des Landesgesetz. über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 2. August 1882) gelten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Sicherungshypotheken. Die für diese Hypotheken gebildeten Hypothekenbriefe verlieren als solche ihre Wirksamkeit.

Andere in den Grundbüchern eingetragene Hypotheken, über welche Hypothekenbriefe gebildet sind, gelten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung von Hypothekenbriefen nicht ausgeschlossen ist. Die über dieselben gebildeten Hypothekenbriefe, einschließlich der in §. 4 des Landes-Einführungs-Gesetzes zu den Grundbuch-Gesetzen vom 2. August 1882 bezeichneten Urkunden, sollen als solche im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten.

Artikel 42.

Grund- und Rentenschulden.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Artikel 43.

Pfandleiher.

Die Ministerial-Verordnung vom 11. März 1880, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen und den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, bleibt mit folgenden Abänderungen in Kraft:

I. Dem §. 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschluß des dem Pfandleiher zustehenden Verkaufs einzulösen. Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

II. §. 4 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§. 4a. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

§. 4b. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung durch eine hierfür zuständige Person zu bewirken. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs. Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und Versteigerungskosten dem Verpfänder herauszugeben oder für denselben zu hinterlegen.

§. 4c. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§. 4d. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

Artikel 44.

Bergwerks-Eigenthum.

Das Gesetz über den Bergbau vom 6. März 1894 wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die §§. 36, 38–41 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 38. Auf das Bergwerks-Eigenthum finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Mit der gleichen Einschränkung finden auf dasselbe die für den Erwerb des Eigenthums und der Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 39. Der Erwerb von Bergwerks-Eigenthum durch Ersitzung ist ausgeschlossen.

Im Falle der Verleihung des Bergwerks-Eigenthums und im Falle der Zusammenlegung, Feldtheilung und des Feldaustausches erwirbt der Berechtigte das Eigenthum unmittelbar durch den Beschluß der zuständigen Bergbehörde.

Die Eintragung des Eigenthums im Grundbuche hat auf Ersuchen der Bergbehörde zu erfolgen. Die Bergbehörde ist verpflichtet, in diesen Fällen und in den Fällen des §. 56 Abs. 3 und des §. 168 das Grundbuchamt um Berichtigung des Berggrundbuchs zu ersuchen.

§. 40. Das Oberflächen-Eigenthum des Bergwerkseigenthümers unterliegt nicht der Eintragung in das Berggrundbuch.

§. 41. Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den Bestimmungen des Berggesetzes im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können, erlangen auch ohne Eintragung Wirksamkeit gegen Dritte.

II. §. 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Dieses Recht erlischt nicht durch Ertheilung des Zuschlags in Folge gerichtlicher Zwangsversteigerung.

III. §. 109 Abs. 3 lautet hinfort:

Die Kuxe sind untheilbar, sie gehören zum beweglichen Vermögen.

IV. Der §. 135 erhält folgende Fassung:

Soweit das gegenwärtige Gesetz nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

V. Der §. 151 erhält folgenden Zusatz:

Das Vorkaufsrecht bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung ins Grundbuch.

Artikel 45.

Familienfideikommisse.

§. 1. Die Errichtung von Familienfideikommissen kann durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen erfolgen. Sie bedarf landesherrlicher Genehmigung. Die §§. 81 bis 84 Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung.

§. 2. Die Stiftungsurkunde hat Vorschriften zu enthalten:

1) über ihre Ergänzung und Abänderung und über die Aufhebung des Fideikommisses,
2) über die Voraussetzungen, unter denen das Fideikommiß oder seine einzelnen Bestandtheile belastet und veräußert oder Fideikommißkapitalien eingezogen und anderweit belegt werden können,
3) über die Erbfolge.

§. 3. Die mit der Eigenschaft eines Grundstücks als Fideikommißgut verbundenen Verfügungsbeschränkungen erlangen gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs Wirksamkeit erst durch Eintragung der Fideikommiß-Eigenschaft in das Grundbuch.

§. 4. Zur Veräußerung von Grundstücken, die zu einem Familienfideikommisse gehören, ist die Einwilligung der Fideikommißanwärter nicht erforderlich, wenn der Grundbuchrichter die Unschädlichkeit der Veräußerung den Vorschriften des Art. 29 dieses Gesetzes gemäß festgestellt hat.

§. 5. Die Zwangsversteigerung der zu einem Familienfideikommisse gehörigen Grundstücke findet nur wegen solcher Schulden statt, welche nach fideikommißrechtlichen Grundsätzen aus der Substanz des Fideikommisses selbst bezahlt werden müssen. Andere Gläubiger können lediglich im Wege der Zwangsverwaltung aus den Grundstücken Befriedigung suchen.

Artikel 46.

Fürstliches Kammergut.

§. 1. Zur Veräußerung von Grundstücken, welche zum Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Familienfideikommisse (Fürstlichen Kammergute) gehören, ist vorbehältlich der Vorschriften des Landesgrundgesetzes nur die Einwilligung des im Besitze des Fideikommisses befindlichen Landesherrn als Veräußerers erforderlich.

§. 2. Die auf dem Fürstlichen Kammergute gemäß §. 19 des Gesetzes über das Kammergut vom 14. Juni 1881 und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 15. Juli 1897 für die Karl-Günther-Stiftung eingetragene Rente kann weder abgelöst, noch umgewandelt werden.

§. 3. Werden Grundstücke, die zum Kammergute gehören, an Dritte veräußert, so erlischt die Haftung derselben für diese Rente mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Erwerber.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Grundstücke, deren Werth mehr als 3000 Mark beträgt.

Artikel 47.

Ausländerehen.

§. 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Fürstenthume eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 3. Die nach den §§. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reiches mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 4. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten der in den §§. 1 und 2 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht im vollen Umfange erfordert werden soll, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 5. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtsrheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern im Fürstenthume eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 6. Das Ministerium ist ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erlassen.

Artikel 48.

Eheliches Güterrecht.

§. 1. Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht einschließlich der auf die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen und der erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes bezüglichen nach Maßgabe der nachfolgenden §§. 2 bis 10 Anwendung.

§. 2. Für den Güterstand der Ehen, in denen das in der Successionsordnung vom 8. Dezember 1829 als das gesetzliche anerkannte Güterrecht des gemeinen Sachsenrechts gilt, sollen an Stelle der bezüglichen Vorschriften des gemeinen Rechts und der Successionsordnung vom 8. Dezember 1829 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht gelten.

Was von dem vorhandenen Vermögen der Ehegatten nach den bestehenden Gesetzen zu den Recepticien (vorbehaltenem Vermögen) der Ehefrau gehört, wird Vorbehaltsgut, alles andere der Ehefrau gehörige Vermögen eingebrachtes Gut im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 3. In Ansehung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Guts und Vorbehaltsguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten untereinander.

§. 4. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des bisherigen gesetzlichen Güterrechts durch Eheverträge getroffen haben, behalten für das Verhältniß der Ehegatten untereinander Wirksamkeit. Dritten gegenüber sind sie nur nach Maßgabe des §. 1435 Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§. 5. Haben Ehegatten an Stelle des gesetzlichen Güterstandes durch Ehevertrag völlige Gütertrennung vereinbart, so finden die auf die

Gütertrennung bezüglichen Vorschriften der §§. 1427 bis 1430, 1431 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für sie Anwendung.

§. 6. Für den Güterstand derjenigen Ehen, in welchen nach Gesetz oder Vertrag das Güterrecht eines anderen deutschen Staates gilt, bleibt dieses Güterrecht mit den für dasselbe ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften in Geltung.

Dritten gegenüber können aus einem hiernach unter den Ehegatten bestehenden, von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichenden Güterstande Einwendungen nur unter den Voraussetzungen des §. 1435 Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegengesetzt werden.

§. 7. Der §. 6 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn Ehegatten, für deren Ehe nach Gesetz oder Vertrag ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand gilt, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz im Fürstenthume nehmen.

§. 8. Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Bestimmungen der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 9. Soweit nach diesem Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§. 10. Durch landesherrliche Verordnung können zu den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 9) ergänzende und einschränkende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 49.

Erklärungen über Familiennamen.

§. 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 2. Für die Entgegennahme und öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungs-Erklärung des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Artikel 50.

Elterliche Gewalt.

Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Artikel 51.

Religiöse Kindererziehung.

§. 1. Eheliche Kinder folgen der Konfession des Vaters.

Dem Vater ist jedoch nachgelassen, die Kinder der von seiner Konfession abweichenden Konfession der Mutter zuzuführen. Bei der einmal getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden auch für den Fall, daß der Vater seine Konfession wechselt.

§. 2. Durch nachfolgende Ehe legitimirte, desgleichen von einem Ehepaare an Kindesstatt angenommene Kinder werden den ehelichen gleichgeachtet.

§. 3. Die aus einer Ehe stammenden, sowie die ihnen gleichzuachtenden Kinder (§. 2) sind in derselben Konfession zu erziehen.

§. 4. Uneheliche Kinder folgen der Konfession der Mutter.

§. 5. Verträge und Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich.

§. 6. Die dem Vater nachgelassene Bestimmung, daß die Kinder der von seiner abweichenden Konfession der Mutter zugeführt werden sollen (§. 1 Abs. 2), kann rechtsgültig nicht vor der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden.

§. 7. Ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses der Kinder ist vorbehaltlich der Vorschrift in §. 8 nur ausnahmsweise auf Grund eines für jeden einzelnen Fall auszuwirkenden landesherrlichen Dispenses zulässig.

§. 8. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession nach eigener freier Ueberzeugung zu wählen.

§. 9. Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche oder einer der andern staatlich anerkannten christlichen Religionsparteien in eine derselben übertreten will, muß dem zuständigen Geistlichen seiner Konfession seine Willensmeinung erklären, worauf ihn dieser über die Wichtigkeit des Schrittes zu belehren und darüber, daß dieses geschehen, ein Zeugniß auszustellen hat.

Der Austritt selbst ist unter Vorlegung dieses Zeugnisses vor einem Gericht oder Notar zu erklären und in das bei den Amtsgerichten zu führende Austritts-Register einzutragen.

§. 10. Das Gesetz vom 1. März 1872, die Einführung von Civilstandsregistern für kirchliche Dissidenten betr., bleibt in dem durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar 1876, den Wegfall der Fortführung besonderer geistlicher Civilstandsregister für kirchliche Dissidenten betreffend, bestätigten Umfange in Kraft.

Artikel 52.

Anerkennung der Vaterschaft.

Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Artikel 53.

Ehelichkeitserklärung.

Zur Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im Falle des §. 1723 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein landesherrlicher Gnadenerlaß erforderlich.

Artikel 54.

Annahme an Kindesstatt.

Zur Bewilligung der in §. 1745 Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Befreiung von den gesetzlichen Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt ist das Ministerium, Justizabtheilung, zuständig.

Artikel 55.

Ersatzansprüche des Staats sowie anderer Verbände und Anstalten wegen gewährten Unterhalts.

Der Staat, Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, sind berechtigt, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen zu verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unterhaltspflichtig waren.

Artikel 56.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 1. Als öffentliche Sparkassen, welche zur Anlage von Mündelgeld im Sinne des §. 1807 Ziff. 5 Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet sind, gelten die staatlich bestätigten Sparkassen der Bezirke und Gemeinden des Fürstenthums, soweit nicht einzelne vom Ministerium für ungeeignet erklärt werden.

§. 2. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden an einem im Fürstenthume gelegenen Grundstücke sind als sicher anzusehen, wenn sie bei landwirthschaftlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^6/_{10}$, bei anderen innerhalb der ersten Hälfte des taxmäßigen Werthes der Grundstücke zu stehen kommen.

Als taxmäßiger Werth eines Grundstücks gilt der von verpflichteten Ortsschätzern festgestellte Werth desselben.

§. 3. Die Anlegung von Mündelgeld kann außer in den im §. 1807 Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren erfolgen:

1) in Schuldverschreibungen des Kammerschuldentilgungsfonds,
2) in Pfandbriefen der im Königreich Preußen und im Königreich Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften und landschaftlichen Kreditvereine,
3) in Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbande ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber unkündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
4) in Pfandbriefen der Schwarzburgischen Hypothekenbank zu Sondershausen,
5) in den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen anderer deutschen Hypothekenbanken, solange deren Pfandbriefe als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet von den betreffenden Staatsregierungen anerkannt sind.

§. 4. Die Anlegung von Mündelgeld nach §. 1808 Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§. 5. Zur Anlegung von Mündelgeld im Sinne des §. 1808 Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Schwarzburgische Landesbank in Sondershausen und deren Niederlassungen im Fürstenthume geeignet.

Für die angelegten Beträge haftet der Staatsfiskus als Bürge.

Artikel 57.

Gemeindewaisenrath.

§. 1. Für jede Gemeinde einschließlich des zugehörigen Guts- und Forstpolizeibezirks sind eine oder mehrere Personen als Waisenrath und, soweit erforderlich, Stellvertreter zu bestellen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

§. 2. Das Amt der Waisenräthe ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Für baare Auslagen und für Wege außerhalb des Gemeindebezirks kann der Waisenrath angemessene Vergütung aus der Gemeindekasse beanspruchen.

§. 3. Die zu Waisenräthen und Stellvertretern zu bestellenden Personen sind von den Kirchen- und Schulvorständen den Gemeinderäthen in doppelter Anzahl zur Wahl vorzuschlagen. In Bezug auf die Wahl finden die für die Wahl von Gemeindebeamten, in Bezug auf Wählbarkeit und Recht der Ablehnung die für Mitglieder des Gemeinderaths geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

§. 4. Die zu Waisenräthen und deren Stellvertretern gewählten Personen sind von dem zuständigen Vormundschaftsgerichte unter entsprechender Anwendung des §. 1789 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestellen und zu verpflichten. Sie können durch Ordnungsstrafen gemäß §. 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Uebernahme des Amtes angehalten werden.

§. 5. Das Vormundschaftsgericht kann den Waisenräthen in Bezug auf die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen Weisungen ertheilen und deren Befolgung durch Ordnungsstrafen gemäß §. 1837 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erzwingen.

Es ist befugt, den Waisenrath zu entlassen, wenn er zur Verwaltung des Amtes unfähig ist, oder wenn in seinem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten ein erheblicher Grund zur Entlassung gegeben ist.

Dem Waisenrathe steht im Falle der Bestrafung und Entlassung Beschwerde an das Ministerium, Justizabtheilung, zu.

§. 6. In Städten kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums, Justizabtheilung, das Amt des Waisenraths abweichend von den Vorschriften der §§. 1—3 eingerichtet, besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

§. 7. Ist das Amt des Waisenrathes in einer Gemeinde erledigt, so hat der Gemeindevorstand für die Dauer der Erledigung die Geschäfte desselben wahrzunehmen.

§. 8. In den Fällen der §§. 6 und 7 finden die Bestimmungen der §§. 4 und 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§. 9. Der Waisenrath ist befugt, ehrbare Frauen oder Jungfrauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich zu bestellen.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Waisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§. 10. Das Ministerium, Justizabtheilung, hat das Weitere über Einrichtung, Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Waisenräthe zu verordnen.

Artikel 58.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand.

§. 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten, einer Bevormundung unterliegenden Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat.

§. 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgerichte und von diesem dem Gemeindewaisenrathe, in dessen Bezirke die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§. 3. Neben dem Vorstande ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Artikel 59.

Erbfähigkeit der Religiosen.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen zum Erwerbe von Todeswegen landesherrlicher Genehmigung.

Dieselbe erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

Artikel 60.

Urkundspersonen bei der Testamentsaufnahme.

Bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen kann der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen einen verpflichteten Ortsschätzer zuziehen.

Artikel 61.

Dorftestamente.

Die Gemeindevorstände sind zur Errichtung von Testamenten in den Fällen des §. 2249 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch bezüglich derjenigen Personen zuständig, welche in dem ihrem Gemeindebezirke gemäß Art. 6 der Gemeindeordnung zugewiesenen Gutsbezirke sich aufhalten.

Artikel 62.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1) wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2) wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat;
3) wenn das Testament vor einem Gemeindevorstande errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4) wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem andern Gerichte verlangen.

Erfolgt die Verwahrung nicht bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hat, so ist die Annahme zur Verwahrung diesem Gerichte mitzutheilen.

Die Vorschriften des Absatz 1 Nr. 1, 2 und der Absätze 2 und 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

Artikel 63.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Befindet sich ein Testament oder Erbvertrag seit mehr als vierundfunfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 64.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 65.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 66.

Die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden aufgehoben.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des gemeinen Rechts über Berechnung von Fristen, über Gesammtschuldverhältnisse und über Begriff und Berechnung von Verwandtschaft und Schwägerschaft; an ihrer Stelle sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Artikel 67.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten — unbeschadet der Uebergangsvorschriften — aufgehoben, insbesondere:

1) das Mandat vom 26. Februar 1579, die Haftpflicht des Verkäufers beim Pferdekauf betreffend, und alle sonstigen über den Viehverkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften,
2) das Gesetz vom 1. September 1773 über Verabfolgung des Vermögens Abwesender an deren Erben,
3) das Erneuerte Ehemandat vom 18. November 1768 mit der Erläuterung vom 6. September 1785,
4) die Successionsordnung vom 8. Dezember 1829 mit den authentischen Interpretationen vom 25. September 1830, 7. Juni 1833 und 8. Dezember 1835,
5) das Gesetz vom 20. September 1831, die Errichtung von Testamenten bei Grassiren der Cholera betreffend,
6) das Gesetz vom 22. Mai 1833, die Uebergabe von Testamenten bei den Gerichten betreffend, und
7) das Gesetz vom 19. Januar 1874, die authentische Interpretation resp. Abänderung des zu Ziffer 6 erwähnten Gesetzes betreffend,
8) das Gesetz vom 2. März 1844, die Intercession der Frauenzimmer betreffend,
9) das Gesetz vom 12. August 1844, die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffend,
10) das Gesetz vom 20. August 1845, betreffend die zulässigen Gründe und rechtlichen Folgen der Ehescheidungen, sowie das Verfahren in Ehescheidungssachen,
11) das Gesetz vom 17. Mai 1848, die Verpflichtung zum Ersatz der bei Auflauf, Aufruhr oder Landfriedensbruch verübten Eigenthumsbeschädigungen betreffend,
12) das Gesetz vom 5. April 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
13) diejenigen landesgesetzlichen und Vorschriften der Höchsten Verordnung vom 16. August 1850, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, denen zufolge Volljährigkeitserklärungen und Ehescheidungen einer landesherrlichen Entscheidung unterliegen;
14) die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1852, die Aufhebung der stillschweigenden und der ausdrücklichen generellen Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend,
15) das Gesetz vom 21. Mai 1852 über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, sowie über Außerkurssetzung und Umschreibung derselben, mit dem dessen Erläuterung betreffenden Gesetze vom 6. Mai 1856,
16) das Gesetz vom 27. Mai 1852, die Trauung auswärtiger Staatsangehöriger betreffend, und
17) das Gesetz vom 15. Februar 1874, die Vorschriften über die Trauung von Ausländern betreffend,
18) das Gesetz vom 5. Juli 1857, betreffend Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen, Schulen und andere Korporationen und öffentliche Anstalten mit Ausnahme des §. 1

19) die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juli 1857, betreffend die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, sowie den Erlaß einiger anderer, die Einführung einer neuen Hypothekenordnung vorbereitender Bestimmungen,
20) das Gesetz vom 30. Mai 1862, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend,
21) das Gesetz vom 31. Oktober 1865, die Anlegung von Mündelgeldern betreffend, mit den Nachträgen zu diesem Gesetze vom 13. Februar 1879 und 25. Januar 1896,
22) das Gesetz vom 2. August 1882 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Gerechtigkeiten,
23) das Gesetz vom 16. Dezember 1887, die Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner betreffend,
24) das Gesetz vom 23. Januar 1888, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen,
25) das Gesetz vom 23. Januar 1888, betreffend die Eröffnung und Bekanntmachung der Testamente,
26) das Gesetz vom 7. Oktober 1889, die Kraftloserklärung der Aktien und Schuldverschreibungen auf Inhaber und ähnlicher Urkunden, sowie einige damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen betreffend,
27) das Pfandbriefgesetz vom 15. Januar 1896,

sowie alle zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen.

Artikel 68.

§. 3 des Artikel 17, die Vorschrift unter Ziffer I des Art. 21, §. 3 des Art. 38, §. 3 des Art. 56 und alle Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage seiner Verkündigung, im Uebrigen tritt dasselbe gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Artikel 69.

Das Ministerium hat die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 19. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:

Petersen.

2.

Gesetz, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 19. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 7 Nr. 14 Seite 65 bis 69.) *)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen im Anschlusse an die Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1879 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 1. Vom Fürstlichen Ministerium können ihm nachgeordnete Staatsbehörden oder Staatsbeamte in einzelnen Fällen oder allgemein mit der Verfolgung von Ansprüchen des Fiskus als Klägers beauftragt werden. Die beauftragten Staatsbehörden oder Staatsbeamten haben in den betreffenden Rechtsstreitigkeiten die Stellung von gesetzlichen Vertretern des Fiskus.

Unbeschadet der Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sollen als gesetzliche Vertreter des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie im Sinne der Civilprozeßordnung und mit den in ihr vorgesehenen Rechten und Pflichten des Vertreters einer nicht prozeßfähigen Partei für alle die Vermögensverwaltung betreffenden Angelegenheiten die Behörden gelten, die durch Höchste Verordnung bestimmt werden. Die Partei ist jedoch selbst schwurpflichtig, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, die in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

§. 2. Die obrigkeitliche Behörde, von der das Zeugniß über das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten ausgestellt wird (§§. 114, 118 der Civilprozeßordnung), ist in Stadtgemeinden der Gemeindevorstand (Magistrat), in andern Gemeinden der Landrath.

*) Ausgegeben mit Nr. 195 des „Deutschen" am 21. August 1899.

§. 3. Von jedem Antrage, der in Eheſachen zum Zwecke der Anberaumung eines Sühnetermins geſtellt wird, ſoll dem zuſtändigen Geiſtlichen vom Amtsgerichte Nachricht gegeben werden.

§. 4. Der Antrag auf Entmündigung einer Perſon wegen Verſchwendung oder wegen Trunkſucht kann auch von der Gemeinde, in welcher die Perſon ihren Wohnſitz oder in Ermangelung eines ſolchen ihren Aufenthaltsort hat, oder von dem Armenverbande, dem die Fürſorge für den zu Entmündigenden im Falle ſeiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde, geſtellt werden.

§. 5. Bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, der §§. 138, 157 des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 und der §§. 13 fg. des Ausführungsgeſetzes zur Reichs-Grundbuchordnung ergehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für die öffentlichen Bekanntmachungen beſtimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die Aufgebotsfriſt beginnt mit der erſten Einrückung in das für die öffentlichen Bekanntmachungen beſtimmte Blatt.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des weſentlichen Inhalts des Ausſchlußurtheils an, ſo erfolgt ſie durch einmalige Einrückung in das für die öffentlichen Bekanntmachungen beſtimmte Blatt.

§. 6. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Geſetzbuchs oder des §. 136 des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausſchlußurtheils und des im §. 1017 Abſ. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im §. 5 Abſ. 1 beſtimmten Art.

§. 7. Bei Aufgeboten, welche Urkunden der im §. 808 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Art betreffen, finden auf die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1017 Abſ. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen die Vorſchriften des §. 5 Abſ. 1 Anwendung.

§. 8. Bei Aufgeboten, welche die im §. 808 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Urkunden betreffen, oder auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Geſetzbuchs oder des §. 136 des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ergehen, muß die Aufgebotsfriſt wenigſtens drei Monate betragen.

§. 9. Die prozeßrechtlichen Vorſchriften der Landesgeſetze treten für alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, deren Entſcheidung nach der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft; insbeſondere werden aufgehoben:

1) die Geſetze vom 20. Februar 1834 und vom 6. Januar 1864 über die Verbeſſerung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten,
2) das Geſetz vom 15. Auguſt 1851 über die Eidesleiſtung für die Staatsverwaltung.

Artikel 2.

Die §§. 1 bis 7 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 1. Der Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens ist der Staatsanwaltschaft vom Gerichtsschreiber abschriftlich unter Bezeichnung des Konkursverwalters mitzutheilen.

Ergiebt sich im Laufe des Verfahrens der Verdacht einer strafbaren Handlung, so soll das Gericht die Staatsanwaltschaft hiervon unter Vorlegung der Akten in Kenntniß setzen.

§. 2. Auf Grund der gemäß §. 112 der Konkursordnung erfolgten Mittheilungen ist die Eröffnung des Konkursverfahrens in die betreffenden Register von Amtswegen einzutragen. Die öffentliche Bekanntmachung des Eintrags unterbleibt.

Artikel 3.

Der §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend, erhält folgende Fassung:

Aus den vor einem Schiedsmanne abgeschlossenen Vergleichen oder abgegebenen Schuldanerkenntnissen (§§. 779, 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung, jedoch mit Ausnahme der beschränkenden Bestimmungen in §. 794 Ziff. 5.

In den Fällen des §. 726 Abs. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742. 744, des §. 745 Abs. 2 und des §. 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

Artikel 4.

Die Gesetze, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, vom 6. Januar 1855 und 13. April 1881 werden, wie folgt, abgeändert:

I. An Stelle des im §. 59 des Gesetzes vom 6. Januar 1855 citirten §. 3 des Preußischen Kostenregulativs vom 25. April 1836 tritt §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1875.

II. 1) Im Eingange des Gesetzes vom 13. April 1881 ist hinter „Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877" einzuschalten: in der Fassung vom 17. Mai 1898.

2) Im §. 3 sind die Worte „vom 17. Mai 1879" zu streichen.

3) Zu §. 8 tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung:

Erscheint in dem ersten zur Leistung eines Eides bestimmten Termine der Schwurpflichtige nicht, so darf ein Urtheil erst erlassen werden, wenn innerhalb einer Nothfrist von einer Woche nach dem Termine ein Antrag auf nachträgliche Abnahme des Eides nicht gestellt worden ist.

4) An Stelle des §. 10 Abſ. 2 tritt:

Wenn Ausfertigungen oder ſonſtige Mittheilungen an die Parteien durch die Poſt zugeſtellt werden ſollen, ſo erfolgt die Zuſtellung gemäß der §§. 211, 212 der Civilprozeßordnung. An Stelle des Gerichtsſchreibers tritt, wenn der Kommiſſar die Uebergabe an die Poſt nicht ſelbſt bewirkt, ein von ihm hierzu beſtellter vereideter Beamter, der die Uebergabe in den Akten zu bezeugen hat.

5) Im §. 23 iſt zwiſchen Abſatz 1 und 2 folgender Abſatz einzuſchalten:

Gegen Entſcheidungen des Oberlandeskulturgerichts in Betreff der Prozeßkoſten findet die Beſchwerde nur ſtatt, wenn die Beſchwerdeſumme den Betrag von 100 Mark überſteigt.

6) Im §. 27 werden die Worte „der Exekutionsordnung vom 13. Auguſt 1847“ erſetzt durch die Worte: des Geſetzes über das Verwaltungs-Zwangsverfahren.

7) §. 30 wird durch folgende Vorſchrift erſetzt:

Für die Geſchäftsſprache und die Zuziehung eines Dolmetſchers bei Verhandlungen mit Perſonen, die der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, finden die §§. 186, 187, 190 bis 193 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes Anwendung. Der Dienſt des Dolmetſchers kann von einem vereideten Protokollführer wahrgenommen werden.

Auf die Verhandlung mit Perſonen, die taub, blind, ſtumm oder ſonſt am Sprechen behindert ſind, finden die Vorſchriften der §§. 169, 174, 178 des Geſetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des §. 29 des Ausführungsgeſetzes zu dieſem Geſetze Anwendung. An die Stelle des Gerichtsſchreibers tritt ein vereideter Protokollführer. Auf ihn, die Zeugen und Dolmetſcher finden die §§. 170 bis 173 des Geſetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es, insbeſondere für die Verhandlungen mit Schreibensunkundigen, bei den §§. 8, 9 des Geſetzes vom 6. Januar 1855.

8) Die im Geſetz angezogenen Vorſchriften der Civilprozeßordnung werden durch folgende Vorſchriften der Civilprozeßordnung in der Faſſung vom 20. Mai 1898 erſetzt und zwar

im §. 4: §§. 50—73 durch die §§. 51—76;
im §. 5 Abſ. 3: §§. 97—100 durch die §§. 102, 104—107;
im §. 6: §§. 133—144 durch die §§. 142—158;
im §. 8: §§. 259—267, 320—455, 468 durch die §§. 286—295, 355—373, 375—378, 380—387, 390—398, 400—432, 434, 435, 437—464, 469—485, 486 Abſ. 1, 487, 489, 490, 492, 493 Abſ. 1, 494, 507;
im §. 9: §. 272—276 durch die §§. 300—305;
im §. 23 Abſ. 1: §§. 530 fg. durch die §§. 567 fg. mit Ausnahme von §. 567 Abſ. 2, 568 Abſ. 3;
im §. 26: §§. 199, 200 durch §. 222.

III. Das Ministerium, Justizabtheilung, wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 13. April 1881 in der veränderten Fassung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die in diesem Gesetze aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 19. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:
Petersen.

3.

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 19. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 8 Nr. 15 Seite 71 bis 81.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Zuständigkeit der Behörden.

§. 1. Dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegt die Beitreibung aller Leistungen, die von den Schuldnern ohne vorherige gerichtliche Verurtheilung eingezogen werden können.

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:

1) die an Staat und Gemeinden zu entrichtenden direkten und indirekten Steuern,
2) die Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, auch wenn sie einem Beamten als Theil der Besoldung zugewiesen sind,

*) Ausgegeben mit Nr. 196 des „Deutschen" am 22. August 1899.

3) die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, ordentlichen und besonderen Gerichten (Auseinandersetzungsbehörden) erwachsenen Kosten einschließlich der Gerichtsvollziehergebühren, soweit es sich nicht um die Kostenerstattung an die Gegenpartei handelt,
4) die an die Standesbeamten und Schiedsmänner zu entrichtenden Gebühren und baaren Auslagen, die in den vor ihnen ergangenen Verhandlungen erwachsen sind,
5) die für die Benutzung öffentlicher Sachen und Anstalten zu entrichtenden Abgaben,
6) die auf der Staatshoheit oder der Regalität beruhenden Abgaben,
7) die lehn- oder grundherrlichen Gefälle, die an eine Landes-, Kammer-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungskasse zu entrichten sind,
8) die von Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden, Standesbeamten und Schiedsmännern innerhalb ihrer Zuständigkeit festgesetzten Geldstrafen, desgleichen die von ordentlichen und besonderen Gerichten festgesetzten Geldstrafen, insoweit nicht nach gesetzlicher Bestimmung die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet,
9) die von Verwaltern der unter Nr. 7 genannten Kassen nach den Justifikationsdekreten der zur Verwaltungsrevision bestellten Verwaltungsbehörde baar zu zahlenden Summen,
10) die an die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät von den Theilnehmern zu entrichtenden Beiträge.

§. 2. Das Verwaltungszwangsverfahren findet ferner statt wegen aller auf privatrechtlichem Titel beruhenden Forderungen des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen, öffentlichen Verbände und von öffentlichen Behörden verwalteten Stiftungen, wenn sich der Schuldner in öffentlich beglaubigter Urkunde dem Verwaltungszwangsverfahren unterworfen hat.

Die öffentliche Beglaubigung kann in den Fällen des Absatz 1 auch durch den Landrath geschehen, wenn er nicht zugleich Gläubiger oder Vertreter des Gläubigers ist.

§. 3. Binnen einem Monat von Behändigung der Vollstreckungsandrohung oder der vorher unter Vorbehalt der Rechte erfolgten freiwilligen Leistung an steht im Falle des §. 2 dem Schuldner der Rechtsweg offen. Die Klageerhebung hält die Vollstreckung nicht auf.

§. 4. Die von Landes- und Ortspolizeibehörden und sonstigen Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit festgesetzten Haftstrafen werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollzogen.

§. 5. Die mit Zwangsgewalt versehenen Verwaltungsstellen sind:
1) das Ministerium, die Landräthe, die Amtsgerichte,
2) die Staatshaupt- und Bezirkskassen,
3) die Fürstlichen Hofbehörden, insoweit sie zur Handhabung der Polizei und Disziplin innerhalb ihres Geschäftskreises berechtigt sind.

§. 6. Die Magistrate in den Städten haben die Befugniß, Zwangsvollstreckungen innerhalb ihres Zuständigkeitskreises unmittelbar anzuordnen und durch die ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten ausführen zu lassen.

Für die übrigen Gemeindevorstände wird die Zwangsvollstreckung durch den zuständigen Landrath verfügt.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, einzelnen Gemeindevorständen die Befugniß zur unmittelbaren Anordnung von Zwangsvollstreckungen widerruflich zu übertragen.

§. 7. Für die Standesbeamten und Schiedsmänner ist die Zwangsvollstreckung durch das als Aufsichtsbehörde zuständige Amtsgericht zu verfügen.

§. 8. Für die Auseinandersetzungsbehörden ist auf Ersuchen der Landrath innerhalb seines Bezirks befugt und verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 1 Ziffer 3, 8 zur Ausführung zu bringen.

§. 9. Die Verwaltungsstellen (§§. 5, 6) haben sich unter einander Rechtshülfe zu leisten.

Den Ersuchen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten um Bewirkung des Verwaltungszwangsverfahrens ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 nur stattzugeben, soweit nach hiesigen Gesetzen auf Ersuchen hiesiger Behörden der Gegenstand dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegen würde. Für die Zuständigkeit der zu ersuchenden Behörde findet §. 5 entsprechende Anwendung. Staatsverträge über Leistung von Rechtshülfe im weiteren Umfange werden nicht berührt.

§. 10. Die Verwaltungsbehörden entscheiden ausschließlich über ihre Zuständigkeit, über die Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit des Zwangsverfahrens abhängt, und das bei ihm einzuschlagende Verfahren.

Gegen die Entscheidungen findet die Beschwerde im geordneten Instanzenzuge statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es kann jedoch sowohl die Behörde, deren Entscheidung oder Verfügung angefochten ist, wie die mit der Beschwerde befaßte Behörde nach ordnungsmäßiger Einlegung der Beschwerde die Vollstreckung aussetzen. Bei der Vollstreckung von Haftstrafen soll die Aussetzung verfügt werden, wenn Gefahr im Verzuge nicht gegeben ist.

§. 11. Bei behaupteter Verletzung von Privatrechten findet der Rechtsweg statt.

Ueber die Einstellung der Zwangsvollstreckung bei erhobener Klage entscheiden die Verwaltungsbehörden. Die Einstellung hat zu erfolgen, wenn die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für den Kläger mit einem nicht zu ersetzenden Nachtheile verbunden sein würde und durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht geboten ist.

Abschnitt II.

Das Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Jeder Vollstreckungsmaßregel muß eine Androhung durch protokollarische Weisung oder durch Zufertigung schriftlicher Auflage vorangehen. In der Androhung ist eine Frist für Vollziehung der Verfügung anzugeben.

§. 13. Die Wahl der zulässigen Zwangsmittel steht im Ermessen der Verwaltungsbehörde.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, wonach ein Schuldner zum Abarbeiten der Schuld im Wege des Zwanges angehalten werden kann.

§. 14. Vollstreckungsbehörde im Sinne der folgenden Vorschriften ist die Verwaltungsbehörde, welche die Zwangsvollstreckung angeordnet hat.

§. 15. Die Vollziehungsbeamten müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und ihn auf Verlangen dem Schuldner vorzeigen.

Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, sind sie befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, sowie die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Sie sind, wenn sie Widerstand finden, zur Anwendung von Gewalt befugt. Die polizeilichen Vollzugsorgane und die Gemeindebehörden haben ihnen auf ihr Verlangen Beistand zu leisten oder zu gewähren.

§. 16. Für die Zuziehung von Zeugen und die Aufnahme von Protokollen bei den Vollstreckungshandlungen gelten die §§. 759, 762 der Civilprozeßordnung.

Die aufgenommenen Verhandlungen haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Dem Schuldner ist auf Verlangen eine Abschrift des Pfändungsprotokolles zu ertheilen.

§. 17. Verletzt ein Vollziehungsbeamter des Staates oder einer Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so haftet der Staat oder die Gemeinde für den entstehenden Schaden nur in demselben Umfange, wie der Staat bei Beschädigungen durch Gerichtsvollzieher.

§. 18. Die Zwangsvollstreckung

a. zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen,
b. gegen Militairpersonen und in militairischen Dienstgebäuden,
c. in den Nachlaß und gegen Erben des Schuldners

hat nur auf besondere Anordnung zu geschehen. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§. 761, 188 Absatz 1, 790 Absatz 1, 752, 778, 779, 781—784 der Civilprozeßordnung. An Stelle des Amtsgerichts oder des Gläubigers tritt die Vollstreckungsbehörde.

Ueber Einwendungen beschließt stets die Vollstreckungsbehörde.

§. 19. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben und aus den durch die Zwangsmaßregeln erlangten Geldern zuerst zu berichtigen.

§. 20. Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so muß er vor dem Versteigerungstermine bei der Vollstreckungsbehörde Widerspruch erheben.

Will sie oder der Berechtigte, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, die Freigabe der gepfändeten Gegenstände nicht bewilligen,

so hat sie den Dritten auf den Rechtsweg zu verweisen und ihm hierbei namhaft zu machen, gegen wen eine etwaige Klage zu richten ist.

Die §§. 772 (Veräußerungsverbot), 773 (Nacherbe), 810 Abs. 2 (dinglich Berechtigte) der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Widerspruch gemäß Absatz 1 zu erheben ist.

§. 21. Erfolgt eine Anmeldung gemäß §. 20, so hat die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen, wenn die den Widerspruch begründenden Thatsachen ihr glaubhaft sind. Wird ihr nicht binnen einem Monat von Zustellung der Verfügung an, durch die der Dritte auf den Rechtsweg verwiesen ist, die Klageerhebung nachgewiesen, so ist die Zwangsvollstreckung fortzusetzen.

§. 22. Ausschließlich zuständig für die Klagen aus §. 20 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, oder, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht.

Wird die Klage gegen denjenigen, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt, und gegen den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

§. 23. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Für die Pfändung und die Veräußerung auf Grund derselben gelten die §§. 803, 804, 806 der Civilprozeßordnung.

§. 24. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur dann schützen, wenn er entweder

1) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittung oder Vorlegung eines Postscheins nachweist, oder
2) eine Fristbewilligung der zuständigen Behörde vorlegt, oder
3) die beizutreibende Summe nebst den Kosten sofort berichtigt.

§. 25. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, gleichviel, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

§. 22 findet entsprechende Anwendung.

§. 26. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Schuldner vor das Amtsgericht zur Ableistung des Offenbarungseides laden.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

Für das Verfahren finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 27. Ist im Falle der Nachpfändung die frühere Pfändung auf Anordnung einer anderen Vollstreckungsbehörde vorgenommen, so muß diese von der Nachpfändung benachrichtigt und ersucht werden, den bei der Ver-

ſteigerung der Pfandſtücke ſich etwa ergebenden Ueberſchuß an diejenige Behörde abzuliefern, für welche die Nachpfändung vorgenommen worden iſt.

Iſt die frühere Pfändung in gerichtlichen Angelegenheiten von einem Gerichtsvollzieher erfolgt, ſo hat die Verwaltungsbehörde, auf deren Anordnung die Nachpfändung ſtattfand, den Gerichtsvollzieher unter abſchriftlicher Mittheilung des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen, und es findet darauf §. 827 der Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Im umgekehrten Falle hat die Verwaltungsbehörde, ſofern ſie durch den Gerichtsvollzieher von der Nachpfändung benachrichtigt worden iſt, den nach der vorgenommenen Verſteigerung der Pfandſtücke ſich etwa ergebenden Ueberſchuß des Erlöſes an den Gerichtsvollzieher abzuliefern.

Nachpfändungen ſollen nur erfolgen, wenn andere geeignete Pfandſtücke fehlen.

§. 28. Die Zwangsvollſtreckung in körperliche Sachen erfolgt nach Maßgabe der §§. 808, 809, 810 Abſatz 1, 811, 812, 814, 817 Abſatz 1—3, 818—825 der Civilprozeßordnung und der folgenden §§. 29—36.

§. 29. Die Vollziehungsbeamten ſind befugt, Gelder, die ihnen auf Grund des Pfändungsauftrags vom Schuldner zur Abwendung der Zwangsvollſtreckung gezahlt wurden, in Empfang zu nehmen und vollwirkſam darüber zu quittiren.

§. 30. Gepfändetes Geld und gepfändete Koſtbarkeiten und Werthpapiere hat der Vollſtreckungsbeamte unverzüglich der Vollſtreckungsbehörde abzuliefern. Andere gepfändete Sachen, die nicht im Gewahrſam des Schuldners belaſſen werden, hat die Gemeindebehörde auf Erſuchen des Vollziehungsbeamten in ſicheren Gewahrſam zu nehmen.

Die Wegnahme des Geldes gilt als Zahlung des Schuldners.

§. 31. Nach jeder Pfändung hat der Vollſtreckungsbeamte das Pfändungsprotokoll ſofort der Vollſtreckungsbehörde zu überreichen, die binnen zwei Wochen nach Eingang des Protokolles den Verſteigerungstermin und den Ort der Verſteigerung beſtimmen ſoll. Zwiſchen dem Tage der Pfändung und dem Verſteigerungstermine muß ein Zeitraum von einer Woche liegen, wenn nicht der Schuldner in eine frühere Verſteigerung willigt, oder dieſelbe erforderlich iſt, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu verſteigernden Sache abzuwenden, oder um unverhältnißmäßige Koſten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

§. 32. Zeit und Ort der Verſteigerung ſind unter allgemeiner Bezeichnung der zu verſteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung beſtimmt die Vollſtreckungsbehörde. Der Schuldner und der Verwahrer der gepfändeten Sachen ſind von dem Termine beſonders zu benachrichtigen.

In entſprechender Weiſe ſoll die Aufhebung des Termins bekannt gemacht werden.

§. 33. Die Vollſtreckungsbehörde iſt befugt, die Verſteigerung ſelbſt zu leiten oder mit ihrer Vollziehung oder dem Verkaufe aus freier Hand

an Stelle des Vollziehungsbeamten einen Gerichtsvollzieher oder einen öffentlich bestellten Handelsmäkler oder den Gemeindevorstand zu beauftragen.

§. 34. Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des §. 1239 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 35. Gewährt der Versteigerungserlös keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die erneute Pfändung dadurch abwenden, daß er vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl pfandfreier Sachen zur sofortigen Versteigerung übergiebt.

§. 36. Sobald als möglich und längstens binnen 4 Wochen nach dem Verkaufe muß die Verwaltungsbehörde dem Schuldner eine Nachweisung über die Verwendung des Versteigerungserlöses nebst dem etwaigen Ueberschusse behändigen lassen.

§. 37. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen, andere Vermögensrechte und in das unbewegliche Vermögen hat auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde das zuständige Amtsgericht auszuführen. Auf das Verfahren finden die §§. 828—871 der Civilprozeßordnung mit Ausschluß des Absatz 3 des §. 866 der Civilprozeßordnung, und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Ersuchen, die auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken, Erbbaurechten, Bergwerken oder Gerechtigkeiten gerichtet sind, können von den zur eigenen Beitreibung von Abgaben berechtigten Kassenverwaltungen nur nach eingeholter Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde an die Amtsgerichte gerichtet werden.

3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§. 38. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Quantität bestimmter beweglicher Sachen herauszugeben oder eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so sind ihm die Sachen oder Werthpapiere von dem Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so kann die Vollstreckungsbehörde die Ableistung des Offenbarungseides gemäß §. 883 Absatz 2, 3 der Civilprozeßordnung und §. 26 Absatz 2 dieses Gesetzes vom Schuldner verlangen.

§. 39. Befindet sich die herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, oder hat der Schuldner eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat die Vollstreckungsbehörde das zuständige Amtsgericht um Bewirkung der Zwangsvollstreckung gemäß §§. 885, 886 der Civilprozeßordnung zu ersuchen.

Abschnitt III.

Verfahren der Amtsgerichte.

§. 40. In den Fällen, in denen die Amtsgerichte das Verwaltungszwangsverfahren verfügen, finden für das Verfahren und dessen Wirkungen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV.

Kosten.

§. 41. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarife*) unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

1) Die Werthklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten berechnet.
2) Bei dem Beginn einer Vollstreckungsmaßregel müssen, sofern im Tarife nichts Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn die Vollstreckung nicht durchgeführt wird.
3) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

   Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.
4) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen und unter mehrere Schuldner unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände in billiger Weise zu vertheilen.
5) Andere als die im Tarife aufgeführten Kosten an Diäten der Beamten, Botenlöhnen u. dergl. sind nach bestehenden allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Der Vollziehungsbeamte kann Wegegebühren, Diäten, Botenlohn, Transportkosten für sich nicht verlangen.
6) Die Gebühren zugezogener Sachverständiger werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.
7) Für die Verfügungen sind Kosten nur anzusetzen, wenn es sich um Vollstreckung von Entscheidungen in solchen Verwaltungssachen handelt, in denen sich mehrere Betheiligte als Parteien gegenüberstehen.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 42. Das Ministerium hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

*) Ist hier nicht abgedruckt.

§. 43. Die Exekutionsordnung vom 13. August 1847 und die §§. 1—13, 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1879, betreffend Nachträge zur Exekutionsordnung, werden aufgehoben.

§. 44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die in diesem Gesetze aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden neuen Vorschriften an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 19. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:
Petersen.

4.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 19. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 9 Nr. 16 Seite 83 bis 86.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1. Zu den öffentlichen Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Abs. 1 Nr. 3 und des §. 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gehören insbesondere:

1) die an die Landrentenbank zu entrichtenden Ablösungsrenten,
2) Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen, Geistliche oder öffentliche Lehrer zu entrichten sind,
3) Beiträge, die kraft gesetzlicher Verpflichtung zu öffentlichen Straßen-, Wege-, Wasser- oder Uferbauten zu leisten sind,
4) Beiträge, die an Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, insbesondere an Verbände, welche die Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstehenden Schaden bezwecken, zu entrichten sind.

*) Ausgegeben mit Nr. 197 des „Deutschen" am 23. August 1899.

Die unter 1 genannten gehen allen anderen öffentlichen Laſten vor, die anderen ſtehen ſich im Range gleich.

§. 2. Dem Antrage auf Zwangsverſteigerung iſt ein Kataſter-Auszug über den zu verſteigernden Grundbeſitz beizufügen.

§. 3. In die Terminsbeſtimmung (§. 38 des Reichsgeſetzes) iſt der von verpflichteten Ortsſchätzern feſtgeſtellte Werth des Grundſtücks aufzunehmen.

Das Gericht hat die Werthſchätzung von Amtswegen zu veranlaſſen, ſofern ſie nicht vom Gläubiger ſeinem Antrage beigefügt iſt.

§. 4. Die Rechte an dem Grundſtücke, die nach landesgeſetzlichen Vorſchriften zur Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann beſtehen, wenn ſie bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt ſind.

Das Gleiche gilt, unbeſchadet der Vorſchrift des §. 9 Abſatz 2 des Einführungsgeſetzes zum Reichsgeſetze, von den im Grundbuche als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil, Inſitz oder Auszug eingetragenen Dienſtbarkeiten und Reallaſten, ſowie von Grunddienſtbarkeiten, die zur Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§. 5. Für die Gebote kommunaler Körperſchaften, der Landeskreditkaſſe, der Schwarzburgiſchen Hypothekenbank und der öffentlichen Sparkaſſen kann Sicherheitsleiſtung nicht verlangt werden.

§. 6. Die Auszahlung im Falle des §. 117 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes erfolgt durch Ueberſendung des auszuzahlenden Betrags durch die Poſt nach Maßgabe der Beſtimmungen der Hinterlegungsordnung, wenn der Berechtigte nicht an dem Gerichtsſitze ſeine Wohnung oder ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§. 7. Iſt bei der Vertheilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberſchuſſes ein Anſpruch aus einem eingetragenen Rechte zu berückſichtigen, wegen deſſen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundſtücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung ſuchen kann, ſo iſt in den Theilungsplan der ganze Betrag des Anſpruchs aufzunehmen.

§. 8. Für die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum und ſelbſtändigen Gerechtigkeiten finden auch die beſonderen Vorſchriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgeſetzes Anwendung.

§. 9. Für die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten noch die nachfolgenden Vorſchriften der §§. 10—13.

§. 10. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräſentant oder Grubenvorſtand.

§. 11. Die Anſprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſe ſtehenden Perſonen, insbeſondere der Bergleute und der Betriebsbeamten auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückſtändigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klaſſe.

Die Beiträge, die der Werksbesitzer nach den Vorschriften des Berggesetzes vom 6. März 1894 zu den Knappschafts-Krankenkassen und zu den Knappschafts-Pensions- und Unterstützungskassen zu leisten hat, gelten als öffentliche Lasten.

§. 12. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Bergprodukte.

§. 13. Die Feststellung des Werthes des Gegenstandes erfolgt durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des dem Landrathe beigegebenen Bergbauverständigen.

§. 14. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 15. In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Verwalters von der bezeichneten Zeit an nach den Vorschriften des Reichsgesetzes.

Von derselben Zeit an sind die Vorschriften des Reichsgesetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Bestimmung bleibt, unbeschadet der Vorschriften des §. 159 des Reichsgesetzes, in Kraft. Auch behält ein Anspruch seinen bisherigen besseren Rang, wenn für ihn vor dem bezeichneten Zeitpunkte eine Beschlagnahme erfolgt war.

§. 16. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§. 17. Dieses Gesetz tritt, soweit Grundbücher angelegt sind, gleichzeitig mit dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§. 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1) die noch geltenden, das Subhastationsverfahren betreffenden Vorschriften des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Februar 1834, und des Gesetzes, betreffend summarische Prozesse, vom 21. Mai 1826,
2) das Mandat über Subhastation vom 10. Juli 1787 mit Nachtrag vom 6. Dezember 1827,
3) das Gesetz über das Verfahren im Exekutivprozesse vom 12. October 1826.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 19. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:
Petersen.

5.

Ausführungsgeſetz zum Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1899.

(Geſetz-Sammlung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen 1899 Stück 10 Nr. 17 Seite 87 bis 101).*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 1. Die Amtsgerichte ſind, unbeſchadet der durch die Reichs- oder Landesgeſetze begründeten Zuſtändigkeit anderer Behörden, für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erſtinſtanzlich zuſtändig.

§. 2. Die Amtsgerichte ſind zuſtändig, Sachverſtändige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen. Die Beeidigung eines Sachverſtändigen kann für eine einzelne Angelegenheit auch außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfolgen, wenn alle bei dieſer Angelegenheit betheiligten Perſonen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermeſſen des Gerichts angezeigt erſcheint.

§. 3. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterſchriften zum Zwecke der Legaliſation im diplomatiſchen Wege erfolgt durch den aufſichtsführenden Richter des Amtsgerichts Sondershauſen.

§. 4. Die Ausſtellung von Gutachten über das im Fürſtenthume geltende Recht ſteht dem Miniſterium, Juſtizabtheilung, zu. Daſſelbe kann die Ausübung dieſer Befugniß ihm untergeordneten Behörden und Beamten übertragen.

§. 5. Die Vorſchriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 34 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden auf alle vor den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entſprechende Anwendung, ſoweit nicht durch Reichs- oder Landesgeſetze für einzelne Angelegenheiten beſondere Vorſchriften gegeben ſind.

*) Ausgegeben mit Nr. 198 des „Deutſchen“ am 24. Auguſt 1899.

Wenn nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

§. 6. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 Anwendung.

§. 7. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§. 8. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der §§. 7 und 14 dieses Gesetzes oder auf Grund des §. 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

§. 9. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Gegen die Kostenfestsetzung findet eine weitere Beschwerde nur statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§. 10. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§. 11. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der auf Grund der Entscheidung gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§. 12. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§. 13. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, vor Gericht zu erscheinen oder eine andere Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen, oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

§. 14. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 15. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

§. 16. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Absatz 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des §. 883 Absatz 2, 3, des §. 900 Absatz 1 und der §§. 901, 902, 904—910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaßsachen.

§. 17. Erhalten die Gemeindevorstände von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Nachlaßgerichte, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

§. 18. In eiligen Fällen können die Gemeindevorstände nach Maßgabe des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die zur Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Anordnungen treffen.

Von der bezüglichen Anordnung ist dem Amtsgerichte des Bezirks sofort Nachricht zu geben, welches endgültig verfügt.

§. 19. Der Gemeindevorstand soll für Sicherung des Nachlasses sorgen, wenn der Erbe des in der Gemeinde Verstorbenen unbekannt oder nicht ortsanwesend ist, und der Nachlaß sich nicht unter der Obhut geschäftsfähiger, vertrauenswürdiger Personen befindet.

§. 20. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Dienstbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

§. 21. Das Ministerium, Justizabtheilung, kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, sowie über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses und die hierbei nothwendig werdenden Ver- und Entsiegelungen allgemeine Bestimmungen treffen.

§. 22. Die Kosten eines Auseinandersetzungsverfahrens in den Fällen der §§. 86 und 99 des Reichsgesetzes fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der §§. 7 bis 12 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vereins-, Güterrechts- und Handelsregister.

§. 23. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters werden von dem Ministerium, Justizabtheilung, getroffen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

I. Titel. Zuständigkeit.

§. 24. Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind neben den Amtsgerichten die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugnisse zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Befugniß, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden.

§. 25. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt auch der Notar befugt.

§. 26. Die Beglaubigung von Abschriften kann, vorbehaltlich des §. 32 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung, auch durch die Gerichtsschreiber erfolgen.

II. Titel. Urkunden über Rechtsgeſchäfte.

§. 27. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet ſind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeſchäfte erforderliche Geſchäftsfähigkeit beſitzt, ſo ſoll dies in dem Protokolle feſtgeſtellt werden.

Beſtehen ſonſtige Zweifel an der Gültigkeit des Geſchäfts, ſo ſollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung ſowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle feſtgeſtellt werden.

§. 28. Verſtößt der Inhalt eines Geſchäfts gegen ein Strafgeſetz, oder iſt das Geſchäft offenbar ungültig, ſo hat der Richter ſowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

§. 29. Das Protokoll ſoll, falls ein Betheiligter taub iſt, ihm zur Durchſicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle ſoll feſtgeſtellt werden, daß dies geſchehen iſt.

Iſt ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geſchriebenes zu leſen, ſo ſoll eine Vertrauensperſon zugezogen werden, die ſich mit ihm zu verſtändigen vermag. In dem Protokolle ſoll feſtgeſtellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperſon verſtanden hat. Das Protokoll ſoll auch von der Vertrauensperſon genehmigt und unterſchrieben werden. Die Vertrauensperſon kann auch der Gerichtsſchreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten ſein.

§. 30. Den Protokollen über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts ſollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abſchriften dieſer Urkunden beigefügt werden, falls ſich nicht beglaubigte Abſchriften ſchon bei den Akten des Amtsgerichts oder Notars befinden.

§. 31. Die Urſchriften der gerichtlichen und der notariellen Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts bleiben in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

§. 32. Ausfertigungen der Protokolle können nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, ſo ſoll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb ſie von dem ausfertigenden Gerichte oder Notar ertheilt worden iſt.

§. 33. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden ſoll, ſo darf auf Antrag die Urſchrift ausgehändigt werden. Geſchieht dies, ſo ſoll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieſer vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urſchrift ausgehändigt worden iſt. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urſchrift.

§. 34. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§. 35. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§. 36. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll.

In dem Ausfertigungsvermerke ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§. 37. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§. 38. Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

§. 39. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts.

§. 40. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie andern, als den in den §§. 37 und 38 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

III. Titel. Sonstige Urkunden.

§. 41. Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände, als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der §§. 42 bis 50. Die gleichen Vorschriften finden auch auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§. 42. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§. 43. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung sonst mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§. 44. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt worden ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

§. 45. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

Ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Beglaubigungsvermerke angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des §. 36 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§. 46. Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift beglaubigt, so finden die Vorschriften der §§. 41—45 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschriften des §. 36 Satz 3 Anwendung.

§. 47. Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

§. 48. Die Urschriften der im §. 41 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des §. 182 des Reichsgesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit und die §§. 32 bis 36 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 49. Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 50. Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

IV. Titel. Aeußere Form der Urkunden.

§. 51. Umfaßt die Urschrift einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§. 52. Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare, sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Schrift nach §. 176 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen oder notariellen Versteigerung von Grundstücken.

§. 53. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§. 54 bis 60 verfahren.

§. 54. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle beigebracht worden ist. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als 6 Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.

§. 55. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstücks,
2) Zeit und Ort des Versteigerungstermins,
3) die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,
4) die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuchblattes und der Größe des Grundstücks,
5) sofern Versteigerungsbedingungen festgestellt sind, den Ort, wo dieselben eingesehen werden können.

§. 56. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§. 39 und 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

§. 57. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

§. 58. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblattes, sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 59. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese, sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§. 60. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören. Wird die Genehmigung zum Zuschlage vom Antragsteller nicht ertheilt, so hat das Gericht die Versteigerung zu schließen.

§. 61. Die §§. 53 bis 60 finden auf notarielle Versteigerungen von Grundstücken entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 62. Die in Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 63. Soweit die Gemeindevorstände in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken haben, unterstehen sie der Aufsicht der Amtsgerichte.

§. 64. Das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 16. Mai 1879 wird dahin geändert:

I. §. 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht berechtigt."

II. §. 7 erhält folgende Fassung:

„In den durch Landesgesetz den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das Landgericht:

1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist,
2) wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist,
3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt."

III. Die §§. 35 bis 37 erhalten folgende Fassung:

„§. 35. Die Gerichtsschreiber haben auch in den von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen gerichtlichen Angelegenheiten die amtliche Stellung eines Protokollführers und ausfertigenden Beamten des Gerichts. Es können ihnen die

Geschäfte der Gerichtskasse, wie auch der Registratur mitübertragen werden. Sie haben sich auf Anweisung und nach Maßgabe der zu treffenden Geschäftsordnung und Geschäftsvertheilung ihren Amtsgeschäften mit der entsprechenden Verantwortlichkeit zu unterziehen.

§. 36. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen, Wechselproteste, sowie Vermögensverzeichnisse aller Art, insbesondere Nachlaßverzeichnisse aufzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

§. 37. Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen, zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie zu den Geschäften, welche dem Gerichtsschreiber bei der Führung des Grundbuchs obliegen, sollen jedoch nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zum Handelsregister, zum Genossenschaftsregister und zum Musterregister.

Die Vorschrift des Absatz 2 findet keine Anwendung auf bereits angestellte Gerichtsschreibergehülfen, welchen die Ermächtigung zur Wahrnehmung von Geschäften der Gerichtsschreiber ohne Vorbehalt von der Aufsichtsbehörde ertheilt ist."

IV. §. 38 erhält folgenden Zusatz:

„4) das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden."

V. §. 40 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäfte der Justizverwaltung werden, soweit sie nicht dem Ministerium, Justizabtheilung, vorbehalten sind, von den Amtsgerichten wahrgenommen.

Das Ministerium, Justizabtheilung, kann die Mitwirkung der Amtsgerichte bei den ihm vorbehaltenen Geschäften der Justizverwaltung in Anspruch nehmen."

VI. Aufgehoben werden die §§. 12, 15, 16, 25, 26, 44 bis 48.

§. 65. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§. 66. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, wonach die Amtsgerichte und

die Notare in Bezug auf die Zuständigkeit zur Aufnahme von Urkunden einander gleichstehen.

§. 67. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 68. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze, betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kraft.

§. 69. Alle diesen Gesetzen entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere:

1) das Gesetz vom 22. Oktober 1835, die gerichtliche Versiegelung und Inventur betr.,
2) das Gesetz, die provisorische Nachlaßversiegelung durch die Gemeindevorstände betr., vom 23. Januar 1857,
3) das Gesetz, die Besetzung des Gerichts bei Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., vom 30. Dezember 1867.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:
Petersen.

6.

Enteignungsgesetz vom 29. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 11 Nr. 18 Seite 103 bis 119.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Eigenthum und sonstige Rechte an Grundstücken können im Wege der Enteignung nur für ein bestimmtes, dem öffentlichen Wohle dienendes Unternehmen gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 2. Die zu leistende Entschädigung ist vor der Entziehung des Eigenthums oder der sonstigen Rechte und, soweit die Enteignung auf Beschränkung des Eigenthums gerichtet ist, vor dem Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit der Beschränkung zu gewähren.

§. 3. Gesetzliche Vorschriften, welche die Veräußerung oder Theilbarkeit eines Grundstückes ausschließen oder beschränken, sowie Vorkaufsrechte dritter Personen stehen der Enteignung nicht entgegen.

§. 4. Die Enteignung findet nur statt, wenn und soweit es zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist.

§. 5. Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen und Chausseen erstreckt sich neben dem für den Bahn- bezw. Chausseekörper an sich erforderlichen Areal insbesondere auch auf

1) den Grund und Boden, welcher für die aus Betriebsrücksichten erforderlichen Gebäude benöthigt wird;
2) den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;
3) überhaupt den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche für den Zweck der Bahn oder der Chaussee als eines öffentlichen Verkehrsweges nöthig oder in Folge der Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;

*) Ausgegeben mit Nr. 199 des „Deutschen" am 25. August 1899.

4) das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial.

Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen und Chausseen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterstätten zulässig sein.

§. 6. Das Recht der Enteignung wird durch eine unanfechtbare Entscheidung des Ministeriums verliehen. Die Entscheidung hat den Unternehmer und das Unternehmen, zu welchem das Recht der Enteignung in Anspruch genommen wird, bestimmt zu bezeichnen.

Die Verleihung des Enteignungsrechtes ist in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

§. 7. Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung des zuständigen Landraths der Besitzer (Eigenthümer, Erbbauberechtigte, Nießbräucher, Pächter oder Miether) auf seinem Grund und Boden dulden. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa entstehende Schaden zu vergüten. Dem Unternehmer kann die vorherige Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Verfügung, durch welche die Ermächtigung zur Vornahme solcher Arbeiten ertheilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder die Personen, welche mit deren Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Von dem Beginne der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Angabe von Zeit und Ort, wo sie stattfinden sollen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Betheiligten zu benachrichtigen hat. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers einen Ortsschätzer beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der ermittelte Schadensbetrag ist, vorbehaltlich anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten sofort auszuzahlen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insofern dazu der Berechtigte seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Betheiligten zu benachrichtigen und zum Offenstellen der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist beim Widerspruch der Betheiligten nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

§. 8. Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingten Aenderungen an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in der Weise vorzunehmen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfniß in gleichem Maße, wie durch den bisherigen Zustand genügt wird, und zugleich diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grund-

ſtücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile in Folge des Unternehmens nothwendig werden.

Auch die Unterhaltung dieſer Anlagen und Einrichtungen liegt ihm ob, inſoweit dieſelbe über den Umfang der beſtehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demſelben Zweck dienender Anlagen und Einrichtungen hinausgeht.

Ueber dieſe Verpflichtungen iſt nöthigenfalls im Enteignungsverfahren (Abſchnitt III) nähere Beſtimmung zu treffen. Die Ueberwachung der Ausführung erfolgt nach den Anordnungen des zuſtändigen Landraths, gegen deſſen Entſcheidungen der Beſchwerdeweg im ordentlichen Inſtanzenzuge offen ſteht.

Abſchnitt II.

Entſchädigung.

§. 9. Die Pflicht der Entſchädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entſchädigung iſt in Geld zu gewähren.

§. 10. Die Entſchädigung für die Entziehung des Eigenthums umfaßt nicht nur den vollen Werth des abzutretenden Grundſtücks einſchließlich der mitenteigneten Beſtandtheile, Zubehörungen und Früchte, ſondern auch allen weiteren Schaden, welcher dem Eigenthümer in Folge der Abtretung in ſeinem übrigen Vermögen erwächſt.

Für die Bemeſſung des Werthes iſt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entſchädigungsbeſchluſſes (§. 41) maßgebend.

§. 11. Die bisherige Benutzungsart und die Benutzungsfähigkeit kann bei der Abſchätzung des außer dem Werthe zu erſetzenden Schadens nur bis zu dem Betrage Berückſichtigung finden, welcher aufgewendet werden muß, damit der Eigenthümer ein anderes Grundſtück in derſelben Weiſe und mit gleichem Ertrage nutzen kann.

§. 12. Wird nur ein Theil des Grundbeſitzes eines Eigenthümers in Anſpruch genommen, ſo umfaßt die Entſchädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch ſeinen örtlichen oder wirthſchaftlichen Zuſammenhang mit dem Ganzen hat, ſowie den Minderwerth, welcher für die übrig bleibenden Theile durch die Abtretung und durch das Unternehmen entſteht.

§. 13. Wird der zuſammenhängende Grundbeſitz eines Eigenthümers durch die Abtretung eines Theiles ſo verkleinert oder zerſtückelt, daß das Reſtgrundſtück nach ſeiner bisherigen Beſtimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, ſo iſt der Eigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß der Unternehmer das ganze gegen Entſchädigung übernimmt.

Trifft die geminderte Nutzbarkeit nur beſtimmte Theile des Reſtgrundſtücks, ſo beſchränkt ſich die Pflicht zur Mitübernahme nur auf dieſe Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweiſe in Anſpruch genommen werden, umfaßt dieſe Pflicht ſtets das ganze Gebäude.

Die Rechte auf Uebernahme (Abſatz 1 und 2) erlöſchen, wenn ſie nicht ſpäteſtens im Termine zur Verhandlung über die Entſchädigung (§. 34) geltend gemacht werden.

§. 14. Für Neubauten, Anpflanzungen, ſonſtige neue Anlagen und Verbeſſerungen, welche nach Bekanntgabe des Eröffnungsbeſchluſſes (§. 23) vorgenommen ſind, hat der Unternehmer eine Vergütung nur inſoweit zu gewähren, als er durch die Aufwendungen bereichert wird. Daſſelbe gilt für Neubauten, Anpflanzungen, ſonſtige neue Anlagen und Verbeſſerungen, welche nach der amtlichen Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts (§. 6 Abſatz 2) in der Abſicht vorgenommen worden ſind, eine höhere Entſchädigung zu erzielen.

In allen Fällen iſt dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf ſeine Koſten bis zur Beſitzeinweiſung (§§. 32 und 33) vorbehalten.

§. 15. Erbbauberechtigten iſt für Abtretung des auf dem Grundſtück befindlichen Gebäudes und ihrer Berechtigung von dem Unternehmer nach den Grundſätzen des §. 10 fg. beſonderer Erſatz zu leiſten. Die dem Eigenthümer zu gewährende Entſchädigung iſt unter Berückſichtigung des das Grundſtück belaſtenden Erbbaurechtes zu beſtimmen.

§. 16. Iſt das abzutretende Grundſtück mit einer Grunddienſtbarkeit belaſtet, die nach der Abtretung aufhören ſoll, ſo wird die Entſchädigung des Dienſtbarkeitsberechtigten nach dem Minderwerthe bemeſſen, den ſein Grundſtück in Folge des Aufhörens der Grunddienſtbarkeit haben wird, der Werth des abzutretenden belaſteten Grundſtücks dagegen unter Abrechnung des Werthes der beſtehenden Grunddienſtbarkeit beſtimmt. Neben dem Erſatz des Werthes hat der Dienſtbarkeitsberechtigte Entſchädigung für den etwaigen weiteren Schaden zu beanſpruchen, der ihm in Folge der Entziehung der Grunddienſtbarkeit in ſeinem übrigen Vermögen erwächſt.

An Stelle der Entſchädigung für die Entziehung der Grunddienſtbarkeit kann der Dienſtbarkeitsberechtigte verlangen, daß der Unternehmer das herrſchende Grundſtück ſelbſt gegen Entſchädigung übernimmt, wenn daſſelbe durch Entziehung der Dienſtbarkeit nach ſeiner bisherigen Beſtimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. §. 13 Abſatz 4 findet entſprechende Anwendung.

Wenn durch die Abtretung des belaſteten Grundſtücks oder eines Theiles deſſelben die Ausübung der Grunddienſtbarkeit weſentlich erſchwert wird, kann der Dienſtbarkeitsberechtigte gegen Verzicht auf die Grunddienſtbarkeit von dem Unternehmer die in Abſatz 1 beſtimmte Entſchädigung verlangen.

§. 17. Haftet auf dem abzutretenden Grundſtücke ein Nießbrauchsrecht, eine beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeit oder eine Reallaſt, ſo iſt den Berechtigten für Abtretung dieſer Rechte von dem Unternehmer Erſatz durch Zahlung einer Geldrente zu leiſten, die dem Jahreswerthe der Rechte gleichkommt. Außerdem können die Berechtigten von ihm Erſatz des Schadens beanſpruchen, der ihnen in Folge Entziehung ihrer Rechte an ihrem ſonſtigen Vermögen erwächſt.

Der Unternehmer kann die feſtgeſtellte Rentenſumme durch Zahlung eines Kapitals ablöſen, welches der Summe aller künftigen Leiſtungen gleichkommt, den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente jedoch nicht

übersteigt. Bei Rechten von unbestimmter Dauer ist das Kapital zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrage zu berechnen.

Bei Feststellung der dem Grundstückseigenthümer gebührenden Entschädigung ist der Werth der vorgedachten das Grundstück belastenden Rechte abzurechnen.

§. 18. Hypothekengläubiger, Grund- und Rentenschuldgläubiger, sowie alle anderen an dem abzutretenden Grundstücke Berechtigten haben, soweit ihnen nicht vom Unternehmer besonderer Ersatz für die Entziehung ihrer Rechte geleistet wird, an dem Entschädigungsanspruche des Grundstückseigenthümers dieselben Rechte, die ihnen im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§. 19. Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigenthums, sowie für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundstücken ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigenthums.

Würde durch eine Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, daß dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden könnte, so kann der Eigenthümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigenthum von dem Unternehmer erworben werde.

Soll eine Grunddienstbarkeit abgetreten werden, so findet §. 16 Absatz 2 gleichfalls Anwendung.

§. 20. Der Unternehmer hat die von ihm zu zahlenden Entschädigungen von dem Tage ab, an welchem der Enteignungsbeschluß (§. 31) ergeht, und bei früherer Besitzeinweisung (§. 33) von dem Tage der Besitzeinweisung ab mit vier vom Hundert zu verzinsen. Vom gleichen Tage ab gehen Nutzungen, Lasten und Gefahr auf ihn über.

Abschnitt III.

Das Verfahren.

A. Enteignungsverfahren.

§. 21. Das Recht der Enteignung erlischt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach der im §. 6 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens von dem Unternehmer bei dem zuständigen Landrathe eingereicht wird, oder beim Ministerium eine Verlängerung der Enteignungsfrist erwirkt ist. Zuständig ist der Landrath, in dessen Bezirke das Grundstück, auf welches sich die Enteignung bezieht, gelegen ist. Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Bezirke, so kann das Ministerium, Abtheilung des Innern, einen der zuständigen Landräthe mit der Leitung des Enteignungsverfahrens für das ganze Unternehmen beauftragen.

§. 22. Der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens muß enthalten:

1) eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens nach dem hierfür festgestellten Plane, geeigneten Falls mit Angabe der an bestehenden

öffentlichen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmenden Aenderungen und der im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile herzustellenden Anlagen und Einrichtungen;

2) die Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke oder Rechte an solchen oder darauf zu legenden Beschränkungen mit Angabe der Grundstücksnummer, der Flächenmaße und Kulturarten oder der bisherigen Zweckbestimmung und der Belastungen der einzelnen Grundstücke, sowie die Namen der in den Grundsteuerbüchern eingetragenen Eigenthümer.

Beizufügen ist ein mit den erforderlichen Längen- und Querschnitten versehener Auszug aus dem Plane für das Unternehmen, woraus die Lage und das Flächenmaß der in Betracht kommenden Grundstücke und der abzutretenden Theile ersichtlich sein muß.

§. 23. Der Landrath hat den Antrag auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, sofern Bedenken nicht bestehen, die Eröffnung des Enteignungsverfahrens zu beschließen. Der Beschluß ist dem Unternehmer und auszugsweise den von der Zwangsenteignung betroffenen Grundstückseigenthümern zuzustellen. Er hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses ist das Grundbuchamt um Eintragung desselben auf die von der Zwangsenteignung betroffenen Grundstücke im Grundbuche zu ersuchen.

§. 24. Das Grundbuchamt hat nach Eintragung des Zwangsenteignungsvermerks die in dem Beschlusse verzeichneten Namen der Grundstückseigenthümer nach dem Inhalt des Grundbuchs zu berichtigen und die Uebereinstimmung mit dem Grundbuch zu bescheinigen, sowie den Beschluß mit einer Nachweisung der in Abtheilung 2 und 3 des Grundbuchs eingetragenen Belastungen dem Landrathe zurückzusenden. Etwa bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat es dem Landrath zu bezeichnen und ihm Nachricht zu geben, was über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist.

Von jeder späteren das Grundstück und die an demselben bestehenden Rechte betreffenden Eintragung hat das Grundbuchamt von Amtswegen dem Landrathe Mittheilung zu machen.

§. 25. Der Landrath hat auf Grund der Unterlagen des Antrags und der Auskunft des Grundbuchamts gegebenen Falls nach vorheriger Ortsbesichtigung, Anhörung von Sachverständigen und vorläufiger Sacherörterung ein spezielles Verzeichniß aller Liegenschaften aufzunehmen, deren Enteignung für den Zweck des Unternehmens erforderlich ist.

§. 26. In dem Verzeichnisse sind der Eigenthümer und die Rechte, welche auf der abzutretenden Sache ruhen, unter Angabe von Namen, Stand und Wohnort der Berechtigten und des Gegenstandes des Rechts aufzuführen.

§. 27. Das Verzeichniß ist durch Abdruck in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte und nach Bedürfniß auch in anderen

im Bezirke gelesenen Blättern, sowie außerdem in allen betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise durch Aushang zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung soll in der Regel die Beträge der auf dem Grundstücke eingetragenen Schulden nicht mit umfassen.

§. 28. Mit der Veröffentlichung ist gleichzeitig ein Termin zur Verhandlung über den Enteignungsantrag unter Beobachtung einer mindestens zweiwöchigen Frist, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung muß eine genaue Angabe der Zeit und des Ortes der Verhandlung und die Aufforderung an alle bekannten und unbekannten Interessenten enthalten, Einwendungen gegen den im Verzeichnisse kundgegebenen Enteignungsplan und Anträge bezüglich der dem Unternehmer nach §. 8 obliegenden Verpflichtungen spätestens in dem Termine anzumelden.

Alle in dem Verzeichnisse aufgeführten Grundstückseigenthümer sind unter der gleichen Aufforderung besonders zu laden.

§. 29. Bei Eisenbahnanlagen oder Chausseebauten hat die Veröffentlichung des Verzeichnisses und die Terminsbestimmung erst zu erfolgen, nachdem der Unternehmer in jedem Gemeindebezirke die Grundfläche für die in Aussicht genommene Bahn bezw. den Chausseezug und für die zum Betriebe erforderlichen Anlagen durch Pfähle und Profile in der Art hat abstecken lassen, daß nach den angebrachten Zeichen zu übersehen ist, welche Grundstücke oder Theile solcher für das Unternehmen erfordert werden. Auf Aenderungen, welche an bestehenden Anlagen und Einrichtungen in Folge des Unternehmens nöthig werden, ist an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag aufmerksam zu machen.

In der Ladung ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß etwaige Einsprachen gegen die ausgesteckte Bahnlinie bezw. den Chausseezug im Termine geltend zu machen sind.

§. 30. In dem Verhandlungstermine hat der Landrath mit den Betheiligten über den Enteignungsplan zu verhandeln, Einwendungen und Anträge zu Protokoll zu nehmen und, gegebenen Falls nach Anhörung von Sachverständigen, zu prüfen und zu erörtern.

§. 31. Nach Abschluß der Verhandlungen trifft der Landrath durch einen förmlichen Enteignungsbeschluß Entscheidung über den Gegenstand der Enteignung, insbesondere die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes und die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen und über die Anlagen, zu deren Einrichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist.

Die Entscheidung ist dem Unternehmer und dem Grundstückseigenthümer, sowie allen, welche in den Verhandlungen Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, sowie dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Vorstande zuzustellen, sofern sie nicht im Termine in deren Anwesenheit verkündet worden ist. Die Verkündung ist zu Protokoll festzustellen. Den Betheiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu ertheilen.

Gegen den Enteignungsbeschluß steht den Betheiligten (§. 26) binnen 2 Wochen ausschließlicher Frist nach Bekanntgabe das Rechtsmittel der

Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, zu, welches unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig entscheidet.

§. 32. Auf Grund des rechtskräftigen Enteignungsbeschlusses erfolgt die Besitzeinweisung des Unternehmers in die von der Enteignung betroffenen Grundstücke nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Besitzeinweisung erfolgt nur nach vorausgegangener Sicherheitsleistung. Die Höhe der in einer Summe für alle Betheiligten zu leistenden Sicherheit ist vom Landrathe zu bestimmen; sie soll den Betrag der voraussichtlich zu leistenden Entschädigung nicht übersteigen.

Von der Sicherheitsleistung befreit sind der Fiskus des Reichs und der Bundesstaaten, sowie die Gemeinden des Fürstenthums.

§. 33. In dringlichen Fällen kann der Landrath auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß dem letzteren gegen Sicherheitsleistung gemäß §. 32 schon vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses der Besitz des zu enteignenden Grundstücks eingeräumt und die Ausübung des zu enteignenden oder des der aufzuerlegenden Beschränkung entsprechenden Rechts an Grundstücken gestattet werden soll.

Der die Dringlichkeit anerkennende Beschluß des Landraths ist dem Unternehmer und den dadurch berührten sonstigen Betheiligten zuzustellen.

Innerhalb dreier Tage nach Zustellung steht den Genannten die Beschwerde an das Ministerium, Abtheilung des Innern, zu, welches endgültig entscheidet.

B. Entschädigungsverfahren.

§. 34. Zur Verhandlung über die dem Unternehmer aufzuerlegenden Entschädigungen sind dieser selbst, der Grundstückseigenthümer und alle in dem Verzeichnisse (§. 26) aufgeführten Betheiligten zu einem bestimmten Termine unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens ohne ihre Zuziehung über ihre Ansprüche verhandelt, die Angaben des Verzeichnisses als richtig angenommen und die ihnen gebührenden Entschädigungen ermittelt und festgestellt werden würden. Auch ist an alle unbekannten Berechtigten in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte, nach Bedürfniß auch in anderen im Bezirke gelesenen Blättern, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in dem Zwangsenteignungsverfahren spätestens in dem Termine geltend zu machen.

Die Verhandlung kann, insofern die ergangenen Ladungen den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen, in demselben Termine stattfinden, in welchem gemäß §. 30 über den Enteignungsplan verhandelt wird.

§. 35. In dem Termine ist über die Höhe der dem Unternehmer aufzuerlegenden Entschädigungen zunächst in Güte zu verhandeln. Die erzielten Vereinbarungen sind zu Protokoll festzustellen. Das Protokoll muß von sämmtlichen an der Vereinbarung Betheiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten genehmigt und unterschrieben werden. Bevollmächtigte bedürfen zum Nachweise ihrer Berechtigung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Ist zu Erklärungen eines Betheiligten

nach gesetzlicher Vorschrift die Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich, so kann diese nachträglich beigebracht werden.

Das aufgenommene und unterzeichnete Protokoll bindet die Betheiligten wie ein nach §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurkundeter Vertrag.

§. 36. Wird unter den Betheiligten eine Einigung nicht erzielt, so hat der Landrath unter Zuziehung von 2 oder 3 Sachverständigen die Höhe der dem Unternehmer nach den Grundsätzen der §§. 9 bis 19 aufzuerlegenden Entschädigungen zu ermitteln.

Die Sachverständigen sind vom Ministerium, Abtheilung des Innern, für das ganze Unternehmen oder für einzelne Theile desselben zu ernennen. Einigen sich der Grundstückseigenthümer und der Unternehmer über die Personen der Sachverständigen, und wird von den im Termine erschienenen dinglich Berechtigten kein Widerspruch erhoben, so hat der Landrath die ihm benannten Personen zu Sachverständigen zu ernennen.

Zu Sachverständigen sollen nicht ernannt werden Personen, welche nach den Bestimmungen des §. 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sein würden.

§. 37. Der Abschätzungstermin ist der Regel nach an Ort und Stelle abzuhalten. Zu laden sind der Unternehmer und die Entschädigungsberechtigten; ihr Ausbleiben hindert das Stattfinden der Verhandlung nicht. Die Sachverständigen sind als solche vor Abgabe ihres Gutachtens nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung durch den Landrath zu vereidigen, sofern sie nicht als Ortsschätzer diensteidlich verpflichtet sind.

Das Gutachten wird von den Sachverständigen mündlich sofort im Termine zu Protokoll abgegeben, kann aber auch auf ihren Antrag binnen einer vom Landrathe zu bemessenden Frist schriftlich eingereicht werden und muß mit Gründen versehen sein.

Ueber das Gutachten sind der Unternehmer und die im Termine anwesenden Entschädigungsberechtigten alsbald zu hören. Wird das Gutachten nach dem Termine schriftlich abgegeben, so ist den vorbenannten Betheiligten nach Mittheilung desselben durch Anberaumung eines neuen Termins Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§. 38. Auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarungen, der stattgehabten Erörterungen und der von den Sachverständigen erstatteten Gutachten hat der Landrath die von dem Unternehmer zu gewährenden Entschädigungen durch den Entschädigungsbeschluß festzusetzen. Die Entschädigungssumme ist für den Grundstückseigenthümer, sowie für jeden anderen Berechtigten, soweit deren Ansprüche nicht aus der dem Eigenthümer zugesprochenen Entschädigung Befriedigung finden, besonders zu bestimmen. Auch ist da, wo die den dinglich Berechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundbesitzes inbegriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Berechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem Letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum

festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

Werden auf Grund getroffener Vereinbarung von dem Unternehmer auf dem enteigneten Grundstücke ruhende Verpflichtungen übernommen, so ist die Uebernahme in dem landräthlichen Beschlusse festzustellen.

Schließlich ist vom Landrathe in dem Entschädigungsbeschlusse darüber Bestimmung zu treffen, ob und an wen die festgestellten Entschädigungssummen zu zahlen, oder ob dieselben zu hinterlegen sind.

§. 39. Die Hinterlegung der dem Unternehmer auferlegten Entschädigungen ist insbesondere dann anzuordnen,

1) wenn ein Fideikommißgut oder ein Bestandtheil eines solchen den Gegenstand der Enteignung bildet;
2) wenn die Personen der Entschädigungsberechtigten oder ihre Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit noch nicht feststehen;
3) wenn und soweit die dinglich Berechtigten zustehenden Entschädigungen in dem Werthe des enteigneten Grundstücks inbegriffen sind;
4) wenn und soweit gemäß §. 18 Ansprüche aus der Entschädigungssumme zu befriedigen sind.

Die Hinterlegung hat unter Verzicht auf das Rücknahmerecht bei der Hinterlegungsstelle zu erfolgen, in deren Bezirk die enteigneten Grundstücke gelegen sind.

Jeder Betheiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen, sowie die Einleitung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens beantragen.

§. 40. Für das Vertheilungsverfahren kommen die für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen zur Anwendung:

1) die Zustellung des Beschlusses, durch welchen das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Beschlagnahme anzusehen;
2) das Vertheilungsgericht hat bei Eröffnung des Verfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt um die im §. 19 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen;
3) als zum Vertheilungsverfahren gehörig gilt auch das Aufgebotsverfahren und das Nachvertheilungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes;
4) die Zuständigkeit für das Vertheilungsverfahren bestimmt sich nach §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes.

§. 41. Der Entschädigungsbeschluß kann mit dem Enteignungsbeschlusse verbunden werden; er kann bei der Ausdehnung des Unternehmens über Grundstücke mehrerer Besitzer für einzelne Grundstücke oder Besitzer nach Maßgabe der Verhandlungen gesondert ergehen.

Der Beschluß ist dem Unternehmer, dem Entschädigungsberechtigten und jedem, welcher an die von dem Unternehmer zu zahlende Entschädigung einen Anspruch hat, zuzustellen, sofern er nicht in deren Anwesenheit im Termine verkündet worden ist. Die Verkündung ist zu Protokoll fest-

zustellen. Den Betheiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu ertheilen. Gegen den Beschluß steht dem Unternehmer, sowie allen Entschädigungsberechtigten, welche Anspruch auf besondere Entschädigung gegen den Unternehmer haben, und endlich allen anderen Berechtigten, deren Forderungen durch die dem Unternehmer auferlegten Entschädigungssummen nicht gedeckt werden, binnen ausschließlicher Frist von 90 Tagen nach Bekanntgabe die Beschreitung des Rechtswegs offen. Im Beschwerdewege kann der Entschädigungsbeschluß nicht angefochten werden.

C. Uebereignungsverfahren.

§. 42. Die Uebereignung wird auf Antrag des Unternehmers vom Landrathe ausgesprochen, nachdem ihm der Nachweis erbracht worden ist, daß die festgestellten Entschädigungen nebst Zinsen nach Maßgabe des Entschädigungsbeschlusses an die Berechtigten gezahlt oder für sie rechtsgültig hinterlegt worden sind.

§. 43. Mit der Zustellung des Uebereignungsbeschlusses an den Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer über.

Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs.

§. 44. Das enteignete Grundstück wird mit dem im §. 43 bestimmten Zeitpunkte von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der Unternehmer dieselben nicht übernommen hat.

§. 45. Der Landrath hat das Grundbuchamt von Amtswegen unter Uebermittelung des Uebereignungsbeschlusses um Eintragung des Unternehmers als Eigenthümers und Löschung der in Wegfall gekommenen Rechte und des Vermerks über Einleitung des Enteignungsverfahrens zu ersuchen. Dem Ersuchen sind, soweit nöthig, die katasteramtlichen Nachweise über endgültige Feststellung der Grenzen, Größe und Bezeichnung der enteigneten Grundstücke beizufügen.

Abschnitt IV.

Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien.

§. 46. Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausschluß der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist ein Jeder verpflichtet von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken oder seinem Unlande entnehmen und das Aufsuchen derselben durch Schürfen und Bohren u. s. w. daselbst unter Kontrole des Eigenthümers sich gefallen zu lassen.

Die Verpflichtung fällt weg, sofern der Eigenthümer die Materialien selbst gebraucht, oder der Wegebaupflichtige sie in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann.

§. 47. Der Wegebaupflichtige hat dem Eigenthümer den Werth der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwerthes, welchen sie durch den Wegebau erhalten, sowie allen durch die Vornahme der Gewinnungsarbeiten entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wo durch den Werth der Materialien der dem Grundstück durch die Entnahme zugefügte Schaden einschließlich der entzogenen Nutzungen, sowie die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Werbungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten nicht gedeckt werden, hat der Wegebaupflichtige statt jenes Werthes hierfür Ersatz zu leisten.

§. 48. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist, und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ergiebig benutzt werden kann, oder wenn die Eigenthumsbeschränkung länger, als 3 Jahre dauert, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

§. 49. In Ermangelung gütlicher Einigung hat der Landrath auf Grund vorheriger Erörterung zwischen den Betheiligten eine Entscheidung zu treffen, in welcher

1) die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang zu bezeichnen und
2) die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeigneten Falls die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Gegen die Entscheidung unter Ziffer 1 steht beiden Theilen binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Ministerium, Abtheilung des Innern, mit aufschiebender Wirkung zu.

Gegen die Feststellung der Entscheidung unter Ziffer 2 ist innerhalb 90 Tagen der Rechtsweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig. Ist gegen die landräthliche Entscheidung Beschwerde eingelegt, so läuft diese Frist erst vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums, Abtheilung des Innern.

Die dem Wegebaupflichtigen zuständigen Rechte dürfen erst ausgeübt werden, wenn derselbe in das Grundstück beziehungsweise die daran auszuübenden Rechte eingewiesen ist. Dieser Einweisung muß die Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung auf Grund mindestens vorläufiger Festsetzung vorausgehen.

Die Entschädigungssumme wird an denjenigen gezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen von dem Unternehmer mit vier Prozent vom Tage der Enteignung verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht gezahlt oder hinterlegt ist.

Wird die durch Entscheidung des Landraths festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.

Abschnitt V.

Kosten des Enteignungsverfahrens.

§. 50. Die im Enteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden stattgehabten Verhandlungen und die von denselben erlassenen Verfügungen sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Unternehmer zu erstatten. Zu diesen gehören die den vernommenen Sachverständigen zu zahlenden Gebühren.

§. 51. Die den vernommenen Sachverständigen zu zahlenden Gebühren sind nach Maßgabe der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu bemessen.

§. 52. Die Kosten der Grundbuch-Berichtigung hat der Unternehmer zu tragen.

Abschnitt VI.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 53. Wird in dem Zwangsenteignungsverfahren ein den Bestimmungen des Artikel 29 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechendes Unschädlichkeitsattest vorgelegt oder von dem Landrath erwirkt, so sind zu dem in diesem Gesetze geordneten Entschädigungsverfahren nur der Unternehmer, der Grundstückseigenthümer und der Erbbauberechtigte zuzuziehen.

Auch kann die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer und die Uebereignung ohne Berücksichtigung der dinglich Berechtigten erfolgen.

§. 54. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Zustellungen sind durch einen verpflichteten Beamten oder durch die Post zu bewirken. Sie gelten als bewirkt, wenn sie nachweislich unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen geltenden Bestimmungen in den §§. 180—184 und 186 der Civilprozeßordnung erfolgt sind.

Dieser Nachweis wird durch das Zeugniß eines verpflichteten Beamten oder durch den Postbehändigungsschein (§. 3 des Gesetzes vom 16. September 1876) erbracht. Eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses bedarf es in keinem Falle.

§. 55. Der Unternehmer kann den Antrag auf Enteignung bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses zurücknehmen mit der Wirkung, daß das Enteignungsverfahren eingestellt wird, und alle in demselben vollzogenen Verwaltungsmaßregeln rückgängig gemacht werden. Den Entschädigungsberechtigten steht gegen den Unternehmer ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens zu, einschließlich desjenigen, welchen sie dadurch erlitten haben, daß sie auf Durchführung des Enteignungsverfahrens vertraut haben, jedoch nicht über den Betrag derjenigen Entschädigung hinaus, welche ihnen im Falle der Durchführung der Enteignung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehen würde.

Auch hat der Unternehmer die in dem eingestellten Enteignungsverfahren aufgelaufenen Kosten zu tragen.

§. 56. Auf Antrag des entschädigten Grundstückseigenthümers oder seiner Erben ist der Unternehmer verpflichtet, die Eintragung eines Vorkaufsrechtes für den Fall zu bewilligen, daß in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise für die Zwecke des Unternehmens entbehrlich wird.

§. 57. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung von Grundstücken und Ablösung von Grundlasten.

§. 58. In Kraft bleiben die auf Zwangsenteignung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1891, die Errichtung ꝛc. von Marksteinen betreffend, sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1891, den Schlachthauszwang betreffend, des letzteren mit der Maßgabe, daß an Stelle der im zweiten Satze des dritten Absatzes im §. 7 citirten Vorschrift des Gesetzes vom 22. Januar 1880 die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung zu bringen sind.

§. 59. Aufgehoben werden der letzte Absatz des §. 4 und Satz 2 Absatz 2 des §. 32 des Gesetzes vom 20. November 1876, die Fischerei betreffend, und der §. 73 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 über Schutz gegen fließende Gewässer ꝛc. mit der Bestimmung, daß auf Zwangsenteignung von Grundstücken und Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieser Gesetze stattzufinden haben, lediglich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden sollen.

§. 60. In dem Enteignungsverfahren nach Maßgabe der §§. 147 flg. des Berggesetzes vom 6. März 1894 finden ergänzend zu den Vorschriften über die Entschädigung sowie deren Hinterlegung und Vertheilung (§§. 149, 150 und 154) die Vorschriften der §§. 9—18, 19 Abs. 1, und 20, sowie 39 und 40 dieses Gesetzes Anwendung.

Absatz 3 und 4 des §. 154 des Berggesetzes werden aufgehoben.

§. 61. Soweit in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Zwangsenteignung Bezug genommen ist, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 62. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft, und gelten mit dem gleichen Zeitpunkte als aufgehoben:

1) das Gesetz über Zwangsabtretungen ꝛc. vom 3. April 1844,
2) das Gesetz, einige Nachträge zum Expropriationsgesetze vom 3. April 1844 ꝛc. betreffend, vom 20. August 1863,
3) das Gesetz, Nachträge zu den Expropriationsgesetzen vom 3. April 1844 und 20. August 1863 betreffend, vom 22. Januar 1880.

§. 63. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren wird nach den bisherigen Gesetzen zu Ende geführt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:
Petersen.

7.

Geſetz, betr. Ortsſchätzer und Handelsmäkler, vom 29. Juli 1899.

(Geſetz-Sammlung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen 1899 Stück 12 Nr. 19 Seite 121 bis 124.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

§. 1. Für jede Gemeinde wird ein Ortsſchätzeramt errichtet. Zu dem Amte werden wenigſtens zwei in der Gemeinde wohnende, geeignete Perſonen als Ortsſchätzer beſtellt. Für benachbarte Gemeinden können ausnahmsweiſe dieſelben Perſonen als Ortsſchätzer beſtellt werden.

§. 2. Die Beſtellung der Ortsſchätzer erfolgt durch das Amtsgericht nach Anhörung des Gemeindevorſtandes.

Dieſelben ſind bei der Beſtellung dahin zu beeidigen, daß ſie ihre Pflichten als Ortsſchätzer unparteiiſch und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erfüllen werden.

§. 3. Die Ortsſchätzerämter haben auf Koſten der Gemeinde zu beſchaffende Dienſtſtempel zu führen. Die Stempel enthalten in der Mitte das Wort „Ortsſchätzeramt“ und in der Umſchrift oben „Schwarzburg-Sondershauſen“ und unten den Namen der Gemeinde. Das Amtsgericht hat zu beſtimmen, welche Ortsſchätzer die Stempel zu führen haben (Erſte Ortsſchätzer).

§. 4. Die Ortsſchätzer unterſtehen der Dienſtaufſicht des Amtsgerichts und haben deſſen Aufträge zu erledigen. Das Amtsgericht kann ſie durch Ordnungsſtrafen zur Befolgung ſeiner Anordnungen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 50 Mark nicht überſteigen.

Das Amtsgericht iſt befugt, die Ortsſchätzer zu entlaſſen, wenn ſie zur Verwaltung des Amtes unfähig ſind, oder in ihrem dienſtlichen oder außerdienſtlichen Verhalten ein erheblicher Grund zur Entlaſſung gegeben iſt.

§. 5. Den Ortsſchätzern ſteht im Falle der Beſtrafung und Entlaſſung Beſchwerde an das Miniſterium, Juſtizabtheilung, zu.

§. 6. Ein Ortsſchätzer iſt von der Ausübung ſeines Amtes kraft Geſetzes ausgeſchloſſen:

1) in Sachen, in denen er ſelbſt betheiligt iſt, oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten ſteht;

*) Ausgegeben mit Nr. 200 des „Deutſchen“ am 26. Auguſt 1899.

2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

§. 7. Ist ein Ortsschätzer kraft Gesetzes ausgeschlossen, oder will er sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit oder aus einem anderen Grunde enthalten, so hat er dem Amtsgerichte sofort unter Angabe des Grundes Anzeige zu erstatten, welches endgültig entscheidet und gegebenen Falls einen Vertreter bestimmt.

§. 8. Die Ortsschätzer sind verpflichtet, als Urkundspersonen bei der Aufnahme von Testamenten und der Sicherstellung eines Nachlasses mitzuwirken, wenn sie vom Richter oder Gemeindevorstande als solche zugezogen werden.

§. 9. Die Ortsschätzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 10. Die Ortsschätzer haften wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nach Maßgabe der für Beamte geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Eine Haftung des Staates oder der Gemeinde tritt nicht ein.

§. 11. Das Amtsgericht kann Ortsschätzer oder andere geeignete Personen seines Bezirks als öffentliche Handelsmäkler bestellen und entsprechend der Bestimmung des §. 2 eidlich verpflichten.

Dieselben sind als solche für den Bereich des Amtsgerichtsbezirks nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches zuständig.

§. 12. Die Vorschriften der §§. 4 bis 7, 9 und 10 finden auf die zu öffentlichen Handelsmäklern bestellten Personen und auf die Ortsschätzer auch soweit Anwendung, als dieselben bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen amtliche Verrichtungen ausüben.

§. 13. Die Bestellung als Ortsschätzer oder Handelsmäkler berechtigt nicht zur Ablehnung der Wahl als Gemeindewaisenrath.

§. 14. Zur Aufnahme von Schätzungen ist in allen Fällen die Mitwirkung von zwei Ortsschätzern nothwendig. Die darüber aufgenommenen Urkunden sind von beiden Ortsschätzern unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel des Ortsschätzeramtes zu versehen.

Soweit bei anderen Amtsverrichtungen nur ein Ortsschätzer mitwirkt, genügt zur Beurkundung die Unterschrift des einen Ortsschätzers unter Beifügung des Stempels des Ortsschätzeramtes.

§. 15. Jeder Ortsschätzer und auf Grund des §. 11 dieses Gesetzes bestellter Handelsmäkler ist nach Maßgabe besonderer Verordnung verpflichtet, Jahresverzeichnisse zu führen, in welche alle von ihnen ausgerichteten Geschäfte nach der Zeitfolge des Auftrags eingetragen werden. Bei jedem Geschäfte ist zu vermerken der Auftraggeber, der Gegenstand und die Ausrichtung des Geschäfts nach Art und Zeit und die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen.

§. 16. Die Ortsſchätzer ſind berechtigt, nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlaſſenden Vorſchriften für ihre Geſchäftsverrichtungen Koſten (Gebühren und Auslagen) zu berechnen.

Soweit nicht die Koſten von einer Behörde eingezogen und den Ortsſchätzern erſtattet werden, ſind die Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet.

Die Koſten ſind fällig, wenn das Geſchäft auftraggemäß verrichtet iſt.

§. 17. Die Ortsſchätzer können, ſoweit ſie nicht im behördlichen Auftrage handeln, die Uebernahme des Geſchäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorſchuſſes abhängig machen.

Sie ſind ferner berechtigt, die von ihnen ausgeſtellten, der Partei oder einem Andern nach deren Willen auszuhändigenden Urkunden (Würderungsſcheine, Verzeichniſſe) zurückzubehalten, bis die ihnen zuſtehenden Koſten gezahlt ſind.

Die Ausübung dieſer Rechte ſteht in dem Falle, daß mehrere Ortsſchätzer das Geſchäft verrichtet haben, dem erſten Ortsſchätzer zu.

§. 18. Gegen die Höhe der Koſtenforderungen der Ortsſchätzer kann der Koſtenpflichtige Beſchwerde an das Amtsgericht erheben. Das Amtsgericht entſcheidet endgültig.

Aus ſolchen durch das Amtsgericht feſtgeſtellten Koſtenforderungen findet das Verwaltungs-Zwangsverfahren durch das zuſtändige Amtsgericht ſtatt.

§. 19. Die im Amte befindlichen Ortsſchätzer können als ſolche belaſſen werden; ſie ſind nach §. 2 dieſes Geſetzes beſonders zu verpflichten.

§. 20. Die bisher in Geltung geweſenen obſervanzmäßigen und ortsſtatutariſchen Beſtimmungen über die Gebühren und Auslagen der Ortsſchätzer werden aufgehoben und finden nur auf diejenigen Geſchäfte Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung anhängig geworden ſind.

§. 21. Das Miniſterium, Juſtizabtheilung, wird ermächtigt, die zur Ausführung dieſes Geſetzes nöthigen Verordnungen zu erlaſſen.

§. 22. Die dieſem Geſetze entgegenſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere die Verordnung, die Ortstaxatoren und die Gerichtsſchöppen betreffend, vom 25. April 1876, werden aufgehoben.

§. 23. Wo in beſtehenden Geſetzen oder Verordnungen auf die aufgehobenen Beſtimmungen Bezug genommen iſt, treten die Vorſchriften dieſes Geſetzes und der dazu zu erlaſſenden Verordnungen an deren Stelle.

§. 24. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuche in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Unterſchrift und Unſerem Fürſtlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contraſignirt:

Peterſen.

8.

Gesindeordnung vom 29. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 13 Nr. 20 Seite 125 bis 137).*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Gesindes.

§. 1. „Gesinde" im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich zur Verrichtung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste niederer Art gegen bestimmte Vergütung für einen längeren, ununterbrochenen Zeitraum verpflichtet haben und im Verhältniß persönlicher Unterordnung unter einer Dienstherrschaft stehen.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. Im Ehestande schließt der Mann den Miethvertrag mit dem Gesinde ab. Weibliche Dienstboten können auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes von der Frau für den Haushalt angenommen werden. Der Mann ist dann aber, wenn er die Wahl nicht billigt, berechtigt, den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf die etwaige längere vertragsmäßige Dienstzeit mit Beobachtung der gesetzlichen Frist aufzukündigen.

Wer sich als Dienstbote vermiethen kann.

§. 3. Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesinde-Dienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters.

§. 4. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Dienstbote zu vermiethen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Gesinde-Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesinde-Dienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

§. 5. Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Dienstbote zu vermiethen, von dem Vormund verweigert, so kann sie auf Antrag

*) Ausgegeben mit Nr. 202 des „Deutschen" am 29. August 1899.

des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

§. 6. Soll ein Mündel für längere Zeit, als für ein Jahr zu Gesindediensten verpflichtet werden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, sich als Dienstbote zu vermiethen, zustehende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf die Eingehung eines solchen Vertrages.

§. 7. Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 3 bis 7 gelten auch für Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, unbeschadet der Vorschrift in §. 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 9. Hat sich eine Ehefrau als Dienstbote vermiethet, so kann deren Mann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß der Bestand des Dienstverhältnisses die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Auflösungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermiethung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Ehemann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert, und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Auflösungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung, sowie die Auflösung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§. 10. Haben sich Militärpflichtige oder Personen des Beurlaubtenstandes als Dienstboten vermiethet, so geht die Militärpflicht der Verbindlichkeit des Dienstvertrages vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag mit einwöchiger Kündigungsfrist dergestalt zu lösen, daß er zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienstboten beim Militär endet.

Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweiwöchiger Dauer findet die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht Anwendung. Es hat jedoch der Dienstbote während seiner Abwesenheit aus

dem Dienste auf Gewährung von Lohn, Kost und sonstigen Naturalbezügen Seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Entschädigung.

Von Gesinde-Dienstbüchern.

§. 11. Jede im Fürstenthume wohnhafte Person, welche zum ersten Male in den Dienst tritt, hat sich mit einem nach dem in der Anlage beigefügten Muster ausgestellten Dienstbuche*) zu versehen. Dasselbe wird von der Gemeindebehörde des Wohnorts ausgestellt. Minderjährigen ist das Buch nur auszufertigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Verweigert der Vormund die Zustimmung, so findet §. 5 entsprechende Anwendung.

§. 12. Dienstboten, welche nicht im Fürstenthume wohnhaft waren, bedürfen eines von einer hiesigen Gemeindebehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in einem Bundesstaate oder in ihrem Heimathsstaate rechtsgültig ausgestellten Dienstbuches sich befinden. Dem Dienstboten ist bei Vorlegung des Dienstbuches (§. 15) ein Exemplar der Gesindeordnung des Fürstenthums gegen Ersatz der Anschaffungskosten von der Ortspolizeibehörde zu behändigen.

§. 13. Für die Ausstellung eines Dienstbuchs können außer dem abgerundeten Betrage der baaren Auslagen weitere Kosten nicht erhoben werden.

§. 14. Spätestens beim Dienstantritte ist das Dienstbuch der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen. Verweigert das Gesinde die Vorlegung, so steht es der Herrschaft frei, von dem abgeschlossenen Vertrage wieder abzugehen oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 15. Jeder Dienstbote muß beim Antritt des ersten Dienstes in einem andern Orte, als seinem bisherigen Aufenthaltsorte, sowie bei jedem Abgange von einer Herrschaft binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde das Dienstbuch zur Einsicht vorlegen.

Die Einsichtnahme ist unter Beidrücken des Dienstsiegels kostenfrei zu bescheinigen.

§. 16. Die Unterlassung des in den §§. 14 und 15 Absatz 1 Vorgeschriebenen zieht Geldstrafe bis zu 3 Mark nach sich.

§. 17. Die Herrschaft, welche einen mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Dienstboten länger, als eine Woche behält, ohne der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 15 Mark.

II. Dienstvertrag.

§. 18. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Leihkauf, Handgeld) gegeben und angenommen worden ist.

Wegen Mangels dieses Erfordernisses kann jedoch die Gültigkeit des Vertrags nicht angefochten werden, wenn er schriftlich errichtet, oder der

*) Ist hier nicht abgedruckt.

Dienst schon angetreten ist. Auch ist die Gültigkeit der Vertragsverlängerung nicht von der Gabe oder Annahme des Miethgeldes abhängig.

§. 19. Das Miethgeld ist auf den Lohn nicht anzurechnen. Wird der Dienstvertrag vor Dienstantritt oder vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit wieder aufgehoben, ist es zurückzugeben, es sei denn, daß die Herrschaft die Aufhebung veranlaßt hat. Verlangt in diesem Falle der Dienstbote Schadensersatz, so muß er sich auf denselben das Miethgeld anrechnen lassen.

§. 20. Ist nicht etwas Anderes verabredet worden, so wird angenommen, daß

1) die Dienstkleidung für männliche Dienstboten nur zum Gebrauche gegeben und nicht Eigenthum des Dienstboten wird,
2) Geschenke zu Weihnachten, Märkten u. s. w., auch wenn sie sonst ortsüblich sind, nicht gefordert werden können,
3) der Dienstlohn im Zweifel in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde in monatlichen Nachzahlungen baar zu bezahlen ist.

§. 21. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst gültig eingegangen ist. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote, wenn sie nicht um die frühere Vermiethung gewußt haben, den Mäklerlohn und sonstigen Schaden ersetzen.

Außerdem hat er eine Geldstrafe bis zu 15 Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 5 Tagen verwirkt, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs einzutreten hat.

§. 22. Die gesetzliche Miethzeit ist:

1) bei dem für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde ein Jahr,
2) in anderen Verhältnissen ein Vierteljahr und
3) wenn monatliche Lohnzahlung bedungen ist, ein Monat.

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt im ersten Falle drei Monate, im zweiten 6 Wochen. Die Kündigung ist in beiden Fällen nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. Im dritten Falle ist eine Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Wird innerhalb dieser Frist nicht gekündigt, so gilt der Vertrag für die gesetzliche Miethzeit verlängert.

Vertragsmäßig können andere Miethzeiten und Kündigungsfristen vereinbart werden, es ist jedoch dann eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.

III. Antritt des Dienstes.

§. 23. Die gesetzliche, in Ermangelung besonderer Verabredung stattfindende Antrittszeit (Ziehzeit) ist

1) bei dem für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde der 2. Januar, für Schäfer und Schafknechte aber der 1. Mai,
2) in anderen Verhältnissen der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, bei monatweise gemiethetem Gesinde der erste jedes Monats.

Fällt ein solcher Antrittstag auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so zieht das Gesinde am nächstfolgenden Werktage an.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abziehende.

§. 24. Weigert sich die Herrschaft ohne gerechte Gründe, den gemietheten Dienstboten anzunehmen, so kann der Dienstbote Erstattung des etwa gezahlten Mäklerlohnes, sowie für die gesetzliche Kündigungszeit Dienstlohn und Entschädigung für bedungene Kost fordern, ohne zur Leistung der Dienste verpflichtet zu sein.

Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 25. Gerechte Weigerungsgründe für die Herrschaft sind vorhanden:

1) wenn der Dienstbote durch falsche Angaben oder Verheimlichung die Herrschaft über solche persönliche Verhältnisse getäuscht hat, deren Kenntniß von erheblichem Einfluß auf das Dienstverhältniß ist,
2) wenn die Herrschaft hinterher Kenntniß von körperlichen und Gesundheitszuständen des Dienstboten erhält, welche erheblichen störenden Einfluß auf das Dienstverhältniß ausüben,
3) wenn sich gegen die Redlichkeit, Treue und Sittlichkeit des Dienstboten erhebliche Bedenken ergeben haben.

§. 26. Weigert sich das Gesinde ohne gerechten Grund, den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft von dem Vertrage zurücktreten oder unbeschadet ihres Rechts, auf Dienstantritt zu klagen, bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes beantragen, daß der Dienstbote zwangsweise in den Dienst zugeführt oder bestraft wird. Die Strafe beträgt 1 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen.

Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Zuführung des Dienstboten in den Dienst oder auf Bestrafung ist nur innerhalb einer Woche nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Vor der Einführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Ist die Herrschaft in Folge Verschuldens des Gesindes genöthigt gewesen, einen anderen Dienstboten zu miethen oder Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten und auf Verlangen vorzuschießen.

§. 27. Gerechte Gründe, den Dienst nicht anzutreten, sind vorhanden:

1) wenn der Dienstbote wegen Krankheit oder aus sonstigen unverschuldeten Ursachen den Dienst nicht antreten kann;
2) wenn derselbe inzwischen durch Heirath oder sonstige Umstände in die Lage kommt, einen selbständigen Haushalt zu gründen;
3) wenn Fälle eintreten, welche die Anwesenheit des Dienstboten in seiner Familie unumgänglich nothwendig machen;
4) wenn wider die berechtigte Erwartung des Gesindes erhebliche Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der sonstigen Verhältnisse der Herrschaft eintreten, welche das Gesinde in eine wesentlich ungünstigere oder außergewöhnliche Lage versetzen würden.

IV. Pflichten und Befugnisse während des Dienstes.

§. 28. Die Herrschaft muß dem Gesinde den Lohn pünktlich zahlen, die Kost in gesunder Speise und in zur Sättigung hinreichendem Maße gewähren, darf dem Dienstboten weder mehr, noch schwerere Arbeiten zumuthen, als derselbe nach seinen Leibeskräften ohne Schaden an seiner Gesundheit verrichten kann, und muß das Gesinde überhaupt menschenfreundlich behandeln.

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die zur Verrichtung der Dienste von ihr zu beschaffen sind, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet.

Ist das Gesinde in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft für Wohn- und Schlafräume, Verpflegung, sowie Arbeits- und Erholungszeit des Gesindes diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Herrschaft die ihr für Leben und Gesundheit des Gesindes obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Diese Verpflichtungen der Herrschaft können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§. 29. Ist das Gesinde in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft dem Gesinde im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung einschließlich der Arzneimittel bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf den für die Zeit der Erkrankung geschuldeten Lohn angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung des Gesindes von Seiten der Herrschaft ohne Kündigungsfrist aufgehoben, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Auf den für die Zeit der Erkrankung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses geschuldeten Lohn kann das dem Gesinde aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustehende Krankengeld angerechnet werden.

Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht ein, soweit für die Verpflegung und ärztliche Behandlung einschließlich der Arzneimittel durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Die der Herrschaft obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder geschmälert werden.

§. 30. Der Dienstbote ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam und deren Angehörigen Achtung schuldig, hat sich den bestehenden häuslichen Einrichtungen zu unterwerfen, seine Geschäfte mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten, einen sittlichen Wandel, Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken, wie auch die pflichtmäßige Verschwiegenheit über die Vorgänge in der Familie der Dienstherrschaft zu beobachten und muß überall nach Kräften die Herrschaft vor Schaden zu behüten und ihren Nutzen zu fördern suchen.

Der Dienstbote darf insbesondere ohne Erlaubniß der Herrschaft sich nicht in ungerechtfertigter Weise vom Hause entfernen, noch die dazu ertheilte Erlaubniß überschreiten, Niemanden ohne Wissen und Willen der Herrschaft beherbergen und hat sich der Zänkerei mit dem Nebengesinde, der Aufwiegelung desselben und aller üblen Nachrede über die Herrschaft zu enthalten und Veruntreuungen des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen.

§. 31. Gesinde, welches nicht ganz ausschließlich für einen bestimmten Geschäftskreis gemiethet ist, muß innerhalb der Grenzen des Erlaubten alle ihm von der Herrschaft übertragenen Dienste nicht bloß dieser selbst und deren Familiengliedern, sondern auch gastweise oder in andern Verhältnissen bei der Herrschaft lebenden Personen leisten.

Stellvertretung in den Geschäften ist nur mit Einwilligung der Herrschaft gestattet.

In Nothfällen muß das für besondere Geschäfte bestimmte Gesinde der Herrschaft nach Kräften auch mit andern Diensten beistehen.

§. 32. Die Befehle, Verbote und etwaigen Verweise der Herrschaft muß der Dienstbote mit gebührender Achtung annehmen. Entschuldigungen oder Einwendungen hat er mit Bescheidenheit vorzubringen.

§. 33. Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Herrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder die sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffnet und durchsucht.

§. 34. Die Herrschaft ist berechtigt, dem minderjährigen Dienstboten solchen Aufwand in seiner Kleidung, seinen Vergnügungen und sonstigen Genüssen zu untersagen, welcher seinen Verhältnissen nicht angemessen ist.

§. 35. Die durch die Annahme eines Stellvertreters während einer wider den Dienstboten verhängten Freiheitsstrafe veranlaßten Kosten können dem Dienstboten vom Lohne abgezogen werden.

§. 36. Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen.

Wegen geringeren Versehens ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn er sich ungeachtet erfolgter Ermahnung zur Vorsicht gleicher oder ähnlicher Unachtsamkeiten wiederholt schuldig gemacht, gegen Befehle gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit oder vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

Die Schadensberechnung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Auflösung des Dienstverhältnisses.

§. 37. Stirbt der Dienstherr oder dasjenige Familien-Mitglied, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet war, so darf das Gesinde nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Tage des Todesfalles entlassen werden; es muß ihm dies aber mindestens 14 Tage vorher angekündigt, und der Lohn für die noch übrige vertragsmäßige Dienstzeit, jedoch in keinem Falle länger als auf ein Vierteljahr, ausgezahlt werden. Der Dienstbote muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 38. Die Herrschaft darf das Gesinde sofort und ohne Kündigung und ohne Entschädigung für die noch laufende Dienstzeit entlassen:

1) wegen grober Unehrlichkeit,
2) wenn der Dienstbote in Untersuchungshaft genommen oder zu einer Freiheits-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist,
3) wegen beharrlichen Ungehorsams oder wegen Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft oder die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Personen,
4) wegen grober Verletzung der Pflichten der Treue und Ehrerbietung gegen die Herrschaft und der Achtung gegen deren Angehörige,
5) wegen lasterhaften Wandels, wegen Lügenhaftigkeit und Streitsucht,
6) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, verbotenen Umgang mit ihnen pflegt, oder dieselben durch Vernachlässigung der ihm übertragenen Wartung oder schlechte Behandlung in Gefahr bringt,
7) wenn es das Eigenthum der Herrschaft aus Bosheit oder Muthwillen oder durch grobe Fahrlässigkeit erheblich beschädigt oder gefährdet,
8) wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich Ausbleibens über Nacht, Beherbergung Fremder ohne Erlaubniß, unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht,
9) wenn es durch eigene Schuld zum Dienst unfähig wird,
10) wenn es mit einer selbstverschuldeten, ekelhaften oder ansteckenden Krankheit behaftet oder länger, als 6 Wochen andauernd krank gewesen ist.

§. 39. Sofort und ohne Kündigung darf das Gesinde den Dienst verlassen:

1) wegen harter Behandlung Seitens der Herrschaft,
2) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Familienangehörige oder Hausgenossen nicht hat schützen wollen,
3) wenn die Herrschaft die Dienstvergütung ohne rechtlichen Grund verweigert, oder wenn häufig ungeeignete Beköstigung gewährt wird, und das deshalb in Anspruch zu nehmende Einschreiten der Polizeibehörde erfolglos geblieben ist,
4) wenn die Herrschaft unerwartet ihren Wohnort verändert und es nicht übernehmen will, den Dienstboten später auf ihre Kosten zurückzusenden,
5) wenn der Dienstbote durch länger als sechs Wochen andauernde Krankheit am Dienste verhindert wird.

§. 40. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch unter Einhalten der gesetzlichen Kündigungsfristen des §. 22 kann
1) die Herrschaft den Dienstboten entlassen:
   a. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit oder die Kräfte zu den übernommenen Geschäften abgehen,
   b. wenn die Herrschaft durch eingetretene Abnahme der Vermögensumstände zur Einschränkung genöthigt ist,
   c. wenn ein anderer erheblicher Grund vorliegt;
2) der Dienstbote den Dienst verlassen, wenn die im §. 27 aufgeführten Fälle eintreten, oder ein anderer erheblicher Grund vorliegt.

In diesen Fällen wird die Dienstvergütung nur gewährt für die wirklich ausgehaltene Dienstzeit.

§. 41. In den Fällen des §. 39, Nr. 1 bis 3 und wenn die Herrschaft das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund entlassen hat, muß sie dem Gesinde für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist den Lohn und Entschädigung für bedungene Kost gewähren.

§. 42. Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzlichen Grund den Dienst verläßt, so finden die Vorschriften des §. 26 entsprechende Anwendung. Die Frist für die Stellung der Anträge beginnt mit dem Tage der Verlassung des Dienstes.

VI. Zeugniß.

§. 43. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstbote von der Herrschaft ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken; dasselbe ist in das Dienstbuch einzuschreiben. Behauptet der Dienstbote, daß im Zeugnisse enthaltene, ihm nachtheilige Thatsachen nicht der Wahrheit entsprechen, so kann er die Berichtigung desselben verlangen.

§. 44. Hat die Herrschaft das Zeugniß wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtig ausgestellt, so haftet sie jedem Dritten für allen daraus entstehenden Schaden.

VII. Zuständigkeit der Behörden.

§. 45. Zum Erlasse der Strafverfügungen in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und zu dem in den §§. 26 und 42 vorgeschriebenen Zwangsverfahren sind in den Städten die Magistrate, für die Landortschaften, sowie die Guts- und Forstpolizeibezirke die Landräthe zuständig.

Das Verfahren zum Erlaß der Strafverfügungen regelt das Gesetz, das den Verwaltungsbehörden zustehende Strafsestsetzungsrecht betreffend, vom 17. Mai 1879.

Eine Umwandlung der in §§. 16 und 17 bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

§. 46. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte, indeß können die Gemeindevorstände, bezüglich für die Guts- und Forstpolizeibezirke die Fürstlichen Landräthe, in Streitfällen über die Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, Herausgabe des Dienstbuches, Berichtigung des Dienstzeugnisses, sowie über Beköstigung und Wohnung mit Vorbehalt des Rechtsweges einstweilige Anordnungen treffen.

VIII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 47. Die Dienstbücher, welche nach dem Gesetze, betreffend die Gesindeordnung, vom 1. Februar 1864 angelegt sind, behalten Geltung.

§. 48. Die Gemeindevorstände werden angewiesen, bei Vorlegung der im §. 47 genannten Dienstbücher an deren Stelle neue Dienstbücher nach diesem Gesetze auszustellen und an die Dienstboten kostenlos zu verabfolgen.

Die Ausstellung kann in der Weise erfolgen, daß dem neuen Dienstbuche das alte vorgeheftet wird.

§. 49. Die Gesindeordnung vom 1. Februar 1864 wird aufgehoben.

Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die aufgehobene Gesindeordnung Bezug genommen ist, treten die neuen Vorschriften an deren Stelle.

§. 50. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens desselben bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termine an nach den Vorschriften dieses Gesetzes. — Die Vorschriften der §§. 10, 28 und 29 gelten ohne Weiteres auch für die bestehenden Dienstverhältnisse.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:

Petersen.

9.

Zwangserziehungsgesetz vom 29. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 14 Nr. 21 Seite 141 bis 144.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1. Ein Minderjähriger kann außer in den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1) wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,
2) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 1 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Dasselbe soll vor der Beschlußfassung die Eltern, Adoptiveltern oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund und Pfleger, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen den Landrath, den Kirchen- und Schulvorstand, den Gemeindevorstand und den Gemeindewaisenrath hören.

Der Beschluß ist dem Landrathe, dem Kirchen- und Schulvorstande, dem Gemeindevorstande, dem Vormunde und Pfleger und dem Antragsteller und, falls er die Zwangserziehung anordnet, auch den Eltern, den Adoptiveltern oder Großeltern zuzustellen. Zu benachrichtigen sind der Gemeindewaisenrath in jedem Falle, und die Eltern, Adoptiveltern und Großeltern, wenn die Unterbringung abgelehnt wird. Die Zustellung unterbleibt, wenn sie im Auslande oder öffentlich erfolgen müßte.

§. 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Personen und Behörden, denen er nach §. 3 zuzustellen ist, das Rech-

*) Ausgegeben mit Nr. 203 des „Deutschen" am 30. August 1899.

der Beschwerde innerhalb zweier Wochen von Zustellung an zu. Diese Vorschrift soll in den Beschluß aufgenommen werden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht bei Gefahr im Verzuge eine besondere Anordnung gemäß §. 5 Absatz 2 ergeht.

§. 5. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechtskraft des auf Unterbringung lautenden Beschlusses dem Landrathe, in dessen Bezirke die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder gehabt hat, mitzutheilen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht oder, falls Beschwerde erhoben ist, das Beschwerdegericht die sofortige Unterbringung anordnen. Im Falle des §. 1 Nr. 2 kann die Anordnung auch vor der endgültigen Beschlußfassung getroffen werden. Die Verfügung des Beschwerdegerichts unterliegt nicht der Beschwerde.

§. 6. Sofern zur Unterbringung des Minderjährigen öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, hat auf Grund des die Unterbringung anordnenden Beschlusses (§. 5) der Landrath darüber zu entscheiden, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist, während diese Entscheidung in den übrigen Fällen dem Vormundschaftsgerichte obliegt.

In jedem Falle hat der Landrath die zur Zwangserziehung erforderlichen ausführenden Maßregeln anzuordnen, auch, soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu ermitteln.

§. 7. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben. Das Antragsrecht steht den nach §. 4 zur Beschwerde berechtigten Personen und Behörden zu. Vor der Beschlußfassung ist der Landrath, der Vormund und der Anstaltsvorstand zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Landrathe zuzustellen. Gegen den abweisenden Beschluß steht dem Antragsteller die einfache Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden dem Landrathe die sofortige Beschwerde zu; letztere hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist das Ministerium, Abtheilung des Innern, befugt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken; das Recht zur Zwangserziehung wird hierdurch nicht berührt.

§. 8. Die behördlichen Verhandlungen und Beschlüsse sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

§. 9. Die Kosten der Zwangserziehung werden vom Landrathe festgestellt und aus der Staatskasse bestritten. Die Staatskasse kann Ersatz vom Zöglinge, sowie von denen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Unterhalte des Zöglings verpflichtet sind. Die Einziehung erfolgt vorbehältlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

Soweit die Kosten nicht durch die Leistungen Dritter, insbesondere von Kassen gedeckt sind und von dem Zöglinge oder den zu dessen Unterhalte verpflichteten Personen nicht beigetrieben werden können, sind sie Armenlasten im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894. Von diesen Kosten hat der Ortsarmenverband, der zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung zur Unterstützung des Zöglings nach §. 30 Absatz 1 lit. a des Gesetzes verpflichtet war, ein Drittel, und ein ferneres Drittel der Bezirk zu tragen, dem der betreffende Ortsarmenverband angehört. Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§. 10. In den Fällen des §. 56 Absatz 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs hat der Landrath zu bestimmen, in welcher Anstalt die Unterbringung des Angeklagten zu erfolgen hat. Ueber die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung beschließt das Ministerium, Abtheilung des Innern, nach Gehör des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungsanstalt und des Landraths.

Die Unterbringung des Zwangszöglings erfolgt auf dessen Kosten, und soweit sie von demselben nicht beigetrieben werden können, auf Kosten der Staatskasse.

§. 11. Die staatliche Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen steht dem Ministerium, Abtheilung des Innern, zu.

§. 12. Das Gesetz vom 22. Mai 1883 in der Fassung vom 23. Dezember 1893 wird aufgehoben.

§. 13. Dies Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft und erstreckt sich auch auf die Zöglinge, die sich zur Zeit seines Inkrafttretens in Zwangserziehung befinden; jedoch werden die nach §. 9 den Gemeinden zur Last fallenden Beiträge zur Zwangserziehung dieser Zöglinge, wie bisher, von den Bezirken aufgebracht.

§. 14. Das Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen und für die zu berechnenden Kosten der Zwangserziehung Pauschsummen festzusetzen.

§. 15. Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die aufgehobenen Gesetze vom 22. Mai 1883 und 23. Dezember 1893 Bezug genommen ist, tritt dies Gesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:

Petersen.

10.

Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung vom 29. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 15 Nr. 22 Seite 145 bis 152.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung der Grundbuch-Ordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, was folgt:

Grundbuch-Aemter.

§. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihren Bezirken belegenen Grundstücke.

§. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Landgericht bestimmt.

§. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Amtsgerichts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Amtsgericht zuständig.

Grundbücher.

§. 4. Die vorhandenen Grundbücher und die Grundbücher, welche nach Art. 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft gesetzt werden, gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

§. 5. Die bestehenden besonderen Grundbücher für das Bergwerkseigenthum, das Fürstliche Kammergut, die Rittergüter und Eisenbahnen sind beizubehalten.

§. 6. Die in den Grundbüchern enthaltenen Artikel sind Grundbuchblätter im Sinne der §§. 3 und 4 der Reichs-Grundbuchordnung.

Grundbücher und Grundsteuerbücher.

§. 7. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der Reichs-Grundbuchordnung dienen die Grund- und Gebäudesteuer-Bücher.

Grundbücher und Grundsteuerbücher sind, soweit es die Bezeichnung und Beschreibung der darin eingetragenen Grundstücke nach Lage und Größe betrifft, in Uebereinstimmung zu erhalten.

*) Ausgegeben mit Nr. 204 des „Deutschen" am 31. August 1899.

Die hierüber ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 23. Januar 1888, betr. die Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken ꝛc., bleiben in Kraft.

§. 8. Zur Fortschreibung von Grundstückstheilungen und zur Abschreibung und Uebertragung von Bestandtheilen, die nach den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften nur mit behördlicher Genehmigung von dem Hauptgrundstücke abgetrennt werden können, ist die Vorlegung eines dem §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1888, die Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken ꝛc. betreffend, entsprechenden Auszugs aus den Grundsteuer-Fortschreibungsprotokollen erforderlich. §. 18 der Reichs-Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.

Neuaufnahme von Grundstücken.

§. 9. Oeffentliche Wege und Gewässer und Grundstücke, welche den durch Gesetz vom 21. Mai 1883 gebildeten Realgemeinden gehören, erhalten nur auf Antrag des Besitzers ein Grundbuchblatt. Andere Grundstücke, welche bei der Anlegung des Grundbuchs ein Grundbuchblatt nicht erhalten haben, sind nachträglich von Amtswegen in das Grundbuch aufzunehmen.

Für die Anlegung des Grundbuchblattes gelten die Vorschriften der §§. 10—21.

§. 10. Die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch darf erst erfolgen, nachdem auf Ersuchen des Grundbuchamts das Katasteramt bescheinigt hat, daß das aufzunehmende Grundstück nicht unter anderer Bezeichnung oder als Bestandtheil eines anderen Grundstücks im Grundbuche bereits eingetragen ist, und daß der nachträglichen Aufnahme desselben wegen Unbestimmtheit der Lage und Größe kein Bedenken entgegensteht. Der Bescheinigung ist ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerbuche und ein Kartenauszug über das Grundstück beizufügen.

§. 11. Als Eigenthümer kann nur der gegenwärtige Eigenbesitzer des Grundstücks im Grundbuche eingetragen werden. Zum Nachweise des Besitzes gehört die Bescheinigung des Katasteramts, daß ein Anderer im Grundsteuerbuche nicht als Besitzer eingetragen ist, und ein Zeugniß des zuständigen Gemeindevorstandes über die Thatsache unbestrittenen Besitzes. Ist der Besitz bestritten, so kann das Grundbuchamt nähere Erörterungen veranstalten, insbesondere über die Frage des Besitzes Zeugen eidesstattlich oder eidlich vernehmen. Führen die Erörterungen zu keinem unzweifelhaften Ergebnisse, so ist demjenigen, welcher die Eintragung als Eigenthümer beansprucht, aufzugeben, ein rechtskräftiges Urtheil zum Nachweise seines Besitzes vorzulegen.

Bei öffentlichen Wegen und Gewässern ist, wenn ein anderer Besitzer nicht nachgewiesen wird, diejenige Körperschaft, welche zur Unterhaltung des Grundstücks verpflichtet ist, und beim Fehlen solcher Verpflichtung der Staatsfiskus als Besitzer anzusehen.

§. 12. Der Eigenbesitzer ist als Eigenthümer des Grundstücks im Grundbuche einzutragen, wenn er nachweist, daß er das Eigenthum entweder

1) vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bis dahin geltenden Gesetzen, oder

2) nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs nach einem neben dieſem geltenden Reichs- oder Landesgeſetze, oder
3) im Wege der Erbfolge von demjenigen erworben hat, für den nach Ziffer 1) oder 2) Eigenthumserwerb nachzuweiſen iſt.

§. 13. Kann der Beſitzer den Nachweis des Eigenthumserwerbs nach §. 12 nicht erbringen, ſo darf ſeine Eintragung als Eigenthümer nur erfolgen, wenn er im Wege des Aufgebotsverfahrens nach Maßgabe nachfolgender Vorſchriften ein die Eigenthumsanſprüche unbekannter Perſonen ausſchließendes Urtheil erwirkt hat.

§. 14. Zum Erlaß des Aufgebots iſt das Amtsgericht, in deſſen Bezirk das Grundſtück gelegen iſt, zuſtändig.

§. 15. Wer das Aufgebot beantragt, hat zur Begründung des Antrags:
1) ſeinen Beſitz an dem Grundſtück nach §. 11 nachzuweiſen,
2) einen beglaubigten Auszug aus dem Grundſteuerbuche über das Grundſtück beizufügen,
3) ein Verzeichniß der ihm bekannten Perſonen, welche Eigenthum an dem Grundſtücke in Anſpruch nehmen, mit Angabe ihres Wohnortes vorzulegen und zu verſichern, daß ſolche Perſonen außer den angezeigten ihm nicht bekannt ſind.

§. 16. In das Aufgebot iſt aufzunehmen:
1) die genaue Bezeichnung des Grundſtücks nach Lage, Beſchaffenheit und Größe,
2) die Aufforderung an die unbekannten Perſonen, welche Eigenthum in Anſpruch nehmen, ihre Anſprüche ſpäteſtens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausſchließung erfolgen werde.

§. 17. Das Aufgebot ſoll den vom Auftragſteller angezeigten Perſonen, deren Wohnort bekannt iſt, von Amtswegen zugeſtellt werden. Die Zuſtellung kann durch Aufgabe zur Poſt erfolgen; die Poſtſendungen ſind mit der Aufſchrift „Einſchreiben" zu verſehen.

§. 18. In dem Ausſchlußurtheile ſind die Rechte der vom Antragſteller angezeigten Perſonen vorzubehalten, auch wenn ſie nicht angemeldet ſind.

§. 19. Die Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt, wenn die zur Eintragung des Eigenthums nach den §§. 11—13 erforderlichen Nachweiſe erbracht ſind.

Im Falle des §. 13 ſind zu Gunſten derjenigen, deren Rechte im Ausſchlußurtheile vorbehalten ſind, Widerſprüche in das Grundbuch einzutragen, ſofern nicht auf dieſe Eintragung verzichtet wird.

Eine Bekanntmachung der Anlegung findet nicht ſtatt.

§. 20. Rechte an einem Grundſtücke werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes nur dann berückſichtigt, wenn ſie bei dem Grundbuchamte angemeldet ſind oder von dem Eigenthümer anerkannt werden.

Der Eigenthümer iſt über die Anerkennung zu vernehmen. Beſtreitet er den angemeldeten Anſpruch, ſo iſt der Anmeldende zum Rechtswege zu verweiſen.

Die Eintragung eines Widerspruchs erfolgt nur auf Grund einer einstweiligen Verfügung.

§. 21. Zur nachträglichen Aufnahme eines Grundstückes in das Grundbuch im Falle eines Eigenthumserwerbs nach §. 27 des Landesgesetzes vom 26. Januar 1858 über den Schutz gegen fließende Gewässer ꝛc. genügt der Antrag des Besitzers und eine die Thatsache des Eigenthumserwerbs feststellende Bescheinigung des Katasteramts.

Fideikommiß- und Kammergut.

§. 22. Der Antrag auf Eintragung der Familienfideikommißeigenschaft eines Grundstücks ist durch Vorlegung der landesherrlich bestätigten Stiftungsurkunde zu begründen.

Sollen einem bestehenden Familienfideikommisse einzelne Grundstücke im Grundbuche als Bestandtheile zugeschrieben werden, so ist die landesherrliche Genehmigung zur Einverleibung derselben in das Fideikommiß nachzuweisen.

§. 23. Die Eintragung des Fideikommißguts erfolgt auf den Namen des zu Besitz und Nutzung Berechtigten als Eigenthümers.

Die Eigenschaft des Gutes wird als Verfügungsbeschränkung eingetragen.

§. 24. Fideikommißfolger erlangen die Eintragung an Stelle des Eigenthümers, wenn sie ihr Nachfolgerecht nach dem für das betreffende Gut geltenden Rechte nachweisen.

§. 25. Bezüglich der Bestandtheile des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Familienfideikommisses vertreten die Eintragungsworte „Bestandtheil des Fürstlichen Kammerguts" die Eintragung des jeweiligen Eigenthümers und der haus- und landesgrundgesetzlichen Verfügungsbeschränkungen.

§. 26. Werden Grundstücke dem Fürstlichen Kammergute im Grundbuche zugeschrieben, so hat die Eintragung der das Kammergut zufolge §. 19 des Kammergutsgesetzes vom 14. Juni 1881 und des dieses abändernden Gesetzes vom 15. Juli 1897 belastenden Rente für die Karl-Günther-Stiftung von Amtswegen zu erfolgen. In gleicher Weise hat die Löschung dieser Rente von Amtswegen zu erfolgen, wenn Kammergutsgrundstücke, deren Werth 3000 Mark nicht übersteigt, in Folge Veräußerung vom Kammerguts-Grundbuche abzuschreiben sind.

Zwang zur Grundbuchberichtigung und Vorlegung von Briefen.

§. 27. Das Grundbuchamt kann den Eigenthümer eines Grundstücks, nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen, zur Abgabe der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen und Anträge anhalten:

1) wenn ein Grundstück in das Grundbuch von Amtswegen aufzunehmen ist.
2) wenn zur Berichtigung des Grundbuchs hinsichtlich Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke zwecks Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundsteuerbüchern und dem Grundbuche der Antrag des Eigenthümers erforderlich ist.

Dem Grundstückseigenthümer ist in allen Fällen eine angemessene Frist zur Beibringung der erforderlichen Nachweise zu bewilligen.

§. 28. Wenn im Falle des Art. 29 des Ausführungs-Geſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche die Uebertragung eines Grundſtücks oder Beſtandtheils eines ſolchen auf einen neuen Eigenthümer oder die Löſchung eines dem Beſitzer eines Grundſtücks zuſtehenden dinglichen Rechts ohne Einwilligung der an dem Grundſtücke berechtigten Hypotheken-, Grund- oder Rentenſchuld-Gläubiger erfolgt iſt, ſo hat das Grundbuchamt die Vorlegung der den Gläubigern über ihre Berechtigungen ertheilten Briefe zu erfordern, um die im Grundbuche bewirkten Eintragungen nachträglich auf den Briefen zu vermerken.

In dieſen Fällen und in den Fällen des §. 62 Abſ. 2 der Reichs-Grundbuch-Ordnung kann das Grundbuchamt nöthigenfalls durch Ordnungsſtrafen denjenigen, welchen es als Beſitzer des Briefes ermittelt hat, zur Vorlegung deſſelben anhalten.

Grundbuchbeamte.

§. 29. Grundbuchbeamte ſind diejenigen Beamten der Amtsgerichte, welche als Grundbuchrichter und Grundbuchführer die Geſchäfte des Grundbuchamtes beſorgen.

Verletzt ein Grundbuchbeamter vorſätzlich oder fahrläſſig die ihm obliegende Amtspflicht, ſo trifft ihn dem Staate gegenüber die im §. 839 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmte Verantwortlichkeit. Die im §. 852 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorgeſehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Erſatzpflicht des Staates von dieſem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig feſtgeſtellt iſt.

§. 30. Werden Erklärungen, welche der in §. 29 der Reichs-Grundbuch-Ordnung vorgeſchriebenen Form bedürfen, vor dem Grundbuchamt abgegeben, ſo iſt das Protokoll vor dem Grundbuchrichter aufzunehmen. Auf die Protokollaufnahme finden die für die Beurkundung von Rechtsgeſchäften geltenden reichs- und landesgeſetzlichen Beſtimmungen Anwendung.

Zur Entgegennahme anderer Anträge und Erklärungen und zur Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem dieſelben bei dem Grundbuchamte eingehen, iſt auch der Grundbuchführer zuſtändig.

§. 31. Alle Entſcheidungen auf die bei dem Grundbuchamte geſtellten Anträge und von Amtswegen zu treffenden Entſcheidungen ſind vom Grundbuchrichter zu erlaſſen und vom Grundbuchführer auszuführen.

Eintragungen in das Grundbuch, abgeſehen von Verweiſungsvermerken, ſind vom Grundbuchrichter mit Angabe des Wortlauts zu verfügen, vom Grundbuchführer auszuführen und von Beiden zu unterzeichnen.

§. 32. Hypotheken-, Grundſchuld- und Rentenſchuldbriefe, ſowie die nachträglich auf ſie geſetzten Vermerke ſind von dem Grundbuchrichter und Grundbuchführer zu unterzeichnen.

Anwendung auf Gerechtſame und Bergwerks-Eigenthum.

§. 33. Die Vorſchriften der Reichs-Grundbuch-Ordnung und dieſes Geſetzes finden auch auf die in den Art. 27 und 28 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche gedachten Gerechtſame und, ſoweit nicht das Geſetz über den Bergbau vom 6. März 1894 und der Art. 44 des Ausführungs-Geſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche abweichende Vor-

schriften enthalten, auch auf das Bergwerks-Eigenthum entsprechende Anwendung.

Ausführung.

§. 34. Das Ministerium hat die zur weiteren Ausführung der Reichs-Grundbuchordnung und dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen, insbesondere über Fortführung der Grundbücher und Führung von Grundakten und Grundbuchtabellen, zu erlassen.

Schluß-Bestimmungen.

§. 35. Dieses Gesetz tritt, soweit Grundbücher angelegt sind, gleichzeitig mit der Grundbuch-Ordnung für das Deutsche Reich, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§. 36. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten alle demselben entgegenstehenden Vorschriften als aufgehoben, insbesondere:

1) die Grundbuchordnung vom 2. August 1882,
2) das Gesetz, betreffend die Einführung der neuen Grundbuchgesetze vom 2. August 1882,
3) das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Grundbuchordnung bezüglich der Eintragung von Trennstücken bei der Anlegung von Grundbüchern, vom 11. Juni 1883,
4) das Gesetz, betreffend Abänderung der Grundbuchordnung und des Gesetzes, die Einführung der neuen Grundbuchgesetze betreffend, vom 13. Januar 1888,
5) die Ministerial-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu den neuen Grundbuchgesetzen betreffend, vom 21. Oktober 1882,
6) die Ministerial-Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Anträgen und Urkunden in Grundbuchsachen durch Gemeindevorstände und Notare, vom 28. September 1882.

§. 37. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contrasignirt:

Petersen.

11.

Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1899 Stück 16 Nr. 23 Seite 153 bis 167.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren und sonstigen Urkunden und von Kostbarkeiten wird bei jedem Amtsgerichte eine Hinterlegungsstelle eingerichtet.

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden von den Hinterlegungsbeamten wahrgenommen.

§. 2. Hinterlegungsbeamte sind der im Aufsichtswege bestellte Amtsrichter und Gerichtsschreiber.

Sie haben die bei der Hinterlegungsstelle zu verwahrenden Gelder, Werthpapiere und sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten unter gemeinschaftlichem Verschluß aufzubewahren und die Annahme und Herausgabe gemeinschaftlich zu bewirken.

Entscheidungen in Hinterlegungssachen sind vom Richter zu treffen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

§. 3. Die Hinterlegung ist von einer gerichtlichen Anordnung nicht abhängig.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

§. 4. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und sonstigen Urkunden und von Kostbarkeiten erfolgt auf Beschluß der Hinterlegungsstelle.

Unberührt bleibt die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen.

*) Ausgegeben mit Nr. 205 des „Deutschen" am 1. September 1899.

§. 5. Das Gesuch um Hinterlegung kann von einer Hinterlegungsstelle wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit nicht zurückgewiesen werden.

§. 6. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über.

Beträge von 50 Mk. an werden, insoweit sie mit 10 theilbar sind, zu einem im Wege landesherrlicher Verordnung zu bestimmenden Satze verzinst.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört in Ansehung auszuzahlender Beträge mit dem Ablaufe des Monats auf, welcher der Eröffnung des Beschlusses über die Auszahlung vorhergeht.

§. 7. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 8. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung sich von einer Verbindlichkeit befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§. 9. Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§. 10. Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet,

1) die Ausloosung oder Kündigung von Werthpapieren zu überwachen,
2) für die Einziehung neuer Zins-, Renten- und Gewinnantheil-Scheine oder der Beträge fällig gewordener Zins-, Renten- oder Gewinnantheil-Scheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 11. Gegen die Beschlüsse der Hinterlegungsstellen, durch welche die Annahme zur Hinterlegung oder die Herausgabe abgelehnt wird, findet vorbehältlich des Rechtsweges die Beschwerde nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

§. 12. Für den von den Hinterlegungsbeamten durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht bewirkten Schaden ist der Staat den Betheiligten haftbar. Die Hinterlegungsbeamten sind dem Staate gegenüber nach Maßgabe des §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich. Die im §. 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§. 13. Die Einzahlung von Geld und die Einlieferung anderer zur Hinterlegung geeigneter Gegenstände kann entweder unmittelbar oder

mittels Einſendung durch die Poſt erfolgen. Ein vorgängiges Annahmegeſuch iſt nicht erforderlich.

Im Falle der Einſendung durch die Poſt gilt die Einlieferung mit dem Eingange des Gegenſtandes derſelben als bewirkt; die Hinterlegung wirkt jedoch auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Poſt zurück, ſofern die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit bewirkt wird.

§. 14. Für jede Hinterlegung iſt eine ſchriftliche Erklärung erforderlich, welche in zwei Exemplaren der Hinterlegungsſtelle vorzulegen iſt.

Die Erklärung ſoll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers oder ſeines etwaigen Vertreters,
2) die beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung und, ſofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, die Bezeichnung der Sache und der Behörde, ſowie in den Fällen der §§. 1171 und 1269 des Bürgerlichen Geſetzbuchs den Nachweis, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet iſt,
3) die Bezeichnung der Perſon, an welche die hinterlegte Sache herausgegeben werden ſoll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ſoweit dieſe Angabe thunlich iſt,
4) den Betrag hinterlegten Geldes und, wenn nicht kaſſenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldſorten,
5) die genaue Bezeichnung hinterlegter Werthpapiere und ſonſtiger Urkunden nach Gattung, Nennwerth und etwaigen ſonſtigen Merkmalen, insbeſondere ihrer Nummer, und unter Angabe mitübergebener Erneuerungs-, Zins-, Renten- und Gewinnantheil-Scheine, ſowie, falls letztere nachträglich hinterlegt werden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der früheren Hinterlegung der Werthpapiere vorgelegte Erklärung,
6) die Bezeichnung hinterlegter Koſtbarkeiten nach Gattung und Stoff, ſowie nach ſonſtigen Merkmalen und beſonderen Eigenſchaften.

Iſt der Hinterleger durch Entſcheidung oder Anordnung einer zuſtändigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, oder hat die in der Sache zuſtändige Behörde um Annahme zur Hinterlegung erſucht, ſo iſt die Anordnung oder Entſcheidung in Ausfertigung oder in Abſchrift beizufügen.

§. 15. Geſchieht die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von der Verbindlichkeit, ſo ſoll die im §. 14 vorgeſchriebene Erklärung ferner enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und die Darlegung des die Hinterlegung begründenden Sachverhalts, ſowie, falls der Erlös einer zur Hinterlegung nicht geeigneten Sache hinterlegt wird, die Bezeichnung dieſer Sache, Ort und Zeit des Verkaufs, ſowie die Angabe, ob der Verkauf im Wege der öffentlichen Verſteigerung oder aus freier Hand und durch welche dazu befugte Perſon er bewirkt worden iſt,

2) die Angabe, ob auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet wird oder nicht,
3) falls der Schuldner nur gegen eine Leiſtung des Gläubigers zu leiſten verpflichtet iſt, die Angabe dieſer Gegenleiſtung und die Erklärung ob das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung dieſer Gegenleiſtung abhängig gemacht wird oder nicht.

§. 16. Nach Eingang der Erklärung hat die Hinterlegungsſtelle über die Annahme zu beſchließen und den Antragſteller zu beſcheiden.

§. 17. Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder Koſtbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die beſonderen Vorſchriften der §§. 18 und 19.

§. 18. Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheil-Scheinen, ſowie von Ordrepapieren, die mit Blanko-Indoſſament verſehen ſind, genügt die Beobachtung der Vorſchriften des §. 14.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsſchein hinterlegt werden.

§. 19. Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht zu den in §. 18 aufgeführten gehören, ſowie von Koſtbarkeiten geſchieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundſchaftsgerichte zu ertheilenden, der Hinterlegungsſtelle in zwei Exemplaren vorzulegenden Anweiſung.

Dieſe hat außer den im §. 14 Ziff. 5 und 6 vorgeſchriebenen Angaben zu enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2) Namen, Wohnort und, ſoweit es thunlich iſt, Alter und Stand oder Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen ſoll;
3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundſchaft eingeleitet worden iſt;
4) die Bezeichnung der Hinterlegungsſtelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen ſoll.

Die Anweiſungen treten an die Stelle der in §§. 14 ff. vorgeſchriebenen Erklärungen.

§. 20. Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Koſtbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorſchriften des §. 19 entſprechende Anwendung.

§. 21. Ueber den Empfang der zur Hinterlegung angenommenen Gelder, Werthpapiere und ſonſtigen Urkunden und von Koſtbarkeiten iſt von der Hinterlegungsſtelle dem Hinterleger auf einem der Exemplare der Erklärung bezw. Anweiſung Quittung zu leiſten.

Die nach §. 14 überreichten Anlagen ſind ihm auf Verlangen zurückzugeben.

§. 22. Geſchieht die Hinterlegung von Geld zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit, ſo hat die Hinterlegungsſtelle den Schuldner

auf die Vorschriften des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§. 41, 42 und 44 dieses Gesetzes hinzuweisen und ihn zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§. 23. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens als Anlage beizufügen.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§. 24. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Gegenstandes der Hinterlegung zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1) die Angabe, bei welcher Postanstalt, zu welcher Zeit und an welchen Empfänger die Sendung aufgegeben worden ist,
2) die Bezeichnung des Gegenstandes der Hinterlegung und die Art des Verschlusses und der Verpackung desselben,
3) eine Abschrift der nach §§. 14, 15 bezw. 19 der Hinterlegungsstelle zu übersendenden Erklärung oder Anweisung,
4) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Wird eine Geldsumme zur Uebersendung bei der Post durch Einzahlung aufgegeben, so ist diese Thatsache unter Angabe der Summe und unter Beachtung obiger Vorschriften zu 1) 3) 4) zu beurkunden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§. 25. Die Rückgabe hinterlegter Gelder oder anderer Gegenstände ist bei der Hinterlegungsstelle zu beantragen.

Dem Antrage ist der Nachweis der Empfangsberechtigung beizufügen.

§. 26. Steht der Zurückgabe ein Hinderniß nicht entgegen, so hat die Hinterlegungsstelle diese sofort anzuordnen.

Der Berechtigte ist hiervon unter der Mittheilung zu benachrichtigen, bei welcher Stelle die Zurückgabe erfolgen wird.

Ergiebt sich ein Hinderniß, so ist der Antragsteller davon unter Darlegung der Gründe in Kenntniß zu setzen.

§. 27. Innerhalb des Deutschen Reiches ist der Gegenstand der Hinterlegung dem Berechtigten durch die Post zu übersenden, wenn er dies beantragt hat, Werthe von über 3000 Mk. jedoch nur, wenn sein Antrag

nach Vorschrift des §. 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs öffentlich beglaubigt ist.

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Auslande, so kann auf Antrag die Uebersendung ohne Rücksicht auf den Werth durch die Post erfolgen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Falle der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslands die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Die im §. 26 dieses Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung hat zugleich die Anzeige von der Uebersendung durch die Post zu enthalten.

§. 28. Die Uebersendung durch die Post hat unter Werthangabe, soweit es möglich ist, durch Einzahlung mittels Postanweisung, zu geschehen.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung, im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungsstelle ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenkurs haben, ist dieser maßgebend.

Gefahr und Kosten der Uebersendung durch die Post trägt der Berechtigte. Bei Uebersendung von Geld ist der Betrag des Portos von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

Die Uebersendung anderer Gegenstände, als Geld kann von der Leistung eines Vorschusses für die Kosten derselben abhängig gemacht werden.

Die Vorschriften des 3. und 4. Absatzes dieses Paragraphen gelten auch für den Fall, daß die Uebersendung dem Antrage entsprechend an eine andere Hinterlegungsstelle oder an eine andere Behörde des Inlands oder des Auslands zum Zwecke der Aushändigung erfolgt.

§. 29. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§. 30. Zum Nachweise der Empfangsberechtigung ist darzuthun, daß der Hinterlegungsgrund weggefallen ist, und daß derjenige, für welchen die Rückgabe beansprucht wird, mit Ausschluß aller übrigen Betheiligten zum Empfange berechtigt ist.

§. 31. Im Falle des §. 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt, solange das Recht des Hinterlegers auf Rücknahme nicht ausgeschlossen ist, zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine sie anerkennende Erklärung des Hinterlegers.

§. 32. Der Antrag auf Zurückgabe darf, abgesehen von dem Vorliegen einer Pfändung, eines Arrestes, oder der Beschränkung im Wege der einstweiligen Verfügung, nicht zurückgewiesen werden, wenn:

1) sämmtliche Betheiligte ihre Einwilligung dazu erklärt haben,
2) durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme allen Betheiligten gegenüber festgestellt, oder die Zurückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist,

3) der Antrag auf eine von der zuſtändigen Behörde auf die Hinterlegungsſtelle ausgeſtellte Anweiſung ſich gründet.

Geht in den Fällen des Abſ. 1 Nr. 2 und 3 die Anordnung oder die Anweiſung von einem Gericht oder einer Auseinanderſetzungsbehörde aus, ſo iſt deren Zuſtändigkeit von der Hinterlegungsſtelle nicht zu prüfen.

§. 33. Für die in den Fällen des §. 31 und des §. 32 Abſ. 1 Nr. 1 behandelten Erklärungen hat die Hinterlegungsſtelle die öffentliche Beglaubigung nach Vorſchrift des §. 129 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu erfordern. Ob im Falle der Beglaubigung oder der Aufnahme der Erklärung durch eine Behörde oder eine Urkundsperſon des Auslandes die Legaliſation zu erfordern iſt, hat die Hinterlegungsſtelle zu ermeſſen.

§. 34. Erſucht die für die Rechtsangelegenheit zuſtändige Behörde um Zurückgabe an ſie ſelbſt oder an eine in dem Erſuchen bezeichnete Perſon oder Behörde, ſo darf das Erſuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorſchrift des §. 32 Abſ. 2 findet entſprechende Anwendung.

Wenn gegen die Herausgabe ſich ein Hinderniß ergiebt, ſo iſt dasſelbe unter Ausſetzung der Herausgabe der erſuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Erſuchen, die Herausgabe ungeachtet des Hinderniſſes zu bewirken, hat die Hinterlegungsſtelle zu genügen.

§. 35. Wenn die Hinterlegungsſtelle von einem der Zurückgabe entgegenſtehenden Hinderniſſe erſt nach Anordnung der Zurückgabe in Kenntniß geſetzt wird, ſo kann die Staatskaſſe nicht aus dem Grunde in Anſpruch genommen werden, weil bei der gemäß dieſer Anordnung bewirkten Zurückgabe das Hinderniß nicht berückſichtigt worden iſt. Die Anordnung iſt jedoch für den Fall, daß dieſelbe noch nicht ausgeführt ſein ſollte, zurückzunehmen.

§. 36. Iſt die Zurückgabe nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen erfolgt, ſo kann die Staatskaſſe auf Grund eines beſſeren Rechts zum Empfang nicht in Anſpruch genommen werden.

§. 37. Sind Werthpapiere oder Koſtbarkeiten mit der Beſtimmung hinterlegt, daß ſie nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts oder des Familienraths zurückgenommen werden können, ſo dürfen ſie an den Vormund, Pfleger, den Vater oder die Mutter nur herausgegeben werden, wenn die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts oder Familienrathes zur Empfangnahme ertheilt iſt. Der Beibringung einer weiteren Beſcheinigung über die Legitimation zur Empfangnahme bedarf es nicht.

§. 38. Sind Werthpapiere oder Geld ohne ſolche Beſtimmung hinterlegt, ſo hat die Hinterlegungsſtelle die Zurückgabe von der Beibringung einer Beſcheinigung des Vormundſchaftsgerichts oder des Familienrathes über ſeine Legitimation zur Empfangnahme abhängig zu machen. Die Beſcheinigung kann dem Vormunde ein- für allemal ertheilt werden.

Die Beibringung der Beſcheinigung iſt nicht zu verlangen:

1) wenn der herauszugebende Geldbetrag nicht mehr als 300 Mk. beträgt,
2) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,

3) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf.

§. 39. Bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände an einen Konkursverwalter kann die Hinterlegungsstelle die Beibringung einer vom Konkursgerichte auszustellenden Bescheinigung über die Legitimation zur Empfangnahme verlangen, soweit nicht eine Bescheinigung des Konkursgerichts vorgelegt wird, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, oder daß der Verwalter durch einen Beschluß der Gläubigerversammlung von der in §. 137 der Konkursordnung enthaltenen Beschränkung entbunden worden ist.

§. 40. Ist die Zurückgabe in Gemäßheit der §§. 37 bis 39 erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation zur Empfangnahme nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Ausschluß des Gläubigerrechts und Rücknahmerechts des Schuldners.

§. 41. Die Rechte auf Auszahlung und Herausgabe hinterlegter Gelder, Werthpapiere und sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten erlöschen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 43 nach Ablauf von 30 Jahren. Die Frist läuft, abgesehen vom Falle der §§. 382, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom Ende des Monats ab, in welchem die Sache bei der Hinterlegungsstelle eingegangen ist.

§. 42. Wenn vor Ablauf der im §. 41 bestimmten Frist

1) von einem Betheiligten ein Gesuch um Auszahlung oder Herausgabe bei der Hinterlegungsstelle gestellt, aber zurückgewiesen ist, und anzunehmen ist, daß die Veranlassung zur Hinterlegung fortdauert,
2) ein Gesuch um Herausgabe von Zins-, Renten- oder Gewinnantheil-Scheinen oder Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist,
3) ein Betheiligter bei Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung deren Fortsetzung nachgesucht oder bei der Hinterlegungsstelle sein Recht auf Auszahlung oder Herausgabe angemeldet oder in anderer Weise geltend gemacht hat,

so erlöschen die in §. 41 bezeichneten Rechte erst nach Ablauf weiterer 30 Jahre, von Ablauf des Monats an gerechnet, in welchem das Gesuch bei der Hinterlegungsstelle eingegangen ist, oder die Rechte geltend gemacht sind.

§. 43. In allen Fällen der Hinterlegung ist dem Hinterleger, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet hat, die Rücknahme der Letzteren während eines Jahres von dem Zeitpunkte an gestattet, mit welchem das Recht des Gläubigers auf die hinterlegte Sache nach Maßgabe der §§. 41 und 42 erloschen ist. Mit dem Ablaufe dieser Jahresfrist erlischt auch das Rücknahmerecht des Schuldners, wenn er sich bei der Hinterlegungsstelle nicht meldet.

§. 44. Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalenderjahres hat die Hinterlegungsstelle ein Verzeichniß derjenigen Massen, rücksichtlich deren das Erlöschen der Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der §§. 41 und 42 für den Lauf des nächsten Jahres bevorstehen würde, mit dem Hinweise öffentlich bekannt zu machen, daß auch die Rechte der Hinterleger nach Maßgabe dieser Vorschriften erlöschen würden, wenn diese sich innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Gläubigerrechts bei der Hinterlegungsstelle nicht melden würden.

Das Verzeichniß ist durch Anheftung an die Aushangsstellen der Hinterlegungsstelle und der Kasse, sowie durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen der Staatsbehörden bestimmte und außerdem in wenigstens ein im Bezirke der Hinterlegungsstelle gelesenes Blatt öffentlich bekannt zu machen.

Der Aushang soll vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von den Aushangsstellen nicht abgenommen werden; die frühere Entfernung hat auf den Lauf der Frist keinen Einfluß.

Das Verzeichniß hat alle für die einzelnen Hinterlegungsfälle wesentlichen Angaben der in den §§. 14, 15 und 19 vorgeschriebenen Erklärungen und Anweisungen, mit Ausschluß jedoch derjenigen des Vertreters des Hinterlegers, zu enthalten.

§. 45. Die Vorschriften der §§. 41 bis 43 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist

1) nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2) auf Grund der §§. 1392 und 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3) auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß- oder Stiftungs-Sache.

Das Erlöschen der Rechte der Betheiligten tritt in diesen Fällen ein mit dem Ablauf von 30 Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem

zu 1) die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist,

zu 2) die Ehe aufgelöst, der Erbe ermittelt ist oder die Erbschaft angenommen hat,

zu 3) die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses oder der Stiftung aufgehört hat.

Die Vorschrift des §. 44 findet entsprechende Anwendung.

§. 46. Sind die Rechte aller Betheiligten auf Auszahlung oder Herausgabe nach vorstehenden Vorschriften erloschen, so können auf Grund einer Bescheinigung der Hinterlegungsstelle hinterlegte Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten durch die Finanzabtheilung des Ministeriums der Staatshauptkasse überwiesen und die Rechte aus hinterlegten Urkunden Namens des Staatsfiskus geltend gemacht werden.

Fünfter Abschnitt.
Verwahrung von Amtswegen.

§. 47. Sind Gelder, Werthpapiere oder Kostbarkeiten von den Amtsgerichten von Amtswegen in Verwahrung zu nehmen, so gilt die Annahme durch das Amtsgericht in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

Eine Verwahrung von Amtswegen beim Amtsgerichte kann nicht stattfinden, wenn die Hinterlegung nach gesetzlicher Vorschrift bei der Hinterlegungsstelle selbst zu bewirken ist.

§. 48. Ueber die Annahme ist auf Verlangen eine Quittung zu ertheilen, aus welcher der Grund der Uebergabe zu ersehen ist.

§. 49. Der Amtsrichter, welcher die Gelder, Werthpapiere oder Kostbarkeiten angenommen hat, soll die Hinterlegung derselben bewirken. Der in der Erklärung des Amtsrichters als Hinterleger bezeichneten Person ist von der Hinterlegungsstelle die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist zu den Akten des Amtsgerichts zu geben.

§. 50. Ist im Falle des §. 47 nach dem Ermessen des Amtsrichters wegen der voraussichtlich kurzen Dauer der Verwahrung eine förmliche Hinterlegung nicht erforderlich, so kann er die Hinterlegung in Form der vorläufigen Verwahrung bewirken.

§. 51. Auf die vorläufige Verwahrung finden die Vorschriften für die Hinterlegung Anwendung, soweit nicht in den §§. 52 bis 55 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 52. Das in vorläufige Verwahrung genommene Geld ist unvermischt mit anderem Gelde aufzubewahren und nicht zu verzinsen.

§. 53. Der Amtsrichter hat bei der Uebergabe zur vorläufigen Verwahrung der Hinterlegungsstelle die Person des Hinterlegers und die Sache, in welcher die Hinterlegung stattgefunden hat, zu bezeichnen und von der Uebergabe den Hinterleger zu benachrichtigen. Ueber die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist von der Hinterlegungsstelle zu den Akten zu quittiren.

Die Ausstellung einer Hinterlegungserklärung und einer Bescheinigung über die Hinterlegung unterbleibt.

§. 54. Die Herausgabe findet nur auf Anordnung des Amtsgerichts statt. Ueber Anträge auf Herausgabe hat nicht die Hinterlegungsstelle, sondern der Amtsrichter zu entscheiden.

§. 55. Der Amtsrichter kann jederzeit gemäß §. 49 die förmliche Hinterlegung bewirken. Ist binnen drei Monaten von der Abgabe an die Hinterlegungsstelle an die Herausgabe nicht verfügt, so soll die Hinterlegung bewirkt werden; es können jedoch aus dem Unterbleiben Schadensersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

§. 56. Auf die Beschlagnahme von Geldern, Werthpapieren, Urkunden und Kostbarkeiten im Strafverfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Sechster Abſchnitt.

Verwahrung von Teſtamenten und Erbverträgen.

§. 57. Die vom Amtsgerichte zur amtlichen Verwahrung angenommenen Teſtamente und Erbverträge ſind der Hinterlegungsſtelle zu übergeben, die ſie unter Verſchluß zu nehmen, den Hinterlegungsſchein zu ertheilen und die Annahme zu den Akten des Amtsgerichts zu beſcheinigen hat. Die Herausgabe findet nur auf Anordnung des Amtsgerichts ſtatt.

Siebenter Abſchnitt.

Schluß-Beſtimmungen.

§. 58. Die Beſtimmungen des erſten bis fünften Abſchnitts dieſer Hinterlegungsordnung finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs bei den Amtsgerichten in Verwahrung befindlichen Gelder, Werthpapiere und ſonſtigen Urkunden und Koſtbarkeiten Anwendung, ſoweit dieſelben nach den Beſtimmungen der Reichsgeſetze und der Landesgeſetze fernerhin in Hinterlegung zu behalten ſind.

Sind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs bei den Amtsgerichten Gelder hinterlegt und für dieſelben Werthpapiere beſchafft worden, ſo finden die Beſtimmungen der Hinterlegungsordnung über Hinterlegung von Werthpapieren auf dieſelben Anwendung.

Die hinterlegten Gegenſtände ſind an die Hinterlegungsſtelle abzuführen.

Die bei den Amtsgerichten bisher verwahrten Teſtamente und Erbverträge ſind an die Hinterlegungsſtelle zur Aufbewahrung gemäß den Vorſchriften des ſiebenten Abſchnitts abzugeben.

Der Ausſtellung neuer Hinterlegungsſcheine bedarf es nicht.

§. 59. Das Amtsgericht hat für jede an die Hinterlegungsſtelle abzugebende Maſſe eine den Vorſchriften der §§. 14 und 19 entſprechende Erklärung aufzuſtellen. Der Zurückgabe entgegenſtehende Pfändungen, Arreſte und einſtweilige Verfügungen ſind in der Erklärung anzugeben. Eine zu den Akten gelangte Schätzung über gerichtlich verwahrte Koſtbarkeiten iſt in der Erklärung mitzutheilen.

§. 60. In die Erklärungen iſt die Geſchäftsnummer der Gerichtsakten aufzunehmen, und iſt auf die bei denſelben etwa befindlichen Entſcheidungen oder Anordnungen, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt iſt, hinzuweiſen.

§. 61. Eine Abſchrift der nach §§. 59 und 60 ausgeſtellten Erklärungen iſt vom Amtsgerichte den Betheiligten zu ertheilen, ſoweit deren Perſon und Aufenthalt zu ermitteln iſt.

§. 62. Bezüglich derjenigen gegenwärtig in Verwahrung der Amtsgerichte befindlichen Gelder und ſonſtigen Gegenſtände, für welche weder der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Amtsgerichte, noch die Perſonen der Berechtigten oder deren Aufenthalt ermittelt werden kann, erlöſchen die Rechte der Betheiligten auf Rückerſtattung nach Ablauf von 3 Jahren

ſeit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes mit der Folge, daß an ihrer Stelle der Staatsfiskus nach Maßgabe des §. 46 berechtigt wird.

Der §. 44 findet auch in dieſen Fällen entſprechende Anwendung.

§. 63. Iſt nach Abgabe der Maſſe an die Hinterlegungsſtelle die Zurückgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung bewirkt, ſo kann bei einer Verſchiedenheit zwiſchen dem Inhalte der Erklärung und dem Inhalte der Gerichtsakten die Staatskaſſe von einem beſſer zum Empfange Berechtigten nicht aus dem Grunde in Anſpruch genommen werden, weil die Weiſung zur Zurückgabe nicht nach Inhalt der Gerichtsakten erfolgt iſt.

§. 64. Bei der Zurückgabe hinterlegter Maſſen ſoll die vom Amtsgerichte ausgeſtellte Depoſitalquittung eingezogen werden.

§. 65. Die Hinterlegungsſachen ſind als eilige Sachen zu behandeln.

§. 66. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuche in Kraft.

Mit der Ausführung deſſelben werden die Juſtizabtheilung und die Finanzabtheilung des Miniſteriums beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Unterſchrift und Unſerem Fürſtlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

L. S.

Karl Günther.

contraſignirt:

Peterſen.

12.

Notariatsordnung vom 29. Juli 1899.

(Geſetz-Sammlung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen 1899 Stück 17 Nr. 24 Seite 169 bis 174.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg,

haben mit Zuſtimmung des Landtags den Erlaß einer neuen Notariatsordnung beſchloſſen und verordnen deshalb, was folgt:

I. Ernennung und Verpflichtung der Notare.

§. 1. Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt, welche im Fürſtenthume ihren Wohnſitz haben.

§. 2. Die Notare werden vom Fürſten ernannt.

*) Ausgegeben mit Nr. 206 des „Deutſchen" am 2. September 1899.

§. 3. Der Amtsbezirk eines Notars umfaßt den Bereich des Fürſtenthums.

§. 4. Jedem Notar wird bei ſeiner Ernennung ein Wohnſitz angewieſen. Der Notar darf außerhalb ſeines Wohnſitzes keine Geſchäftsräume halten.

§. 5. Der Notar wird durch das Miniſterium, Juſtizabtheilung, oder von einem durch daſſelbe beauftragten Richter dahin eidlich verpflichtet, daß er die Pflichten eines Notars gewiſſenhaft erfüllen wolle.

Mit der Verpflichtung beginnt die Befugniß zur Ausübung des Notariats. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird vom Miniſterium, Juſtizabtheilung, bekannt gemacht.

§. 6. Nach der Verpflichtung wird dem Notar das Notariatsſiegel ausgehändigt, deſſen er ſich bei ſeinen Amtshandlungen zu bedienen hat. Das Notariatsſiegel enthält in der Mitte das Fürſtliche Wappen und im Kreiſe um daſſelbe den Vor- und Zunamen des Notars mit der Bezeichnung ſeiner amtlichen Eigenſchaft durch die Worte: „Fürſtlicher Notar in Schwarzburg-Sondershauſen".

Die bisher geführten, mit der Inſchrift „Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſen'ſcher Notar" verſehenen Siegel dürfen beibehalten werden.

Geht das Siegel verloren, ſo iſt ſofort Anzeige darüber dem Miniſterium, Juſtizabtheilung, zu erſtatten, welches dem Notar auf deſſen Koſten ein neues, von dem vorigen unterſcheidbares Siegel aushändigen läßt. Das verlorene Siegel darf, wenn es ſich wiederfindet, nicht wieder vom Notar benutzt, ſondern muß an die Aufſichtsbehörde abgeliefert werden.

II. Geſchäftsführung.

§. 7. Der Notar darf ſeine Dienſte nicht ohne triftigen Grund verweigern. Er iſt, wenn ſeine Dienſte in Anſpruch genommen werden, und er den Antrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Antragſteller unverzüglich anzuzeigen.

§. 8. Bezüglich ſolcher Amtshandlungen der Notare, welche nicht die Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts zum Gegenſtande haben, finden die Vorſchriften, welche in den §§. 6 bis 9 des Reichsgeſetzes, betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die Ausſchließung der Richter, über ihre Befugniß, ſich wegen Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, ſowie über die Gerichtsſprache und die Dolmetſcher getroffen ſind, auf die Notare entſprechende Anwendung.

§. 9. Die Zuſtändigkeit der Notare erſtreckt ſich auf alle Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die Zuſtändigkeit von Notaren durch Reichsgeſetz angeordnet oder durch Landesgeſetz neben der gerichtlichen Zuſtändigkeit zugelaſſen iſt.

Die Notare ſind auch zuſtändig, Siegelungen oder Entſiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§. 10. Wird bei einer Amtshandlung des Notars die Beeidigung eines Dolmetſchers erforderlich, ſo erfolgt ſie durch das Amtsgericht, in

dessen Bezirke der Notar seinen Sitz hat, oder die Thätigkeit des Dolmetschers stattfinden soll.

§. 11. Die Notare sollen für Geschäfte, die sie beurkunden, keine Gewährleistung übernehmen.

§. 12. Die Notare dürfen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, von den Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, ohne Zustimmung der Betheiligten Niemandem Kenntniß geben.

III. Dienstaufsicht.

§. 13. Das Recht der Aufsicht über die Notare steht dem Ministerium, Justizabtheilung, zu.

§. 14. Wenn ein Notar sich länger, als einen Monat von seinem Amtssitze entfernen will, so bedarf er des Urlaubs.

Zum Eintritt in den Reichstag oder Landtag des Fürstenthums bedarf er des Urlaubs nicht.

§. 15. Die Notare sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde oder den von dieser beauftragten Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

§. 16. In Bezug auf die Ausübung der Aufsicht und der Disziplinargewalt über die Notare finden die Bestimmungen der §§. 1 bis 7, 10 bis 34 des Gesetzes vom 27. Mai 1879, die Disziplinargewalt über Richter ꝛc. betreffend, entsprechende Anwendung.

§. 17. Die Strafen, auf die das Disziplinargericht zu erkennen befugt ist, sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe bis zu 3000 Mark,
4) Dienstentlassung.

Die Geldstrafe kann mit einem Verweise verbunden werden.

Welche von diesen Strafen anzuwenden sind, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung der Notare zu ermessen.

§. 18. Jeder Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, sowie die sonstigen Zeugnisse in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, und die Zahl der Seiten vom Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde, sowie die Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde, sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

§. 19. Die Notare haben nach Maßgabe der Anordnungen der Aufsichtsbehörde ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

§. 20. Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register u. s. w.) einem anderen Notar in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes Mittheilung zu machen. Er kann diesem Amtsgerichte auch die Verwahrung überlassen.

§. 21. Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der in §. 20 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars, oder auf Ertheilung einer beglaubigten Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

§. 22. Die Aufsichtsbehörde kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Wohnsitze unter Vorbehalt des Widerrufs einen Vertreter bestellen. Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt sein. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch die Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach §. 1910 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

Der Vertreter ist vor dem Beginne der Vertretung nach Vorschrift des §. 5 zu beeidigen.

§. 23. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Vertreter zu vermerken; die Beendigung der Vertretung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§. 24. Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten.

Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe auch insoweit keine Notariatshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

§. 25. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hatte, die das Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.)

und dessen Dienstsiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Der Aufsichtsbehörde ist hiervon Anzeige zu machen.

§. 26. Wird ein Notar vom Amte vorläufig enthoben, so hat die Aufsichtsbehörde zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abzugeben sind, oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt, oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht oder behufs der Ertheilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

IV. Beendigung des Notariats.

§. 27. Außer den Fällen des Verlustes des Notariatsamtes auf Grund von gerichtlicher oder von Disziplinar-Bestrafung wird das Amt des Notars beendet:

1) wenn der Notar freiwillig sein Amt niederlegt,
2) wenn er seinen Wohnsitz eigenmächtig verändert,
3) wenn er ein besoldetes öffentliches Amt (Staats- oder Gemeindeamt) übernimmt, sofern ihm nicht ausnahmsweise die Beibehaltung des Notariats vom Fürsten gestattet wird,
4) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird,
5) durch Widerruf der Verleihung.

Letzteren verfügt der Fürst, wenn der Notar durch Taubheit, Blindheit, Lähmung der Sprache oder sonst durch Gebrechen des Körpers oder Geistes zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig wird.

§. 28. Die Beendigung des Amtes eines Notars ist vom Ministerium, Justizabtheilung, öffentlich bekannt zu machen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 29. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

§. 30. Mit diesem Zeitpunkte treten alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft; insbesondere: die Notariatsordnung vom 9. Januar 1872, §. 44 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. Mai 1879, das Gesetz vom 28. Mai 1879, die Ausübung der Aufsicht und Disziplin über die Notare betreffend, und das Gesetz vom 24. Januar 1888, betreffend die Abänderung der Notariatsordnung ꝛc. mit Ausnahme des die Kosten in Notariatssachen behandelnden Artikels II.

§. 31. Wo in den bestehenden Gesetzen auf Vorschriften der im §. 30 aufgehobenen Gesetze Bezug genommen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser neuen Notariatsordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 29. Juli 1899.

(L. S.)

Karl Günther.

contrasignirt:

Petersen.

13.

Geſetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer, vom 30. Juli 1899.

(Geſetz-Sammlung für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen 1899 Stück 18 Nr. 25 Seite 175 bis 183.)*)

Wir **Karl Günther** von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

Errichtung und Zweck der Handelskammer.

§. 1. Für das Fürſtenthum wird eine Handelskammer mit dem Sitze in Arnſtadt errichtet.

Sie hat den Zweck, die Geſammtintereſſen der Handels- und Gewerbetreibenden des Fürſtenthums wahrzunehmen, insbeſondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Induſtrie durch thatſächliche Mittheilungen, Anträge und durch Erſtattung von Gutachten zu unterſtützen.

§. 2. Die Handelskammer beſteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 9 auf die Oberherrſchaft und 6 auf die Unterherrſchaft entfallen.

Wahlrecht und Beitragspflicht.

§. 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl theilzunehmen, und verpflichtet, zu den Koſten der Handelskammer beizutragen, ſind, ſoweit ihr Einkommen aus Handel und Gewerbe einſchließlich des Fabrikbetriebes und des Bergbaues mindeſtens 2000 Mk. beträgt,

1) diejenigen Kaufleute, Gewerbetreibenden und ein Handelsgewerbe treibenden Geſellſchaften und Genoſſenſchaften, die als Inhaber einer Firma im Handelsregiſter eingetragen ſind,
2) die im Fürſtenthume den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkſchaften oder Geſellſchaften, auch wenn ſie nicht im Handels- oder Genoſſenſchaftsregiſter eingetragen ſind,
3) die Beſitzer von im Fürſtenthume belegenen Betriebsſtätten, welche zu einem außerhalb des Fürſtenthums beſtehenden, im Handelsregiſter eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsſtätte nicht im Handelsregiſter eingetragen ſteht, ſofern dieſelbe nach Art und Umfang einen in kaufmänniſcher Weiſe eingerichteten Geſchäftsbetrieb erfordert.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht ſind ausgeſchloſſen:

a. die Reichs- und Staatsbetriebe,
b. die landwirthſchaftlichen und Handwerksgenoſſenſchaften,

*) Ausgegeben mit Nr. 207 des „Deutſchen“ am 4. September 1899.

c. die mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe, die letzteren, sofern nicht die Zulassung von ihnen ausdrücklich beantragt wird.

§. 4. Das Wahlrecht ruht für die nach §. 3 wahlberechtigten Personen und Gesellschaften während der Dauer eines Konkurses oder einer Zahlungseinstellung.

Für die wahlberechtigten Personen ruht es ferner, solange sie sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen können, eingeleitet ist.

Die Beitragspflicht wird durch das Ruhen des Wahlrechts nicht berührt.

§. 5. Wahlberechtigte männliche Personen, die weder unter Vormundschaft, noch unter Pflegschaft stehen, üben das Wahlrecht persönlich aus.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1) für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften, Gewerkschaften ꝛc. durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter,
2) für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Betriebsstätten (§. 3, Absatz 2 Ziffer 3), die dem Fürstenthume angehören, während ihre Hauptniederlassung nicht im Fürstenthume belegen ist, und welche nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten.

§. 6. Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 und 5) mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in den beiden Wahlbezirken (§. 8) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§. 9) zu erklären, in welchem Wahlbezirke er sein Stimmrecht ausüben will.

Wählbarkeit.

§. 7. Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die im Fürstenthume ihren Wohnsitz haben, mindestens 25 Jahre alt und nach den Bestimmungen der §§. 3—5 zur Ausübung des Wahlrechts befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der Prokuristen und der nach §. 5, Absatz 2, Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft ꝛc. dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Personen, die an und für sich den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechen, bleiben auch dann wählbar, wenn sie die die Wählbarkeit begründende Thätigkeit oder Stellung aufgegeben haben.

Mehr als der fünfte Theil der Mitglieder der Handelskammer darf jedoch nicht aus solchen Personen bestehen.

Wahlverfahren.

§. 8. Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder werden 2 Wahlbezirke gebildet, nämlich

die Oberherrſchaft, umfaſſend die Verwaltungsbezirke Arnſtadt und Gehren, und

die Unterherrſchaft, umfaſſend die Verwaltungsbezirke Sondershauſen und Ebeleben.

§. 9. Zur Vorbereitung der Wahlen ſtellt die Handelskammer für jeden Wahlbezirk eine beſondere Liſte auf, die auszulegen iſt. Die auszulegende Liſte darf keine Angaben über die Höhe des Einkommens und des zu leiſtenden Beitrags enthalten.

Die zur Aufſtellung der Liſte der Wahlberechtigten erforderlichen Nachweiſungen ſind der Handelskammer auf deren Erſuchen von den Amtsgerichten und bezw. den Vorſitzenden der Bezirks-Einſchätzungskommiſſionen koſtenfrei zu geben.

Zeit und Ort der Auslegung macht die Handelskammer mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liſte innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen ſeien.

Nach Ablauf dieſer Friſt beſchließt ſie über die erhobenen Einwendungen und ſtellt die Wahlliſte feſt. Gegen den Beſchluß findet innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe Beſchwerde bei Fürſtlichem Miniſterium, Abtheilung des Innern, ſtatt, welches endgültig entſcheidet.

Für die Wahl der erſten Handelskammer werden die der Handelskammer nach Abſatz 1, 3 und 4 zugewieſenen Aufgaben von dem Miniſterium, Abtheilung des Innern, wahrgenommen. Beſchwerde gegen deſſen Beſchlüſſe iſt innerhalb der in Abſatz 4 vorgeſehenen Friſt an das Geſammtminiſterium zuläſſig.

Wer nicht in die Wählerliſte aufgenommen iſt, kann an der Wahl nicht theilnehmen.

§. 10. Nach erfolgter Feſtſtellung der Wählerliſte hat für jeden Wahlbezirk das erſte Mal ein von dem Fürſtlichen Miniſterium, Abtheilung des Innern, ſonſt ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Kommiſſar den Wahltermin zu beſtimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 11. In der Wahlverſammlung führt der ernannte Kommiſſar (§. 10) den Vorſitz. Es wird ein Wahlvorſtand gebildet. Zu demſelben gehören außer dem Vorſitzenden ein Stimmenſammler und ein Schriftführer, welche von den anweſenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abſtimmung mittels Stimmzettel, welche außer den in §. 5, Abſatz 2 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten perſönlich abzugeben ſind. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Ergiebt ſich bei einer Wahl in der erſten Abſtimmung weder eine abſolute Stimmenmehrheit,

noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden unter denen, welche gleichviel Stimmen haben, das Loos. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Erläßt die Handelskammer über die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens noch eine Wahlordnung, so ist diese dem Ministerium, Abtheilung des Innern, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 13. Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten 60jährigen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Die gleichen Gründe berechtigen zur Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer eine volle Wahlperiode hindurch Mitglied der Handelskammer gewesen ist, kann für die nächsten 5 Jahre (§. 16) ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§. 15. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der Handelskammer anzubringen, welche erstinstanzlich entscheidet, und die im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an Fürstliches Ministerium, Abtheilung des Innern, statt, welches endgültig entscheidet.

Mitgliedschaft.

§. 16. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer beträgt 5 Jahre.

Die Wahl für die erste nach der Publikation des Gesetzes zu wählende Handelskammer findet alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statt, und das erste unvollständige Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

Die Neuwahlen finden vor Schluß des Kalenderjahres statt.

Die ausscheidenden Mitglieder, welche an und für sich wieder wählbar sind (§. 14, Absatz 3), bleiben im Amte, bis die neugewählten mit dem Beginne des auf die Wahl folgenden Jahres die Geschäfte übernommen haben.

§. 17. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern innerhalb der Wahlperiode werden von der Handelskammer bestimmt und von demselben Wahlbezirke, von welchem der Ausgeschiedene gewählt war, auf Grund der bei der letzten Wahl festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen.

Der Erſatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war, in Thätigkeit.

§. 18. Jeder in der Perſon eines Mitglieds eintretende Umſtand, welcher daſſelbe, wenn er vor der Wahl vorhanden geweſen wäre, von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen haben würde, hat das Erlöſchen der Mitgliedſchaft zur Folge. Die Beſchlußfaſſung hierüber ſteht der Handelskammer zu.

§. 19. Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch ſeine Handlungsweiſe die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung deſſelben durch einen mit einer Mehrheit von wenigſtens zwei Dritttheilen der anweſenden Mitglieder zu faſſenden Beſchluß aus ihrer Mitte entfernen.

§. 20. In derſelben Weiſe (§. 19) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abſchluß deſſelben von ſeinen Funktionen vorläufig entheben.

§. 21. Gegen die nach Maßgabe der §§. 18—20 gefaßten Beſchlüſſe der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen Beſchwerde an das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung des Innern, ſtatt, welches endgültig entſcheidet.

Geſchäftsführung.

§. 22. Zu Anfang jedes Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen oder zwei Stellvertreter deſſelben.

Im Falle des Ausſcheidens des Vorſitzenden oder ſeiner Stellvertreter vor der geſetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Reſt dieſer Zeit.

Der angenommene Sekretär (§. 32) kann zugleich mit Beſorgung der Kaſſengeſchäfte beauftragt werden.

§. 23. Die Handelskammer wird durch ihren Vorſitzenden zuſammenberufen. Die Zuſammenberufung muß erfolgen, wenn das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung des Innern, oder 6 Mitglieder es verlangen.

§. 24. Die Sitzungen der Handelskammer ſind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung ſind diejenigen Gegenſtände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihr ſelbſt als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

§. 25. Die Beſchlüſſe der Handelskammer werden — außer den in den §§. 19 und 20 beſtimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Bei Wahlen findet das in §. 12 beſtimmte Verfahren ſtatt.

Um einen gültigen Beſchluß zu faſſen, iſt die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenſtände und die Anweſenheit von mindeſtens 8 Mitgliedern erforderlich.

Ueber jede Berathung iſt ein Protokoll aufzunehmen.

§. 26. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zur Bestätigung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

Juristische Persönlichkeit.

§. 27. Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Handelskammer vollzogen werden.

Die Handelskammer führt ein das Landeswappen enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen".

Verwaltungsaufgaben.

§. 28. Der Geschäftskreis der Handelskammer wird im Allgemeinen durch ihren Zweck (§. 1) begrenzt.

Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§. 29. Der Handelskammer liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andern dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

§. 30. Die Handelskammer ist das zur Vertretung des Handelsstandes im Fürstenthume berufene Organ.

Sie hat als solches insbesondere in dem Falle des §. 192, Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung einer Aktiengesellschaft zu bestellen, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen (§. 126 des Reichs-Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit); sie hat sich auch auf Anfordern der Registergerichte gutachtlich darüber zu äußern, ob der Gewerbebetrieb einzelner Personen über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§. 4 des Handelsgesetzbuchs).

Die Handelskammer ist berechtigt, nach den angegebenen Richtungen hin Anträge bei den Registergerichten zu stellen.

Gegen Verfügungen der Registergerichte, durch die über solche Anträge entschieden wird, oder welche von dem Gutachten der Handelskammer abweichen, steht letzterer das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

§. 31. Die Handelskammer hat alljährlich bis spätestens Ende April über die Lage und den Gang des Handels während des vorangegangenen Jahres an Fürstliches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu berichten und außerdem Mittheilungen über ihre Thätigkeit zu veröffentlichen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu geben.

Koſtenaufwand.

§. 32. Die Handelskammer beſchließt über den zur Erfüllung ihrer geſetzlichen Aufgaben erforderlichen Koſtenaufwand und ordnet ihr Kaſſen- und Rechnungsweſen ſelbſtſtändig.

Sie nimmt einen Sekretär (§. 22) und die ſonſt von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, ſetzt die Vergütungen für dieſelben feſt und beſchafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§. 33. Die Mitglieder verſehen ihre Geſchäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachſenden baaren Auslagen werden ihnen erſtattet.

Die Handelskammer kann beſchließen, ihren Mitgliedern eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entſprechende Entſchädigung zu gewähren.

§. 34. Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzuſtellen und dem Fürſtlichen Miniſterium, Abtheilung des Innern, zur Beſtätigung mitzutheilen. Das Letztere iſt befugt, einzelne Poſten des Etats zu beanſtanden, wenn dieſelben eine übermäßige Höhe der Handelskammerbeiträge herbeiführen. Glaubt die Handelskammer, daß die Beanſtandung zu Unrecht erfolgt ſei, iſt von ihr die Entſcheidung des Geſammtminiſteriums einzuholen. Der beſtätigte Etat iſt von der Handelskammer zu veröffentlichen.

§. 35. Die Staatskaſſe leiſtet zu den Koſten der Handelskammer einen jährlichen Beitrag, welcher dem dritten Theile des Koſtenaufwandes der Handelskammer gleichkommt, aber die Summe von 1500 Mark jährlich nicht überſchreiten darf.

Die übrigen Koſten werden, ſoweit ſie nicht aus anderweiten Einnahmen gedeckt werden, auf ſämmtliche Wahlberechtigte nach Maßgabe ihres veranlagten Einkommens aus Handel, Gewerbe und Bergbau vertheilt.

Der Beitrag des Einzelnen ſoll wenigſtens 1 Mark und höchſtens 100 Mark betragen.

§. 36. Die Beitragsverpflichteten werden Seitens der Handelskammer, welcher die hierfür nöthigen Unterlagen, d. i. das Ergebniß der Schätzung des Einkommens aus Handel, Gewerbe und Bergbau, ſowie etwa ſpäter eintretende Veränderungen von den Vorſitzenden der Bezirkseinſchätzungskommiſſionen koſtenfrei mitzutheilen ſind, von dem Einkommen in Kenntniß geſetzt, nach welchem der von ihnen zu zahlende Handelskammerbeitrag berechnet werden ſoll. Beſchwerden hiergegen ſind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Handelskammer anzubringen und von dieſer zu entſcheiden.

Gegen dieſe Entſcheidung findet binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beſchwerde an das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung des Innern, ſtatt, deſſen Entſcheidung endgültig iſt.

Die Handelskammer wirft für jeden Einzelnen nach dem Verhältniß ſeines zur Einkommenſteuer veranlagten Einkommens aus Handel, Gewerbe und Bergbau zu dem Geſammteinkommen der ſämmtlichen Wahlberechtigten aus dieſen Steuerquellen den Abgabebetrag aus und benachrichtigt hiervon ſchriftlich die Zahlungspflichtigen unter der Aufforderung, den feſtgeſtellten

Betrag binnen vier Wochen bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an den Kassirer der Kammer zu zahlen.

Die Handelskammerabgaben sind öffentliche Lasten. Rückständige Abgaben unterliegen der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege. Die Zwangsbeitreibung ist nach Maßgabe des Gesetzes über das Zwangsverwaltungsverfahren von den Landräthen und bezw. den Magistraten zu verfügen.

Schlußbestimmung.

§. 37. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit seiner Veröffentlichung, im Uebrigen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 30. Juli 1899.

(L. S.)

Karl Günther.

contrasignirt:

Petersen.

Nachtrag:

Das Ausführungsgesetz zu dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

hat am 13. Juli 1899 die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags gefunden. (1. Ver. vom 10. Febr. 1900, Ges.-Samml. 1900 Stück 11 Nr. 19 Seite 133.)

XXV

Fürstenthum Waldeck-Pyrmont

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Dezember 1899 . . . . . 1—20
2. Waldeckisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dezember 1899 . . . . . 21—34
3. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 11. Dezember 1899 35—39
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 11. Dezember 1899 . . . . 39—43
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 11. Dezember 1899 . 43—45
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 11. Dezember 1899 45—46
7. Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 11. Dezember 1899 . . 47—59
8. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 20. Dezember 1899 60—66
9. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 20. Dezember 1899 . . . . . 67—71

XXV. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Dezember 1899.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 30. Dezember 1899 Seite 137 bis 150.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Stiftungen.

Artikel 1.

§. 1. Für die Genehmigung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Wird in Ansehung einer Familienstiftung, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung nach der Stiftungsurkunde von dem Gerichte geführt werden soll, das Landgericht oder das Oberlandesgericht durch den Justizminister mit der Verwaltung oder der Beaufsichtigung beauftragt, so ist das beauftragte Gericht auch für die Genehmigung der Stiftung zuständig.

§. 2. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist und ob sie ausreichende Bestimmungen über die Bestellung eines Vorstandes enthält.

Stehen der Genehmigung der Stiftung Bedenken entgegen, so ist die Genehmigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung nach dem Ablaufe der Frist zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Genehmigung ertheilt oder versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Genehmigung die Mitglieder der berufenen Familie öffentlich aufzufordern, sich in einem hierfür bestimmten Termine zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zustehe. Die Beschwerde steht jedem Erben, dem Testamentsvollstrecker und den in dem Termin erschienenen Mitgliedern der berufenen Familie zu.

Artikel 2.

Für die Verfassung einer Familienstiftung gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Aenderung der Verfassung sowie die Aufhebung der Stiftung kann durch Familienschluß erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung der Verfassung oder die Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß verboten ist.

§. 2. Der Familienschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Die Errichtung des Familienschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein berechtigtes Familienmitglied vorhanden ist.

§. 3. Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und der Genehmigung durch das Gericht, dem die Verwaltung oder Beaufsichtigung der Stiftung zusteht.

§. 4. Zu der Errichtung des Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die entweder ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs haben oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Stiftungsangelegenheiten einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorstand oder dem Gerichte nachgewiesen haben.

§. 5. Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Familienmitglied ist ein gesetzlicher Vertreter zuzuziehen. Dies gilt auch von solchen Familienmitgliedern, welche vor dem Ablaufe des dreihundertundzweiten Tages nach dem Tage geboren werden, an welchem ihr Vater und, wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die Zustimmung zu dem Familienschluß erklärt haben.

Die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 6. Steht die Vertretung geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Familienmitglieder Vormündern oder Pflegern zu, welche der Aufsicht verschiedener Vormundschaftsgerichte unterworfen sind, oder würde die Bestellung von Vertretern solcher Familienmitglieder verschiedenen Vormundschaftsgerichten obliegen, so kann auf Antrag des Vorstandes der Stiftung der Justizminister einem Vormundschaftsgerichte die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und die Genehmigung der Erklärung des Vertreters übertragen, soweit die Interessen der betheiligten Familienmitglieder nicht im Gegensatze zu einander stehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Genehmigung von Erklärungen der kraft elterlicher Gewalt berufenen gesetzlichen Vertreter entsprechende Anwendung.

§. 7. Der Vorstand der Stiftung hat mit dem Gesuch um Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf des letzteren sowie ein Verzeichniß der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen.

Bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken erledigt, so hat das Gericht einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses zu bestimmen.

§. 8. Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Zugehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande der Stiftung als berechtigt anerkannt wird.

§. 9. Wer außer den Fällen des §. 8 die Berechtigung zur Theilnahme in Anspruch nimmt, ist von dem Gericht aufzufordern, binnen drei Monaten seine Berechtigung oder die Erhebung der Klage gegen diejenigen, welche die Berechtigung bestreiten, nachzuweisen, widrigenfalls der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Die Genehmigung des Familienschlusses darf erst erfolgen, wenn die Frist abgelaufen und im Falle rechtzeitiger Klageerhebung über die Berechtigung rechtskräftig entschieden ist.

§. 10. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den angezeigten noch andere nach §. 4 zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind.

Anderenfalls darf der Familienschluß nicht genehmigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind.

§. 11. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung.

In dem Aufgebote sind die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes des Familienschlusses aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine gegen den Familienschluß Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruch ausgeschlossen werden würden.

§. 12. Die Zustimmung zu dem Familienschluß ist in dem zur Aufnahme bestimmten Termin oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu erklären.

Erklärt sich ein nach den §§. 4, 5 zuzuziehendes Familienmitglied oder sein Vertreter auf die Aufforderung des Vorstandes nicht, so ist er

auf Antrag des Vorstandes von dem Gericht unter Mittheilung des Entwurfes des Familienschlusses zu dem im §. 7 Abs. 2 bezeichneten oder einem besonderen Termine mit dem Hinweise zu laden, daß er als dem Familienschlusse zustimmend angesehen werden würde, wenn er nicht spätestens im Termine dem Gerichte gegenüber seinen Widerspruch erkläre.

§. 13. Die Genehmigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 4 bis 12 genügt, insbesondere auch die im §. 5 Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§. 14. Die Vorschriften der §§. 2 bis 13 finden keine Anwendung, soweit durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Die Aenderung der Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Artikel 4.

§. 1. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2. Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit dem Erlöschen der Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Artikel 5.

§. 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§. 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;

2. wer einer juriſtiſchen Perſon, die nicht in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt iſt.

§. 4. Die Vorſchriften der §§. 1 bis 3 gelten nicht für Familienſtiftungen.

Artikel 6.

§. 1. Juriſtiſche Perſonen, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundſtücken im Werthe von mehr als fünftauſend Mark der Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienſtiftungen, für juriſtiſche Perſonen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Geſetzbuche beſtehenden Reichsgeſetze beruht, ſowie für ſolche juriſtiſche Perſonen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für ſie geltenden Geſetzen ohne die im Abſ. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

§. 2. Juriſtiſche Perſonen, die in einem anderen Bundesſtaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundſtücken im Werthe von mehr als fünftauſend Mark der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung beſtimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländiſche juriſtiſche Perſonen, zum Erwerbe von Grundſtücken ohne Rückſicht auf den Werth.

§. 3. Die in den §§. 1, 2 vorgeſchriebene Genehmigung iſt nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikel 5 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewiſſer Anſprüche.

Artikel 7.

§. 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Anſprüche der Kirchen, der Geiſtlichen und der ſonſtigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Anſprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, insbeſondere einer der zur Verwaltung des Domaniums berufenen Behörden oder von einer Auseinanderſetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Koſten;
3. die Anſprüche auf Rückerſtattung von Koſten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben ſind.

§. 2. Auf die Verjährung finden die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs und des Artikel 169 Abſ. 1 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeſchadet der Vorſchrift des §. 201 Satz 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, für die im §. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Anſprüche mit dem Schluſſe des Jahres, in welchem die Gebühren oder Koſten fällig werden, für die im §. 1 Nr. 3 bezeichneten Anſprüche mit dem Schluſſe des Jahres, in welchem der Anſpruch entſteht.
2. Soweit die im §. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Koſten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die

Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel 8.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Artikel 9.

§. 1. Für einen Vertrag über die freiwillige Veräußerung von Grundstücken, die durch die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet sind, welche für einen bestimmten Enteignungszweck im Zwangsenteignungsverfahren in Anspruch genommen werden können, genügt die schriftliche Form.

§. 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Waldeck-Pyrmont liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Auf die Beurkundung, die ein nach Abs. 1 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des §. 168 Satz 2 und der §§. 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des §. 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 33 des Waldeckischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften.

Artikel 10.

Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird durch den Landesdirektor ertheilt und widerrufen.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat.

Gesinderecht.

Artikel 11.

Die Vorschrift des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gesindeverhältniß Anwendung.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Leibgedingsvertrag.

Artikel 12.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§. 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§. 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§. 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§. 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§. 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur

Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§. 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach §. 325 Abs. 2 oder §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§. 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten oder veranlassen seine Familienangehörigen durch ihr Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§. 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten oder veranlassen seine bei ihm wohnenden Familienangehörigen durch ihr Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten oder seiner Familienangehörigen (§. 8 und 9 Abs. 1) ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§. 10. Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Unschädlichkeitszeugniß.

Artikel 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn

die Belaſtungen, von denen der Theil befreit werden ſoll, noch auf anderen Grundſtücken deſſelben Eigenthümers haften, die Geſammtheit der belaſteten Grundſtücke als Hauptgrundſtück behandelt.

2. Das Unſchädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belaſtungen beſchränkt werden.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundſtücken.

Artikel 14.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtücke, das im Grundbuche nicht eingetragen iſt und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, iſt die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung; wird einer der Betheiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, ſo genügt die Beurkundung durch einen nach Art. 9 §. 2 für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags zuſtändigen Beamten.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbeſtimmung erfolgen.

Beſitzſchutz bei Grunddienſtbarkeiten.

Artikel 15.

Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienſtbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundſtück als angelegt anzuſehen iſt, die Vorſchriften des Artikel 191 Abſ. 2 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche.

Beſchränkung der Reallaſten.

Artikel 16.

Mit Ausnahme feſter Geldrenten können beſtändige Abgaben und Leiſtungen einem Grundſtück als Reallaſten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente iſt der Eigenthümer nach vorgängiger ſechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulöſen berechtigt, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt iſt. Es kann jedoch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines beſtimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht überſteigen darf, ausgeſchloſſen und ein höherer Ablöſungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht feſtgeſetzt werden.

Vertragsmäßige Beſtimmungen, welche dieſen Vorſchriften zuwiderlaufen, ſind unwirkſam, unbeſchadet der Rechtsverbindlichkeit des ſonſtigen Inhalts eines ſolchen Vertrags.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundſchulden.

Artikel 17.

§. 1. Bei Hypothekenforderungen, Grundſchulden und Rentenſchulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur ſoweit aus-

geschlossen werden, daß der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§. 2. Kapitalien, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

Bestehende Hypotheken.

Artikel 18.

§. 1. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

§. 2. Die nach den geltenden Vorschriften zulässige Ertheilung eines Hypothekenbriefs erfolgt kostenfrei, wenn sie vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, beantragt wird. Ist wegen Unterlassung des Antrags die Ertheilung eines Briefes ausgeschlossen, so werden im Falle nachträglicher Aufhebung der Ausschließung für die Eintragung der Aufhebung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung des Briefes Kosten nicht erhoben, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

§. 3. Die Löschung einer zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden vormundschaftlichen Sicherheitshypothek erfolgt kostenfrei.

Bestehende Grundschulden.

Artikel 19.

Wird im Falle der Blankoabtretung einer Grundschuld die durch einen Namen ausgefüllte Abtretungserklärung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behufs Sicherstellung der Zeit der Ausfüllung einem Amtsgerichte vorgelegt, so hat das Gericht die Bescheinigung auf der Urkunde gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden.

Artikel 20.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Selbständige Gerechtigkeiten.

Artikel 21.

Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

Eheschließung.

Artikel 22.

§. 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Waldeck-Pyrmont eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 3. Die nach den §§. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des §. 2 kann der Landesdirektor im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§. 5. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern in Waldeck-Pyrmont eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der Bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen.

Eheverträge über Anerbengüter.

Artikel 23.

Die Vorschrift des §. 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch auf Eheverträge Anwendung, in welchen Bestimmungen über Anerbengüter

getroffen werden. Die bisherigen Vorschriften über die dem Gericht in Ansehung solcher Verträge obliegenden Verrichtungen, insbesondere über die gerichtliche Bestätigung der Verträge, werden aufgehoben.

Güterstand bestehender Ehen.

Artikel 24.

Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Waldeck-Pyrmont ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 25 bis 30 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 25.

§. 1. Besteht für eine Ehe Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Waldeck-Pyrmont gehabt haben.

§. 2. Das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathsguts bleiben unberührt.

§. 3. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§. 4. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

§. 5. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 6. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§. 7. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§. 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§. 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Artikel 26.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Artikel 27.

Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften, die nach den Preußischen Uebergangsvorschriften für Ehen mit dem gleichen Güterstand in Preußen gelten. Die Vorschriften des Artikel 25 §. 1 Abs. 2, 3 bleiben unberührt.

Artikel 28.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 26 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Artikel 29.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435

des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Artikel 30.

Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 31.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Waldeck-Pyrmont einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 25, 26, 28 bis 30 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 29, 30 Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

Artikel 32.

§. 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Waldeckischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Waldeckischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Waldeckischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 3. Die Befugniß des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens.

Elterliche Gewalt.

Artikel 33.

§. 1. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§. 2. Der Mutter steht die Nutznießung an dem Fideikommißvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Nießbrauch zustehen würde. Die im §. 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Uebertragung der Vermögensverwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Maßgabe des §. 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet worden ist.

§. 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung dem Kinde Rechenschaft abzulegen.

§. 4. Soweit in öffentlichrechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten insoweit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen, so kann sich die Mutter nach den für die Vertretung solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

Anerkennung der Vaterschaft.

Artikel 34.

Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes im Geburtsregister, so hat das Gericht die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Artikel 35.

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel 36.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Waldeck-Pyrmont belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth des Grund und Bodens ist durch Schätzung der Gemeindegüterschätzer festzustellen; bei Gebäuden tritt zu dem in dieser Weise festgestellten Werthe die Taxe der Brandversicherungs-Anstalt.

Artikel 37.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den in §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt;

4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 38.

§. 1. Eine in Waldeck-Pyrmont bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Beilage zum Regierungsblatt bekannt zu machen.

§. 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 39.

Im Falle des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Waldeckischen oder Preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Waldeckische oder Preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 46 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen findet nicht statt.

Gemeindewaisenrath.

Artikel 40.

§. 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden. Die Bestellung des Gemeindewaisenraths erfolgt durch Wahl des Gemeinderaths.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§. 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§. 3. In Ansehung der nach dem Gesetze, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 4. Januar 1888 (Regierungsblatt S. 19) untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrath die Aufsicht in gleicher Weise aus wie nach §. 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betreff der Mündel.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel 41.

§. 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§. 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§. 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Nothtestament.

Artikel 42.

Für die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form kann an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher einer Gemeinde von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung zu erfolgen hat. In diesem Falle werden die Gebühren für die Errichtung des Testaments durch den Justizminister bestimmt.

Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch die Person, vor welcher die Errichtung des Testaments stattfindet, erfolgen.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel 43.

§. 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;

2. wenn das Teſtament vor dem Vorſteher einer Gemeinde errichtet iſt, das Gericht, zu deſſen Bezirke die Gemeinde gehört;
3. wenn das Teſtament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs errichtet iſt, jedes Gericht.

Der Erblaſſer kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Das Gericht, welches das Teſtament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblaſſer ſeinen Wohnſitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, dieſem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

Die Vorſchriften des Abſ. 1 Nr. 1 und der Abſ. 2, 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§. 3. Die Annahme zur Verwahrung ſowie die Herausgabe iſt von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsſchreiber gemeinſchaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung ſind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsſchreiber zu unterſchreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe des Amtsrichters und des Gerichtsſchreibers.

Der Hinterlegungsſchein iſt von ihnen zu unterſchreiben und mit dem Gerichtsſiegel zu verſehen.

Eröffnung von Teſtamenten und Erbverträgen.

Artikel 44.

Befindet ſich ein Teſtament oder ein Erbvertrag ſeit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, ſo iſt mit der Eröffnung vorzugehen, ſofern nicht bekannt iſt, daß der Erblaſſer noch lebt. Die Vorſchriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden entſprechende Anwendung.

Feſtſtellung des Ertragswerths eines Landguts.

Artikel 45.

Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgeſetzten Gütergemeinſchaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln iſt, gilt als ſolcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch landesherrliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl beſtimmt werden.

Die Grundſätze, nach welchen der Reinertrag feſtzuſtellen iſt, können durch eine im Einverſtändniſſe mit dem Landesdirektor zu erlaſſende allgemeine Anordnung des Juſtizminiſters beſtimmt werden.

Hinterlegung.

Artikel 46.

Für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§. 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Geſetzbuchs können durch Anordnung der zuſtändigen Miniſter auch die Seehandlung, die Preußiſche Central-Genoſſenſchafts-Kaſſe oder eine ſonſtige Preußiſche öffentliche Bankanſtalt (Landesbank, landſchaftliche, ritterſchaftliche Darlehnskaſſe u. ſ. w.)

sowie die von Kreditanstalten der im Artikel 17 §. 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete Waldeckische oder Preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 47.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel 48.

Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 49.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 18 §. 2, der Artikel 19, 36, 37 treten mit der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1899.

L. S.

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein.
Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf von Posadowsky.
Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

2.

Waldeckiſches Geſetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dezember 1899.

(Fürſtlich Waldeckiſches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 30. Dezember 1899 Seite 162 bis 172.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeſchloſſenen Vertrags vom 2. März 1887, unter Zuſtimmung Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Waldeck und Pyrmont ſowie des Landtags der Fürſtenthümer, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

Art. 1. Die §§. 3, 4, 6, 7, 14, der §. 16 Abſ. 2, 3 ſowie die §§. 31 bis 33 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeſchadet der Vorſchriften des Grundbuchsrechts über die Ausſchließung und Ablehnung der Gerichtsperſonen in der Beſchwerdeinſtanz, Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgeſetz den ordentlichen Gerichten übertragen ſind. Das Gleiche gilt von den Vorſchriften der §§. 8, 9 über die Gerichtsſprache und die Dolmetſcher und, ſoweit nicht entgegenſtehende Vorſchriften gegeben ſind, von den Vorſchriften der §§. 13, 15, des §. 16 Abſ. 1 und der §§. 17, 34.

Art. 2. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts beſteht, ein Gerichtsſchreiber mit, ſo finden auf ihn die Vorſchriften der §§. 6, 7 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entſprechende Anwendung.

Die Zuziehung eines Gerichtsſchreibers kann in den Fällen, in welchen das Geſetz ſie nicht vorſchreibt, erfolgen, wenn ſie zur ſachgemäßen Erledigung des Geſchäfts zweckmäßig iſt.

Art. 3. Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgeſetz den Gerichten übertragen ſind, gelten die Vorſchriften der Artikel 4 bis 7. Die Vorſchriften des Grundbuchrechts bleiben unberührt.

Art. 4. Die gerichtlichen Verfügungen erſter Inſtanz können im Wege der Beſchwerde angefochten werden. Die Beſchwerde findet nicht ſtatt, ſoweit ſie durch beſondere geſetzliche Vorſchrift ausgeſchloſſen iſt. Rechte

Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Art. 5. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Art. 6. Die Vorschriften der §§. 20 bis 27, 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, der Justizminister.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei den Oberlandesgerichten durch einen Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

Art. 7. Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das Kammergericht zuständig. Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des Kammergerichts von der Auslegung eines in seinem Bezirke nicht geltenden Gesetzes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Ueberweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

Art. 8. Die Vorschriften des Artikel 7 gelten, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichsgerichts, auch für Grundbuchsachen sowie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind.

Art. 9. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Zu den nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

Art. 10. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Erstattung ein Betheiligter auf Grund der Artikel 9, 16 verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Im Falle des §. 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienraths.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Art. 11. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Art. 12. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Art. 13. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Art. 14. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung der ihm zu viel gezahlten Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Art. 15. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

Art. 16. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Art. 17. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts auch Gewalt gebraucht werden; der Verfügung hat in der Regel eine Androhung vorauszugehen. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseids an-

gehalten werden; die Vorschriften des §. 883 Abs. 2, 3, des §. 900 Abs. 1 und der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 18. Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 19. Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

Art. 20. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Art. 21. Findet auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die gerichtliche Vermittelung einer Auseinandersetzung statt, so fallen die Kosten des Verfahrens der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister. Handelssachen.

Art. 22. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handelsregisters werden vom Justizminister getroffen.

Vierter Abſchnitt.

Gerichtliche Urkunden.

Erſter Titel.

Zuſtändigkeit.

Art. 23. Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind die Amtsgerichte zuſtändig. Die Zuſtändigkeit umfaßt die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeſchäften und von ſonſtigen Thatſachen. Sie erſtreckt ſich insbeſondere auch auf die Vornahme freiwilliger Verſteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen ſowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichniſſen.

Art. 24. Unberührt bleiben die Vorſchriften, wonach die im Artikel 23 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſonen als den Amtsgerichten oder nur von ſolchen anderen Behörden oder Perſonen oder nur von dem örtlich zuſtändigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Art. 25. Die Amtsgerichte ſollen die freiwillige Verſteigerung eines Grundſtücks nur vornehmen, wenn das Grundſtück in ihrem Bezirke belegen iſt. Liegt das Grundſtück in verſchiedenen Amtsgerichtsbezirken oder ſollen mehrere Grundſtücke, die in verſchiedenen Bezirken liegen, zuſammen verſteigert werden, ſo iſt jedes Amtsgericht, in deſſen Bezirk ein Theil des Grundſtücks oder eines der Grundſtücke liegt, zu der Verſteigerung befugt.

Gehört das Grundſtück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinſchaft oder zu einer fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, ſo darf die Verſteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§. 86, 99 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinanderſetzung befaßt iſt.

Art. 26. Iſt zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leiſtung eines Eides oder eine Verſicherung an Eidesſtatt erforderlich, ſo iſt das Amtsgericht befugt, den Eid oder die Verſicherung an Eidesſtatt abzunehmen.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverſtändigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieſer Angelegenheit betheiligten Perſonen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermeſſen des Gerichts angemeſſen erſcheint.

Art. 27. Zur Beglaubigung von Abſchriften ſind auch die Gerichtsſchreiber befugt. Die Vorſchriften über die Beglaubigung von Abſchriften aus dem Grundbuch bleiben unberührt.

Art. 28. Die Gerichtsſchreiber bei den Amtsgerichten ſind zuſtändig für Beurkundungen behufs Sicherſtellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgeſtellt iſt.

Art. 29. Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats ertheilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

Art. 30. Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Artikel 23 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Der Justizminister kann für solche Bezirke, in denen dazu ein Bedürfniß besteht, die Amtsgerichte ermächtigen, in den ihnen geeignet scheinenden Fällen mit der Vornahme und der Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, einen Gerichtsschreiber zu beauftragen; der Gerichtsschreiber soll nur mit Zustimmung der Betheiligten beauftragt werden.

Art. 31. Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirkes vorgenommen hat.

Zweiter Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Art. 32. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz, oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter die Beurkundung abzulehnen.

Art. 33. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Art. 34. Die Urschrift des gerichtlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

Art. 35. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht ertheilt werden, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet.

Hat das Gericht, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, ſo ſoll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb ſie von dem ausfertigenden Gericht ertheilt worden iſt.

Art. 36. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden ſoll, ſo darf mit Zuſtimmung derjenigen, welche nach Artikel 40 Abſ. 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urſchrift ausgehändigt werden. Geſchieht dies, ſo ſoll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieſer vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urſchrift ausgehändigt worden iſt. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urſchrift.

Art. 37. Die Ausfertigung ſoll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Perſon enthalten, der ſie ertheilt wird.

Auf der Urſchrift ſoll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden ſind.

Art. 38. Soll ein Protokoll auszugsweiſe ausgefertigt werden, ſo ſind in die Ausfertigung außer ſolchen Theilen des Protokolls, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweiſen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenſtand betreffen, auf den ſich der Auszug beziehen ſoll. In dem Ausfertigungsvermerk iſt der Gegenſtand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenſtand betreffende Beſtimmungen in dem Protokolle nicht enthalten ſind. Der Richter hat den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsſchreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Art. 39. Anlagen des Protokolls ſind, ſoweit ſie nicht nach §. 176 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls ſelbſt bilden, der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abſchrift beizufügen; die Beifügung erfolgt nur auf Antrag.

Art. 40. Von den Protokollen können, ſofern nicht in der Urkunde oder durch eine beſondere Erklärung gegenüber dem Gericht eine abweichende Beſtimmung getroffen iſt, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeſchäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeſchäft von Anderen vorgenommen worden iſt;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Perſonen.

Die im Abſ. 1 bezeichneten Perſonen ſind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abſchrift zu verlangen und die Urſchrift einzuſehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, ſein Rechtsvorgänger oder ſein Rechtsnachfolger ſchon eine Ausfertigung erhalten, ſo iſt die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenſtehen.

Art. 41. Der Gerichtsſchreiber ſoll Ausfertigungen oder Abſchriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Art. 42. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten ſowie anderen als den im Artikel 40 bezeichneten Perſonen in Bezug auf die Aushändigung oder Einſicht gerichtlicher Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts, insbeſondere nach §. 34 des Reichsgeſetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, zuſtehen, werden durch die Vorſchriften dieſes Titels nicht berührt.

Dritter Titel.

Sonſtige Urkunden.

Art. 43. Für gerichtliche Urkunden über andere Gegenſtände als Rechtsgeſchäfte gelten, ſoweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet, die Vorſchriften der Artikel 44 bis 52.

Art. 44. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls ſie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausſtellung angeben und mit der Unterſchrift des Richters verſehen ſein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urſchrift ausgehändigt, ſo muß ſie auch mit Siegel oder Stempel verſehen ſein.

Art. 45. Die Beurkundung ſoll, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt iſt, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter ſollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Perſonen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzuleſen oder ihnen zur Durchſicht vorzulegen und von ihnen zu unterſchreiben iſt, bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Art. 46. Bei Zuſtellungen, bei der Beglaubigung von Abſchriften, bei der Sicherſtellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgeſtellt iſt, bei Lebensbeſcheinigungen und bei ſonſtigen einfachen Zeugniſſen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Art. 47. Die Beglaubigung einer Abſchrift geſchieht durch einen unter die Abſchrift zu ſetzenden Vermerk, der die Uebereinſtimmung mit der Hauptſchrift bezeugt. In dem Vermerke ſoll erſichtlich gemacht werden, ob die Hauptſchrift eine Urſchrift, eine einfache oder beglaubigte Abſchrift oder eine Ausfertigung iſt; iſt ſie eine beglaubigte Abſchrift oder eine Ausfertigung, ſo iſt der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abſchrift mitaufzunehmen.

Durchſtreichungen, Aenderungen, Einſchaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift ſollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, ſo finden die Vorſchriften des Artikel 38 Satz 1, 2 entſprechende Anwendung.

Art. 48. Die Sicherſtellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgeſtellt iſt, geſchieht durch einen unter die Urkunde zu ſetzenden

Vermerk, in welchem der Richter bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden iſt. Die Vorſchriften des Artikel 47 Abſ. 2 finden Anwendung.

Art. 49. Wird von dem Gerichtsſchreiber eine Abſchrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden iſt, beglaubigt, ſo finden die Vorſchriften der Artikel 44, 47, 48 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorſchrift des Artikel 38 Satz 3 entſprechende Anwendung.

Art. 50. Bei der Beglaubigung einer Unterſchrift oder eines Handzeichens iſt der Richter ohne Zuſtimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Werden von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die geeignet ſind, Zweifel an der unbeſchränkten Geſchäftsfähigkeit der Perſon zu begründen, deren Unterſchrift oder Handzeichen beglaubigt werden ſoll, ſo ſoll dies in dem Beglaubigungsvermerke feſtgeſtellt werden.

Art. 51. Die Urſchriften der im Artikel 43 bezeichneten Urkunden ſind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt iſt, in der Verwahrung des Gerichts zu belaſſen. Die Vorſchriften des §. 182 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 35 bis 39 dieſes Geſetzes finden entſprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, ſofern nicht in der Urkunde oder durch eine beſondere Erklärung gegenüber dem Gericht eine abweichende Beſtimmung getroffen iſt, diejenigen Perſonen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden iſt. Wer eine Ausfertigung fordern kann, iſt auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abſchrift zu verlangen und die Urſchrift einzuſehen. Die Vorſchriften des Artikel 42 finden entſprechende Anwendung.

Art. 52. Wechſelproteſte werden den Auftraggebern in Urſchrift ausgehändigt.

Vierter Titel.

Aeußere Form und Vernichtung der Urkunden.

Art. 53. Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abſchrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urſchrift einer unter die Vorſchriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, ſo ſollen dieſe durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Art. 54. Die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorſchriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, ſollen deutlich und ohne Abkürzungen geſchrieben, es ſoll in ihnen nichts radirt oder ſonſt unleſerlich gemacht werden.

Zuſätze ſollen am Schluſſe oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Perſonen beſonders unterzeichnet werden. In entſprechender Weiſe ſollen auch andere Aenderungen beurkundet werden. Auf Aenderungen geringfügiger Art finden dieſe Vorſchriften keine Anwendung.

Wird eine Schrift nach §. 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Art. 55. Gerichtliche Urkunden können nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers vernichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 56. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 57 bis 64 verfahren.

Art. 57. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beigebracht worden ist. Soll ein Gebäude versteigert werden, so ist zugleich über den Werth der Baulichkeiten die Taxe der Brandversicherungsanstalt einzufordern. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Art. 58. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 59. Die Terminsbestimmung ist durch einmalige Einrückung in ein vom Gerichte zu bestimmendes Blatt öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften des §. 39 Abs. 2 und des §. 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

Art. 60. Die Terminsbeſtimmung iſt dem Antragſteller mitzutheilen.

Art. 61. Die Einſicht der Abſchrift des Grundbuchblatts ſowie der Auszüge aus den Steuerbüchern iſt Jedem geſtattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundſtück betreffenden Nachweiſungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbeſondere von Abſchätzungen.

Art. 62. In dem Verſteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Verſteigerungsbedingungen, ſofern ihre Feſtſtellung nicht ſchon vorher erfolgt iſt, feſtgeſtellt und dieſe ſowie die das Grundſtück betreffenden Nachweiſungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Art. 63. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leiſten, ſo gilt in dem Verhältniſſe zwiſchen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Art. 64. Zwiſchen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich ſämmtlicher zu verſteigernder Grundſtücke die Verſteigerung geſchloſſen wird, ſoll mindeſtens eine Stunde liegen. Die Verſteigerung ſoll ſo lange fortgeſetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelſt dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragſteller über den Zuſchlag zu hören.

Art. 65. Unberührt bleiben die beſonderen Vorſchriften, welche bei der Verſteigerung der Grundſtücke gewiſſer juriſtiſcher Perſonen zu beobachten ſind.

Art. 66. Auf die freiwillige gerichtliche Verſteigerung eines Bergwerkseigenthums ſowie eines unbeweglichen Bergwerksantheils finden außer den Artikeln 25, 56 bis 65 dieſes Geſetzes die Artikel 16, 18 des Ausführungsgeſetzes zu dem Geſetze über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung entſprechende Anwendung.

Sechster Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

Art. 67. Durch landesherrliche Verordnung kann die Zuſtändigkeit der Behörden zur Aufnahme von Taxen geregelt, für die Abſchätzung von Grundſtücken auch beſtimmt werden, daß ſie durch ſtaatlich anzuſtellende Sachverſtändige zu erfolgen hat. Das Verfahren ſowie die Höhe der Gebühren iſt von dem Landesdirektor mit Genehmigung der zuſtändigen Miniſter zu regeln.

Durch landesherrliche Verordnung kann beſtimmt werden, daß eine in Gemäßheit der Vorſchriften des Abſ. 1 aufgenommene Taxe an die Stelle der bis dahin maßgebenden Art der Werthfeſtſtellung tritt.

Art. 68. Der Juſtizminiſter kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichniſſes, insbeſondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlaſſes ſowie

über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entſiegelung allgemeine Beſtimmungen treffen.

Art. 69. Das durch Geſetz vom 1. September 1879 in den Fürſtenthümern eingeführte Preußiſche Ausführungsgeſetz zum Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 24. April 1878 (Reg.-Bl. S. 79) wird dahin abgeändert:

I. Die §§. 25, 28, 30 bis 32, 40, 51 bis 56, 69, der §. 70 Abſ. 2, der §. 74 Abſ. 2 und die §§. 75, 106 bis 109 fallen weg.

II. Der §. 2 Abſatz 3 erhält folgende Faſſung:

Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entſcheidung über Durchſuchungen, Beſchlagnahmen und Verhaftungen, ſowie zu den Geſchäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte ſind Referendare nicht befähigt.

III. Der §. 20 erhält folgende Faſſung:

In den durch Landesgeſetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Beſtimmung des örtlich zuſtändigen Gerichts, ſoweit nicht die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinſchaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber beſteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuſtändig iſt oder wenn ein gemeinſchaftlicher Gerichtsſtand zu beſtellen iſt. In Ermangelung eines gemeinſchaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Beſtimmung durch den Juſtizminiſter.

Iſt das zuſtändige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatſächlich verhindert, ſo erfolgt die Beſtimmung des örtlich zuſtändigen Gerichts durch das zunächſt höhere Gericht, in Ermangelung eines ſolchen durch den Juſtizminiſter.

Eine Anfechtung der Entſcheidung findet nicht ſtatt.

Im Sinne der Vorſchriften der Abſ. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Inſtanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu deſſen Bezirke das Landgericht gehört.

IV. Der §. 24 Abſ. 3 erhält folgende Faſſung:

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter deſſelben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewieſen werden.

V. Im §. 39 Abſ. 1 erhält die Nr. 4 folgende Faſſung:

4. für die Anſprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Errichtung einer Erbſchaftsſteuer oder einer Stempelabgabe.

VI. Der §. 43 erhält folgende Faſſung:

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterſchriften zum Zwecke der Legaliſation im diplomatiſchen Wege erfolgt durch

den Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenen Richter übertragen werden.

VII. Im §. 57 fällt der Hinweis auf die §§. 24, 32, 51 weg.

VIII. Im §. 74 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;
5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen.

IX. Als §. 86 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in den Fürstenthümern geltende Recht.

X. Der §. 87 erhält folgenden Abs. 2:

Ueber Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieser Entscheidungen findet nicht statt.

Art. 70. Der §. 5 des durch Gesetz vom 1. September 1879 in den Fürstenthümern eingeführten Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 (Reg.-Bl. S. 81) erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, zur Aufnahme eines Protokolls über Revisionsanträge und ihre Begründung in Strafsachen sowie über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen, zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie zu den Geschäften, welche dem Gerichtsschreiber bei der Führung des Grundbuchs obliegen, sollen jedoch außer in den Fällen einer nothwendigen Aushülfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehülfen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Anmeldungen zu dem Vereinsregister, Güterrechtsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister und Börsenregister.

Art. 71. Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 72. Für die Geschäfte, die in Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses den Gerichten obliegen, sind, sofern eine örtliche

Zuständigkeit in den Fürstenthümern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit begründet ist, die Civilsenate der Oberlandesgerichte zu Cassel und Celle zuständig.

Art. 73. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 74. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Art. 75. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Art. 76. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den §§. 82 bis 92, 102 der Instruktion über die Führung des Handelsregisters vom 15. August 1862 (Reg. Bl. S. 95) finden die Vorschriften des §. 135 Abs. 2 Satz 2 und des §. 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Art. 77. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

L. S.

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

3.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 11. December 1899.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 30. December 1899 Seite 173 bis 176.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Art. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Art. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

Art. 4. Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten, und zwar sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber zuständig.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Art. 5. Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Art. 6. Die Eintragungen sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Art. 7. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Auch die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Art. 8. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit. Die im §. 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem dem Verletzten gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 9. Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Art. 10. Soll bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so finden die Vorschriften der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Auflassung bleiben unberührt.

Art. 11. Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Art. 12. Der Inhalt der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse ist nur in folgenden Fällen in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuche vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn für ein mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenes Recht eine Entschädigung von mehr als sechszig Mark gewährt wird;
3. wenn das Grundstück mit einem Rechte, das zu seiner Begründung der Eintragung in das Grundbuch bedarf, neu belastet wird.

Art. 13. Sind auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde über die Vorschriften des Artikel 12 hinausgehende Eintragungen erfolgt, so kann die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung ersuchen; auf Antrag des Eigenthümers hat sie die Löschung herbeizuführen. Die Löschung erfolgt kostenfrei.

Art. 14. Die Auseinandersetzungsbehörden sind in einem vor ihnen anhängigen Verfahren befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers zu ersuchen und den Eigenthümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigenthums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Art. 15. Lehns-, Meier-, Erbzins- und Erbleihegüter sowie sonstige Güter, an denen ein Obereigenthum besteht, Erbpacht- und Familien-

fideikommißgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eigenschaft des Gutes ist als Verfügungsbeschränkung einzutragen.

Gehört zu dem Verband eines Gutes der bezeichneten Art eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung; gehört das Recht zu einem Familienfideikommisse, so findet außer den Vorschriften des Abs. 1 auch die Vorschrift des §. 41 Abs. 1 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Art. 16. Die Eintragung sowie die Löschung der Fideikommißeigenschaft erfolgt auf Grund des Nachweises ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Fideikommißfolgers auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über die Berechtigung des Fideikommißfolgers.

Auf die Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zuständig für die Ertheilung ist das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird. Umfaßt das Fideikommiß Gegenstände, über die das Grundbuch von verschiedenen Amtsgerichten geführt wird, so ist das örtlich zuständige Gericht nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Art. 17. Im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks, das im Lehns-, Fideikommiß- oder Leihverbande steht oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann der Theil auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses der zuständigen Behörde frei von allen oder einzelnen Belastungen des Hauptgrundstücks von diesem ohne die Bewilligung der Berechtigten unter folgenden Voraussetzungen abgeschrieben werden:

1. Wird der Grundstückstheil gegen Auferlegung einer Rente veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Rente auf dem Grundstückstheile mit dem Vorrange vor sonstigen Belastungen als Reallast zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Hauptgrundstücks eingetragen und auf dem Blatte des Hauptgrundstücks vermerkt wird.
2. Wird der Grundstückstheil gegen ein anderes Grundstück vertauscht, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn gleichzeitig das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstück als Bestandtheil zugeschrieben wird; ist ein Ausgleichungskapital festgestellt, so finden auf dieses die unter Nr. 3 für ein vereinbartes Kaufgeld gegebenen Vorschriften Anwendung.
3. Ist der Grundstückstheil verkauft, so kann die Abschreibung nur erfolgen:
   a) wenn gleichzeitig auf dem Grundstückstheil eine Hypothek für die Kaufgeldforderung zur ersten Stelle und die Zugehörigkeit dieser Forderung zu dem Verbande, dem das Hauptgrundstück angehört, oder ein Pfandrecht an der Forderung für diejenigen Reallastberechtigten, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger eingetragen wird, deren Bewilligung durch das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt wird;

b) wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sichergestellt oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt oder nicht erforderlich ist.

4. Wird der Grundstückstheil zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich veräußert, so kann die Abschreibung nur erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlagen begonnen ist.

Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, finden die Vorschriften des §. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

Art. 18. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 19. Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Art. 20. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung zu ersuchen.

Art. 21. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerke als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf lastenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen.

Art. 22. Soweit in den Fällen der Artikel 19 bis 21 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des §. 62 Abs. 1, des §. 69 und des §. 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 23. Für selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt.

Art. 24. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des §. 20 und des §. 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Berg-

werkseigenthum, auf bewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 25. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 26. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Auf Bergwerke, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes sofort Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

L. S. **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

4.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 11. December 1899.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 11. December 1899 Seite 177 bis 180.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Abs. 1 Nr. 3 und des §. 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind die

auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften (gemeine Lasten).

Art. 2. Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich:

1. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an Kirchen, Pfarren, Schulen, Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind;
2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen;
3. Beiträge, die an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere an die Brandversicherungsanstalt, zu entrichten sind.

Art. 3. In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten die an die Staatskasse, die Rentenbank oder die Gemeinden zu entrichtenden Ablösungsrenten gleich. Sie haben den Rang vor den im Artikel 1 bezeichneten Lasten.

Art. 4. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle beigefügt werden, soweit er nach Lage der Rolle ertheilt werden kann.

Art. 5. Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung wird die Beilage zum Regierungs-Blatt bestimmt.

Art. 6. Die Rechte an dem Grundstücke, die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des §. 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Art. 7. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

Art. 8. In den Fällen der §§. 64, 112 des Reichsgesetzes ist der Werth der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages festzustellen; bei Gebäuden tritt die Taxe der Brandversicherungsanstalt hinzu.

Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung, so hat das Gericht den Werth nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen zu bestimmen.

Art. 9. Für ein Gebot einer Gemeinde, eines anderen Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Art. 10. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses

ein Berechtigter, dem nach dem Theilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so erfolgt die Uebersendung des Betrags nach Maßgabe der §§. 25, 26 der Preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 durch die Post; Beträge von nicht mehr als dreihundert Mark können innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs dem Berechtigten auch ohne Antrag übersandt werden.

Auf Antrag des Berechtigten ist die Auszahlung durch ein ersuchtes Gericht zu bewirken. Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

Art. 11. Ist bei der Vertheilung eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte zu berücksichtigen, wegen dessen der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so ist in den Theilungsplan der ganze Betrag des Anspruchs aufzunehmen.

Art. 12. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum und unbeweglichen Bergwerksantheilen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 13. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums oder eines unbeweglichen Bergwerksantheils gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 14 bis 19.

Art. 14. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Art. 15. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Die Beiträge, die der Werksbesitzer nach §. 174, §. 175 Abs. 2 oder §. 176 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten hat, gelten als gemeine Lasten im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes.

Art. 16. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich oder gerichtlich beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerkes beizufügen.

Art. 17. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 18. Ist ein Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Bergwerksantheil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Kreises, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten.

Art. 19. Ist der Werth des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Art. 20. Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten.

Art. 21. Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes oder eines Bergwerksantheils nach den §§. 159, 161, 162, 234, 235 g des Allgemeinen Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 22 bis 25 ein Anderes ergiebt.

Art. 22. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag von einem nach §. 159 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 23. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Art. 24. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Zwangsversteigerung eines Bergwerksantheils auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§. 161, 162 des Allgemeinen Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 25. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Vierter Abschnitt.

Art. 26. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze nicht unterliegt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Art. 27. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 28. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

L. S.

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. v. Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

5.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 11. December 1899.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 30. December 1899 Seite 181, 182.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Art. 1. Das Preußische Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung wird in der nachstehend abgedruckten Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 325)

mit Ausſchluß der §§. 4, 6, 11, 12 in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont eingeführt.

Art. 2. Soweit in dem Preußiſchen Ausführungsgeſetze zur Civilprozeßordnung eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblatts vorgeſchrieben iſt, tritt an deren Stelle eine Veröffentlichung in der Beilage zum Regierungs-Blatte.

Art. 3. Die Vorſchriften der Civilprozeßordnung und des zugehörigen Einführungsgeſetzes finden auch auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung, welche in erſter Inſtanz vor dem Oberlandesgerichte zu Caſſel als dem ordentlichen Gerichtsſtande des Fürſten zu Waldeck und Pyrmont ſowie der Mitglieder des Fürſtlichen Hauſes verhandelt werden.

Das Oberlandesgericht zu Caſſel gilt hierbei als Landgericht.

Die Vorſchrift des §. 50 des Fürſtlichen Hausgeſetzes vom 22. April 1857 (Reg.-Bl. S. 53) bleibt in Kraft.

Art. 4. Aus den gemäß §. 51 der Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855 vor der Polizeibehörde geſchloſſenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollſtreckung ſtatt.

Die Vorſchriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollſtreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entſprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 726 Abſ. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abſ. 2 und des §. 749 der Civilprozeßordnung iſt die vollſtreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in deſſen Bezirke die Polizeibehörde den Amtsſitz hat.

Art. 5. Der §. 32 Abſ. 3 der durch Geſetz vom 1. September 1879 (Reg.-Bl. S. 87) in den Fürſtenthümern eingeführten Preußiſchen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Geſetz-Samml. S. 321) erhält folgende Faſſung:

In den Fällen des §. 726 Abſ. 1, der §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, des §. 745 Abſ. 2 und des §. 749 der Deutſchen Civilprozeßordnung iſt die vollſtreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in deſſen Bezirke der Schiedsmann ſeinen Wohnſitz hat.

Art. 6. Das Geſetz, betreffend die Einführung des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung in die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont vom 1. September 1879 (Reg.-Bl. S. 83) wird aufgehoben.

Soweit in Geſetzen auf Vorſchriften verwieſen iſt, die durch Abſ. 1 aufgehoben werden, treten die entſprechenden neuen Vorſchriften an ihre Stelle.

Art. 7. Soweit in Geſetzen und Verordnungen auf Vorſchriften der durch die Verordnung vom 18. Juli 1880 (Reg.-Bl. S. 35) in den Fürſtenthümern eingeführten Preußiſchen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Geſetz-Samml. S. 591) verwieſen iſt, treten die entſprechenden Vorſchriften einer dieſes Verfahren anderweit regelnden landesherrlichen Verordnung an ihre Stelle.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

L. S. **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein.
Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf von Posadowsky.
Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

6.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 11. December 1899.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 30. December 1899 Seite 184, 185.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Art. 1. Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des §. 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, ist vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe der Landesdirektor zuständig.

Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach §. 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Ist auf Grund des bisherigen Landesrechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen, soweit nicht das bisherige Recht maßgebend bleibt. Das Gericht hat den Betheiligten, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 141 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

Die Löschung erfolgt gebührenfrei. Wird jedoch der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

Eintragungen, die den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe betreffen, bleiben unberührt.

Art. 3. Die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergericht über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

Art. 4. Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.

Ueber die Auflösung entscheidet diejenige Behörde, welche für Waldeck-Pyrmont in den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entscheidung berufen ist; die Vorschriften der §§. 20, 21 der Reichsgewerbeordnung finden Anwendung. Von der Auflösung ist dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Art. 5. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach §. 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Polizeibehörden auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

L. S.

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

7.

Geſetz über das Hinterlegungsweſen vom 11. December 1899.

(Fürſtlich Waldeckiſches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 28 vom 30. December 1899 Seite 225 bis 226.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeſchloſſenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zuſtimmung Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Waldeck und Pyrmont und des Landtags der Fürſtenthümer, was folgt:

Art. 1. Für die Hinterlegung von

1. Geld,
2. Werthpapieren auf den Inhaber,
3. Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleiſtet werden kann,
4. Koſtbarkeiten

werden als Hinterlegungsſtellen für die Bezirke der Amtsgerichte in Arolſen, Corbach und Niederwildungen die Königlich Preußiſche Regierung in Caſſel, für den Bezirk des Amtsgerichts in Pyrmont die Königlich Preußiſche Regierung in Hannover beſtimmt.

Als Kaſſen der Hinterlegungsſtellen dienen die Regierungshauptkaſſen.

Art. 2. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Preußiſchen Staates über.

Art. 3. Die Vorſchriften des nachſtehend abgedruckten erſten Abſchnitts der Preußiſchen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Faſſung, welche ſie nach Artikel 84 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch erhalten hat, ſind mit Ausſchluß der §§. 1 bis 3, des §. 5 Abſ. 2, des §. 7 und der §§. 34, 35 auch für die aus den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont ſtammenden Hinterlegungen maßgebend.

Art. 4. Die Vorſchriften des nachſtehend abgedruckten zweiten und dritten Abſchnitts der Preußiſchen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der im Artikel 3 bezeichneten Faſſung werden in den Fürſtenthümern eingeführt.

Art. 5. Die bei den Amtsgerichten beſtehenden Depoſitorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegungsſtellen (Artikel 1) treten für die Hinterlegung (Depoſition, Niederlegung, Verwahrung) der im Artikel 1 bezeichneten Gegenſtände, ſofern ſie nach geſetzlicher Vorſchrift bei Gericht oder bei einer ſonſtigen zur Annahme von Depoſiten beſtimmten oder ermächtigten Behörde, Anſtalt oder Kaſſe zu geſchehen hat, an die Stelle der Gerichte ſowie jener Behörden, Anſtalten oder Kaſſen.

Durch die vorstehende Bestimmung werden nicht berührt:

1. die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
2. die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Preußischen Hinterlegungsordnung.

Art. 6. Das in den gerichtlichen Depositorien der Amtsgerichte befindliche Geld, sowie die dort befindlichen Werthpapiere (Artikel 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten sind an die Hinterlegungsstelle abzugeben.

Ist nach dem Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen sechs Monaten erfolgen werde, so kann das Geld zur vorläufigen Verwahrung an das Amtsgericht abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe an die Hinterlegungsstelle geht das Geld, soweit nicht die hinterlegten Münzen oder Werthzeichen als Kostbarkeiten aufzubewahren sind, in das Eigenthum des Preußischen Staates über.

Art. 7. Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsstelle abzugebende Masse eine, den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3, des §. 40 oder des §. 49 der Preußischen Hinterlegungsordnung entsprechende Erklärung aufzustellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach §. 24 der Preußischen Hinterlegungsordnung entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder ihr in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Art. 8. Die Erklärungen sind nebst einer Abschrift der Formel der Entscheidung oder Anordnung, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist dem Betheiligten zu ertheilen.

Art. 9. Die Preußische Staatskasse kann von einem besser zum Empfange Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Auszahlung oder Herausgabe nach Maßgabe des Inhalts der amtsgerichtlichen Erklärung (Artikel 7 Abs. 1) erfolgt ist.

Art. 10. Hat ein Schuldner vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einem der Gerichte der Fürstenthümer Geld, Werthpapiere (Artikel 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, von welchem der hinterlegte Gegenstand an die Hinterlegungsstelle abgeführt ist.

Art. 11. Auf die Massen, die von den Gerichten an die im Artikel 1 bestimmten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die

Vorſchriften der Preußiſchen Hinterlegungsordnung über die Einſtellung der Verzinſung und das Aufgebot mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß die in den §§. 53, 64 beſtimmten Friſten mit dem Tage des Inkrafttretens dieſes Geſetzes beginnen;
2. daß an die Stelle der im §. 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urſchrift oder eine Abſchrift der der Hinterlegungsſtelle bei der Abgabe der Maſſe an ſie eingeſandten Erklärung tritt.

Art. 12. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. December 1899.

L. S.

Wilhelm. R.

Fürſt zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerſtein. Schönſtedt. Breſeld. v. Goßler. Graf von Poſadowsky. Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Preußiſche Hinterlegungsordnung.

Erſter Abſchnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Koſtbarkeiten.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Für die Hinterlegung:

1. von Geld,
2. von Werthpapieren auf Inhaber,
3. von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleiſtet werden kann,
4. von Koſtbarkeiten

werden als Hinterlegungsſtellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdroſteien in Lüneburg und Osnabrück beſtimmt.

Als Kaſſen der Hinterlegungsſtellen dienen die Regierungshauptkaſſen, in den Hohenzollernſchen Landen die Landeskaſſe in Siegmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkaſſen.

§. 2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsſtelle für die Hinterlegung der im §. 1 bezeichneten Gegenſtände durch gemeinſchaftliche Anordnung des Finanzminiſters und des Juſtizminiſters beſtimmt.

§. 3. Die Bezirke der Hinterlegungsſtellen ſind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Beſtimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinſchaftliche Anordnung des Finanzminiſters und des Juſtizminiſters. Sie iſt durch dauernden Aushang an der

Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 4. Die nach den §§. 1, 2 bestimmten Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

§. 5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

§. 6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des §. 5 nicht berührt.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

§. 7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.

§. 8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 9. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

§. 10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§. 11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§. 12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

§. 13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.

§. 14. Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in deſſen Vertretung von einer anderen Perſon bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieſer Perſon;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kaſſenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldſorten;
3. die beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung und, ſofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, insbeſondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung iſt, ſoweit es thunlich, die Perſon, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden ſoll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

§. 15. Ein vorgängiges Geſuch um die Annahme iſt bei der Hinterlegungsſtelle ſchriftlich einzureichen. Demſelben iſt die nach §. 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Geſuchſteller iſt binnen drei Tagen nach Eingang des Geſuchs zu benachrichtigen, daß die Kaſſe zur Annahme des Betrages angewieſen ſei, oder von dem der Annahme entgegenſtehenden Hinderniß in Kenntniß zu ſetzen.

Die Benachrichtigung iſt bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einſendung des Geldes in Urſchrift oder Abſchrift gleichzeitig einzuſenden.

§. 16. Die Kaſſe behält das eine Exemplar der Erklärung (§§. 14, 15) zurück und beſcheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Beſcheinigung iſt, falls kaſſenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kaſſe eingezahlt wird, ſofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1. der Einſendung des Geldes durch die Poſt,
2. der Einzahlung nicht kaſſenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in deſſen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, ſpäteſtens binnen drei Tagen zuzuſenden.

Im Fall des Abſ. 2 Nr. 2 iſt, ſofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kaſſe geſchieht, ein einſtweiliger Empfangsſchein ſofort zu ertheilen.

§. 17. Die Gerichtsvollzieher ſind zuſtändig, die Aufgabe des Geldes zur Poſt zu beurkunden.

Die Urkunde ſoll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adreſſe und bei welcher Poſtanſtalt die Sendung aufgegeben iſt,
2. die Bezeichnung der Art des Verſchluſſes und der Verpackung des Geldes;
3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen deſſelben;
4. eine Abſchrift der in Gemäßheit der §§. 14, 15 der Hinterlegungsſtelle eingeſandten Erklärung;
5. die Unterſchrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Poſt zur Auszahlung an die Hinterlegungskaſſe, ſo genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeſchriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

§. 18. Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von ſeiner Verbindlichkeit bewirkt, iſt in der nach §. 14 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umſtände der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleiſtung abhängig, ſo iſt dies unter Bezeichnung der Gegenleiſtung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsſtelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorſchrift des §. 382 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorgeſchriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, ſo iſt die Hinterlegungsſtelle ermächtigt, im Namen und auf Koſten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf dieſe Rechtsfolge enthalten.

§. 19. In den Fällen des §. 1171 und des §. 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, der nach §. 14 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist

§. 20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach §. 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück zurück.

§. 21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des §. 20 Abs 1 Anwendung.

§. 22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§. 23. Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

§. 24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

§. 25. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im §. 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

§. 26. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des §. 25 und die Vorschrift des §. 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

§. 27. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.

In der im §. 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

§. 28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§. 29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§. 30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des §. 24, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

Geht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§. 31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des §. 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§. 32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§. 33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amts des Verwalters ein- für allemal oder für den einzelnen Fall zu ertheilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2. bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,
   b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,
   c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;
3. bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

§. 34. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Eintragung notariell ertheilt werden.

§. 35. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Poſt (§. 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage iſt dieſelbe ſtempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterſchriften der Geſuche um Auszahlung im Falle des §. 25 Abſ. 2 iſt ſtempelfrei. Geſchieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, ſo iſt für dieſelbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und Koſtbarkeiten.

§. 36. Werthpapiere und Koſtbarkeiten werden unverändert verwahrt. Münzen und Werthzeichen können als Koſtbarkeiten hinterlegt werden.

§. 37. (Geſtrichen.)

§. 38. Die Hinterlegungskaſſe iſt nicht verpflichtet:

1. die Auslooſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenſcheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenſcheine von Amtswegen zu ſorgen.

§. 39. Auf das Verfahren finden die Vorſchriften der §§. 12 bis 18, 20 bis 33, 35 entſprechende Anwendung, ſoweit nicht Abweichungen aus den Beſtimmungen dieſes Titels ſich ergeben.

§. 40. Die nach §. 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeſchriebenen Angaben enthalten:

1. bei Hinterlegung von Werthpapieren:
   a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, ſowie nach den etwaigen, ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Werthpapieren die zu denſelben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kaſſe ſich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere ſelbſt vorgelegte Erklärung;
2. bei Hinterlegung von Koſtbarkeiten die Bezeichnung derſelben nach Gattung und Stoff, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen und beſonderen Eigenſchaften.

§. 41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kaſſe übergeben werden, ſo iſt ein einſtweiliger Empfangsſchein ſofort zu ertheilen und die im §. 16 vorgeſchriebene Beſcheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in deſſen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzuſenden.

§. 42. Koſtbarkeiten kann die Hinterlegungsſtelle durch einen Sachverſtändigen abſchätzen oder behufs der Feſtſtellung ihrer Beſchaffenheit und ihres Zuſtandes beſichtigen laſſen.

Der Beſcheinigung über die erfolgte Hinterlegung iſt eine Abſchrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geſchehen, in der Beſcheinigung zu vermerken.

Die durch die Abſchätzung oder Beſichtigung veranlaßten Koſten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Koſten geſchieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeſchriebenen Verfahren. Vor Erſtattung derſelben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beanſprucht werden.

§. 43. Die Vorſchriften des §. 25 Abſ. 2 finden auf die Ueberſendung von Werthpapieren und Koſtbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu überſendenden Gegenſtandes den Betrag von dreitauſend Mark überſteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

§. 44. Die zum Zwecke der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

§. 45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des §. 42 Anwendung.

§. 46. Die Vorschriften des §. 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§. 47. Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die besonderen Vorschriften der §§. 47a bis 51.

§. 47a. Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. Es genügt die Beobachtung der §§. 14, 15 und 40.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.

§. 48. Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach §. 47a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung.

§. 49. Die Anweisung muß außer den in dem §. 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2. den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3. die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4. die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

§. 50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§. 51. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 52. Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorschriften der §§. 48 bis 51 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§. 53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§. 54. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des §. 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§. 56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§. 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§. 57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im §. 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, §. 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im §. 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§. 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

§. 58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

§. 58a. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des §. 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§. 58b. Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

§. 60. Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

§. 61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2. ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3. die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind;

4. im Falle des §. 58a Abſ. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,
in den Fällen des §. 58a Abſ. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsſtelle mitgetheilte Ausſchlußurtheil,
in den Fällen des §. 58b Abſ. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten iſt, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.

§. 62. Als Rechtsnachtheil iſt anzudrohen, daß die Ausſchließung der Betheiligten mit ihren Anſprüchen gegen die Staatskaſſe erfolgen werde.

§. 63. Die Vorſchriften der §§. 58 bis 62 finden auf Geld, deſſen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, ſowie auf Werthpapiere und Koſtbarkeiten entſprechende Anwendung, ſoweit nicht aus den nachfolgenden Beſtimmungen ſich Abweichungen ergeben.

§. 64. Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeſchadet der Vorſchriften der §§. 58a, 58b, nach dem Ablaufe von dreißig Jahren ſeit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt iſt.

§. 65. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Friſt unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlaſſung zur Hinterlegung die Fortſetzung der Verwahrung beantragt, ſo iſt der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erſt zuläſſig mit Ablauf von 20 Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortſetzung der Verwahrung enthaltende Geſuch bei der Hinterlegungsſtelle angebracht iſt. Vor Ablauf der im §. 64 beſtimmten Friſt iſt der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zuläſſig.

§. 66. Im Fall der Anbringung eines Geſuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenſcheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, ſowie im Fall der Zurückweiſung eines Geſuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§. 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Koſtbarkeiten finden die Vorſchriften des §. 65 entſprechende Anwendung, wenn anzunehmen iſt, daß zur Zeit der Anbringung des Geſuchs die Veranlaſſung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§. 67. Die Vorſchriften der §§. 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt iſt:

1. nach Inhalt der bei derſelben vorgelegten Erklärung oder Anweiſung auf Grund des §. 1667 Abſ. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Geſetzbuchs;
2. auf Erſuchen der Aufſichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungsſache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in dieſen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren ſeit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundſchaft oder die Pflegſchaft oder die Eigenſchaft des Gegenſtandes als Vermögensſtück des Familienfideikommiſſes, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

§. 68. Bei Werthpapieren und Koſtbarkeiten iſt als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausſchließung der Betheiligten mit ihren Anſprüchen gegen die Staatskaſſe und mit ihren Rechten an den Gegenſtänden erfolgen werde.

§. 69. Mit der Verkündung des Ausſchlußurtheils erlangt die Staatskaſſe die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenſtände.

Zweiter Abſchnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§. 70. Die im §. 1 bezeichneten Gegenſtände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§. 71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derſelben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§. 72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

§. 73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

§. 74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 4, des §. 1814 oder des §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt;
   a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   e) die Freilassung des Angeschuldigten;
   f) der Aufschub der Strafvollstreckung.

§. 75. Im Falle des §. 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§. 76 bis 78 zur Anwendung.

§. 76. Die Verwahrung erfolgt:

1. in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2. in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3. in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

§. 77. Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des §. 18 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber

gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§. 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

§. 81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

§. 82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Monaten erfolgen werde.

§. 83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1. im Falle des §. 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 aufzustellende Erklärung, sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2. in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.

§. 84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

§. 85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§. 25, 26, 43, 45 mittelst Uebersendung durch die Post.

§. 86. (Gestrichen.)

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§. 87. Für die Hinterlegung anderer als der im §. 1 bezeichneten Werthpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.

§. 87a. Die Vorschriften der §§. 12, 14—18, 20 bis 33, 35, 40, 43 bis 52, 63 bis 69 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.
2. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

§. 88. Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.

§. 89. Andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.

8.

Verordnung, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 20. December 1899.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 29 vom 30. December 1899 Seite 237 bis 243.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, was folgt:

Art. 1. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie die Ertheilung der zu einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 22, 23) erfolgt durch den zuständigen Preußischen Minister.

Art. 2. In den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in erster Instanz das Landesdirektorium zu Arolsen. Für die Stellung des Antrags auf Entziehung der Rechtsfähigkeit ist derjenige Kreisamtmann zuständig, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Art. 3. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung von Aenderungen der Satzungen eines Vereins (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 61, 71) ist das Landesdirektorium zuständig.

Art. 4. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 80) ist unbeschadet der für Familienstiftungen geltenden Vorschriften des Artikel 1 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Das Gesuch um die Genehmigung ist bei dem Landesdirektor einzureichen.

Art. 5. In den Fällen des Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, wenn durch den Beschluß des Vorstandes der Stiftung die Verfassung in Ansehung des Zweckes geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll. Sonstige Aenderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In den Fällen des §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Umwandlung des Zweckes, die Aenderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung der Landesherr, bei Familienstiftungen der Preußische Justizminister.

Art. 6. Die zum Erwerbe von Grundstücken nach Artikel 6 §. 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung wird Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hülfskassen, rechtsfähigen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften, die außerhalb Waldeck-Pyrmonts in einem deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben, von den zuständigen Preußischen Ministern ertheilt.

Art. 7. In den Fällen des §. 525 Abs. 2 und des §. 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer Waldeckischen Behörde obliegt, der Landesdirektor zuständig.

Art. 8. Die nach §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund eingeholter landesherrlicher Ermächtigung von den zuständigen Preußischen Ministern ertheilt.

Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Aenderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Aenderungen der Ausgabebedingungen.

Art. 9. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1303, 1312, 1322), ertheilt der Preußische Justizminister.

Art. 10. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1313, 1322), ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Waldeck-Pyrmont begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, und, wenn die Ehe nicht in Waldeck-Pyrmont geschlossen werden soll, das Amtsgericht Arolsen die Befreiung.

Art. 11. Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1316, 1322) ertheilt der Preußische Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§. 46, 47) gestatten.

Art. 12. Die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1723) sowie die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1744, 1745) wird von dem Preußischen Justizminister ertheilt.

Art. 13. Das Landesdirektorium wird in den Fällen, in denen es nach den Artikeln 2, 3 dieser Verordnung zur Entscheidung berufen ist, gebildet aus:

1. dem Landesdirektor;
2. dessen Hülfsarbeiter und ständigen Vertreter;
3. dem Kreisamtmanne zu Arolsen.

Ist ein Mitglied verhindert, so wird es durch einen anderen Kreisamtmann vertreten; die Reihenfolge, in welcher die Kreisamtmänner zur Vertretung heranzuziehen sind, wird von dem Landesdirektor ein für allemal bestimmt. Den Vorsitz führt der Landesdirektor, bei dessen Verhinderung der Hülfsarbeiter und, falls auch dieser verhindert ist, der dem Dienstalter nach älteste Kreisamtmann.

In allen übrigen dem Landesdirektorium übertragenen Angelegenheiten hat es bei der bisherigen Zusammensetzung sein Bewenden.

Art. 14. Auf das Verfahren in den Fällen der Artikel 2, 3 finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung sowie die in den Artikeln 15 bis 26 dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen Anwendung.

Art. 15. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend. In Fällen unverschuldeter Fristversäumniß kann das Landesdirektorium Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Als unabweisbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Die versäumte Rechtshandlung ist unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb 14 Tagen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch die Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Art. 16. Der Vorsitzende des Landesdirektoriums beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt in ihrem Namen mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens der Behörde.

Art. 17. Die Vorſchriften der bürgerlichen Prozeßgeſetze über Ausſchließung und Ablehnung der Gerichtsperſonen finden auf das Verfahren vor dem Landesdirektorium entſprechende Anwendung.

Aus der innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landesdirektors darf kein Grund zu ſeiner Ablehnung wegen Beſorgniß der Befangenheit entnommen werden.

Ueber das Ablehnungsgeſuch entſcheidet der Preußiſche Miniſter des Innern.

Art. 18. Der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit (Bürgerliches Geſetzbuch §. 43) iſt bei dem Landesdirektorium ſchriftlich einzureichen. Er iſt von dem Landesdirektorium dem Vereinsvorſtande mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen einer beſtimmten Friſt eine Gegenerklärung ſchriftlich einzureichen. Die Gegenerklärung iſt dem Antragſteller zuzufertigen.

Art. 19. Allen Schriftſtücken ſind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Urſchrift oder in Abſchrift beizufügen. Von allen Schriftſtücken und ihren Anlagen ſind Duplikate einzureichen.

Das Landesdirektorium kann geeignetenfalls geſtatten, daß ſtatt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen ſelbſt zur Einſicht der Betheiligten in ſeinem Geſchäftsraume offen gelegt werden.

Art. 20. Das Landesdirektorium ertheilt ſeine Entſcheidungen nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Das Landesdirektorium kann in den Fällen der §§. 61, 71 des Bürgerlichen Geſetzbuchs den Einſpruch ohne mündliche Verhandlung erheben. Geſchieht dies, ſo ſteht dem Vorſtande, unbeſchadet der Befugniß zur Erhebung des Rekurſes (Artikel 24 Abſ. 1), das Recht zu, innerhalb vierzehn Tagen nach der Zuſtellung des Einſpruchs auf mündliche Verhandlung vor dem Landesdirektorium (Abſ. 1) anzutragen.

Art. 21. Zu den mündlichen Verhandlungen werden die Betheiligten ſchriftlich gegen Behändigungsſchein mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch in der Sache verhandelt und entſchieden werden würde. Sie können in der mündlichen Verhandlung in Begleitung eines Beiſtandes erſcheinen oder ſich auf Grund einer ſchriftlichen Vollmacht vertreten laſſen.

Art. 22. Auf die mündliche Verhandlung vor dem Landesdirektorium finden die Vorſchriften der §§. 170, 173 bis 177 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes und die in der Anlage abgedruckten Vorſchriften des §. 68 Abſ. 2, 3, des §. 71, des §. 72 Abſ. 3, 4, des §. 73 Abſ. 1, 2 und des §. 75 des Preußiſchen Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſetz-Samml. S. 195), auf die Erhebung und Würdigung von Beweiſen die in der Anlage abgedruckten Vorſchriften der §§. 76 bis 79 des zuletzt genannten Geſetzes mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß im Falle des §. 78 Abſ. 2 die Beſchwerde an den Preußiſchen Miniſter des Innern geht und eine weitere Beſchwerde nicht ſtattfindet.

Art. 23. Die Entſcheidungen des Landesdirektoriums werden, abgeſehen von dem Falle des Artikel 20 Abſ. 2 Satz 1 dieſer Verordnung

und unbeschadet der Vorschrift des §. 174 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in öffentlicher Sitzung verkündet.

Sämmtliche Entscheidungen erster und zweiter Instanz sind schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und den Betheiligten zuzustellen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so genügt es, wenn Ladungen oder sonstige Zustellungen an eine von ihnen erfolgen.

Art. 24. Gegen die Entscheidungen des Landesdirektoriums steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurses an den Preußischen Minister des Innern zu. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung bei dem Landesdirektor schriftlich einzulegen und zu rechtfertigen. Dieser theilt im Falle des Artikel 2 die Rekursschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist mit. Er überreicht die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Preußischen Minister des Innern. Letzterem steht, abgesehen von der endgültigen Entscheidung in der Sache selbst, das Recht zu, unter Aufhebung der Entscheidung erster Instanz die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesdirektorium zurückzuweisen.

Die Einlegung des Rekurses hat in den Fällen des Artikel 2 aufschiebende Wirkung.

Art. 25. Wird der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins abgewiesen, oder der gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister erhobene Einspruch aufgehoben, so fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

Wird auf Entziehung der Rechtsfähigkeit erkannt oder ein Einspruch auf Grund mündlicher Verhandlung erhoben oder aufrecht erhalten oder in der Rekursinstanz bestätigt, so sind die Gebühren und baaren Auslagen des Verfahrens dem Vereine zur Last zu legen.

Eine Erstattung der den Betheiligten erwachsenen Kosten findet nicht statt.

In den Entscheidungen der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Art ist der Werth des Streitgegenstandes festzusetzen und eine Bestimmung über die Kostentragung zu treffen. Die Entscheidung über den Werth des Streitgegenstandes und über die Kostentragung kann nur in derselben Weise wie die Entscheidung in der Hauptsache und nur gleichzeitig mit ihr angefochten werden.

An Gebühren kommt für jede Instanz ein Pauschquantum zur Hebung, für dessen Berechnung der Preußische Minister des Innern einen Tarif aufstellt.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch das Landesdirektorium. Gegen den Beschluß des Landesdirektoriums findet die Beschwerde an den Preußischen Minister des Innern statt.

Art. 26. Die Beitreibung von Geldbeträgen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landesdirektor. Gegen die Verfügungen

des Landesdirektors findet die Beschwerde an den Preußischen Minister des Innern statt.

Art. 27. Soll eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch aufgelöst werden, so finden auf das Verfahren die Vorschriften der Artikel 2, 13 bis 19, des Artikel 20 Abs. 1 und der Artikel 21 bis 26 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Art. 28. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. December 1899.

L. S.

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. v. Goßler. Gf. v. Posadowsky. Gf. Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Anlage.

Auszug

aus dem Preußischen Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195).

§. 68. Abs. 2, 3. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§. 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 72. Abs. 3, 4. Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung

betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 73. Abs. 1, 2. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

§. 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

9.

Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 20. December 1899.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1899 Nr. 29 vom 30. December 1899 Seite 244 bis 248.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 sowie auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der §§. 2, 86, 87, 90, 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

Art. 1. Die Grundstücke des Reichs, des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bauunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten. Das Gleiche gilt von den Waldeck-Pyrmontischen Domänen; den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses steht ein Antragsrecht nicht zu.

Art. 2. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen die Grundsteuerbücher.

Art. 3. Für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke ist das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind jedoch die in der Anlage bezeichneten Grundstücke. Die bisher geführten Bücher gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

Art. 4. Für die übrigen Bezirke bestimmt sich das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7), soweit nicht in den Artikeln 5 bis 13 Aenderungen vorgesehen sind.

Art. 5. Soweit in dem Gesetze vom 25. Januar 1881 auf die Bestimmungen der dadurch eingeführten Gesetze über das Grundbuchwesen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des zugehörigen Einführungsgesetzes, und der Grundbuchordnung sowie die entsprechenden zur Ausführung und Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

Art. 6. Wer die ihm obliegende Anmeldung versäumt, verliert nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Januar 1881 sein Vorzugsrecht vor anderen Berechtigten. Im Uebrigen erleidet er den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Der Wiederholung einer vor der Verkündigung dieser Verordnung erfolgten Bekanntmachung der Ausschlußfrist bedarf es nicht.

Art. 7. In den Fällen, in denen nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 eine Vormerkung einzutragen ist, wird ein Widerspruch eingetragen.

Art. 8. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

Art. 9. Ist nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 auf Grund einer Anmeldung weder das angemeldete Recht noch eine Vormerkung einzutragen, so hat der Anmeldende dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage zur Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls das Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchblattes die Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Anmeldenden ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Anmeldende zu tragen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein angemeldetes Recht nicht in vollem Umfange nach Maßgabe der Anmeldung eingetragen wird.

Art. 10. Soweit zur Eintragung des Eigenthümers nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigenthumsbesitzes genügt, muß bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Eintragung auf Grund der Ersitzung erfolgen soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als vor der Verkündigung dieser Verordnung der Beginn der Abschlußfrist schon bestimmt ist.

Art. 11. Das Grundbuchblatt wird auch dann angelegt, wenn nach dem Gesetze vom 25. Januar 1881 wegen eines Streites um das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht die Anlegung zu unterbleiben hat. In diesem Falle ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen; ebenso bestimmt sich nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigenthumsbeschränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigenthumsbeschränkung einzutragen ist.

Art. 12. Wird für eine in das Grundbuch aufzunehmende Hypothek die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht beantragt, so ist im

Grundbuche zu vermerken, daß die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.

Art. 13. Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies nach Anweisung des Justizministers in der Beilage zum Regierungs-Blatte bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Regierungs-Blattes ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen, aber nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Januar 1881 findet nicht mehr statt.

Art. 14. Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden die Vorschriften der Artikel 4 bis 12 entsprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes sowie die wiederholte Bestimmung einer Ausschlußfrist findet nicht statt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Zeit, zu welcher das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Art. 15. Für die nach dieser Verordnung dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen ist bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht zuständig, welches nach der bezeichneten Zeit als Grundbuchamt zuständig sein wird.

Art. 16. Die Vorschrift des §. 4 der Grundbuchordnung findet auf mehrere zu einem Familienfideikommisse gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. December 1899.

L. S. **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Freiherr von Hammerstein.
Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf von Posadowsky.
Graf von Bülow. Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Anlage.

Verzeichniß

der Bezirke, für die das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen ist.

I. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Arolsen mit Ausnahme:
a. der Grundbuchbezirke Mengeringhausen und Helsen;
b. folgende Grundstücke,
1. aus dem Grundbuchbezirke Rhoden:
Artikel 779 der Mutterrolle Flur 4 Nr. 552;
2. aus dem Grundbuchbezirke Landau:
Artikel 314 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 956;
3. aus dem Grundbuchbezirke Schmillinghausen:
Artikel 187 der Mutterrolle Flur 6 Nr. $^{650}/_{50}$;
4. aus dem Grundbuchbezirke Wrexen:
Artikel 59 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 29;
Artikel 61 der Mutterrolle Flur 6 Nr. 198;
Artikel 348 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 174;

II. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Niederwildungen mit Ausnahme:
a. des Grundbuchbezirkes Braunau;
b. folgender Grundstücke
1. aus dem Grundbuchbezirke Bergheim:
Artikel 109 der Mutterrolle Flur 5 Nr. 334, 335, 340, 342;
2. aus dem Grundbuchbezirke Altwildungen:
Artikel 61 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 304.

III. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Corbach mit Ausnahme:
a. des Grundbuchbezirkes Rhena;
b. folgender Grundstücke
1. aus dem Grundbuchbezirke Neukirchen:
Artikel 93 der Mutterrolle Flur 3 Nr. 465;
2. aus dem Grundbuchbezirke Schweinsbühl:
Artikel 58 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 28, 29, 30; Flur 2 Nr. 35, 103; Flur 4 Nr. 42, 43; Flur 5 Nr. 38, 44, 53;
3. aus dem Grundbuchbezirke Berndorf:
Artikel 35 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 332, 333, 334, 335, 336, 337; Flur 2 Nr. 16, 17; Flur 3 Nr. 13; Flur 7 Nr. 55, 60, 65; Flur 10 Nr. 26;
4. aus dem Grundbuchbezirke Corbach:
Artikel 156 der Mutterrolle Flur 4 Nr. 36; Flur 50 Nr. 14, 25.
Artikel 185 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 1579, 1580;
Artikel 378 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 1639, 1640, 1641; Flur 36 Nr. 15, 17, 19, 20; Flur 38 Nr. 3, 8; Flur 49 Nr. 13, 18, 19, 48, 61, 62, $^{111}/_{42}$, $^{113}/_{42}$, $^{118}/_{49}$, $^{119}/_{49}$, $^{121}/_{67}$, $^{147}/_{113}$; Flur 50 Nr. 9; Flur 51 Nr. 82, 83, 84, 85, 86, 87;
Artikel 523 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 405, 862, 863;
Artikel 828 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 624, 817, 818, 819, 820; Flur 3 Nr. 5, 6;
Artikel 870 Flur 1 Nr. 729, 1178, 1179;
Artikel 968 der Mutterrolle Flur 1 Nr. 807, 810, 811, $^{1981}/_{812}$, $^{1982}/_{813}$, $^{1987}/_{828}$; Flur 3 Nr. $^{34}/_{8}$; Flur 33 Nr. 23; Flur 40

Nr. 25; Flur 43 Nr. 25, 26; Flur 46 Nr. 6, 7; Flur 48 Nr. 14, 15;

Artikel 970 der Mutterrolle Flur 40 Nr. 35; Flur 43 Nr. 25, 26.

IV. Die Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Pyrmont mit Ausnahme folgender Grundſtücke:

1. aus dem Grundbuchbezirke Neerſen:

Artikel 107 der Mutterrolle Flur 4 Nr. $^{182}/_{1}$, $^{183}/_{1}$, $^{184}/_{1}$;

2. aus dem Grundbuchbezirke Großenberg:

Artikel 1 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 153, 154, 155;

3. aus dem Grundbuchbezirke Holzhauſen:

Artikel 57 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 266;

Artikel 257 der Mutterrolle Flur 2 Nr. 169.

XXVI

Königreich Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen, vom 28. Juli 1899 . . . . . 1—80
2. Königliche Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 . . . . . 81—83
3. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. Dezember 1899 . . . . . 84—90

XXVI. Königreich Württemberg.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen, vom 28. Juli 1899.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899 Nr. 22 vom 9. August 1899 Seite 423 bis 539.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Grundbuchwesen.

Grundbuchamt. Grundbuchgeschäfte.

Art. 1. In jeder Gemeinde wird ein Grundbuchamt errichtet. Das Grundbuchamt ist eine staatliche Behörde.

Art. 2. Der Gemeindebezirk, bei zusammengesetzten Gemeinden der Gesammtgemeindebezirk, ist, soweit nicht Art. 14 eine Ausnahme begründet, der Grundbuchamtsbezirk.

Art. 3. Den Grundbuchämtern stehen Einzelbeamte vor.

Das Grundbuchamt wird von demjenigen Bezirksnotar verwaltet, zu dessen Bezirk der Grundbuchamtsbezirk gehört.

Im Bedürfnißfall werden von dem Justizministerium mit den dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen an Stelle der Bezirksnotare auch andere Geschäftsmänner beauftragt, welche eine der höheren Dienstprüfungen in den Departements der Justiz oder des Innern erstanden oder die niedere Dienstprüfung in einem dieser Departements abgelegt haben. Bei der ersten Auswahl dieser Geschäftsmänner sind die bisherigen Güterbuch- und Unterpfandsbuchführer in erster Linie zu berücksichtigen. Hiebei ist

das Justizministerium ermächtigt, auch ungeprüfte Personen, welche durch ihre bisherige Verwendung im Güterbuch- oder Pfandwesen die erforderliche Befähigung nachgewiesen haben, als Grundbuchbeamte anzustellen.

Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat, können mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchamts dem Amtsgericht übertragen werden.

Art. 4. Ist ein Grundbuchamt, dessen Geschäfte nicht von dem Amtsgericht verwaltet werden, mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt, so wird einem derselben von dem Justizministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Grundbuchbeamte erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelbeamter. Die mehreren Grundbuchbeamten vertreten sich gegenseitig. Die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Grundbuchbeamten besetzten Grundbuchämtern erfolgt nach einem Geschäftsvertheilungsplan, welchen das Amtsgericht nach Anhörung der Grundbuchbeamten aufzustellen hat. Der aufgestellte Geschäftsvertheilungsplan unterliegt unbeschadet einer von der obersten Dienstaufsichtsbehörde zu treffenden Entschließung der Genehmigung des Vorsitzenden der Civilkammer des Landgerichts. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Grundbuchbeamte ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen. Der Geschäftsvertheilungsplan berührt die Giltigkeit der Handlungen der Grundbuchbeamten nicht.

Art. 5. Soweit das Bedürfniß es erfordert, wird die Vertretung von Grundbuchbeamten durch die Grundbuchbeamten benachbarter Grundbuchämter von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 6. Die Grundbücher werden in den Gemeinden geführt und aufbewahrt.

Die Gemeinden sind, und zwar auch in den Fällen des Art. 3 Abs. 4, in Ermanglung anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wird aus der Staatskasse eine Entschädigung gewährt; die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Entschädigung erfolgen im Wege der Verordnung.

Art. 7. Der Grundbuchbeamte hat die außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Gemeinden zum Zweck der Geschäftserledigung nach Maßgabe des Bedürfnisses periodisch und außerdem im Falle eines besonderen unaufschieblichen Bedürfnisses zu besuchen. Insoweit der Besuch nicht an regelmäßig wiederkehrenden, im Voraus festgesetzten und bekannt gegebenen Tagen erfolgt, ist, soweit thunlich, der Besuch des Grundbuchbeamten einige Tage vorher dem Ortsvorsteher mitzutheilen und von letzterem in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 8. In einer Gemeinde, in welcher das Grundbuchamt nicht von dem Amtsgerichte verwaltet wird, ist, solange der Grundbuchbeamte sich nicht am Sitze des Grundbuchamtes befindet, der Rathsschreiber in Vertretung desselben verpflichtet:

1) die ſchriftlichen Erklärungen, welche für das Grundbuchamt eingehen, Namens des Grundbuchbeamten in Empfang zu nehmen, mit der genauen Bezeichnung des Zeitpunkts, in welchem die Erklärung bei dem Grundbuchamt eingeht, zu verſehen und demnächſt dem Grundbuchbeamten zu übermitteln,
2) die Einſicht des Grundbuchs, der darin in Bezug genommenen Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften (Art. 21 dieſes Geſetzes und §. 11 der Grundbuchordnung) zu geſtatten, ſowie auf Verlangen Abſchriften zu ertheilen und zu beglaubigen.

Sind in der Gemeinde mehrere Rathsſchreiber angeſtellt, ſo beſtimmt der Gemeinderath denjenigen Rathsſchreiber, welcher die in Abſ. 1 bezeichneten Geſchäfte vorzunehmen hat.

Art. 9. Anträge, welche bei dem Grundbuchbeamten außerhalb der Kanzleiräume des betreffenden Grundbuchamtes ſchriftlich angebracht werden, ſind von dem Grundbuchbeamten unverzüglich an das Grundbuchamt zu überſenden und dort mit der genauen Bezeichnung des Zeitpunkts, in welchem ſie bei dieſem Grundbuchamte eingehen, zu verſehen.

Art. 10. Die Bezüge der in Art. 3 Abſ. 3 genannten Geſchäftsmänner und der in Art. 8 Abſ. 1 und 2 erwähnten, den Grundbuchbeamten vertretenden Rathsſchreiber werden von dem Juſtizminiſterium beſtimmt und aus der Staatskaſſe bezahlt.

Im Wege des Vertrags zwiſchen der Gemeinde oder der Amtskorporation einerſeits und dem bei einer Gemeinde oder Amtskorporation angeſtellten Geſchäftsmann oder dem Rathsſchreiber andererſeits kann eine anderweitige Beſtimmung über die Empfangsberechtigung hinſichtlich der von dem Staat bewilligten Bezüge getroffen werden.

Art. 11. Die von den Bezirksnotaren und den in Art. 3 Abſ. 3 bezeichneten Geſchäftsmännern verwalteten Grundbuchämter ſtehen unter der Dienſtaufſicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberſter Stelle übt das Juſtizminiſterium die Dienſtaufſicht aus.

Das Gleiche gilt für die Rathsſchreiber in Anſehung ihrer Obliegenheiten im Sinne der Art. 8, 33, 34 und 35 Abſ. 1.

Art. 12. Gemäß §. 100 Abſ. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung wird beſtimmt, daß die Abänderung der Entſcheidung eines nicht von einem Amtsgericht verwalteten Grundbuchamts bei dem Amtsgericht nachzuſuchen iſt, welches die Dienſtaufſicht über das Grundbuchamt führt.

Art. 13. In Anwendung des §. 101 der Grundbuchordnung wird das in Art. 12 bezeichnete Amtsgericht ermächtigt, von Amtswegen das Grundbuchamt zu einer nach §. 54 der Grundbuchordnung zuläſſigen Eintragung anzuhalten.

Art. 14. Hinſichtlich der bisher exemten ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Güter werden die Amtsgerichte zu Grundbuchämtern beſtellt.

Das Grundbuch wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in deſſen

Bezirk das Gut gelegen ist. Liegt ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 15. Ein Grundbuchbeamter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten ist ausgeschlossen.

Der Grundbuchbeamte hat sich einer Eintragung zu enthalten

1) in Sachen, in welchen er selbst betheiligt ist oder in welchen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4) in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Betheiligten aufzutreten berechtigt ist.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 4 findet dann statt, wenn der bestellte Vertreter die Vertretung kraft einer amtlichen Pflicht übernommen hat.

Art. 16. Die Vorschriften des Art. 15 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Amtsgericht gemäß Art. 12 und 13 eine Entscheidung zu treffen hat.

Art. 17. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt. Sind übrigens die betheiligten Grundbuchämter in demselben Amtsgerichtsbezirk gelegen, so entscheidet das vorgesetzte Amtsgericht.

Art. 18. Eintragungen in das Grundbuch sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das Grundbuch von einem bezüglich des Grundstücks unzuständigen Grundbuchamte geführt ist.

Art. 19. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern (§. 890 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll nur dann zugelassen werden, wenn die Grundstücke auf derselben Markung liegen und unmittelbar aneinander grenzen.

Eine solche Vereinigung und eine solche Zuschreibung soll dann unterbleiben, wenn das eine, nicht aber das andere der beiden Grundstücke zu einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gut (Art. 14) gehört.

Art. 20. Entscheidungen in Grundbuchsachen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben zu Protokoll bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt in den von dem Justizministerium hiefür zu bestimmenden Formen.

Art. 21. Den öffentlichen Behörden des Landes und den von ihnen beauftragten Beamten ist die in amtlichem Interesse nachgesuchte

Einsicht des Grundbuchs und der in §. 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Schriftstücke sowie sonstiger Grundakten jederzeit gestattet. In gleicher Weise kann Seitens der öffentlichen Behörden des Landes die Ertheilung von Abschriften in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Ersuchen von auswärtigen Behörden sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

Art. 22. Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen, wenn die nach §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Art. 23. Ein Theilhypothekenbrief, ein Theilgrundschuldbrief und ein Theilrentenschuldbrief kann außer von dem Grundbuchamt und einem öffentlichen Notar auch von einem Amtsgericht hergestellt werden.

Grundbuchgeschäfte bezüglich der Fideikommisse, Stammgüter oder Lehen.

Art. 24. Soweit in Vollziehung der Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher Familien eine Eintragung im Grundbuch erforderlich wird, erfolgt dieselbe auf Ersuchen des Justizministeriums.

Anträge auf Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen, welche von Mitgliedern ritterschaftlicher Familien errichtet werden, sind bei dem Amtsgericht, welches das Grundbuch über die exemten Güter der Familie führt (Art. 14 Abs. 2), einzureichen. Das Amtsgericht hat nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen mit einer in der Sache abzugebenden Aeußerung die Akten der Civilkammer des vorgesetzten Landgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolgter Bestätigung erfolgen die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch auf Ersuchen der Civilkammer des Landgerichts.

Art. 25. Ist die Mitwirkung oder Zustimmung von Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikommiß oder Stammgut oder Lehen zusteht, zu einer von dem Eigenthümer beantragten Eintragung im Grundbuch erforderlich, so können jene Personen auf Antrag des Eigenthümers von dem zuständigen Grundbuchamt zur Abgabe einer Erklärung binnen einer von dem Grundbuchamt anzusetzenden Frist unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert werden, daß sie im Falle der Versäumung der Frist als der beantragten Eintragung zustimmend angenommen würden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist entscheidet das Grundbuchamt. Die Entscheidung desselben ist sämmtlichen Betheiligten zu eröffnen.

Eine öffentliche Zustellung findet in diesem Verfahren nicht statt.

Art. 26. Sind Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikommißgut oder Stammgut oder Lehen zusteht, und deren Mitwirkung oder Zustimmung zu einem das Gut betreffenden Rechtsakt erforderlich ist, unbekannt, so können sie im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Als unbekannt gelten auch diejenigen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Art. 27. Zuständig ist das Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommißgut oder Stammgut oder Lehen obliegt. Wird das Grundbuch nicht von einem Amtsgericht geführt, so ist das dem Grundbuchamt vorgesetzte Amtsgericht zuständig.

Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 1 rücksichtlich eines Rechtsaktes, welcher mehrere in demselben rechtlichen Verband stehende Grundstücke umfaßt, verschiedene Amtsgerichte zuständig wären, wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 28. Zur Stellung des Antrags ist der Eigenthümer des Familienfideikommißguts, des Stammguts oder Lehens berechtigt.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 29. Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen, insbesondere zutreffenden Falls unter Vorlegung eines Verzeichnisses der bekannten Nachfolgeberechtigten darzuthun, daß ihm weitere Berechtigte unbekannt sind. Das Verzeichniß ist von Amtswegen zu ergänzen, wenn sich weitere Nachfolgeberechtigte aus dem Grundbuch, den Grundakten oder den sonstigen Akten des Amtsgerichts ergeben sollten.

Zur Glaubhaftmachung genügt die Versicherung des Antragstellers an Eidesstatt, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

Art. 30. In dem Aufgebot sind alle unbekannten Nachfolgeberechtigten aufzufordern, ihre Rechte spätestens in dem Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit diesen Rechten erfolgen werde.

Art. 31. Im Uebrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§. 947 bis 958 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Uebergangsvorschrift.

Art. 32. An die Unterpfandsbehörde gerichtete, zur Zeit des Inkrafttretens der Grundbuchordnung unerledigte Anträge gehen an das Grundbuchamt über, welches dieselben nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes weiter zu behandeln hat.

Das Gleiche gilt, wenn die Anträge an die das Güterbuch führende Behörde gerichtet und nach ihrem Inhalt im Grundbuch zu erledigen sind.

Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Art. 33. Für die Beurkundung des in §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sind auch die in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Grundbuchbeamten, sowie die Rathsschreiber der Gemeinden zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, welche in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind.

In demselben Umfang sind die Rathsschreiber der Gemeinden auch für die nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig.

Art. 34. Die Einigung der Parteien kann in den Fällen der §§. 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Rathsschreiber derjenigen Gemeinde erklärt werden, in deren Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist. Die Vorschrift des Art. 22 findet entsprechende Anwendung.

Art. 35. Die Zuständigkeit der in Art. 33 und 34 genannten Grundbuchbeamten und Rathsschreiber wird auf Grundstücke angrenzender, zu dem württembergischen Staatsgebiet gehöriger Gemeindebezirke (Grundbuchamtsbezirke) für den Fall ausgedehnt, daß derselbe Rechtsakt diese und zugleich solche Grundstücke umfaßt, welche ihrer ordentlichen Zuständigkeit unterliegen.

Dagegen erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht auf die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter im Sinne des Art. 14.

Art. 36. Sind in einer Gemeinde mehrere Rathsschreiber, so werden von dem Gemeinderath derjenige oder diejenigen Rathsschreiber bezeichnet, welche die Obliegenheiten im Sinne der Art. 33 und 34 wahrzunehmen haben.

Einem Rathsschreiber, welcher weder eine der höheren Dienstprüfungen in den Departements der Justiz oder des Innern noch die niedere Dienstprüfung in einem dieser Departements abgelegt hat, ist die in Art. 33 und 34 bezeichnete Befugniß durch Beschluß des vorgesetzten Amtsgerichts nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien dann zu entziehen, wenn er die erforderliche Fähigkeit nicht besitzt.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts steht dem Rathsschreiber eine einmalige Beschwerde an die Civilkammer des Landgerichts zu. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll zu erheben.

Art. 37. Der Rathsschreiber bezieht für die von ihm vorgenommenen Rechtsakte im Sinne der Art. 33 und 34 von den Betheiligten eine Gebühr, deren Höhe im Wege der Königlichen Verordnung festgesetzt wird.

Im Wege des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Rathsschreiber kann der Gebührenbezug anders geordnet werden.

Ist der Rathsschreiber für einen Rechtsakt sowohl in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter wie in seiner Eigenschaft als Rathsschreiber zuständig, so hat er das Geschäft in ersterer Eigenschaft vorzunehmen.

Art. 38. Wenn anläßlich einer durch das Nachlaßgericht vermittelten Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesammtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter bezüglich eines zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut gehörenden, in Württemberg gelegenen Grundstücks eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Betheiligten im Sinne der §§. 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor

dem Nachlaßgericht erklärt werden. Die Vorschriften der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

Schätzung von Grundstücken.

Art. 39. Die Gemeinderäthe haben in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, sowie in Nachlaß- und Theilungssachen auf Antrag von Betheiligten oder auf Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werths solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Bezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichen Falls sind auch die Nutzungen eines Grundstücks und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen ꝛc. der Gemeindeordnung, Reg. Blatt S. 277, mit der Maßgabe Platz, daß das Schätzungsgeschäft in größeren Stadtgemeinden auch einer nur mit drei Mitgliedern einschließlich des Abtheilungsvorstands besetzten Abtheilung des Gemeinderaths übertragen werden kann und daß die in Art. 18 Abs. 2 erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der Civilkammer des Landgerichts bedürfen.

Für die Vornahme der Schätzungen stehen den betreffenden Mitgliedern der Gemeinderäthe Gebühren zu, deren Höhe durch Königliche Verordnung festgesetzt wird.

Im Bedürfnißfall können besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen werden. Auf Kosten der Betheiligten kann dies geschehen, wenn diese damit einverstanden sind oder wenn das Amtsgericht die Genehmigung hiezu ertheilt.

Art. 40. Den Gemeinderäthen und deren Abtheilungen ist es unbenommen, auch in sonstigen Fällen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Art. 39 vorzunehmen.

Zweiter Titel.

Vormundschaftswesen.

Vormundschaftsgericht. Vormundschaftsgeschäfte.

Art. 41. Für jede Gemeinde wird ein Vormundschaftsgericht bestellt (Ordentliches Vormundschaftsgericht). Das Vormundschaftsgericht ist eine staatliche Behörde.

Art. 42. Das Vormundschaftsgericht besteht aus dem Bezirksnotar und vier Waisenrichtern. Sämmtliche Mitglieder des Vormundschaftsgerichts haben gleiches Stimmrecht.

Art. 43. Der Bezirksnotar führt den Vorsitz in dem Vormundschaftsgericht und leitet die Geschäfte.

Die nur auf den Geschäftsgang und die Vorbereitung der Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts bezüglichen Anordnungen kann der Vorsitzende allein treffen.

Sind in einer Gemeinde mehrere Bezirksnotare angestellt, so kommen hinsichtlich der Dienstaufsicht, der gegenseitigen Vertretung und der Geschäftsvertheilung die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

Art. 44. Der Ortsvorsteher ist für seine Person Waisenrichter, sofern er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet; im Uebrigen werden die Waisenrichter von dem Gemeinderath auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Von dem Gemeinderath ist eine entsprechende Zahl von Stellvertretern der Waisenrichter zu wählen.

Im Bedürfnißfall kann von dem Gemeinderath eine durch das Amtsgericht zu bestimmende mehrfache Zahl von Waisenrichtern gewählt werden, welche nach einem von dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts im Voraus festzusetzenden, von dem Amtsgericht zu genehmigenden Geschäftsvertheilungsplan an den Geschäften des Vormundschaftsgerichts theilzunehmen haben.

Art. 45. Die Wahl der Waisenrichter und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch das Amtsgericht.

Die Bestätigung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Gegen die Versagung steht dem Gemeinderath und dem Gewählten das Recht einer einmaligen Beschwerde an die Civilkammer des Landgerichts zu. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Woche nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll zu erheben.

Art. 46. Hinsichtlich der Wählbarkeit der Waisenrichter, der Verpflichtung zur Annahme und Versehung des Amts und des Ausscheidens aus demselben finden die Vorschriften der Art. 12, 14 bis 19 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885, Reg.Blatt S. 257, mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den Art. 17, 18 und 19 dieses Gesetzes dem Oberamt und der Kreisregierung zugewiesenen Entscheidungen dem Amtsgericht und der Civilkammer des Landgerichts zukommen.

Art. 47. Die Waisenrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten. In den zu leistenden Eid ist insbesondere auch die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses aufzunehmen.

Art. 48. Auf die Verletzung der den Waisenrichtern obliegenden Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, fünfter Abschnitt Art. 69 ff., über Ordnungsstrafen sinngemäße Anwendung.

Art. 49. Den Waisenrichtern werden aus der Staatskasse Entschädigungen für Zeitversäumniß und etwaigen Reiseaufwand bewilligt. Das Nähere wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 50. Die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts sind regelmäßig auf dem Rathhause der Gemeinde vorzunehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für diese Geschäfte und für die Aufbewahrung der Akten erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wird aus der

Staatskasse eine Entschädigung gewährt. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Entschädigung erfolgen im Wege der Verordnung.

Art. 51. Die ordentlichen Vormundschaftsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 52. Nachstehende Geschäfte des Vormundschaftsgerichts sind dem Amtsgericht vorbehalten:

1) die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen (§. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2) die Ersetzung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschließung des Mündels und der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes (§§. 1304, 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie die Ersetzung der Genehmigung der Ehe im Falle des §. 1337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3) die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe oder zur Erhebung der Scheidungsklage Seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§. 1336 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 612 Abs. 2 der Civilprozeßordnung);
4) die dem Vormundschaftsgericht nach den §§. 1357 Abs. 2, 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ehesachen zustehenden Verrichtungen;
5) die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit oder zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes Seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehemanns (§§. 1595, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 641 Abs. 2 der Civilprozeßordnung);
6) die nach den §§. 1635, 1636, 1637 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht zustehenden Anordnungen hinsichtlich eines Kindes nach Scheidung der Ehe oder nach Auflösung der Ehe gemäß §. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
7) die Entziehung der Vermögensverwaltung und der Nutznießung oder der Vermögensverwaltung allein in den Fällen der §§. 1666 Abs. 2, 1670, 1740, 1760 Abs. 2 und 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8) die Aufhebung von Beschränkungen in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes und die Aufhebung der Entziehung der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nach Maßgabe des Art. 204 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
9) die Ersetzung der Einwilligung der Mutter in die Ehelichkeitserklärung ihres unehelichen Kindes (§. 1727 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die nach den §§. 1728, 1729, 1731 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;
10) die für die Annahme an Kindesstatt, für die Anfechtung oder Aufhebung derselben nach den §§. 1750, 1751, 1752, 1755, 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;
11) die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Vormund im Sinne des §. 1788 und, soweit sie im Einzelfall den Betrag von dreißig Mark übersteigen, im Sinne des §. 1837 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

12) die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels (§. 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13) die Außerkraftsetzung von Befreiungen oder Anordnungen in den Fällen der §§. 1639 Abs. 2, 1797 Abs. 3, 1803 Abs. 2 und 3, 1857, 1903 Abs. 1 Satz 3, 1904 Satz 1, 1917 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
14) die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths und die Mitwirkung bei demselben;
15) die Anordnung oder Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§§. 1906, 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
16) die Entlassung des Vormunds in den Fällen des §. 1886 erster Fall und des §. 1887 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
17) die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer, der nicht im Inland entmündigt ist (Abs. 1 erster Fall des Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Art. 53. Gemäß §. 195 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß die Abänderung einer Entscheidung des ordentlichen Vormundschaftsgerichts bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Unbeschadet dieser Vorschrift kommt die Zuständigkeit des dem ordentlichen Vormundschaftsgericht im Instanzenzug vorgeordneten Gerichts (§. 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) dem Landgerichte zu.

Art. 54. Verfügungen, welche das Amtsgericht in Vormundschaftssachen trifft, ohne hiezu nach Art. 52 befugt zu sein, sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das ordentliche Vormundschaftsgericht zuständig gewesen wäre.

Art. 55. Bezüglich der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien hat in Vormundschaftssachen, sofern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Vormundschaftsgerichts begründet erscheint, die diesem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen ausschließlich dasjenige Amtsgericht zu übernehmen, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das betreffende standesherrliche oder ritterschaftliche Gut führt. (Art. 14 Abs. 2.)

Gemeindewaisenrath.

Art. 56. Die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen werden von dem Gemeinderath wahrgenommen.

In größeren Gemeinden kann an Stelle des Gemeinderaths eine Abtheilung desselben von mindestens fünf Mitgliedern treten, auf welche die Bestimmungen des Art. 39 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden.

Der Gemeinderath kann zu seiner Unterstützung bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel ehrbare Frauen, welche hiezu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise aufstellen.

In Ansehung der Dienstaufsicht über den Gemeindewaisenrath gelten die in Art. 51 für das ordentliche Vormundschaftsgericht gegebenen Vorschriften.

Die Kosten, welche die Mitwirkung des Gemeindewaisenraths in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verursacht, trägt die Gemeinde.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht.

Art. 57. Für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht gelten die besonderen Vorschriften der Art. 58 bis 66.

Art. 58. Gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§. 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, wenn die betheiligten ordentlichen Vormundschaftsgerichte in dem Bezirke desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses Amtsgericht.

Art. 59. In Betreff der Ausschließung und Ablehnung eines Richters, sowie in Betreff seiner Enthaltung von der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit finden die Vorschriften des §. 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf sämmtliche Mitglieder des ordentlichen Vormundschaftsgerichts entsprechende Anwendung.

Art. 60. Die Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und Beistände ist von dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts oder auf sein Ersuchen von einem Ortsvorsteher vorzunehmen.

Art. 61. Diejenigen Verrichtungen, welche bei der Besorgung der Geschäfte des Vormundschaftsgerichts durch die Amtsgerichte dem Gerichtsschreiber obliegen, hat der Vorsitzende des ordentlichen Vormundschaftsgerichts wahrzunehmen.

Art. 62. Die schriftlichen Erklärungen, welche für das Vormundschaftsgericht eingehen, solange der Vorsitzende sich nicht am Sitze des Vormundschaftsgerichts befindet, sind von dem Rathsschreiber anzunehmen und demnächst dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts zu übermitteln.

Der Rathsschreiber ist bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts auch verpflichtet, in Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit eines ordentlichen Vormundschaftsgerichts gehören, Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.

In Betreff der Bezüge des Rathsschreibers finden die Bestimmungen des Art. 10 entsprechende Anwendung.

Art. 63. Die Vorschriften der §§. 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berathung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

Art. 64. Soweit eine Verfügung Anwesenden nicht zu Protokoll bekannt gemacht wird (§. 16 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), erfolgt am Sitz der Behörde die Bekanntmachung mittels Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfall durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe Seitens des mit der Behändigung beauftragten Bediensteten ersetzt wird. Im Uebrigen finden auf

die Behändigung die Bestimmungen der §§. 171, 172, 173, 180 Abs. 1, 181 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Niederlegung im Falle des §. 182 erfolgt bei dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde.

Art. 65. Ist eine Bekanntmachung am Sitze der Behörde nicht ausführbar, so erfolgt die Bekanntmachung entweder mittels Ersuchens an die Ortsbehörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts um Bekanntmachung gemäß den Vorschriften in Art. 64 oder durch die Post mit Einschreibesendung. Die Postsendung hat dann, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, gegen Rückschein zu erfolgen.

Eine im Ausland zu bewirkende Bekanntmachung erfolgt, soweit das Justizministerium nicht eine einfachere Art der Zustellung anordnet, gemäß den Bestimmungen in den §§. 199, 202 der Civilprozeßordnung. Ebenso finden die Vorschriften der §§. 200, 201 vergl. mit §. 202 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 66. Ist eine Bekanntmachung gemäß den vorstehenden Vorschriften nicht ausführbar, so hat die öffentliche Zustellung in den Fällen, in welchen das Gesetz eine solche nicht ausschließt, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§. 204 Abs. 2 und 3, 205, 206 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe stattzufinden, daß an Stelle des Prozeßgerichts der Vorsitzende des Vormundschaftsgerichts tritt, daß die Anheftung der Schriftstücke an die Tafel der Ortsbehörde stattfindet, und daß bei der Bekanntmachung mittels öffentlicher Blätter eine Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich ist.

Uebernahme einer Vormundschaft durch Beamte und Religionsdiener.

Art. 67. Ist die Vormundschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden, so bedürfen Beamte des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche sowohl zur Uebernahme der Vormundschaft als zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 68. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Württemberg gelegenen Grundstück ist nur dann als sicher im Sinne des §. 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werths des Grundstücks zu stehen kommt.

Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

Die Ermittlung des Werths des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderaths oder einer Abtheilung desselben zu geschehen. (Art. 39.)

Art. 69. Die zuständige Behörde im Sinne des §. 1807 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Justizministerium. Dasselbe hat vor der von ihm zu treffenden Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören.

Art. 70. Außer den in §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren sind Schuldverschreibungen, welche von einer württembergischen kommunalen Körperschaft ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe württembergischer Kreditanstalten können von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden. Die Zurücknahme der Zulassung bleibt dem Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Dritter Titel.

Nachlaßwesen.

Nachlaßgericht.

Art. 71. Für jede Gemeinde wird ein Nachlaßgericht bestellt (Ordentliches Nachlaßgericht). Das Nachlaßgericht ist eine staatliche Behörde.

Art. 72. Die in den Art. 42 bis 51 für das ordentliche Vormundschaftsgericht gegebenen Bestimmungen finden auf das ordentliche Nachlaßgericht entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des ordentlichen Vormundschaftsgerichts (Waisenrichter) sind regelmäßig auch die Mitglieder des ordentlichen Nachlaßgerichts. Mit Genehmigung des Amtsgerichts können für das letztere Gericht von dem Gemeinderath besondere Mitglieder und Stellvertreter gewählt werden.

Art. 73. Die Ausführung der von dem ordentlichen Nachlaßgericht gemäß §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Anlegung von Siegeln, sowie der Entsiegelung erfolgt durch zwei Waisenrichter.

In dringenden Fällen kann bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Nachlaßgerichts die Anlegung von Siegeln, sowie die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten gemäß §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des ordentlichen Nachlaßgerichts durch zwei Waisenrichter angeordnet werden.

Art. 74. Die ordentlichen Nachlaßgerichte sind auch für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zuständig.

Art. 75. Nachstehende Geschäfte des Nachlaßgerichts sind dem Amtsgericht vorbehalten:

1) die Verrichtungen, welche eine Nachlaßpflegschaft, sowie eine gemäß den §§. 88, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellte Abwesenheitspflegschaft betreffen, in denjenigen Fällen, in welchen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens das Amtsgericht und nicht das ordentliche Vormundschaftsgericht zuständig ist (Art. 52 Ziff. 11 und 16);

2) die Anordnung der Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers;
3) die Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers in Beziehung auf die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker (§. 2216 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Entlassung des Testamentsvollstreckers auf Antrag eines Betheiligten (§. 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4) die in §. 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Anordnungen zum Zweck der Erfüllung der dem Besitzer eines Testaments obliegenden Ablieferungspflicht.

Art. 76. Gemäß §. 195 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß die Abänderung einer Entscheidung des ordentlichen Nachlaßgerichts (Art. 71, Art. 73 Abs. 2) bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, in dessen Bezirk das Nachlaßgericht seinen Sitz hat.

Art. 77. Verfügungen, welche das Amtsgericht in Nachlaß- und Theilungssachen trifft, ohne hiezu nach Art. 75 befugt zu sein, sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das ordentliche Nachlaßgericht zuständig gewesen wäre.

Art. 78. Bezüglich der Nachlaß- und Theilungssachen von Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien hat, sofern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichtes begründet erscheint, die diesem Gericht obliegenden Verrichtungen ausschließlich dasjenige Amtsgericht zu übernehmen, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das betreffende standesherrliche oder ritterschaftliche Gut führt (Art. 14 Abs. 2). Sofern es sich um die Sicherung des Nachlasses handelt, ist übrigens jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt (vergl. §. 74 des genannten Reichsgesetzes).

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 79. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten und Bezirksnotaren, und wenn sie vor einem Amtsgericht oder Bezirksnotar errichtet sind, bei diesem Amtsgericht oder Bezirksnotar. Ist die Urkunde vor einem Notar, welcher nicht Bezirksnotar ist, aufgenommen, so ist sie dem Bezirksnotar des Wohnsitzes des ersteren Notars oder auf Antrag dem vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Ein nach §§. 2249, 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor einem Gemeindevorsteher errichtetes Testament ist von diesem dem Bezirksnotar oder auf Antrag dem ihm vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem anderen Bezirksnotar, oder die Verwahrung bei einem Amtsgericht anstatt des Bezirksnotars und umgekehrt verlangen.

Die von den Amtsgerichten zu verwahrenden Testamente und Erbverträge werden in die Hinterlegungskassen (Art. 143) aufgenommen.

Art. 80. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist von dem Amtsgerichte mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Geschäfte des Nachlaßgerichts. Verfahren in Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 81. Der Standesbeamte hat von jedem ihm gemäß §. 56 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichs-Gesetzblatt S. 23, angezeigten Tod einer Person sofort dem ordentlichen Nachlaßgericht seines Bezirks Mittheilung zu machen. Führt der Standesbeamte zugleich das Familienregister, in welches der Verstorbene aufgenommen war, so ist ein Auszug aus dem Familienregister über die Angehörigen des Verstorbenen anzuschließen.

Außerdem hat der Standesbeamte (Familienregisterführer) von jedem zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten außerhalb des Landes erfolgten Todesfall dem ordentlichen Nachlaßgericht seines Bezirks sofort Anzeige zu erstatten.

Der Standesbeamte (Familienregisterführer) ist verpflichtet, Ersuchen der Nachlaßgerichte, welche auf Ermittlung der Erben gerichtet sind, zu erledigen.

Art. 82. Wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Erben die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tode des Erblassers oder — im Falle des Vorliegens einer Verfügung von Todeswegen — nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eröffnung der Verfügung von Todeswegen bewirkt ist, so hat das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amtswegen zu vermitteln.

Auf Ansuchen eines Erben oder von Amtswegen ist die Frist insoweit zu verlängern, als Umstände vorliegen, welche ihre Einhaltung unthunlich erscheinen lassen. Gegebenen Falls ist die bereits verlängerte Frist wiederholt zu verlängern. Stellt sich nach Ablauf der dreimonatlichen oder der verlängerten Frist heraus, daß die Auseinandersetzung nicht bewerkstelligt werden konnte, so ist eine neue Frist von dem Nachlaßgericht zu ertheilen.

Im Falle einer Todeserklärung finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreimonatliche Frist mit dem Tage der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils beginnt.

Art. 83. Die in Art. 82 bestimmte dreimonatliche Frist läuft insolange nicht, als die Auseinandersetzung durch Vereinbarung der Erben (§§. 2042, 749 Abs. 2 und 3, 750, 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers (§. 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder gemäß dem auf §. 2045 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützten Verlangen eines Miterben, oder gemäß der Vorschrift in §. 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen, oder gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil eine Anfechtungsklage gemäß den §§. 973 ff. der Civilprozeßordnung anhängig ist.

Art. 84. Die von den Erben bewirkte Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses ist innerhalb der in Art. 82 bezeichneten Frist von

sämmtlichen Erben dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Andernfalls gilt die Frist als nicht gewahrt.

Liegen Thatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß die erstattete Anzeige der Wahrheit nicht entspricht, so kann das Nachlaßgericht von den Erben den Nachweis der bewirkten Auseinandersetzung fordern; wird der Nachweis nicht binnen einer zu bestimmenden Frist erbracht, so hat das Nachlaßgericht die Vermittlung der Auseinandersetzung von Amtswegen zu übernehmen.

Art. 85. In den Fällen des Art. 83 sind die Erben verpflichtet, von dem der Auseinandersetzung entgegenstehenden Hinderniß sofortige Anzeige zu erstatten und auf Verlangen dem Nachlaßgericht die das Hinderniß begründenden Umstände nachzuweisen.

Art. 86. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, welcher zur Bewirkung der Auseinandersetzung unter den Erben berechtigt ist, so findet die in Art. 82 vorgesehene Vermittlung der Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht nicht statt.

Art. 87. Hat das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses von Amtswegen zu vermitteln, so liegt ihm ob, bei der Ladung der Betheiligten zu dem Verhandlungstermin diese und die Theilungsmasse zu bezeichnen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Erhebungen hat das Nachlaßgericht von Amtswegen vorzunehmen.

Art. 88. Findet auf Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses durch das Nachlaßgericht statt, so hat letzteres, wenn dies behufs der Feststellung des Bestands des Nachlasses erforderlich erscheint, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anzuordnen.

Ist das von den Erben vorgelegte Verzeichniß ungenügend, so hat das Nachlaßgericht ihnen aufzugeben, binnen bestimmter Frist die Mängel zu ergänzen.

Erst wenn sie dieser Auflage nicht nachkommen, findet die Aufnahme des Verzeichnisses von Amtswegen statt.

Art. 89. Außerdem kann das Nachlaßgericht, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Erben Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Ermittlung des Nachlasses vereitelt oder wesentlich erschwert und hiedurch die Auseinandersetzung unter den Miterben beeinträchtigt werde, auch nach erfolgter Annahme der Erbschaft während des Laufs der zur privaten Auseinandersetzung bestimmten Frist die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses von Amtswegen anordnen.

Art. 90. Bei der Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses ist das Nachlaßgericht verpflichtet, auf die Bereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten hinzuwirken.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaßgericht.

Art. 91. Für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaßgericht gelten entsprechend diejenigen Vorschriften, welche in den Art. 58 bis 66

für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht gegeben sind.

Art. 92. Soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Verfahren in Nachlaßsachen gemäß Art. 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze zur Anwendung kommen, treten an Stelle der bei nicht exemten Personen bisher zuständigen Theilungsbehörden die ordentlichen Nachlaßgerichte und Inventurbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

Nachfolge in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen. (Nachfolgeschein.)

Art. 93. Dem Nachfolger in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen ist auf Antrag von dem Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen obliegt, ein Nachfolgeschein auszustellen. Fehlt es an einem hienach zuständigen Gericht, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das betreffende Vermögen ganz oder zum größeren Theil befindet.

Auf den Nachfolgeschein finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis der Nachfolge die Vorlegung eines Nachfolgescheins verlangen.

Vierter Titel.

Notariatswesen.

Bezirksnotare.

Art. 94. An die Stelle der Gerichtsnotariate und der Amtsnotariate treten die Bezirksnotariate.

In jedem Amtsgerichtsbezirk muß mindestens ein Bezirksnotariat bestehen. Aenderungen der bisherigen Gerichts- und Amtsnotariatsbezirke und Neueinrichtungen von Bezirksnotariaten erfolgen nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinden im Wege der Königlichen Verordnung.

Die Bezirksnotariate werden regelmäßig mit einem, ausnahmsweise mit mehreren Beamten besetzt. Im letzteren Falle erledigt jeder Bezirksnotar die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelbeamter. Einem derselben wird von dem Justizministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

Art. 95. In den ordentlichen amtlichen Geschäftskreis des Bezirksnotars fällt unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften die Verpflichtung, innerhalb seines Bezirks die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des Vorsitzenden des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen.

Mit der Bekleidung der Stelle eines Bezirksnotars ist das Amt eines öffentlichen Notars im Sinne des Art. 105 verbunden.

Der Bezirksnotar unterliegt auch hinsichtlich solcher dienstlicher Verfehlungen, welche er außerhalb seines ordentlichen Geschäftskreises (Abs. 1) sich zu Schulden kommen läßt, den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, Reg.Blatt S. 211.

Art. 96. Der Bezirksnotar kann zur selbständigen Bearbeitung von Geschäften (Art. 95) im Bedürfnißfall mit Genehmigung des Justizministeriums Gehilfen annehmen.

Der Gehilfe ist von dem Bezirksnotar aus der Zahl der für die Versehung des Amts eines Bezirksnotars befähigten Personen zu wählen. Die getroffene Wahl ist dem Justizministerium anzuzeigen.

Zur Vertretung des Bezirksnotars bei einer der in Art. 95 Abs. 1 genannten Verrichtungen bedarf der Gehilfe besonderer Ermächtigung Seitens des Justizministeriums, welche für Verhandlungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts nur ausnahmsweise ertheilt werden soll.

Von dem Erforderniß der Befähigung des Gehilfen zur Bekleidung des Amts eines Bezirksnotars kann das Justizministerium dann Befreiung ertheilen, wenn der Betreffende die erste höhere Justizdienstprüfung erstanden hat. Soweit der Gehilfe den Bezirksnotar nur in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamten zu vertreten hat, kann die Ermächtigung im Sinne von Abs. 3 auch auf die Erstehung einer Prüfung im Departement des Innern gegründet werden.

Der Bezirksnotar haftet für den von ihm angenommenen Gehilfen neben diesem so, wie wenn er die von demselben vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte.

Art. 97. Dem Bezirksnotar ist untersagt, Angelegenheiten, welche er gegebenen Falls in Gemäßheit seines Amts (vergl. Art. 95 Abs. 1) zu besorgen hat, im Wege des Vertrags mit den Betheiligten zur Privatbesorgung zu übernehmen.

Dieses Verbot gilt auch für sämmtliche Gehilfen des Bezirksnotars.

Art. 98. Die Bezirksnotare sind zum Gebührenbezug nur insoweit berechtigt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Bezirksnotar fallen die Gebühren für die von ihm in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar vorgenommenen Geschäfte (Art. 95 Abs. 2) zu, sofern letztere nicht Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars sind. Das Justizministerium ist ermächtigt, in letzterer Hinsicht für Zweifelsfälle die maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

Der Bezirksnotar hat innerhalb seines Bezirks nicht blos die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses (Art. 125), sondern auch die öffentliche Beglaubigung eines solchen (§. 1035 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie weiterhin die Beurkundung eines Ehevertrags (§. 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und eines Ehe- und Erbvertrags zwischen Ehegatten und zwischen Verlobten (§. 2276 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), endlich die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Falle des §. 2356 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als amtliches Geschäft zu besorgen.

Oeffentliche Notare.

Art. 99. Das Amt eines öffentlichen Notars im Sinne des Art. 105 kann von dem Justizministerium bei vorhandenem Bedürfniß neben den Bezirksnotaren solchen Personen übertragen werden, welche zum Richteramt befähigt sind oder die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz erstanden haben.

Die Uebertragung erfolgt nach vorherigem Ausschreiben auf Vorschlag des betreffenden Landgerichts.

Der öffentliche Notar ist nicht Staatsbeamter.

Art. 100. Der Notar wird vor Antritt seines Amts eidlich verpflichtet und führt ein mit seinem Namen und seiner amtlichen Eigenschaft versehenes Dienstsiegel, welches ihm auf seine Kosten von dem Justizministerium verliehen wird. Er hat dasselbe sorgfältig zu verwahren; auch darf er es weder willkürlich verändern noch zu anderen als wirklichen Amtshandlungen gebrauchen. Nach Erledigung des Amts wie auch im Falle vorläufiger Untersagung des Amts ist das Siegel an das Justizministerium zurückzugeben.

Neben dem Dienstsiegel kann in gleicher Weise ein Dienststempel verliehen werden.

Art. 101. Der Notar erhält bei seiner Bestellung einen bestimmten Wohnsitz zugewiesen. Das Aufgeben dieses Wohnsitzes zieht, wenn nicht zuvor die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt worden ist, den Verlust des Amts nach sich.

Art. 102. Das Justizministerium kann einem öffentlichen Notar auf dessen Ansuchen für die Dauer einer Krankheit oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Amtssitz, unter Vorbehalt des Widerrufs, einen von ihm vorgeschlagenen Vertreter bestellen. Derselbe muß zum Amt eines öffentlichen Notars befähigt sein und ist zu beeidigen.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Dienstaufsicht über die öffentlichen Notare.

Art. 103. Die öffentlichen Notare stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 104. Gegen den Notar kann wegen dienstlicher Verfehlungen von der Dienstaufsichtsbehörde außer auf Verwarnung auf Geldstrafe bis zu tausend Mark, von Seiten des Amtsgerichts übrigens nur bis zum Betrag von einhundert Mark erkannt werden. Gegen diese Ordnungsstrafen steht dem Notar eine einmalige Beschwerde an die nächst höhere Dienstaufsichtsbehörde zu. Die von dem Justizministerium zuerkannte Ordnungsstrafe unterliegt der Beschwerde nicht. Die Beschwerde ist im Falle ihrer Zulässigkeit binnen der Nothfrist von acht Tagen in der Beschwerde-Instanz schriftlich auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Bei erheblicheren Verfehlungen kann das Justizministerium den Notar im Einverständniß mit dem Oberlandesgericht seines Amts entheben. Zu einer vorläufigen Untersagung der Amtsthätigkeit ist das Justizministerium vor Anhörung des Oberlandesgerichts befugt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Notar sich zur ferneren Versehung seines Amts wegen eines körperlichen

Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr eignet oder wenn er sich des Vertrauens, das sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt hat, sein Amt aber auf ergangene Aufforderung nicht freiwillig niederlegt.

Die Geschäfte des öffentlichen Notars. Allgemeines.

Art. 105. Der öffentliche Notar ist berufen, öffentliche Urkunden aufzunehmen, sonach die Beurkundung von Rechtsgeschäften, einschließlich der Beurkundung von Versteigerungen, die Beurkundung sonstiger rechtserheblicher Thatsachen, die Beglaubigung von Erklärungen, von Handzeichen und sonstige Beglaubigungen, sowie weiterhin alle diejenigen Geschäfte vorzunehmen, welche ihm die Gesetze besonders zuweisen.

Auf die demgemäß den Notaren obliegende Errichtung solcher öffentlicher Urkunden, welche nicht unter die Vorschriften des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die bezeichneten Vorschriften, sowie die in diesem Gesetz über die Beurkundung von Rechtsgeschäften gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 106. Der Geschäftskreis des öffentlichen Notars ist nicht an einen Bezirk des Landes gebunden.

Er darf die in seinen Geschäftskreis fallenden Aufträge nicht ohne triftige Ursachen ablehnen. Erfordert jedoch die Vornahme des Geschäfts eine Reise, so ist hiezu nur der Notar, welcher Bezirksnotar ist, innerhalb seines Bezirks nach Leistung eines Reisekostenvorschusses in dem verordnungsmäßigen Betrage verpflichtet.

Art. 107. Der Notar ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und das Amtsgeheimniß strenge zu beobachten.

Art. 108. Der Notar darf keine Amtshandlung in Betreff eines Geschäfts vornehmen, welches gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Erachtet der Notar, von diesen Fällen abgesehen, dafür, daß das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht, daß es nichtig oder anfechtbar ist oder der Absicht der Betheiligten nicht entspricht, so ist er verpflichtet, die letzteren hierüber zu belehren und, wenn sie auf Vornahme der Amtshandlung bestehen, die erfolgte Belehrung zutreffenden Falls in der aufzunehmenden Urkunde festzustellen.

Art. 109. Der Notar hat vor Vornahme einer Amtshandlung die Geschäftsfähigkeit der Betheiligten zu prüfen. Ist er der Ansicht, daß einer der Betheiligten geschäftsunfähig ist, so hat er, soweit dessen Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, die Amtshandlung abzulehnen.

Art. 110. Falls die Betheiligten durch einen Bevollmächtigten handeln, hat der Notar die Bevollmächtigung zu prüfen.

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung des gesetzlichen Vertreters sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei dem Protokolle zurückzubehalten.

Verfahren bei der Aufnahme notarieller Urkunden.

Art. 111. Vor Aufnahme einer Urkunde hat der Notar den wahren und ernstlichen Willen der Betheiligten zu ermitteln. Sofern er Zweifel hegt, ob die Betheiligten die Bedeutung und die Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, hat er ihnen hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und ihre wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in der Urkunde auszudrücken.

Art. 112. Das über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufzunehmende Protokoll kann auch von einer andern Person als dem Notar selbst niedergeschrieben werden. Zur Aufnahme des Protokolls können auch geschriebene, gedruckte oder auf ähnliche Weise hergestellte Entwürfe zur Verwendung kommen.

Das Protokoll soll von dem Notar selbst vorgelesen werden.

Art. 113. Wenn eine Verhandlung nicht an einem Tag vollendet werden kann, ist sie abzuschließen und in einer weiteren Verhandlung fortzusetzen.

Art. 114. Wechselproteste sollen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends erhoben werden.

Art. 115. Die äußere Beschaffenheit des Protokolls darf keinen Anlaß zu Zweifeln geben.

Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die Hauptsummen, sollen zugleich in Buchstaben ausgedrückt werden. Kommen Summen und Zeitbezeichnungen wiederholt vor, so genügt es, wenn sie nur einmal mit Buchstaben ausgedrückt werden. Auf die katastermäßige Bezeichnung von Grundstücken findet die Vorschrift, daß Zahlen mit Buchstaben zu schreiben seien, keine Anwendung.

Das Protokoll soll keine Abkürzungen, keine Rasuren oder sonstige Austilgungen, Einschaltungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen enthalten.

Zusätze, Berichtigungen oder Aenderungen sind, soweit thunlich am Ende des Protokolls vor dessen Abschluß, festzustellen. Werden sie am Rande vermerkt, so sind sie bei der Stelle, zu der sie gehören, durch ein Verweisungszeichen anzudeuten und von dem Notar am Rande besonders zu unterschreiben.

Ausgestrichene Worte sollen leserlich bleiben. Ihre Zahl ist am Rand oder am Schluß des Protokolls anzugeben und die Angabe von dem Notar besonders zu unterschreiben.

Art. 116. Die von dem Notar aufgenommenen Protokolle sammt Anlagen sind, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, von dem Notar zu verwahren.

Testamente und Erbverträge sind von dem Bezirksnotar gesondert von sonstigen Urkunden und Schriftstücken aufzubewahren.

Ausfertigung der notariellen Protokolle.

Art. 117. Von den in seinem Gewahrsam verbleibenden Protokollen und deren Beilagen hat der Notar auf Verlangen den bei der

Aufnahme der Urkunde betheiligten Parteien, deren Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern sowohl Ausfertigungen als Abschriften zu ertheilen.

Auf dem Protokolle selbst ist zu bemerken, an wen und an welchem Tage die Ausfertigung oder Abschrift ausgefolgt worden ist.

Art. 118. Die Ausfertigung der Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Geschäftsregister. Verwahrungsbuch.

Art. 119. Der Notar hat ein Geschäftsregister zu führen, in welchem sämmtliche von ihm gefertigten Geschäfte, mit Ausnahme der Wechselproteste, über die ein besonderes Register zu führen ist (vergl. Art. 90 der Wechselordnung), unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge mittels Bezeichnung ihrer Gattung, der Betheiligten, des Tages der Fertigung und unter Verzeichnung der angesetzten Gebühren, alsbald einzutragen sind.

Auf jeder Urkunde, welche der Notar errichtet, und auf jeder Ausfertigung oder Abschrift, die er ertheilt, soll die Nummer vermerkt sein, unter welcher das Geschäft in das Register eingetragen ist.

Art. 120. Der Notar hat neben dem Geschäftsregister ein Verwahrungsbuch zu führen, in welchem die gemäß Art. 116 ihm in Verwahrung gegebenen Urkunden unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge unter Hinweis auf das Geschäftsregister und die Nummern desselben verzeichnet werden. In dem Verwahrungsbuch ist auch der Tag der Ausfolge sowie die Person oder Stelle, an welche die Urkunde ausgefolgt wurde, zu vermerken.

Die Bescheinigungen über die Ausfolge sind, falls sie nicht in dem Verwahrungsbuch selbst erfolgen, demselben unter fortlaufenden Nummern beizuschließen.

Gebühren.

Art. 121. Die Höhe der für die Geschäfte des öffentlichen Notars anzusetzenden Gebühren sowie der etwaigen Reisekostenvergütungen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Betrag der angesetzten Gebühr ist auf den Protokollen, Ausfertigungen, Abschriften und sonstigen Urkunden beizufügen.

Erledigung des Amts.

Art. 122. Nach Erledigung des Amts eines Notars sind die von ihm verwahrten Protokolle sammt Verwahrungsbuch und Geschäftsregister sofort dem Bezirksnotar, in dessen Bezirk der Notar wohnhaft war, für den Fall aber, daß der Notar Bezirksnotar war, dessen Amtsnachfolger zur weiteren Verwahrung auszufolgen.

Von diesem Zeitpunkte an werden Ausfertigungen und Abschriften der Protokolle von demjenigen Bezirksnotar ertheilt, in dessen Verwahrung die Protokolle übergegangen sind.

Diese Bestimmungen finden im Falle einer vorläufigen Untersagung der Amtsthätigkeit (Art. 104 Abs. 2 Satz 2) für die Dauer derselben entsprechende Anwendung.

Gerichtliche Urkunden.

Art. 123. Hinsichtlich der Aufnahme von Urkunden durch die Amtsgerichte gemäß §. 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Art. 108 bis 116 Abs. 1, Art. 117 entsprechende Anwendung.

Oeffentliche Beglaubigungen.

Art. 124. Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift (vergl. §. 183 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Abschrift sind, soweit die Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, auch die Ortsvorsteher und die Rathsschreiber zuständig.

Die Beglaubigung einer Abschrift (die Beglaubigung der Uebereinstimmung von Aktenauszügen und Abschriften mit den Urschriften) steht ihnen übrigens nur in Beziehung auf solche Schriftstücke zu, welche sich in der betreffenden Ortsregistratur befinden.

Fünfter Titel.

Oeffentliche Vermögensverzeichnisse.

Art. 125. Für die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses sind außer den öffentlichen Notaren die Amtsgerichte zuständig.

Wird das Geschäft durch ein Amtsgericht oder einen Bezirksnotar vorgenommen, so hat die Aufzeichnung der zu dem Vermögen gehörigen Sachen — unbeschadet der endgiltigen Feststellung des Verzeichnisses durch das Amtsgericht oder den Bezirksnotar — regelmäßig durch die örtliche Inventurbehörde zu geschehen; dem Justizministerium bleibt die Bezeichnung derjenigen Fälle vorbehalten, in welchen auch dieser Theil des Geschäfts von dem Amtsgericht oder dem Bezirksnotar mit oder ohne Zuziehung der örtlichen Inventurbehörde zu übernehmen ist.

Die örtliche Inventurbehörde besteht aus zwei Gemeinderathsmitgliedern oder zwei vom Gemeinderath bestellten und verpflichteten Inventirern oder auch aus einem Gemeinderathsmitglied und einem Inventirer. Die Gemeinderathsmitglieder nebst den erforderlichen Ersatzmännern hat der Gemeinderath für drei Geschäftsjahre zu wählen. Der Ortsvorsteher ist, wenn er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet, Mitglied der örtlichen Inventurbehörde. Die Gebühren der Mitglieder der letzteren werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 126. Im Falle des §. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Vorschriften des Art. 125 entsprechende Anwendung.

Art. 127. Das Amtsgericht oder der Notar hat auf Verlangen das aufgenommene Vermögensverzeichniß in Verwahrung zu nehmen.

Art. 128. Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses erfolgt im Falle des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie in den Fällen der Art. 88 und 89 dieses Gesetzes dann, wenn das ordentliche Nachlaßgericht

die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses angeordnet hat, durch den Vorsitzenden dieses Gerichts, welcher die örtliche Inventurbehörde nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 125 Abs. 2 und 3 beizuziehen hat. Das aufgenommene Vermögensverzeichniß ist bei den Akten des Nachlaßgerichts aufzubewahren.

Sechster Titel.

Ordnungsstrafen.

Art. 129. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Reg.Blatt S. 153, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898, Reg.Blatt S. 149, erhält folgenden Satz 3:

> Handelt es sich um ein nicht von einem Amtsgericht verwaltetes Grundbuchamt, um ein ordentliches Vormundschaftsgericht oder um ein ordentliches Nachlaßgericht, so ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet, wobei im Falle eines Ungehorsams nur auf Geldstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden kann und der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen muß.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 130. In Ansehung der Mitglieder des Königlichen Hauses ist für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen, das Oberlandesgericht zuständig.

Eheverträge, Testamente und Erbverträge können vor einem Mitglied des Oberlandesgerichts errichtet werden, welches der Vorsitzende des zuständigen Civilsenats aus dessen Mitte bezeichnet. Dasselbe gilt für die gerichtliche Beurkundung sonstiger Rechtsgeschäfte, die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift.

Für die Fälle der §§. 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Verhandlung mit den Betheiligten einem Mitglied des zuständigen Civilsenats durch dessen Vorsitzenden übertragen, auch kann durch letzteren ein Mitglied des Civilsenats oder ein anderer Beamter mit der Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses beauftragt werden.

Im Uebrigen finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 131. Durch die Vorschriften des Art. 130 werden die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, Reg.Blatt S. 567, und insbesondere das Recht des Königs, in Nachlaß- und Theilungssachen besondere Kommissäre oder Kommissionen zu ernennen nicht berührt. Auch können die in dem Abs. 2 des Art. 130 genannten Geschäfte im Auftrag des Königs vor dem Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses errichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Bürgerliches Recht.

1. Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Namensänderung.

Art. 132. Der Familiennamen kann, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, nur mit Ermächtigung des Justizministeriums geändert werden.

Zu einer Aenderung des Vornamens ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann die Aenderung des Namens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung den Mündel hören, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 133. Wird die Ermächtigung zur Namensänderung ertheilt, so ordnet die zuständige Behörde die Vermerkung der bewilligten Namensänderung im Geburtsregister und bei einer verheiratheten Person auch im Heirathsregister an. Der Antrag auf Namensänderung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über den Geburtsfall und über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Art. 134. Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung ein Anderes bestimmt wird, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das Gleiche gilt, wenn der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

1. Vereine.

Art. 135. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine nach Maßgabe der §§. 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins

oder von Satzungsänderungen eines Vereins in das Vereinsregister gemäß den §§. 61 Abs. 2 und 71 desselben Gesetzes steht der Kreisregierung zu, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Gegen die Verfügung der Kreisregierung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485, zulässig.

Die Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von einem Monat, von der Zustellung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise von der Mittheilung des Einspruchs (§. 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an gerechnet, bei der Kreisregierung oder bei dem Ministerium des Innern schriftlich anzubringen.

Art. 136. Wenn bei Auflösung eines nach der Satzung nicht ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder dienenden Vereins eine Bestimmung darüber, an welche Person das Vermögen des Vereins fallen soll, fehlt (§. 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so fällt

1) das Vermögen eines nach der Satzung für bürgerliche Zwecke bestimmten Vereins, wenn der Verein ausschließlich den Interessen der Angehörigen einer gewissen Gemeinde diente, an die betreffende bürgerliche Gemeinde, in den anderen Fällen an die Staatskasse; während
2) das Vermögen eines nach der Satzung für kirchliche Zwecke bestimmten Vereins, wenn der Verein ausschließlich den Interessen der Angehörigen einer gewissen Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde diente, an die betreffende Kirchengemeinde beziehungsweise Pfarrgemeinde, in den anderen Fällen an die von der betheiligten Oberkirchenbehörde (Evangelisches Konsistorium, Bischöfliches Ordinariat) zu bezeichnende juristische Person des öffentlichen Rechts fällt.

Die Berechtigten haben das ihnen angefallene Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Art. 137. Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist die Einsicht der Vereinssatzung von dem zuständigen Ministerium Jedem zu gestatten.

2. Stiftungen.

Art. 138. Mit dem Erlöschen einer Stiftung (§. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) fällt das Vermögen derselben an den Fiskus, wenn nicht das Stiftungsgeschäft eine Bestimmung über die Anfallberechtigung enthält. Die Vorschrift des §. 46 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

3. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen.

Art. 139. Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzugeben, welche in dieser Angelegenheit durch ein Kollegium vertreten wird, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Kollegiums. Gleiches gilt von der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer unter §. 86 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Stiftung.

4. Erwerbsbeschränkung juristischer Personen.

Art. 140. Juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (todte Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Werth dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 ℳ übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig. Wird die Genehmigung ertheilt, so finden die Vorschriften des §. 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich.

Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen, sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräußern. Erfolgt die Wiederveräußerung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen statt.

Ist die todte Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte betheiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäß §. 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzblatt S. 97, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt.

Dritter Titel.

Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Art. 141. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 169 des Einführungsgesetzes zu demselben finden, soweit nicht bezüglich einzelner dieser Ansprüche gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, auf die Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich rechtlicher Leistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ansprüche des Staates, der öffentlichen Körperschaften, sowie der staatlichen und körperschaftlichen Beamten auf Zahlung von Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen, sowie Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen dieser Art in vier Jahren verjähren.

Die Verjährung der Geldforderungen, welche nach Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche, Reg.Blatt S. 202, von den Verwaltungsbehörden beizutreiben sind, wird auch durch die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner unterbrochen.

2. Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 142. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Hinterlegungswesen.

Art. 143. Für die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten werden in Rechtsangelegenheiten als Hinterlegungsstellen das Oberlandesgericht, die Landgerichte und die Amtsgerichte bestimmt.

Bei jedem dieser Gerichte besteht demgemäß eine Hinterlegungskasse.

Art. 144. Der hinterlegte Gegenstand ist, soweit er nicht in das Eigenthum des Staates übergeht (Art. 151), unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Art. 145. Vorstand der Hinterlegungsstelle ist bei den Amtsgerichten der dienstaufsichtführende Amtsrichter, bei den Kollegialgerichten der Präsident.

Das Justizministerium kann bei den Amtsgerichten einen anderen ständigen Amtsrichter und bei den Kollegialgerichten einen Senatspräsidenten oder Direktor oder ein anderes ständiges Kollegialmitglied mit der Vorstandschaft betrauen.

Die Verwaltung der Hinterlegungskasse wird einem Beamten der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts übertragen.

Art. 146. Die Hinterlegungsstellen sind berechtigt und verpflichtet, die in Art. 143 bezeichneten Gegenstände zur Hinterlegung anzunehmen,

1) wenn die Hinterlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist;
2) wenn die Hinterlegung auf der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde beruht.

Die Anlegung von Mündelgeld nach §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

Art. 147. Bei dem Oberlandesgericht sollen nur solche Hinterlegungen angenommen werden, welche mit dem ordentlichen Geschäftskreis des Oberlandesgerichts im Zusammenhang stehen.

Im Uebrigen kann die Hinterlegung, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Behörde, auf deren Verfügung die Hinterlegung beruht, eine bestimmte Hinterlegungsstelle bezeichnet ist, bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erfolgen.

Art. 148. Die Hinterlegungsstelle des Leistungsorts im Sinne des §. 374 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Leistungsort liegt.

Art. 149. Der Antrag auf Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist entweder schriftlich bei der Hinterlegungsstelle einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben:

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) der Gegenstand der Hinterlegung;
3) soweit thunlich Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Empfangsberechtigten und etwaiger anderer an der Hinterlegung betheiligter Personen;
4) der Grund der Hinterlegung; bei der Hinterlegung, welche der Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, die Thatsachen, in Folge deren der Hinterleger die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann; die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, und zutreffenden Falls die Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

Macht der Hinterleger das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung oder die Empfangnahme von einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers abhängig, so ist dies in dem Antrag hervorzuheben. Zutreffenden Falls ist darin hervorzuheben, daß der Hinterleger auf das Rücknahmerecht verzichtet.

In den Fällen der §§. 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Antrage der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

Wird die Hinterlegung auf die Verfügung einer anderen Behörde als desjenigen Gerichts, bei welchem die Hinterlegung erfolgt, gestützt, so ist dem Antrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der betreffenden Verfügung anzuschließen.

Art. 150. Ueber die Annahme entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Er hat über die Annahme auch dann zu beschließen, wenn eine Hinterlegung auf unmittelbares Ersuchen einer amtlichen Stelle erfolgen soll.

Nach erfolgter Annahme ist dem Hinterleger durch den Verwalter der Hinterlegungskasse eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen.

Wird die Hinterlegung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, so hat der Vorstand oder auf dessen Weisung der Verwalter der Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf von

drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Art. 151. Hinterlegtes Geld geht, sofern der Hinterleger bei der Hinterlegung nicht ein Anderes bestimmt, in das Eigenthum des Staates über.

Wird Geld in Zahlungsmitteln hinterlegt, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung angenommen werden, so kann der Verwalter der Hinterlegungskasse das Geld in kassenmäßiges Geld umsetzen. Als hinterlegte Geldsumme ist in solchem Fall nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämmtlicher Kosten erlangte Reinerlös zu behandeln. Die Ausstellung des Hinterlegungsscheins (Art. 150 Abs. 3) hat erst nach dem Vollzug des Umtauschs zu erfolgen, unbeschadet des Rechts des Hinterlegers auf sofortige Ausstellung einer vorläufigen Empfangsbescheinigung.

Die in das Eigenthum des Staates übergegangenen Gelder sind regelmäßig zu verzinsen, die näheren Bestimmungen darüber bleiben der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vorbehalten.

Der Staat schuldet dem zum Empfang Berechtigten das Kapital in Höhe des einbezahlten Betrags und die gemäß Abs. 3 festgesetzten Zinsen.

Art. 152. Bezüglich hinterlegter Werthpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Ausloosung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amtswegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine oder für die Einziehung der Beträge gekündigter Werthpapiere sowie fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine zu sorgen.

Art. 153. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn Werthpapiere oder Kostbarkeiten von hohem Werth hinterlegt sind oder wenn die sichere Verwahrung Schwierigkeiten begegnet, können hinterlegte Gegenstände von der Hinterlegungsstelle einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde zur Verwahrung übergeben werden.

Hinterlegungsstelle im Sinne des Art. 148 bleibt diejenige Stelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

Art. 154. Wer die Ausfolge hinterlegter Gegenstände oder Geldbeträge beantragt, hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen.

Der Antrag auf Ausfolge ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen.

Art. 155. Ueber die Ausfolge entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle; dieselbe darf nicht abgelehnt werden.

1) wenn die Berechtigung des Antragstellers zur Empfangnahme durch rechtskräftige Entscheidung ausdrücklich festgestellt ist;
2) wenn sämmtliche Betheiligte ihre Einwilligung zur Ausfolge des Gegenstandes an eine bestimmte Person oder Stelle erklärt haben.

Eine durch Pfändung des Anspruchs auf Ausfolge im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests oder durch einstweilige Verfügung getroffene Anordnung ist zu berücksichtigen.

Von Empfangsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, kann die Aufstellung eines im Deutschen Reich wohnenden Empfangsbevollmächtigten verlangt werden.

Art. 156. Die Ausfolge darf auch nicht abgelehnt werden, wenn diejenige Behörde, auf deren Entscheidung die Hinterlegung beruhte, die Hinterlegungsstelle um Ausfolge an eine bestimmte Person oder Stelle ersucht.

Art. 157. Der Vollzug der Ausfolge ist nur insolange auszusetzen, bis sämmtliche mit der Hinterlegung verbundenen Kosten, Sporteln ꝛc. erlegt sind.

Die Zurückzahlung von Geld nebst etwaigen Zinsen ist alsbald, spätestens aber binnen zwei Wochen zu bewirken, nachdem sämmtliche Voraussetzungen für den Vollzug der Ausfolge erfüllt sind.

Art. 158. Die Dienstaufsicht in Hinterlegungssachen üben die ersten Vorstände der vorgesetzten Gerichte und an oberster Stelle das Justizministerium aus.

Für die Verfolgung des Anspruchs auf Herausgabe eines Hinterlegungsgegenstandes steht der ordentliche Rechtsweg gegen den Fiskus offen.

Art. 159. Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden (vergl. übrigens Art. 162).

Art. 160. Soweit die Betheiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, hat vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens eine Aufforderung an die Betheiligten zu ergehen, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern.

Art. 161. Hat innerhalb der in Art. 159 genannten Frist ein Betheiligter die Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung angezeigt und nachgewiesen, oder ist ein Antrag auf Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes zurückgewiesen worden und ergibt sich im letzteren Fall aus dem Antrag oder dessen Zurückweisung, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte, so beginnt die Frist des Art. 159 von dem Zeitpunkt jenes Nachweises oder der Zurückweisung des Antrags auf's Neue zu laufen.

Art. 162. In den Fällen der §§. 382, 1171 Abs. 3 und 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist.

Die einjährige Frist beginnt

im Falle des §. 382 mit dem Ablauf des dort bezeichneten dreißigjährigen Zeitraums,

in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt, so darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag gemäß §. 142 jenes Gesetzes erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist. In den Fällen der §§. 120 und 121 jenes Gesetzes hat die Hinterlegungsstelle den Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt war, soweit thunlich zu ermitteln.

Art. 163. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

Art. 164. Ist die Hinterlegungsstelle ein Amtsgericht, so kann dieses das Aufgebotsverfahren von Amtswegen einleiten.

In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Vorstands der Hinterlegungsstelle.

Art. 165. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

a) wenn es sich um hinterlegtes, in das Eigenthum des Staates übergegangenes Geld handelt, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde,

b) in anderen Fällen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen erfolgen werde.

Art. 166. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zu freier Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

Art. 167. Im Uebrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§. 947 bis 959 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Neben der Bekanntmachung des Aufgebots (§. 948 der Civilprozeßordnung) ist die Einrückung eines Auszugs in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt (§. 204 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) nicht erforderlich.

Art. 168. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag nach Art. 159, 161 und 162 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine Zurückgabe an die Betheiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 169. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 143 bis 168) finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte verzinslich angelegten Gelder verbleibt es bei der erfolgten Anlegung.

Art. 170. Nach den von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen können anstatt der ordentlichen Hinterlegungsstellen auch die Gemeinderäthe als Hinterlegungsstellen bezeichnet werden.

Art. 171. Außer den in Art. 146 bezeichneten Fällen der Hinterlegung sind die Hinterlegungsstellen der Gerichte verpflichtet, Gegenstände der in Art. 143 bezeichneten Art, welche bei dem Gericht einkommen oder in Gewahrsam zu nehmen sind, in die Hinterlegungskassen aufzunehmen, falls dies zum Zweck ihrer sicheren Aufbewahrung als angemessen erscheint. Die Vorschriften der Art. 149 ff. finden entsprechende Anwendung.

Für die Einzahlung, Aufbewahrung und Verrechnung von Vorschüssen auf Gebühren und Auslagen gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Dritter Titel.

Verbot der stückweisen Veräußerung von Grundstücken.

Art. 172. Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens drei Hektar, welche bisher zusammen bewirthschaftet worden waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf vor Ablauf von drei Jahren nach der Eintragung im Grundbuch diese Liegenschaft nur im Ganzen oder andernfalls nicht mehr als den vierten Theil derselben durch Kauf- oder Tauschvertrag wieder veräußern. Eine Veräußerung, welche gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Veräußerer scheinbar nur als Bevollmächtigter des bisherigen Eigenthümers, in Wirklichkeit aber für eigene Rechnung handelt.

Das Gleiche gilt, wenn ein Einzelner oder Mehrere, auf Grund getroffener Abrede, eine bisher zusammen bewirthschaftete Liegenschaft von der bezeichneten Größe durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als drei Hektar erworben haben.

Art. 173. Das Verbot der stückweisen Wiederveräußerung von Grundstücken (Art. 172) greift nicht Platz:

1) bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Zwangsversteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs durch den Konkursverwalter aus freier Hand, erworben hat, um in dem Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsversteigerung an sich gebrachten Forderung zu gelangen;

2) bei Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaft im Konkurs des Erwerbers oder im Wege der Zwangsversteigerung auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
4) bei Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von einem Erben aus einem Nachlaß erworben worden sind, sowie bei Abtretung Seitens der Eltern oder Voreltern an ihre Abkömmlinge;
5) im Falle besonderer Genehmigung der Wiederveräußerung durch die Kreisregierung, welche dann nicht zu verweigern ist, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers sich nicht als eine Handelsspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Art. 174. Wer der Vorschrift in Art. 172 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Zuwiderhandlung gilt als erfolgt, wenn der Vertrag die für die Veräußerung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermanglung solcher die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erwirkt worden ist.

Wer die verbotene Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Vierter Titel.

Gesindewesen.

Art. 175. Das Gesindewesen ist durch besonderes Gesetz vom heutigen Tage (Anlage zu diesem Gesetz) geregelt.

Fünfter Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Art. 176. Die in §. 795 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Genehmigung ertheilt das Ministerium des Innern.

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Gemeinden, Amtskörperschaften oder Gemeindestiftungen kommt die in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 40 Ziff. 5 und Art. 55 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen, Reg.Blatt S. 103, bezeichnete Genehmigung an Stelle der Kreisregierung dem Ministerium des Innern zu.

Art. 177. Die auf den Inhaber lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 178. Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung aus gekündigten Staatsschuldverschreibungen geschieht von dem öffentlich verkündeten Tag der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenkasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zweck namhaft gemachten Kassen oder Bankhäusern.

Art. 179. Wird der Staatsschuldenverwaltung der Verlust einer Staatsschuldverschreibung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so kann ihm auf seinen Antrag die Staatsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung ertheilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 180. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Bei Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Ausschlußurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, außer durch den Deutschen Reichsanzeiger (§. 1017 Abs. 2 und 3 der Civilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Art. 181. Dem Inhaber einer Staatsschuldverschreibung auf den Inhaber steht das Recht zu, sie jederzeit durch die Staatsschuldenkasse mittels Vormerkung auf der Urkunde auf seinen Namen umschreiben und eine solche Vormerkung insolange, als der umgeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist, wieder zurücknehmen zu lassen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Die gleiche Berechtigung ist bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts den Ausstellern gegenüber begründet.

Auf die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen finden die Art. 177 und 178 dieses Gesetzes und die §§. 798, 799, 800, 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In dem Aufgebotsverfahren kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit Ausnahme der §§. 1010, 1011, 1013, 1014 und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt

ist. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen ist bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 182. Ist eine Staatsschuldverschreibung auf Namen umgeschrieben, so ist die Staatskasse nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet und nur an denjenigen, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachweist, daß der Anspruch dessen, auf den die Schuldverschreibung umgeschrieben wurde, auf ihn übergegangen ist.

Ein Inhaber der Schuldverschreibung, welcher den in Abs. 1 bezeichneten Nachweis erbringt, kann deren Umschreibung auf seinen Namen verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn Schuldverschreibungen, die von einer württembergischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts auf den Inhaber ausgestellt sind, auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden.

Art. 183. Die Vorschriften des §. 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten, auf den Inhaber lautenden oder auf Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen, sowie auf die zu denselben vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegebenen Zinsscheine Anwendung.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen sich jedoch der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 184. Die Vorschriften des §. 803 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zinsscheine Anwendung, die zu den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegeben sind. Eine Zurückweisung der in Kraft gebliebenen Zinsscheine ist nicht zulässig.

Art. 185. Die Vorschriften der §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkt für ein vorher ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden. Eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden.

Art. 186. Die Vorschriften des §. 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Erneuerungsscheine Anwendung. Ein Aufgebotsverfahren oder eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden. Der Art. 24 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden

Staatsschuldscheine, Reg.Blatt S. 221, tritt auch in Beziehung auf die früher ausgegebenen Erneuerungsscheine außer Kraft.

Art. 187. Die Vorschriften der Art. 181 Abs. 2 und 182 gelten auch für die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind, die in dem Art. 181 Abs. 2 angeführten Art. 177 und 178 jedoch nur für die auf Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen.

Art. 188. Zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von der Württembergischen Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind (Sparkassenscheine, Sparkassenbücher), findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung der Urkunde zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und wenn der Werth des Streitgegenstands den Betrag von 300 ℳ übersteigt, bei dem betreffenden Landgericht nach Maßgabe der §§. 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Die in §. 958 Abs. 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des §. 808 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 189 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 189. Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1019, 1020 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch Anheftung an

die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des §. 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag ein Monat abgelaufen ist.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Die in §. 1017 Abs. 2 und 3 und in §. 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind einmal in dem in Abs. 1 erwähnten Blatt zu veröffentlichen.

Sechster Titel.

Ersatz des Wildschadens.

Art. 190. Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens umfaßt neben dem durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursachten Schaden (§. 835 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch denjenigen Schaden, welcher durch Hasen an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird. Der durch Hasen angerichtete Wildschaden ist jedoch dann nicht zu ersetzen, wenn für die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) oder für die einzelstehenden Bäume die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 191. Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Thier der in Art. 190 bezeichneten Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte hat jedoch das Recht, wegen des Ersatzes dieses Schadens auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat.

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ersatz geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.

Art. 192. In den Fällen des Art. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg.Blatt S. 223, ist der zur Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen fremden Grundstück berechtigte Angrenzer zum Ersatz des Wildschadens auch dann verpflichtet, wenn er von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht.

Art. 193. Der Wildschaden, welcher innerhalb eines in Gemäßheit des Art. 4 des Jagdgesetzes von der Gemeinde Namens der Grundeigenthümer verpachteten Jagdbezirks entsteht, ist von dem Jagdpächter zu ersetzen.

Hat der Jagdpächter einen Theilhaber oder Afterpächter, so haften diese mit ihm als Gesammtschuldner.

Neben dem Jagdpächter und dessen etwaigen Mitschuldnern (Abs. 2) haftet die Gemeinde wie ein Bürge.

Durch den Jagdpachtvertrag kann die Ersatzpflicht des Pächters und seiner Mitschuldner ausgeschlossen werden. In diesem Fall geht der Ersatzanspruch des Beschädigten unmittelbar und ausschließlich gegen die Gemeinde.

Hat die Gemeinde als Bürge (Abs. 3) oder kraft selbständiger Verpflichtung (Abs. 4) Ersatz geleistet, so kann ein Anspruch der Grundeigenthümer auf Vertheilung des Jagdpachterlöses nur hinsichtlich des nach Abzug des geleisteten Schadensersatzes verbleibenden Betrags des Pachterlöses erhoben werden.

Art. 194. Ein Anspruch auf Wildschadensersatz kann im Wege der gerichtlichen Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sowohl die Anmeldung des Anspruchs als die Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadensersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 195 bis 200 dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

Art. 195. Wenn der Beschädigte Ersatz des Wildschadens beansprucht, so hat er diesen Anspruch bei Ausschlußvermeidung binnen der Frist von einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das beschädigte Grundstück gelegen ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat die Anmeldung des Schadensersatzanspruchs sofort dem Oberamt unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen vorzulegen.

Art. 196. Das Oberamt hat alsbald nach Empfang der Anmeldung des Schadensersatzanspruchs hievon dem Ersatzpflichtigen mit dem Beifügen Eröffnung zu machen, daß, wenn nicht binnen einer von dem Oberamt festzusetzenden Frist, welche die Dauer einer Woche nicht übersteigen darf, eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch herbeigeführt und dem Oberamt nachgewiesen werde, die amtliche Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadensersatzes erfolge.

Wird innerhalb der Frist dieser Nachweis nicht erbracht, so hat das Oberamt ohne Verzug den Schaden durch einen oder mehrere beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen.

Zu der Schadensabschätzung sind die Betheiligten mit dem Anfügen zu laden, daß dieselbe auch im Falle ihres Nichterscheinens vorgenommen werde.

Von den Schätzern ist ein Protokoll über die Schadensabschätzung aufzunehmen und unter Anschluß eines Verzeichnisses der erwachsenen Kosten dem Oberamt vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Abschätzungsverhandlung eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch zu Stande kommt.

Das Oberamt hat auf Grund des ihm über die Schadensabschätzung vorgelegten Protokolls den Schadensersatz sowie die entstandenen Kosten festzustellen.

Wenn nach Lage des Falles der Schaden nicht vor der Zeit der Ernte bemessen werden kann, so hat die Feststellung des Schadensersatzes erst auf Grund einer zweiten, kurz vor der Ernte vorzunehmenden Schätzung zu erfolgen. Dem hierauf gerichteten Antrag eines Betheiligten muß von dem Oberamt stattgegeben werden.

Art. 197. Nach erfolgter Feststellung des Schadensersatzes ist das Ergebniß den Betheiligten mit dem Beifügen urkundlich zu eröffnen, daß die Feststellung sowohl hinsichtlich der Ersatzpflicht als hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Schadens und der Kosten endgiltig und vollstreckbar werde, wenn nicht binnen einer von dem Tage der Eröffnung an laufenden Frist von zwei Wochen einer der Betheiligten Klage bei dem Amtsgericht erhebe.

Art. 198. Als Kosten der Schätzung kommen mit Ausnahme der Belohnung der Schätzer nur baare Auslagen in Betracht.

Die Kosten sind, wenn sich ein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, dem Ersatzpflichtigen, andernfalls demjenigen zuzuscheiden, welcher den Ersatzanspruch geltend gemacht hat. Von dieser Regel kann aus besonderen Gründen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn der Ersatzpflichtige schon vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens einen dem nachher festgestellten Schadensersatz mindestens gleichkommenden Betrag anerkannt hatte.

Art. 199. Auf die Vollstreckung der endgiltigen Schadensersatz- und Kostenfeststellung finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 202, entsprechende Anwendung.

Art. 200. Die zur Ausführung der Vorschriften der Art. 195 bis 199 erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der als Schätzer beizuziehenden Sachverständigen, über die Art der Bestellung derselben, über das bei der Schätzung des Schadens und der Feststellung des Schadensersatzes einzuhaltende Verfahren und über die den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. 201. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen werden die Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 aufgehoben und erhält die Ziff. 25 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485, nachstehende Fassung:

„25) das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 223, handelt;".

Der Wildschaden auf Gemeindejagdbezirken (Art. 193), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne vertragsmäßige Verpflichtung der Jagdpächter zum Wildschadensersatz verpachtet sind, ist bis zum Ablauf des Pachtvertrags von der Gemeinde zu ersetzen.

Siebenter Titel.

Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.

Art. 202. Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit verletzt hat.

Ausländern kann die Entschädigung vorbehältlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Art. 203. Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach §. 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Betheiligten Ersatz geleistet hat.

Art. 204. Die Bestimmungen der Art. 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Brandversicherung.

Art. 205. Das Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, Reg.Blatt S. 79, wird dahin abgeändert:

I. Der Art. 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Diese Vorschriften bleiben bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

II. In Art. 34 kommt der zweite Absatz in Wegfall. Im dritten Absatz treten an die Stelle der Worte: „von diesen Vorschriften" die Worte: „von dieser Vorschrift".

III. Der Art. 35 erhält folgende Fassung:

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze zu erbauen, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden ist.

Wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf demselben Grundstück aus polizeilichen Gründen nicht gestattet wird (Art. 7 Abs. 1 und 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Blatt S. 305), so ist unbeschadet der Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 bis 3 dem Beschädigten die festgestellte Vergütung ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes auszubezahlen.

Im Uebrigen können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 nur aus erheblichen Gründen von dem Verwaltungsrath zugelassen werden.

IV. Hinter Art. 35 wird eingeschaltet:

Art. 35 a. Wird die festgestellte Vergütung dem Beschädigten ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes ausbezahlt oder eine sonstige Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 von dem Verwaltungsrath zugelassen, so finden in Absicht auf die betheiligten Hypothekengläubiger die Vorschriften des §. 1128 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die von dem Verwaltungsrath zugelassene Ausnahme von der gesetzlichen Regel an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

V. Der Art. 38 erhält folgenden Abs. 3:

Die Bestimmung über den Verlust des Entschädigungsanspruchs (Abs. 1) bleibt bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

VI. Der Art. 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes, wonach der Entschädigungsanspruch an die Anstalt als verwirkt erklärt wird, bleibt eintretenden Falls bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

3. Sachenrecht.

Erster Titel.

Sachenrechtliche Vorschriften mit Ausnahme des Nachbarrechts.

Jagd- und Fischereirecht.

Art. 206. Das Gesetz, vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.Blatt S. 223, wird dahin geändert:

I. In Art. 7 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Das erlegte Thier (Abs. 3) unterliegt dem Aneignungsrecht des Erlegers.

II. An die Stelle des Art. 16 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, unterliegt dem Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

III. Der Art. 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

Bergrecht.

Art. 207. Das Berggesetz für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874, Reg.Blatt S. 265, wird dahin geändert:

I. Der Art. 6 erhält folgenden Abs. 3:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

II. An die Stelle der Art. 41 bis 43 treten die folgenden Vorschriften:

Art. 41. Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworbene Bergwerkseigenthum gelten, unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Art. 42. Das durch die Verleihung begründete Bergwerkseigenthum wird auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch eingetragen.

Das einer Gewerkschaft (Art. 86) zustehende Bergwerk wird auf deren Namen eingetragen.

Zur Eintragung neu begründeten Bergwerkseigenthums ist dasjenige Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirk das Feld liegt. Liegt dasselbe in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so wird, wenn diese zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehören, das zuständige Grundbuchamt von dem vorgesetzten Amtsgericht bestimmt, in allen übrigen Fällen trifft der Civilsenat des Oberlandesgerichts die erforderliche Bestimmung.

Das Bergwerkseigenthum wird in besondere Grundbücher eingetragen. Die Bestimmung des §. 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung findet auf diese Grundbücher keine Anwendung.

Art. 43. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten die allgemeinen Bestimmungen über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit den in den Art. 43a bis 43f enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 43a. Den Bergarbeitern steht wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ihrer Ansprüche auf Lohn und andere Bezüge ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum mit dem Range des §. 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu.

Die nach Art. 160, 161 Abs. 2 von dem Werksbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen gehören zu den öffentlichen Lasten im Sinne des §. 10 Nr. 3 des genannten Reichsgesetzes.

Art. 43 b. Dem Antrag auf Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum iſt eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abſchrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 43 c. Die Beſtimmung des Verſteigerungstermins muß außer den in §. 37 Nr. 2 bis 5 des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Erforderniſſen enthalten: den Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen iſt, die Gemeinde und das Oberamt, in welchen das Feld liegt.

Art. 43 d. Von dem Beſchluß über Anordnung der Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum, ſowie von dem Beſchluß über die Aufhebung des Verfahrens hat das Vollſtreckungsgericht, von dem im Falle der Zwangsverſteigerung erfolgten rechtskräftigen Zuſchlag hat der Vollſtreckungsbeamte dem Bergamt ungeſäumt Mittheilung zu machen.

Art. 43 e. Im Falle der Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum darf als Verwalter, wenn dieſer zugleich die techniſche Betriebsleitung übernehmen ſoll, nur eine Perſon beſtellt werden, deren Befähigung hiezu zuvor von dem Bergamt anerkannt iſt.

Art. 43 f. Im Falle der Zwangsverſteigerung von Bergwerkseigenthum unterbleibt die Schätzung des Werthes des zu verſteigernden Bergwerkseigenthums durch den Gemeinderath. Der Vollſtreckungsbeamte hat das Bergamt um eine Schätzung zu erſuchen.

III. An die Stelle von Art. 50 Abſ. 3 tritt folgende Vorſchrift:

Der Hilfsbau gilt als Beſtandtheil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke ſich zur gemeinſchaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Beſtandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Beſitz erlangt hat, zur Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. An die Stelle von Art. 63 Abſ. 5 tritt folgende Vorſchrift:

Nach erfolgter Beſtätigung hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderungen (Art. 55, 57 und 62) zu erſuchen. Die früheren Realrechte bleiben bis zur erfolgten Eintragung vorbehalten.

V. Der Art. 64 Abſ. 4 erhält folgenden Satz 2:

Die Beſtimmung in Art. 63 Abſ. 5 Satz 2 kommt zur entſprechenden Anwendung.

VI. In Art. 92 Abſ. 3 erhält Satz 2 die Faſſung:

Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

VII. Der durch Art. 20 des Geſetzes vom 18. Auguſt 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Reg.Blatt S. 215, aufgehobene Art. 101 wird in folgender Faſſung wieder hergeſtellt:

Kuxscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig in dessen Bezirk das nach Art. 42 Abs. 3 zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Auf die Kraftloserklärung finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

VIII. Der Art. 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verkauf des Antheils erfolgt zum Börsenpreis und in Ermanglung eines solchen durch öffentliche Versteigerung nach Maßgabe der Bestimmung des §. 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IX. An die Stelle von Art. 132 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Im Uebrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Oberbergamts (Art. 133 Abs. 4) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

X. Dem Art. 136 wird beigefügt:

(vergl. Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

XI. Art. 147 erhält folgenden Abs. 3:

Nach erfolgter Aufhebung des Bergwerkseigenthums hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.

XII. Der Art. 198 erhält folgende Fassung:

Wo dieses Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt, erfolgt dieselbe durch das Amtsgericht oder durch einen öffentlichen Notar.

XIII. An die Stelle des Art. 199 tritt folgende Vorschrift:

Auf die in diesem Gesetze enthaltenen Fristbestimmungen finden die Auslegungsvorschriften der §§. 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

XIV. In Art. 59 und 145 treten an die Stelle der Pfandbehörde und des Gemeinderaths das Grundbuchamt, an die Stelle der Unterpfandsgläubiger die Pfandgläubiger und an die Stelle des Hypothekenbuchs das Grundbuch, in Art. 94 Abs. 4 und 96 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle der Worte „Amortisation" und „Amortisationserklärung" das Wort:

„Kraftloserklärung",

in Art. 117 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „beziehungsweise solidarisch" die Worte:

„beziehungsweise als Gesammtschuldner",

in Art. 119 an die Stelle der Worte „über den Vollmachtsvertrag“ die Worte:

„über die Vollmacht und den Auftrag“

und in Art. 146 und Art. 147 an die Stelle der Worte „nothwendige Subhastation“ und „Subhastation“ das Wort:

„Zwangsversteigerung“.

Nutzungsrechte.

Art. 208. Auf eine selbständige Fischereigerechtigkeit sowie auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht an einem Grundstück finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 7, 20 und des §. 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung über das Erbbaurecht, sowie die Vorschrift des §. 50 der Grundbuchordnung finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Zwangsenteignung. Feldbereinigung.

Art. 209. Das Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Reg.Blatt S. 446, wird dahin geändert:

I. 1) In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort: „Nutznießer“ durch die Worte ersetzt:

„Nießbraucher, Nutznießer“.

2) Art. 6 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung.

II. An die Stelle von Art. 14 tritt folgende Vorschrift:

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast und ist der Werth des erlöschenden Rechts für den Berechtigten größer als der Minderwerth, den das abzutretende Grundstück durch die Belastung mit dem Recht erleidet, so bemißt sich die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung nach dem Werthe des Grundstücks und dem überschießenden Werthe des Rechts an demselben für den Berechtigten.

Im Uebrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstücks können außer der Entschädigung für entgehende Früchte das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachts oder der Miethe bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

III. An die Stelle von Art. 27 Abs. 3, 4 und 5 treten folgende Vorschriften:

Die Enteignungsbehörde hat sofort, nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, hinsichtlich der von der Enteignung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen.

Gleichzeitig sind die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mittheilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Die Grundbuchämter haben während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Verfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, der Enteignungsbehörde von Amtswegen Nachricht zu geben.

IV. An die Stelle des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

2) die Entschädigungssummen, welche dem Enteigneten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu leisten sind.

Bei der Festsetzung der Entschädigung der in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten und der Entschädigung des Pächters oder Miethers für entgangene Früchte ist denselben der Theilbetrag, der ihnen an der für den Enteigneten bemessenen Entschädigung zukommt, an dessen Stelle zuzuweisen. Die Entschädigung für einen Nießbrauch, für eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit, sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist auf Verlangen des Berechtigten von dem Unternehmer durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt; die Vorschriften in §§. 92 Abs. 2 und 121 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

V. An die Stelle von Art. 37 treten folgende Vorschriften:

Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigungen ist von der Enteignungsbehörde dem Vertreter des Unternehmens, dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind.

Die Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf die für den Enteigneten festgesetzte Entschädigung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Enteignungsbehörde (Art. 36) an die Stelle der Anzeige des Schadens (§. 1128 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tritt und in dem Falle, wenn die Anzeige unthunlich ist (§. 1128 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet wird, in welchem die Entscheidung dem Unternehmer zugestellt worden ist.

Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde erlassen, wenn von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß die festgesetzten Entschädigungssummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind.

Durch die Ausbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern und Miethern zu leistenden Entschädigungssumme ist die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmers sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Betheiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen.

VI. 1) In Art. 39 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschrift:

Die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschränkungen treten erst mit der Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit.

2) In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte:

„und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigenthums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstands"

gestrichen.

3) In Art. 39 Abs. 4 werden die Worte: „mit fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte:

„mit vier vom Hundert".

VII. In Art. 40 Abs. 1 werden die Worte: „in den öffentlichen Büchern" ersetzt durch die Worte:

„im Grundbuch".

Art. 210. Auf die in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Blatt S. 305, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der in Art. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken ꝛc., bestimmten Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Ministeriums des Innern an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auch auf die Entschädigung Anwendung, welche in den Fällen des Art. 8 der Bauordnung dem Eigenthümer eines Gebäudes für die in der seitherigen Benützung desselben eintretende Beeinträchtigung zu gewähren ist.

Art. 211. Das Gesetz vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung, Reg.Blatt S. 111, wird dahin geändert:

I. Der Art. 7 erhält folgenden Abs. 5:

„Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung."

II. An die Stelle des Art. 14 Abs. 4 und 5 tritt folgender Abs. 4:

Zur Vertretung von Grundstücken einer Ehefrau, welche in der Verwaltung des Ehemanns sich befinden, ist der Ehemann, zur Vertretung von Grundstücken von Kindern, welche in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter sich befinden, ist der Vater oder die Mutter je ausschließlich berechtigt.

III. Der Art. 24 erhält folgenden Abs. 4:

Wird nach vorstehenden Bestimmungen für ein Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, die Entschädigung in Geld gewährt, so finden die Vorschriften der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Centralstelle an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

IV. An die Stelle des Art. 49 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Den zuständigen Verwaltungs- und Justizstellen sind die erforderlichen Mittheilungen mit dem Ersuchen zu machen, die Richtigstellung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher, namentlich der Grundbücher, Steuerkataster, zutreffenden Falls auch der Primärkataster einzuleiten. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe sind, soweit nicht die Ertheilung eines neuen Briefs beantragt wird, mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefs zur Vorlegung anzuhalten.

V. 1) In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Unterpfands-, Renten-, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen" ersetzt durch die Worte:

„Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt sind."

2) Weiterhin werden in Art. 53 Abs. 1 Satz 2 die Worte: „mit der Unterpfandsbehörde" ersetzt durch die Worte:

„mit dem Grundbuchamte".

3) An die Stelle des Art. 53 Abs. 5 treten folgende Vorschriften:

Erfolgt bei einem Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, eine Werthsausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3), so finden auf diese die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Feldbereinigungsbehörde (Vollzugskommission, beziehungsweise Centralstelle) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

VI. 1) Art. 63 Abſ. 1 wird geſtrichen.
2) Der letzte Abſatz des Art. 63 erhält folgenden Eingang:
„Dieſe Beſtimmung findet auch — — —".

VII. In Art. 67 Abſ. 1 iſt anſtatt „§. 200 der Reichscivilprozeßordnung" zu ſetzen: „§. 222 der Civilprozeßordnung."

Uebertragung des Eigenthums, Begründung und Aufhebung von Dienſtbarkeiten an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundſtücken.

Art. 212. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtück, das im Grundbuch nicht eingetragen iſt und nach den beſtehenden Vorſchriften auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ſowie zur Begründung einer Dienſtbarkeit an einem Grundſtück, das im Grundbuch nicht eingetragen iſt und nicht eingetragen zu werden braucht, iſt die Einigung des Berechtigten und des anderen Theils über den Eintritt der Rechtsänderung, zur Aufhebung einer Dienſtbarkeit an einem ſolchen Grundſtück die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, erforderlich.

Einigung und Erklärung bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

Eine Uebertragung des Eigenthums, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbeſtimmung erfolgt, iſt unwirkſam.

Pfandrechte an Grundſtücken.

Art. 213. Die Belaſtung eines Grundſtücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundſchuld iſt unterſagt.

Die Ausſchließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundſchulden über die Dauer von zehn Jahren hinaus iſt unzuläſſig.

Art. 214. Wenn für ein Unterpfandsrecht, das nicht nach Art. 192 Abſ. 1 Satz 2 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch als Sicherungshypothek gilt, zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, ein Pfandſchein (Art. 14, 191, 192 des Pfandgeſetzes vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 193, Art. 32 des Geſetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfandſyſtems, Reg.Blatt S. 361) ausgeſtellt iſt, gilt das Unterpfandsrecht als eine Hypothek, für welche die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeſchloſſen iſt, und der Pfandſchein als Hypothekenbrief.

Art. 215. Ein Gläubiger, deſſen Pfandrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, an einem Grundſtück beſteht, kann die Löſchung eines im Rang vorgehenden oder gleichſtehenden Pfandrechts, falls dieſes ſich mit dem Eigenthum in einer Perſon vereinigt, in gleicher Weiſe verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löſchung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre.

Dieſer Anſpruch ſteht dem Gläubiger dann nicht zu, wenn die Forderung, für welche die Hypothek beſtellt war, mittels eines von dem Eigenthümer aufgenommenen Darlehens bezahlt worden iſt, und vor der Geltendmachung des Anſpruchs dem Grundbuchamt die Bewilligung zur Eintragung einer an die Stelle des Pfandrechts des Eigenthümers tretenden Hypothek für die Darlehensforderung vorgelegt wird.

Art. 216. An einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Art. 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, kann eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Weise bestellt werden, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Bei der Bestellung einer solchen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familienfideikommiß-, Lehen- oder Stammgut ist zugleich mit dem Eintrag ein Höchstbetrag der dem Besitzer und seiner Familie nach Art. 281 gebührenden Kompetenz im Grundbuch vorzumerken. Der Höchstbetrag ist nach Anhörung der Betheiligten von dem Grundbuchamt festzusetzen.

Zweiter Titel.

Nachbarrecht.

Einleitende Bestimmung.

Art. 217. An die Stelle der Vorschriften des vierten Abschnitts der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Blatt S. 305, und des Gesetzes vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, Reg.Blatt S. 141, treten die Vorschriften der Art. 218 bis 254. (Vergl. Art. 283.)

Verkehrsunternehmungen.

Art. 218. Die Vorschrift des §. 26 der Reichs-Gewerbeordnung wird auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt.

Nachbarrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Gebäude und andere Bauwesen.

Art. 219. Wird ein Gebäude so nahe an der Grenze des benachbarten Grundstücks errichtet, daß die Kante der Bedachung, von welcher der Regen abfällt, nicht wenigstens 0,50 m von der Grenze absteht, so hat der Eigenthümer des Gebäudes die Dachtraufe in einer stets in gutem Zustand zu erhaltenden Rinne aufzufangen und auf seinem eigenen Grunde so abzuleiten, daß das benachbarte Grundstück nicht dadurch belästigt wird.

Art. 220. Will der Eigenthümer eines Gebäudes, der auf Grund einer Dienstbarkeit das Dachwasser des Nachbarn durch seine eigene Rinne abzuführen verpflichtet ist, sein Gebäude erhöhen, und ist hiemit das Fortbestehen der bisherigen Dienstbarkeit nicht vereinbar, so darf die Erhöhung jedenfalls nur in der Weise geschehen, daß der Andere an der Anlegung einer eigenen Dachrinne nicht gehindert ist; auch ist demselben der durch die Aenderung entstehende Schaden von dem höher Bauenden zu vergüten.

Art. 221. Dem Eigenthümer ist nicht gestattet, Küchenwasser oder andere Flüssigkeiten aus seinem Gebäude auf das Grundstück des Nachbars abzuleiten. Ausgüsse sind auch da, wo es polizeilich nicht geboten ist, mit einer bis auf den Boden gehenden Röhre zu versehen, insoferne dies zum Schutze des benachbarten Grundstücks erforderlich ist.

Art. 222. Steht die Umfaſſungswand eines Gebäudes nicht wenigſtens 0,60 m von der Grenze zurück, ſo ſind die darin angebrachten Lichtöffnungen mit feſt eingelaſſenen eiſernen Gitterſtäben oder mit ſtarkem, unbeweglich angebrachtem Metallgeflecht zu verwahren. Die Gitter dürfen nicht über 100 qcm, das Geflecht nicht über 10 qcm weite Oeffnungen haben.

Dieſelben Beſtimmungen ſind auch für bedeckte Altane, Erker oder Galerien maßgebend, wenn deren äußerſter Vorſprung nicht wenigſtens 0,60 m von der Grenze zurückſteht. Sind derartige Gebäudetheile unbedeckt, ſo muß das Gitter an denſelben, vom Boden der Altane ꝛc. aus gemeſſen, eine Höhe von mindeſtens 2 m erhalten.

Das Recht auf Luft und Licht befreit von dieſer Verpflichtung und ertheilt die Befugniß, einen auf dem dienenden Grundſtücke beabſichtigten Bau zu unterſagen, wenn dieſer nicht 1 m von der Eigenthumsgrenze entfernt bleibt.

Art. 223. Abtritte, Düngerſtätten, Jauchenbehälter, Ställe, Brunnen, Waſſerleitungen und andere ähnliche Anlagen dürfen nur in ſolcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter ſolchen Vorkehrungen angebracht werden, daß ſie dem Grundſtücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbeſondere auf Gebäude, Einfriedigungen und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß ausüben.

Art. 224. Bei der Errichtung neuer Gebäude außerhalb des geſchloſſenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans iſt der Bauende verbunden, zu Gunſten landwirthſchaftlich benützter Nachbargrundſtücke eine angemeſſene Entfernung von der Eigenthumsgrenze einzuhalten.

Das Maß dieſer Entfernung wird durch das Ortsbauſtatut beſtimmt. In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung muß die Entfernung zwiſchen den einander zunächſt gelegenen Punkten des Gebäudes und des nachbarlichen Grundſtücks wagrecht gemeſſen der Wandhöhe der dem nachbarlichen Grundſtücke gegenüberſtehenden Trauf- oder Giebelſeite des Gebäudes gleichkommen.

Dieſelben Grundſätze gelten auch bezüglich der Erhöhung bereits beſtehender, außerhalb des geſchloſſenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans belegener Gebäude.

Unter den in Abſ. 1 enthaltenen Vorausſetzungen iſt der Bauende verbunden, ſein Grundſtück inſoweit und in der Art einzufriedigen, als es zum Schutze des nachbarlichen Eigenthums erforderlich iſt.

Von Aufbereitungen auf Grundſtücken.

Art. 225. Aufſchichtungen von Holz, Brettern, Faßdauben und dergleichen, Heu-, Frucht-, Stroh-, Kompoſthaufen und ähnliche Anlagen, welche nicht über 2 m hoch ſind, müſſen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind dieſe Aufſchichtungen und Anlagen höher, ſo muß der Abſtand um ſo viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m überſteigt.

Eine Entfernung von 0,50 m iſt einzuhalten bei Gerüſten und ähnlichen Anlagen, ſofern nicht die Beſchaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

Von der Erhöhung der Grundstücke.

Art. 226. Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigenthümer über.

Welcher Abstand einzuhalten oder welche Vorkehrung zu treffen ist, wenn ein Schutz des Nachbargrundstücks als erforderlich erscheint, entscheidet sich nach Gestalt des einzelnen Falles, wobei von den in Art. 227 Abs. 1 enthaltenen, als Regel geltenden Vorschriften auszugehen ist.

Art. 227. Bei Erhöhungen muß die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45° Steigung befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht denjenigen Abstand von der Grenze wagrecht gemessen einhält, welcher dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt.

Die Außenseite der Mauer oder sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung muß, wenn das Nachbargrundstück außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen ist, einen Abstand von 0,30 m von der Grenze einhalten; doch sind Stützmauern für Weinberge von Einhaltung dieses Abstandes befreit.

Von der Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze.

Art. 228. Bei Zäunen, welche von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen die Zaunstücke auf der Seite des Eigenthümers des Zaunes befestigt werden.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden (vergl. auch Art. 247).

Von den Abständen der Einfriedigungen u. Pflanzenanlagen.

a. Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks u. des Ortsbauplans.

Art. 229. In Betreff der Abstände der todten Einfriedigungen, der Hecken, der sonstigen Pflanzenanlagen sowie der Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und ähnlichen Gewächsen von der Grenze gelten, was das Verhältniß zu denjenigen Nachbargrundstücken betrifft, welche außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, die nachstehend in den Art. 230 bis 238 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 230. Mit todten Einfriedigungen jeder Art muß gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, wenn die Einfriedigungen nicht höher als 1,50 m sind, ein Abstand von 0,50 m, wenn sie höher sind, mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand eingehalten werden.

Von Weinbergen müssen todte Einfriedigungen, wenn sie auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen, in

weit entfernt bleiben, als sie hoch sind. Nur für Drahtzäune und Schranken gelten die in Abs. 3 dieses Artikels für solche festgesetzten Bestimmungen.

Gegenüber von anderen Grundstücken (vergl. übrigens Art. 237) dürfen freistehende Mauern und andere geschlossene Einfriedigungen bis zur Höhe von 1 m, Lattenzäune, bei welchen die Abstände der Latten mindestens der Breite der letzteren gleichkommen, Staketen-, Gitter- und Drahtzäune, Schranken und dergleichen bis zur Höhe von 1,50 m ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Einfriedigungen der letzteren Art (Lattenzäune u. s. w.) dürfen gegenüber von Wechselfeldern, welche zeitweilig zur Weide benützt werden, gleichfalls bis zu 1,50 m Höhe ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Uebersteigt die Höhe dieser Einfriedigungen (Abs. 3 und 4) die vorbezeichneten Maße, so müssen sie mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken um das Maß der Mehrhöhe von der Grenze abgerückt werden.

Art. 231. Hecken müssen von der Grenze 1 m, von der Mitte der Stämme der dieser am nächsten kommenden Pflanzen bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, abstehen und dürfen bei diesem Abstand keine größere Höhe als eine solche von 1,50 m erreichen. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt.

Von Weinbergen müssen Hecken 4 m entfernt bleiben.

Die Seitenzweige der Hecken sind stets bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Hecken hinter geschlossenen Einfriedigungen sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit, wenn sie die Einfriedigung nicht überragen.

Art. 232. Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und sonstigen hohen Gewächsen, Kammerzen und dergleichen Veranstaltungen, welche eine flächenartige Ausdehnung des Wachsthums der Pflanzen bezwecken, müssen von benachbarten Grundstücken um so viel, als ihre Höhe 1 m übersteigt, von Weinbergen um das Maß ihrer Höhe abgerückt werden, wenn die Vorrichtungen auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen.

Vorrichtungen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen, ohne deren Höhe zu überschreiten, befinden, sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit.

Art. 233. Bei der Anpflanzung von Bäumen sind, falls nicht die Hochstammbildung durch die Kulturart ausgeschlossen ist, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

mit Nußbäumen, Maulbeerbäumen, wilden und zahmen Kastanien, Pappeln, Weidenbäumen, Linden, Ulmen, Platanen, Eichen, Buchen, Eschen, Nadelholzbäumen und sonstigen großen nachstehend nicht genannten Bäumen . . . . . 6 m,

mit Kernobst- und Süßkirschenbäumen . . . . . 3,50 m,

mit kleinen Wald- und Zierbäumen . . . . . 3 m,

mit Steinobstbäumen außer Süßkirschenbäumen . . 2 m,

Bäume, deren Kulturart die Hochstammbildung ausschließt, Ziergehölzer, Baumschulen und Sträucher müssen, wenn sie sich nicht hinter geschlossenen Einfriedigungen von mindestens 1,50 m Höhe befinden, 1 m von der Grenze wegbleiben.

Alle diese Abstände sind von der Mitte des Stammes bei dessen Austritt aus dem Boden, bei Sträuchern von den der Grenze nächsten Trieben bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Bäume oder Hölzer auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gepflanzt werden.

Bäume, welche polizeilicher Vorschrift zufolge in regelmäßiger Anordnung längs der Straßen auf den angrenzenden Grundstücken gepflanzt werden, sind von der Einhaltung eines Abstandes gegenüber den Nachbarn befreit.

Vorstehende Vorschriften finden auf zum Wald (Art. 240 Abs. 1 und 2) gehörige Bäume keine Anwendung.

Art. 234. Weidenpflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von nicht mehr als zwei Jahren genützt werden, sind von der Grenze 0,75 m von den der Grenze nächstgelegenen Trieben, bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, entfernt zu halten.

Dagegen dürfen Weiden-, Erlen-, Eschen-, Maulbeer- und andere Pflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von mehr als zwei Jahren geschlagen werden, nicht näher als 2 m an die Grenze gerückt werden.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Pflanzungen auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen sind.

Art. 235. Rebstöcke, mit Ausnahme derjenigen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen befinden, müssen 0,40 m, von der Mitte des Stocks bei dessen Austritt aus dem Boden gemessen, von der Grenze entfernt bleiben.

Art. 236. Hopfenpflanzungen müssen von dem Nachbargrundstück 1,25 m entfernt bleiben. Soweit sie an ein gleichfalls mit Hopfen bepflanztes Grundstück stoßen, genügt jedoch ein Abstand von der Grenze von 0,75 m.

Gegenüber von Weinbergen muß ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn die Hopfenpflanzung auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist. Bei Hopfenanlagen von weniger als 4 m Höhe genügt jedoch ein der Höhe der Anlage gleichkommender Abstand.

Der Abstand ist von den der Grenze nächstgelegenen Hopfenstangen, bei Drahtanlagen von dem der Grenze, wagrecht gemessen, nächstkommenden oberen Ende der Steigdrähte zu messen.

Art. 237. Die Bestimmungen der Art. 230 bis 236 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen.

Sie greifen aber nicht Platz gegenüber von Grundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht

benützt sind (vergl. auch Art. 247). Ebenso vermindert sich der einzuhaltende Abstand um diejenige Entfernung, auf welche von der Grenze an gerechnet eine landwirthschaftliche Benützung des Nachbargrundstücks nicht stattfindet.

Art. 238. Durch Ortsstatut (Art. 251) können die in den Art. 230 bis 234 und 236 zu Gunsten der Weinberge festgesetzten Abstände für einzelne Lagen bis auf das gegenüber unbevorzugten Grundstücken vorgeschriebene Abstandsmaß ermäßigt und kann der Abstand des Art. 236 Abs. 2 bis auf das der Höhe der Hopfenanlage gleichkommende Maß, jedoch nicht über 6 m, erhöht werden.

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m größer oder kleiner festgesetzt, sowie der in Art. 235 bestimmte Abstand bis 0,60 m erhöht und weiter der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand für die ganze Markung oder einzelne Theile derselben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand bis zu 1 m über das dort festgesetzte Maß erhöht oder unter dieses Maß ermäßigt oder gänzlich aufgehoben und weiter die in Art. 233 Abs. 4 zu Gunsten der Weinberge festgesetzte Verdoppelung der Abstände für besonders bevorzugte Weinberglagen auf die innerhalb des Weingeländes gepflanzten Bäume oder Hölzer ohne Rücksicht auf deren Lage zur Anwendung gebracht werden.

b. Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans.

Art. 239. Gegenüber denjenigen Grundstücken einschließlich der Gebäude und Hofräume (Art. 237 Abs. 1), welche innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, ist mit todten Einfriedigungen ein Abstand von der Nachbargrenze nicht einzuhalten. In Beziehung auf Hecken sowie sonstige Pflanzenanlagen und Vorrichtungen zu solchen kommen die Bestimmungen der Art. 231 bis 236 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort vorgeschriebenen Abstände die Hälfte derselben tritt (vergl. auch Art. 247).

Durch Ortsstatut (Art. 251) können jedoch zu Gunsten der in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke oder eines Theils derselben Abstände auch für todte Einfriedigungen innerhalb des durch den Art. 230 gegebenen Rahmens festgesetzt und die Abstände der Art. 231 bis 236 bis zu ihrem vollen Maß eingeführt werden. Auch kann das Ortsstatut die Abstände, welche nach Abs. 1 zu Gunsten der Weinberge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Art. 231 bis 234 und 236 hälftig zu bemessen sind, für einzelne Lagen bis auf das gegenüber von unbevorzugten Grundstücken nach Abs. 1 einzuhaltende Abstandsmaß ermäßigen, den Abstand des Art. 236 Abs. 2 aber bis auf 6 m erhöhen (Art. 238).

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m höher oder niedriger als in Abs. 1 festgesetzt, sowie der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand bis zur Hälfte des in Abs. 1 festgesetzten Maßes ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand noch weiter, als dies durch Abs. 1 geschieht, ermäßigt oder gänzlich aufgehoben werden.

Vom Abstand der Waldungen.

Art. 240. Wenn Waldanlagen im Sinne des Art. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg.Blatt S. 317, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden haben, durch Saat oder Pflanzung verjüngt werden, so ist von den Nachbargrundstücken ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Mit Waldanlagen, welche auf bisher zum Waldgrund nicht gehörendem Boden gemacht werden, müssen von den Nachbargrundstücken folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholze bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . . 3 m,

bei dem Hochwaldbetrieb und mit dem Oberholze bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . . 6 m.

Gegenüber von Weinbergen sind die in Abs. 2 bestimmten Abstände zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist.

Alle diese Abstände sind von der Mitte der Stämme der der Grenze nächsten Waldbäume bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen. (Vergl. auch Art. 248 Abs. 3.)

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, greifen aber nicht Platz gegenüber von solchen Nachbargrundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind. (Vergl. auch Art. 247.)

Von überragenden Wurzeln und Zweigen.

Art. 241. Für die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf dem Nachbargrundstück stehenden Obstbäume sowie in Ansehung der auf benachbarten öffentlichen Wegen und deren Zubehörden oder längs der öffentlichen Wege sowie auf öffentlichen Plätzen und Anlagen gepflanzten Bäume überhaupt sind die Vorschriften des §. 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit maßgebend, als nicht in den Art. 242 bis 244 anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Art. 242. Wenn Zweige eines auf einem Grundstück stehenden Obstbaums in das Nachbargrundstück hinüberragen, so kann der Eigenthümer des letzteren verlangen, daß der überragende Theil der Zweige bis zur Höhe von 2,50 m, vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen, von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks beseitigt wird.

Der Eigenthümer des anderen Grundstücks ist jedoch zur Beseitigung der Zweige nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Außerdem hat die Beseitigung nur innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedenfalls aber innerhalb der Frist von drei Jahren einzutreten. Ausnahmsweise kann die sofortige Beseitigung, wenn hiefür ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, verlangt werden.

Art. 243. Die Beseitigung herüberragender Zweige kann auf die volle Höhe des Obstbaums verlangt werden, wenn das benachbarte Grund-

ſtück ein Hofraum iſt, oder die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundſtück ſtehendes Gebäude hereinragen oder den Beſtand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erſchwert wird.

Gegenüber von Grundſtücken, welche ſtändige Weide, Heide, Oedung oder ſonſt landwirthſchaftlich nicht benützt ſind und weder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, greifen die Beſtimmungen in Art. 242 und die Beſtimmungen des Abſ. 1 nicht Platz, vielmehr ſind die Eigenthümer dieſer Grundſtücke zur Duldung der auf die letzteren herüberragenden Zweige von Obſtbäumen verpflichtet und zur Beſeitigung der eingedrungenen Wurzeln von Obſtbäumen nur inſoweit befugt, als dies bei Vornahme eines Wegbaues, der Ausführung eines Bauweſens, einer Waſſerleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektriſchen Leitung erforderlich wird.

Art. 244. Bei Bäumen, welche auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böſchungen) oder längs der öffentlichen Wege gepflanzt werden, kann der angrenzende Eigenthümer die Beſeitigung der in ſein Eigenthum herüberragenden Zweige bis zur Höhe von 2 m vom Boden ab bis zu den unteren Zweigſpitzen gemeſſen verlangen, dagegen ſteht ihm ein Recht auf Beſeitigung der in ſein Eigenthum eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Bei den am 1. Januar 1894 auf öffentlichen Plätzen und Anlagen vorhanden geweſenen Bäumen ſteht dem angrenzenden Eigenthümer ein Recht auf Beſeitigung der in ſein Eigenthum herüberragenden Zweige oder eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Eigenthümer eines Obſtbaumguts, in welches aus einem angrenzenden Obſtbaumgut Zweige herüberragen oder Wurzeln eingedrungen ſind, haben dieſe zu dulden.

Die Beſeitigung herüberragender Zweige kann in den Fällen des Abſ. 1 bis 3 auf die volle Höhe des Baums verlangt werden, wenn die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundſtück ſtehendes Gebäude hereinragen oder den Beſtand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erſchwert wird.

Die Beſeitigung der eingedrungenen Wurzeln iſt in den Fällen des Abſ. 1 bis 3 zuläſſig, ſoweit ſie bei Vornahme eines Wegbaues, der Ziehung eines Grabens, der Ausführung eines Bauweſens, einer Waſſerleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektriſchen Leitung erforderlich wird.

Art. 245. Der Eigenthümer eines Waldgrundſtücks, in welches Zweige und Wurzeln der Bäume und Sträucher eines anderen, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs bereits mit Wald beſtandenen Grundſtücks herüberragen, iſt die Zweige und Wurzeln zu dulden verpflichtet.

Abgeſehen von der in Abſ. 1 enthaltenen Vorſchrift kann die Beſeitigung herüberragender Zweige von Bäumen oder Sträuchern, welche

an dem südwestlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von am 1. Januar 1894 bereits vorhanden gewesenen, rein oder vorwiegend mit Nadelholz bestockten Waldungen stehen, nicht verlangt werden, wenn hiedurch der Fortbestand von Bäumen gefährdet würde, welche zum Schutze des hinterliegenden Waldes erforderlich sind.

Diese Vorschriften bleiben nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft. Auch finden die in Art. 243 und 244 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 246. Grundstücke sind insoweit als innerhalb des Ortsbauplans gelegen anzusehen, als sie entweder in eine von Baustraßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baulinie nicht mehr als 50 m wagrecht gemessen, abstehen.

Die Bestimmung findet auch Anwendung auf die polizeilichen Vorschriften in Art. 32 Abs. 2, in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3 und 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit diese die Lage des Bauwesens innerhalb oder außerhalb des Ortsbauplans voraussetzen.

Art. 247. Diese Bestimmungen der Art. 225 bis 236, 239 und 240 haben für das nachbarliche Verhältniß der öffentlichen Wege und öffentlichen Gewässer einerseits und der an sie stoßenden Grundstücke andererseits keine Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 230 und 231 und des Art. 239 in Betreff der todten Einfriedigungen und der Hecken auf das nachbarliche Verhältniß zwischen Grundstücken, welche an den Schienenweg einer Eisenbahn einschließlich der zu dem Bahnkörper gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben stoßen, einerseits und der Eisenbahn andererseits keine Anwendung.

Auf Einfriedigungen und Pflanzungen, welche zum Uferschutze dienen, zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind, finden die Bestimmungen der Art. 230, 231, 233 und 234 beziehungsweise des Art. 239 keine Anwendung.

Art. 248. Die Beseitigung oder Aenderung der unter die Art. 228, 230 bis 239, Art. 240 Abs. 1 fallenden Anlagen und Pflanzungen kann, wenn der Nachbar hierauf verzichtet hat oder wenn er es unterlassen hat, binnen fünf Jahren Klage zu erheben, weder von ihm noch Seitens des späteren Eigenthümers des Nachbargrundstücks verlangt werden.

Doch tritt die Eigenthumsbeschränkung wieder in Kraft, sobald die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Einfriedigung erneuert oder einer der Erneuerung gleichzuhaltenden Ausbesserung unterworfen wird, oder die der Grenze zu nahe kommenden Pflanzen durch andere ersetzt werden, beziehungsweise sobald bei den in Art. 232 genannten Vorrichtungen eine Erneuerung oder eine der Erneuerung der Anlage gleich zu achtende Ergänzung der Pflanzen, für welche die Vorrichtung bestimmt ist, eintritt.

Der Anspruch auf das Zurückschneiden der Hecken (Art. 231 Abs. 3) und die Einhaltung der in Art. 240 Abs. 2 und 3 für neue Waldanlagen

vorgeschriebenen Abstände ist der Verjährung nicht unterworfen. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Beseitigung herüberragender Zweige (Art. 241 bis 245).

Art. 249. Ist die Einhaltung des für eine Anlage oder Pflanzung vorgeschriebenen Abstandes von der Kulturart des Nachbargrundstücks abhängig (Art. 230 bis 240), so ist bei einer eintretenden Erneuerung oder der Erneuerung gleich zu achtenden Aenderung der Anlage oder Pflanzung (Art. 248 Abs. 2) die alsdann bestehende Kulturart des Nachbargrundstücks für die Bemessung des Abstandes maßgebend.

Art. 250. Für den Abstand von Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 230 bis 239, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden, gilt auch fernerhin das frühere Recht, soweit dasselbe in der Beschränkung des Eigenthümers weniger weit geht, als die Vorschriften dieses Gesetzes.

Treten jedoch bezüglich der unter die Art. 230 bis 239 fallenden Anlagen und Pflanzungen die in Art. 248 Abs. 2 bezeichneten Aenderungen ein, so greifen nunmehr ihnen gegenüber die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz.

Diese Vorschriften finden bei der Erlassung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) auf die zu dieser Zeit bestehenden Anlagen und Pflanzungen entsprechende Anwendung.

Art. 251. Die Aufstellung und die Abänderung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) steht dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Theilgemeinden, zu.

Der von den Gemeindekollegien beschlossene Entwurf ist mit der Aufforderung an alle Betheiligten öffentlich bekannt zu machen, etwaige Einsprachen gegen denselben innerhalb einer bestimmten Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, geltend zu machen.

Ueber die vorgebrachten Einwendungen haben die Gemeindekollegien zu beschließen.

Die ortsstatutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Nach erfolgter Genehmigung sind die ortsstatutarischen Bestimmungen in der für ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten sie, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt besonders festgesetzt wird, in Kraft.

Art. 252. Die polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bau-, Straßen-, Fluß-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Feuer- und Sicherheitspolizei, werden durch dieses Gesetz, abgesehen von den in Art. 246 Abs. 2 und nachstehend in den Art. 253 und 254 enthaltenen Bestimmungen, nicht berührt.

Art. 253. Die Eisenbahnbehörden sind im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs zu verlangen befugt:

1) daß Bäume, welche höher gewachsen sind, als ihre Entfernung von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienen-

gleis beträgt, um das Höhermaß abgenommen werden, wenn die Gefahr ihres Niederstürzens auf den Bahnkörper besteht;

2) daß mit Hopfenstangen und sonstigen Vorrichtungen zum Aufpflanzen von Gewächsen, wo die Gefahr des Niederfallens der Stangen oder sonstigen Vorrichtungen auf den Bahnkörper besteht, ein deren Höhe gleichkommender Abstand von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis eingehalten wird;

3) daß mit größeren, eine längere Aufbewahrung im Freien bezweckenden Aufhäufungen leicht brennbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergleichen, eine Entfernung bis zu 15 m von der Eisenbahnlinie, vom Ende der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis an gerechnet, eingehalten wird.

Zweige und Wurzeln, welche auf den Bahnkörper einschließlich der zu demselben gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben herüberragen, können die Eisenbahnbehörden sofort beseitigen lassen, wo dies die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erfordert.

Art. 254. Die Telegraphenbehörden sind zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebs zu verlangen befugt, daß die Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche den auf Grund und Boden der Eisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurückgeschnitten werden, daß die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsdrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baumes ist zu dieser Ausästung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausführung der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen sind die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden können die zu nahe gewachsenen Zweige sofort zurückschneiden lassen, wenn eine Störung des Telegraphenbetriebs bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht.

4. Familienrecht.

Erster Titel.

Bürgerliche Ehe.

Art. 255. Die Bewilligung einer Befreiung zum Zweck der Eingehung einer Ehe bleibt in den Fällen der §§. 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Könige vorbehalten, während sie in den Fällen der §§. 1313 und 1316 demjenigen Amtsgericht zukommt, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Fehlt es im Falle des §. 1313 an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu ertheilen.

Art. 256. Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

Art. 257. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg.Blatt S. 3, Art. 23) von den Amtsgerichten ausgeübt.

Art. 258. Gegen die von dem Standesbeamten gemäß §. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes getroffenen Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Art. 259. Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der in §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Ist die Eheschließung in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. 260. Der nach dem bisherigen Gesetz begründete Anspruch der Ehefrau, Sicherstellung ihres Beibringens auf dem unbeweglichen Vermögen ihres Ehemannes zu verlangen (Pfandrechtstitel), bleibt für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen aufrecht erhalten.

Der Anspruch gewährt der Ehefrau das Recht, jederzeit Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Ehemannes für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen.

Art. 261. Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben.

Art. 262. Der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutarischen) Nutznießung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch letztwillige Verfügung den überlebenden Ehegatten von der Nutznießung auszuschließen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das

Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

Die Nutznießung begründet die Verpflichtung des Nutznießungsberechtigten, den Abkömmlingen aus dem der lebenslänglichen Nutznießung unterliegenden Vermögen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine angemessene Ausstattung zu gewähren.

Art. 263. Besteht in einer Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne daß in dem Vertrag über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft eine Bestimmung getroffen ist, so tritt nach dem Tode eines Ehegatten bei dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Art. 264. Bleiben nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand einer Ehe gemäß Art. 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend, so treten bezüglich der Errichtung der Beibringensinventare und der diese vertretenden Eheverträge an Stelle der bei nicht exemten Personen bisher zuständigen Behörden die Bezirksnotare und finden bei öffentlicher Vornahme des Geschäfts die Vorschriften des Art. 125 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Verwandtschaft.

Art. 265. Wer die Sorge für die Person eines Minderjährigen hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtigwerdens zum Zwecke der Zurückführung polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen.

Art. 266. Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes dem Kinde seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung über die Ertheilung des Namens gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung.

Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung über die Ertheilung des Namens mit den Einwilligungserklärungen dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. 267. Für die Aufnahme der in §. 1718 und in §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die

Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Art. 268. Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im Falle des §. 1723 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird von dem Justizministerium ertheilt.

Art. 269. Die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt (§§. 1744, 1745 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kommt dem Justizministerium zu.

Art. 270. Die Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindesstatt oder über die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt erfolgt, wenn der Annehmende einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie angehört und nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts begründet erscheint, durch das Amtsgericht, welches die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts für die Mitglieder dieser Familie zu besorgen hat.

Vierter Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

Art. 271. Das Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg.Blatt S. 3, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Art. 3 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Die Amtsgerichte haben zu Terminen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsschreiber beizuziehen. Bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts können sie einen Gerichtsschreiber beiziehen, auch wenn dies reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Auf Anordnung des Amtsrichters hat der Gerichtsschreiber Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar und ein sonstiger etwa dort wohnender Notar verhindert sind.

Das Justizministerium kann ausnahmsweise auch einen Gerichtsvollzieher für zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten erklären.

II. Der Art. 9 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

III. An die Stelle des Art. 33 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Gegen diejenigen, welche sich in gerichtlichen Angelegenheiten einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§. 179 bis 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 8 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt

werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig. Gegen diejenigen, welche in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht die streitige Gerichtsbarkeit betreffen, sich des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen schuldig machen, können die Gerichte für den einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark verhängen; der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen.

IV. An die Stelle des Art. 34 tritt folgende Vorschrift:

Soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, sind die Gerichtsferien ohne Einfluß auf die Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Civilprozeßordnung.

Art. 272. Das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 173, wird dahin geändert:

I. In dem Art. 6 Abs. 3 wird nach den Worten: „jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts" beigesetzt:

„unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 157 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410)."

II. 1) Der Art. 7 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die §§. 171 Abs. 1, 3, 172, 173, 180 Abs. 1, 181, 183, 185, 186, 187, 188 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) finden entsprechende Anwendung.

2) In dem Abs. 3 werden die Worte: „durch Postsendung mit Behändigungsschein" ersetzt durch die Worte:

„durch Einschreibesendung gegen Rückschein."

III. Der Art. 13 Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen, welcher dem Gläubiger und auf dessen Antrag auch dem Schuldner in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Art. 7 zu behändigen ist.

IV. 1) Die Ueberschrift zu Art. 17 erhält folgende Fassung:

Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht.

2) An die Stelle des Art. 17 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Ortsbehörde steht die Befugniß zu, den Personen, bei welchen die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vorliegen, Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen.

V. Als Art. 17 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, beantragt werden.

VI. An die Stelle des Art. 20 treten folgende Vorschriften:

Art. 20. In den Aufgebotsfällen der §§. 977, 982 und 988 der Civilprozeßordnung erfolgt die öffentliche Bekannt-

machung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen beſtimmt iſt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfriſt muß mindeſtens drei Monate betragen; ſie beginnt mit der erſten Einrückung des Aufgebots in das in Abſ. 1 bezeichnete Blatt.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des weſentlichen Inhalts des Ausſchlußurtheils durch einmalige Einrückung in das in Abſ. 1 bezeichnete Blatt anordnen.

Art. 20a. Im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundſchuld- oder Rentenſchuldbriefen (§§. 1162, 1192, 1199 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und §. 136 des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen beſtimmt iſt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des §. 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in das in Abſ. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutſchen Reichsanzeiger und iſt der Aufgebotstermin ſo zu beſtimmen, daß ſeit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen ſind.

Die Aufgebotsfriſt muß mindeſtens drei Monate betragen; ſie beginnt mit der erſten Einrückung des Aufgebots in das in Abſ. 1 bezeichnete Blatt.

Das Ausſchlußurtheil und das in §. 1017 Abſ. 3 der Civilprozeßordnung bezeichnete Urtheil iſt ſeinem weſentlichen Inhalte nach durch das in Abſ. 1 dieſes Artikels erwähnte Blatt bekannt zu machen.

Dieſe Vorſchriften gelten auch für die in Art. 214 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch bezeichneten Pfandſcheine.

VII. Der Art. 21 Abſ. 1 erhält folgende Faſſung:

Gegen den Fiskus, eine Körperſchaft, Stiftung oder Anſtalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde ſtehende Körperſchaft oder Stiftung darf, ſoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen erſt beginnen, nachdem von derſelben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen iſt, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verfloſſen iſt.

VIII. An die Stelle des Art. 30 tritt folgende Vorschrift:

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche von einem Grundbuchbeamten oder einem Rathsschreiber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (Art. 33 und 35 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in Ansehung des Anspruchs aus einer Hypothek auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, sowie bei Bestellung einer Hypothek in Ansehung der persönlichen Forderung in der für die Aufnahme notarieller Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen werden, sofern sich der Eigenthümer oder der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden wird von dem Grundbuchbeamten ertheilt.

Der Grundbuchbeamte hat auch die vollstreckbare Ausfertigung der gemäß den bisherigen Vorschriften des Art. 30 von einer Unterpfandsbehörde aufgenommenen Urkunden zu ertheilen. Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden kann in entsprechender Anwendung des §. 727 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) auch gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks ertheilt werden, wenn dieser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in der Urkunde bezeichnete Schuld, für welche die Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen hat.

3. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Art. 273. Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung hinsichtlich des Zwangsversteigerungsverfahrens dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen sind, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einem Seitens des Vollstreckungsgerichts aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen.

Bei der Auswahl des Kommissärs sind in erster Linie die an Ort und Stelle wohnhaften, zur Versehung des fraglichen Geschäfts befähigten Beamten derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind. Weiterhin kann auch ein Grundbuchbeamter oder ein Bezirksnotar zum Kommissär bestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück in Frage steht, bezüglich dessen das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist.

Art. 274. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist eine gemeinderäthliche Schätzung des zu versteigernden Grundstücks gemäß Art. 39 herbeizuführen.

Art. 275. Die vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragenen Pfandrechte sind, soweit bezüglich derselben seither ein neuer

Eintrag nicht erfolgt ist, bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen.

Art. 276. Eine in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grunddienstbarkeit, sowie eine als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragene persönliche Dienstbarkeit oder Reallast bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Art. 277. Die im Zwangsversteigerungsverfahren zu leistende Sicherheit kann auch durch Stellung eines tauglichen Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Art. 278. An einen in dem Vertheilungstermin nicht erschienenen Berechtigten ist die Auszahlung des ihm gebührenden Betrags des baar vorhandenen Versteigerungserlöses durch Uebersendung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 279. In dem gemäß §. 140 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung stattfindenden Aufgebotsverfahren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Art. 280. Soweit bei Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgütern der Schuldner über die Substanz des Gutes zu verfügen nicht berechtigt ist, erfolgt eine Zwangsvollstreckung in solche Güter nur durch Zwangsverwaltung nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, sowie durch Eintragung einer Sicherungshypothek nach Maßgabe der §§. 866 und 867 der Civilprozeßordnung und des Art. 216 dieses Gesetzes.

Art. 281. Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Fideikommiß-, Lehen- und Stammgütern ist dem Schuldner und seiner Familie nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, sowie zutreffenden Falls mit Rücksicht auf die Ursache der entstandenen Ueberschuldung eine angemessene Kompetenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Fünfter Abschnitt.

Ausführungsvorschrift zum Handelsgesetzbuch.

Gewerbebetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischer Personen.

Art. 282. Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen bedürfen, um in Württemberg ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der staatlichen Genehmigung, wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand hat, oder wenn in dem betreffenden ausländischen Staate der Gewerbebetrieb von solchen Gesellschaften und Personen, die Württemberg angehören, gleichfalls staatliche Genehmigung erfordert.

Die staatliche Genehmigung wird durch das Ministerium des Innern ertheilt; die ertheilte Genehmigung ist widerruflich.

Schlußbestimmung.

Art. 283. Das gegenwärtige Gesetz mit Ausnahme der Art. 70 Abs. 2 und 262 tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft; die Art. 70 Abs. 2 und 262 erlangen sofort mit der Verkündung Gesetzeskraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten insbesondere folgende Landesgesetze, auch soweit sie nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch das Handelsgesetzbuch oder durch die in Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Gesetze aufgehoben werden, außer Wirksamkeit:

1) das Landrecht vom 1. Juni 1610;
2) Titel 16 §. 4, Titel 31 bis 46, Titel 94 §. 10, Titel 98 der siebenten Landesordnung vom 11. November 1621, Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. XII S. 717;
3) das Generalreskript vom 21. Mai 1627, die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsabhören und die Wiederanlegung abgelöster Kapitalien betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XII S. 962, soweit dasselbe sich auf Pflegschaften bezieht; das Generalreskript vom 12. Juni 1688, den Verkauf der Pupillengüter betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 169; das Generalreskript vom 23. Mai 1699, die Prüfung und Abhör der Gemeinde-, Stiftungs- und Pflegschaftsrechnungen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XIII S. 708, soweit dasselbe sich auf Pflegschaftsrechnungen bezieht; der Staat und Unterricht für Vormünder und Pfleger vom 22. Juni 1776, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 605; die Tutelar-Raths-Ordnung vom 25. September 1781, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 637; die Herzogliche Resolution vom 25. September 1781, betreffend die Tutelar-Raths-Ordnung, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 654 Note 652; das Generalreskript vom 2. Juni 1788, das Pflegrechnungs-, Inventur- und Theilungs-Wesen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 669; das Generalreskript vom

10. September 1803, betreffend die Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen, Reg.Blatt von 1809 S. 114; die General-Verordnung vom 14. März 1809, die Einrichtung der Pflegſchaftstabellen und des Pflegrechnungsweſens, auch Belohnung der Pfleger und anderer Adminiſtratoren betreffend, Reg.Blatt S. 109;

4) das Generalreſkript vom 20. Juli 1683, das Erbrecht betreffend, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 70;

5) die Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 30. April 1687, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 85; das Spezialreſkript vom 2. Juli 1735 zur Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 118 Note 93; das Generalreſkript vom 19. Mai 1738, die Beſtrafung der Fleiſches-Verbrechen bei fehlendem Geſtändniß betreffend, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 431; die Reſolution vom 26. Oktober 1739, betreffend die Auslegung der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 118 Note 93; das Generalreſkript vom 29. Juli 1796 (1797), den Vermögensverluſt als Wirkung der Eheſcheidung betreffend, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 710; die Königliche Verordnung vom 14./15. September 1812, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Ehegerichtsordnung, Reg.Blatt S. 454; die Spezialreſolution vom 22./26. Juli 1819 zu Theil II Kap. 13 §. 11 der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 127 Note 97;

6) das Generalreſkript vom 4. März 1735, möglichſte Verhütung der Zerſtückelung der Güter betreffend, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 404;

7) das Herzogliche Reſkript an den Stadt-Magiſtrat zu Stuttgart vom 22. November 1745, die Beerbung der im Lazareth zu Stuttgart geſtorbenen Perſonen betreffend, Reyſcher, Geſetzes-Sammlung Bd. VI S. 479;

8) Ziff. I lit. A der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1807, betreffend die neue Organiſation des Departements des Innern, Reg.-Blatt S. 217, ſoweit dieſe Vorſchrift ſich auf die Legitimation wegen unehelicher Geburt bezieht;

9) das Generalreſkript vom 29. Oktober 1807, betreffend die Copulation ausländiſcher Perſonen und der Vaganten, Reg.Blatt S. 554;

10) die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geſchäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamtsorten, welche keine ordentliche Gerichte haben, Reg.Blatt S. 321;

11) das Reſkript vom 23. Juni 1808, betreffend die Beſtrafung der Baumverderber, Reg.Blatt S. 345, ſoweit dasſelbe ſich auf den Schadenserſatz bezieht;

12) die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808, Reg.Blatt S. 561;

13) die Königliche Generalverordnung vom 2. März 1815, betreffend die Aufhebung der Loſungen, Reg.Blatt S. 79, mit Ausnahme von Ziff. II lit. a;

14) die Königliche Verordnung vom 15. Auguſt 1817, betreffend die geſetzlichen Beſtimmungen über die Auswanderungen, Reg.Blatt S. 403;

15) Ziff. IV der Königlichen Verordnung vom 10. September 1817, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend, Reg.Blatt S. 456;

16) das IV. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dezember 1818, Beilage IV zum Regierungsblatt von 1819, mit Ausnahme des §. 227;

17) die Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1819, betreffend die Gesinde-Ordnung für die Residenz-Stadt Stuttgart, Reg.Blatt S. 771;

18) die Königliche Verordnung vom 15. September 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend (Justiznovelle), Reg.Blatt S. 673;

19) die provisorische Depositat-Ordnung für das Königreich Württemberg vom 30. Dezember 1822, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VII b S. 1110;

20) das Pfandgesetz vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 193; die Gesetze vom 15. April 1825, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betreffend, Reg.Blatt S. 268, sowie die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend, Reg.Blatt S. 277; die Königliche Verordnung vom 21. Mai 1825 in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten, Reg.Blatt S. 347; die Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1825, die fortdauernde Vollziehung des Pfandgesetzes rücksichtlich der nicht exemten Güter betreffend (Haupt-Instruktion), Reg.Blatt S. 755; das Gesetz vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, Reg.Blatt S. 339; das Gesetz vom 18. April 1828, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, Reg.Blatt S. 224; das Gesetz vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems, Reg.Blatt S. 361;

21) das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 279, und das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, Reg. Blatt S. 279;

22) das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit, Reg.Blatt S. 377;

23) das Gesetz vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, Reg.Blatt S. 553, mit Ausnahme des Art. 11 erster Halbsatz;

24) das Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen, Reg.Blatt S. 375, und die Königliche Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, Reg.Blatt S. 408;

25) das Gesetz vom 30. Juli 1845 in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung, Reg.Blatt S. 257;

26) das Gesetz in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreiche vom 6. Mai 1849, Reg.Blatt S. 125, mit Ausnahme des Art. 10;
27) die Königliche Verordnung vom 10. Januar 1850, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart, Reg.Blatt S. 5;
28) das Gesetz vom 6. Mai 1852, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, Reg.Blatt S. 112;
29) das Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, Reg.Blatt S. 243;
30) das Gesetz vom 26. Dezember 1861, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, Reg.Blatt von 1862, S. 35;
31) Art. 8 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Reg.Blatt S. 59, soweit derselbe die Anwendung des gemeinen katholischen Kirchenrechts auf die Ehesachen der Katholiken betrifft;
32) Art. 3 des Gesetzes vom 13. August 1864, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, Reg.Blatt S. 137, soweit derselbe die Anwendung der Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden betrifft;
33) die Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 in Betreff der Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, Reg.Blatt S. 134;
34) das Gesetz vom 13. August 1865, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, Reg.Blatt S. 211;
35) der vierte Abschnitt der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Blatt S. 305, mit Ausnahme des Art. 64;
36) das Gesetz vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, Reg.Blatt S. 101;
37) das Gesetz vom 6. Februar 1874, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten, Reg.Blatt S. 98;
38) das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reg.Blatt S. 463;
39) die Art. 13, 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, Reg.Blatt S. 211;
40) das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschafts- und Civilprozeßrechte bestehender Beschränkungen Auswärtiger, Reg.Blatt S. 263;
41) die Art. 14 bis 16, 17 Satz 1, 18, 19, 22 bis 27, 29, 31 bis 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 173;
42) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg.Blatt S. 191;
43) die Art. 3 bis 5, 7 bis 16 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 208;

44) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Reg.Blatt S. 215;
45) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Reg.Blatt S. 221;
46) das Gesetz vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, Reg.Blatt S. 141;
47) Art. 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, Reg.Blatt S. 163.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Unser Justizministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 173, wie er sich aus den Aenderungen durch die Art. 272, 283 Ziff. 41 des gegenwärtigen Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften von Reichsgesetzen durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen ersetzt, auch die Uebergangsbestimmungen der Art. 34 bis 46 in dem neuen Text weggelassen werden.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer.

Gesindeordnung.

(Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.) Vom 28 Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Auf den Dienstvertrag zwischen Dienstherrschaft und Gesinde (Dienstboten) finden außer den Bestimmungen in Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind ergänzend anzuwenden.

Art. 2. Die Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist, vorbehältlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft und bedarf keiner Form.

Die Gültigkeit eines gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vertrags ist von Leistung einer Draufgabe — Haftgeld — nicht abhängig; durch Zurückgabe des Haftgelds kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Art. 3. Ein dem Dienstboten gegebenes Haftgeld ist im Zweifel auf den Lohn nur anzurechnen, wenn das Dienstverhältniß schon vor dem ersten Termin, für welchen dasselbe gekündigt werden konnte, aus Gründen, welche in der Person des Dienstboten liegen, aufgehoben wird.

Art. 4. Einer Person, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht (§§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs) oder unter der in §. 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Aufsicht steht, kann die Annahme oder Beibehaltung von Dienstboten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Wird einer solchen Untersagung zuwidergehandelt, so kann die Entlassung des verbotswidrig angenommenen oder beibehaltenen Dienstboten von der Ortspolizeibehörde erzwungen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen in der Person des in demselben Haushalt lebenden Ehegatten zutreffen.

Dienstboten, welche in Folge der Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 und 2 ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe des Art. 27.

Art. 5. Hat sich ein Dienstbote mehreren Dienstherrschaften für die gleiche Zeit verdingt, so kann jede derselben von dem Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung des etwa gegebenen Haftgelds fordern. Der Dienstbote hat aber auf Verlangen die Dienste derjenigen Dienstherrschaft zu leisten, welcher er sie vor der anderen zugesagt hat.

Hat der Dienstbote den Dienst bei einer anderen, als der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienstherrschaft angetreten, so kann die letztere den Austritt des Dienstboten nicht verlangen. Dagegen haben diejenigen Dienstherrschaften, bei welchen der Dienstbote nicht eintritt, gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz des ihnen hiedurch verursachten Schadens, es sei denn, daß ihnen die frühere Verdingung bekannt gewesen war, oder daß sie freiwillig von dem ihnen nach Abs. 1 Satz 2 zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 14 entsprechende Anwendung.

Art. 6. Ist der Beginn des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der zu leistenden Dienste zu entnehmen, so gilt als vereinbarter Beginn der Dienstzeit

1) bei einem Dienstvertrag, welcher auf eine Woche oder als von Woche zu Woche kündbar (Art. 7) abgeschlossen ist, der erste Tag der dem Vertragsabschluß folgenden Kalenderwoche;
2) bei einem Dienstvertrag, welcher auf einen Monat oder als von Monat zu Monat kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendermonats;
3) wenn der Dienstvertrag auf ein Vierteljahr oder auf längere Zeit oder als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar abgeschlossen ist,

der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahrs.

Art. 7. Wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen kündigen:

1) bei Bemessung der Vergütung nach Tagen ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig;
2) bei Bemessung der Vergütung nach Wochen ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen;
3) bei Bemessung der Vergütung nach Monaten ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen;
4) bei Bemessung der Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten ist unbeschadet der Bestimmung des Art. 8 die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Art. 8. Ist für ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß eines landwirthschaftlichen Dienstboten ein Jahreslohn festgesetzt, so kann mangels anderweitiger Vereinbarung die Kündigung desselben nur auf den Ablauf des Dienstjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

Art. 9. Sofern nach Maßgabe der Art. 6 bis 8 der Dienstantritt oder der Dienstaustritt an einem Sonntag oder bürgerlichen Feiertag zu geschehen hätte, tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Art. 10. Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem zur Leistung des Dienstes Verpflichteten mit Wissen des Dienstherrn fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Dienstherr unverzüglich widerspricht.

Art. 11. Die Dienstherrschaft kann außer im Falle des Art. 5 Satz 1 vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen

1) wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes verweigert;
2) wenn er zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
3) wenn sich der Dienstantritt aus Gründen, die nicht von der Dienstherrschaft zu vertreten sind, um mehr als eine Woche verzögert.

Der Dienstbote darf das Haftgeld behalten, wenn der den Rücktritt rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft liegt.

Art. 12. Weigert sich die Dienstherrschaft ohne rechtfertigenden Grund (Art. 11), den Dienstboten anzunehmen, so hat der Dienstbote das Recht, das empfangene Haftgeld zu behalten. Außerdem kann er an

Stelle der Geltendmachung der ihm nach §. 615 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuſtehenden Anſprüche Erſatz des ihm durch die Weigerung erwachſenen Schadens fordern. Hiebei ſteht es ihm frei, die geforderte Entſchädigung, ohne daß das Vorhandenſein oder der Betrag eines Schadens nachzuweiſen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weiſe zu bemeſſen, daß die Entſchädigung bei einem Dienſtverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar iſt, die Hälfte des für die Dienſtzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthſchaftlichen Dienſtboten tritt in dieſem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn ſie von der Dienſtherrſchaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Art. 13. Der Dienſtbote kann vor Beginn des Dienſtverhältniſſes vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund iſt es namentlich anzuſehen

1) wenn die Dienſtherrſchaft die Annahme des Dienſtboten verweigert;
2) wenn der Dienſtbote zur Leiſtung der übernommenen Dienſte unfähig wird;
3) wenn die Dienſtherrſchaft, ohne dies dem Dienſtboten bei Abſchluß des Vertrags mitgetheilt zu haben, ihren Wohnſitz verlegen oder den Dienſtboten auf längere Reiſen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
4) wenn ſich dem Dienſtboten zur Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Hausſtandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienſtſtellung Gelegenheit bietet, welche er durch den Antritt des Dienſtes verſäumen müßte, oder wenn der Dienſtbote ſeinen Eltern in deren Hausweſen zur Pflege oder zur Unterſtützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Dienſtboten deſſen perſönliche Wartung nicht entbehren kann;
5) wenn der Dienſtherrſchaft das Halten des Dienſtboten nach Art. 4 unterſagt worden iſt.

In den Fällen der Ziff. 1, 3 und 5, ſowie dann, wenn der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigende Grund in den Verhältniſſen der Dienſtherrſchaft gelegen iſt, darf der Dienſtbote das Haftgeld behalten, in den anderen Fällen hat er es zurückzugeben. Letzteres findet auch in dem Falle der Ziff. 5 dann ſtatt, wenn der Dienſtbote bei Abſchluß des Dienſtvertrags davon Kenntniß gehabt hat, daß der Dienſtherrſchaft das Halten des Dienſtboten unterſagt worden iſt.

Art. 14. Weigert ſich der Dienſtbote ohne rechtfertigenden Grund (Art. 13), den Dienſt anzutreten, ſo kann die Dienſtherrſchaft, wenn ſie nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will, außer der Rückgabe des Haftgelds Erſatz des ihr durch die Weigerung erwachſenen Schadens fordern. Hiebei ſteht es ihr frei, die geforderte Entſchädigung, ohne daß das Vorhandenſein oder der Betrag eines Schadens nachzuweiſen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weiſe zu bemeſſen, daß die Ent-

schädigung bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Art. 15. Ist über die dem Dienstboten zu gewährende Vergütung nichts vereinbart, so muß die Dienstherrschaft gewähren, was an Vergütung (Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen) einem Dienstboten der betreffenden Art am Ort und zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben zu werden pflegt.

Art. 16. Der Lohn ist nach der Leistung der Dienste und, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu bezahlen.

Ist der Lohn nach längeren Zeitabschnitten als nach Vierteljahren bemessen, so ist er in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten kann jedoch je ein Drittel des Vierteljahrslohns bis zum Ablauf des Dienstjahrs einbehalten werden.

Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Art. 17. Die besondere Dienstkleidung eines Dienstboten bleibt im Zweifel Eigenthum der Dienstherrschaft.

Art. 18. Hinsichtlich der sonstigen Verpflichtungen der Dienstherrschaft wird auf die §§. 617 bis 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

Art. 19. Die Dienstboten haben sich nach Anordnung der Dienstherrschaft allen Verrichtungen, die ihren Kräften und dem Dienstverhältniß entsprechen, zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu fügen. Sie dürfen sich im Zweifel in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen ohne Zustimmung der Dienstherrschaft nicht vertreten lassen. Sind sie nur zu Diensten einer bestimmten Gattung angenommen, so müssen sie trotzdem nöthigen Falls und vorübergehend auch anderweitige, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Bei Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Dienstboten steht der Dienstherrschaft die Befugniß zu, sie zurechtzuweisen.

Art. 20. Für geringes Versehen haftet der Dienstbote im Verhältniß zu der Dienstherrschaft dann nicht, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht.

Art. 21. Stirbt ein Dienſtbote, ſo können ſeine Erben mangels anderweitiger Vereinbarung den Lohn keinesfalls für längere Zeit als bis zum Zeitpunkt des Todes des Dienſtboten fordern.

Art. 22. Durch den Tod des Dienſtherrn endigt das Dienſtverhältniß nicht; die Erben des Dienſtherrn und die Dienſtboten ſind aber berechtigt, falls nicht eine kürzere Kündigungsfriſt vereinbart oder nach Art. 7 zugelaſſen iſt, unter Einhaltung einer Kündigungsfriſt von ſechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahrs zu kündigen.

Die Beſtimmungen des Abſ. 1 finden entſprechende Anwendung, wenn ein Familienglied ſtirbt, zu deſſen beſonderer Bedienung der Dienſtbote angenommen war.

In einem anderen Haushalt als dem bisherigen iſt der Dienſtbote ſeine Dienſte zu leiſten nicht verpflichtet.

Art. 23. Das Dienſtverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 24. Als ein wichtiger Grund, der die Dienſtherrſchaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt berechtigt, iſt es, ſofern nicht beſondere Umſtände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzuſehen

1) wenn der Dienſtbote zu den übernommenen Dienſten unfähig iſt;
2) wenn er ſeinen Dienſt während einer den Umſtänden nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder ſich beharrlich weigert, ſeinen Dienſtverrichtungen nachzukommen;
3) wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsſtrafe oder Abweſenheit an der Verrichtung ſeiner Dienſte verhindert wird;
4) wenn der Dienſtbote dem Trunke ergeben iſt oder ſich Untreue, Unehrlichkeit, Unſittlichkeit oder groben Ungehorſam zu Schulden kommen läßt.

Art. 25. Als ein wichtiger Grund, der den Dienſtboten zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfriſt berechtigt, iſt es, ſofern nicht beſondere Umſtände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzuſehen

1) wenn der Dienſtbote zur Fortſetzung ſeiner Dienſte unfähig wird;
2) wenn die Dienſtherrſchaft ihren Wohnſitz außerhalb des Königreichs verlegen oder den Dienſtboten auf längere Reiſen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
3) wenn ſie den Dienſtboten mißhandelt, ihm unſittliche Zumuthungen macht oder ihn gegen ſolche Zumuthungen anderer, die im Hauſe Zutritt haben, nicht ſchützen kann oder will;
4) wenn ſie dem Dienſtboten den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
5) wenn der Dienſtherrſchaft das Halten des Dienſtboten nach Art. 4 unterſagt worden iſt.

Art. 26. Wird das Dienſtverhältniß auf Grund der Art. 23 bis 25 gekündigt, ſo kann der Dienſtbote unbeſchadet der Beſtimmung

des Art. 27 nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.

Art. 27. Wird eine sofortige Kündigung (Art. 23 bis 25) durch schuldhaftes Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Dasselbe trifft im Falle des Art. 25 Ziff. 2 zu.

Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 12 und 14 entsprechende Anwendung.

Art. 28. Die gleiche Ersatzpflicht (Art. 27 Abs. 1 und 2) greift Platz, wenn ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Dienstherrschaft einen Dienstboten entläßt oder der Dienstbote den Dienst aufgibt und der Verletzte nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will.

Art. 29. Wer Dienstboten verleitet, einen Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, oder wer einen Dienstboten in Kenntniß eines noch bestehenden Dienstverhältnisses in Dienst nimmt, ist der Dienstherrschaft für den ihr daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Er haftet neben dem Dienstboten als Gesammtschuldner. Die Vorschriften des Art. 14 finden entsprechende Anwendung.

Art. 30. Bei seinem Austritt kann der Dienstbote von seiner bisherigen Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Leistungen und das Verhalten im Dienst zu erstrecken.

Die Vorschriften des §. 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 31. Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt, haftet der nächstfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, der derselben in Folge der Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses erwachsen ist. Die Haftung erlischt nach Verfluß von drei Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses.

Art. 32. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer.

2.

Königliche Verordnung, betreffend das Grundbuchweſen, vom 30. Juli 1899.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899 Nr. 22 vom 9. Auguſt 1899 Seite 540 bis 544.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften über das Grundbuchweſen verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, wie folgt:

Grundbücher für Gemeindebezirke. Grundbücher für exemte Grundſtücke.

§. 1. Vom 1. Januar 1900 an gelten die in den Gemeinden bisher geführten Güterbücher, Servitutenbücher und Unterpfandsbücher für den Grundbuchamtsbezirk der Gemeinde als Grundbuch mit der Maßgabe, daß das Güterbuch das Hauptbuch iſt. Mit dem gedachten Zeitpunkt iſt das Grundbuch für den Gemeindebezirk als angelegt anzuſehen.

§. 2. In gleicher Weiſe gelten vom 1. Januar 1900 an als Grundbuch für die bisher exemten Grundſtücke des ſtandesherrlichen und des ritterſchaftlichen Adels die in Gemäßheit der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 5. Juli 1897 (Reg.Blatt S. 141) für dieſe Grundſtücke angelegten Güterbücher zuſammen mit den für dieſelben beſtehenden Unterpfandsheften.

Bezeichnung der Grundſtücke.

§. 3. Die Bezeichnung der Grundſtücke in den Grundbüchern erfolgt nach Maßgabe des Primärkataſters und ſeiner Fortführung unter denjenigen ſelbſtändigen Nummern oder Buchſtaben, unter welchen ſie daſelbſt aufgezeichnet ſind.

Befreite Grundſtücke.

§. 4. Von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch ſind im Sinne des §. 90 der Grundbuchordnung befreit:

1) die Grundſtücke des Königs und die zum Haus- oder Familiengut der Königlichen Familie gehörenden Grundſtücke ſowie die Grundſtücke anderer Landesherrn und die Grundſtücke, welche zum Haus- oder Familiengut einer andern landesherrlichen Familie oder der in §. 90 Abſ. 1 der Grundbuchordnung weiter genannten Fürſtenhäuſer gehören;
2) die Grundſtücke des Staats, eines andern Bundesſtaats und des Reichs;
3) die Grundſtücke der bürgerlichen Gemeinden, der Amtskorporationen und der Kirchengemeinden;
4) die öffentlichen Wege und Gewäſſer.

Nachträgliche Eintragung eines Grundſtücks in das Grundbuch.

§. 5. Sind Grundſtücke, welche mit dem 1. Januar 1900 ein Grundbuchblatt nicht erhalten haben ſollten, nachträglich in das Grundbuch

einzutragen, so ist bei dem hierauf zu stellenden Antrag das Recht des Eigenthümers glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung hat das Grundbuchamt den Gemeinderath und die Nebenlieger über den Antrag zu hören und sonstige geeignet erscheinende Erhebungen von Amtswegen zu machen. Auch steht es dem Grundbuchamt frei, in den geeigneten Fällen vor seiner Entscheidung einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung von Einsprachen binnen einer in dem Aufrufe zu bestimmenden angemessenen Frist zu erlassen.

In Streitfällen hat das Grundbuchamt den Antragsteller auf den Rechtsweg zu verweisen und die weitere Beschlußfassung über den Antrag bis zu der richterlichen Entscheidung auszusetzen.

Umschreibung der Grundbücher.

§. 6. Die Grundbuchämter haben vom 1. Januar 1900 an, von der in §. 11 bestimmten Ausnahme abgesehen, mittels Umschreibung neue Grundbücher herzustellen.

Die Umschreibung der Grundbücher im Ganzen erfolgt von Amtswegen und ist nach Thunlichkeit zu beschleunigen. Außerdem erfolgt die Umschreibung der einzelnen Grundbuchblätter von Fall zu Fall nach Maßgabe der in §. 7 enthaltenen Vorschriften.

§. 7. Wenn nach dem 1. Januar 1900 eine Eintragung in das Grundbuch im Sinne der §§. 13 bis 55 der Grundbuchordnung veranlaßt ist, so ist zugleich mit dem neuen Eintrag der sonstige Inhalt des Grundbuchblatts in das neue Grundbuch umzuschreiben (Umschreibung von Fall zu Fall).

Eine Umschreibung von Fall zu Fall ist jedoch nicht veranlaßt, wenn der neue Eintrag nur eine Vormerkung, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, einen Vermerk über die Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, über die Konkurseröffnung, über die Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens, über sonstige zeitweilige Verfügungsbeschränkungen, sowie die Löschung eines Eintrags in den bisherigen Büchern enthält. Vielmehr erfolgen in den gedachten Fällen auch nach dem 1. Januar 1900, insolange die Umschreibung nicht aus anderem Anlaß vollzogen ist, die Eintragungen in den zum Grundbuch erklärten bisherigen Büchern.

§. 8. Sowohl die allgemeine, von Amtswegen eintretende Umschreibung, als die durch die einzelne Grundbuchänderung veranlaßte Umschreibung von Fall zu Fall haben sich nicht auf die in den (bisherigen) Unterpfandsbüchern vorhandenen Pfandeinträge (die Eintragung von Unterpfandsrechten, die Vormerkung von Pfandrechtstiteln u. s. f.) zu erstrecken.

In gleicher Weise kann in Gemeinden, in welchen bisher besondere Servitutenbücher geführt worden sind, von der Umschreibung des Inhalts der letzteren Bücher in das Grundbuch Umgang genommen werden. Hiezu bedarf es, soweit das Grundbuchamt von dem Bezirksnotar oder einem andern Geschäftsmann (Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) verwaltet wird, der Genehmigung des vorgesetzten Amtsgerichts.

In dem neuen Grundbuch iſt auf die in dem Unterpfandsbuch und Servitutenbuch beſtehen bleibenden Einträge zu verweiſen.

§. 9. Von dem Zeitpunkte an, in welchem ein Grundſtück in das neue Buch umgeſchrieben iſt, bildet das Grundbuchblatt dieſes Buchs, zutreffenden Falls zuſammen mit den nicht übertragenen Eintragungen in dem bisherigen Unterpfandsbuch und dem bisherigen Servitutenbuch für das Grundſtück das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Geſetzbuchs (Grundbuchordnung §. 3).

Enthalten die bisherigen Güterbücher keine das Grundbuch betreffenden Eintragungen mehr, ſo ſind ſie den Gemeinden auf deren Wunſch mit der Maßgabe zu überlaſſen, daß dem Grundbuchamt jederzeit die Befugniß zuſteht, Einſicht in dieſelben zu nehmen und Auszüge daraus zu fertigen.

§. 10. Die Umſchreibung der Grundbücher erfolgt auf Staatskoſten.

Fortführung der Grundbücher für exemte Grundſtücke.

§. 11. Die in §. 2 bezeichneten Grundbücher für die bisher exemten Grundſtücke des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels ſind von der in den §§. 6 bis 9 vorgeſehenen Umſchreibung ausgenommen.

In die bisherigen Unterpfandshefte für exemte Grundſtücke ſind vom 1. Januar 1900 an neue Pfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenſchulden) nicht mehr einzutragen. Sobald bezüglich eines ſolchen Grundſtücks in dem Unterpfandsheft kein Eintrag mehr vorhanden iſt, bildet für dieſes Grundſtück das bisherige Güterbuch allein das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Geſetzbuchs (§. 3 der Grundbuchordnung).

Unſer Juſtizminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 30. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenſtein. Breitling. Zeyer.

3.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 29. Dezember 1899.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899 Nr. 54 vom 30. Dezember 1899 Seite 1284 bis 1294.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Das Vormundschaftsgericht kann zum Zweck der Erziehung eines sittlich verwahrlosten Minderjährigen die Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt (Zwangserziehung) anordnen:

1) wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine Handlung begangen hat, welche im Fall der Begehung durch einen Strafmündigen sich als Verbrechen oder Vergehen oder als eine Uebertretung im Sinne des §. 361 Ziff. 3 oder 4 des Strafgesetzbuchs (Landstreicherei oder Bettel) darstellen würde, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit des Minderjährigen, seiner Eltern oder sonstigen Erzieher und auf seine übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, oder
2) wenn sonstige Thatsachen vorliegen, welche die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig machen.

Die Zwangserziehung ist in diesen Fällen, sowie in den Fällen der §§. 1666 Abs. 1 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur anzuordnen, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Anordnung der Zwangserziehung kann in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nur erfolgen, wenn die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule, sowie anderweitige, der Gefahr sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen vorbeugende Maßregeln sich als unzulänglich erweisen und wenn dem Bedürfniß nach einer geordneten Erziehung nicht auf anderem Weg (durch die öffentliche Armenpflege oder die Vereinsthätigkeit) ausreichend entsprochen wird.

Art. 2. Vormundschaftsgericht im Sinne der §§. 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Gesetzes ist das Amtsgericht.

Art. 3. In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, muß unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden, daß die Zwangserziehung zulässig (§§. 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) und erforderlich (Art. 1 Abs. 3) ist. Vergl. übrigens Art. 6 Abs. 4.

Art. 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Zur Antragstellung sind berechtigt die Eltern, die Großeltern, der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, der Beistand seiner Mutter, sowie diejenigen Behörden, welche von der Verwahrlosung eines Minderjährigen Kenntniß erhalten.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht von den in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Art. 5. Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften und zwar auch in den Fällen Anwendung, in denen die Zwangserziehung auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Gesetzes eingeleitet wird.

Art. 6. Das Vormundschaftsgericht hat vor der Beschlußfassung außer den Eltern oder, falls diese abwesend oder gestorben sind, den Großeltern, ferner dem Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, den Gemeindewaisenrath, das Pfarramt der Konfession des Minderjährigen, die zuständige Schulbehörde, sowie den Vorsitzenden des Ausschusses der Landarmenbehörde (Art. 9) zu hören. Auch sollen Verwandte und Verschwägerte des Minderjährigen gehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Den Eltern ist soweit thunlich zur mündlichen Darlegung des Sachverhalts vor dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zu geben.

Das Vormundschaftsgericht hat einen förmlichen, mit Gründen versehenen Beschluß über die Anordnung der Zwangserziehung oder die Ablehnung derselben zu fassen (zu vergl. Art. 3) und eine schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses dem Antragsteller, den Eltern oder Großeltern, dem Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, sowie diesem selbst, sofern er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, weiterhin dem Gemeindewaisenrath und dem Vorsitzenden der Landarmenbehörde zuzustellen.

Wenn sofortiges Einschreiten dringend geboten erscheint, kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid, der den im Abs. 3 bezeichneten Personen und Behörden zuzustellen ist, eine vorsorgliche Unterbringung anordnen.

Art. 7. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, wodurch die Zwangserziehung oder die vorsorgliche Unterbringung angeordnet oder die Zwangserziehung abgelehnt wird, findet nur die sofortige Beschwerde statt; dieselbe steht den in Art. 6 Abs. 3 bezeichneten Personen und Behörden zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von den Fällen des Art. 6 Abs. 4, aufschiebende Wirkung.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht findet die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 8. Hat die in Art. 6 Abs. 1 angeordnete Anhörung der Eltern oder Großeltern nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

Art. 9. Zur Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet worden ist, in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, ist der Ausschuß der Landarmenbehörde desjenigen Kreises zuständig, innerhalb dessen das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Der Ausschuß der Landarmenbehörde wird in diesem Fall sowie in den Fällen der Art. 10, 15, 16 und 17 durch Zuziehung eines Vertreters der evangelischen und der katholischen Schule verstärkt, welche auf Vorschlag der Oberschulbehörde vom Ministerium des Innern auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

Vor der Beschlußfassung sind die Eltern oder der Vormund, sowie die in Art. 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden zu hören, sofern sie sich über diese Frage nicht schon vorher geäußert haben.

Art. 10. Der Ausschuß der Landarmenbehörde hat bezüglich der Durchführung und Ueberwachung der Zwangserziehung das Erforderliche einzuleiten und nach der Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehung für ein geeignetes Unterkommen desselben Sorge zu tragen.

In dringenden Fällen, insbesondere im Fall des Art. 6 Abs. 4, ist der Vorsitzende der Landarmenbehörde befugt, die erforderlichen Anordnungen vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung des Ausschusses zu treffen.

Sowohl bei der Unterbringung in einer Familie als bei derjenigen in einer Anstalt ist auf die Konfession des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen des Vorsitzenden der Landarmenbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

Von der Unterbringung in einer Familie oder Anstalt ist dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

Art. 11. Für jeden auf öffentliche Kosten in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem Gemeindewaisenrath, in dessen Bezirk die betreffende Familie ihren Wohnsitz hat, ein Fürsorger zu bestellen, der im Verein mit dem Gemeindewaisenrath über die Erziehungsthätigkeit der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie über das Verhalten des letzteren in der Zwangserziehung persönlich zu wachen hat. Die bezüglich des Vormunds in den §§. 1779 Abs. 2 und 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegebenen Vorschriften finden auf den Fürsorger entsprechende Anwendung.

Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

Art. 12. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, die zur Aufnahme der in §. 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von erwachsenen Kranken, Gebrechlichen oder Armen bestimmt sind.

Im Uebrigen beſtimmt das Miniſterium des Innern im Einvernehmen mit dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens die Anſtalten, in denen Zöglinge untergebracht werden dürfen.

Art. 13. Wenn für einen Zögling, der in einer unter ſtaatlicher Verwaltung oder Aufſicht ſtehenden Erziehungsanſtalt untergebracht iſt, nach §. 1773 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ein Vormund nothwendig iſt, ſo ſtehen dem Vorſtand dieſer Anſtalt in Beziehung auf den Zögling alle Rechte und Pflichten eines Vormunds mit den nach §. 1852 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuläſſigen Befreiungen zu, wenn und ſolange ein Gegenvormund beſtellt iſt. Er behält dieſe Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vormundſchaftsgericht bleibt die Befugniß vorbehalten, einen anderen Vormund zu beſtellen.

Art. 14. Die näheren Vorſchriften über die Durchführung und Ueberwachung der Zwangserziehung bleiben der Vollzugsverfügung vorbehalten. Die ſtaatliche Ueberwachung wird durch Behörden des Staates oder durch hiezu vom Staat beſonders beauftragte Perſonen ausgeübt.

Beſchwerden über die Art der Unterbringung eines Minderjährigen werden von der Kreisregierung und endgültig von dem Miniſterium des Innern entſchieden. Vor der Zuweiſung des Zöglings zu einem beſtimmten Beruf ſind deſſen Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu hören; denſelben ſteht gegen die getroffene Anordnung ein Beſchwerderecht zu.

Im Uebrigen gelten hinſichtlich der Verwaltung und Beaufſichtigung der Landarmenverbände, auch ſoweit es ſich um die Zwangserziehung Minderjähriger handelt, die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Art. 15. Der Ausſchuß der Landarmenbehörde kann eine jederzeit widerrufliche Entlaſſung eines Zöglings auf Probe eintreten laſſen, ohne daß hiedurch die Anordnung der Zwangserziehung aufgehoben würde. Vor der Beſchlußfaſſung über die widerrufliche Entlaſſung iſt der Gemeindewaiſenrath und der Fürſorger oder der Vorſtand der Anſtalt zu hören. Die Entlaſſung darf erſt erfolgen, wenn für den zu entlaſſenden Minderjährigen ein geeignetes Unterkommen beſchafft iſt.

Von der widerruflichen Entlaſſung iſt dem Vormundſchaftsgericht Mittheilung zu machen.

Art. 16. Die Zwangserziehung hört auf:

1) wenn der Zögling das 18. Lebensjahr vollendet hat (zu vergl. übrigens Art. 17 Abſ. 1);
2) wenn vor dem Eintritt des in Ziff. 1 bezeichneten Zeitpunkts die Entlaſſung des Zöglings aus der Zwangserziehung von dem Vormundſchaftsgericht beſchloſſen wird.

Der Beſchluß iſt von Amtswegen oder auf Antrag zu faſſen. Die Entlaſſung iſt insbeſondere anzuordnen, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder ſeine Erreichung anderweitig ſichergeſtellt iſt, oder wenn die die Zwangserziehung begründenden Verhältniſſe weggefallen ſind. Berechtigt zur Stellung des Antrags ſind die Eltern oder Großeltern, der

Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, der Gemeindewaisenrath und der Ausschuß der Landarmenbehörde.

Vor der Beschlußfassung hat das Vormundschaftsgericht den Ausschuß der Landarmenbehörde, den Fürsorger oder den Vorstand der Anstalt zu hören, falls von denselben nicht schon eine Aeußerung vorliegt. Der Beschluß ist den in Abs. 2 genannten Personen und Behörden zuzustellen.

Gegen einen die Aufhebung der Zwangserziehung ablehnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Gegen einen die Zwangserziehung aufhebenden Beschluß steht dieselbe dem Ausschuß der Landarmenbehörde mit aufschiebender Wirkung zu.

Ein vom Vormundschaftsgericht abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Zwangserziehung darf ohne Angabe neuer Thatsachen oder Beweismittel nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

Art. 17. In außergewöhnlichen Fällen kann auf Antrag des Ausschusses der Landarmenbehörde durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Zwangserziehung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr des Minderjährigen ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Zwecks nothwendig erscheint.

Vor der Beschlußfassung sind die in Art. 16 Abs. 2 bezeichneten Personen und Behörden, sowie der Minderjährige zu hören. Der Letztere kann verlangen, daß er von dem Vorsitzenden des Gemeindewaisenraths des Unterbringungsorts zu Protokoll vernommen wird.

Gegen einen die Ausdehnung der Zwangserziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Eltern oder Großeltern, dem Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, sowie diesem selbst die sofortige Beschwerde zu.

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ausdehnung der Zwangserziehung steht dem Ausschuß der Landarmenbehörde die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Art. 18. Das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung Minderjähriger erfolgt gebührenfrei; die entstehenden Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

Art. 19. Die Kosten der Zwangserziehung eines Minderjährigen einschließlich der durch die Fürsorge für ein geeignetes Unterkommen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1) oder durch die Beerdigung desselben erwachsenen Kosten hat derjenige Landarmenverband zu tragen, dessen Ausschuß für die Durchführung der Zwangserziehung zuständig ist. Die Kosten der vorsorglichen Unterbringung fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Anordnung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird.

Der Landarmenverband kann Ersatz seiner nothwendigen Aufwendungen von dem Zögling, sowie von demjenigen verlangen, welchem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unterhaltspflicht gegenüber dem Zögling während der Zeit der Zwangserziehung obliegt. Die Ersparnisse des Zöglings dürfen keinesfalls zum Ersatz der Aufwendungen herangezogen werden; auf die Beerdigungskosten eines verstorbenen Zöglings findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Vermögen die in Abſ. 2 bezeichneten Perſonen die entſtandenen Koſten nicht oder nur theilweiſe zu decken, ſo iſt derjenige württembergiſche Ortsarmenverband, innerhalb deſſen der Zögling am Tag des die Zwangserziehung anordnenden Beſchluſſes des Vormundſchaftsgerichts ſeinen Unterſtützungswohnſitz hat, zum Erſatz des fünften Theils der nicht gedeckten Koſten verpflichtet. Hat der Zögling zu dem bezeichneten Zeitpunkt keinen Unterſtützungswohnſitz in Württemberg, ſo fallen die Koſten dem in Abſ. 1 bezeichneten Landarmenverband vollſtändig zur Laſt. Erſatzanſprüche, welche auf Grund dieſes Abſatzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anſpruch entſtanden iſt.

Im Fall eintretender Ueberlaſtung eines unvermögenden Ortsarmenverbands ſoll ein gänzlicher oder theilweiſer Erlaß des denſelben treffenden Koſtenantheils ſtattfinden. Ob und welcher Erlaß einzutreten hat, entſcheidet im Streitfalle die dem betreffenden Landarmenverband vorgeſetzte Kreisregierung, in zweiter Inſtanz endgültig das Miniſterium des Innern.

Die den Orts- und Landarmenverbänden durch die Zwangserziehung Minderjähriger entſtehenden Koſten ſind nicht als Armenunterſtützungen im Sinne von Art. 1 des Geſetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz (Reg.Blatt S. 109) zu betrachten.

Art. 20. Die Hälfte der den Landarmenverbänden endgültig verbleibenden nothwendigen Koſten (Art. 19) wird denſelben aus der Staatskaſſe erſetzt.

Ueber die den Landarmenverbänden hienach zu gewährenden Leiſtungen entſcheidet endgültig das Miniſterium des Innern.

Bei der Vertheilung des den Landarmenverbänden nach Art. 10 Abſ. 2 des Geſetzes vom 2. Juli 1889 (Reg.Blatt S. 217) zu gewährenden Staatsbeitrags bleiben die den Landarmenverbänden durch das gegenwärtige Geſetz erwachſenden Koſten außer Berechnung.

Art. 21. Auf Minderjährige, die auf Grund von Art. 12 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) am 1. Januar 1900 in einer Familie oder Anſtalt untergebracht ſind, finden die Vorſchriften der Art. 10 bis 20 des gegenwärtigen Geſetzes entſprechende Anwendung.

Zuſtändig zur ferneren Durchführung der Zwangserziehung iſt der Ausſchuß der Landarmenbehörde desjenigen Landarmenverbands, innerhalb deſſen der Gemeinderath, von dem die Zwangserziehung angeordnet worden iſt, ſeinen Sitz hat.

Liegt eine Rekursentſcheidung des gemeinſchaftlichen Oberamts nicht vor, ſo entſcheidet bei einem Widerſpruch des Landarmenverbands auf Antrag des Ortsarmenverbands die Kreisregierung als Verwaltungsgericht endgültig darüber, ob das Erkenntniß des Gemeinderaths begründet ſei.

Art. 22. Die Beſtimmungen der Art. 9, 10, 12 bis 14, 19 und 20 des gegenwärtigen Geſetzes finden auch auf diejenigen Fälle, in welchen gemäß §. 56 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs der Angeſchuldigte in eine Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt gebracht werden ſoll, entſprechende Anwendung, ſoweit ſich aus §. 56 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs nicht ein

Anderes ergibt. Jedoch bleiben die Ortsarmenverbände vom Kostenersatz befreit. Das Urtheil des Strafgerichts tritt an die Stelle des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts.

Bei solchen unter Abs. 1 fallenden Personen, welche vor dem 1. Januar 1900 in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht worden sind bleibt der nach den Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Tragung der Kosten verpflichtete Landarmenverband hiezu auch fernerhin verbunden; dem Ausschuß der betreffenden Landarmenbehörde kommt die Durchführung der Zwangserziehung zu.

Art. 23. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte Person unbefugt aus der Familie oder der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten Art. 12 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) und Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.Blatt S. 109) — letzterer vorbehältlich der Bestimmung in Art. 22 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes — außer Kraft.

In Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 kommen die Worte: „für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts)" und in Art. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (Reg.Blatt S. 217) die Worte: „für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 391)" in Wegfall.

In Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) wird den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz folgende, hinter der Ziff. 2 einzuschaltende Vorschrift hinzugefügt:

2a) Ansprüche auf Ersatz der von einem Landarmenverband für die Zwangserziehung Minderjähriger aufgewendeten Kosten gegen Ortsarmenverbände.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer.

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen:

A. = Herzogthum Anhalt I.
Bd. = Großherzogthum Baden II.
B. = Königreich Bayern III.
Bsch. = Herzogthum Braunschweig IV.
Br. = Freie Hansestadt Bremen V.
E = Elsaß-Lothringen VI.
Hb. = Freie und Hansestadt Hamburg VII.
H. = Großherzogthum Hessen VIII.
L. = Fürstenthum Lippe IX.
Lb. = Freie und Hansestadt Lübeck X.
M. = Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin XI.
MSt. = Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz XII.
O. = Großherzogthum Oldenburg XIII.
O. (O.) = Herzogthum Oldenburg XIII.
O. (B.) = „ Birkenfeld XIII.
O. (L.) = Fürstenthum Lübeck XIII.
P. = Königreich Preußen XIV.
R. ä. = Fürstenthum Reuß ä. L. XV.
R. j. = „ „ j. L. XVI.
S. = Königreich Sachsen XVII.
SA. = Herzogthum Sachsen-Altenburg XVIII.
SC. = Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha XIX.
SM. = Herzogthum Sachsen-Meiningen XX.
SW. = Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach XXI.
SchL. = Fürstenthum Schaumburg-Lippe XXII.
SchR. = „ Schwarzburg-Rudolstadt XXIII.
SchS. = Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen XXIV.
WP. = Fürstenthum Waldeck-Pyrmont XXV.
W. = Königreich Württemberg XXVI.

Die Zahlen bedeuten die Seiten jeder Abtheilung.

A.

Abbaurechte **R. ä.** 13, 47, 51; **S.** 3, 15, 103; **SA.** 16, 39, 42—44.
Abfindungskapitalien, Löschung **Bsch.** 13.
Abgeänderte Gesetze, Vorschriften **A.** 49, 52; **Bd.** 55; **B.** 55—96; **Bsch.** 26—33, 70—82; **Br.** 29—57; **E.** 8, 9, 15, 16, 27, 60; **Hb.** 51, 52; **H.** 71—76, 85—116, 151, 152, 158—163; **L.** 24, 25; **O. (O.)** 14, 15; **O. (B.)** 44; **O. (L.)** 67, 68; **P.** 9, 12, 41—59; 85—89; 93—98; 105—107, 118—121; **R. ä.** 44; **R. j.** 52, 53; **S.** 9, 10, 22—24; **S.** 48, 49, 62, 63, 92, 106; **SA.** 3, 4 11—13, 19, 20, 28, 29, 34, 35, 60—62, 68—74, 75, 76; **SC.** 1, 2, 6, 123, 124; **SM.** 67, 68, 72, 73, 86—90; **SW.** 1, 2; **SchL.** 21—26; 55, 84, 85, 86; **SchR.** 24, 25, 45, 46, 101—106; **SchS.** 10, 11, 18, 19, 33—35, 56, 57; **WP.** 32—34; **W.** 25, 42—51, 52, 65—68.
Ablösungskapitalien **SchR.** 23, 24.
Ablösungsrenten, Grundbuch **H.** 28; **S.** 29, 30; **SA.** 19; **SC.** 66; **SW.** 30, 31; **SchR.** 23, 24.
Ablösungssachen **Bsch.** 8, 9; **Br.** 68; **R. ä.** 54; **R. j.** 94.
Abmarkung **H.** 47.
Abschätzungen **SC.** 27—29
Abtretung der Gehaltsansprüche **SM.** 4.
Abwesenheit s. Verschollenheit, Todeserklärung.
Adelige Namen **Bsch.** 2; **H.** 29; **L.** 1; **M.** 4; **MSt.** 3.
Adelserwerb durch Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt **H.** 53, 54; **L.** 1.
Altentheilskapitalien, Löschung **Bsch.** 13.
Altentheilsvertrag s. Auszugsvertrag.
Altgeldposten **Hb.** 9.
Altgemeinden **SA.** 2.
Amortisationsrecht s. Erwerbsbeschränkungen.
Amtsblatt **SA.** 31.
Anerbengüter, Eheverträge **WP.** 11, 12; Zubehör **M.** 8; **MSt.** 7; Zwangsvollstreckung **M.** 133.
Anerbengutsbesitzer, beschränkte Haftung **M.** 132.
Anerbenrecht **Bsch.** 35; **M.** 69—77.
Annahme an Kindesstatt **A.** 27; **Bd.** 71, 72; **B.** 180; **Br.** 14, 85; **E.** 45, 69; **Hb.** 49; **H.** 53; **Lb.** 59; **M.** 47; **MSt.** 43; **O.** 114; **P.** 153; **R. ä.** 22; **R. j.** 26; **S.** 18, 47; **SA.** 70; **SC.** 123; **SM.** 18; **SW.** 39; **SchL.** 68; **SchR.** 29; **SchS.** 25; **W.** 65.
Anrechte auf Grundstücke **Bsch.** 36.

Armenverbände, Erbrecht **Br.** 15; ſ. auch Nachlaß verpflegter Perſonen.
Armuthszeugniſſe **Br.** 79; **Hb.** 49, 50; **Lb.** 30; **M.** 131, 132; **MSt.** 116; **O.(O.)** 19; **O.(B.)** 46; **O.(L.)** 71; **R.ä.** 54; **R.j.** 79; **SA.** 33; **SC.** 3; **SM.** 70; **SW.** 51; **SchS.** 32; **SchR.** 47.
Aufgebote **A.** 26, 52; **Bd.** 70, 71; **B.** 179; **E.** 70; **H.** 50; **Hb.** 49—51; **L.** 25, 37, 38; **Lb.** 30, 31; **E.** 22; **M.** 135, 136; **MSt.** 120; **O.(B.)** 48; **O.** 114, 115; **P.** 153; **R.ä.** 55, 56; **R.j.** 19, 82, 92; **S.** 98, 99; **SC.** 4, 124, 125; **SM.** 72, 73; **SW.** 52, 53; **SchR.** 25, 49, 50; **SchS.** 33; **WP.** 61.
Aufgebotsverfahren **A.** 51, 52; **Bd.** 53—55; **Br.** 79—81; **E.** 57, 58; **Hb.** 8, 50, 51; **L.** 25; **Lb.** 30; **M.** 134—139; **MSt.** 119—123; **O.(O.)** 8, 20, 21; **O.(B.)** 33; **O.(B.)** 47, 48; **O.(L.)** 62, 72, 73; **R.ä.** 9—11, 56; **R.j.** 82; **S.** 2, 98, 99; **SA.** 7, 34; **SC.** 4, 5, 125; **SM.** 72, 73; **SW.** 52—54; **SchR.** 49, 50, 51; **W.** 36—39.
Aufgehobene Vorſchriften, Geſetze **A.** 30, 31, 50, 51, 58, 60, 63; **Bd.** 33—35, 49, 50, 55, 56, 64, 81, 82; **B.** 14, 97, 98, 140, 164, 176; **Bsch.** 26—33, 48, 51, 69; **Br.** 17—19, 83; **E.** 70—78; **Hb.** 16, 51, 52, 71; **H.** 13, 116—123, 152, 157, 158, 174, 175; **L.** 12; **Lb.** 13, 31, 67—69, 93, 95, 96; **M.** 77—83, 125, 126, 147, 180, 181; **MSt.** 64—69, 94, 112, 124, 136, 149; **O.(O.)** 16—18, 21, 23; **O.(B.)** 44, 45, 48, 50; **O.(L.)** 68—70, 73, 76, 77; **O.** 97; **P.** 59—62, 91, 92, 112, 113; **R.ä.** 28; **R.j.** 31, 32, 56, 57, 82, 83, 84, 86, 96; **S.** 10, 11, 24, 49, 50, 92, 93, 96, 101; **SA.** 35, 37, 41, 47, 76, 107; **SC.** 6, 30, 42, 45, 85—87, 114, 120, 125; **SM.** 23, 45, 49, 69, 73, 74, 79; **SW.** 9, 24, 46, 48, 50, 54, 55; **SchL.** 42, 54; **SchR.** 32, 33, 34, 52, 53, 100, 114; **SchS.** 29—31, 33, 46, 75, 94, 110; **W.** 70—74.
Auflagen im öffentlichen Intereſſe **Bd.** 72; **B.** 50, 180; **Bsch.** 5, 25; **Br.** 3, 16; **Hb.** 13; **H.** 35, 55; **L.** 4, 5; **Lb.** 44, 65; **M.** 9, 53, 118; **MSt.** 7, 49, 105; **P.** 152; **R.ä.** 29; **R.j.** 6; **S.** 13; **SA.** 66, 67; **SC.** 121; **SM.** 5; **SW.** 49; **WP** 61.
Auflaſſung **A.** 21; **Bd.** 59; **B.** 45; **Br.** 5; **E.** 18, 48; **H.** 47, 84, 165; **Lb.** 50; **M.** 18, 19, 25; **MSt.** 16, 22; **P.** 14; **R.j.** 11, 12; **S.** 3; **SM.** 10, 48; **SW.** 20, 21; **SchR.** 14.
— Vorlage des Veräußerungsvertrags **B.** 134; **W.** 5.
Auflösbare Rechtsgeſchäfte, Klage und Sicherungshypothek **H.** 23.
Aufrechnung gegen Gehälter und Penſionen **B.** 30; **Bsch.** 4; **H.** 35; **M.** 9; **MSt.** 7, **O.(O.)** 8; **O.(B.)** 33; **O.(L.)** 62; **R.ä.** 6, 7; **R.j.** 6; **SA.** 7; **SC.** 56; **SM.** 4; **SW.** 8, 9; **SchS.** 5.
Aufrechterhaltenes älteres Recht **B.** 29.
Aufruhr, Haftung **SC.** 57, 58; **SchR.** 9 10, 12, 13.
Auseinanderſetzungen **P.** 18.
Auseinanderſetzungsbehörden, Grundbuch **P.** 115; **WP.** 36.
Ausländer, Erwerb von Grundſtücken **H.** 31
Ausſpielvertrag, Genehmigung **Bsch.** 5; **Br.** 4; **Hb.** 5; **L.** 6; **M.** 10; **MSt.** 8.
Auszugsvertrag **A.** 15—17; **Bd.** 20, 21; **B.** 35—38, 111; **Bsch.** 36; **Br.** 7; **H.** 35—41; **L.** 5, 6; **Lb.** 44—47; **P.** 8, 9; **R.ä.** 6—8; **R.j.** 7—10; **S.** 6; **SA.** 9, 10; **SC.** 49—51; **SM.** 6—8; **SW.** 9—13; **SchR.** 9—11; **SchS.** 6, 7; **WP.** 7, 8.

B.

Bahnunternehmungen, Grundbücher **Bd.** 58.
Bäuerliche Grundſtücke, Rechtsverhältniſſe **Bsch.** 36.
Bäuerliche Nutzungsrechte **MSt.** 32—35.
Baurechte **R.ä.** 51.
Bauwerksunternehmer, Sicherung **H.** 56.
Beamte, Haftung für Gehülfen **E.** 7.
— Vorentſcheidung bei Haftung **E.** 7.
Beglaubigung von Abſchriften, Unterſchriften, Handzeichen ſ. Urkunden über andere Gegenſtände.
Begräbnißplätze **SchL.** 58, 59; **SC.** 5.
Bekanntmachungen **SM.** 23.
Belaſtungsverbote **Bd.** 24; **H.** 48; ſ. auch Grundſtücke.
Benachbarte Orte und Gemeinden im Sinne des Handelsrechts **H.** 156; **S.** 94.
Bergbaurecht **R.ä.** 13, 52; **S.** 47, 106, 107.
Berggrundbuchämter **R.j.** 95, 96.
Bergrecht **A.** 23, 24; **Bsch.** 74—76; **E.** 16, 17; **P.** 18—21; **R.j.** 14, 15.
Bergwerke, Grundbuch **A.** 62, 63; **Bd.** 58, 63; **B.** 21, 134; **Bsch.** 37, **E.** 86; **H.** 166, 212; **O.(B.)** 54, 55; **P.** 161; **SA.** 39; **SchR.** 112, 113.
— Immobiliarrecht **O.(B.)** 53.
— Zwangsvollſtreckung, gerichtliche Verſteigerung **A.** 55, 56; **Bd.** 55; **B.** 138—140; **P.** 104; **R.j.** 89—91; **SA.** 42, 43, 44; **SM.** 77, 78; **SchR.** 108, 109; **WP.** 41—43; ſ. auch Zwangsvollſtreckung
Bergwerksantheile, Grundbuch **WP.** 38, 39.
Bergwerkseigenthum, Grundbuch **Bsch.** 37; **E.** 16, 48; **H.** 166, 212; **O.(B.)** 52; **P.**

117, 118; **R. ä.** 47; **SA.** 39, 40; **SM.** 48; **SchR.** 112, 113; **SchS.** 93, 94; **WP.** 38; Zwangsvollstreckung s. diese.
Bergwerksgerechtigkeit, Grundbuch **SC.** 45.
Bergwerksverleihungsbuch, Einsicht **B.** 55.
Berufung auf den Rechtsweg **Lb.** 30.
Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung **M.** 134.
Besitzschutz **E.** 17; **H.** 57; s. auch Grunddienstbarkeiten.
Bierlieferungsvertrag **B.** 30, 31, 101.
Binnenschiffahrt **Bd.** 78; **M.** 146, 147; **S.** 48, 95.
Börsenregister, Führung **H.** 134.
Brandversicherung (Feuerversicherung) **Bd.** 21, 24, 63; **Bsch.** 13, 14; **E.** 3, 4.
Brautkinder **S.** 7; **SA.** 26; **SW.** 39, 40.
Buchungsfreie Grundstücke **Bd.** 2; **B.** 15; **Bsch.** 86; **E.** 80; **H.** 211, 212, 213; **M.** 91; **MSt.** 76; **O. (O.)** 26, 31, 32; **O. (B.)** 53; **O. (L.)** 78, 83, 84; **P.** 122; **R. ä.** 77; **S.** 64; **SchL.** 73; **SchS.** 90; **WP.** 67, 81;
— Eigenthumsübertragung, Dienstbarkeitsbegründung und -Aufhebung **A.** 21, 22; **Bd.** 24; **B.** 45; **Bsch.** 11; **Br.** 5, 101, 102; **E.** 14; **Hb.** 5; **L.** 8; **Lb.** 50, 51, 53; **M.** 24, 25; **MSt.** 21, 22; **O. (O.)** 8, 9; **O. (B.)** 37, 38; **O. (L.)** 63; **P.** 14; **R. ä.** 12; **R. j.** 12, 16, 18, 19; **SW.** 25, 26; **SchL.** 58; **SchR.** 16; **SchS.** 11; **WP.** 9; **W.** 51.
— Rechte **A.** 21; **Bsch.** 7, 8; **L.** 7, 8, 30; **M.** 19; **P.** 12; **SC.** 58; **SchL.** 59; **SchR.** 14.

C.

Capitalpöste (posten) **Hb.** 9; **Lb.** 55.

D.

Dampfschifffahrtsunternehmungen s. Verkehrsunternehmungen.
Deichrecht **Hb.** 9, 10.
Departement für ritterschaftliches Hypothekenwesen **M.** 42, 43.
Dienstbarkeiten **B.** 45, 46; **E.** 19; **Hb.** 7, 8; **H.** 59; **Lb.** 91; **M.** 28, 29; **MSt.** 25, 26; **R. ä.** 17, 18; **R. j.** 16—18; **SA.** 18, 19; **SC.** 62—64; **SM.** 11—14; **SW.** 27—30; **SchR.** 17—20.
— Ablösung, Umwandlung **H.** 174—182; **R. ä.** 47; **SM.** 48, 49; **SchL.** 57, 58; s. auch Grunddienstbarkeiten.
Dienstverträge in Land- und Forstwirthschaft **M.** 10; **MSt.** 8; s. auch Gesinderecht.
Dispache, Bestellung der Dispacheure **M.** 120, 121; **MSt.** 107; **S.** 52.
— Kosten **A.** 34; **H.** 135; **M.** 121; **MSt.** 107; **P.** 68; **S.** 30, 31.
Dispache, Zuständigkeit **Hb.** 53.
Domänenamortisationsrenten, Grundbuch **P.** 115.
Domanium, Begriff **M.** 3; **MSt.** 2.
Dorfgerichte, freiwillige Gerichtsbarkeit **P.** 81, 82, 83.
Dorftestamente **SchS.** 28; s. auch Nothtestamente.
Dotalrecht, Grundbuch **H.** 24.

E.

Ehefrau, Pfandrechtstitel **W.** 63.
— Vorzugsrecht **H.** 61.
— Wahlrecht **H.** 79
Ehegatten, Voraus **W.** 63.
Ehehindernisse, Befreiung **A.** 25; **B.** 179; **Bsch.** 88; **Br.** 85; **E.** 70; **Hb.** 49; **L.** 8, 37; **Lb.** 55, 56; **M.** 44; **MSt.** 40; **O.** 114; **P.** 152, 153; **R. ä.** 20; **R. j.** 19; **SC.** 122, 123; **SM.** 17; **SW.** 35; **SchR.** 29; **WP.** 61; **W.** 62.
Eheliche Gemeinschaft, Herstellung **M.** 44; **MSt.** 40.
Eheliches Güterrecht, Ueberleitung, s. gesetzlicher Güterstand bestehender Ehen.
Eheliche Zuwendungen von Todeswegen **H.** 60.
Ehelichkeitserklärung **A.** 27; **Bd.** 71; **B.** 180; **Bsch.** 20, 88, 89; **Br.** 85; **E.** 69; **Hb.** 49; **H.** 53; **L.** 10; **Lb.** 59; **M.** 47; **MSt.** 43; **O.** 114; **P.** 153; **R. ä.** 22; **R. j.** 26; **S.** 18; **SA.** 70; **SC.** 123; **SM.** 18; **SW.** 39; **SchR.** 29; **SchS.** 25; **WP.** 62; **W.** 65.
Eheschließung, Ausländer **A.** 25; **Bd.** 25; **Bsch.** 17, 18; **Hb.** 10, 11; **H.** 50; **L.** 8, 9, 39; **Lb.** 56; **M.** 44; **MSt.** 40; **P.** 22, 23; **R. j.** 20; **SC.** 69, 70; **SM.** 17, 18; **SW.** 34, 35; **SchR.** 25, 26; **SchS.** 21, 22; **WP.** 11; **W.** 63.
— dienstliche Genehmigung **Bsch.** 17, 18; **P.** 22.
— von Bayern **SC.** 70; **SM.** 18; **SW.** 35; **WP.** 11.
— Zeugnisse für Bayern **SC.** 123.
Eheverträge, Anfechtung **Bd.** 50.
Eidesleistungen für Ausland **E.** 39; **Hb.** 71; **P.** 69, 70; **S.** 31, 32; **SA.** 49.
Eigenthumsbücher **E.** 17, 20—22, 31, 45, 50, 59.
Eigenthumsinhalt **E.** 11.
Eigenthumsparzellen **M.** 39; **MSt.** 35.
Eigenthumsvorbehalt **B.** 108, 109.
Einstweilige Verfügungen bez. Grundstücke **M.** 134; **MSt.** 119; **SchR.** 51.
Eisenbahnunternehmungen s. Verkehrsunternehmungen.
Eisenbahnverkehrsordnung, Zuständigkeit **B.** 181.

Elterliche Gewalt A. 27; Bsch. 19; H. 85; L. 10; Lb. 58; P. 36; S. 7; SA. 22, 23; SC. 79; SM. 19; SchL. 68; SchR. 28; SchS. 24; WP. 15.
Enteignung A. 56—58; Bsch. 10, 11; Br. 68; M. 19—24; MSt. 16—21; R.ä. 12, 13; R.j. 14; S. 4; SA. 10, 11; SC. 61, 62; SM. 78; SchR. 16; SchS. 59—72; W. 47, 48.
— Grundbuch R.ä. 47; R.j. 94; SA. 39; SM. 48; SchL. 58;
Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche L. 16; M. 117, 132; MSt. 104, 116, 117; R.ä. 36; R.j. 79; SA. 65; SchL. 46.
— wegen Trunksucht A. 51; Bd. 53; Br. 79; E. 57; Hb. 50; H. 130; Lb. 30; M. 132; MSt. 104, 116, 117; O. (B.) 46; O. (L.) 71; R. ä. 36, 55; R. j. 80; SA. 33; SC. 4; SM. 71; SW. 51; SchR. 48; SchS. 33.
— wegen Verschwendung A. 51; Bd. 53; Br. 79; E. 57; Hb. 50; H. 130; Lb. 30; M. 132; MSt. 104, 116, 117; O. (B.) 46; O. (L.) 71; R. ä. 36, 55, 80; SA. 33; SC. 4; SM. 71; SW. 51; SchR. 48; SchS. 33.
Entsiegelungen im Konkurs M. 141; MSt. 114; R.ä. 32, 33; SM. 54; SchS. 4.
Erbbaurecht A. 63; B. 21; Bd. 59; Bsch. 37; Br. 91; E. 19; H. 59; L. 30; Lb. 91; M. 3, 119; MSt. 2; O. (O.) 24, 29; O. (B.) 52, 58; O. (L.) 76; P. 118; R. j. 41; SchL. 73; SchR. 14; WP. 38, 39; W. 47.
Erbenzinsgüter Bsch. 36; P. 115; R. j. 95; WP. 36, 37.
Erbsachen Br. 8—12.
Erbzeugnisse H. 15.
Erbgüter, Grundbuch B. 135; H. 50.
— Zwangsvollstreckung B. 138.
Erbleihegüter Bsch. 36; H. 49, 50; P. 115; WP. 36, 37.
Erbliche Leihen, Eintragung ins Grundbuch H. 49, 50.
Erbpacht H. 49, 50, 78; L. 30; Lb. 52, 53, 91; M. 3, 35—38, 119; MSt. 2, 32—35; P. 115; R.ä. 16; R.j. 15, 95; SA. 17, 61; SC. 44; SM. 24; SW. 26; WP. 36, 37.
— Erbrecht MSt. 61.
— juristischer Personen M. 143, 144; MSt. 148.
— Zwangsvollstreckung L. 27; M. 129, 133; MSt. 94.
Erbrecht, gesetzliches des überlebenden Ehegatten M. 54; MSt. 50.
Erbrechtliche Verhältnisse, Ueberleitung B. 131, 132; M. 54.
Erbrechtsstreite, Anzeige an Nachlaßgericht M. 118; MSt. 105; SA. 75.
Erbschein S. 21, 22; SC. 16.
— Uebergangsrecht Bd. 50; Hb. 15; H. 149.
Erbstammgüter, Grundbuch P. 116.
Erbverträge, amtliche Verwahrung A. 29; Bd. 46; Bsch. 25; Hb. 70; H. 55; L. 12, 13, 39; Lb. 64, 65; M. 13; O. (O.) 13; O. (B.) 43; R.ä. 29, 30; R.j. 30, 31; S. 21; SA. 30; SC. 85, 123; SM. 22; SW. 49, 50; SchL. 71, 72; SchR. 33; SchS. 28, 29; WP. 18, 19; W. 15, 16.
— auf den Todesfall H. 84.
— Eröffnung A. 29; B. 50; Bsch. 25; H. 55; L. 13; P. 41; R.j. 31; S. 28; SA. 30; SC. 84; SM. 23, 24; SW. 50; SchL. 72; SchR. 33; SchS. 29; WP. 19.
Ersatzansprüche der Armenverbände, s. Unterhaltskosten.
Ersitzung von Grundstücken E. 18, 19.
Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, Religiosen Bd. 20, 68; B. 30; E. 2; H. 31; Lb. 42; M. 6, 7; MSt. 5; P. 4, 5, 152; R.j. 3, 4; SA. 2, 3; SW. 6, 7; SchR. 9; SchS. 5, 6; WP. 4, 5, 61; W. 28.
Ewiggeld B. 7, 110.

F.

Fährgerechtigkeiten, Grundbuch S. 30.
Familienanwartschaften, Aufgebot S. 99, 100.
Familienfideikommißbesitzer, beschränkte Haftung M. 132; MSt. 117.
— Konkurs M. 140, 141; MSt. 113, 114; R.j. 83.
Familienfideikommisse Bsch. 9; H. 126; M. 29—34; MSt. 26—30; SA. 2, 19; SC. 47; SM. 2, 23; SchR. 6; SchS. 20, 21.
— Aufgebot M. 138; MSt. 123; SC. 4, 5.
— Grundbuch A. 62; B. 135; H. 50, 165; P. 115, 116; R.j. 94, 95; SA. 40; SC. 44, 45; SM. 47; SchL. 57; SchR. 112; SchS. 92; WP. 36, 37, 69; W. 5, 6.
— Hypotheken W. 52.
— Löschung im Grundbuch A. 62; H. 165; SchL. 57.
— Nachfolgeschein W. 18.
— Zwangsvollstreckung B. 138; L. 27; M. 128, 133; MSt. 93, 117, 118; R.ä. 51; R.j. 81, 91; SA. 33, 45; SC. 91; SM. 71, 76; SW. 52; SchR. 108; W. 68.
Familiengüter, Grundbuch B. 135.

Familiennamen, Erklärungen **A.** 26; **B.** 179; **Bsch.** 19; **Br.** 13; **E.** 23; **Hb.** 11; **H.** 29, 50, 51; **L.** 9, 10; **Lb.** 57, 58; **M.** 46; **MSt.** 42; **O. (O.)** 10; **O. (B.)** 41; **O. (L.)** 64; **P.** 36; **R. ä.** 21; **R. j.** 22; **S.** 17, 18; **SA.** 20; **SC.** 78; **SW.** 38, 39; **SchL.** 67; **SchR.** 29, 30; **SchS.** 23, 24; **WP.** 14; **W.** 63, 64.
Familienſtammgüter **Bsch.** 9, 36, 50.
Feiertage, allgemeine **Bd.** 65, 66; **Bsch.** 3; **Br.** 3; **Hb.** 4; **H.** 32; **L.** 3; **Lb.** 43, 67; **M.** 3; **MSt.** 2; **R. ä.** 2; **R. j.** 4; **S.** 13; **SC.** 46, 47; **SchL.** 63; **SchR.** 5; **SchS.** 4.
Feldmarken, Vermeſſung und Kartierung **Bsch.** 8.
Feudalgüter **Bsch.** 9.
Fideikommißmatrikel, Einſicht **B.** 55.
Findelkinder **R. j.** 2.
Fiſchereirechte, Fiſchereigerechtſame **B.** 135; **S.** 30; **SchL.** 12; **SchS.** 12; **W.** 47.
Fiskus, Klage gegen Obrigkeiten **M.** 139.
— Vertretung **E.** 56, 57; **R. ä.** 53, 54; **SchR.** 47; **SchS.** 32, ſ. auch Staat, Schadenserſatz.
Flurbereinigung (Feldbereinigung) **Bd.** 24, 25, 63.
Flurbuchbehörden **M.** 12—15; **MSt.** 11, 12.
Flurbücher **Br.** 96, 97; **M.** 12—15, 84—88; **MSt.** 10, 11, 69—74; **R. ä.** 77; **S.** 63, 64; **SA.** 81.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Abſchriften, Auszüge **Bd.** 46, 47; **SA.** 49.
— Aktenabgabe **M.** 126; **MSt.** 112, 113.
— Akten, Urkundeneinſicht **Bd.** 46, 47; **R. ä.** 41; **R. j.** 50.
— Amtsgerichte, Zuſtändigkeit **Bsch.** 39; **Br.** 68; **Hb.** 67; **M.** 108; **MSt.** 95; **O.** 89, 90; **R. j.** 33; **SA.** 49; **SC.** 15; **SW.** 56, 57; **SchL.** 43, 89; **SchS.** 47.
— Anfechtung von Verfügungen **A.** 32; **B.** 107, 108; **E.** 32, 34, 35, 44; **H.** 126, 149; **L.** 14; **M.** 123; **P.** 63, 64; **P.** 89; **R. ä.** 34; **S.** 48, 51; **SA.** 51, 52, 75; **SC.** 15, 16; **SM.** 52; **SchL.** 46, 89, 90; **SchR.** 35; **WP.** 21, 22.
— Anwendung reichsrechtlicher Vorſchriften **A.** 31; **Bd.** 36, 42; **B.** 54; **Bsch.** 39; **Br.** 68; **E.** 31, 34; **Hb.** 65; **H.** 125, 126, 127; **L.** 13, 14; **Lb.** 31; **M.** 111, 123; **MSt.** 98, 99; **P.** 63; **R. ä.** 31; **R. j.** 34; **S.** 25; **SA.** 48; **SC.** 14; **SM.** 52; **SW.** 57, 58; **SchR.** 35; **SchS.** 47, 48; **WP.** 21.
— Armenrecht **R. j.** 34.
— Arten der Angelegenheiten **H.** 125; **R. ä.** 31, 32; **R. j.** 33, 34; **SC.** 14, 15; **SchL.** 43.
— Aufnahme von Anträgen ꝛc. **H.** 126; **M.** 108; **SA.** 75; **SchL.** 43.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Ausfertigungen, Form **E.** 32.
— Ausführungsvorſchriften **Bd.** 51.
— Beeidigung Sachverſtändiger **Lb.** 31.
— Begründung der Entſcheidungen **H.** 127; **S.** 51; **SA.** 75.
— Bekanntmachung von Verfügungen (Zuſtellungen) **Br.** 68; **L.** 14; **M.** 109; **MSt.** 96, 97; **R. ä.** 34, 35; **R. j.** 35; **SchL.** 44.
— Editionspflicht, Offenbarungseid **A.** 33.
— Gerichtsſchreiber, Mitwirkung **A.** 32; **Bsch.** 40; **E.** 32; **H.** 126; **L.** 14, **M.** 108; **P.** 63; **R. ä.** 31—33; **R. j.** 34; **SA.** 48; **SC.** 12; **SchL.** 43, 44; **SchS.** 48; **WP.** 21.
— Gerichtsſprache **R. ä.** 31; **SA.** 48.
— Geſchäftsort **SC.** 14.
— Hilfsrichter, Hilfsperſonal **S.** 25.
— Koſten **A.** 32, 33; **Bd.** 41, 42; **B.** 54, 55; **Bsch.** 40, 41; **E.** 32, 33; **H.** 127, 128; **L.** 14, 15; **Lb.** 32; **M.** 110, 111, 119; **MSt.** 98, 106; **P.** 64, 65; **R. ä.** 35, 36; **R. j.** 35; **S.** 25, 26; **SA.** 52, 53; **SC.** 13, 14; **SM.** 52, 53; **SW.** 58, 59; **SchL.** 45; **SchR.** 35, 36; **SchS.** 48; **WP.** 22, 23.
— Landgerichte, Civilkammer **Bd.** 50; **Bsch.** 40; **SchL.** 89.
— Oberlandesgerichte, Civilſenat **Bd.** 50.
— öffentliche Regiſter **Hb.** 70.
— Ordnungsſtrafen **A.** 33; **Br.** 69; **Hb.** 65, 66; **H.** 129; **L.** 15; **Lb.** 33; **M.** 108, 109, 110; **MSt.** 97; **P.** 65; **R. ä.** 33, 34; **R. j.** 36; **S.** 26, 27; **SC.** 12, 13; **SM.** 53; **SW.** 59, 60; **SchL.** 44, 45; **SchR.** 36; **SchS.** 48, 49; **WP.** 20.
— Protokolle **M.** 108, 109; **M.** 96.
— Staatsanwaltſchaft **E.** 32.
— Uebergangsrecht **A.** 50; **Bd.** 50, 51; **E.** 44—46; **H.** 149—151; **M.** 126; **P.** 89, 90; **R. ä.** 44, 45; **R. j.** 56, 57; **SA.** 64; **SC.** 29, 30; **SM.** 68, 69; **SW.** 68, 69; **SchL.** 54, 55; **SchR.** 46; **SchS.** 56, 58; **WP.** 33, 34.
— Vertretung durch Bevollmächtigte **H.** 126.
— Verwahrung der Urkunden **Bd.** 46.
— Zeugnißzwang **M.** 110; **MSt.** 97, 98; **S.** 27.
— Zuſtändigkeit **H.** 124, 125; **L.** 14; **M.** 108, 112—117, 126; **M.** 95, 96, 99—104; **O.** 89, 90; **R. ä.** 31—33; **R. j.** 33, 34; **SA.** 49, 50; **SC.** 15; **SM.** 50—52, 64, 66, 67; **SW.** 56, 57; **SchR.** 37; **SchS.** 47.
— Zwangsgewalt **Bd.** 50, 73, 74; **B.** 54; **Bsch.** 40; **Br.** 69; **E.** 33, 34; **Hb.** 65, 66; **H.** 128—130; **L.** 15; **Lb.** 33; **P.** 65, 66; **S.** 27; **SA.** 51; **SC.** 13; **SM.**

53, 54; SW. 59, 60; SchL. 45; SchR. 36; SchS. 49; WP. 23, 24.
Freiwillige Gerichtsbarkeit s. auch Urkunden.
Friedensrichter SW. 3, 4.
Fristen R. ä. 3; R. j. 5; SM. 2; SW. 7; SchR. 7.
Fundsachen, Behandlung Bd. 69, 70; Bsch. 11; Br. 7, 84, 102; H. 188—192; Lb. 52; M. 28; MSt. 25; O. 115, 116, R. ä. 19, 20; S. 16, 17; SA. 67, 68; SC. 122; SW. 20; SchL. 64; SchR. 13; SchS. 15, 16.
Fürstliches Kammergut SchR. 112; SchS. 21, 92.
Fürstlich Thurn und Taxissche Gerichte B. 125.

G.

Gebühren der Gerichtsvollzieher Bd. 50.
— für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen Bd. 79—81.
— in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen Bd. 33.
— s. auch Notare.
Geburten, Anzeige M. 118; MSt. 104, 105; S. 51.
Geistliche Gesellschaften, Rechtsfähigkeit L. 3; M. 5; MSt. 3; R. j. 3; SchL. 62; SchR. 6; SchS. 2.
Gemeinden, Konkurs M. 141; MSt. 114.
Gemeindevorstände, Mitwirkung in freiw. Rechtspflege P. 83; SM. 66, 67; SchS. 56.
Gemeinheitstheilungen Bsch. 8, 35; R. j. 94; SchL. 57.
Gemeinschaft, Aufhebung B. 126, 127.
— Ausschluß des Rechtes hierauf B. 110.
— Hypothek der Theilhaber H. 151.
— nothwendige H. 57.
Gemeinschaftliche Mauern s. Nachbarrecht.
Genossenschaften zu Gemeinheitsnutzungen SA. 2.
Genossenschaftsforsten, ungetheilte Bsch. 10.
Genossenschaftsregister, Einschreiben der Behörden bei unterlassener Anmeldung A. 59; L. 28; Lb. 66.
— Führung H. 134; R. ä. 37; R. j. 43.
Gerechtigkeiten, Gerechtsame, selbständige, Arreste M. 134.
— Grundbuch A. 62, 63; Bsch. 37; P. 161; SC. 45; SM. 48; SchS. 93, 94; WP. 38, 39.
— Immobiliarrecht A. 24; Bsch. 9, 10; P. 21, 117, 118; WP. 11.
— Zwangsvollstreckung A. 56; M. 133; MSt. 118.
— s. auch Dienstbarkeiten, Reallasten u. s. w.
Gerichtsschöppen SC. 25, 26.
Gerichtstafel, Anheftung SA. 80
Gerichtsvollzieher SC. 124.
Gesammtgut, eheliches, Auseinandersetzung Bd. 44, 45; B. 49, 50, 108; H. 132.
— Eintragungen in das Grundbuch Bd. 59; M. 119; MSt. 106; P. 114; R. ä. 46.
— Schätzung Bd. 45.
Gesammthypotheken B. 7, 8.
Gesammtschuld R. ä. 6; R. j. 6; SW. 9; SchR. 9.
Gesetz, Begriff M. 2, 3; MSt. 1; R. ä. 1; R. j. 1; SW. 4; SchR. 5.
Gesinderecht A. 64—79; Bd. 14—16; B. 31—35; Bsch. 77—82; Br. 49—51; L. 31—37; Lb. 1—14; M. 169—181; MSt. 125—136; O. 98—113; P. 7, 8; SC. 92—114; SW. 70—91; SchL. 21—42; SchR. 115—126; SchS. 76—85; WP. 7; W. 35, 75—80.
— Abschluß und Begriff des Vertrags A. 64; L. 31; Lb. 1, 2; M. 170; MSt. 125, 126; O. 100; SC. 92, 93, 95; SW. 70, 71; SchL. 27, 29; SchR. 118—120; SchS. 78, 79; W. 74, 75.
— Abtrünnigmachen des Gesindes A. 72; Bd. 14; B. 35; L. 36, 37; SC. 100; SW. 76, 77; W. 80.
— Anwendung des bürgerlichen Rechtes A. 64; B. 31; Lb. 1; O. 98; P. 7; SW. 70; SchL. 21, 22; WP. 7; W. 74.
— Aufrechnung A. 68; B. 32; P. 7; WP. 7; W. 78.
— Beendigung des Dienstverhältnisses A. 69—72; B. 32—35; L. 33—35; Lb. 6—11; M. 173—177; MSt. 128—132; O. 107—111; SC. 96, 97, 105—111; SW. 80—88; SchL. 36—40; SchR. 123—125; SchS. 83, 84; W. 79, 80
— Begriff A. 64; Lb. 1; O. 98; SC. 92, 93; SW. 70; SchL. 21; SchR. 115; SchS. 76.
— Dienstantritt A. 66; Bd. 14, 16; B. 32; L. 32; Lb. 1, 2, 3; M. 173; MSt. 128; O. 100—104; SC. 96—100; SW. 73, 76; SchL. 29—33; SchR. 120, 121; SchS. 79—81; W. 75—78.
— Dienstbücher A. 72, 73; Bd. 15; Lb. 11, 12; M. 177, 178; MSt. 132—134; O. 99, 100; SC. 111, 112; SW. 85—87; SchL. 29; SchR. 117, 118; SchS. 78.
— Draufgeld, Haftgeld B. 31; L. 31; W. 75.
— Entlohnung L. 32; M. 170, 171; MSt. 126; SC. 96; SW. 78, 79; W. 76.
— Fähigkeit, Gesinde zu dingen A. 64, 65; B. 31; Lb. 1, 2; O. 98, 99; SC. 93, 94; SW. 71; SchL. 27; SchR. 115, 116.

Gesinderecht, Fähigkeit, Gesinde zu sein **A.** 65; **Bd.** 15; **L.** 31; **Lb.** 1, 2; **O.** 99; **SC.** 94, 95; **SW.** 71, 72; **SchL.** 28; **SchR.** 116, 117; **SchS.** 76—78.
— Geschenke **A.** 68; **SW.** 79.
— Haftung der Herrschaft bei Verschulden des Gesindes **A.** 69.
— Kleidung **A.** 68; **W.** 78.
— landwirthschaftliches (auf plattem Lande) **M.** 178—180; **MSt.** 134, 135.
— Mehrfache Verdingung **A.** 66; **B.** 31; **L.** 32; **O.** 100; **SC.** 100; **SW.** 76; **SchL.** 29; **W.** 75.
— Pflichten des Gesindes **A.** 66, 67; **B.** 31, 32; **L.** 33, 36; **Lb.** 4, 5; **M.** 171—173; **MSt.** 127—128; **O.** 104, 105; **SC.** 97, 101, 102; **SW.** 77, 78; **SchL.** 33, 34; **SchR.** 122, 123; **SchS.** 82, 83; **W.** 78.
— der Herrschaft **A.** 67, 68; **L.** 33; **Lb.** 5, 6; **M.** 171; **MSt.** 126, 127; **O.** 105, 106; **SC.** 102—105; **SW.** 79, 80; **SchL.** 34—36; **SchR.** 121, 122; **SchS.** 81, 82; **W.** 78, 79.
— Polizeiliche Zwangsmaßregeln **A.** 72, 74; **B.** 31, 178; **L.** 31, 32, 35; **SW.** 85.
— Rücktritt vom Vertrage **L.** 31; **Lb.** 2—4; **SC.** 97, 101; **SW.** 73—75; **W.** 76—78.
— Strafen **A.** 73, 74; **Lb.** 13; **M.** 180; **MSt.** 135, 136; **O.** 111—113; **SW.** 87, 88; **SchL.** 41, 42.
— Strafgelder, Verwendung **A.** 75.
— Streitigkeiten, Zuständigkeit zur Entscheidung **A.** 74; **L.** 37; **Lb.** 12, 13; **SC.** 113, 114; **SW.** 89—91; **SchL.** 41; **SchR.** 126; **SchS.** 85.
— Uebergangsrecht **A.** 75; **B.** 35; **Lb.** 13, 14; **SW.** 91; **SchR.** 126; **SchS.** 85.
— Wohnsitz **P.** 7.
— Zeugniß **A.** 73; **Bd.** 15; **B.** 35; **L.** 36; **O.** 111; **SC.** 113; **SW.** 87; **SchL.** 40, 41; **SchR.** 125, 126; **SchS.** 84; **W.** 80.
Grenzversteinigung **SchS.** 13.
Grundbrief, Begriff **M.** 3; **MSt.** 2.
Grundbuchämter, Anträge auf Ausschlußurtheile **Bsch.** 87.
— Aufnahme von Erklärungen **A.** 60; **B.** 134; **Bsch.** 34, 35; **Br.** 65; **E.** 87; **Hb.** 33, 34; **H.** 164; **Lb.** 87; **M.** 17; **MSt.** 14; **O. (O.)** 27, 28; **O. (B.)** 51; **O. (L.)** 75; **P.** 114; **R. ä.** 46; **SA.** 38; **SC.** 43; **SM.** 46; **SchR.** 111; **SchS.** 93; **WP.** 35; **W.** 3.
— Beglaubigung von Erklärungen **SM.** 47.
— Beschwerden s. Grundbuchsachen.
— Eingangszeit der Anträge **R. j.** 94; **SA.** 38; **SchR.** 111; **W.** 3.
— Eintragungen auf Ersuchen einer Behörde **A.** 61; **Lb.** 88; **P.** 114; **S.** 29; **SC.** 44; **SM.** 46, 47; **SchR.** 111, 112; **WP.** 36.
Grundbuchämter, Eintragungen der Erben **A.** 61; **Bd.** 114; **R. ä.** 46; **SA.** 38, 39; **SM.** 47, 48, 59; **M.** 118, 119; **MSt.** 105, 106; **P. SchR.** 113; **WP.** 36.
— Eintragungen, Form **Bsch.** 35; **Br.** 65, 91—93; **H.** 164; **Lb.** 89; **O. (O.)** 27; **O. (B.)** 51; **O. (L.)** 79, 80; **P.** 114; **R. ä.** 92; **SC.** 43; **SM.** 46; **SchL.** 57; **SchR.** 111; **SchS.** 93; **WP.** 35, 36.
— Eintragungen, Protokollsaufnahme **A.** 61; **B.** 134; **Bsch.** 34, 35; **Br.** 65; **Hb.** 33, 34; **Lb.** 87; **O. (B.)** 56, 79; **R. ä.** 46; **S.** 29, 68; **SchL.** 57; **SchS.** 93.
— Organisation, Dienstaufsicht **Bd.** 56, 57, 63; **B.** 133, 134; **Bsch.** 33; **L.** 29; **Lb.** 81; **M.** 15—18; **MSt.** 14, 15; **P.** 113; **R. ä.** 45; **R. j.** 93, 94; **S.** 28; **SA.** 37, 38; **SC.** 43; **SM.** 45, 46; **SchL.** 56, 57; **SchR.** 110; **SchS.** 89; **WP.** 35; **W.** 1—4.
— Sitzungspolizei **Bd.** 59.
— Urkundenaufbewahrung **Lb.** 91.
— Verfahren **Bd.** 59—61; **B.** 134—136; **Bsch.** 33—38, 87; **Br.** 65, 66, 94; **Hb.** 30—34; **H.** 125, 126, 150; **Lb.** 87—91; **M.** 18; **MSt.** 15; **P.** 127; **S.** 29; **SC.** 44, 45; **SchL.** 57; **SchS.** 93.
— Zuständigkeit **A.** 60, 61; **Bd.** 57, 58, 59; **B.** 134; **Bsch.** 34, 35, 39; **Br.** 65; **E.** 47; **Hb.** 29, 30; **H.** 164; **L.** 29; **M.** 15, 16, 18, 19; **MSt.** 13—15; **O. (O.)** 24, 27, 28; **O. (B.)** 51, 52; **O. (L.)** 76; **P.** 113, 114, 126, 127; **R. ä.** 45, 46; **R. j.** 93; **S.** 28, 29; **SA.** 37, 38; **SC.** 43; **SM.** 45, 46; **SchL.** 56, 57; **SchR.** 110, 111; **SchS.** 89; **WP.** 35; **W.** 4.
— Zwangsvollstreckung **M.** 18; **MSt.** 15.
Grundbuchbeamte, Ablehnung, Ausschließung **Bd.** 58; **Bsch.** 34.
— Befähigung **Bd.** 57; **E.** 47; **Hb.** 30.
— Dienstaufsicht **Bd.** 59; **E.** 47; **W.** 2, 3; s. auch Grundbuchämter.
— Hilfsbeamte **Bd.** 57, 58; **Hb.** 30; **W.** 1, 2.
— Verletzung der Amtspflicht **A.** 61; **Bsch.** 34; **Br.** 66; **E.** 22, 47; **Hb.** 34; **H.** 166; **L.** 30; **Lb.** 81; **M.** 18, 139; **MSt.** 124; **P.** 114; **R. ä.** 47; **R. j.** 94; **SA.** 40; **SM.** 46; **SchL.** 64; **SchR.** 113, 114; **SchS.** 93; **WP.** 36.
— s. auch Grundbuchämter, Organisation.
Grundbuchbezirke **Bd.** 56; **Bsch.** 33; **E.** 46, 47; **Hb.** 29; **H.** 164; **M.** 15, 16; **MSt.** 13; **O. (O.)** 26; **O. (B.)** 53, 54; **O. (L.)** 77, 78; **R. ä.** 77; **S.** 63; **SA.** 81; **W.** 1.
Grundbücher, Grundbuchsachen, Abschreibungen **O. (O.)** 28, 29; **O. (B.)** 57, 58.

Grundbücher, ältere Rechte, Uebernahme in das Grundbuch **H.** 16—20, 21, 22.
— Anlegung, Einrichtung und Führung **Bd.** 1, 2; **B.** 8, 12—14, 16—21, 22—28; **Bsch.** 86, 87; **Br.** 85—93, 97—101; **E.** 31, 81—87; **Hb.** 30—34; **H.** 14—28, 202—213, 216, 217; **Lb.** 81—87, 91, 92, 96—102, 118; **M.** 91—96, 126; **MSt.** 76—81; **O. (O.)** 26—32; **O. (B.)** 54—61; **O. (L.)** 78—84; **P.** 123—127, 154—161, 196—201 (Helgoland); **R. ä.** 77—97, 99—103; **S.** 63—85, 87—91; **SA.** 81—103, 105—108; **SC.** 115—119; **SM.** 85; **SchL.** 73—82, 84—88; **SchR.** 89—92; **SchS.** 10, 11; **WP.** 67—69; **W.** 2, 81—83.
— Anträge, Uebergangsrecht **Bsch.** 37; **M.** 43; **MSt.** 39; **R. ä.** 48; **R. j.** 95; **S.** 47; **W.** 6.
— Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden **E.** 49; **H.** 165; **Lb.** 88.
— Aufbewahrung **Bd.** 57; **Lb.** 87.
— Aufgebotsverfahren **Bsch.** 37, 38; **Lb.** 83—85; **M.** 134—136; **MSt.** 119, 120; **O. (O.)** 25; **O. (L.)** 76; **P.** 125, 126.
— Auszug aus Flurbuch **S.** 65.
— Auszüge, Abschriften, Zeugnisse **Bsch.** 35; **S.** 67, 68.
— Begriff **E.** 14.
— Bekanntmachung der Entscheidungen **W.** 4.
— Benachrichtigung der Betheiligten **Lb.** 86.
— Berichtigungen **E.** 49; **H.** 165; **L.** 29; **M.** 19; **MSt.** 16; **O. (O.)** 24; **SC.** 119, 120; **SM.** 47; **SchS.** 92, 93.
— Beschwerden **Lb.** 99; **M.** 43; **MSt.** 39.
— Einsicht, insbesondere durch öffentliche Behörden **B.** 134; **E.** 49; **Lb.** 101; **O. (B.)** 51, 56; **O. (L.)** 79; **S.** 67, 68; **W.** 3, 5.
— Eintragung älterer Verfügungsbeschränkungen **Bd.** 62; **H.** 16—18, 21; **P.** 158, 159.
— Eintragung des Alleineigenthums eines Theilungsgenossen **E.** 49, 50.
— Eintragung des Eigenthums **Bd.** 4—6; **B.** 16—19, 24, 25; **Bsch.** 37, 38, 87; **Br.** 65, 66; **E.** 83—85; **H.** 14—16, 21, 165, 204, 205; **Lb.** 83; **O. (B.)** 57; **P.** 123, 125, 155, 156, 158; **SchS.** 90—92; **WP.** 68.
— Eintragung des Obereigenthums vorbehaltener dinglicher Rechte **Lb.** 85, 86.
— Eintragungsbewilligungen, Uebergangsrecht **M.** 42.
— Gemeinschaftliches Grundbuchblatt **R. ä.** 77, 78; **SA.** 81.
— Grundakten **Br.** 94; **Lb.** 101, 102, 103; **S.** 65—67.
Grundbücher, Kataster **E.** 51.
— Konsolidationen **S.** 47.
— Mitbelastungsvermerk **O. (O.)** 42; **O. (B.)** 58; **O. (L.)** 81.
— Münchener **B.** 7.
— Sperrung **R. ä.** 47, 48; **S.** 46.
— Uebergangsrecht **O. (B.)** 60, 61; **S.** 46, 47.
— Versteigerungsvermerk **H.** 18, 19, 25.
— Verzicht auf Eigenthum **O. (O.)** 29; **O. (B.)** 58; **O. (L.)** 81.
— Vorbereitung der Anlegung **B.** 6—8.
— Vormerkungen, Protestationen **O. (O.)** 49; **O. (B.)** 58; **O. (L.)** 81; Uebernahme **H.** 18, 22, 24; **R. ä.** 48; **R. j.** 95; **S.** 47; **SA.** 40, 41; **WP.** 68.
— Widerspruchseintragung **H.** 23, 26; **O. (O.)** 49; **O. (B.)** 58, 59; **O. (L.)** 81.
— Wiederherstellung **Lb.** 87.
— Zeitpunkt der Anlegung **Lb.** 118; **O. (O.)** 26; **O. (B.)** 53; **O. (L.)** 77; **P.** 122, 127—137, 160; **R. ä.** 77; **S.** 63; **SA.** 81; **SC.** 115; **SM.** 85; **SchL.** 73; **SchS.** 11; **WP.** 67, 70, 71; **W.** 81.
— zivilprozessuale konkursrechtliche Vorschriften **E.** 59.
— Zustellungen **Lb.** 90, 91.
Grundbuchkarten, Fortführung **H.** 216, 217.
Grunddienstbarkeiten **B.** 102—104, 110; **Bsch.** 12; **H.** 57—59, 214; **M.** 40; **SA.** 17, 18; **SW.** 27—31; **SchR.** 17—19; **SchS.** 16, 17; **H.** 57; **Lb.** 54, 55; **M.** 39, 40; **MSt.** 36; **SchL.** 58.
— auf Erhaltung einer baulichen Anlage **M.** 39; **MSt.** 36.
— Miteigenthum **Br.** 7; **E.** 14; **O. (B.)** 38.
— Schutz **M.** 39; **MSt.** 36; **P.** 14; **WP.** 9.
Grundeigenthum, Erwerb **H.** 62.
Grunderbrecht **O. (O.)** 1—5; **O. (B.)** 85—88.
Grundrenten **Lb.** 55.
Grundschulden **S.** 6; **SA.** 17; **SC.** 66; **SM.** 15; **SW.** 32; **SchR.** 21; **SchS.** 18.
— bestehende **P.** 18; **R. ä.** 16; **R. j.** 19; **SC.** 65; **WP.** 10.
— Kündigungsrecht **A.** 22; **P.** 16; **R. j.** 19; **WP.** 9, 10.
Grundsteuerbücher **SchS.** 89; **WP.** 67.
Grundsteuerkataster, Einsicht **B.** 55.
— amtliches Verzeichniß **H.** 202.
Grundstücke,
— amtliches Verzeichniß **Bsch.** 86; **P.** 122; **H.** 202; s. auch Flurbücher, Grundsteuerbücher, Grundbuchsachen.
— Arreste in —, Uebergangsrecht **M.** 134; **MSt.** 118, 119.
— Aufgebot **M.** 138; **MSt.** 122, 123.
— Beschränkung der Vereinigung mit Zusammenlegung **H.** 45; **M.** 26; **R. ä.** 47;

R. j. 94; **S.** 64; **SM.** 48, 49; **SchL.** 57, 58.
Grundstücke, einstweilige Verfügungen **M.** 134; **MSt.** 118, 119.
— Erklärungen nach § 873 II B.G.B. **M.** 18; **MSt.** 16.
— Erwerb, Rechtsgeschäfte, Immobiliar-Veräußerungsverträge, Auflassung.
— Erwerbsbeschränkungen **M.** 129; s. auch diese.
— Theilung **Bd.** 83—85; **H.** 48; **Lb.** 51; **M.** 25, 26; **MSt.** 22, 23; **R. j.** 12; **SC.** 59; **SW.** 21—23; **SchR.** 14.
— Uebergangsrecht für Rechte an . . . **Br.** 8—12; **H.** 62; **Lb.** 54; **M.** 39, 40, 41; **MSt.** 36—40; **P.** 90.
— unzulässige Belastungen, Beschränkungen **H.** 48; **S.** 65; **SchS.** 17.
— Vereinigung, Zuschreibung, Hinzuschlagung **E.** 49; **Hb.** 29, 30; **H.** 45; **Lb.** 51; **M.** 25, 26; **MSt.** 22, 23; **R. ä.** 14, 78; **R. j.** 12; **S.** 2, 3, 14, 15, 64, 65; **SA.** 13, 14, 82; **SC.** 58, 59; **SW.** 21—23; **SchR.** 14; **W.** 4.
— Verfügungsbeschränkungen **Br.** 5; **Hb.** 5, 6; **H.** 48.
— Verkauf nach pr. L.R. Thl. I Tit. 8 §§ 40, 58, 60 **P.** 104.
— Verkündigung **M.** 40; **MSt.** 39.
— Werthsermittelung **B.** 46; **Lb.** 65.
— Widerrufliches Eigenthum **P.** 13, 14.
— Zerschlagungen **SA.** 82, 83; **W.** 34, 35.
— Zuwachs **O. (B.)** 34, 35.
— Zwangsvollstreckung in —, Uebergangsrecht **M.** 133; **MSt.** 118.
Grundstückszubehör **SchS.** 11.
Grund- und Unterpfandsbücher, Vereinigung **Bd.** 3, 4.
Güterkonsolidationen **P.** 18.
Güterrechtsregister **A.** 34; **Bsch.** 42; **Br.** 69, 95, 96; **E.** 39; **Hb.** 23, 70; **H.** 134, 135; **L.** 17; **Lb.** 34; **M.** 121; **O.** 91; **P.** 68; **R. ä.** 37; **R. j.** 43; **S.** 30; **SA.** 53; **SC.** 17; **SM.** 55; **SW.** 61; **SchL.** 47; **SchR.** 39; **SchS.** 50; **WP.** 24.
Güterstand bestehender Ehen **A.** 26; **Bd.** 35, 62; **B.** 104—107, 113—125, 129—131; **Br.** 19—29; **E.** 27—30, 88—90; **Hb.** 17—23; **H.** 63—70, 79—84; **L.** 9; **Lb.** 56, 57; **M.** 44—46, 54; **MSt.** 40—42, 50; **O. (O.)** 9, 10; **O. (B.)** 38—40; **O. (L.)** 63, 64; **P.** 23—36, 162—191; **R. ä.** 20, 21; **R. j.** 20, 21; **S.** 6, 100, 101; **SA.** 21, 22; **SC.** 70—78; **SM.** 24—42; **SW.** 35—38, 53—54; **SchR.** 26—28; **SchS.** 22, 23; **WP.** 12—14; **W.** 63, 64.

H.

Haftpflicht bei Eisenbahnbetrieb und Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben **A.** 17, 18; **B.** 39, 40; **Bsch.** 6; **H.** 43; **Lb.** 49, 50; s. auch Verkehrsunternehmungen.
Handelsgesellschaften, Auflösung **A.** 59; **H.** 157; **P.** 111; **R. j.** 85, 86; **S.** 30, 52; **SA.** 1, 2; **SM.** 44; **SW.** 55; **WP.** 46, 64, 65.
— Erwerb von Lehen und Erbpachtgütern **M.** 143, 144; **MSt.** 148; s. auch juristische Personen.
— Zweigniederlassung **H.** 156, 157.
Handelskammer **S.** 94; **SchS.** 111—118.
Handelsmäkler **Bsch.** 67, 68; **E.** 39; **Lb.** 66; **M.** 143; **MSt.** 147, 148; **P.** 7; **R. j.** 84, 85; **S.** 13; **SA.** 78, 79; **SC.** 41; **SchR.** 53; **SchS.** 74; **WP.** 6.
Handelsregister, Abschriften, Auszüge, Zeugnisse **H.** 134.
— Anmeldungen **Br.** 82.
— Einrichtung, Führung **Bsch.** 42; **Br.** 69; **E.** 39; **H.** 134; **L.** 17; **Lb.** 34; **M.** 120; **MSt.** 107; **O.** 91; **R. ä.** 37; **R. j.** 43; **S.** 30; **SA.** 53, 79, 80; **SC.** 17, 124; **SM.** 44; **SW.** 61; **SchL.** 47; **SchR.** 39; **SchS.** 50; **WP.** 24.
— Einschreiten der Behörden bei unterlassener oder unrichtiger Anmeldung **A.** 59; **Bsch.** 67; **L.** 28; **Lb.** 66; **P.** 110, 111; **R. ä.** 64; **R. j.** 85; **S.** 95; **SC.** 41; **SM.** 44; **SchR.** 53; **WP.** 46.
— Eintragung fremdstaatlicher Firmen **S.** 94.
— Güterrechtsangabe **M.** 121; **MSt.** 107, 108; **SchL.** 47.
— Mitwirkung der Ortsbehörden, Handelskammern **H.** 134; **L.** 17, 28; **M.** 120; **O.** 91; **R. ä.** 64; **R. j.** 85; **SA.** 79; **SW.** 55; **SchL.** 47.
— Rechtsstreite **R. j.** 43.
— Uebergangsrecht **Br.** 82, 83; **H.** 149; **P.** 110; **R. ä.** 64; **R. j.** 15; **SC.** 41; **SchR.** 53; **WP.** 45, 46.
Handelssachen, Ueberleitung **B.** 108.
Handfestesachen **Br.** 8—12.
Hannoversches Königshaus **P.** 89.
Heimathshafen **Br.** 83; **Hb.** 52, 53; **Lb.** 66; **O. (O.)** 15.
Hilfspfandrecht **R. ä.** 48.
Hinterlegung, gerichtliche **A.** 12—15; **Bd.** 29—33; **B.** 166—176; **Bsch.** 51—66; **Br.** 57—62; **E.** 52—56; **Hb.** 42—48; **H.** 35, 192—199; **L.** 4; **Lb.** 24—29; **M.** 148—160; **MSt.** 137—146; **O. (O.)** 14; **O. (B.)** 44; **O. (L.)** 67; **P.** 41—45; **R. ä.** 5, 65—76; **R. j.** 67—78; **S.** 2;

S. 43—46, 48, 61, 62; **SA.** 5—7; **SC.** 31—40, 125; **SM.** 86—90; **SW.** 92—98; **SchL.** 3—15; **SchR.** 9, 54—64; **SchS.** 5, 95—106; **WP.** 19, 20, 47—59; **W.** 29—34.
Hofgüter, geschlossene **Bd.** 9—13, 72, 73.
Holzgerechtsame **SchS.** 12.
Hypotheken- und Vorzugsrechte an Rechten **B.** 113; **E.** 50.
— bestehende **A.** 22; **B.** 9; **Bsch.** 13; **Hb.** 8, 9; **H.** 19, 20, 21, 25, 26; **H.** 78; **L.** 8; **O.(O.)** 9; **O.(B.)** 38; **O.(L.)** 63; **P.** 16—18; **SC.** 65; **SW.** 32; **SchL.** 59; **SchR.** 21; **SchS.** 18; **WP.** 10.
— des landwirthschaftlichen Kreditvereins in Sachsen **R. ä.** 47.
— Ersuchen der Gerichte um Eintragung **M.** 139.
— für Darlehen einer Kreditanstalt, Bekanntmachung der Satzung **B.** 178, 179.
— gerichtliche **E.** 59, 60.
— gesetzliche, der öffentlichen Personen **Bd.** 20, 25; **B.** 46, 47; **H.** 50; **SC.** 64, 65; **SM.** 14, 15; **SchL.** 59; **SchS.** 17.
— — des Mündels **E.** 44, 45.
— — gegen Verwalter **E.** 45.
— — Uebergangsrecht **B.** 9—12, 111, 112, 128; **E.** 19, 20.
— Kündigungsrecht **A.** 22; **Bd.** 24; **P.** 16; **SM.** 14; **WP.** 9, 10; **W.** 51.
— Löschungsrecht nachstehender Gläubiger **H.** 26; **SM.** 15; **SchL.** 59; **W.** 51.
— nur an Grundstücken **H.** 62, 63; **SW.** 31; **SchR.** 20, 21.
— Rechte auf Erlangung einer — **B.** 129.
— Umwandlung **E.** 15.
— unzulässige **H.** 71.
— Zwangsvollstreckung in — **M.** 133; **MSt.** 118.
Hypothekenämter **B.** 133; **E.** 22, 23; **Hb.** 34—36; **Lb.** 92; **M.** 42, 43.
— Erklärungen vor — **Lb.** 92.
— vollstreckbare Ausfertigungen **Lb.** 92, 93.
Hypothekenbehörde, Anträge an — **MSt.** 124.
— Begriff **M.** 4, 42; **MSt.** 2, 39.
Hypothekenbewahrer **B.** 133; **E.** 22, 23, 50.
Hypothekenbuch, Begriff **M.** 4; **MSt.** 2.
— Fortführung **M.** 89—91; **MSt.** 74—76.
Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenbriefe **A.** 61; **B.** 135, 136; **Bsch.** 35; **Br.** 93, 94; **Hb.** 34; **H.** 164, 166; **Lb.** 90, 102, 103; **O.(O.)** 30, 31; **O.(B.)** 59, 60; **O.(L.)** 83, 84; **P.** 114; **R. ä.** 97—99; **S.** 85—87; **SA.** 103—105; **SC.** 43; **SM.** 14; **SchL.** 83, 84; **SchR.** 111, 113; **SchS.** 93; **WP.** 35; **W.** 5.
Hypothekenkammer für Landgüter **M.** 42 **MSt.** 39.
Hypothekenreinigungsverfahren **E.** 69; **H.** 26, 27.
Hypothekensachen, Aufgebotsverfahren **M.** 134, 135; **MSt.** 119, 120.
— Beschwerden **M.** 43; **MSt.** 39.

J.

Jagdbare Thiere **Bsch.** 6.
Jagdrecht **Bd.** 6—8; **Bsch.** 7; **Lb.** 104—117; **SM.** 9.
Immobiliarveräußerungsverträge, Immobiliarerwerb **Bd.** 63; **E.** 17—19; **Hb.** 5; **H.** 20, 21, 28, 70, 71; **M.** 9; **MSt.** 7; **O.(O.)** 7; **O.(B.)** 33; **O.(L.)** 61, 62; **P.** 6, 7; **SA.** 10; **SC.** 48; **SM.** 9, 10; **SW.** 20, 21; **WP.** 6; **W.** 6—8.
Inhaberhypotheken **B.** 111; **H.** 78, 79; **SW.** 31, 32.
Inhaberpapiere, Bekanntmachung des Verlustes **A.** 59; **B.** 46, 47, 178; **Bsch.** 69; **Hb.** 52; **H.** 157; **L.** 28; **Lb.** 66; **M.** 144; **MSt.** 148; **P.** 111; **R. ä.** 64, 65; **R. j.** 86; **S.** 95; **SA.** 67; **SC.** 42; **SM.** 45; **SW.** 55; **SchR.** 53; **WP.** 46.
— Hinterlegung bei Berufung einer Gläubigerversammlung **B.** 178.
— Kraftloserklärung **SC.** 51; **SM.** 5; **SW.** 13, 14; **SchR.** 11; **W.** 36; s. auch Aufgebotsverfahren.
— Kündigung **Bsch.** 5, 6; **Lb.** 47; **M.** 10; **W.** 35.
— Neuertheilung verlorener **W.** 36.
— öffentlicher Personen auf Namen gestellt **B.** 38, 39; **H.** 41, 42; **Lb.** 47—49; **M.** 10, 11; **MSt.** 9, 10; **P.** 10, 11; **S.** 13, 14; **SA.** 7, 8, 67; **SC.** 51, 122; **SM.** 5, 6; **SchR.** 11, 12; **SchS.** 8; **W.** 36, 37.
— Staatsgenehmigung **Bd.** 68, 69; **B.** 178; **Bsch.** 5; **H.** 41; **Lb.** 47; **M.** 10; **MSt.** 9; **P.** 152; **R. j.** 10; **S.** 13; **SA.** 67; **SC.** 121; **SchR.** 11; **SchS.** 7, 8; **WP.** 61; **W.** 35.
— Unterzeichnung **P.** 10.
— Vorlegungsfristen **B.** 39, 101, 102; **R. ä.** 8, 9; **R. j.** 10; **SC.** 51; **SM.** 5; **SW.** 13; **W.** 37, 38.
— Zinsscheine, abhanden gekommene **Bsch.** 6.
Interimswirthschaft, Rechtsverhältniß **Bsch.** 36.
Internationales Privatreichsrecht, Anwendung auf Landesrecht **Bd.** 18.
Inventurbehörden **Bd.** 38, 39; **Br.** 16; **M.** 29; s. auch Vermögensverzeichniß.
Juristische Personen, ausländische, Gewerbebetrieb **S.** 94, 95; **W.** 70.

Juriſtiſche Perſonen, Erwerbsbeſchränkungen; ſ. dieſe.
— Willenserklärungen gegenüber **SA.** 1; **W.** 27.
Juſtizverweigerung, -Verzögerung **Br.** 79.

K.

Kapitalpöſte **M.** 41, 42; **MSt.** 37—39.
Kataſterbehörden, Unterſtützung des Grundbuchamts **E.** 51.
Kellerrechte **R.ä.** 51; **S.** 103.
Kinder, angenommene **SW.** 39.
— aus nichtigen, ungiltigen Ehen **R.ä.** 22; **SW.** 39.
— legitimirte **SW.** 39.
Kirchenplätze **SchL.** 58, 59.
Klagfriſt **SM.** 71.
Kleingewerbe **A.** 59; **B.** 180; **Bsch.** 67; **L.** 28; **M.** 142, 143; **MSt.** 147; **P.** 110; **R.ä.** 64; **R.j.** 84; **S.** 94; **SA.** 79; **SC.** 41; **SM.** 44; **SchR.** 52, 53; **WP.** 45.
Kloſteramtsgerichte, Grundbuchbehörden **M.** 16.
Kohlenabbaugerechtigkeiten **P.** 117; **SA.** 39, 42—44.
Kohlenbergbaurechte **S.** 47, 100.
Kommunalverbände, Haftung für Beamte **B.** 40, 41; **H.** 44.
Konkurs, abgeſonderte Befriedigung **R.ä.** 57; **R.j.** 83.
— Beſchränkung der politiſchen Rechte **E.** 58.
— Mittheilung von Delikten an Staatsanwaltſchaft **R.ä.** 57; **R.j.** 83
— Rangfolge **R.ä.** 57.
— über öffentliche Perſonen **E.** 58; **S.** 97; **SA.** 36.
Konkurseröffnungs-, Abweiſungsbeſchluß, Mittheilung an Regiſtergerichte.
— Mittheilung an Staatsanwaltſchaft **M.** 141; **MSt.** 114; **R.ä.** 57; **SA.** 36, 37.
— Mittheilung an Vormundſchaftsrichter **R.j.** 37.
Korreſpondentreder **M.** 144.
Kreditanſtalten, landwirthſchaftliche, ritterſchaftliche, Pfandbriefdarlehen **P.** 117.
Kurheſſiſches Fürſtenhaus **P.** 89.
Kursmäkler **M.** 143
Kure, gerichtliche Verſteigerung **B.** 139, 140.
— Grundbuch **B.** 135.
— Nießbrauch **S.** 5.
— Zwangsvollſtreckung **B.** 138—140.
— ſ. auch Bergwerk, Bergwerksantheile.

L.

Lagerpfandſcheine **S.** 95.
Lagerſcheine, Ausſtellung **B.** 180, 181; **Bsch.** 69; **H.** 156; **Lb.** 66; **M.** 144; **MSt.** 148; **S.** 95.
Landesherrliche Familien **H.** 155, 156.
— freiwillige Gerichtsbarkeit **A.** 49; **H.** 153—155; **P.** 89; **S.** 27; **W.** 25, 26.
— Gerichtsſtand **M.** 130, 131; **MSt.** 115, 116; **R.ä.** 53.
— Hypotheken **W.** 52.
— Landesherr, Streite mit Ständen **MSt.** 123.
— landesherrliche Behörden, Klagen gegen **M.** 131, **MSt.** 123.
— Vertretung **R.j.** 79; **SA.** 32; **SC.** 3; **SM.** 70; **SW.** 51; **SchR.** 47.
Landeskulturrenten **S.** 5, 6.
Landgut, Begriff **M.** 3; **MSt.** 2; **SM.** 17; **WP.** 19.
— Erwerb juriſtiſcher Perſonen **M.** 6, 7; **MSt.** 148.
— Feſtſtellung des Ertragswerths **A.** 29; **Bd.** 26, 72, 73; **B.** 49; **H.** 50, 55; **L.** 13; **Lb.** 65, 66; **M.** 52, 53; **MSt.** 48, 49; **O.(O.)** 13; **P.** 41; **R.ä.** 28, 29; **R.j.** 30; **SA.** 30; **SC.** 84; **SW.** 49.
— ritterſchaftliches **M.** 3, 7, 25, 26, 88, 89, 128; **MSt.** 2, 22, 23, 39, 74, 93.
Landgüter **Bsch.** 9.
Landrentenbank, Renten **SchS.** 17.
Landſtandſchaft **M.** 7.
Landwirthſchaftliche Erbgüter **H.** 165; **P.** 115.
Laſtgüter **R.j.** 95.
Lebensbeſcheinigungen **Br.** 103, 104.
Legitimation durch nachfolgende Ehe **B.** 125, 131; **H.** 215.
Legitimirte Kinder **R.ä.** 22.
Lehen **M.** 3, 34, 35; **MSt.** 2, 31; **SM.** 23.
— allodifizirte **M.** 3, 4, 8, 65—69; **MSt.** 2.
— Aufgebot **M.** 139; **MSt.** 123; **SC.** 4, 5; **S.** 100.
— Aufhebung **Bsch.** 9.
— Erwerb juriſtiſcher Perſonen **M.** 6, 143; **MSt.** 148.
— Grundbuch **B.** 135; **Bsch.** 36; **H.** 49, 50; **L.** 30; **P.** 115, 116; **R.j.** 95; **S.** 30; **SC.** 44, 45; **WP.** 36, 37; **W.** 5, 6.
— Hypotheken ꝛc. **W.** 52.
— Rechtsnachfolge **M.** 54—69, 77; **MSt.** 50—60, 64; **W.** 18
— Zubehör **M.** 8; **MSt.** 6.
— Zwangsvollſtreckung **B.** 138; **M.** 128, 129, 133; **MSt.** 93, 94, 117, 118; **S.** 97, 98; **SC.** 91; **SW.** 52; **SchR.** 108; **W.** 68.
Lehensbeſitzer, beſchränkte Haftung **M.** 132; **MSt.** 117.

Leibgeding, s. Auszugsvertrag.
Leibgedingsverzeichnisse **B.** 127, 128.
Leihhäuser **Lb.** 69—74.
Leihverbandsgüter, Grundbuch **P.** 116, 117.
Liegenschaftsrecht in der Pfalz **B.** 9—14.
— Uebergangsrecht **B.** 98.
Liquidatoren, Ernennung **R. j.** 43.
Löschungen im Handelsregister **Br.** 82, 83.
Lotterievertrag, Genehmigung **Bsch.** 5; **Br.** 4; **Hb.** 5; **L.** 6, 7; **Lb.** 47; **M.** 10; **MSt.** 8.

M.

Marksteine **Bsch.** 8.
Mecklenburgischer ritterschaftlicher Kreditverein, Zwangsvollstreckung **M.** 129; **MSt.** 94.
Meiergüter **Bsch.** 36; **P.** 115; **WP.** 36, 37.
Meliorationsdarlehen **SC.** 86.
Miethe, Räumungsfrist **A.** 15; **Br.** 4; **Hb.** 5; **L.** 5, 38; **Lb.** 44; **M.** 10; **MSt.** 8; **SA.** 7; **SW.** 9.
Mieth-, Pachtvertrag, Grundbuch **H.** 20; **P.** 152.
Miether, Zwangsvollstreckung **O. (B.)** 46, 47.
Minderjährige, Zwangserziehung **A.** 5—7; **Bd.** 85—88; **Bsch.** 83—85; **Br.** 62—64; **E.** 24, 25, 34, 44; **Lb.** 60—62; **M.** 104—107; **MSt.** 88—91; **O. (O.)** 11—13; **O. (B.)** 42, 43; **O. (L.)** 65, 66; **P.** 202—207; **R. ä.** 22—25; **R. j.** 23—26; **S.** 9, 10, 21; **SA.** 23—26; **SC.** 80—82; **SM.** 81—84; **SW.** 40—43; **SchL.** 18—21; **SchS.** 86—88; **W.** 84—90.
— Zurückführung **W.** 64.
Miteigenthum **B.** 109; **H.** 62.
Musterregister, Führung **H.** 134.

N.

Nachbarrecht **A.** 18—21; **Bd.** 21—23; **B.** 41—44; **Bsch.** 11; **E.** 11—14; **H.** 45—47, 57; **M.** 39; **MSt.** 35; **O. (B.)** 35—37; **P.** 13; **R. ä.** 16—18; **R. j.** 15—18; **SA.** 15, 16; **SC.** 59—61; **SM.** 10; **SW.** 23, 24; **SchR.** 14, 15; **SchS.** 13, 14; **W.** 52—62.
Nachlaß, erbloser **Bsch.** 24; **M.** 52; **R. j.** 39; **SA.** 29; **SW.** 47, 60.
Nachlaßsicherung **Bd.** 43, 44; **B.** 50; **E.** 36, 38; **H.** 132; **M.** 118; **O.** 90; **P.** 40, 81, 82, 84; **R. ä.** 28; **R. j.** 29, 30, 42; **S.** 42, 43, 46; **SA.** 74, 75; **SM.** 66; **SW.** 48; **SchL.** 46; **SchR.** 32; **SchS.** 49, 50.
— beim Tode von Beamten **A.** 34; **B.** 50; **Bsch.** 41; **E.** 37; **H.** 55; **L.** 16; **M.** 119; **MSt.** 106; **P.** 66; **SA.** 53; **SchL.** 46, 47; **SchR.** 37, 38; **SchS.** 49; **WP.** 24.
Nachlaß unterstützter oder verpflegter Personen **A.** 29; **B.** 49; **Br.** 15, 16; **E.** 30; **H.** 54, 55; **Lb.** 62—64; **R. ä.** 27, 28; **R. j.** 29; **S.** 8; **SW.** 47; **SchR.** 32, 33.
Nachlaß- und Theilungssachen, Antrag auf Wiedereinsetzung i. d. v. St. **P.** 67.
— Anzeigepflicht der Leichenfrauen **SA.** 74.
— Anzeigepflicht der Ortsbehörden **A.** 33; **Bsch.** 41; **Br.** 69; **E.** 36; **Hb.** 70; **H.** 131; **Lb.** 34; **P.** 66; **R. ä.** 36, 37; **R. j.** 39; **SC.** 16; **SchL.** 46; **WP.** 24.
— Anzeigepflicht der Standesbeamten **M.** 117, 118; **MSt.** 104; **R. ä.** 36, 37; **R. j.** 39; **S.** 27; **SW.** 60; **SchL.** 46; **SchR.** 37.
— Aufgebote **M.** 136; **MSt.** 120.
— Grundbesitz **R. j.** 40, 41; **SchR.** 38.
— Inventarfrist, Beschwerde **R. j.** 39.
— Kosten **L.** 16; **P.** 68; **R. ä.** 37; **SC.** 17; **SM.** 55; **SW.** 60; **SchR.** 38; **SchS.** 50; **WP.** 24.
— Kraftloserklärung gerichtlicher Zeugnisse **S.** 28.
— Nachlaßgerichte **W.** 14, 15, 16—18.
— Nachlaßpflegschaft **R. j.** 39.
— Nachlaßverwaltung **R. j.** 39.
— Offenbarungseid **R. j.** 40.
— Uebergangsrecht **R. ä.** 37; **S.** 47.
— Ueberweisung an den Notar **P.** 66, 67; **SM.** 54.
— Verfahren **B.** 131, 132; **E.** 37, 38; **Hb.** 16; **H.** 133, 151; **P.** 67, 68; **R. j.** 39—42; **SM.** 54, 55; **W.** 16—18.
— Vermittelung der Auseinandersetzung **B.** 49, 50, 108; **E.** 37, 38, 46; **H.** 132—134, 151; **R. j.** 41, 42; **SchL.** 47.
— Zuständigkeit **Bd.** 44, 45; **E.** 36, 37; **H.** 132, 133; **M.** 112—117; **MSt.** 99—104; **P.** 67; **R. j.** 41; **SM.** 54, 55.
Nachlaßverwalter, Vergütung **SC.** 17.
Nachlaßverzeichniß **Br.** 18; **E.** 38; **Hb.** 15; **H.** 132; **L.** 12; **Lb.** 40, 43; **M.** 52; **MSt.** 48; **P.** 40, 80, 85; **R. j.** 42; **S.** 43; **SA.** 53; **SW.** 48, 60; **SchS.** 50; **WP.** 31, 32.
Namensänderung **Bd.** 40, 41, 66, 67; **B.** 29, 177; **E.** 1, 2; **H.** 199, 200; **L.** 1; **Lb.** 41; **R. ä.** 1, 2; **R. j.** 1, 2; **S.** 12; **SA.** 20, 21; **SC.** 46; **SM.** 18, 19; **SW.** 5; **SchL.** 61, 62; **SchR.** 6, 127; **SchS.** 1, 2; **W.** 26.
Nassauisches Fürstenhaus **P.** 89.
Nießbrauch im Verhältnisse zu Miethe und Pacht **E.** 19; **H.** 59.
— Rechtsveränderungen **H.** 59.
— Verzeichniß **M.** 28; **MSt.** 26.
Notare, Amtsstellung, Organisation **A.** 42—48; **Bd.** 36, 37; **B.** 143; **Bsch.** 44, 45; **Br.** 70—74; **Hb.** 54—59; **H.** 1—6;

Lb. 119—123; **P.** 77—81; **R. j.** 57—61, 64, 65; **S.** 37, 38, 40—42, 57; **SC.** 6—11; **SM.** 62—66; **SchS.** 106, 107, 110; **W.** 18—20, 23.

Notare, Aufbewahrung, Sicherung der Akten **Hb.** 58; **H.** 4, 5; **P.** 79, 80; **R. j.** 65.
— Ausfertigungen **R. j.** 65; ſ. auch freiw. Gerichtsbarkeit.
— Befähigung **Bd.** 36, 50, 75; **B.** 143; **Bsch.** 45; **Br.** 70; **Hb.** 55; **H.** 2; **P.** 77; **R. j.** 57; **S.** 36; **SC.** 6; **SM.** 62; **SchS.** 106.
— Bezirksnotare **W.** 18, 19.
— des älteren Rechtes **S.** 42.
— Dienſtaufſicht, Disziplin **B.** 152—159; **Br.** 73; **E.** 58, 59; **Hb.** 59; **H.** 6—9; **Lb.** 122, 123; **P.** 78, 79; **R. j.** 64; **S.** 38, 39, 59; **SC.** 10; **SM.** 63; **SchS.** 108—110; **W.** 20, 21.
— Gebühren, Koſten **Bd.** 75, 82; **B.** 149, 150; **H.** 10; **R. j.** 63; **SC.** 10; **SM.** 63; **W.** 23.
— Geſchäftsführung **Bd.** 46—49, 75; **B.** 144, 145; **Bsch.** 45—48; **Br.** 71—74; **E.** 44; **Hb.** 64; **P.** 62, 63; **S.** 57—60; **SchS.** 107, 108; **W.** 21—23.
— Haftung des Staates **B.** 163, 164; **Br.** 73, 74; **R. j.** 63.
— Notariatskammern **Bd.** 50; **B.** 163; **Hb.** 58, 59; **H.** 11—17.
— Notariatsverweſer, Vertreter **B.** 159—162; **R. j.** 59, 60; **S.** 40; **SM.** 65, 66.
— öffentliche **W.** 19, 20.
— Rechtsmittel **Bd.** 49; **B.** 151; ſ. auch freiw. Gerichtsbarkeit.
— Sammelarchive **B.** 162; **R. j.** 65.
— Uebergangsrecht **B.** 164—166; **H.** 13, 14; **R. j.** 66.
— Unterſchriftshinterlegung **E.** 43.
— Urkundenüberſendung ans Grundbuchamt **H.** 27, 28.
— Verſorgung **B.** 164; **SC.** 11.
— Zuſtändigkeit und Organiſation **Bd.** 42—46; **B.** 142—144; **Br.** 74, 75; **Hb.** 55; **H.** 2, 3, 28; **P.** 69, 77; **R. j.** 57, 58, 61, 62; **SC.** 8; **W.** 18—20, 21.

Notariatsurkunden; ſ. gerichtliche und notarielle Urkunden.

Nothteſtament **O. (O.)** 13; **O. (B.)** 43; **O. (L.)** 67; **P.** 40, 41; **R. ä.** 29; **R. j.** 30; **S.** 9; **SchL.** 71; **WP.** 18.

Nutzbares Eigenthum an Grundſtücken **O. (O.)** 6; **O. (B.)** 84.

Nutzeigenthum, Begriff **M.** 3; **MSt.** 2.

Nutzungspfand **E.** 50.
— perſönliches Recht **H.** 78.

Nutzungsrecht an Grundſtücken, Grundbuch **B.** 135; **S.** 30.

Nutzungsrechte, vererbliche und veräußerliche **Bsch.** 9, 10; **H.** 60, 166; **Lb.** 54, 91; **M.** 35—38; **SW.** 26; **W.** 47.

Nutzungsverbände **R. j.** 4; **SC.** 47, 48.

O.

Obereigenthum, Begriff **M.** 3; **MSt.** 2.

Oeffentliche Abgaben, Laſten, buchungsfreie **A.** 61; **Bsch.** 7, 8; **Br.** 4; **H.** 165; **M.** 19; **MSt.** 16; **O. (O.)** 24; **O. (B.)** 52; **O. (L.)** 76; **P.** 114; **R. ä.** 18; **S.** 65; **SA.** 38; **SC.** 44; **SM.** 43; **SW.** 26; **SchL.** 59; **SchR.** 111; **SchS.** 17; **WP.** 36.
— Haftung des Grundſtücks **Bsch.** 8; **SC.** 64; **SM.** 42, 43.
— keine Reallaſten **SA.** 19.
— ſ. auch Zwangsverſteigerung.

Oeffentliche Bekanntmachung der Grundſtücksumſchreibung **Bsch.** 35.

Oeffentliche Einzelverkäufe von Waaren **E.** 39.

Oeffentliches Gut **E.** 9; **H.** 31; **O. (B.)** 34.

Oeffentliche Wege, Plätze, Eigenthum **Bd.** 21.

Oertliche handelsrechtliche Verordnungen **Hb.** 52, 53.

Ortsgerichte **H.** 146—148, 183—187; **P.** 84, 85, 191—195.

Ortsgerichtsperſonen **R. j.** 53—56, 101—109; **S.** 42, 43, 60, 61; **SA.** 29, 62, 63

Ortsſchätzer, Ortsſchätzeramt **SchS.** 73—75

Ortsſtraßen **Bd.** 24, 63.

Ortsvorſteher in den hohenzollernſchen Landen, freiwillige Gerichtsbarkeit **S.** 82, 83.

P.

Pächter, Zwangsvollſtreckung **O. (B.)** 46, 47.

Perſonenſtand, Beurkundung **Bd.** 39, 40, 74, 75; **B.** 108, 132; **E.** 35; **H.** 130, 131; **O.** 116; **R. ä.** 36; **R. j.** 38, 39; **SW.** 67, 68; **W.** 63.

Pfandleihgewerbe **A.** 1—5; **B.** 47; **Bd.** 24; **Lb.** 74—80; **P.** 22.

Pfandlokale **M.** 134.

Pfandpoſten **Lb.** 55.

Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten **Bsch.** 16, 17; **H.** 59; **M.** 43; **MSt.** 40.
— Vorrechtsregiſter **M.** 140.

Pfandſachen, Uebergangsrecht **SW.** 25; **SchR.** 20.

Pfand- und Vorzugsrechte, Rangfolge **Br.** 81.

Pfändung des Anſpruchs auf Herausgabe eines Grundſtücks **B.** 113, 129; **SchR.** 51.
— von Früchten **R. ä.** 55.
— von Hypothekforderungen **SW.** 53, 54; **SchR.** 51.

Pfändungspfandrecht, Rang **Br.** 81.
Pfarrstellen **SM.** 23.
Pflegschaft **Bsch.** 24; **M.** 51; **MSt.** 47; **R. j.** 36.
— für Beamte **SA.** 28
Preuß. A.G. z. C.P.O. für Waldeck-Pyrmont **WP.** 43—45.
Privatpfändung **A.** 11; **SchR.** 5.
Privatwaldungen **SchS.** 15.

Qu.

Quellen **E.** 11; **O.(B.)** 35.

R.

Randbemerkung im Mutationsverzeichniß **H.** 24, 25.
Rangvorbehalte **B.** 112.
Realgemeinden **R. j.** 4; **SC.** 47, 48.
Realgenossenschaften **Bsch.** 8, 9.
Realgerechtsame **R. ä.** 15, 16, 47; **R. j.** 15, 89; **SA.** 16, 17, 39, 42—44.
Realgewerbeberechtigungen **B.** 135; **R. ä.** 47; **R. j.** 89, 95; **SA.** 39, 42—44; **SchS.** 12; **SW.** 26.
Reallasten **B.** 45, 46, 110; **Br.** 7; **E.** 14; **H.** 28, 59, 175—182; **P.** 16; **R. ä.** 18, 19, 47; **SA.** 19; **SC.** 66; **SM.** 14, 48, 49; **SW.** 30; **SchL.** 57, 58, 64—67; **WP.** 9.
Rechtsgeschäfte, Anfechtung **Bd.** 50.
— Beurkundung **Br.** 2.
Rechtsnormen, Begriff **M.** 2, 3; **MSt.** 1.
Registerführung, Allgemeines **Bd.** 41.
— s. auch die einzelnen Register.
Regulirte Bauernstellen im F. Ratzeburg **MSt.** 61—63.
Reichsständige Häuser, freiwillige Gerichtsbarkeit **P.** 89; **S.** 27.
Religionsgesellschaften, Rechtsfähigkeit s. geistliche Gesellschaften.
Religiose, Erbfähigkeit **SchS.** 28.
Religiöse Kindererziehung **Bd.** 72; **E.** 23, 24; **H.** 51, 52; **Lb.** 58, 59; **R. ä.** 25, 26; **S.** 9; **SA.** 23; **SC.** 79, 80; **SM.** 80, 81; **SchR.** 29, 30; **SchS.** 24, 25.
Rentenbankrenten, Grundbuch **P.** 115.
Rentengüter **M.** 38; **MSt.** 35; **P.** 14—16.
Rentenschulden **A.** 23; **P.** 18; **R. ä.** 16; **R. j.** 19; **SA.** 17; **SC.** 66; **SM.** 15; **SW.** 32; **SchR.** 21; **SchS.** 18; **WP.** 10.
Rentenposten **Hb.** 9.
Rentenschuldverschreibungen, Aufgebot **M.** 136.
Rezesse der Auseinandersetzungsbehörden, Grundbuch **P.** 115.
Rhederei, Beschlußfassung **M.** 144—146.
Ritterschaftliche Güter, Grundbuch **WP.** 3, 4.
Rückfallsrecht **E.** 50.
Rücktrittsrecht, Klage und Sicherungshypothek **H.** 23, 24.

S.

Sachgesammtheiten, Aufgebot **M.** 138; **MSt.** 122, 123.
Sachverständigenbestellung **Hb.** 71; **SW.** 2.
Schadensersatzpflicht für öffentliche Arbeiten **E.** 8.
— öffentlicher Personen für Beamte **A.** 18; **Bd.** 19; **B.** 40, 41; **E.** 7, 8; **Hb.** 34; **H.** 44; **M.** 12; **MSt.** 10; **R. ä.** 12; **R. j.** 10, 11; **SC.** 56; **SW.** 19; **SchS.** 9; **W.** 42.
Schätzer, Haftung **H.** 43, 44; **SC.** 57.
Schätzungen in Grundbuchsachen **Bd.** 61, 62; **W.** 8.
— von Brandschaden **E.** 39.
Scheidemauer **H.** 76.
Schenkungen s. Amortisationsrecht.
— s. Auflagen im öffentlichen Interesse.
— auf den Todesfall **H.** 84.
Schiedsgericht zwischen Landesherrn und Ständen **M.** 139.
Schiffe, Arrest **M.** 134.
— Besichtigung der Güter **M.** 120.
— öffentlicher freiwilliger Verkauf **Hb.** 53.
— Tagebücher **Hb.** 53; **Lb.** 66; **M.** 146; **O.(O.)** 15, 16.
— Verpfändung **Br.** 8.
— Vertragspfandrechte, Uebergangsrecht **Br.** 12, 13; **M.** 43.
— Zwangsvollstreckung **Br.** 67; **M.** 129, 130.
Schiffsgläubiger, Aufgebote **M.** 120, 136; **MSt.** 121.
Schiffspart, öffentlicher freiwilliger Verkauf **Hb.** 53.
Schiffspfandrecht **O.(O.)** 9.
— Aufgebotsverfahren **M.** 120, 136; **MSt.** 121.
Schiffsregister **A.** 34; **Bd.** 78, 79; **B.** 181; **Bsch.** 42; **Br.** 69; **H.** 134, 157; **L.** 34; **M.** 120, 147; **MSt.** 107, 149; **O.** 91; **P.** 68; **S.** 30, 31, 95, 96.
Schulzenlehen **MSt.** 6, 61, 117, 148.
Schwägerschaft **R. ä.** 21, 22; **SW.** 39; **SchR.** 28.
Separirte Grundstücke **SchS.** 11.
Siegelungen **SchS.** 4.
— im Konkurs **M.** 141; **MSt.** 114; **R. ä.** 32, 33; **SM.** 64.
Sicherheitsleistung **R. ä.** 4; **R. j.** 5; **SW.** 8; **SchR.** 8.
Sicherheitsleistung wegen Amtsführung oder Gewerbebetrieb **H.** 33, 34.
Sparkassebücher, Kraftloserklärung **H.** 42; **M.** 136—138; **R. ä.** 9—11; **SM.** 6; **SW.** 14—16; **W.** 38, 39.

Sparkaſſen, öffentliche **B.** 50—52.
Staat, Anſprüche aus Rechtsverhältniſſen des öffentlichen Rechtes und Grundgefällen **B.** 52—54; **Bsch.** 3, 4.
— Vertretung **SchS.** 3.
— ſ. auch Fiskus.
Staatsgut **E.** 9, 10.
Staatsſchreibereiurkunden, Anfechtung **Bd.** 50.
Stadtbuchſachen, Beſchwerden **M.** 43.
Stammgüter **Bd.** 26—29. 58; **P.** 116, 117; **SchL.** 57; **W.** 5, 6, 18, 52, 68.
Stand des Mannes **SA.** 20.
Standesämter ſ. Perſonenſtand.
Standesherrliche Güter, Grundbuch **WP.** 3, 4.
Standesregiſter, Berichtigungen **P.** 90.
Stenographiſche Protokolle **Hb.** 50
Stiftungen **A.** 8—10; **Bd.** 68; **B.** 29, 177, 178; **Bsch.** 2, 3; **Br.** 2; **E.** 2, 79, 80; **Hb.** 2—4; **H.** 29, 30; **L.** 2, 3; **Lb.** 41, 42; **M.** 5, 6; **MSt.** 3, 4; **O.** 114; **P.** 1—4, 151, 152; **R. ä.** 3; **R. j.** 3; **S.** 1, 12, 13, 100; **SA.** 1; **SC.** 47; **SM.** 2; **SW.** 6; **SchL.** 62, 63; **SchR.** 6, 7; **SchS.** 3; **WP.** 1—4, 60, 61; **W.** 27.
Stiftungsgelder **R. j.** 27; **SA.** 26, 27.
Stockwerkseigenthum **B.** 109, 110; **H.** 76, 77.
Straffachen, Beſtimmung des zuſtändigen Gerichts **E.** 59.
Sühnetermin in Eheſachen **SchS.** 33.

T.

Tauben, Aneignung, Haltung **A.** 22.
Taubenſchwärme **SchS.** 15.
Teſtamente, amtliche Verwahrung **A.** 29; **Bd.** 46; **Bsch.** 25; **Br.** 16; **E.** 36, 37; **Hb.** 15, 70; **H.** 55; **L.** 10, 11, 39; **Lb.** 64, 65; **M.** 53, 54; **MSt.** 49; **O.(O.)** 13; **O.(B.)** 43; **R. ä.** 29, 30; **R. j.** 30, 31; **S.** 21; **SA.** 30; **SC.** 84, 85, 123; **SM.** 22; **SW.** 49, 50; **SchL.** 71, 72; **SchR.** 33; **SchS.** 28, 29; **WP.** 18, 19; **W.** 15, 16.
— Einſicht **Hb.** 15.
— Eröffnung **A.** 29; **B.** 50; **Bsch.** 25; **Hb.** 15; **H.** 55; **Lb.** 65; **P.** 41; **R. j.** 31; **S.** 28; **SA.** 30; **SC.** 84; **SM.** 22, 23; **SW.** 50; **SchL.** 72; **SchR.** 33; **SchS.** 29; **WP.** 19.
— Errichtung **Lb.** 64; **M.** 54; **MSt.** 50; **R. ä.** 29; **R. j.** 30; **S.** 9; **SA.** 29.
— Mittheilung ans Erbſchaftsamt **Hb.** 13.
Teſtamentsvollſtrecker **Hb.** 13—15; **R. j.** 40; **SC.** 17.
Theileigenthum **H.** 77.
Theilhypothekenbriefe, -Grundſchuldbriefe, -Rentenſchuldbriefe, Herſtellung **Bd.** 59; **B.** 136; **E.** 48; ſ. auch Hypothekenbrief u. ſ. w.
Todeserklärung **Br.** 1; **M.** 4, 134; **MSt.** 3, 119; **R. ä.** 55; **SA.** 65.
Trennſtücke, Abſchreibung **Bsch.** 35, 36.

U.

Uebereignungsſachen, Uebergangsrecht **SW.** 25; **SchR.** 20.
Uebertragung von Wittwen- und Waiſenbezügen **B.** 30.
Ultimat **M.** 42.
Umrechnung der ins Hypothekenbuch eingetragenen Poſten **M.** 41, 42.
Uneheliche Kinder, Namenertheilung **Bsch.** 19, 20; **H.** 53; **Lb.** 59; **M.** 47; **MSt.** 43.
— adeliger Mütter **SC.** 78.
Unſchädlichkeitszeugniß **A.** 24, 25; **B.** 1—7; **Bsch.** 14, 15; **Br.** 6; **Hb.** 6, 7; **H.** 48, 49; **L.** 7; **Lb.** 53, 54; **M.** 26—28; **MSt.** 23—25; **O.(O.)** 8; **O.(B.)** 37; **O.(L.)** 62, 63; **P.** 11, 12; **R. ä.** 14, 15; **R. j.** 12—14; **S.** 4, 5, 15, 16; **SA.** 14, 15; **SC.** 67—69; **SM.** 15, 16; **SW.** 32—34; **SchL.** 1—3, 59, 60; **SchR.** 21—23; **SchS.** 12; **WP.** 8, 9, 37, 38.
Unterhaltskoſten, Erſatz **H.** 42. 43; **Lb.** 49; **R. ä.** 22; **R. j.** 22; **S.** 2; **SA.** 22; **SC.** 78, 79; **SW.** 40; **SchL.** 67, 68; **SchR.** 30; **SchS.** 25.
Unterpfandsbehörden **SW.** 26.
Unterpfandsrechte **W.** 51.
Unterſchriftsbeglaubigungen ſ. auch Urkunden über andere Gegenſtände
Unterſuchung von Sachen **M.** 121, 122; **MSt.** 108; **SM.** 56.
Unvordenkliche Verjährung **H.** 85; **M.** 8; **MSt.** 6.
Urkundenaufgebot **B.** 101.
Urkunden, öffentliche, gerichtliche u. notarielle, Abänderung von Verfügungen **M.** 123; **MSt.** 110.
— Anfechtung **E.** 46.
— äußere Form **A.** 40; **Bd.** 75—78; **B.** 145—148; **Bsch.** 42, 45, 46; **Br.** 75; **E.** 41, 42; **Hb.** 59—61, 63, 67—70; **H.** 142, 143; **L.** 21; **Lb.** 39; **O.** 94, 95; **P.** 74, 75; **R. ä.** 39, 42; **R. j.** 44, 45; **S.** 32—35, 52—55; **SA.** 58, 59; **SC.** 22, 23; **SM.** 60, 61; **SW.** 65; **SchL.** 52; **SchR.** 42, 43; **SchS.** 3, 54, 55; **WP.** 29, 30.
— Ausfertigungen **B.** 148, 149; **SschS.** 43; **Br.** 77, 78; **E.** 43; **Hb.** 60, 61, 66; **H.** 140—142; **M.** 123; **R. ä.** 40, 41; **R. j.** 45, 49, 50; **S.** 35, 36; **SA.** 56—58; **SchL.** 51, 52.
— beauftragter, erſuchter Richter **R. j.** 45.

Urkunden, Mitwirkung des Gerichtsschreibers **M.** 122; **MSt.** 108; **O.** 95; **R.ä.** 38; **R.j.** 45.
— öffentliche, nichtnotarielle **Bd.** 50, 78; **M.** 124, 125; **S.** 31.
— über Rechtsgeschäfte **A.** 36—38; **Br.** 2, 76; **E.** 39, 44; **Hb.** 59—61; **H.** 137, 138; **L.** 18, 19; **Lb.** 35—37, 43; **M.** 18, 19, 122—124; **MSt.** 109, 110, 111; **O.** 91—93; **P.** 70—72; **R.ä.** 37, 38, 39, 46; **S.** 32—35; **SA.** 53—56; **SC.** 18—20, 48; **SM.** 56—58; **SW.** 61—63; **SchL.** 48, 49; **SchR.** 39—41; **SchS.** 51—53; **WP.** 26—28.
— über andere Gegenstände **A.** 38—40; **Bsch.** 43, 44; **Br.** 2, 76, 77, 103, 104; **E.** 40—41; **Hb.** 61—63; **H.** 138—140; **L.** 20, 21; **Lb.** 37—39, 43; **M.** 3, 124, 125; **MSt.** 110, 111; **O.** 93, 94; **P.** 73, 74; **R.ä.** 37, 38, 40; **R.j.** 44, 46—48; **S.** 32—35; **SA.** 53—56; **SC.** 20—22; **SM.** 58—60; **SW.** 63—65; **SchL.** 49, 50; **SchR.** 41, 42; **SchS.** 53, 54; **WP.** 28, 29.
— Uebergangsrecht **P.** 90.
— Verrichtung **P.** 75.
— Verwahrung der Urschriften **B.** 148; **Br.** 75; **E.** 42, 43; **Hb.** 60; **H.** 140—142; **S.** 35.
— Zuständigkeit **A.** 35, 36; **Bd.** 42, 43; **B.** 142; **Bsch.** 42; **Br.** 2, 74, 75; **E.** 39—41, 66, 67; **H.** 135—137; **L.** 3, 17, 18; **Lb.** 34, 35, 43; **M.** 46; **MSt.** 43; **P.** 69, 70, 89; **S.** 31, 32; **SA.** 49, 50; **SC.** 17, 18; **SchL.** 47, 48; **SchR.** 39; **SchS.** 50; **WP.** 25, 26; **W.** 21, 24.
— Zwangsvollstreckung aus — **M.** 133; **MSt.** 118.

V.

Väterliche Gewalt und Nießbrauch **M.** 46; **MSt.** 42.
Vaterschaft, Anerkennung **A.** 27; **E.** 40; **H.** 53; **L.** 10; **Lb.** 59; **P.** 37; **R.ä.** 33; **S.** 32; **SC.** 78; **SM.** 18; **SchL.** 68; **SchR.** 29; **SchS.** 25; **WP.** 15, 16; **W.** 64, 65.
Vereine **A.** 8, 10; **Bd.** 19, 67, 68; **B.** 29, 100, 177, 178; **Bsch.** 2; **Br.** 2; **E.** 2, 79, 80; **Hb.** 1, 2; **H.** 29, 30, 56, 135, 201; **L.** 1, 2, 39; **Lb.** 41; **M.** 5; **MSt.** 3; **O.** 113, 114; **P.** 4, 151; **R.ä.** 2; **R.j.** 2, 3; **S.** 12; **SA.** 65, 66; **SC.** 17, 47, 121; **SM.** 1, 2; **SW.** 5, 6; **SchL.** 62; **SchR.** 39; **SchS.** 2; **WP.** 60, 62—66.
Vereinigung dinglicher Rechte, Wiederherstellung **H.** 27.
Vereinsregister **A.** 34; **Bsch.** 42; **Br.** 69, 95, 96; **E.** 39; **H.** 134; **L.** 17; **Lb.** 34; **M.** 121; **MSt.** 108; **O.** 91; **P.** 68; **R.ä.** 37; **R.j.** 43; **S.** 30; **SA.** 53; **SC.** 17; **SM.** 55; **SW.** 61; **SchL.** 47; **SchR.** 39; **SchS.** 50; **WP.** 24.
Vereinssachen, Verfahren **M.** 96—103; **MSt.** 81—88, 108; **SchR.** 6; **WP.** 4; **W.** 26, 27.
Verfügungsbeschränkungen, Eintragung ins Grundbuch **E.** 50.
— Wirksamkeit gegen Dritte **E.** 19.
— s. auch Grundstücke.
Verjährung öffentlicher Ansprüche **A.** 10, 11; **B.** 52—44; **Bd.** 20; **Bsch.** 3, 4; **Br.** 3; **H.** 32, 33; **L.** 3, 4; **Lb.** 43, 44; **M.** 8; **MSt.** 6; **P.** 5, 6; **R.ä.** 3, 4; **R.j.** 4, 5; **S.** 1; **SC.** 48, 49; **SM.** 2—4; **SW.** 7, 8; **SchL.** 63; **SchR.** 7, 8; **SchS.** 4, 5; **WP.** 5, 6; **W.** 28.
— unvordenkliche **M.** 8.
Verkäufe durch Handelsmäkler **A.** 11, 12; **Bd.** 69.
— beweglicher Sachen, öffentliche **SchS.** 4.
Verkehrsunternehmungen ꝛc. **Bsch.** 11; **H.** 47; **Lb.** 51; **M.** 25; **MSt.** 22; **R.ä.** 11, 12, 19; **R.j.** 11, 16; **S.** 5; **SA.** 8; **SC.** 55, 56, 61; **SM.** 8, 9, 10; **SW.** 19, 25; **SchR.** 16; **SchS.** 16; **WP.** 62; **W.** 52.
Verkündung der Gesetze und Verordnungen **Bd.** 65.
Verlagsverträge **P.** 111.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Mittheilung an Vormundschaftsgericht **R.j.** 37.
Vermächtnisse, Eintragung des Berechtigten ins Grundbuch **B.** 107.
Verpfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks **B.** 113, 129.
Verschollenheit **B.** 125, 126; **E.** 45, 49; **H.** 27, 60, 61, 70, 150, 151; **M.** 134; **MSt.** 119; **O.(B.)** 32, 33; s. auch Todeserklärung.
Versicherungen an Eidesstatt für Ausland **E.** 39.
Versicherungsverträge **P.** 111.
Versteigerer, Aufstellung **S.** 13.
Versteigerung beweglicher Sachen **Bd.** 45; **L.** 4; **Lb.** 43; **M.** 9; **MSt.** 7; **P.** 82, 85; **R.ä.** 32, 33; **R.j.** 6; **SA.** 49, 50, 78, 79; **SM.** 4; **SW.** 8; **SchR.** 8; **SchS.** 4.
— von Grundstücken und Rechten **A.** 41, 42; **Bd.** 45; **H.** 143—146; **L.** 22, 23; **O.** 95—97; **P.** 69, 75, 76, 85; **R.ä.** 42—44; **R.j.** 50—52; **S.** 56, 57; **SA.** 59, 60; **SC.** 15, 23—25; **SM.** 61, 62; **SW.** 66, 67; **SchL.** 53, 54; **SchR.** 43, 44; **SchS.** 55, 56; **WP.** 30, 31.
Versteigerungsvermerk im Grundbuch **H.** 18, 19, 25.

Verwahrer, Bestellung **R. j.** 43.
Verwaltung des Steigpreises, Sicherungshypothek **H.** 26.
Verwaltungssachen, Verfahren **R. ä.** 54; **R. j.** 79; **SA.** 32; **SC.** 5; **SM.** 70.
Verwaltungszwangsverfahren s. Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.
Verwandtschaft **R. ä.** 21, 22; **SW.** 39; **SchR.** 28.
Verweisungen auf andere Gesetze **A.** 30, 49, 58, 63; **Bd.** 19; **B.** 96; **Bsch.** 1, 38; **E.** 78; **H.** 123; **Lb.** 69; **M.** 3; **MSt.** 1; **O.(O.)** 16; **O.(B.)** 53; **P.** 89, 109, 123; **R. ä.** 2; **BC.** 46; **SM.** 23; **SW.** 4; **SchR.** 5; **SchS.** 29; **WP.** 20, 39.
Verzeichnisse (Vermögensverzeichnisse) **A.** 49; **Bd.** 38, 39, 43, 44; **Bsch.** 1; **Br.** 16; **H.** 53; **Lb.** 40, 43; **M.** 46, 53; **MSt.** 43, 49; **P.** 82, 85; **R. ä.** 32, 33; **S.** 43, 46; **SA.** 53; **SW.** 48, 60; **SchR.** 8; **SchS.** 4, 50; **WP.** 31, 32; **W.** 24, 25.
Volljährigkeitserklärung **A.** 8; **B.** 29; **Bsch.** 1, 2; **M.** 4; **MSt.** 3; **R. ä.** 1; **R. j.** 2; **S.** 27, 51, 52; **SA.** 1, 65; **SC.** 46, 121; **SW.** 5; **SchR.** 5.
Vorbehaltene Renten **B.** 127, 128.
Vorkaufsrecht **Bsch.** 12; **R. ä.** 51; **R. j.** 92; **S.** 193—105; **SA.** 16, 44.
Vorläufige Grundbücher **E.** 22, 31, 45, 50, 59, 87.
Vormundschaft, Anhörung des Mündels **R. ä.** 36.
— Anlegung von Mündelgeld **A.** 28; **Bd.** 25, 26, 72; **B.** 47, 107, 180; **Bsch.** 23, 24; **Br.** 14; **E.** 26, 27; **Hb.** 12; **H.** 54; **L.** 10, 11; **M.** 48, 49; **MSt.** 44, 45; **O.(O.)** 11; **O.(B.)** 41, 42; **O.(L.)** 64, 65; **P.** 38, 39; **R. ä.** 26; **R. j.** 27; **S.** 18, 19, 107, 108; **SA.** 26, 27; **SC.** 82, 83; **SM.** 20, 21; **SW.** 43, 44; **SchL.** 68, 69; **SchR.** 30; **SchS.** 26; **WP.** 16, 17; **W.** 13, 14.
— Anstaltsvormund **A.** 27, 28; **Bd.** 88, 89; **B.** 48, 49, 180; **Bsch.** 22; **E.** 34; **Hb.** 12; **P.** 39, 40; **S.** 7, 19; **SchS.** 28; **WP.** 18.
— Anzeigen der Standesbeamten **H.** 130.
— Ausländer als Vormünder **R. j.** 37.
— Beamte, Geistliche als Vormünder **A.** 27; **Bd.** 25; **Bsch.** 22; **H.** 54; **M.** 47; **MSt.** 43; **O.(O.)** 10; **O.(B.)** 41; **O.(L.)** 64; **P.** 37, 38; **R. j.** 26; **S.** 7, 8; **SM.** 20; **SchL.** 68; **SchR.** 30; **WP.** 16; **W.** 13.
— Behörden und Verfahren **Hb.** 24—29.
— Bekanntmachung der Entmündigung **L.** 16.
— Familienrath **M.** 51; **MSt.** 47.
Vormundschaft, Gemeinde-Waisenrath, Waisenräthe **A.** 28; **Bd.** 37, 38, 75; **B.** 47, 48, 98; **Bsch.** 20—22; **Br.** 14, 15; **E.** 25, 26, 34; **Hb.** 13; **H.** 130; **L.** 11, 12; **Lb.** 60; **M.** 49—51; **M.t.** 45—47; **O.(O.)** 11; **O.(B.)** 42; **O.(L.)** 65; **P.** 39; **R. ä.** 26, 27; **R. j.** 27—29; **S.** 8, 19—21; **SA.** 27, 28; **SC.** 83, 84, 123; **SM.** 21, 22; **SW.** 44—46; **SchL.** 69—71; **SchR.** 31, 32; **SchS.** 26, 27; **WP.** 17, 18; **W.** 11, 12.
— Rechnungsverständige **SM.** 67.
— sofortige Beschwerde **E.** 34, 35; **Hb.** 11.
— über Bezirkspflegekinder **E.** 26.
— Uebergangsrecht **S.** 47.
— Vermittelung von Hinterlegungen ꝛc. **SA.** 74.
— Vermögens-Verzeichniß **M.** 47, 48; **MSt.** 44.
— vorläufige **Bsch.** 24.
— Vormundsbestellung, Verfahren **R. j.** 37, 38.
— Vormundschaftsgerichte **W.** 8—11, 12, 13.
— Vormundschaftstabellen **L.** 12.
— Zuständigkeit **Hb.** 11, 12; **M.** 112—117; **MSt.** 99—104
— s. auch freiwillige Gerichtsbarkeit.
Vorrechtsregister **M.** 140, 141; **MSt.** 114, 115, 124; **R. ä.** 58.
Vorzugsrechte außerhalb des Konkurses **SA.** 36.
— der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer **H.** 79.
— Uebergangsrecht **B.** 9—12; **H.** 59, 60 **SchR.** 51, 52.
— s. auch Hypotheken.

W.

Waldgenossenschaften **SchS.** 2.
Waldrechte **Bd.** 62; **B.** 102; **Bsch.** 11.
Wasserabfluß **O.(B.)** 35.
Wassergenossenschaften, Sicherung **SA.** 33 34.
Wasserrecht **Bd.** 35.
Wechsel-Proteste **Bd.** 42, 43; **H.** 157; **Lb.** 67; **M.** 125; **MSt.** 112; **O.** 90.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand **A.** 11; **H.** 85; **Lb.** 8; **M.** 8; **MSt.** 6; **R. ä.** 4; **SA.** 5; **SW.** 4; **SchR.** 5; **SchS.** 29.
Wiederkaufsrechte **R. ä.** 51; **R. j.** 6, 92 **S.** 105; **SA.** 16, 44; **SW.** 9.
Wiederkehrende Leistungen als Reallast **Bd.** 24.
Wildschadenersatz **A.** 76—79; **Bd.** 6—8; **Bsch.** 6; **E.** 4—7; **Lb.** 113—115; **M.** 161—169; **MSt.** 150—158; **SA.** 108—

110; **SC.** 51—55; **SW.** 16—19; **SchR.** 1—4; **W.** 39—41.
Willenserklärungen gegenüber öffentlichen Personen **H.** 31.
Wirthschaftliche Hülfsdienste **SA.** 17.

3.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen **A.** 11; **Bd.** 21; **B.** 30; **Bsch.** 4; **Br.** 3; **E.** 2; **Hb.** 4, 5; **H.** 34, 35; **L.** 4; **Lb.** 44; **M.** 9; **MSt.** 7; **O. (O.)** 7; **O. (B.)** 33; **O. (L.)** 61; **P.** 6; **R. ä.** 5; **R. j.** 6; **SA.** 5, 66; **SC.** 49; **SM.** 4; **SW.** 8; **SchL.** 64; **SchR.** 9; **SchS.** 5; **WP.** 6; **W.** 29.
Zahlungstermine, landesübliche **M.** 1, 2.
Zeugnisse über einheimisches Recht **Hb.** 70; **M.** 112; **MSt.** 99; **SM.** 68.
Zinsen, gesetzliche **A.** 11; **B.** 100; **Bsch.** 4; **Br.** 3; **E.** 2; **Lb.** 44; **O. (B.)** 33; **P.** 6; **R. ä.** 4, 5; **R. j.** 5, 6; **S.** 2; **SA.** 5; **SC.** 49; **SW.** 8; **SchR.** 8.
Zurückbehaltungsrechte **H.** 59, 60.
Zusammenlegungskosten **SW.** 30, 31.
Zusammenrottungen, Schadensersatzpflicht **A.** 18; s. auch Aufruhr.
Zustellungen an Strafgefangene **SC.** 124, 125.
Zuwachs bei Grundstücken **E.** 10, 11.
Zwangs- und Bannrechte **SchS.** 12.
Zwangsvollstreckung gegen Kirchen, geistliche Lehen, Schullehen **S.** 97.
— gegen öffentliche Personen **E.** 57; **L.** 24, 25; **M.** 133; **MSt.** 117; **R. ä.** 55; **R. j.** 81—100; **S.** 96, 97; **SA.** 33; **SM.** 71, 72; **SW.** 52; **SchR.** 49.
— Vollstreckungstitel **R. j.** 80, 81; **SM.** 71; **SchR.** 48, 49.
— wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Verwaltungszwangsverfahren) **Bd.** 16—18; **Bsch.** 71—74; **E.** 57; **Lb.** 14—24; **M.** 181—188; **O. (O.)** 19, 20; **O. (L.)** 71, 72; **P.** 138—150; **R. ä.** 49, 50, 58—63; **R. j.** 81, 96; **SC.** 44, 88; **SW.** 135—152; **SchR.** 48, 49; **SchS.** 36—44, 45.
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen **A.** 53—58; **Bd.** 51—53; **B.** 136—141; **Bsch.** 49—51; **Br.** 66, 67; **E.** 60—69; **Hb.** 36—41; **H.** 167—175; **L.** 26, 27; **Lb.** 93—96; **M.** 127—130; **MSt.** 92—94; **O. (O.)** 21—23; **O. (B.)** 48—51; **O. (L.)** 73—75; **R. ä.** 49—53; **R. j.** 87—93; **S.** 102—107; **SA.** 41—47, 76—78; **SC.** 88—92; **SM.** 74—79; **SW.** 99—134 (neues vollständiges Gesetz); **SchL.** 16, 17; **SchR.** 65—100 (neues vollständiges Gesetz), 106—110; **SchS.** 44—46; **WP.** 39—43; **W.** 68, 69.
— Ablösungskapitalien **SM.** 75.
Zwangsvollstreckung, ältere Hypotheken, Mindestgebot **SchL.** 16.
— Antragsbeilagen **Lb.** 94, 95; **O. (O.)** 22; **O. (B.)** 48; **O. (L.)** 74; **P.** 100; **R. j.** 87; **SM.** 75; **SchR.** 107; **SchS.** 45; **WP.** 40.
— Auslagen **Bd.** 53.
— Ausschluß unbekannter Berechtigter, Aufgebotsverfahren **A.** 54; **Bd.** 53; **B.** 138; **Br.** 67; **E.** 63; **H.** 169; **L.** 27; **Lb.** 95; **M.** 128; **MSt.** 93; **O. (O.)** 23; **O. (B.)** 49; **O. (L.)** 75; **P.** 102; **R. ä.** 52; **S.** 106; **SA.** 45; **SC.** 89; **SM.** 76; **SchL.** 17; **SchR.** 108; **WP.** 41; **W.** 68.
— Auszahlung des Erlöses und der Ueberschüsse **A.** 54; **Bd.** 53; **B.** 137, 138; **Bsch.** 49; **Br.** 67; **E.** 62; **Hb.** 38; **H.** 169; **Lb.** 95; **M.** 128; **MSt.** 92, 93; **O. (O.)** 22; **O. (B.)** 49; **O. (L.)** 74; **P.** 101; **R. ä.** 52; **R. j.** 89; **SA.** 45; **SC.** 89; **SM.** 76; **SchL.** 17; **SchR.** 107, 108; **SchS.** 45; **WP.** 40, 41.
— Bergwerkseigenthum, Bergwerksantheile **A.** 55, 56; **Bd.** 55; **B.** 135, 138, 139; **Bsch.** 50, 51; **E.** 63, 64; **O. (B.)** 49, 50; **P.** 102, 103, 104; **R. j.** 89—91; **SA.** 43, 44; **SC.** 90, 91; **SM.** 77, 78; **SchR.** 108, 109; **SchS.** 45, 46; **WP.** 41—43.
— Bestehenbleiben ungebuchter Rechte **A.** 54; **B.** 137; **E.** 62; **Lb.** 94.
— durch Brand beschädigter Grundstücke **S.** 105.
— Entschädigungen in Enteignungsfällen **SA.** 45.
— Feuerversicherungsgelder, Brandentschädigung **R. ä.** 50; **R. j.** 88; **S.** 102, 103; **SA.** 43, 77; **SM.** 75.
— Gebühren, Gerichtskosten **Bd.** 53; **Hb.** 38—40.
— gegen den jeweiligen Eigenthümer **E.** 64.
— Gerichtszuständigkeit vor Anlegung des Grundbuchs **Br.** 67.
— Grundgefälle **B.** 137.
— in Kohlenabbaugerechtigkeiten **P.** 102, 103.
— konsolidirte Hypotheken **R. j.** 88.
— Kosten der Rechtsanwälte **Hb.** 40, 41.
— Kostenhypothek **R. ä.** 50; **R. j.** 88.
— Miethe und Pacht **A.** 54; **B.** 137; **L.** 26; **Lb.** 95; **O. (O.)** 22; **O. (B.)** 49; **O. (L.)** 74; **P.** 100; **R. ä.** 51; **S.** 103; **SM.** 76; **WP.** 40.
— Notare, Ablehnung **Bd.** 51.
— — Sitzungspolizei **Bd.** 51.
— — Zuständigkeit **Bd.** 51; **B.** 136, 137; **E.** 60, 61.
— öffentliche Lasten **A.** 53; **Bd.** 52; **B.** 136; **Bsch.** 49; **E.** 61, 62; **Hb.** 36, 37; **H.** 167, 168; **L.** 26; **Lb.** 93, 94; **M.**

127; **MSt.** 92; **O (O.)** 21, 22; **O. (B.)** 48; **O. (L.)** 73, 74; **P.** 99, 100; **R. ä.** 50; **R. j.** 87; **S.** 102; **SA.** 42; **SC.** 88; **SM.** 74, 75; **SchL.** 16; **SchR.** 106, 107; **SchS.** 44, 45; **WP.** 39, 40.

Zwangsvollstreckung, Rechte im Mindestgebote nicht berücksichtigt **Bd.** 52; **B.** 137; **Bsch.** 49; **Hb.** 37; **H.** 168; **M.** 127; **MSt.** 92; **O. (O.)** 22; **O. (B.)** 49; **O. (L.)** 74; **P.** 100; **R. ä.** 50, 51; **R. j.** 87, 88; **S.** 6, 102, 103; **SA.** 42; **SC.** 88; **SM.** 75; **SchL.** 16, 17; **SchR.** 107; **SchS.** 45; **WP.** 40; **W.** 68.

— Rechte mit landesrechtlichem Inhalt **R. ä.** 50; **R. j.** 88; **S.** 102.

— seitens landwirthschaftlicher Kreditanstalten **P.** 101, 102.

— selbständige Gerechtigkeiten **A.** 56; **R. ä.** 51; **R. j.** 89; **S.** 103, 106, 107; **SA.** 42.

— Sicherheitsleistung durch Bürgschaft **A.** **Bd.** 52; **B.** 54, 137; **E.** 62; **Hb.** 37; **H.** 168, 169; **Lb.** 94; **M.** 127; **MSt.** 92; **P.** 100; **R. j.** 88; **SC.** 89; **SchR.** 107; **W.** 68.

— — der öffentlichen Verbände **A.** 54; **Bd.** 52; **B.** 137; **Bsch.** 49; **E.** 62; **H.** 168; **L.** 27; **Lb.** 94; **M.** 127; **MSt.** 92; **O. (O.)** 22; **O. (L.)** 74; **P.** 100; **R. ä.** 51; **R. j.** 89; **SA.** 45; **SC.** 89; **SM.** 76; **SchR.** 107; **SchS.** 45; **WP.** 40.

Zwangsvollstreckung, Terminsbestimmung und -Bekanntmachung **A.** 54; **Bd.** 52; **B.** 137; **Bsch.** 49; **E.** 62; **H.** 168; **L.** 27; **O. (O.)** 22; **O. (B.)** 48; **O. (L.)** 74; **P.** 100; **R. j.** 88; **S.** 106; **SA.** 78; **SM.** 75; **SchR.** 107; **SchS.** 45; **WP.** 40.

— Uebergangsrecht **A.** 58; **B.** 140, 141; **E.** 65—69; **H.** 163, 169—175; **O. (O.)** 23; **O. (L.)** 75; **P.** 105, 106; **R. ä.** 52, 53; **R. j.** 91—93; **S.** 102; **SA.** 46, 47; **SC.** 91, 92; **SM.** 78, 79; **SchR.** 109; **SchS.** 46; **WP.** 43.

— Ueberschüsse in der Zwangsverwaltung **P.** 102.

— Verwalter **SA.** 78.

— Vollstreckungskommissär **W.** 68.

— Werthsbestimmung und -Ermittelung **A.** 54; **Bd.** 53; **B.** 137; **Br.** 66; **E.** 62; **Hb.** 37; **H.** 169; **L.** 26; **Lb.** 95; **M.** 128; **MSt.** 92; **O. (O.)** 22, 23; **O. (B.)** 49; **O. (L.)** 74, 75; **P.** 101; **R. ä.** 51; **R. j.** 89; **S.** 105; **SA.** 45, 76, 77; **SC.** 89; **SM.** 76; **SchL.** 17; **WP.** 40; **W.** 68.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die gesammten Materialien

zu den

das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetzen und Verordnungen

nebst den

einschlägigen Ministerialerlassen

herausgegeben von

Dr. Heinr. Becher,

kgl. Landgerichtsrath in München.

Die bisher ausgegebenen 18 Lieferungen enthalten:

I. Abth.: **Gesetz, betr. die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs.**

II. Abth.: **Gesetz, betr. das Unschädlichkeitszeugniß.** (Vollständig.)

III. Abth.: **Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz.** (Vollständig.)

IV./V. Abth.: Bd. 1. **Ausführungsgesetz zum B.G.B.** (bis zur Vereinigung mit dem Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des B.G.B. veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erl. Gesetze betr.) (Vollständig.)

IV./V. Abth.: Bd. 2. **Gesetz, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr.** (bis zur Vereinigung mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum B.G.B.). (Vollständig.)

IV./V. Abth.: Bd. 3. **Ausführungsgesetz zum B.G.B.** (nach der Vereinigung mit dem in Abth. IV/V Bd. 2. enth. Gesetze). (Vollständig.)

VI. Abth.: **Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.** (Vollständig.)

VII. Abth.: **Gesetz, die durch die Einführung des Bürgerl. Gesetzbuchs veranlaßten Uebergangsvorschriften betr.** (Vollständig.)

VIII. (Schluß-)Abth.: **Notariatsgesetz.** (Vollständig.)

Das praktische Bedürfniß nach dieser **Sammlung aller bayer. Materialien zum B.G.B.** erheischt kaum eine nähere Begründung. Es sei nur darauf hingewiesen, welche unendliche Mühe das Nachschlagen in den Landtagsverhandlungen bereitet und welche großen Vortheile es bieten wird, die für das bessere Verständniß der Beziehungen der erwähnten bayerischen Gesetze zum Reichsrechte gewiß unentbehrlichen Materialien in einem Werke vereinigt, geordnet und mit Sachregister versehen, vorzufinden.

Nach Veröffentlichung einer noch ausstehenden Verordnung zur 1. Abth., der einzigen noch unvollständigen, wird das Werk vollendet vorliegen. Der Gesammtpreis wird etwa Mk. 55.— betragen.

Zu jeder vollständigen Abtheilung können **Einbanddecken** zum Preise von je **50 Pf. bezogen werden.**

Einzelne Theile des Werkes werden nicht abgegeben.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Kommentar

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.

In Gemeinschaft mit

Dr. Theodor Löwenfeld,
k. Universitäts-Professor und Rechtsanwalt,

Philipp Mayring,
k. Oberlandesgerichtsrath,

Karl Kober,
k. Landgerichtsrath,

Dr. Theodor Engelmann,
k. Landgerichtsrath,

Dr. Felix Herzfelder,
Rechtsanwalt,

Joseph Wagner,
k. Oberlandesgerichts-Rath u. Landtagsabgeordneter,

herausgegeben von

K. Geh.-Rath
Dr. Julius von Staudinger,
Senatspräsident a. D.

Die bisher erschienenen **13** Lieferungen enthalten:

Bd. I. Allgemeiner Theil (§§ 1—18) erläutert v. **Th. Löwenfeld.**

Bd. II. Allg. Bestimmungen über Schuldverhältnisse (§§ 241—592) erl. v. **Ph. Mayring, J. v. Staudinger** u. **K. Kober.**

Bd. III. Sachenrecht (vollständig) erl. v. **K. Kober.**

Bd. IV. Familienrecht (vollständig) erläutert v. **Th. Engelmann** u. **J. v. Staudinger.**

Bd. V. Erbrecht (§§ 1922—2048) erl. von **F. Herzfelder.**

Bd. VI. Einführungsgesetz (vollständig) von **J. Wagner.**

Der Preis dieser 13 Lieferungen beträgt Mk. 40.—; zu den vollständigen Bänden III und IV können Einbanddecken in Halbfranz zum Preise von à Mk. 1.50 bezogen werden. Bd. VI wird mit dem Gesammtregister zusammengebunden.

Einzelne Bände oder Theile werden nicht abgegeben.

Das Bürgerliche Recht

in seiner neuen Gestaltung.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert

von

Dr. Gustav Müller,
k. Amtsrichter in München,

und

Georg Meikel,
k. Amtsrichter in Nürnberg.

2 Bände. 1368 Seiten. Elegant gebunden **Mk. 15.—.**

In systematischer, leichtfaßlicher Darstellung, aber die sog. populären weit überragend, bietet dieses Buch ein sehr beachtenswerthes Mittel für Studium und Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Besonders zeichnet sich die Darstellung der einzelnen Rechtsverhältnisse durch großen Reichthum an praktischen Beispielen aus.

Hermann, Joh., Civilrechtliche Fristen u. Verjährungen der Deutschen Reichsgesetze.

8°. (IV, 485 S.) Brosch. **Mk. 7.20.** Elegant in Ganzleinen geb. **Mk. 8.—.**

Maenner, Karl, k. Oberlandesgerichtsrath, **Das Recht der Grundstücke nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.**

8°. (VIII, 408 S.), broschirt **Mk. 9.—**, in Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

Das vorliegende Büchlein enthält mehr, als der Titel sagt: es ist eine vollständige systematische Darstellung des Sachenrechts unter besonders ausführlicher Berücksichtigung des Immobiliarrechts.

Meyer, Karl, k. Landgerichtsrath in Landshut, **Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen** und das Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare.

8°. (VIII, 459 Seiten.) In Ganzleinen gebunden **Mk. 6.—.**

Meikel, Gg., k. Amtsrichter, **Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz**
mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen
und ausführlichem Sachregister.

gr. 8°. (VIII, 606 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 3.60.**

In dieser Ausgabe sind unter jedem Paragraphen die verwiesenen Paragraphen theils wörtlich, theils in entsprechender Fassung abgedruckt. Das zeitraubende Nachschlagen wird somit vermieden. Die Ausstattung ist in jeder Hinsicht vorzüglich.

Von demselben Werke ist erschienen eine

Ausgabe auf Schreibpapier = mit breiten Rändern. =

Format des Reichsgesetzblattes. In ganz Molesquin gebd. **Mk. 6.—.**

Wochinger, Karl, k. Amtsgerichtssekretär, **Die Prozeßgebührengesetze für das Deutsche Reich** in der Neutextirung vom 20. Mai 1898, umfassend: **Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister.

8°. (VIII, 295 S.) In Ganzleinen gebunden **Mk. 4.20.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Strafgesetzgebung
des Deutschen Reichs

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesammtregister

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis

herausgegeben von

Dr. Philipp Allfeld

ordentl. Prof. a. d. Universität Erlangen.

gr. 8°. (VIII, 924 S.) 1900. In Halbfranz geb. **Mk. 8.—.**

Das Werk enthält 125 Gesetze, und zwar alle Strafgesetze und Strafprozeßgesetze des Deutschen Reichs (incl. Militärstrafrecht), sowie alle übrigen Reichsgesetze, welche irgendwelche Strafbestimmungen enthalten.

Auf **genaueste Uebereinstimmung des Textes mit dem Reichsgesetzblatt, klaren und übersichtlichen Druck und vorzügliche Ausstattung** ist besonders Bedacht genommen.

Schweitzer's
altes und neues Handelsgesetzbuch
(mit Seerecht) nebst Einführungsgesetz.

Vergleichende Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
In Ganzleinen gebunden **Mk. 3.50.**

Schweitzer's
alte und neue Civilprozeßordnung
und Gerichtsverfassungsgesetz.

Vergleichende Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
In Ganzleinen gebunden **Mk. 3.—.**

Schweitzer's
alte und neue Konkursordnung

nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen und Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Vergleichende Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
In Ganzleinen gebunden **Mk. 1.50.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dr. **Ernst Jaeger,**
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

und einem

Gesammtregister

für den

akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. ca. 30 Reichs-Gesetze.
gr. 8°. (IV, 801 S.). In Ganzleinen geb **Mk. 6.—.**

Das Königreich Bayern. ca. 45 Reichs-Gesetze und 14 Landesausführungsgesetze.
gr. 8° (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Preußen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 15 Landesausführungsgesetze.
gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Anfang 1901 erscheinen die Ausgaben für:

Das Königreich Sachsen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 10 Landesausführungsgesetze.
gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 11.—.**

Das Großherzogthum Baden. ca. 50 Reichs-Gesetze und 15 Landesausführungsgesetze.
gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsaß-Lothringen. ca. 50 Reichs-Gesetze und 13 Landesausführungsgesetze.
gr. 8°. In Halbfranz geb. ca. **Mk. 12.—.**

Jede bessere Buchhandlung legt die Werke auch zur Ansicht vor.